UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 14

Ja 09-20M

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. F. Frommelt, Dr. K. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr L. A. Müller, Dr. E. Naffe, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr. F. Regelsberger, Dr J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel.**

in München.

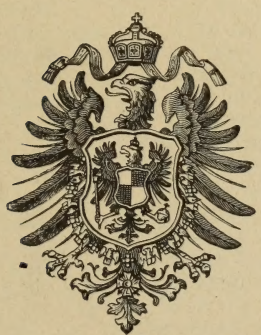

Jahrg. 1881.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1881.

Leipzig 1881.

Verlag von G. Hirth.

Inhalt.

Nr. 1.

Seite

Vorwort zum Jahrgang 1881 . . . 1

Wahlgesetze Deutscher Bundesstaaten. Eine vergleichende Studie von Dr. Ludwig August v. Müller 3

Vorwort 3

I. Historische Entwickelung 3

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen . 3

§ 2. Die Zeit von 1815 bis 1848 4

§ 3. Das Jahr 1848 und die folgende Zeit 22

II. Geltendes Recht 38

§ 4. Ständige Gliederung u. Interessenvertretung· Repräsentativsystem 38

§ 5. Zusammensetzung der Kammern der Abgeordneten 42

§ 6. Direktes und indirektes Wahlrecht 45

§ 7. Die räumliche Abgrenzung der Wahlkörper 46

§ 8. Wahlfähigkeit 50

§ 9. Wählbarkeit 54

§ 10. Dauer der Mandate . . . 62

Zum Gesetze über die Reichs- u. Staatsangehörigkeit. Von Dr. M. Seydel 67

Gesetz-Entwurf betreffend die Errichtung einer Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Kasse nebst Motiven von Kommerzienrath Baare-Bochum 69

A. Gesetz-Entwurf 69

B. Motive 73

Miszellen:

Ernennungen zum Preußischen Volkswirthschaftsrath 91

Die preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 . . . 92

Die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Preußen 1880/81 . . 95

Nr. 2.

Die Reichs-Unfallversicherung. Erster Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle. (Januar 1881) 97

Seite

Begründung 105

Gutachten über die Feststellung der Prämien für die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle gemäß den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, betr. die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle . 139

Miszellen:

Die Abnahme der Aerzte im Deutschen Reiche 152

Nr. 3.

Die deutschen Fabrikinspektoren. Von P. Dehn 153

I. Einleitung 153

II. Zur Geschichte der Fabrikinspektoren 156

III. Die Fabrikinspektoren im Parlamente 160

Die Verhältnisse der Fabrikinspektoren 164

Die Fabrikinspektoren im Auslande 167

Die Dienstanweisung der Fabrikinspektoren 168

Zur Frage der gewerblichen Innungen. Erster Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung (Januar 1881) . . . 171

Begründung 179

Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1880 verglichen mit 1879 195

Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen . . 205

A. Milzbrand 205

B. Tollwuth 207

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel . . . 210

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine 214

E. Lungenseuche des Rindviehes . . 217

F. Pockenseuche der Schafe 221

121494

Seite

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs 224
H. Räude der Pferde und Schafe . 225
Anlage A. Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . . 228
I. Die Desinfektionsmittel . . . 228
II. Das Desinfektionsverfahren . . 230
Anlage B. Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere . . . 234
I. Allgemeine Bestimmungen . . 234
II. Verfahren bei der Obduktion . 234
Die Deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern 245
Miszellen:
Die europäische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika . 246

Nr. 4.

Deutsche Handelsbilanz für das Jahr 1879 249
Geschätzter Werth der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr für die Jahre 1872—1879 276
Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet des Jahres 1880 279
Vorbemerkungen.
A. Anmeldepflicht 279
B. Verkehrsnachweisungen der Zollstellen 281
C. Verkehrsübersichten des statist. Amts 282
D. Vergleichbarkeit der Angaben aus dem Jahre 1880 mit denjenigen aus dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres 283
Tabellen für das Jahr 1880 . . . 284
Hamburg's Freihafenstellung und Zollanschluß. Bericht über einen Besuch rheinisch-westphälischer Industrieller, erstattet von H. A. Bueck, Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinlanden und Westphalen 314
Definitives Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für die Jahre 1877/78 336
Die Steuerreform im Reiche. Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 338
Die Verunglückungen im preußischen Staate 1879 nach ihrer Schwere und nach Berufsgruppen 342

Nr. 5/6.

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswandererwesen während des Jahres 1880 . 345

Seite

Die im Jahre 1880 von Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen ausgewanderten Deutschen nach Herkunfts- und Bestimmungsländern . 350
Die im Jahre 1880 von deutschen Häfen aus nach überseeischen Ländern beförderten (deutschen und fremden) Auswanderer überhaupt . . . 352
Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1880 354
Anlagen:
A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 362
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 363
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1880 367
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1880 . . . 364
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1880 366
E. Grundstücke der Reichsbank . . 384
F. Diskonto-Wechsel-Geschäft . . . 368
G. Rimessen-Wechsel-Geschäft . . . 370
H. Inkasso-Wechsel-Geschäft . . . 372
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft . . . 374
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1880 376
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr im Jahre 1880 . . . 378
M. Zahlungs-Anweisungen . . . 385
N. Gewinn-Berechnung für das Jahr 1880 386
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1880 387
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbank-Anstalten 392
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 392
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten derselben . . . 392
R. Zusammenstellung der im Jahre 1880 veröffentlichten Wochen-Uebersichten 390
Die Entwicklung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches in den Jahren 1879 und 1880. Von Dr. W. Endemann, Prof. an der Univers. Bonn 394
I. Zu dem Gerichtsverfassungsgesetze und den Prozeßordnungen:
1. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 . . . 394
2. Reichsgesetz vom 16. Mai 1879, betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 397
Verordnungen vom 26. Sept. 1879 398
Verordnung vom 27. Sept. 1879 398
Verordnung vom 28. Sept. 1879,

Seite

betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 398
Der Beginn des neuen Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens 399
II. Anschließend an die Einrichtung und das Verfahren der Gerichte:
1. das Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit . . . 400
Gesetz vom 5. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 401
Gesetz vom 7. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina 401
2. Verträge mit auswärtigen Staaten 402
Uebereinkunft vom 18. Okt. 1878 mit Belgien wegen des Armenrechts 402
mit Luxemburg vom 12. Juni 1879 402
3. Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 402
Petitionen um Wiederherstellung der Schuldhaft 402
4. Uebereinkunft vom 25. Febr. 1880 mit Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der Urkunden 404
5. Auslieferungsvertrag vom 12. Febr. 1880 mit Urruguay 404
Korrektur des Auslieferungsvertrags mit Belgien vom 14. Dez. 1874 404
III. Aus dem Gebiete des materiellen Zivilrechts:
1. Uebereinkunft mit Dänemark wegen des Markenschutzes 404
2. Gesetz vom 10. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses 405
3. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen 410
Entwurf eines Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben 411
4. Anträge auf Abänderung des Haftpflichtgesetzes 413
des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über den Personenstand und die Eheschließungen 416
wegen Reform des Aktienrechtes . 417
wegen Beschränkung der Wechselfähigkeit 418
IV. Aus dem Gebiete des Strafrechts:
Gesetz vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher 423
Die kanonischen Wirthschaftsansichten 427
Richtung und Inhalt des Gesetzes 429
Polizeigesetze:
Gesetz vom 23. Juni 1880 zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen 432
Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 433
Verordnungen vom 25. Juni 1880, betr. die Einfuhr von gehacktem Fleisch u. dgl. 434
Verordnung vom 31. Oktober 1879, betr. die Einfuhr von Reben u. dgl. 434
Anregungen:
zu einer Revision des Impfgesetzes . 435
zu einem Verbot der Vivisektion . . 435
und der Kurpfuscherei 435
Gesetz vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks, strafrechtliche Bestimmungen desselben . 435
Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See 437
Gesetz vom 15. März 1880, betr. die Schiffsmeldungen 437
Gesetz vom 31. Mai 1880, betr. die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des Sozialdemokratengesetzes 437
V. Gewerberecht 439
VI. Beamtenrecht 439
Die Berichte der Deutschen Fabrikinspektoren. Von Paul Dehn. . . 441
Einleitung 441
I. Allgemeines 443
II. Arbeiterinen u. jugendliche Arbeiter 446
III. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren 450
IV. Genehmigungspflichtige Anlagen . 467
V. Arbeiterverhältnisse und Wohlfahrtsanstalten 470
Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 474
Weltpostverein. Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei 477
Miszellen:
Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1880 482
Die Körperbeschaffenheit der preußischen Militärpflichtigen 483
Telegraphenstationen und -Apparate . 486

Nr. 7.

Seite

Der Zollanschluß Hamburgs 489
I. Antrag des Senats der freien und Hansestadt Hamburg an die Bürgerschaft, betreffend Genehmigung der mit der Reichsregierung über die Modalitäten des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet getroffenen Vereinbarung vom 25. Mai d. J. 489
II. Schreiben des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an den Bundesrath, vom 18. Juni 1881 516

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Mai 1881 517
Anlage B hiezu 525

Deutsche Haushaltungsbudgets. Von Paul Dehn 540
IV. Berliner Budgets 540
Arbeiterbudgets: 1. Familienbudgets 542
„ II. Einzelbudgets . 544
Mittelstandbudgets 546

Das Gesetz vom 20. April 1881, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, erläutert von Dr. F. Thudichum, ord. Prof. an der Universität Tübingen 551

Miszellen:
Verordnung des Präsidenten der französischen Republik, betr. die Neugestaltung des Berathenden Eisenbahn-Ausschusses, vom 24. November 1880 . 566

Nr. 8/9.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Von Dr. Max Seydel 569
Vorbemerkung 569
§ 1. Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen 569
§ 2. Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung 575
§ 3. Die Gewerbetreibenden . . . 580
§ 4. Die Gewerbefreiheit 585
§ 5. Die Vereinigungen von Gewerbsleuten 600
§ 6. Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen 614
§ 7. Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen 623
I. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen 624
II. Persönliche Beschränkungen . . 636
§ 8. Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen 665
I. Das Hausirgewerbe 665
II. Der Marktverkehr 677
III. Die Heilgewerbe 681
§ 9. Das gewerbliche Hilfspersonal 687
I. Allgemeine Bestimmungen . . 690
II. Jugendliche Arbeiter 695

Nr. 10.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Von Dr. M. Seydel. (Fortsetzung und Schluß) 713
III. Arbeiterinnen 713
IV. Aufsichtsbehörden, insbesondere Fabrikinspektoren 714
V. Gewerbsgehilfen und Lehrlinge . 715
Inhalts-Uebersicht 718
Alphabetisches Register 719

Die Reichsgewerbeordnung nach ihrem dermaligen Wortlaute 724
Titel I. Allgemeine Bestimmungen . 724
Titel II. Stehender Gewerbebetrieb 726
Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen 736
Titel IV. Marktverkehr 738
Titel V. Taxen 740
Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden 741
Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) 752
Titel VIII. Gewerbliche Hülfskassen 762
Titel IX. Orts-Statuten 763
Titel X. Strafbestimmungen . . . 763

Die Reichsstempelabgaben. Gesetz, Ausführungsbestimmungen u. Materialien 768
I. Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 768
II. Tarif zum Gesetze 780
III. Ausführungsvorschriften zum Gesetze 786
IV. Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben 795
V. Uebersicht der französischen, englischen, holländischen und italienischen stempelgesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der im Gesetze behandelten Gegenstände 799

Nr. 11/12.

Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen von Ph. Göring, Landesthierarzt im kgl. bayer. Staatsministerium des Innern 809
I. Einleitung 809
§ 1. Zweck und Aufgabe der Veterinär-Polizeiverwaltung . . 809
§ 2. Zur Geschichte des Veterinärwesens und dessen Verwaltung . 810

	Seite
§ 3. Allgemeine Umschau auf dem Gebiete des Viehseuchenwesens	813
§ 4. Umschau auf dem Gebiete der Deutschen Veterinär-Polizeiverwaltung	820
§ 5. Die Rinderpest	826
II. Das Reichsgesetz vom 7. April 1869	831
Instruktionelle Vorschriften gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Auslande	847
Tilgungsmaßregeln	849
III. Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	855
IV. Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Bestrafungen der Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	862
V. Reichsgesetzliche Bestimmungen über das Thierheilwesen	866
VI. Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	871
I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande	879
II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande	881
A. Der Milzbrand	898
B. Tollwuth	903
C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel	910
D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine	918
E. Lungenseuche des Rindes	922
F. Pockenseuche der Schafe	929
G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs	936
H. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Mauleselu. der Schafe	939
III. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser	944
IV. Entschädigung für getödtete Thiere	945
Maßstab für die Entschädigung	960
Strafvorschriften	965
Schlußbestimmungen	967
Kosten des Verfahrens	967
Inhalt	973

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1881 der „Annalen“ 976

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1881 I—VII

KNORR &
HIRTH.
MÜNCHEN

Vorwort zum Jahrgange 1881.

Mit dem Jahre 1881 tritt das Deutsche Reich in das zweite Jahrzehnt seines Bestandes. Seit dem 1. Januar 1871 hat unsere Staatsrechtswissenschaft ein Gebiet gemeinsamen Schaffens wiedergewonnen. Auch die „Annalen" haben an dieser Thätigkeit nach besten Kräften sich betheiligt. Und so mag es denn nicht nur erklärlich, sondern auch angemessen erscheinen, wenn wir an dieser Stelle mit wenigen Worten es unternehmen, auf das, was geleistet wurde, zurückzublicken, und das, was zu leisten bleibt, zu erwägen.

Wer in den ersten Jahren, welche auf die Wiedererrichtung des Deutschen Reiches folgten, die Entwickelung der staatsrechtlichen Literatur betrachtete, dem mochte sie, wenn er den rein doktrinären Maßstab anlegte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, kein allzu erfreuliches Bild bieten. Politische Betrachtungen drängten sich in die Wissenschaft ein und trübten ihr den klaren Blick. Und nicht blos dies. Es bildete sich in Folge dessen eine Unduldsamkeit der Meinungen, die im Kampfe der Parteien zwar erklärlich sein mag, der wissenschaftlichen Forschung aber ferne bleiben sollte. Um jene literarische Richtung in ihren hervorragenderen Vertretern zu kennzeichnen, möge es genügen, auf die Werke von Robert von Mohl und Joseph von Held hinzuweisen, welche zwar der letzterwähnte Vorwurf nicht trifft, in denen jedoch die Vermengung staatsrechtlicher und politischer Erörterungen deutlich zu gewahren ist.

Zu diesen Schriftstellern, die, wenn sie auch nicht immer rein wissenschaftliche Ziele verfolgten, doch jedenfalls auf achtungsvolle Aufmerksamkeit Anspruch erheben konnten, gesellte sich dann eine kaum übersehbare Schaar sogenannter Kommentatoren, welche lediglich mit der Papierscheere bewaffnet hinter der neuesten Nummer des Reichsgesetzblattes herjagte, ja sie unter Umständen sogar zu überholen wußte. Um so kläglicher mußten gerade solche Leistungen zumeist sich ausnehmen, als eine nothgedrungen hastige Gesetzgebung der kommentatorischen Arbeit eine ungewöhnlich schwierige Aufgabe stellte. Indessen darf man diese eben geschilderte Gruppe bei einer geschichtlichen Betrachtung der reichsrechtlichen Literatur kaum mitzählen.

Jene Mängel aber, welche an den Erzeugnissen ernsten wissenschaftlichen Strebens anfänglich zu bemerken waren, erscheinen dem spätern Beobachter ebenso entschuldbar als begreiflich. Auch der Gelehrte, so sehr er sich dessen erwehren mag, steht innerhalb der Bewegung seines Volkes und seiner Zeit, und wer wollte es den staatsrechtlichen Schriftstellern jener Tage verargen, daß sie, von

der allgemeinen Freude an der wiedererrungenen Einheit fortgerissen, manchmal die trockene juristische Logik über der politischen Spekulation vergaßen.

Die deutsche Staatsrechtswissenschaft ist, wie man nie bezweifeln durfte, über dieses Uebergangsstadium seit Jahren hinausgelangt. Dem manchmal verworrenen, ja erregten Austausch der Meinungen ist die ruhige, sachliche Erörterung gefolgt, die, Gründe mit Gründen erwidernd, die Waffe politischer Verdächtigung verschmäht.

Es sind vor Allem zwei Werke, denen man es danken muß, daß sie diesen Umschwung mit herbeigeführt haben. Hänel's Studien zum Deutschen Staatsrechte und Laband's Staatsrecht des Deutschen Reiches. Dies hervorzuheben gereicht demjenigen zur lebhaftesten Genugthuung, der, wie ich, in einer grundsätzlichen Frage den beiden Schriftstellern als Widersacher gegenüber steht. Was insbesondere Laband's nunmehr beinahe vollendetes Werk für die Förderung unserer Wissenschaft geleistet hat, kann nicht genug gerühmt werden.

Und so darf man wohl, in die Zukunft blickend, hoffen, daß es einer von den Schwankungen der Tagesmeinung unbeirrten, der Wahrheit gewissenhaft zustrebenden Geistesthätigkeit gelingen werde, das befestigen und vollenden zu helfen, was dem Deutschen Volke theuer ist, das gemeinsame Recht, das Alle mit starken Banden umschlingt.

Die „Annalen des Deutschen Reiches" haben hiezu bisher mit redlichem Bemühen mitgewirkt. Der Leser, welcher die letzten zehn Bände der Zeitschrift durchblättert, wird wenige Materien unseres öffentlichen Rechtes finden, die darin nicht ganz oder in einzelnen Theilen mehr oder minder eingehend behandelt wären.

Auch für die Zukunft werden die „Annalen" jenes doppelte Ziel verfolgen, welches unseres Erachtens auf diesem Gebiete der Wissenschaft gesteckt ist: nicht nur das formell gemeine Recht Deutschlands zu durchforschen und klarzustellen, sondern auch in den staatlich gesonderten Theilen dieses Rechtes die Elemente idealer Einheit nachzuweisen.

Von der Gesetzgebung aber darf die Rechtswissenschaft hoffen, daß, wenn es der ersteren verstattet sein wird, von dem raschen, den gebieterischen Forderungen des Augenblicks genügenden Schaffen zum langsamen und bedächtigen Ausbau überzugehen, sie ihr all das darbieten werde, was dem Gesetze den Stempel der Vollendung aufdrückt: klare und zielbewußte Gedanken, Ausprägung derselben in einfachen, verwirrende Kasuistik meidenden Grundsätzen, folgerichtigen und sprachlich untadelhaften Ausdruck.

Dr. Max Seydel.

Wahlgesetze Deutscher Bundesstaaten.

Eine vergleichende Studie

von

Dr Ludwig August v. Müller.

Vorwort.

Die „Annalen" haben in den letzten Jahren wiederholt die partikulare Gestaltung einzelner Rechtsmaterien behandelt. Arbeiten dieser Art werden nach dem Gange, welchen die Geschichte den Deutschen Landen vorgezeichnet hat, für die Erkenntniß und Ausbildung des Rechtes ebenso nothwendig als förderlich sein; sie werden die Verschiedenheit in der Einheit und die Einheit in der Verschiedenheit erweisen.

Die nachfolgenden Blätter bieten eine vergleichende Studie über „Wahlgesetze Deutscher Bundesstaaten". Hiebei soll in einem ersten Theile die historische Entwickelung und in einem zweiten Theile das heute geltende Recht Besprechung finden. Wie in den allgemeinen Vorbemerkungen zum ersten Theile ausgeführt ist, beginnen die Darlegungen mit dem Jahre 1815 und erstrecken sich auf acht Deutsche Staaten. Nicht die formelle Seite des Gegenstandes, sondern nur die Grundgedanken und wesentlichen Fragen des materiellen Wahlrechtes sind in die Erörterung einbezogen.

I. Theil.

Historische Entwickelung.

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Ausgangspunkte des gegenwärtigen inneren Staatsrechtes der Deutschen Bundesstaaten fallen mit den politischen Ereignissen zusammen, welche am Beginne des laufenden Jahrhundertes das Europäische Festland und vor Allem Mitteleuropa umgestalteten.

Bekannt sind die Verheißungen, welche damals die Deutschen Fürsten ihren Völkern gaben: das Band zwischen Fürst und Volk sollte bleibend durch Schaffung von Volksrepräsentationen, durch Schaffung von landständischen Verfassungen enger geschlungen werden. Auch Artikel 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 erklärte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Es wäre verlockend, hier zunächst in eine Erörterung der ständischen Verhältnisse zur Zeit des alten Deutschen Reiches[1]) einzutreten und den Umschwung zur Gegenwart im Detail darzustellen. Haben doch diese Verhält-

[1]) Solche Verhältnisse waren einzelnen Staaten ganz fremd, so Nassau und Oldenburg.

nisse zum Theil noch sehr bedeutend in die Neuzeit hereingeragt[1]) und sind dieselben vereinzelt noch heutzutage geltendes Recht.[2]) Allein die Verfolgung dieses Entwicklungsganges führt zu weit ab und bleibt daher besser späterer Gelegenheit vorbehalten.

Die folgenden Zeilen beschränken sich auf die Darstellung des Gangs der Dinge seit dem Jahre 1815 und befassen sich auch in dieser Beschränkung lediglich mit den einschlägigen Gesetzgebungen der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, sowie der Großherzogthümer Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und Oldenburg.

Sachsen-Weimar und Oldenburg vertreten das Einkammersystem; alle übrigen vorbenannten Staaten besitzen zwei Kammern.

§ 2. Die Zeit von 1815 bis 1848.

Die erste entscheidende Regelung fällt vor das Jahr 1848 bei:

1. Sachsen-Weimar — Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816.[3])
2. Bayern — Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818, Titel VI. und VII., sowie Beilage X.[4])
3. Baden — Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818, Ziffer III. und IV.,[5]) dann Wahlordnung, zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums, vom 23. Dezember 1818;[6])
4. Württemberg — Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, Kapitel IX.,[7]) dann Instruktion für die Wahlen zur nächsten Stände-Versammlung vom 6. Dezember 1819 und Bestimmungen wegen der Wahl der Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels für die nächste Stände-Versammlung vom 12. Dezember 1819;[8])
5. Hessen — Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820, Tit. VIII;[9])
6. Sachsen — Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831, VII. Abschnitt,[10]) sowie das Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen im Königreiche Sachsen vom 24. September 1831.[11])

---

[1]) Z. B. Braunschweig und Gotha.

[2]) So in den beiden Mecklenburg.

[3]) Die Konstitutionen der Europ. Staaten seit den letzten 25 Jahren (Leipzig und Altenburg, Brockhaus 1817). 2. Theil S. 331 ff. — Poelitz, die Europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit (Leipzig, Brockhaus 1832) I. Bd. 2. Abtheil. S.. 758 ff.

[4]) Gesetzblatt 1818 S. 121—134, S. 349—396. — Poelitz, l. c. Bd. I., Abth. 1 S. 132 ff. — H. A. Zachariae, die Deutschen Verfassungs-Gesetze der Gegenwart (Göttingen 1855) S. 105 ff.

[5]) Staats- und Regierungsblatt 1818 S. 105—112. — Poelitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1 S. 461 ff. — Zachariae a. a. O. S. 331 ff.

[6]) Staats- und Regierungsblatt 1818 S. 173 ff. — Poelitz Bd. I. Abth. 1 a. a. O. S. 470 ff. — Zachariae a. a. O. S. 342 ff.

[7]) Staats- und Regierungsblatt 1819 S. 655 ff. — Poelitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1 S. 434 ff. — Zachariae a. a. O. S. 295 ff.

[8]) Staats- und Regierungsblatt 1819 S. 860—866 und S. 879—885.

[9]) Poelitz a. a. O. Bd. I. Abth. 2 S. 677 ff.; — Zachariae a. a. O. S. 400 ff.

[10]) Gesetzsammlung 1831 S. 253—270. — Poelitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1 S. 220 ff. — Zachariae a. a. O. S. 159.

[11]) Gesetzsammlung 1831 S. 287—310. — Poelitz a. a. O. Bd. I. Abth. 1 S. 247.

Alle diese Rechtsquellen sanktioniren eine landständische Vertretung. Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

A. Das Grundgesetz von Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816, welches nur Eine Kammer kennt, lautet in seinen ersten drei Paragraphen:

„§ 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§ 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§ 3. Diese drei Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als Landständische Abgeordnete hervorgehen."

Das ganze Großherzogthum erhielt 31 Abgeordnete — 11 aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 10 aus dem Stande der Bürger und 10 aus dem Stande der Bauern.

Für die Rittergutsbesitzer wurden 3 Wahlbezirke gebildet, deren erster 4, deren zweiter und dritter je 3 Abgeordnete zu wählen hatte; den elften Abgeordneten stellte die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt.

Der Stand der Bürger sowohl als jener der Bauern hatte je 10 Wahlbezirke.

In allen 3 Ständen wurde für jeden Abgeordneten zugleich ein Stellvertreter bestimmt. Bei dem Stande der Bürger und bei dem Stande der Bauern sollte Wahl durch Wahlmänner stattfinden.

Jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) hatte demgemäß so viele Wahlmänner zu stellen, als derselbe je 50 Wohnhäuser zählte, und zwar so, daß auf einen Ort von 50 Wohnhäusern und darunter Einer, von 51 bis 100 Wohnhäusern 2 Wahlmänner ꝛc. ꝛc. trafen.

Bei den Rittergutsbesitzern hatte Jeder Stimme, welcher ein Rittergut entweder allein oder mit Andern besaß. Bei den Bürgern und Bauern nahm jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfes, der darin ein Haus besaß oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hatte, in diesem seinem Wohnorte an der Wahl des Wahlmannes oder der Wahlmänner theil; Kleinhäusler auf den Dörfern waren von dieser Befugniß nicht ausgeschlossen, wohl aber bloße Schutzbürger in den Städten. Durch alle 3 Stände war für Vertretung von Frauen und Unmündigen bei Ausübung des Rechtes Sorge getragen.

Jeder Wahlmann mußte die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit erfüllt haben; auch mußte derselbe volljährig sein.

Die Wählbarkeit als Volksvertreter erforderte im Allgemeinen, außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion:

1. Deutsche Geburt, d. h. der zu Erwählende muß von einem Vater abstammen, der selbst in Deutschland geboren war und den wesentlichen Wohnsitz (Domizilium) in Deutschland hatte,
2. eheliche Geburt,
3. christliche Geburt d. h. Geburt von Eltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben,
4. dreißigjähriges Alter,
5. unbescholtener Ruf.

Hiezu traten folgende spezielle Erfordernisse:

a) für den Abgeordneten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer: Ansässigkeit im Bezirke mit einem ihm ganz oder zum Theile gehörigen Rittergute, und zwar, wenn er dieses nicht im Erbgange überkam, wenigstens seit 3 Jahren; der Abgeordnete der Akademie Jena mußte Mitglied des Senates sein und die Fakultätsrechte statutenmäßig erworben haben;

b) für den Abgeordneten aus der Klasse der Bürger: Besitz eines Wohnhauses in der Stadt und eines unabhängigen Einkommens, welches, mit Einschluß des Ertrages von jenem Wohnhause, 500 bezw. 300 Rthlr. jährlich beträgt; der Ertrag eines Vermögens, welches der Mann als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau zu benützen hatte, wurde mitgerechnet; keinerlei Diensteinkommen war ein unabhängiges Einkommen;

c) für den Abgeordneten aus der Klasse der Bauern: Besitz im Werthe von mindestens 2000 Thlr. an Haus und Feldgütern in dem Kreise, worin der Wahlbezirk liegt, (im Eigenthum oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens der Ehefrau).

B. In den übrigen vorbezeichneten 5 Staaten theilte sich, wie schon erwähnt, die Vertretung der Stände zwischen einer ersten und zweiten Kammer und zwar in folgender Weise:

I. Nach der Bayerischen Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 besteht:

a) die erste Kammer (die Kammer der Reichsräthe) aus:

1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses,
2. den Kronbeamten des Reiches,
3. den beiden Erzbischöfe,
4. den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche belegenen Herrschaften bleiben,
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General- (jetzt Ober-) Konsistoriums,
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt.

b) In die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) wurden berufen:

1. Abgeordnete der Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben,
2. Abgeordnete der Universitäten,
3. Geistliche der katholischen und protestantischen Kirche,
4. Abgeordnete der Städte und Märkte,
5. Abgeordnete der nicht zu 1. gehörigen Landeigenthümer.

Hienach erhalten in der ersten Kammer die ersten 4 Kategorien sowie aus der fünften der jedesmalige Präsident des prot. General- (jetzt Ober-) Konsistoriums Sitz und Stimme kraft des Gesetzes; die übrigen Mitglieder werden durch Königliche Ernennung theils auf Lebenszeit, theils erblich berufen. Die zweite Kammer geht völlig aus Wahlen hervor, welche die einschlägigen Interessenkreise zu vollziehen hatten.

Schon in der Verfassungs-Urkunde ist eine Umgrenzung des Königlichen Berufungsrechtes und zwar sowohl zur erblichen als zur lebenslänglichen

Reichsrathswürde (oben lit. a Ziffer 6) enthalten. Demgemäß wird erstlich der König das Recht der Vererbung nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchen sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo 300 Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.[1]) Die Würde eines erblichen Reichsrathes geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. Sodann ist bestimmt, daß die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen kann. Bei der Bemessung dieses Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen noch zu zählen: die beiden Erzbischöfe und der aus der Zahl der Bischöfe vom Könige ernannte Reichsrath sowie der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums; dagegen sind die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und diejenigen Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.[2])

Was die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer betraf, so richtete sich diese im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wurde. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellte: die Klasse der adeligen Gutsbesitzer $^1/_8$, die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche $^1/_8$, die Klasse der Städte und Märkte $^1/_4$ und die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, $^2/_4$ der Abgeordneten; jede der 3 Universitäten 1 Mitglied.[3]) So oft eine (neue) Wahl der Abgeordneten erforderlich war, wurde jedesmal die Zahl der zu Wählenden für jeden einzelnen Regierungsbezirk und innerhalb desselben für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht. Für die Betheiligung der Klassen in den einzelnen Regierungsbezirken galten als allgemeine Grundsätze: a) Der Antheil an dem für die Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes festgesetzt.[4]) b) Der achte Theil für die Klasse der Geistlichen wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maßstabe den ersteren zwei Dritttheile,

---

[1]) Vgl. über das bezügliche Grundvermögen bei Fideikommissen den § 2 des Ges. vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideikommisse betr. (Gesetzblatt 1825 S. 31 ff.).

[2]) Vgl. Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. (Gesetzblatt 1828 S. 9 ff.).

[3]) Diese 3 Mitglieder waren ein Ueberschuß über die nach der Familienzahl des Landes sich berechnende Abgeordnetenzahl; s. z. B. das erste Wahlausschreiben vom 30. November 1818 (Ges.Bl. 1818. S. 629 ff.).

[4]) Im Jahre 1818 ergab die Zahl der Familien als Gesammtzahl der Abgeordneten 112; hievon traf auf die Klasse der adeligen Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit der achte Theil, also 14. Da nun im ganzen Lande 945 einschlägiger Gerichtsbezirke waren und davon auf den Isarkreis 227 entfielen, so stellte sich die Rechnung $945 : 14 = 227 : x$; x ist gleich 3 u. s. w.

den letzteren ein Dritttheil der Stellen in der Kammer zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei der katholischen Kirche nach der Zahl der Pfarreien und bei der protestantischen nach der Größe der Generaldekanate.[1]) c) An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene einschlägigen Orte Theil, welche eine Bevölkerung von mindestens 500 Familien besitzen, die in dem Königlichen Ausschreiben besonders benannt sein werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendsten derselben, sowohl in Ansehung ihrer besonderen Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von 2, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von 1 Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.[2]) Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solchen wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.[3])

Die (aktive) Wahlfähigkeit ist bei der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit an sich klar umschrieben. Bei den Universitäten sodann umfaßt sie alle ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, bei der Klasse der Geistlichen alle wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen; letztere wählen nach Dekanatsbezirken, gleichviel ob die Pfarreien zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Bei den

---

[1]) Im Jahre 1818 trafen auf die Geistlichen 14 Abgeordnete. Katholische Pfarreien waren es 2512, protestantische 1036. 9 Abgeordnete wurden den katholischen, 5 den protestantischen zugewiesen. Da der Isarkreis 518 katholische Pfarreien hatte, ergab sich die Proportion $2512 : 9 = 518 : x$; $x = 1\frac{2150}{2512} = 2$ u. s. w. Das Generaldekanat (=Konsistorium) Bayreuth zählte 204 Pfarreien; sonach war zu rechnen $1036 : 5 = 204 : x$; $x = \frac{1020}{1036} = 1$ u. s. w.

[2]) So wählten im Jahre 1818 gemeinschaftlich im Isarkreis Vorstadt Au, Freising, Landsberg, Landshut, Tölz und Traunstein 1, — im Unterdonaukreis Deggendorf, Passau und Straubing 1, — im Regenkreis Amberg, Eichstätt, Ingolstadt, Kelheim, Neumarkt, Regensburg und Sulzbach 3, — im Oberdonaukreis Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Gundelfingen, Höchstädt, Kaufbeuren, Kempten, Lauingen, Lindau, Memmingen, Neuburg und Schwabmünchen 3, — im Rezatkreis Altdorf, Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Lauf, Neustadt a./A., Nördlingen, Oettingen, Roth, Rothenburg a./T., Schwabach, Weißenburg und Windsheim 6, — im Obermainkreis Bayreuth, Bamberg, Kulmbach, Forchheim, Hof, Kronach, Lichtenfels, Münchberg, Weiden, Selb und Wunsiedel 4, — im Untermainkreis Amorbach, Aschaffenburg, Hammelburg, Heidingsfeld, Karlstadt, Kitzingen, Lohr, Miltenberg, Orb, Schweinfurt und Würzburg 3. — im Rheinkreis Dürkheim, Deidesheim, Edenkoben, Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Neustadt a./H., Pirmasens, Speyer und Zweibrücken 3 Abgeordnete (vgl. Ges.Bl. 1818. S. 639 ff. und Allgem. Intelligenzbl. 1818. S. 1364).

Die Stadt München (ohne Vorstadt Au) zählte damals 10,758, die Stadt Nürnberg 6587, die Stadt Augsburg 6700 Familien; die Familie darf zu $4\frac{1}{2}$ Köpfen gerechnet werden.

[3]) Im Jahre 1818 waren, nachdem die Familienzahl auf 112 Abgeordnete hinführte, von den Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit 56 aufzustellen. Die Gesammtzahl der Familien dieser Klasse im Lande berechnete sich auf 674,350; der Isarkreis zählte deren 92,382 Also $674{,}350 : 56 = 92{,}382 : x$; $x = 7\frac{452{,}942}{674{,}350} = 8$ u. s. w.

Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, wird die Wahl von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter Vorsitz eines eigens hierzu ernannten Königlichen Kommissärs vollzogen. Bei Städten und Märkten, welche gemeinsam Abgeordnete zu wählen haben, stellt jede wahlfähige Stadt sowie jeder wahlfähige Markt (d. h. die Gemeindekollegien) für 500 Familien der Bevölkerung 1 Wahlmann. Bei den Landgemeinden ernennt der Gemeindeausschuß jeder Gemeinde unter 200 Familien einen Bevollmächtigten und, im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle einen Ersatzmann, Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien ernennen von jedem Hundert Familien 1; der Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahr alt sein und soviel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von 3 fl erreicht.

Eine unmittelbare Wahl des oder der Abgeordneten erfolgt bei der Klasse der adeligen Grundbesitzer, bei den Universitäten und bei den Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind. Bei allen übrigen Kategorien haben mittelbare Wahlen statt. Bei der Klasse der Geistlichen und bei den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete wählen, gehen aus der ersten Wahlhandlung die Wahlmänner (bei der Geistlichkeit Einer auf jedes Dekanat; hinsichtlich der Städte s. oben) hervor, welche die Abgeordnetenwahl aus ihrer Mitte zu bethätigen und daher die für den Abgeordneten der Klasse nöthigen Eigenschaften insgesammt an sich zu tragen haben. Dagegen werden bei den Landgemeinden die Wahlmänner erst von den in der ersten Wahlhandlung bestimmten Bevollmächtigten und zwar aus den Grundbesitzern des Landgerichtes (welche die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten besitzen) aufgestellt; jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien (mit Ausschluß der abgetrennten Städte und Märkte) wählt Einen Wahlmann; Herrschaftsgerichte unter 1000 Familien stellen ihre Gemeindebevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichtes; auch hier können die Abgeordneten nur aus der Zahl der Wahlmänner genommen werden.

Die Wählbarkeit zum Abgeordneten besitzt ein jeder selbständige Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert. Im Einzelnen wird erfordert:

a) für die Abgeordneten aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit — Begüterung in dem Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird,

b) für die Abgeordneten einer Universität — die Eigenschaft eines ordentlichen dekretirten Lehrers,

c) für die Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichen — die Eigenschaft eines wirklichen selbständigen Pfarrers, welcher seine Pfarrei selbst versieht,

d) für die Abgeordneten der Städte und Märkte — Ansässigkeit mit einem freieigenen Grundvermögen oder mit einem bürgerlichen Gewerbe in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als Abgeordnete oder als Wahlmänner ernannt werden, — dann Inbesitzhaben dieses Vermögens oder Gewerbes seit wenigstens drei Jahren, — fernerhin Entrichtung einer Häuser- und Rustikalsteuer hievon im Simplum von 10 fl. oder des für die dritte Hauptklasse der Gewerbesteuer festgesetzten Betrages dieser Steuer von 30 bis 40 fl. oder einer aus der Ver-

bindung von Häuser- und Rustikalsteuer und Gewerbesteuer sich ergebenden dem letztgenannten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entsprechenden Gesammtsumme,

e) für die Abgeordneten der Landgemeinden ebenmäßig — den seit vollen drei Jahren währenden Besitz eines freieigenen oder erblich nutzbaren Eigenthums in ihrem respektiven Regierungsbezirke und die Entrichtung einer Steuer hieraus von in simplo wenigstens 10 fl.

Alle Abgeordneten müssen endlich zu einer der drei christlichen Religionen sich bekennen und dürfen niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens unterlegen haben, wovon sie nicht gänzlich freigesprochen worden sind.

II. Die Badische Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 bestimmt, daß

a) die erste Kammer
1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischofe und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5. aus 2 Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern ernannten Personen,

dann

b) die zweite Kammer
aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter

zu bestehen habe.

Die zweite Kammer ist sonach eine reine Wahlkammer; die erste Kammer hat ebenfalls 2, aus Wahlen der einschlägigen Interessentenkreise hervorgehende Kategorien, neben welchen 2 ganz und Eine zur Hälfte aus Mitgliedern kraft des Gesetzes bestehen und das Großherzogliche Ernennungsrecht nur die lebenslängliche Ernennung von (wie die Verfassung weiterhin besagt) in maximo 8 Personen betrifft. Jedoch treten auch die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die erste Kammer ein, wenn sie ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitales, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind stimmfähig alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, — wählbar: alle stimmfähigen Grundherren, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrnwahl kann vom Großherzoge weiterhin adeligen Gutsbesitzern beigelegt werden, welche ein Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

In Ermangelung des Landesbischofes tritt der Bisthumsverweser ein.

Bei den Universitäten sind stimmfähig: die ordentlichen Professoren — wählbar: Professoren, Gelehrte oder Staatsdiener des Landes nach Willkür.

Für die Grundherrnwahl ist das Großherzogthum nach der Murg in 2 grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder aus seiner Mitte (in direkter Wahl) 4 Abgeordnete wählt.

Jede der zwei Universitäten vollzieht den Wahlakt (ebenfalls in direkter Wahl) für sich.

Für die Wahlen zur 2. Kammer bestehen 14 städtische und 41 ländliche Wahlbezirke. Es haben nämlich „in Berücksichtigung theils ihrer kommerziellen Bedeutendheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Betrages zu den indirekten Abgaben" die Städte Karlsruhe und Mannheim je 3, — die Städte Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Lahr je 2, — die Städte Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim je 1 Abgeordneten zu wählen. — Die gleichfalls fixirten (41) ländlichen Bezirke sind „mit Rücksicht auf die direkte Steuerlast der verschiedenen Aemter" zusammengesetzt.

Die Wahlen zur zweiten Kammer sind indirekt. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, welche a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, b) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und c) im Wahlorte als Bürger angesessen[1]) sind oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden; — ausgeschlossen sind also blos Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w. Zum Zwecke der Urwahlen („Wahlen der Wahlmänner") werden die Wahlbezirke in Urwahlbezirke („Wahldistrikte") eingetheilt.[2]) Zum Abgeordneten kann, ohne Rücksicht auf den Wohnort, jeder Staatsbürger, welcher nicht wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar ist, ernannt werden, wenn derselbe a) einer der drei christlichen Konfessionen angehört, b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und c) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen ist oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzten Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlt; — Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

III. Die Württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819[3]) setzt

a) die erste Kammer (Kammer der Standesherrn):

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses,

---

[1]) Vgl. Zachariae a. a. O. S. 335 Note *.

[2]) Bei den Aemtern bildet jeder Ort mit eigenem Gerichte, der wenigstens 250 Einwohner zählt, einen eigenen Wahldistrikt und wählt wenigstens einen Wahlmann; größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Einwohner 1 und auf den Rest der Bevölkerung, insofern er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann; in keinem Amtsbezirke aber sollen weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. Letzteres ist auch in den Städten der Fall; diese wählen regelmäßig auf je 300 Einwohner 1 Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, einen weiteren. Distrikte für mehr als 8 Wahlmänner dürfen nicht gebildet werden.

[3]) Vgl. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Tübingen 1840.

2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- und Kreistagsstimme geruht hat,
3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern,

dann

b) die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten):

1. aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden,
2. aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten,
3. aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession.
4. aus dem Kanzler der Landesuniversität,
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen,
6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke

zusammen.

Von den 3 Kategorien, aus welchen die erste Kammer gebildet ist, beruhen zwei auf Berufung kraft des Gesetzes, eine auf Königlicher Ernennung. Die letztere Kategorie d. i. die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder auf Lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Aber auch hier ist nicht bloß in der Zahl, sondern auch hinsichtlich der Qualität eine nähere Umgrenzung des Königlichen Ernennungsrechtes gegeben: zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 fl. beziehen; die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

Von den 6 Kategorien der zweiten Kammer sind nur 3 reine Wahlkategorien; bei einer weiteren, drei Sitze umfassenden Kategorie werden zwei Sitze kraft des Gesetzes eingenommen und nur Einer durch Wahl des betheiligten Interessenkreises besetzt; bei zwei ferneren Kategorien endlich treten die darin Aufgeführten kraft des Gesetzes ein.

Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den 4 Kreisen des Königreiches aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien (durch direkte Wahlen) gewählt; aus dem Neckar-, dem Schwarzwald- und dem Jaxtkreise werden je 3, aus dem Donaukreise 4 ritterschaftliche Mitglieder berufen.

Die Abgeordneten von den Städten, die ein eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden (in indirekten Wahlen) durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt. Die Zahl der Wählenden d. h. der Wahlmänner verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen. Zwei Dritttheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder nutznießlichem

Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten; diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher, nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet. Das letzte Dritttheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuerkontribuenten gewählt.

Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden als persönliche Eigenschaften erfordert:

1. daß der Betreffende einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehört und das Württembergische Staatsbürgerrecht hat,
2. daß der Betreffende weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden worden ist,
3. daß kein Konkurs gegen den Betreffenden eröffnet und daß der Betreffende, selbst nach geendetem Konkursverfahren, nicht wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist,
4. daß der Betreffende weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft noch unter Privatdienstherrschaft steht,
5. daß der Betreffende volljährig ist.

Die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten kann nur stattfinden, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung treffen mit den persönlichen Eigenschaften, welche zur Ausübung des Wahlrechtes erfordert werden, zusammen; nur wird für den Eintritt in die 2. Kammer Zurücklegung des 30. Lebensjahres vorausgesetzt. Hinsichtlich der Eintrittsfähigkeit in die 2. Kammer ist weiterhin zu bemerken, daß Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen können. Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden. Im Uebrigen sind die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamtes oder einer Stadt in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt, sondern können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimmen geben.[1])

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

IV. Die Hessische Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 sieht in Tit. VIII die Bildung der Stände in nachstehender Weise vor:

a) der ersten Kammer aus:
   1. den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
   2. den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden (§ 16 des Edikts über die standesherrlichen Verhältnisse),

[1]) Jedoch kann nicht Vater und Sohn zugleich Abgeordneter werden; noch weiter geht das Sachs.-Weim. Grundgesetz, welches außer den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie auch noch jene im zweiten Grade der Seitenlinie aufführt.

3. dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel,
4. dem katholischen Landesbischofe bezw. bei Sedisvakanz einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen, welchem der Großherzog den Auftrag ertheilt, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen,
5. einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird,
6. dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter,
7. denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit berufen wird;

b) der zweiten Kammer aus:

1. 6 Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt,
2. 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zusteht, nämlich je 2 Abgeordneten der Residenzstadt Darmstadt und der Stadt Mainz, dann je 1 Abgeordneten der Städte Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen,
3. 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldistrikten,[1]) von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und Landgemeinden gewählt werden.

Sonach beruhen in der ersten Kammer sämmtliche Sitze theils auf Berufung kraft des Gesetzes, theils auf Großherzoglicher Ernennung; das letztere landesherrliche Recht ist genau umschrieben, indem auch hinsichtlich der auf Lebenszeit zu berufenden ausgezeichneten Staatsbürger eine Maximalzahl 10 festgesetzt ist.

Die zweite Kammer stellt sich als reine Wahlkammer dar. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger sein, welche das 30. Jahr zurückgelegt haben und ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adelige Grundeigenthümer 300 fl. direkte Steuer für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe; wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbaren, welche 100 fl direkte Steuern entrichten, vorhanden sein sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

An den Wahlen des Adels nehmen alle adeligen Grundeigenthümer, welche 300 fl. direkte Steuer entrichten und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, theil (mit Ausnahme von Mitgliedern der ersten Kammer). — Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistrikte geschieht durch 3 Wahlen; die erste bestimmt die Bevollmächtigten, von diesen werden die Wahlmänner und von den letzteren die Abgeordneten gewählt. Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 höchst besteuerten, in dem Distrikte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind; die Anzahl der für jeden Distrikt und für jede Stadt, ob dort ein Abgeordneter oder zwei ernannt werden, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt. An keiner der

[1]) Vgl. die Verordnung vom 29. März 1820 über die Bildung der Wahlbezirke.

drei Wahlhandlungen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger oder Wählbarer theil nehmen. — Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden. — Wer als Mitglied der einen oder anderen Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.[1])

V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 organisirte die Ständeversammlung in folgender Weise:

a) Die erste Kammer besteht aus:

1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses,
2. einem Deputirten aus der Mitte des Hochstiftes Meißen,
3. dem Besitzer der Herrschaft Wildenfels,
4. einem aus der Mitte der Besitzer der 5 Schönburgischen Rezeßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein,
5. einem Abgeordneten der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus der Mitte ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird,
6. dem Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück,
7. dem Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf,
8. dem evangelischen Oberhofprediger,
9. dem Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Verhinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts,
10. dem Superintendenten zu Leipzig,
11. einem Abgeordneten des Kollegiatstiftes zu Wurzen aus der Mitte des Kapitels,
12. einem der Besitzer der 4 Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen,
13. 12 auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
14. 10 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzern,
15. der ersten Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig,
16. der ersten Magistratsperson in 6 vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

b) Die zweite Kammer besteht aus:

1. 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2. 25 Abgeordneten der Städte,
3. 25 Abgeordneten des Bauernstandes und
4. 5 Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

Die Berufung in die erste Kammer gründet sich also theils auf den Besitz eines Amtes, theils auf den Besitz einer Herrschaft, theils auf Abordnung, theils auf lebenslängliche Wahl des Interessentenkreises, theils auf Königliche Ernennung und Benennung. Für die Besitzer der aufgeführten Herrschaften kann bei Minderjährigkeit oder sonstigen triftigen Hindernissen der persönlichen Theilnahme der nächste (persönlich geeigenschaftete) Nachfolger eintreten; den Besitzern

[1]) Vgl. Art. 3, 7 u. 9 des Gesetzes vom 28. Sept. 1842, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde betr. (Reggsbl. 1842 S. 517 ff.).

der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften ist außerdem nachgelassen, (persönlich geeigenschaftete) Bevollmächtigte zu stellen. Wer in der ersten Kammer vermöge seines Amtes eine Stelle hat, behält diese so lange, als er das Amt bekleidet. Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt. Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten, Rittergutsbesitzer bleiben (wofern sie nicht aus einem der verfassungsmäßig vorgesehenen Gründe resigniren) so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren sie ernannt bezw. sowohl im Allgemeinen als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden konnte. Die Königliche Ernennung kann nur auf Rittergutsbesitzer (mit Ausnahme aktiver Minister und besoldeter Hofbeamter) fallen, welche von einem oder mehreren, im Königreiche gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Thalern beziehen; die Zahl von 10 muß stets vorhanden sein.

Die zweite Kammer ist eine reine Wahlkammer; zwei ständische Kategorien — die Rittergutsbesitzer und die Städte — haben in der ersten und zweiten Kammer Platz gefunden. Die Rittergutsbesitzer haben in der ersten Kammer 12 Sitze, welche von den Rittergutsbesitzern selbst durch Wahl auf Lebenszeit zu vergeben sind und 10 Sitze, welche der König durch Ernennung auf Lebenszeit besetzt, — in der zweiten Kammer 20 Sitze, welche durch Wahlen (regelmäßig auf 3 Jahre) eingenommen werden. Die Städte sind zunächst in der ersten Kammer durch 8 erste Magistratspersonen vertreten; sie entsenden in die zweite Kammer weiterhin 25 Abgeordnete.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl ist das erfüllte 25. und zur Wählbarkeit das erfüllte 30. Altersjahr erfordert. Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt noch wählbar sind diejenigen, welche a) unter Kuratel stehen, b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären, c) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind,[1]) vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen worden zu sein.

Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung (durch Vermittelung von Wahlmännern) gewählt.[2]) Zur

[1]) Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

[2]) Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens behielt die Verfassungs-Urkunde besondere gesetzliche Regelung vor; sie erfolgte im Wahlgesetze vom 24. Sept. 1831 noch nicht, sondern erst durch Gesetz vom 7. März 1839 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1839 S. 33 ff.). Bei dem ersten Zusammentritte der Sächsischen Stände wurden 5 Persönlichkeiten durch Königliche Verordnung zur Vertretung des Handels- und Fabrikwesens bestimmt (Samml. der Ges. u. Verordn. 1832 S. 136). Nach obigem Gesetze geschehen die Wahlen durch Vermittelung von Wahlmännern. Wahlfähig sind alle Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes, welche a) das 25. Lebensjahr erfüllt haben und zur christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession sich bekennen, b) durch keinen der oben unter 1. bis 6. angegebenen Unfähigkeitsgründe von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, und c) einen jährlichen Gewerbesteuerbeitrag von wenigstens aa) 24 Thlrn. in der ersten oder zweiten Unterabtheilung der Gewerbesteuer oder in beiden zusammen oder bb) 10 Thlr. in der dritten Unterabtheilung derselben

Stimmberechtigung in allen drei Klassen wird vorausgesetzt: a) die Ansässigkeit, b) das 25. Lebensjahr und c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession; — unfähig sind in allen drei Klassen: 1. diejenigen, welche unter Kuratel stehen, 2. Frauenspersonen, 3. Almosenperzipienten, 4. diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären, 5. die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, 6) alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirten Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert, 7. diejenigen, welche wegen solcher Verbrechen und Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein.

Die 12 Ageordneten der Rittergutsbesitzer zur ersten Kammer und die 20 Abgeordneten derselben zur zweiten Kammer werden in Kreis- und oberlausitzer Provinzial-Versammlungen gewählt. Zu den ersteren 12 Abgeordneten wählen die beiden, nach der Zahl der darin gelegenen, stärksten Kreise, mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder 3, die übrigen Kreise jeder 2. Zu den letzteren 20 Abgeordneten wählen die beiden stärksten Kreise, ebenfalls mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder 5, der auf diese zunächst folgende minder stärkere Kreis 4 und die beiden schwächsten Kreise jeder 3. An den Wahlen zur ersten und zur zweiten Kammer kann unter Voraussetzung der persönlichen Wahlfähigkeit jeder (beliehene) Besitzer eines Rittergutes theilnehmen.

An der Wahl der Städte haben 139, im Anschluß an das Wahlgesetz benannte Orte Theil: Die Städte Dresden und Leipzig ernennen je 2 Abgeordnete, die Stadt Chemnitz 1; die übrigen Städte sollen mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Zusammenhaltung der Kreise und Aemter in 20 möglichst gleiche Wahlbezirke (für je 1 Abgeordneten) getheilt werden.[1]) Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt und wählen die Abgeordneten (ohne auf ihre Mitte beschränkt zu sein) aus der gesammten Anzahl Derjenigen ihrer Klasse in ihrem Wahlbezirke, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben (Wählbare). Ueber die Stimmberechtigten und über die Wählbaren werden Listen angefertigt. Zur Aufstellung als Wahlmann ist außer den allgemeinen Erfordernissen benöthigt: a) Ansässigkeit mit einem Hause in der Stadt oder in deren Weichbilde, b) die

---

entrichten; bei mehreren öffentlich angezeigten Theilhabern eines und desselben Handels- oder Fabrikgeschäftes wird in Bezug auf den Antheil an dem gesammten Gewerbesteuerbeitrag des Geschäftes, so lange nicht ein anderes nachgewiesen wird, gleiche Betheiligung Aller vorausgesetzt; sind hienach nicht alle Theilhaber stimmberechtigt, so erfolgt Bezeichnung des oder der Stimmberechtigten durch die Gesellschaftsgenossen ꝛc. Die Stimmberechtigten, über welche eine Liste geführt wird, werden ihrer Zahl nach in 5 möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt. Jeder Wahlbezirk stellt nicht weniger als 18 und nicht mehr als 24 Wahlmänner auf. Nur die in der Wahlliste aufgeführten Stimmberechtigten sind als Wahlmänner, sowie wenn solche a) die allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllt, b) seit 3 Jahren ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande und c) seit dieser Zeit wenigstens in einer der drei ersten Unterabtheilungen einen Gewerbesteuerbetrag entrichtet haben, auch zu Abgeordneten wählbar.

[1]) Geschehen durch Verordnung vom 20. Februar 1832 (Samml. d. Ges. u. Verordn. 1832 S. 135 ff.).

Entrichtung von wenigstens 10 Thlrn. jährlich an Schock und Grundquatembern oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern.

Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes sollen, mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Gleichheit, auch möglichstes Beisammenbleiben der Amtsbezirke 25 Wahlbezirke für je 1 Abgeordneten gebildet werden.[1]) Auch hier wählen die Stimmberechtigten aus ihrer Mitte die Wahlmänner und diese (ohne Beschränkung auf die eigene Mitte) den Landtagsabgeordneten aus der Gesammtanzahl Derjenigen ihrer Klasse in ihrem Wahlbezirke, welche wählbar sind. Ueber die zu Wahlmännern Wählbaren werden Grundlisten und über die zu Abgeordneten Wählbaren Steuer- und Wahllisten gefertigt. Stimmberechtigt sind Alle, welche den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten genügen und Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Klasse der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundstücks sind; für die Wählbarkeit als Wahlmann ist weiter benöthigt, daß von dem betreffenden Grundstücke wenigstens 10 Thlr. an bestimmten Grundabgaben entrichtet werden.

Wenn nicht genügend Personen den Zensus für die Wählbarkeit als Wahlmann oder als Abgeordneter sei es für einen städtischen oder für einen ländlichen Bezirk erreichen, so geschieht die Ergänzung der Zahl aus den Nächststehenden.[2])

In den Städten erfolgt die Ernennung der Wahlmänner in derselben Art, wie, nach Vorschrift der Städteordnung, die Wahl der Stadtverordneten, oder in denjenigen Städten, wo letztere durch Wahlmänner gewählt werden, wie die Wahl der letzteren. In den 3 Städten, welche für sich Wahlbezirke sind, ist die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner derjenigen gleich, welche daselbst zur Wahl der Stadtverordneten nöthig ist; in den zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke „zusammengeschlagenen" Städten bestimmt sich die Zahl der Wahlmänner für eine jede dergestalt, daß auf selbige so viel Wahlmänner gerechnet werden, als die Zahl 25 in der Zahl der daselbst vorhandenen Stimmberechtigten aufgeht.

In jedem ländlichen Wahlbezirke werden zum Zwecke der Wahlmännerwahlen mehrere Wahlabtheilungen und zwar nach einer Zahl von ungefähr 75 stimmberechtigten Urwählern gebildet. Mehrere kleine Dörfer, ingleichen einzelne Häuser, Höfe, Mühlen, werden zu einer solchen Abtheilung zusammengeschlagen. Größere Dörfer ernennen für je 75 stimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann. Wenn ein Dorf über 75, aber nicht wenigstens 120 stimmberechtigte Urwähler hat, kann dasselbe mit dem Ueberschusse nur insofern konkurriren, als kleinere Dörfer dazu geschlagen werden.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter in den drei Klassen der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes sind ein Alter von 30 Jahren

---

[1]) Vgl. die vorausgehende Note.

[2]) Hinsichtlich der Abgeordneten ist Dieß in § 57, hinsichtlich der Wahlmänner der ländlichen Wahlabtheilungen in § 83 des Wahlgesetzes ausgesprochen; bezüglich der Wahlmänner in städtischen Wahlabtheilungen s. die Verordnung vom 25. Mai 1832 und das Gesetz vom 4. Januar 1834 (Samml. d. Ges. u. Verordn. 1832 S. 329, 1834 S. 33). Bei den Abgeordneten muß die Zahl der Wählbaren in jedem städtischen Wahlbezirke wenigstens 30, bei in jedem ländlichen Wahlbezirke wenigstens 50, den Wahlmännern auf dem Lande wenigstens 5 in jeder Wahlabtheilung erreichen. In dem besonderen Falle, daß in Gebieten städtischer Bezirke eine Grundsteuerentrichtung noch gar nicht zur Ausführung gelangte, wird vorerst von Beobachtung der Censusbestimmung abgesehen.

und die für die Stimmberechtigung bei Wahlen überhaupt vorausgesetzten Eigenschaften benöthigt; ein in ausländischen Diensten Stehender ist nicht wählbar. Zu diesen allgemeinen Bedingungen treten bei den einzelnen Klassen folgende spezielle Erfordernisse hinzu:

a) Während die Rittergutsbesitzer zur Wählbarkeit (auf Lebenszeit) in die erste Kammer einen reinen Gutsertrag von mindestens jährlich 2000 Thaler bedürfen, ist zur Wählbarkeit der Rittergutsbesitzer in die zweite Kammer nur nöthig, daß das reine Einkommen aus dem Rittergute wenigstens jährlich 600 Thaler erreicht; nur die beliehenen Eigenthümer können gewählt werden.

b) Wählbar zu Abgeordneten der Städte sind Diejenigen, welche entweder 1. seit 3 Jahren mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde ansässig sind und wenigstens 10 Thaler jährlich Grundabgaben entrichten, oder 2. ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder 3. ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder 4. in großen Städten 30 Thaler, in mittleren Städten 20 Thaler und in kleinen Städten 10 Thaler an direkten Real- und Personallandesabgaben zahlen. Die nach 2. 3. und 4. wählbaren Individuen müssen jedoch noch a) seit 3 Jahren Staatsangehörige sein oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt, auch b) das Bürgerrecht in dieser Stadt erlangt und c) insoferne sie als unangesessene Gewerbtreibende erwählt werden, ihr Gewerbe seit 3 Jahren betrieben haben.

c) Der Abgeordnete des Bauernstandes muß ebenfalls die persönlichen Eigenschaften für die Wählbarkeit besitzen und außerdem ein jährliches Steuerquantum an bestimmten Grundabgaben von mindestens 30 Thalern entrichten, auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben.

Für jeden Abgeordneten der zweiten Kammer, gleichviel welcher Klasse er angehört, wird zugleich ein Stellvertreter ernannt.

C. Wenn diese sämmtlichen Wahlgesetze einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden, so ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

I. Die Stände.

1. Der hohe Adel nimmt überall, wo eine erste Kammer besteht, in dieser seine Sitze ein.

2. Der landsässige Adel hat

a) in Bayern und Sachsen sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer,

b) in Baden nur in der ersten,

c) in Württemberg und Hessen nur in der zweiten Kammer,

d) in Sachsen-Weimar in der bestehenden einen Kammer seine Vertretung.

3. Die Städte sind in Sachsen in der ersten und zweiten Kammer, in allen übrigen Staaten in der zweiten (in Sachsen-Weimar in der einen) Kammer mit Plätzen bedacht. Dabei ist der Begriff „Stadt" vielfach sehr weit gefaßt[1]).

4. Die Landeigenthümer finden sich allenthalben in der zweiten (in Sachsen-Weimar in der einen) Kammervertreten.

[1]) Vgl. Bayern und Sachsen.

5. Der Geistlichkeit sind
a) in Bayern in beiden Kammern,
b) in Sachsen, Baden und Hessen in der ersten,
c) in Württemberg in der zweiten Kammer
Sitze angewiesen. Sachsen-Weimar gibt der Geistlichkeit keine ständische Vertretung.

6. Der Gelehrtenstand wird in den Universitäten getroffen. Diese haben Vertretung
a) in Bayern und Württemberg in der zweiten Kammer,
b) in Sachsen, Baden und Hessen in der ersten Kammer,
c) bei Sachsen-Weimar trifft ein Rittergutsbesitzer auf die Akademie Jena.

7. Handel- und Fabrikwesen hat eine eigene Vertretung in der zweiten Kammer Sachsens.

8. In Bayern sind in die erste Kammer auch die Kronbeamten berufen.

9. Ausgezeichnete Staatsbürger (ohne Rücksicht auf bestimmte Ständeangehörigkeit) in die erste Kammer auf Lebenszeit zu berufen, ist dem Monarchen vorbehalten in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen.

II. Charakter der Kammern.

1. Reine Wahlkammern sind die zweiten Kammern in Bayern, Sachsen, Baden und Hessen sowie die eine Kammer in Sachsen-Weimar.

2. Theils kraft des Gesetzes, theils auf Grund von Wahlen treten die Mitglieder der zweiten Kammer in Württemberg ein.

3. Die erste Kammer setzt sich zusammen
a) in Bayern, Württemberg und Hessen theils auf Grund der Berufung durch das Gesetz, theils auf Grund landesherrlicher Ernennung,
b) in Sachsen und Baden theils auf Grund der Berufung durch das Gesetz, theils auf Grund landesherrlicher Bestimmung, theils auf Grund von Wahlen.

III. Die Zahl der Mitglieder der Kammern der Abgeordneten.

Diese Zahl ist in Bayern variabel, indem sie sich nach der jeweiligen Bevölkerungsziffer richtet: es trifft auf 7000 Familien 1 Abgeordneter; zu der so gefundenen Gesammtzahl tritt noch je 1 Abgeordneter der drei Landesuniversitäten. Die Gesammtzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer beträgt in Sachsen 75, in Württemberg 94, in Baden 63, in Hessen 50. Die eine Kammer von Sachsen-Weimar zählt 31 Mitglieder[1]).

IV. Der Wahlmodus für die Kammer der Abgeordneten.

1. Die Abgeordneten des landsässigen Adels gehen in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen (deßgleichen in Sachsen-Weimar) aus direkten Wahlen hervor.

---

[1]) v. Mohl, das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. I § 100 Note 5 hat eine interessante Zusammenstellung der Bevölkerungs-Verhältnißzahlen, auf welche ein Mitglied der 2. Kammer in verschiedenen Ländern trifft. Er berechnet daselbst von Deutschen Staaten: Bayern 1 : 35000, Hannover und Sachsen (bei letzterem unter Einrechnung der in die erste Kammer gewählten Mitglieder der Ritterschaft und der ebendort befindlichen 7 Deputirten von Städten) 1 : 18820; Württemberg 1 : 17742; Hessen 1 : 17272; Baden 1 : 16822. Anderweitige Berechnungen s. unten in § 5.

2. Die Vertreter der Städte, welche in Bayern eigene Abgeordnete stellen, werden in direkten Wahlen (durch die Gemeindekollegien) gewählt. Dagegen handelt es sich bei den Abgeordneten derjenigen Städte und Märkte Bayerns, welche gemeinschaftlich wählen, um indirekte Wahlen mit Wahlmännern. Ebenso werden die Abgeordneten der Städte in Sachsen, Württemberg und Baden (sowie Sachsen-Weimar) durch indirekte Wahlen mit Wahlmännern gewählt. In Hessen sind 3 Wahlhandlungen (Wahl der Bevollmächtigten, der Wahlmänner, der Abgeordneten) benöthigt.

3. Die Abgeordneten des platten Landes werden in Bayern und Hessen durch 3 Wahlhandlungen erzielt. In Sachsen, Württemberg und Baden (sowie Sachsen-Weimar) sind es indirekte Wahlen mit 2 Wahlhandlungen.

4. Die Vertreter der Geistlichkeit werden in Bayern im indirekten Wahlverfahren gewonnen; hingegen die Abgeordneten der Universitäten im direkten.

V. Allgemeine Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Als solche Voraussetzungen erscheinen Staatsangehörigkeit, Erreichung eines bestimmten Alters (z. B. für die Wahlfähigkeit des erfüllten 25., für die Wählbarkeit des erfüllten 30. Lebensjahres), unbescholtener Ruf, wirthschaftliche Unabhängigkeit (deren äußeres Zeichen der Besitz eines bestimmten Vermögens oder Einkommens, die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages, die Ansässigkeit, der Besitz des Bürger- oder Nachbarrechtes ꝛc. ist); für die Wählbarkeit, zum Theil auch für die Wahlfähigkeit, tritt ferner die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession als Erforderniß auf.

VI. Die Aufstellung der Wahlmänner erfolgt (wie zum Theil schon aus Ziffer II ersichtlich) in sehr verschiedener Weise.

1. Bayern hat Wahlmänner bei den Wahlen der zusammengelegten Städte und Märkte, der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit und der Geistlichen.

a) Bei den zusammengelegten Städten und Märkten wird in jedem einschlägigen Orte durch seine Gemeindekollegien für 500 Familien der Bevölkerung 1 Wahlmann aufgestellt. Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte.

b) Bei den Grundeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird in jeder Landgemeinde unter 200 Familien 1 Bevollmächtigter, in jeder Landgemeinde von 200 oder mehreren Familien von jedem Hundert Familien 1 Bevollmächtigter und zwar durch den Gemeindeausschuß erwählt. Die Bevollmächtigten wählen nach Land- und Herrschaftsgerichten auf 1000 Familien Einen Wahlmann und die Wahlmänner (aus ihrer Mitte) die Abgeordneten.

c) Bei den Geistlichen wird die Wahlmännerwahl nach Dekanaten (für jedes 1 Wahlmann) bethätigt; die Wahl der Abgeordneten erfolgt aus den Kreisen der Wahlmänner.

2. Sachsen kennt Wahlmänner bei den Städten und bei den Landbezirken.

a) Bei den Städten, welche selbständiges Wahlrecht haben, ist die Zahl der Wahlmänner derjenigen gleich, welche dort zur Wahl der Stadtverordneten nöthig ist. Bei den Städten, welche gemeinschaftlich zu wählen haben, sind soviele Wahlmänner aufzustellen, als die Zahl 25 in der Zahl der Stimmberechtigten aufgeht. Die Wahlmänner sind

nicht auf ihre Mitte beschränkt, wohl aber auf die Wählbaren ihrer Klasse in ihrem Bezirke.

b) Der letztere Satz gilt auch für die Landbezirke. In diesen wird durch Wahlabtheilungen von ungefähr 75 stimmberechtigten Urwählern 1 Wahlmann aufgestellt.

3. In Württemberg treten Wahlmänner bei den Abgeordneten der Städte und der Oberamtsbezirke auf.

Die Zahl der Wahlmänner, welche gemeindeweise aufgestellt werden, verhält sich zur Zahl der Bürger einer Gemeinde, wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen. Nur $^1/_3$ der letzteren wird gewählt; $^2/_3$ sind durch die Steuerliste (als die Entrichter der höchsten ordentlichen direkten Staatssteuer) ausgewiesen. Als Abgeordneter kann jeder (wählbare) Staatsbürger gewählt werden.

4. In Baden erfolgen Wahlmännerwahlen zum Behufe der Aufstellung der Abgeordneten der Städte und der Aemter. In jeder Stadt und jedem Amte sollen wenigstens 32 Wahlmänner aufgestellt werden. Die Regel ist in den Städten 1 Wahlmann auf 300 Einwohner und in den Aemtern 1 Wahlmann auf 500 Einwohner. Jeder (wählbare) Staatsbürger — ohne Rücksicht auf den Wohnort — kann zum Abgeordneten gewählt werden.

5. In Hessen gehen die Wahlmänner bei Ernennung der Abgeordneten der Städte und der (ländlichen) Wahldistrikte aus einer zweiten, von Bevollmächtigten vorgenommenen Wahlhandlung hervor. Die Wahlmänner wählen wieder die Abgeordneten. Jede Stadt und jeder Distritt hat 25 Wahlmänner, welche aus der Zahl der 60 (persönlich qualifizirten) Höchstbesteuerten zu nehmen sind.

6. In Sachsen-Weimar geschehen die Wahlen aus dem Stande der Bürger und aus dem Stande der Bauern durch Wahlmänner. Jeder Ort stellt der letzteren so viele, als derselbe je 50 Wohnhäuser zählt und zwar so, daß auf einen Ort von 50 Wohnhäusern und darunter 1, von 51—100 Wohnhäusern 2 u. s. w. treffen. An der Urwahl betheiligt sich jeder Einwohner eines Ortes (Frauen und Unmündige durch Bevollmächtigte), der daselbst ein Haus besitzt oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht hat.

§ 3. Das Jahr 1848 und die folgende Zeit.

Das Jahr 1848 brachte auf dem Gebiete der inneren Deutschen Politik sowohl in Bezug auf die Frage der Einigung der Deutschen Staaten als in Bezug auf deren Verfassungsleben im Einzelnen eine neue Strömung zur Geltung, deren Wellenschlag noch in der Gegenwart fortdauert.

Zwar ist der Grundton des Jahres 1848 — die Idee einer Souveränetät des Volkes — bald verklungen; nicht gleichzeitig aber ist in dem wieder unbestritten monarchischen Staatswesen der Ruf und das Streben nach Erweiterung oder doch klarerer Umschreibung der Rechte des Volkes verhallt. Der Gedanke, welcher auf dem Boden des allgemeinen öffentlichen Lebens den Polizeistaat in einen Rechtsstaat umwandelte, hat nicht minder das Gebiet der eigentlichen politischen Rechte des Volkes ergriffen. Wie dort, so war hier das Fallen so mancher sozialen Schranke einerseits die nothwendige Voraussetzung und andererseits ein wesentlicher Richtpunkt für die Neugestaltung. Der stark ausgeprägte Deutsche Individualismus, welcher auch dem staatlichen Gemeinwesen innewohnt, erklärt es von selbst, daß ebensowohl die Ursachen als die Wirkungen nicht überall in gleichem Maße zu Tage traten.

Wenn speziell in Bezug auf die in diesen Zeilen besprochene Materie die 8 in die Erörterung einbezogenen Deutschen Staaten in das Auge gefaßt werden, so ergibt sich erstlich, daß unter den 6 Staaten, welche schon vor dem Jahre 1848 eine geregelte Volksvertretung besaßen, Bayern am meisten und raschesten mit der Vergangenheit gebrochen hat, dann daß unter dem Einflusse der neuen Richtung auch in den 2 weiteren Staaten eine Verfassung gegeben wurde und sich damit die Institution einer Volksvertretung definitiv einbürgerte. Im Einzelnen gestaltet sich das Bild folgendermaßen[1]):

I. Bayern[2]). Der Bestand der ersten Kammer im Ganzen und im Einzelnen blieb völlig unangetastet. Dagegen wurde durch Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend[3]), die Zusammensetzung der zweiten Kammer sowie die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu derselben auf ganz neuen Grundlagen geregelt. Jede ständische Unterlage der zweiten Kammer hörte auf; sie wurde eine Volkskammer nach dem Repräsentativsysteme. Die Wahlfähigkeit wurde jedem volljährigen Staatsangehörigen zuerkannt, welcher die Verfassung beschworen hat, dem Staate irgend eine (wenn auch die minimalste) direkte Steuer entrichtet und nicht wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden ist. Die Wahl hat sich in zwei Wahlhandlungen zu vollziehen. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsbürger (im Sinne des Tit. IV § 3 der Verfassungs-Urkunde), welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die übrigen voraufgeführten Eigenschaften, der (aktiven) Wahlfähigkeit besitzt. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und die sonstigen Eigenschaften der (aktiven) Wahlfähigkeit an sich trägt. Weder die Wahlfähigkeit noch die Wählbarkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

II. Sachsen. In Sachsen erging unterm 15. November 1848 ein „provisorisches Gesetz wegen einiger Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831“[4]). Hienach sollte das ganze Königreich in 75 Wahlbezirke zerlegt werden, deren jeder 1 Abgeordneten zur zweiten Kammer und deren drei zusammengeschlagen je 2 Abgeordnete (also in Summa 50) zur ersten Kammer zu wählen hätten. In der zweiten Kammer sollten sonst keine Sitze sein, in der ersten noch solche für die „volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von ihrem Willen abhängt“. Für stimmberechtigt bei den Wahlen zur zweiten Kammer war ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses jeder männliche volljährige und selbständige Staatsangehörige (insoferne ihm nicht die besonders bestimmten 5 Ausschließungsgründe entgegenstehen)[5]) in der Gemeinde des wesentlichen

---

[1]) Vgl. Zachariae a. a. O. S. 104. 105, S. 158. 159, S. 74. 75, S. 329. 330, S. 899. 900, S. 293—295, S. 397. 398, S. 500. 501.

[2]) Vgl. v. Poezl, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechtes. 206 ff.

[3]) Ges.-Bl. 1848 S. 77—88.

[4]) Ges.- und Verord.-Bl. 1848 S. 219—226.

[5]) Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind a) diejenigen, welche unter Kuratel stehen, b) Almosenempfänger, c) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Konkurse gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären, d) alle von öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, solange die Suspension dauert, e) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.

Wohnsitzes erklärt. Zu diesen Erfordernissen trat für die Stimmberechtigung bei den Wahlen zur ersten Kammer noch weiter hinzu, daß der Betreffende im Lande mit Grundbesitz ansässig sei. Wählbar in die 2. Kammer sollte „ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses" jeder männliche Staatsangehörige sein, welcher keinen die Stimmberechtigung ausschließenden Grund gegen sich hatte, nicht im ausländischen aktiven Dienste stand und 30 Jahre alt war. Zur Wählbarkeit in die erste Kammer war überdieß noch die Entrichtung eines Betrages an ordentlichen direkten Steuern von jährlich wenigstens 10 Thalern erfordert. Die Wahlen sollten direkte sein.

Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß der erste Anlauf des Jahres 1848 im Königreiche Sachsen einen tiefen Einschnitt in das seitherige Recht bezweckte.

Allein das provisorische Gesetz vom 15. November 1848 wurde schon am 3. Juni 1850 durch Königliche Verordnung thatsächlich beseitigt, indem die im Jahre 1848 aufgelösten Kammern wieder einberufen wurden; die legale Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 15. November 1848 erfolgte sodann durch Gesetz vom 15. August 1850[1]). Die Verfassung vom 4. September 1831 trat damit wieder in Kraft und erlitt demnächst nur die wenigen Aenderungen, welche das bezügliche Gesetz vom 5. Mai 1851[2]) in sich schloß. Aus letzterem ist hieher nichts zu vermerken. Ein neues Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung brachte der 19. Oktober des Jahres 1861[3]). Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

Die Stimmberechtigung wird (von den Ausschließungsgründen abgesehen)[4]) nur mehr durch den Besitz des Unterthanenrechtes und die Erfüllung des 25. Lebensjahres bedingt. Hiezu treten als spezielle Erfordernisse:

a) bei den Rittergutsbesitzern: das bürgerliche Eigenthum an einem Rittergute,

b) bei den Städten: die Mitgliedschaft in der Gemeinde des Wohnortes[5]) und entweder das bürgerliche Eigenthum an einem Wohnhause im Orte oder die Entrichtung an Grundsteuern von eigenthümlich zugehörigen städtischen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen in großen Städten zum Betrage von mindestens 3 Thaler, in mittleren und kleinen Städten zum Betrage von mindestens 2 Thaler jährlich,

c) bei dem Bauernstande: Mitgliedschaft in der Gemeinde des Wohnortes und entweder bürgerliches Eigenthum an einem mit Wohnsitz versehen Grundstücke im Orte oder Entrichtung von jährlich mindestens 2 Thaler an Grundsteuern von eigenthümlich zugehörigen Grundstücken, welche auf dem flachen Lande liegen und nicht die Rittergutsqualität haben oder an direkten Personallandesausgaben oder an beiden zusammen,

---

[1]) Ges.- und Verordn.-Bl. 1850 S. 135 und S. 199.

[2]) Ges.- und Verordn.-Bl. 1851 S. 122 ff.

[3]) Ges.- und Verordn.-Bl. 1861 S. 289 ff.

[4]) In der Hauptsache dieselben, wie im Wahlgesetze vom 24. Sept. 1831; neu hinzukommen: erfolgte Ausschließung von der Kommunalgarde nach § 9 nr. 7 des Disziplinarregulativs vom 14. Mai 1851 und erfolgte Entziehung der Stimmberechtigung nach § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 sub. 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.

[5]) Bei Personen, welche ein vom Gemeindebezirke ausgenommenes Grundstück bewohnen, ist anstatt der Gemeindemitgliedschaft ein wesentlicher Wohnsitz am Orte erforderlich. Bei gemeinsamem Eigenthum ist nur eine Person stimmberechtigt, welche primär durch Vereinbarung, event. durch das Alter, subevent. durch das Loos bestimmt wird.

d) bei Handel- und Fabrikwesen: Betrieb eines Handels- oder Fabrikgeschäftes im Wahlbezirke unter einer öffentlich angemeldeten Firma und deßfallsige Veranlagung im Gewerbesteuerkataster mit wenigstens 24 Thalern oder mit 10 Thalern (in bestimmten Abtheilungen der Gewerbesteuer).

Die Wahlen der Rittergutsbesitzer sind direkt; jene der übrigen 3 Klassen indirekt.

Die Wählbarkeit zum Wahlmanne hat die gleichen Voraussetzungen, wie die (aktive) Wahlfähigkeit; nur ist der Zensus bei den Klassen der Städte und des Bauernstandes höher (nämlich auf 10 Thaler) gegriffen.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist im Allgemeinen außer den Erfordernissen der (aktiven) Wahlfähigkeit noch die Erfüllung des 30. Lebensjahres vorgesehen; speziell noch benöthigt:

a) bei den Rittergutsbesitzern (die gleichen Erfordernisse wie früher),

b) bei den Städten: dreijährige Ansässigkeit im Wahlbezirk und ebenso-lange wesentliche Wohnhaftigkeit als Gemeindemitglied, dann seit ebenfalls 3 Jahren Entrichtung eines jährlichen Minimalbetrages an Grundsteuern (von eigenthümlich angehörigen Grundstücken) von 10 Thalern, oder an den einschlägigen direkten Landesabgaben überhaupt in großen Städten von 15, in mittleren oder kleineren Städten von 10 Thalern

c) bei dem Bauernstande: die gleichen Erfordernisse, wie zu b), jedoch mit dem Zensus zu 20 Thalern[1]),

d) bei dem Handel- und Fabrikwesen: 3jähriger wesentlicher Aufenthalt im Lande und ebenso lange Entrichtung des für den Stimmberechtigten (wie für den Wahlmann gleich) statuirten Steuerbetrages.

Das Wahlgesetz vom 19. Oktober 1861 vollzog sonach keine Aenderung an der ständischen Gliederung der beiden Kammern, sondern regelte nur die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit auf freierer und breiterer Grundlage.

Aber auch die neuesten einschlägigen zwei Gesetze des Königreiches Sachsen vom 3. Dezember 1868[2]) sind weit davon entfernt, den ständischen Charakter der Kammern aufzuheben. An der Gliederung, welche die Verfassung vom 4. September 1831 vollzogen hatte, ergeben sich jedoch nunmehr folgende Veränderungen:

1. In der zweiten Kammer fällt die Vertretung der Rittergutsbesitzer (mit 20) sowie jene des Handels und Fabrikwesens (mit 5 Abgeordneten) aus; dagegen erhöht sich die Vertretung der Städte von 25 auf 35 und jene der ländlichen Wahlkreise von 25 auf 45 Abgeordnete. Der Gesammtbestand der zweiten Kammer steigt in solcher Weise von 75 auf 80 Mitglieder.

2. Zu den Kategorien der ersten Kammer tritt eine weitere (17.) hinzu; „5 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder," in der früheren Wahlklasse der Rittergutsbesitzer konkurriren mit diesen fortan die Besitzer von „anderen größeren ländlichen Gütern."

---

[1]) Von den 3jährigen Fristen ist bei b) und c) abzusehen, wenn der erforderliche Steuerbetrag von einem ererbten Grundstücke oder Gewerbe entrichtet wird. Bei dem Bauernstande ist in die dreijährige Besitzzeit der unmittelbar vorhergegangene Eigenthumsbesitz eines anderen bäuerlichen Anwesens von dem erforderlichen Ertrage mit anzurechnen.

[2]) Das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. Oktober 1861 betr. — dann das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betr.

Den zwei Klassen der Städte und der ländlichen Wahlbezirke gewährt das neue Wahlgesetz das direkte Wahlverfahren.

Für die Stimmberechtigung bleibt eine lange Reihe von Ausschließungsgründen; sie ist positiv (wie im Jahre 1861) vor Allem an den Besitz der Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres, dann bei den vorgedachten 2 Klassen weiterhin daran geknüpft, daß die bezüglichen Ortseinwohner a) Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen Grundstückes im Orte sind oder b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an direkten Personalabgaben oder an beiden zusammen mindestens 1 Thaler jährlich entrichten.

Bei der Wählbarkeit tritt in den gedachten 2 Klassen zu den allgemeinen Erfordernissen des dreijährigen Besitzes der Staatsangehörigkeit und der Erfüllung des 30. Lebensjahres noch hinzu, daß der Betreffende an den vorerwähnten Steuern oder Abgaben oder beiden zusammen mindestens 10 Thaler jährlich entrichte.

III. Preußen.[1]) Die Ansätze, welche in Preußen seit Anfang des Jahrhunderts zur Erlangung eines verfassungsmäßigen Staatslebens erfolgten, finden sich in G. A. Zachariae's Deutschem Staats- und Bundesrechte (2. Aufl. § 110 S. 565 ff.) kurz dargelegt.

Der Ausgangspunkt der Neuzeit liegt in den Edikten vom 3. Februar 1847. Als bekannt darf die Einberufung des Vereinigten Landtages im Jahre 1848, die Auflösung desselben am 5. Dezember 1848 und die (unter Vorbehalt der Revision geschehene) Oktroirung einer Verfassung vom gleichen Tage vorausgesetzt werden.[2]) Am 6. Dezember 1848 gab der König Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer;[3]) das Wahlgesetz für die zweite Kammer ersetzte der König durch ein neues vom 30. Mai 1849.[4]) Die revidirte Verfassung ist vom 31. Januar 1850.[5])

Hinsichtlich der ersten Kammer bestimmte die oktroirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 lediglich: „Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern". Nach dem Wahlgesetze vom 6. Dezember 1848 war sie als reine Wahlkammer gedacht und zwar in folgender Art: von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit wird jeder ausgeschlossen, welcher in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehrt; die Wahlen geschehen indirekt mit Wahllisten so, daß auf je 100 Urwähler 1 Wahlmann (wählbar aus der Zahl der Urwähler) trifft; wahlfähig als Urwähler ist jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt oder einen Grundbesitz von mindestens 5000 Thalern oder ein jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; wählbar in die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das 40. Lebensjahr vollendet hat und bereits 5 Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört. Dem entgegen normirte die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 den Bestand der ersten Kammer, wie folgt: 1. die großjährigen Königlichen Prinzen, 2. die Häupter der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen und die Häupter derjenigen Familien,

[1]) Vgl. v. Roenne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie. I. Bd. 2. Abth. § 110 ff.
[2]) Rauch, parlamentarisches Taschenbuch. 2. Lieferung. S. 69 ff.
[3]) Rauch a. a. O. S. 92 und S. 95.
[4]) Rauch a. a. O. 8. Lieferung S. 38.
[5]) Rauch a. a. O. 8. Lieferung S. 1. — Zachariae a. a. O. S. 76 ff.

welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Lineal-folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme zugelegt wird, 3. Mit-glieder, welche der König auf Lebenszeit ernennt (ihre Zahl darf den 10. Theil der zu 1. und 2. genannten Mitglieder nicht übersteigen), 4. 90 Mitglieder, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die 30fache Zahl derjenigen Urwähler (zur zweiten Kammer), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, in direkten Wahlen gewählt werden, 5. 30 von den Gemeinderäthen gewählte Mitglieder aus den größeren Städten des Landes; die Gesammtzahl der unter 1. bis 3. aufgeführten Mitglieder darf die Zahl der unter 4. bis 5. bezeichneten nicht übersteigen. Durch ein weiteres Gesetz vom 7. Mai 1853[1]) sodann wurde bestimmt, daß die Erste Kammer durch Königliche Anordnung gebildet werde, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann, und daß die Erste Kammer aus Mitgliedern zusammengesetzt wird, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Die hier vorgesehene Königliche Verordnung erging am 12. Oktober 1854.[2]) Hienach besteht die Erste Kammer aus: 1. den Prinzen des Königlichen Hauses, welche der König, sobald sie in Gemäßheit der Hausgesetze die Großjährig-keit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen sich vorbehält, 2. Mit-gliedern, welche mit erblicher Berechtigung und 3. Mitgliedern, welche auf Lebenszeit vom Könige berufen sind. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer: 1. die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, 2. die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in den Preußischen Landen, 3. die übrigen nach der k. Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Ver-einigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herrn; außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer vom Könige durch besondere Verordnung verliehen wird. Als Mitglieder auf Lebens-zeit werden berufen: 1. Personen, welche dem Könige (nach Maßgabe der Verordnung) präsentirt werden,[3]) 2. die Inhaber der 4 großen Landes-Aemter in Preußen, 3. einzelne Personen, welche der König aus besonderem Ver-trauen ausersieht. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Voll-besitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen; ferner ist — außer bei den Prinzen des Königlichen Hauses — ein Alter von 30 Jahren erforderlich.

In Bezug auf die Zweite Kammer bestimmt die oktroirte und gleich-mäßig die revidirte Verfassung zunächst, daß diese Kammer aus 350 Mit-gliedern zu bestehen habe. Hiezu kamen:

---

[1]) Zachariae a. a. O. S. 99.

[2]) Zachariae a. a. O. S. 100.

[3]) Das Präsentationsrecht steht zu a) den nach der kgl. Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrn-Kurie des Vereinigten Landtages berufenen Stiftern, b) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Prä-sentirenden, c) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Ge-schlechter, welche der König mit diesem Recht begnadigt, d) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes, e) einer jeden Landes-Universität, f) denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders beilegt.

a) durch Gesetz vom 30. April 1851[1]) — 2 Mitglieder für die Hohenzollern'schen Fürstenthümer,

b) durch Gesetz vom 17. Mai 1867[2]) — 80 Mitglieder für das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Kurfürstenthum Hessen, das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals freie Stadt Frankfurt, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, dann die vormals Bayerischen und Hessen'schen Gebietstheile,

c) durch Gesetz vom 23. Juli 1876[3]) — 1 Mitglied für Lauenburg, so daß der Gesammtpersonalstand der Zweiten Kammer gegenwärtig 433 Mitglieder beträgt.

Die Wahlen sind indirekt. Sie erfolgen in Wahlbezirken, welche für die alten Landestheile durch Gesetz vom 27. Juni 1860[4]) gebildet, für die im Jahre 1866 hinzugetretenen Landestheile durch Königliche Verordnung vom 14. September 1867[5]) bezw. das Gesetz vom 11. März 1869[6]) und für Lauenburg in dem oben erwähnten Gesetze vom 23. Juli 1876 festgesetzt sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1855[7]) führt die Erste Kammer die Bezeichnung „das Herrenhaus" und die Zweite Kammer die Bezeichnung „das Haus der Abgeordneten".

Die Bestimmungen, welche die Verfassung vom 5. Dezember 1848 über Wahlfähigkeit und Wählbarkeit gab, sind auch in die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 übergegangen. Mit derselben stehen die Art. 70 und 74 der Verfassung vom 31. Januar 1851 zum Theile im Widerspruche; letztere Artikel sind jedoch (vgl. Art. 115 der Verfassung) nicht wirksam geworden.[8]) Wahlfähig ist sonach jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Die Urwahlen erfolgen auf Grund von Wahllisten in drei nach der Klassensteuer gebildeten Abtheilungen. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Urwähler (ohne Beschränkung auf die Abtheilung). Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.[9])

IV. Baden. Die einzige Aenderung, welche das Jahr 1848 brachte, bietet das Gesetz vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.[10]) Hienach erschien die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen nicht mehr als Erforderniß der Wählbarkeit zum Abgeordneten und fielen zu-

---

[1]) Zachariae a. a. O. S. 97.
[2]) Ges.-Samml. 1867 S. 1481.
[3]) Ges-Samml. 1876 S. 169.
[4]) Ges.-Samml. 1860 S. 357.
[5]) Ges.-Samml. 1867 S. 1482.
[6]) Ges.-Samml. 1869 S. 481; demselben ging das Gesetz vom 9. März 1868 (Ges.-Samml. 1868 S. 217) voraus, vgl. v. Roenne a. a. O. § 114 a. E.
[7]) Ges.-Samml. 1855 S. 316.
[8]) Vgl. v. Rönne a. a. O. Bd. I. Abth. 2 § 116.
[9]) Unterm 23. September 1867 erging ein „Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten."
[10]) Regierungsblatt 1849 S. 75. — Zachariae a. a. O. S. 355.

gleich aus dem Abgeordneteneide die Worte „und sein heiliges Evangelium" weg. Späterhin schufen die Gesetze vom 21. Dezember 1869 und vom 16. April 1870, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffend, sowie das Gesetz vom 16. April 1870, einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend, und das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend,[1]) neue Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten, dann eine neue gesetzliche Eintheilung der Wahlbezirke und neue Bestimmungen über die Zerlegung der Wahlbezirke in Wahldistrikte, über die Wahllisten und über die Wahlhandlung.

Wahlfähig sind nunmehr alle Staatsbürger (mit Ausnahme der wirklichen Mitglieder der ersten Kammer oder der bei der Wahl der Grundherrn Stimmberechtigten oder Wählbaren), welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben sowie auch in die Wahllisten aufgenommen sind. Ausgeschlossen von der Wahlfähigkeit werden: 1. Entmündigte und Mundtodte, 2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer des Gantverfahrens, 3. Personen, welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, 4. Personen, welchen auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen das Wahlrecht (oder die Wählbarkeit) entzogen ist.

Die Wählbarkeit zum Wahlmanne fällt mit der Wahlfähigkeit zusammen.

Die Wählbarkeit zum Abgeordneten erheischt außerdem noch die Vollendung des 30. Lebensjahres, ist aber nicht an einen bestimmten Wohnort gebunden.

V. Oldenburg. In Oldenburg, welchem auch zur Zeit des alten Deutschen Reiches eine landständische Verfassung fremd geblieben war, wurde im Sommer 1848 eine Landesversammlung einberufen. Unterm 18. Februar 1849 wurde sodann ein „Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg" und ein Wahlgesetz publizirt.[2]) Hiedurch erhielt Oldenburg einen allgemeinen, in einer Kammer vereinigten Landtag, neben welchem für jeden der 3 Landestheile (Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld) ein Provinziallandtag entstand. Der allgemeine Landtag wird aus Abgeordneten gebildet, welche durch Wahl ihrer Mitbürger auf Grundlage der Bevölkerung berufen werden. Die 7 Kreise des Herzogthums Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und das Fürstenthum Birkenfeld bilden je einen Wahlkreis (also im Ganzen 9 Wahlkreise) und wählen auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt voll. Zunächst für die 3 ersten ordentlichen Landtage [somit (nach Art. 166 des St.-G.-G.) für 3 Jahre] ist bestimmt, daß die Wahl der Abgeordneten durch Wahlmänner vermittelt werde. Zur Wahl der Wahlmänner werden die Wahlkreise gesetzlich in Wahlbezirke zerlegt; auf je 250 Einwohner trifft ein Wahlmann; auch hier wird ein Bruchtheil über die Hälfte als voll gerechnet. Wahlfähig als Urwähler und zwar in dem Bezirke, worin er wohnt, ist jeder selbständige Staatsbürger, welcher das 25. Jahr vollendet hat, es sei denn, daß ihm die Fähigkeit dazu auf Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen oder daß er wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen

---

[1]) Ges.- und Verordn.-Bl. 1869 S. 571 ff; 1870 S. 299 u. 300, S. 300—302, S. 303 ff.

[2]) Rauch a. a. O. 4. Lieferung S. 1 ff. und S. 69 ff.

verurtheilt bezw. in Haft ist. Als selbständig wird nicht angesehen: 1. wer unter Kuratel steht, 2. wer innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat, 3. wer ohne einen eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn steht. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten sind die gleichen, wie jene der Wahlfähigkeit; die Abgeordneten können jedoch aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

Sowohl das Staatsgrundgesetz als das Wahlgesetz wurden einer Revision unterzogen; dieselben tragen in dieser neuen Gestalt das Datum vom 22. November 1852.[1]) Die indirekten Wahlen sind aufrecht erhalten; die ordentlichen Landtage finden fortan (wie schon im St.-G.-G. vom Jahre 1849 vorgesehen) alle 3 Jahre statt. Unter Beibehaltung der Bedingungen der Wahlfähigkeit, der Wählbarkeit zum Wahlmanne und der Wählbarkeit zum Abgeordneten werden bei den Wahlen der Wahlmänner die Urwähler nach der Gesammtsteuersumme in 3 Klassen eingetheilt und hienach Wahllisten angelegt, welche für die Stimmabgabe maßgebend sind. Jede Klasse der Stimmberechtigten wählt in einer besonderen Wahlversammlung ein Dritttheil der Wahlmänner des Bezirkes aus sämmtlichen Urwählern desselben. Für den Fall, daß die Zahl der Wahlmänner nicht durch 3 theilbar ist, sind besondere Vorschriften darüber gegeben, welcher Klasse bezw. welchen Klassen der Ueberschuß zu gute kommt. Die Wahlkreise und die Wahlbezirke finden sich in Anlage A. und Anlage B des Wahlgesetzes [2]) Wie früher kömmt in jedem Wahlkreise auf je 6000 Einwohner (mit Vollrechnung des Bruchtheiles über die Hälfte) ein Abgeordneter; dagegen ist die Einwohnerzahl, auf welche in jedem Wahlbezirke 1 Wahlmann trifft, nunmehr von 250 auf 300 Einwohner (mit Vollrechnung des Bruchtheiles über die Hälfte) erhöht.

Unterm 21. Juli 1868 erschien abermals ein neues Wahlgesetz [3]) Dasselbe theilt das Großherzogthum wieder in 9 Wahlkreise und bestimmt, daß jede politische Gemeinde einen Wahlbezirk zu bilden habe. In jedem Wahlkreise ist nunmehr auf je 10,000 Einwohner ein Abgeordneter und in jedem Wahlbezirke auf je 500 Einwohner ein Wahlmann zu wählen; der Bruchtheil über die Hälfte gilt bei beiden Berechnungen als voll. Die Klassenwahl ist wieder aufgegeben und die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten sind ebenfalls auf das Maß der Gesetzgebung des Jahres 1849 zurückgeführt; jedoch sind die Wahllisten beibehalten.

VI. Württemberg. Die Kgl. Württembergische Regierung, welche schon im Jahre 1823/24 und im Jahre 1830 Entwürfe eines Wahlgesetzes (ohne daß deren Annahme erfolgt wäre) eingebracht hatte, legte nochmals am 1. Februar 1848 einen derartigen Entwurf vor; auch dieser wurde nicht Gesetz.[4]) Dagegen erging unterm 1. Juli 1849 ein Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung.[5]) Hienach trat an die Stelle der bisherigen, nach den Vorschriften des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung von zwei Kammern Eine Ver-

[1]) Zachariae a. a. O. S. 900 und S. 944 ff.
[2]) Gesetzblatt 1852/53 S. 255 ff.
[3]) Gesetzblatt 1867/68 S. 710 ff.
[4]) Vgl. Zachariae a. a. O. S. 293 ff.
[5]) Regierungsblatt 1849 S. 237 ff.

sammlung von Vertretern des Volkes. Als wahlberechtigt werden alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten im Lande wohnhaften Württembergischen Staatsbürger bezeichnet, welche zu der direkten Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Besoldungen oder anderen, den Besoldungen in der Steuer gleichgestellten Einkommen in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahr beigetragen haben und zugleich im laufenden Finanzjahre noch beitragen. Von dem Wahlrechte ausgeschlossen sind: 1. Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, 2. Personen, welche im Laufe der der Wahl vorangegangenen 3 Jahre (den Fall eines vorübergehenden Unglücks z. B. einer Krankheit oder Fruchttheuerung ausgenommen) Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien-Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen, 3. diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens, 4. die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte, oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, sowie die wegen eines mit dem Verluste der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungszustand versetzten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt worden sind, 5. diejenigen, welche eine Gefängnißstrafe erstehen oder sich in Untersuchungshaft befinden, während dieses Zustandes. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Württembergische Staatsbürger, welcher im Lande oder in einem andern Deutschen Staate seinen Wohnsitz hat, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht durch einen der vorerwähnten Ausschließungsgründe von 1. bis 4. am Wahlrecht gehindert ist. Die Wahlen sind direkte auf Grund von Wählerlisten In jedem Bezirke wird ein Abgeordneter gewählt. Nach § 11 der Vollzugsinstruktion vom 2. Juli 1849,[1]) bildet jedes Oberamt einschließlich des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart einen Wahlbezirk; es ergaben sich sohin 64 Abgeordnete.

Drei Landtage wurden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1849 gewählt; die Verhandlungen über Revision der Verfassung führten zu keinem Ergebnisse.[2])

Da wurde durch Kgl. Verordnung vom 6. November 1850 das Gesetz vom 1. Juli 1849 außer Wirksamkeit gesetzt und der IX. Abschnitt der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 wieder hergestellt.[3])

Dieser Abschnitt hatte nur die eine Aenderung erlitten, daß in Folge der Einführung der Grundrechte des Deutschen Volkes[4]) die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen als Erforderniß der Wählbarkeit weggefallen war. Hiebei hatte es auch gemäß der Kgl. Verordnung vom 3. Oktober 1851 betreffend die Rechtsverhältnisse der Israeliten[5]) weiterhin sein Verbleiben.

Sonach überdauerte die ursprüngliche ständische Gliederung in Württemberg auch den Andrang des Jahres 1848. Dieselbe ist dortselbst noch heute in unverändertem Bestande; denn die zwei Gesetze vom 26. März 1868, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde und

[1]) Regierungsblatt 1849 S. 237 ff.
[2]) Vgl. Reyscher, drei verfassungsberathende Landesversammlungen. Tübingen 1851.
[3]) Zachariae a. a. O. S. 327.
[4]) Regierungsbl. 1849 S. 9 ff.
[5]) Zachariae a. a. O. S. 328.

betr. die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag[1]), haben die Zusammensetzung der beiden Kammern gar nicht berührt. Sie geben neben einer kleinen zeitgemäßen Aenderung in Bezug auf die Wählbarkeit (Abstrich der Worte, nach welchen Personen, die „unter Privat-Dienstherrschaft" stehen, nicht Ständemitglieder sein können) und neben einigen Vorschriften über die ritterschaftlichen Wahlen eine Neuregelung der Voraussetzungen der Wahlfähigkeit in Bezug auf die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke, bestimmen hiebei (an Stelle des indirekten Wahlsystems) das direkte Wahlrecht und ergehen sich des Weiteren über das Wahlverfahren. Wahlfähig bei den Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind nun alle Württembergischen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz oder ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben. Ausgeschlossen sind diejenigen, 1. welche unter Vormundschaft stehen, 2. gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben, 3. gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, soferne sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt sind, 4. welche (den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen) eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben. Ueber die Wahlfähigen werden Listen geführt.

VII. Hessen. In Hessen hat das Gesetz vom 3. September 1849, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betr.,[2]) mit den Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 völlig gebrochen. Fortan sollen beide Kammern aus gewählten Vertretern des Volkes bestehen und soll die erste Kammer 25, die zweite 50 Abgeordnete zählen. Die Abgeordneten der ersten und jene der zweiten Kammer werden in direkten Wahlen gewählt, wozu das Land in 48 Wahlbezirke eingetheilt ist. Zur zweiten Kammer wählen 2 Wahlbezirke je 2 Abgeordnete, die übrigen je 1; zur ersten Kammer wählen 2 Wahlbezirke je für sich 1 Abgeordneten, während von den übrigen Wahlbezirken immer zwei zur Wahl eines Abgeordneten zusammengelegt sind. Für die Wahl zur ersten und für die Wahl zur zweiten Kammer werden Listen der Stimmberechtigten angefertigt. Die für die Wahlfähigkeit zur ersten wie zur zweiten Kammer gleichheitlich vorgesehenen Voraussetzungen sind Besitz der Staatsangehörigkeit und Zurücklegung des 25. Lebensjahres. Ausgeschlossen sind diejenigen, welche in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechtes behindert sind,[3]) ferner jene, welche zur Zeit der Wahl in einer öffentlichen Unterstützungsanstalt als Insassen sich befinden oder während der letztvergangenen 12 Monate wegen Landstreicherei oder Bettelei rechtskräftig verur-

---

[1]) Regierungsbl. 1868 S. 175 ff. und S. 178 ff.

[2]) Regierungsblatt 1849 S. 435 ff

[3]) Behinderungsgründe sind: 1. das Entstehen eines gerichtl. Konkursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, 2. die Dauer einer Kuratel, 3. Empfang von Kost und Lohn für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Anderen, während der Dauer dieses Verhältnisses, 4. Verhängung einer Untersuchung wegen bestimmter Verbrechen und Vergehen ꝛc. (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 21. Sept. 1849 — Regierungsbl. 1849 S. 512.)

theilt worden sind. Die Wahlfähigkeit für die erste Kammer erheischt weiterhin noch, daß der Staatsbürger dem Staate jährlich eine ordentliche direkte Steuer von 20 fl. bezahlt; wenn aber hienach in einem Wahlbezirke für die erste Kammer keine 1000 Stimmberechtigten vorhanden sind, so soll die Zahl von 1000 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirke ergänzt werden. Wählbar zur ersten und zur zweiten Kammer ist jeder Staatsbürger, welcher am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat; ausgeschlossen sind diejenigen, welche in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechtes behindert sind oder welche wegen bestimmter Reate in bestimmter Weise verurtheil worden sind.

Nach diesem Wahlgesetze wurde nur einmal gewählt. Als im Jahre 1850 die zweite Kammer die Steuern verweigerte, erfolgte (29. Sept. 1850) die Auflösung der Ständeversammlung.[1]) Diesem Schritte folgte die Großherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 1850 über die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung.[2]) Die Verordnung normirte den Bestand der beiden Kammern, wie folgt: Die erste Kammer besteht aus 1 10 Abgeordneten, welche die 50 wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes höchstbesteuerten, wenigstens 25 Jahre alten Staatsbürger des Großherzogthums dergestalt wählen, daß jeder der Provinzen Starkenburg und Hessen 3, der Provinz Rheinhessen aber 2 der Gewählten als Einwohner angehören müssen, 2 derselben aber ohne Rücksicht darauf, in welcher Provinz sie wohnhaft sind, gewählt werden können, 2. 9 in 9 (durch die Verordnung gebildeten) Wahlkreisen für jede der 3 Provinzen zu gleicher Anzahl gewählten Abgeordneten, 3. dem katholischen Landesbischofe, 4. den protestantischen Prälaten, 5. dem Kanzler der Landesuniversität, 6. denjenigen (in Maximo 8) Staatsbürgern, welche der Großherzog dazu beruft. Die zweite Kammer besteht aus 50 Abgeordneten, welche in 48 (durch die Verordnung gebildeten) Wahlkreisen gewählt werden. Die (9) Abgeordneten zur ersten, wie die (50) Abgeordneten zur zweiten Kammer gehen aus indirekten Wahlen hervor. Die Bildung der Urwahlbezirke („Wahlbezirke") ist und zwar durch das Ministerium des Innern in der Art vollziehen,[3]) daß, einen Wahlmann für je 200 Seelen beziehungsweise einen Ueberschuß von 100 Seelen gerechnet, in jedem Wahlbezirke wenigstens 3 Wahlmänner zu wählen sind, der Bezirk also mindestens 500 Einwohner umfaßt, und soweit thunlich auch eine nach Verhältniß der Bevölkerung im Bezirk zu wählende größere Zahl der Wahlmänner durch 3 theilbar ist; Gemeinden von weniger als 500 Seelen werden mit einer oder mehreren der benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt; größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke abgetheilt werden; in den Wahlkreisen Darmstadt und Mainz soll ein Wahlmann für je 400 Seelen bezw. einen Ueberschuß von 200 Seelen gewählt werden. Die Urwahlen vollziehen sich nach Maßgabe der Staatssteuerhöhe in 3 Abtheilungen auf Grund von Listen, welche zuerst als allgemeine Wählerlisten gefertigt und dann in Abtheilungslisten zerlegt werden. Hiebei erscheint als wahlfähig am Orte seines festen Wohnsitzes jeder Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat

---

[1]) Vgl. Bucher, das Großherzogthum Hessen in seiner politischen und sozialen Entwickelung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850. Darmstadt 1850.

[2]) Regierungsblatt 1850 S. 371 ff. — Zachariae a. a. O. S. 398 ff.

[3]) S. die Ministerialbekanntmachung vom 18. Oktober 1850 (Rggsbl. 1850 S. 403 ff.)

und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Personalsteuer entrichtet.[1]) Das Recht zu wählen wird nicht ausgeübt, von denjenigen, welche 1. in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechtes gehindert sind, oder welche 2. zur Zeit der Wahl eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, oder welche 3. außer Stande sind, auf Erfordern nachzuweisen, daß sie mit der letzten Rate der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande sind. Wählbar zum Wahlmann ist jeder dem Wahlbezirke angehörige Urwähler und zwar für jede Abtheilung und ohne Rücksicht darauf, zu welcher Abtheilung er selbst gehört. Wählbar in die zweite Kammer ist jeder Staatsbürger, welcher am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und welcher nicht in der Ausübung des Staatsbürgerrechtes gehindert ist und nicht wegen bestimmter Verbrechen und Vergehen oder zu bestimmten Strafen rechtskräftig verurtheilt worden ist. Die Wählbarkeit zur ersten Kammer erfordert weiterhin, daß der Betreffende an jährlicher direkter Steuer 150 fl. nach den Steuerlisten entrichtet oder an jährlichem reinem Einkommen 2000 fl. bezieht. Zur Wahl der Abgeordneten in die erste Kammer treten in jedem Wahlkreise nur die von der ersten Abtheilung der Urwähler gewählten Wahlmänner zusammen.

Die außerordentliche Ständeversammlung, welche auf Grund der vorerwähnten Verordnung vom 7. Oktober 1850 zusammentrat, wurde erst unterm 16. Oktober 1856 geschlossen und verabschiedet.[2]) Mit derselben war auch das Gesetz vom 6. September 1856, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vereinbart worden.[3])

Das Gesetz vom 6. September 1856 ist in der Hauptsache eine Wiederherstellung des VIII. Titels der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820. Die Bildung der beiden Kammern wird wieder in dieser Gestalt vollzogen; dabei ist hinsichtlich der ersten Kammer für Fälle der Verhinderung des katholischen Landesbischofes, des ernannten protestantischen Prälaten und des Kanzlers der Universität eine Stellvertretung vorgesehen. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahlbezirke (zur zweiten Kammer) geschieht in indirekten Wahlen, jedoch nicht mehr mit 3, sondern mit 2 Wahlhandlungen. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit setzt Steuerzahlung seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, voraus und zwar für die Wahl der Wahlmänner nur Entrichtung einer Personalsteuer überhaupt; dagegen soll 1. ein Wahlmann mindestens den einem Normalsteuerkapital von 118 fl. entsprechenden Betrag an direkten Steuern bezahlen (eventuell wird die Zahl der Wählbaren auf 5 für jeden Wahlmann durch die höchstbesteuerten Urwähler erhöht) und muß 2. ein Abgeordneter der Städte und Wahlbezirke an direkter Steuer mindestens den einem Normalsteuerkapital von 550 fl. entsprechenden Betrag entrichten oder als Großherzoglicher Zivil- oder Militärbeamte oder Offizier oder als Geistlicher einen ständigen jährlichen Gehalt von mindestens 1000 fl. beziehen oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 fl. aus Zinsen tragenden Großherzoglichen Staatspapieren (in gesetzlich

[1]) Auch diejenigen Personen sind wahlberechtigt, welche nach Art. 10 Nr. 1 des Ges. vom 15. Juni 1827 von der Personalsteuer befreit sind.

[2]) Regierungsblatt 1856 S. 333 ff.

[3]) Regierungsblatt 1856 S. 261 ff.

näher bezeichneter Weise) nachzuweisen im Stande sein. Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den (direkten) Wahlen des Adels steht denjenigen adeligen Grundeigenthümern zu, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 1770 fl. für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag an Grundsteuer jährlich entrichten; beläuft sich die Zahl der hierunter fallenden adeligen Grundeigenthümer nicht auf 25, so soll diese Zahl, soweit möglich, durch solche adelige Grundeigenthümer ergänzt werden, welchen ein Normalgrundsteuerkapital von 1180 fl. zugeschrieben ist. Die Stimmberechtigung als Urwähler wird an dem Orte der Personalsteuerpflichtigkeit ausgeübt; die Wählbarkeit zum Wahlmanne ist an den Wohnsitz in der Wahlgemeinde gebunden. Ueber Stimmberechtigung und Wählbarkeit werden gesonderte Listen geführt. Die Wählbarkeit ist selbstverständlich in jenen Fällen gleichfalls nicht gegeben, in welchen die Stimmberechtigung nicht ausgeübt werden kann. Dieses ist der Fall bei denjenigen, welche 1. in der Ausübung des Staatsbürgerrechtes gehindert, oder 2. in Folge strafrechtlicher gegen sie ergangener Verurtheilungen von der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit bei Ortsvorstandswahlen ausgeschlossen, oder wegen Zuwiderhandlung gegen gewisse Artikel des Strafgesetzbuches zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welche 3. zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben. Bei den Wahlen der Städte und Wahlbezirke ist zur Stimmberechtigung und zur Wählbarkeit als Wahlmann die Zurücklegung des 25. Lebensjahres, dann zur Wählbarkeit als Abgeordneter die Erfüllung des 30. Lebensjahres erforderlich. Unter Vorbehalt einer gesetzlichen Wahlbezirksbildung (auf dem Lande) für spätere Zeiten wurde zunächst die Zahl der Wahlbezirke bestimmt, welche die Regierung in jeder Provinz zu bilden habe. Die städtischen Wahlbezirke sind die gleichen, wie in der Verfassungsurkunde. Jede Gemeinde eines Wahlbezirks, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann aufzustellen; für je weitere 500 Seelen ist ein weiterer Wahlmann zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden mit anderen Gemeinden desselben Wahlbezirks vereinigt.

Die gesetzliche Bildung der Wahlbezirke für die 34 Abgeordneten der nicht mit einem besondern Wahlrecht begabten Städte und der Landgemeinden erfolgte unterm 7. Mai 1861.[1])

Ein weiteres Gesetz vom 14. Juli 1862[2]) bestimmte, daß, wenn in einem zur Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände berechtigten Wahlbezirke oder in einer zur Wahl eines oder zweier Abgeordneten berechtigten Stadt keine 25 wählbare Staatsbürger, welche an direkter Steuer mindestens den einem Normalsteuerkapital von 550 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, vorhanden sind, die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in dem Bezirk oder der Stadt mit Wählbarkeit für das ganze Land ergänzt werden soll, und setzte fernerhin fest, daß der ständige Gehalt, welcher die Wählbarkeit eröffnet, in jährlich mindestens 1200 fl. Bezug aus der betreffenden Diensteseigenschaft bestehen müsse. Endlich erging unterm 13. September 1865 ein Gesetz über den Verlust und die Suspension des

[1]) Regierungsbl. 1861 S. 217 ff.
[2]) Regierungsbl. 1862 S. 287. 288.

Staatsbürgerrechtes,[1]) welches die eine oder die andere dieser Wirkungen an bestimmte Verurtheilungen und Verweisungen vor Gericht knüpfte.

Eine zusammenhängende neue Regelung fanden die Materien der Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten durch das Gesetz dieses Betreffes vom 8. November 1872.[2]) Hiedurch wird 1. der Stand der adeligen Gutsbesitzer, welcher seither in der zweiten Kammer durch 6 Sitze vertreten war, unter Wegfall dieser Sitze in die erste Kammer mit 2 aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern aufgenommen, 2. die Zahl der vom Großherzoge auf Lebenszeit in die erste Kammer berufbaren ausgezeichneten Staatsbürger (von 10) auf 12 erhöht, 3. der Ausfall von 6 Abgeordneten des Adels im Bestande der zweiten Kammer dadurch ausgeglichen, daß den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden künftighin 6 Abgeordnete mehr, also 40 (statt 34) zugewiesen sind. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke geschieht nach, wie vor, in indirekten Wahlen (mit 2 Wahlhandlungen). Ueber die Stimmberechtigten und die Wählbaren (zum Wahlmanne) werden in den Wahlgemeinden gesonderte Listen geführt. Die Wahlgemeinden (d. h. Urwahlbezirke) werden auch fernerhin so, wie nach dem Gesetze vom 6. September 1856 gebildet; es ist lediglich eine Bestimmung über die Behandlung bewohnter eigener Gemarkungen beigefügt. Auch hinsichtlich der ländlichen Wahlbezirke wird, wie im Gesetze vom 6. September 1856 verfahren, indem unter Vorbehalt demnächstiger gesetzlicher Wahlbezirksbildung vorerst nur die Zahl der für die nächsten Wahlen in den einzelnen Provinzen von der Regierung zu formirenden Wahlbezirke festgesetzt ist. Für Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Wahlmanne, wie zum Abgeordneten ist jetzt gleichmäßig die Zurücklegung des 25. Lebensjahres erfordert. Die Stimmberechtigung hat weiterhin die Entrichtung einer Steuer — nunmehr der Einkommensteuer — seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, zur Voraussetzung; dieselbe ist an den Wohnort (früher Ort der Steuerpflichtigkeit) gebunden und erscheint außer in den 3 seitherigen Ausschließungsgründen (der Behinderung in der Ausübung des Staatsbürgerrechtes, — der Entziehung des Wahlrechtes als Straffolge — der Armenunterstützung) auch noch als nicht ausübbar bei Rückstand der Entrichtung der schuldigen Einkommensteuer für das laufende Jahr. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten fällt mit der Wahlfähigkeit als Urwähler zusammen[3]), ist aber an keinen Wohnsitz gebunden. Hiegegen muß der zum Wahlmann Wählbare in der Wahlgemeinde seinen Wohnsitz haben und (außer Erfüllung der Erfordernisse der Stimmberechtigung) seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an direkten Steuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 40 fl. entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten.

Die vorbehaltene Bildung der Wahlbezirke für die 40 Abgeordneten der nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städte und der Landgemeinden erfolgte mit Gesetz vom 20. Mai 1875.[4])

[1]) Regierungsbl. 1865 S. 837. 838.

[2]) Regierungsbl. 1872 S. 385 ff.

[3]) Nicht stimmberechtigt und nicht wählbar zum Wahlmann und zum Abgeordneten sind die Mitglieder der ersten Kammer und die Wähler des adeligen Grundbesitzes zu dieser Kammer. — Nur von der Wählbarkeit zum Abgeordneten der zweiten Kammer sind die Mitglieder der Ministerien ausgeschlossen; gewisse Beamte können in gewissen Bezirken nicht gewählt werden.

[4]) Reggsbl. 1875 S. 323 ff.

VIII. Sachsen-Weimar. Unter dem 17. November 1848 erschien in Sachsen-Weimar ein neues Gesetz „über die Wahl der Volksvertreter zum Landtage des Großherzogthums".[1]) Die Einleitungsworte geben „der Absicht" Ausdruck, „eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende Vertretung sämmtlicher Staatsbürger des Großherzogthumes, ohne Unterschied der Stände und der Interessen, in dem Landtage herzustellen, anstatt der zeitherigen landständischen Vertretung". An Stelle der 31 ständischen Abgeordneten, wie sie das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 zum Theile in direkten, zum Theile in indirekten Wahlen aufstellen ließ, treten nunmehr 41 Abgeordnete, welche aus allen dazu fähigen Staatsangehörigen in 41 gesetzlich gebildeten Wahlbezirken mittels direkter Wahlen auf die Dauer der gesetzlichen Finanzperiode (d. h. 3 Jahre) gewählt werden. Ueber die Stimmberechtigung werden für jede Wahl nach Gemeinde-Heimathsbezirken (Stadt, Flecken oder Dorf, einschließlich der in deren Flur gelegenen oder deßhalb dazu gewiesenen Güter, welche einen besonderen Heimathsbezirk bilden,) Listen angefertigt. Stimmberechtigt ist im Orte seines wesentlichen Aufenthaltes jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und steuerpflichtig ist; ausgeschlossen sind diejenigen, a) welche unter Zustandsvormundschaft (Kuratel) stehen, b) welche wegen eines gemeinen Verbrechens zu Zuchthaus- oder Strafarbeitshausstrafe verurtheilt worden sind, insoferne seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten oder ganz erlassenen Strafe nicht ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist und c) welche ständige Almosen aus einer Heimathsbezirks-Armenkasse empfangen. Ausnahmeweise sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt die bei der Universität Jena angestellten Lehrer und übrigen Diener, ingleichen alle Kirchen- und Schul-Diener, das Personal des Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena und die im Waffendienste stehenden Staatsunterthanen, selbst wenn sie (nach näher bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen) steuerfrei sind, insoferne ihnen nur nicht die übrigen Erfordernisse abgehen. Wählbar ist in jedem Wahlbezirke jeder Staatsangehörige des Großherzogthumes, welcher männlichen Geschlechtes, selbstständig d. h. im Besitze eines eigenen Hausstandes oder Erwerbszweiges und unbescholten ist, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht unter Zustands-Vormundschaft (Kuratel) steht; ausgeschlossen sind bloß die verfassungsmäßig verantwortlichen wirklichen Mitglieder des Großherzoglichen Staats-Ministeriums.

Das Gesetz vom 17. November 1848 hob sonach das Wahlrecht aus dem Grundgesetze aus und bei dieser Aushebung verblieb es auch, als bald darauf das Grundgesetz überhaupt einer Revision unterzogen wurde. Das revidirte Grundgesetz datirt vom 15. Oktober 1850;[2]) demselben folgte unterm 6. April 1852 ein neues Gesetz über die Wahlen der Landtags-Abgeordneten.[3])

Letzteres Gesetz kehrte wieder mehrfach auf den Standpunkt des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 zurück. So ist zunächst die Zahl der Abgeordneten auf 31 fixirt; von diesen gehen hervor: a) 1 aus der Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, b) 4 aus der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens 1000 Thalern jährlicher Rente, c) 5 aus der Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als

[1]) Reggsbl. 1848 S. 325 ff.
[2]) Reggsbl. 1850 S. 615 ff. — Zachariae a. a. O. S. 502 ff.
[3]) Reggsbl. 1852 S. 55 ff. — Zachariae a. a. O. S. 520 ff.

dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thalern beziehen, d) 21 aus allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthume. Die Klassen a), b) und c) wählen direkt; die allgemeinen Wahlen unter d) sind indirekte. Für diese allgemeinen Wahlen ordnet das Gesetz Abtheilung des Landes in 21 Wahlbezirke und zwar in der Art an, daß jeder von den 5 Verwaltungsbezirken des Landes eine bestimmte Anzahl von Wahlbezirken und damit von Abgeordneten erhält. Die Wahlfähigkeit überhaupt kömmt jedem volljährigen männlichen Staatsangehörigen zu, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthumes besitzt, nicht unter Zustandsvormundschaft steht, sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet und keine öffentlichen Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt. Die Wahlfähigkeit bei den allgemeinen Wahlen ist fernerhin daran gebunden, daß der Betreffende in dem Urwahlbezirke (je 1 Wahlmann auf ca. 400 Seelen) seinen wesentlichen Wohnsitz hat und in der Wahlliste eingetragen ist. Die für die Wahlfähigkeit bei den Klassen (über welche gleichfalls Listen geführt werden) erforderten besonderen Eigenschaften ergeben sich in der Hauptsache aus der Umgrenzung dieser Klassen. Die Wahlfähigkeit in einer Klasse schließt die Stimmberechtigung bei den allgemeinen Wahlen aus. Auf das Wahlprivilegium in der Klasse der Reichsritterschaft kann — behufs Ausübung des Wahlrechtes in irgend einer andern Klasse, vorausgesetzt, daß hiefür die Erfordernisse gegeben sind, — in bestimmter Weise verzichtet werden. Wählbar zum Wahlmann (bei den allgemeinen Wahlen) ist Jeder, welcher die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlfähigkeit besitzt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke, für welchen der Wahlmann gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher mindestens 30 Jahre alt, unbescholten und selbständig ist. Ausgeschlossen sind nur die verfassungsmäßig verantwortlichen wirklichen Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums. Zur Unbescholtenheit wird nicht allein der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte erfordert, sondern der zu Wählende darf auch sonst nicht, entweder durch seinen ganzen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen, seinen guten Leumund verloren haben. Als selbständig ist derjenige zu erachten, welcher a) nicht unter Zustands-Vormundschaft steht und b) ein Einkommen hat, welches ihn und seine Familie nährt. Wenn kein Wahlberechtigter aus der Klasse der Reichsritterschaft vorhanden ist, oder wenn zwei Wahltermine für diese Klasse ohne Erscheinen der Stimmberechtigten abgehalten wurden, so wächst für die betreffende Wahl der von der Reichsritterschaft zu wählende Abgeordnete der Zahl derjenigen zu, welche von den größeren Gutsbesitzern zu wählen sind.

II. Theil.

Geltendes Recht.

§ 4. Ständische Gliederung und Interessenvertretung; Repräsentativsystem.

Die Volksvertretungen der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg sowie der Großherzogthümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar sind in ihrem Entstehen auf den Grundlagen ständischer Glie-

derung aufgebaut; diese Staaten haben hiebei mit Ausnahme von Sachsen-Weimar die Scheidung der Volksvertretung in eine erste und in eine zweite Kammer vollzogen. Im Königreiche Preußen und im Großherzogthum Oldenburg ist sofort am Beginne der konstitutionellen Regelung das Repräsentativsystem zur Geltung gekommen; dabei zeigt aber Preußen im weiteren Verlaufe durch die Art der Gestaltung seiner ersten Kammer einen erheblichen Anklang an die Gebilde mit ständischer Gliederung.[1])

Eine Rückerinnerung an diese hat Bayern in dem unveränderten Fortbestande[2]) seiner ersten Kammer, während dessen zweite Kammer im Jahre 1848 aus der ständischen Gruppirung zur repräsentativen Zusammensetzung voll und ganz überging.[3])

Auch in den Königreichen Württemberg und Sachsen sowie in den Großherzogthümern Baden und Hessen sind die ersten Kammern fort-erhalten;[4]) in allen diesen Staaten hat aber die zweite Kammer den ursprünglichen ständischen Charakter noch nicht abgestreift. Es erscheinen nämlich

a) in Württemberg dieselben Kategorien, wie im Jahre 1819,[5])
b) in Sachsen von den anfänglichen vier Gruppen der Rittergutsbesitzer, der Städte, des Bauernstandes sowie des Handels- und Fabrikwesens die an zweiter und dritter Stelle genannten,[6])
c) in Baden unverändert die „Städte und Aemter",[7])
d) in Hessen von den drei Gruppen des genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels, der mit besonderem Wahlrechte begabten Städte und der übrigen Gemeinden die beiden letzteren[8])

noch heute als die Faktoren bei Bildung der zweiten Kammer, während

e) in Sachsen-Weimar die vormaligen drei Stände der Rittergutsbesitzer (einschließlich der Akademie Jena), der Bürger und der Bauern nunmehr durch die drei Klassen der begüterten ehemaligen Reichsritter-

---

[1]) Oldenburg hat nur eine Kammer. — Die Bildung zweier Kammern entspringt nicht nothwendig dem ständischen Prinzipe oder einer Reminiszenz an dasselbe. Sie ist wohl vereinbarlich mit dem Repräsentativsysteme und erscheint, im Sinne dieses Systemes durchgeführt, nur als eine Maßnahme politischer Erwägung.

[2]) Vgl. oben S. 6.

[3]) Vgl. oben S. 23.

[4]) Vgl. oben S. 11, 15, 10 und 13.

[5]) Die Rittergutsbesitzer, der protestantische Klerus, der katholische Klerus, die Landesuniversität, 7 Städte, die Oberämter.

[6]) „Abgeordnete der Städte" — „Abgeordnete der ländlichen Wahlkreise". 4 Städte bilden für sich und zwar Dresden 5, Leipzig 3, Chemnitz 2, Zwickau 1, also zusammen 11 Wahlkreise; 138 Orte sind (als Städte und diesen gleichgeachtet) unter sich zu 24 Wahlkreisen zusammengelegt. Das übrige Land ist in 45 ländliche Wahlkreise eingetheilt (vgl. § 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betr., sowie das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß).

[7]) In Baden ist § 35 der Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 noch geltendes Recht, wonach nicht bloß derjenige, welcher wirkliches Mitglied der ersten Kammer ist, sondern auch derjenige, welcher bei der Wahl der Grundherren (zur ersten Kammer) stimmfähig oder wählbar ist, weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden kann.

[8]) 8 Städte wählen für sich 10 Abgeordnete, das übrige Land 40. — Art. 13 des Wahlgesetz vom 8. Nov. 1872 lautet: (Abs. 1) „Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden, auch an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten keinen Theil nehmen." — (Abs. 2) „Ebensowenig können die in Art. 2 Nr. 7 bezeichneten Wähler an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke Theil nehmen." (Art. 2 Nr. 7 betrifft den genügend mit Grundbesitz angesessenen Adel, der aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur ersten Kammer zu wählen hat.)

schaft, der größeren Grundeigenthümer, dann der sonst Höherbegüterten ersetzt sind und die hierunter nicht fallende Bevölkerung für sich an die Wahlurne berufen ist.[1])

Wenn man die Erscheinungsformen näher würdigt, in welchen die ständische Gliederung in den Volksvertretungen Deutscher Staaten zu Tage trat, so wird man zu dem Ergebnisse gelangen, daß allerdings die Berufung einzelner Gruppen in eine erste Kammer, gesteigert noch dann, wenn dieselbe Gruppe auch in der zweiten Kammer Vertretung hat, die Natur eines Privilegiums an sich trägt. Abgesehen hievon aber wollte die ständische Gliederung der Volksvertretungen keine Privilegien schaffen: sie wollte vielmehr in den jeweils gebildeten Gruppen die Gesammtheit des Volkes treffen und eine Versammlung berufen, welche das ganze Land repräsentirt.[2]) Es ist daher gewiß richtig, daß das ständische und das repräsentative System der Kammerbildung sich nicht im Grundgedanken unterscheidet: dieser ist derselbe und nur die Ausführung ist verschieden. Welche Art der Ausführung aber den Grundgedanken mehr verwirklicht, das dürfte eine Frage sein, über welche in Theorie und Praxis noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist. Der nivellirende Zug der Neuzeit hat freilich die Stände im Sinne früherer Perioden beseitigt; sie werden auch kaum mehr je in gleichem Sinne wieder erstehen. Solange es jedoch eine menschliche Gesellschaft gibt, wird eine Theilung der Arbeit, ein Zusammenfallen und Auseinandergehen von Interessen bestehen. Diese Gesichtspunkte können in Jahren der Unruhe und Ruhelosigkeit zurücktreten und unklar und unsicher, wie die Verhältnisse selbst, werden; mit der Ruhe, Stabilität und Solidität im Volksleben tauchen aber nothwendig die einzelnen Gebiete der Arbeit wieder aus der sinkenden Sturmfluth als sich theils näher theils ferner liegende geschlossene Gruppen auf. Dann mag die Frage der ständischen Gliederung der Volksvertretungen auch in denjenigen Staaten, welche mit dieser Gliederung gebrochen haben, wieder an die Reihe kommen;[3])

---

[1]) § 7 Abs. 3 des Wahlges. vom 6. April 1852 lautet: „Ausgeschlossen von der Wahl der Wahlmänner sind alle diejenigen, welche entweder an der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens eintausend Thalern jährlicher Rente (§ 2b) oder an der Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundeigenthume, ein jährliches Einkommen von wenigstens eintausend Thalern beziehen (§ 2 c), Theil zu nehmen berechtigt sind. Die dem vormaligen Reichsadel angehörigen Besitzer oder Mitbesitzer eines vormals reichsunmittelbaren Gutes im Großherzogthume dürfen sich, selbst wenn ihnen die übrigen Erfordernisse zur Seite stehen, an den Wahlen in irgend einer anderen Klasse doch nur dann betheiligen, wenn sie zuvor in einer bei dem Kreisgerichte zu Eisenach abgegebenen Erklärung auf ihr Wahl-Privilegium in der Klasse der Reichsritterschaft verzichtet und darüber ein von jener Behörde ausgefertigtes Zeugniß vorgewiesen haben."

[2]) Dies ist z. B. im Grundgesetze von Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816 § 3 direkt mit den Worten ausgesprochen: „Diese drei Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger". Ebenso drückt den Gedanken der § 155 Abs. 1 der Württemb. Verfassung vom 25. September 1819 aus, welcher sagt: „Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen." Nicht minder deutet darauf hin die Stelle der Einleitung zur Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818: „Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger."

[3]) So auch Dr. Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre (Würzburg, Stuber 1872) S. 72 ff. Allerdings wird der dort vorgetragenen Gruppirung kaum zuzustimmen sein; dieselbe unterscheidet zwischen „geistiger" und „physischer" Thätigkeit und erläutert die letztere durch Beifügung der Unterabtheilungen: „a) Bearbeitung des Grundes und Bodens. — b) Bearbeitung beweglicher Sachen, α) verbunden mit dauernden Vorrichtungen auf Grund

die Form, in welcher sich dann die bejahende Beantwortung der Frage als möglich und wohl auch als angezeigt darstellen dürfte, wird jene der Interessenvertretung sein. Die Interessenvertretung ist nicht etwas Drittes neben ständischer und neben repräsentativer Vertretung, sie ist eine der zwei Arten der ständischen Gliederung. Diese kann nämlich in doppelter Weise erfolgen:

a) entweder ist der einzelne Stand zugleich aktiver und passiver Wahlkörper d. h. nicht bloß der Wähler, sondern auch der Gewählte muß dem Stande angehören: eine so gebildete Kammer ist eine eigentliche Ständekammer,

b) oder der einzelne Stand ist nur aktiver Wahlkörper, die Wahl des Abgeordneten dagegen ist nicht an den Stand gebunden: eine solche Kammer ruht zwar auf dem ständischen Prinzipe, ist aber in ihrem Bestande keine eigentliche Ständekammer, sondern bringt in diesem nur die einzelnen vorhandenen Interessen zur Geltung und Vertretung.

Der letztere Gedanke ist nicht neu, er findet sich schon bei der ersten Kreirung deutscher Ständeversammlungen wenigstens zu einem guten Theile verwirklicht.[1])

---

und Boden (Fabrikation), β) ohne solche (Handwerk), — c) Umsatz beweglicher Sachen (Handel)." Dem Leben möchte eine scharfe Scheidung zwischen Berufen mit „geistiger" und Berufen mit „physischer" Thätigkeit, wie sie hier versucht wurde, wohl ebenso fremd sein, als eine scharfe Scheidung zwischen ideellen und materiellen Interessen. Nur der Geist ist es, der jedem Berufe Leben und Entwickelung gibt; und materielle Interessen, welche jeglicher ideellen Unterlage oder Beigabe entbehren, haben nur den Werth und die Kraft von Eintagsfliegen. Es wäre gewiß unzutreffend, die Praktiker in Chemie, Maschinenbau ꝛc. unter die Rubrik „physische" Thätigkeit und dagegen das niedere Kanzleipersonal ꝛc. unter die Kategorie „geistige" Thätigkeit subsumiren zu wollen. Gleichwohl eröffnet die fragliche Gruppirung keinen Ausweg. Sie scheint sich überhaupt zu sehr an die Formen des vorschriftsmäßigen Bildungsganges und ähnliche Aeußerlichkeiten anzulehnen, welche doch im Kampfe des Lebens gewiß nicht die entscheidende Rolle spielen. Die Interessengruppen werden schlechterdings nicht als stereotyp betrachtet werden können; vielmehr dürften sie das Spiegelbild der jeweiligen Aufgaben und Bedürfnisse des Volkslebens sowie die Manifestation der Bedeutung sein, welche die Einzelnen in diesen Richtungen haben oder erreichen. Die Resultate, welche daraus hervorgehen, werden bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein. Unter allen Umständen aber ist die Interessenfrage eine Machtfrage. Ihre Lösung schließt in gesunden Tagen den Krieg Aller gegen Alle von vorneherein aus; denn sie ist in Wahrheit überhaupt nur in der versöhnenden Ausgleichung, in der friedlichen Ermöglichung und Gewährleistung der berechtigten Koexistenz gelegen.

[1]) Bei dem Adel und der Geistlichkeit war die Vertretung an den Stand gebunden; ebenso bei den Universitäten (in die erste badische Kammer können jedoch von den Universitäten „Professoren, Gelehrte oder Staatsdiener des Landes nach Willkür" gewählt werden). Bei den Städten und dem platten Lande war in Bayern hinsichtlich derjenigen Städte, welche ein selbstständiges Wahlrecht haben, die Wählbarkeit nicht an den Wohnort gebunden, hinsichtlich der zusammengelegten Städte und Märkte sowie der Landgemeinden aber erfolgte die Wahl aus der Mitte der Wahlmänner; in Sachsen war zwar keine Beschränkung auf die Mitte der Wahlmänner, wohl aber eine Beschränkung auf die Wählbaren der Klasse im Bezirke gegeben; in Württemberg konnte von Anfang an jeder wählbare Staatsbürger gewählt werden; deßgleichen in Baden; in Hessen und Sachsen-Weimar war die Wählbarkeit an den Wohnsitz im Wahlbezirke gebunden. Die ständischen Beschränkungen der Wählbarkeit in Sachsen, Hessen und Sachsen-Weimar sind nunmehr beseitigt, so daß bei allen Abgeordnetenkammern, welche den ständischen Charakter beibehalten haben, — mit Ausnahme der Vertretung des Adels, der Geistlichkeit und der Landesuniversität in der zweiten Kammer Württembergs — gegenwärtig nicht mehr das ständische Prinzip im eigentlichen Sinne, sondern eine Interessenvertretung statt hat.

§ 5. Zusammensetzung der Kammern der Abgeordneten.

1. Preußen hat zufolge gesetzlicher Bestimmung 433 Abgeordnete.[1]) (Repräsentativsystem.)

2. In Bayern werden so viele Abgeordnete zur zweiten Kammer gewählt, als auf die Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31500 Seelen treffen.[2]) (Repräsentativsystem.)

3. In Sachsen ist die Zahl der Abgeordneten auf 80 fixirt; 35 sind Abgeordnete der Städte, 45 Abgeordnete der ländlichen Wahlbezirke.[3])

4. In Württemberg besteht die zweite Kammer aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, aus den 6 protestantischen General-Superintendenten, aus dem Landesbischofe, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession, aus dem Kanzler der Landesuniversität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke: sonach im Ganzen 93 Abgeordneten.[4])

5. Die zweite Kammer in Baden zählt 63 Mitglieder, welche aus den Wahlen der Städte und Aemter hervorgehen.[5])

6. Die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in Hessen beträgt 50. Sie werden a) von Städten, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht, b) von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt.[6])

7. Die eine Kammer in Sachsen-Weimar besteht aus 31 Abgeordneten; davon gehen hervor: 1 aus der Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 aus der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens eintausend Thalern jährlicher Rente, 5 aus der Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens eintausend Thalern beziehen, 21 aus Wahlen im ganzen Großherzogthume.[7])

---

[1]) Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 69; Gesetz vom 30. April 1851, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde, Art. 1; Gesetz vom 17. Mai 1867, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde ꝛc., mit Verordnung vom 14. Sept. 1867, Gesetz vom 11. März 1869, betr. die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 ꝛc.; Gesetz vom 23. Juli 1876, betr. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie, § 2.

[2]) Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 1 und 2.

[3]) § 68 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 18. Oktober 1861 betr., vgl. oben S. 25.

[4]) Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 133.

[5]) Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 § 33. — 13 Städte und eine Landgemeinde wählen in 13 selbständigen Wahlbezirken 20 Abgeordnete und zwar 2 Städte je 3, 3 Städte je 2, dann 7 Städte einzeln und 1 Stadt zusammen mit einer Landgemeinde je 1. Das übrige Land wählt 43 Abgeordnete. (Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betr.)

[6]) Art. 3 des Ges. vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. Die ausgehobenen Städte wählen 10 Abgeordnete und zwar 2 Städte je 2, 6 Städte je 1; auf das übrige Land kommen 40 Abgeordnete.

[7]) § 2 des Ges. vom 6. April 1852 über die Wahlen der Landtagsabgeordneten.

8. Oldenburg wählt in 9 (gesetzlich gebildeten) Wahlkreisen auf je 10000 Seelen (den Bruchtheil über die Hälfte vollgerechnet) einen Abgeordneten; der Wahlkreis, welcher das Fürstenthum Lübeck umfaßt, soll jedoch wenigstens 3 Abgeordnete erhalten.[1]) (Repräsentativsystem.)

Nur in Bayern und Oldenburg steht sonach die Bevölkerungszahl, auf welche im Verhältnisse je ein Abgeordneter zur zweiten Kammer trifft, ein für allemal fest. Dieselbe beträgt in Bayern 31500 und in Oldenburg 10000 Seelen.

In den übrigen Staaten hängt die Höhe der einschlägigen Bevölkerungsziffer von der jeweiligen Zu- oder Abnahme der Einwohner ab. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 trifft ein Abgeordneter zur zweiten Kammer in

Preußen	auf	59451,
Sachsen	„	34507,
Württemberg	„	20231,
Baden	„	23923,
Hessen	„	17684,
Sachsen-Weimar	„	9449 Seelen.

Bei der ersten gesetzlichen Regelung dagegen berechnete sich 1 Abgeordneter zur zweiten Kammer in

Preußen	(Volkszählung 1846)	auf	42402,
Sachsen	(Volkszählung 1830)	„	18694,
Württemberg	(Volkszählung 1819)	„	15016,
Baden	(Volkszählung 1816)	„	15967 (genau $15966^{41}/_{63}$),
Hessen	(Volkszählung 1819)	„	12876,
Sachsen-Weimar	(Volkszählung 1817)	auf	6299 (genau $6298^{16}/_{31}$) Seelen.[2])

Die Steigerung der bezüglichen Bevölkerungsziffer beträgt also von damals auf jetzt in Preußen 40,4%, Sachsen 80,3%, Württemberg 34,7%, Baden 49,8%, Hessen 37,3%, Sachsen-Weimar 50,5%.

Betrachtet man die verschiedenen zur Wahl berufenen Gruppen, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

1. In Sachsen wählen die 142 (als Städte und den Städten gleichgeachtet) ausgehobenen Orte 43,75%, das ganze übrige Land 56,25% der Abgeordneten. Die Größe der zusammengelegten 24 städtischen Bezirke läßt sich im Einzelnen hier nicht verfolgen; anlangend die 4 Städte, welche für sich Wahlbezirke und zwar Dresden 5, Leipzig 3, Chemnitz 2 und Zwickau 1 bilden, so stimmen bei Chemnitz und Zwickau die Einwohnerzahlen mit der zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zusammen, während Dresden und Leipzig nach ihrem heutigen Bevölkerungsstande je einen Abgeordneten weniger wählen, als ihnen nach der Verhältnißzahl von 34507 zukäme.

2. In Württemberg treffen von der Abgeordnetenzahl auf
   a) den ritterschaftlichen Adel 13,98%,
   b) den protestantischen Klerus 6,45%,
   c) den katholischen Klerus 3,22%,

---

[1]) Art. 3 und Art. 5 des Ges. vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

[2]) Die Bevölkerungsziffern wurden dem Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich (herausgegeben vom kaiserl. statist. Amte) 1. Jahrgang (Berlin 1880) sowie dem Bd. XXV. Theil 2 der Statistik des Deutschen Reiches (S. 1 ff.) entnommen.

d) die Landesuniversität 1,07%,
e) die ausgehobenen Städte 7,53%,
f) die Oberämter 67,74%.

Die Berücksichtigung der Städte drückt sich nicht in der Gesammtvertretung aus; denn diese würde einen Abgeordneten auf nur 57654 Seelen ergeben, während die Oberämter einen Abgeordneten auf 23459 Einwohner wählen. Die Berücksichtigung liegt darin, daß die Städte unter sich gleichgestellt sind und daß daher ebenso wie Stuttgart mit 107273 Seelen auch Ellwangen mit 4451 Seelen seinen eigenen Abgeordneten stellt. Die Bevölkerungsziffern der dazwischen liegenden 5 Städte sind bei Ulm 30222, Heilbronn 21208, Reutlingen 15246, Ludwigsburg 14709 und Tübingen 10471.

3. In Baden stellen die ausgehobenen 13 Städte mit der ihnen angefügten Landgemeinde 31,75%, die verbleibenden Aemter 68,25% der Abgeordneten. Da die 13 städtischen Bezirke, in welchen 20 Abgeordnete gewählt werden, eine Bevölkerung von 242275, die übrigen 43 ländlichen Bezirke aber eine solche von 1264904 Seelen haben, so kömmt in den städtischen Bezirken im Durchschnitte schon auf 12113 Einwohner ein Abgeordneter, während in den ländlichen Bezirken sich die Durchschnittszahl auf 29416 Seelen beläuft. An den einzelnen Städten tritt die besondere Berücksichtigung sehr auffallend zu Tage: Karlsruhe mit 42895 und Mannheim mit 46453 Seelen wählen je 3 Abgeordnete; Freiburg mit 30595, Pforzheim mit 23692 und Heidelberg mit 22334 Seelen wählen je 2 Abgeordnete; Rastatt mit 12219, Constanz mit 12003, Baden mit 10958, Bruchsal mit 10811, Lahr mit 8491, Lörrach und Stetten mit (zusammen) 8455, Durlach mit 6782 und Offenburg mit 6587 Seelen wählen je 1 Abgeordneten.

4. In Hessen entfallen auf die mit besonderem Wahlrechte begabten 8 Städte 20%, auf das übrige Landesgebiet 80% der Abgeordnetenzahl. Die ersteren 8 Städte wählen 10 Abgeordnete und repräsentiren eine Bevölkerung von 164137 Seelen; es trifft hier somit im Durchschnitte schon auf 16414 Einwohner ein Abgeordneter. Das übrige Landesgebiet mit 720081 Einwohnern und 40 Abgeordneten dagegen wählt einen Abgeordneten erst auf 18002 Seelen. Von den einzelnen Städten wählen Darmstadt mit 36993 und Mainz mit 56421 Einwohnern je 2 Abgeordnete. Die anderen Städte von Offenbach mit 25911 Seelen bis herab zu Alsfeld mit 3643 Seelen stellen je 1 Abgeordneten; zwischen diesen beiden gleichbehandelten Extremen liegen Worms mit 16575, Gießen mit 13858, Bingen mit 6380 und Friedberg mit 4356 Seelen.

5. In Sachsen-Weimar beziffern sich auf

a) die begüterte ehemalige Reichsritterschaft 3,22%,
b) die Großgrundbesitzer 12,90%,
c) die sonst Höchstbegüterten 16,13%,
d) die übrige Bevölkerung 67,74%

der Abgeordnetenzahl.

Die hienach mehrfach hervortretende Begünstigung einzelner Gruppen entlehnt ihre Rechtfertigung theils geschichtlichen Erinnerungen theils der Beachtung erhöhter Steuerkraft und erhöhter Steuerleistung.[1])

[1]) Es ist dieß z. B. in § 35 der Badischen Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 auch ausdrücklich ausgesprochen.

§ 6. Direktes und indirektes Wahlrecht.

Schon bei Schaffung der Ständeversammlungen finden sich direkte und indirekte Wahlen. Je homogener und enger umschrieben der einzelne ständische Wahlkörper war, je weniger in seinem Rahmen ein Kampf sich widerstrebender Kräfte zu gewärtigen stund, um so gewisser gaben ihm die Gesetzgebungen der Jahre 1816 ff. das direkte Wahlverfahren. Je verschiedener die zu vereinigenden Elemente waren, je mehr lokale Interessen sich schieden, je mehr sich die Möglichkeit eines Sieges der Masse eröffnete, um so größere Kautelen wurden im Wahlmodus gesucht.[1]) Das indirekte Wahlrecht hat daher schon am Anfange des konstitutionellen Lebens in Deutschland unzweifelhaft seinen Grund in konservativen Bestrebungen.

Daß die Bewegung des Jahres 1848 in ihrem ersten Beginne gegen die indirekten Wahlen Stellung nehmen, daß sie direkte und zwar allgemeine direkte Wahlen fordern mußte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das damalige Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause[2]) proklamirt die allgemeinen direkten Wahlen. Das Wahlgesetz zum jetzigen Deutschen Reichstage[3]) ist ihm auf gleicher Bahn gefolgt.

In den einzelnen Deutschen Staaten aber hat sich das direkte Wahlrecht nicht einzubürgern vermocht. Allerdings brachte für Sachsen das provisorische Gesetz vom 15. November 1848 „wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831", für Sachsen-Weimar das Gesetz vom 17. November 1848 „über die Wahl der Volksvertreter zum Landtage des Großherzogthums", für Württemberg das Gesetz vom 1. Juli 1849 „betr. die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung" und für Hessen das Gesetz vom 3. September 1849 „die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten" direktes Wahlrecht. Allein diese sämmtlichen Gesetzgebungsakte hatten nur eine kurze Wirksamkeitsdauer. Allenthalben wurden schon in den nächstfolgenden Jahren in der Hauptsache die früheren Bestimmungen wieder hergestellt. Es ist deßfalls bei Sachsen auf die kgl. Verordnung vom 3. Juni 1850 und auf das Gesetz vom 15. August 1850 (sowie auf das Gesetz vom 19 Oktober 1861), bei Sachsen-Weimar auf das neue Wahlgesetz vom 6. April 1852, bei Württemberg auf die kgl. Verordnung vom 6. November 1850 und bei Hessen auf die Großherzogl. Verordnung vom 7. Oktober 1850, sowie auf das Gesetz vom 6. September 1856 zu verweisen[4])

Erst als bei Gründung des Norddeutschen Bundes für die Wahlen zum Reichstage das direkte allgemeine Wahlrecht zur Geltung kam, schien für den direkten Wahlmodus auch wieder in den einzelnen Deutschen Staaten ein in lebhafteres Interesse sich zu regen.

Doch nur in zwei Deutschen Staaten trat eine gesetzgeberische Regelung diesem Sinne ein und zwar wurde

a) in Württemberg das allgemeine direkte Wahlrecht für die Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Abgeordneten der Oberämter durch Gesetz vom 26. März 1868 und

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung unter Ziffer IV auf Seite 20.
[2]) Rauch a. a. O. Lief. 4 S. 193 ff.
[3]) Bundesgesetzblatt 1869 S. 145 ff.
[4]) Die Detailsausführungen sind oben in § 3 gegeben.

b) in Sachsen ein limitirtes direktes Wahlrecht[1]) für die Wahlen zu der aus 35 Abgeordneten der Städte und aus 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlbezirke bestehenden zweiten Kammer durch Gesetz vom 3. Dezember 1868 eingeführt.

Es ist nicht unbeachtet zu lassen, daß Württemberg's zweite Kammer noch heute ihre erste ständische Gliederung (aus dem Jahre 1819) bewahrt hat und daß ebenso Sachsen's zweite Kammer, auf ständischer Grundlage aufgebaut, der Gruppe der Interessenvertretungen angehört. Neben den Abgeordneten der Städte und der Aemter werden in die zweite Württembergische Kammer auch die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und der Abgeordnete des Domkapitels in direkten Wahlen aufgestellt; 9 weitere Mitglieder der Kammer nehmen in derselben kraft des Gesetzes ihre Plätze ein.

Direkte Klassenwahlen haben sich außerdem noch in Sachsen-Weimar hinsichtlich der aus solchen Wahlen hervorgehenden 10 Abgeordneten der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, der Großgrundbesitzer und der sonst Höchstbesteuerten erhalten.

Alle übrigen Wahlen zu Abgeordnetenkammern in den hier zur Vergleichung herangezogenen Staaten vollziehen sich dagegen im indirekten Wahlrechte. Indirekt sind die Wahlen

1. zur zweiten Kammer in Preußen, und zwar nach dem Dreiklassensysteme,[2])
2. zur zweiten Kammer in Bayern,[3])
3. zur zweiten Kammer in Baden,[4])
4. zur zweiten Kammer in Hessen,[5])
5. zur einen Kammer in Oldenburg[6]) und
6. zur einen Kammer in Sachsen-Weimar hinsichtlich der nicht von Klassen gewählten 21 Abgeordneten.[7])

Von diesen Kammern sind das Preußische Haus der Abgeordneten und die Bayerische Kammer der Abgeordneten, sowie der Oldenburgische Landtag zweifellos Repräsentativkammern.

§ 7. Die räumliche Abgrenzung der Wahlkörper.

I. Allenthalben werden die Abgeordneten in Unterabtheilungen des Landes gewählt. Diese heißen „Wahlbezirke" (in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar) oder „Wahlkreise" (in Sachsen und Oldenburg).

---

[1]) Abgesehen von den eingehend ausgeführten allgemeinen Voraussetzungen der Wahlfähigkeit ist die Stimmberechtigung in Sachsen nunmehr an den eigenthümlichen Besitz eines mit Wohnsitz versehenen Grundstückes am Orte bezw. an die Entrichtung einer jährlichen direkten Landesabgabe von mindestens 1 Thlr. gebunden

[2]) Revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 71 und 72; Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 §§ 1, 4—7, 10 ff.

[3]) Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 3.

[4]) Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 § 34; Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 § 36. Die §§ 37—45, 48—56 und 59 dieser Wahlordnung sind durch das Gesetz vom 16. April 1870, einige Aenderungen der Wahlordnung betr., aufgehoben und durch anderweitige Vorschriften ersetzt.

[5]) Gesetz vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., Art. 4.

[6]) Gesetz vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, Art. 1.

[7]) Wahlgesetz vom 6. April 1852 § 54.

Gesetzlich bestimmt sind die Wahlbezirke oder Wahlkreise in den Königreichen Preußen[1]) und Württemberg[2]) sowie in den Großherzogthümern Baden,[3]) Hessen[4]) und Oldenburg.[5])

In Sachsen ist gesetzlich bestimmt, daß die 80 Mitglieder zählende zweite Kammer aus 35 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise besteht;[6]) fernerhin, welche Orte an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben;[7]) dann, daß von diesen (142) Orten die Stadt Dresden 5, die Stadt Leipzig 3 Abgeordnete, die Stadt Chemnitz 2 und die Stadt Zwickau 1 zu wählen hat und daß in den erstgenannten Städten vom Stadtrathe soviele Wahlkreise zu bilden sind, als Abgeordnete zu wählen sind;[8]) endlich, daß die übrigen (138) Städte durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise für je 1 Abgeordneten vertheilt werden, und daß in gleicher Weise aus sämmtlichen Grundstücken des platten

---

[1]) Vgl. die Gesetze vom 27. Juni 1860, 17. Mai 1867, 11. März 1869 und 23. Juli 1876 nebst der kgl. Verordnung vom 14. September 1867 (s. oben S. 28). v. Rönne a. a. O. Bd. I Abth. 2 § 115 Ziffer II faßt die leitenden Grundsätze des Gesetzes vom 27. Juni 1860 dahin zusammen: „a) daß in der Regel mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke zu vereinigen, b) daß die Wahlbezirke in der Regel so einzurichten, daß in jedem nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl mehrere Abgeordnete gewählt werden müssen, und c) daß jedoch, abweichend hiervon, die großen Städte (über 50000 Einwohner) in der Regel besondere selbständige Wahlbezirke bilden sollen." Zu Grunde gelegt ist die Volkszählung von 1858. Die Regel ist, daß in jedem der Wahlbezirke (im Ganzen sind es nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 deren 176) 2 Abgeordnete gewählt werden; in 27 werden je 3 und in 27 wird je 1 gewählt. Die später hinzugetretenen Gebietstheile zerfallen in 80 Wahlbezirke, von denen 1 zwei Abgeordnete und 79 je einen Abgeordneten wählen. Ganz Preußen hat sonach 258 Wahlbezirke: 27 für 3 und 123 für 2 Abgeordnete, dann 106 für 1 Abgeordneten.

[2]) Da § 133 Ziffer 5 und 6 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 jeder der 7 Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, sowie jedem Oberamtsbezirke einen Abgeordneten zuerkennt, so sind in Württemberg von Anfang an lauter gesetzliche Wahlbezirke für je 1 Abgeordneten geschaffen worden. Hiebei hat es auch jetzt noch sein Verbleiben.

[3]) § 33 der Badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 lautet: „Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste." Eine solche Liste war nun allerdings nicht angehängt, erschien aber später als Beilage der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818. Hienach waren 55 Wahlbezirke (14 städtische, 41 Aemter-Bezirke) gebildet; von den 14 städtischen erhielten 2 je 3, 4 je 2 Abgeordnete; alle übrigen (49) Bezirke wählten je 1 Abgeordneten. — Nunmehr bestimmt sich die Wahlbezirksbildung nach dem Gesetze vom 16. April 1870. Es sind jetzt 56 Wahlbezirke (13 städtische, 43 Aemter-Bezirke); von den städtischen stellen 2 je 3, 3 je 2 Abgeordnete auf; sämmtliche übrigen Bezirke (51) wählen je 1 Abgeordneten. Die Aemterbezirke sind überwiegend aus näher bezeichneten Theilen der einzelnen Aemter zusammengelegt; nur 11 solcher Bezirke sind aus geschlossenen Aemtern gebildet.

[4]) In Hessen sind (seit Erlaß der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820) 8 Städte mit einem besonderen Wahlrechte und zwar 2 für je 2 Abgeordnete, 6 für je 1 Abgeordneten begabt; vgl. für die Gegenwart Art. 3 des Ges. vom 8. November 1872. Das übrige Land, welches 40 Abgeordnete zu stellen hat, ist durch Gesetz vom 20. Mai 1875 (Reggsbl. 1875 S. 323 ff.) in 40 Wahlbezirke abgetheilt, wovon 17 auf die Provinz Starkenburg, 13 auf die Provinz Oberhessen und 10 auf die Provinz Rheinhessen treffen. Die Eintheilung ist nach Gerichtsbezirken bzw. Theilen solcher (Gemarkungen) gefertigt.

[5]) Oldenburg hat 9 Wahlkreise, welche nach Städten, nach Aemtern und Theilen solcher (Gemeinden), dann nach Fürstenthümern gebildet sind. Vgl. Art. 5 des Ges. vom 21. Juli 1868.

[6]) § 68 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868.

[7]) Vgl. die Beilage zum Wahlgesetze vom 3. Dezember 1868 und § 15 dieses Gesetzes.

[8]) Vgl. § 16 Abs. 1 und 2 des vorangeführten Wahlgesetzes.

Landes 45 Wahlkreise gebildet werden, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.[1])

In Sachsen-Weimar enthält das Wahlgesetz bezüglich der nicht aus Klassenwahlen hervorgehenden 21 Abgeordneten die Vorschrift, daß zum Behufe der darauf bezüglichen Wahlen das Großherzogthum in 21 Wahlbezirke und zwar der erste Verwaltungsbezirk in 5, der zweite in 5, der dritte in 4, der vierte in 4 und der fünfte in 4 eingetheilt und daß diese Eintheilung „mit thunlichster Berücksichtigung einer gleichmäßigen Vertheilung der Seelenzahl, sowie der Lage und Verhältnisse der, jedem Wahlbezirke ungetheilt zuzuweisenden, Gemeinden" durch eine alle Orte des Großherzogthumes umfassende Großherzogliche Verordnung bewirkt werde.[2])

In Bayern hat die Kgl. Staatsregierung (Staatsministerium des Innern) vor jeder Wahl die Bildung der Wahlbezirke zu vollziehen; es sind in jedem Regierungsbezirke nicht weniger als 4 und nicht mehr als 6 Wahlbezirke zu bilden [3])

II. Die Wahlbezirke oder Wahlkreise werden überall wieder in kleinere Wahlgebiete zerlegt, welche die Bezeichnung „Urwahlbezirke" (in Preußen, Bayern und Sachsen-Weimar), „Bezirke" (in Sachsen), „Abstimmungsbezirke" oder „Abstimmungsdistrikte" (in Württemberg), „Wahldistrikte" (in Baden), „Wahlgemeinden" (in Hessen) und „Wahlbezirke" (in Oldenburg) führen. Diese kleineren Wahlgebiete haben bei direkten Wahlen — also bei den Wahlen der städtischen und der ländlichen Wahlkreise in Sachsen,[4]) sowie bei den Wahlen der 7 Städte und der Oberämter in Württemberg[5]) — nur die formale Bedeutung von

---

[1]) Vgl. § 16 Abs. 3 und 4, sowie § 17 des vorerwähnten Wahlgesetzes; dann die Beilage der vom Ministerium des Innern erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 S. 1378 ff.) Von den 24 städtischen Wahlkreisen umfassen 1—15, 1—9, 1—8, 5—7, 5—6, 3—5, 3—4, 4—3 und 1—2 Städte. Die Wahlkreise des platten Landes sind nach Gerichtsbezirken gebildet, 1 Gerichtsbezirk (Chemnitz) ist nach Dörfern auf 2 Wahlkreise in der Art vertheilt, daß einer derselben nur aus Bestandtheilen des Gerichtsbezirkes Chemnitz, der andere aus 13 zu diesen gehörigen Dörfern und einem weiteren Gerichtsbezirke besteht.

[2]) Vgl. § 53 des Wahlgesetzes vom 6 April 1852. Die bezügliche Großherzogliche Verordnung ist vom 3. Mai 1852 (Reggsbl. 1852 S. 99 ff.); die Eintheilung geschah nach Stadtgerichtssprengeln, Justizämtern und Justizamtskommissionen, dann einem (besonders aufgeführten) Flecken; die Bestandtheile zweier Justizämter (Ortschaften) sind auf je 2 Wahlbezirke vertheilt und zwar in der Art, daß in dem ersten Falle die Theile je mit einem anderen Justizamte zusammengelegt sind und in dem zweiten Falle der eine Wahlbezirk nur aus Ortschaften des abgetheilten Justizamtes, der andere Wahlbezirk aber aus solchen Ortschaften und einem weiteren geschlossenen Justizamte gebildet ist.

[3]) Vgl. Art. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1848. Die seitdem erfolgten Bildungen der Wahlbezirke finden sich in den Regierungsblättern 1848 S. 1137 ff., 1849 S. 661 ff., 1855 S. 467 ff., 1858 S. 1351 ff., 1863 S. 431 ff., 1869 S. 727 ff. und S. 1839 ff., 1875 S. 426 ff.

[4]) Mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau macht jede Stadt und jedes größere Dorf für sich einen Bezirk aus, dafern die Obrigkeit nicht die Eintheilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet. Insoweit Theile einzelner Dörfer unter verschiedene Obrigkeiten gehören, sind diese Theile den selbständigen Ortschaften gleich zu behandeln. Kleinere Dörfer und einzeln gelegene Grundstücke können mit anderen Ortschaften zu einem Bezirke vereinigt werden. Vgl. § 40 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868.

[5]) Jedes Oberamt ist in angemessene Abstimmungsbezirke, deren Zahl jedoch fünf bis sechs, in größeren Oberämtern sieben bis acht nicht übersteigen darf, einzutheilen; außerdem können Gemeinden von mehr als 10000 Einwohner in gleicher Weise in mehrere Abstimmungsbezirke getheilt werden. Vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868.

Abstimmungsrayons; eine materielle Bedeutung dagegen kömmt ihnen bei indirekten Wahlen zu. Hier gelten für ihre Bildung folgende Grundsätze:

1. Auf eine bestimmte Seelenzahl, welche in einem Staate (Preußen) als Vollzahl, in den andern fünf Staaten als Verhältnißzahl behandelt ist, trifft ein Wahlmann;[1] [2]

2. In einem Urwahlbezirke darf nur eine bestimmte Zahl von Wahlmännern gewählt werden[3].

3. Die Eintheilung geschieht nach Gemeinden, ohne daß jedoch die Zerlegung größerer Gemeinden und die Vereinigung mehrerer Gemeinden ausgeschlossen ist[4].

---

[1]) Preußen: Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Vgl. Art. 71 der Verfassung vom 31. Jan. 1851 und § 4 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849. — Bayern: In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen (Verhältnißzahl nach der Gesammtseelenzahl des Wahlbezirks) ein Wahlmann gewählt. Vgl. Art. 10 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848. — Baden: In jedem Wahldistrikte wird auf je 200 Einwohner (Verhältnißzahl) ein Wahlmann ernannt. In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden. Vgl. Art. II Abs. 2 und 6 des Wahlgesetzes vom 16. April 1870. — Hessen: Verhältnißzahl 500 s. unten Note 4. — Oldenburg: Die stimmberechtigten Wähler eines Wahlbezirkes (Urwähler) wählen auf je 500 Einwohner einen Wahlmann. Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte (also 500 Verhältnißzahl), so wird dafür noch ein Wahlmann gewählt. Vgl. Art. 3 § 1 und § 3 des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868. — Sachsen-Weimar: In jedem der 21 Wahlbezirke (für die nicht aus Klassenwahlen hervorgehenden Abgeordneten) wird auf je volle 400 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die überschießende Seelenzahl gewährt nur dann die Befugniß, einen Wahlmann mehr zu wählen, wenn sie die Hälfte jener Normalsumme (also 400 Verhältnißzahl) übersteigt. Vgl. Wahlgesetz vom 6. April 1852 § 54.

[2]) Die Seelenzahl berechnet sich natürlich nach der letzten (festgestellten) Volkszählung, wie dieses z. B. in Oldenburg (Art. 3 § 2 a. a. O.) ausdrücklich ausgesprochen ist.

[3]) Preußen: Die Urwahlbzirke sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist. Vgl. §§ 6 und 7 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849. Die geforderte Möglichkeit der Theilbarkeit durch 3 ist eine Folge des Dreiklassensystems. Vgl. unten S. 50 Note 4. — Bayern: Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht in der Art, daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt. Vgl. Art. 11 Ziff. 1 des Wahlges. vom 4. Juni 1848. Die Zahl 2000 ist nicht als Minimal- und nicht als Maximal-, sondern als Normalzahl statuirt. Es gelten daher seit dem Jahre 1848 neben den Wahlbezirken für 4 Wahlmänner auch solche für 3, 5, 6, 7 und 8 (letztere jedoch nur, wenn sie unter 4000 bleiben) für zulässig. — Baden: Wahldistrikte von 1 Wahlmanne bis zu 8 Wahlmännern sind zulässig; größere Gemeinden werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingetheilt, so daß in jedem Distrikte mindestens 4 und höchstens 8 Wahlmänner zu wählen sind. Vgl. Art. II des Wahlges. vom 16. April 1870. — Hessen und Oldenburg: Vgl. die nächstfolgende Note. — In Sachsen-Weimar werden die Urwahlbezirke für 1 Wahlmann gebildet; vgl. oben S. 38, sowie die unten nächstfolgende Note.

[4]) Preußen: Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Vgl. §§ 5 und der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849. — Bayern: Die Urwahlbezirksbildung hat mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten, sowie in der Art zu erfolgen, daß kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden. Vgl. Art. 11 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848. — Baden: Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrikt. Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt. Gemeinden, welche mehr als 8 Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in 2 oder mehrere Wahldistrikte eingetheilt, so daß in jedem Distrikte mindestens 4 und höchstens 8 Wahlmänner zu wählen sind. Vgl. Art. II Abs. 3, 4 und 5 des Wahlgesetzes vom 16. April 1870. — Hessen: Jede Gemeinde eines Wahlbezirkes, welche

4. Die Bethätigung der Eintheilung liegt theils staatlichen theils gemeindlichen Behörden ob[1]).

§ 8. Wahlfähigkeit.

I.

A. Ohne Rücksicht auf indirektes oder direktes Wahlrecht lassen sich als allgemeine Erfordernisse der Wahlfähigkeit bezeichnen:

1. Physische Persönlichkeit,[2])
2. männliches Geschlecht,[3])
3. Besitz der betreffenden Staatsangehörigkeit,[4])

---

250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann und für jede weitere 500 Seelen einen weiteren Wahlmann zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zwecke mit einer anderen Gemeinde desselben Wahlbezirks vereinigt. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit dieser und, wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugetheilt sind mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt. Vgl. Art. 19 des Wahlgesetzes vom 8. Nov. 1872. — Oldenburg: Ein Wahlbezirk, welcher weniger als 500 Einwohner enthält, hat einen Wahlmann zu wählen. Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld, deren Bevölkerung weniger als 250 Einwohner beträgt, werden von der Regierung unter sich und mit anderen Wahlbezirken vereinigt. Vgl. Art. 3 § 4 des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868. — Sachsen Weimar: In größeren Orten ist die Eintheilung in die erforderliche Zahl von Urwahlbezirken zu bewirken; rücksichtlich derjenigen Orte, welche unter 400 Seelen zählen, ist die Eintheilung bezüglich Zusammenlegung mit anderen Orten vorzunehmen. Hiebei ist die Seelenzahl von 400 möglichst annähernd, jedoch mit thunlichster Berücksichtigung der einzelnen Gemeindebezirke, beizubehalten und es sind jedenfalls so viele Urwahlbezirke in jedem Wahlbezirke zu bilden, als in letzterem nach seiner Seelenzahl Wahlmänner zu wählen sind. Vgl. § 56 Abs. 1 und 2 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852.

[1]) Preußen: Die Zusammenlegung von Gemeinden erfolgt durch den Landrath, die Abtheilung größerer Gemeinden in mehrere Urwahlbezirke durch die Gemeindeverwaltungsbehörde. Vgl. § 6 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849. — Bayern: Die Urwahlbezirksbildung geschieht durch die Distriktspolizeibehörden (also in unmittelbaren Städten durch die Magistrate, außerdem durch die k. Bezirksämter). Vgl. Art. 11 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848. — Baden: Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldistrikte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinderathe entworfene Eintheilung in Wahldistrikte zu genehmigen. Vgl. Art. II Abs. 8 des Wahlgesetzes vom 16. April 1870. — In Hessen erfolgt die Bildung der Wahlgemeinden durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. — In Oldenburg bestimmt die „Regierung" über Zusammenlegung von Gemeinden zu einem Urwahlbezirke. Vgl. Art. 3 § 4 des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868. — Sachsen-Weimar: Die Abtheilung größerer Orte in Urwahlbezirke besorgen die Gemeindevorstände; die Eintheilung wird dem Bezirks-Direktor angezeigt. Die Zusammenlegung kleinerer Orte mit anderen nimmt der Bezirks-Direktor vor. Vgl. § 56 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852.

[2]) In Sachsen ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß juristischen Personen das Stimmrecht nicht zusteht. Vgl. § 3 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868.

[3]) Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Frauenspersonen in Sachsen vgl. § 2 lit. a des Wahlgesetzes.

[4]) „Jeder . . Preuße" vgl. Art. 70 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 und § 8 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849. — „Jeder Staatsbürger (§ 3 Tit. IV der Verf.-Urk.) und jeder . . Staats-Angehörige" vgl. das Bayer. Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. — „Der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit" vgl. § 1 des Wahlgesetzes vom 3. Dez. 1868. — „Diejenigen württembergischen Staatsbürger" vgl. § 137 der Verf.-Urk. in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1868. — „Alle übrigen Staatsbürger" vgl. § 36 der Badischen Verfassung in der Fassung des Ges. vom 21. Dez. 1869. — „Diejenigen Staatsbürger" vgl. Art. 5 des Hess. Wahlgesetzes vom 8. Nov. 1872. — „Jeder . . Staatsbürger" vgl. Art. 6 § 1 des Oldenb. Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868. — „Jeder . . Staatsangehörige" vgl. § 7 des Wahlgesetzes von Sachsen-Weimar vom 6. April 1852.

4. Vollendung eines bestimmten Lebensalters,[1])
5. Unbescholtenheit,[2])
6. Seßhaftigkeit in der Gemeinde bezw. dem Bezirke der Wahl[3]).

---

[1]) Und zwar a) Vollendung des 25. Lebensjahres in Sachsen (vgl. § 1 des Wahlgeſ. vom 3. Dez. 1868), in Württemberg (vgl. § 142 Ziff. 1 der Verf.-Urk. in der Faſſung des Geſetzes vom 26. März 1868), in Baden (vgl. § 36 der Verfaſſung in der Faſſung des Geſetzes vom 21. Dez. 1869), in Heſſen (vgl. Art. 6 des Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872) und in Oldenburg (vgl. Art. 6 des Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868); — b) Vollendung des 24. Lebensjahres in Preußen (vgl. 8 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849); — c) Volljährigkeit in Bayern (vgl. Art. 5 des Wahlgeſ. vom 4. Juni 1848) und in Sachſen-Weimar (vgl. § 7 des Wahlgeſ. vom 6. April 1852).

[2]) § 34 Ziff. 4 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich erklärt als eine Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urtheile beſtimmten Zeit in öffentlichen Angelegenheiten zu ſtimmen, zu wählen ꝛc. — Damit ſtimmen überein bezw. hiedurch gedeckt oder erſetzt ſind die Vorſchriften in § 8 der Preuß. Wahlverordn. vom 30. Mai 1849 („welcher . . nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat"), in Art. 5 des Bayer. Wahlgeſ. vom 4. Juni 1848 (gemäß Art. 2 Ziff. 21 des Geſ. vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich in Bayern betr.; vgl. auch die Uebergangsbeſtimmung in Art. 46 des letzterwähnten Geſ.), in § 142 Ziff. 3 der Württemb. Verfaſſung in der Faſſung des Geſ. vom 26. März 1868, („denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingeſetzt worden ſind"), in Art. III § 1 Ziff. 4 des Bad. Wahlgeſ. vom 16. April 1870 („welchen wegen rechtskräftiger Verurtheilung zu peinlicher Strafe . . das Wahlrecht oder die Wählbarkeit entzogen iſt"), in Art. 8 Ziff. 2 des Heſſ. Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872 ([daß] „in Folge ſtrafrechtlicher gegen ſie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeſchloſſen ſind, für die Dauer der Entziehung"), in § 7 Abſ. 2 Ziff. 2 des Wahlgeſ. von Sachſen-Weimar („welche ſich nicht im vollen Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte befinden"). — Weitergreifende Beſtimmungen, welche noch zu Recht zu beſtehen ſcheinen, ſind enthalten in den lit. e) bis i) des § 2 des Sächſ. Wahlgeſ. vom 3. Dez. 1868 („e) Perſonen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advokatur und von dem Notariate entſetzt oder ſuſpendirt worden ſind, letzteren Falles auf die Dauer der Suſpenſion, f) Perſonen, welche von der Kommunalgarde nach § 9, Nr. 7 des Disziplinarregulativs vom 14. Mai 1851 ausgeſchloſſen worden ſind, g) Perſonen, welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe verurtheilt worden, oder zwangsweiſe in einer öffentlichen Beſſerungs- oder Arbeitsanſtalt befindlich oder befindlich geweſen ſind, h) Perſonen, welche wegen ſolcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ſo lange nicht die Einſtellung der Unterſuchung oder die Freiſprechung des Angeklagten erfolgt iſt; darüber ob ein Vergehen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächſt zu entſcheiden, i) Perſonen, welchen nach § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 sub. 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 die Stimmberechtigung entzogen worden iſt"), in Ziff. 3 des § 142 der Württemb. Verfaſſung in der Faſſung des Geſetzes vom 26. März 1868 („Perſonen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verluſt der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte zur Folge hat, Unterſuchung verhängt iſt"), in Art. 7 des Oldenb. Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868 („a. dem die Fähigkeit dazu auf Grund des Geſetzes gerichtlich abgeſprochen iſt, b) der wegen eines nach der Volksanſicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt iſt, bis zum Ablaufe des fünften Jahres nach überſtandener Strafe, c) gegen den die Verhaftung verfügt iſt, während der Dauer der Haft").

[3]) Preußen: „in der Gemeinde, worin er ſeit 6 Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat" (vgl § 8 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849). — Bayern: „wo er ſein Domizil hat, oder mit Grundbeſitz anſäſſig iſt" (vgl. Art. 14 des Wahlgeſ. vom 4. Juni 1848). — Sachſen: „Ortseinwohner" (vgl. § 18 des Wahlgeſ. vom 3. Dez. 1868). — Württemberg: „welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnſitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben" (vgl. § 137 der Verf.-Urk nach Geſ. vom 26. März 1868). — Baden: „welche . . in dem Wahlbezirke ihren Wohnſitz haben" (vgl. § 36 der Verf. nach Geſ. vom 21. Dez. 1869). — Heſſen: „an dem Orte, an welchem ſie wohnen" (vgl. Art. 7 Abſ. 1 des Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872). — Oldenburg: „in dem Bezirke, worin er wohnt"

B. In einzelnen Staaten treten als weitere Erfordernisse auf:
1. Selbstständigkeit[1]),
2. Grundbesitz[2]),
3. Steuerentrichtung,[3])[4])

(vgl. Art. 4 des Wahlges. vom 21. Juli 1868). — Sachsen-Weimar: „welche in diesem Bezirke (d. h. dem Wahlbezirke) ihren wesentlichen Aufenthalt haben" (vgl. § 54 und § 55 des Wahlges. vom 6. April 1852).

[1]) Dieses Erforderniß besteht gesetzlich in allen Staaten außer in Bayern. — Preußen: „Jeder selbstständige Preuße" — über den Begriff „selbstständig" vgl. v. Roenne a. a. O. Bd. I Abth. 2 § 116 — „sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält" (vgl. § 8 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849). — Sachsen: „Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen", — „Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben", — „Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens" (vgl. § 2 lit. b), c) und d) des Wahlges. vom 3. Dez. 1868). — Württemberg: „Personen, welche unter Vormundschaft stehen", — „Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben"; — „Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben" (vgl. § 142 Ziff. 1, 2 und 4 der Verf. nach Ges. vom 26. März 1868). — Baden: „Entmündigte und Mundtodte;" — „Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;" — „Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben" (vgl. Art. III § 1 Ziff. 1, 2 und 3 des Wahlges. vom 16. April 1870). — Hessen: „welche 1) in der Ausübung des Staatsbürgerrechtes dadurch gehindert sind, daß sie a) unter Vormundschaft oder Curatel stehen, b) oder daß über ihr Vermögen Concurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens", — 3) zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben" (vgl. Art. 8 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872). — Oldenburg: „jeder selbständige Staatsbürger". „Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen: a) der unter Curatel steht; b) der innerhalb des Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat; c) der ohne einen eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn steht" (Art. 6 des Wahlges. vom 21. Juli 1868). — Sachsen-Weimar: „1. welche unter Zustands-Vormundschaft (Kuratel) stehen;" — 3) welche öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung empfangen;" (vgl. § 7 Abs. 2 des Wahlges. vom 6. April 1852).

[2]) Dieses Erforderniß besteht konkurrirend mit der Entrichtung einer direkten Landesabgabe (vgl. die nächstfolgende Note) in Sachsen. Daß in Bayern die Ansässigkeit mit Grundbesitz elektiv mit dem Wohnsitze die Wahlfähigkeit in einem bestimmten Bezirke gewährt (siehe oben Note 6).

[3]) Bayern: „welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet" (vgl. Art. 5 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848). — Sachsen: „welche entweder a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind oder b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens Einen Thaler jährlich entrichten" (§ 18 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868). Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehrer können . . das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchrechtes ausüben, dafern sie persönlich stimmberechtigt sind (§ 3 Abs. 3 ibid). Dem Ehemann und Vater ist der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen (§ 5 ibid). Für den Fall, daß das Eigenthum an einem Wohnhause oder an einem anderen Grundstücke mehreren Personen zusteht, oder daß mehrere Personen gemeinsam ein Gewerbe betreiben, sind besondere Bestimmungen in § 19 ibid. vorgesehen. — Hessen: „welche seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Einkommensteuer entrichten" . . und nicht „mit der Entrichtung ihrer schuldigen Einkommensteuer für das laufende Jahr sich im Rückstande befinden" (vgl. Art. 7 und Art. 8 Ziff. 4 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872).

[4]) Für Preußen ist die Höhe und für Württemberg die Thatsache der etwaigen Steuerentrichtung von Belang. — In Preußen besteht bekanntlich das Dreiklassensystem. Es werden

4. gemeindliches Bürgerrecht,[1])
5. Ableistung des Verfassungseides,[2])
6. Eintragung in eine Wählerliste.[3])

II.

Als allgemeiner Ausschließungsgrund stellt sich (außer den aus der Negation der unter I aufgeführten Erfordernisse abzuleitenden und daher schon dort mitberücksichtigten Gründen) nur derjenige dar, welcher durch § 49 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 geschaffen ist.[4])

---

nämlich die Urwähler Seitens derjenigen Behörden, welche die Urwahlbezirke abgrenzen, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) event. nach Maßgabe der direkten Kommunalsteuer bezw. einer ungefähren Einschätzung nach den Grundsätzen der Klassen-Steuer-Veranlagung in 3 Abtheilungen und zwar in der Art getheilt, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Es besteht also die erste Abtheilung aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheiles der Gesammtsteuer fallen; — die zweite Abtheilung aus denjenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen; — die dritte Abtheilung aus den am niedrigsten besteuerten (auch den gar keine Steuer zahlenden) Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. Die Gesammtsumme der einschlägigen Steuern wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist; b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Jede Klasse wählt besonders und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner. Wenn die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar ist, so hat, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, diesen die zweite Abtheilung, — wenn zwei übrig bleiben, je einen die erste und die dritte Abtheilung zu wählen. Vgl. v. Roenne a. a. O. Bd. I Abth. 2 § 115 Nr. III Ziff. 3. — In Württemberg ist die Thatsache der Entrichtung einer Steuer insoferne von Belang, als nur solche Wahlberechtigte, welche eine direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufgenommen werden, während die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Wahlges. vom 26. März 1868).

[1]) In Sachsen-Weimar ist zur Betheiligung an der Wahl von Wahlmännern wie an der eines Abgeordneten erfordert, daß der Betreffende „das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums besitzt" (vgl. § 7 Abs. 1 des Wahlges. vom 6. April 1852).

[2]) So in Bayern: „Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat" (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Wahlges. vom 4. Juni 1848.)

[3]) Obligatorische Wählerlisten, d. h. solche, auf Grund deren die Wahlen vorgenommen werden, bestehen überall, mit Ausnahme von Bayern. Vgl. für Preußen §§ 15 ff. der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849, — für Sachsen (permanente Listen) §§ 23 ff. des Wahlges. vom 3. Dez. 1868, — für Württemberg (ebenfalls als permanent gedacht) Art 1 ff. des Wahlges. vom 26. März 1868, — für Baden Art. IV des Wahlges. vom 16. April 1870, — für Hessen Art. 21 ff. des Wahlges. vom 8. Nov. 1872, — für Oldenburg Art. 17 ff., des Wahlges. vom 21. Juli 1868, — für Sachsen-Weimar § 57 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[4]) Diese Gesetzesstelle lautet: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrechte beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden." Ueber die Zugehörigkeit zum aktiven Heere vgl. § 38 des Ges. — Hinsichtlich früherer Wahlberechtigung des Militärs s. in Preußen § 9 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1840, in Württemberg Art. 5 Abs. 2 des Wahlges. vom 26. März 1868, in Hessen Art. 7 Abs. 2 und 3 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872, in Sachsen-Weimar § 55 Abs. 2 des Wahlges. vom 6. April 1852. Dafür, daß in Sachsen das unter der Fahne stehende Militär als solches ausgeschlossen gewesen wäre, bietet weder die Verf.-Urk. noch das Wahlges. vom 3. Dez. 1868 einen Anhaltspunkt. Dagegen lag diese Ausschließung in Bayern vor, nachdem das aktive Heer den Verfassungseid nicht leistet, in Baden (vgl. Art. III § 2 des Wahlges. vom 16. April 1870: „Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben

Besondere Ausschließungsgründe ergeben sich aus dem ständischen Charakter der Kammern in Baden,[1]) Hessen[2]) und Sachsen-Weimar.[3])

III.

Feststehend sind die Grundsätze, daß das Wahlrecht von Jedermann nur an Einem Orte ausgeübt werden kann[4]) und daß eine Stellvertretung bei dieser Ausübung nicht zulässig ist.[5])

§ 9. Wählbarkeit.

Bei direkten Wahlen steht nur die Wahl zum Abgeordneten
bei indirekten Wahlen die Wahl zum Wahlmanne und zum Abgeordneten in Frage.

A. Wahl zum Wahlmanne.

I. Die Wählbarkeit zum Wahlmanne setzt die (aktive) Wahlfähigkeit des Zu-Wählenden voraus.[6]) Hiezu tritt als Erforderniß:

1. in Bayern: das Staatsbürgerrecht (im Gegenhalte zur bloßen Staatsangehörigkeit),[7])

---

sich bei der Fahne befinden"), in Oldenburg (Art. 8 des Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868: „Das Stimmrecht der Militairpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtcombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind").

[1]) Art. 35 der Verf.-Urk. vom 22. August 1818 s. oben S. 39 Note 7.

[2]) Art. 13 des Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872 s. oben S. 39 Note 8.

[3]) § 7 Abs. 3 des Wahlgeſ. vom 6. April 1852 s. oben S. 40 Note 1.

[4]) Vgl. für Preußen Art. 70 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 — für Bayern Art. 14 des Wahlgeſ. vom 4. Juni 1848 — für Sachsen § 18 Abs. 2 des Wahlgeſ. vom 3. Dez. 1868 — für Württemberg die Abänderung des Art. 145 der Verf.-Urk. durch Art. 7 des Geſ. vom 26. März 1868 und Art. 5 Abs. 1 des Wahlgeſ. vom gleichen Tage, — für Baden Art. III § 3 Abs. 2 des Wahlgeſ. vom 16. April 1870, — für Hessen Art. 7 Abs. 1 des Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872, — für Sachsen-Weimar § 57 Abs. 1 des Wahlgeſ. vom 6. April 1852. — Für Oldenburg dürfte der gleiche Satz sich aus Art. 4 ff. des Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868 ableiten.

[5]) Vgl. für Preußen §§ 19 ff. der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849, dann Wahlreglements vom 15. September 1867 (§ 16) und vom 23. September 1867 (§ 14), — für Bayern Art. 4 Abs. 2 des Wahlgeſ. vom 4. Juni 1848, — für Sachsen § 3 Abs. 1 des Wahlgeſ. vom 3. Dez. 1868, — für Württemberg § 143 Abs. 3 der Verf.-Urk. nach dem Geſ. vom 26. März 1868, — für Baden Art. IV § 2 Abs. 2 des Wahlgeſ. vom 16. April 1870, — für Hessen Art. 25 des Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872, — für Oldenburg Art. 13 des Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868, — für Sachsen-Weimar § 17 des Wahlgeſ. vom 6. April 1852.

[6]) Preußen: „Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes . . gewählt" vgl. § 18 Abs. 1 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849. — Bayern: „und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat" vgl. Art. 6 des Wahlgeſ. vom 4. Juni 1848. — Baden: „bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar" vgl. § 36 der Verf. nach dem Geſ. vom 21. Dez. 1869. — Hessen: „Wählbar zum Wahlmanne sind die stimmberechtigten Urwähler" vgl. Art. 9 des Geſ. vom 8. Nov. 1872. — Oldenburg: „Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmanne . . ist" vgl. Art. 6 des Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868. — Sachsen-Weimar: „Fähig, zum Wahlmanne gewählt zu werden, ist Jeder, welcher die allgemeinen Eigenschaften eines Wählers hat" vgl. § 9 des Wahlgeſ. vom 6. April 1852.

[7]) „Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§ 3 Titl. IV. der Verf.-Urk.) gewählt werden" vgl. Art. 6 des Wahlgeſ. vom 4. Juni 1868.

2. in Bayern und in Sachsen-Weimar: eine höhere Altersgrenze,[1])
3. in Hessen: ein Zensus.[2])

Dagegen kömmt:

1. in Preußen: die Rücksicht auf die Abtheilung in Wegfall,[3]) und ist
2. in Sachsen-Weimar und ebenso in Bayern und Hessen der Kreis der Wählbarkeit räumlich weiter umschrieben, als jener der Wahlfähigkeit.[4])

II. Die Ernennung zum Wahlmanne geschieht theils durch absolute, theils durch relative Stimmenmehrheit;

a) absolute ist gefordert in Preußen[5]) und in Bayern,[6])
b) relative in Baden,[7]) Hessen,[8]) Oldenburg[9]) und Sachsen-Weimar[10]) (in letzterem muß jedoch, wenigstens bei dem ersten Wahltermine, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten giltig abgestimmt haben).[11])

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[12])

Wenn bei dem Erfordernisse absoluter Stimmenmehrheit diese im ersten Wahlgange nicht erreicht wird, findet in Preußen die engere Wahl statt;[13]) in Bayern erfolgen, soweit und solange Veranlassung vorliegt, weitere Skrutinien.[14]).

---

[1]) Bayern: „soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt . . hat" vgl. Art. 6 des Wahlgef. vom 4. Juni 1848. — Sachsen-Weimar: „welcher . . das 25. Lebensjahr zurückgelegt . . hat" vgl. § 9 des Wahlgef. vom 6. April 1852.

[2]) „welche . . seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an direkten Steuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 40 fl. entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten" vgl. Art. 9 des Wahlgef. vom 8. Nov. 1872. In Hessen bestehen neben den Listen der Stimmberechtigten auch Listen der Wählbaren vgl. Art 21 ebd.

[3]) „Die Wahlmänner werden . . ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt." Vgl. § 18 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849.

[4]) In Sachsen-Weimar muß der Wahlmann nicht in dem Urwahlbezirke, sondern „in dem Wahlbezirke", für welchen er gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt haben; vgl. § 9 des Wahlgef. vom 6. April 1852. — In Bayern wird Wohnsitz oder Ansässigkeit mit Grundbesitz im Urwahlbezirke bezw. dann, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke zerfällt, in dem Gemeindebezirke gefordert; vgl. Art. 14 Abs. 2 des Wahlgef. vom 4. Juni 1848. — In Hessen ist Wohnsitz in der Wahlgemeinde benöthigt; vgl. Art. 9 des Wahlgef. vom 8. Nov. 1872.

[5]) „Die Wahlen erfolgen . . nach absoluter Mehrheit . ." vgl. § 21 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849.

[6]) Vgl. Art. 20 Abs. 2 des Wahlgef. vom 4. Juni 1848 und Ziff. III a nr. 3 der Wahlinstruktion: „ . . die Nothwendigkeit der absoluten Stimmenmehrheit . ., welche sowohl bei der Urwahl als zweiten Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist."

[7]) „Wer nach Ablauf des Abstimmungstermines die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann. — Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat;" vgl. § 57 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung vom 23. Dez. 1818.

[8]) „Gewählt sind Diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind;" vgl. Art. 28 Abs. 3 des Wahlgef. vom 8. Nov. 1872.

[9]) „Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt;" vgl. Art. 27 § 1 des Wahlgef. vom 21. Juli 1868.

[10]) „Die Wahl der Wahlmänner geschieht nach relativer Stimmenmehrheit;" vgl. § 27 des Wahlgef. vom 6. April 1852.

[11]) vgl. § 29 Abs. 1 des Wahlgef. vom 6. April 1852 und unten Note 11.

[12]) Dieses ist bestimmt in Bayern s. Wahlinstruktion Ziff. III nr. 10 Abs. 3, — in Baden s. § 57 Abs. 3 der Wahlordnung vom 23. Dez. 1818, — in Hessen Art. 28 Abs. 3 des Wahlgef. vom 8. Nov. 1872, — in Oldenburg Art. 27 § 2 des Wahlgef. vom 21. Juli 1868, — in Sachsen-Weimar § 28 Abs. 3 des Wahlgef. vom 6. April 1852.

[13]) § 23 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849.

[14]) Vgl. Wahlinstruktion Ziff. III. nr. 10 Abs. 1.

In Sachsen-Weimar ist, wenn im ersten Wahltermine nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten gültig abgestimmt hat, ein anderweiter Wahl-Termin auszuschreiben; in diesem wird die Wahl in jedem Falle vollendet; zu demselben werden nur die bisher ausgebliebenen Wahlberechtigten zu nachträglicher Stimmgebung geladen. [1])

III. Die Wahl zum Wahlmanne ist

1. allgemein ablehnbar in Preußen,[2]) Bayern,[3]) Oldenburg[4]) und Sachsen-Weimar,[5])

2. nur aus bestimmten Gründen ablehnbar in Baden,[6])

3. überhaupt nicht ablehnbar in Hessen.[7])

Für den Fall der Ablehnung sind weitere Maßnahmen vorgesehen in Preußen und Oldenburg. In Preußen findet eine Ersatzwahl statt;[8]) in Oldenburg tritt derjenige als Wahlmann ein, welcher nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.[9])

B. Wahl zum Abgeordneten.

I. a) Von den 6 Eigenschaften, welche als allgemeine Voraussetzungen der Wahlfähigkeit erscheinen, stellen sich 5 auch als allgemeine Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten dar: Es sind dieß:

1. Physische Persönlichkeit,
2. männliches Geschlecht,[10])
3. Besitz der betreffenden Staatsangehörigkeit[11])

---

[1]) Vgl. § 29 und § 30 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[2]) „Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung;" vgl. § 24 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849.

[3]) „Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl . . aufgefordert"; vgl. Wahlinstruktion Ziff. III a nr. 10 Abs. 2.

[4]) „Die Wahl zum Wahlmann . . . kann Jeder ablehnen" (Art. 15 des Wahlges. vom 21. Juli 1868). „Lehnt ein Wahlmann die Wahl ab" (Art. 29 ebd.).

[5]) „Der Wahlmann . . muß sich binnen 8 Tagen . . über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Bedingungen oder Protesten gilt als Ablehnung, Schweigen als Annahme;" vgl. § 35 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[6]) „Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache, als: Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden;" vgl. § 58 der Wahlordnung vom 23. Dez. 1818.

[7]) „Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmanne findet nicht statt;" vgl. Art. 28. Abs. 4 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872.

[8]) Vgl. § 24 der Wahlverord. vom 30. Mai 1849.

[9]) Vgl. Art. 29 des Wahlges. vom 21. Juli 1868.

[10]) Daß diese Voraussetzungen bestehen, ist für die hier in Betracht kommenden Rechtsgebiete ohnedieß zweifellos.

[11]) Preußen: „Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der . . . bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört" vgl. § 29 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849. — Bayern: „jeder . . Staats-Angehörige" vgl. Art. 5 und 7 des Wahlges. vom 4. Juni 1849. — Sachsen: „dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit" vgl. § 4 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868. — Württemberg: „das württembergische Staatsbürgerrecht" vgl. § 135 Ziff. 1 der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819. — Baden: „jeder Staatsbürger" vgl. § 37 Abs. 1 der Verf. nach dem Ges. vom 21. Dez. 1869. — Hessen: „Staatsbürger" Art. 6 und Art. 12 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872. — Oldenburg: „jeder . . Staatsbürger" vgl. Art. 6 § 1 des Wahlges. vom 21. Juli 1868. — Sachsen-Weimar: „jeder männliche Staatsunterthan" vgl. § 3 des Wahlges. vom 6. April 1852.

4. Vollendung eines bestimmten Lebensalters[1]) und
5. Unbescholtenheit.[2])

Hiebei ist jedoch, im Vergleiche zur Umgrenzung dieser Voraussetzungen bei der Wahlfähigkeit, erstlich — mit Ausnahme von Hessen und Oldenburg, wo für Wahlfähigkeit und Wählbarkeit gleichmäßig die Vollendung des 25. Lebensjahres gefordert wird, — durchaus die Altersgrenze höher gestellt und zwar die Erfüllung des 30. Lebensjahres gefordert,

und dann in Württemberg und Sachsen-Weimar der Begriff der Unbescholtenheit enger umschrieben,

endlich in Preußen und Sachsen nicht der Besitz der Staatsangehörigkeit schlechthin, sondern ein bereits länger währender Besitz derselben (in Preußen 1 Jahr, in Sachsen 3 Jahre) vorausgesetzt — vgl. unten die Noten 1, 2 und nebenstehend Note 11.

Die bei der Wahlfähigkeit weiter gegebene allgemeine Voraussetzung der Seßhaftigkeit in der Gemeinde bezw. dem Bezirke der Wahl findet bei der Wählbarkeit zum Abgeordneten kein Analogon.

An speziellen Voraussetzungen, welche, über die vorbenannten allgemeinen Vorbedingungen der Wählbarkeit hinausgreifend, in einzelnen Staaten erfordert werden, sind anzuführen:

1. Selbständigkeit[3]) und
2. Steuerentrichtung.[4])

---

[1]) Die Vollendung des 30. Lebensjahres ist gefordert in Preußen (§ 29 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849), Bayern (Art. 7 des Wahlges. vom 4. Juni 1848), Sachsen (§ 4 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868), Württemberg (Art. 134 Abs. 2 der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819), Baden (§ 37 Abs. 1 der Verf. nach Ges. vom 21. Dez. 1869) und Sachsen-Weimar (§ 3 des Wahlges. vom 6. April 1852). — Die Erfüllung des 25. Lebensjahres ist benöthigt in Hessen (Art. 6 und Art. 12 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872) und Oldenburg (Art. 6 § 1 des Wahlges. vom 21. Juli 1868).

[2]) Der Begriff der Unbescholtenheit ist ebenso, wie bei der Wahlfähigkeit, umgrenzt in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Oldenburg; vgl. deßfalls oben S. 51 Note 2). — In Württemberg lautet § 135 Ziff. 2 der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819: „dasselbe (nämlich Mitglied der Ständeversammlung) darf weder in eine Criminalunterſuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthause verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden sein." — In Sachsen-Weimar besagt § 4 des Wahlges. vom 6. April 1852: „Zur Unbescholtenheit wird nicht allein der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte erfordert, sondern der zu Wählende darf auch sonst nicht, entweder durch seinen ganzen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen, seinen guten Leumund verloren haben."

[3]) In Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg ist der Begriff der Selbständigkeit ebenso umgrenzt, wie der Wahlfähigkeit; s. deßfalls oben Seite 50 Note 1). — In Sachsen-Weimar ist in Bezug auf die Wählbarkeit zum Abgeordneten derjenige als selbständig zu erachten, „welcher a) nicht unter Zustandsvormundschaft steht und b) ein Einkommen hat, welches ihn und seine Familie nährt;" vgl. § 5 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[4]) In Bayern ist die Entrichtung einer direkten Steuer überhaupt, — in Hessen die Entrichtung einer Einkommensteuer seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, — in Sachsen die Entrichtung von jährlich mindestens 10 Thalern an Grundsteuern von eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen gefordert; vgl. Bayer. Wahlges. vom 4. Juni 1848 Art. 7 und 5, — Hess. Wahlges. vom 8. Nov. 1872 Art. 12 und 7, — Sächs. Wahlges. vom 3. Dez. 1868 § 20. In Hessen darf auch kein Steuerrückstand für das laufende Jahr (bei der Einkommensteuer) vorliegen; vgl. a. a. O. Art. 12 und Art. 8 Ziff. 4. Daß die Umgrenzung des Begriffes der „Selbständigkeit" die Nichtsteuerzahler auszuschließen geeignet ist, dürfte namentlich bei Sachsen-Weimar (vgl. die vorausgehende Note 3) und wohl auch bei Oldenburg zutreffen.

b) Als Ausschließungsgründe, welche sich nicht als Negation der vorauserwähnten positiven Erfordernisse darstellen, sind anzuführen:

allgemein für diejenigen Staaten, in welchen zwei Kammern bestehen, der Satz, daß Niemand gleichzeitig Mitglied der beiden Kammern sein kann;[1])

im Einzelnen sodann die Bestimmungen:

1. daß in Baden auch Diejenigen, welche bei der Wahl der Grundherrn zur ersten Kammer stimmfähig oder wählbar sind, nicht als Abgeordnete der Städte und Aemter (d. h. also zur zweiten Kammer) gewählt werden können;[2]) und daß

2. ebenso in Württemberg die Rittergutsbesitzer, welche eine eigene Vertretung in der zweiten Kammer haben, nicht als Abgeordnete der Städte und Oberamtsbezirke wählbar sind;[3])

3. daß in Sachsen und Sachsen-Weimar die dienstthuenden Minister[4]) und in Hessen die Mitglieder der Ministerien,[5]) ferner

4. in Württemberg, Baden und Hessen öffentliche Diener in gewissen Bezirken,[6]) sowie

5. in Württemberg die Mitglieder der Wahl-Kommissionen, sowie die Urkundspersonen in der Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheiligt sind,[7])

von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; dann daß

6. in Sachsen der aktive ausländische Dienst ausschließt,[8]) endlich

7. in Bayern die Eigenschaften eines Mitgliedes einer Kammer des Landtages und eines Landrathes inkompatibel sind,[9]) und

---

[1]) vgl. Preußen Art. 78 Abs. 4 der Verf. vom 31. Januar 1850; Baden § 35 der Verf.-Urk. vom 22. August 1818; Hessen Art. 13 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872. Für Bayern, Sachsen und Württemberg scheint eine ausdrückliche Vorschrift nicht zu bestehen; der Grundsatz dürfte jedoch auch hier als geltend zu erachten sein, da er sich aus der Natur des Zweikammersystems wohl mit Nothwendigkeit ergibt.

[2]) § 35 der Verf.-Urk. vom 22 Aug. 1818.

[3]) § 146 Abs. 2 der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819.

[4]) § 4 Abs. 2 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868, bezw. § 3 Abs. 2 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[5]) Art. 15 Abs. 1 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872.

[6]) Württemberg: „Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden . ." (§ 146 der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819). — Baden: „Landes-, Standes- und gutsherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört (§ 37 Abs. 2 der Verf. vom 22. August 1818). — Hessen: „Folgende Justiz- und Verwaltungsbeamte, nämlich Stadt- und Landrichter, Friedensrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten, Stadt- und Landgerichts-Aktuarien, Friedensgerichts-Aktuarien, Kreisräthe und Kreis-Assessoren, Polizeicommissäre, Kreisbaumeister, Kreisärzte, Kreiswundärzte, Kreisveterinärärzte, Obereinnehmer, Steuercommissäre, Rentamtmänner und Districtseinnehmer, Forstmeister und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergeordneten Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Städte oder Wahlbezirke, welche ganz oder zum (nach der Bevölkerung zu berechnende) größten Theile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf welche in der Folge die Funktionen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten" (Art. 15 Abs. 8 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872.)

[7]) § 151 Abs. 2 der Verf.-Urk. nach Art. 10 des Ges. vom 26. März 1868.

[8]) „solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen" (§ 4 Abs. 2 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868).

[9]) Art. 9 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., lautet: (Abs. 1) „Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein." (Abs. 2) „Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein."

8. in Württemberg Vater und Sohn nicht zugleich Mitglieder der Kammer sein sollen.[1])

II. Die Ernennung zum Abgeordneten setzt in Preußen,[2]) Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg[3]) und Sachsen-Weimar absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler (in Württemberg der direkt Stimmberechtigten, in den übrigen vorbenannten Staaten der Wahlmänner) voraus. Dabei ist in Bayern[4]) und Hessen[5]) noch erfordert, daß wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner sich eingefunden haben, dann in Sachsen-Weimar,[6]) daß mindestens zwei Dritttheile der Wahlmänner giltig abgestimmt haben, und in Baden,[7]) daß wenigstens drei Viertel der Wahlmänner gegenwärtig sind, endlich in Württemberg,[8]) daß die Abstimmung von mehr als der Hälfte der (direkt) Wahlberechtigten statt hatte.

In Sachsen[9]) entscheidet relative Stimmenmehrheit (jedoch muß diese mindestens ein Dritttheil der gültig abgegebenen Stimmen erreichen).

Wenn im ersten Wahltermine die Wahl nicht erzielt wird, so wird in den einzelnen Staaten folgendermaßen verfahren:

1. In Preußen treten engere Wahlen ein d. h. bei der zweiten Abstimmung darf keinem Kandidaten, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme erhalten hat, die Stimme gegeben werden; bei jeder folgenden Abstimmung fällt derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Wenn schließlich zwei Kandidaten mit gleichviel giltigen Stimmen vorhanden sein sollen, entscheidet das Loos.[10])

---

[1]) „Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen" (vgl. § 148 der Verf.-Urkunde vom 25. Sept 1819).

[2]) „Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit" (§ 30 Abs. 3 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849).

[3]) „Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert" (Art. 41 § 1 des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868).

[4]) „Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig" (Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848). „Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben" (ibid. Art. 20 Abs. 2).

[5]) „Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten gehört die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Wahlmänner" (Art. 33 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 8. November 1872), — „Gewählt ist derjenige, welcher mehr Stimmen erhalten, als die Hälfte der Wahlmänner, welche abgestimmt haben, beträgt" (ibid. Art. 40).

[6]) „Bei der Wahl eines Abgeordneten ist derjenige der Gewählte, welcher eine die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen übersteigende Stimmenzahl für sich hat (absolute Stimmenmehrheit)" (§ 28 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852). — „wenn . . nicht zwei Dritttheile der Wahlmänner gültig abgestimmt haben" (ibid. § 29 Abs. 1).

[7]) „mittelst absoluter Stimmenmehrheit" (§ 64 der Wahlordnung vom 23. Dez. 1818 und § 75 ibid.), „wenn wenigstens $^3/_4$ der Wahlmänner . . . gegenwärtig sind" (ibid. § 67).

[8]) „Eine gültige Wahl kommt . . nur durch die Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu Stande" (§ 143 Abs. 1 der Verfassungsurkunde nach dem Gesetze vom 26. März 1868). — „Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit" (ibid. § 144 Satz 1).

[9]) „Für gewählt als Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Dritttheil derselben erhalten hat" (§ 30 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868).

[10]) § 30 Abs. 4 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849, § 24 des Reglements vom 23. Sept. 1867.

2. In Bayern werden die Skrutinien fortgesetzt, bis die treffende Zahl von Abgeordneten mit absoluter Stimmenmehrheit erreicht ist. Wenn eine Wahl an dem hiefür bestimmten Tage aus dem Grunde nicht vor sich gehen kann, weil nicht die nöthige Zahl ($^2/_3$) der Wahlmänner erschienen ist, so haben die ohne hinreichende Ursache Ausgebliebenen die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen und wird ein neuer Wahltag anberaumt.[1])

3. In Sachsen ist, wenn Niemand mindestens ein Dritttheil der Stimmen erlangt hat, zur engeren Wahl zwischen denjenigen 2 Personen zu schreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[2])

4. In Württemberg sind im Falle des Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von (direkt) Wahlberechtigten (mehr als der Hälfte) solange Ergänzungstermine mittelst öffentlicher Bekanntmachung anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist; zu diesen Ergänzungswahlterminen sind die nichterschienenen Wahlberechtigten speziell zu laden.[3]) Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so wird eine zweite Wahl anberaumt,[4]) bei welcher jedoch nur unter den zwei Kandidaten zu wählen ist, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[5])

5. In Baden haben, falls mehr als ein Viertel der Wahlmänner nicht erscheint, die Ausgebliebenen die Kosten zu tragen und wird eine neue Wahl angesetzt.[6]) Eine solche wird auch vorgenommen, wenn die absolute Majorität bei der Abstimmung nicht erreicht ist. Nur in dem Falle, daß nur 2 Personen vorgeschlagen wurden, deren jeder die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche, nach dem ersten oder zweiten, zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist (oder überhaupt nur zwei Personen vorgeschlagen sind, so daß zwischen ihnen sofort zu loosen ist), so wird zur dritten Abstimmung geschritten; hiebei wird nur mehr zwischen den zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen; bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.[7])

6. In Hessen ist, wenn sich bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, eine zweite Abstimmung vorzunehmen und

---

[1]) Art. 17 Abs. 2 des Wahlges. vom 4. Juni 1848.

[2]) § 30 Abs. 2 und 3 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868.

[3]) § 143 Abs. 2 der Verf.-Urk. nach dem Gesetz vom 26. März 1868; für die spezielle Ladung wird eine von dem Wahlvorsteher festzusetzende Ganggebühr erhoben (Art. 16 Abs. 3 des Wahlges. vom 26. März 1868).

[4]) Art. 19 des Wahlges. vom 26. März 1868.

[5]) § 153 Abs. der Verf.-Urk. nach Gesetz vom 26. März 1868.

[6]) § 69 der Wahlordn. vom 23. Dez. 1818.

[7]) §§ 79—82 der Wahlordnung vom 23. Dez. 1818.

dann Derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhält. Im Falle der Stimmengleichheit bei der zweiten Abstimmung entscheidet das Loos. [1])

7. In Oldenburg ist, wenn sich bei der ersten und auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet. Dieses Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.[2])

8. In Sachsen-Weimar wird, wenn sich die absolute Stimmenmehrheit nicht schon bei der ersten Abstimmung herausstellt, sofort und noch in demselben Wahltermine eine neue Abstimmung vorgenommen, bei welcher diejenigen auf eine engere Wahl gebracht werden, welche beziehungsweise die meisten Stimmen und zwar deren so viele erhielten, daß dieselben zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl in gleicher Weise fortgesetzt, bis die erforderliche absolute Stimmenmehrheit sich herausstellt. Bei Stimmengleichheit, namentlich auch, wenn sie unter mehr als zwei Gewählten vorliegt und zu entscheiden ist, welcher von ihnen auf die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das Loos.[3])

III. Die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden; für die Abgabe der Erklärung ist meist eine bestimmte Frist eröffnet.[4]) Diese Erklärung ist natürlich auch bei Doppelwahl maßgebend.[5])

---

[1]) Art. 40 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872.

[2]) Art. 41 §§ 2—5 des Wahlges. vom 21. Juli 1868.

[3]) § 28 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852.

[4]) Preußen: „Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung . . " (§ 31 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849); „das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung" (§ 26 Abs. 2 des Regl. vom 23. September 1867). — Bayern: „Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären" (Art. 21 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848). — Sachsen: „Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen 4 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Ausbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten" (Satz 1 und 2 des § 7 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868). — Württemberg: „Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen" (§ 153 der Verfassung nach dem Gesetze vom 26. März 1868.) — Hessen: „Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen die Wahl ablehnen" (Art. 45 des Wahlgesetzes vom 8. November 1872). — Oldenburg: „Die Wahl . . zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen" (Art. 15 des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868). „Der Wahlkommissar hat die gewählten Personen von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegenzunehmen" (Art. 43 ibid.) — Sachsen-Weimar: „ . . der Abgeordnete muß sich binnen 8 Tagen, nachdem ihm das Ergebniß der einzelnen Wahl durch die Wahlbehörde nachweislich eröffnet worden, über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Bedingungen oder Protesten gilt als Ablehnung, Schweigen als Annahme" (§ 35 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852).

[5]) Vgl. für Bayern Art. 22 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 — für Sachsen § 7 Satz 3 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 (Präsumption für diejenige Wahl, welche ihm zuerst bekannt geworden ist) — für Hessen Art. 46 des Wahlgesetzes vom 8. Nov. 1872.

Wenn ein Abgeordnetensitz hienach nicht zur Besetzung gelangt, tritt in Bayern der Ersatzmann ein und findet in den übrigen Staaten eine neue Wahl statt.[1])

§ 10. Dauer der Mandate.

Bei direkten Wahlen liegen nur Mandate von Abgeordneten, bei indirekten Wahlen Mandate von Wahlmännern und Abgeordneten vor.

A. Die Eigenschaft als Wahlmann.

Die Wahlmänner werden auf die Dauer der Wahlperioden gewählt, also in Preußen, Oldenburg und Sachsen-Weimar auf 3, in Bayern und Hessen auf 6, in Baden auf 4 Jahre.[2])

Daß bei Auflösung eines Landtages immer die Wahl der Wahlmänner zu erneuern ist, ergibt sich theils aus dem ganzen Aufbau der wahlrechtlichen Bestimmungen von selbst,[3]) theils ist es ausdrücklich ausgesprochen.[4])

Ueber sonstige Beendigungsgründe der Eigenschaft als Wahlmann sind nur in Bayern und Sachsen-Weimar Bestimmungen nicht getroffen. Es fehlen daselbst folgeweise auch nähere Vorschriften darüber, in welchen Fällen Nachwahlen für nicht mehr vorhandene Wahlmänner einzutreten haben.

In den übrigen Staaten ist deßfalls Folgendes vorgesehen:

1. In Preußen sind bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen.[5])

2. In Baden zieht jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen des regelmäßigen Austrittes eines Mitgliedes nöthig wird, eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.[6]) Aber auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß, sind vor jeder Abgeordnetenwahl an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahldistrikten neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.[7])

---

[1]) Vgl. für Bayern Art. 22 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 — für Preußen § 31 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 — für Sachsen § 32 des Wahlgesetzes vom 3. Dez. 1868 — für Württemberg § 153 der Verfassung nach dem Gesetze vom 26. März 1868 — für Hessen Art. 48 Abs. 3 Ziff. 2 des Wahlgesetzes vom 8. November 1872.

[2]) Vgl. unten S. 63 Note 3, vgl. Preußen § 18 Abs. 2 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849, Bayern Art. 29 Abs. 3 des Wahlges. vom 4. Juni 1848, Baden Art. II Abs. 7 des Ges. vom 16. April 1870, Hessen Art. 47 Abs. 1 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872, Oldenburg Art. 32 § 1 des Wahlges. vom 21. Juli 1868, Sachsen-Weimar §§ 63 und 64 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[3]) So in Preußen, Bayern, Hessen.

[4]) Baden vgl. § 39 der Verf.-Urk. vom 22. August 1818. — Oldenburg vgl. Art. 32 § 2 des Wahlges. vom 21. Juli 1868. — Sachsen-Weimar vgl. § 63 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[5]) § 18 Abs. 2 der Wahlverordn. vom 30. Mai 1849.

[6]) § 39 der Verf.-Urk. vom 22. August 1818; über den regelmäßigen Austritt s. S. 63 Note 3.

[7]) Vgl. Art. II. Abs. 7 des Ges. vom 16. April 1870. — Vorher war § 59 der Wahlordn. vom 23. Dez. 1818 maßgebend, welcher lautete: (Abs. 1) „Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht, so steht es dem Distrikt frei, eine neue Wahl vorzunehmen, insofern es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden". (Abs. 2.) „Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten, oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern, nach Art. 39 der Verf.-

3. In Hessen finden bei theilweiser Erneuerung der Kammer in den betreffenden Städten und Wahlbezirken ebenfalls anderweite Wahlen der Wahlmänner statt. Bei Wiederbesetzung einzelner in Erledigung gekommener Abgeordnetensitze werden dann, wenn seit der ersten Wahl die Zahl der Wahlmänner durch Tod oder Verlust der für einen Wahlmann erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften sich um ein Viertheil oder mehr vermindert hat, an die Stelle der Abgegangenen neue Wahlmänner gewählt.[1])

4. In Oldenburg tritt, wenn ein Wahlmann die Bedingungen der Wählbarkeit verliert oder stirbt, derjenige als Wahlmann ein, welcher nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß ein Wahlmann neu gewählt werden.[2])

B. Eigenschaft als Abgeordneter.

I. Die Abgeordneten werden in Bayern, Württemberg und Hessen auf 6,

in Baden auf 4,

in Preußen, Oldenburg und Sachsen-Weimar auf 3 Jahre gewählt;

in Sachsen dauert das Mandat eines Abgeordneten nicht weniger als 6 und nicht über 7 Jahre.

In Preußen, Bayern, Württemberg, Oldenburg und Sachsen-Weimar finden nach Ablauf der Wahlperioden allgemeine Neuwahlen statt; in Sachsen, Baden und Hessen besteht die Einrichtung (in Sachsen und Baden zweijähriger, in Hessen dreijähriger) theilweiser Erneuerung der zweiten Kammern.

Sowohl bei den allgemeinen Neuwahlen, als bei den theilweisen Erneuerungen sind die Ausgetretenen wieder wählbar.[3])

Urk., behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht."

[1]) Art. 47 des Wahlgeſ. vom 8. Nov. 1872.

[2]) Art. 29 und Art. 32 § 3 des Wahlgeſ. vom 21. Juli 1868. Der Neuwahl des Wahlmannes ist die für die letzte Wahl zum ordentlichen Landtage aufgestellte Wählerliste zu Grunde zu legen; es sind jedoch diejenigen, welche inzwischen stimmberechtigt geworden, auf ihren Antrag in der Liste nachzutragen.

[3]) Preußen: „Die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt" (Art. 73 der Verf. vom 31. Jan. 1850). „Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar" (Art. 75 ibid.). — Bayern: „Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird" (§ 13 Abs. 1 des Tit. VI der Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818). „Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar" (§ 13 Abs. 2 ibid.). — Sachsen: „Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtages der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus" (§ 71 Abs. 1 der Verf.-Urk. nach Ges. vom 3. Dez. 1868). „Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hiebei sind von den Ersteren 11 Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je 12 Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an der Stelle eines durch Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte" (§ 71 Abs. 2 ibid.). „Die Ausscheidenden können

II. Vor Ablauf der Mandatsdauer werden sämmtliche Abgeordnetensitze durch eine erfolgende Auflösung des Landtages erledigt; auch in diesem Falle sind die seitherigen Abgeordneten wieder wählbar.[1])

III. Beendigungsgründe für das einzelne Abgeordnetenmandat sind allenthalben der Tod[2]) und der freiwillige Rücktritt (in einigen Staaten an die Genehmigung der Kammer gebunden),[3]) dann die Berufung in die erste Kammer[4]) und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.[5])

Außerdem werden als Beendigungsgründe in einzelnen Gesetzgebungen aufgeführt:

---

sofort wieder gewählt werden" (§ 71 Abs. 3 ibid.). „Der König wird längstens alle 2 Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen" (§ 115 Abs. 1 ibid.). — Württemberg: „Alle 6 Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar" (§ 157 der Verf.-Urk. vom 25. September 1819). — Baden: „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 4 Jahre gewählt. Sie werden alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert" (§ 38 der Verf. nach dem Ges. vom 16. April 1870). „Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten" (§ 79 Abs. 2 ibid.). — Hessen: „Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt" (Art. 48 Abs. 1 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872). „Es wird jedoch die zweite Kammer alle 3 Jahre in der Weise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre einer Wahlperiode die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Die nach den ersten 3 Jahren austretenden Abgeordneten werden, wenn die Kammer vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist, in einer Sitzung der zweiten Kammer derart durch das Loos bestimmt, daß von den Abgeordneten jeder Provinz die Hälfte ausscheidet." (Art. 48 Abs. 2 ibid.) — Oldenburg: „Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden" (Art. 120 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852). „Ordentliche Landtage sollen alle 3 Jahre stattfinden." (Art. 145 § 1 ibid.) — Sachsen-Weimar: „Die Amtsdauer eines jeden Landtags-Abgeordneten beginnt regelmäßig mit dem, nach der Wahl zusammentretenden, ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritte des auf jene Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtages, so daß die Amtsdauer Eine Etats-Periode umfaßt" (§ 64 des Wahlges. vom 6. April 1852). Die Wahlperiode währt sonach 3 Jahre; vgl. § 6 des rev. Grundges. vom 15. Okt. 1850.

[1]) Preußen: Art. 75 der Verf. vom 31. Jan. 1850. — Bayern: § 13 des Tit. VI. der Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818. — Sachsen: § 71 Abs. 4 lit. c. der Verf. nach Ges. vom 3. Dez. 1868. — Württemberg: § 186 Abs. 2 und 3 der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819. — Baden: §§ 42 ff. der Verf. vom 22. August 1818. — Hessen: § 63 Abs. 1 und § 65 der Verf. vom 17. Dez. 1820. — Oldenburg: Art. 148 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852. — Sachsen-Weimar: § 34 des rev. Grundges. vom 15. Okt. 1850 und § 66 des Wahlges. vom 6. April 1852. — Daß bei Auflösung des Landtages allenthalben eine Frist für Vornahme der Neuwahlen bezw. Versammlung neuer Kammern festgesetzt ist, kann hier nur nebenbei erwähnt werden; vgl. für Preußen Art. 51 der Verf. vom 31. Jan. 1850, Bayern § 23 Abs. 2 des Tit. VII. der Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818, Sachsen § 116 Abs. 3 der Verf. vom 4. September 1831, Württemberg § 186 Abs. 3 der Verf.-Urk. vom 25. September 1819, Baden § 44 der Verf. vom 22. August 1818, Hessen § 64 Abs. 2 der Verf. vom 17. Dez. 1820, Oldenburg Art. 150 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852, Sachsen-Weimar § 34 Abs. 3 des rev. Grundges. vom 15. Okt. 1850. In Oldenburg (rev. St.-Grundges. Art. 150 § 2) ist der Wiederzusammentritt des aufgelösten Landtages für den Fall vorgesehen, daß die Ausschreibung der neuen Wahlen oder die Einberufung des neuen Landtages innerhalb der hiefür vorgeschriebenen Fristen unterbleiben sollte.

[2]) Dieser selbstverständliche Beendigungsgrund ist ausdrücklich erwähnt in § 71 Abs. 2 der Sächs. Verf. nach Ges. vom 3. Dez. 1868, in Art. 48 Abs. 3 Ziff. 1 des Hess. Wahlges. vom 8. Nov. 1872 und in Art. 123 des Oldenb. rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852.

[3]) Die Genehmigung ist nöthig in Bayern und zwar immer (Art. 29 Abs. 1 des Wahlges. vom 4. Juni 1848), dann in Sachsen, wenn der Austritt während des Landtags erfolgt (§ 8 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868). In den übrigen Staaten ist der Austritt lediglich Sache des freien Entschlusses.

[4]) Vgl. oben Seite 58 Note 1.

[5]) S. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 34 Ziff. 4.

1. Verlust der Wählbarkeit[1]) und
2. Ausschließung.[2])

Endlich ist des Einflusses zu gedenken, welchen fast allenthalben die Annahme eines besoldeten Amtes (eines Hof- und Staatsamtes ꝛc.) bezw. einer Beförderung auf die Fortdauer des Abgeordnetenmandates übt.[3])[4])

---

[1]) Sachsen: § 71 Abs. 4 lit. a der Verf. nach dem Ges. vom 3. Dez. 1868; — Württemberg: § 158 der Verf. vom 25. Sept. 1819; — Hessen: Art. 48 Abs. 3 Ziff. 4 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872; — Oldenburg: Art. 122 Ziff. 1 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852; — Sachsen-Weimar: § 6 Abs. 1 des Wahlges. vom 6. April 1852.

[2]) Württemberg: § 158 der Verfassung vom 25. Sept. 1819; — Hessen: Art. 48 Abs. 3 Ziff. 3 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872; — Oldenburg: Art. 122 Ziff. 4 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852; unter die Ausschließung wird hier auch der Fall zu rechnen sein, daß ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zulässig erachtet wird (Art. 123 ibid.).

[3]) Preußen: „Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen" (Art. 78 Al. 3 der Verfassung vom 31. Jan. 1850). — Bayern: „Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen" (Art. 20 Abs. 2 des Wahlges. vom 4. Juni 1848). Diese neue Wahl vollzieht sich durch Stellung der Frage, ob der Betreffende das Mandat fortführen solle. — Sachsen: „Die Abgeordneten hören . . auf, Mitglieder der Kammer zu sein: ꝛc. b. wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten ꝛc." (§ 71 Abs. 4 der Verf. nach Ges. vom 3. Dez. 1868); wieder wählbar, vgl. § 71 Abs. 5 ibid. — Baden: „Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen" (§ 40 a der Verf. nach Ges. vom 21. Dez. 1869). — Hessen: „Außerdem findet . . eine neue Wahl . . statt: ꝛc. 5) wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist" (Art. 48 Abs. 3 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872). Die Wiederwählbarkeit ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. — Oldenburg: „Der Auftrag des Abgeordneten erlischt: ꝛc. 3) durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden" (Art. 122 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852). — Sachsen-Weimar: (Das Mandat erlischt,) „wenn ein Abgeordneter im inländischen Staatsdienste angestellt oder befördert wird. In diesen letzteren Fällen ist jedoch der bisherige Abgeordnete bei der neuen Wahl wieder wählbar" (§ 6 Abs. 2 des Wahlges. vom 6. April 1852).

[4]) Inwieweit die Beamtenqualität überhaupt der Wählbarkeit entgegensteht, ist oben Seite 58 in den Noten 4, 5 und 6 näher berührt. Es möchten dazu hier einschaltungsweise jene Bestimmungen nachgetragen werden, welche die Frage des Eintrittes gewählter Beamten in die Kammern betreffen: Preußen: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer" (Art. 78 Abs. 2 der Verf. vom 31. Jan. 1850) vgl. v. Rönne Bd. I Abth. 2 § 116. — Bayern: „Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen" (Art. 24 des Wahlges. vom 4. Juni 1848). — Sachsen: „Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten (oder Stellvertreter) zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden" (§ 75 Abs. 1 der Verf. vom 4. Sept. 1831.) — Württemberg: „Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen." (§ 146 der Verf. vom 25. Sept. 1819.) — Oldenburg: „Art. 121 § 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Zivil- oder Militärdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten. § 2. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin

IV. Für den einzelnen ausgetretenen Abgeordneten wird in Bayern der nächststehende Ersatzmann einberufen; wenn ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden ist, erfolgt eine Zwischenwahl.[1][2] In allen übrigen Staaten werden erledigte Abgeordnetensitze durch Neuwahlen wieder besetzt.[3]

Der an die Stelle eines ausgeschiedenen Abgeordneten Eintretende bleibt solange in der Kammer, als das Mandat des Ausgeschiedenen noch gewährt hätte.[4]

---

einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen" (rev. St.-Grundges. vom 22. Nov 1852). — Sachsen-Weimar: „Gewählte Staatsbeamte bedürfen keines Urlaubes, um an den Landtags-Verhandlungen Theil nehmen zu können, haben jedoch ihrer vorgesetzten Behörde sofort nach angenommener Wahl Anzeige zu machen" (§ 6 Abs. 3 des Wahlges. vom 6. April 1852).

[1]) Art. 29 Abs. 3 des Ges. vom 4. Juni 1848.

[2]) Das Institut der Ersatzmänner findet sich im Anfang in Sachsen-Weimar (Grundgesetz vom 5. Mai 1816 § 7 Abs. 1) und beschränkt auch in Sachsen (Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831 § 69). In Sachsen-Weimar ist das Institut schon durch das Wahlges. vom 17. Nov. 1848 beseitigt worden und ebenmäßig auch dem Wahlgesetze vom 6. April 1852 fremd geblieben. In Sachsen wurden nach dem Gesetze vom 15. November 1848 gleichfalls keine Ersatzmänner mehr gewählt; ihre Wahl ist aber wieder durch das Gesetz vom 15. Aug. 1850 eingeführt und auch im Wahlgesetze vom 19. Oktober 1861 aufrecht erhalten worden; dagegen ist sie durch die unter Ziff. III des Verfassungsgesetzes vom 3. Dezember 1868 vollzogene Aufhebung des § 69 der Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831 in Wegfall gekommen. — Die anderen Staaten kannten vom Anfang an das Institut der Wahlmänner nicht. Auch in Bayern wurde dasselbe erst durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 eingeführt; bis dahin war dort Tit. VI § 11 Satz 2 der Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818 maßgebend, wonach bei Erledigung von Abgeordnetensitzen während der Wahlperiode Diejenigen einrückten, „welche dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen." Die übrigen Staaten hatten Neuwahlen.

[3]) Die Neuwahl cessirt in Sachsen, „wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten" (§ 9 des Wahlges. vom 3. Dez. 1868) und in Oldenburg wird sie sofort angeordnet, „insofern nicht mit Zustimmung des Landtages davon abgesehen wird" (Art. 123 des rev. St.-Grundges. vom 22. Nov. 1852).

[4]) Dieser Satz ist für die Staaten selbstverständlich, in welchen Wahlperioden mit jeweils allgemeinen Abgeordnetenwahlen bestehen. Vgl. außerdem Sachsen § 71 Abs. 2 der Verf. nach Ges. vom 3. Dez. 1868, — Hessen Art. 48 Abs. 4 des Wahlges. vom 8. Nov. 1872.

Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Von

Dr. Max Seydel.

Der § 15 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 gibt in seinen Ziffern 1 und 3 des Abs. 1 zu Auslegungsbedenken Anlaß, deren ich in meiner Abhandlung über die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit („Annalen" 1876 S. 135 ff.) nicht gedacht habe, und welche ich daher an dieser Stelle nachträglich besprechen will.

Das Gesetz sagt a. a. O.:

„Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos aus dem Grunde nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen; . . .

3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve, der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind."

Diesen Vorschriften gegenüber erhebt sich die Frage, ob die Bestimmung in Ziff. 1 auch auf solche bereits der Reserve angehörige Wehrpflichtige Anwendung findet, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sowie ob dieselbe auch auf Ersatzreservisten I. Klasse zutreffe, welche über die angeführte Altersgrenze noch nicht hinausgelangt sind.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß der Wortlaut der Ziffer 1 und 3 sich wenigstens anscheinend widerspricht. Denn der in Ziffer 1 gebrauchte Ausdruck „Wehrpflichtige" umfaßt auch die Reservisten. Man kann also allerdings zweifeln, ob die Vorschrift der Ziffer 1 durch jene der Ziffer 3 oder umgekehrt letztere durch erstere eingeschränkt werde.

Die Motive zu § 15 sowie die Reichstagsverhandlungen über das Gesetz enthalten über die gesetzgeberische Absicht keinerlei Aufschluß. Indessen wird sich dieselbe gleichwohl ermitteln lassen.

In Art. 59 Abs. 2 der norddeutschen Bundesverfassung war, ebenso wie jetzt in der Reichsverfassung, gesagt, daß in Bezug auf die Auswanderung der Reservisten lediglich jene Bestimmungen maßgebend sein sollen, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Hiemit im Einklange wurde dann in § 15 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, Folgendes ausgesprochen:

„Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht versagt werden."

Wollte man den § 15 des Indigenatsgesetzes dahin auslegen, daß Ziff. 1 die Ziff. 3 beschränkt, also Reservisten im Alter unter 25 Jahren eines Zeugnisses nach Ziff. 1 bedürfen, so würde das Indigenatsgesetz unverkennbar eine Abänderung des § 15 Abs. 3 des Kriegsdienstgesetzes enthalten.

Daß nun das erstere Gesetz eine solche Veränderung des früheren Rechtszustandes beabsichtigt haben sollte, ist nicht anzunehmen.

Es tritt hiezu die Erwägung, daß der dem § 15 Ziff. 1 des Indigenatsgesetzes zu Grunde liegende Gedanke auf Reservisten kaum zutrifft, und daß bei § 15 Ziff. 3 ein innerer Grund nicht besteht, zwischen Reservisten welche mehr und solchen, welche weniger als 25 Jahre alt sind, einen Unterschied zu machen. Der Gesetzgeber wird nemlich bei denjenigen, welche ihre aktive Dienstzeit bereits zurückgelegt haben, die Frage überhaupt nicht aufgeworfen wissen wollen, ob sie die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit blos in der Absicht nachsuchen, sich der Dienstpflicht zu entziehen. Er wird vielmehr in der Thatsache der Ableistung eines dreijährigen Militärdienstes bereits einem hinlänglichen Gegenbeweis gegen die Annahme einer solchen Absicht erblicken.

Es ist sonach die erste der oben aufgeworfenen Fragen dahin zu beantworten, daß Reservisten das in § 15 Ziff. 1 des Indigenatsgesetzes bezeichnete Zeugniß auch dann nicht bedürfen, wenn sie unter 25 Jahren alt sind.

Was die zweite Frage anlangt, so ist hier der bestimmte Wortlaute des § 69 Ziff. 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher als spätere Rechtsnorm derjenigen in § 15 Ziffer 1 des Indigenatsgesetzes vom 1. Juni 1870 vorgeht, entscheidend. Es ist hienach nicht zu bezweifeln, daß Ersatzreservisten I. Klasse, insofern sie nicht nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 übungspflichtig sind, von besonderer Anordnung bei Krieg und Kriegsgefahr abgesehen, einer Auswanderungserlaubniß auch dann nicht bedürfen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Uebungspflichtige Ersatzreservisten I. Klasse dagegen werden den Reservisten gleich stehen.

Gesetz-Entwurf

betreffend

die Errichtung einer Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Kasse

nebst Motiven

von

Kommerzienrath Baare-Bochum.

A. Gesetz-Entwurf.

§ 1. Für alle in Fabriken, bei den Baugewerben, in landwirthschaftlichen Nebengewerben, welche nicht ausschließlich durch Menschenhand betrieben werden, in Bergwerken, Steinbrüchen und in Gräbereien (Gruben) beschäftigten Arbeiter ist von Reichs wegen für den Umfang des Deutschen Reiches eine Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Kasse einzurichten.

Diese Kasse hat den Zweck, den Versicherten, bezw. ihren Hinterbliebenen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes eine Rente, bezw. Unterstützung zu gewähren, wenn sie in Folge eines in der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführten Unfalls verletzt oder getödtet werden.

Auf Invalidität, welche nicht durch derartige Unfälle, sondern z. B. durch Alter oder Krankheit hervorgerufen ist, erstrecken sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

§ 2. Für diese Kasse sind Unterabtheilungen (Filialen) zu bilden, welche sich möglichst an politische Verwaltungsbezirke anlehnen sollen.

Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath.

Die Kasse hat die Eigenschaft einer juristischen Person und kann unter ihrem Namen Recht erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Dieselbe wird nach näherer Bestimmung des Statuts durch ihre Filialen rechtsverbindlich vertreten.

Der ordentliche Gerichtsstand der Hauptkasse und der Filialen ist bei dem Gerichte des Orts, an welchem dieselben ihren Sitz haben.

§ 4. Alle in den unter § 1 erwähnten Betrieben beschäftigten Arbeiter, ingleichen die Betriebsunterbeamten, wie Steiger, Meister, Aufseher, Schreiber, sind nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und der zu erlassenden Statuten berechtigt und verpflichtet, der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Kasse beizutreten.

Von dieser Verpflichtung ist auf Antrag des Unternehmers abzusehen, wenn die Versorgung im Sinne dieses Gesetzes und in mindestens gleicher Höhe gewährleistet ist:

entweder durch besondere bereits bestehende Einrichtung für das Unternehmen bezw. eine Gruppe von Unternehmen (Knappschaftsvereine und dergleichen)

oder auf Kosten des Unternehmers bei einer bereits bestehenden Versicherungsgesellschaft.

Der Bundesrath hat nach Anhörung der Verwaltung der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Kasse zu befinden, ob diese Gewährleistung vorliegt.

§ 5. Für Unfälle, welche durch eigene Absicht oder durch eigenes grobes Verschulden des Betroffenen herbeigeführt sind, haftet die Kasse dem Letzteren gegenüber nicht.

Die Beweislast liegt der Kasse ob.

§ 6. Einem groben Verschulden des Betroffenen, wenn dadurch ein Unfall herbeigeführt worden ist, soll in der Regel gleich erachtet werden:

1. Trunkenheit während der Arbeit;
2. Anstiftung von Prügelei in der Arbeitsstätte;
3. eigenmächtige Veränderung im Gange einer Maschine;
4. eigenmächtige Veränderung derjenigen Vorrichtungen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Unfälle angebracht sind;
5. Aufenthalt an einer Stelle, welche zu betreten dem Verletzten untersagt war;
6. Unterlassung der Anzeige ihm bekannt gewesener Mängel bezw. Gefahren, ohne welche er nicht von dem Unfall betroffen sein würde, außer wenn der Arbeitgeber oder eine zuständige Aufsichtsperson von diesem mangelhaften oder gefahrdrohenden Zustande bereits unterrichtet war.

§ 7. Wenn der Unfall durch ein grobes Verschulden herbeigeführt ist, können die Verletzten, bezw. ihre Hinterbliebenen volle Entschädigung abzüglich der Bezüge aus der Unfallversicherungskasse nach Maßgabe der Landesgesetze von dem Schuldigen beanspruchen.

Unbeschadet der Befriedigung dieses Anspruchs steht der Kasse in diesem Falle der Regreß gegen den Verurtheilten zu. Beide Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach dem Unfall erhoben werden.

§ 8. Die Leistungen, welche die Unfall-Versicherungskasse dem Versicherten, resp. seinen Hinterbliebenen zu gewähren hat, sind unter Berücksichtigung des von demselben, event. von gleichartigen Arbeitern, in den letzten drei Jahren vor dem Unfall durchschnittlich jährlich verdienten Lohnes mit folgender Maßgabe festzusetzen:

I. Die jährliche Rente soll betragen:
   a) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu $^2/_3$ des in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Lohnes, jedoch nicht über 500 ℳ.,
   b) für die Dauer verminderter Erwerbsfähigkeit bis zur Hälfte des in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Lohnes jedoch nicht über 400 ℳ.

II. Bei dem in Folge Unfalles herbeigeführten Tode des Versicherten beträgt die jährliche Unterstützung:
   a) für die Wittwe bis zum Ende ihres Wittwenstandes bis zu 200 ℳ, wovon im Falle der Wiederverheirathung die Hälfte noch zwei Jahre hindurch fortgezahlt werden kann,
   b) für jedes Kind bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre bis zu 72 ℳ. und, wenn es ganz verwaist ist, bis zu 108 ℳ.

Die Summe der an eine Familie zu gewährenden Wittwen- und Kinder-Unterstützungen darf jedoch 400 ℳ. jährlich nicht übersteigen.

Insoweit diese Grenze nicht erreicht wird, können analoge Unterstützungen an andere Personen bewilligt werden, zu deren Unterhaltung der Getödtete zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet war.

§ 9. Alle auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen oder anderweitig bestehenden Kranken-, Begräbniß-, Alterversorgungs- und ähnliche Hülfskassen werden durch das vorstehende Gesetz nicht berührt.

10. Zu den Versicherungs-Prämien haben beizusteuern:

1. die Hälfte der Unternehmer, in dessen Lohn der Arbeiter steht;
2. ein Viertel der Arbeiter;
3. ein Viertel die Gemeinde, in welcher der Versicherte seinen Wohnsitz hat.

§ 11. Die Prämie wird bemessen und erhoben nach dem Lohnverdienst der Versicherten, unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Gewerbes, welches sie betreiben.

Bei Aufstellung der Prämientabelle ist davon auszugehen, daß die Prämie bei Gewerbe-Betrieben von der Gefährlichkeit des Steinkohlenbergbaues nicht mehr als $1^2/_3$ % des Lohnverdienstes betragen soll.

Alles Nähere bestimmt das Statut.

§ 12. Alle Beiträge zur Arbeiter-Versicherungs-Kasse können nach vorheriger Festsetzung durch den Vorstand der Filiale im Wege der Verwaltungs-Exekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

Die Arbeiter sind, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens, verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

§ 13. Die Arbeitgeber sind bei Vermeidung der Verdoppelung ihrer Beitragspflicht gehalten, die bei ihnen beschäftigten Arbeiter zum Beitritt bei der Kasse anzumelden. Gleicher Weise haben sie auch die Abmeldung zu bewirken, widrigenfalls die Versicherungsbeiträge von ihnen forterhoben werden.

§ 14. Die Ansprüche der Versicherten auf die Leistungen der Unfall-Versicherungs-Kasse können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest oder mit Exekution belegt werden.

§ 15. Im Falle des § 8 Ia und b tritt die Leistung der Unfall-Versicherungs-Kasse erst 6 Wochen nach dem Unfalle ein.

§ 16 Die Kasse wird durch die Reichs-, bezw. Landesbehörde unter Mitwirkung von Delegirten der Prämienzahler verwaltet. Für die Mitwirkung der Delegirten wird keinerlei Vergütung gewährt; nur die Delegirten aus dem Arbeiterstande haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reiseauslagen und auf Entschädigung für versäumte Arbeitszeit.

Das Nähere hierüber bestimmt das Statut.

§ 17. Die Erhebung der Versicherungsprämien ist durch die staatlichen, bezw. communalen Steuerempfänger unentgeltlich zu bewirken.

§ 18. Zur Führung der Geschäfte der Filialkassen ist ein Vorstand zu ernennen, welcher aus den obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks und aus einer Anzahl von Vertretern der Prämienzahler besteht.

Zur Besorgung der örtlichen Geschäfte werden nach Maßgabe des Bedürfnisses in jeder Stadt oder in jedem Kreise, bezw. Amtsbezirke Lokal-Kommissionen gebildet, in welchen Vertreter der Gemeinde, der Unternehmer und der Arbeiter Sitz und Stimme haben, und die von den Bürgermeistern, bezw. Landräthen oder Amtsvorstehern geleitet werden.

Die Geschäfte der Vorstände der Filialkassen und dieser Kommissionen werden gleichfalls unentgeltlich geführt, jedoch haben die Vertreter der Arbeiter Anspruch auf Erstattung ihrer Reiseauslagen und auf Entschädigung für versäumte Arbeitszeit.

Das Nähere besagt das Statut.

§ 19. Alljährlich sind die Kassenabschlüsse der Filialen und der Zentralkasse klar und übersichtlich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Uebrigen finden auf die Verwaltung und Kontrole der Kassen und Rechnungen die Vorschriften Anwendung, welche für die Verwaltung der Reichskassen erlassen sind.

§ 20. Bei Unfällen, welche den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen zur Folge haben, hat der Unternehmer oder sein Beauftragter unter Zuziehung des Verletzten, event. eines Vertrauensmannes der Arbeiter, über den gesammten Thatbestand ein Protokoll aufzunehmen und binnen 3 Tagen eine Abschrift davon an die Lokol-Kommissionen einzureichen.

Ansprüche, welche an die Versicherungskasse auf Grund eines Unfalls erhoben werden, müssen bei der Lokal-Kommission binnen 3 Monaten nach eingetretener Verletzung vorläufig angemeldet werden.

Binnen 6 Monaten nach erfolgter vorläufiger Anmeldung des Unfalls hat der Versicherte oder der an seiner statt Berechtigte seine Ansprüche bei der Lokal-Kommission zu erheben, welche dieselben, mit ihrem Gutachten begleitet, unverzüglich dem Vorstande der Filialkasse zur Entscheidung vorzulegen hat. Insoweit die endgültige Festsetzung der Rente, bezw. Unterstützung innerhalb 6 Wochen nach dem Unfall nicht möglich ist, hat der Vorstand der Filiale nach Anhörung der Lokal-Kommission eine vorläufige Unterstützung anzuweisen.

Gegen die endgültige Entscheidung des Filialkassen-Vorstandes steht dem Verletzten oder den an seiner statt Berechtigten binnen 3 Monaten vom Tage der Behändigung derselben der Rechtsweg offen.

§ 21. Für die Arbeiter-Versicherungskasse und ihre Filialen ist nach Anhörung von Sachverständigen vom Bundesrathe ein Statut zu entwerfen, welches alle nicht im Gesetze vorgesehenen Verhältnisse näher zu regeln hat.

Insbesondere ist daselbst Bestimmung zu treffen:

1. über die Höhe der Prämiensätze, unter Berücksichtigung der Vorschriften im § 10.
2. über Bildung und Anlegung eines Reservefonds;
3. über Festsetzung der Renten und Unterstützungen (§ 8);
4. über die Bildung des Vorstandes und der Lokal-Kommission;
5. über die Verwaltung und Anlegung des Kassenvermögens;
6. über die Abänderung des Statuts.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche dem Zwecke der Kasse und den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

§ 22. Alle drei Jahre unterliegt der Tarif bezüglich der Gefahrenklasse und der Prämiensätze einer Revision innerhalb der in § 11 vorgesehenen Maximalgränze.

Sobald der anzusammelnde Reservefonds 100 Prozent der Gesammt-Jahresprämie übersteigt, muß eine entsprechende Ermäßigung der Prämiensätze stattfinden.

§ 24. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz 2c., aufgehoben.

§ 25. Die aus dieser Kasse gewährten Renten und Unterstützungen sind steuerfrei, wie auch alle Verhandlungen und Urkunden, welche auf Grund dieses Gesetzes aufgenommen werden, einer Stempelpflicht nicht unterliegen.

Bochum, den 3. November 1880.

Baare, Kommerzienrath.

B. Motive.

Die Gesetzgebung über das Hülfskassenwesen und die Fürsorge für gewerbliche Arbeiter hat in Deutschland trotz verschiedenartiger Versuche eine gedeihliche und entwickelungsfähige Grundlage bisher nicht gewinnen können; die in den letzten vier Jahrzehnten erlassenen Verordnungen und Gesetze zeigen vielmehr ein beträchtliches Schwanken von einem Prinzipe zum anderen, ohne daß es bisher gelungen wäre, einen durchgreifenden, den realen Bedürfnissen und Interessen entsprechenden Grundsatz zu finden.

In der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 stehen die Hülfskassen und humanitären Einrichtungen noch in einem innigen Zusammenhange mit dem Innungswesen, und die in derselben enthaltenen Vorschriften erstrecken sich nur auf Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, während für Fabrikarbeiter noch keinerlei Vorsorge getroffen ist.

Im § 104 a. a. O. wird den Innungen die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen zugewiesen, desgleichen die Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben.

Den „Gesellen und Gehülfen" ist es gestattet, Kassen zur gegenseitigen Unterstützung mit Genehmigung der Regierung und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu zu bilden, und die Gemeindebehörden sind berechtigt, durch Ortsstatut für alle im Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung auszusprechen, diesen Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, in welchem Falle ein Unterschied zwischen den Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei anderen Gewerbetreibenden arbeiten, nicht gemacht werden soll.

Von Fabrikarbeitern ist in diesen Bestimmungen mit keiner Silbe die Rede; der Ausdruck „Gewerbegehülfen" kann auch nicht auf Fabrikarbeiter bezogen werden, da, wie die Ueberschrift im Titel 7 a. a. O. zeigt, die Gewerbegehülfen den Fabrikarbeitern ausdrücklich entgegengesetzt werden.

Alle diese Vorschriften sind somit unter dem Gesichtswinkel des Innungswesens erlassen, und ein Bedürfniß, die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in ähnlichem Sinne zu regeln, war anscheinend noch nicht hervorgetreten.

Ein Zwang zur Bildung solcher Kassen und zum Beitritt zu denselben ist insofern anerkannt, als den Gemeindebehörden das Recht verliehen ist, derartige Anstalten für den Umfang des Gemeindebezirks mit obligatorischem Charakter ins Leben zu rufen.

Die spätere Verordnung vom 9. Februar 1849, welche zur Ergänzung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 erlassen ist, schließt insofern ein ganz neues Prinzip in sich, als den Gemeinden die Befugniß verliehen ist, auch für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbständig betreiben, die Verpflichtung festzusetzen, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten. Es sollte jedoch in diesem Falle den außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden durch statutarische Vorschrift die Theilnahme an der Verwaltung dieser Kassen gesichert werden.

Die Tendenz dieser Vorschrift ging offenbar dahin, die mit den Innungen in Verbindung stehenden humanitären Anstalten lebensfähiger zu machen, als sie es bisher gewesen waren.

Es verdient aber besonders hervorgehoben zu werden, daß die gedachte Verordnung keinen Anstand nahm, den Beitrittszwang auch für Meister und selb-

ständige Gewerbetreibende auszusprechen. Auch in anderer Hinsicht ist diese Verordnung über die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinausgegangen.

Denn erstens ist die Befugniß der Gemeindebehörden zur Errichtung obligatorischer Kassen für Gesellen und Gehülfen auch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt, und sodann ist hier zum ersten Male ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß auch die selbständigen Gewerbetreibenden und Fabrikinhaber durch Ortsstatut gezwungen werden können, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter bezwecken, Beiträge zu leisten; doch ist die Höhe der letzteren auf die Hälfte derjenigen beschränkt, welche die mitbetheiligten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter zu entrichten haben.

Wir haben somit eine wesentlich veränderte Grundlage; die Zwangsbefugniß der Gemeinde-Behörde erstreckt sich auch auf selbständige Gewerbetreibende; für die Fabrikarbeiter ist hier zum ersten Male in einer ähnlichen Weise Vorkehrung getroffen, wie für die Gesellen und Gewerbegehülfen; und endlich ist den Fabrikinhabern und selbständigen Gewerbetreibenden auch die Zwangspflicht auferlegt, zu den Unterstützungskassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter fortlaufende Beiträge bis zur Hälfte der Beiträge der letzteren zu entrichten.

Der am 7. April 1868 von der Regierung vorgelegte Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund enthielt über die gewerblichen Hülfskassen ausführliche Bestimmungen, welche sich im Wesentlichen an die Vorschriften der preußischen Gesetze anlehnten und nur den durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Beitrittszwang zu den Unterstützungskassen für selbständige Gewerbetreibende wieder aufhoben.

Im Uebrigen war das Recht der Gemeinden, durch Ortsstatut für Gesellen und Fabrikarbeiter Kassen mit obligatorischem Charakter einzurichten, in vollem Umfange ausgesprochen. Im Reichstage war man aber der Meinung, daß es nicht zweckmäßig sei, das Hülfskassenwesen nebenbei bei der Berathung der Gewerbe-Ordnung zu erledigen, und auf Antrag des Abgeordneten Lasker wurde ein wesentlicher Theil dieser Bestimmungen des Entwurfs beseitigt und eine Resolution angenommen, welche die Regierung aufforderte, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativ-Bestimmungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ordnet.

Es ist hierbei zu beachten, daß es sich in der Lasker'schen Resolution nicht blos um Kranken- und Sterbekassen, sondern vielmehr um das gesammte Gebiet des Hülfskassenwesens handelt, wie denn sowohl in der Resolution als in dem vom Reichstage angenommenen § 141 der Gewerbe-Ordnung, abgesehen von Kranken- und Sterbekassen, Hülfskassen aller Art, also auch Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen ins Auge gefaßt waren.

Erst in der Session vom Jahre 1876 kam die Regierung dem Wunsche des Reichstags dadurch nach, daß sie den Entwurf einer Verordnung über die Abänderung des Titels 8 der Deutschen Gewerbe-Ordnung und eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen im Reichstage einbrachte. Während der letztere eine Regelung des gesammten Hülfs- und Krankenkassenwesens gefordert hatte, beschränkte sich die neue Vorlage der Regierung, vielleicht weil sie bei der Lösung dieser Aufgabe allzu großen Schwierigkeiten begegnet war, lediglich auf die Kranken-Kassen.

Freilich hatte bei der Begründung der Vorlage der damalige Präsident des Reichskanzler-Amts, Herr Minister Delbrück, erklärt, daß nur äußere Rücksichten und nicht innere sachliche Gründe die Regierung bewogen hätten, zunächst das Hülfskassenwesen in dieser Beschränkung zu behandeln.

Die auf Grund dieser Vorlage vom Reichstage und vom Bundesrathe angenommenen Gesetze vom 7. und 8. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen und über die Abänderungen des Titels 8 der Reichsgewerbe-Ordnung sind noch gegenwärtig in Kraft und bilden die Grundlage für das heutige Recht. Hierdurch ist die frühere Gesetzgebung nicht unwesentlich modifizirt: bisher waren die Gemeinden befugt, den Beitritt zu einer bestimmten Kasse anzuordnen, während in den neuen Vorschriften das Prinzip der Zwangskassen verlassen und in dasjenige des Kassenzwanges verwandelt ist.

Durch Ortsstatut kann zwar den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer, auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden; aber von dieser Pflicht sind alle Diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Aus mancherlei Gründen haben die Gemeindebehörden von der ihnen verliehenen Befugniß bis jetzt nur einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht; und wenn auch in dem Gesetze vom 8. April 1876 über die Abänderung der Gewerbeordnung im § 141e vorgeschrieben ist, daß gleich der Gemeindebehörde auch ein größerer Communalverband durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten kann, so hat sich auch diese Vorschrift bisher als unwirksam erwiesen. Somit ist durch die Gesetzgebung des Jahres 1876 eine wesentliche Modifikation der früheren Bestimmungen eingetreten, indem nicht blos der große Zweck und die weite Perspektive des Hülfskassenwesens erheblich eingeengt, sondern auch das bisherige Prinzip der Zwangskassen in dasjenige des Kassenzwanges verändert ist.

Konnte früher der Beitritt zu einer bestimmten Kasse erzwungen werden, so haben gegenwärtig Arbeiter und Arbeitgeber die Wahl zwischen den verschiedenen eingeschriebenen Hülfskassen.

Man braucht nicht einer bestimmten Kasse anzugehören, aber es kann durch Orts-Statut gefordert werden, daß alle an einem Orte beschäftigten Arbeiter irgend einer eingeschriebenen Hülfskasse überhaupt angehören.

Inzwischen war durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 der Versuch gemacht worden, von einem engeren Standpunkte aus die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen zu fördern.

Nach den Bestimmungen des Landrechts war der Prinzipal in der Regel nicht verpflichtet, für den Schaden einzustehen, den die Handlung oder Unterlassung eines Aufsehers oder eines mit der Leitung eines Unternehmens betrauten Beamten hervorgerufen, auch war das Maaß der Ersatzpflicht ein unzureichendes, und endlich ließ auch das prozessualische Verfahren Manches zu wünschen übrig.

Auf Anregung des Professors Dr. Karl Biedermann in Leipzig hatte sich der Ausschuß der dortigen nationalliberalen Partei im Jahre 1868 mit einer Petition an den Reichstag gewandt und den Antrag gestellt: Es möchte das Geeignete zur Abhülfe dieser Uebelstände durch Erlaß gesetzlicher Bestimmungen verfügt werden.

Auf Grund des Vorschlags der Petitionskommission beschloß der Reichstag, diese Petition zur thunlichsten Berücksichtigung an den Bundeskanzler abzugeben, und in Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath im Jahre 1871 behufs gesetzlicher Regelung dieser Materie dem Reichstage einen Entwurf vorgelegt, welcher nach unwesentlichen Aenderungen unterm 7. Juni 1871 zum Reichsgesetze erhoben worden ist.

Auf Grund einer fast zehnjährigen Erfahrung darf wohl jetzt behauptet werden, daß keine der betheiligten Interessentengruppen durch dieses Gesetz befriedigt ist.

Von Seiten eines Vertreters der Arbeiterpartei ist bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Interpellation des Abgeordneten von Hertling nicht mit Unrecht behauptet worden, daß mehr als 80 Prozent aller Unfälle, welche die Arbeiter in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen erleiden, unter die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes nicht fallen, und daß den Betroffenen somit ein Anspruch auf Ersatz ihres Schadens nicht zusteht.

Nach einer andern Richtung aber geht das Haftpflichtgesetz zu weit, indem in den wenigen Fällen, in denen den Arbeitern ein rechtlicher Ersatzanspruch zur Seite steht, nicht blos der wirkliche Schaden, sondern darüber hinaus auch der entgangene Gewinn in einem allzu ausgedehnten Umfange vergütet werden muß. Dazu kommen endlich noch die Weitläufigkeiten und Verschleppungen, denen die Arbeiter dadurch ausgesetzt sind, daß sie in den meisten Fällen gezwungen sind, behufs Durchführung ihrer Ersatzansprüche den kostspieligen und zeitraubenden Rechtsweg zu beschreiten.

Obwohl die Ausdehnung der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes auf weitere Arbeiterkreise wiederholt von einzelnen Abgeordneten beantragt worden ist, so sind doch bisher alle derartigen Bestrebungen erfolglos gewesen; einmal weil man Anstand nahm, gewissen Klassen von Arbeitgebern Lasten aufzuerlegen, die sie nach ihrer Vermögens- und Gewerkslage erfahrungsmäßig zu tragen außer Stande sind, wie beispielsweise den Bauunternehmern, Maurermeistern, Zimmermeistern, und zweitens weil das dem Haftpflichtgesetze zu Grunde liegende Prinzip, nämlich die Verhaftung des Unternehmers für ein Verschulden seiner Beauftragten nothwendigerweise auf eine kleine Anzahl von Unfällen beschränkt bleiben muß. Ueber dieses Prinzip hinauszugehen und den Unternehmer haftbar zu machen für Unfälle, die weder er noch seine Beauftragten herbeigeführt, und die vielleicht, wie dies nur allzuhäufig vorkommt, durch Versehen der Arbeiter selbst verschuldet sind, dazu hat man sich bisher mit Recht nicht entschließen können, weil es an jedem rechtlichen Anhalte und an jeder Rechtsgrundlage für eine derartige Verpflichtung fehlen würde. Selbst die Haftbarkeit für Quasi-Delicte Beauftragter und mit der Aufsicht betrauter Beamten ist in der Rechtswissenschaft stets bestritten und zweifelhaft gewesen; und man würde mit allen anerkannten Rechtsgrundsätzen geradezu in Konflikt kommen, wenn man ohne Weiteres annehmen wollte, weil ein Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt ist und dort für sich und die Seinen seinen Broderwerb findet, sei der Unternehmer verpflichtet, wenn dem Arbeiter vielleicht durch seine eigene Schuld oder durch ein unabwendbares Naturereigniß ein Unfall zustoße, für die ganze Lebensdauer des Arbeiters oder seiner Angehörigen deren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen.

Es liegt auf der Hand, daß nur in wenigen Fällen Unternehmer im Stande sein würden, einer solchen Verpflichtung nachzukommen, und eine derartige Vorschrift würde sonach, schon vermöge der realen Verhältnisse, sich als unausführbar erweisen.

Trotzdem muß man mit Recht behaupten, daß es Arbeitsbetriebe gibt, welche mindestens dieselben und oft größere Gefahren in sich schließen, als der Fabrikbetrieb.

Nach einer statistischen Ausarbeitung des Geheimraths Engel über die Verunglückungen von Gewerbetreibenden in ihrem Berufe vom April 1871 verunglückten auf je tausend Selbstthätige in Ausübung ihres Berufes: bei der

großen und kleinen Industrie 0,17 tödtlich, 0,13 nicht tödtlich,
bei den Baugewerken dagegen 1,38 „ 0,90 „ „

Die Gefahr eines Unfalles ist sonach bei den Baugewerken 7 bis 8 mal größer als bei der Groß- und Klein-Industrie zusammengenommen.

Im ganzen preußischen Staate verunglückten nach Engel im Jahre 1869 bei der Forstwirthschaft 82 Personen, bei den landwirthschaftlichen Nebengewerben (Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Müllereien) 153 Personen.

Mit diesem Ergebniß stimmt auch eine statistische Angabe überein, welche in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" zum Abdruck gelangt ist. Hiernach sind von 1876 bis 1878 verunglückt auf je tausend Arbeiter mit tödtlichem Ausgange

bei der Industrie . . . 0,18
beim Bauwesen . . . 1,25

Die Zahl der Verunglückungen in der Landwirthschaft bleibt wenig hinter denen der Industrie zurück, insofern sich das Verhältniß bei tausend Arbeitern auf 0,17 stellt.

Von den bei der Leipziger Unfall-Versicherungsbank im Jahre 1879 als haftpflichtig angemeldeten 7373 Unfällen sind nur 1251 als haftpflichtig anerkannt und 6121, also $^5/_6$, als nicht haftpflichtig abgewiesen worden.

Erwägt man, daß ein großer Theil der Unfälle, weil dem Arbeiter selbst ein größeres oder geringeres Verschulden zur Last fällt, überhaupt nicht zur Anmeldung gekommen ist, so wird man nicht irre gehen, wenn man in Uebereinstimmung mit der Behauptung der Vertreter der Arbeiterpartei im Reichstage annimmt, daß mehr als 80 Prozent der Verunglückten und resp. deren Angehörigen von den im Haftpflichtgesetze aufgeführten Arbeitern der Noth preisgegeben, oder auf die Mildthätigkeit der Unternehmer, bezw. auf die Armenpflege der Gemeinde angewiesen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Fürsorge für den in Ausübung seines Arbeitsbetriebes von einem Unfall betroffenen Arbeiter aus dem *engen Rahmen einer Quasidelikts-Obligation* herauszunehmen und auf die *höhere Stufe des Versicherungswesens hinaufzuheben*.

Allerdings umgränzt der § 1 das Gebiet des Gesetzes auf diejenigen Fälle, in denen der Arbeiter im Betriebe in Folge eines *Unfalles* verletzt oder getödtet wird, und insofern dürfte dieses Gesetz hinter den Erwartungen und Wünschen zurückbleiben, die vielfach von den Arbeitern selbst oder von den Freunden der Arbeiter erhoben worden sind.

Es ist jedoch dringend nothwendig, bei dem ersten Versuch auf diesem wichtigen Gebiete des Arbeiter-Wohlfahrtswesens zunächst nicht über diese Gränze nicht hinauszugehen, weil wir sonst auf ein Feld gerathen würden, über das weder ausreichende Erfahrungen, noch eine genügende Statistik vorliegt. Insbesondere wäre es bei dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse und bei der geringen Rentabilität der meisten Gewerbszweige geradezu unthunlich, die Frage der Altersversorgung, *bei welcher überdies andere Erwägungen und Rücksichten* Platz greifen müssen, im *Zwangswege* regeln zu wollen.

Nach den Mittheilungen des Vorstandes des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins ist die Ausgabe für Invalidenlöhne und ordentliche Unterstützungen seit dem Jahre 1873 um 58,7 Prozent gestiegen, und das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt der Invalidität, welches in den 5 Jahren von 1879—1874 noch 50,3 Jahre betrug, war im Jahre 1869 bereits auf 48,1 gesunken.

Die Ausgaben für ordentliche Unterstützungen sind von

453,694 *M.* im Jahre 1872 bis auf

928,105 *M.* im Jahre 1879 angewachsen.

Wenn es auch gerechtfertigt war, durch die Gesetzgebung den Beginn der Arbeitsfähigkeit bei der Jugend hinauszuschieben, und die Arbeitsthätigkeit bei Frauen Beschränkungen zu unterwerfen, so wäre es bei dem geringen Volkseinkommen der Deutschen Nation geradezu unausführbar, die Gränze der Arbeitsfähigkeit schon bei dem 48. Lebensjahr eintreten zu lassen. Es ist von selbst einleuchtend, daß weder die Baugewerbe, noch die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, noch auch die Industrie im Stande sein würden, derartige von Jahr zu Jahr anschwellende Beiträge ohne ihren Ruin oder wenigstens ohne schwere Beeinträchtigung ihrer Prästationsfähigkeit aufzubringen. Zudem wird Jeder, der dem Leben und den praktischen Verhältnissen nahesteht, einräumen müssen, daß sowohl Fabrikunternehmer wie größere Landbesitzer immer bemüht sind, älteren Arbeitern eine leichtere Beschäftigung zu gewähren, und daß man den Söhnen älterer Arbeiter vorzugsweise Verdienst zuwendet, damit sie ihren Eltern eine wirksame Stütze sein können.

Man darf den Werth und die Bedeutung der vorstehenden Maßregel nicht unterschätzen, da man wohl annehmen kann, daß im ganzen Deutschen Reiche sich jährlich 60—80,000 Unfälle aller Art bei den im § 1 erwähnten Arbeiterklassen ereignen, und es sicherlich für die Arbeiter eine wichtige Errungenschaft ist, wenn sie sich sagen können, daß in allen diesen Fällen für ihre eigene Nothdurft und die ihrer Familie gesorgt ist.

Wenn nach der Verordnung des § 1 die Versicherung zunächst auf gewisse Arbeiterklassen beschränkt worden ist, so hängt dies damit zusammen, daß die letzteren selten genügende Ersparnisse erzielen, um gegen die wirthschaftlichen und nachtheiligen Folgen derartiger Unfälle aus eigenen Mitteln sich sichern zu können, und weil sie selten dazu gelangen, als selbständige Unternehmer in ihren Branchen auftreten zu können.

Anders liegen die Verhältnisse beim Handwerk, wo selbst jeder Einzelne die Aussicht und die Bestimmung hat, früher oder später selbständiger Meister zu werden, um einen kleineren oder größeren Vermögensbesitz erwerben zu können. Nichtsdesteweniger erscheint es wünschenswerth, auch andere Arbeiterkategorien an den Wohlthaten der Versicherungskasse theilnehmen zu lassen, und es ist deßhalb die nachstehende Resolution einstimmig angenommen worden:

> „Die Ausdehnung des Gesetzes auf andere Arbeiterklassen erscheint wünschenswerth; von einer besonderen Formulirung ist indeß abgesehen worden, in Erwägung, daß unter den bei der Berathung der Vorlage Betheiligten sachverständige Vertreter anderer Erwerbszweige nicht zugezogen waren."

Was überdies die Landwirthschaft anbetrifft, so sind die Zustände derselben doch wesentlich anders geartet und beschaffen, als die der Industrie, und es muß deßhalb den Vertretern der Landwirthschaft überlassen bleiben, sachkundige Vorschläge für die legislative Ordnung landwirthschaftlicher Verhältnisse selbst zu machen.

Eine Hineinziehung derjenigen landwirthschaftlichen Nebenbetrieb, die einen fabrikartigen Charakter an sich tragen, erschien aber wünschenswerth und unerläßlich.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß im Wege der Selbsthülfe die großen sozial-politischen Probleme nicht zu lösen sind; denn so schätzenswerth alle derartigen Bestrebungen sind, und so sehr sie Förderung und Aufmunterung verdienen, so sind sie doch bisher mehr oder weniger erfolglos gewesen und haben Schöpfungen von größerer Bedeutung nicht aufzuweisen.

Es hat sich daher immer mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß ohne einen staatlichen Zwang und ohne obligatorische Verpflichtung aller Betheiligten Organisationen auf diesem Gebiete nicht zu verwirklichen sind. Deshalb hatte auch die Kommission, welche vom Reichstage zur Berathung des Stumm'schen Antrages im Jahre 1879 eingesetzt war und aus Mitgliedern aller Fraktionen bestand, sich dahin ausgesprochen, daß die Reichsregierung aufzufordern sei, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungs-Kassen für Fabrikarbeiter, wobei die obligatorische Beitragspflicht in's Auge zu fassen ist, vorzulegen.

Wenn auch in den Preußischen Gewerbegesetzen von 1845 und 1849 nicht ein allgemeiner, genereller und für den ganzen Staat ohne Weiteres ausgesprochener Zwang zum Beitritt zu den Arbeiter-Hülfskassen enthalten war, so ist doch auch dort schon den Gemeinden und bezw. den höheren Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt worden, im Wege des Statuts die Bildung solcher Kassen mit obligatorischer Beitragspflicht anzuordnen, und dieser Grundsatz ist auch in das Reichsgesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels 8 der Gewerbe-Ordnung, übergegangen, denn auch dort ist vorgeschrieben, daß durch Ortsstatut die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 angeordnet, und daß in diesem Falle die Betheiligung den Arbeitern und Arbeitgebern zur Pflicht gemacht werden könnte.

Je größer aber das Gebiet der Versicherten ist, desto mehr vermindert sich das Risiko und die Last der Gefahr, und es schien deßhalb wünschenswerth, für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs eine einheitliche Kasse zu bilden, und einen direkten generellen Zwang für alle im § 1 aufgeführten Arbeitsklassen anzuordnen, wobei jedoch dem durch das Hülfskassen-Gesetz in die Gesetzgebung eingeführten Grundsatze des Kassenzwanges im Gegensatz zur Zwangskasse Rechnung getragen werden mußte. Das Nähere hierüber folgt unter den erläuternden Bemerkungen zu § 4.

Man ging aber von der Auffassung aus, daß es in allen diesen Fällen den Unternehmern unbenommen sein würde, bei der allgemeinen Versicherungs-Kasse die Prämien für alle Verpflichteten aus ihren eigenen Mitteln zu zahlen, und daß es deßhalb vorzuziehen wäre, ganz generell und ohne alle Ausnahme den Kassenzwang vorzuschreiben.

Abweichend von der durch die Privat-Versicherungs-Gesellschaften vielfach üblich gewordenen Praxis, wonach den Arbeitern bezw. ihren Angehörigen bei Unfällen statt einer fortdauernden Rente ein einmaliges Kapital gezahlt wird, ist hier angeordnet, daß die Leistung der Versicherungs-Kasse sich auf eine fortlaufende Rente zu beschränken habe. Der Zweck, den verunglückten Arbeiter oder seinen Angehörigen für seine Lebensdauer oder für eine längere Zeit sicher zu stellen,

ist erfahrungsmäßig durch eine einmalige Kapitalzahlung vielfach nicht erreicht worden, indem nur zu oft nach wenigen Jahren das Kapital, sei es durch ungeeignete Anlage, sei es auf andere Weise verloren gegangen oder aufgezehrt war, so daß die Betreffenden der Kommune zur Last fallen.

Im Gegensatz zu der Rente, welche der Arbeiter selbst empfängt, sind die Leistungen an seine Wittwe, seine Kinder oder die alimentationsnberechtigten Verwandten Unterstützungen genannt, obwohl auch die letzteren die Natur und den Charakter von Renten an sich tragen.

Zur Versorgung der laufenden Kassen- und Verwaltungsgeschäfte muß eine Anzahl von Unterabtheilungen der Kasse eingerichtet werden, deren Gebiet sich am zweckmäßigsten an die in den verschiedenen Staaten bestehenden besonderen Verwaltungsbezirke anlehnt.

Daß die Kasse die Eigenschaft einer juristischen Person haben und zur Vertretung der Bezirksgeschäfte die Filialkasse legitimirt sein muß, ergiebt sich von selbst.

Daß ferner die Versicherungskasse durch ihre Filialen rechtsverbindlich vertreten wird, und daß die erstere für die letzteren verhaftet bleibt, folgt schon aus dem Umstande, daß die Filialen lediglich Unterabtheilungen der Versicherungs-Hauptkassa sind.

Es ist wiederholt behauptet worden, daß es gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Rechte verstoße, wenn man besondere Normen für einzelne Klassen der Staatsbürger aufstelle und ihnen Lasten zudiktire, von denen alle Uebrigen befreit wären.

Es ist jedoch nicht abzusehen, warum die Gesetzgebung nicht ganz singulären und besonderen Verhältnissen Rechnung tragen solle. Freilich, würde sich die geplante Wohlfahrtseinrichtung als ein privilegium onerosum, als eine Einrichtung darstellen, in welcher der Vortheil in keinem richtigen Verhältniß stände zu den Verpflichtungen, die der Arbeiter zu übernehmen hat, so würde der Einwand allenfalls zutreffend sein. Was aber hier geschaffen werden soll, ist kein privilegium onerosum, sondern ein privilegium lucrativum; es sollen den Arbeitern Vortheile gewährt werden, die weit hinausgehen über das Maaß der Leistungen.

Deßhalb schien es auch angemessen, die Werksunterbeamten, wie Steiger in den Bergwerken, Meister und Aufseher in den Fabriken u. s. w., an diesen Einrichtungen theilnehmen zu lassen, zumal die Aufsichtsbeamten aus dem Arbeiterpersonale hervorgehen und die Aufsichtsstellen oft genug für kürzere oder längere Zeit von dem gewöhnlichen Arbeiter interimistisch verwaltet werden.

Ueber die Frage, ob und inwieweit von der Verpflichtung, der Reichs-Versicherungskasse beizutreten, Ausnahmen zugestanden werden sollen, ist eine verschiedenartige Auffassung zulässig. Da jedoch die Gesetzgebung den Grundsatz der Zwangskassen verlassen und den des Kassenzwanges angenommen hat, da überdies bei einzelnen Etablissements Stiftungen und Fonds bestehen, aus denen die Fürsorge für die Arbeiter in vollem Umfange und ohne Mitbetheiligung derselben bestritten werden kann, und da endlich die durch das Gesetz eingeführten oder sanktionirten Knappschaften in einem großen Theile Deutschlands nicht blos für

die Invalidität durch Unfälle, sondern auch für weitergehende Zwecke Fürsorge getroffen haben, so sprachen gewichtige Gründe dafür, derartige Befreiungen zu statuiren, wie dies im § 4 geschehen ist.

Es wird auch nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die Unternehmer ohne jede Mitbetheiligung ihrer Arbeiter aus ihren eigenen Mitteln die Letzteren gegen Unfälle aller Art bei solchen Privat-Gesellschaften versichern, welche von den Reichsbehörden für hinreichend gesichert und zahlungsfähig angesehen werden. Sofern dem Arbeiter alles das, was ihm das vorstehende Gesetz zubilligt, durch den Unternehmer aus eigenen Mitteln auf eine andere Weise hinreichend gewährleistet ist, sofern also der Unternehmer sich freiwillig dazu entschließt, selbst Fürsorge für seine Arbeiter durch eigene Leistungen und aus eigenen Mitteln sicherzustellen, dürfte gegen eine Befreiung derartiger Unternehmer und Arbeiter von dem Zwangsbeitritt zur Reichs-Versicherungskasse kaum etwas zu erinnern sein.

Es ist überdies zu erwarten, daß mit Rücksicht auf die größeren Garantien, welche die Reichs-Versicherungskasse bietet, die Unternehmer es in einem solchen Falle vorziehen werden, einfach den Gesammtbetrag der Prämien aus ihren eigenen Mitteln an die Reichs-Versicherungskasse abzutragen, wodurch der wohlthätige Zweck, den sie im Auge haben, noch in höherem Grade erreicht wird.

Diese Exemtionen enthalten aber nur ein Recht und keine Pflicht; es wird somit auch den Knappschaften unbenommen bleiben, sich rücksichtlich der durch Unfälle eintretenden Invalidität ihrer Arbeiter bei der allgemeinen Reichs-Versicherungskasse zu betheiligen, zumal durch die größere Vertheilung des Risikos voraussichtlich ihre Belastung sich erheblich geringer stellen dürfte.

Obwohl der Gesetzentwurf auf der Voraussetzung beruht, daß der Arbeiter, selbst wenn der Unfall durch ein eigenes schuldbares Versehen veranlaßt worden, dennoch schadlos gehalten werden soll, so müßten doch gewisse schwere Vergehen mit Rücksicht auf ihre Gemeingefährlichkeit von dieser Regel ausgenommen und in einer für den Kontravenienten ungünstigeren Weise behandelt werden. Ein Arbeiter, der angetrunken seine Arbeit in der Fabrik antritt, oder der eine Prügelri verursacht, oder eigenmächtig Veränderungen an der Maschine, oder an den Schutzvorrichtungen vornimmt, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch das Leben und die Gesundheit seiner Kameraden, und es würde gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen, wenn man dem Kontravenienten aus derartigen unerlaubten Handlungen noch Vortheile zusichern würde.

Wenn der Arbeiter weiß, daß er in solchen Fällen seinen Anspruch auf einen fortlaufenden Unterhalt verliert, so wird dies dazu beitragen, ihn von gemeingefährlichen Kontraventionen abzuhalten.

Die im § 6 aufgeführten Spezialfälle sollen eine Direktive für den Richter enthalten, ohne seiner Entscheidung zu präjudiziren, da durch den Zusatz „in der Regel" dem Urtheile des Richters ein voller Spielraum gelassen ist.

In den meisten Fällen, in denen einem durch sein schweres Verschulden verunglückten Arbeiter die Rentenbezüge aus der Versicherungskasse abgesprochen werden, dürfte derselbe, ebenso wie seine Angehörigen, der Orts-Armenkasse anheimfallen. Da nun aber eine Mitbetheiligung der Gemeinden bei der Entrichtung der Prämien vorgesehen ist, so wird Nichts dagegen zu erinnern sein, wenn der Gemeinde das Recht verliehen wird, für alle diejenigen Beträge, die sie aus der Orts-Armenkasse zur Unterstützung eines solchen verunglückten Arbeiters oder seiner Angehörigen gewährt, die Erstattung aus der Reichs-Versicherungskasse zu fordern.

Selbstverständlich werden die Unterstützungen aus der Armenkasse weit hinter der Höhe der Renten aus der Reichs-Versicherungskasse zurückbleiben, und der Nachtheil des groben Versehens wird also darin liegen, daß dem Arbeiter statt der Rente eine weit geringere Unterstützung aus Armenfonds zu Theil wird.

Erwachsen aber dem Arbeiter aus seinem Verschulden Nachtheile, so ist es nicht mehr als billig, daß auch der Unternehmer oder die mit der Leitung einer Unternehmung beauftragten Beamten alle Nachtheile auf sich nehmen müssen, welche die allgemeinen Landesgesetze als Folge böswilliger Handlungen oder schwerer Unterlassungen vorschreiben. Es ist deßhalb im § 7 vorgesehen, daß in einem solchen Falle die Landeskasse einen Regreß gegen den Schuldigen hat, und daß von demselben auch der Arbeiter, abzüglich der Bezüge aus der Unfallskasse, alles dasjenige fordern kann, was die Landesgesetze für einen derartigen Fall anordnen. Hierdurch wird auch den Einwänden begegnet, als würde für die Zukunft der Unternehmer in seinem Fabrikbetriebe nachlässiger werden und die Vorsichtsmaßregeln unterlassen, welche geeignet sind, dem Eintreten von Unglücksfällen vorzubeugen. Für einen gewissenhaften Arbeitgeber oder Beamten bedarf es freilich eines äußeren Zwanges nicht, da sie sich der schweren sittlichen Verantwortung bewußt sind, welche ihnen als Besitzer oder Leiter von Unternehmungen obliegt, bei denen Leben und Gesundheit von zahlreichen Arbeitern gefährdet werden könnten. Für weniger gewissenhafte Unternehmer und Beamte werden aber die angedrohten Strafen und Vermögensnachtheile den Sporn bilden, alles das zu thun, was sie vor den letzteren sicher stellt.

Im Uebrigen ist es ein Irrthum, wenn vielfach in der Presse behauptet wird, in der Industrie sträube man sich gegen den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die Anzeigepflicht bei Unfällen oder über die Einführung von Schutzvorrichtungen für Arbeiter. Im Gegentheil, man wünscht derartige Vorschriften, nur sind gegen die in der letzten Zeit bekannt gewordenen Entwürfe aus sachverständigen und praktischen Kreisen heraus große Bedenken erhoben worden, weil sie unzweckmäßige Bestimmungen enthielten, welche in vielen Fällen den Fabrikbetrieb mehr oder weniger unmöglich gemacht hätten.

Wenn man erwägt, wie ungemein verschiedenartig die Industriezweige und Fabrikationsmethoden sind, so wird man es gewiß für gerechtfertigt erachten, daß aus den Kreisen der Industrie der Wunsch laut geworden ist, man möge derartige Vorschriften, bevor sie Gesetzeskraft erlangten, einer Kommission von Sachverständigen und Arbeitern zur Begutachtung vorlegen.

Durch die Bestimmung im § 7 wird der durch das Haftpflichtgesetz angenommene Grundsatz beseitigt, daß der Unternehmer nicht blos für die richtige Auswahl seiner Beamten und Beauftragten, sondern überhaupt für jede auch nicht vorherzusehende Fahrlässigkeit derselben verhaftet bleibt. Schon im römischen Recht gab dieser Grundsatz zu mancherlei Zweifeln und Kontroversen Anlaß, und offenbar ist derselbe aus dem Umstande hervorgegangen, daß damals die Beamten und Aufseher zumeist dem Sklavenstande angehörten, und für den Letzteren andere Rechtsprinzipien zur Anwendung kamen, als für den Stand der römischen Bürger.

Dem Arbeiter erwachsen aus dieser Vorschrift insofern keine Nachtheile, als er unter allen Umständen und bei allen vorkommenden Unfällen vor Noth geschützt ist, und so viel erhält, als zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes erforderlich ist. Ueberdies bleibt es ihm unbenommen, seine weitergehenden Ansprüche durch eine direkte Klage gegen denjenigen zu verfolgen, welcher den Unfall durch ein etwaiges Versehen verschuldet hat. In dem Wegfall der Verhaftung des Arbeitgebers für die Versehen des Aufsichtspersonals liegt das einzige Aequi-

valent für die beträchtlichen Leistungen, welche das Gesetz Ersterem aufbürdet, und wenn man erwägt, welch' große Vortheile der Gesammtheit der Arbeiter aus dieser neuen Einrichtung erwachsen, und welche Streitigkeiten und Prozesse diese Verhaftung aus dem Quasi-Delikte der Aufseher zu Wege gebracht hat, so wird man einräumen müssen, daß von einer Benachtheiligung der Arbeiter in diesem Falle nicht die Rede sein kann.

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hat, wie bereits erwähnt, die Aufgabe die es erfüllen sollte, nur zum geringsten Theile gelöst, dagegen vielfach dazu beigetragen, das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu trüben. Indem es in den verhältnißmäßig wenigen Fällen, in denen es zur Wirksamkeit gelangte, den Arbeitern weit über die Nothdurft und über das Bedürfniß hinaus Zubilligungen zuerkannte, hat es beide Theile auf den Weg des Prozesses gedrängt. Gewann der Arbeiter, wurde er Rentner, sofern er es verstand. die ihm ausgezahlten Kapitalbeträge zusammen zu halten, was erfahrungsmäßig allerdings nur in seltenen Fällen geschah; verlor er, so wurde er Bettler. Eine gütliche Verständigung wurde umsomehr erschwert, als die Arbeiter von Agitatoren und Winkelkonsulenten aufgestachelt wurden, und die Kommunen nur allzusehr geneigt waren, Armenatteste behufs Erleichterung der Klage auszustellen.

Anstatt die Gemüther der Arbeiter zu beruhigen und sie mit ihrer Lage auszusöhnen, bewirkte das Haftpflichtgesetz somit eine Verschärfung der oppositionellen Stellung des Arbeiters zum Arbeitgeber und zur bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Es bedarf z. B. keiner Ausführung, wie das natürliche Rechtsgefühl verletzt werden muß, wenn ein ohne eigenes Verschulden verunglückter Arbeiter deshalb der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, weil es ein Mitarbeiter war, der seinen Unfall verschuldete, wogegen sein Kamerad, dessen analoger Unfall einem Aufseher zur Last fiel, gesetzlichen Anspruch auf 800 ℳ jährliche Rente hat. Solche Mißstände zu beseitigen, muß als eine der wichtigsten Aufgaben dieses Gesetzes bezeichnet werden.

Bei der Unsicherheit der Rentabilität eines großen Theiles der fabrikativen Unternehmungen und bei dem immerhin beschränkten Volkseinkommen im Deutschen Vaterlande mußte die Höhe der Renten und der Unterstützungen derartig geregelt werden, daß die Prästationsfähigkeit der Betheiligten hierdurch nicht beeinträchtigt oder erschüttert wurde. Indem der Umfang der bisherigen Haftpflicht resp. der Fürsorge für die von einem Umfalle betroffenen Arbeiter um mehr als das Zehnfache ausgedehnt wurde, war es nothwendig, die Höhe der Zubilligungen einzuschränken, wenn nicht die ganze Einrichtung die Leistungsfähigkeit der Versicherungskasse weit übersteigen soll.

Immerhin wird man anerkennen müssen, daß die Renten und Unterstützungen thunlichst hoch bemessen sind und weit über das hinausgehen, was die Knappschaften ihren Invaliden oder den hinterbliebenen Wittwen und Waisen zahlen. Wenn man erwägt, daß von der ersten Stunde seiner Dienstzeit an der Arbeiter die Aussicht hat, bei jedem Unfalle für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit vor Noth geschützt zu sein und eine Rente zu beziehen, welche bis zu $^2/_3$ seines Lohnes und bezw. bis zu 500 ℳ jährlich ausmachen kann, so wird man zugeben müssen, daß selbst die im Felde invalide gewordenen Soldaten, oder die durch einen Unfall dienstunfähig gewordenen Beamten, beispielsweise Grenzaufseher, Polizeibeamte oder Forstbeamte, die in Ausführung ihres Berufs zu Krüppeln geschossen wurden, bezw. deren Angehörige, nicht entfernt so günstig gestellt sind.

Da die Versicherungsprämien sich nach dem Arbeitsverdienst richten, so entspricht es der Billigkeit, daß auch der Abmessung der Renten der Durchschnittssatz des in den letzten drei Jahren vor dem Unfalle bezogenen Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt wird.

Selbst in den entwickelten Industriebezirken, in denen der Unterhalt kostspieliger ist, als anderwärts, wird eine Rente bis zu 500 ℳ. hinreichen, um dem Arbeiter das zum Unterhalt Erforderliche zu gewähren; in anderen Bezirken, wo die Lebensbedürfnisse geringer sind, wird sich die Rente verhältnißmäßig geringer stellen können. Hierbei wird von der Ansicht ausgegangen, daß in den allermeisten Fällen der Beschädigte immer noch in der Lage zu sein pflegt, leichte Besorgungen und Arbeiten auszurichten und sich dadurch noch einen Extraverdienst zu verschaffen. Der Maximalsatz für die Wittwenpension von 200 ℳ. pro Jahr dürfte gleichfalls nicht zu niedrig bemessen sein, wenn man erwägt, daß überdieß für jedes hinterlassene Kind ein Pensionssatz bis zu 72 ℳ. pro Jahr gezahlt wird.

Daß das Erziehungsgeld für ganz verwaiste Kinder, welche Vater und Mutter verloren haben, etwas höher — bis zu 108 ℳ. — bemessen wurde, entspricht gleichfalls der Billigkeit.

Um den hinterlassenen Wittwen das Eingehen einer Ehe und die Begründung eines neuen geregelten Hausstandes zu erleichtern, ist vorgesehen, daß ihnen für den Zeitraum von 2 Jahren nach der Wiederverheirathung die Hälfte ihrer Pension fortbezahlt werden darf.

Der Maximalbetrag, der an die Wittwen und die hinterlassenen Kinder gezahlt wird, ist auf 400 ℳ pro Jahr festgesetzt, wobei von der Annahme ausgegangen ist, daß der Arbeiter etwa $^1/_3$ seines Lohneinkommens zu seiner eigenen Ernährung, zur Kleidung und zu sonstigen Ausgaben, darunter auch Steuern, die in Wegfall kommen, ꝛc. verbraucht.

Insoweit dieser Beitrag durch die Wittwenpension und Erziehungsgelder nicht erreicht ist, können auch an andere alimentationsberechtigte Verwandte des Verunglückten, wie beispielsweise die Eltern, Leistungen aus der Kasse gewährt werden.

Die Hauptschwierigkeit der ganzen Einrichtung liegt in der Frage, wer die Prämien für die Versicherung zu tragen hat, und welche Instanzen hierzu herangezogen werden sollen.

Der Gesetzentwurf ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

1. Alle Gesetze, welche den Zweck verfolgen, die arbeitenden Klassen mit der bürgerlichen Gesellschaft auszusöhnen und den gestörten Frieden in der bürgerlichen Gesellschaft wieder herzustellen, müssen unzweifelhaft den Ersteren mehr bieten, als die bisher vorhandenen Einrichtungen ihnen geboten haben. Es bedarf nach den obigen Ausführungen wohl keines Beweises mehr, daß dieser Entwurf nicht eine Einschränkung, sondern eine wesentliche Ausdehnung der Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen enthält.

2. Alle sozialpolitischen Gesetze, welche die Arbeiterverhältnisse regeln sollen, müssen möglichst aufgebaut sein auf der Grundlage der bestehenden Rechtsgrundsätze, wie sie sich im Rechtsleben der Deutschen Nation herausgebildet haben, und müssen sich anlehnen an allgemeine, von der Wissenschaft und der Legislation anerkannte Prinzipien des privaten und des öffentlichen Rechts.

Es würde im höchsten Grade bedenklich sein und ein hochgefährliches Präjudiz für die Zukunft schaffen, wollte der Staat zu willkürlichen Konstruktionen greifen und sich selbst das Recht beilegen, auf Kosten nicht verpflichteter Instanzen

den Wohlthäter der Arbeiter zu spielen, sich in die Vertheilung des Arbeitsbetrages einzumischen und dieselbe einseitig durch staatlichen Zwang zu regeln; deßhalb ist hier vorgesehen, daß zu den Prämien nur diejenigen Faktoren herangezogen werden, welche an den Einrichtungen ein direktes Interesse haben und entweder in ihren bisherigen Verpflichtungen erleichtert werden oder in ihren Berechtigungen eine Zunahme erfahren.

In erster Linie ist dem Unternehmer die Pflicht zuerkannt, die Hälfte aller Prämiensätze zu tragen, und man wird zugeben müssen, daß hiernach von einer Abwälzung der bisherigen Verpflichtungen des Unternehmers auf andere Schultern, wovon die Agitatoren so gern sprechen, nicht wohl die Rede sein kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Sätze sich bedeutend höher stellen werden, als derjenige Beitrag, den der Unternehmer bisher an die Privat-Versicherungs-Gesellschaften für die haftpflichtigen Unfälle zu zahlen hatte.

3) Alle gesetzgeberischen Maßregeln, welche die Fürsorge für das Loos der Arbeiter und deren Angehörigen in's Auge fassen, führen nothwendig eine wesentliche Erleichterung der Armenlast unserer Gemeinden- und Armen-Verbände herbei. Gerade in unserer Zeit wird immer mehr und mehr der Werth und die Bedeutung organischer Gebilde in unserm Staatsleben betont, und wer das Wesen und die Natur der Beziehungen zwischen dem Einzelnen und seiner Heimath oder der Gemeinde, in welcher er seinen Erwerb findet, anerkennt, der wird gegen die Beitragspflicht der Gemeinde zu den Versicherungskassen um so weniger einen Einwand erheben können, als dieselbe durch eine derartige Organisation in ihren Armenlasten wesentlich erleichtert wird.

Da die im § 1 erwähnten Arbeiterkategorien zumeist nicht in der Lage sind, größere Ersparnisse zu machen, so sind sie bei eintretenden Unfällen in der Regel so hülfsbedürftig, daß sie der Orts- und Armenpflege anheimfallen. Häufig genug sind die Gemeinden des platten Landes nicht im Stande, die Lasten der nothwendigen Armenpflege zu erschwingen, und die Behörden werden daher gezwungen, eine oft zu weit getriebene Nachsicht zu üben.

Diese thatsächliche Duldung hebt aber die rechtliche Verpflichtung nicht auf, und mit dem Fortschreiten der Kultur machen sich gerade die Pflichten der Humanität in so verstärkter Weise geltend, daß auch die Behörden gezwungen sein dürften, in dieser Hinsicht eine strengere Praxis einzuführen. Indem man den Gemeinden in mehr als $^9/_{10}$ der Fälle die ganze Last der Fürsorge für den verunglückten Arbeiter abnimmt, ist es durchaus gerechtfertigt, wenn sie mit einem geringen Beitrage zu den Versicherungsprämien herangezogen werden, zumal in der Versicherung selbst schon eine wesentliche Erleichterung der Armenlast liegt, weil Unfälle aller Art von den einzelnen kleinen, nicht besonders prästationsfähigen Gemeinden oder resp. Armenverbänden auf ein großes Gebiet beitragspflichtiger und leistungsfähiger Personen und Kommunen übertragen werden. Eine Durchführung des Arbeiterversicherungswesens ohne die Heranziehung der Gemeinden die aus ethischen und rechtlichen Rücksichten durchaus berechtigt ist, dürfte sich aber absolut unausführbar erweisen, ganz abgesehen davon, daß die Mitbetheiligung der Kommune einen sehr günstigen Einfluß auf die ganze Handhabung und praktische Ausführung dieser Wohlfahrtseinrichtung ausüben wird.

Wir müssen wiederholt betonen, daß der Einwand, als würde hierdurch den Gemeinden eine neue Last aufgebürdet, durchaus unzutreffend ist; nicht um die Aufbürdung einer neuen Last handelte es sich, sondern vielmehr darum ob die Gemeinde von einer Last und von einer Verpflichtung befreit

werden soll, welche sie seit Jahrhunderten in allen Culturstaaten mehr oder weniger übereinstimmend zu tragen hatte.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Vorschriften ist hier das Wort „Gemeinde" gebraucht, während für einzelne Staaten, wie beispielsweise für das Königreich Preußen, die Bezeichnung „Orts-Armenverbände" richtiger gewesen wäre.

Abweichend von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Armenrechte erst durch einen längeren Aufenthalt erworben werden, ist hier zu Gunsten ärmerer und ländlicher Gemeinden bestimmt, daß sofort mit der Begründung des juristischen Wohnsitzes die Beitragspflicht der Gemeinde beginnen soll.

Wir sind weit davon entfernt, zu verkennen, daß die Kommunen in einem großen Theile Deutschlands, insbesondere aber in mehreren Provinzen des preußischen Staates, geradezu überbürdet sind, und daß hier eine Abhülfe geschaffen werden muß. Wir setzen voraus, daß die Staatsregierung ihr wiederholt abgegebenes Versprechen von der Ueberlassung der Gebäudesteuer an die Gemeinden bald thunlichst erfüllt, und hegen die Hoffnung, daß auch andere Lasten, die man den Kommunen bisher übertragen, wie zum Beispiel die Kosten für das höhere Schulwesen, in einer zweckmäßigen Weise regulirt werden.

4) Für den ehrliebenden Arbeiter ist es mit Recht eines der drückendsten Gefühle, daß er, ohne seine Verschulden seiner Arbeitsfähigkeit beraubt, gezwungen wird, der Armenpflege anheim zu fallen.

Um dieses drückende Loos abzuwenden, und um selbst sowohl vor Noth geschützt zu sein, als auch die Seinigen vor Noth geborgen zu wissen, ist es gewiß nicht zu viel, wenn gefordert wird, daß der Arbeiter den vierten Theil der Versicherungsprämie aus seinem Erwerbe zahlen soll.

Der Arbeiter erlangt hierdurch eine Sicherung gegen einen großen Theil der Wechselfälle des Daseins und eine Garantie gegen Gefahren, von denen er bei seiner Arbeit betroffen werden kann. Er soll diese Sicherung aber aus eigener Kraft erwerben und durch eigene Leistungen, damit er das ehrende Bewußtsein in sich trägt, daß er der bürgerlichen Gesellschaft nicht zur Last fällt, sondern daß er sich alles dasjenige, was ihm für den Fall solcher Unfälle geboten wird, zu seinem Theile durch eigene Kraft und eigene Opfer erworben habe. Freilich, bei den in Deutschland im Allgemeinen üblichen niedrigen Lohnsätzen werden diese Beiträge sich in bescheidenen Grenzen halten müssen, wenn der Arbeiter im Stande sein soll, sie regelmäßig zu leisten. Sowohl im Interesse des Arbeiters als auch des Unternehmers war es deshalb nothwendig, wie dies in §§ 11 und 22 des Gesetzes-Entwurfs geschehen ist, für die ausgeschriebenen Prämienbeiträge eine Maximalgränze festzusetzen, welche zu überschreiten nicht gestattet sein soll.

Diese Maximalgränze ist für diejenigen Gewerbezweige, welche der Gefährlichkeit des Steinkohlen-Bergbaues gleichkommen, auf $1^2/_3\,\%$ des Lohnsatzes angenommen.

Erwägt man, daß sich der durchschnittliche Lohnsatz im ganzen Reiche auf etwa 750 ℳ. jährlich stellt, so würden $1^2/_3\,\%$ etwa 12 ℳ. pro Kopf und Jahr ausmachen. — Hiervon hätten also im Durchschnitt der Unternehmer 6 ℳ., die Gemeinde 3 ℳ. und der Arbeiter 3 ℳ. jährlich zu entrichten.

Auf Grund der von uns angestellten Ermittelungen und Berechnungen, wobei wir unter Anderen die Ziffern der Preußischen Bergstatistik und die Ergebnisse der Deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaften in Rücksicht gezogen haben, sind wir zu der Annahme gekommen, daß, wenn die Renten und Unterstützungen in den im § 8 vorgesehenen maßvollen Grenzen sich halten, ein Prämiensatz in der

Größe von $1^2/_3\,\%$ des Arbeitslohnes sich als genügend erweisen dürfte, wobei immer davon ausgegangen ist, daß die Kasse im Wesentlichen eine einheitliche ist, und daß der Zwang sich auf alle vorerwähnten Arbeitsklassen innerhalb des Deutschen Reiches erstreckt. Ueber diese Maximalgränze hinauszugehen, wäre unthunlich und bedenklich, da sonst die Prästationsfähigkeit der Betheiligten gebrochen werden könnte.

Nach dem Wortlaut des § 1 in Verbindung mit § 10 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Staat, insofern er Fabriken betreibt und in fiskalischen Fabrikunternehmungen Arbeiter beschäftigt, wie jeder andere Privatunternehmer gehalten ist, die Hälfte der Prämiensätze für seine Arbeiter zu entrichten. Ueber die Beziehungen des Arbeiters zum Unternehmer herrschen selbst in bürgerlichen Kreisen die verkehrtesten Ansichten, und man hört oft genug die Behauptung, daß der Unternehmer das hervorragendste, ja das alleinige Interesse an der Beschäftigung der Arbeiter habe, daß er allein einen Nutzen von der Thätigkeit des Arbeiters ziehe, daß ihm der Hauptverdienst von dieser Thätigkeit zufalle, und daß er deßhalb in erster Linie einzustehen habe, wenn der Arbeiter von irgend einem Unfalle betroffen wird, oder wenn irgend etwas für die Arbeiter geschehen soll. Jeder, der einen tieferen Einblick in das Getriebe unserer Volkswirthschaft genommen hat, wird zugeben müssen, daß diese Anschauung eine unberechtigte ist, daß sie der Natur und der Beschaffenheit des Arbeitsverhältnisses widerspricht. Es ist nicht richtig, daß bei der Beschäftigung des Arbeiters nur der Unternehmer allein ein Interesse hat, vielmehr fällt diese Ansicht mit den Theorien des Sozialismus vollständig zusammen; man muß vielmehr sagen, daß der Arbeiter mindestens ein *gleiches* Interesse daran hat, eine angemessene Beschäftigung zu finden. Vermöge der tausendfach gegliederten Theilung der Arbeit und vermöge des Zusammenschlusses der einzelnen Existenzen zu einer starken Gesammtexistenz, zur bürgerlichen Gesellschaft, ist die Gesammtproduktion eine gemeinsame geworden. Jeder Einzelne ist für das Ganze thätig und produzirt nicht mehr das, was er direkt braucht, sondern er produzirt für die Gesammtheit, er ist thätig im Dienste der Gesammtheit, er bildet einen Kämpfer in der Gesammt-Armee der bürgerlichen Gesellschaft. Es hat also an der Beschäftigung des Arbeiters nicht blos der Unternehmer, sondern wesentlich auch der Arbeiter und in weiterer Perspektive die ganze bürgerliche Gesellschaft einen Nutzen und wesentliches Interesse, und da jede Versicherungsordnung mit der Erwerbsordnung im Einklange stehen muß, so ist es gerechtfertigt, daß alle Instanzen, welche an der Beschäftigung des Arbeiters ein Interesse haben, auch zu den Versicherungsbeiträgen in einem entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden. Bisher haben viele größere Unternehmer es für gut befunden, ihre Arbeiter gegen alle Unfälle aus eigenen Mitteln zu versichern, und wir sind überzeugt, daß auch in Zukunft es an derartigen Fällen nicht fehlen wird, aber Ausnahmen können nicht zum Gesetze erhoben werden; es genügt, wenn das Letztere die Möglichkeit solcher ausnahmsweisen Erleichterung zuläßt.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob man im ganzen deutschen Reiche oder resp. in einzelnen Provinzen und Distrikten für die Versicherungsprämien einen *festen* und im *Voraus bestimmten allgemeinen Einheitssatz* vorschreiben, oder ob man die Prämien nach der *Höhe des Lohnverdienstes* der Versicherten bemessen soll. Es war jedoch nicht gut thunlich, bei der großen Verschiedenartigkeit der Arbeitslöhne einen gleichmäßigen Prämiensatz für die verschiedenen Klassen von Arbeitern festzuhalten und zwar um so weniger, als auch bei der Ausmittelung der Rente eine Verschiedenheit in den Sätzen ausdrücklich zugestanden

war. Wenn auch bei der Erhebung der Prämien nach den Lohnverdiensten eine gewisse Kontrole für die Richtigkeit der Angaben durch die Lokalorgane unerläßlich sein wird, so wird sich trotzdem die Einziehung nach einem bestimmten Prozentsatze des Lohnverdienstes ohne erhebliche Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen.

Die verschiedenen Arbeitsbetriebe sind ja nach ihrer Gefährlichkeit, wofür überdies der Arbeiter in seinem Lohne schon einen Ausgleich erhält, verschieden zu bemessen, und es ist durchaus gerechtfertigt, daß beispielsweise der Steinkohlenbergbau, bei welchem erfahrungsmäßig zahlreichere Verunglückungen vorkommen, mit einem höheren Prämiensatze herangezogen wird, als andere weniger gefahrvolle Betriebe.

Die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle verliert, oder wenn er in einen andern Distrikt übersiedelt, erledigt sich nach den Bestimmungen des Entwurfes in einfacher Weise. Da der letztere sich nur mit der Regelung der Folgen eines Unfalls bei Ausführung seiner Dienstverrichtungen beschäftigt, so tritt, so lange der Arbeiter ohne Beschäftigung ist, mithin von einem Unfall in Ausführung seiner Dienstverrichtungen nicht betroffen werden kann, das Gesetz außer Anwendung. Wenn er aber seinen Wohnsitz verändert und bei einem anderen Unternehmer wiederum Beschäftigung findet, so nimmt er mit der ersten Stunde seines Dienstantritts an den Vortheilen des Gesetzes wieder Theil. Es ist daher selbstverständlich, daß der unbeschäftigte Arbeiter auch von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Versicherungsprämie so lange befreit ist, bis er wiederum in einer Fabrik oder in einer ähnlichen Anstalt ein Unterkommen findet.

Zur Vereinfachung des Einziehungsverfahrens und zur Vermeidung von Kosten und Zeitverlusten, welche die exekutivische Beitreibung von den Arbeitern selbst mit sich bringen würde, ist angeordnet, daß die Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

In gleicher Weise ist den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, die ordnungsmäßigen An- und Abmeldungen der von ihnen beschäftigten Arbeiter für die Versicherungszwecke zu bewirken, weil dadurch allein ein ordnungsmäßiger Betrieb des Kassenwesens möglich wird.

In den meisten Gewerben und Industriezweigen sind im Laufe der letzten Jahrzehnte Krankenkassen eingerichtet worden, die sich eingebürgert und als sehr nützlich erwiesen haben. Es liegt deshalb kein Grund vor, den Bestand dieser Kassen alteriren zu wollen. Während das vorliegende Gesetz es nur mit den im Arbeitsbetriebe erlittenen Unfällen und ihren Folgen zu thun hat, erstrecken sich die Krankenkassen auf alle Arten von Erkrankungen und haben im Großen und Ganzen nach dieser Richtung hin ihre Aufgabe glücklich gelöst.

Da nun aber sowohl Arbeiter als Arbeitgeber in den bei weitem meisten Fällen zu den Krankenkassen Beiträge leisten, so ist hier vorgeschrieben worden, daß bei allen Verletzungen, welche nicht den sofortigen Tod des Verletzten zur Folge haben, die Leistungen der Unfall-Versicherungskasse erst 6 Wochen nach dem Unfalle eintreten sollen, weil hierbei vorausgesetzt ist, daß für den gedachten Zeitraum die erforderliche Hülfe und Unterstützung durch die Krankenkasse gewährt wird.

Die statuarischen Bestimmungen der einzelnen Krankenkassen weichen in Bezug auf den Zeitraum, für welchen die Krankengelder zu gewähren sind, sehr wesentlich von einander ab. Da aber durch das Hülfskassenstatut vom 7. April 1876 vorgeschrieben ist, daß die Krankenunterstützungen mindestens auf die Dauer von 13 Wochen voll zu gewähren sind, so wird auch den Krankenkassen insofern eine wesentliche Erleichterung erwachsen, als die Leistungen der Unfall-Versicherungskasse schon nach einem Zeitraum von 6 Wochen eintreten.

Die Betheiligung der Krankenkassen, welche gegenwärtig in allen nicht unter das Haftpflichtgesetz fallenden Unfällen einzutreten haben, und zwar in der Regel länger als sechs Wochen, ist daher um so weniger unbillig, als der verletzte Arbeiter dazu seine Beiträge bezahlt hat; sie ist aber auch nothwendig, um durch die bessere Aufsicht eines kleineren Kontrolekreises Simulationen zu verhüten, die, je größer die Versicherungskreise, um so schwieriger zu kontroliren und zu vermeiden sind. Es muß verhütet werden, daß Leistungen aus der Unfallskasse betrügerisch in Anspruch genommen werden, welche durch thatsächliche Verhältnisse nicht bedingt sind

---

Der Gesetzentwurf schreibt vor, daß die gesammte Verwaltung der Kasse, ebenso wie die Erhebung und Verrechnung aller Beiträge, von den kommunalen und staatlichen Organen möglichst unentgeltlich bewirkt werden soll.

Wir haben in der Preußischen Gesetzgebung einen ähnlichen Vorgang bei der Ablösung der Reallasten und der Zwangs- und Bannrechte gehabt; auch hier sind die Beiträge von den kommunalen und staatlichen Organen unentgeltlich eingezogen, verwaltet und verrechnet worden. Gegen eine Erstattung nothwendiger Auslagen, insbesondere auch gegen Gewährung einer mäßigen Tantième für die Erhebung der Gebühren, wie sie in einigen Distrikten bei den ländlichen und städtischen Ortserhebern üblich ist, wird gleichfalls nichts zu erinnern sein, obwohl im Allgemeinen dem Gesetz-Entwurfe die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß die staatlichen und kommunalen Behörden, da es sich hier um eine öffentliche Humanitätseinrichtung und bezw. um gewerbe- und armen-polizeiliche Maßnahmen handelt, alle einschlägigen Amtshandlungen als zu ihrem Ressort gehörig ansehen und deshalb thunlichst unentgeltlich verwalten werden.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit wird selbstverständlich in die Bezirks- und Lokalorgane fallen.

Den Lokalkommissionen, welche aus Vertretern der drei betheiligten Instanzen, der Gemeinden, der Arbeitgeber und der Arbeiter, gebildet und von einem Kommunal- oder Staatsbeamten geleitet werden sollen, ist die Aufgabe zugewiesen, die ganzen örtlichen Geschäfte zu besorgen, jeden einzelnen Fall zu erörtern und aus ihrer Sachkenntniß heraus den Bezirksvorständen (der Filiale) die erforderlichen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Der Bezirksvorstand (Filiale) ist als die entscheidende Behörde in erster Instanz gedacht, und daß den Vertretern des Arbeiterstandes Reisekosten und eine Entschädigung für versäumte Arbeitszeit gewährt wird, entspricht der Billigkeit.

Um allen Betheiligten Gelegenheit zu geben, eine Kontrole der Thätigkeit der Versicherungskasse und ihrer Filialen zu üben, ist die größte Pünktlichkeit vorgeschrieben und angeordnet, daß die Abschlüsse der Filialen und der Zentralkasse in allgemein verständlicher Weise alljährlich zu veröffentlichen sind.

Auf Grund des bisherigen Unfallgesetzes ist der Arbeiter häufig genöthigt gewesen, bei entstehenden Streitigkeiten Jahre hindurch mit den Betheiligten Pro-

zesse zu führen, ehe es ihm endlich glückte, in den Genuß der ihm durch das Gesetz zugesicherten Entschädigung zu gelangen.

Da inzwischen des Prozesses halber in der Regel die Unterstützungen von Seiten des Arbeitsgebers aufhören, fällt der Betroffene der Armenverwaltung zur Last, welche nur bei günstiger Entscheidung des Prozesses ihre Geldauslagen zurückempfängt. Auch dieser Uebelstand kommt in Wegfall, denn das Gesetz bestimmt, daß dem verletzten Arbeiter, insofern es nicht möglich sein wird, binnen 6 Wochen eine endgültige Festsetzung über die demselben zu gewährende Rente herbeizuführen, eine interimistische Unterstützung bis zur definitiven Austragung der Sache gewährt werden müsse. Um den Verletzten nach allen Richtungen sicher zu stellen, ist der Rechtsweg für zulässig erklärt. Die Anordnung gewisser Fristen zur Geltendmachung der Rechte des Verletzten war erforderlich, um der Verdunkelung des Thatbestandes vorzubeugen, und weil es nothwendig ist, den Status der Kassen für die einzelnen Jahre möglichst klar zu stellen.

Dem Unternehmer ist es zur Pflicht gemacht, unter Zuziehung der Verletzten oder eines Vertrauensmannes der Arbeiter, über den Thatbestand eines Unfalles ein Protokoll aufzunehmen und binnen 3 Tagen eine Abschrift davon an die Lokal-Kommission einzureichen. Diese Bestimmung hat den Zweck, daß späteren Verdunkelungen des Thatbestandes möglichst vorgebeugt werden soll, und für die Sicherung der Rechte des Verletzten ist dadurch gesorgt, daß die Zuziehung desselben oder eines Vertrauensmannes der Arbeiter vorgesehen ist.

Sollte das in Aussicht genommene Gesetz über die Anzeigepflicht bei Unfällen hiervon abweichende Bestimmungen enthalten, so wird es sich empfehlen, die Anordnungen des vorstehenden Entwurfs mit dem späteren Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen.

Da es im höchsten Grade mißlich sein würde, wenn durch den Stand der Kasse die Verwaltung der letzteren gezwungen wäre, die festgesetzten Renten zu kürzen oder hinter den zulässigen Maximalsätzen allzuweit zurückzubleiben, so ist angeordnet, daß ein beträchtlicher Reservefonds gebildet werden soll, der sich bis auf 100% der gesammten Jahres-Prämien beziffern darf. Es wird dadurch voraussichtlich die Verwaltung in den Stand gesetzt werden, die einmal festgesetzten Renten bis zum Tode der Berechtigten unverkürzt fortzuentrichten.

Da das Gesetz ein Reichsgesetz ist, so bedürfen alle Ausführungsbestimmungen der Mitwirkung des Bundesraths, und bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten mußte denselben das Recht statuarischer Anordnungen im weitesten Umfange verliehen werden.

Es sind deshalb nur die leitenden Grundsätze durch das Gesetz selbst geregelt, und alles Uebrige ist der Verordnung des Bundesraths vorbehalten.

Bochum, den 3. November 1880.

Baare, Kommerzienrath.

Miszellen.

Zum Preußischen Volkswirthschaftsrath, dessen Organisation im Jahrgange 1880 S. 961 mitgetheilt wurde, hat Se. Majestät der König unterm 14. Jan. 1881 für eine fünfjährige Sitzungsperiode folgende Persönlichkeiten berufen: 1. den Rittergutsbesitzer Albrecht zu Suzemin, Kreis Pr. Stargard, 2. den Kommerzien-Rath Louis Baare zu Bochum, 3. den Rittergutsbesitzer von Below zu Saleske bei Pustamin, Kreis Schlawe, 4. den Maurermeister Heinrich Beyerle zu Koblenz, 5. den Tischlermeister Adolf Bittmann zu Posen, 6. den Fabrikanten Johann Friedrich Björnsen zu Altona, 7. den Kommerzien-Rath Wilhelm von Born zu Dortmund, 8. den Zuckerfabrikanten Julius Brockhoff zu Duisburg, 9. den Kaufmann und Stadtrath Emil Burghardt zu Lauban, 10. den Herzoglich arembergischen Forstinspektor Claudiz zu Meppen, Kreis Meppen, 11. den Gutsbesitzer Karl Cramer zu Wiesbaden, 12. den Kommerzien-Rath Delius zu Bielefeld, 13. den Amtsrath Dietze zu Barby, Kreis Calbe, 14. den Spritfabrikanten Albert Ernst zu Halle a. S., 15. den Rittergutsbesitzer, Mitglied des Reichstages, Grafen von Frankenberg-Ludwigsdorf zu Tillowitz bei Falkenberg i. Schl., 16. den Kommerzien-Rath Henry Frentzel-Beyme zu Memel, 17. den Stellmacher Bernhard Fritsche zu Hildesheim, 18. den Fabrikanten und Kaufmann Albert Gamm zu Königsberg i. Pr., 19. den Schriftsetzer Wilhelm von Gebhardi zu Cassel, 20. den Schuhmachermeister Glodny zu Neustadt O./Schl., 21. den Stadtrath und Kaufmann Franz Hagen zu Königsberg i./Pr., 22. den Regierungs-Assessor a. D. Freiherrn Ernst von Hammerstein zu Loxten, Amt Versenbrück, 23. den Geheimen Kommerzien-Rath Alexander Heimendahl zu Crefeld, 24. den freien Standesherrn Grafen Guido Henkel von Donnersmarck zu Neudeck, Kreis Beuthen O./Schl., 25. den Rittergutsbesitzer Friedrich Alexander von Herford zu Tauchel, Kreis Sorau, 26. den Geheimen Kommerzien-Rath Wilhelm Herz zu Berlin, 27. den Webermeister Ehrenfried Hessel zu Berlin, 28. den Geheimen Kommerzien-Rath Bernhard Jaffé zu Posen, 29. den Baumwollenspinnerei-Besitzer Dr. Eduard Janssen zu Dülken, Regierungsbezirk Düsseldorf, 30. den Kommerzien-Rath Hugo Kade zu Sorau, 31. den Fabrikarbeiter Heinrich Kähding zu Itzehoe, Kreis Steinburg, 32. den Hofbesitzer Johann Kahlcke zu Friedrichsgabekoog, Kreis Norderdithmarschen, 33. den Fabrikbesitzer Fritz Kalle zu Biebrich, 34. den Eisenformer Emanuel Hugo Kamien zu Berlin, 35. den Fabrikbesitzer Isidor Kaufmann zu Tannhausen, Kreis Waldenburg, 36. den Rittergutsbesitzer Kennemann zu Klenka, Kreis Pleschen, 37. den Rittergutsbesitzer Kiepert zu Marienfelde, 38. den Kaufmann Heinrich Kochhann zu Berlin, 39. den Kaufmann und Stadtrath Albert Kosmack zu Danzig, 40. den Kaufmann und Spediteur Friedrich Kroos zu Harburg, 41. den Gutsbesitzer Krüger zu Ellerwalde, Kreis Marienwerder, 42. den Zimmerpolier Kruszinski zu Marienwerder, 43. den Rittergutsbesitzer Reichsfreiherrn von Landsberg-Steinfurt zu Drensteinfurt, Kreis Lüdinghausen, 44. den Geheimen Bergrath

a. D. Leuschner zu Eisleben, Mansfelder Seekreis, 45. den Kommerzien-Rath Wilhelm Leyendecker zu Köln, 46. den Kaufmann Karl Lobeck zu Stralsund, 47. den Rittergutsbesitzer Lösewitz-Lentschow zu Lentschow, Kreis Greifswald, 48. den Geheimen Kommerzien-Rath Gustav Mevissen zu Cöln, 49. den Kommerzien-Rath G. L. Meyer zu Celle, 50. den Rittergutsbesitzer von Nathusius zu Althaldensleben, Kreis Neuhaldensleben, 51. den Kommerzien-Rath F. A. Neubauer zu Magdeburg, 52. den Geheimen Kommerzien-Rath Gustav Adolf de Neufville zu Frankfurt a. M., 53. den Steingutfabrikanten Theodor Paetsch zu Frankfurt a. O., 54. den Rittergutsbesitzer Hermann von Rath zu Lauersfort bei Crefeld, 55. den Malermeister Fritz Richter zu Berlin, 56. den Fabrikbesitzer Eduard Riemann zu Nordhausen. 57. den Rittergutsbesitzer Karl von Risselmann zu Crussow, 58. den Kaufmann F. W. Rosenbaum zu Breslau, 59. den Geheimen Kommerzien-Rath von Ruffer zu Breslau, 60. den Schlossermeister Wilhelm Rust zu Königsberg i. Pr., 61. den Kaufmann August Sartori zu Kiel, 62. den Rittergutsbesitzer von Schenk-Kawentschin zu Kawentschin, Kreis Inowraclaw. 63. den Fabrik- und Grubenbesitzer Schimmelpfennig zu Königshütte, Kreis Beuthen O./Schl., 64. den Kommerzien-Rath G. Schöpplenberg zu Berlin, 65. den Werkmeister Nikolaus Spengler zu Mettlach, 66. den Ingenieur und Fabrikanten Springmann zu Hagen, 67. den Oberst-Lieutenant a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz, Kreis Beuthen O./Schl., 68. den Arbeiter August Wilhelm Trieloff zu Stettin, 69. den Gutsbesitzer Heinrich Vaupel zu Niederhohne, Kreis Eschwege, 70. den Bergrath a. D. Gustav von Velsen zu Dortmund, 71. den Bautischlermeister Vorderbrügge zu Bielefeld, 72. den Gutsbesitzer Wegmann zu Albrechtau (Poststation Gr.-Karpowen), 73. den Kommerzien-Rath Wesenfeld zu Barmen, 74. den Kommerzien-Rath Fritz Wolff zu M.-Gladbach, 75. den Fabrikmeister Friedrich Wilhelm Zimmermann zu Osnabrück.

Die preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohner nach der Zählung vom 1. Dezember 1880. Nach der Zählung vom 1. Dez. 1875 hatten im preußischen Staate 156 Städte mehr als 10,000 Einwohner und umfaßten zusammen eine ortsanwesende Bevölkerung von 5,172,801 Personen. Dem gegenüber wurden nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Zählung am 1. Dezember 1880 in Preußen 171 Stadtgemeinden ermittelt, welche die vorbezeichnete Bevölkerungsziffer bereits überschritten hatten. Sämmtliche 171 Gemeinden hatten 6,000,535 ortsanwesende Einwohner. Es ergibt dies für die in Frage kommende Größenklasse der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern gegen 1875 eine Zunahme von 827,734 (16,^{00} Proz.) ortsanwesenden Personen und für sämmtliche 171 Gemeinden eine solche von 683,970 Personen = 12,^{87} Proz. Die nachfolgende Uebersicht macht erkenntlich, wie sich dieses Mehr auf die einzelnen, nach der Größe der Einwohnerzahl geordneten Stadtgemeinden vertheilt, und zeigt zugleich, daß die Zunahme nicht eine allgemeine und gleichmäßige gewesen, sondern daß sie namentlich die großen Zentren getroffen hat, während bei drei Städten (Memel, Celle und Hörde) sogar ein thatsächlicher Zurückgang der Einwohnerziffer vorliegt. Suhl ist von 10,512 auf 9,941 Einwohnern zurückgegangen und damit aus dieser Größenkategorie ausgeschieden.

Uebersicht

der Städte von 10,000 und mehr Bewohnern nebst Angabe der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 (vorläufige Ermittelung) verglichen mit der Bevölkerung von 1875.

Namen der Städte	Ortsanwesende 1880	Ortsanwesende 1875	Zunahme (— Abnahme)	Namen der Städte	Ortsanwesende 1880	Ortsanwesende 1875	Zunahme (— Abnahme)
Berlin	1,121,378	966,858	154,520	Stralsund	29,492	27,765	1,727
Summe a	**1,121,378**	**966,858**	**154,520**	Spandau	29,316	26,888	2,428
				Brandenburg a/H.	28,685	27,371	1,314
Breslau	272,390	239,050	33,340	Königshütte	27,432	26,040	1,392
Köln	144,751	135,371	9,380	Neustadt-Magdeburg	27,074	24,093	2,981
Königsberg i. Pr.	140,896	122,636	18,260	Hagen i. Westf.	26,297	24,335	1,962
Frankfurt a. M.	137,600	103,136	34,464	Nordhausen	25,900	23,570	2,330
Hannover	122,860	106,677	16,183	Hildesheim	25,887	22,581	3,306
Danzig	108,743	97,931	10,812	Guben	25,859	23,704	2,155
Summe b	**927,240**	**804,801**	**122,439**	Kottbus	25,585	22,612	2,973
				Trier	24,141	22,027	2,114
Magdeburg	97,529	87,925	9,604	Landsberg a/W.	23,624	21,379	2,245
Barmen	95,861	86,504	9,357	Mühlhausen i. Thür.	23,475	20,926	2,549
Düsseldorf	95,459	80,695	14,764	Hanau	23,041	22,409	632
Elberfeld	93,503	80,589	12,914	Beuthen i. Ob.-Schl.	22,823	19,367	3,456
Stettin	91,745	80,972	10,773	Schweidnitz	22,177	19,681	2,496
Altona	90,749	84,097	6,652	Mülheim a/Ruhr	22,150	15,277	6,873
Aachen	85,432	79,606	5,826	Stargard a/Ihna	21,823	20,173	1,650
Krefeld	73,866	62,905	10,961	Stolp i. P.	21,599	18,328	3,271
Halle a/S.	71,488	60,503	10,985	Witten	21,568	18,106	3,462
Dortmund	66,584	57,742	8,842	Tilsit	21,394	19,753	1,641
Posen	64,733	60,998	3,735	Viersen	21,019	19,705	1,314
Kassel	58,314	53,043	5,271	Hamm	20,795	18,877	1,918
Essen	56,957	54,790	2,167	Thorn	20,614	18,631	1,983
Erfurt	53,272	48,030	5,242	Wesel	20,592	19,104	1,488
Görlitz	50,306	45,310	4,996	Neisse	20,514	19,533	981
Wiesbaden	50,238	43,674	6,564	Mülheim a. Rhein	20,427	17,353	3,074
Summe c	**1,196,036**	**1,067,383**	**128,653**	**Summe f**	**643,303**	**579,588**	**63,715**
Frankfurt a/O.	49,959	47,180	2,779	Göttingen	19,942	17,038	2,904
Potsdam	48,346	45,003	3,343	Greifswald	19,904	18,022	1,882
Kiel	43,496	37,246	6,250	Weissenfels	19,658	16,921	2,737
Duisburg	41,239	37,380	3,859	Aschersleben	19,500	17,391	2,109
Münster i. Westf.	40,428	35,705	4,723	Memel	19,478	19,796	318
Summe d	**223,468**	**202,514**	**20,954**	Reydt	19,088	15,835	3,253
				Harburg	19,074	17,131	1,943
München-Gladbach	37,382	31,970	5,412	Lüneburg	19,045	17,532	1,513
Liegnitz	37,168	31,442	5,726	Insterburg	18,750	16,303	2,447
Elbing	35,757	33,510	2,247	Iserlohn	18,732	16,838	1,894
Bromberg	34,064	31,308	2,756	Glogau	18,626	18,041	585
Bochum	33,446	28,368	5,078	Ratibor	18,414	17,213	1,201
Osnabrück	32,817	29,850	2,967	Quedlinburg	18,406	17,035	1,371
Bonn	31,510	28,075	3,435	Zeitz	18,268	16,480	1,788
Halberstadt	31,258	27,757	3,501	Eisleben	18,180	14,379	3,801
Flensburg	30,956	26,474	4,482	Naumburg a/S.	17,867	16,258	1,609
Bielefeld	30,657	26,567	4,090	Minden	17,856	17,075	781
Koblenz	30,567	29,282	1,285	Celle	17,808	18,163	— 355
Charlottenburg	30,446	25,847	4,599	Brieg	17,508	16,438	1,070
Remscheid	30,043	26,066	3,977	Düren	17,357	14,516	2,841
Summe e	**426,071**	**376,516**	**49,555**	Graudenz	17,334	14,522	2,812

Name der Städte	Ortsanwesende 1880	Ortsanwesende 1875	Zunahme (— Abnahme)
Neuß	17,317	15,564	1,753
Prenzlau	16,930	15,606	1,324
Köslin	16,830	14,814	2,016
Oberhausen	16,677	15,476	1,201
Wandsbeck	16,138	13,528	2,610
Forst	16,118	14,131	1,987
Deutz	15,949	14,507	1,442
Solingen	15,937	15,142	795
Burg a. d. Ihle	15,864	15,238	626
Kohlberg	15,851	13,537	2,314
Eschweiler	15,610	15,525	85
Schleswig	15,444	14,546	898
Bockenheim	15,402	13,043	2,359
Ottensen	15,387	12,406	2,981
Kreuznach	15,322	13,772	1,550
Merseburg	15,204	13,664	1,540
Eupen	15,109	14,759	350
Siegen	15,020	12,901	2,119
Summe g	**676,904**	**611,086**	**65,818**
Ehrenfeld[1])	14,886	11,521	3,365
Gleiwitz	14,879	14,126	753
Luckenwalde	14,728	13,816	912
Paderborn	14,679	13,701	978
Gelsenkirchen	14,620	11,295	3,325
Oppeln	14,409	12,498	1,911
Stendal	14,402	12,851	1,551
Hirschberg i. Schl.	14,387	12,954	1,433
Neustadt O.-Schl.	14,280	12,515	1,765
Küstrin	14,069	11,227	2,842
Soest	13,993	13,099	894
Sorau i. N.-L.	13,924	13,183	741
Gnesen	13,829	11,206	2,623
Grabow a./O.	13,674	10,238	3,436
Emden	13,634	12,866	768
Herford	13,593	11,967	1,626
Neu-Ruppin	13,548	12,470	1,078
Wittenberg	13,486	12,427	1,059
Glatz	13,269	12,514	755
Malstatt-Burbach	13,157	12,433	724
Grünberg	13,051	12,200	851
Rendsburg	12,774	11,972	802
Kattowitz	12,630	11,402	1,228
Hörde	12,362	12,837	— 475
St. Johann	12,346	10,941	1,405
Schönebeck	12,330	10,966	1,364
Buckau	12,298	10,771	1,527
Rawitsch	12,289	11,141	1,148
Anklam	12,264	11,781	483
Staßfurt	12,197	11,263	934
Schwelm	12,142	[2]) 7,163	4,979
Waldenburg i. Schl.	12,063	11,307	756
Leobschütz	12,015	11,425	590
Dorp	11,933	11,380	553
Lissa	11,756	11,069	687
Inowrazlaw	11,681	9,147	2,534
Neumünster	11,626	10,108	1,518
Braunsberg i. O.-Pr.	11,577	10,796	781
Schneidemühl	11,551	9,724	1,827
Eberswalde	11,503	10,483	1,020
Fulda	11,498	10,749	749
Striegau	11,470	10,502	968
Rathenow	11,395	9,949	1,446
Sagan	11,351	10,538	813
Merscheid	11,339	10,017	1,322
Spremberg	11,316	10,295	1,021
Marburg	11,222	9,600	1,622
Torgau	11,085	10,727	358
Sommerfeld	11,077	10,235	842
Höhscheid	11,031	9,959	1,072
Hameln	11,011	9,520	1,491
Burtscheid	10,991	10,220	771
Dirschau	10,927	9,713	1,214
Stolberg b. A.	10,912	10,252	660
Goslar	10,794	9,823	971
Bunzlau	10,790	9,931	859
Lauban	10,779	10,076	703
Fürstenwalde	10,774	9,679	1,095
Jauer	10,728	10,392	336
Eilenburg	10,653	10,312	341
Langensalza	10,538	9,855	683
Demmin	10,470	9,784	686
Ronsdorf	10,100	9,573	527
Leer	10,050	9,335	715
Summe h	**972,047**	**876,859**	**95,188**
Hauptsumme (a—h)	**6,000,535**	**5,316,565**	**683,970**

Demnach nahmen zu die Gemeinden, die am 1. Dezember 1880 Bewohner zählten

	Proz.		Proz.
10,000—15,000	10,86	über 50,000— 100,000	12,05
über 15,000— 20,000	10,77	„ 100,000—1,000,000	15,21
„ 20,000— 30,000	10,99	„ 1,000,000	15,98
„ 30,000— 40,000	13,16	Summe	12,87
„ 40,000— 50,000	10,35		

Wir hoffen recht bald das vorläufige Ergebniß der Zählung vom 1. Dezember 1881 vom ganzen Reiche mittheilen zu können. (Stat. Korr.)

[1]) Ehrenfeld wurde durch Allerh. Erlaß vom 8. Oktober 1879 zur Stadtgemeinde erhoben.
[2]) Ohne Landgemeinde Schwelm, welche 4,231 Einwohner hatte.

Die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Preußen 1880/81. — Für das Etatsjahr 1880/81 sind kürzlich die Hauptübersichten des Bestandes der Gebäude und Liegenschaften, sowie der hiervon zu entrichtenden Gebäude- und Grundsteuer zum Abschluß gelangt. Bei der großen Bedeutung, welche diese Steuern im Staatshaushalte haben, dürften die Resultate derselben für viele Leserkreise nicht ohne Interesse sein. Es waren im Etatsjahr 1880/81 im ganzen preußischen Staate mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande zur Gebäudesteuer veranlagt

Gebäude	1879/80	1880/81
zum Bewohnen	3,136,905	3,222,411
zu gewerblichen Zwecken	483,283	557,780
zusammen . .	3,620,188	3,780,191
steuerfrei blieben	3,872,346	3,816,058

Im Vergleich mit dem Vorjahr ergiebt Dies bei den Wohngebäuden einen Zuwachs von 85,506, bei den Gebäuden zu gewerblichen Zwecken einen solchen von 74,497 Gebäuden. Der Jahresbetrag der veranlagten Gebäudesteuer betrug 27,169,551 ℳ. und ergiebt gegen die im Jahre 1879/80 eingeschätzte Summe von 19,750,792 ℳ. ein Mehr von 7,418,759 ℳ. Hiervon entfallen von den

	auf das platte Land ℳ.	auf die Städte ℳ.
steuerpflichtigen Gebäuden:		
zu 4 Proz.	2,420,816	801,595
zu 2 Proz.	205,079	352,701
steuerfreie Gebäude	3,417,350	390,708
vom Jahresbetrage der Gebäudesteuer:		
zu 4 Proz.	7,306,398	18,441,230
zu 2 Proz.	317,353	1,104,571.

Die erhebliche Zunahme der Gebäudesteuer beruht auf der in Folge gesetzlicher Bestimmung von 15 zu 15 Jahren vorzunehmenden, unlängst zum Abschluß gelangten erstmaligen Revision derselben und wird auch ferner bedingt durch die Neubauten von Gebäuden, sowie durch die in dem letzten Dezennium nicht unwesentlich gesteigerten Miethserträge derselben.

Dem entgegengesetzt zeigt die Nachweisung über den Bestand der Liegenschaften und den Betrag der darauf lastenden Grundsteuer eine große Gleichmäßigkeit, da der Betrag dieser Steuer durch Gesetze kontingentirt ist. Etwanige Aenderungen können nur eintreten, sobald die Liegenschaften, von denen sie zu entrichten sind, eine Substanzänderung erleiden, ihre Steuerfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen verlieren oder umgekehrt dieselbe erwerben. Ihre Vertheilung auf die Städte und das platte Land innerhalb des Jahres 1880/81, sowie innerhalb des Staates in den letzten zwei Jahren ergiebt nachstehende Uebersicht.

Es waren zur Grundsteuer veranlagt:

	Städte	plattes Land	Staat	im Ganzen
	1880/81		1879/80	1880/81
Zahl der Gemeinden und Gutsbezirke	1,281	54,989	56,339	56,270

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

	Städte	plattes Land	Staat	im Ganzen
		1880/81	1879/80	1880/81
Anzahl der Parzellen	2,784,100	30,457,518	33,132,648	33,241,618
Flächeninhalt ha .	1,841,603	27,688,349	29,534,193	29,529,952
Reinertrag M. . .	44,721,998	379,525,535	414,285,587	414,247,533
Jahresbetrag der Grundsteuer . .	3,332,268	36,287,805	39,623,747	39,620,067

B. Steuerfreie Liegenschaften.

Anzahl der Parzellen	73,630	510,884	378,727	584,514
Flächeninhalt ha .	121,903	3,554,940	3,680,427	3,676,843
Reinertrag M. . .	2,282,223	29,829,468	32,250,441	31,111,691

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertragloſe Grundstücke.

a) Land (Wege, Eisenbahnen).

Anzahl der Parzellen	161,807	1,386,204	1,529,944	1,548,011
Flächeninhalt ha .	80,590	781,073	855,977	861,663

b) Wasser (Flüsse, Bäche).

Anzahl der Parzellen	44,189	454,767	495,879	498,956
Flächeninhalt ha .	32,174	238,041	269,534	270,215

D. Hofräume u. s. w.

Anzahl der Parzellen	690,591	3,284,905	3,937,007	3,975,496
Flächeninhalt ha .	55,703	317,098	370,169	372,800

Ueberhaupt.

Anzahl der Parzellen	3,754,317	36,094,278	39,674,205	39,848,595
Flächeninhalt ha .	2,131,974	32,579,502	34,710,300	34,711,476
Reinertrag M. . .	37,004,221	409,355,003	446,536,028	446,359,224

(Stat. Korr.)

Die Reichs-Unfallversicherung.

Erster Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle.

(Januar 1881).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauten und in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 Mark beträgt, sind bei einer von dem Reiche zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu versichern.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schifffahrts- und Eisenbahnbetriebes sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes.

§ 2. Die Reichsversicherungsanstalt hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin.

Klagen aus Versicherungsgeschäften können gegen dieselbe nach Wahl der Versicherten bei dem zuständigen Gericht des Sitzes der Anstalt oder des Sitzes derjenigen Verwaltungsstelle, welche das Geschäft vermittelt hat, angestellt werden.

Die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt werden, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber enthält, durch ein vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassendes Reglement geregelt.

Dasselbe hat namentlich Bestimmungen zu treffen:

1. über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstandes,
2. über die thunlichst im Anschluß an die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden zu errichtenden Verwaltungsstellen und deren Befugnisse,

3. über die Bildung des Reservefonds,
4. über die Verwaltung und Anlegung des Kassenvermögens, insbesondere des Reservefonds,
5. über die Grundsätze, nach welchen die Jahresrechnung aufzustellen ist und über die Prüfung derselben,
6. über die Veröffentlichung der Kassenabschlüsse,
7. über die Form der von der Anstalt zu erlassenden Bekanntmachungen und die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind.

§ 4. Die Tarife und Versicherungsbedingungen werden, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber enthält, durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

Die Tarife sind längstens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch eine körperliche Verletzung, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht.

§ 6. Der zu versichernde Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. In den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen.
2. In einer dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Dieselbe ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, welchen der Verletzte während der Zeit seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich bezogen hat.

Hat die Beschäftigung länger als ein Jahr gedauert, so ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst des letzten Jahres zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes.
b) Im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht unter 25 Prozent und nicht über 50 Prozent des Arbeitsverdienstes betragen darf.

§ 7. Der zu versichernde Schadensersatz soll für den Fall der Tödtung bestehen:

1. In 10 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Ersatz der Beerdigungskosten.
2. Falls der Tod später als 4 Wochen nach dem Unfall eingetreten ist, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Kosten der versuchten Heilung und in einer für die weitere Zeit der Krankheit zu gewährenden Unterstützung zum Betrage von $66^2/_3$ Prozent des bisherigen Verdienstes.
3. In einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente, welche nach der Vorschrift des § 6 Nr. 2 Absatz 2 und 3 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) Für die Wittwe des Getödteten bis zu ihrem Tode oder bis zur Wiederverheirathung 20 Prozent des Verdienstes. Für jedes aus der Ehe mit dem Verstorbenen hinterbliebene Kind erhöht sich die Rente für die Zeit bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres um 10 Prozent des Verdienstes, jedoch darf die Rente 50 Prozent des Verdienstes nicht übersteigen.

b) Für jede mutterlose Waise, sowie für jede Waise, deren Mutter sich wieder verheirathet hat, für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre 10 Prozent, jedoch für mehrere Kinder zusammen nicht über 50 Prozent des Verdienstes.

c) Für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter c benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt.

Wenn die unter c bezeichneten, mit den unter a und b bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben sie einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen eingeschriebene Hülfskassen, sowie gegen sonstige Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen zustehen, erleiden durch den Bezug der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Entschädigungen keine Veränderung.

Landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen solche Kassen verpflichtet sind, den durch Betriebsunfälle betroffenen Arbeitern oder deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, treten insoweit außer Kraft, als die Versicherung gegen die Folgen solcher Unfälle nach Maßgabe dieses Gesetzes Platz greift.

§ 9. Für jeden der in § 1 bezeichneten Betriebe muß eine sämmtliche in demselben beschäftigte Personen umfassende Kollektivversicherung gegen eine feste Prämie stattfinden, welche vierteljährig nach Maßgabe der im abgelaufenen Vierteljahre an die beschäftigten Personen gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen ist.

§ 10. Die Prämiensätze sind für die verschiedenen Arten der Betriebe nach Gefahrenklassen in Prozenten der gezahlten Löhne und Gehälter so zu bemessen, daß durch die Summe der Prämien außer den zu zahlenden Entschädigungen die Verwaltungskosten der Unfallversicherungsanstalt gedeckt werden.

§ 11. Die Versicherungsprämie ist aufzubringen:

1. Für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst (vergl. § 6 Nr. 2 Abs. 4) 750 Mark und weniger beträgt,
   zu zwei Drittel von demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt,
   zu einem Drittel von dem Landarmenverbande (§ 5 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870), in dessen Bezirk der Betrieb belegen ist, soweit an seine Stelle nicht nach verfassungsmäßiger Regelung, welche den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, ein anderer Verband oder der Staat tritt.
2. Für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst über 750 Mark beträgt,
   zur Hälfte von demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt,
   zur Hälfte von dem Versicherten.

§ 12. Die Versicherung ist von dem Vorstande des Landarmenverbandes oder dem Bundesstaate zu bewirken, welcher nach § 11 Nr. 1 zur Prämienzahlung beizutragen hat.

Zu dem Ende hat der Verpflichtete von jedem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in seinem Bezirke bestehenden, sowie von jedem nach diesem Zeitpunkte neu entstehenden Betriebe innerhalb einer Frist von vier Wochen der zuständigen Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt eine Anzeige zu erstatten, in welcher die Art des Betriebes, die Zahl der darin gegen Gehalt oder Lohn

beschäftigten Personen und die Höhe der zur Zeit gezahlten Löhne und Gehälter anzugeben sind.

Mit der Absendung dieser Anzeige an die Verwaltungsstelle gilt die Versicherung als abgeschlossen.

Dem Landarmenverbande beziehungsweise dem Bundesstaate ist darüber ein Aufnahmeschein, welcher die Bezeichnung des Betriebes und den für den Betrieb festgestellten Prämiensatz enthält, in zwei Exemplaren zuzufertigen, von denen das eine dem Betriebsunternehmer einzuhändigen ist.

§ 13. Gegen die Feststellung des Prämiensatzes kann von den zur Prämienzahlung Verpflichteten binnen vierzehn Tagen vom Tage der Behändigung des Aufnahmescheins an auf Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde angetragen werden.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beschränkt sich auf die Fragen, ob die vom Bundesrath festgestellte Eintheilung in Gefahrenklassen in dem streitigen Falle richtig angewandt sei.

Weitere Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Prämie finden nicht statt.

Eine Ablehnung der Versicherung kann unter entsprechender Anwendung der in Absatz 1 und 4 enthaltenen Vorschriften angefochten werden.

§ 14. Den nach dem festgestellten Prämiensatze und der Summe der Löhne und Gehälter berechneten Prämienbetrag für jeden versicherten Betrieb des Bezirks hat der Vorstand des Landarmenverbands bezw. der Bundesstaat nach Ablauf jedes Vierteljahres binnen vier Wochen unter Beifügung einer Nachweisung über die im abgelaufenen Vierteljahre in dem fraglichen Betriebe beschäftigt gewesenen Personen und der von denselben verdienten Löhne und Gehälter, welche nach dem von der Reichsversicherungsanstalt zu liefernden Formular aufzustellen ist, an die zuständige Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt einzusenden.

Ueber die geleistete Zahlung ist eine Quittung zu ertheilen.

§ 15. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet:

1. Ueber jeden zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, sowie über jeden nach diesem Zeitpunkt neu begonnenen Betrieb, welcher unter § 1 dieses Gesetzes fällt, binnen 14 Tagen eine Anzeige zu erstatten, welche die Art des Betriebes, die Zahl der darin gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen und die derzeitige Höhe der Löhne und Gehälter angiebt.

2. Nach Ablauf eines jeden Quartals binnen vierzehn Tagen die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistende Quote des Prämienbetrages unter Beifügung einer nach dem im § 14 gedachten Formular aufgestellten Berechnung des letzteren einzuzahlen.

3. Aenderungen in der Einrichtung oder dem Gegenstande des Betriebes, welche für die Feststellung der Gefahrenklasse von Einfluß sind, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Die unter Ziffer 1 bis 3 vorgeschriebenen Anzeigen und Einzahlungen erfolgen, soweit die Landeszentralbehörden nicht andere Behörden dafür bestimmen, bei der Gemeindebehörde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat, und sind von dieser innerhalb der von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Frist an den Vorstand des Landarmenverbandes beziehungsweise an die zuständige Behörde des Bundesstaates zu befördern.

§ 16. Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Beitrag, welchen dieselben nach Maßgabe der von ihnen verdienten

Löhne und Gehälter zu dem Prämienbetrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen.

Die Anrechnung erfolgt bei den im Laufe des Vierteljahres, für welches der Prämienbetrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer zur Einsicht sämmtlicher Verpflichteten auszulegenden Berechnung.

§ 17. Rückständige Prämienbeträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 18. Wird ein versicherter Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer binnen acht Tagen der nach § 15 zuständigen Stelle und diese binnen weiteren acht Tagen der zuständigen Verwaltungsstelle davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Prämienbetrag für die Zeit nach Ablauf des letzten Vierteljahrs, nach Wochen berechnet, unter Beifügung einer Berechnung einzuzahlen. Jede angefangene Woche ist dabei für voll zu rechnen.

Wer der Verpflichtung zur Anzeige nicht rechtzeitig nachkommt, haftet der Reichsversicherungsanstalt für denjenigen Prämienbetrag, welcher zu zahlen gewesen wäre, wenn der Betrieb noch bis zur nachträglichen Anzeige in dem Umfange des letzten Vierteljahrs fortgedauert hätte.

§ 19. Die Reichsversicherungsanstalt hat das Recht, durch Beauftragte zu kontroliren, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen der Prämienbeträge auf richtigen Grundlagen aufgestellt sind und zu dem Ende an Ort und Stelle diejenigen Geschäftsbücher einzusehen, in welchen die Lohn- und Gehaltszahlungen verrechnet werden. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Reichsversicherungsanstalt die fraglichen Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Die mit dieser Kontrole Beauftragten sind eidlich zu verpflichten, Thatsachen, welche durch die Kontrole zu ihrer Kenntniß gelangen, niemandem als den ihnen vorgesetzten Stellen der Reichs-Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§ 20. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine körperliche Verletzung erleidet, welche voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen oder den Tod zur Folge haben wird, ist von dem Betriebsunternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß, wenn der Betrieb in einer Stadt von mehr als 2000 Einwohnern belegen ist, spätestens zwei, sonst spätestens drei Tage nach dem Zeitpunkte erfolgen, wo der Verpflichtete von der erfolgten Tödtung oder von der Verletzung Kenntniß erlangt.

Dieselbe kann für den Unternehmer von demjenigen erstattet werden, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte.

Form und Inhalt der Anzeige werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 21. Die Vorstände der unter Verwaltung von Reichs- und Staatsbehörden stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstatten.

§ 22. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 21 die vorgesetzten Dienstbehörden, haben die bei ihnen eingehenden Unfallsanzeigen nach Eintragung des Inhalts derselben in ein von ihnen zu führendes Unfallverzeichniß alsbald an

die höhere Verwaltungsbehörde einzusenden und gleichzeitig die zuständige Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt von dem Unfall zu benachrichtigen.

§ 23. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall ist von der Ortspolizeibehörde so bald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Die Reichsversicherungsanstalt und die nach § 11 Nr. 1 zur Prämienzahlung Verpflichteten können durch einen Vertreter oder in Person an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu dem Ende ist ihnen von der Einleitung der letzteren rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem sind, soweit thunlich die sonstigen Betheiligten und auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt auf deren Kosten Sachverständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung aufzunehmenden Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist sämmtlichen Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht oder gegen Erstattung der Kopialien Abschrift zu gewähren.

Bei den in § 21 bezeichneten Betrieben liegt es der vorgesetzten Dienstbehörde ob, die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 24. Sind versicherte Personen in Folge eines Unfalls getödtet, so hat die zuständige Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Untersuchung (§ 23) oder falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Hat der Unfall nur Verletzungen versicherter Personen zur Folge gehabt, so ist nach Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt des Unfalls die Feststellung der Entschädigung für diejenigen verletzten Personen, welche alsdann noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind, vorzunehmen.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Entschädigung bis zur Beendigung des Heilverfahrens auszusetzen.

§ 25. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Abgelehnte Entschädigungsansprüche sind verjährt, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate nach Behändigung des Ablehnungsbescheides im Wege gerichtlicher Klage geltend gemacht werden.

§ 26. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt diejenigen Thatsachen zu ermitteln, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§ 27. Die Betriebsunternehmer, bei welchen die getödteten oder verletzten Personen zur Zeit des Unfalls beschäftigt gewesen, sind verpflichtet, eine Nach-

weisung der von denselben während der Zeit ihrer Beschäftigung oder falls diese länger als ein Jahr gewährt hat, während des letzten Jahres verdienten Löhne und Gehälter der Reichsversicherungsanstalt auf deren Antrag einzureichen.

§ 28. Die Reichsversicherungsanstalt hat über die von ihr vorgenommene Feststellung der Entschädigungen jedem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen, durch die zuständige Ortspolizeibehörde zuzustellenden Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen ist.

§ 29. Die von der Reichsversicherungsanstalt vorgenommene Feststellung kann im Wege des ordentlichen Prozesses angefochten werden. Der Anspruch verjährt in drei Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheides an.

§ 30. Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung ist dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm aus der Reichsversicherungsanstalt zustehenden Bezüge unter Angabe der Hebestelle und der Zahlungstermine auszufertigen.

Tritt in den Verhältnissen, von welchen die Entschädigungsberechtigung oder die Höhe abhängt, eine Veränderung ein, so ist das in den §§ 24 bis 29 vorgeschriebene Verfahren von Amtswegen oder auf Antrag des Betheiligten zu wiederholen.

Die Vorschrift des § 25 Absatz 1 findet jedoch nur im Falle des nachträglich eintretenden Todes des Verletzten Anwendung. Eine Erhöhung der im § 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

§ 31. Die Reichsversicherungsanstalt kann für die Rente, welche als Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist, auf Antrag des Entschädigungsberechtigten und mit Zustimmung des Vorstandes des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk der erstere seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen des zuständigen Landarmenverbandes, den derzeitigen Werth derselben ganz oder theilweise in Kapital auszahlen.

Mit Auszahlung dieses Kapitals erlischt der Anspruch auf die Rente oder den entsprechenden Theil derselben.

§ 32. Auf Antrag des Vorstandes desjenigen Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk die Angehörigen des Rentenbezugsberechtigten ihren Unterstützungswohnsitz haben oder in Ermangelung eines solchen des zuständigen Landarmenverbandes, kann die Reichsversicherungsanstalt einen Theil der dem Berechtigten zukommenden Rente dem Armenverbande zur Verwendung für diejenigen Angehörigen überweisen, hinsichtlich deren der Berechtigte der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt nachweislich nicht nachkommt.

§ 33. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen die Reichsversicherungsanstalt können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch gepfändet werden.

§ 34. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsversicherungsanstalt und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 35. Wenn in einem unter den § 1 fallenden Betriebe, für welchen eine Unfallversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt nicht abgeschlossen ist, eine darin beschäftigte Person durch einen Unfall getödtet wird oder eine körperliche Verletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, so ist der Betriebsunternehmer zur Leistung der in den 6 und 7 bestimmten Entschädigung verpflichtet, wenn er

nicht nachweist, daß er die im § 15 Nr. 1 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig erstattet hat.

Wird dieser Nachweis geführt, so trifft die gleiche Verpflichtung den Landarmenverband beziehungsweise den Bundesstaat, welcher nach § 12 verpflichtet war, die Versicherung zu bewirken.

Auf die Feststellung und Zahlung der Entschädigung finden die Vorschriften der §§ 22 bis 34 Anwendung.

§ 36. Ist ein Unfall durch grobes Verschulden des Betriebsunternehmers oder, falls derselbe eine nicht handlungsfähige Person ist, seines gesetzlichen Vertreters oder durch Zuwiderhandeln derselben gegen die auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassenen allgemeinen Vorschriften oder besonderen Anordnungen herbeigeführt, so haftet der Unternehmer der Reichsversicherungs-Anstalt für alle Ausgaben, welche sie auf Grund dieses Gesetzes in Folge des Unfalls zu leisten hat. Für die zu übernehmende Rente kann in diesem Falle der Kapitalwerth derselben gefordert werden.

§ 37. Bei Bauten gilt als Betriebsunternehmer im Sinne des Gesetzes derjenige, welcher die Ausführung eines solchen für eigene Rechnung bewerkstelligt. War ihm die Ausführung von einem andern Unternehmer, welcher dieselbe zunächst übernommen hatte, überlassen, so ist der letztere für die Erfüllung der dem Betriebsunternehmer durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen als Selbstverpflichteter mitverantwortlich.

§ 38. Wer die nach § 15 Nr. 2 einzureichende Berechnung oder die nach § 27 einzureichende Nachweisung auf unrichtigen Grundlagen aufstellt, wird, sofern nicht der § 263 des Strafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 39. Wer die im § 19 vorgeschriebene Vorlegung der Geschäftsbücher verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 40. Wer den ihm nach § 15 Nr. 3 und § 20 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 41. Wer die im § 15 Nr. 1 vorgeschriebene Anzeige oder die in Nr. 2 daselbst bezeichnete Berechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht einreicht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 42. Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, findet bei Verletzungen und Tödtungen, für welche nach diesem Gesetze Entschädigung gefordert werden kann, nicht ferner Anwendung.

Ansprüche auf Ersatz des durch Betriebsunfälle verursachten Schadens, welche denselben Personen oder ihren Hinterbliebenen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Berechtigten sich auf den ihnen zukommenden Schadenersatz dasjenige anrechnen lassen müssen, was ihnen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu Theil wird.

§ 43. Arbeiter, für welche durch dieses Gesetz eine Versicherung für die Folgen von Unfällen vorgeschrieben ist, sind berechtigt, daneben eine weitere Versicherung für eigene Rechnung bei der Versicherungsanstalt abzuschließen.

Gegenstand dieser Versicherung ist die Gewährung eines Zuschusses zu den in den §§ 6 und 7 festgesetzten Renten. Die Höhe des zu versichernden Zuschusses wird von dem Versicherungsnehmer bestimmt, darf jedoch die Hälfte der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Beträge nicht übersteigen.

Die Versicherungsprämie wird nach den für die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung festgestellten Tarifen berechnet.

§ 44. Für die im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter, für welche die Versicherung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, können Versicherungen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Reichsversichezungs-Anstalt abgeschlossen werden.

Gegenstand der Versicherung ist,

für den Fall der völligen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit, eine für die Dauer derselben an den Verletzten zu zahlende Rente,

für den Fall des Todes, eine an die im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen für die daselbst vorgeschriebene Dauer zu zahlende Rente.

Die Höhe der zu versichernden Rente bestimmt der Versicherungsnehmer; jedoch soll die Rente für den Fall der völligen Arbeitsunfähigkeit 600 Mark, für den Fall des Todes 450 Mark nicht übersteigen.

§ 45. Durch Beschluß des Bundesrathes kann der Geschäftsbetrieb der Reichsversicherungsanstalt auf Lebensversicherungen für die im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis zum Betrage von 6000 Mark ausgedehnt werden.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Versicherungen für den Fall der in Folge von Krankheit oder Alter eingetretenen Arbeitsunfähigkeit bleibt weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 46. Die Tarife für die in den §§ 44 und 45 Absatz 1 vorgesehenen, sowie die Versicherungsbedingungen für die in den §§ 43, 44, 45 Absatz 1 vorgesehenen Versicherungen werden durch Beschluß des Bundesrathes festgestellt.

Den Versicherungsnehmern sollen hinsichtlich des Abschlusses der Versicherungen und der Einzahlung der Prämien thunlichst dieselben Geschäftserleichterungen zu Theil werden, welche für die gesetzlich nothwendigen Versicherungen Platz greifen. Zu dem Ende haben sich die Arbeitgeber, sowie die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landes- und Kommunalbehörden der Geschäftsvermittelung zwischen der Reichsversicherung und den Versicherungsnehmern, soweit eine solche in den Versicherungsbedingungen vorgesehen wird, zu unterziehen.

§ 47. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrath bestimmt.

Begründung.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, ist die Nothwendigkeit anerkannt worden, die bedenklichen Erscheinungen, welche den Erlaß dieses Gesetzes nothwendig gemacht haben, auch durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maßnahmen zu bekämpfen. Wenn auch die Hoffnung berechtigt ist, daß die allgemeine Besserung, welche von der neuerdings befolgten nationalen Wirthschaftspolitik für die Entwickelung des heimischen Gewerbfleißes erwartet werden darf, auch den Arbeitern durch eine allmälige Erhöhung des Arbeitsverdienstes und durch Verminderung der Schwankungen desselben zu gute

kommen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der Unsicherheit des lediglich auf der Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerbes, welche auch bei normaler Entwickelung der heimischen Gewerbsthätigkeit niemals ganz beseitigt werden kann, Mißstände begründet sind, welche zwar auch durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht völlig aufzuheben sind, deren allmälige Milderung aber auf dem Wege besonderer, die eigenthümlichen Verhältnisse der Arbeiter berücksichtigender Gesetzgebung ernstlich in Angriff genommen werden muß.

Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hülfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht blos eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.

Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern um eine Weiterentwickelung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staat neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit, das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hülfsbedürftigen positiv zu fördern. In diesem Sinne schließt namentlich die gesetzliche Regelung der Armenpflege, welche der moderne Staat im Gegensatze zu dem des Alterthums und des Mittelalters, als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein sozialistisches Moment in sich, und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine würdigere Ausgestaltung der staatlichen Armenpflege und um eine Weiterentwickelung der dieser bereits zu Grunde liegenden Idee.

Auch die Besorgniß, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete namhafte Erfolge nicht erreichen werde, ohne die Mittel des Reiches und der Einzelstaaten in erheblichem Maße in Anspruch zu nehmen, darf von der Betretung des Weges nicht abhalten, denn der Werth von Maßnahmen, bei welchen es sich um die Zukunft des gesellschaftlichen und staatlichen Bestandes handelt, darf nicht an den Geldopfern, welche sie vielleicht erfordern, gemessen werden. Allerdings können mit einer einzelnen Maßregel, wie sie gegenwärtig vorgeschlagen wird, die Schwierigkeiten, welche die soziale Frage bietet, nicht gänzlich oder auch nur zu einem erheblichen Theile gehoben werden; es handelt sich vielmehr nur um den ersten Schritt auf einem Gebiete, auf welchem eine Jahre lang fortzusetzende schwierige Arbeit mit Vorsicht und allmälig zu bewältigen sein und die Lösung einer Aufgabe wieder neue Aufgaben erzeugen wird. Daß aber dieser erste Schritt nicht länger hinausgeschoben werden dürfe, ist die Ueberzeugung, auf welcher die Einbringung der gegenwärtigen Vorlage beruht und das Präsidium des Bundesraths würde, selbst wenn die Hoffnung, eine Vorlage dieser Art von den Faktoren der

Reichsgesetzgebung auf den ersten Versuch angenommen zu sehen geringer wäre, als sie es in der That ist, für Pflicht halten, der Erfüllung der Zusagen und Wünsche näher zu treten, welche bei den Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, von mehr als einer Seite ausgesprochen sind. Bei der Erörterung der Frage, welche Maßnahmen in dieser Richtung zunächst ins Auge zu fassen seien, sind vornehmlich zwei Vorschläge in den Vordergrund getreten, welche auch bereits zu Verhandlungen im Reichstag Veranlassung gegeben haben. Nach dem einen soll die Versorgung der durch Krankheit oder Alter erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter, sowie der Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter durch gesetzliche Maßnahmen sicher gestellt werden. Dieser Vorschlag ist durch den Antrag des Abgeordneten Stumm näher dahin präzisirt, daß zunächst in der Beschränkung auf Fabrikarbeiter eine Zwangsversicherung nach Art der für Bergarbeiter in den Knappschaftskassen bestehenden durchgeführt werden solle.

Der andere Vorschlag verfolgt das Ziel, den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen wenigstens in denjenigen Fällen eine Versorgung zu sichern, in denen die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Arbeiters durch die mit der Berufsarbeit verbundene Unfallsgefahr herbeigeführt ist. Nach verschiedenen seiner Zeit im Reichstag gestellten Anträgen soll dieses Ziel durch eine Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. s. w. vorgekommenen Tödtungen und Körperverletzungen, erreicht werden.

Der Einführung einer allgemeinen Invaliden-, Wittwen und Waisenversorgung auf dem Wege des gesetzlichen Versicherungszwanges stehen auch bei Beschränkung dieser Regelung auf die Fabrikarbeiter erhebliche Schwierigkeiten entgegen, welche theils in der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Abgrenzung der dem Versicherungszwange zu unterwerfenden Arbeiterklassen, theils in dem häufigen Orts- und Berufswechsel der Arbeiter beruhen. Ob es möglich ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden, kann für jetzt dahin gestellt bleiben, da die Durchführung einer gesetzlichen Regelung dieser Art Mittel erfordern würde, welche die industriellen Unternehmungen allein nicht aufzubringen vermögen, wenn sie dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben sollen, und welche weder dem Reiche noch den Bundesstaaten bisher zu Gebote stehen. Daß die Pensionirung aller Invaliden, Wittwen und Waisen, wenn sie in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Höhe erfolgen sollte, eine hohe Belastung entweder der industriellen Unternehmer oder der staatlichen Mittel bedingen würde, daß diese Belastung namentlich ungleich höher sein würde, als diejenige, welche durch die Sicherung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle bedingt sein würden, unterliegt keinem Zweifel. Für eine auch nur annähernde Berechnung der wirklich zu erwartenden Höhe dieser Belastung fehlt es aber bis jetzt an dem ausreichenden statistischen Material. Die Betretung dieses Weges ohne Heranziehung von Staatshülfe schließt die Gefahr einer Ueberlastung der Kräfte der Betheiligten, also einer Auflösung ihrer Unternehmungen in sich, welche auch für die Arbeiter größere wirthschaftliche Mißstände zur Folge haben würde, als diejenigen, welche jetzt bekämpft werden sollen: eine Gefahr, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Industrie und der Arbeitslöhne besonders schwer ins Gewicht fällt. Es entspricht daher der auf diesem Gebiete gebotenen Vorsicht, daß sich die Gesetzgebung zunächst darauf beschränkt, die minder schwierige und geringere Opfer erfordernde Aufgabe der Sicherung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle ihrer Lösung entgegen zu führen.

Diese Beschränkung enthält nicht nothwendig den Verzicht auf weitere Ziele, wenn solche nach Maßgabe der zu gewinnenden Erfahrungen und der verfügbaren Mittel sich als erreichbar darstellen. Namentlich ist es nicht die Absicht, die gesetzliche Regelung der Invaliditäts- und Altersversorgung von der weiteren Erwägung prinzipiell auszuschließen. Bei dem heutigen Stande der Erfahrung auf diesem Gebiete und angesichts der Finanzlage des Reichs und der Einzelstaaten muß aber von der Verfolgung weiterer Ziele zur Zeit Abstand genommen werden. Erst die Erfahrungen der in der gegenwärtigen Vorlage in Aussicht genommenen Reichsversicherungsanstalt werden, namentlich wenn diese in der Richtung auf freiwillige Versicherungen eine erhebliche Ausdehnung gewinnen sollte, eine ausreichende Beleuchtung des künftig zu bearbeitenden Gebietes und sichere Anhaltspunkte für die weiter einzuschlagenden Wege gewähren. Diese Erfahrungen werden daher vor weiteren Schritten abzuwarten sein, zumal es sich um eine gesetzgeberische Arbeit handelt, deren Abschluß ein volles Menschenalter erfordern wird.

Bei den Verhandlungen über den Erlaß des Gesetzes vom 7. Juni 1871 sind Zweifel erhoben, ob der § 2 des Gesetz-Entwurfs das Bedürfniß, aus welchem er hervorgegangen, auch wirklich befriedigen werde. Die Anträge, welche damals gestellt wurden, um dieses Ziel sicherer zu erreichen, wollten die neu geschaffene Verbindlichkeit theils für ein weiteres Gebiet in Geltung gesetzt, theils ihrem Inhalte nach verschärft wissen. Ihre Ablehnung erfolgte, weil man fürchtete, durch eine zu weite Ausdehnung und Verschärfung des neuen Prinzips die Industrie zu stark zu belasten und dadurch in ihrer Entwickelung zu hemmen. Schon bald nach Erlaß des Gesetzes wurden Stimmen laut, welche den geschaffenen Rechtszustand als einen unbefriedigenden bezeichneten, und im weiteren Verlaufe der Anwendung des Gesetzes wurde immer allgemeiner das Bedürfniß nach einer Veränderung oder Verbesserung desselben gefühlt. Wenn dabei einerseits das Mittel der Verbesserung bis auf die neueste Zeit in einer weiteren Ausdehnung und Verschärfung der durch das Gesetz begründeten Haftverbindlichkeit gesucht wurde, so fehlt es andererseits auch nicht an der Erkenntniß, daß das Gesetz, auch wenn das ihm zu Grunde liegende Prinzip bis an die äußersten juristischen Grenzen seiner Dehnbarkeit durchgeführt werden sollte, doch die Befriedigung des Bedürfnisses, durch welches es hervorgerufen ist, nur unvollkommen erreichen würde.

Daß die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes bei fortschreitender Anwendung Zustände herbeigeführt haben, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer befriedigen und das Verhältniß zwischen beiden Klassen der gewerblichen Bevölkerung eher verschlimmert als verbessert haben, wird kaum noch bestritten.

Die Belastung des Verletzten mit dem Beweise eines Verschuldens des Unternehmers oder seiner Beauftragten macht die Wohlthat des Gesetzes für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch. Dieser schon an sich schwierige Beweis wird nicht selten und gerade bei den durch elementare Kräfte herbeigeführten folgenschwersten Unfällen, wie sie in Bergwerken, in Anlagen mit Dampfkesseln und in Fabriken zur Herstellung von Explosivstoffen vorkommen, dadurch unmöglich gemacht, daß der Zustand der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen, auf dessen Feststellung es für den Schuldbeweis meistens ankommt, durch den Unfall selbst bis zur Unkenntlichkeit verändert ist, und daß diejenigen Personen, durch deren Zeugniß häufig allein ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, durch den Unfall selbst getödtet oder verletzt und im letzteren Falle, auch wenn sie nicht, was die Regel ist, selbst Partei sind, durch die Katastrophe in einen Zustand versetzt sind, der sie zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig macht.

Die Erfahrung hat bis auf die neueste Zeit gezeigt, daß das Gesetz in denjenigen Fällen, welche durch ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung vorzugsweise seinen Erlaß befördert haben, und auf welche es nach den Motiven in erster Linie berechnet war, regelmäßig seinen Zweck nicht erreicht.

Aber auch abgesehen von solchen Fällen ist die Lage des einzelnen Arbeiters, welcher einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber im Wege des Prozesses verfolgen muß, angesichts seines Vermögens- und Bildungsstandes, sowie seiner sozialen Stellung, in der Regel eine ungünstige. Nichtsdestoweniger sind Prozesse über Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetze keineswegs selten, zumal sich seit Erlaß des letzteren in vielen Arbeiterkreisen die Anschauung festgesetzt hat, daß den Arbeitern, wenn sie ohne eigenes Verschulden bei der Arbeit verunglücken, unter allen Umständen die weitere Versorgung durch den Arbeitgeber zu Theil werden müsse. Auch wo diese Anschauung nicht herrscht, hat der Umstand, daß bei den meisten Unfällen verschiedene Ursachen in oft schwer zu erkennendem Maße zusammenwirken, die Folge, daß der Arbeiter den Unfall ausschließlich irgend einem dem Arbeitgeber zur Last fallenden Mangel des Betriebes beimißt, während der Arbeitgeber ihn ebenso bestimmt auf eine Unfolgsamkeit oder Leichtfertigkeit des Arbeiters zurückführt. Da der Arbeiter, welcher in der Regel im Armenrechte klagt, durch die Furcht vor Kosten nicht vom Prozesse zurückgeschreckt wird und der Arbeitgeber durch die oft sehr erhebliche Höhe des Anspruchs, sowie durch die Furcht vor den Konsequenzen abgehalten wird, denselben zuzugestehen, so führt jene Verschiedenheit der Auffassung dazu, daß in vielen Fällen, in denen früher der Arbeitgeber seinem im Dienst verunglückten Arbeiter aus Billigkeits- oder Humanitätsrücksichten in irgend einer Form eine nach den Umständen bemessene Unterstützung gewährte, der Arbeiter jetzt, auf ein vermeintliches Recht gestützt, die volle Entschädigung für seine verlorene oder geminderte Erwerbsfähigkeit fordert, während der Arbeitgeber gleichfalls in vollem Rechte zu sein glaubt, wenn er jede Verpflichtung in Abrede stellt. Die Folge ist dann meistens, daß nach einem langwierigen Prozesse entweder der Arbeitgeber zu einer Entschädigung verurtheilt wird, welche er als eine unbillige ansieht, oder der Arbeiter auch derjenigen Unterstützung verlustig geht, welche ihm unter anderen Umständen durch das Pflichtgefühl oder Wohlwollen des Arbeitgebers zu Theil geworden wäre. Daß durch derartige Vorgänge Erbitterung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hervorgerufen und mit jedem neuen Falle der Boden für eine gütliche Verständigung in künftigen Streitfällen dieser und anderer Art immer mehr untergraben wird, liegt in der Natur der Sache und ist neuerdings von Behörden und Beamten, welche diesen Verhältnissen nahe stehen, sowie von wohlwollenden Arbeitgebern mehrfach hervorgehoben worden. Nicht wenig trägt zur Vermehrung der Prozesse über Entschädigungsansprüche und damit zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auch die jetzige Gestaltung der Unfallversicherung bei. Die Versicherungsgesellschaften sind durch geschäftliche Rücksichten darauf hingewiesen, auf Grund der für haftpflichtige Unfälle abgeschlossenen Versicherung nur für solche Entschädigungen Deckung zu leisten, zu denen der Versicherungsnehmer durch das Gesetz unzweifelhaft verpflichtet war. Sie können daher dem letzteren nicht die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der erhobenen Ansprüche überlassen und sich bei ihrer eigenen Entscheidung nicht durch Rücksichten bestimmen lassen, welche den Arbeitgeber, wenn er allein zu entscheiden hätte, vielleicht geneigt machen würden, manchen Zweifel an seiner rechtlichen Verpflichtung auf sich beruhen zu lassen. Bei der großen Zweifelhaftigkeit der meisten aus dem Haftpflichtgesetz hergeleiteten An-

sprüche kann es daher kaum befremden, daß die Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften dahin gelangt ist, in den meisten Fällen nur zu zahlen, wenn der fragliche Entschädigungsanspruch durch richterliche Entscheidung festgestellt ist. Aber auch da, wo dieser Grundsatz nicht befolgt wird, ist dem Arbeitgeber, welcher gegen haftpflichtige Unfälle versichert ist, die Anerkennung einer gegen ihn erhobenen Entschädigungsforderung in hohem Grade dadurch erschwert, daß er, um seinen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft nicht aufzugeben, ein vorgekommenes eigenes oder seinem Beauftragten zur Last fallendes Verschulden einräumen muß.

Die Regel ist demnach, daß der Arbeitgeber in jedem Falle, wo eine Entschädigung gefordert wird, genöthigt ist, sich von seinem Arbeiter verklagen zu lassen. So unwillkommen eine solche Lage für den wohlwollenden Arbeitgeber ist, so kann er doch auf die Versicherung nicht verzichten, weil sie ihm das einzige Mittel bietet, sich gegen Verluste zu schützen, welche bei ihrer Erheblichkeit unter Umständen die Existenz des Unternehmens gefährden können. Bei der Unbeschränktheit des richterlichen Ermessens, welchem das Gesetz die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes überläßt, liegt in jedem Falle die Möglichkeit vor, daß die Rente, welche der Richter dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen als Ersatz für die verlorene Erwerbsfähigkeit oder für den verlorenen Unterhalt zubilligt, in der vollen Höhe des letzten Arbeitslohnes bemessen wird, und die Erfahrung lehrt, daß Fälle, in denen dies geschieht, nicht selten sind. Auf diese Weise erhält der in seinem Berufe verunglückte Arbeiter, wenn sein Anspruch für begründet erkannt wird, Entschädigung einer Höhe, wie sie in anderen Berufsarten, namentlich auch im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste nicht vorkommt und mit Rücksicht auf die vorkommenden Zeiten der Arbeitslosigkeit oder doch des geminderten Verdienstes, und andererseits auf die dem Verletzten oft bleibende oder wiederkehrende theilweise Erwerbsfähigkeit, nicht gerechtfertigt ist. Andererseits aber ist der Entschädigungsanspruch an solche Voraussetzungen geknüpft, daß er nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Fällen, in welchen Arbeiter ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder theilweise verloren haben, zur Geltung gebracht werden kann, während in den anderen Fällen der erwerbsunfähig gewordene Arbeiter der öffentlichen Armenpflege oder der Privatwohlthätigkeit anheimfällt.

Es läßt sich hiernach nicht verkennen, daß der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 der Absicht, den Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der mit seinem Berufe verbundenen Gefahren sicher zu stellen, nur unvollkommen entspricht, daß unter Umständen der Arbeitgeber durch die Haftpflicht in einer übermäßigen Weise belastet wird, daß durch das Gesetz statt der gehofften Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in weitem Umfange der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt und im ganzen eine Situation geschaffen ist, deren Beseitigung im Interesse beider Klassen der gewerblichen Bevölkerung gleich wünschenswerth erscheint.

An die Gesetzgebung tritt damit die Aufgabe heran, eine Regelung herbeizuführen, welche die Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in möglichst weitem Umfange sicherstellt, ohne die Industrie mit unerschwinglichen Opfern zu belasten und ohne auf das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einen nachtheiligen Einfluß auszuüben. Diese Aufgabe wird indessen auf dem Wege, welchen die bisherigen auf Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1871 gerichteten Bestrebungen ins Auge gefaßt haben, nicht gelöst werden können. Die Ausführung des am weitesten gehenden Vorschlags, welcher darauf abzielt, die Entschädigungsverbindlichkeit für die in § 2 des Gesetzes aufgeführten und die weiter in denselben noch aufzunehmenden Betriebe in

gleicher Weise zu regeln, wie dies in § 1 für die Eisenbahnen geschehen ist, würde die Arbeitgeber in einer innerlich rechtswidrigen Weise und in einem für den Fortbestand und die weitere Entwickelung unserer Industrie bedenklichen Maße belasten, ohne doch zu völlig befriedigenden Ergebnissen für die Arbeiter und das Verhältniß zwischen ihnen und den Arbeitgebern zu führen. Die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche würden allerdings vermindert, aber keineswegs beseitigt werden. Während bisher der Arbeiter ein Interesse hatte, bei jedem Unfalle womöglich ein Verschulden seines Arbeitgebers oder eines Beauftragten desselben aufzufinden, würde fortan der Arbeitgeber dasselbe Interesse haben, ein Verschulden des Arbeiters nachzuweisen, und das nicht unberechtigte Gefühl, mit einer Verantwortlichkeit belastet zu sein, welche in der Natur der Verhältnisse und in allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine ausreichende Begründung findet, sowie die Schwere der aus dieser Verantwortlichkeit entspringenden Belastung, würden die Arbeitgeber voraussichtlich dahin führen, jede Möglichkeit, diese Verantwortlichkeit im einzelnen Falle von sich fern zu halten, zu verfolgen. Eine Regelung nach diesem Vorschlage, welcher übrigens innerhalb des Reichstags neuerdings nur von den der sozialdemokratischen Partei angehörenden Abgeordneten vertreten ist (Antrag Hasenclever, Drucksachen 1878 Nr. 128), wird demnach nicht in Frage kommen können.

Ein anderer Weg, um zu einer ausgiebigeren Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle zu gelangen, wurde bei der Berathung des Gesetzes durch die Mehrzahl der zu § 2 gestellten Anträge in Vorschlag gebracht. Darnach sollte zwar an dem Grundsatze, welcher das Eintreten der Entschädigungsverbindlichkeit von dem Vorhandensein eines, sei es unmittelbaren, sei es mittelbaren Verschuldens des Unternehmers abhängig macht, festgehalten, das Mittel zur Erweiterung des den Arbeitern zugedachten Schutzes aber in einer Bestimmung gefunden werden, nach welcher das Vorhandensein eines Verschuldens unter gewissen Voraussetzungen zu präsumiren sein würde. Die Anträge Lasker (Drucksachen 1871 Nr 65), Schaffroth und Klotz (ib. Nr. 71 II), Biedermann (ib. Nr. 71 III), Friedenthal (ib. Nr. 75), Grumbrecht (ib. Nr. 94, 95), laufen sämmtlich darauf hinaus, daß der Unternehmer verpflichtet sein soll, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Anlage die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, und daß das Verschulden präsumirt werden soll, wenn der Unternehmer nicht beweist, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen sei. Die Verschiedenheit der Anträge liegt theils in den Kriterien, von welchen die Entscheidung darüber, welche Vorsichtsmaßregeln erforderlich waren, abhängig sein soll, theils darin, daß die Einen die Präsumtion des Verschuldens beim Mangel jenes Beweises ohne weiteres und schlechthin eintreten lassen (Lasker Nr. 65, Schaffroth und Klotz Nr. 71 II), die Andern dagegen diese Präsumtion beschränken wollen, und zwar entweder durch Abhängigmachung derselben von dem vorgängigen Beweise, daß der Unfall durch Einrichtungen der fraglichen Art hätte abgewandt werden können (Friedenthal Nr. 75, Grumbrecht Nr. 94 II), oder dadurch, daß ein Gegenbeweis zugelassen wird (Unterantrag Bahr Nr. 70, Biedermann Nr. 71 III, Friedenthal Nr. 75).

In der gleichen Richtung bewegen sich der in der Reichstagssession von 1878 von der IX. Kommission gefaßte Beschluß (Druckf. 1878 Nr. 251) und die in der Session von 1879 von dem Abgeordneten von Hertling und Genossen ausgegangene Interpellation (Druckf. 1879 Nr. 23), indem sie neben der Ausdehnung der Haftpflicht auf andere, als die bis jetzt im § 2 aufgeführten Betriebe „die

Regelung der Verantwortlichkeit des Unternehmers und der Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbe" entsprechenden Weise in Aussicht nehmen.

Alle diese Anträge haben das Gemeinsame, daß sie bei der gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage an dem Grundsatze des allgemeinen Obligationsrechts, wonach die Verbindlichkeit zum Schadensersatze durch ein Verschulden begründet wird, festhalten wollen, nichtsdestoweniger aber durch das Bedürfniß, den Verhältnissen des vorliegenden besonderen Gebietes Rechnung zu tragen, zu den einschneidendsten Abweichungen von den Konsequenzen dieses Grundsatzes und von den allgemeinen Rechtsbegriffen über Beweispflicht und über rechtliche Präsentionen gedrängt werden, und damit in die Lage kommen, der allgemeinen Regelung dieses Theils des Obligationsrechts in einer bedenklichen, in ihren Konsequenzen nicht zu übersehenden Weise vorzugreifen. Muß schon dieses prinzipielle Bedenken von der Betretung des in jenen Anträgen angedeuteten Weges abmahnen, so stehen überdies der Wahl dieses Weges auch die erheblichsten praktischen Schwierigkeiten entgegen.

In welcher Weise auch die „nähere Regelung der Verantwortlichkeit und der Beweislast" gedacht werden mag, sie wird immer darauf hinauslaufen müssen, daß hinsichtlich der Einrichtungen und der Ordnung des Betriebes bestimmte Forderungen aufgestellt werden, deren Nichterfüllung, mag sie im Streitfalle von dem Verletzten bewiesen werden müssen, oder bei mangelndem Beweise der Erfüllung präsumirt werden, die Haftbarkeit des Unternehmers für die Folgen eines eingetretenen Unfalles begründet. Der Versuch, diese Forderungen durch Spezialvorschriften für die verschiedenen Betriebsarten festzustellen, würde auf die Schwierigkeit stoßen, die in Betracht kommenden Verhältnisse aller einzelnen Betriebsarten so sicher und erschöpfend zu übersehen, daß die zu erlassenden Vorschriften mit einer den Forderungen der Gerechtigkeit einigermaßen entsprechenden Gleichmäßigkeit bemessen werden könnten: ganz zu geschweigen der weiteren Schwierigkeit, welche einer gesetzlichen Fixirung dieser Forderungen daraus erwachsen würden, daß die für die letzteren maßgebenden technischen und sonstigen Verhältnisse vielfachem und oft raschem Wechsel unterworfen sind. Wollte man sich aber angesichts dieser Schwierigkeiten darauf beschränken, die an den Unternehmer zu stellenden Forderungen durch eine allgemeine Bestimmung von „den bestehenden Vorschriften" oder von „Erfahrung und Wissenschaft" abhängig zu machen, wie es nach den bei Berathung des Gesetzes abgelehnten Anträgen geschehen sollte, so würde sich in Folge der Verschiedenheit, sei es der „geltenden Vorschriften", sei es des Urtheils über die Forderungen der „Erfahrung und Wissenschaft" in der praktischen Handhabung des Gesetzes eine Ungleichmäßigkeit herausstellen, welche schwerlich lange ertragen werden würde.

Das Hauptbedenken gegen diese Art der Regelung besteht aber darin, daß dadurch der gegenwärtige Zustand nicht wesentlich verbessert werden würde. Allerdings würde sich die Zahl derjenigen Arbeiter, welche für die durch Unfall verlorene Erwerbsfähigkeit Ersatz erhielten, vielleicht nicht unerheblich vermehren, ob aber die Wohlthaten des Gesetzes gerechter vertheilt werden würden, ist zu bezweifeln, und keinenfalls würde das Ziel erreicht werden, daß den Arbeitern in allen Fällen, in welchen es der Billigkeit und dem Interesse der Gesammtheit entspricht, jener Ersatz in einer Weise gesichert würde, welche keine zu schwere Belastung der Industrie zur Folge haben und keine ungünstige Rückwirkung auf das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausüben würde. Jede Regelung, welche den Anspruch des Arbeiters von einem wirklichen oder fingirten Verschulden des Unternehmers abhängig macht, ist mit der Gefahr verbunden,

daß über das Vorhandensein dieses Verschuldens in jedem einzelnen Falle der Anwendung Zweifel entstehen. Auch die sorgfältigste Abmessung der Voraussetzungen, unter denen das Verschulden angenommen werden soll, vermag nicht zu verhindern, daß diese Zweifel in zahlreichen Fällen zu einer Quelle von Rechtsstreitigkeiten werden. Damit bleibt es aber mehr oder weniger dem Zufalle überlassen, ob die einzelnen Arbeiter der Wohlthaten des Gesetzes in gleichmäßiger Weise theilhaftig werden, und ebenso bleibt der verbitternde Einfluß, welchen der gegenwärtige Rechtszustand auf das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausübt, in ungeschwächter Kraft bestehen.

Wenn hiernach der Versuch, die Lage der Arbeiter durch Verschärfung der Haftpflicht zu verbessern, einen befriedigenden Erfolg nicht in Aussicht stellt, und wenn nach den bei der Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 gemachten Erfahrungen nicht einmal die Ausdehnung der Haftpflicht auf ein weiteres als das bisherige Gebiet rathsam erscheint, so kann doch die Frage, in welchem Maße und auf welche Weise die Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle gesichert werden sollen, nicht auf sich beruhen bleiben. Ein Stillstand oder gar ein Rückschritt auf diesem Gebiete der Gesetzgebung würde den staatlichen Aufgaben der Gesetzgebung ebensowenig, wie dem Interesse der Industrie entsprechen. Dagegen wird eine Regelung, welche die auf Sicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle gerichtete Forderung in gerechtem Umfange für einen möglichst weiten Kreis befriedigt, unter denjenigen Maßregeln, welche zur Verbesserung der Lage der Arbeiter in Frage kommen können, als eine der nächstliegenden und fruchtbarsten anzuerkennen sein, zumal dadurch für eine nicht geringe Zahl von Fällen dem Bedürfniß der Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung entsprochen wird. Nach der dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zu Grunde liegenden Auffassung kann diese Regelung nur auf dem Wege herbeigeführt werden, daß die auf dem Gesetze vom 7. Juni 1871 beruhende Haftpflicht der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern durch eine öffentlich rechtlich geregelte allgemeine Unfallversicherung ersetzt wird. Während zur Zeit den in gewissen Betrieben beschäftigten Arbeitern bezw. ihren Angehörigen nur ein Anspruch auf vollständige Entschädigung zusteht, welcher durch die ihn bedingenden Voraussetzungen zu einem in seiner Realisirung höchst unsichern wird, soll in Zukunft allen gewerblichen Arbeitern, welche nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in diese Regelung eingeschlossen werden können, eine in jedem Falle sichere Anwartschaft darauf gewährt werden, daß beim Verluste der Erwerbsfähigkeit durch Unfall ihnen selbst eine nach ihrem bisherigen Erwerbe billig zu bemessende Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine gleicherweise billig bemessene Unterstützung zu Theil wird. Zu dem Ende soll die Versicherung alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten, oder in dem eigenen Verhalten der Verunglückten, oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben. Nur wenn von diesen Unterschieden gänzlich abgesehen wird, kann dem Arbeiter durch die Versicherung die volle Sicherheit gegeben werden, daß er durch einen Unfall mit seiner Erwerbsfähigkeit nicht auch seinen Unterhalt verliert, und daß er bei seinem durch Unfall herbeigeführten Tode seine Angehörigen nicht hülflos zurückläßt. Würden von der Versicherung auch nur diejenigen Unfälle ausgeschlossen, welche auf ein Versehen oder eine Ungeschicklichkeit des Arbeiters oder auf einen Zufall zurückzuführen sind, so bliebe der Arbeiter der Gefahr ausgesetzt, in jedem einzelnen Falle den ihm aus der Versicherung zustehenden Anspruch bestritten und die Behauptung desselben von einem

Rechtsstreite abhängig zu sehen, dessen Ausgang selbst dann, wenn ihn nicht die Beweislast träfe, in vielen Fällen sehr ungewiß sein würde. Denn wie schon früher hervorgehoben, entstehen die meisten Unfälle durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände und können ebensowohl auf Leichtfertigkeit oder Ungeschick des Arbeiters, als auf ein Verschulden des Unternehmers oder die mit der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung unvermeidlich gegebene Gefahr zurückgeführt werden

Wenn hiernach, um zu einer befriedigenden Regelung zu gelangen, alle Unfälle ohne Ausnahme in die Versicherung eingeschlossen werden müssen, so kann es andererseits nicht als Erforderniß einer befriedigenden Regelung hingestellt werden, daß durch die Versicherung der volle Ersatz aller durch den Unfall herbeigeführten Vermögensnachtheile gedeckt werde. Der Anspruch auf volle, durch unbeschränktes richterliches Urtheil festzustellende Entschädigung, welche neben dem Ersatze der durch die Heilung des Verletzten oder durch die Beerdigung des Getödteten entstehenden Kosten die volle Höhe des bisherigen Arbeitsverdienstes des Verunglückten erreichen kann, wird selbst bei den jetzigen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nicht als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend angesehen werden können. Wie es als selbstverständlich gilt, daß den im öffentlichen Dienste stehenden Personen, welche dienstuntüchtig werden, selbst wenn dies in Folge der mit den Dienstverrichtungen verbundenen Gefahren geschieht, als Pension nicht der volle bisherige Gehalt, sondern nur ein Theil desselben gewährt wird, so kann es auch nicht als eine Forderung der Gerechtigkeit gelten, daß dem im Privatdienste stehenden Arbeiter, welcher in Folge der mit seinem Berufe verbundenen Gefahren die Erwerbsfähigkeit einbüßt, eine dem vollen bisherigen Verdienste gleichkommende Rente zu Theil werde. Der Billigkeit und dem Bedürfnisse wird vielmehr genügt werden, wenn ihm der ausreichende Unterhalt nach dem Maße seiner bisherigen wirthschaftlichen Lage gesichert wird: wobei namentlich auch zu beachten ist, daß aus dem arbeitslosen Einkommen, welches ihm in der Entschädigung zu Theil wird, diejenigen besonderen Ausgaben, welche er bis dahin zur Erhaltung und Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft aus seinem Arbeitsverdienste zu bestreiten hatte, als Arbeitskleidung, Arbeitsgeräth u. dergl. nicht mehr zu bestreiten sind. Noch weniger würde es der Billigkeit entsprechen, wenn der Wittwe oder den sonstigen Hinterbliebenen eines durch Unfall getödteten Arbeiters eine dem vollen Verdienste des letzteren gleichkommende Entschädigung eingeräumt würde. Abgesehen davon, daß der bisher aus dem Verdienste zunächst zu bestreitende Unterhalt des Getödteten ganz hinwegfällt, kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Unterhalt einer Arbeiterfamilie in der Regel schon bei Lebzeiten des Familienhauptes zum Theil durch den in Zukunft ihr verbleibenden Erwerb der Frau und vielfach der Kinder beschafft wird.

Gegen eine diesen Erwägungen entsprechende Begrenzung der Entschädigung kann auch nicht eingewendet werden, daß dadurch die Lage des Arbeiters in denjenigen, die Minderzahl bildenden Fällen, in welchen ihm nach dem bisherigen Rechte ein voller Entschädigungsanspruch zustehe, verschlechtert werde; denn der Verlust an Rechten, welchen er dadurch erleidet, wird mehr als aufgewogen durch den Gewinn, welcher ihm durch Gewährung der bisher fehlenden vollen Sicherheit der Entschädigung und durch Einbeziehung aller Unfälle ohne Ausnahme in die beabsichtigte Regelung zu Theil wird.

Die hiernach gerechtfertigte Beschränkung der Entschädigung auf einen gesetzlich zu bestimmenden Theil des Jahreseinkommens bildet aber auch eine nothwendige Voraussetzung der Durchführbarkeit der beabsichtigten Maßregel. Die Einräumung eines uneingeschränkten Entschädigungsanspruchs für alle durch Unfälle herbei-

geführten Vermögensnachtheile würde so erhebliche Aufwendungen erfordern, daß durch deren Ueberlast eine Schädigung der Industrie und damit der gesammten Volkswirthschaft und des Erwerbes der Arbeiter selbst zu befürchten wäre. Wenn die beabsichtigte Maßregel auch im Interesse der Verbesserung der Lage der Arbeiter wünschenswerth wäre, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dasjenige, was den Arbeitern dadurch gewährt werden soll, erheblich über alles hinausgehen wird, was sowohl in Deutschland wie in anderen Ländern bisher zu Recht besteht.

Was die Aufbringung dieser Kosten, d. h. die Zahlung der Versicherungsprämie anlangt, so entspricht es an und für sich der Natur der Sache, sie den Betheiligten insoweit aufzuerlegen, als nicht staatliche Zwecke durch die neue Einrichtung verfolgt werden, deren Erfüllung die Kräfte der Betheiligten übersteigt. Betheiligt sind zunächst die Arbeitgeber, welche durch die neue Regelung von der bisherigen Art zivilrechtlicher Haftpflicht befreit werden, und die Arbeiter, welche dadurch gegen die wirthschaftlichen Folgen aller Unfälle gesichert werden, deren Mehrzahl durch die Haftpflicht ungedeckt bleibt.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde etwa derjenige Theil der Prämie, welcher durch die auf ein Verschulden des Unternehmers und seiner Beauftragten auf mangelhaften Zustand der Betriebseinrichtungen und Fehler in der Betriebsleitung zurückzuführenden Unfälle erforderlich würde, den Arbeitgebern, dagegen derjenige Theil, welcher durch die auf Zufall oder auf Verschulden der Arbeiter zurückzuführenden Unfälle erfordert würde, den Arbeitern zur Last fallen. Für eine Berechnung dieser verschiedenen Bestandtheile der Versicherungsprämie fehlt es indessen an jeder statistischen Unterlage und gegenüber dem mehrfach hervorgehobenen Zusammenwirken verschiedenartiger Ursachen bei den Unfällen würde selbst bei der vollständigsten Statistik eine wirklich zutreffende Berechnung unmöglich sein. Es würde daher nichts anderes übrig bleiben, als jedem Theile die Hälfte der Last aufzuerlegen. Die Arbeiter würden sich über eine solche Vertheilung nicht beklagen können. Wenn berücksichtigt wird, daß diejenigen Unfälle, für welche die Arbeiter auf Grund des geltenden Haftpflichtgesetzes bisher Entschädigung erhalten haben, nur einen geringen Prozentsatz sämmtlicher Unfälle ausmachen — die Annahmen hierüber schwanken zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$ der Gesammtzahl —, so ergibt sich, daß die Last, welche den Arbeitern mit der Hälfte der Versicherungsprämie auferlegt werden würde, kein zu hohes Aequivalent für die ihnen zu Theil werdende Verbesserung ihrer Lage bei eintretenden Unfällen sein würde. Andrerseits könnte in dieser Vertheilung auch keine Unbilligkeit gegen die Arbeitgeber gefunden werden. Abgesehen davon, daß sie an der Beseitigung der mit dem gegenwärtig geltenden Rechtszustande verbundenen Uebelstände ein Interesse haben, welches durch ein von ihnen zu übernehmendes finanzielles Opfer nicht zu theuer erkauft werden würde, wird auch nicht außer Acht zu lassen sein, daß sie als Leiter der Unternehmungen nicht nur vorzugsweise berufen, sondern auch im Stande sind, eine fortschreitende Verminderung der Unfälle herbeizuführen, und zwar nicht nur durch zweckmäßige Betriebseinrichtung und Leitung, sondern auch durch richtige Auswahl und sorgfältige Disziplinirung der von ihnen beschäftigten Arbeiter.

Wenn hiernach einer gleichen Vertheilung der Versicherungsprämie auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer die nach beiden Seiten zu nehmenden Rücksichten der Billigkeit nicht entgegenstehen würden, so wird doch aus praktischen Gründen die Durchführung derselben nur in sehr beschränktem Umfange thunlich sein. Bei einer großen Masse unserer Arbeiter reicht der Lohn nur eben zur Bestreitung

der nach den sozialen Zuständen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Soll der Arbeiter darüber hinaus Versicherungsprämien zahlen, so müßte zur Bestreitung derselben entweder die Lebenshaltung des Arbeiters diesem Betrage entsprechend herabgedrückt oder sein Lohn erhöht werden. Ersteres würde in vielen Gegenden und Industriezweigen gleichbedeutend mit einem Nothzustande sein, letzteres würde eine Belastung des Unternehmers mit der ganzen Prämie bedeuten. Damit würde den Unternehmern im allgemeinen Staatsinteresse eine sie ausschließlich treffende Last auferlegt werden, von der zur Zeit nicht feststeht, ob sie nicht den Rückgang der Industrie in einem für die ganze Volkswirthschaft und insbesondere für die arbeitenden Klassen bedenklichen Grade herbeiführen würde.

Allerdings hat in neuerer Zeit mehr und mehr eine Anschauung Boden gewonnen, welche gerade in der ausschließlichen Uebernahme der durch Betriebsunfälle herbeigeführten Schäden durch den Arbeitgeber die Befriedigung einer gerechten Forderung erblickt. Sie geht davon aus, daß die Verluste an persönlicher Arbeitskraft, welche durch die einem Industriezweige eigenthümlichen Gefahren veranlaßt werden, ebensowohl aus der Produktion des Unternehmens gedeckt werden müssen, wie die an dem Anlage- und Betriebskapitale entstehenden Schäden, daß für die Deckung dieser Verluste aus dem Gesammtertrage des Unternehmens der Unternehmer, welcher überhaupt die Chancen der Produktivität zu tragen habe, verantwortlich sei, und daß demnach die Industrie, wenn sie diese Deckung der Armenpflege überlasse, nur einen Theil ihrer Produktionskosten auf andere Wirthschaftskreise abwälze. Indessen ist doch diese Auffassung keineswegs in dem Grade von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein getragen, daß die Gesetzgebung berechtigt erschiene, in voller Konsequenz derselben die Kosten der beabsichtigten Unfallversicherung in ihrem ganzen Umfange den Arbeitgebern aufzuerlegen.

Nach dem bisherigen Rechtszustande aber sowie nach dem Umfange und der Art des durch die neue Regelung zu befriedigenden Bedürfnisses würde eine solche ausschließliche Belastung der Unternehmer der Billigkeit nicht entsprechen.

Diejenigen Ausgaben, welche in Zukunft durch die Unfallversicherung gedeckt werden sollen, sind nach bisherigem Rechte, soweit das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung fand, der öffentlichen Armenpflege, und soweit diese ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen konnte oder thatsächlich nicht erfüllte, der Privatwohlthätigkeit zugefallen.

Es handelt sich dabei auch keineswegs um Ausgaben, welche in gleicher Weise nur durch die Industrie veranlaßt würden; vielmehr bestehen auch auf anderen Gebieten des Erwerbslebens eigenthümliche Gefahren, für deren Folgen, wenn sie zur Bedürftigkeit der Betroffenen führen, nur die Gesammtheit und damit auch die der Industrie angehörenden Wirthschaftskreise einzutreten haben. Daneben aber kommt in Betracht, daß die Unfallversicherung, um ihrem Zwecke zu entsprechen, auch diejenigen zahlreichen Unfälle mit berücksichtigen muß, welche zwar bei der Arbeit eintreten, aber keineswegs durch die eigenthümlichen Gefahren der Beschäftigung bedingt sind, vielmehr unabhängig davon in ganz gleicher Weise auch bei anderen nicht industriellen Beschäftigungen vorkommen. Indem auch die Folgen dieser Unfälle durch die Unfallversicherung gedeckt werden, wird durch diese, soweit Bedürftigkeit der Betroffenen eintritt, eine Ausgabe bestritten, welche sonst auch in Zukunft zu Lasten der öffentlichen Armenpflege verbleiben müßte.

Hiernach liegt in der Zahlung desjenigen Theils der Prämie, welcher nach billiger Vertheilung den Arbeitern zufallen würde, von diesen aber mit Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Lage nicht gefordert werden kann, eine Unterstützung Hülfsbedürftiger. Die Pflicht der Fürsorge für Hülfsbedürftige aber kann wohl

privatlich als Folge eines Verschuldens den Einzelnen treffen. Abgesehen davon, ist diese Fürsorge eine Aufgabe, welche als Ergebniß der modernen christlichen Staatsidee lediglich der Gesammtheit obliegt.

Hiernach erscheint es gerechtfertigt, die auf die Arbeiter fallende Hälfte der Versicherungsprämie, soweit sie diesen selbst mit Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Lage nicht auferlegt werden kann, wenigstens zum größeren Theile von den Trägern der öffentlichen Armenlast zahlen zu lassen. Der Gesetz-Entwurf nimmt daher eine Vertheilung in Aussicht, nach welcher, soweit die Arbeiter nicht selbst zu einem Beitrage herangezogen werden, die Versicherungsprämie zu $^2/_3$ von den Arbeitgebern und zu $^1/_3$ von den Trägern der öffentlichen Armenlast zu bestreiten ist. Ob ein Arbeiter mit der Prämienzahlung zu verschonen ist, würde zwar an sich in jedem einzelnen Falle davon abhängig zu machen sein, ob sein Verdienst so hoch steht, daß ihm nach Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse noch ein Theil desselben zu freier Verwendung übrig bleibt, eine Frage, welche auch bei gleicher Lohnhöhe je nach den verschiedenen Verhältnissen sehr verschieden zu beantworten sein würde. Es liegt aber auf der Hand, daß es undurchführbar sein würde, über die Heranziehung oder Nichtheranziehung in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. Es muß daher eine bestimmte, äußerlich erkennbare Grenze gezogen werden, bis zu welcher allen Arbeitern ohne Rücksicht auf ihre individuellen Verhältnisse die Befreiung eingeräumt wird. Diese Grenze wird nur in einem bestimmten Jahresbetrage des Arbeitsverdienstes gefunden werden können, und der letztere wird so bemessen werden müssen, daß nur diejenigen Arbeiter zu Beiträgen herangezogen werden, welche sich vermöge der Höhe ihres Lohnes in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen über die große Masse der Arbeiter erheben. Der Entwurf will daher die Befreiung von Beiträgen allen denjenigen einräumen, deren jährlicher Arbeitsverdienst die Summe von 750 Mark nicht übersteigt. Wenn durch diese Grenzbestimmung die Befreiung einer nicht unerheblichen Zahl von Arbeitern zu Theil werden wird, welche nach ihren individuellen Verhältnissen zur Zahlung eines Beitrages noch im Stande sein würden, so rechtfertigt sich dies durch die Erwägung, daß dieser Erfolg bei einer Maßregel, welche bestimmt ist, die Lage der Arbeiter zu verbessern, weniger bedenklich ist, als die Folge einer zu niedrig gezogenen Grenze, welche darin bestehen würde, daß zahlreiche Arbeiter mit Beiträgen belastet würden, zu deren Leistung sie nicht im Stande sind. Daneben kommt in Betracht, daß von denjenigen Arbeitern, deren Jahresverdienst den festgesetzten Betrag nicht übersteigt, nur selten einer durch Unfall erwerbsunfähig oder getödtet werden wird, ohne zugleich bedürftig zu werden, beziehungsweise seine Angehörigen in bedürftiger Lage zu hinterlassen, und daß demnach in Folge der getroffenen Bestimmung nur selten ein Prämienbeitrag aus Armenmitteln für einen Arbeiter bezahlt werden wird, hinsichtlich dessen nicht die Gefahr bestände, daß er in Folge eines Unfalls der Armenpflege anheimfalle. Eine Unbilligkeit gegen die Träger der öffentlichen Armenlast wird hiernach in der fraglichen Grenzbestimmung nicht gefunden werden können.

Für die Frage, welcher Verband für die Leistung als Träger der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen sei, kommt in Betracht, daß die Pflicht der Fürsorge für Hülfsbedürftige ihrer Entstehung und Natur nach nicht etwa ohne weiteres einer bestimmten, zufällig einen örtlich begrenzten Raum bewohnenden Gemeinschaft obliegt. Der Staat ist es vielmehr, welcher durch seine Gesetzgebung das Recht des Armen auf Unterstützung schafft und trägt, und auch die gemeindeweise Vertheilung der daraus erwachsenden Last beruht lediglich auf staatlicher Anordnung, kraft welcher die Armenlast nach Grundsätzen der Zweck-

mäßigkeit und Billigkeit auf Provinzen, Kreise oder Gemeinden vertheilt oder auch direkt vom Staate übernommen werden kann. Auch die direkte Uebernahme der Armenlast liegt an sich nicht außerhalb der Leistungen, welche vom Staate erwartet werden dürfen. Es wird daher den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen sein, die Beträge, welche nach Reichsgesetz im Wege der staatlichen Armenpflege aufgebracht werden sollen, entweder selbst zu leisten, oder auf bestehende oder neu zu bildende Verbände zu vertheilen. Nur insoweit wird das Reichsgesetz nähere Bestimmungen zu treffen haben, als Fürsorge zu treffen ist, daß nicht ungeeignete oder leistungsunfähige Verbände zu Trägern der hier in Frage stehenden Verpflichtung gemacht werden. Dies würde aber geschehen, wenn die Verpflichtung, die Prämienbeiträge zu leisten, den Ortsarmenverbänden auferlegt werden sollte. Die Heranziehung desjenigen Ortsarmenverbandes, in welchem der Arbeiter, für den der Prämienbeitrag zu leisten ist, seinen Unterstützungswohnsitz hat, verbietet sich schon dadurch, daß es undurchführbar sein würde, für alle in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter, von denen vielleicht die Mehrzahl ihren Unterstützungswohnsitz nicht am Sitze des Unternehmens, sondern in anderen zahlreichen und weitentfernten Gemeinden haben, die Prämienbeiträge von den einzelnen als Unterstützungswohnsitz verpflichteten Ortsarmenverbänden einzuziehen. Es giebt namentlich tausende von Arbeitern, welche in gewissen Zeiten des Jahres in fern von ihrer Heimath belegenen, periodisch zahlreicher Arbeitskräfte bedürfenden Betrieben für eine Zeit lang Beschäftigung finden und auch nach Beendigung derselben nicht in ihre Heimath zurückkehren, sondern bis zum Beginn der neuen Betriebsperiode anderswo ihren Unterhalt zu erwerben suchen.

Statt des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes denjenigen heranzuziehen, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, ist deshalb unmöglich, weil es zahlreiche kleine Gemeinden von einigen hundert Seelen giebt, innerhalb deren sich große industrielle Betriebsstätten befinden, welche Tausende von Arbeitern beschäftigen, von denen indessen nur ein unbedeutender Bruchtheil der Gemeinde der Betriebsstätte angehört, während der weitaus größere Theil in anderen benachbarten Gemeinden wohnt. In solchen Fällen würden die Ortsarmenverbände der Betriebsstätte schlechterdings außer Stande sein, die Prämienbeiträge für die innerhalb ihrer Grenzen beschäftigten Arbeiter aufzubringen. Dieselben Bedenken sprechen auch gegen die Heranziehung der Ortsarmenverbände, in welchen die versicherten Arbeiter zur Zeit ihren Wohnsitz haben; denn es giebt in der Nähe großer industriereicher Städte und in der Umgebung einzelner Anlagen des Bergbaues und anderer Großindustrien viele Gemeinden, deren Einwohnerschaft zum überwiegenden Theile aus den in jenen beschäftigten Arbeitern besteht, und deren Heranziehung zur Prämienzahlung gerade die Belastung derjenigen zur Folge haben würde, welche das Gesetz um ihrer Leistungsunfähigkeit willen von Beiträgen befreit wissen will.

Es ist daher unerläßlich, zu Trägern der fraglichen Last größere Verbände zu machen, innerhalb deren die Ungleichheit, mit welcher die Armenlast schon bisher die einzelnen Gemeinden trifft und bei Auferlegung der in Rede stehenden Beiträge noch in höherem Maße treffen würde, eine Ausgleichung und einzelne Gemeinden, welche zur Zeit in Folge der durch die gegenwärtige staatliche Gesetzgebung bedingten Vertheilung der Armenlast überbürdet sind, eine erwünschte Erleichterung finden.

Derartige größere Verbände sind in der Mehrzahl der Bundesstaaten in den auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz errichteten Landarmen-Verbänden bereits vorhanden. Wie diese mit ihren Mitteln für die Unterstützung

solcher Hülfsbedürftiger einzutreten haben, denen gegenüber kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, so nimmt das Gesetz für sie auch schon die Funktion in Aussicht, mit ihren Mitteln denjenigen Ortsarmenverbänden zu Hülfe zu kommen, deren Kräfte schon zur Bestreitung der gewöhnlichen Armenlast nicht ausreichen. Sie eignen sich demnach auch in erster Linie zur Uebernahme solcher auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege liegenden Aufgaben, für welche bis jetzt noch kein verpflichtetes Subjekt vorhanden ist, und für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände in der Regel nicht ausreichen. Wenn demnach der Entwurf als Träger der Verpflichtung zur Leistung der Prämienbeiträge zunächst die Landarmenverbände in Aussicht nimmt, so geschieht dies doch nur mit der Beschränkung, daß die einzelnen Bundesstaaten nicht nur, wie es auch in dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgesehen ist, die Funktion des Landarmenverbandes selbst übernehmen, sondern auch im Wege verfassungsmäßiger Regelung in eigens zu diesem Zwecke zu errichtenden Verbänden besondere Träger der fraglichen Last schaffen können. Auf diese Weise werden auch die besonderen Verhältnisse desjenigen Bundesstaates berücksichtigt, in welchem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat.

Die Einführung einer Verpflichtung zur Unfallversicherung macht auch eine Fürsorge dafür erforderlich, daß die Erfüllung derselben allen Verpflichteten in einer Weise ermöglicht werde, welche den Zweck mit möglichst geringen Opfern erreicht und sicherstellt. Nach dem Entwurfe soll dies dadurch geschehen, daß eine Reichsversicherungsanstalt errichtet wird, bei welcher alle Unfallversicherungen, zu denen das Gesetz verpflichtet, abzuschließen sind. Eine unter öffentlicher Garantie und Verwaltung stehende Versicherungsanstalt, deren Benutzung jedem Verpflichteten offen stände, würde auch dann nicht zu entbehren sein, wenn die Versicherung bei Privatgesellschaften und Anstalten zugelassen würde. Mit der Begründung einer allgemeinen Versicherungspflicht ist an sich die berechtigte Forderung gegeben, daß die Verpflichteten in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung genügen zu können, ohne der Privatspekulation anheimzufallen. Allerdings bietet die Bildung von Unfallversicherungsgenossenschaften, wie sie neuerdings hie und da schon entstanden sind, den Unternehmern ein Mittel, dieser Gefahr zu begegnen.

Dieselben haben dagegen den unverkennbaren Vorzug, daß das gemeinsame Interesse aller Mitglieder an der möglichsten Minderung der in die Genossenschaftskasse zu zahlenden Beiträge und damit an der Verminderung der Betriebsunfälle in allen der Genossenschaft angehörenden Betrieben einen wirksamen Antrieb zu einer gegenseitigen Beaufsichtigung der Betriebe enthalten und damit dem Staate die Möglichkeit bieten würde, solchen Genossenschaften unter der Voraussetzung geeigneter Einrichtungen einen Theil der Funktionen, welche den auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung bestellten Aufsichtsbeamten obliegen, zur eigenen Wahrnehmung zu überlassen.

Indessen können solche Vereinigungen in zweckmäßiger Weise nur da gebildet werden, wo eine größere Zahl gleichartiger Unternehmungen in einem Bezirke von nicht zu großer Ausdehnung vorhanden sind. Die zahlreichen Unternehmungen, welche entweder überhaupt isolirt belegen oder wenigstens von anderen Unternehmungen gleicher Art örtlich weit getrennt sind, können sich dieses Mittels nicht bedienen, und würden daher, wenn es an einer öffentlichen Versicherungsanstalt fehlen sollte, auf die Benutzung von Privatgesellschaften angewiesen sein. Und selbst diese Art der Versicherung würde nicht allen Verpflichteten offen stehen, da es Industriezweige giebt, welche wegen der besonderen mit ihnen verbundenen

Gefahren von keiner Privatversicherungsanstalt zugelassen werden, während sie bei der geringen Zahl der ihnen angehörenden Unternehmungen eine lebensfähige Versicherungsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind. Obwohl diesen Verhältnissen schon durch Errichtung einer öffentlichen Versicherungsanstalt Rechnung getragen werden würde, ohne daß es der Ausschließung privater Anstalten und Gesellschaften bedürfte, so wird die letztere doch durch weitere in der Natur der beabsichtigten Regelung begründete Rücksichten geboten. Sobald der gesetzliche Zwang zu versichern geübt wird, muß auch allen Betheiligten die Sicherheit geboten werden, welche nur staatliche Einrichtungen unter Garantie des Reichs bieten können und die Wohlfeilheit, welche durch den Verzicht auf jeden geschäftlichen Gewinn ermöglicht wird. Dieser Verzicht ist von Privatunternehmern nicht zu erwarten. Das Gesetz aber darf den Versicherten nicht nöthigen, seinen Unfall zur Unterlage für Dividende herzugeben.

Keine Privatanstalt, mag sie in der Form eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens oder in derjenigen einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft auftreten, kann bei einem Versicherungszweige, dessen statistische Unterlagen noch wenig sicher und vollständig sind, diejenige Garantie steter Leistungsfähigkeit bieten, welche durch das Interesse der staatlichen Armenpflege und der Arbeiter, mit denen ein wichtiges öffentliches Interesse zusammenfällt, erfordert wird. Selbst die strengste gesetzliche Regelung und die schärfste staatliche Beaufsichtigung des Privatversicherungswesens würde die Gefahr nicht ausschließen, daß Versicherungsanstalten und Gesellschaften in Folge einer Reihe von ungünstigen Geschäftsjahren, wie sie um so leichter eintreten können, je kleiner der Geschäftsumfang der einzelnen Anstalten in Folge der Konkurrenz wird, zahlungsunfähig würden, und damit die bei ihnen versicherten Arbeiter, welche bereits Ansprüche erworben haben, der Wohlthat, welche das Gesetz ihnen zugedacht hat, verlustig gehen und der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Diese Gefahr ist um so bedenklicher, als die versicherten Leistungen in Renten bestehen, welche in ihrer Dauer sehr ungewiß und schwer zu berechnen sind, als demnach die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht leicht zu erkennen ist, und eine Versicherungsanstalt noch in scheinbar günstigem Betriebe stehen kann, während thatsächlich die demnächstige Zahlungsunfähigkeit schon unvermeidlich ist. Diese Gefahr ist bei einer Reichsanstalt selbstverständlich ausgeschlossen. Die statistischen Unterlagen sind allerdings für den Betrieb der Reichsversicherungsanstalt zunächst nicht vollständiger und sicherer, als sie für die Privatanstalten sein würden. Die Konzentration der gesammten Unfallversicherung in einer einzelnen Anstalt gewährt aber den großen Vortheil, daß die günstigen und ungünstigen Wirkungen der Fehler, welche bei der Feststellung der Prämientarife zunächst unvermeidlich gemacht werden, sich in viel höherem Maße ausgleichen, als dies bei Versicherungsanstalten mit einem durch Konkurrenz beschränkten und vielfach einseitigen Betriebe vorauszusetzen ist. Demnächst aber wird jene Konzentration, vermöge welcher alle Unfälle, welche sich überhaupt in einem Industriezweige ereignen, mit ihren finanziellen Folgen und den dieselben bedingenden Verhältnissen zur Kenntniß derselben Verwaltung gelangen, die Möglichkeit bieten, schon binnen verhältnißmäßig wenigen Jahren eine sichere Unterlage für die Tarifirung zu gewinnen, während Privatanstalten, welchen von dem gesammten Unfallmaterial immer nur ein Theil und zwar für die verschiedenen Industriezweige nicht einmal ein gleich großer Theil bekannt wird, eine gleich sichere Unterlage erst nach langen Jahren erreichen können. Die Konzentration der Unfallversicherung in einer großen Anstalt ermöglicht demnach nicht nur die sicherste Bemessung der Prämien, sondern auch die gerechteste Vertheilung auf die

verschiedenen Industriezweige; sie muß folgeweise, wenn diese Anstalt eine Reichsanstalt ist, und als solche auf jeden Geschäftsgewinn verzichtet, bei vorauszusetzender guter Verwaltung zu einer so billigen Versicherung führen, wie sie mit der Sicherheit der versicherten Ansprüche überhaupt vereinbar ist, zumal auch die Verwaltungskosten durch die vortheihafteste Ausnutzung des Verwaltungsapparats, welcher durch die Konzentration der gesammten Unfallversicherung ermöglicht wird, sowie durch die Einfachheit des Abschlusses der Versicherungen und der Abwickelung der Entschädigungsansprüche, welche durch den öffentlichen Charakter der Anstalt bedingt ist, auf den möglichst niedrigen Betrag zurückgeführt werden können.

Wenn hiernach die gesammte durch das Gesetz geforderte Unfallversicherung ausschließlich bei der Reichsversicherungsanstalt erfolgen soll und damit auch von einer Zulassung der obenerwähnten Unfallversicherungsgenossenschaften neben der Reichsversicherungsanstalt Abstand genommen werden muß, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß ein Theil der Vortheile, welche mit diesen Genossenschaften verbunden sein würden, mit der Zeit durch anderweite Organisationen erreicht werden. Nach Einführung des allgemeinen Versicherungszwanges wird das Interesse an der thunlichsten Verminderung der Unfälle, trotz der im Entwurf vorgesehenen Form der Versicherung, wenn auch nicht so unmittelbar, wie bei der Unfallversicherungsgenossenschaft, so doch mehr und mehr den Unternehmern zum Bewußtsein kommen und die Einsichtigen unter ihnen veranlassen, durch Vereinigung mit anderen Unternehmern desselben oder verwandter Industriezweige zu gemeinsamen, auf die Beaufsichtigung der Betriebe und die Verhütung von Unfällen abzielende Einrichtungen zu vereinigen; und die Erfahrung wird lehren, ob es möglich sein wird, Vereinigungen dieser Art dadurch zu fördern, daß ihren Mitgliedern in dem Maße, in welchem die gemeinsamen Einrichtungen zu einer Verminderung der Unfälle führen, eine Erleichterung in den Versicherungsbedingungen eingeräumt und daß solchen Genossenschaften das Recht beigelegt wird, die Beaufsichtigung der Betriebe ihren Mitgliedern an Stelle der staatlichen Aufsichtsbeamten durch Organe der Selbstverwaltung wahrzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Bei der Aufzählung der Betriebe ist davon ausgegangen, daß die beabsichtigte Regelung alle im Dienste anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter zu umfassen habe, hinsichtlich deren nicht praktische Gründe für die Ausschließung sprechen.

Die Salinen und Aufbereitungsanstalten, welche, abweichend vom § 2 des Haftpflichtgesetzes, neben den Bergwerken, Brüchen und Gruben aufgeführt werden, sind auch übrigens in der Gewerbegesetzgebung den Bergwerken gleichgestellt. Sie unterliegen wie diese den berggesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Es ist kein Grund vorhanden, sie von der gegenwärtig beabsichtigten Regelung auszuschließen.

Es könnte in Frage gestellt werden, ob die Bergwerke und die mit ihnen verbundenen Betriebe nicht dann von dem Bereiche dieses Gesetzes auszunehmen seien, wenn die für dieselben bestehenden Knappschaftskassen auch für den Fall der durch Unfälle herbeigeführten Invaliditäts- und Todesfälle Unterstützungen gewähren.

Dieser Ausschließung steht indessen schon der Umstand entgegen, daß gerade das Loos derjenigen Bergarbeiter, welche durch die beim Bergbau von Zeit zu Zeit vorkommenden Massenverunglückungen betroffen wurden, den vornehmlichsten Ausgangspunkt für die auf die Abänderung des Haftpflichtgesetzes gerichteten Bestrebungen gegeben hat, und daß es nicht gerechtfertigt sein würde, gerade diese von Unfallsgefahren am meisten bedrohten Arbeiter in dieser Beziehung ungünstiger zu stellen, als die übrigen Arbeiter. Das Gesetz würde also, wenn es für die Bergwerke eine Ausnahme statuiren wollte, dieselbe jedenfalls von der Bedingung abhängig machen müssen, daß die Knappschaftskassen bei Unglücksfällen gleich hohe Unterstützungen, wie die im Entwurf vorgesehenen zahlen, und daß sie den Arbeitern zur Deckung dieser Unterstützungen nicht höhere Beiträge auferlegen, als der Entwurf für die Unfallversicherung in Aussicht nimmt. Die Erfüllung dieser Bedingung würde mit Sicherheit nur kontrolirt werden können, wenn die Statuten der Knappschaftskassen dahin abgeändert würden, daß für die bei Unfällen zu leistenden Unterstützungen die Beiträge besonders festgestellt und für diesen Zweig der Kassenverwaltung eine besondere Rechnung geführt würde. Der Erfolg würde in diesem Falle sein, daß die Unterstützung für Unfälle mit den übrigen Kassenzwecken nur äußerlich und scheinbar in Verbindung bliebe, in Wahrheit aber eine selbständige Unfallversicherungsgenossenschaft entstände, welche für den Bergbau zuzulassen, während sie für alle anderen Industriezweige ausgeschlossen ist, kein ausreichender Grund vorliegt. Dazu kommt, daß nur wenige Knappschaftsverbände so ausgedehnt sind, daß sie das Risiko der Unfallversicherung mit derjenigen Sicherheit übernehmen können, welche im öffentlichen Interesse gefordert werden muß. Das Vorkommen von Massenverunglückungen macht gerade für Bergwerke die Vereinigung einer sehr großen Zahl von Betrieben zur nothwendigen Voraussetzung einer allen Eventualitäten gewachsenen Versicherung, und es würde unter diesem Gesichtspunkt selbst für die Reichsversicherungsanstalt nicht unbedenklich sein, wenn es in das Belieben der Betheiligten gestellt würde, ob sie sich der allgemeinen Unfallversicherung entziehen wollen oder nicht, und wenn dadurch die Möglichkeit offen gelassen würde, daß nur der kleinere Theil der Bergwerke bei der Reichsversicherungsanstalt versichert wäre. Uebrigens dürfte die Ausschließung von der allgemeinen Unfallversicherung auch kaum im Interesse der Knappschaftskassen liegen, da ihre Solidität nur gewinnen kann, wenn von der großen Zahl der verschiedenartigsten Versicherungszwecke, welche in ihrem Betriebe vereinigt ist, einer und zwar derjenige, mit welchem das gefährlichste Risiko verbunden ist, ausscheidet.

Die Hüttenwerke sind seither in der Rechtsprechung als Fabriken im Sinne des Haftpflichtgesetzes angesehen. Nachdem aber die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 sie im § 154 ausdrücklich unter denjenigen Anlagen genannt hat, welche neben den Fabriken den Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterstellt werden, erscheint es, um Zweifel auszuschließen, räthlich, sie auch hier namentlich aufzuführen.

Die Aufführung der nicht unter den Begriff: „Fabrik" fallenden Betriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, entspricht der Absicht des Entwurfs, gegen die Folgen solcher Gefahren zu sichern, welche in der Natur des Betriebs liegen und von der Handlungsweise des einzelnen Arbeiters mehr oder weniger unabhängig sind. Sie hat daneben die Bedeutung, daß sie die Mehrzahl derjenigen Betriebe, bei denen es fraglich ist, ob sie zu den „Fabriken" gerechnet werden können, nichtsdestoweniger unzweifelhaft diesem Gesetze unterstellt,

und daß auch der Kleinbetrieb mit alleiniger Ausnahme desjenigen Handwerksbetriebs, welcher ohne Verwendung von Maschinenkräften vor sich geht, in die beabsichtigte Regelung eingeschlossen wird. Die Ausschließung des gewöhnlichen Handwerksbetriebs rechtfertigt sich dadurch, daß in demselben nur selten Unfälle vorkommen, welche sich von den im gewöhnlichen Leben vorkommenden, von aller gewerblichen Thätigkeit unabhängigen Unfällen unterscheiden, und daß die Ausdehnung auf diese Betriebe bei der großen Zahl der nur mit einem Gehülfen arbeitenden Handwerker die Durchführung des Gesetzes in einem Maße erschweren würde, welche mit dem zu erreichenden Zwecke in keinem Verhältniß steht. Unter die mit elementarer Kraft arbeitenden Betriebe würden in Ermangelung einer ausdrücklichen Ausnahme auch der Eisenbahnbetrieb und der Schifffahrtsbetrieb fallen, letzterer soweit darin Maschinen zur Verwendung gelangen. Der Eisenbahnbetrieb ist auszuschließen, weil er in § 1 des Haftpflichtgesetzes seine erschöpfende Regelung gefunden hat. Wie indessen dieser Paragraph nur von dem eigentlichen Eisenbahnbetrieb handelt, so soll auch nur dieser von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossen werden, während die Eisenbahnwerkstätten, sei es als Fabriken, sei es als Betrieb, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, und die Eisenbahnbauten durch die Vorschrift des Alinea 3 in die Regelung eingeschlossen werden.

Der Schifffahrtsbetrieb muß aus praktischen Gründen von dem Bereiche des Gesetzes ausgeschlossen werden. Da derselbe nicht an eine feste Betriebsstätte gebunden ist, so kann bei ihm die Mitwirkung der Armenverbände nach dem im Entwurf in Aussicht genommenen System nicht durchgeführt und die für die Aufrechterhaltung und Abwickelung des Versicherungsgeschäfts unentbehrliche fortlaufende Beziehung zwischen dem Unternehmen und der Verwaltung der Versicherungsanstalt, namentlich soweit es sich um die Seeschifffahrt handelt, nicht hergestellt werden. Für die letztere kommt daneben in Betracht, daß das Handelsgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen über die den Schiffsleuten in gewissen Fällen theils vom Rheder, theils vom Schiffer zu gewährenden Entschädigungen enthält, und daß es nicht rathsam erscheint, in die auf dem Herkommen und den Eigenthümlichkeiten des Schiffergewerbes beruhenden Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welche die Verhältnisse der Schiffsmannschaft mehr nach Art eines Dienst- als eines Arbeitsvertrages geregelt sind, durch ein Spezialgesetz einzugreifen, welches auf die abweichenden Verhältnisse der Industrie berechnet ist.

Die Landwirthschaft im allgemeinen in die gesetzliche Regelung einzubegreifen, kann bei der völlig abweichenden Gestaltung der Arbeiterverhältnisse nicht in Frage kommen. Die Zusammensetzung des Arbeiterpersonals einer größeren Landwirthschaft aus den verschiedensten Elementen, von den Dienstboten und denjenigen Arbeitern, welche auf Grund eines dauernden, häufig mit Pacht- und anderen Verhältnissen kombinirten Arbeitsvertrages regelmäßig und immer von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, bis zu denen, welche bald hier bald da tageweise arbeiten, bietet für eine dauernde Organisation, wie sie in dem Entwurfe vorgesehen ist, keine genügende Grundlage. Daneben würde der Durchführung der beabsichtigten Regelung eine besondere Schwierigkeit aus der großen Zahl kleiner landwirthschaftlicher Betriebe erwachsen, welche fremde Arbeitskräfte nur ausnahmsweise für einzelne Tage benutzen, und deßhalb, wenn die Durchführung des Gesetzes nicht unverhältnißmäßig erschwert werden soll, dem letzteren ebensowenig unterworfen werden können, wie die kleinen Handwerker; während es unmöglich sein würde, ihnen gegenüber den Kreis der dem Versicherungszwange Unterworfenen in einer für die praktische Anwendung brauchbaren

Weise abzugrenzen. Für die Landwirthschaft im ganzen erscheint hiernach die beabsichtigte Regelung ungeeignet. Was den landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb betrifft, so kommt dieser, soweit dabei elementare Kräfte benutzt werden, zur Zeit noch vorzugsweise in der Form vor, daß als Unternehmer nicht der einzelne Landwirth auftritt, sondern der Besitzer einer Maschine, welcher mit dieser bei den einzelnen Landwirthen umherzieht und sie für diese meist nur kurze Zeit arbeiten läßt, wobei ihm das erforderliche Hülfspersonal größtentheils von dem betreffenden Landwirthe gestellt wird. Bei dieser Art des Betriebes würde eine einheitliche Versicherung für die gesammte Betriebszeit nicht abgeschlossen werden können, während der Betrieb bei dem einzelnen Landwirth von so kurzer Dauer ist, daß er in der Regel beendigt sein würde, bevor noch die Versicherung abgeschlossen sein könnte. Die Ausschließung dieser Art des landwirthschaftlichen Maschinenbetriebs von dem Bereich des Gesetzes, welcher hiernach durch die Natur der thatsächlichen Verhältnisse geboten erscheint, ist durch die Bestimmung vorgesehen, nach welcher überhaupt für Betriebe, bei welchen nur vorübergehend zu der Betriebsanlage nicht gehörende Kraftmaschinen Verwendung finden, ein Zwang zur Unfallversicherung nicht Platz greift. Dagegen werden Betriebe, welche dauernd mit eigenen Kraftmaschinen arbeiten, von dem Bereiche des Gesetzes nicht ausgeschlossen, und selbstverständlich findet dies auch hinsichtlich derjenigen gewerblichen Betriebe nicht statt, welche als Nebengewerbe von Landwirthen in Verbindung mit ihrer Landwirthschaft betrieben werden. Solche fallen vielmehr trotz dieser Verbindung unter das Gesetz, sobald sie entweder als Fabriken anzusehen sind oder Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke verwenden.

Um die im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter in die Unfallversicherung einzuschließen, muß neben den diesem Gewerbe angehörenden dauernden Betriebsanlagen — Werften und Bauhöfen — auch jede Ausführung eines Baues als ein unter das Gesetz fallender Betrieb bezeichnet werden. Es darf namentlich kein Unterschied gemacht werden zwischen denjenigen Bauten, deren Ausführung einem gewerbsmäßigen Unternehmer übertragen ist, und denjenigen, welche der Bauherr ohne Dazwischenkunft eines Unternehmers durch angenommene Lohnarbeiter für eigene Rechnung ausführen läßt. Würden die letzteren, bei denen von einem gewerblichen Betriebe des Unternehmers nicht die Rede sein kann, von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeschlossen, so fiele nicht nur für einen sehr erheblichen Theil aller Bauten die Unfallversicherung von vornherein hinweg, sondern es würde auch den gewerbsmäßigen Bauunternehmern die Möglichkeit geboten, durch die Form der über die Bauausführungen abzuschließenden Verträge, bezw. durch Scheinverträge, die Verpflichtung zur Unfallversicherung zu umgehen. Ueber die Regelung der Verantwortlichkeit bei Bauausführungen sind die erforderlichen Bestimmungen im § 37 getroffen.

Die Unfallversicherung soll nicht für die nach ihrem Einkommen und ihrer sonstigen sozialen Stellung dem Stande der Arbeiter nicht angehörigen Betriebsbeamten gefordert werden.

Für diese die Voraussetzung und den Umfang der Entschädigung, welche ihnen, wenn sie durch Unfälle betroffen werden, gewährt werden soll, festzustellen, kann, soweit nicht das Haftpflichtgesetz Platz greift, der Vereinbarung der Betheiligten überlassen werden. Für die Frage, wer im Sinne dieses Gesetzes als „Arbeiter" anzusehen sei, bedarf es bei den mancherlei Zwischenstufen zwischen gewöhnlichen Arbeitern und wirklichen Betriebsbeamten einer näheren Bestimmung. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob die betreffende Person gegen Lohn oder gegen Gehalt beschäftigt wird, da die

letztere Art der Vergütung auch bei manchen Personen vorkommt, welche zweifellos zur Klasse der Arbeiter gehören. Die Grenze zwischen beiden Klassen kann nur durch Aufstellung eines Maximalbetrages des jährlichen Arbeitsverdienstes gezogen werden, von welchem ab die Verpflichtung zur Unfallversicherung hinwegfällt. Dieser Maximalbetrag ist im Entwurf auf 2000 Mark angenommen, da bei einem niedrigeren Betrage die zahlreiche Klasse der Werkführer und Vorarbeiter, welche von der Unfallversicherung nicht auszuschließen sein dürften, wahrscheinlich nur zum Theil getroffen werden würde. Zur Ergänzung dieser Bestimmung ist eine Vorschrift über die Einrechnung von Tantiemen und Naturalien in den Arbeitsverdienst und über die Veranschlagung der letzteren erforderlich.

Zu § 2. Die Abwickelung der Entschädigungsansprüche würde den Versicherten für den Fall eines Rechtsstreites außerordentlich erschwert und vertheuert werden, wenn die Klagen aus dem Versicherungsgeschäfte nur bei dem zuständigen Gericht des Sitzes der Kasse angestellt werden könnten. Um hierin die thunlichste Erleichterung zu geben, sollen diese Klagen auch bei dem zuständigen Gericht des Sitzes der das Versicherungsgeschäft vermittelnden Verwaltungsstelle der Anstalt angestellt werden können.

Zu § 3. Die Regelung der Organisation und Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt kann nicht wohl durch Gesetz erfolgen. Sie muß schon wegen der großen Menge der erforderlichen Einzelbestimmungen, namentlich aber wegen der zahlreichen Abänderungen, welche sich bei derartigen Vorschriften im Laufe der Verwaltung als nothwendig herauszustellen pflegen, auf den Weg des Reglements verwiesen werden. Durch das Gesetz ist nur Vorsorge zu treffen, daß bei der reglementarischen Regelung diejenigen Punkte volle Berücksichtigung finden, welche für die Sicherheit und Leichtigkeit des Geschäftsverkehrs der Anstalt, für die thunlichste Erleichterung der Erfüllung der den Betheiligten obliegenden Pflichten und für die Wahrung des finanziellen Interesses des Reichs von entscheidender Bedeutung sind. In letzterer Beziehung wird übrigens die Berathung des Etats auch Gelegenheit zu einer dauernden Mitwirkung des Reichstags bieten.

Zu §§ 4 und 10. Ebensowenig wie die Regelung der Organisation und Verwaltung der Anstalt kann die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und Tarife durch das Gesetz erfolgen. Beide sind so sehr von der technischen Verwerthung der bisher gemachten und noch zu machenden Erfahrungen abhängig und mit Rücksicht auf die letzteren so sehr der Veränderlichkeit unterworfen, daß eine gesetzliche Feststellung derselben ihrer Natur nicht entsprechen würde. Das Gesetz kann daher nur Vorsorge treffen, daß bei der Festsetzung der Tarife das Interesse der Betheiligten und der Finanzen des Reichs gleichmäßig berücksichtigt werde. Zu dem Ende stellt der § 10 zwei Forderungen auf: einmal, daß die Betriebe, welche der Versicherungspflicht unterliegen, für die Prämiensätze in Gefahrenklassen eingetheilt werden und sodann, daß die Prämiensätze so bemessen werden sollen, daß durch die Summe der Prämien nicht nur die zu zahlenden Entschädigungen, sondern auch die Verwaltungskosten der Anstalt gedeckt werden. Durch die letztere Bestimmung soll namentlich Vorsorge getroffen werden, daß durch die Errichtung und Verwaltung der Anstalt dem Reiche finanzielle Opfer nicht auferlegt werden. Der Zweck beider Bestimmungen kann indessen bei der vorerst noch bestehenden Unsicherheit und bei der Veränderlichkeit der für die Prämienbemessung entscheidenden Faktoren nur erreicht werden, wenn die bei der Verwaltung gemachten Erfahrungen fortdauernd zur Berichtigung der anfangs vorgenommenen Feststellung nutzbar gemacht werden. Der zweite Absatz des § 4 schreibt daher vor, daß mindestens alle fünf Jahre eine Revision der Tarife vor-

genommen werden soll, ohne Revisionen, welche schon nach kürzerer Zeit sich als nothwendig herausstellen, auszuschließen.

Zu § 5. Nach der Bestimmung des Entwurfs sollen diejenigen durch Unfälle herbeigeführten Beschädigungen, welche nicht eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben, von der Versicherung ausgeschlossen sein. Diese Beschränkung wird zunächst die erwünschte Folge haben, daß die Verwaltung der Versicherungsanstalt nicht durch die recht erhebliche Zahl solcher meist sehr geringfügiger Unfälle mit Geschäften und Kosten belastet wird, deren Umfang außer allem Verhältniß zu dem dadurch zu erreichenden Erfolge stehen würde. Die Unterstützung der Arbeiter in den hier fraglichen Fällen kann unbedenklich den Krankenkassen überlassen werden, welche überdies vermöge ihrer lokalen Organisation eher als die Reichsversicherungsanstalt im Stande sind, der Gefahr der Simulation, welche bei den Fällen der Erwerbsunfähigkeit von kurzer Dauer besonders groß ist, entgegenzutreten.

Zu §§ 6 und 7. Wie bereits bei der Erörterung der Grundzüge des Entwurfs dargelegt ist, sollen die Leistungen der Versicherungsanstalt nicht einen vollen Ersatz des durch einen Unfall herbeigeführten Schadens bieten; es soll vielmehr dem durch Verletzung erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter und den Hinterbliebenen der Getödteten nur ein den Verhältnissen nach angemessener Unterhalt unabhängig von der kommunalen Armenpflege gesichert werden. Bei Feststellung der Höhe dieser Leistungen ist auf der einen Seite zu beachten, daß dieselbe dem Zweck der Versicherung entsprechen und demgemäß den Beschädigten die Bestreitung ihrer nothwendigen Bedürfnisse in einer ihrer bisherigen Lebenshaltung entsprechenden Weise ermöglicht wird. Andererseits dürfen die Leistungen auch nicht so hoch bemessen werden, daß die erforderlichen Prämien die Kräfte der zu ihrer Zahlung Verpflichteten übersteigen.

Nach dem Entwurf soll die Höhe der verschiedenen Entschädigungsansprüche in Prozenten des bisherigen Arbeitsverdienstes bemessen werden. Statt dessen für die Entschädigungen feste Summen zu bestimmen, erscheint nicht rathsam, weil auf diese Weise dem Bedürfniß, die Entschädigungen zu der wirthschaftlichen Lage der Berechtigten vor dem Unfalle in das richtige Verhältniß zu setzen, auch dann nicht entsprochen werden könnte, wenn die Entschädigungssätze nach bestimmten Merkmalen abgestuft würden. Durch eine solche Abstufung könnten allenfalls die verschiedenen Klassen der Arbeiter — gewöhnliche Arbeiter, gelernte Arbeiter, Vorarbeiter, Werkführer — nicht aber die mannigfaltigen Unterschiede, welche durch die Verschiedenheit der Lohnhöhe in den verschiedenen Gegenden und Industriezweigen bedingt sind, genügend berücksichtigt werden. Außerdem würden bei gleichen Entschädigungssätzen auch die Prämiensätze, abgesehen von dem Einflusse der Gefahrenklassen, gleich sein und folgeweise diejenigen Unternehmer, welche niedrige Löhne zahlen, ebenso hohe Beiträge leisten müssen, wie diejenigen, welche hohe Löhne zahlen. Sie würden also ihre Produktion durch die zu übernehmende Last um einen höheren Prozentsatz vertheuert sehen, als diejenigen, welche hohe Löhne zu zahlen haben. Endlich hat die Bemessung der Entschädigungen in Prozentsätzen des Arbeitsverdienstes den großen Vorzug, daß sie, abgesehen von den Gefahrenklassen, jede weitere Unterscheidung der versicherten Personen überflüssig macht und dadurch die Form der Kollektivversicherung, bei welcher alle in einem Betriebe beschäftigten Personen durch Zahlung einer nach der Gesammtlohnhöhe berechneten einheitlichen Prämie versichert werden, ermöglicht.

Welcher Prozentsatz für die einzelnen Entschädigungen festgesetzt werden soll, ist in hohem Grade Sache des Ermessens. Wenn der Entwurf für den-

jenigen, welcher durch einen Unfall völlig erwerbsunfähig geworden ist, eine Rente von $66^2/_3$ Prozent des letzten durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zubilligt, so wird damit der Arbeiter wenigstens im Vergleich mit den Angehörigen anderer Berufsarten nicht ungünstig gestellt. Er erhält damit beispielsweise ohne Rücksicht auf sein Alter die gleiche Pension, welche nach § 41 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) einem Reichsbeamten zu Theil wird, wenn er nach 43 Dienstjahren in den Ruhestand übertritt. Einen weiteren Vergleichungspunkt bietet das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 175).

Für den Fall der theilweisen Erwerbsunfähigkeit kann die Entschädigung selbstverständlich nur einen Bruchtheil der für den Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit festgesetzten betragen. Die Höhe dieses Bruchtheils kann nur auf Grund der Prüfung des einzelnen Falls bestimmt werden, jedoch erscheint es gerechtfertigt, neben einer Minimalhöhe von 25 Prozent eine Maximalhöhe von 50 Prozent des Arbeitsverdienstes, also $^3/_4$ der Entschädigung bei völliger Erwerbsunfähigkeit, festzustellen, da anzunehmen ist, daß der Verletzte, wenn ihm überhaupt noch ein Rest von Erwerbsfähigkeit geblieben ist, im Stande sein wird, durch seinen Verdienst die ihm zu Theil werdende Entschädigung mindestens bis zu dem Betrage der bei voller Erwerbsunfähigkeit zu leistenden zu ergänzen. Auch die dem Soldaten zu Theil werdende Pension beträgt, wenn er größtentheils erwerbsunfähig ist, nahezu $^3/_4$ (180 Mark) der Pension bei voller Erwerbsunfähigkeit (252 Mark).

Für die Bemessung der Entschädigungen, welche im Falle der Tödtung durch Unfall neben dem Ersatze der Beerdigungskosten und der Unterstützung für die, vier Wochen übersteigende Dauer der letzten Krankheit den Hinterbliebenen gewährt werden sollen, kommt zunächst in Betracht, daß die Hinterbliebenen in keinem Falle eine gleich hohe Entschädigung beanspruchen können, wie dem Getödteten zu Theil geworden sein würde, wenn er als völlig Erwerbsunfähiger am Leben geblieben wäre. Wenn der Entwurf demgemäß bestimmt, daß das Maximum der den Hinterbliebenen zu gewährenden Entschädigungen zusammen 50 Prozent des Arbeitsverdienstes oder $^3/_4$ derjenigen Entschädigung, welche der Verletzte bei völliger Erwerbsunfähigkeit erhalten würde, nicht übersteigen soll, so ist dabei derjenige Theil der Rente, welcher im letzteren Fall auf den Unterhalt des Verletzten selbst zu rechnen sein würde, sehr mäßig zu $^1/_4$ veranschlagt.

Da die Frau des Arbeiters, wie bereits früher hervorgehoben, in der Regel schon bei Lebzeiten desselben an der erwerbenden Thätigkeit theilnimmt, so ist die Annahme berechtigt, daß sie als Wittwe durch ihren Arbeitsverdienst mit einem Zuschusse von 20 Prozent des Verdienstes des Mannes vor Dürftigkeit geschützt und sich in keiner wesentlich schlechteren Lage, als zu Lebzeiten des Mannes befinden wird; zumal sich der Zuschuß beim Vorhandensein von Kindern für jedes derselben um 10 Prozent bis zu 50 Prozent erhöht. Bei Bemessung der Rente für die letzteren ist zu berücksichtigen, daß in der Arbeiterbevölkerung auch die Kinder mit zunehmendem Alter und damit wachsenden Kosten ihres Unterhalts mehr und mehr zu erwerbender Arbeit angehalten werden und daß sie mit beendigtem Volksschulunterricht, also spätestens mit vollendetem fünfzehnten Lebensjahre, meistens in die Lage kommen, den eigenen Unterhalt verdienen zu können.

Die Leistungen eines Arbeiters zum Unterhalt eines Aszendenten werden sich immer in sehr bescheidenen Grenzen halten. Bei einer einigermaßen zahlreichen Familie wird er, wenn sein Einkommen auf den Arbeitsverdienst beschränkt ist, überhaupt nicht in der Lage sein, Beiträge zu leisten. Ist die Familie des

Arbeiters so stark, daß die Entschädigung für seine Wittwe und Kinder den Maximalbetrag erreicht, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß etwaige Aszendenten auch bei Lebzeiten des Arbeiters keine Unterstützung von ihm bezogen haben. Es liegt also keine Unbilligkeit darin, wenn ihnen in diesem Falle auch kein Entschädigungsanspruch eingeräumt wird, und wenn der letztere im Falle einer weniger zahlreichen Familie auf denjenigen Theil der Gesammt-Maximalentschädigung, welche für Wittwe und Kinder nicht in Anspruch genommen wird, unter allen Umständen aber auf 20 Prozent des Arbeitsverdienstes beschränkt wird.

Die Frage, welche Opfer die Versicherung der so bemessenen Entschädigungen den zur Prämienzahlung Verpflichteten auferlegen wird, kann zur Zeit bei dem Mangel ausreichender statistischer Unterlagen für die zu dem Ende erforderlichen Berechnungen nicht erschöpfend und nicht mit Genauigkeit beantwortet werden. Um indessen eine Sicherheit dafür zu gewinnen, daß jene Opfer die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht übermäßig in Anspruch nehmen, ist eine Berechnung veranlaßt, welche in dieser Beziehung die erforderliche Grundlage zu geben geeignet ist. Aus den Materialien, welche der Statistik der preußischen Knappschaftskassen und derjenigen der preußischen Eisenbahnen über die durch Unfälle getödteten Eisenbahnbetriebsbeamten entnommen werden konnten, sind die Prämien berechnet, welche in diesen beiden Berufszweigen erforderlich sein würden, um die im Entwurf vorgesehenen Entschädigungen zu ermöglichen. Da die genannten beiden Berufszweige für die darin beschäftigten Arbeiter mit größerer Unfallsgefahr verknüpft sind, als alle im § 1 des Entwurfs aufgeführten Betriebe — mit Ausnahme etwa derjenigen, in welchen explosive Stoffe hergestellt werden —, so ist in dem Ergebniß der angeschlossenen, von einem bewährten Versicherungstechniker ausgeführten Berechnung das Maximum der Prämienleistung gegeben, welche für einen der in Betracht kommenden Industriezweige den Verpflichteten angesonnen werden muß, um die Versicherung in der beabsichtigten Weise durchzuführen. Es darf also mit Sicherheit angenommen werden, daß die Versicherungsprämie für keinen Industriezweig — mit der vorhin erwähnten nicht ins Gewicht fallenden Ausnahme — 3 Prozent des Arbeitslohnes übersteigen, für die überwiegende Mehrzahl der Betriebe aber weniger betragen wird. Der Beitrag der Unternehmer wird demnach für die gefährlichsten Betriebe, soweit es sich um Arbeiter handelt, welche selbst beitragspflichtig sind, $1^1/_2$ Prozent, im übrigen 2 Prozent nicht übersteigen, eine Leistung, welche angesichts der Lohnschwankungen, wie sie im Verlaufe jedes Betriebes in Folge wechselnder Konjunkturen vorzukommen pflegen, als bedenklich für die Produktivität der Unternehmungen nicht angesehen werden kann. Ebenso wird der Beitrag der Landarmenverbände, welcher sich durchschnittlich schwerlich über $^1/_2$ Prozent der in ihrem Bezirke beschäftigten, nicht beitragspflichtigen Arbeiter erheben wird, voraussichtlich die Opfer nicht übersteigen, welche der öffentlichen Armenpflege gegenwärtig durch die Versorgung der durch Unfall erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter oder der Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Arbeiter auferlegt werden.

Zu § 8. Da die bestehenden Unterstützungskassen ihren Mitgliedern meistens auch in solchen Fällen Unterstützungen gewähren, in welchen dieselben in Zukunft nach dem Entwurf Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherung beziehen werden, so entsteht die Frage, welche Folgen eine derartige Konkurrenz für die Betheiligten haben soll. Die Bestimmung des Entwurfs, welche namentlich die Wirkung haben wird, daß der gleichzeitige Bezug beider Benefizien auch durch ein etwa bestehendes Verbot doppelter Versicherung nicht ausgeschlossen wird, beruht auf der Erwägung, daß es bei der Mannigfaltigkeit der hierbei in Betracht

kommenden Verhältnisse nicht räthlich sein würde, durch allgemeine Vorschriften in den statutarischen Bestand der Unterstützungskassen einzugreifen, und daß es bei dem Interesse, welches diese Kassen daran haben, daß diejenigen bisher von ihnen gewährten Unterstützungen, welche in Zukunft durch die Unfallversicherung überflüssig werden, hinwegfallen, den Organen derselben überlassen werden kann, die Erreichung dieses Zieles durch Abänderung der Kassenstatuten herbeizuführen. Um ihnen indessen hierin freie Bewegung zu gewähren, müssen diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Arten von Kassen, namentlich die Knappschaftskassen zu Unterstützungen im Fall der Verunglückung verpflichten, insoweit aufgehoben werden, als sie der fraglichen Abänderung der Statuten entgegenstehen würden.

Zu §§ 9, 12 bis 19 und 35. In diesen Paragraphen werden Art und Hergang des Versicherungsgeschäfts, sowie die Durchführung des Versicherungszwangs geregelt. Die Versicherung soll nach § 9 eine Kollektivversicherung sein; es soll also nicht jede einzelne in einem Betriebe beschäftigte Person individuell versichert werden, sondern durch die für den ganzen Betrieb abgeschlossene Versicherung soll jede zur Zeit eines Unfalls in demselben beschäftigte Person, welche dem Versicherungszwange unterliegt, gedeckt sein. Durch diese Art der Versicherung und die Bemessung der Entschädigungen in Prozentsätzen des Verdienstes wird die denkbar einfachste Berechnung der Prämie in einem Prozentsatze der während der Zahlungsperiode in dem versicherten Betriebe fällig gewordenen Löhne und Gehälter für versicherungspflichtige Arbeiter ermöglicht und bedingt. Die Höhe dieses Prozentsatzes bestimmt sich nach der Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt wird. Sobald diese feststeht, kann für den betreffenden Betrieb der nach Ablauf jedes Vierteljahres zu zahlende Gesammtprämienbetrag aus der Summe der während dieses Zeitraums fällig gewordenen Löhne und Gehälter berechnet werden. Es bedarf, um die Versicherung in jedem Augenblicke für das gesammte im Betriebe beschäftigte Personal und nur für dieses in Kraft zu erhalten, weder einer Anmeldung neu angekommener noch einer Abmeldung abgehender Arbeiter. Von dem Tage des Abganges eines Arbeiters an verschwindet für den noch nicht abgelaufenen Theil der Zahlungsperiode der bisher an denselben gezahlte Lohn aus der Summe, nach welcher die am Schlusse des Vierteljahres zu zahlende Gesammtprämie berechnet wird, somit fällt, sobald der Arbeiter aus dem Betriebe austritt und damit für die Versicherungsanstalt das Risiko, welches durch seine Beschäftigung in dem Betriebe bedingt war, aufhört, auch der auf dieses Risiko entfallende Theil der Gesammtprämie hinweg. In umgekehrter Weise wird auch für jeden neu eintretenden Arbeiter das auf diesen entfallende Risiko der Versicherungsanstalt sofort mit seinem Eintritt durch Hinzutritt eines entsprechenden Betrages zu der Gesammtprämie gedeckt, da der von dem Arbeiter verdiente Lohn vom Tage des Eintritts an die Lohnsumme, von welcher die Gesammtprämie berechnet wird, um seinen vollen Betrag erhöht.

Durch die Form der Kollektivversicherung verbietet es sich von selbst, die dem Versicherungszwange entsprechende Verpflichtung dem einzelnen Arbeiter aufzuerlegen. Als Träger derselben bleiben nur die Unternehmer und der Landarmenverband beziehungsweise der Staat übrig, unter welche sie nach dem Entwurf so vertheilt werden soll, daß dem letzteren die Anmeldung der zu versichernden Betriebe bei der Versicherungsanstalt obliegt (§ 12), während die ersteren sie von denjenigen Thatsachen in Kenntniß zu setzen haben, welche für die Anmeldung in Betracht kommen (§ 15 Nr. 1). Der Hergang des Versicherungsgeschäfts ist hiernach folgender: Jeder Unternehmer, welcher einen Betrieb beginnt, hat der

nach § 15 zuständigen Stelle eine Anzeige über die Art desselben, über die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter und die Höhe des Lohnes derselben zu machen (§ 15 Nr. 1). Auf Grund dieser Anzeige erfolgt eine Anmeldung gleichen Inhalts durch den Vorstand des Landarmenverbandes oder die zuständige Staatsbehörde bei der Versicherungsanstalt (§ 9 Abs. 2), mit deren Eintreffen bei der letzteren die Versicherung in Kraft tritt (§ 9 Abs. 3). Für Inhalt und Umfang des Versicherungsgeschäfts ist diese Anmeldung nur insofern entscheidend, als nach der Art des Betriebes von der Versicherungsanstalt die Gefahrenklasse desselben festgestellt wird (§ 9 Abs. 4). Die Angaben über Zahl und Lohn der Arbeiter sind nur dazu bestimmt, der Verwaltung eine vorläufige Uebersicht über den Umfang der Versicherung zu geben, während die definitive Feststellung des letzteren erst durch die vierteljährliche Berechnung der Versicherungsprämie erfolgt. Gegen die von der Versicherungsanstalt vorgenommene Feststellung der Gefahrenklasse können die Betheiligten Einspruch erheben. Die Entscheidung darüber soll der höheren Verwaltungsbehörde zustehen, welcher in ihren technischen Mitgliedern und namentlich in dem nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten die zur Beurtheilung der Streitfrage erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen. Auf Grund der feststehenden Gefahrenklasse erfolgt die Feststellung der vierteljährlichen Prämie für jeden Betrieb durch einfache Berechnung des gegebenen Prozentsatzes von der Summe der im Betriebe während des abgelaufenen Vierteljahres fällig gewordenen Löhne. Diese Berechnung, sowie die Berechnung des von dem Unternehmer und von den beitragspflichtigen Arbeitern zu leistenden Theiles der Prämie kann nur der Unternehmer auf Grund seiner Lohnbücher vornehmen. Ihm soll daher die Verpflichtung obliegen, nach Ablauf jedes Vierteljahres nach den von der Versicherungsanstalt zu liefernden Formularen diese Berechnung aufzustellen und mit dem von ihm und seinen Arbeitern zu leistenden Beitrage der nach § 15 zuständigen Stelle einzureichen (§ 15 Nr. 2), wodurch der Landarmenverband beziehungsweise der Staat in den Stand gesetzt wird, seinen eigenen Beitrag zu berechnen und seiner Verpflichtung, die Gesammtprämie nebst der Berechnung der zuständigen Verwaltungsstelle der Versicherungsanstalt einzusenden, nachzukommen (§ 14). Schon der Umstand, daß der Unternehmer allein im Stande ist, die Beiträge der einzelnen in seinem Betriebe beschäftigten, nach der Höhe ihres Arbeitsverdienstes beitragspflichtigen Arbeiter zu berechnen, führt dazu, ihm auch die Verpflichtung aufzuerlegen, diese Beiträge bei den während der Zahlungsperiode stattfindenden Lohnzahlungen einzuziehen (§ 16) und mit seinem eigenen Beitrage einzuzahlen (§ 15 Nr. 2). Für diese Art der Hebung spricht aber auch ferner der Umstand, daß anderenfalls die Einziehung der Arbeiterbeiträge einen weitläufigen und kostspieligen Apparat erforderlich machen würde, daß zahlreiche Rückstände unvermeidlich und viele derselben bei dem häufigen Arbeits- und Ortswechsel der Arbeiter unbeitreiblich werden würden.

Bei der vorstehend dargelegten Regelung des Versicherungsgeschäfts könnte die Zahlung der vollen Prämienbeiträge durch die Unternehmer auf mehrfache Weise umgangen werden. Es könnten zunächst über das Eingehen von Betrieben im Laufe der Zahlungsperiode, wenn dasselbe erst zur Zeit des Zahlungstermins festgestellt würde, falsche, hinterher nicht mehr zu kontrolirende Angaben gemacht, auch die Einziehung der Prämienbeträge für im Laufe der Zahlungsperiode eingegangene Betriebe unmöglich gemacht oder sehr erschwert werden. Um dem entgegenzutreten, soll den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt werden, von dem Eingehen des Betriebs binnen einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und gleichzeitig den seit letztem Quartalstermin aufgelaufenen Prämienbetrag unter

Einreichung der Berechnung darüber einzuzahlen, sofern dies nicht geschehen, aber die Versicherungsprämie noch bis zur nachträglichen Anzeige vom Eingehen des Betriebes nachzuzahlen (§ 18). Diese Bestimmung ist namentlich für die Regelung des Versicherungsgeschäfts hinsichtlich der zahlreichen periodischen (Rübenzuckerfabriken, Ziegeleien 2c.) und der vorübergehenden (Bauten) Betriebe von Bedeutung.

Die zweite Art der Umgehung voller Prämienzahlung kann darin bestehen, daß der Unternehmer die von ihm zu liefernde Berechnung (§ 15 Nr. 2) auf unrichtigen Grundlagen, also namentlich unter Zugrundelegung zu niedriger Gehalts- und Lohnsummen, aufstellt. Um dieser Umgehung zu begegnen, soll der Versicherungsanstalt das Recht beigelegt werden, die Richtigkeit der Berechnungen durch Beauftragte, welchen die zur Verrechnung der Gehalts- und Lohnzahlungen dienenden Geschäftsbücher von den Unternehmern zur Prüfung vorzulegen sind, kontroliren zu lassen. Der Gefahr eines Mißbrauchs der den Beamten der Versicherungsanstalt auf diese Weise vermittelten Kenntniß der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse soll dadurch vorgebeugt werden, daß jene Beamten eidlich verpflichtet werden, die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen nur den ihnen vorgesetzten Stellen der Versicherungsanstalt mitzutheilen (§ 19).

Endlich könnte die Reichsversicherungsanstalt dadurch verkürzt werden, daß von einem Betriebe, trotz einer in seinen Einrichtungen oder in seinem Gegenstande vorgenommenen Aenderung, welche die Einschätzung in eine Gefahrenklasse mit höheren Prämiensätzen begründet, die Prämienbeträge noch nach der ursprünglich festgesetzten Gefahrenklasse fortgezahlt werden. Um dies zu verhüten, soll der Unternehmer verpflichtet sein, auch von solchen Aenderungen Anzeige zu erstatten.

Gegen die ganze im Entwurf vorgesehene Organisation könnte das Bedenken erhoben werden, daß dadurch den Armenverbänden oder dem Staate, obwohl sie nach dem Maße des von ihnen zu leistenden Beitrages zur Versicherungsprämie nicht als die Hauptverpflichteten angesehen werden können, doch die Last der leitenden Thätigkeit bei Abschluß und Fortführung des Versicherungsgeschäfts aufgebürdet werde. Dies Bedenken wird indessen durch die erheblichen Vorzüge aufgewogen, welche die vorgesehene Regelung nicht nur für die Verwaltung der Versicherungsanstalt, sondern auch für die Landarmenverbände bezw. Staaten selbst darbietet. Für die erstere wird, wenn sie hinsichtlich des Abschlusses der Versicherungen, sowie der Berechnung und Hebung der Prämien in jedem Landarmenverbande oder Staate nur mit einer Stelle zu thun hat, eine auf anderem Wege nicht zu erreichende Vereinfachung der Verwaltung erzielt, welche durch die damit ermöglichte Kostenersparung allen Verpflichteten zu gute kommt. Für den Landarmenverband oder Staat aber ist dadurch, daß das ganze Versicherungsgeschäft durch seine Hand geht, das einfachste und sicherste Mittel zu einer ausreichenden Kontrole über die von ihm zu zahlenden Prämienbeiträge gegeben, einer Kontrole, mit welcher bei jeder anderen Regelung des Versicherungsgeschäfts eine eben so große Geschäftslast verbunden sein würde, wie mit der Vermittelung des Versicherungsgeschäfts selbst.

Um die Durchführung des gesetzlichen Versicherungszwanges zu sichern, bestimmt der Entwurf (§ 35), daß derjenige, welcher durch Nichterfüllung seiner Verpflichtung das Unterbleiben der Versicherung verschuldet hat, für den Fall des Eintritts eines Unfalles, welcher Tödtungen oder Verletzungen zur Folge hat, die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche, in demselben Maße, wie sie anderenfalls durch die Versicherungsanstalt zu befriedigen sein würden, aus eigenen

Mitteln befriedigen soll, und zwar in der Weise, daß in den Fällen, wo der Unternehmer die ihm obliegende Anzeige unterlassen hat, diesen, in denjenigen Fällen dagegen, in denen der Unternehmer die Anzeige erstattet hat, den Landarmenverband bezw. den Staat diese Verpflichtung trifft.

Ein anderes wirksames Mittel zur Durchführung des Versicherungszwanges dürfte schwerlich aufzufinden sein. Sollte dasselbe durch Androhung von Strafen für den Fall der Nichterfüllung der fraglichen Verpflichtung ersetzt werden, so würden die Strafen, um ihren Zweck zu erreichen, so hoch bemessen werden müssen, daß sie dem davon Betroffenen ein annähernd gleiches Opfer auferlegten, wie die Haftung für die Entschädigungsbeträge. Auch dann würde der Zweck nur unvollkommen erreicht werden. Die Handhabung der Strafbestimmung würde eine fortlaufende genaue Kontrole voraussetzen, welche vielleicht in kleinen und industriell wenig entwickelten Bezirken, schwerlich aber in großen Gemeinden industriereicher Gegenden ausführbar sein würde. Endlich würde auch die schärfste Kontrole, selbst wenn es ihr gelänge, alle versicherungspflichtigen Betriebe heranzuziehen, nicht ausreichen, um den Eintritt der einzelnen Betriebe in die Versicherung rechtzeitig zu bewirken. In Folge dessen würde nicht nur die Verwaltung der Versicherungsanstalt durch eine große Zahl nachträglicher Prämienfeststellungen und Einziehungen komplizirt und erschwert werden, sondern es würden auch zahlreiche Fälle vorkommen, in denen schon, bevor die Heranziehung des Betriebes zur Versicherung gelungen wäre, ein Unfall eingetreten und somit der Zweck des Gesetzes vereitelt sein würde.

Zu §§ 20 bis 23. Für die einfache und sichere Feststellung der den Betheiligten aus der Unfallversicherung erwachsenden Entschädigungsansprüche ist es von Wichtigkeit, daß die einzelnen Unfälle, welche einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben, nicht erst durch die Erhebung des letzteren, sondern sobald als thunlich zur Kenntniß der Organe der Versicherungsanstalt gelangen. Die schon dadurch erforderlich werdende Regelung des Unfallmeldewesens hat aber außerdem nicht nur das statistische Material zu schaffen, durch welches die fortschreitende Vervollkommnung der Eintheilung der Betriebe in Gefahrenklassen und der Feststellung der Prämiensätze bedingt ist, sondern auch den Gewerbeaufsichtsbehörden die Kenntniß der Unfallursachen zu vermitteln, deren sie für ihre auf Verminderung der Unfälle gerichtete Thätigkeit bedürfen und welche andernfalls durch ein besonderes Gesetz sicher zu stellen bereits als Bedürfniß erkannt ist. Nach § 20 soll daher den Unternehmern die Verpflichtung obliegen, von jedem Unfalle, welcher nach den obwaltenden Umständen einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben kann, bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die Frist für diese Anzeige wird so zu bemessen sein, daß die letztere so rasch erstattet wird, wie es dem Verpflichteten unter den obwaltenden Umständen zugemuthet werden kann. Dabei ist namentlich auf die Belegenheit des Betriebes Rücksicht zu nehmen, da an einem Orte, welcher selbst Sitz der Polizeibehörde oder mit dem letzteren wenigstens durch die Post verbunden ist, die Anzeige rascher erfolgen kann, als von einem anderen, für welchen beides nicht zutrifft. Es ist deshalb für Betriebe, welche in einem Orte mit weniger als 2000 Einwohnern belegen sind, statt der regelmäßigen zweitägigen eine dreitägige Frist vorgesehen. Ebenso muß Vorsorge getroffen werden, daß der Unternehmer, welcher die Anzeige nur deshalb verzögert hat, weil der Unfall nicht sofort zu seiner Kenntniß gekommen ist, nicht straffällig wird. Die Frist soll daher erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, wo der Unternehmer Kenntniß von dem Unfall erhalten hat. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Anzeige oft am zweckmäßigsten nicht von dem Unternehmer

selbst, sondern von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den betreffenden Theil desselben zu leiten hatte, erstattet wird. Form und Inhalt der Anzeige werden nach den Bedürfnissen der Verwaltung der Versicherungsanstalt und der Gewerbeaufsichtsbehörden eingerichtet werden müssen und deshalb der Bestimmung des Reichskanzlers zu überlassen sein.

Die Ortspolizeibehörde soll die Anzeige nach Eintragung ihres Inhalts in ein Unfallverzeichniß der höheren Verwaltungsbehörde einsenden und gleichzeitig die zuständige Verwaltungsstelle der Versicherungsanstalt von dem Unfalle benachrichtigen (§ 22), damit beide in der Lage sind, zur Wahrnehmung ihrer Interessen die nöthigen Schritte zu thun.

Die von der Polizeibehörde vorzunehmende Untersuchung (§ 23) soll nicht nur diejenigen Thatsachen feststellen, welche zur Vervollständigung des für die Verwaltung der Versicherungsanstalt wichtigen statistischen Materials dienen oder für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden eine Bedeutung haben, sondern, soweit thunlich, auch diejenigen Verhältnisse klar legen, welche für die demnächstige Feststellung der Entschädigungsansprüche in Betracht kommen. Um allen hierbei in Frage kommenden Interessen gerecht zu werden, soll den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich bei den Untersuchungsverhandlungen vertreten zu lassen und von dem Ergebniß derselben Kenntniß zu nehmen.

Soweit die Unfälle sich in Betrieben ereignen, welche unter Verwaltung von Reichs- und Staatsbehörden stehen, soll die Anzeige von den leitenden Betriebsbeamten an deren vorgesetzte Dienstbehörde erstattet und auch von dieser die Untersuchung des Unfalls vorgenommen werden, selbstverständlich nach den für die übrigen Unfälle geltenden Vorschriften.

Zu §§ 24 bis 29. Die Feststellung der Entschädigungen soll in allen Fällen, welche durch die Unfallsanzeigen und die nachfolgende Untersuchung zur Kenntniß der Verwaltung gelangen, ohne weiteren Antrag der Berechtigten von Amtswegen eingeleitet werden, und zwar jedesmal alsbald dann, wenn die Thatsachen, welche Art und Umfang des Entschädigungsanspruchs bedingen, vorliegen (§ 24). In den meisten Fällen wird für diese Feststellung bereits durch die nach § 23 vorgenommene Untersuchung die erforderliche Grundlage gewonnen sein; soweit dieselbe der Ergänzung bedarf, sollen die Polizeibehörden auf Antrag der Versicherungsanstalt die erforderlichen Ermittelungen eintreten lassen (§ 26).

Die Höhe des Arbeitsverdienstes des Getödteten oder Verletzten, nach welcher die Entschädigung zu berechnen ist, soll auf Grund einer von dem Arbeitgeber desselben zu liefernden Nachweisung ermittelt werden (§ 27).

Da der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß Unfälle nicht angemeldet werden, oder daß Entschädigungsberechtigte existiren, welche bei der Untersuchung und dem nachfolgend von der Versicherungsanstalt eingeleiteten Verfahren nicht ermittelt sind, oder irrthümlicher Weise unberücksichtigt bleiben, so sollen Entschädigungsansprüche, welche nicht von Amtswegen erörtert sind, innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls mit der Wirkung angemeldet werden können, daß sofort das Feststellungsverfahren eingeleitet werden muß (§ 25 Abs. 1 und 2).

Werden Ansprüche von der Versicherungsanstalt abgelehnt, so können dieselben innerhalb dreier Monate nach Behändigung des Ablehnungsbescheides durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden (§ 25 Abs. 3).

Ebenso kann die von der Versicherungsanstalt vorgenommene Feststellung innerhalb vierzehn Tagen nach Behändigung des Feststellungbescheides durch Er-

hebung der gerichtlichen Klage angefochten werden (§ 29), und um den Betheiligten das Urtheil darüber zu ermöglichen, ob die festgestellte Entschädigung ihren Ansprüchen genügt, soll der Feststellungsbescheid neben der Höhe der Entschädigung auch die Art ihrer Berechnung und namentlich bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte auch das angenommene Maß der Erwersunfähigkeit erkennen lassen (§ 28).

Seinen Abschluß erhält das Entschädigungsverfahren durch Ausstellung einer Bescheinigung über die definitiv festgestellte Entschädigung, in welcher zugleich die Zahlungstermine und die Zahlungsstelle für die zuerkannten Bezüge anzugeben sind (§ 30 Abs. 1).

Da aber Fälle vorkommen können, in denen die Verhältnisse, von welchen die Entschädigungsberechtigung oder die Höhe der Entschädigung abhängt, eine Veränderung erleiden, z. B. Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit oder Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit bei einem nach scheinbarer Heilung der Verletzung für theilweise erwerbsunfähig Erachteten — so soll sowohl der Versicherungsanstalt wie dem Entschädigungsberechtigten die Möglichkeit der Wiederholung des Entschädigungsverfahrens gegeben werden.

Es könnte in Frage kommen, ob für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs und der Entschädigungshöhe nicht ein schiedsrichterliches Verfahren vorzusehen sei, entweder in der Weise, daß dasselbe von vornherein Platz griffe, oder in der Weise, daß es an die Stelle des gerichtlichen Verfahrens träte und dieses ausschlösse, oder daß es zwischen die Feststellung seitens der Versicherungsanstalt und das gerichtliche Verfahren eingeschoben würde. Indessen würde damit kaum eine größere Garantie für eine nach beiden Seiten gerechte Entscheidung über die Entschädigungsansprüche gewonnen werden, während die für beide Theile, namentlich aber für die Entschädigungsberechtigten so wichtige Raschheit der Feststellung unzweifelhaft darunter leiden würde. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Berechtigung zur Entschädigung und über die Höhe der letzteren geben dem Ermessen im einzelnen Falle nur wenig Spielraum. Abgesehen von den Fällen, wo über das Maß der vorhandenen Erwerbsunfähigkeit zu entscheiden ist, oder wo die Nachweisung über die Höhe des Verdienstes des Verunglückten Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, beschränkt sich das ganze Verfahren auf die Feststellung sehr einfacher Thatsachen und die Vornahme ebenso einfacher Berechnungen, welche beide keinen geeigneten Gegenstand für ein schiedsrichterliches Verfahren bilden. Auch für die Entscheidung der beiden hervorgehobenen Fragen kann ein Schiedsgericht kaum als ein vorzugsweise geeignetes Organ angesehen werden. Die Entscheidung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit wird in Zweifelsfällen seitens der Versicherungsanstalt von ärztlichem Gutachten abhängig gemacht werden, und eine andere Grundlage würde auch ein Schiedsgericht für seinen Spruch nicht gewinnen können. Bei einem Streite über die Höhe des Arbeitsverdienstes aber wird es sich immer um den Beweis bestrittener Thatsachen handeln, welcher, wenn eine Einigung der Parteien nicht zu erreichen ist, einfacher und sicherer vom ordentlichen Richter als von einem Schiedsgerichte erhoben wird. Es erscheint daher räthlich, von dem Apparate eines Schiedsgerichts, welcher unter allen Umständen, mag das letztere in jedem einzelnen Falle ad hoc konstituirt werden, oder mögen bezirksweise dauernde, für jeden im Bezirk vorkommenden Fall zuständige Schiedsgerichte im voraus errichtet werden, sehr umständlich und, wenn nicht mit Kosten, so doch jedenfalls mit erheblichen Belästigungen für die Betheiligten verbunden sein wird, ganz abzusehen.

Zu §§ 31 und 32. Bei der Art und Weise der Entschädigungsleistung muß das Interesse berücksichtigt werden, welches die öffentliche Armenpflege daran hat, daß die Bedürfnisse, welche auf dem Wege der Versicherung gedeckt werden sollen, nicht dennoch wieder ihr zur Last fallen. Zu dem Ende sollen die in Renten gewährten Entschädigungen der Regel nach nicht in Kapital umgewandelt werden, weil anzunehmen ist, daß ein Arbeiter, welcher bis dahin gewohnt gewesen ist, von der Hand in den Mund zu leben, nicht die Eigenschaften besitzt, ein ihm zufallendes Kapital so zu verwenden, daß ihm dadurch der Unterhalt für seine noch übrige Lebenszeit gesichert wird. Nichtsdestoweniger werden manche Fälle vorkommen, in welchen namentlich der theilweise erwerbsunfähige Arbeiter durch den Besitz eines kleinen Kapitals in die Lage versetzt werden kann, sich eine sichere, dauernde Einnahme zu verschaffen, welche unter Umständen die ihm zuerkannte Rente übersteigt. Um diesen Fällen Rechnung zu tragen, soll die Reichsversicherungsanstalt ermächtigt werden, die Rente oder einen Theil derselben in Kapital umzuwandeln, jedoch soll dies nicht ohne Zustimmung des betheiligten Armenverbandes geschehen (§ 31).

Da die Entschädigungsrente, welche dem erwerbsunfähigen Arbeiter zu Theil wird, die Stelle der ihm im Falle der Bedürftigkeit zu gewährenden Armenunterstützung vertritt, und deshalb nicht nur zu seinem eigenen Unterhalte, sondern auch zur Versorgung seiner Angehörigen dienen soll, so muß auch Fürsorge getroffen werden, daß die Erreichung des letzteren Zweckes nicht durch die Gewissenlosigkeit oder den Leichtsinn des Rentenempfängers zum Schaden des Armenverbandes vereitelt wird. In solchen Fällen, wo der Entschädigte die Versorgung seiner Angehörigen in der Weise vernachlässigt, daß sie dem Armenverbande zur Last fallen, soll daher dem letzteren auf seinen Antrag ein Theil der Rente zur Verwendung für die versorgungsberechtigten Angehörigen des Entschädigten zur Verfügung gestellt werden können.

Zu §§ 33 und 34. Die hier eingeräumten Rechtswohlthaten finden ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, Fürsorge zu treffen, daß die Entschädigungen unter allen Umständen ihrer Bestimmung dienen, und daß die auf die Versicherung bezüglichen Geschäfte nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten belastet werden.

Zu §§ 35, 36, 42. Durch die Unfallversicherung und für den Fall ihrer gesetzwidrigen Unterlassung durch die im § 35 ausgesprochene Verpflichtung der Armenverbände und Unternehmer, werden die Arbeiter, hinsichtlich deren der Versicherungszwang begründet wird, gegen die wirthschaftlichen Folgen aller Betriebsunfälle sicher gestellt. Sie erhalten in dieser Sicherstellung einen reichlichen Ersatz für alle Ansprüche auf Schadenersatz für bei der Arbeit erlittene Beschädigungen, welche ihnen bisher nach dem Gesetze vom 7. Juni 1871 gegen ihre Arbeitgeber zugestanden. Die gesetzliche Aufhebung dieser Ansprüche enthält daher keine Unbilligkeit gegen die Arbeiter, während sie ein billiges Aequivalent für die den Arbeitgebern durch das Gesetz neu auferlegten Verpflichtungen bildet und zur Erreichung der Absicht, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche dieser Art zu beseitigen, erforderlich ist. Der § 42 spricht daher diese Aufhebung aus und bestimmt zugleich, daß Ansprüche auf Ersatz eines durch Betriebsunfälle verursachten Schadens, welche den Arbeitern auf Grund anderer neben dem Haftpflichtgesetze in Geltung verbliebener gesetzlicher Vorschriften zustehen, nur noch soweit geltend gemacht werden können, als der Schaden nicht durch die Leistungen der Versicherungsanstalt gedeckt wird. Um indessen dem Bedenken zu begegnen, welches sich daraus ergiebt, daß bei der neuen Regelung das Verhalten des Unternehmers keinen unmittelbaren Einfluß auf das

Maß der ihm aus Betriebsunfällen erwachsenden Ausgaben mehr ausübt, und daß dadurch die heilsame Einwirkung, welche die bisherige Haftpflicht auf die Thätigkeit weniger gewissenhafter Unternehmer zur Verhütung von Unfällen ausübte, beseitigt wird, ist im § 36 eine Bestimmung vorgesehen, durch welche der Unternehmer für gewissenloses Verhalten der Versicherungsanstalt und damit der durch seine Gewissenlosigkeit mitgeschädigten Gesammtheit der Unternehmer verantwortlich gemacht wird. Ist ein Unfall auf grobes Verschulden des Unternehmers oder auf sein Zuwiderhandeln gegen die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren erlassenen Vorschriften zurückzuführen, so soll der Unternehmer der Versicherungsanstalt für alle Zahlungen haften, welche sie in Folge dieses Unfalls zu leisten hat. Das Mittel zur Geltendmachung dieses Anspruches wird der Versicherungsanstalt durch die im § 23 vorgeschriebene Untersuchung gegeben, da diese jedesmal unter Zuziehung des Unternehmers und, soweit es für erforderlich gehalten wird, von Sachverständigen, die Veranlassung des Unfalles festzustellen hat, und dadurch für den Fall, daß der Unternehmer sein von der Versicherungsanstalt behauptetes Verschulden in Abrede stellt, die Beweise für letzteres beschafft werden.

Die Beschränkung dieser Verpflichtung auf diejenigen Fälle, in denen ein eigenes grobes Verschulden oder eine Nichtbeachtung bestehender Vorschriften vorliegt, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es unbillig sein würde, den Unternehmer, welcher in der Versicherungsprämie schon für alle Unfälle, einschließlich der durch Verschulden herbeigeführten, Deckung leistet, auch für diejenigen Schäden nochmals Ersatz leisten zu lassen, welche auf eigenes leichtes Versehen oder auf das Verschulden Dritter, in seinem Dienste stehender Personen, zurückzuführen sind: zumal dem Arbeiter die Entschädigung selbst dann nicht versagt werden soll, wenn der Unfall durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten herbeigeführt ist.

Zu § 37. Der Entwurf legt an verschiedenen Stellen dem „Betriebsunternehmer" Verpflichtungen auf. Im Allgemeinen ist dadurch und durch die im § 11 enthaltene nähere Bestimmung („für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt") der Verpflichtete so bezeichnet, daß Zweifel darüber, wer im einzelnen Falle als verpflichtet anzusehen ist, nicht entstehen können. Nur bei Bauten macht der Umstand, daß die Ausführung derselben nicht immer in der Form eines Unternehmens erfolgt, sowie die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Verhältnisse, welche zwischen den bei der Ausführung eines Baues betheiligten Personen bestehen können, eine nähere Bestimmung erforderlich. Nach der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung gestaltet sich das Verhältniß folgendermaßen: Läßt der Bauherr den Bau auf eigene Rechnung ohne die Dazwischenkunft eines gewerbsmäßigen Unternehmers ausführen, so treffen ihn selbst die dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen. Wird die Ausführung eines Baues von einem Dritten übernommen, so gilt dieser als Unternehmer. Wird die Ausführung einzelner Theile eines Baues als selbständiges Unternehmen Anderen übertragen, so fallen auch diesen für den übernommenen Theil die Verpflichtungen des Unternehmers zu, ohne daß indessen dadurch der erste Unternehmer von seiner Verpflichtung entbunden würde. Letzterer bleibt vielmehr in der Weise mit verhaftet, daß er von der Versicherungsanstalt bezw. vom Armenverbande nach ihrer Wahl statt seines Unternehmers in Anspruch genommen werden kann, und für strafbare Handlungen und Unterlassungen mit verantwortlich ist. Diese letztere Bestimmung ist erforderlich, um der Gefahr vorzubeugen, daß ein Bauunternehmer sich den Verpflichtungen, welche das Gesetz ihm auferlegt, dadurch entzieht, daß er die einzelnen Theile des Baues an — vielleicht nur nominelle — Unterunternehmer vergiebt, welche für die Erfüllung jener Verpflichtungen keine genügenden Garantien bieten.

Zu §§ 38 bis 41. Die Verkürzung der Versicherungsanstalt durch Aufstellung unrichtiger Berechnungen der Versicherungsprämie muß auch da, wo sie nicht als Betrug unter die Strafbestimmung des § 263 des Strafgesetzbuchs fällt, mit empfindlicher Strafe belegt werden, da die Kontrole dieser Berechnung eine sehr schwierige ist, und bei der auf Zwang beruhenden Versicherung dasjenige Mittel, wodurch sich Privatversicherungsanstalten gegen Verkürzungen durch unrichtige Angaben der Versicherungsnehmer schützen, nämlich die Bedingung, daß durch solche die Versicherung hinfällig wird, nicht in Anwendung gebracht werden kann. Im übrigen werden die Strafbestimmungen einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Zu §§ 43 bis 46. Die zunächst für die gesetzliche Zwangsversicherung zu errichtende Reichsversicherungsanstalt macht es möglich, zur freiwilligen Abschließung weiterer Versicherungen für Arbeiter Gelegenheit zu bieten, für solche Versicherungen nämlich, welche entweder mit der gesetzlichen Unfallversicherung in nahem Zusammenhange stehen und zur Ergänzung derselben dienen, oder bis jetzt in Folge, sei es des Mangels geeigneter Anstalten, sei es des unter der Arbeiterbevölkerung bestehenden Mißtrauens gegen Privatversicherungsanstalten, nicht im wünschenswerthen Maße gepflegt sind. Es wird sich empfehlen, diese Möglichkeit insoweit zu benutzen, als dadurch die Erfüllung der Hauptaufgabe der Reichsversicherungsanstalt nicht erschwert und eine finanzielle Gefahr für dieselbe nicht herbeigeführt wird.

Zunächst erscheint es wünschenswerth, denjenigen Arbeitern, für welche die Zwangsunfallversicherung eingeführt werden soll, die Möglichkeit zu geben, durch eine freiwillige Zusatzversicherung sich oder ihren Hinterbliebenen für den Fall einer Verunglückung eine auskömmlichere Versorgung zu sichern, als ihnen durch die auf Grund der Zwangsversicherung zu gewährende Entschädigung verschafft werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn die neue Regelung erst längere Zeit wirksam gewesen ist und die Arbeiter den Werth der Unfallversicherung schätzen gelernt haben, der Wunsch, eine solche Zusatzversicherung abzuschließen, namentlich bei dem besser gestellten Theile der Arbeiterbevölkerung häufiger hervortreten, und daß er um so eher zur wirklichen Ausführung gelangen wird, je einfacher die letztere durch die Möglichkeit der Benutzung der allen Arbeitern bekannten Reichsversicherungsanstalt sich gestaltet. Wie diese in der Lage ist, die Zusatzversicherung gegen dieselben Prämien, wie sie für die Zwangsversicherung gezahlt werden, zu übernehmen, so wird sie dieselbe auch geschäftlich durch den Anschluß an die letztere in der einfachsten Weise bewirken können. Eine fernere Aufgabe, welche der Reichsversicherungsanstalt sehr nahe liegt und von ihr verhältnißmäßig leicht erfüllt werden kann, ist die Versicherung gegen Unfall für solche gewerbliche Arbeiter, hinsichtlich deren die Zwangsversicherung nicht Platz greift. Je länger die letztere in Wirksamkeit gewesen sein wird, destomehr werden sich die Arbeiter daran gewöhnen, die darin liegende Sicherheit als eine selbstverständliche Voraussetzung jedes von ihnen abzuschließenden Arbeitsvertrages anzusehen, und es können dadurch auch die Unternehmer solcher gewerblicher Betriebe, für welche der Versicherungszwang nicht eingeführt ist, genöthigt werden, ihre Arbeiter regelmäßig gegen Unfall zu versichern. Es wird Sache der Reichsversicherungsanstalt sein, dazu die Möglichkeit zu gewähren, und diese Anstalt wird Versicherungen dieser Art um so unbedenklicher übernehmen können, als sie in Folge der großen Mannigfaltigkeit der Betriebe, welche der Zwangsversicherung unterliegen, hinreichende Erfahrungen sammeln wird, um auch für die bei der

freiwilligen Versicherung in Betracht kommenden Betriebe die Versicherungsprämien mit ausreichender Sicherheit bemessen zu können.

Das für beide Arten der freiwilligen Unfallversicherung festzusetzende Maximum der Versicherung bestimmt sich bei der Zusatzversicherung naturgemäß dahin, daß für den Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit die aus der Zwangsversicherung zu gewährende Rente durch die Zusatzversicherung höchstens bis zum Betrage des vollen Verdienstes erhöht, und daß dem entsprechend auch für die übrigen Entschädigungsfälle die Zusatzversicherung höchstens auf die Hälfte der aus der Zwangsversicherung sich ergebenden Entschädigung abgeschlossen werden darf.

Für die zweite Art der freiwilligen Unfallversicherung bietet der zur Zeit des Versicherungsabschlusses oder beim Eintritt des Unfalles bestehende Arbeitsverdienst keinen geeigneten Maßstab für die Normirung der zu versichernden Entschädigung, da eine sichere Kontrole über die wirkliche Höhe des Verdienstes und damit auch über die Richtigkeit der Prämienzahlung bei dieser Einzelversicherung nicht durchzuführen sein würde. Es bleibt daher nur übrig, eine Maximalgrenze in festen Summen aufzustellen und bis zu dieser Grenze die Entschließung über die Höhe der Versicherung dem Versicherungsnehmer zu überlassen. Endlich soll durch Beschluß des Bundesraths der Geschäftsbetrieb der Reichsversicherungsanstalt auch auf *Lebensversicherungen* für gewerbliche Arbeiter ausgedehnt werden können. Es handelt sich dabei um einen Zweig der Versicherung, der, obwohl im allgemeinen zu großer Ausdehnung gelangt, doch, namentlich in Deutschland, in den unbemittelten Klassen und besonders unter den Arbeitern erst wenig benutzt wird, und von den Privatversicherungsanstalten in dieser Richtung bis jetzt nur geringe Pflege gefunden hat. Vielleicht ist in dieser Beziehung ein Fortschritt zu erwarten, wenn die Lebensversicherung von einer Anstalt betrieben werden wird, welche durch ihren Hauptbetrieb allen Arbeitern bekannt sein und vermöge ihres öffentlichen Charakters sich ihres Vertrauens erfreuen wird. Daneben würde in der Lebensversicherung für gewisse Arbeiterverhältnisse eine Ergänzung der Unfallversicherung gefunden werden können, welche durch gesetzliche Regelung kaum zu erreichen sein würde. Es giebt eine Anzahl von Betrieben, in denen Leben und Gesundheit der Arbeiter nicht durch die Gefahr äußerlich sichtbarer körperlicher Verletzungen, sondern durch unkontrolirbare gesundheitsschädliche Einwirkungen gefährdet wird. Gegen die aus diesen Gefahren entspringenden Schädigungen kann, weil ihre Veranlassung nicht in einem bestimmten, als wirkende Ursache nachweisbarer äußerer Ereignisse besteht, durch Unfallversicherung keine Sicherung geboten werden. Dem daraus hervorgehenden Bedürfnisse kann nur durch Renten-, Lebens- und Invaliditätsversicherung entsprochen werden, und es ist zu hoffen, daß die allgemeine Durchführung der Unfallversicherung und der Einfluß, den dieselbe auf die Auffassung des Arbeitsverhältnisses unter Arbeitgebern und Arbeitern ausüben dürfte, die Unternehmer der oben erwähnten Betriebe mehr und mehr veranlassen wird, diese Mittel zur Sicherung ihrer Arbeiter und der Hinterbliebenen derselben in Anwendung zu bringen, sofern ihnen durch geeignete Anstalten die Gelegenheit dazu nahe gebracht wird. Für die Rentenversicherung ist diese Gelegenheit in ausreichender Weise durch die Wilhelmsspende geboten. Für die Lebensversicherung kann sie durch die zu errichtende Reichsversicherungsanstalt ohne Schwierigkeit geschaffen werden. Vermöge ihrer ohnehin nothwendigen ausgedehnten Verwaltungsorganisation wird die letztere Anstalt, sobald sie in dem ihr zunächst obliegenden Geschäftsbetriebe die Schwierigkeiten des ersten Anfangs überwunden haben wird, im Stande sein, diesen Zweig des Versicherungsgeschäfts ohne einen besonderen Apparat und deßhalb mit den ge-

ringsten Kosten zu betreiben, während die Rechnungsgrundlagen gerade für die Lebensversicherung bereits so ausgebildet sind, daß der Betrieb derselben kaum noch als ein gewagtes Geschäft angesehen werden kann, und demnach der Uebernahme desselben durch die Reichsversicherungsanstalt finanzielle Bedenken nicht entgegenstehen.

Dagegen bedarf die Versicherung gegen die in Folge von Krankheit oder Alter eintretende Invalidität bei der bisherigen Unsicherheit ihrer Grundlagen, um ohne Gefahr von der Reichsversicherungsanstalt übernommen werden zu können, umfänglicher Vorarbeiten und Erwägungen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf diesen Zweig der Versicherung soll daher weiterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten bleiben.

Da die Lebensversicherung von der Reichsversicherungsanstalt nur in der Beschränkung auf Arbeiter betrieben werden soll, so wird für die abzuschließenden Versicherungen eine den Verhältnissen der Arbeiter angepaßte Maximal-Versicherungssumme festzusetzen sein.

Im Uebrigen wird für diesen Zweig der Versicherung, wie für die freiwillige Unfallversicherung die Feststellung der Versicherungsbedingungen und Tarife im Wege des Reglements erfolgen müssen.

Zu § 47. Da das Gesetz erst in Kraft treten kann, wenn die Reichsversicherungsanstalt organisirt ist, und die Versicherungsbedingungen und Tarife festgestellt sind, im voraus aber nicht zu übersehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzung wird erfüllt werden können, so muß die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, Kaiserlicher Verordnung überlassen werden.

Anlage.

Gutachten

über die Feststellung der Prämien für die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle gemäß den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle.

Die hier gestellte Aufgabe kann nach dem gegenwärtigen Stande der statistischen Unterlagen vollständig, d. h. für alle Berufsklassen nicht gelöst werden. Man wird sich darauf beschränken müssen, die Prämien zunächst für zwei der gefährlichsten Berufsarten zu ermitteln und die dadurch gewonnenen Zahlen als das Maximum der Prämien anzusehen. Aber auch diese Ermittelungen können nur als Näherungswerthe angesehen werden.

Diese beiden Berufsarten sind der Bergbau und der Eisenbahnbetrieb. Für beide sind, wenn auch noch lange nicht vollständige, doch für eine Näherungsrechnung genügende statistische Unterlagen vorhanden, und es zeigt sich, daß beide Berufsarten in Bezug auf Gefahr nahe gleichstehen.

Für den Bergbau sind bei den nachstehend genannten Rechnungen die sehr ausführlichen statistischen Zusammenstellungen benutzt worden, welche in den zehn letzten Jahrgängen der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate enthalten sind. Daß diese Berichte eine Anzahl Druck- und auch Rechnungsfehler enthalten, beeinträchtigt ihre sonstige Brauchbarkeit nicht, denn es sind meist nur kleine Fehler. Für den Eisenbahnbetrieb gewährte die in der That musterhafte Statistik, welche seit zehn Jahren im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen durch Behm bearbeitet und veröffentlicht worden ist, die nöthigen Unterlagen der Rechnung.

Es dürfte zunächst zu zeigen sein, daß beide Berufsarten in Bezug auf Gefahr nahe gleich stehen. Dies erkennt man durch Vergleich der Sterblichkeit unter den Aktiven und den Invaliden während eines Jahres und den Invalidwerdungen ebenfalls während eines Jahres bei beiden Berufsarten.

In der folgenden Tabelle sind diese Zahlen enthalten.

Alter	Es starben von 100 Aktiven während eines Jahres		Der Vergleichung wegen in der Bevölkerung im allgemeinen	Es starben von 100 Invaliden während eines Jahres		Es werden von 100 Aktiven während eines Jahres invalid	
	beim Bergbau	beim Eisenbahnbetrieb		beim Bergbau	beim Eisenbahnbetrieb	beim Bergbau	beim Eisenbahnbetrieb im Zug- und Bahnbewachungspersonal
16—25	0,60	0,81	0,74	6,73	7,08	—	0,15
26—35	0,78	0,76	0,97	6,00	5,99	0,24	0,26
36—45	1,16	1,07	1,19	6,69	5,88	0,80	0,72
46—55	1,98	1,63	1,91	7,55	5,01	2,89	2,31
56—65	3,51	2,54	4,01	9,14	6,23	8,41	7,27
66—75	—	4,23	9,70	12,94	7,98	—	15,26

Wenn die Unterschiede zwischen diesen Zahlen noch zu groß erscheinen sollten, um den oben gemachten Ausspruch, es sei der Grad der Gefährlichkeit bei beiden Berufsarten nahe gleich, zu begründen, so ist zu bedenken, daß zur Ermittelung solcher Zahlen ein zehnjähriger Zeitraum noch zu klein ist, daß in den statistischen Zusammenstellungen beim Bergbau die Gruppen zum Theil zehn Altersjahre umfassen und daß eine Abweichung vorkommt, welche die Genauigkeit der daraus abgeleiteten Zahlen wesentlich beeinträchtigt. Es sind nämlich die Abtheilungen nach Altersklassen verschieden gemacht. Sie umfassen für die aktiven Mitglieder und die Gestorbenen zehn Altersjahre, nämlich die Alter

unter 16 Jahre,
von 16—25 Jahren,
„ 26—35 „
„ 36—45 „
„ 46—55 „
über 55 Jahre.

Dagegen ist der Bestand an Invaliden, der jährliche Zugang an neuen Invaliden oder die Invalidwerdung während eines Jahres und die Anzahl der Gestorbenen aus den Invaliden während eines Jahres nach Altersklassen von je fünf Jahren geordnet. Diese Klassen umfassen die Alter

unter 30 Jahre,
von 30—35 Jahren,
„ 36—40 „
„ 41—45 „
„ 46—50 „
„ 51—55 „
„ 56—60 „
„ 61—65 „
über 65 Jahre.

Was die in den Berichten der jetzt bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften veröffentlichte Statistik anlangt, so ist sie zu den hier zu erörternden Fragen nicht zu gebrauchen.

Bei den Berechnungen nun zur Bestimmung der Prämien, wie sie der in der Ueberschrift genannte Gesetz-Entwurf verlangt, habe ich die Statistik des Bergbaues und der Eisenbahnen so gewissenhaft und umfänglich benutzt, wie es möglich war, wenn die Arbeit in der gegebenen Zeit überhaupt beschafft werden sollte. Die sehr umfänglichen Rechnungen im einzelnen mitzutheilen, ist um so weniger möglich, als nicht wenige Versuchsrechnungen dabei sind, die eben nur angestellt wurden, um den Einfluß der Rechnungsgrundlagen und den Grad ihrer Genauigkeit kennen zu lernen. Im Folgenden können nur allgemeine Andeutungen gegeben werden, die für den vorliegenden Zweck genügen dürften. Außerdem mag noch bemerkt werden, daß bei allen Berechnungen der Prämien ein Zinsfuß von vier Prozent gebraucht ist und die Prämien selbst der Verwaltung wegen oder aus sonstigen Gründen nicht erhöht worden sind. Es sind nur sogenannte Nettoprämien.

Was zunächst diejenigen Bergleute anlangt, welche bei einem Unglücksfalle bleibend und völlig invalid werden (Ganzinvalide), so ist deren Zahl sehr gering, so gering, daß man Zweifel an der Richtigkeit hegen möchte, namentlich auch deshalb, weil hier nur zwei Jahrgänge, 1878 und 1879, der Knappschaftsstatistik im preußischen Staate benutzt werden konnten. Hiernach kommen auf 1000 aktive Bergleute nur

$$0,^{605}$$

vollständige Invaliden, oder die Wahrscheinlichkeit, daß ein Bergmann durch Unglücksfälle während eines Jahres vollständig invalid werden kann, ist

$$0,^{000605}$$

eine außerordentlich kleine Größe. Um wenigstens etwas zu thun, das Mißtrauen gegen diese Zahl zu schwächen, mag bemerkt werden, daß die beiden benutzten Jahre einzeln genommen, sehr nahe dieselbe Zahl geben, was zwar ein Zufall sein kann, aber doch immerhin in etwas für deren nahe Richtigkeit spricht. Die Resultate aus der Behmschen Statistik sind nur für die Jahre 1877 und 1878 (1879 ist noch nicht erschienen) benutzbar, weil erst von 1877 an zwischen solchen Invaliden unterschieden wird, welche durch Unglücksfälle vollständig invalid werden und welche es durch Alterseinflüsse werden. Hiernach ist freilich die Zahl der Personen, welche durch Unfälle vollständig invalid werden, in den Jahren 1877 und 1878 erheblich größer gewesen, indem auf 1000 aktive Zug- und Bahnbewachungsbeamte

$$3,^{743}$$

vollständige, durch Unglücksfälle herbeigeführte Invaliden kommen, mehr als sechsmal soviel als oben. Es ist aber hier die Zahl der Beobachtungen geringer, als in jenen beiden Jahren beim Bergbau. Man wird daher der eben genannten Zahl weniger Gewicht beilegen dürfen, als jener aus der Bergbaustatistik ermittelten.

Die im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemachte Eisenbahnstatistik giebt zur Ermittelung dieser in Rede stehenden Zahl keine vollständigen Unterlagen. Man erfährt, wenn man die elf letzten Jahresberichte von 1868 bis 1878 zusammenstellt, nur, daß auf 1000 Zug- und Bahnbewachungsbeamte, sowie auf eben solche Arbeiter

$1,^{514}$ Getödtete und $5,^{737}$ Verletzte

kommen. Diese Verletzten sind zunächst Kranke, deren größter Theil wieder arbeitsfähig wird, während der Rest Invalid bleibt, abgesehen von den Wenigen, die noch während der Behandlung sterben. Nach einigen wenigen Erfahrungen bei der Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" in Leipzig ist vielleicht der zehnte Theil unheilbar oder invalid, oder es würden auf 1000 aktive Beamte und Arbeiter im gefährlichen Dienste

$0,^{574}$

Invaliden durch Unfälle kommen, was immerhin sehr nahe mit der oben aus der Statistik des Bergbaues ermittelten Zahl übereinstimmt, aber doch mit Vorsicht aufzunehmen ist.

Noch einen anderen Versuch, das Mißtrauen gegen diese kleine Zahl zu mindern, kann man dadurch anstellen, daß man von den Kranken, welche durch Verletzungen bei der Arbeit entstanden sind, die schwersten Fälle herausucht, welche wohl fast ausnahmslos vollständige Invalidität herbeiführen. Dies sind Erfrierung und Zermalmung von Gliedmassen, sowie Zerreißung innerer Organe, und es ergiebt sich für diese Fälle, daß auf 1000 Mitglieder

$0,^{634}$

solche Kranke kommen, die voraussichtlich invalid werden, sehr nahe mit der erstgenannten Zahl übereinstimmend.

Faßt man alles zusammen, so wird man gar zu großes Mißtrauen gegen die Bestimmung, daß auf 1000 aktive Bergleute, im allgemeinen auf 1000 im gefährlichen Berufe stehende Arbeiter nur

$0,^{605}$

bleibende Invaliden kommen, nicht mehr hegen dürfen.

Dem steht nun noch freilich eine andere, ebenfalls aus der Bergbaustatistik entnommene Zahl entgegen, wonach auf 1000 aktive Bergleute

$1,^{971}$

durch Verunglückung vollständig invalid gewordene Personen kommen, also über dreimal mehr, als oben mitgetheilt worden ist. Diese Zahl ist aus Beobachtungen in nur sechs Werken abgeleitet worden, welche aber zehn Jahrgänge umfassen (vergleiche die weiter unten folgenden Tabellen über die Halbinvaliden). Beide Zahlen sind der sehr verschiedenen Elemente wegen, woraus sie abgeleitet worden, nicht miteinander zu vereinigen, auch kommen Elemente der einen Beobachtungsreihe in der anderen gleichfalls vor, man würde also Beobachtungen doppelt benutzen. Man kann sich also nur für die eine oder die andere Zahl entscheiden. Es fragt sich also, welche ist im vorliegenden Falle höher zu schätzen.

Will man eine Durchschnittszahl für den gesammten Bergbau erhalten, der allerdings verschiedene gefährliche Elemente in sich birgt, so muß man die oben mitgetheilte Zahl, wonach auf 1000 aktive Bergleute $0,^{605}$ vollständige, durch

Verunglückung entstandene Invaliden kommen, benutzen. Daß diese Zahl trotz ihrer Kleinheit dennoch einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist oben dargelegt worden.

Diese Zahl oder vielmehr

$$0,^{000\ 605}$$

als die Wahrscheinlichkeit, bei einem mit dem Bergbau gleich gefährlichen Berufe durch Unfälle während eines Jahres invalid zu werden, tritt nun als für alle Alter konstante Zahl in die Rechnung ein. Diese Rechnung ist dieselbe wie ich sie an verschiedenen Orten, zuerst 1855 in der Rundschau der Versicherungen, V. Jahrgang, Novemberheft S. 332 veröffentlicht habe, und es ist wohl erlaubt, darauf hinzuweisen. Dabei will ich zu bemerken nicht unterlassen, daß diese Methode nur eine sehr bequeme Näherungsmethode um deswillen ist, weil sie die Wahrscheinlichkeit des Sterbens und diejenige des Invalidwerdens als von einander unabhängig voraussetzt, was offenbar nicht der Fall ist. Der dadurch entstehende Fehler liegt aber in viel engeren Grenzen, als die Grenzen der Genauigkeit bei unseren gegenwärtigen Beobachtungen über die Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens. Man wird also noch lange Jahre diese Methode und so lange benutzen können, bis unsere Beobachtungen über diese Wahrscheinlichkeit erheblich genauere Werthe geben, als jetzt auch bei den besten Beobachtungen der Fall ist. Es sind namentlich die Wahrscheinlichkeiten des Invalidwerdens naturgemäß in den jüngeren und späteren Altersjahren wegen der geringen Zahl der Beobachtungen in diesen Lebensaltern noch mit groben Fehlern behaftet. Diese Methode setzt nun voraus, daß man außer den Invaliditätswahrscheinlichkeiten für alle Altersjahre auch die Sterblichkeit der Aktiven und der Invaliden ebenfalls für alle Altersjahre kennt. In dieser Beziehung muß man bei der von Behm bearbeiteten Eisenbahnstatistik borgen gehen, denn aus der Statistik des Bergbaues hätte man dies ohne sehr schwierige, zeitraubende und doch dabei immerhin unsichere Rechnungen nicht ermitteln können. Allein die obige Tabelle zeigt, daß die hier in Rede stehenden Sterblichkeiten nahe gleich sind, daß also diese, da sie für den Bergbau nicht gut und sicher genug zu haben sind, ohne Bedenken aus der Eisenbahnstatistik genommen werden können. Es ist aber zu bedenken, daß alle hier zu führenden Rechnungen nur Näherungsrechnungen sind und daß es, wenn die Noth es gebietet, erlaubt sein muß, nahe gleichstehende Zahlen aus dem einen Berufszweige in einen verwandten zu übertragen.

Die Rechnung ergiebt folgende Resultate: Zur Erlangung einer Invalidenrente von $66^2/_3$ Prozent oder zwei Drittel des Verdienstes, wie sie der, in der Ueberschrift genannte Gesetz-Entwurf vorschreibt, ist in Prozenten des Verdienstes alljährlich zu zahlen

im Alter				
20	30	40	50	60
$0,^{58}$	$0,^{58}$	$0,^{57}$	$0,^{52}$	$0,^{43}$

oder mit anderen Worten, wenn ein Arbeiter 100 Mark jährlich verdient, so bedeuten die obigen Prozentsätze die jährlichen Prämien in Mark. Daß diese Zahlen mit dem Alter abnehmen ist eine Folge der großen Sterblichkeit der Invaliden in den späteren Lebensjahren. Außerdem mag noch erinnert werden, daß diese Prämien nur bis zum Eintritt der Invalidität zu zahlen sind.

Der in Rede stehende Gesetz-Entwurf berücksichtigt auch noch die Halbinvaliden mit einer Rente von höchstens 50 Prozent des Verdienstes. Ist es nun schon schwer festzustellen, ob ein Arbeiter wirklich vollständig invalid ist, so wird diese Schwierigkeit bei den Halbinvaliden noch ganz erheblich gesteigert. Es gilt im

allgemeinen als richtig, daß der für einen Ganzinvaliden angesehen wird, der die erlernte und bisher nur allein ausgeübte Arbeit nicht mehr verrichten kann, mag er auch sonst zu anderer Arbeit noch fähig sein. Man hat aber auch die gegentheilige Ansicht ausgesprochen und gemeint, daß ein Invalid nur insoweit ein Recht auf Pension habe, als diese seine Pension von dem Ertrage anderer Arbeit nicht erreicht oder überschritten wird. Das steht oft genug in den Statuten der Invalidenkassen. Auch geschieht es nicht selten, daß die Fabrikherren oder Werkbesitzer aus Humanitätsrücksichten zum Vortheil ihrer Arbeiter, diese mit anderer und besser bezahlter Arbeit, als der Pensionsbetrag ist, beschäftigen. Das sind aber alles Handlungen, die nicht aus gesetzlichen Vorschriften, sondern aus übelwollender oder wohlwollender Gesinnung der Arbeitgeber, in letzter Instanz aus den schwankenden Ansichten über völlige Invalidität entspringen.

Für die Berechnung der Beitragshöhe für Halbinvalidität ist man auf die Erfahrungen angewiesen, welche für sechs der preußischen Knappschaftskassen während der zehn Jahre von 1870 bis 1879 vorliegen. (Tabelle umstehend).

Die nachstehenden Tabellen verdienen in der That einiges Vertrauen insofern, als sie nicht gar zu große Schwankungen, namentlich in Bezug auf die einzelnen Jahrgänge zeigen. Will man sie zur Berechnung der Beiträge benutzen, so darf wohl nur so verfahren werden, daß man bestimmt, wie viel Halbinvaliden kommen verhältnißmäßig auf die Ganzinvaliden. Durch Division der beiden Zahlen 2367 und 269 findet man, daß die Zahl der Halbinvaliden nahe neun Mal geringer ist, als die Zahl der Ganzinvaliden. Man würde also die oben mitgetheilten Beitragszahlen für die Ganzinvaliden durch 9 zu dividiren haben, um die Beiträge für die Halbinvaliden zu erhalten, wenn die Rente bei beiden gleich wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die Halbinvaliden sollen höchstens bis 50 Prozent des Lohnes erhalten, der Durchschnitt wird also weit unter 50 Prozent liegen. Für Bestimmung dieses Durchschnittes gibt es aber zur Zeit keinen Anhalt. Da wo die Statuten der verschiedenen Invalidenkassen das Institut der Halbinvalidität eingeführt haben, ist fast überall die Rente der Halbinvaliden auf die Hälfte der Rente der Ganzinvaliden festgesetzt worden und man dürfte vielleicht annehmen, daß hier wohl auch als Durchschnitt die Hälfte der Rente der Ganzinvaliden, das sind $33^1/_3$ Prozent, sich herausstellen werde. Danach wären denn die obigen Beträge der Ganzinvaliden durch 18 zu dividiren, um auf diejenigen der Halbinvaliden zu kommen. Dies gäbe in Prozenten des Lohnes

im Alter				
20	30	40	50	60
$0,^{03}$	$0,^{03}$	$0,^{03}$	$0,^{03}$	$0,^{02}$

also eine ganz unbedeutende Mehrbelastung.

Andere Bezüge, als ihre Rente, sollen die Invaliden nach dem Gesetz-Entwurf nicht haben. Die Zahlung einer Wittwen- und Waisenpension beim späteren Tode eines solchen Invaliden würde viel Streit verursachen, wenn sie der Gesetz-Entwurf zugestände. Denn diese Pensionen könnten doch nur dann eintreten, wenn der Tod des Invaliden in Folge des früheren Unfalles, der eben die Invalidität herbeiführte, zeitiger erfolgt wäre, als unter gewöhnlichen Umständen. Das zu beweisen, dürfte in den meisten Fällen sehr schwierig und eine Quelle unsäglicher Streitigkeiten sein. Also entweder gar keine Wittwen- und Waisenpension, oder für alle Invaliden ohne Ausnahme eine solche.

Name des Werkes	Im Laufe eines Jahres entstanden durch Verunglückung			oder auf 1000 aktive Mitglieder kommen	
	von Knappschaftskassenmitgliedern	Ganzinvaliden	Halbinvaliden	Ganzinvaliden	Halbinvaliden
Clausthaler Knappschaftsverein . .	55,933	48	26	0,86	0,46
Mühlheimer Knappschaftsverein . .	29,919	53	7	1,77	0,23
Nassau Allgemeiner Knappschaftsverein	61,598	20	25	0,32	0,41
Oberschlesischer Knappschaftsverein .	373,660	658	186	1,76	0,40
Bochumer Knappschaftsverein . .	463,723	1,194	—	2,57	—
Essener Knappschaftsverein . . .	216,328	394	25	1,82	0,12
Zusammen . .	1,201,161	2,367	269	1,97	0,22

Ordnet man die Beobachtungen nach den einzelnen Jahrgängen, indem man alle sechs Werke zusammennimmt, so erhält man folgende Tafel:

Jahrgang	Anzahl der während des Jahres			oder auf 1000 aktive Mitglieder kommen	
	beobachteten Mitglieder	ganzinvalid gewordenen Mitglieder	halbinvalid gewordenen Mitglieder	Ganzinvaliden	Halbinvaliden
1870	92,523	104	12	1,12	0,13
1871	101,499	117	13	1,15	0,13
1872	115,373	174	14	1,51	0,12
1873	126,964	181	9	1,43	0,07
1874	131,627	266	22	2,02	0,17
1875	130,512	273	15	2,09	0,11
1876	131,717	254	19	1,93	0,14
1877	122,204	301	44	2,46	0,36
1878	123,489	343	63	2,78	0,51
1879	125,253	354	58	2,83	0,46
Zusammen	1,201,161	2,367	269	1,97	0,22

Wenn die oben in die Rechnung eingeführte Wahrscheinlichkeit, durch einen Unfall während eines Jahres invalid zu werden, durch genauere Beobachtungen

sich ändern sollte, so braucht die Rechnung nicht noch einmal wiederholt zu werden, man braucht vielmehr nur die oben mitgetheilten Prämien im Verhältniß der beiden Invaliditätswahrscheinlichkeiten zu vergrößern oder zu vermindern. Sollte also z. B. diese Wahrscheinlichkeit später doppelt so groß gefunden werden, so hat man die Prämien einfach ebenfalls zu verdoppeln, vorausgesetzt, daß alle sonstigen Rechnungselemente ungeändert bleiben.

Die durch die Unfälle getödteten Personen hinterlassen eine Anzahl Wittwen und Waisen, welche nach dem Gesetz-Entwurfe durch Pensionen zu versorgen sind, und zwar sollen die Wittwen 20 Prozent oder ein Fünftel des Verdienstes, jede Waise, gleichviel ob sie vaterlos oder elternlos ist, 10 Prozent oder ein Zehntel des Verdienstes als Pension erhalten. Die Wittwen erhalten diese Pension bis zum Tode oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, die Waisen bis zum fünfzehnten Lebensjahre, falls der Tod nicht vorher eintritt. Außerdem soll die Gesammtpension der Waisen nicht über 50 Prozent des Verdienstes hinausgehen.

Aus den statistischen Nachrichten über den Bergbau im preußischen Staate in den 10 Jahren von 1869 bis 1878 kann man folgende Grundlagen der Rechnung ermitteln. Auf 1000 Bergleute kommen alljährlich überhaupt

$10,^{696}$ Gestorbene;

darunter sind

$2,^{326}$ tödtlich Verunglückte.

Alljährlich entstehen durch die Todesfälle auf 1000 Bergleute

$7,^{323}$ Wittwen

und

$23,^{401}$ Waisen.

Es kommen also während eines Jahres auf 2326 tödtlich Verunglückte

$1,^{723}$ Wittwen

und

$5,^{088}$ Waisen.

Dabei ist zu bemerken, daß diese Zahlen als ziemlich sicher betrachtet werden können, da in den einzelnen Beobachtungsjahren nur geringe Schwankungen vorkommen und die Zahl der Beobachtungen sehr groß ist.

Ueber das Alter der Frauen ist nichts bekannt und man muß aus anderen Erfahrungskreisen das Nöthige nehmen. In den Kreisen der besser gestellten Bevölkerung kann man nach den sehr reichlichen und sicheren Erfahrungen der preußischen Staatswittwenkasse annehmen, daß die Frauen durchschnittlich nahe fünf Jahre jünger sind als ihre Männer. Nach den Erfahrungen bei den Knappschaftskassen und anderen, unter den Arbeitern bestehenden Pensionskassen, wie ich sie gelegentlich kennen gelernt habe, sind die Ehepaare im Durchschnitt gleichalterig, da hier Heirathen nach kaum erlangter Pubertät bei beiden Geschlechtern sehr häufig sind. Es ist also bei der Berechnung der Prämien für die Wittwen- und Waisenpension gleiches Alter für Mann und Frau angenommen worden.

Was die Rechnung selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß sie nicht blos von der Sterbenswahrscheinlichkeit der Männer und Frauen abhängt, die gleich angenommen worden ist, sondern auch von der Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens, da nur aktive Bergleute verunglücken können und auch nur aktive Bergleute Beiträge zahlen. Die Rechnung ist also ihrer Komplizirtheit wegen aus mehrfachen Gründen als Näherungsrechnung anzusehen.

Um nur einige Andeutungen über diese Rechnung zu geben, mag zunächst im allgemeinen bemerkt werden, daß sie auf die bekannte Weise, wie man Prämien für Wittwen- und Waisenpensionen zu berechnen pflegt, nicht geführt werden konnte,

weil die Altersverhältnisse zwischen den aktiven Bergleuten und ihren Ehefrauen sowie Kindern gar nicht und die Altersverhältnisse der durch Verunglückung ihrer Ehemänner entstandenen Wittwen nur unvollständig bekannt sind. Auch hätte man bei einer solchen Rechnung die hier eigenartig auftretenden Verhältnisse zwischen der Anzahl der beobachteten Ehepaare, der Anzahl der daraus entspringenden Wittwen und Waisen um deswillen nicht gehörig beachten können, weil die Wahrscheinlichkeiten des Invalidwerdens und Sterbens bei den Bergleuten und ihren Ehefrauen doch zur Zeit nur sehr lückenhaft bekannt sind. Hauptsächlich aber konnte die Rechnung in solcher Weise, wie man sie bei vollständigem Bekanntsein der eben genannten Wahrscheinlichkeiten hätte führen müssen, nicht geführt werden, weil eine solche Rechnung eine überaus zeitraubende, viele Monate in Anspruch nehmende ist. Hier handelte es sich darum, binnen kurzer Zeit Näherungswerthe festzustellen.

Die Berechnung der nachfolgenden Näherungswerthe ist so erfolgt, daß man die Werthe der fällig werdenden Wittwenrenten und Waisenrenten unter Benutzung der oben mitgetheilten Zahlen, wie viel die tödtlich verunglückten Bergleute Wittwen und Waisen hinterlassen, einfach als beim Tode fällige Anwartschaften in die Rechnung einführte. Dabei ist noch die Invaliditätswahrscheinlichkeit insofern benutzt worden, als die Anwartschaft auf Pension nicht durch gewöhnliche Leibrentenwerthe, sondern durch die Werthe der Aktivitätsrenten dividirt worden ist, um die jährlichen Beiträge zu bestimmen.

Hiernach beträgt die Prämie in Prozenten des Lohnes

	im Alter				
	20	30	40	50	60
für die Wittwenpension . . .	$0{,}^{86}$	$1{,}^{06}$	$1{,}^{32}$	$1{,}^{66}$	$2{,}^{07}$
für die Waisenpension	$0{,}^{40}$	$0{,}^{54}$	$0{,}^{76}$	$1{,}^{17}$	$1{,}^{97}$,

d. h. also, wenn der Arbeiter 100 Mark Lohn jährlich bezieht, so bedeuten vorstehende Prozentsätze die jährlichen Beiträge in Mark.

Die vorstehenden Prämien für die Wittwenpension würden noch dadurch eine Abminderung erfahren, daß die Rente aufhört, wenn sich die Wittwe wieder verheirathet. Nach den statistischen Nachrichten kommt alljährlich auf einen Zugang von 19,227 Wittwen ein Abgang von 4693 Wittwen durch Wiederverheirathung, also nahe der vierte Theil. Es wäre unrichtig, diesen Abgang vom Zugang einfach abzuziehen, denn die durch Wiederverheirathung abgehenden Wittwen haben längere oder kürzere Zeit die Rente genossen. Es würde also nur ein gewisser Theil zu entfernen sein, der sich nach dem Alter der Wittwen und der durchschnittlichen Dauer ihres Wittthums bis zur Wiederverheirathung richtet. Darüber fehlen aber alle Nachrichten und es wäre ein bloßer Griff ins Blaue, irgend eine Reduktionszahl dafür zu nennen. Ferner finden diese Wiederverheirathungen sicher nur in den jüngeren Altersjahren statt und wenn man daher eine Reduktion der Prämien deshalb vornehmen wollte, so würde es entschieden unrichtig sein, die Prämien aller Alter gleichmäßig zu reduziren.

Nach den vorzüglichen Beobachtungen in der preußischen Staatswittwenkasse ist die durchschnittliche Dauer des Witthums bis zum Tode der Wittwe aus sehr vielen Beobachtungen abgeleitet $10{,}^{5}$ Jahre, also doch nicht gar lange Zeit. Wenn man daher im vorliegenden Falle die durchschnittliche Dauer des Witthums bis zur Wiederverheirathung auf zwei Jahre höchstens schätzt, so ist das zwar eine bloße Hypothese, aber doch nicht ganz unwahrscheinlich Es wird daher die immerhin große Zahl der Wiederverheirathungen keinen so gewaltigen Einfluß

auf die Höhe der Prämien ausüben können. Außerdem trifft eine Reduktion der Prämien nur die jüngeren Alter, höchstens bis zum 40. Lebensjahre. Reduzirt man die Prämien für die Alter 20, 30 und 40 beziehentlich um 20, 15 und 10 Prozent, setzt man sie also anstatt

$$0{,}^{86} \quad 1{,}^{06} \quad 1{,}^{32}$$

auf $0{,}^{69}$ $0{,}^{90}$ $1{,}^{19}$

so dürfte Alles geschehen sein, was man etwa zu verantworten im Stande wäre.

Außer der Wittwen- und Waisenpension sollen nach dem Gesetzentwurfe die Hinterlassenen der tödtlich Verunglückten auch noch die Beerdigungskosten erhalten. Von welcher Höhe diese sind, wird sich im allgemeinen nicht angeben lassen, da dies von örtlichen und den persönlichen Verhältnissen der Getödteten abhängt. Nimmt man sie zu zehn Prozent oder dem zehnten Theil des Lohnes an, so dürfte diese Summe wohl in jedem Falle genügend sein. Dann würden diejenigen Prämien zu zahlen sein, welche für die beim Tode fällige Anwartschaft 1 zu entrichten sind, reduzirt einmal im Verhältniß der gesammten Menge der Gestorbenen zu der Menge der Verunglückten, nahe also im Verhältniß von 5 : 1, dann ferner nach der oben gemachten Annahme über die Höhe der Beerdigungskosten im Verhältniß von 10 : 1. Also durch beide Ursachen nahe im Verhältniß von 50 : 1. Das gibt voraussichtlich sehr kleine Prämien. Sie betragen in Prozenten des Lohnes jährlich

im Alter				
20	30	40	50	60
$0{,}^{03}$	$0{,}^{04}$	$0{,}^{05}$	$0{,}^{08}$	$0{,}^{13}$,

d. h. wenn der Betreffende 100 Mark Lohn jährlich bezieht, so sind die vorstehenden Sätze die jährlichen Beiträge in Mark, also beziehentlich 3, 4, 5, 8, 13 Pfennig.

Was endlich das Krankengeld und die Krankenpflege anlangt, so können auch hier voraussichtlich nur kleine Prämien aus der Rechnung hervorgehen. Unter den durch Unglücksfälle Verletzten sind nur 2,282 Kranke gewesen, welche das Krankengeld und Krankenverpflegung vom ersten Tage an bis höchstens sechs Monate lang bezogen haben. Ob sie von da ab sämmtlich als geheilt entlassen oder unter die Invaliden geschrieben worden sind, darüber schweigen die Akten. Man mag annehmen, daß ein kleiner Theil derselben gestorben, der größere Theil aber wieder arbeitsfähig geworden ist. Nun soll aber die Krankenunterstützung im Betrage von $66^2/_3$ Prozent oder zwei Drittel des Lohnes erst beginnen, nachdem vier Wochen verflossen sind. Nach den sehr zahlreichen und guten Beobachtungen der Gesellschaft „Gegenseitigkeit" in Leipzig, werden in den ersten vier Wochen zwei Dritttheile der gesammten Kranken bereits wieder gesund. Ob dies bei den in der Regel schweren Verletzungen beim Bergbau auch so ist, läßt sich aus den statistischen Nachrichten nicht ersehen. Vorläufig mag man es annehmen. Alsdann blieben nur 761 Kranke übrig, deren jeder höchstens fünf Monate oder 150 Tage lang Krankenunterstützung erhalten hat, im Durchschnitt offenbar weniger. Zusammen betragen also die an 761 Personen gezahlten Krankheitstage 114,150. Vertheilt man diese auf die ganze Belegschaft von 235,617 Personen, so kommen auf eine beobachtete Person

$0{,}^{48447}$ Tage Krankheit.

Mit dieser Zahl und den sonstigen Rechnungselementen ist nun die Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Höhe der Prämien anzustellen. Ueber den Verlauf dieser Rechnung ist es wohl erlaubt, auf mehrere Abhandlungen des Unterzeich-

neten über Krankenversicherung in der Fachzeitung: „Die Rundschau der Versicherungen", V. Jahrgang 1855, der Kürze wegen hinzuweisen. Die Höhe des Krankengeldes soll ebensoviel betragen als die Invalidenrente, also im Jahre $66^2/_3$ Prozent des Lohnes.

Die jährlichen Prämien für dieses Krankengeld in Prozenten des Lohnes betragen

für das Alter				
20	30	40	50	60
$0,^{08}$	$0,^{09}$	$0,^{09}$	$0,^{09}$	$0,^{10}$

vom Alter also wenig beeinflußt. Wenn also der Arbeiter 100 Mark Lohn hat, so zahlt er nahe 10 Pfennig jährlich ohne Rücksicht auf das Alter.

Ueber die Kosten der Krankenverpflegung kann etwas genaues nicht angegeben werden. Bei den Knappschaftskassen beträgt sie, jedoch bei viel kleinerem Krankengeld als hier, das ein- bis zweifache des Krankengeldes. Hier vielleicht kaum die Hälfte. Wenn z. B. der Arbeiter 1000 Mark jährlich verdient, was nicht zu den Seltenheiten gehört, so bezöge er jährlich 666 Mark Krankengeld, täglich beinahe 2 Mark. Soviel wird wahrscheinlich bei keiner Knappschaftskasse gegeben, in der Regel noch nicht eine Mark. Wenn also bei solchen Knappschaftskassen die Krankenverpflegung in der Regel mehr als das Krankengeld kostet, ja bisweilen mehr als doppelt soviel, so wird man sie hier nicht so hoch veranschlagen können, wahrscheinlich nur die Hälfte, so daß Krankengeld und gesammte Krankenverpflegung (freie Medizin, Arzt u. a.) die folgenden prozentalen jährlichen Beiträge erfordern würde:

20	30	40	50	60
$0,^{12}$	$0,^{14}$	$0,^{14}$	$0,^{14}$	$0,^{14}$

Sollte nun die obige Annahme, daß von den gesammten Kranken nach vier Wochen nur noch ein Drittel übrig ist, bei sehr gefährlichen Berufszweigen nicht zutreffen, so würden freilich die Beiträge höher werden. Würde z. B. die Hälfte der Kranken nach vier Wochen noch übrig sein, so würden sich die Beiträge im Verhältniß von $^1/_3 : ^1/_2 = 2 : 3 = 1 : 1^1/_2$ vergrößern, was immer noch sehr kleine Beiträge ergiebt.

Es bleibt nun noch die Zusammenstellung der vorhergehenden ermittelten Resultate übrig. Für alles zusammen würde man also durch Summation erhalten

	im Alter				
	20	30	40	50	60
für Pension der Ganzinvaliden	$0,^{58}$	$0,^{58}$	$0,^{57}$	$0,^{52}$	$0,^{43}$
„ Pension der Halbinvaliden	$0,^{03}$	$0,^{03}$	$0,^{03}$	$0,^{03}$	$0,^{03}$
„ Wittwenpension	$0,^{69}$	$0,^{90}$	$1,^{19}$	$1,^{66}$	$2,^{07}$
„ Waisenpension	$0,^{40}$	$0,^{54}$	$0,^{76}$	$1,^{17}$	$1,^{97}$
„ Begräbnißkosten	$0,^{03}$	$0,^{04}$	$0,^{05}$	$0,^{08}$	$0,^{13}$
„ Krankengeld und Krankenverpflegung	$0,^{12}$	$0,^{14}$	$0,^{14}$	$0,^{14}$	$0,^{14}$
zusammen . .	$1,^{85}$	$2,^{23}$	$2,^{74}$	$3,^{60}$	$4,^{76}$

in Prozenten des Verdienstes.

Als mittleren Beitrag möchte man den für das 40. Lebensjahr gefundenen ansehen, also noch nicht 3 Prozent. Genauere Rechnungsgrundlagen könnten darin allerdings manches ändern. Der unsicherste Posten bleibt immer die Invalidenpension. Würde z. B. die Zahl der Invaliden verdreifacht, so käme allerdings statt $2,^{71}$ Prozent beim Alter 40 = $3,^{85}$ Prozent, ziemlich nahe 4 Prozent.

Indessen wo mehr Invaliden entstehen, kommen weniger tödtlich Verunglückte vor und es könnten leicht dadurch die großen Posten der Wittwen- und Waisenpension so abgemindert werden, daß die Erhöhung bei der Invalidenpension wieder gedeckt würde. Ueberhaupt ist zu beachten, daß die obenstehenden Gesammtprämien durchschnittlich für die gefährlichsten Berufsarten gelten und als Maximum der Kosten zu betrachten sind. Bei sehr vielen Gewerben sind tödtlich Verunglückte fast nicht vorhanden und schwere Verletzungen, die bleibende Invalidität herbeiführen könnten, sehr selten. Bei anderen Gewerben, die zwar auch zu den gefährlichen zu rechnen, aber doch viel weniger gefährlich sind als der Bergbau und der Eisenbahnbetrieb, wie z. B. das Bauwesen und die Fabrikation großer Maschinen, dürften sich leicht durch Verbesserung der Schutzmaßregeln Zustände schaffen lassen, die in Bezug auf Zahl und Gefährlichkeit der Unfälle sehr erträglich zu nennen wären.

Im allgemeinen darf man wohl nach den vorstehenden Erörterungen behaupten, daß die Kosten der Unfallversicherung nicht so groß sind, um vornehmlich die gefährliche Industrie übermäßig, ja bis zur Unerträglichkeit zu belasten.

Leipzig, den 15. Dezember 1880.

gez. Dr. **Heym.**

Miszellen.

Die Abnahme der Aerzte im Deutschen Reiche. In der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1880, hat Dr med. Gutstadt die ärztliche Gewerbefreiheit im Deutschen Reiche und ihren Einfluß auf das öffentliche Wohl behandelt und in dieser Arbeit den Versuch gemacht, die Abnahme der Aerzte seit Einführung der ärztlichen Gewerbefreiheit nachzuweisen. Vervollständigt man die in der genannten Arbeit aufgestellten Nachweisungen bis auf die neueste Zeit, so muß man allerdings zugeben, daß der Nachwuchs an Aerzten nicht blos relativ, sondern sogar in absoluter Zahl abnimmt. Aus folgender Uebersicht geht dies klar hervor. Es beträgt die Zahl der ertheilten ärztlichen Approbationen in den Prüfungsjahren:

in den Staaten	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80
Preußen	371	314	293	276	252	222	230
Bayern	143	177	182	149	144	177	169
Sachsen	58	65	57	64	48	48	47
Württemberg	10	7	15	6	15	10	11
Baden	34	37	41	25	26	47	46
Hessen	13	15	22	22	6	21	9
Mecklenburg-Schwerin .	11	7	11	5	5	7	8
Großherzogthum Sachsen u. sächs. Herzogthümer	2	9	8	12	8	8	9
Elsaß-Lothringen . . .	18	31	24	27	20	23	24
Deutsches Reich . . .	660	662	653	586	524	563	553

Hiernach haben im ganzen Deutschen Reiche 1879/80 10 Aerzte weniger die Staatsprüfungen bestanden als im vorhergehenden Jahre. Vergegenwärtigt man sich nun, daß jeweilig gegen das Vorjahr das Prüfungsjahr 1875/76 eine Abnahme von 9, 1876/77 eine solche von 67, 1877/78 eine von 62 und 1878/79 nur eine Zunahme von 30 neuen Aerzten zeigt, während 1879/80 wieder eine Abnahme von 10 aufweist, so liegt wohl, wenn man gleichzeitig die Zunahme der Bevölkerung ins Auge faßt, hinlängliche Berechtigung vor, von einer Abnahme der Aerzte zu sprechen. In Preußen haben freilich 1879/80 8 Personen mehr die ärztliche Approbation erhalten als im Jahre vorher. Aber während die Anzahl der neu approbirten Aerzte in dem letzten Jahre 230 betragen hat, sind an den 9 preußischen Universitäten 1866/67 249, 1867/68 295, 1868/69 299, 1869/70 302, 1870/71[1]) 108, 1871/72[1]) 430, 1872/73 406 ärztliche Approbationen ertheilt worden. Und in dem Preußen alten Bestandes, das nur 6 Universitäten zählte, sind 1839/40 268 Doctores medicinae zu Aerzten ernannt worden!

---

[1]) Kriegsjahre.

Freilich bestand damals für die Aerzte in Deutschland noch keine Freizügigkeit; es mußte vielmehr Jeder die Staatsprüfung in dem Bundesstaate ablegen, in dem er sich als Arzt niederlassen wollte. Seitdem aber die Approbation als Arzt für das ganze Reich gilt, sobald sie von einer Zentralbehörde derjenigen Bundesstaaten, in denen eine oder mehrere Universitäten bestehen, ertheilt ist, müssen offenbar viele Mediziner aus Preußen das Staatsexamen in Baden, Sachsen und Bayern absolviren. Diese Neigung preußischer Studenten der Medizin, der Approbation als Arzt von nicht preußischen Universitäten den Vorzug vor der preußischen zu geben, erklärt indeß nur zum Theil die Abnahme der jährlich ertheilten Approbationen Es liegt vielmehr die Ursache für diese Erscheinung in Preußen wie im Reich einmal darin, daß die Zahl der Medizin Studirenden an den deutschen Universitäten abgenommen hat, wie in der erwähnten Arbeit nachgewiesen ist; dann aber ist der Umstand von Bedeutung, daß nicht alle Mediziner in das Staatsexamen gehen, weil die ärztliche Gewerbefreiheit gestattet, daß die ärztliche Thätigkeit von Jedermann auch ohne Approbation als Arzt ausgeübt werden kann. In der That treten auch Personen, welche die Staatsprüfungen nicht bestanden haben oder sich nicht dazu melden konnten, ungescheut als Arzt auf. Eine Statistik über diese Personen existirt noch nicht. Vor 1869 ist diese Kategorie von Aerzten gewöhnlich nach Amerika oder in andere entfernte Länder ausgewandert. Stat. Korr.

Die deutschen Fabrikinspektoren.[1])

Von

Paul Dehn.

I. Einleitung.

Eine mächtige Strömung durchzieht die Kulturvölker der Gegenwart. Je nach der nationalen Eigenart derselben äußert sie sich in mannigfachen Richtungen und Abstufungen. Doch die Grundtendenz ist ihr allerwärts gemeinsam, daß die Befugnisse und Aufgaben des modernen Staates auf dem sozialpolitischen Gebiete zu erweitern sind. In wie weit diese Strömung als eine berechtigte und unterstützungswerthe anzusehen ist, läßt sich mit hinreichender Klarheit ermessen, wenn die letzten Konsequenzen der verschiedenen Vorschläge innerhalb derselben gezogen werden. Da, wo der Staat von dem höheren Standpunkt des Rechts und der Sittlichkeit aus, wie von Erwägungen einer weisen Politik geleitet in die Verhältnisse der modernen Industrie, welche sich zu einem immer einflußreicheren Faktor inmitten der staatlichen Zustände entwickelt hat, einzugreifen veranlaßt und genöthigt wird, sei es durch Gesetze zum Schutze der Unmündigen und Schwachen und zur Vorbeugung sonstiger Uebelstände, sei es durch Maßregeln behufs Durchführung dieser Gesetze, wird man von einer verständigen und berechtigten Sozialpolitik sprechen können, weil der Staat hiedurch in seiner Eigenschaft als Kulturstaat eine erziehende Aufgabe übernimmt und sich nach Erfüllung derselben, wenn die Bevölkerungen einsichtsvoller und verständiger geworden, zurückzuziehen vermag. Von diesem Standpunkte aus könnte beispielsweise die Einführung des Unfall-Versicherungszwanges von Staatswegen gerechtfertigt werden, nicht aber zugleich die Uebernahme des Unfallversicherungsbetriebes durch den Staat. Deshalb wird überall

---

[1]) Literatur: Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für Berlin und für die Provinz Schlesien für das Jahr 1874. Berlin 1875, R. v. Decker. 8° 64 S.

Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1875. Ebds. 1876. 8° 123 S.

Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1876. Veröffentlicht auf Anordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1877, Fr. Kortkampf. 8° 341 S.

Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1877. Veröffentlicht im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Ebds. 1878. 8° 334 S.

Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1878. Veröffentlicht auf Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe. Ebds. 1879. 8° 336 S.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrgang 1879. Ebds. 2 Bde. I. Preußen, II. Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig und die übrigen Bundesstaaten. 8° 307 und 460 S.

da, wo das Eingreifen des Staates in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes sich als ein staatssozialistisches charakterisirt, welches in seinen letzten Konsequenzen ohne die Möglichkeit friedlicher Umkehr zu dem Sozialstaat einer fernen Zukunft führt, dieses Vorgehen als eine allzuweite und bedenkliche Ausdehnung der sozialpolitischen Aufgaben des modernen Staates der Gegenwart angefochten werden müssen.

Ehedem hatte der Staat, insbesondere der preußische, in dem vom Zunftzwange befreiten Großbetriebe das Prinzip der Vertragsfreiheit anerkannt und in dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insofern und zu Gunsten des Ersteren eingegriffen, als er lediglich für die Einhaltung des einmal abgeschlossenen Vertrages durch Bestrafung des Kontraktbruches und Einführung von Arbeitsbüchern zu sorgen versucht hatte. Allein gegenüber der wachsenden Ausdehnung der modernen Industrie und ihres Arbeiterstandes, wodurch die bestehenden, vielfach patriarchalischen und erträglichen Verhältnisse beseitigt oder umgestaltet wurden, in der Erkenntniß der unberechenbaren Rückwirkung dieser neuen, noch im Werden begriffenen Zustände auf das Gemeinwohl, sah sich die Staatsgewalt genöthigt, aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten und zu ihren mannigfachen schwierigen Aufgaben eine neue zu übernehmen und zwar die sozialpolitische Aufgabe, durch Erlaß gewisser, im Interesse von Sitte, Recht und Gemeinwohl geforderter Fundamentalbestimmungen zu Gunsten des Arbeitnehmers die Vertragsfreiheit einzuschränken. Nicht ohne Zögern und Widerstreben hat der moderne Staat den Grundsatz der absoluten Vertragsfreiheit der Arbeit gebrochen und erst nach vielfach wiederholten Aufforderungen, Mahnungen und Drohungen, als die öffentliche Meinung bereits ihre Stimme erhoben hatte, sich zur Beseitigung von Uebelständen und Mißbräuchen entschlossen, welche Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit allzu interessirter Fabrikanten und Unternehmer fahrlässig hervorgerufen. Nachdem der Staat den Weg positiver Sozialpolitik einmal beschritten hatte, konnte er sich den Konsequenzen seines Vorgehens nicht entziehen und es schufen sich die meisten Kultur- und Industrie-Staaten „der Noth gehorchend, nicht dem eignen Trieb" eine mehr oder minder umfangreiche Fabrikgesetzgebung im Großen und Ganzen mit der Tendenz, den Arbeitnehmer als Schwächeren vor dem Arbeitgeber als Stärkeren nach Möglichkeit in Schutz zu nehmen. Zunächst hat man überall die schwächsten d. h. die jugendlichen und später auch die weiblichen Arbeiter durch allerlei beschränkende Bestimmungen, in Deutschland seit den zwanziger Jahren, vor mißbräuchlicher Ausbeutung und Ueberanstrengung zu sichern gesucht. Bald ist man aber weiter gegangen, indem man die staatliche Fürsorge auf alle Arbeiter, auch auf die Erwachsenen ausdehnte, durch schützende Bestimmungen gegen Sonn- und Festtagsarbeit, gegen illoyale Lohnabzüge, gegen das Trunksystem u. dgl Man hat die Haftpflicht des Unternehmers für eine Reihe von Unfällen festgestellt, die Beschlagnahme des Arbeitslohnes verboten und zahlreiche Verordnungen, z. Th. auch Gesetze zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen. In letzterer Hinsicht wird der Staat noch eine Reihe weiterer Forderungen zu erfüllen haben und über kurz oder lang wird er voraussichtlich genöthigt sein, in der einen oder anderen Weise grundlegende Normen für die Aufstellung von Fabrikordnungen festzusetzen — der neuesten staatssozialistischen Projekte und Forderungen nicht zu gedenken.

Eine Geschichte des Werdens und Wachsens dieser sozialpolitischen Rechte und Pflichten des modernen Staates könnte schon jetzt in Bezug auf Deutsch-

land und insbesondere auf Preußen geschrieben werden; sie hat dort ihren natürlichen Ausgangspunkt im Schulzwang gefunden, der die Beschränkung und Beaufsichtigung der Kinderarbeit in Fabriken unerläßlich machte, Jahrzehnte hindurch freilich weiß sie Nichts zu berichten als von wohlgemeinten, aber mehr oder minder erfolglosen Anläufen und Versuchen, welchen auch die preußischen Fabrikinspektoren des Jahres 1853 beizuzählen sind. Eine lange Periode der Stagnation folgte diesem wichtigsten Versuch und während die Industrie zusehends sich entfaltete, verharrte damals die Staatsgewalt in unbegreiflicher Thatlosigkeit, welcher in Preußen erst im Jahre 1873, mit dem Rücktritt des Handelsministers von Itzenplitz ein spätes Ende bereitet wurde. Eine neue sozialpolitische Aera begann alsbald, eine ernste, reformbestrebte, wie sie die mannigfachen Ausschreitungen der Gründerjahre hervorrufen mußte, eine Periode zugleich nachholender Arbeit, wovon die angestellten Enqueten Zeugniß ablegen. In dieser Zeit war es, als das interessante Institut neu belebt wurde, welches in Preußen vom Jahr 1853 her noch ein unbeachtetes Dasein führte, das Institut der Fabrikinspektoren.

Im § 132 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juli 1869 war bereits in Aussicht genommen worden, die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen in Betreff der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter eigenen Beamten zu übertragen, doch wurde damals der Antrag, die Anstellung von Fabrik-Inspektoren als Staatsbeamten für den Umfang des Bundes vorzuschreiben, vom Reichstage abgelehnt, weil die Ernennung solcher Bundesbeamten über das erkennbare Bedürfniß hinausgehe. Durch § 139b der Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 wurde dann das Institut der Fabrikinspektoren obligatorisch und definitiv für die Staaten des Deutschen Reiches eingeführt. In diesem Paragraphen wurden folgende Bestimmungen getroffen.

Abs. 1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Abs. 2. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Abs. 3. Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Abs. 4. Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Abs. 5. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

II. Zur Geschichte der Fabrikinspektoren.

Zu den ersten Vorläufern der Fabrikinspektoren in Preußen gehörten, seit durch das Regulativ vom 9. März 1839 den Ortsbehörden eine ausgedehntere Aufsicht über die Fabriken zugewiesen worden war, berathende Lokalkommissionen, in der Regel aus dem Bürgermeister, Pfarrer, Arzt, Schulvorsteher, Fabrikanten und zuweilen auch einem Fabrikarbeiter bestehend, welche, wie Thun in seinen Beiträgen zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen[1]) dargelegt, in Anerkennung der unzureichenden Aufsichtsmaßregeln zur Erleichterung der Kontrole unter dem 5. Januar 1845 von dem Kultusminister Eichhorn in Anregung gebracht worden waren. Die eingelaufenen Berichte veranlaßten das Ministerium, unter dem 28. Mai desselben Jahres die Bildung solcher Kommissionen zu empfehlen, da von der Auswahl der inspizirenden Organe — ein bedeutsames Eingeständniß — mehr als von allgemeinen Vorschriften eine Abhülfe bestehender Mißbräuche zu erwarten sei. Ihre Aufgabe sollte sein, die Fabriken zu inspiziren, die Listen der jungen Arbeiter einzusehen, die Kinder sich vorführen zu lassen und vorhandene Uebelstände durch Verständigung zu beseitigen oder bei den Behörden die zur Abstellung der vorhandenen Mißbräuche nöthigen Maßregeln zur Sprache und in Vorschlag zu bringen. Die Wahl der Kandidaten, deren Bestätigung die Regierung sich vorbehielt, sollte den Gemeinden bezw. Kreistagen zustehen; berücksichtigen sollte man besonders unparteiische Techniker, Aerzte und, da Letztere vielleicht vom Fabrikherrn abhängig, solle der Kreisphysikus mindestens ein Mal jährlich, der Regierungs-Medizinalrath aber alle drei Jahre mit der Revision der Fabriken nach Art der Apotheken-Revisionen betraut werden. Die sittenpolizeiliche Aufsicht sollte die Schulbehörde und etwa die Lokal- und Kreis-Schulinspektoren mit Unterstützung einiger gewählter Männer führen. Gegen diese Kommissionen verhielten sich indeß die meisten Behörden ablehnend, so daß deren Bildung nur an wenigen Orten erfolgte und der Minister selbst im Wesentlichen darauf verzichtete, indem er in einem Erlaß vom 20. Mai 1847 erklärte: Mit Rücksicht auf die eingegangenen Berichte sehe er von einer durchgehenden Anordnung der Lokal-Kommissionen ab und überlasse deren weitere Durchführung den Bezirks-Regierungen

Während die ins Leben gerufenen vereinzelten Lokal-Kommissionen noch vegetirten, wurde behufs Durchführung der Fabrikgesetzgebung ein neuer Versuch mit dem Gewerberath gemacht, doch wiederum ein erfolgloser. Durch Verordnung vom 9. Februar 1849 wurden in drei Abtheilungen, für den Handwerker-, Fabriken- und Handelsstand, Gewerberäthe mit der Aufgabe gebildet, die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes wahrzunehmen und zu pflegen, alle Anordnungen hinsichtlich desselben zu berathen, die Ausführung der Vorschriften über Innungs- und Prüfungswesen, über Annahme und Behandlung der Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w. zu fördern und endlich in verschiedenen Angelegenheiten, u. A. auch über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung, zu entscheiden. Indessen schon durch eine Zirkularverfügung vom 1. Dezbr. 1851 wurden diese Befugnisse der Gewerberäthe erheblich eingeschränkt, später die Arbeitnehmer daraus ent-

[1]) Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 1877.

fernt und nach wenigen Jahren bereits war die überwiegende Anzahl der überhaupt gebildeten Gewerberäthe wieder eingegangen, ohne von ihrer Thätigkeit irgend welche Spuren hinterlassen zu haben.

Damals gelangte die preußische Staatsregierung endlich nach erneuten Umfragen zu der Erkenntniß, daß die Ueberwachung und Aufsicht der Fabriken ꝛc. behufs Durchführung zunächst der bestehenden fabrikgesetzlichen Bestimmungen besonderen Beamten, den Fabrikinspektoren, übertragen werden müsse. Um diese Zeit, am 16. Mai 1853, erschien denn auch das Gesetz, welches die Anstellung von Fabrikinspektoren als Aufsichtsorgane dort, wo ein Bedürfniß vorhanden, in Aussicht nahm. Alsbald war die Einführung des neuen Instituts in Preußen vollendete Thatsache.

Das Institut der Fabrikinspektoren wurde errichtet auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Dieses Regulativ hatte sich im Allgemeinen wirkungslos erwiesen, weil seine Durchführung den Ortsbehörden überlassen worden war. Diesem Uebelstande sollte das Gesetz vom 16. Mai 1853 nach zwei Richtungen hin abhelfen, einmal indem es die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter strenge begrenzte, insbesondere die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren gänzlich untersagte, für jugendliche Arbeiter bis zum vierzehnten Jahre nur eine sechs-, für solche bis zum sechszehnten Jahre nur eine zehnstündige Tagesarbeitszeit gestattete, und sodann, indem es die Ausführung dieser Bestimmungen, wo sich dazu ein Bedürfniß ergeben, neuen Organen der Staatsbehörden, d. i. Fabrikeninspektoren übertrug, welchen es zugleich alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zuerkannte.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wurden in Preußen alsbald drei Fabrikinspektoren ernannt und zwar für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg. Allein von ihrer Thätigkeit erfuhr man so gut wie Nichts und ihre Berichte sind niemals veröffentlicht worden. Aus den Archiven der erwähnten Bezirksregierungen hat sie unlängst Alphons Thun in seinem inhaltvollen Buche über die niederrheinische Industrie[1]) der verdienten Vergessenheit durch auszugsweise Wiedergabe entrissen.

Von dem Düsseldorfer Fabrikinspektor erzählte Thun, daß er Anfangs mit übergroßer Nachsicht auftrat, später aber ernsthafter vorging zunächst in Bezug auf die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Es waren dort in dieser Hinsicht die Gesetzwidrigkeiten mit Händen zu greifen. Der Inspektor denunzirte mehrere Kommerzienräthe und selbst einen Vetter des Ministers und es zeigte sich bald, daß die Handelskammer-Präsidenten und die angesehensten Fabrikanten das Gesetz übertraten. Trotz wiederholter Bestrafung dauerte das fort. Mit einem überlegenen Lächeln äußerte ein Fabrikant: Sie werden sich doch nicht dazu hergeben, solch' einen Unsinn durchzuführen! Bei der nächsten Revision in seinen Werkstätten entstand eine allgemeine Kinderflucht auf einen dunklen Speicher, wo der Inspektor nach einander 27 Knaben und Mädchen hervorzog. In anderen Etablissements waren die Zufluchtsorte weit unsauberer Natur. Erbittert rief ein Industrieller aus: Die fünfzig Thaler Strafe quetsche ich in einer Woche wieder aus den Kindern heraus! Dieser plötzliche Diensteifer des Inspektors schien der Be-

[1]) Die Industrie am Nieder-Rhein und ihre Arbeiter. Leipzig 1879, 2 Bde. I S. 178 ff.

zirksregierung übertrieben. Minister von der Heydt aber ertheilte am 20. April 1855 den drei Inspektoren eine Audienz in Berlin, befragte sie eingehend und war entsetzt über ihre Schilderungen: Wenn sie wahr sind, so mag doch lieber die ganze Industrie zu Grunde gehen! Er stellte die Beamten fest an, ermuthigte sie zu energischem Vorgehen und gab ihnen auf, bei Konflikten mit der Bezirksregierung sich direkt an ihn zu wenden. Nichtsdestoweniger trat eine strenge Durchführung nicht ein. Die Inspektoren befürchteten, an dem Minister keinen genügend starken und dauernden Rückhalt zu finden. In der That drang der Nachfolger des Herrn von der Heydt, Graf von Itzenplitz, nicht mehr auf die strenge Handhabung des Gesetzes. Die kaum geschaffene Fabrikinspektion schlief wieder ein. Seit dem Tode des Arnsberger Fabrikinspektors (1860) blieb dessen Stelle unbesetzt. Während in England zur Zeit der Reaktion gegen die Fabrikgesetze die Inspektoren durch die Selbstständigkeit des Amtes, durch die hohe Bezahlung und Angesehenheit ihrer sozialen Stellung in die Lage versetzt wurden, im Vollgefühl ihrer Verantwortung mit Mannesmuth vor ihren reichen Gegnern für die Autorität des Gesetzes einzutreten, hatte man in Deutschland damals Subalternen eine Aufgabe zugewiesen, der sie nicht gewachsen waren und trotz des Wortlautes des Gesetzes und trotz der guten Absicht der Staatsregierung blieben die Kinder preisgegeben. Selbst Fabrikbesitzer klagten über die verabsäumte Ueberwachung der Kinderarbeit. So betrug z. B. die Zahl der entdeckten Uebertretungen im Düsseldorfer Bezirk 1855: 894, 1865: 73, 1866: 28, im Jahre 1874 dagegen, mit dem Eintreten der reorganisirten Fabrikinspektion 7268! Thun ist der Ansicht, daß unter der damaligen Fabrikinspektion in Rheinpreußen die preußischen Fabrikgesetze meist unausgeführt geblieben sind.

Bevor das Institut der Fabrikinspektoren zu einem obligatorischen für das Reich erhoben wurde, im Jahre 1872, hatte auch die sächsische Regierung bereits aus eigener Initiative anläßlich eines Gesetzentwurfes über die Beaufsichtigung der Dampfkessel bei dem Landtage beantragt: „Die Stände wollen ihr Einverständniß damit erklären, daß . . . . . man den Versuch mache, die Dampfkesselrevisionsbeamten zugleich als Aufsichtsbeamte (Fabrikinspektoren) in Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen Beschäftigung von Kindern in den Fabriken und zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit und das Leben zu benützen." Die sächsische Regierung dachte dabei, wie sie in den Motiven ausführte, an eine den englischen Fabrikinspektoren entsprechende Einrichtung mit den gleichen Funktionen. Zwar könnte man die Sebstthätigkeit der Betheiligten der Vermehrung der Staatsaufsicht vorziehen und sich besonders auf das Beispiel von Mülhausen im Elsaß berufen, wo eine ganz vorzügliche Art von Association der Fabrikanten zur Verhütung von Unglücksfällen eingeführt ist. „Die Regierung — so besagten die Motive weiter — hat auch wiederholt Anlaß zu Anregungen in dieser Richtung gegeben. Aber die Verhältnisse liegen zur Zeit noch bei uns nicht so, daß man sich in dieser Beziehung großen Illusionen hingeben dürfte, und inzwischen verlangen doch die Interessen, zu deren Schutz die gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, eine Kontrole über deren Durchführung um so mehr, als die Erfahrung lehrt, daß häufig gerade dieselben Klassen, in deren Interesse die Gesetze wirken wollen, der strengen Durchführung aus Bequemlichkeit und aus Rücksichten auf Arbeitsverdienst, welchen man dadurch geschmälert glaubt (dies gilt namentlich von der Beschränkung der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken, welche bei der Gruppe der Arbeitsbevölkerung, die ihre eigenen Kinder in

die Fabriken schickt, keineswegs populär ist), einen wenigstens passiven Widerstand entgegenstellen und daher Anzeigen von Kontraventionen aus den Kreisen der Betheiligten selbst nur selten vorkommen, so daß die Kontrole nur durch Revisionen erreicht werden kann, welche ohne äußere Veranlassung vorgenommen werden."

Nach einigem Sträuben nahm der Sächsische Landtag der Abgeordnetenkammer, Anfangs März 1872, den Antrag der Regierung an. Seitens der Opposition wurden Bedenken in Bezug auf Staatseinmischung und Vielregierei erhoben, auch meinte ein Hauptgegner des Entwurfes, ob innerhalb einer gewissen Bevölkerung Agitation vorhanden sei oder nicht, darauf sei keine Rücksicht zu nehmen, diese Strömungen kämen und gingen. Dem gegenüber machte der Abg. Biedermann u. A. geltend, daß ihm selbst von einem Manne, wie John Bright, die englische Einrichtung der Fabrikinspektoren als eine solche gerühmt worden sei, welche den Arbeitern noch wirksameren Schutz biete, als ein Haftpflichtgesetz. Der Abg. Jordan bedauerte, daß er für seine Person nicht in der Lage sei, seine Berufsgenossen in der Industrie in Schutz zu nehmen, daß er sagen könnte, sie thäten Alles, was sie thun könnten, um ihre Arbeiter vor Gefahren zu schützen. Bei unseren Verhältnissen sei staatliche Kontrole und Nachhülfe nicht nur nothwendig, sondern im höchsten eigenen Interesse der Fabrikbesitzer, das hätten die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Kinderarbeit gelehrt, eine Beschränkung, deren Segen für sie selbst von den Fabrikanten nur noch zu sehr verkannt werde. Staatsminister von Nostitz-Wallwitz erwidert darauf: „Ich will nicht in Abrede stellen, daß auf dem Wege der Privatvereinigung der Zweck vielleicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Der Vorredner hat bereits in sehr kundiger Weise darauf aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse in Sachsen nicht ganz dieselben sind, wie in Mülhausen, und jedenfalls kann ich konstatiren, daß die Erfahrungen, die in Mülhausen gemacht werden, uns längst bekannt sind. Die Regierung hat keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um die Kenntniß der dortigen Einrichtungen dem Gewerbestande zuzuführen. Sie hat die Presse benützt und die Organe der Industrie, die Handels- und Gewerbekammern. Trotzdem ist in dieser Richtung Nichts geschehen. Ich glaube daher, daß der Vorschlag der Regierung gerechtfertigt ist. Wenn der Abg. Ludwig denselben bezeichnet hat als eine neue Einmischung der Regierung in Privatverhältnisse, so kann ich ihm nicht beipflichten. Ich halte die Fürsorge für die Sicherung der arbeitenden Klassen nicht für eine Einmischung in Privatverhältnisse, sondern für eine der wesentlichsten Aufgaben der Staatsverwaltung (vielfache Zustimmung) und wenn es in Folge der Maßregel, die die Regierung heute vorschlägt, gelingt, nur Etwas in dieser Richtung zu thun, so lasse ich mir auch recht gerne den Vorwurf der Topfguckerei gefallen, den der Abg. Ludwig in Aussicht stellt."

Durch Verordnung vom 4. September 1872 wurden im Königreich Sachsen vier „Fabriken- und Dampfkessel-Inspektoren" angestellt, welche am 1. Oktober desselben Jahres ihre Wirksamkeit antraten.

Ein Jahr zuvor war bereits im Großherzogthum Baden das Amt eines Fabrikinspektores geschaffen worden, doch als ein unbesoldetes Ehrenamt, welches der Bezirksrath aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger, ihm befähigt erscheinender Personen zu besetzen hatte. Der Sitz dieses Fabrikinspektors war Mannheim, seine Thätigkeit im Wesentlichen diejenige seiner damaligen Sächsischen Kollegen.

Den übrigen deutschen Staaten ist das Institut der Fabrikinspektoren ein durchaus neues Was den im Sächsischen Landtage angeführten Fabrikinspektor zu Mülhausen im Elsaß anbelangt, so reduzirt sich derselbe auf einen von dem dort seit 1867 bestehenden Verein zur Verhütung von Maschinen-Unfällen (Association pour prévenir les accidents des machines) angestellten Aufsichtsbeamten, welcher als Sachverständiger von Zeit zu Zeit die Dampfkessel und Maschinen der Vereinsmitglieder untersucht. Letztere erhalten in dieser ihrer Eigenschaft von den meisten Unfallversicherungsgesellschaften einen Nachlaß von 10 Prozent der Gebühren. Beiläufig steht auch in Diensten der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ein solcher Aufsichtsbeamter.

III. Die Fabrikinspektoren im Parlamente.

Noch im Jahre 1869, als der Reichstag des Norddeutschen Bundes die Gewerbeordnung berieth, in der Sitzung vom 29. April, hat das Institut der Fabrikinspektoren lebhafte Gegner gefunden und seine obligatorische Einführung wurde von der liberalen Majorität des Hauses abgelehnt. In einer dienstlichen Philippika gegen das Fabrikinspektorat, welches er als einen „komischen" Vorschlag bezeichnete, versicherte der Abg. Braun, darin Nichts als ein Wiederaufleben der bureaukratisch-polizeilichen Weltanschauung, welche ehedem in Deutschland grassirt habe, und Nichts als eine Rückkehr zu jener Zeit der Pigmäen zu fordern, da man glaubte, es könne kein Mensch existiren, ohne stets auf der einen Seite einen Gensdarm und auf der andern Seite einen Polizeidiener zu haben! Der Abg. Dr. Hirsch suchte seine prinzipielle Abneigung gegen das Institut der Fabrikinspektoren hinter der Frage zu verbergen, weshalb denn die konservative Partei, wenn sie es für so nothwendig erachte, Inspektoren für die Großindustrie anzustellen, noch nicht darauf gekommen sei, auch Ritterguts-Inspektoren zu verlangen. Doch gelang es ihm nicht zu beweisen, daß der Antrag auf Einführung von Fabrikinspektoren ungerechtfertigt sei, so lange er nicht mit dem Antrage auf Einführung von Ritterguts-Inspektoren verbunden werde; er fand, daß die Arbeiter im Parlament genügend vertreten seien und er selbst, großentheils von Arbeitern gewählt, beanspruchte für sich als Recht und Pflicht, gleichsam der Fabrikinspektor seiner Wähler und der Arbeiter überhaupt zu sein. Schließlich versicherte er, daß gerade durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht solche bureaukratische Institutionen wie die Fabrikinspektoren durchaus überflüssig gemacht würden und er beantragte die Ablehnung der von konservativer und sozialdemokratischer Seite zugleich, doch unabhängig von einander geforderte Einführung von Fabrikinspektoren schon aus dem Grunde, weil das Uebereinstimmen dieser beiden Parteien etwas nicht gerade Einnehmendes für den Antrag habe. Der Abg. Dr. Hirsch begnügte sich mit dem — indeß abgelehnten — Vorschlage, die Ortspolizei zu verpflichten, alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken an die obere Verwaltungsbehörde abzustatten.

Diesen beiden Gegnern der Fabrikinspektoren schloß sich selbst der Abg. Schultze-Delitzsch rückhaltlos an, er befürchtete von den Fabrikinspektoren u. A. allzugroße Bevormundung der Arbeiter und Wahlbeeinflussungen und er verlangte statt dessen für den Arbeiter allgemeine politische Freiheit und insbesondere freies Organisations- und Koalitionsrecht.

Für das Institut der Fabrikinspektoren trat außer dem Abg. v. Schweitzer, welcher solche Beamte mit weitgehenden Befugnissen von Bundeswegen angestellt wissen wollte, nur der Abg. Wagener (Neu-Stettin) ein, welcher mit Recht auf England verwies, welches alle die geforderten Freiheiten besitzt und demnach die Fabrikinspektoren nicht entbehren konnte. Für den Abg. Wagener (Neu-Stettin) handelte es sich, wie er ausführte, zunächst um die Annahme des Institutes im Prinzip, womit er sich auch in der Form einer Resolution begnügen wollte, er verlangte nur die Ernennung von etwa drei bis vier Fabrikinspektoren, welche das Centralorgan für die Regierung bilden sollten, um ihr das Verständniß der Zustände und die Beherrschung der betreffenden Entwickelung zu ermöglichen. Er glaubte, daß man demnächst dahin kommen werde, die Befugnisse der Fabrikinspektoren noch speziell in einem Gesetze zu regeln und er charakterisirte dieselben nicht als die Vertreter der Arbeiter allein, sondern als Vertreter der Staatsgewalt. Sie sollen alle Interessen gleichmäßig vertreten und ihre eigentliche Aufgabe soll die sein, eine Versöhnung derjenigen Interessen zu finden, die man eben nur finden kann und finden wird an der Hand sehr sorgfältiger konkreter statistischer Untersuchungen und wenn man diesen Dingen eben seine ganze Kraft und Thätigkeit widmet.

Eine objektive, wenn auch zurückhaltende Stellung zu dem Institute der Fabrikinspektoren nahm damals die Regierung ein. In der Person ihres Vertreters, des Bundeskanzleramts-Präsidenten Delbrück, ließ sie auf die Thatsache verweisen, daß Fabrikinspektoren in Preußen bereits thätig gewesen sind, und mit gutem Erfolg gewirkt haben. In Bezug auf die Organe zur Ueberwachung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter führte Delbrück aus: Besondere Beamte für diesen Zweck sind dafür erforderlich erachtet worden und in der That auch erforderlich, wo nicht blos die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in großem Umfange stattfindet, sondern wo die Verhältnisse so liegen — und die Verhältnisse sind mitunter stärker als die Menschen — daß die Ortspolizeibehörden mit Rücksicht theils auf die Stimmung unter den Arbeitgebern, theils auf die Stimmung unter den Arbeitern sehr wenig Neigung haben, sich mit dieser häßlichen Kontrole abzugeben. Es würde das Gesetz vom Jahre 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einzelnen Fabrikdistrikten unausgeführt geblieben oder wenigstens nur sehr theilweise ausgeführt worden sein, wenn man nicht dazu übergegangen wäre, Fabrikinspektoren anzustellen, Beamte, welche vermöge ihrer ganzen Stellung die Rücksichten nicht zu nehmen hatten, die nun einmal die örtliche Polizeibehörde zu nehmen mitunter geneigt ist. Delbrück versicherte, keineswegs gegen das Institut als solches zu sprechen, sondern er erklärte es im Gegentheil für wünschenswerth und nützlich; nur glaubte er nicht, daß es rathsam sei, das Institut als eine organische Einrichtung für den Norddeutschen Bund in seinem Gesammtumfange hinzustellen, denn da würde es, wie er sagte, weit über das Bedürfniß hinausgehen und kein Feld fruchtbringender Thätigkeit solcher Beamten sein. Vier Jahre später, als es sich um die Nothwendigkeit einer Enquette über die Verhältnisse jugendlicher und weiblicher Arbeiter handelte, betonte Delbrück wiederholt die Nothwendigkeit einer Kontrole nach dieser Richtung hin und zwar einer Kontrole, welche über die gewöhnliche mechanische Polizeikontrole hinauszugehen habe, „die in Händen einer Person liegen müsse, welche selbst durch ihre ganze Bildung den gewerblichen Verhältnissen näherstehen, welche zu den Betheiligten, sowohl zu den Fabrikherren als zu den Fabrikarbeitern, sich in ein persönliches Verhältniß setzen können und so auch schon durch ihren

Einfluß und ohne den Polizeirichter anzugehen, dahin wirken können, daß die bestehenden Vorschriften im Allgemeinen richtiger durchgeführt werden, als dies bis jetzt vielfach der Fall ist. Neun Jahre später, bei Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung, als aufs Neue verschiedene Anträge auf Einsetzung von Fabrikinspektoren eingebracht wurden, hatte sich innerhalb des Reichstages ein völliger Umschwung der Ansichten zu Gunsten des neuen Instituts vollzogen, allerdings auf Grund von Thatsachen schwerwiegender und eindrucksvoller Art. In erster Reihe waren es die in Petitionen und Versammlungen, meist sozialdemokratischen Ursprungs, laut und unwiderlegt gebliebenen Klagen über die mißbräuchliche und ungesetzliche Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken, welche die liberale Partei stutzig machen mußten. Was sie ehedem lebhaft bekämpft, befürwortete sie nun mit erwünschtem Nachdruck.

Wie der Berichterstatter für die Gewerbeordnungsnovelle im Reichstage, der Abg. Geusel, hervorhob, sollten die Fabrikinspektoren eingeführt werden, um für die bessere Ausführung der Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung zu sorgen, nachdem sie sich als geeignete Organe dafür in anderen Ländern bewährt: Vordem waren in Deutschland die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie die Enquete über Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken aufs Neue erkennen ließ, in äußerst mangelhafter Weise ausgeführt worden. In verschiedenen Bezirken Bayerns hatte thatsächlich die Gewerbeordnung nicht in allen Punkten bestanden, hatten namentlich die Spinner, wie im Reichstage festgestellt wurde, nicht daran gedacht, sich den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu unterwerfen, auch in Preußen waren mehrfach Bestimmungen, namentlich über das Truckſystem, unausgeführt geblieben.

Gegen den Inhalt und die Forderungen dieser Stelle des Kommissionsberichtes wurde jetzt im Reichstage von keiner Seite Widerspruch erhoben und so einig und fest zeigten sich alle Parteien in diesem Punkte, daß sämmtliche Einwendungen dagegen von Seiten der Ministerbank unbeachtet blieben, daß schließlich die Reichsregierung widerstrebend nachgeben mußte.

Bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in der Reichstagssitzung vom 18. Mai 1878, faßte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Hofmann, die „schwereren Bedenken" zusammen, welche der Bundesrath gegen die obligatorische Einführung der Fabrikinspektoren für ganz Deutschland gehegt. Er sagte: Ich kann deshalb das Einverständniß der verbündeten Regierungen mit dem § 139, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, nicht erklären. Die verbündeten Regierungen sind der Meinung, daß es außerordentlich bedenklich ist, ein Institut obligatorisch für alle deutschen Staaten zu machen, das noch so wenig in der Praxis durchgebildet und erprobt ist, wie das Institut der Fabrikinspektoren. Wenn die Reichsgesetzgebung den Schritt thun will, daß sie eine bestimmte Organisation der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden vorschreibt, also einen Gegenstand, der an und für sich partikularrechtlicher Natur ist, ausnahmsweise regelt, dann muß es nach der Ansicht des Bundesrathes auch in einer vollständig erschöpfenden Weise geschehen. Das aber ist bei dem vorliegenden Paragraphen keineswegs der Fall. Er regelt insbesondere nicht das Verhältniß, in welchem die Fabrikinspektoren zu den Fabrikinhabern stehen, in einheitlicher und gleichmäßiger Weise, sondern überläßt es lediglich den Bestimmungen der einzelnen Staaten, welche Befugnisse der Fabrikinspektor hat, denn es werden den Fabrikinspektoren „alle amtlichen Befugnisse der

Ortspolizeibehörden" zugelegt; diese Befugnisse sind nun verschiedener Natur in den verschiedenen Theilen des Reiches. In manchen Staaten, ich glaube, in dem größten Theile von Deutschland, wird in den Befugnissen der Ortspolizeibehörden auch das Recht enthalten sein, gewisse Anordnungen in dringenden Fällen zu treffen und deren augenblickliche Ausführung zu erzwingen. Wenn das in der Befugniß der Fabrikinspektoren liegt, so ist der Fabrikbetrieb in die allergrößte Unsicherheit gestürzt, weil jeden Augenblick dem Fabrikanten lästige Bedingungen auferlegt werden können, gegen die er sich nicht zu schützen vermag, die im Wege der Polizeimaßregeln von ihm erzwungen werden. Es würde mindestens nöthig sein, wenn man die Industrie vor willkürlichen Eingriffen schützen will, einen geordneten Instanzenzug für Beschwerden gegen derartige Anordnungen der Fabrikinspektoren herzustellen. Auch daran fehlt es im vorliegenden Paragraphen. Die verbündeten Regierungen befürchten deshalb, daß, wenn das Institut in dieser Weise, wie es hier in § 139 vorgesehen ist, ins Leben tritt, die Industrie in einer vielleicht unerträglichen Weise beunruhigt und in ihrem Betrieb gestört werden könnte.

Gegen das Bedenken des Ministers in Bezug auf die ortspolizeilichen Befugnisse der Fabrikinspektoren wendete sich im Besonderen noch der Abg. Stumm, indem er mit Recht hervorhob, daß, wenn die Ortspolizeibehörden bisher in keinem einzigen Falle einen schädlichen Gebrauch von ihren Befugnissen gemacht hätten, die doch weniger die Verhältnisse der Industrie übersehen können als die Fabrikinspektoren und viel zahlreicher vorhanden seien, es unerfindlich scheine, weßhalb die Möglichkeit dieser Gefahr bei den Fabrik-Inspektoren vorliegen solle. Was die Möglichkeit von Ungleichmäßigkeiten anbelangt, so gab sie auch der Abg. Stumm zu, mit der Hoffnung indeß, es werde bald eine Vorlage gemacht werden, um diese Zuständigkeitsverhältnisse auf das Reich zu übertragen und die Inspektoren zu Reichsfabrikinspektoren zu machen, woran indeß nach erfolgter Organisation derselben als einzelstaatliche Behörden vorerst nicht mehr gedacht werden kann.

Es möge hier noch die grundsätzliche Aeußerung eines Mitgliedes der Zentrumspartei zu der Institution der Fabrikinspektoren, des Abg. Frhrn. von Hertling (Professor der Nationalökonomie), angeführt werden, welcher bei der ersten Lesung der Novelle, in der Reichstagssitzung vom 4. März 1878, Namens seiner Partei erklärte, nachdem er alle jene Systeme für thöricht und gefährlich erklärt hatte, die durch irgend welche legislatorische Maßregeln eine Abhülfe aller Mängel in Aussicht stellen: „Wir sind aber allerdings der Meinung, daß es Aufgabe der Staatsgewalt und der Gesetzgebung sei, in alle Verhältnisse und darum auch an diejenigen, wie sie die Fortschritte des industriellen Lebens geschaffen haben, dem Starken gegenüber wie dem Schwachen, die Forderung der Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen."

In der Volksvertretung hat seitdem das Institut der Fabrikinspektoren an Sympathie und Ansehen noch erheblich gewonnen.

Bei der letzten Etatsberathung im Preußischen Abgeordnetenhause, in der Sitzung desselben vom 25. November 1880, haben sich die Abgeordneten verschiedener Parteien in diesem Sinne ausgesprochen. So sagte u. A. der Abg. Meyer (Breslau): „Für das Institut der Fabrikinspektoren haben wir die lebhaftesten Sympathien, und wären wir nur Manchestermänner, so wäre das allerdings inkonsequent. Das Experiment ist in hohem Grade gelungen; die Jahresberichte der Fabrikinspektoren haben einen sehr großen Werth, und wenn die Regierung in Folge dieser glänzenden Resultate mit erhöhten Anforder-

ungen für diese Beamten an uns herantreten wird, werden wir keine Schwierigkeiten entgegensetzen." Mehrere andere Abgeordnete ersuchten die Regierung, ihre Vorurtheile gegen diese Institution fallen zu lassen, ihr vielmehr immer mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, da sie kein unwesentliches Mittel zur Lösung der sozialen Frage bilde.

Die Verhältnisse der Fabrikinspektoren.

Schon lange vor der obligatorischen Einführung der Fabrikinspektoren in Deutschland, im Jahre 1873, hatte die Preußische Regierung die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, die spezielle Organisation dieses Instituts der Einzelgesetzgebung und den Beamten den Charakter von Landesbeamten zu belassen. In der Einleitung zu den Jahresberichten der Preußischen Fabrikinspektoren für Berlin und die Provinz Schlesien für das Jahe 1874 findet sich aus einer Denkschrift der Preußischen Regierung über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung des Preußischen Staates eine Stelle abgedruckt, worin es heißt:

„Ueber eine definitive Regelung der Fabrikinspektoren wird zwar erst Beschluß gefaßt werden können, wenn die in Aussicht genommene Ergänzung der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen eingetreten sein wird; wenn aber, was anzunehmen sein dürfte, durch Reichsgesetz der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren auf das ganze Gebiet der sog. Fabrikgesetzgebung ausgedehnt wird, und wenn, was gleichfalls anzunehmen, die Organisation der Fabrik-Inspektion im Wesentlichen den Einzelstaaten überlassen bleibt, so wird dieser Dienstzweig für Preußen auch in den ordentlichen Organismus der Verwaltungsbehörden eingegliedert "

Das Institut der Fabrikinspektoren ist denn auch in der That als ein partikular-staatliches organisirt worden. Auf Grund der Novelle der Gewerbeordnung sind die meisten Deutschen Staaten zur Anstellung von Fabrik-Inspektoren geschritten, welche in Preußen bereits seit dem Jahre 1878, in den übrigen Staaten seit Mitte 1879 in Thätigkeit stehen.

Preußen hat für seine 12 Provinzen ebenso viel Aufsichtsbezirke mit 19 Fabrikinspektoren eingerichtet und zwar für die Provinzen Ost- und West-Preußen, Pommern, Posen, Hannover, Schleswig-Holstein und Hohenzollern je einen Bezirk mit je einem Fabrikinspektor, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Hessen und Nassau und Westphalen je zwei Bezirke mit je einem Inspektor und für die Rheinprorinz drei Bezirke mit vier Inspektoren.

Im Königreich Sachsen bestehen neben acht besonderen Berginspektionsbezirken fünf Aufsichtsbezirke der Fabriken- und Dampfkessel-Inspektoren, welche in Dresden bezw. Chemnitz, Zwickau, Leipzig und Löbau ihre Sitze haben.

In Bayern fungiren drei Fabrikinspektoren, je einer in Südbayern, Nordbayern und der Rheinpfalz. Württemberg und Sachsen-Meiningen haben je zwei Fabrikinspektoren angestellt, während Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, die beiden Schwarzburg, Waldeck, die beiden Reuß, Bremen und Hamburg sich mit je einem Fabrikinspektor begnügt haben.

Ohne jegliche Fabrikinspektion befinden sich Mecklenburg-Strelitz auffallender Weise auch Oldenburg, ferner Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck, ohne Zweifel auf Grund von § 139b Abs. 4 der Gewerbeordnung, wonach auf Antrag der Landesregierungen für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind, auf Beschluß des

Bundesrathes von der Anstellung der Fabrikinspektoren, abgesehen werden kann. Endlich ist auch Elsaß-Lothringen ohne Fabrikinspektion, weil dort die deutsche Gewerbeordnung noch nicht eingeführt worden ist, sondern das Französische Fabrikgesetz vom 22. März 1841 gehandhabt wird, doch mit der unmittelbar nach der Besitzergreifung des Landes dekretirten Einschränkung (§ 3 der Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871), wonach zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder ähnlichen Dienstverhältnissen schulpflichtige Kinder nur unter Genehmigung der Schulbehörde verwandt werden dürfen. Ein Gesetz sollte das Nähere hierüber bestimmen, ist indeß bisher nicht erschienen.

Was die Gehaltsverhältnisse der Fabrikinspektoren anbelangt, so sei erwähnt, daß im Preußischen Haushaltsetat für das Rechnungsjahr 1. April 1881/1882 eingestellt sind: 12 Gewerberäthe und ein Fabrikinspektor mit 2400—4800 ℳ., im Durchschnitt mit 3600 ℳ. Gehalt ohne die Reisekosten. Außerdem beziehen aus Staatsmitteln als Nebeneinnahmen 1 Gewerberath als Generalsekretär eines Provinzial-Gewerbevereins 1500 ℳ., 1 Gewerberath für Vorträge an einer technischen Hochschule eine Remuneration von 1500 ℳ., während 2 Generalräthe zugleich Aichungsinspektoren sind und als solche auch einen Durchschnittsgehalt von 2700 ℳ. beziehen. Die Nebenbeschäftigung der Fabrikinspektoren in Preußen hat in dessen Landtag wiederholt Veranlassung zu nicht ungerechtfertigter Bemängelung gegeben. Im Bayerischen Etat wurden außer dem festen Gehalt für die Fabrikinspektoren noch 9900 ℳ. an Reisekosten eingestellt, wozu der Regierungskommissär bemerkte, daß die Gesammtzahl der zu inspizirenden Betriebe in Bayern 4400 betragen und für jeden der Fabrikinspektoren jährlich 125—200 Reisetage bei einem Tagesdiätensatz von 11 ℳ. in Aussicht genommen worden seien.

Nicht geringere Schwierigkeiten scheint allerwärts die Auswahl geeigneter und fähiger Personen zu dem neuen und schwierigen Amt verursacht zu haben. In dieser Beziehung hat der Preußische Handelsminister einmal bei der Berathung der betreffenden Position des Etats ausgesprochen, daß es ihm unzuläßig erscheine, ein neues Beamtenheer durch Anstellung zahlreicher Fabrik-Inspektoren zu schaffen. Nur an den Hauptpunkten seien tüchtige Männer nothwendig; in kleineren Bezirken müsse man die vorhandenen technischen Kräfte benutzen. Er werde zurückgreifen auf Techniker der Staatsverwaltung, ja auf solche, welche außerhalb der Staatsverwaltung stehen, wenn sie die nöthigen Garantien böten. In der That fordert die Aufgabe des Fabrikinspektorats ganz besonders fähige, gewandte und vielseitig gebildete wie erfahrene Persönlichkeiten.

Ein erfahrener und berufener Kenner der Deutschen Arbeiter- und Industrie-Verhältnisse, der Geheime Regierungsrath Jacobi in Liegnitz, hat einmal vor Jahren, als das Institut der Fabrikinspektoren noch im Werden war, in der „Schlesischen Zeitung" (Jahrg. 1873) die Aufgabe des Fabrikinspektors in Deutschland skizzirt. Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken namentlich in Berlin nicht zur Ausführnng gelangt seien, hatte die Preußische Regierung im Abgeordnetenhause zu jener Zeit die Anstellung eines Fabrik-Inspektors für Berlin beantragt. Gegen diese enge Begrenzung des Fabrik-Inspektorats protestirte Jacobi sofort. Hoffentlich – schrieb er — wird von der Staatsregierung die Bedeutung eines Fabrikinspektors höher und tiefer aufgefaßt. Hoffentlich soll derselbe das Auge und das Ohr sein, durch das

die Regierung hineinblickt und hineinhört, in alle Anliegen, welche die fabrikarbeitende Bevölkerung billigerweise an die Gesetzgebung und an die Staatsverwaltung richten kann. Nach Jacobi's damaligen Ausführungen sollte der Fabrikinspektor das Organ sein, durch welches die Regierung sich zuvörderst in lebendiger Kenntniß von den realen Zuständen der mit gewerklichen und namentlich mit Fabrikarbeit beschäftigten Klassen erhält; durch welches sie zweitens die Befolgung der zum Schutz von Leben und Gesundheit derselben sowie zur Beförderung ihrer Wohlfahrt ergangenen Vorschriften beaufsichtigt; durch welches die Regierung drittens auf Alles aufmerksam gemacht wird, was Staat und Gesellschaft zur gesundheitlichen, wirthschaftlichen, geistigen und sittlichen Hebung jenes Theiles unserer Mitbürger, denen die gewerkliche Handarbeit zufällt, thun können und sollen.

Jakobi's Einwendungen haben Gehör gefunden. So wie er damals die Aufgaben der Fabrikinspektoren skizzirte, ist sie ihnen seitdem im Wesentlichen zuertheilt worden. Andere Wünsche Jacobi's sind freilich unerfüllt geblieben; insbesondere hat man sich leider nicht dazu entschließen können, die Fabrik-Inspektion, wie er vorschlug, als Durchgangsposten für höhere Verwaltungs-Beamte, Bergbeamte, Medizinalbeamte ꝛc. zu betrachten oder geeignete Persönlichkeiten aus Technikerkreisen zu berufen.

Als der Sozialdemokratische Abg. v. Schweitzer im Jahre 1869 dem Norddeutschen Reichstage einen Antrag auf obligatorische Einführung des Fabrikinspektorats in Deutschland unterbreitete, fand sein Antrag so gut wie keine Unterstützung. Was er damals forderte, ist jetzt nach erfolgter Organisation der Fabrikinspektoren in Deutschland im Großen und Ganzen verwirklicht worden.

In Frankreich fungirt bei dem Handelsministerium eine Ober-Kommission, bestehend aus neun Mitgliedern, welche von dem Präsidenten der Republik ernannt werden, mit der Aufgabe, über die gleichmäßige Ausführung der Fabrikgesetze zu wachen und über die auf Grund derselben zu erlassenden Verordnungen ihr Gutachten abzugeben. Auf den Vorschlag dieser Ober-Kommission ernennt die Regierung für jeden der zu diesem Zwecke gebildeten Aufsichtsbezirke des Landes einen Bezirksinspektor als Aufsichtsbeamten aus dem Kreise der Ingenieure, Bergbeamten oder Groß-Industriellen. Die Inspektoren haben freien Zutritt zu jeder gewerblichen Anlage und die Pflicht, über alle Verstöße dem Präfekten und der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. In jedem Departement sollen ferner Lokal-Kommissionen nach Bestimmung des Generalraths, aber mindestens eine für jedes Arrondissement, niedergesetzt werden. Sie bestehen aus sieben Mitgliedern, unter denen womöglich je ein Staats- und Civilingenieur und ein Elementar-Schulinspektor sich befinden soll. Dieselben haben den Inspektionsdienst zu kontroliren, die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und darüber an den Präfekten zu berichten. Der Generalrath kann Spezialinspektoren anstellen, welche vom Departement besoldet werden und unter Leitung des Bezirksinspektors fungiren. Alljährlich erstattet der Präsident der Ober-Kommission über die Ergebnisse der Inspektion und die Ausführung des Gesetzes an den Präsidenten der Republik einen Generalbericht, welcher veröffentlicht wird.

In der Schweiz liegt die Durchführung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen den Kantons-Regierungen ob, welche dazu geeignete Organe zu bestellen haben. Die Kontrole übt der Bundesrath aus, sei es durch ständige Inspektoren, sei es durch Spezial-Inspektoren für einzelne Industriezweige.

Die Fabrikinspektoren im Auslande.

In England besteht das Institut der Fabrikinspektoren bereits seit dem Jahre 1833, doch in Bezug auf seinen Wirkungskreis mit größeren Machtvollkommenheiten ausgestattet und in seiner Organisation zweckentsprechender ausgebildet als in Deutschland.[1]) In diesem, dem Staatssekretär des Innern untergeordneten „Amt der Fabrikinspektoren" in London, waren im Jahre 1875 2 Inspektoren, 2 Hülfsinspektoren, 38 Unterinspektoren und 11 Hülfsunter-Inspektoren beschäftigt. Ihnen liegt die Pflicht ob, halbjährlich dem Staats-Sekretär über ihre Thätigkeit einen Bericht abzustatten, welcher veröffentlicht wird. In diesen Berichten werden u. A. auch die Namen der wegen Uebertretungen der Fabriken- und Werkstätten-Gesetze bestraften Personen und die Strafen, zu welchen dieselben verurtheilt wurden, verzeichnet. Auf Grund ihrer Ernennung haben die Fabrikinspektoren das Recht, eine jede Fabrik oder Werkstätte und eine jede damit verbundene Schule zu allen Tages- und Jahreszeiten, wenn dieselben in Thätigkeit sind, zu betreten (so namentlich auch an Sonntagen die von einem jüdischen Inhaber betriebenen Werkstätten, Tabacks-Fabriken 2c.), alle darin sich aufhaltenden, beschäftigten oder unbeschäftigten Kinder und Personen zu untersuchen, zu befragen und auch andere ihnen geeignet erscheinende Personen zu diesen Besuchen und Untersuchungen hinzuzuziehen und solche als Zeugen mitzuvernehmen. Ferner haben die Fabrik-Inspektoren das Recht, die zur Untersuchung der Kinder vorgeschriebenen Aerzte zu ernennen und deren Gebühren festzusetzen, sowie auch solche Lehrer als „unfähig" zur Ausstellung der für die Kinder vorgeschriebenen Zeugnisse zu erklären, welche wegen eigener Unwissenheit oder wegen Mangel der nothwendigen Bücher oder Schulunterrichtsgegenstände nicht im Stande sind, den Unterricht in geeigneter Weise zu ertheilen.

Von den Fabrikunternehmern kann der Fabrikinspektor Auszüge aus den Listen, Verzeichnissen 2c. sowie nähere Auskunft über jede in der Fabrik beschäftigte Person verlangen. Eine Weigerung, diese Auskunft zu ertheilen, wird als eine Hinderung der Berufsausübung betrachtet und mit 60—400 ℳ. Geldstrafe bestraft. Endlich haben die Englischen Fabrikinspektoren nach besonderer Ermächtigung des Staatssekretärs das Recht, Klagen auf Schadenersatz zu Gunsten von Personen anzustrengen, welche durch Unglücksfälle an Maschinen 2c. verletzt worden sind. Aehnliche Befugnisse stehen den Berginspektoren, in vermindertem Maße auch den Alkali-Inspektoren zu, welch' letztere zur besonderen Beaufsichtigung solcher Anlagen bestellt sind, in denen Salzsäuren, schwefelige Säuren oder Schwefelsäure, salpetrige Säure oder Salpetersäure, Schwefelwasserstoff oder Chlor entwickelt oder ätzendes schwefelsaures oder kohlensaures Natron oder Oele gewonnen werden.

Wie aus der Dienstanweisung der Deutschen Fabrikinspektoren ersichtlich, dürfen dieselben nur in Bezug auf jugendliche Arbeiter ortspolizeiliche Verfügungen erlassen und im Uebrigen der Ortspolizeibehörde nur Rath und Mahnung ertheilen, während in England die Durchführung der Aufsicht den Ortspolizeibehörden abgenommen und den Fabrikinspektoren übertragen worden ist, welche behufs dessen über die unteren Polizeiorgane die Befugnisse der Friedensrichter ausüben können.

[1]) Ausführtich berichtet hierüber: Dr. F. Dronke (Preußischer Fabrikinspektor) „Die Englische Fabriken- und Werkstätten-Gesetzgebung" (Berlin, 1877, Fr. Korkkampf.) Ferner ist zu vergleichen: „Die Fabrik-Gesetzgebungen der Staaten des Europäischen Kontinents." Von Th. Lohmann, Geh. Ober-Regierungsrath. Ebds. 1878.

Auch in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat das Institut der Fabrikinspektoren Eingang gefunden und zwar im Jahre 1876 im Staate Massachusetts wo der Gouverneur unter Beirath und Einverständniß des Staatsraths einen Fabrikinspektor ernennt, welcher Tenement-Häuser (Miethshäuser), öffentliche Gebäude, Fabriken und andere Anstalten, in denen Arbeiter beschäftigt werden, zu besuchen hat, mit der Aufgabe, die Art und Weise, wie die Arbeiter vor körperlichen Gefahren geschützt werden, zu untersuchen und seine Beobachtungen aufzuzeichnen. Er hat darauf zu sehen, daß die Gesetze, welche die Arbeitszeit reguliren, inne gehalten werden, und ist ermächtigt, gegebenen Falles gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen. Er hat dem Gouverneur bis zum 1. Januar jedes Jahres über seine Beobachtungen und Abhülfevorschläge zu berichten.

Die Dienstanweisung der Fabrikinspektoren.

An den verschiedenen Dienstanweisungen, welche der Staat in Deutschland, zunächst der Preußische, seinen Fabrikinspektoren ertheilte, läßt sich das Werden und Wachsen des neuen Instituts wohl erkennen. Dem ersten Preußischen Fabrikinspektor für Arnsberg hatte die Dienstanweisung vom 20. Dezember 1854, nur allgemein und unzulänglich präzisirt, die Aufgabe gestellt, die Arbeit der jugendlichen Fabrikarbeiter und alle Verhältnisse, soweit sie die Gesundheit, Sittlichkeit und Bildung derselben betrafen, zu überwachen, die Gründung von Nachhülfe- und Fortbildungsschulen und von Lokalkommissionen anzuregen, mindestens alle drei Jahre jede Anstalt zu besuchen, hierüber ein Journal zu führen und am Jahresschluß einen Bericht zu erstatten, in welchem er die vorgefundenen Verhältnisse in statistischer, polizeilicher und gewerblicher Beziehung schilderte, die Ergebnisse seiner Wirsamkeit darlegte und daran Vorschläge zu Reformen knüpfte.

Ungleich bestimmter und zielbewußter faßte die zweite Dienstanweisung, in der Form einer Instruktion für den Fabrikinspektor der Provinz Schlesien zu Anfang des Jahres 1874 veröffentlicht, die erweiterten Befugnisse der neuen Organe zusammen. Doch schon bei Erlaß dieser Instruktion wurde darauf hingewiesen, daß eine definitive Regelung der Fabrikinspektion, welche zum Theil neue gesetzliche Vorschriften erfordern, erst mit dem Abschluß der darüber beim Reiche schwebenden Verhandlungen erfolgen können. Diese neue und definitive Regelung der Fabrikinspektion erfolgte in der That, nachdem die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 am 1. Januar 1879 in Geltung getreten war, und zwar wurden von den verbündeten Regierungen gewisse Normen vereinbart, auf Grund deren für Preußen, wo die Fabrik-Inspektoren den Titel Gewerberäthe erhielten, vom Minister für Handel und Gewerbe unterm 24. Mai 1879 eine neue Dienstanweisung erlassen wurde.

Hiernach umfaßt nunmehr der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren einmal innerhalb der durch die §§ 139 b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen 1. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung; 2. die Aufsicht über die Ausführung des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung; sodann die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seinen Ergänzungen unterliegen.

Zu § 2 dieser Dienstanweisung wird die Aufgabe der Fabrikinspektoren festgestellt. „Die Fabrikinspektoren sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzialbehörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen, dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grnnd ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstelle zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen Beiden mitzuwirken."

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Fabrikinspektoren nach § 3 ihre Dienstanweisung durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften und Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120, Abs. 3 und 139a der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften im Interesse der Industrie (früher hieß es hier des Publikums) einerseits, der Arbeiter andrerseits wünschenswerth erscheinen oder inwiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt. Einer speziellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine den gesetzlichen Anordnungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder der Nachbarschaft verbunden ist.

Den Fabrikinspektoren stehen nach § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden. Nach § 4 ihrer Dienstanweisung sollen sie indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen. Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie vielmehr zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Fabrikinspektoren, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder die Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen. Soweit es sich um Ausführung des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landes-

behörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbe-Unternehmer die in § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahingehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben.

In den §§ 5—14 der Dienstanweisung finden sich weitere Bestimmungen über die Aufsichtspflicht der Fabrikinspektoren genehmigungspflichtigen Anlagen gegenüber, wobei sie allgemeine, aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände mit ihren auf Abhilfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniß der zuständigen Regierungen zu bringen haben; des Ferneren Bestimmungen über die Mitwirkung der Kreis- und Ortspolizeibehörden bei der Fabrikinspektion, denen gegenüber die Fabrikinspektoren die Stellung von Kommissarien der zuständigen Bezirksregierung einnehmen, über die Heranziehung von technischen Beamten, insbesondere der Kreisärzte, Schulinspektoren und Kreisbaumeistern, bei den Fabrikrevisionen, über die Berichterstattungspflicht der Fabrikinspektoren den Regierungskollegien gegenüber, an deren Sitzungen sie thunlichst gleich den technischen Räthen theilzunehmen haben.

Von großer Wichtigkeit und charakteristisch dem neuen Institut ist die Bestimmung des 15. und letzten Paragraphen der Dienstanweisung, wonach die Fabrikinspektoren einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten haben, welcher bis zum 1. März durch Vermittelung ihres unmittelbaren Vorgesetzten (des Regierungspräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe — nach folgenden Abtheilungen geordnet — zu erstatten ist.

1. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
2. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
3. Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung;
4. Die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
5. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter 1—4 aufgeführten Gegenständen gehören.

In ihrer ursprünglichen Form gelangen die Berichte der Fabrikinspektoren nur an die betreffenden Ressortminister der einzelnen Staaten. Dem Bundesrathe, dem Reichstage und der Oeffentlichkeit werden offenbar nur Auszüge aus den Berichten übergeben, über deren Redaktion Grundsätze nicht aufgestellt werden, Urtheile daher nicht möglich sind.

Zur Frage der gewerblichen Innungen.

Erster Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung.

(Vom Januar 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. An die Stelle der §§ 97 bis 104 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsgenossen;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsgenossen und deren Lehrlingen.

§ 97a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§ 98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§ 98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126, 127 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
9. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
10. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
11. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 98b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Vor der Genehmigung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;

3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammen zu fassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Versagung steht nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§ 100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem demselben angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig.

Gewerbtreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jeder Zeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und soweit nicht statuarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 100a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Ehrenmitglieder sind in den Innungsversammlungen stimmberechtigt und zu den Innungsämtern wählbar. Im übrigen nehmen sie an den Rechten und Pflichten der Innungsmitglieder nicht theil.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 100b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt.

§ 100c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden.

§ 100d. Für die auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmit-

gliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge können durch die Polizeibehörde angehalten werden, vor der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde persönlich zu erscheinen.

§ 100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach der Art seines Gewerbebetriebes fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art an einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§ 101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der über die Aufgaben der einzelnen Innung hinausgehenden gewerblichen Interessen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Versagung der Genehmigung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98 b. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 103. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 98 Abs. 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98 b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 103 a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§ 104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Versammlungen der Innungen, sowie zu den Sitzungen der Innungsämter und zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein einer Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 104a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der über den Kreis der einzelnen Innungen hinausgehenden gewerblichen Interessen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§ 104b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

§ 104d. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§ 104e. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur am Sitze einer der dem Verbande angehörigen Innungen abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der Behörde steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§ 104f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde zulässig.

Artikel 2. An die Stelle des § 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

10. wer wissentlich einer auf Grund des § 100e Nr. 3 getroffenen Bestimmung oder der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

Dem § 149 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen hinzu:

8. wer ohne einer Innung als Mitglied anzugehören sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

Artikel 3. Die bei Erlaß dieses bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Zentralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des § 94 der Gewerbeordnung zu verfügen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Durch die Resolution vom 5. Mai v. J., betreffend die Revision des Titels VI der Gewerbeordnung, hat der Reichstag das neuerdings im Handwerkerstande lebhaft hervorgetretene Streben, den Innungen wieder eine entscheidendere Bedeutung für die Ordnung des Handwerks zu geben, als berechtigt anerkannt und sich zugleich der Auffassung angeschlossen, daß eine Wiederbelebung der Innungen zu kräftigen, ihrer Aufgabe gewachsenen Korporationen auf der Grundlage der Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht möglich sei. Der Werth einer genossenschaftlichen Organisation für den Handwerkerstand ist auch bei den Verhandlungen über diese Bestimmungen von den gesetzgebenden Faktoren dadurch anerkannt, daß sie nicht nur die vorhandenen Innungen mit gewissen Abänderungen ihrer bisherigen Rechtsordnung aufrecht erhalten, sondern auch die Bildung neuer Innungen durch gesetzliche Bestimmungen ermöglicht haben. Für den Inhalt der letzteren wurde indessen vorwiegend die Anschauung maßgebend, daß es nicht Sache des Staates sei, die Innungsbildung positiv zu fördern, daß es vielmehr den Betheiligten zu überlassen sei, ob sie es ihren Interessen förderlich finden würden, zu Innungen zusammenzutreten, daß dem entsprechend die Innungen aller ihnen in einem großen Theile des Reichs noch zustehenden öffentlich rechtlichen Funktionen und jeder Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Genossen hinaus zu entkleiden und die bisherige enge Verbindung zwischen der Innung und den Organen der Obrigkeit bis auf ein engbegrenztes Aufsichtsrecht zu beseitigen sei. Derselben Auffassung folgend haben auch die Regierungen in der ersten Zeit nach Erlaß der Gewerbeordnung es nicht für ihre Aufgabe gehalten, der Entwickelung der Innungen eine fördernde Thätigkeit zuzuwenden. Im Laufe der letzten Jahre hat diese Auffassung zum Theil unter dem Einflusse der bei den zunächst Betheiligten in wachsendem Maße hervortretenden Bewegung in immer weiteren Kreisen einer höheren Werthschätzung der Innungen Platz gemacht. Man überzeugte sich mehr und mehr, daß den letzteren für die dringend wünschenswerthe Hebung des Kleingewerbes eine Bedeutung beiwohne, welche ihre Wiederbelebung zu einer Forderung des öffentlichen Interesses und damit auch zu einer Aufgabe positiv fördernder staatlicher Thätigkeit mache

Demgemäß haben in neuerer Zeit auch mehrere der verbündeten Regierungen den Versuch gemacht, durch ihre Anregung und das fördernde Eingreifen ihrer Organe eine Wiederbelebung der Innungen zunächst auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen herbeizuführen. Namentlich hat die Königlich Preußische Regierung durch einen Erlaß vom 4. Januar 1879 diesen Weg betreten. Obwohl dieses Vorgehen der genannten Regierung als ein Ausfluß der Fürsorge derselben für die Interessen der Handwerker von diesen mit Freuden begrüßt wurde, hat dasselbe doch für den eigentlichen Zweck nur verhältnißmäßig geringe Ergebnisse erzielt, und, wie die zahlreichen, dem Reichstag in seiner letzten Session zugegangenen Petitionen erkennen lassen, hauptsächlich den Erfolg gehabt, daß das Verlangen des Handwerkerstandes nach einer Abänderung der geltenden Vorschriften über die Innungen nur um so dringender geworden ist. Je weiter die Bewegung in den Kreis der die Mehrzahl des Standes bildenden kleinen Handwerker eingedrungen ist, desto schärfer hat sie sich gegen die der bestehenden Gewerbeordnung zu Grunde liegenden Prinzipien gewandt und ist nach und nach, hinsichtlich der den Innungen einzuräumenden Rechte und Vorrechte zu Forderungen gelangt, welche von ihren ursprünglichen Trägern nicht vertreten werden. Die Hoffnung, auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu einer Wiederbelebung der Innungen zu gelangen, wird schon um dieser, die Betheiligten beherrschenden Stimmung willen, nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Bei den darauf abzielenden Verhandlungen haben aber auch die damit befaßten Behörden in ihrer Mehrzahl die Ueberzeugung gewonnen, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung, um die Erreichung des angestrebten Zieles zu ermöglichen, einer Abänderung bedürfen, indem sie einerseits die Innungen zu sehr ihres öffentlichen Charakters entkleidet und der Mittel zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe beraubt, andererseits sie rücksichtlich der statutarischen Regelung ihrer inneren Verhältnisse zu weit gehenden Beschränkungen unterworfen haben. Ob eine diesen Mängeln abhelfende Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen von durchgreifendem Erfolge sein wird, hängt allerdings wesentlich von der Art und Weise ab, in welcher der Handwerkerstand das ihm dargebotene Mittel, wieder zu einer kräftigen Organisation zu gelangen, benutzen wird. Mögen aber in dieser Beziehung auch Zweifel bestehen, so wird doch die Gesetzgebung gegenüber der vorhandenen, in sich wohl berechtigten Bewegung nicht länger zögern dürfen, die ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Benutzung darzubieten, und zu dem Ende den Forderungen der Handwerker soweit entgegen zu kommen, wie mit den Grundlagen der bestehenden Gewerbegesetzgebung und mit der Wahrung allgemeiner Interessen verträglich erscheint.

Die unbefriedigende Lage des Handwerkerstandes, welche allgemein empfunden wird und die gegenwärtige Bewegung hervorgerufen hat, beruht im wesentlichen auf zwei Uebelständen: der Lockerung und Verkümmerung des Gesellen- und Lehrlingsverhältnisses, und der Konkurrenz, welche dem Handwerk durch den Großbetrieb von der einen, durch das sogenannte Pfuscherthum von der anderen Seite erwächst. Dem ersteren Uebelstande hat die Gesetzgebung schon durch die in dem Gesetze vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung enthaltenen strengeren Bestimmungen abzuhelfen gesucht. Zur vollen Wirksamkeit werden indessen diese Bestimmungen nur gelangen, wenn ihre Durchführung nicht lediglich der unzureichenden Thätigkeit der Polzeibehörden überlassen bleibt, sondern von kräftigen und gut geleiteten Innungen in die Hand genommen und durch zweckmäßige genossenschaftliche Einrichtungen ergänzt wird. Was den zweiten Uebelstand betrifft, so kann es selbstverständlich nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, der naturgemäßen Entwickelung des Großbetriebes zu Gunsten des Hand-

werks künstliche Fesseln anzulegen. Soweit die Klagen der Handwerker sich gegen bestimmte Formen des Vertriebes von Fabrikerzeugnissen, namentlich gegen gewisse Auswüchse des Gewerbebetriebs im Umherziehen richten, wird zu erwägen sein, ob denselben durch Abänderung des Titels III der Gewerbeordnung abgeholfen werden kann. Im übrigen können auch auf diesem Gebiete die Innungen wesentlich zur Besserung beitragen, theils dadurch, daß sie sich der Vervollkommnung der Technik des Kleingewerbes annehmen, theils durch Herstellung günstigerer Produktionsbedingungen im Wege der Vereinigung der Kräfte der Innungsgenossen.

Daß nach beiden Seiten hin durch die Errichtung von Zwangsinnungen oder durch die Ausschließung derjenigen, welche nicht Mitglieder einer Innung oder nicht geprüft sind, von dem selbständigen Gewerbebetriebe oder dem Rechte, mit Gehülfen zu arbeiten, oder durch Beschränkung des Magazin- und sonstigen Großbetriebes dem Handwerkerstande eine privilegirte Stellung eingeräumt werde, ist zwar von Gliedern des letzteren vielfach gefordert, in den Verhandlungen des Reichstags aber von keiner Seite befürwortet, und muß, weil mit den Grundlagen der geltenden Gewerbegesetzgebung und den wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit in Widerspruch stehend, von der Erwägung ausgeschlossen bleiben. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, inwieweit ohne solche prinzipielle Abweichungen von den Grundlagen des geltenden Rechts durch Abänderungen des Titels VI der Gewerbeordnung das Ziel einer für die Entwickelung des Handwerks fruchtbringenden Wiederbelebung der Innungen erreicht werden kann.

Der Beschluß des Reichstags vom 5. Mai v. Js. beruht im allgemeinen auf der Auffassung, daß zu dem Ende die Innungen, soweit es ohne Anwendung eines direkten oder indirekten Zwanges geschehen kann, wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk gemacht werden sollen, welche im Stande sind, durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins, eine wirthschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen (Nr. 2 des Beschlusses).

Zu dem Ende sollen die Innungen durch Gewährung möglichst freier Selbstbestimmung über die Voraussetzungen der Aufnahme und der Ausschließung von Mitgliedern in den Stand gesetzt werden, unehrenhafte, unfähige und unsolide Elemente von sich fern zu halten (Nr. 3). Die Zwecke der Innungen sollen so bemessen werden, daß ihnen ein ausgiebiges, die Gesammtheit der gewerblichen Interessen des Handwerks umfassendes Feld der korporativen Thätigkeit eröffnet wird und es sollen ihnen diejenigen Rechte eingeräumt werden, deren sie bedürfen, um nicht nur die statutarischen Vorschriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern auch für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung einen Theil der Funktionen übernehmen zu können, welche im übrigen zur Durchführung gewerbgesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind (Nr. 5 und 6). Daneben soll den Innungen, um ihnen eine Einwirkung auf die über den engeren Kreis einzelner Orte und Gewerbe hinausgehenden Interessen des gesammten Kleingewerbes zu ermöglichen, eine Mitwirkung bei der Bildung weiterer gewerblicher Vertretungen, sowie bei anderen zur Förderung des Gewerbes bestimmten Einrichtungen eingeräumt werden (Nr. 8). Endlich soll die Möglichkeit vorgesehen werden, den Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesen besondere, über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgreifende Rechte zu übertragen, sofern sie die erforderlichen Garantien bieten, daß in dieser Beziehung das öffentliche Interesse in befriedigender Weise wahrgenommen wird (Nr. 5 Abs. 2 und Nr. 7).

Im wesentlichen gleiche Ziele verfolgt der vorgelegte Gesetzentwurf.

An die Stelle der §§ 97 bis 104 der Gewerbeordnung, welche über die „neuen Innungen" nur einige wenige selbständige Vorschriften enthalten, im wesentlichen aber auf die über die bestehenden Innungen erlassenen Vorschriften verweisen, soll eine Reihe neuer Bestimmungen treten, durch welche das künftige Recht der neuen Innungen erschöpfend und im übersichtlichen Zusammenhange geregelt wird.

Dadurch wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß die neuere Gesetzgebung nicht vorwiegend die schonende Aufrechterhaltung bestehender, zum größten Theil bedeutungslos gewordener Bildungen bezweckt, sondern eine neue, bezw. erneuerte, im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation anbahnen soll.

Die §§ 97 und 97a handeln von der Bestimmung der neuen Innungen, die §§ 98 bis 98c von ihrer Errichtung, der § 99 von ihrer Rechtspersönlichkeit, die §§ 100 und 100a von den Mitgliederverhältnissen, die §§ 100b bis 100d von den Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Innung, der § 100e von den besonderen Rechten, welche den Innungen unter gewissen Voraussetzungen beigelegt werden können, der § 101 von dem Vorstande der Innung, der § 102 von den Ausschüssen, welche Innungen desselben Aufsichtsbezirks zur gemeinsamen Thätigkeit errichten können, die §§ 103 und 103a von Schließung und Auflösung der Innung, der § 104 von der Beaufsichtigung der Innungen und die §§ 104a bis 104g von den weiteren Innungsverbänden.

Artikel 2 des Gesetzes enthält die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Die Uebergangsbestimmung des Artikels 3 regelt das Verhältniß der bestehenden Innungen zu den neuen Vorschriften.

Zur Begründung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §§ 97 und 97a. Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 97 weicht von derjenigen des § 97 Abs. 1 der Gewerbeordnung, sowie von der Nr. 1 des Reichstagsbeschlusses insofern ab, als sie die Vereinigung zu einer Innung nicht auf Gewerbetreibende „gleicher oder verwandter" Gewerbe beschränkt. In vielen Gemeinden sind die einzelnen Handwerke so schwach vertreten, daß eine lebensfähige Innung nur möglich ist, wenn sämmtliche Handwerker sich zu einer Innung vereinigen; und da auch solche Innungen, welche Gewerbetreibende der verschiedensten Gewerbe umfassen, im Stande sind, die im § 97 unter Ziffer 1 bis 34 vorgesehenen und einen Theil der im § 97a aufgeführten Zwecke zu erreichen, so erscheint es gerathen, die bisherige Beschränkung zu beseitigen, zumal in neuerer Zeit verschiedene Fälle vorgekommen sind, in welchen Innungsstatuten lediglich um dieser beschränkenden Bestimmungen willen nicht genehmigt werden konnten, obwohl sachlich das Zustandekommen der fraglichen Innung von der zuständigen Behörde als sehr erwünscht angesehen wurde.

Durch Absatz 2 des § 97 und durch 97a wird das künftige Gebiet der Wirksamkeit der Innungen geregelt, und zwar in der Weise, daß unterschieden wird zwischen denjenigen Aufgaben, welche als wesentliche von jeder Innung zu erfüllen sind und denjenigen, welche die einzelnen Innungen je nach den vorhandenen Bedürfnissen und Kräften in das Bereich ihrer Thätigkeit ziehen können. Die neueren Verhandlungen haben gezeigt, daß die überwiegende Mehrzahl der zur Zeit noch bestehenden Innungen für das Handwerk als solches keine Bedeutung mehr haben, indem sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgen. Es ist nicht Aufgabe der Gesetzgebung, derartige nutzlose Vereinigungen mit

Korporationsrechten auszustatten; und, wenn gegenwärtig beabsichtigt wird, die Innungen durch Ausstattung mit den zu einer erfolgreichen Wirksamkeit erforderlichen Rechten neu zu beleben und zu kräftigen, so ist dies nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß damit zugleich öffentlichen Interessen gedient werde. Es wird daher Vorsorge zu treffen sein, daß die Rechte der Innungen nur von solchen Vereinigungen erworben werden können, welche die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Innungen auch wirklich erfüllen. Die im § 97 aufgestellten Zwecke, welche in diesem Sinne zu nothwendigen Aufgaben der Innungen gemacht werden sollen, sind dieselben, welche geschichtlich den Kern des Innungswesens bilden, welche von allen Innungen, wenn auch in verschiedenem Maße erfüllt werden können, und zugleich von jeder Innung erfüllt werden müssen, wenn dieselbe nicht die Berechtigung, als eine im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhaltende Korporation anerkannt zu werden, verlieren will. Zugleich sind diese Aufgaben solche, welche überhaupt oder wenigstens mit dauerndem Erfolg nur durch die genossenschaftliche Thätigkeit einer Berufsgemeinschaft gelöst werden können. Namentlich gilt dies von der Regelung und Pflege des Lehrlingswesens. Durch die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche das Lehrlingswesen zu ordnen bestimmt sind, wird zwar bekundet, daß der Staat an einer tüchtigen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge ein auch in der Gesetzgebung zu berücksichtigendes Interesse habe. Die Bestimmungen, durch welche diesem Interesse Rechnung getragen werden soll, wie namentlich die §§ 120, 126 und 127, enthalten indessen nur allgemeine Forderungen, deren Erfüllung zu überwachen und zu erzwingen die Mittel des Staates, namentlich die Thätigkeit seiner Behörden nicht ausreichen. Soll die Erfüllung dieser Forderung sichergestellt werden, so kann es nur dadurch geschehen, daß organisirte Berufsgemeinschaften ihren Mitgliedern zu dem Ende bestimmte Verpflichtungen auferlegen, und deren Erfüllung durch genossenschaftliche Einrichtungen überwachen und nöthigenfalls erzwingen. Ebenso können das Herbergswesen, welches im allgemeinen seit dem Verfall der Innungen auch seinerseits darniederliegt, und bis jetzt nur sporadisch durch die Thätigkeit freier Vereine eine Besserung erfahren hat, sowie die früher mit demselben im engsten Zusammenhange stehende wichtige Funktion der Arbeitsvermittelung nur durch die Thätigkeit der organisirten Berufsgemeinschaften diejenige Pflege wiederfinden, deren sie im sittlichen und wirthschaftlichen Interesse der Gesellen bedürfen. Bei einer neuen Regelung der Innungen muß daher Sorge getragen werden, daß der Staat in demselben Organe zur Lösung dieser Aufgaben der Gewerbeverwaltung gewinnt, und es rechtfertigt sich demnach, wenn zu dem Ende die Einräumung der Rechte der Innung von der Uebernahme dieser Aufgaben abhängig gemacht wird. Die Nr. 4 des § 97 beruht auf der Erwägung, daß nach der ganzen Art, wie die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zu einer genossenschaftlichen Aufgabe gemacht werden sollen, auch die Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen mehr unter dem Gesichtspunkte der Verletzung genossenschaftlicher Rechte und Pflichten, als unter dem der Verletzung persönlicher Rechte zu entscheiden sind, und daß es hiernach gerechtfertigt erscheint, diese Entscheidung auf den Vorstand oder ein anderes im Statut vorzusehendes Organ der Innung zu übertragen.

Der Eingang des § 97 a ermächtigt die Innungen allgemein, ihre Wirksamkeit noch auf andere ihren Mitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen auszudehnen. Wenn daneben einzelne daraus sich ergebende mögliche Aufgaben der Innungen unter Nr. 1 bis 6 besonders hervorgehoben werden, so spricht dafür theils die Erwägung, daß es nützlich erscheint, in einem Gesetze, welches

die Wiederbelebung einer in Verfall gerathenen Institution bezweckt, die natürlichen Aufgaben der letzteren zu bezeichnen und die dem korporativen Leben größtentheils entfremdeten Betheiligten darauf hinzuweisen, was sie zunächst ins Auge zu fassen haben, um den Innungen wieder zu einer fruchtbringenden Thätigkeit zu verhelfen; theils kommen dabei Aufgaben in Frage, für welche die Thätigkeit der Innungen, mit Rücksicht auf bereits bestehende Einrichtungen einer besonderen Regelung bedarf. Die erstere Erwägung läßt es namentlich zweckmäßig erscheinen, die Handwerker darauf aufmerksam zu machen, daß die Innungen ihnen Mittel bieten, den Kampf mit der Großindustrie in erfolgreicherer Weise aufzunehmen, als es dem vereinzelten Handwerker möglich ist. Der Grund, welcher das Handwerk gegenwärtig auch auf den Gebieten, wo ein lebensfähiger Kleinbetrieb neben dem Großbetriebe noch sehr wohl möglich ist, immer noch mehr in Verfall gerathen zu lassen droht, liegt theils in der mangelhaften technischen und geschäftlichen Ausbildung der meisten Handwerker, welche sie hindert, die technischen Fortschritte rechtzeitig zu benutzen und ihren Betrieb den wechselnden Anforderungen des Marktes anzupassen, theils in dem Umstande, daß sie bisher zu wenig darauf bedacht gewesen sind, sich die Vortheile des Großbetriebes durch gemeinsame Thätigkeit, namentlich durch gemeinsamen Bezug der Rohstoffe, gemeinsame Beschaffung und Benutzung von Maschinen, sowie durch Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen zunutze zu machen. Deshalb sollen sie unter Ziffer 1 und 2 auf die Errichtung von Fachschulen für ihre Lehrlinge, sowie auf die Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen durch genossenschaftliche Einrichtungen und unter Ziffer 4 auf diejenigen Einrichtungen, durch welche sie sich manche Vortheile des Großbetriebes verschaffen können, aufmerksam gemacht werden.

Die unter Ziffer 5 erwähnten Aufgaben sind solche, welche von jeher einen Gegenstand der Innungsthätigkeit gebildet haben. Sie werden den Innungen auch gegenwärtig nicht etwa um deswillen entzogen werden können, weil das Hülfskassenwesen neuerdings eine selbständige gesetzliche Regelung erfahren hat. Es wird nur Vorsorge zu treffen sein, daß die von den Innungen errichteten Kassen ihren Mitgliedern eine ausreichende Sicherheit bieten. In dieser Beziehung werden in den §§ 98c und 100c die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Durch Ziffer 6 soll den Innungen die Möglichkeit gegeben werden, die Streitigkeiten, welche zwischen ihren Mitgliedern und den Gehülfen derselben entstehen, durch genossenschaftliche Organe entscheiden zu lassen. Bei der Stellung, welche gegenwärtig die Gesellen und Gehülfen den Meistern gegenüber einnehmen, kann diese Entscheidung indessen nicht mehr, wie es z. B. in der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 geschah, dem Innungsvorstande oder auch einem anderen lediglich aus der Wahl der Meister hervorgehenden Organe übertragen werden. Das Gesetz muß sich darauf beschränken, der Innung das Recht einzuräumen, auf statutarischem Wege nach Analogie der im § 120a Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Schiedsgerichte ein Innungsschiedsgericht zu begründen, welchem in Beziehung auf die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen der Innung dieselben Befugnisse zustehen würden, welche nach § 120a cit. Absatz 2 die Gemeindebehörden wahrzunehmen haben. Auch hier sind, um Kollisionen mit den auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung bereits bestehenden Einrichtungen zu verhüten und Garantien für eine geordnete und unparteiische Rechtspflege zu gewinnen, besondere Bestimmungen erforderlich, welche in den §§ 98c und 100d getroffen sind.

Außer den in § 97 vorgesehenen, vorstehend erörterten, hat der Beschluß des Reichstags noch folgende Funktionen der Innungen vorgesehen:

1. die Leitung und Aufsicht über ihre Fachschulen (Nr. 5 a);
2. die Aufsicht über die Gesellen der Innungsmeister, insbesondere die von denselben zu führenden Legitimationen (Nr. 5 d);
3. Mitwirkung bei der Leitung öffentlicher Fachschulen.

Was die ad 1 und 3 aufgeführten Rechte anlangt, so erscheint es selbstverständlich, daß eine Korporation, welche eine Schule begründet und aus ihren Mitteln unterhält, dieselbe auch unter Berücksichtigung der etwa bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu leiten hat.

Dagegen kann dem Unternehmer und Leiter einer Schule nicht auch die Beaufsichtigung derselben übertragen werden. Diese ist vielmehr den Organen der Unterrichtsverwaltung nach Maßgabe der bestehenden Unterrichtsgesetzgebung zu überlassen. Ebensowenig empfiehlt es sich, durch eine Bestimmung, nach welcher den Innungen eine Mitwirkung bei der Leitung öffentlicher Fachschulen übertragen wird, in die Unterrichtsgesetzgebung der Einzelstaaten einzugreifen. Eine solche Bestimmung ohne gleichzeitige nähere Regelung der in Aussicht genommenen Mitwirkung würde in der Praxis entweder bedeutungslos bleiben oder zu den größten Zweifeln und folgeweise zu unerwünschten Streitigkeiten Veranlassung geben. Wo die Innungen durch ihre Wirksamkeit eine Stellung gewinnen, welche sie zu einem ersprießlichen Einfluß auf die öffentlichen Fachschulen geeignet erscheinen läßt, wird ihnen voraussichtlich auch ohne eine zwingende gesetzliche Bestimmung seitens der zuständigen Behörden Gelegenheit gegeben werden, die von ihnen vertretenen Interessen zur Geltung bringen.

In welcher Weise und mit welchen Mitteln die den Innungen zugedachte Aufsicht über die Gesellen geführt werden soll, ist in dem Beschlusse des Reichstags nicht gesagt. Auch die Verhandlungen ergeben dafür keine Anhaltspunkte. Daß die Innung durch statutarische Bestimmungen ihre Mitglieder verpflichten kann, bei der Annahme von Gesellen gewisse Normen zu beachten, beispielsweise nur solche Gesellen anzunehmen, welche sich in einer von der Innung festzustellenden Weise legitimiren, ist selbstverständlich, kann aber nicht als eine Aufsicht über die Gesellen bezeichnet werden. Dagegen würde es auf das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen voraussichtlich nur ungünstig einwirken, wenn einem einseitig von den Meistern bestellten Organe undefinirbare obrigkeitliche, namentlich polizeiliche Befugnisse behufs Ueberwachung der Führung der Gesellen beigelegt würden.

Zu § 98. Die Gewerbeordnung enthält zur Zeit hinsichtlich des Bezirks, über welchen sich eine Innung erstrecken kann, keine Bestimmung. Aus den Verhandlungen des Reichstags von 1869 erhellt die Absicht, den Innungen in dieser Beziehung unbeschränkte Freiheit einzuräumen. Dies ist indessen bis auf die neueste Zeit nicht in das Bewußtsein der Betheiligten übergegangen, und an sich entspricht eine weite räumliche Ausdehnung nicht dem Wesen der Innung, da die wichtigsten und nächsten Aufgaben derselben, wie die Pflege des Gemeinsinns und des Standesbewußtseins, sowie die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens mit Erfolg nur von Vereinigungen gelöst werden können, deren Glieder sich auch örtlich nahe stehen. Als Regel muß daher vorausgesetzt werden, daß eine Innung sich auf den Bezirk einer Gemeinde und ihre nächste Umgebung oder bei kleinen Gemeinden auf den Bezirk benachbarter Gemeinden beschränkt. Der Aunahme einer derartigen Beschränkung in das Gesetz steht nur der Umstand entgegegen, daß es einzelne Handwerke giebt, welche ihrer Natur nach in keiner einzelnen Gemeinde in größerer Zahl vertreten sein können, für welche daher eine Innungsbildung überhaupt ausgeschlossen sein würde, wenn für dieselbe nicht ein

größerer Bezirk zugelassen würde. Auch für diese Handwerke wird indessen regelmäßig kein Bedürfniß bestehen, den Bezirk der Innung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde auszudehnen. Es erscheint daher gerechtfertigt und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer wirksamen Aufsicht geboten, eine Ausdehnung des Innungsbezirks über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Zentralbehörde zuzulassen. Die bisherigen Erfahrungen haben zur Genüge gezeigt, daß eine weitergehende Freiheit hinsichtlich der Begrenzung der Innungen durch ein praktisches Bedürfniß nicht gefordert wird, da die äußerst seltenen Fälle, in denen die Bildung einer Innung für weitere Bezirke versucht wurde, solche waren, in denen es sich um die Pflege gewerblicher Interessen handelte, welche über den Kreis der eigentlichen Innungszwecke hinausgehen und mehr für die Thätigkeit von Innungsverbänden, wie sie in den §§ 104 a bis 104 b vorgesehen werden, geeignet sind.

Zu §§ 98 a bis 98 c. Die Errichtung der einzelnen Innung soll wie bisher durch Annahme eines Statuts und Genehmigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen. Es entspricht aber sowohl dem Interesse der Betheiligten wie der Stellung der Behörden, daß abweichend von den bisherigen Bestimmungen, die Ertheilung der Genehmigung nicht in das pflichtmäßige Ermessen der Behörde gestellt, vielmehr durch das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung versagt werden *muß*, und diejenigen, unter denen sie außerdem versagt werden *kann*, festgestellt werden und das bei Anfechtung der Entscheidung Platz greifende Verfahren geregelt wird. Bedingung der Genehmigung soll nach § 98 b 1 bis 3 sein, daß das Statut den gesetzlichen Anforderungen entspricht, daß durch seine Bestimmungen die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben jeder Innung (§ 97) gesichert erscheint, und daß der Bezirk der Innung dem Gesetze gemäß begrenzt ist. Von dem Ermessen der Behörde soll die Genehmigung nur dann abhängig gemacht werden, wenn für den betreffenden Bezirk für dieselben Gewerbe bereits eine Innung besteht. Obwohl es in der Regel für die Erreichung der Zwecke der Innungen nicht förderlich sein wird, wenn in demselben Bezirk für dasselbe Gewerbe mehrere Innungen bestehen, so giebt es doch Fälle, in denen dies nicht nur unbedenklich, sondern sogar wünschenswerth erscheint und solche, in denen die Errichtung einer neuen Innung neben einer schon bestehenden das beste Mittel zur Beseitigung vorhandener Uebelstände ist. Ersteres wird namentlich für sehr große Gemeinden häufig zutreffen, letzteres beispielsweise dann, wenn an einem Orte, wo bisher mehrere Handwerke zusammen eine Innung gebildet haben, eines derselben sich so entwickelt, daß die Errichtung einer besonderen Innung für dasselbe wünschenswerth erscheint, die älteren Glieder desselben aber nicht geneigt sind, ihren bisherigen Innungsverband aufzugeben. Es empfiehlt sich demnach nicht, die Bildung mehrerer Innungen für dasselbe Handwerk unbedingt auszuschließen, andererseits würde es aber der Entwickelung des Innungswesens auch nicht förderlich sein, wenn die Bildung weiterer Innungen für dasselbe Handwerk lediglich in das Belieben der Betheiligten gestellt und dadurch den letzteren die Möglichkeit gegeben würde, aus unzureichenden oder gar verwerflichen Gründen eine Zersplitterung des Handwerks herbeizuführen.

Die gesetzliche Normirung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu ertheilen ist, setzt voraus, daß das Innungsstatut alles enthält, was zu einem sichern Urtheile über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen erforderlich ist. Es müssen daher die rücksichtlich des Inhalts des Statuts zu stellenden Forderungen genauer bestimmt werden, als es durch die bisherigen Vorschriften geschehen ist. Nach § 98a soll daher das Statut alle diejenigen Bestimmungen treffen,

welche für die Begrenzung und Organisation, für den Mitgliederbestand und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, für die Aenderung des Statuts, für die Auflösung der Innung und deren vermögensrechtliche Folgen entscheidend sind. Außerdem soll das Statut diejenigen Einrichtungen vorsehen, welche zur Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Innung erforderlich sind, namentlich zur Regelung des Lehrlingswesens, als derjenigen Aufgabe, durch deren Lösung die Innungen vorzugsweise dem öffentlichen Interesse dienen sollen.

Dagegen bleibt den Betheiligten überlassen, ob und inwieweit sie die in § 97a bezeichneten Zwecke durch das Statut in das Bereich der Innungsthätigziehen wollen, sie sollen aber, sofern sie die unter Nr. 4, 5, 6 dieses Paragraphen bezeichneten Zwecke verfolgen wollen, die Einrichtungen zu deren Erreichung nicht in dem Innungsstatut, sondern durch Nebenstatuten regeln. Letztere sollen nach § 98c einer besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, welche nicht vor Anhörung der Gemeinde- und Aufsichtsbehörde ertheilt werden soll, und vorbehaltlich der Beschwerde an die Zentralbehörde, nach freiem Ermessen versagt werden kann. Beides erscheint nothwendig, weil gegen Einrichtungen dieser Art oder gegen die im Einzelfalle dafür vorgesehene Regelung Bedenken aus örtlichen Verhältnissen entstehen können, welche einer näheren Erörterung bedürftig sind, und deren Einfluß auf die Entscheidung über Ertheilung und Versagung der Genehmigung sich nicht gesetzlich fixiren läßt, sondern dem Ermessen im einzelnen Falle überlassen werden muß Für die unter Nr. 5 und 6 des § 97a bezeichneten Einrichtungen kommt namentlich auch die Wahrung der in §§ 100a Absatz 1, 100c und 100d getroffenen Vorschriften, sowie die Verhütung von Kollisionen mit ähnlichen bereits bestehenden örtlichen Einrichtungen in Betracht.

Endlich soll durch den vorletzten Absatz des § 98a, welcher in dem § 100b Absatz 1 und 2 seine Ergänzung findet, ähnlich wie es für die Hülfskassen durch das Gesetz vom 7. April 1876 geschehen ist, Vorsorge getroffen werden, daß nicht mit Hülfe einer für bestimmte Zwecke gesetzlich anerkannten Organisation ungesetzliche oder fremdartige Zwecke verfolgt werden können.

Zu § 99. Unter den Rechten, deren die Innungen bedürfen, um ihre Aufgaben zu lösen, ist das wichtigste dasjenige der juristischen Persönlichkeit. Um jeden Zweifel über den Umfang und die Tragweite dieses Rechts auszuschließen, soll ihnen dasselbe nicht durch Ertheilung von Korporationsrechten, sondern in derjenigen Form beigelegt werden, welche in der neueren Gesetzgebung mehrfach und namentlich bei den eingeschriebenen Hülfskassen zur Anwendung gekommen ist. Der ausdrückliche Zusatz, daß für alle Verbindlichkeiten der Innung den Gläubigern der Innung ausschließlich das Innungsvermögen haftet, empfiehlt sich, um einerseits die Mitglieder der Innung gegen unübersehbare Ansprüche zu schützen, andererseits aber auch für dritte Personen klar zu stellen, welche Sicherheit ihnen bei Rechtsgeschäften mit den Innungen geboten wird.

Zu §§ 100 und 100a. Die Beschränkungen, welche bisher der Selbstbestimmung der Innungen hinsichtlich der Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder auferlegt sind, bilden einen Hauptgegenstand ihrer Beschwerden und es ist nicht zu verkennen, daß ein kräftiges Korporationsleben sich nur schwer entwickeln kann, wenn der Innung die Möglichkeit, Mitglieder auszuschließen, ganz entzogen ist, wenn sie genöthigt ist, bei denjenigen, welche ihr Gewerbe ein Jahr lang selbständig betrieben haben, auf jeden Fähigkeitsnachweis zu verzichten, und wenn sie an die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder keine anderen, als die in § 83 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anforderungen stellen darf. In Zukunft soll

daher den Innungen hinsichtlich der nach § 98a Nr. 3 durch das Statut zu regelnden Aufnahme und Ausschließung möglichste Freiheit gelassen werden.

Der § 100 enthält demnach nur nach zwei Seiten eine Beschränkung der Selbstbestimmung der Innungen. Er beschränkt die Aufnahmefähigkeit auf diejenigen Personen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben und macht davon eine Ausnahme nur zu Gunsten der im Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigten Personen, um den Innungen die Möglichkeit zu verschaffen, solche handwerksmäßig ausgebildete Personen als Mitglieder aufzunehmen, welche, ohne ein Gewerbe selbständig zu betreiben, doch eine den Handwerksmeistern ebenbürtige gewerbliche Stellung einnehmen. Andere Personen sollen die Innungen nur als Ehrenmitglieder aufnehmen können, welche als solche in den Innungsversammlungen stimmberechtigt und zu den Innungsämtern wählbar sind, im übrigen aber an den Rechten und Pflichten der Innungsmitglieder nicht theilnehmen. Die Innungen erhalten hierdurch, ohne den Charakter gewerblicher Berufsgemeinschaften einzubüßen, die Möglichkeit, aus anderen Ständen zur Lösung ihrer Aufgaben Kräfte heranzuziehen, welche sie unter den Berufsgenossen, namentlich an kleineren Orten, nicht immer in ausreichender Zahl finden.

Bei den Erörterungen, welche über die Innungsfrage in den letzten Jahren stattgefunden haben, ist mehrfach der Vorschlag gemacht, auch den Handwerksgesellen das Recht einzuräumen, als vollberechtigte Mitglieder in die Innung ihres Gewerbes einzutreten, um auf diese Weise zu gemeinsamen Korporationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handwerks zu gelangen. Dieser Vorschlag hat indessen in Handwerkerkreisen bis jetzt sehr wenig Anklang und vielfachen Widerspruch gefunden. Auch ist nicht zu verkennen, daß die wesentlichsten Aufgaben der Innungen solche sind, welche zu ihrer Erfüllung Vereinigungen *selbständiger* Gewerbetreibender erfordern, und daß dem zur Zeit bestehenden Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen eine gleichberechtigte Theilnahme beider an der Innung nicht entsprechen würde. Wenn hiernach jener Vorschlag bei der neuen gesetzlichen Regelung nicht zu berücksichtigen, vielmehr es den Innungen zu überlassen sein wird, die Theilnahme, welche sie den Gesellen ihrer Mitglieder an der Verwaltung einräumen wollen, durch das Statut zu regeln, so ist doch Vorsorge zu treffen, daß den Gesellen durch verfassungsmäßige Einrichtungen die Möglichkeit gewährt werde, ihre Interessen an denjenigen Einrichtungen, für welche Beiträge oder besondere Mühewaltungen von ihnen in Anspruch genommen werden, zur Geltung zu bringen.

Von dem Beschlusse des Reichstags weichen die Bestimmungen des Entwurfs über die Mitgliedschaft nur insofern ab, als es den Innungen, wie bisher überlassen sein soll, ob sie diejenigen Personen, für welche die Nr. 1 bis 3 des jetzigen § 83 zutreffen, von dem Eintritt in die Innung ganz ausschließen wollen. Dem öffentlichen Interesse wird durch die Vorschrift des § 100a Absatz 3 genügt, nach welcher solche Personen von der Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte ausgeschlossen sind.

Der Austritt aus der Innung soll, wie bisher, jedem Mitgliede freistehen. Um aber die Innungen gegen Verlegenheiten zu schützen, welche ihnen namentlich in finanzieller Hinsicht aus dem plötzlichen Austritte ihrer Mitglieder erwachsen können, soll ihnen die Befugniß eingeräumt werden, durch statutarische Bestimmung den Austritt von einer vorgängigen Anzeige abhängig zu machen, deren Erstattung indeß frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden darf. Durch dieselbe Rücksicht wird die Bestimmung gerechtfertigt, daß ausscheidende Innungsmitglieder noch zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet bleiben,

welche am Tage ihres Ausscheidens bereits umgelegt waren. Es wird dadurch verhindert, daß Mitglieder lediglich zu dem Zwecke austreten, um sich einer bevorstehenden, vielleicht besonders hohen Beitragsleistung zu entziehen.

Zu § 100 b. Die Bestimmungen der beiden ersten Absätze finden ihre Begründung in den Bemerkungen zum vorletzten Absatze des § 98 a.

Durch Absatz 3 dieses Paragraphen wird den Innungen ein Recht wieder eingeräumt, welches ihnen bis zum Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 zugestanden hat und dessen Entziehung von allen bestehenden Innungen als eine empfindliche Schädigung beklagt wird. In der That ist nicht zu verkennen, daß die bei dem Mangel dieses Rechtes eintretende Nothwendigkeit, jede rückständige Leistung der Mitglieder an die Innung im Wege der gerichtlichen Klage zu erzwingen, die Durchführung der statutenmäßigen Verpflichtungen der Mitglieder in einer Weise erschwert, welche namentlich bei der die Regel bildenden Geringfügigkeit der einzelnen Leistungen einen unverhältnißmäßigen Kraftaufwand erfordert, dadurch die Thätigkeit der Innungsorgane lähmt und somit leicht verhängnißvoll für den Bestand der Innung werden kann. Die Erstreckung der vorgesehenen Art der Beitreibung auf die statutenmäßig verwirkten Ordnungsstrafen hat insofern einen besonderen Werth, als die Innung dadurch der Nothwendigkeit überhoben wird, gegen Verletzung statutarischer Vorschriften auch da, wo dieselbe lediglich aus Nachlässigkeit hervorgegangen ist, mit unverhältnißmäßig starken Mitteln und namentlich mit Ausschluß aus der Innung vorzugehen.

Die an sich unbedenkliche Wiedereinräumung dieses Rechtes entspricht übrigens nur der Billigkeit, da die Innungen nach den Bestimmungen des Entwurfs gewisse Funktionen im öffentlichen Interesse übernehmen müssen und insofern die Stellung öffentlich rechtlicher Korporationen einnehmen.

Zu § 100 c. Wenn die für Unterstützungskassen der Innungen vorgeschriebene Errichtung eines besonderen Statuts und die Genehmigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde, ihren Zweck, für die rationelle Einrichtung und Sicherheit dieser Kassen eine Garantie zu gewinnen, erreichen sollen, so muß den letzteren gegenüber der sonstigen Verwaltung der Innung insoweit vermögensrechtliche Selbständigkeit gegeben werden, als erforderlich ist, um die Gefährdung der gegen die Unterstützungskasse erworbenen Ansprüche durch Verwendung der zu ihrer Befriedigung bestimmten Mittel für andere Zwecke der Innung auszuschließen. Dieses Ziel wird durch den Absatz 1 dieses Paragraphen erreicht werden. Der zweite Absatz legt den Krankenkassen der Innungen diejenigen Rechte der eingeschriebenen Hülfskassen bei, ohne welche dieselben unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr haltbar sein würden, knüpft diese Verleihung aber an die Voraussetzung, daß die Kassen die dem Gesetz vom 7. April 1876 entsprechenden Unterstützungen gewähren.

Der § 100d enthält die nöthigen Vorschriften über die Bildung der von den Innungen zu errichtenden Schiedsgerichte und regelt die Vollstreckung der Entscheidungen über Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen.

Zu § 100 e. Nach dem Beschlusse des Reichstags unter Nr. 5 Absatz 2, Nr. 7 und Nr. 10 soll unter gewissen, von den Landesregierungen zu bestimmenden Voraussetzungen durch die höhere Verwaltungsbehörde

1. den Innungen die Aufsicht über das gesammte Lehrlings- und Gesellenwesen ihres Gewerbes übertragen und
2. angeordnet werden können, daß in denjenigen Gewerben, für welche Innungen bestehen, nur Mitglieder der letzteren Lehrlinge zur Ausbildung annehmen dürfen.

Diese Vorschläge unterscheiden sich von dem übrigen Inhalte des Reichstagsbeschlusses insofern grundsätzlich, als sie darauf abzielen, den Innungen Rechte beizulegen, welche über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgreifen. Sie beruhen auf der Erwägung, daß es wünschenswerth sei, den Innungen eine größere Anziehungskraft für die Handwerker zu verleihen, als sie nach den bisherigen Erfahrungen ohne solche Rechte haben, und daß es nicht nur zulässig, sondern auch durch die Rücksicht auf die nothwendige Hebung des Handwerkerstandes geboten erscheine, denjenigen Innungen, welche in ihrem Kreise das Gesellen- und Lehrlingswesen mit Erfolg geregelt und dadurch zugleich ein öffentliches Interesse wahrgenommen haben, diese Regelung auch für das ganze in der Innung vertretende Handwerk anzuvertrauen; zumal der Erfolg der Thätigkeit der Innung auf diesem Gebiete stets ein lückenhafter bleiben werde und unter Umständen vereitelt werden könne, wenn es in das Belieben des einzelnen Handwerkers gestellt bleibe, sich durch Fernhaltung von der Innung den von derselben aufgerichteten heilsamen Ordnungen zu entziehen. Diese Erwägungen können für das Lehrlingswesen in gewissem Maße und insofern als zutreffend anerkannt werden, als dasselbe neben der gewerblichen auch eine Bedeutung für das Erziehungs- und Bildungswesen hat, welche eine beschränkende Regelung durch staatliches Eingreifen rechtfertigt. Der Uebertragung der Aufsicht über das gesammte Lehrlingswesen des betreffenden Gewerbes auf die Innung stehen indessen unüberwindliche praktische Schwierigkeiten und Bedenken entgegen. Ihren Mitgliedern gegenüber ist die Innung vollkommen befähigt, nicht nur die Beobachtung der das Lehrlingswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Erfüllung der von ihr selbst aufgestellten statutarischen Anforderungen durch Ordnungsstrafen und andere Zwangsmittel zu sichern. Soweit es sich um die Mitglieder der Innung handelt, hat auch ein den Organen der Innung durch das Statut eingeräumtes Revisionsrecht nichts Bedenkliches. Außerhalb der Innung stehenden Meistern gegenüber den Innungsorganen dieses Recht, ohne welches eine wirksame Aufsicht undurchführbar bleiben würde, einzuräumen, erscheint dagegen nicht nur grundsätzlich bedenklich, sondern würde auch unvermeidlich zu den gehässigsten Streitigkeiten Anlaß geben. Ebensowenig würde den Innungen das Recht eingeräumt werden können, Verletzungen der gesetzlichen oder der statutarischen Vorschriften an Nichtmitgliedern durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Die ganze Aufsichtsthätigkeit würde sich daher darauf reduziren, daß die Innung die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verletzungen gesetzlicher Vorschriften bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige brächte: eine Thätigkeit, zu welcher die Innungsorgane auch ohne besondere Ermächtigung berechtigt sind, und welche als Pflicht zu übernehmen sie wahrscheinlich wenig geneigt sein würden.

Eine Einwirkung auf das Lehrlingswesen außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder, welcher derartige Bedenken nicht entgegenstehen, kann den Innungen nur dadurch eingeräumt werden,

1. daß ihren Organen die Entscheidung der zwischen Meistern und Gesellen entstehenden Streitigkeiten, auch wenn die ersteren nicht Mitglieder der Innung sind, für den Fall übertragen wird, daß sie von einem der streitenden Theile angerufen wird, und
2. daß diejenigen Vorschriften, welche von der Innung für ihre Mitglieder über die Regelung der Verhältnisse der Lehrlinge, über deren Ausbildung und Prüfung getroffen sind, auch für die der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden für verbindlich erklärt werden.

Die letztere Maßregel erscheint namentlich dann gerechtfertigt, wenn die Innung zur Sicherung einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge ihren Mitgliedern Opfer auferlegt und an die bei letzteren eintretenden Lehrlinge Anforderungen stellt, welche die Innungsmitglieder gegenüber den an jene Vorschriften nicht gebundenen Meistern in Nachtheil versetzen und die Lehrlinge vom Eintritte bei Innungsmitgliedern abschrecken könnten.

Auch der Durchführung der ausschließlichen Befugniß der Innungsmitglieder zur Annahme von Lehrlingen stehen praktische Schwierigkeiten nicht entgegen.

Diese Befugnisse können indessen den Innungen wiederum nur unter gewissen Voraussetzungen und in einem gewissen Umfange übertragen werden, wenn den damit zu erreichenden Vortheilen nicht überwiegende Nachtheile gegenübertreten sollen. Die Voraussetzungen sind, daß die betreffende Innung das Lehrlingswesen nicht nur statutenmäßig in befriedigender Weise geregelt, sondern auch durch die Handhabung dieser Regelung unzweifelhafte Erfolge erzielt hat, und daß sie in ihrem Bezirke wirklich den Kern des Handwerkerstandes in sich vereinigt. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden. Es ist daher unthunlich in der Weise, wie es durch den Reichstagsbeschluß ad Nr. 10 vorgesehen wird, durch allgemeine Vorschriften im voraus die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die Uebertragung der fraglichen Befugnisse eintreten soll. Es muß vielmehr der höheren Verwaltungsbehörde überlassen werden, auf Grund pflichtmäßiger Prüfung darüber zu entscheiden, ob im einzelnen Falle die Uebertragung zulässig ist oder nicht. Die Grenze aber, innerhalb welcher jene Befugnisse auszuüben sind, muß so gezogen werden, daß die letzteren nur solchen Gewerbetreibenden gegenüber Geltung haben, welche nach der Art ihres Gewerbebetriebes in die Innung einzutreten berechtigt sind, also weder durch den Umfang noch durch die Gegenstände ihres Betriebes von der Innung ausgeschlossen werden. Nur auf diese Weise können der Großbetrieb und solche Kleinbetriebe, in welchen die Arbeiten verschiedener Handwerke kombinirt sind, vor unberechtigten Einwirkungen der Innungen sicher gestellt werden.

Zu § 101. Die Bildung des Innungsvorstandes und die Vertretung der Innung durch denselben ist in derselben Weise geregelt, wie es bisher durch den § 88 der Gewerbeordnung geschehen ist. Eine Abweichung findet nur insofern statt, als durch eine genauere Regelung des Wahlverfahrens für die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, durch welche der Vorstand legitimirt wird, eine sichere Grundlage als bisher geschaffen werden soll.

Zu §§ 103 und 103 a. Nach den zur Zeit geltenden Vorschriften kann eine Innung nur durch den freien Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden; selbst der Konkurs über das Vermögen der Innung hat nicht die Folge, daß die Innung erlischt, und eine Schließung durch die Behörde im öffentlichen Interesse ist nicht vorgesehen.

Ebenso enthält der jetzige § 94 wohl materielle Bestimmungen über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung, unterläßt es aber, Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise und durch wen jene Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden sollen. Eine Vervollständigung in dieser Beziehung erscheint unerläßlich; der Entwurf regelt daher diese Verhältnisse in ähnlicher Weise, wie es durch das Gesetz vom 7. April 1876 für die Hülfskassen geschehen ist.

Zu § 104. Der jetzige § 95 der Gewerbeordnung hat in der Anwendung zu Zweifeln über den Umfang des Aufsichtsrechts geführt und dasselbe in einer

den praktischen Bedürfnissen nicht entsprechenden Weise beschränkt. Es empfiehlt sich daher, der Aufsichtsbehörde neben den in § 95 aufgezählten Befugnissen auch das Recht, die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen, ausdrücklich beizulegen, ihr in der Befugniß, durch einen Beauftragten den Versammlungen der Innungen, ihrer Vorstände und der Prüfungskommissionen beizuwohnen und im Nothfalle die Innungsversammlung selbst zu berufen, die unentbehrlichen Mittel zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts einzuräumen.

Zu §§ 102 und 104a bis 104g. Wie die bisherigen Verhandlungen über die Wiederbelebung der Innungen ersehen lassen, wird mit großer Uebereinstimmung und besonderer Dringlichkeit von den Betheiligten das Bedürfniß nach einer über die einzelnen Innungen hinausgehenden Organisation des Handwerks geltend gemacht. Theils soll dadurch das Mittel gewonnen werden, um die einzelnen Zwecke der Innungen durch Vereinigung mehrerer Innungen zu gemeinsamer Thätigkeit wirksamer zu verfolgen, theils sollen dadurch Organe geschaffen werden, welche im Stande sind, auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung und Verwaltung die Interessen der Handwerker dem Staate und seinen Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen und als höhere Instanzen der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk thätig zu werden.

Diesen Wünschen der Handwerker kann zunächst insofern die Berechtigung nicht abgesprochen werden, als unter den gegenwärtig bestehenden gewerblichen Verhältnissen manche Aufgaben der Berufsgemeinschaften nur durch umfassendere Vereinigungen, als die einzelnen Innungen sie bieten, mit Erfolg gelöst werden können. Eine ausreichende Fürsorge für das Herbergswesen, die Veranstaltung von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten, die Errichtung lebensfähiger Unterstützungskassen, sind beispielsweise an manchen Orten nur möglich, wenn sämmtliche oder mehrere Innungen eines Ortes sich zu gemeinsamer Thätigkeit vereinen. Andere Zwecke, wie die Errichtung von Fachschulen und die Regelung des Gehülfenwesens durch Aufstellung von Normen für das Verhalten der Meister können wiederum nur erreicht werden, wenn sich sämmtliche Meister desselben Gewerbes in einem größeren Bezirke vereinigen. Es ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß von den bestehenden Innungen in der Regel nur noch diejenigen eine gewerbliche Bedeutung haben, welche mit anderen Innungen zu derartiger gemeinsamer Thätigkeit vereinigt sind.

Die in dieser Beziehung vorliegenden Erfahrungen lehren einerseits, daß derartige größere Vereinigungen auch ohne eine besondere gesetzliche Regelung bestehen *können*, andererseits, daß hier Keime einer Entwickelung vorliegen, welche der Förderung durch die Gesetzgebung fähig und würdig ist. Daß die Herstellung größerer Verbände durch eine gesetzliche Regelung derselben wesentlich erleichtert werden und erst durch die darin liegende Anerkennung ihres Werthes und ihrer Bedeutung eine Aussicht auf allgemeinere Verbreitung gewinnen würde, ist nicht zu bezweifeln.

Es wird sich daher empfehlen, eine über den Kreis der einzelnen Innung hinausgehende Organisation in doppelter Weise durch das Gesetz zu befördern. Zunächst wird den Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte, bezw. innerhalb desselben Aufsichtsbezirks zu gestatten sein, ein gemeinschaftliches Organ (Innungsausschuß) zu errichten, welchem neben der Vertretung der gemeinsamen Interessen der daran betheiligten Innungen die Lösung gewisser, zunächst den einzelnen Innungen obliegenden Aufgaben durch Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen werden kann.

Die Errichtung dieser Innungsausschüsse wird im § 102 analog derjenigen der einzelnen Innungen geregelt, während in § 103 Absatz 2 wegen Schließung der Innungsausschüsse und in § 104 letzter Absatz wegen ihrer Beaufsichtigung das Erforderliche vorgesehen ist.

Als weitere Maßregel zur Beförderung einer über die einzelne Innung hinausgehenden Organisation empfiehlt sich die ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit des Zusammentritts der für gleiche oder verwandte Gewerbe an verschiedenen Orten bestehenden Innungen zu Verbänden, welche die Interessen der darin vertretenen Gewerbe wahrzunehmen und gewisse Aufgaben der Innungen gemeinsam zu verfolgen haben. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Aufgaben, welchen diese Verbände zu dienen bestimmt sind, wird hinsichtlich der Zusammensetzung und des Umfangs derselben die größte Freiheit zu gewähren und nur Sorge dafür zu tragen sein, daß einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse und namentlich einem Mißbrauche ihrer Organisation zu fremdartigen und ungesetzlichen Zwecken durch Handhabung eines wirksamen Aufsichtsrechts entgegengetreten werden kann.

In den §§ 104a bis 104c werden daher die Voraussetzungen und Formen, unter welchen solche Verbände gebildet werden können, in der Weise geregelt, daß den Betheiligten die Bestimmung über den Zweck des Verbandes und über den Bezirk, für welchen derselbe gebildet werden soll, überlassen bleibt und daß die Genehmigung des Statuts, welche je nach dem Umfange des Bezirks von der höheren Verwaltungsbehörde, der Landes-Zentralbehörde oder dem Reichskanzler ertheilt werden soll, abgesehen von dem Falle, in welchem nach dem Ermessen der für die Ertheilung der Genehmigung zuständigen Stelle die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen, nur dann versagt werden soll, wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den durch die Bestimmung des § 104a gezogenen Grenzen halten oder das Statut nicht den in § 104b aufgestellten Erfordernissen entspricht. Durch § 104d wird den Innungsverbänden die Verpflichtung auferlegt, die zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Behörden von denjenigen Verhältnissen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, welche für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes von Bedeutung sind. Eine weitere unentbehrliche Handhabe für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts bildet die in § 104c enthaltene Regelung der Verbandsversammlungen und das daselbst den Aufsichtsbehörden eingeräumte Recht, unter gewissen Voraussetzungen solche Versammlungen zu untersagen, oder durch einen denselben beiwohnenden Vertreter auflösen zu lassen.

Durch § 104g endlich wird Vorsorge getroffen, daß diejenigen Innungsverbände, welche unter unrichtigen Voraussetzungen genehmigt sind, und solche, welche den Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommen oder sich als gemeingefährlich erweisen oder ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, aufgelöst werden können.

Ob den Innungsverbänden demnächst juristische Persönlichkeit zu verleihen und gewisse Funktionen gewerblicher Selbstverwaltung, wie beispielsweise Entscheidungen in Innungsangelegenheiten, welche zur Zeit den Aufsichtsbehörden obliegen, zu übertragen sind, wird von ihrer weiteren Entwickelung abhängen; gegenwärtig wird davon bei der Unmöglichkeit, den Werth und die Konsequenzen einer solcher Maßregel zu übersehen, Abstand genommen werden müssen. Dagegen erscheint es unbedenklich, diese Verbände schon jetzt in gewisser Weise als Vertreter des Handwerks anzuerkennen, und sie in der im § 104 vorgesehenen Weise als konsultative Organe zu den Behörden des Staats und des Reichs in Beziehung zu setzen. Es darf vielleicht erwartet werden, daß die Handwerker in solchen aus der freien

Entschließung der Betheiligten hervorgehenden Organen nach und nach eine ihren Wünschen entsprechende Vertretung ihrer Interessen erkennen werden, und daß, wenn die Innungsverbände nach dieser Seite eine Bedeutnng gewinnen sollten, darin auch für viele Gewerbtreibende, welche sonst nicht geneigt sind, sich am Innungswesen zu betheiligen, ein Antrieb liegen würde, den Innungen beizutreten.

Zu Artikel 2. Die Ergänzung der Strafbestimmung des § 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung ist zur Durchführung derjenigen Bestimmungen, welche die höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 100e Nr. 2 und 3 erlassen, unentbehrlich.

Die Ergänzung des § 149 der Gewerbeordnung durch die neue Nr. 8 soll den Mitgliedern der Innung das ausschließliche Recht, sich Innungsmeister zu nennen, sichern. Der weitere Zusatz zu § 149 bezweckt die Erfüllung der durch die §§ 101, 104d und 104e neu eingeführten Verpflichtungen sicher zu stellen.

Zu Artikel 3. Die zur Zeit bestehenden Innungen ohne weiteres in die nach den neuen Vorschriften den Innungen zu verleihenden Rechte eintreten zu lassen, ist unthunlich; sie werden, um derselben theilhaftig zu werden, auch die neuen Pflichten zu übernehmen und ihre Organisation den veränderten Vorschriften anzupassen haben. Soweit sie dieser Forderung zu entsprechen nicht geneigt oder außer Stande sind, werden sie nach den bisherigen Bestimmungen fortexistiren. Jedoch wird mit Rücksicht darauf, daß der Fortbestand einer alten, für das Gewerbe bedeutungslosen Innung, deren Mitglieder sich vielleicht lediglich aus Eigennutz oder Eigensinn den neuen Vorschriften nicht unterstellen wollen, leicht das Hinderniß der Errichtung einer neuen Innung sein kann, der Zentralbehörde das Recht einzuräumen sein, solche bestehenden Innungen, welche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Statuten den neuen Vorschriften nicht konformirt haben aufzulösen.

Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1880 verglichen mit 1879.

Nach den Ermittelungen der Handelskorporationen zusammengestellt vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin.

	Januar ℳ.	Februar ℳ	März ℳ.	April ℳ.	Mai ℳ.	Juni ℳ.	Juli ℳ.	August ℳ.	September ℳ.	Oktober ℳ.	November ℳ.	Dezember ℳ.	Jahresdurchschnitt 1880 ℳ.	Jahresdurchschnitt 1879 ℳ.
I. Weizen[1]) — 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 10 ℳ.														
Berlin: gut gesd. geld. jed. Provent. 71,5 p. kg. R.-P.	232,25	228,50	228,00	217,00	221,75	221,50	226,29	204,00	204,25	212,50	212,10	206,00	217,85	197,85
Breslau Mittelqualität	202,50	204,40	206,20	203,60	206,80	212,80	207,60	206,65	196,75	196,00	197,00	194,20	202,88	[2]) —
Cöln rheinisch, fehlerfrei, mind. 76 kg. p. Hektol.	231,75	236,87	242,50	236,25	244,37	247,50	242,50	223,12	215,50	229,37	231,25	226,87	233,99	215,92
Danzig; 126 Pf. holl. (etwa 75 kg. p. h. bund. R.-P.	223,92	227,37	227,96	212,04	212,46	207,69	204,41	204,46	187,31	199,00	205,92	204,88	209,79	196,22
Frankfurt a. M.; verschied. Proven. mind. 75 kg. Naturgew. per Hektoliter	244,50	238,90	244,70	239,90	246,20	254,40	250,10	228,60	215,76	232,30	230,20	222,70	237,35	213,74
Halle a. S.; hiesige gesund. Landwaare, mittel	218,65	214,35	219,90	217,10	220,40	227,50	222,30	200,25	191,50	197,60	198,00	198,00	210,46	193,87
Königsberg: gut, bunt, 126/7 Pfd. holl. (etwa 75 kg. p. hl.)	217,00	215,00	213,00	212,00	212,00	210,00	210,00	202,00	188,00	197,50	200,00	197,00	206,13	191,92
Leipzig; deutscher, guter, gesunder	230,61	227,94	231,17	226,44	225,45	239,39	232,50	238,22	232,44	219,34	219,33	222,00	228,74	201,35
Lindau; kleberr. 76/77 kg. per Hekt. versch. Prov.	270,00	270,00	270,00	265,00	265,00	265,00	250,00	250,00	255,00	258,00	258,00	258,00	261,17	236,25
Magdeburg; Landweizen, 74,9 kg. per Hektoliter	216,50	216,25	216,75	211,65	215,00	226,00	227,00	220,65	209,50	210,50	213,50	213,80	216,43	195,22
Mannheim; amerik., russ., deutsch, ungar., mittel	256,60	253,50	259,00	251,70	251,20	256,80	247,90	238,00	230,50	239,80	243,10	240,20	247,36	226,52
München; bayerischer, prima	250,00	245,00	250,00	240,00	245,00	255,00	240,00	245,00	230,00	235,00	235,00	235,00	242,08	223,75
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	203,00	204,40	209,20	209,00	213,60	219,00	210,60	210,40	204,40	210,00	203,40	199,60	207,30	182,82
Stettin; inländ., rumän. u. ungar. Durchschn. R.-P.	223,00	222,00	223,39	211,71	213,50	221,26	216,89	212,72	200,50	209,12	212,76	204,83	214,32	192,95
Stuttgart; russ., ungar., bayer. gut	260,00	260,90	262,00	255,00	258,00	164,00	265,00	250,00	240,00	240,00	245,00	243,00	253,50	230,21
II. Roggen[1]) — 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 10 ℳ.														
Berlin; gut. gesd. jed. Prov. durchsch. 65,9 kg. p. hl. R.-P.	170,25	171,00	173,25	167,25	176,83	192,75	186,82	185,50	193,25	210,50	215,00	212,25	187,89	132,81
Bremen; Nikolajeff-Odessa, guter gesunder . . .	165,25	165,50	167,00	164,60	167,00	185,25	178,60	174,50	184,25	201,00	202,75	201,20	179,74	[3]) —
Breslau; guter gesd. jed. Proven. 65,9 kg. p. hl. P.-R.	169,00	174,00	166,00	167,00	180,00	195,00	193,00	188,00	204,00	216,00	202,00	212,50	188,88	134,58
Cöln; rheinisch., fehlerfrei, mind. 70 kg. p. Hektol.	190,62	187,50	195,00	200,00	206,87	213,00	206,25	195,00	200,50	222,50	222,50	211,25	204,25	156,46
Danzig; 120 Pfd. holländ. (etwa 71,5 kg. p. hl.) R.-P.	157,90	160,62	167,00	167,37	168,04	186,96	182,41	196,96	186,23	200,23	204,08	198,15	180,91	125,74
Frankfurt a. M.; versch. Prov. mind. 70 kg. Naturgewicht per Hektoliter	184,40	190,00	193,35	188,60	191,30	204,50	197,80	194,30	200,80	212,10	222,50	216,49	199,71	152,55
Halle a. S.; hiesige gesunde Landwaare, mittel	186,00	182,15	185,00	183,60	184,80	210,60	210,65	211,25	213,20	223,85	226,50	224,00	203,45	152,50
Königsberg; gut, gesund, 120 Pfd. holländ. (etwa 72 k. pg. hl.)	154,00	160,00	163,00	161,50	165,00	183,00	178,50	188,00	180,00	194,50	197,50	188,50	176,13	122,71

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf der nächsten Seite. — [2]) Für 1879 war der Preis für eine andere Sorte Weizen notirt wie im Jahre 1880. — [3]) Im Jahre 1879 noch nicht notirt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahres-Durchschnitt 1880	Jahres-Durchschnitt 1879
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Leipzig; deutscher, gut, gesund	188,06	186,01	187,84	184,50	186,78	215,22	213 50	216,17	215,69	225,17	228,39	224,22	205,96	153,60
Lindau; ungarisch., 73/74 kg. per Hektoliter	185,00	193,00	200,00	200,00	208,00	220,00	220,00	230,00	220,00	—	226,00	225,00	211,55	165,00
Lübeck; russ., 118 Pf. holländ. (etwa 73,3 kg. p. hl.)	170,00	180,00	175,00	175,00	180,00	185,00	185,00	185,00	180,00	210,00	216,50	210,00	187,63	135,83
Magdeburg; 69,42 kg. per Hektoliter	182,50	182,50	182,50	177,00	180,50	205,50	205,00	198,75	200,00	209,85	216,00	215,25	196,28	144,73
Mannheim; verschied. Proven., mittel	193,20	199,50	202,20	196,00	197,50	211,70	200,00	185,50	198,40	212,60	219,80	216,40	202,73	156,15
München; bayerischer, prima	190,00	195,00	195,00	190,00	195,00	220,00	205,00	210,00	215,00	215,00	215,00	215,00	205,00	159,58
Posen; gut, gesund, Durchschnitts	158,40	162,00	165,20	165,40	169,60	191,40	185,00	195,20	196,00	200,80	208,40	203,40	183,40	129,97
Stettin; inländ. u. russischer Durchschnitts-, R.-P.	163,00	166,00	170,00	165,15	171,15	187,82	180,97	182,54	186,64	207,02	211,46	203,79	182,96	129,43
Stuttgart; bayer. u. württemb., gut	190,00	195,00	198,00	195,00	200,00	215,00	215,00	205,00	195,00	200,00	230,00	232,00	205,83	171,58
III. Gerste[1]) — 1000 kg. Zoll: für 1000 kg. brutto 5 ℳ.														
Breslau; Mittelqualität	156,00	156,00	156,00	156,00	154,40	154,80	150,00	143,95	149,30	156,05	156,70	150,60	153,31	131,43
Cöln; oberländ. u. sächs. mind. 63 kg. per Hektol.	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	200,00	205,00	205,00	201,25	200,00	212,60	206,06
Danzig; große Brauer-, preuß. poln. russ. galiz.	164,25	170,04	170,69	162,68	162,71	159,00	163,50	157,00	142,63	146,78	151,19	147,33	158,15	139,18
Frankfurt a. M. hiesige u. wetterauer	190,00	191,20	193,00	190,00	190,00	199,60	190,00	181,60	184,30	176,20	177,70	176,50	186,68	176,97
Halle a. S.; hiesige gesc. Landwaare, mittel	184,00	180,00	180,00	180,00	180,00	180,00	180,00	167,50	175,00	174,40	186,85	186,15	179,49	167,23
Königsberg; 106/7 Pfd. holl. (etwa 63 kg. p. Hekt.)	144,00	142,00	142,00	142,00	146,00	150,00	150,00	140,00	137,00	142,00	140,00	137,52	142,71	125,42
Leipzig; deutsche, gut, gesund	176,78	179,00	179,00	179,00	179,00	183,45	183,50	175,84	175,00	175,00	175,00	175,00	177,96	161,59
Lindau; ungarisch, 65/66 kg. per Hektoliter	223,00	230,00	230,00	220,00	220,00	210,00	205,00	175,00	185,00	210,00	218,00	216,00	211,83	202,25
Magdeburg; Chavalier-, 65,9 kg. per Hektoliter	211,50	209,65	206,75	195,90	187,75	192,50	188,50	190,75	188,25	187,50	185,50	187,15	194,31	188,66
Mannheim; badisch., bayer., pfälz., ungar., mittel	196,40	196,10	199,90	201,20	203,10	205,00	175,00	178,70	182,50	186,60	188,70	183,20	191,37	177,53
München; bayerische, prima	210,00	210,00	210,00	210,00	—	—	—	—	205,00	205,00	205,00	200,00	206,88	210,56
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	150,40	153,00	155,20	156,60	156,60	157,20	156,40	149,40	151,80	152,20	155,00	152,40	153,85	127,33
Stettin; Durchschnitt aller Sorten	168,00	168,00	165,00	163,00	165,00	165,00	160,00	160,00	160,00	163,00	158,00	150,00	162,08	143,08
Stuttgart; württemb., gut	205,00	205,00	203,00	200,00	200,00	200,00	195,00	190,00	190,00	190,00	195,00	195,00	197,33	183,33
IV. Hafer.[1]) — 1000 kg. Zoll für 1000 kg. brutto 10 ℳ.														
Berlin; gut, gesd., jed. Prv., durchsch. 38[6] kg. p. hl. R.-P.	145,50	149,00	148,75	144,75	147,06	155,00	149,78	144,00	142,25	146,75	152,10	150,50	147,95	126,83
Breslau; guter, gesd., jed. Prov. 38,6 kg. p. hl., R.-P.	142,50	150,00	147,50	149,00	163,00	168,50	159,00	135,00	132,00	146,00	141,00	137,00	147,54	119,75
Cöln; rheinischer, fehlerfrei, mind. 44 kg. pr. Hektol.	145,00	148,12	155,50	158,75	159,37	169,50	171,25	162,50	140,00	146,87	153,12	148,75	154,89	142,54
Danzig; inländisch., lieferbar	142,00	144,83	160,17	159,86	158,50	152,00	154,50	150,37	—	140,75	139,50	153,29	150,52	121,78
Frankfurt a. M.; hiesiger	142,30	139,80	145,10	147,50	148,30	146,30	149,30	146,00	131,00	135,00	142,70	141,90	142,93	142,96
Halle a. S.; hiesige, gesunde Landwaare, mittel	154,00	154,50	158,10	160,00	161,00	173,00	171,40	169,25	155,00	155,90	156,25	153,50	160,16	142,51

Königsberg; gut, gesund., 73 Pfd. holländ. (etwa 44 kg. per hl.)	136,00	138,00	140,00	141,75	142,00	146,00	142,00	135,00	120,00	136,00	143,00	142,00	138,48	112,79
Leipzig; deutscher, guter, gesunder	143,38	146,86	152,11	152,50	155,84	167,45	163,00	165,67	155,00	149,89	149,45	148,22	154,11	139,96
Lindau; bayerischer, 44/45 kg. per Hektoliter	155,00	155,00	155,00	155,00	155,00	160,00	155,00	155,00	150,00	153,00	153,00	153,00	154,50	148,00
Magdeburg; 44,96 kg. per Hektoliter	151,75	153,15	154,65	155,65	159,50	163,25	163,00	157,00	147,25	149,35	154,65	154,25	155,39	138,67
Mannheim; deutscher, alt und neu, russ. mittel	152,20	153,00	159,20	159,20	157,90	160,60	160,20	147,20	139,10	140,50	141,50	141,40	151,00	143,94
München; bayerischer, prima	150,00	150,00	155,00	155,00	155,00	160,00	155,00	150,00	150,00	145,00	145,00	145,00	151,25	143,75
Posen; gut, gesund, Durchschnitts-	148,60	149,60	155,80	156,60	154,20	171,80	169,60	159,40	150,20	147,60	151,20	150,60	155,43	133,80
Stettin; verschiedene Proven., Durchschnitts-	138,00	142,00	142,00	146,00	149,00	157,00	150,00	150,00	143,00	145,00	148,00	150,00	146,67	124,67
Stuttgart; württembergisch, gut	155,00	155,00	155,00	155,00	155,00	155,00	150,00	145,00	140,00	136,00	142,00	142,00	148,75	145,75
V. Mais. — 1000 kg.														
Zoll: für 1000 kg. brutto 5 ℳ														
Bremen; bunter, amerikanischer, prima	132,50	127,00	126,00	122,75	115,50	120,75	118,40	117,12	117,75	127,00	131,75	129,20	123,81	117,15
Breslau; Mittelqualität	146,20	150,60	158,80	153,90	148,90	153,20	147,40	141,50	142,20	148,40	154,10	149,09	149,09	117,74
Hamburg; amerikanischer, mixed	133,75	125,62	128,87	129,75	120,70	124,00	117,20	113,12	116,37	124,10	131,62	129,71	124,57	116,72
Leipzig; amerikanischer, guter, gesunder	155,44	152,25	150,86	148,32	139,89	140,00	139,56	135,11	134,00	140,50	145,77	146,60	144,03	121,70
Stettin; moldauer und ungarischer[2])	160,00	160,00	148,00	140,00	132,00	130,00	125,00	123,00	126,00	132,00	144,00	140,00	[2])134,00	[2]) —
VI. Mehl.[1]) — 1000 kg.														
Zoll: für 1000 kg. brutto 2 ℳ														
a) Weizenmehl.														
Breslau; Bäckermarke Nr. 00 (excl. Sack)	31,50	30,85	30,92	30,14	30,22	31,85	31,47	31,50	31,00	31,00	31,12	30,73	31,03	27,97
Cöln; rhein. Nr. 00 70% v. Gw. d. Weizens (incl. Sack)	31,94	31,94	32,40	31,50	32,06	32,80	31,81	30,56	29,80	31,31	31,12	30,05	31,40	28,53
Halle a. S.; hiesiges Nr. 00 (excl. Sack)	34,65	34,05	33,65	33,25	32,90	34,80	34,10	34,80	34,90	34,15	33,50	33,00	33,98	31,36
Lübeck; deutsches Nr. 0 (excl. Sack)	33,00	33,00	33,00	33,00	34,00	35,00	35,00	35,00	30,50	31,50	31,50	29,50	32,83	28,62
München; bayerisches Nr. 2 (excl. Sack)	37,00	37,00	37,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,25	33,77
Posen; hiesiges Nr. 00 (incl. Stück)	32,00	32,50	32,50	32,00	33,00	34,00	32,50	32,00	33,00	33,00	32,50	32,50	32,63	30,08
b) Roggenmehl.														
Berlin; gutes, gesundes, Nr. 0/1 (incl. Sack) R.-P.	24,10	24,35	24,10	22,90	24,01	26,50	26,56	26,10	27,00	28,95	28,95	28,45	25,99	19,14
Posen; hiesiges Nr. 0/1 (incl. Sack)	25,00	25,50	24,50	25,00	29,50	26,40	28,25	32,50	30,50	32,50	30,50	30,50	28,48	20,56

[1]) Getreide und Mehl. Cöln: Gerste und Mehl 2 Mt. Ziel. Danzig: Getreide einschl. 2 ℳ Faktoreispesen; Weizen unverzollt. Lindau: Getreide für Januar Preis für unverzollte Waare, von Februar ab für verzollte. Mannheim: Getreide 2 Mt. Ziel. Posen: Mehl im Exportverkehr brutto für netto incl. Sack, franco Waggon Posen, per Kassa 1% Skonto oder 2 Mts. Rimesse. Stuttgart: 2—3 Mts Rimesse. — [2]) Vom Monat März ab ist der Preis für amerikanischen Mais notirt, der Jahresdurchschnitt daher auch nur aus den letzten 10 Monaten ermittelt; für 1879 und für Januar und Februar 1880 war der Preis für moldauer und ungarischen Mais notirt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1880	Jahresdurchschnitt 1879
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VII. Rüböl. — 1000 kg.														
Zoll: für 100 kg. brutto 4 ℳ.														
Berlin; gutes, rohes	54,00	53,75	53,10	51,80	54,40	55,10	55,58	55,10	54,20	53,75	54,40	54,80	54,17	55,31
Breslau; reines, gutes, klares, R.-P.	53,00	54,00	53,00	53,00	56,00	54,50	54,50	54,50	53,00	51,50	54,50	53,50	53,75	54,96
Cöln; rohes gut und klar	59,50	59,20	58,96	55,64	56,40	58,00	58,35	58,75	59,11	59,50	60,25	60,40	58,64	60,27
Danzig; rohes	54,00	54,00	52,00	52,00	53,00	53,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	53,50	54,67
Frankfurt a. M.; auf Liefer. mind. 37° nach Fischer	62,00	62,00	62,00	60,00	60,16	62,00	60,50	59,20	58,74	61,74	61,80	62,00	61,01	61,91
Halle a. S; hell, klar, 38° nach Baumée	55,60	54,10	52,75	52,00	53,50	56,50	57,40	56,55	55,90	54,25	55,20	55,50	54,94	56,21
Hamburg; rohes, 37½ spez. Gew. nach Stoppani	57,00	56,88	55,56	54,12	54,90	55,25	56,50	56,87	56,87	56,00	56,37	55,62	55,99	57,66
Königsberg; roh, klar	52,00	51,00	49,00	49,00	51,00	51,00	51,00	51,00	52,00	52,00	51,00	51,00	50,92	53,13
Leipzig; hell, klar, mind. 37° nach Fischer	54,78	53,38	52,32	51,97	53,67	56,56	57,33	56,33	55,31	54,06	55,05	55,05	54,65	56,24
Magdeburg; reines von 38° nach Fischer	56,00	55,65	55,00	53,80	55,75	57,00	57,10	57,00	56,25	55,50	55,90	56,25	55,93	57,51
Mannheim; 38° nach Fischer, lieferbar	66,00	64,00	63,00	62,00	63,00	62,00	62,00	60,00	60,00	62,00	64,00	62,00	62,50	63,25
Stettin; rohes, R.-P.	54,00	52,99	52,95	52,50	54,17	54,30	55,45	54,03	54,74	54,58	54,73	53,73	54,01	55,71
VIII. Kartoffelspiritus.—10,000 L. % Tall. ohne Faß.														
Zoll: für 100 kg. netto 48 ℳ.														
Berlin; guter, roher, mindestens 80%	60,25	60,00	61,50	61,10	64,10	64,60	63,96	61,20	60,20	58,75	57,75	55,30	60,73	53,99
Breslau; guter, roher, mindestens 78% R.-P.	59,20	59,10	61,00	60,50	63,20	63,40	58,50	59,00	56,50	57,00	54,60	53,40	58,78	52,46
Danzig; roher, mindestens 80%	56,12	57,45	60,00	60,25	61,25	62,17	63,10	59,75	59,58	59,27	56,83	53,30	59,09	53,46
Halle a. S.; hiesiger, roher, ca. 80%	60,90	60,65	61,90	61,90	64,00	65,10	64,80	62,25	61,20	59,40	58,35	55,70	61,35	54,32
Hamburg; roher, R.-P.	52,78	52,04	51,57	51,97	51,60	52,50	51,50	51,75	50,75	51,25	55,44	48,25	51,37	42,02
Königsberg; roh, klar, reinschmeckend, mind. 80%	57,25	58,50	61,00	61,25	62,50	62,25	62,00	59,75	60,00	60,00	58,00	55,25	59,81	54,48
Leipzig; roher, unvermischter, nicht unter 75%	60,17	59,88	61,56	61,21	63,63	64,87	64,44	60,89	60,50	58,62	57,38	54,65	60,65	54,30
Magdeburg; roher, mindestens 76%	60,75	60,25	61,60	61,50	63,75	65,15	64,25	62,75	60,70	59,00	58,25	55,65	61,13	54,24
Mannheim; mittel- und norddeutscher	70,00	70,00	75,00	75,00	75,00	72,00	72,00	70,00	65,00	65,00	70,00	70,00	70,75	56,25
München; roher [4]	57,00	51,00	51,00	55,20	58,00	58,00	[4] 77,00	72,00	68,00	70,00	71,50	69,00	63,14	50,33
Posen; roher, mindestens 80%	58,41	58,26	60,00	60,03	61,79	61,67	60,42	57,96	57,13	56,45	54,91	53,13	58,35	51,55
Stettin; inländ. roher, mindestens 80% R.-P.	58,79	59,13	60,34	60,66	62,77	63,46	62,26	59,62	59,39	57,59	56,54	53,77	59,53	52,79
IX. Zucker.[1] — 100 kg.														
Zoll: für 100 kg. netto 30 ℳ.														
a) Rohzucker:														
Braunschweig; Korn-, Basis 96% Polarisation	68,90	66,00	66,40	64,80	64,30	66,20	67,56	65,75	62,35	59,10	59,45	60,74	64,30	62,58
Cöln; heller, Korn-, von 96% Polarisation	71,10	68,25	68,64	66,22	67,05	68,88	69,80	67,60	63,76	61,40	61,50	63,35	66,46	64,95

Halle a. S.; 96% Polarisation	69,05	66,05	66,55	64,40	64,60	66,20	67,65	65,45	61,90	58,90	59,00	60,50	64,19	62,83
Hamburg; Manilla, gedeckt	46,00	45,62	44,50	44,12	44,00	44,00	44,00	44,00	42,75	41,50	41,50	41,87	43,66	41,82
Magdeburg; I. Produkt. Korn-, 96% Polarisat.	68,80	65,80	66,50	64,25	64,60	66,20	67,35	65,30	61,90	58,85	59,00	60,45	64,08	62,55
Stettin; 96% Polarisation	68,50	66,00	65,50	63,55	66,00	65,50	—	—	62,00	59,00	59,00	62,00	63,70	63,02
b) Raffinade.														
Braunschweig: ff. Melis (Brot)	85,60	80,55	79,50	79,00	77,70	79,30	81,20	81,20	78,37	76,80	77,88	78,60	79,64	78,40
Cöln; mit kleinen Etiquets	87,00	83,87	81,20	79,37	79,50	81,70	83,25	82,37	78,00	76,25	76,75	78,00	80,61	79,15
Halle a. S.; fein (Brot)	85,95	81,50	81,40	79,55	79,25	80,80	82,00	82,00	80,50	77,25	78,50	80,00	80,73	79,33
Hamburg; indische Nr. 1	78,00	77,00	76,25	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,00	76,25	75,94
Magdeburg; ff. Melis (Brot)	83,95	79,00	79,40	77,65	76,85	78,45	80,00	80,00	78,25	75,30	76,80	78,30	78,66	77,23
Stettin; Ia. Brot	90,50	87,50	86,50	84,00	85,00	84,50	85,00	83,00	81,00	79,00	80,00	82,50	84,04	81,69
X. Kaffee.[2]) 100 kg.														
Zoll: für 100 kg. netto 40 ℳ.														
Bremen; Rio, gut ordinaire	136,00	136,00	135,00	132,00	130,00	126,00	124,00	124,00	123,00	121,00	119,00	116,40	126,87	124,99
Bremen; Savanilla, gut ordinaire	144,00	144,00	143,00	140,00	138,00	138,00	138,00	138,00	137,00	132,00	129,50	124,00	137,13	131,37
Cöln; Java, gut mittel	214,00	215,50	214,00	198,00	196,00	201,60	197,00	197,00	193,60	190,50	190,50	187,60	199,61	203,16
Cöln; Santos, gut mittel	196,00	197,00	196,40	186,50	182,50	186,40	184,50	186,00	182,40	182,00	181,50	178,40	186,63	183,52
Frankfurt a. M.; Natif Ceylon, gut ordin.[3])	196,00	196,00	194,00	192,00	188,00	188,00	188,00	188,00	182,40	182,00	184,00	180,00	[3])185,00	[3]) —
Frankfurt a. M.; Plantation Ceylon mittel	250,00	250,00	246,00	242,00	240,00	246,00	250,00	250,00	238,00	234,00	232,00	224,00	241,83	245,50
Hamburg; Santos, reel ordinaire	141,75	139,75	137,75	131,00	129,00	128,50	129,00	130,75	125,75	122,80	124,00	120,00	130,00	125,09
Hamburg; Rio „ „	139,75	137,25	134,00	128,75	125,00	123,50	124,00	125,50	122,00	121,40	121,75	115,50	126,53	118,48
Hamburg; La Guayra Trillado	149,50	142,50	140,50	132,50	128,00	127,00	128,00	129,50	127,50	122,60	123,75	117,75	130,76	134,54
Mannheim; Santos, gut ordinaire	190,00	192,00	190,00	188,00	186,00	184,00	184,00	184,00	180,00	180,00	180,00	180,00	184,83	177,25
Mannheim; Plantation Ceylon, gut mittel	254,00	258,00	252,00	248,00	244,00	244,00	244,00	204,00	242,00	240,00	240,00	240,00	245,83	245,83
XI. Reis. — 100 kg.														
Zoll: für 100 kg. brutto 4 ℳ.														
Bremen; 4 Mt. Ziel; Rangoon, Tafel-, geschält	27,37	26,62	26,50	26,25	25,75	26,00	26,25	26,87	27,00	27,00	27,00	26,50	26,59	26,26
Bremen; 4 Mt. Ziel; Bruch- Nr. 0 geschält	22,00	22,06	22,00	21,87	20,50	20,50	20,50	20,50	20,25	19,85	19,25	19,16	20,70	20,27
Hamburg; 1% Decort. Japan, geschält, niedrigste Notirung	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	31,00	29,23
Hamburg; 1% Decort. Rangoon, geschält, niedr. Notirung	26,00	26,00	25,62	24,87	24,30	24,50	24,50	24,50	24,50	24,50	24,50	24,50	24,86	24,57
Hamburg; 1% Decort. Bruch-, geschält, niedrigste Notirung	20,50	21,00	20,62	20,50	19,30	18,62	18,00	18,00	17,50	17,60	18,50	18,15	19,05	19,44

[1]) Zucker: Rohzucker: Braunschweig, Köln, Halle, Magdeburg, Stettin excl. Sack, netto Tara, 3 Monat, Hamburg incl. Sack, 12% Tara (1% Gutgewicht) mit 1% Decort gegen baar; Raffinade: Braunschweig, Cöln, Halle, Magdeburg, Stettin excl. Faß, Papier für Zucker, 3 Mt., Hamburg excl. Faß, Papier für Zucker mit 1% gegen baar. — [2]) Kaffee: Bremen: netto incl. Sack, 4 Mt. Cöln: desgl. 2 Mt. Frankfurt a. M.: Emballage frei, Ziel 3 Mt., verzollt. Hamburg: abz. Tara, ½% Gutgew. 1% Dez. Mannheim: Emballage frei, netto, verzollt. — [3]) Vom Monat Mai ab ist der Preis für „Java" notirt, der Jahresdurchschnitt daher auch nur aus den letzten 8 Monaten des Jahres ermittelt; für 1879 war Natif Ceylon notirt. — [4]) Die starke Preissteigerung erklärt sich durch Einführung des Branntweinaufschlages in Bayern vom 1. Juli 1880 ab.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahres-Durchschnitt 1880	Jahres-Durchschnitt 1879
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XII. Pfeffer. — 100 kg.														
Zoll: für 100 kg. netto 50 ℳ.														
Bremen; schwarzer Singapore (4 Mt. Ziel)	89,00	89,25	86,25	84,40	80,25	79,25	84,40	86,75	90,25	91,00	89,75	91,00	86,86	69,14
Hamburg; schwarzer Singapore (1% Dez.)	90,75	89,75	86,75	85,87	80,90	78,75	86,80	89,50	93,00	93,30	91,00	92,64	88,25	70,84
XIII. Häringe. — 1 Tonne à 150 kg. ca.														
Zoll: pro Tonne 3 ℳ.														
Danzig; incl. Faß. Crown and full	53,00	50,00	47,00	46,00	43,00	44,00	—	39,00	38,00	37,00	36,50	34,00	42,50	47,27
Danzig; incl. Faß. Crown Ihlen	39,50	42,00	44,00	43,00	42,00	45,00	45,00	—	30,00	30,00	30,00	30,00	38,23	35,10
Hamburg; incl. Faß ohne Tara u. Gutgew. 1% Dez. norweg. Großmittel	34,00	34,00	35,00	36,00	36,00	36,00	37,60	41,87	35,62	36,00	36,75	33,75	36,05	29,34
Hamburg; incl. Faß ohne Tara u. Gutgew. 1% Dez. schott. Westküste Crown fullbr.	53,50	48,50	44,75	43,75	34,80	39,25	—	35,00	35,00	35,80	35,50	32,75	39,87	48,21
Stettin; netto incl. Faß. norw. Kaufmanns, Durchschnitts-	42,50	42,50	43,00	43,00	43,00	43,00	46,00	41,00	37,50	41,00	37,00	32,00	40,96	36,88
Stettin; netto incl. Faß. „ Großmittel, „	34,50	34,50	36,50	38,00	38,00	38,00	41,00	38,00	36,00	38,00	37,50	35,00	37,08	32,00
Stettin; netto incl. Faß. „ Mittel, „	31,00	32,00	34,00	35,00	35,00	34,00	33,00	27,00	27,00	32,00	28,00	27,00	31,25	24,21
Stettin; netto incl. Faß. schott. Crown fullbrand „	52,00	48,00	47,00	44,00	40,00	41,50	38,00	36,00	35,00	37,50	35,00	33,00	40,58	49,88
Stettin; netto incl. Faß. „ „ Matties „	38,00	37,00	37,50	38,50	38,00	—	29,00	26,00	25,00	28,00	27,00	25,50	31,77	34,33
Stettin; netto incl. Faß. „ „ Ihlen „	39,00	39,00	40,00	41,09	40,00	—	—	—	27,00	28,00	28,00	25,50	34,17	34,67
XIV. Schmalz. — 100 kg. (4 Monat Ziel.)														
Zoll: für 100 kg. netto 10 ℳ.														
Bremen; raff. Amerikanisches, Mark Wilcox.	83,62	82,37	83,25	80,00	76,87	77,12	79,38	85,62	89,25	91,62	93,37	93,62	84,67	3) —
XV. Speck. — kg. (4 Monat Ziel.)														
Zoll: für 100 kg. netto 12 ℳ.														
Bremen; gesalz. Amerik., half long, half short, clear middles	72,65	73,75	74,87	72,87	71,75	75,75	81,38	90,62	90,50	90,25	91,50	85,50	80,95	3) —
XVI. Rohtaback. — kg. (6 Monat Ziel.)														
Zoll: für 100 kg. netto 85 ℳ.														
Bremen; netto incl. Emb. Kentucky ordinaire	47,25	48,50	50,00	50,00	51,00	52,00	52,00	52,00	53,00	55,00	56,00	56,00	51,90	43,48
Bremen; netto incl. Emb. Brasil secunda	100,00	100,00	100,00	94,00	92,00	92,00	92,00	92,00	86,00	84,00	84,00	84,00	91,67	101,88
Bremen; netto incl. Emb. Stengel, mittel Virginy	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	24,36

Hamburg;	Domingo, Deckbl. u. Eint. (pr. Ser. 12 Pf. Tara 1% Bast) [1]. .	155,00	165,00	165,00	165,00	165,00	165,00	165,00	165,00	165,00	[1])125,00	125,00	110,00	152,92	114,79
	Brasil (2% Tara)	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	118,33
Mannheim;	1878er [2]) Umbl., Zigarr.-Taback, Pfälz.	130,00	130,00	130,00	130,00	124,00	124,00	130,00	130,00	138,00	132,00	132,00	132,00	129,75	110,17
	1878er [2]) braunes Schneidgut, Pfälz.	120,00	120,00	120,00	120,00	116,00	116,00	124,00	124,00	124,00	120,00	120,00	120,00	120,33	[4]) —

XVII. Baumwolle. — 100 kg.

Zollfrei.

Bremen;	Middling Upland (4 Mt. Z.) . . .	137,91	141,41	140,70	136,22	130,10	127,50	127,20	129,25	132,87	129,75	127,83	130,26	132,58	123,90
	Good fair Oomra " . . .	120,50	125,00	123,75	118,80	109,25	104,00	102,20	101,25	102,00	101,25	101,25	107,00	109,69	[4]) —
Hamburg;	Neworl., Middl., Liverp. Klassif. reine Durchschnittstara, 1% Dez.	137,50	143,50	142,00	138,00	129,80	129,50	127,80	130,50	133,00	129,00	127,25	128,00	132,99	125,89

XVIII. Wolle. — 100 kg.

Zollfrei.

Berlin;	norddeutsch. Schäferei-, mittel	335,00	340,00	360,00	365,00	350,00	350,00	360,00	360,00	360,00	466,00	369,00	360,00	355,00	334,83
Bremen;	gewasch. Buenos Ayres, prima (4 Mt. Z.)	446,25	453,75	481,25	518,00	503,75	488,75	475,00	471,25	476,25	473,75	485,00	490,00	480,25	419,00
Hamburg;	Cap. extra superior snowwhite., (3% Abschl. 1/2% Gutgew. 1% Dez.	430,00	435,00	445,00	465,00	476,00	460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	455,92	415,00

XIX. Hanf. — 100 kg.

Zollfrei.

Hamburg;	mexik. Fibre, netto in Ball. à ca. 350 Pf.	84,50	80,00	74,00	78,50	80,00	74,00	79,60	88,00	90,00	92,00	90,00	90,00	83,38	64,05
Lübeck;	7 Pf. Tar. lo. 3% Abschl., 1% Gutg. 1% D. St. Petersburg Reinhanf (3 Mt. Z.) . .	56,00	55,00	54,00	53,00	51,00	51,00	50,50	50,00	49,00	48,00	47,00	47,00	51,00	53,17

XX. Rohseide. — kg. (9 Mt. Ziel).

Zollfrei.

Crefeld;	Mailänder Organsin, classique 18/20 .	70,00	70,00	70,00	69,00	69,00	62,00	59,00	59,00	59,00	58,00	58,00	60,00	63,58	67,83
	China " " 45/50 .	53,00	52,00	51,50	51,50	51,00	49,00	47,00	47,00	47,00	46,00	46,00	46,00	48,92	51,75

XXI. Baumwollengarn. — 1 kg.

Zoll: für 1 kg. netto 12—39 ℳ.

Augsburg;	beide Nr. ineinandergeh. 36 Zettel. ab Fabrik zahlb. 30 Tg. 42 Eintrag	2,18	2,33	2,38	2,35	2,25	2,16	2,10	2,08	2,06	2,06	7,04	2,15	2,18	1,93
	1% Sconto 90 Tage 20 Zettel. ohne Sconto. 20 Eintrag.	1,84	1,96	2,00	1,97	1,88	1,84	1,78	1,72	1,72	1,72	1,71	1,77	1,83	1,65
Crefeld;	Nr. 40 bis 120, 2fach gasirt	5,35	5,75	5,75	5,70	5,60	5,10	5,23	5,05	4,95	4,95	4,95	4,98	5,31	5,10
engl. Nr. p. cpt. 6% Sc.	Nr. 130 bis 200 " "	9,80	10,30	10,35	10,35	10,30	10,20	10,05	9,90	9,90	9,83	9,75	9,75	10,04	9,78

[1]) Vom 1. Oktober ab ist der Preis für die Waare neuer Ernte notirt, welche an Qualität wesentlich geringer ist, wie die im September noch zur Notiz gekommene 1879er Ernte. — [2]) Seit der Mitte des Jahres auch 1879er. — [3]) Für 1879 noch nicht notirt. — [4]) Für 1879 war eine andere Sorte wie für 1880 notirt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahres-Durchschnitt 1880	Jahres-Durchschnitt 1879
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Mühlhausen i. E.; metrische Nr. 2% Sc., zahlbar 30 Tage per cpt. 2½% Sc. — Zettel Nr. 16	1,90	1,92	1,92	1,92	1,90	1,90	1,84	1,76	1,68	1,64	1,70	1,70	1,82	1,71
" " 28	2,16	2,20	2,20	2,20	2,18	2,18	2,12	2,10	2,08	2,06	2,16	2,16	2,15	1,96
" " 40	3,00	3,04	3,08	3,08	3,08	3,08	3,08	3,08	3,08	3,04	3,12	3,12	3,07	2,82
Eintrag Nr. 16	1,90	1,92	1,92	1,92	1,90	1,90	1,84	1,76	1,68	1,64	1,70	1,70	1,82	1,70
" " 37	2,22	2,24	2,26	2,26	2,24	2,24	2,18	2,14	2,14	2,12	2,20	2,20	2,20	2,02
" " 50	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,08	3,16	3,16	3,11	2,89
Stuttgart; engl. Nr. ab Fabrik, netto Ziel 3 Monat — 36 Zettel, 42 Schuß, 20 Zettel, 20 Schuß	2,16	2,32	2,36	2,36	2,26	2,18	2,12	2,10	2,08	2,04	2,08	2,14	2,18	1,93
	1,88	1,98	2,00	2,00	1,94	1,86	1,82	1,74	1,72	1,72	1,74	1,78	1,85	1,66
XXII. Kattun. — 1 Meter.														
Zoll für 100 kg. netto 100 ℳ.														
Stuttgart; 92cm. breit, 19/17fadig (aus 36/42 Garn), 5% Sconto, 1 Mt. Ziel, frei Berlin	0,22,5	0,24,5	0,25	0,25	0,23	0,23	0,22,5	0,22,5	0,22	0,22	0,22,5	0,23,8	0,23,2	0,20,6
XXIII. Leinengarn. — 1 kg.														
Zoll: für 100 kg. brutto 6—12 ℳ.														
Bielefeld; Nr. 30 Flachsg.	2,34,2	2,34,2	2,34,2	2,34,2	2,34,2	2,34,2	2,34,2	2,28,6	2,24,9	2,23,2	2,20,4	2,17,7	2,29,5	2,23,8
" 50 "	3,44,4	3,44,4	3,53,5	3,53,5	3,53,5	3,76,6	3,76,6	3,67,5	3,35,5	3,30,7	3,26,11	3,21,5	3,48,7	3) —
" 10 Wegg.	1,15,7	1,15,7	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,17,6	1,13,9	1,17,0	3) —
" 20 "	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,7	1,83,2	1,72,7	1,82,5	1,71,7
XXIV. Roheisen. — 1000 kg.														
Zoll: für 100 kg. brutto 10 ℳ.[1])														
Berlin; bestes schott. Gießerei-Nr. 1 (Langloan)	105,00	100,00	92,00	81,00	80,00	80,00	83,50	87,00	85,00	84,09	85,00	85,00	87,29	74,42
Berlin; englisches (Middlesbro) Nr. 3	90,00	87,50	82,00	63,50	66,20	60,00	67,00	68,00	65,00	65,50	68,00	70,00	71,06	55,58
Breslau; Puddel-	72,00	82,00	82,00	78,00	72,50	66,00	61,00	59,50	58,00	57,00	57,00	56,00	66,75	51,67
loco Werk Gießerei-[2])	82,00	92,00	85,00	82,00	77,50	72,00	69,00	66,00	63,00	61,00	62,00	63,00	72,88	56,75
Dortmund; Besemer Roh- aus d. Bez. d. Ruhr	120,00	110,00	95,00	85,00	54,00	72,00	70,00	72,00	68,00	66,00	66,00	66,00	78,67	64,18
loco Werk. westf. Puddel- 1 " " " " "	110,00	100,60	85,00	75,00	52,00	61,00	58,00	60,00	58,00	55,00	55,00	55,00	68,67	53,23
Düsseldorf; bestes deutsches Puddel-	100,00	128,00	103,00	—	—	—	—	—	—	57,50	56,50	56,00	83,50	56,08
loco Werk " " Gießerei-[2])	97,50	107,50	96,50	—	—	—	—	—	—	73,50	73,50	74,00	87,08	62,55
Hamburg; schottisches Nr. 1	94,00	95,75	82,25	74,25	66,80	64,37	67,80	70,25	69,50	68,80	71,25	70,50	74,59	64,59
Hamburg; Middlesbro Nr. 1	77,50	82,00	73,37	65,00	84,80	52,25	53,20	57,25	55,75	53,30	54,50	54,50	61,12	53,51
Lübeck; geschmiedetes schwedisches Stabeisen[1]), Ia Stockholmer, 3 Mt. Ziel	240,00	260,00	275,00	272,50	270,00	270,00	260,00	250,00	250,00	245,00	245,00	245,00	256,88	201,88

XXV. Blei. — 100 kg. Zollfrei.														
Berlin; Saxonia Tärnowitz	39,75	39,00	36,00	34,00	31,00	31,00	32,00	33,50	31,50	31,00	30,75	30,75	33,35	30,67
Cöln; rhein. Weich-, dopp. raff., rhein. Marken (3 Mt.)	37,56	37,37	35,50	34,06	31,00	28,80	30,62	31,17	30,55	29,56	29,31	29,35	32,07	29,55
Frankfurt a. M.; doppelt raff. in Blöcken	38,00	38,00	34,50	33,50	30,00	30,45	30,60	30,75	30,15	29,75	29,25	29,50	32,04	30,29
Hamburg; Harzblei, weich, in Mulden, dopp. raff.	39,60	40,00	37,12	35,25	34,70	31,00	33,16	35,00	33,82	31,20	30,41	30,92	34,35	30,57
XXVI. Kupfer. — 100 kg. Zollfrei.														
Berlin; Mansfelder	161,00	165,00	156,00	155,50	145,00	144,00	145,00	144,00	145,00	143,00	142,75	142,75	149,08	133,42
Frankfurt a. M.; deutsches, dopp. raff. in Platten und Blöckchen	152,25	155,00	145,75	131,50	124,00	129,25	131,50	131,00	130,00	130,50	130,00	130,00	135,06	126,75
Hamburg; engl. in Blöcken, Marke T. C. T.	—	160,50	153,75	146,00	133,00	133,50	137,00	137,00	137,00	135,20	137,00	137,00	140,70	134,07
XXVII. Zink. — 100 kg. Zollfrei.														
Breslau; oberschles. C. G. H. ab Hüte	39,20	40,30	—	—	—	—	34,95	—	—	30,30	28,80	29,20	33,79	31,89
Cöln; rheinisch. Roh-, W. H. und S. S. (3 Mt.)	42,35	43,25	42,00	41,68	40,87	37,60	36,75	36,56	35,44	34,25	32,25	31,20	37,88	34,27
Frankfurt a. M.; raff. Gallmei- u. Blende-	44,00	44,00	43,00	42,00	40,25	38,00	38,00	36,50	36,25	35,12	32,50	32,00	38,47	36,38
Hamburg; schlesisch. in Platten	40,75	43,50	44,00	44,00	40,00	38,00	38,00	38,00	37,06	35,25	32,75	32,00	37,61	35,14
XXVIII. Zinn. — 100 kg. Zollfrei.														
Frankfurt a. M.; Banca-	199,00	190,00	181,50	171,00	153,00	163,25	191,50	189,25	173,25	182,50	188,95	189,00	181,02	153,25
Hamburg; Banca- in Blöcken (2% Dez.	204,05	208,00	194,75	186,50	171,80	163,75	178,00	196,75	181,25	184,40	198,00	200,00	188,94	157,04
XXIX. Petroleum. — 100 kg. Zoll: für 100 kg. brutto 6 ℳ.														
Bremen; amerik., white raff. incl. Faß (4 Mt. Ziel)	14,72	14,70	14,51	14,42	14,03	15,76	19,04	18,48	20,62	21,61	19,79	18,31	17,16	16,29
Danzig; " " " " "	26,34	26,18	25,68	25,22	23,96	25,18	27,94	28,06	29,98	31,94	30,68	29,78	27,58	23,04
Hamburg; " " " " " (1% Dez.)	14,98	14,70	14,65	14,50	14,16	15,55	18,78	18,55	19,85	22,12	20,52	18,23	17,22	16,88
Stettin; " " " " " R.-P. unverz.	16,90	17,16	16,68	16,86	14,66	16,09	19,86	19,36	21,86	23,00	21,76	20,58	18,80	18,30

[1]) Der Zoll für Stabeisen beträgt für 1,000 kg. brutto 25 ℳ. — [2]) Das in Breslau zur Notirung kommende oberschlesische Gießerei-Eisen ist von geringerer Qualität als dasjenige, für welches Düsseldorf den Preis angiebt. — [3]) Für 1879 noch nicht notirt. — [4]) Für 1879 noch nicht notirt.

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahres-Durchschnitt 1880	Jahres-Durchschnitt 1879
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
XXX. Steinkohlen. — 1000 kg. Zollfrei:															
Berlin;	westf. melirte, für Gaszwecke	19,00	19,25	18,50	18,30	18,10	18,10	18,10	18,10	18,30	18,60	19,00	19,00	18,53	16,82
	oberschles. Stückkohle	19,50	19,50	19,00	18,80	18,60	18,60	18,60	18,60	18,60	19,00	19,00	19,00	18,90	[1]) —
	niederschles. „	19,00	19,00	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,80	19,00	19,00	18,69	[1]) —
	engl. Nuß-, für Schmiedezwecke	18,40	18,50	18,00	17,50	17,00	15,75	16,00	16,00	16,50	17,20	17,60	18,00	17,20	17,07
Breslau;	niederschl. für Gas (Gruben-Pr. per Wag.-Verladestation)	9,75	10,30	10,30	10,30	10,30	10,30	10,30	10,30	10,30	10,45	10,45	10,45	10,29	10,10
	oberschles. „ „ (Verladestation)	6,70	6,70	6,70	6,70	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	6,30	6,30	6,30	6,27	5,94
Danzig; ab Bord	dopp. gesiebte englische Nuß-	13,75	14,17	13,61	13,33	13,22	13,17	13,17	13,17	13,17	13,17	13,17	13,56	13,39	12,08
	schottische Maschinen-	14,58	13,75	13,66	13,62	13,22	12,75	12,75	12,83	13,74	14,33	14,88	15,11	13,77	12,41
Dortmund; loco Werk	gestürzt. Stück-, vorzw. f. d. Export	9,00	10,00	9,00	8,00	8,00	7,50	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,29	7,64
	Puddel-, gute fette Förderkohle[2])	7,40	6,60	6,60	6,60	6,00	5,50	5,20	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,99	4,73
Düsseldorf; loco Werk.	Förder- Gas- Flamm-	8,10	11,00	9,50	—	—	—	—	—	—	6,80	6,80	7,30	8,25	5,49
	Förder-, Fett- und Mager-	6,40	6,90	6,80	—	—	—	—	—	—	5,30	5,40	5,60	6,07	4,69
Essen; loc. Werk	Gasflammkohlen (Förder-)	7,30	9,00	8,25	8,20	7,20	7,00	7,05	7,10	6,75	7,00	7,05	7,05	7,41	4,97
	Fettkohlen	6,40	7,80	7,00	7,00	6,40	6,20	6,60	6,80	6,10	6,30	6,35	6,00	6,58	4,71
	Magere Kohlen	6,00	6,80	6,50	6,40	5,60	5,50	5,60	5,60	5,60	5,70	5,75	5,20	5,85	4,91
Hamburg; ab Bord.	Prima West-Hartley Steam-	17,05	17,25	17,11	15,97	15,58	15,55	15,59	15,55	15,69	16,37	16,47	16,18	16,19	15,68
	Sunderland Nuß-	15,20	15,12	14,91	14,54	14,26	14,45	14,43	14,24	14,20	14,37	14,55	14,44	14,55	14,95
	westfäl. Fett-, dopp. gesiebt und gewaschene Nuß-, Korn 1 à 3	14,50	14,50	14,50	14,87	15,00	14,00	13,90	13,75	13,75	13,25	13,70	13,75	14,17	[1]) —

[1]) Für 1879 noch nicht notirt. — [2]) Statt der früheren Bezeichnung „Puddel-, bergfreie (gewaschene) Stücke" ist von der Handelskammer Dortmund die obige als die korrektere angegeben worden, auf welche sich auch die früheren Notizen stets bezogen.

Anmerkung zu 195—204: Ein Minus statt der Ziffer bedeutet, daß kein Preis mitgetheilt worden ist, bezw. kein für die Feststellung des Monatsdurchschnittspreises genügender Umsatz stattgefunden hat. R.-P. in der Beschreibung des Standard bedeutet, daß die Regulirungs- bezw. Kündigungspreise bei der Ermittelung als Unterlage mit benutzt wurden. Hinter den Worten: prima, mittel, Durchschnitts- ist Qualität zu ergänzen. Die Preise verstehen sich netto, loco, per Kassa, soweit nichts anderes bemerkt. Für Hamburg und Bremen sind die Preise für unverzollte Waare angegeben, sonst für verzollte, soweit nichts anderes bemerkt. —

Instruktion

zur

Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880,

betreffend

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 154), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehs und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 10 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch

ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder der Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzgrade (Knochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung von Kadavern sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der

Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. **Hunde.** § 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, soferne dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. **Katzen.** § 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. **Andere Hausthiere.** § 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Stellvertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vollzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d. **Alle Arten von Thieren.** § 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. **Desinfektion** § 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. **Allgemeine Vorschriften.** § 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen

Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenort eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b. **Rotzkranke Pferde.** § 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. **Der Seuche verdächtige Pferde.** § 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vor-

handen sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzng die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d. **Der Ansteckung verdächtige Pferde.** § 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut, der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. **Desinfektion.** § 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** § 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;

3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. **Anwendung auf andere Einhufer.** § 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a. **Ausbruch der Seuche.** § 57. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie

die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b. **Desinfektion.** § 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** § 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

a. **Ermittelung des Seuchenausbruchs.** § 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöft neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. **Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.** § 74 Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. **Ausbruch der Seuche.** § 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Auftrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thier in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. **Desinfektion.** § 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** § 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. **Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.** § 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. **Ausbruch der Seuche.** § 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;

2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöfte nicht betreten,
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. **Desinfektion.** § 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

b. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** § 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. **Ausbruch der Seuche.** § 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder

zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizei sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** § 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. **Ausbruch der Seuche.** § 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude)

festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. **Desinfektion.** § 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** § 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. **Anwendung auf andere Einhufer.** § 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung

für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

---

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2. 1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1,^{084}, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen 2c. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3. 1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§ 4. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter

Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglich oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§ 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitäges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8. Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9. In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in

den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schichte gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holz der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmich angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel 2c., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen 2c.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12. Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§ 13. Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15. Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§ 16. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens $2{,}_{50}$ Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7. In allen Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Obduktion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschnitt darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeiten austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das

Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Das Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere

entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem

Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren

Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theilen zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen).

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit

der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver

und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen

Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Die Deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern

aus Deutschen Häfen und aus Antwerpen im Jahre 1880.

I. Ueberseeische Auswanderer im Jahre 1880 nach dem Geschlecht.

Einschiffungshäfen	Zahl der Deutschen Auswanderer												
	in den ersten 3 Quartal. 1880		Monat Oktober 1880		Monat Novemb. 1880		Monat Dezember 1880		im 4. Quart. 1880		im Jahre 1880		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Zus.
Bremen	23,459	16,294	3,706	2,925	2,117	1,577	921	629	6,744	5,131	30,203	21,425	51,628
Hamburg	19,017	11,899	3,657	2,727	2,207	1,487	1,218	575	7,082	4,789	26,099	16,688	42,787
Stettin	320	160	26	8	26	9	3	—	55	17	375	177	552
Antwerpen	5,533	3,276	847	491	367	226	354	130	1,568	847	7,101	4,123	11,224
Summe	48,329	31,629	8,236	6,151	4,717	3,299	2,496	1,334	15,449	10,784	63,778	42,413	106,191

II. Ueberseeische Auswanderer im Jahre 1880 nach Bestimmungsländern.

Einschiffungshäfen	Die im Jahre 1880 ausgewanderten Deutschen wurden befördert nach:											
	den Vereinigten Staaten v. Amerika	Britisch Nord-Amerika	Zentral-Amerika u. Mexiko	Westindien	Brasilien	den Argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen Südamerikan. Staaten	Afrika	Asien	Australien
Bremen	51,441	—	—	7	93	87	—	—	—	—	—	—
Hamburg	40,986	222	19	93	939	102	12	122	97	27	36	132
Stettin	552	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Antwerpen	10,137	—	—	—	1,087	—	—	—	—	—	—	—
Summe	103,116	222	19	100	2,119	189	12	122	97	27	36	132

III. Ueberseeische Auswanderer in den einzelnen Jahren 1872 bis 1880.

Einschiffungshäfen	Deutsche Auswanderer im Jahre								
	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Bremen	66,919	48,608	17,907	12,613	10,972	9,328	11,329	15,828	51,628
Hamburg	57,615	51,432	24,093	15,826	12,706	10,725	11,827	13,165	42,787
Stettin	—	—	1,536	268	202	75	85	245	552
Antwerpen	1,116	3,598	1,576	2,066	4,488	1,836	976	4,089	11,224
Summe	125,650	103,638	45,112	30,773	28,368	21,964	24,217	33,327	106,191

Miszellen.

Die europäische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika. — Castle-Garden, ein großes thurmartiges Gebäude, das sich zunächst den Blicken Derer darbietet, die den Hafen New-York's seewärts zu erreichen suchen, hat in den letzten Jahrzehnten für Millionen Europamüder die Eingangspforte gebildet, durch welche dieselben das neu erstrebte Heimatsland betraten. Eine große Schaar von Agenten der verschiedensten Eisenbahnen bemüht sich hier, den Einwandererstrom auf die von ihnen vertretenen Linien zu lenken, und sucht den Einwanderer zu bestimmen, sich auf denjenigen Ländereien anzusiedeln, die den Eisenbahn-Gesellschaften von der amerikanischen Regierung beim Bau der betreffenden Linien überlassen worden sind. Die Konkurrenz ist groß, und der einfache Einwanderer, der in den meisten Fällen abgereist ist, ohne von den Verhältnissen „dort drüben" eine Vorstellung zu haben, ist bestürzt von den verlockenden Anerbietungen, da jeder Agent den Reichthum der Ländereien der von ihm vertretenen Eisenbahn-Gesellschaft hervorzuheben bemüht ist.

Die Mehrzahl der Einwanderer hat bisher New-York als Ausschiffungshafen benutzt, und es ist anzunehmen, daß dieser Hafen auch ferner seinen Vorrang vor den übrigen Hafenplätzen behalten werde. Von 8,094,160 Einwanderern, die nach den offiziellen Aufzeichnungen vom Jahre 1848 bis 1877 überhaupt nach den Vereinigten Staaten Amerika's einwanderten, wurden allein 5,516,746 in New-York gelandet, trotz der Bemühungen anderer Hafenplätze, insbesondere von Boston, Philadelphia und Baltimore, den Strom der Einwanderer nach ihren Häfen zu lenken.

Vom 5. Mai 1847 bis 31. März 1879 landeten in New-York sogar 5,732,183 Einwanderer, fast das Doppelte der Einwohnerzahl dieses Landes zu Ende des Unabhängigkeitskrieges. Dieselben vertheilen sich der Nationalität nach

auf	2,165,332 Deutsche,	auf	50,581 Italiener,
„	2,020,071 Irländer,	„	49,097 Norweger,
„	742,271 Engländer,	„	40,103 Holländer,
„	161,537 Schotten,	„	36,993 Dänen,
„	124,703 Schweden,	„	28,086 Russen,
„	110,853 Franzosen,	„	10,476 Belgier,
„	85,946 Schweizer,	„	8,952 Spanier.

Deutschland und Irland, zwei durch Sprache und Sitte von einander verschiedene Länder haben daher fast drei Viertel der gesammten Einwanderer geliefert, ersteres $37,^{77}$, letzteres $35,^{24}$ Proz., während auf Frankreich nur $1,^{93}$ Proz. entfallen.

Die Mehrzahl der Einwanderer hält sich nur kurze Zeit in New-York auf und reist bald weiter nach den Staaten im Westen, während die Südstaaten fast ganz vermieden werden. In neuerer Zeit werden jedoch auch von hier aus Anstrengungen gemacht, um wenigstens einen größeren Theil derselben als bisher nach den fruchtbaren Ebenen Texas und Louisiana's zu ziehen. Von 5,567,229 Personen, die nach den Ermittelungen der letzten Volkszählung im Auslande

geboren waren, befanden sich in Nevada die meisten Fremden, nämlich 48 Proz. seiner Gesammtbevölkerung; demnächst folgten Californien mit 42 Proz., Minnesota mit 37 Proz., Wisconsin mit 35 Proz., New-York und Rhode-Island mit 26 Proz.; dagegen wurden in den Südstaaten Arkansas nur $1^1/_2$ Proz., Georgia $1^3/_4$ Proz. Tennessee und Süd-Alabama 2 Proz., in Süd-Carolina und Mississippi nur 3 Proz. ermittelt.

In welchem Umfange die starke Einwanderung zur Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika beigetragen hat, ergiebt die Thatsache, daß in den letztverflossenen 90 Jahren nach den angestellten Ermittelungen fast 10 Millionen Menschen aus Europa dort eine neue Heimath gesucht haben. Ein Nachlassen dieser Bewegung ist bis jetzt nicht zu erkennen, wenn dieselbe auch innerhalb der einzelnen Jahre eine sehr schwankende ist. Seit dem Kriege von 1870 ist insbesondere die deutsche Einwanderung in den Vordergrund getreten, sie hat diejenige von Irland nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen, und gegenwärtig ist Deutschland dasjenige Land, welches die meisten Einwanderer nach den Vereinigten Staaten sendet.

Beim Rückblick auf die Entwickelung der Einwanderung lassen sich mehrere hervortretende Abschnitte erkennen, die insbesondere durch die in Europa im Jahre 1832 auftretende Cholera, die politischen Verhältnisse der Jahre 1847/48, die in den Jahren 1849/50 in Irland herrschende Hungersnoth und den Secessionskrieg in Nordamerika in den Jahren 1862 bis 1864 wesentlich bedingt wurden.

Einen Ueberblick über die erst seit dem Jahre 1820 vorgenommenen genauen statistischen Erhebungen der Einwanderung ergeben nachstehende, für die einzelnen Jahre ermittelten Daten. Hiernach wanderten ein:

im Jahre	1820	8,385	Personen	im Jahre	1845	114,371	Personen
„ „	1821	9,127	„	„ „	1846	154,416	„
„ „	1822	6,911	„	„ „	1847	234,968	„
„ „	1823	6,354	„	„ „	1848	226,527	„
„ „	1824	7,912	„	„ „	1849	297,024	„
„ „	1825	10,199	„	„ „	1850	369,980	„
„ „	1826	10,837	„	„ „	1851	379,466	„
„ „	1827	18,875	„	„ „	1852	371,603	„
„ „	1828	27,382	„	„ „	1853	368,645	„
„ „	1829	22,520	„	„ „	1854	427,833	„
„ „	1830	23,322	„	„ „	1855	200,887	„
„ „	1831	22,633	„	„ „	1856	200,436	„
„ „	1832	60,482	„	„ „	1857	251,306	„
„ „	1833	58,640	„	„ „	1858	123,126	„
„ „	1834	65,365	„	„ „	1859	121,282	„
„ „	1835	45,374	„	„ „	1860	153,640	„
„ „	1836	76,242	„	„ „	1861	91,920	„
„ „	1837	79,340	„	„ „	1862	91,987	„
„ „	1838	38,911	„	„ „	1863	176,282	„
„ „	1839	68,069	„	„ „	1864	193,416	„
„ „	1840	84,066	„	„ „	1865	249,061	„
„ „	1841	80,289	„	„ „	1866	318,494	„
„ „	1842	104,565	„	„ „	1867	298,358	„
„ „	1843	52,496	„	„ „	1868	297,215	„
„ „	1844	78,615	„	„ „	1869	395,922	„

im Jahre 1870 . .	378,766	Personen	im Jahre 1874 . .	277,593	Personen
„ „ 1871 . .	367,789	„	„ „ 1875 . .	209,036	„
„ „ 1872 . .	449,483	„	„ „ 1876 . .	187,027	„
„ „ 1873 . .	437,004	„	„ „ 1877 . .	149,020	„

Abgesehen von den Arbeitskräften und der Intelligenz, welche durch diese zahlreichen Einwanderer den Vereinigten Staaten von Amerika in den einzelnen Jahren zugeführt worden sind, betraten dieselben auch zum großen Theil ihre neue Heimath nicht mittellos. Der von jedem einzelnen derselben eingeführte Geldbetrag wird von dem Vorsteher des Castle-Garden, M. Kennedy, auf 68 Doll. geschätzt. Hiernach würde sich für den Zeitraum vom 5. Mai 1847 bis 1. April 1879 eine importirte Summe baaren Geldes von 389,788,444 Doll. ergeben. Jener Durchschnitt hat sich jedoch nach anderweiten Ermittelungen als zu niedrig erwiesen; und es wird von anderer Seite angenommen, daß innerhalb des genannten Zeitraums den Vereinigten Staaten von Amerika von den Einwanderern ein Baarvermögen von fast einer Milliarde Dollars zugeführt worden sei. Ungleich größer ist das importirte Kapital von Kraft und Intelligenz in so viel Tausenden kräftigen, tüchtigen und strebsamen Einwanderern. (Stat. Korr.)

Deutsche Handelsbilanz
für das Jahr 1879.

Die nachfolgend auf Seite 250 bis 269 abgedruckten Tabellen sind genau denjenigen für das Jahr 1877 konform, welche ich im Jahrgang 1879 Seite 658 ff. mitgetheilt habe. Ich kann daher auch auf die bei jener Gelegenheit gegebenen Erläuterungen verweisen. Für die Berechnung des Geldwerthes der Ausfuhr aus dem freien Verkehr habe ich die vom kaiserl. statistischen Amte für die Einfuhr angenommenen Durchschnittspreise angewandt. Es läßt sich dies um so mehr rechtfertigen, als die für die Ausfuhr ermittelten Quantitäten nur die Bedeutung von Minimalschätzungen haben. G. H.

Auch für das Jahr 1879 ergibt sich eine bedeutende Unterbilanz im Waarenverkehr, welche sogar diejenige der beiden Vorjahre bedeutend überschreitet. (Vgl. „Annalen" 1879 S. 904.) Die Mehrbezüge aus dem Auslande sind wohl zum großen Theile den durch die Zolltarifreform hervorgerufenen Spekulationen zuzuschreiben. Ueber die Steigerung der Einfuhrziffern gibt das kaiserl. statistische Amt folgende Erläuterungen:

Der Gesammtwerth der Waareneinfuhr, mit Ausschluß des Werthes der Einfuhr an Edelmetallen und Münzen, welche nur sehr unvollständig angeschrieben ist, betrug:

	beim Gesammtwaaren-Eingang	beim Eingang in den freien Verkehr
im Jahre 1879:	4,793,^{3} Millionen ℳ.	3,773,^{4} Millionen ℳ.
dagegen im Jahre 1878:	4,526,^{4} „ „	3,513,^{7} „ „
1877:	4,821,^{2} „ „	3,774,^{2} „ „
1876:	4,904,^{4} „ „	3,802,^{1} „ „
1875:	4,747,^{3} „ „	3,531,^{2} „ „
1874:	4,708,^{2} „ „	3,604,^{7} „ „
1873:	4,889,^{0} „ „	3,756,^{0} „ „

Auf die einzelnen Waarengruppen vertheilt sich dieser Werth in der aus Tabelle a (s. S. 270) ersichtlichen Weise.

Für 1879 berechnet sich hiernach die Steigerung des Werthes gegen das Vorjahr bei dem Gesammtwaareneingang auf 266,^{9} Millionen ℳ. oder 5,^{9} %, bei dem Eingang in den freien Verkehr auf 259,^{7} Millionen ℳ. oder 7,^{4} %. Es wird jedoch im Jahre 1879 der Werth der Einfuhr in den freien Verkehr im Verhältniß zum Vorjahr noch mehr zugenommen haben, da unter den 1879 als Einfuhr in den freien Verkehr nachgewiesenen Waaren viel weniger Durchfuhr enthalten ist als im Jahre 1878. Denn während im letzteren eine Trennung der zur Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten zollfreien Waaren

(Fortsetzung des Textes auf Seite 270.)

Waarengattung (in systematischer Gattung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
I. Getreide ꝛc. und Mahlfabrikate.	Ztr.					
1. Weizen	18,300,000	10,5	192,000,000	12,100,000	127,000,000	— 65,000,000
2. Roggen	29,300,000	7,5	220,000,000	2,910,000	21,800,000	—198,200,000
3. Gerste	6,300,000	8	50,400,000	5,070,000	40,600,000	— 9,800,000
4. Hafer	6,340,000	7	44,400,000	2,210,000	15,470,000	— 28,930,000
5. Mais	4,000,000	6	24,000,000	309,000	1,850,000	— 22,150,000
6. Reis, ungeschälter	27,400	10,5	288,000	230	2,400	— 285,600
7. Reis, geschälter	1,360,000	15	20,400,000	1,590	23,900	— 20,376,100
8. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole	268,000	13	3,480,000	—	—	— 3,480,000
9. Alles übrige Getreide	295,500	8	2,360,000	389,000	3,112,000	+ 752,000
10. Hülsenfrüchte	2,130,000	10	21,300,000	1,670,000	16,700,000	— 4,600,000
11. Kartoffeln	734,000	3	2,200,000	11,700,000	35,100,000	+ 32,900,000
12. Malz	1,520,000	14	21,300,000	396,000	5,544,000	— 15,756,000
13. Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	4,150,000	15	62,300,000	4,040,000	60,600,000	— 1,700,000
14. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	179,000	23	4,120,000	689,000	15,847,000	+ 11,727,000
15. Andere Mühlenfabrikate aus Getreide ꝛc., Bäckerwaaren, Stärkegummi, Nudeln	914,000	20	18,300,000	329,000	6,580,000	— 11,720,000
16. Sago u. Sagosurrogate, Tapioka	36,300	23	835,000	4,730	108,790	726,210
Summe I	**75,900,000**	—	**688,000,000**	**41,800,000**	**350,000,000**	**—338,000,000**
II. Gegohrene Getränke.						
17. Meth	80	18	1,440	590	10,620	+ 9,180
18. Zider	63	24	1,510	20	480	— 1,030
19. Wein und Most in Fässern	1,939,306	42	81,500,000	164,000	6,888,000	— 74,612,000
20. Wein in Flaschen	187,284	135	25,300,000	108,000	14,580,000	— 10,720,000
21. Bier aller Art	178,000	18	3,200,000	1,300,000	23,400,000	+ 20,200,000
22. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	4,837	50	242,000	27,600	1,380,000	+ 1,138,000
23. Arak, Rum, Franzbranntwein	92,157	60	5,530,000	3,790	227,400	— 5,302,600
24. Versetzter Branntwein	8,999	36	324,000	7,450	268,200	— 55,800
25. Anderer Branntwein aller Art	15,952	22	351,000	651,000	14,322,000	+ 13,971,000
26. Essig aller Art in Fässern	3,900	12	46,800	84,300	1,011,600	+ 964,800
27. Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke	282	60	16,900	1,270	76,200	+ 59,300
Summe II	**2,431,000**	—	**116,500,000**	**2,350,000**	**62,200,000**	**— 54,300,000**
III. Zucker, Kaffee, Gewürze, Konsitüren ꝛc.						
28. In Einfuhr: Rohzucker v. Nr. 19 des holländ. Standart und darüber	925	30,5	28,200	1,940,000	56,260,000	+ 55,284,800
29. In Einfuhr: Rohzucker unt. Nr. 19 des holländischen Standart	35,065	27	947,000			

In Ausfuhr: Rohzucker von mindestens 88 Proz. Polarisation (344)

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
30. In Einfuhr: Raffinirter Zucker aller Art. In Ausfuhr: Kandis u. Zucker in weißen vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht ꝛc. (28)	Ztr.			386,000		
In Ausfuhr: Anderer harter Zucker (29)	74,566	38	2,830,000	176,000	21,356,000	+ 18,526,000
31. Melasse z. Branntweinbereitung	94,600	3,5	331,000	—	—	— 331,000
32. Melasse, andere und Syrup	74,441	16	1,190,000	389,000	6,224,000	+ 5,034,000
33. Stärkezucker und Stärkesyrup	755	16	12,100	248,000	3,968,000	+ 3,955,900
34. Kaffee, roher	2,229,747	85	190,000,000	1,250	106,250	—189,893,800
35. Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene	130,000	10	1,300,000	302,000	3,020,000	+ 1,720,000
36. Andere Kaffeesurrogate	1,487	15	22,300	8,930	133,950	+ 111,650
37. Kakao in Bohnen	34,696	100	3,470,000	20	2,000	— 3,368,000
38. Kakaoschalen	1,610	22	35,400	50	1,100	— 34,300
39. Thee	48,592	160	7,770,000	6,670	1,067,200	— 6,708,800
40. Pfeffer	78,353	50	3,920,000	190	9,500	— 3,910,500
41. Piment und Gewürznelken	25,084	65	1,630,000	40	2,600	— 1,627,400
42. Zimmt und Muskatblüthe	7,507	160	1,200,000	10	1,600	— 1,198,400
43. Zimmt-Kassia und Zimmtblüthe	16,061	60	964,000	70	4,200	— 959,800
44. Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander	61,300	33	2,020,000	17,100	564,300	— 1,455,700
45. Senf, roher (Senfsaat)	34,600	20	692,000	16,700	334,000	— 358,000
46. Hopfen	38,800	140	5,430,000	159,000	22,260,000	+ 16,830,000
47. Andere Gewürze	9,719	140	1,360,000	890	124,600	— 1,235,400
48. Konfitüren, Saucen ꝛc.; Kakaomasse, Chokolade, gebrannter Kaffee	26,068	110	2,870,000	15,300	1,683,000	— 1,187,000
49. Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingem. Konsumtibilien	25,011	90	2,250,000	29,200	2,628,000	+ 378,000
— Materialwaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	8,820	661,500	+ 661,500
Summe III.	**3,049,000**	—	**230,000,000**	**3,710,000**	**64,152,000**	**—165,848,000**
IV. Taback und Tabackfabrikate.						
50. Tabacksblätter, unbearbeitete	1,480,760	65	96,200,000	30,600	1,980,000	— 94,211,000
51. Tabacksstengel	191,691	12	2,300,000	180	2,160	— 2,297,840
52. Rauchtaback	3,807	80	305,000	24,800	1,984,000	+ 1,679,900
53. Karotten oder Stangen zu Schnupftaback	5,978	125	747,000	690	86,250	— 660,750
54. Kautaback	641	75	48,100	260	19,500	— 28,600
55. Zigarren	11,654	900	10,500,000	9,890	8,901,000	— 1,599,000
56. Schnupftaback	413	150	62,000	2,920	438,000	+ 366,000
57. Andere Tabacksfabrikate und Abfälle von Tabacksfabrikaten	603	75	45,200	1,210	90,750	+ 45,550
Summe IV	**1,695,547**	—	**110,200,000**	**70,600**	**13,511,000**	**— 96,689,000**
V. Sämereien, Früchte, Gewächse.						
58. Raps und Rübsaat	1,860,000	12,5	23,300,000	959,000	11,987,500	— 11,312,500
59. Leinsaat	1,200,000	21	14,400,000	767,000	9,204,000	— 5,196,000

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ.	Werth ℳ.	Menge	ℳ	
	Ztr.					
60. Sesam	57,600	17	979,000	3,990	67,800	— 911,200
61. Erdnüsse	24,500	15,5	380,000	220	3,410	— 376,600
62. Palmkerne	750,000	15	11,300,000	23,100	346,500	— 10,953,500
63. Kleesaat	306,000	48	14,700,000	181,000	8,688,000	— 6,012,000
64. Grassaat	76,800	20	1,540,000	39,200	784,000	— 756,000
65. Heu	237,797	2,9	690,000	391,081	1,134,100	+ 444,100
66. Stroh	256,645	2,5	642,000	513,989	1,285,000	+ 643,000
67. Weberkarden (Weberdisteln)	14,900	90	1,340,000	5,120	460,800	— 879,200
68. Andere Sämereien, Gartengewächse 2c.	950,000	25	23,800,000	1,350,000	33,750,000	+ 9,950,000
69. Obst, frisches	578,000	8	4,620,000	627,000	5,016,000	+ 396,000
70. Obst, getrocknet 2c.	295,000	30	8,850,000	70,000	2,100,000	— 6,750,000
71. Südfrüchte, frische	159,717	18	2,870,000	450	8,100	— 2,861,900
72. Mandeln	53,033	95	5,040,000	40	3,800	— 5,036,200
73. Korinthen und Rosinen	305,096	24	7,320,000	390	9,360	— 7,310,600
74. Getrocknete Datteln, Feigen 2c.	22,549	25	564,000	90	2,250	— 561,800
75. Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne	66,800	15	1,000,000	180	2,700	— 997,300
76. Beeren, Gemüse 2c, getrocknet, gebacken 2c.; Säfte, ohne Zucker eingekocht	65,900	30	1,980,000	92,600	2,778,000	+ 798,000
Summe V	**7,280,000**	—	**125,300,000**	**5,020,000**	**77,631,000**	— **47,669,000**
VI. Thiere und animalische Nahrungsmittel.						
77. Pferde	81,873	800	65,500,000	42,526	34,020,800	— 31,479,200
78. Maulesel, Maulthiere, Esel	44	300	13,200	42	12,600	— 600
79. Stiere, Ochsen	46,674	350	16,300,000	77,057	26,970,000	+ 10,670,000
80. Kühe	61,620	300	18,500,000	38,008	11,402,400	— 7,097,600
81. Jungvieh und Kälber	42,912	65	2,790,000	96,092	6,245,980	+ 3,455,980
82. Schweine	1,057,854	66	69,800,000	358,761	23,678,200	— 46,121,800
83. Spanferkel	179,767	16	2,880,000	24,393	390,300	— 2,489,700
84. Schafvieh	259,294	30	7,780,000	1,253,842	37,615,300	+ 29,835,300
85. Ziegen	2,653	18	47,800	1,205	21,700	— 26,100
86. Fleisch, ausgeschlachtetes frisches; großes Wild (bis 24. Juli)	27,927	66	2,900,000	34,600	2,491,200	— 408,800
Geflügel und Wildpret aller Art nicht lebend (vom 25. Juli ab)	11,764	90				
87. Geflügel und kleines Wildpret aller Art (bis 24. Juli)	95,000	90	8,550,000	28,100	2,529,000	— 6,021,000
Geflügel und Wildpret aller Art, lebend (vom 25. Juli ab)						
88. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste (bis 24. Juli)	579,607	45	31,600,000	59,600	2,682,000	— 28,918,000
Fleisch, ausgeschlachtetes frisches und zubereitetes (vom 25. Juli ab)	118,897	46				
89. Fleischextrakt, Tafelbouillon	4,926	700	3,450,000	160	112,000	— 3,338,000
90. Schmalz	1,072,901	40	42,900,000	38,800	1,552,000	— 41,348,000
91. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	45,600	27	1,230,000	10,700	288,900	— 941,000
92. Butter	186,739	75	14,000,000	244,000	18,300,000	+ 4,300,000

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ	Werth ℳ	Menge	Werth ℳ	
	Ztr.					
93. Käse aller Art	107,166	60	6,430,000	69,700	4,182,000	— 2,248,000
94. Eier von Geflügel	522,000	40	20,900,000	211,000	8,440,000	—12,460,000
95. Fische, frische und Flußkrebse	235,000	26	6,110,000	99,200	2,579,200	— 3,530,800
96. Muschel- oder Schalthiere aus der See	13,100	40	524,000	3,290	131,600	— 392,400
	Ton.					
97. Heringe	641,144	38	24,400,000	2,831	107,600	—24,292,400
98. Nicht besonders genannte Fische	97,300	30	2,920,000	8,250	247,500	— 2,672,500
99. Kaviar und Kaviarsurrogate	4,141	220	911,000	110	24,200	— 886,800
100. Honig	43,700	37	1,620,000	4,070	150,600	— 1,469,400
101. Nicht anderweit genannte Thiere und thierische Produkte	54,500	90	4,910,000	812,000	73,080,000	+68,170,000
Summe VI Ztr.	**3,220,000**	—	**357,000,000**	**1,624,000**	**257,255,000**	**—99,745,000**
Summe VI Stück	**1,732,691**	—		**1,891,926**		
Summe VI Ton.	**641,144**	—		**2,831**		
VII. Dünger und Abfälle.						
102. Guano	2,430,000	9	21,900,000	210,000	1,890,000	—20,010,000
103. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz	23,900	10	239,000	2,020,000	26,200,000	+19,961,000
104. Knochen ganz oder in Stücken	186,000	5,5	1,020,000	72,700	399,850	— 620,150
105. Knochenmehl	298,000	7,5	2,240,000	22,500	168,750	— 2,071,250
106. Abfälle zur Leimfabrikation	126,000	13	1,640,000	56,300	731,900	— 908,100
107. Oelkuchen, fest oder gemahlen	474,000	7	3,320,000	419,000	2,933,000	— 387,000
108. Sonstige Abfälle	3,560,000	6	21,400,000	886,000	5,316,000	—16,084,000
Summe VII	**7,100,000**	—	**51,800,000**	**3,690,000**	**31,640,000**	**—20,160,000**
VIII. Brennstoffe.						
109. Steinkohlen	37,874,946	0,6	22,700,000	120,240,661	72,144,400	+49,444,400
110. Koaks	4,673,239	1,2	5,610,000	5,124,506	6,149,400	+ 539,400
111. Braunkohlen	57,186,515	0,4	22,900,000	154,117	61,600	—22,838,400
112. Torf, Torfkohlen	392,041	0,3	118,000	2,635,103	790,500	+ 672,500
113. Brennholz, auch Reisig	4,350,593	1,2	5,220,000	3,585,430	4,302,500	— 917,500
114. Holzkohlen	86,300	4	345,000	204,000	816,000	+ 471,000
115. Lohkuchen zum Brennen	6,819	1	6,820	4,048	4,050	— 2,770
Summe VIII	**104,570,500**	—	**56,900,000**	**131,948,000**	**84,268,000**	**+27,308,000**
IX. Erden, Erze, rohe und roh bearbeitete Steine.						
116. Kalk	1,460,000	1,5	2,190,000	1,030,000	1,545,000	— 645,000
117. Kreide, rohe	319,000	1,3	415,000	46,300	60,200	— 354,800
118. Kreide, geschlemmte, gemahlene	141,000	1,5	212,000	103,000	154,500	— 57,500
119. Gyps	156,000	1,5	234,000	257,000	385,500	+ 151,500
120. Cement	1,210,000	2,5	3,030,000	3,740,000	9,350,000	+ 6,320,000
121. Schwerspath	69,600	3	209,000	278,000	834,000	+ 625,000
122. Kaolin (Porzellanerde)	810,000	2	1,620,000	134,000	268,000	— 1,352,000
123. Kryolit	46,500	8	372,000	6,610	52,900	— 319,100
124. Graphit (Reißblei)	121,000	7	847,000	27,600	193,200	— 653,800
125. Braunstein	37,700	4,5	170,000	23,703	106,700	— 63,300
126. Schwefelkies	949,900	1,4	1,330,000	205,502	287,700	— 1,042,300
127. Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein	5,976,309	1	5,980,000	20,865,225	20,865,200	+14,885,200

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ	Werth ℳ	Menge	Werth ℳ	
	Ztr.					
128. Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	329,000	20	6,580,000	53,900	1,078,000	— 5,502,000
129. Zinkerze (Galmei, Zinkblende 2c.)	315,854	1	316,000	125,996	126,000	— 190,000
130. Nickelerze	13,700	100	1,370,000	310	31,000	— 1,339,000
131. Andere Erden und Erze	2,690,000	8	21,500,000	3,680,000	29,440,000	+ 7,940,000
132. Glasscherben, Bruchglas	150,000	1,2	180,000	20,000	24,000	— 156,000
133. Mühlsteine, auch in Eisenreifen	103,413	7	724,000	128,896	902,300	+ 178,300
134. Dachschiefer und Schieferplatten	1,566,258	5	7,830,000	192,081	960,400	— 6,869,600
135. Andere rohe Steine; grobe Steinmetzarbeiten 2c.	5,320,000	3,5	18,600,000	8,000,000	28,000,000	+ 9,400,000
Summe IX	**21,780,000**	—	**73,700,000**	**38,920,000**	**94,665,000**	**+ 20,965,000**
X. Stein-, Thon- u. Glaswaaren.						
136. Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel	4,140	30	124,000	3,460	103,800	— 20,200
137. Schiefertafeln in Holzrahmen	3,010	20	60,200	34,000	680,000	— 619,800
138. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien[1])	53	1,500	79,500	38,700	1,161,000	+ 272,200
138. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen, allein, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur u. Lack	26,400	30	792,000			
138. Waaren aus allen anderen Steinen in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren[1])	288	60	17,300			
— Steinwaaren, unvollständig, deklarirt	—	36	—	—	—	—
139. Fliesen, Mauer- und Dachziegel, Baustücke und Röhren aus Thon	2,590,000	1,2	3,110,000	10,711,771	12,854,100	+ 9,744,100
140. Schmelztiegel, gemeines Töpfergeschirr, Thonpfeifen, Kacheln	73,600	8	589,000	220,000	1,760,000	+ 1,171,000
141. Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan, einfarbige oder weiße	3,336	15	50,000	224,000	3,360,000	+ 3,118,100
141. Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan, bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	5,493	30	165,000			
141. Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien[1])	896	30	26,900			
142. Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen	7,046	50	352,000	92,500	4,625,000	+ 3,760,000
142. Porzellan, färbiges, bemaltes oder vergoldetes	5,698	90	513,000			
— Porzellan und Thonwaaren, unvollständig deklarirt	—	55	—	—	—	—

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
143. Glasmasse, Glasröhren 2c. zur Kunstglasbläserei 2c.	1,850	35	64,800	760	26,600	— 38,200
144. Glasurmasse	530	48	25,400	290	13,900	— 11,500
145. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	34,700	12	416,000			
145. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	14,700	25	368,000	792,000	9,504,000	+ 8,720,000
146. Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß	114,000	15	1,710,000	41,400	621,000	— 1,089,000
147. Spiegelglas, rohes ungeschliff.	52,900	18	952,000			
147. Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt	309	80	24,700	65,500	1,310,000	+ 333,300
148. Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	8,470	120	1,020,000			
148. Gepreßtes, geschnittenes, gemustertes, weißes Glas	21.209	54	1,150,000			
148. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien[1])	26,329	75	1,970,000	101,000	6,060,000	— 1,920,000
— Glas und Glaswaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	220	16,500	+ 16,500
Summe X	**2,990,000**	—	**13,580,000**	**12,326,000**	**42,096,000**	**+ 28,516,000**
XI. Rohmetalle.						
149. Roheisen aller Art	7,331,770	3	22,000,000	7,875,019	23,625,000	+ 1,625,000
150. Altes Brucheisen	437,357	2,5	1,090,000	788,976	1,972,400	+ 882,400
151. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend	4,010	4	16,000	9,485	37,900	+ 21,900
152. Roh- und Zementstahl; Guß- und raffinirter Stahl (bis 24. Juli)	77,933	22	1,710,000	367,611	8,087,400	+ 6,377,400
153. Rohes Blei in Blöcken, Mulden 2c., Bruchblei	80,274	15	1,210,000	867,192	13,007,900	+ 11,797,900
154. Zinn in Blöcken, Stangen 2c., Bruchzinn	110,741	75	8,310,000	37,221	2,791,600	— 5,518,400
155. Rohes Zink, Bruchzink	75,200	17	1,280,000	1,098,380	18,672,500	+ 17,392,500
156. Kupfer, roh oder Bruch	267,550	65	17,400,000	187,746	12,203,500	— 5,196,500
157. Andere unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder Bruch	24,300	63	1,530,000	37,663	2,372,800	+ 842,800
158. Platinametall	30	40,000	1,200,000	10	400,000	— 800,000
159. Quecksilber	6,640	230	1,530,000	110	25,300	— 1,504,700
Summe XI	**8,415,900**	—	**57,300,000**	**11,269,410**	**83,196,000**	**+ 25,896,000**
XII. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate).						
160. Eisen, geschmiedetes u. gewalztes, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Luppeneisen (bis 24. Juli)	478,967	7,5	3,940,000	2,200,000	17,600,000	+ 13,660,000
Eisen, geschmiedetes 2c. und Stahl (103) (vom 25. Juli ab)	110,112	10				

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 (257/58) — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à ℳ	Werth ℳ	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	ℳ	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
161. Eisenbahnschienen	137,106	7	1,850,000	2,200,000	23,016,500	+ 21,166,500
162. Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen	264,839	7,5	1,030,000	331,525	2,486,400	+ 1,456,400
163. Eisen- und Stahldraht	73,900	20	1,480,000	1,400,000	28,000,000	+ 26,520,000
164. Radkranzeisen	19,839	8,5	169,000	98,278	835,400	+ 666,400
165. Pflugschaaren-Eisen; Anker, Schiffsketten	20,688	16	331,000	13,871	221,900	— 109,100
166. Eisen- und Stahl-Blech und Platten	211,000	12	2,530,000	660,000	7,920,000	+ 5,390,000
167. Weißblech	89,600	23	2,060,000	25,400	584,200	— 1,475,800
— Eisen, unvollständig deklarirt	—	7,5	—	1,960	14,700	+ 14,700
168. Blei, gewalztes	3,730	16,5	61,500	16,800	277,200	+ 215,700
169. Zinn, gewalztes	642	95	61,000	1,485	141,100	+ 80,100
170. Zinkbleche	51,500	22	1,130,000	202,000	4,444,000	+ 3,314,000
171. Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle und Legirungen in Stangen, Blechen, Draht 2c.	12,116	90	1,090,000	64,007	5,760,600	+ 4,666,100
171. Vorstehend bezeichnete Metalle 2c. (Nr. 251) plattirt	45	100	4,500			
Summe XII	**1,374,000**	—	**15,749,000**	**8,300,000**	**91,302,000**	**+ 75,562,000**
XIII. **Metallwaaren.**						
172. Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen, roh vorgeschmiedet 2c.	7,441	15	112,000	2,310,000	46,200,000	+ 35,057,000
172. Ganz grober Eisenguß in Oefen, Platten, Gittern 2c.	174,000	10	1,740,000			
172. Eisen- und Stahlwaaren, grobe, geschmiedete oder gegossene 2c.	317,431	28	8,890,000			
172. Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei	20,055	20	401,000			
173. Schmiedeiserne Röhren	74,766	13	972,000	147,324	1,915,200	+ 943,200
174. Nähnadeln	178	1,500	267,000	5,350	3,025,000	+ 7,758,000
175. Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen	1,745	500	873,000	330	165,000	— 708,000
176. Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 174/175, 387/388 (118—121) genannten[1])	10,462	130	1,360,000	24,600	3,197,000	+ 1,838,000
— Eisen- und Stahlwaaren, unvollständig deklarirt	—	28	—	20,400	571,200	+ 571,200
177. Grobe Bleiwaaren ohne Politur und Lack; Draht	9,140	18,5	169,000	33,000	825,000	+ 651,300
177. Feine, auch lackirte Bleiwaaren[1])	78	60	4,680			
178. Buchdruckerschriften	1,460	150	219,000	3,340	501,000	+ 282,000

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 (257/58) — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à ℳ	Werth ℳ	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	à ℳ	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
179. Grobe Zinnwaaren ohne Politur und Lack; Draht . .	500	85	42,509	6,020	602,000	+ 364,500
Feine, auch lackirte Zinnwaaren[1])	1,261	155	195,000			
180. Grobe Zinkwaaren ohne Politur und Lack; Draht . .	1,890	40	75,600	5,600	336,000	+ 171,500
Feine, auch lackirte Zinkwaaren[1])	988	90	88,900			
181. Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren, grobe; Drahtgewebe	7,421	110	816,000	59,400	7,128,000	+ 4,152,000
Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren, feine[1])	16,599	130	2,160,000			
— Kupferschmiedewaaren, unvollständig deklarirt	—	115	—	—	—	—
— Metallwaaren, unvollständig deklarirt	—	28	—	22,800	638,400	+ 638,400
Summe XIII	**645,000**	—	**18,390,000**	**2,640,000**	**70,105,000**	+ **51,715,000**
XIV. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren.						
182. Salz (Koch-, Siede-, Stein-Seesalz) ꝛc.	784,543	2	1,570,000	2,060,000	4,120,000	+ 2,550,000
183. Mineralwasser, einschließlich der Krüge	121,000	15	1,570,000	341,000	5,115,000	+ 3,295,000
184. Weinstein und Weinsteinsäure	57,900	100	1,820,000	17,100	1,710,000	— 4,080,000
185. Doppelkohlensaueres Natron .	8,900	11,5	5,790,000	3,410	39,200	— 62,800
186. Soda, rohe, krystallisirte . .	272,000	4,5	102,000	64,500	290,250	— 929,750
187. Soda, kalzinirte	322,000	8,5	1,220,000	28,100	238,850	— 2,501,150
188. Aetznatron	116,000	16	2,740,000	1,740	27,800	— 1,832,200
189. Pott- (Waid-) Asche	144,000	19	1,860,000	144,000	2,740,000	—
190. Chlorkalk	111,000	8	2,740,000	14,100	112,800	— 775,200
191. Salzsäure	24,000	3	888,000	185,000	555,000	+ 483,000
192. Schwefel	249,000	8,5	72,000	40,100	340,900	+ 1,779,100
193. Schwefelsäure	140,000	4,5	2,120,000	123,000	553,000	— 76,500
194. Natron, schwefelsaures . . .	43,200	3,5	630,000	55,500	194,300	+ 43,300
195. Kali, schwefelsaures und salzsaures	29,000	30	151,000	135,000	4,050,000	+ 3,180,000
196. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert	7,310	4,5	870,000	12,500	56,300	+ 23,400
197. Alaun	17,600	8,5	32,900	42,300	359,600	+ 190,400
198. Eisenvitriol (grüner)	18,100	3,5	150,000	24,600	86,100	+ 22,700
199. Kupfervitriol (blauer) . . .	8,950	21	63,400	37,600	789,600	+ 601,600
200. Eisen- und Kupfervitriol, gemischt	2,480	9,5	188,000	4,050	38,500	+ 14,900
201. Zinkvitriol	780	6,5	23,600	8,470	55,100	+ 50,030
202. Arsenige Säure; Arsenikfäure	14,000	14	5,070	6,260	87,600	— 108,400
203. Borax und Borsäure . . .	26,300	40	196,000	4,200	168,000	— 882,000
204. Ammoniak (kohlensaures, schwefelsaures), Salmiak ꝛc. . . .	509,000	40	1,050,000	10,900	436,000	— 19,964,000
205. Salpetersäure	2,330	22	51,300	14,000	308,000	+ 256,700

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 (257/58) — 20 des Tarifs fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	à M.	
	Ztr.					
206. Chilisalpeter	1,260,000	15	18,900,000	67,500	1,012,500	— 17,887,500
207. Anderer Salpeter, roh und gereinigt	235,000	24	5,640,000	127,000	3,048,000	— 2,592,000
208. Zündwaaren	68,500	44	3,010,000	91,600	4,030,400	+ 1,020,400
209. Schießpulver	3,70	90	333,000	43,500	3,915,000	+ 3,582,000
210. Albumin	8,470	180	1,520,000	6,400	1,152,000	+ 368,000
211. Hausenblase	1,060	1,120	1,270,000	390	468 000	- 802,000
212. Knochenkohle	325,000	10	3,250,000	79,000	790,000	— 2,460,000
213. Galläpfel, auch gemahlene	14,500	75	1,090,000	1,130	84,800	— 1,005,200
214. Holzborke und Gerberlohe	1,220,000	6	7,320,000	127,000	762,000	— 6,558,000
215. Gerbermaterialien, nicht besonders genannt 2c.	99,100	15	1,490,000	9,410	141,200	— 1,348,000
216. Bleizucker	2,120	33	70,000	21,800	719,400	+ 649,400
217. Oxalsäure und oxalsaures Kali	4,260	54	230,000	6,810	367,700	+ 137,700
218. Gelbes, weißes u. rothes blausaures Kali	6,950	130	904,000	2,740	357,200	— 547,800
219. Blauholz	631,000	7,5	4,730,000	168,303	1,262,300	— 3,467,700
220. Gelbholz	104,000	8	832,000	28,682	229,500	— 602,500
221. Rothholz	144,000	11	1,580,000	28,063	308,500	— 1,271,300
— Farbholz, unvollständig deklarirt	—	9	—	286	2,600	+ 2,600
222. Farbholzextrakte	152,000	41	6,840,000	39,500	1,777,500	— 5,062,500
223. Katechu	115,000	27	3,110,000	5,390	645,300	— 2,464,700
224. Indigo	32,300	680	22,000,000	23,900	8,432,000	— 13,568,000
225. Krapp, auch gemahlen	15,300	35	553,000	12,400	316,800	— 236,200
226. Garanzine (Krapp-Präparate)	1,770	100	177,000	9,050	444,000	+ 267,000
227. Kurkume, auch gemahlene	14,300	18	257,000	4,440	36,180	— 220,820
228. Orseille, Orseille-Extrakt und Persio	4,690	45	211,000	2,010	265,100	+ 54,100
229. Sumach	105,000	12	1,260,000	5,890	64,700	— 1,195,300
230. Cochenille	5,740	300	5,720,000	1,910	573,000	— 1,147,000
231. Anilin und Anilinfarben	10,500	750	7,880,000	26,900	20,175,000	+ 12,295,000
232. Bleiweiß, Zinkweiß	74,800	23	1,720,000	218,000	5,014,000	+ 3,294,000
233. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	66,400	16,5	1,100,000	77,100	1,272,200	+ 172,200
234. Kupferfarben	180	85	15,300	1,790	152,200	+ 136,900
235. Ultramarin	3,030	58	176,000	77,600	4,500,800	+ 4,324,800
236. Maler-, Wasch- u. Pastelfarben; Blei- und Farbenstifte 2c.	1,475	50	73,800	21,600	1,080,000	+ 1,006,200
237. Chinarinde	22,800	250	5,700,000	240	60,000	— 5,640,000
238. Wurmsamen, Wurmrinde, Wurmmoos	19,680	37	725,000	2,800	103,600	— 621,400
239. Waschschwämme	6,100	330	2,040,000	680	224,400	— 1,815,600
240. Andere rohe Erzeugnisse z. Gewerbe- und Medizinalgebrauche	197,000	42	8,270,000	198,000	8,316,000	+ 46,000
241. Andere Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	415,000	55	22,800,000	562,000	30,910,000	+ 8,110,000
— Droguen, unvollständig deklarirt	—	60	—	9,600	567,000	+ 576,000
Summe XIV	**8,420,000**	—	**183,500,000**	**5,490,000**	**126,061,000**	**— 57,439,000**
XV. Harze, Fette, Oele, Aether und Seifen.						
242. Theer, Pech	503,000	8	4,020,000	283,000	2,264,000	— 1,756,000
243. Asphalt (Bergtheer)	332,000	3,6	1,200,000	871,000	1,335,600	+ 135,600

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	Werth M.	
	Ztr.					
244. Terpentinharz (Kolofonium) .	927,000	7	6,490,000	56,000	396,200	— 6,093,800
245. Andere Harze	148,000	60	8,880,000	114,000	6,840,000	— 2,040,000
246. Gummilack, roher, Schellack ꝛc.	19,000	120	2,390,000	2,710	325,200	— 2,064,800
247. Gummi arabicum	28,700	65	1,870,000	4,420	291,200	— 1,578,800
248. Kautschuck u. Guttapercha, roh oder gereinigt, auch in Platten, Fäden und aufgelöst	40,000	200	8,000,000	5,250	1,050,000	— 6,950,000
249. Fischthran	226,000	30	6,780,000	5,260	157,800	— 6,622,200
250. Fischspeck	360	30	10,800	20	600	— 10,200
251. Talg (Rinds- oder Schaffett) .	223,000	38	8,470,000	59,000	2,242,000	— 6,228,000
252. Wachs	5,650	110	622,000	8,710	958,100	+ 336,100
253. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken	7,100	75	533,000	1,590	119,300	— 413,700
254. Baumöl in Fässern	57,900	50	2,900,000	8,970	394,700	— 8,415,300
Baumöl in Fässern denaturirt	157,000	44	6,910,000			
255. Leinöl in Fässern	552,000	30	16,600,000	8,350	250,500	— 16,349,500
256. Anderes Oel in Fässern . .	356,000	34	12,100,000	417,000	14,178,000	+ 2,078,000
257. Palmöl (Palmbutter) . . .	205,000	35	7,180,000	114,000	3,990,000	— 3,190,000
258. Kokosnußöl	60,600	43	2,610,000	36,500	1,569,500	— 1,040,500
259. Thieröl (Hirschhorn-, Dippelsöl)	500	90	45,000	30	2,700	— 42,300
— Oel und Fette, unvollständig deklarirt	—	40	—	130	5,200	+ 5,200
260. Oelfirniß	32,000	36	1,180,000	3,590	129,200	— 1,050,800
261. Leim und Gelatine	44,200	55	2,430,000	46,300	2,546,500	+ 116,500
262. Wagenschmiere	6,580	11,5	75,700	17,000	195,500	+ 119,800
263. Schmierseife	6,190	19	118,000	12,000	228,000	+ 110,000
264. Gemeine feste Seife	41,800	32	1,340,000	34,600	1,107,200	— 232,800
265. Feine Seife (Toilettenseife) .	4,367	80	349,000	4,620	369,600	+ 20,600
— Seife und Parfümerien, unvollständig deklarirt	—	90	—	30	2,700	+ 2,700
266. Glycerin und Glycerinlauge .	62,000	36	2,230,000	24,800	892,800	— 1,337,200
267. Paraffin, Wallrath, Stearin, Stearinsäure	23,943	66	1,580,000	66,200	4,369,200	+ 2,789,200
268. Talg-, Stearin- und andere Lichte	23,422	68	1,520,000	15,200	1,033,600	— 486,400
269. Petroleum, Petroleumnaphta .	5,440,000	9	49,000,000	407,000	3,663,000	— 45,337,000
270. Andere Theer- und Mineralöle, Benzin, Karbolsäure (Kreosot) .	277,000	15	4,160,000	99,000	1,498,500	— 2,661,500
271. Harzöl; Terpentin, Terpentinöl	138,000	25	3,450,000	30,500	762,500	— 2,687,500
272. Wachholderöl, Rosmarinöl . .	828	175	145,000	90	15,800	— 129,200
273. Andere ätherische Oele . . .	2,665	800	2,130,000	1,590	1,272,000	— 858,000
274 Firnisse, außer Oelfirniß . .	8,419	90	758,000	8,760	788,400	+ 30,400
275. Aether, aller Art, Chloroform, Kollodium	117	160	18,700	3,050	488,000	+ 469,300
276. Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	1,254	265	332,000	2,270	601,600	+ 269,600
277. Parfümerien aller Art . . .	7,654	150	1,150,000	21,000	3,150,000	+ 2,000,000
Summe XV	**9,970,000**	—	**169,600,000**	**2,295,000**	**59,485,000**	**—110,115,000**

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	Werth M.	
XVI. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder.	Ztr.					
278. Kuh- und Kälberhaare, roh, gehechelt 2c.	16,400	35	574,000	26,200	917,000	+ 343,000
279. Hasen-, Kaninchen-, Affen-, Biberhaare	1,880	550	1,030,000	3,550	1,952,500	+ 922,500
280. Pferdehaare roh, gehechelt 2c.	28,600	110	3,150,000	16,550	1,815,000	— 1,335,000
281. Menschenhaare, desgl.	1,510	3,000	4,530,700	720	2,160,000	— 2,370,000
282. Borsten	33,400	280	9,350,000	21,300	5,964,000	— 3,386,000
283. Bettfedern	76,100	180	13,700,000	25,900	4,662,000	— 9,038,000
284. Andere Haare und Federn	4,620	300	1,390,000	9,570	2,871,000	+ 1,481,000
285. Seegras	17,000	3,5	59,500	49,465	173,100	+ 113,600
286. Lumpen von reiner Seide	760	42	31,900	3,820	160,400	+ 128,500
287. Andere Lumpen, Halbzeug aus Lumpen und altem Tauwerk 2c.	489,000	11	5,380,000	574,000	6,314,000	+ 934,000
288. Halbzeug aus and. Materialien	89,700	16	1,440,000	70,500	1,128,000	— 312,000
289. Altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke	54,000	8,5	463,000	4,450	37,800	— 425,200
290. Blasen und Därme, thierische	56,300	40	2,250,000	7,410	296,400	— 1,953,600
291. Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene)	950,173	70	66,500,000	325,526	22,786,800	— 43,713,200
292. Rohe Kalbfelle	98,803	120	11,900,000	52,225	6,267,000	— 5,633,000
293. Rohe behaarte, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	119,879	110	13,200,000	53,820	5,920,200	— 7 279,800
294. Rohe Hasen- und Kaninchenfelle	16,500	160	2,640,000	5,700	912,000	— 1,728,000
295. Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	584	140	81,800	20	2,800	— 79,000
296. Andere Häute und Felle zur Lederbereitung	85,400	80	6,830,000	89,693	7,175,400	+ 345,400
— Häute und Felle, unvollständig deklarirt	—	90	—	190	17,100	+ 17,100
297. Felle zur Pelzwerkbereitung	39,400	1,200	47,300,000	15,500	18,600,000	— 28,700,000
298. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte 2c. Ziegen- und Schaffelle	45,200	120	5,420,000	1,420	170,400	— 5,249,600
299. Leder aller Art, ohne das unter der folgenden Nr. genannte; Juchtenleder, auch gefärbtes 2c.	165,575	130	21,500,000	127,000	16,510,000	— 4,990,000
300. Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan 2c. gefärbtes und lackirtes Leder 2c.	4,322	290	1,250,000	5,380	1,560,200	+ 310,200
— Leder, unvollständig deklarirt	—	140	—	360	50,400	+ 50,400
Summe XVI	**2,396,000**	**—**	**220,000,000**	**1,490,000**	**108,424,000**	**—111,576,000**
XVII. Leder-, Rauch- und Filzwaaren.						
301. Lederwaaren, grobe[1])	12,356	395	4,880,000	45,700	18,280,000	+ 3,860,000
Desgl. feine[1])	7,953	1,200	9,540,000			

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
302. Lederne Handschuhe	593	3,000	1,780,000	3,540	10,620,000	+ 8,840,000
— Lederwaaren, unvollständig deklarirt	—	360	—	140	50,400	+ 50,400
303. Ueberzogene Pelze ꝛc., gefütterte Decken ꝛc.	175	1,000	175,000	6,850	1,370,000	+ 986,000
303. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, ungefütterte Angora-, Schaffelle und Decken ꝛc.	1,160	180	209,000			
304. Oeltücher; ganz grobe Filze	6,650	90	599,000	710	63,900	— 535,100
305. Grobe Fußdecken aus Thierhaaren[1])	650	60	39,000	2,690	188,300	+ 106,100
305. Andere Gewebe und Filze aus Thierhaaren[1])	288	150	43,200			
306. Herrenhüte von Seide (Felbel)	86	3,000	258,000	3,970	3,176,000	+ 1,848,000
306. Desgl. von Filz	1,341	800	1,070,000			
Summe XVII	**31,250**	—	**18,590,000**	**63,600**	**33,749,000**	**+ 15,159,000**
XVIII. Spinnstoffe.						
307. Flachs	1,100,000	40	44,000,000	714,000	28,560,000	— 15,440,000
308. Hanf	799,000	30	24,000,000	382,000	11,460,000	— 12,540,000
309. Heede und Werg	217,000	20	4,340,000	97,900	1,958,000	— 2,382,000
310. Jute	294,000	20	5,880,000	7,310	146,200	— 5,733,800
311. Baumwolle, rohe	3,620,000	56	203,000,000	1,160,000	64,960,000	—138,040,000
312. Desgl., kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte	7,900	84	664,000	19,800	1,663,200	+ 999,200
313. Andere vegetabilische Spinnstoffe ꝛc.	47,300	18	851,000	2,230	40,100	— 810,900
314. Schafwolle, rohe	1,850,000	145	268,000,000	450,000	65,250,000	—202,750,000
315. Desgl. gekämmte	22,800	250	5,700,000	4,560	1,140,000	— 4,560,000
316. Kameel-, Lama- Ziegenhaare	9,040	120	1,080,000	5,900	708,000	— 372,000
317. Wolle, gefärbte, gemahlene	4,340	175	760,000	36,100	6,317,500	+ 5,557,500
318. Kunstwolle (Shoddywolle)	53,500	35	1,870,000	174,000	6,090,000	+ 4,220,000
— Wolle, unvollständig deklarirt	—	146	—	3,190	465,000	+ 465,700
319. Seiden-Kokons; Seide und Floretseide, nicht gefärbt ꝛc.	65,500	1,600	105,000,000	15,800	25,280,000	— 79,720,000
320. Seide und Floretseide, gefärbt	3,649	2,400	8,760,000	8,850	20,520,000	+ 11,760,000
— Seide, unvollständig deklarirt	—	2,000	—	1,250	2,500,000	+ 2,500,000
Summe XVIII	**8,090,000**	—	**674,000,000**	**3,080,000**	**237,059,000**	**—436,941,000**
XIX. Garne.						
321. Rohes Garn aus Flachs oder Hanf, ungebleicht Maschinengespinnst	263,000	90	23,700,000	30,900	2,781,000	— 20,919,000
322. Desgl. Handgespinnst	11,860	90	1,070,000	4,620	415,800	— 654,200
— Leinengarn, unvollständig deklarirt	—	90	—	10	900	+ 900
323. Garn von Jute ꝛc.	35,500	25	888,000	10,700	267,500	— 620,500
324. Garn von Flachs, Hanf, Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht	15,839	120	1,900,000	1,830	219,600	— 1,680,400

[1]) Mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 279, 315—318 — 41 des Tarifs — aufgeführten.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	Werth M.	
	Ztr.					
325. Zwirn	21,166	270	5,710,000	3,060	826,200	— 4,883,800
326. Baumwollengarn, auch gemischt, ein- und zweidrähtig, roh	390,696	95	37,100,000			
Desgl. gebleicht oder gefärbt	11,653	113	1,320,000	190,000	19,000,000	— 24,340,000
Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrähtig	28,930	170	4,920,000			
— Baumwollengarn, unvollständig deklarirt	—	123	—	—	—	—
327. Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, einfaches und ungefärbtes, dublirtes; Watten	317,000	240	76,100,000			
Desgl., gefärbtes dublirtes und drei- oder mehrdrähtiges	56,833	320	18,200,000	84,000	25,200,000	— 69,100,000
— Wollengarn, unvollständig deklarirt	—	290	—	—	—	—
— Garn, desgl.	—	160	—	22,900	3,664,000	+ 3,664,000
Summe XIX	**1,152,000**	—	**170,900,000**	**348,000**	**52,375,000**	**—118,525,000**
XX. Seiler-, Webe- und Wirkwaaren und Kleider.						
328. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Schläuche	17,100	50	855,000			
Desgl., gefärbte und andere gebleichte	297	65	19,300	55,900	2,795,000	+ 1,920,700
329. Graue Packleinwand	303,000	33	10,000,000	65,200	2,151,600	— 7,848,400
330. Segeltuch	3,780	100	378,000	3,870	387,000	+ 9,000
331. Leinwand, Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht	56,819	125	7,100,000			
Desgl. gefärbt, bedruckt, gebleicht; Damast, Kittel, Battist ꝛc.	9,400	160	1,500,000	50,000	6,500,000	— 2,100,000
332. Leinene Bänder, Borten, Schnüre ꝛc.	459	270	124,000	2,070	558,900	+ 434,90
— Leinen und Leinenwaaren, unvollständig deklarirt	—	190	—	—	—	—
333. Leinene Strumpfwaaren	11	250	2,750	670	167,500	+ 164,80
334. Zwirnspitzen	138	20,000	2,760,000	140	2,800,000	+ 40,00
335. Baumwollene Zeugwaaren, dichte, ungebleicht oder gebleicht	24,279	145	3,520,000			
Desgl., dichte, gefärbt, bedruckt, ꝛc., rohe undichte, mit Ausschluß der rohen; Spitzen und Stickereien	18,299	225	4,120,000	235,000	58,750,000	+ 43,800,00
	11,421	640	7,310,000			
— Baumwollene Waaren, unvollständig deklarirt	—	305	—	—	—	—
336. Baumwollene Strumpfwaaren	1,031	265	273,000	36,700	9,725,500	+ 9,452,50

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
337. Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	505	400	202,000	8,070	2,017,500	+ 1,739,900
337. Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn	360	210	75,600			
338. Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte	117,991	480	56,600,000	84,600	40,608,000	— 15,992,000
339. Wollene Stickereien, Spitzen und Tülle ꝛc.	145	5,400	783,000	156,000	62,400,000	+ 52,011,000
339. Wollene Zeug- und Filzwaaren, bedruckte	1,889	400	756,000			
339. Desgl., unbedruckte, ungewalkte ꝛc.	19,656	450	8,850,000			
— Wollenwaaren, unvollständig deklarirt	—	520	—	12,300	6,396,00	+ 6,396,000
340. Wollene Fußteppiche	7,569	200	1,510,000	7,490	1,498,000	— 12,000
341. Wollene unbedruckte Strumpfwaaren	2,064	510	1,050,000	10,900	5'509,000	+ 4,509,000
342. Wollene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren	378	570	215,000	9,340	5,323,800	+ 5,108,800
343. Tuchleisten	210	36	7,560	630	22,700	+ 15,140
344. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen ꝛc.	10	300	3,000	300	90,000	87,000
345. Waaren aus Seide od. Floretseide ꝛc.	8,581	4,000	34,300,000	33,300	59,940,000	+ 14,240,000
345. Waaren aus Seide od. Floretseide, gemischt	6,326	1,800	11,400,000			
— Seidenwaaren unvollständig deklarirt	—	2,500	—	—	—	—
346. Kleider, ꝛc. von Seide und Floretseide ꝛc.	589	1,600	942,000	42,80	18,190,000	+ 14,219,000
346. Andere Kleider, nicht nachstehend genannte; künstliche Blumen, Schmuckfedern	6,570	430	2,830,000			
346. Kleider ꝛc., von Geweben mit Kautschuck	196	620	122,000			
346. Leinene Leibwäsche	214	360	77,000			
— Kleider ꝛc., unvollständ. deklar.	—	500	—	—	—	—
— Posamentierwaaren, desgl.	—	440	—	24,300	10,692,000	+ 10,692,000
— Manufakturwaaren, desgl.	—	330	—	90,000	29,700,000	+ 29,700,000
— Strumpfwaaren, desgl.	—	365	—	32,100	11,716,500	+ 11,716,500
— Weißwaaren, desgl.	—	420	—	690	289,800	+ 289,800
— Zeugwaaren, desgl.	—	270	—	55,400	14,958,000	+ 14,958,000
Summe XX	**619,0000**	—	**157,700,000**	**1,018,000**	**265,799,000**	**+108,099,000**
XXI. Kautschuck- und Wachswaaren.						
347. Grobe Kautschuckwaaren, übersponnene Kautschuckfäden[1])	2,355	400	998,000	31,800	12,720,000	+ 10 780,000
347. Feine Kautschuckwaaren[1])	2,496	400	942,000			

Waarengattung in systematischer Gruppirung	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à ℳ	Werth ℳ	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	ℳ	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
— Kautschuck- 2c. Waaren, unvollständig deklarirt	—	400	—	—	—	—
348. Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen od. getränkt	961	475	456,000	2,870	1,722,000	— 782,000
348. Kautschuck-Drucktücher und Kratzenleder für Fabriken	1,150	650	748,000			
348. Gewebe aus Kautschuckfäden, gemischt	1,297	1,000	1,300,000			
349. Grobes unbedrucktes Wachstuch	3,010	90	271,000	4,350	435,000	— 2,706,000
349. Alles andere Wachstuch	23,906	120	2,870,000			
Summe XXI	**35,180**	—	**7,590,000**	**39,000**	**14,877,000**	+ **7,287,000**
XXII. Papier und Pappwaaren, Tapeten.						
350. Graues Lösch- u. Packpapier, Pappe, Preßspäne	73,600	18	1,320,000	596,000	21,456,000	+ 16,716,200
350. Künstl. Pergament; Polir-, Fliegen- 2c. Papier	6,950	60	417,000			
350. Ungeleimtes ordinäres Papier 2c.	6,310	29	183,000			
350. Gold- und Silberpapier; durchschlagenes Papier	1,140	70	79,800			
350. Alles andere Papier, auch zu Rechnungen 2c. vorgerichtetes	68,400	40	2,740,000			
351. Papiertapeten	7,773	80	622,000	27,500	2,200,000	+ 1,578,000
352. Dachfilz, getheert, und Dachpappen	29,730	9	268,000	92,612	833,500	+ 565,500
353. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt 2c., weder angestrichen, noch lackirt	150	60	9,000	45,700	4,570,800	+ 3,081,000
353. Waaren aus Papier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt 2c., angestrichen oder lackirt	8,502	120	1,020,000			
353. Waaren aus den vergenannten Stoffen, mit anderen Materialien, als Holz oder Eisen[1]	3,536	130	460,000			
— Papier und Pappwaaren, unvollständig deklarirt	—	30	—	—	—	—
Summe XXII	**206,100**	—	**7,120,000**	**762,000**	**29,060,000**	+ **21,940,000**
XXIII. Bau- und Nutzholz und andere Schnitzstoffe.						
354. Balken u. Blöcke v. hartem Holze	2,778,674 Stück	4	21,000,000	4,717,635	18,875,200	+ 2,124,800
354. Balken u. Blöcke v. hartem Holze	247,327	40		117		

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 (257/58) — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à ℳ	Werth ℳ	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	ℳ	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.			Ztr.		
355. Desgl. von weichem Holze . .	8,801,554	1,8	45,500,000	7,900,310	14,460,300	— 31,039,700
	Stück 1,649,711	18		13,316		
	Ztr.					
356. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz	20,296,882	2,8	57,500,000	9,394,401	26,307,800	— 31,192,200
	Stück 222,091	2,8		1,247		
	Ztr.					
357. Außereuropäische Tischlerhölzer ꝛc. in Blöcken und Bohlen . .	602,465	12	7,230,000	69,550	834,600	— 6,395,400
358. Holz in geschnittenen Fournieren	31,400	80	2,510,000	5,722	457,800	— 2,052,200
359. Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes ꝛc.	11,000	35	385,000	42,533	1,488,700	+ 1,103,700
360. Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel	68,000	40	2,720,000	20,400	816,000	— 1,904,000
361. Palm- und Kokosnüsse . . .	118,000	16	1,890,000	90	1,400	— 1,888,600
362. Wallfischbarden	960	600	576,000	260	156,000	— 420,000
363. Elfenbein, ganz oder zerschnitten	2,480	900	2,230,000	140	126,000	— 2,104,000
364. Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten	114,000	40	4,560,000	19,500	780,000	— 3,780,000
365. Perlmutterschaalen, rohe und in Platten ꝛc.	5,510	90	496,000	480	43,200	— 452,800
366. Knochenplatten, rohe . . .	480	45	21,600	2,590	116,600	+ 95,000
367. Nicht besonders genannte vegetabilische und animalische Schnitzstoffe	424,000	50	21,200,000	119,000	5,950,000	— 15,250,000
Summe XXIII Stück	**33,255,000**	—	**167,800,000**	**22,293,000**	**70,414,000**	**— 97,386,000**
Ztr.	**2,119,129**	—		**14,680**		
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren.						
368. Grobe Holz- und Korbwaaren, roh, ungefärbt	452,477	12	5,430,000	1,080,000	12,960,000	+ 7,530,000
369. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel)	22,271	75	1,670,000			
Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	2,006	160	321,000	54,900	4,117,500	+ 2,126,500
370. Grobe Holz- und Korbwaaren, gefärbt oder polirt; gerissenes Fischbein	28,383	60	1,700,000			
Feine Holz-, Korb- und Schnitzwaaren; Holzbronze[1])	23,142	100	2,310,000	213,000	12,780,000	+ 8,770,000
— Holzwaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	—	—	—
371. Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1,770	110	195,000			
Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren[1]) . . .	1,020	180	184,000	9,160	1,007,600	+ 628,600

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 (257/58) — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.			Ztr.		
372. Stroh-, Bast- und Schilfgeflechte, grobe; Strohbänder aller Art; ungarnirte Spanhüte	51,700	36	1,860,000	27,400	1,096,000	— 778,200
372. Andere Stroh- und Bastgeflechte	237	60	14,200			
373. Grobe Fußdecken aus Manilla-Hanf, Kokos, Jute 2c. 2c.	10,300	45	464,000	2,890	130,100	— 333,900
374. Hüte aus Stroh, Bast 2c. ungarnirt	3,207	1,200	3,850,000	4,130	4,956,000	+ 350,000
374. Desgl., auch aus Holzspan, garnirt	420	1,800	756,000			
— Stroh- und Bastwaaren, unvollständig deklarirt	—	48	—	—	—	—
Summe XXIV	**596,900**	—	**18,750,000**	**1,390,000**	**37,047,000**	+ **18,297,000**
XXV. Maschinen, Fahrzeuge und Apparate.						
375. Dampfkessel	13,389	20	268,000	30,254	605,100	+ 337,100
376. Lokomotiven und Tender	13,007	50	650,000	120,054	6,001,700	+ 5,351,700
377. And. Maschinen, überwiegend aus Holz	84,600	26	2,200,000	1,080,000	32,400,000	+ 15,345,40
377. Desgl., überwiegend aus Gußeisen	489,000	24	11,700,000			
377. Desgl., überwiegend aus Schmiedeeisen oder Stahl	89,000	33	2,940,000			
377. Desgl., überwiegend aus anderen unedlen Metallen	5,085	42	214,000			
377. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen	20	28	560			
— Maschinen, unvollständig deklarirt	—	27	—	—	—	—
378. Druckwalzen aus unedlen Metallen	4,190	90	377,000	2,840	255,600	— 121,40
379. Kratzen und Kratzenbeschläge	3,165	240	760,000	2,770	664,800	— 95,20
	Stück					
380. Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	365	2,500	913,000	401	1,002,500	+ 69,50
380. Andere Eisenbahnfahrzeuge	5	4,000	20,000			
381. Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	139	950	132,000	184	174,800	+ 42,80
382. Seeschiffe, einschließlich der dazu gehörigen Utensilien	14	120,000	1,680,000	3	360,000	— 1,320,0
383a. Flußschiffe, hölzerne	558	5,400	3,010,000	60	324,000	— 2,686,0
383b. Desgl., eiserne	2	36,000	72,000	8	288,000	+ 216,0
	Ztr.					
384. Fortepianos	2,094	220	461,000	46,500	10,230,000	+ 9,769,0
385. Andere musikalische Instrumente	6,082	300	1,820,000	24,800	7,440,000	+ 5,620,0
386. Taschenuhren	691	15,000	10,400,000	260	3,900,000	— 6,500,0

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ.	Werth ℳ.	Menge	Werth ℳ.	
	Ztr.			Ztr.		
387. Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen . . .	878	350	307,000	1,600	560,000	+ 253,000
388. Gewehre aller Art	1,094	450	492,000	3,910	1,759,500	+ 1,267,500
389. Astronomische, chirurgische, physikalische ꝛc. Instrumente . .	2,990	700	2,090,000	8,560	5,992,000	+ 3,902,000
— Instrumente, unvollständig deklarirt	—	300	—	40	12,000	+ 12,000
Summe XXV Ztr. / Stück	**715,000** / **1,083**	— / —	**40,500,000**	**1,320,000** / **656**	**71,970,000**	+ **31,470,000**
XXVI. Schmuck- und Kunstgegenstände.						
390. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten ꝛc. Metallen; Stutzuhren ꝛc.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren ꝛc.; Brillen; Fächer; feine Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Schirme ꝛc.	4,867	300	1,460,000	57,800	17,340,000	+ 15,880,000
— Kurze Waaren aus Kontenabrechnungen und sprachgebräuchlich kurze Waaren, unvollständig deklarirt	—	90	—	121,000	10,890,000	+ 10,890,000
— Spielwaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	74,100	5,557,500	+ 5,557,500
391. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber	339	15,000	5,090,000	1,160	17,400,000	+ 12,310,000
392. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen; Perlen und Korallen ohne Fassung	250	1,500	375,000	110	165,000	— 210,000
393. Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithographische Steine .	900	450	405,090	10,500	4,725,000	+ 4,320,000
394. Gemälde und Zeichnungen, Statuen ꝛc.: Medaillen	8,520	750	6,390,000	10,100	7,575,000	+ 1,185,000
Summe XXVI	**14,880**	—	**13,720,000**	**275,000**	**63,653,000**	+ **49 933,000**
XXVII. Manuskripte, Drucksachen, Stiche.						
395. Manuskripte, Bücher, Stiche ꝛc.	48,600	190	9,230,000	116,000	22,040,000	+ 12,810,000
396. Spielkarten	50	100	5,000	1,480	148,000	+ 143,000
397. Kalender	130	200	26,000	310	62,000	+ 36,000
Summe XXVII	**48,800**	—	**9,260,000**	**118,000**	**22,250,000**	+ **12,990,000**

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ.	Werth ℳ.	Menge	ℳ.	
	Ztr.			Ztr.		
XXVIII. Diverse Waaren						
— (undeklarirte, auch Kolli gemischten Inhalts ꝛc.)	—	60	—	266,000	15,960,000	+ 15,960,000
Summe XXVIII	--	—	—	**266,000**	**15,960,000**	**+ 15,960,000**
Dazu:						
XXIX. Münzen und edle Metalle.						
398. Kupfer und andere Scheidemünzen	360	65	23,400	--	—	— 23,400
399. Gold, roh, in Barren und Bruch	70	140,000	9,840,000	40	5,600,000	— 4,240,000
Goldschmiedegekrätz	840	50				
400. Gold, gemünzt	570	135,000	77,000,000	—	—	— 77,000,000
401. Silber, roh, in Barren und Bruch	3,820	7,500	28,700,000	4,520	33,900,000	+ 5,200,000
402. Silber, gemünzt	540	7,500	4,050,000	840	6,300,000	+ 2,250,000
Summe XXIX	**6,200**	—	**119,600,000**	**5,400**	**45,800,000**	**— 73,800,000**

Wiederholung	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge in 1000 Einheiten	Einfuhr in den freien Verkehr: Geschätzter Werth in 1000 ℳ.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge in 1000 Einheiten	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Werth ℳ.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.		Ztr.		
I. Getreide 2c. und Mahlfabrikate . .	75,900	688,000	41,800	350,000	— 338,000
II. Gegohrene Getränke	2,431	116,500	2,350	62,200	— 54,300
III. Zucker, Kaffee, Gewürze, Konfitüren 2c.	3,049	230,000	3,710	120,412	— 109,588[1])
IV. Taback und Tabacksfabrikate . . .	1,696	110,200	71	13,511	— 96,689
V. Sämereien, Früchte, Gewächse . . .	7,280	125,300	5,020	77,631	— 47,669
VI. Thiere und animalische Nahrungsmittel	3,220 Stück 1,733 Ton. 641 Ztr.	357,000	1,624 1,892 3	257,255	— 99,745
VII. Dünger und Abfälle	7,100	51,800	3,690	31,640	— 20,160
VIII. Brennstoffe	104,571	56,900	131,948	84,268	+ 27,368
IX. Erden, Erze, rohe und roh bearbeitete Steine	21,780	73,700	38,920	94,665	+ 20,965
X. Stein, Thon- und Glaswaaren . .	2,990	13,580	12,326	42,096	+ 28,516
XI. Roh-Metalle	8,416	57,300	11,269	83,196	+ 25,896
XII. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate)	1,374	15,740	8,300	91,302	+ 75,562
XIII. Metallwaaren	645	18,390	2,640	70,105	+ 51,715
XIV. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren	8,420	183,500	5,490	126,061	— 57,439
XV. Harze, Fette, Oele, Aether u. Seifen	9,970	169,600	2,295	59,485	— 110,115
XVI. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder	2,396	220,000	1,490	108,424	— 111,576
XVII. Leder, Rauch- und Filzwaaren . .	31	18,590	64	33,749	+ 15,159
XVIII. Spinnstoffe	8,090	674,000	3,080	237,059	— 436,941
XIX. Garne	1,152	170,900	348	52,375	— 118,525
XX. Seiler-, Webe- und Wirkwaaren und Kleider	619	157,700	1,018	353,236	+ 195,536[1])
XXI. Kautschuck- und Wachswaaren . . .	35	7,590	39	14,877	+ 7,287
XXII. Papier- und Pappwaaren, Tapeten .	206	7,120	762	29,060	+ 21,940
XXIII. Bau- und Nutzholz und andere Schnitzstoffe	33,255 Stück 2,119 Ztr.	167,800	22,293 15	70,414	— 97,386
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren .	597	18,750	1,390	37,047	+ 18,297
XXV. Maschinen, Fahrzeuge u. Apparate	715 Stück 1 Ztr.	40,500	1,320 1	71,970	+ 31,470
XXVI. Schmuck- und Kunstgegenstände . .	15	13,720	275	63,653	+ 49,933
XXVII. Manuskripte, Drucksachen, Stiche . .	49	9,260	118	22,250	+ 12,990
XXVIII. Diverse Waaren	—	—	266	15,960	+ 15,960
Dazu: XXIX. Münzen und edle Waaren . . .	6	119,600	5	45,800	— 73,800
Summe	**306,008 Stück** **3,853 Ton.** **641 Ztr.**	**3,893,040**	**303,921** **1,908** **3**	**2,719,701**	**— 1,173,339**

[1]) Hienach sind die Summen zu Pos. III auf S. 251, zu Pos. XX auf S. 263 zu korrigiren.

Tabelle a. Waarengruppen	Geschätzter Werth (in Millionen Mark) der Einfuhr in den freien Verkehr						
	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
I. Getreide und Mahlfabrikate .	414,0	482,4	418,0	595,0	716,0	612,0	688,0
II. Gegohrene Getränke . . .	74,1	66,0	70,9	68,4	69,9	58,7	116,5
III. Zucker, Kaffee, Gewürze, Konfitüren 2c.	221,7	215,4	237,0	248,0	213,0	202,0	230,0
IV. Taback und Tabackfabrikate .	99,9	71,7	75,3	81,9	78,5	106,6	110,2
V. Sämereien, Früchte, Gewächse	125,1	101,1	110,7	130,4	130,6	138,0	125,3
VI. Thiere u. animalische Nahrungsmittel	319,2	294,6	318,6	401,3	385,6	396,6	357,0
VII. Dünger und Abfälle . . .	43,8	43,8	47,8	63,1	53,1	53,2	51,8
VIII. Brennstoffe	76,2	80,4	78,4	73,8	64,6	59,5	56,9
IX. Erden, Erze, rohe Steine 2c.	87,5	72,8	76,9	82,6	82,4	76,7	73,7
X. Stein-, Thon- u. Glaswaaren	22,0	20,5	19,9	18,7	16,2	12,9	13,6
XI. Rohe Metalle	149,7	113,7	107,5	89,8	72,5	65,4	57,3
XII. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate)	52,6	19,6	16,4	10,8	29,6	21,0	15,7
XIII. Metallwaaren	52,6	38,9	30,9	25,3	30,9	25,2	18,4
XIV. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren	169,2	162,5	178,3	188,8	218,9	165,6	183,5
XV. Harze, Fette, Oele, Aether, Seifen	192,3	179,1	179,7	224,0	213,9	182,6	169,6
XVI. Filzstoffe, Haare, Häute, Federn, Leder	195,6	215,7	204,8	194,9	165,5	176,3	220,0
XVII. Leder-, Rauch- u. Filzwaaren	16,8	19,6	21,5	21,2	19,5	18,0	18,6
XVIII. Spinnstoffe	623,1	608,4	621,0	623,0	626,0	587,0	674,0
XIX. Garne	193,5	201,0	192,0	170,5	138,2	141,7	170,9
XX. Seiler-, Webe-, Wirkwaaren und Kleider	181,2	183,0	183,3	171,8	142,6	123,2	157,7
XXI. Kautschuck- u. Wachswaaren .	7,0	7,4	8,1	8,3	6,9	6,5	7,6
XXII. Papier und Pappwaaren, Tapeten	6,8	6,7	6,7	6,9	6,8	6,4	7,1
XXIII. Bau- u. Nutzholz u. andere Schnitzstoffe	311,4	271,2	224,1	213,5	203,7	183,1	167,8
XXIV. Holz-, Schnitz- u. Flechtwaaren	16,5	15,8	17,6	18,0	17,3	16,7	18,7
XXV. Maschinen, Fahrzeuge und Apparate	80,1	88,7	62,0	46,1	48,8	54,7	40,5
XXVI. Schmuck- u. Kunstgegenstände	14,2	14,8	13,8	15,9	13,9	13,9	13,7
XXVII. Manuskripte, Drucksachen, Stiche	9,9	9,9	10,0	10,1	9,3	10,2	9,3
XXVIII. Diverse Waaren	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3,756,0	3,604,7	3,531,2	3,802,1	3,774,2	3,513,7	3,773,4

in der Regel nur in solchen Fällen vorgenommen werden konnte, in denen die Durchfuhr unter Zollkontrole stattfand, schieden im Laufe des Jahres 1879 in Folge der Reform des Zolltarifs aus der Kategorie der zollfreien Waaren viele der wichtigeren Gegenstände, wie z. B. Eisen und Eisenwaaren mit Ausnahme der feinen, Raps und Rübsaat, Holz und ein Theil der Holzwaaren, Maschinen, frisches Fleisch, getrocknetes Obst und Gemüse, Schmalz und Talg, Mineralöle, Eier, Pferde, Rind- und Schafvieh 2c. aus und kamen von dem Tage ihrer Zollpflichtigkeit an im Falle der Bestimmung zur Durchfuhr nicht mehr als Einfuhr in den freien Verkehr, sondern als Durchfuhr zur Anschreibung.

Die nicht unbeträchtliche Zunahme der Wertheinfuhr ist nicht durch ein Steigen der Waarenpreise im Allgemeinen, sondern durch die auf die Reform des

Zolltarifs gegründete Spekulation des Zollinlandes wie des Zollauslandes veranlaßt worden. Bei den Nahrungs- und Genußmitteln, Fetten und Oelen veranlaßte die Aussicht auf das Inkrafttreten höherer oder überhaupt neuer Zölle von Mitte des Jahres ab schon in der ersten Jahreshälfte eine erhebliche Steigerung der Einfuhr — bei Rohtaback im Anschluß an die schon im Jahre 1878 begonnene Bewegung —; bei den Erzeugnissen der Industrie, der Forst- und Landwirthschaft war die Zunahme der Einfuhr eine Folge der in dem Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 bezw. 1 Januar 1880 beschlossenen Zolländerungen.

Würde für die Einfuhr in den freien Verkehr im Jahre 1879 der Werth nach den für das Jahr 1878 festgesetzten Durchschnittspreisen berechnet, so ergäbe sich (mit Ausnahme der Edelmetalle) eine Summe von 3,805,^{2} Millionen Mark, also nur 31,^{8} Millionen Mark oder 0,^{84} % mehr als nach den Preisen von 1879 und 291,^{5} Millionen Mark oder 8,^{3} % mehr als im vorhergehenden Jahr (vergl. die detaillirtere Nachweisung in folgender Tabelle b).

Tabelle b.

Waarengruppen	Geschätzter Werth der Einfuhr in den freien Verkehr (in Millionen Mark)		
	1878	1879 bei Zugrundelegung der Waarenpreise vom Jahre	
		1878	1879
I. Getreide ꝛc. und Mahlfabrikate	612,^{0}	680,^{0}	688,^{0}
II. Gegohrene Getränke	58,^{7}	111,^{6}	116,^{5}
III. Zucker, Kaffee, Gewürze, Konfitüren ꝛc.	202,^{0}	231,^{0}	230,^{0}
IV. Taback und Tabackfabrikate	106,^{6}	118,^{0}	110,^{2}
V. Sämereien, Früchte, Gewächse	138,^{0}	128,^{2}	125,^{3}
VI. Thiere und animalische Nahrungsmittel	396,^{6}	361,^{0}	357,^{0}
VII. Dünger und Abfälle	53,^{2}	54,^{7}	51,^{8}
VIII. Brennstoffe	59,^{5}	60,^{2}	56,^{9}
IX. Erden, Erze, rohe Steine ꝛc.	76,^{7}	76,^{2}	73,^{7}
X. Stein-, Thon- und Glaswaaren	12,^{9}	14,^{1}	13,^{6}
XI. Rohe Metalle	65,^{4}	58,^{5}	57,^{3}
XII. Roh bearbeitete Metalle	21,^{0}	15,^{8}	15,^{7}
XIII. Metallwaaren	25,^{2}	18,^{5}	18,^{4}
XIV. Droguen, Chemikalien ꝛc.	165,^{6}	180,^{6}	183,^{5}
XV. Harze, Fette, Oele, Aether, Seifen	182,^{6}	180,^{4}	169,^{6}
XVI. Filzstoffe, Haare, Häute, Federn, Leder	176,^{3}	211,^{5}	220,^{0}
XVII. Leder-, Rauch- und Filzwaaren	18,^{0}	18,^{5}	18,^{6}
XVIII. Spinnstoffe	587,^{0}	689,^{0}	674,^{0}
XIX. Garne	141,^{7}	173,^{3}	170,^{9}
XX. Seiler-, Webe-, Wirkwaaren, Kleider	123,^{2}	158,^{8}	157,^{7}
XXI. Kautschuck- und Wachswaaren	6,^{5}	7,^{4}	7,^{6}
XXII. Papier- und Pappwaaren, Tapeten	6,^{4}	7,^{1}	7,^{1}
XXIII. Bau- und Nutzholz und andere Schnitzstoffe	183,^{1}	167,^{9}	167,^{8}
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren	16,^{7}	18,^{3}	18,^{7}
XXV. Maschinen, Fahrzeuge, Apparate	54,^{7}	41,^{6}	40,^{5}
XXVI. Schmuck- und Kunstgegenstände	13,^{9}	13,^{7}	13,^{7}
XXVII. Manuskripte, Drucksachen, Stiche	10,^{2}	9,^{3}	9,^{3}
Summe	3,513,^{7}	3,805,^{2}	3,773,^{4}

Um zu untersuchen, welchen Einfluß die Preisänderungen auf den Werth der Einfuhr in den freien Verkehr bei den einzelnen Waarengruppen gehabt haben,

ist in der vorhergehenden Tabelle b der Werth der Einfuhr in den freien Verkehr vom Jahre 1878 mit demjenigen vom Jahre 1879 der Art zusammengestellt, daß der letztere einmal nach den geschätzten Durchschnittspreisen vom Jahre 1878 und sodann nach denjenigen vom Jahre 1879 angegeben ist. Die Differenz zwischen den Ergebnissen der letzten beiden Ermittelungen fällt, abgesehen von den Veränderungen, welche in dem Verhältniß der Einfuhrmengen unter denjenigen einzelnen Waarengattungen vorgekommen sind, aus welchen die Waarengruppen sich zusammensetzen, auf die Preisänderungen, diejenige zwischen den Einfuhrwerthen von 1878 und den auf Grund der 1878er Preise ermittelten Einfuhrwerthen von 1879 auf die Veränderung in den Einfuhrquantitäten der einzelnen Waarengattungen. Selbstverständlich ist diese Untersuchung, von welcher in der vorhergehenden Tabelle nur das Hauptergebniß mitgetheilt ist, unter Berücksichtigung aller einzelnen Waarengattungen angestellt worden.

Unter den Nahrungs- und Genußmitteln hat bei der Position I „Getreide und Mahlfabrikate" gegen das Jahr 1878 eine wesentliche Steigerung des Werthes der Einfuhr in den freien Verkehr stattgefunden, da mit Ausnahme des Weizens und der Gerste sämmtliche Getreidearten, sowie Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Malz und Mehl in erheblich größeren Mengen eingegangen sind, als im Vorjahre. Außerdem bewirkte die Steigerung der Preise für Weizen, Hülsenfrüchte und Kartoffeln eine Zunahme des Werthes der Einfuhr, welche durch das Sinken der Preise für Mais nur zum Theil kompensirt ist. Bei der II. Position „Gegohrene Getränke" ist die Zunahme des Werthes der Einfuhr gegen das Vorjahr (98,^{5} %) eine Folge der starken Einfuhr von Wein aus Anlaß der Zolltarifreform und Folge einer Preissteigerung. Bei den Positionen III und IV „Zucker, Kaffee, Gewürze 2c., Taback und Tabackfabrikate" ist die Plusdifferenz gleichfalls der durch die Spekulation auf die Zollerhöhungen hervorgerufenen Mehreinfuhr insbesondere von Kaffee, Gewürzen und Rohtaback zuzuschreiben. Während die Zunahme der Einfuhr bei Position IV der Menge nach sich auf 12,^{5} % berechnet, stellt sich dieselbe bei Berechnung nach dem Werthe in Folge des Preisrückgangs für unbearbeitete Tabackblätter nur auf 3,^{4} %. In der Gruppe V hat die Abnahme der Einfuhrmengen von Raps und Rübsaat, Kleesaat und Obst in Verbindung mit dem Rückgange der Preise für Raps und Kleesaat die Abminderung des Einfuhrwerthes bewirkt. Doch ist hier, da getrocknetes Obst, Raps und Rübsaat im Laufe des Jahres 1879 mit Zoll neu belegt worden sind, die Veränderung in der Ausschreibung mit in Betracht zu ziehen. Auch auf die Gruppe VI „Thiere und animalische Nahrungsmittel" übte die durch erneute Auflegung von Zöllen auf einzelne Artikel dieser Position veranlaßte Aenderung der Anschreibung wesentlichen Einfluß.

Bei den Positionen XIV und XV (Droguen, Chemikalien 2c., Harze, Fette, Oele 2c.) hat ungeachtet eines erheblichen Preisrückganges für Petroleum eine Zunahme des Werthes der Einfuhr stattgefunden, welche ihre Erklärung in der stärkeren Einfuhr verschiedener Droguen und Chemikalien unter theilweise erhöhten Preisen findet.

Was sodann die große Kategorie der Roh- und Hülfsstoffe für die mechanische Industrie betrifft, so sind die Werthe der Einfuhr von „Dünger und Abfällen (Pos. VII), Brennstoffen (Pos. VIII), Erden (Pos. IX), Rohmetallen (Pos. XI) und Bau- und Nutzholz 2c." (Pos. XXIII) theils in Folge der durch die veränderte Anschreibung bewirkten Abnahme der Einfuhr in den freien Verkehr, theils in Folge eines Rückganges der Preise einzelner Waarenartikel gesunken. Weit erheblicher ist dagegen bei den Positionen XVI und XVIII (Filzstoffe, Haare,

Häute, Federn, Leder und Spinnstoffe) der Werth der Einfuhr gestiegen, bei der ersteren in Folge stärkerer Einfuhr, welche namentlich Häute, Felle und Leder umfaßte, unter theilweise erhöhten Preisen, bei der anderen aus gleichem Grunde und in Folge höherer Preise für Baumwolle, ungeachtet starken Rückganges der Preise für Schafwolle. Der bei der ganzen Gruppe der Roh- und Hülfsstoffe der mechanischen Industrie vom Jahre 1873 an begonnene Rückgang der Einfuhr fand demzufolge im Jahre 1879 zunächst ein Ende

Dasselbe läßt sich von der Gruppe „Ganz- und Halbfabrikate der mechanischen Industrie" sagen. Eine Ausnahme bilden die roh bearbeiteten Metalle, die Metallwaaren, Maschinen, Fahrzeuge 2c., Schmuck- und Kunstgegenstände, Manuskripte 2c. (Pos. XII, XIII, XXV—XXVII). Die Einfuhrmengen roh bearbeiteter Metalle und der Metallwaaren, insbesondere solcher der Eisenindustrie, ferner von Maschinen, musikalischen und astronomischen 2c. Instrumenten waren bei fast gleichbleibenden Preisen geringer, Eisenbahnfahrzeuge erlitten einen Preisrückgang und wurden in geringerer Zahl eingeführt.

In der nachstehenden Tabelle c sind die Einfuhrwerthe für die vorgedachten großen Waaren-Kategorien zusammengezogen und für die Jahre 1873 bis 1879 zusammengestellt, dabei ist zugleich das Verhältniß berechnet, in welchem die Summen des erstgenannten Jahres zu denen der übrigen stehen.

Tabelle c.

	Beim Eingang in den freien Verkehr						
	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
	in Millionen Mark						
1. Nahrungs- und Genußmittel mit Einschluß des Viehs (Pos. I—IV)	1254,0	1231,2	1230,5	1525,0	1593,6	1513,9	1627,0
	= 100	98,2	98,1	121,6	127,1	120,7	129,7
2. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren, Harze, Fette, Oele, Aether, Seifen (Pos. XIV u. XV)	361,5	341,6	358,0	412,8	432,8	348,2	353,1
	= 100	94,5	99,0	114,2	119,7	96,3	97,7
3. Roh- und Hülfsstoffe der mechanischen Industrie (Pos. VII—IX, XI, XVI, XVIII, XXIII) . .	1487,3	1406,0	1360,5	1340,7	1267,8	1201,2	1301,5
	= 100	94,5	91,5	90,1	85,2	80,8	87,5
4 Ganz-, u. Halbfabrikate der mechanischen Industrie (Pos. X, XII, XIII XVII, XIX—XXII, XXIV—XXVIII)	653,2	625,9	582,2	523,6	480,0	450,4	491,8
	= 100	95,8	89,1	80,2	73,5	69,0	75,3
Zusammen . .	3756,0	3604,7	3531,2	3802,1	3774,2	3513,7	3773,4
	= 100	96,0	94,0	101,2	100,5	93,5	100,5

In welchem Verhältnisse sodann die für die einzelnen Kategorien berechneten Werthe in den betreffenden Jahren zu dem berechneten Werthe der ganzen Einfuhr stehen, ist aus der folgenden Tabelle d ersichtlich.

Tabelle d.

	Eingang in den freien Verkehr						
	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
bei:	%	%	%	%	%	%	%
1. Nahrungs- und Genußmitteln mit Einschluß des Viehs	33,4	34,2	34,8	40,1	42,2	43,1	43,1
2. Droguen und Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren, Harzen, Fetten, Oelen, Aether, Seifen	9,6	9,5	10,2	10,8	11,4	9,9	9,4
3. Roh- und Hülfsstoffen der mechanischen Industrie .	39,6	39,0	38,5	35,3	33,6	34,2	34,5
4. Ganz- und Halbfabrikaten der mechanischen Industrie	17,4	17,3	16,5	13,8	12,8	12,8	13,0
Zusammen . .	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle e.

Jahr	Werth des Waareneingangs in den Nordsee und Ostsee in 1000 ℳ	Bremen in 1000 ℳ	Hamburg in 1000 ℳ	die übrigen Zollausschlüsse in 1000 ℳ	Dänemark in 1000 ℳ
im Jahre 1875	252,551	222,072	579,446	78,696	19,356
„ „ 1876	314,609	245,822	576,994	109,936	19,702
„ „ 1877	299,607	237,651	535,786	104,976	16,989
„ „ 1878	265,668	265,844	551,809	104,374	22,351
„ „ 1879	327,256	316,471	621,351	108,142	21,122
„ „ 1879 in %	8,7	8,4	16,4	2,9	0,6

Für die Jahre 1875 bis mit 1879 hat das kaiserliche statistische Amt auch den Werth der Waareneinfuhr nach den Grenzstrecken des Eingangs berechnet. Diese Uebersichten geben zwar keinen klaren Begriff von der wirklichen Herkunft der Waaren (die letztere ist erst pro 1880 zum ersten Male ermittelt); trotzdem ist die vorstehende summarische Zusammenstellung von Interesse.

Die wichtigste Grenzstrecke für den Einfuhrhandel des deutschen Zollgebiets ist demnach die gegen Oesterreich, welcher nach der Höhe der eingeführten Werthbeträge der Reihe nach folgen die Grenzstrecken gegen Hamburg, die Niederlande, Rußland, Belgien, die Nord- und Ostsee, Bremen, Frankreich, die Schweiz, die Deutschen Zollausschüsse mit Ausnahme der vorgenannten und Dänemark. Bemerkenswerthe Differenzen zeigen sich insbesondere bei dem Waareneingang über die Grenzstrecken gegen Oesterreich, Rußland, die Nord- und Ostsee und die Deutschen Zollausschüsse. Beim Eingang über die österreichische und russische Grenze nahm der Werth um 2,2 % bezw. 2,8 % gegen das Vorjahr ab, bei dem Eingang über die Grenzen gegen die Nordsee und Ostsee und die Deutschen Zollausschüsse insgesammt um 1,2 % bezw. 1,5 % zu. Auf die Grenzen gegen die Deutschen Zollausschüsse entfallen im Jahre 1879 rund 1046 Millionen ℳ oder 27,7 % des Werthes der Waareneinfuhr in den freien Verkehr.

Was nun die in der Tabelle Seite 275 aufgestellte Bilanz anbelangt, so zeigt dieselbe auch für das Jahr 1879 einen bedeutenden Ueberschuß der Einfuhr- über die Ausfuhrwerthe. Der Antheil der Zollreform an diesem Ergebniß wurde vorhin erläutert. Indessen tritt die Erscheinung auffallend doch nur bei gewissen

freien Verkehr über die Grenze gegen						Postverkehr und nicht ermittelte Grenzstrecken	Summe
Rußland	Oesterreich	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande		
in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.	in 1000 ℳ.
380,769	641,716	159,922	225,890	325,847	543,007	101,447	3,530,719
383,062	731,578	181,794	240,965	325,825	576,094	97,242	3,803,623
521,481	798,074	160,135	216,462	299,901	491,130	91,475	3,773,667
446,027	683,275	159,984	175,714	294,663	506,414	38,326	3,514,449
372,515	649,958	175,957	179,912	362,544	578,235	59,771	3,773,234
9,9	17,2	4,6	4,8	9,6	15,3	1,6	100,0

Verzehrungsgegenständen, Rohprodukten und Halbfabrikaten zu Tage; bei den Ganzfabrikaten läßt auch das Jahr 1879 die Expreßkraft des Zollvereins im günstigen Lichte erscheinen. Es hat nämlich nach unserer Berechnung die Ausfuhr resp. die Mehrausfuhr 1879 betragen:

	Ausfuhr	Ausfuhr mehr als Einfuhr
Stein-, Thon- und Glaswaaren . .	42,096,000	28,516,000
Feinere Metallwaaren	70,105,000	51,715,000
Parfümerien	3,150,000	2,000,000
Leder-, Rauch- und Filzwaaren . .	33,749,000	15,159,000
Seiler-, Webe- u. Wirkwaaren, Kleider	353,236,000	195,536,000
Kautschuck- und Wachswaaren . . .	14,877,000	7,287,000
Papier- und Pappwaaren, Tapeten .	29,060,000	21,940,000
Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren . .	37,047,000	18,297,000
Maschinen, Fahrzeuge und Apparate .	71,970,000	31,470,000
Schmuck- und Kunstgegenstände . .	63,653,000	49,933,000
Drucksachen, Stiche 2c.	22,250,000	12,990,000
Summa 1879 . .	741,193,000	434,843,000

Hiermit wolle man die Zusammenstellungen in den „Annalen" 1879 Seite 678 und 904 vergleichen, wobei sich ergibt, daß im Jahre 1879 der deutsche Export im Großen und Ganzen keine Rückschritte gemacht hat.

Im Anschluß an die Bilanz pro 1879 geben wir nachfolgend eine Uebersicht

des geschätzten Werthes der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr für die Jahre 1872—1879 in Tausend Mark.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
1. Getreide, Feldfrüchte und Mahlfabrikate.			
1872	279,300	215,100	— 64,200
1873	414,000	249,000	— 165,000
1874	482,400	240,000	— 242,400
1875	418,000	268,000	— 150,000
1876	595,000	222,100	— 372,900
1877	716,000	378,000	— 338,000
1878	612,000	375,000	— 237,000
1879	688,000	350,000	— 338,000
2. Gegohrene Getränke.			
1872	49,860	40,530	— 9,330
1873	74,100	48,450	— 25,650
1874	66,000	51,540	— 14,460
1875	70,900	49,700	— 21,200
1876	68,400	55,800	— 12,600
1877	69,900	65,000	— 4,900
1878	58,700	63,000	+ 4,300
1879	116,500	62,600	— 53,900
3. Zucker, Kolonialwaaren, Konfitüren ꝛc.			
1872	192,600	40,950	— 151,650
1873	221,700	39,390	— 182,310
1874	215,400	62,100	— 153,300
1875	237,000	74,900	— 162,100
1876	248,000	92,600	— 155,400
1877	213,000	83,600	— 129,400
1878	202,000	117,600	— 84,400
1879	230,000	122,400	— 107,600
4. Taback und Tabackfabrikate.			
1872	88,500	22,590	— 65,910
1873	99,900	25,230	— 74,670
1874	71,700	28,590	— 43,110
1875	75,300	27,100	— 48 200
1876	81,900	19,300	— 62,600
1877	78,500	13,660	— 64,840
1878	106,600	10,940	— 95,660
1879	110,200	8,150	— 102,050
5. Sämereien, Obst, Südfrüchte, Gewächse.			
1872	91,650	53,640	— 38,010
1873	125,100	61,800	— 63,300
1874	101,130	58,200	— 42,930
1875	110,700	65,900	— 44,800
1876	130,400	78,700	— 51,700
1877	130,600	79,100	— 51,500
1878	138,000	72,900	— 65,100
1879	125,300	77,700	— 47,600

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
6. Thiere und animalische Nahrungsmittel.			
1872	230,700	173,400	— 57,300
1873	319,200	205,800	— 113,400
1874	294,600	226,800	— 67,800
1875	318,600	255,200	— 63,400
1876	401,300	304,100	— 97,200
1877	385,600	328,000	— 57,600
1878	396,600	371,000	— 25,600
1879	357,000	262,800	— 94,200
7. Dünger und Abfälle.			
1872	43,050	19,950	— 23,100
1873	43,830	23,370	— 20,460
1874	43,800	22,200	— 21,600
1875	47,800	29,900	— 17,900
1876	63,100	35,500	— 27,600
1877	53,100	41,600	— 11,500
1878	53,200	33,200	— 20,000
1879	51,800	31,600	— 20,200
8. Brennstoffe.			
1872	78,300	97,200	+ 18,900
1873	76,200	102,900	+ 26,700
1874	80,400	112,800	+ 32,400
1875	78,400	103,400	+ 25,000
1876	73,800	98,700	+ 24,900
1877	64,600	95,100	+ 30,500
1878	59,500	93,500	+ 34,000
1879	56,900	84,200	+ 27,300
9. Erden, Erze, rohe u. rohbearbeitete Steine.			
1872	69,120	87,600	+ 18,480
1873	87,540	78,600	+ 8,940
1874	72,810	69,300	+ 3,510
1875	76,900	88,600	+ 11,700
1876	82,600	96,500	+ 13,900
1877	82,400	87,400	+ 5,000
1878	76,700	92,200	+ 15,500
1879	73,700	94,100	+ 20,400
10. Stein-, Thon- und Glaswaaren.			
1872	17,850	51,540	+ 33,690
1873	21,960	52,110	+ 30,150
1874	20,520	49,020	+ 28,500
1875	19,870	57,500	+ 37,630
1876	18,700	57,900	+ 39,200
1877	16,230	51,900	+ 35,670
1878	12,870	52,700	+ 39,830
1879	13,580	55,000	+ 41,420

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
11. Rohe Metalle.			
1872	140,100	57,780	— 82,320
1873	149,700	63,120	— 86,580
1874	113,700	68,430	— 45,270
1875	107,500	78,100	— 29,400
1876	89,800	81,600	— 8,200
1877	72,500	77,400	+ 4,900
1878	65,400	82,100	+ 16,700
1879	57,300	83,200	+ 25,900
12. Rohbearbeitete Metalle (Halbfabrikate).			
1872	25,290	46,710	+ 21,420
1873	52,620	42,840	— 9,780
1874	19,560	44,850	+ 25,290
1875	16,430	47,700	+ 31,270
1876	10,810	51,000	+ 40,190
1877	29,600	75,900	+ 46,300
1878	20,970	86,600	+ 65,630
1879	15,740	90,500	+ 74,760
13. Metallwaaren.			
1872	33,540	53,340	+ 19,800
1873	52,560	44,520	— 8,040
1874	38,940	49,800	+ 10,860
1875	30,930	47,800	+ 16,870
1876	25,360	51,100	+ 25,740
1877	30,900	58,500	+ 27,600
1878	25,200	60,500	+ 35,300
1879	18,390	58,600	+ 40,210
14. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren.			
1872	172,680	80,400	— 92,280
1873	169,170	66,270	— 102,900
1874	162,450	75,210	— 87,240
1875	178,300	91,200	— 87,100
1876	188,800	88,900	— 99,900
1877	218,900	100,000	— 118,900
1878	165,600	110,400	— 55,200
1879	183,500	126,500	— 57,000
15. Harze, Fette, Oele, Aether, Seifen.			
1872	178,800	62,370	— 116,430
1873	192,300	70,530	— 121,770
1874	179,100	63,570	— 115,530
1875	179,700	66,000	— 113,700
1876	224,000	73,100	— 150,900
1877	213,900	78,300	— 135,600
1878	182,600	71,900	— 110,700
1879	169,600	60,200	— 109,400
16. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder.			
1872	193,500	97,710	— 95,790
1873	195,600	90,090	— 105,510
1874	215,700	102,300	— 113,400
1875	204,800	104,200	— 100,600
1876	194,900	101,000	— 93,900
1877	165,500	91,200	— 74,300
1878	176,300	98,100	— 78,200
1879	220,000	116,600	— 103,400

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
17. Leder-, Rauch- und Filzwaaren.			
1872	14,910	43,800	+ 28,890
1873	16,770	38,730	+ 21,960
1874	19,650	43,800	+ 24,150
1875	21,500	51,000	+ 29,500
1876	21,200	53,200	+ 32,000
1877	19,500	60,500	+ 41,000
1878	17,970	58,200	+ 40,230
1879	18,590	61,200	+ 42,610
18. Spinnstoffe.			
1872	588,900	198,900	— 390,000
1873	623,100	193,800	— 429,300
1874	608,400	205,200	— 403,200
1875	621,000	213,900	— 407,100
1876	623,000	232,500	— 390,500
1877	626,000	244,000	— 382,000
1878	587,000	228,900	— 358,100
1879	674,000	237,200	— 436,800
19. Garne.			
1872	194,700	61,500	— 133,200
1873	193,500	54,000	— 139,500
1874	201,000	70,200	— 130,800
1875	192,000	60,600	— 131,400
1876	170,500	54,300	— 116,200
1877	138,200	59,300	— 78,900
1878	141,700	67,300	— 74,400
1879	170,900	57,500	— 113,400
20. Seiler-, Webe- und Wirkwaaren und Kleider.			
1872	187,800	450,300	+ 262,500
1873	181,200	405,300	+ 224,100
1874	183,000	408,600	+ 225,600
1875	183,300	418,700	+ 235,400
1876	171,800	392,300	+ 220,500
1877	142,600	389,600	+ 247,000
1878	123,200	410,900	+ 287,700
1879	157,700	416,200	+ 258,500
21. Kautschuck und Wachswaaren.			
1872	6,720	18,780	+ 12,060
1873	7,041	8,760	+ 1,719
1874	7,410	12,090	+ 4,680
1875	8,110	13,500	+ 5,390
1876	8,270	14,800	+ 6,530
1877	6,860	14,000	+ 7,140
1878	6,480	16,500	+ 10,020
1879	7,590	15,000	+ 7,410
22. Papier und Pappwaaren, Tapeten.			
1872	4,797	17,610	+ 12,813
1873	6,762	18,840	+ 12,078
1874	6,699	21,240	+ 14,541
1875	6,640	21,400	+ 14,760
1876	6,880	21,400	+ 14,520
1877	6,750	23,500	+ 16,750
1878	6,430	25,600	+ 19,170
1879	7,120	26,100	+ 18,980

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
23. Bau und Nutzholz- und andere Schnitzstoffe.			
1872	297,000	115,800	— 181,200
1873	311,400	99,300	— 212,100
1874	271,200	87,960	— 183,240
1875	224,100	80,200	— 143,900
1876	213,500	92,900	— 120,600
1877	203,700	74,400	— 129,000
1878	183,100	70,100	— 113,000
1879	167,800	70,500	— 97,300
24. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren.			
1872	10,260	31,950	+ 21,690
1873	16,470	27,420	+ 10,950
1874	15,780	29,610	+ 13,830
1875	17,630	31,400	+ 13,770
1876	18,020	32,800	+ 14,780
1877	17,320	37,200	+ 19,880
1878	16,750	40,100	+ 23,350
1879	18,750	43,100	+ 24,350
25. Maschinen, Fahrzeuge und Apparate.			
1872	49,050	81,990	+ 32,940
1873	80,160	86,400	+ 6,240
1874	88,650	78,390	— 10,260
1875	62,000	66,600	+ 4,600
1876	46,100	60,700	+ 14,600
1877	48,800	75,600	+ 26,800
1878	54,700	92,300	+ 37,600
1879	40,500	71,600	+ 31,100
26. Kurzwaaren, Schmuck- und Kunstsachen.			
1872	14,100	74,400	+ 60,300
1873	14,220	56,370	+ 42,150
1874	14,790	42,180	+ 27,390
1875	13,760	46,500	+ 32,740
1876	15,860	41,500	+ 25,640
1877	13,910	43,300	+ 29,390
1878	13,900	56,000	+ 42,100
1879	13,720	54,900	+ 41,180

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
27. Manuskripte, Drucksachen, Stiche.			
1872	9,000	22,890	+ 13,890
1873	9,930	22,230	+ 12,300
1874	9,870	22,680	+ 12,810
1875	10,000	23,100	+ 13,100
1876	10,100	20,800	+ 10,700
1877	9,310	20,900	+ 11,590
1878	10,200	16,500	+ 6,300
1879	9,260	22,200	+ 12,940
28. Münzen und edle Metalle.			
1872	206,400	174,000	— 32,400
1873	501,300	187,200	— 314,100
1874	68,400	106,800	+ 38,400
1875	45,700	66,800	+ 21,100
1876	111,200	57,900	— 53,300
1877	102,900	66,200	— 36,700
1878	209,000	29,400	— 179,600
1879	119,600	45,800	— 73,800
29. Diverse Waaren ohne Angabe der Gattung.			
1872	2	1,890	+ 1,888
1873	1	2,988	+ 2,987
1874	1	6,420	+ 6,419
1875	—	12,900	+ 12,900
1876	—	22,600	+ 22,600
1877	—	15,100	+ 15,100
1878	—	13,100	+ 13,100
1879	—	16,000	+ 16,000
Zusammenstellung (in 1000 ℳ).			
1872	3,468,480	2,494,620	— 973,860
1873	4,257,333	2,488,998	— 1,768,335
1874	3,673,059	2,459,880	— 1,213,179
1875	3,576,870	2,561,800	— 1,015,070
1876	3,913,300	2,605,600	— 1,307,700
1877	3,877,080	3,828,560	— 1,048,520
1878	3,722,670	2,916,540	— 806,130
1879	3,893,040	2,821,450	— 1,071,590

Bemerkung. Zwischen den Summen der hier zuletzt mitgetheilten (dem statist. Jahrbuch des Reichs entnommenen) Zusammenstellung und unserer Bilanz pro 1879 bestehen nicht unwesentliche Differenzen zu Ungunsten der deutschen Ausfuhr (namentlich bei Pos. 4, 6, 10, 13, 16, 17, 19, 22, 24, 26). Es rührt dies im Wesentlichen daher, daß wir bei der Bilanz pro 1879 zur Berechnung der Ausfuhr niedrigere Durchschnittspreise angewandt haben, um dem Vorwurf der Schönfärberei zu begegnen. G. H.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

des

Jahres 1880.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrsnachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Bureau.

Vorbemerkungen.

A. Anmeldepflicht.

1. Die folgenden Nachweisungen aus dem Jahre 1880 über die Einfuhr der wichtigeren Waarenartikel in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets und die Ausfuhr aus demselben beruhen auf den Anmeldungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, entweder nach Maßgabe von zoll- oder steuergesetzlichen Bestimmungen (regelmäßig bei der Einfuhr) oder nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen des ebengedachten Gesetzes und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (regelmäßig bei der Ausfuhr) von den Betheiligten (Waarenführer und Versender, auch — bei Anwendung von zollgesetzlichen Bestimmungen — Empfänger) an die Anmeldestellen, nämlich die Zollstellen, oder die an der Zollgebietsgrenze zur Entgegennahme von Anmeldungen besonders errichteten Anmeldeposten, abgegeben werden müssen.
2. Anmeldepflichtig sind alle Waaren, welche über die Grenzen des Deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
   a) Gegenstände der in § 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets 2c., bezeichneten Art, und zwar nicht nur bei der Einfuhr, auf die das vorgedachte Gesetz sich allein bezieht, sondern auch bei der Ausfuhr, wenn die im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen in entsprechender Weise zutreffen;
   b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger;
   c) See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarienstücke;

d) Postsendungen nach den Deutschen Zollausschlüssen, Durchfuhren mit der Post und Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet;

e) Sendungen im freien Verkehr vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet, Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken, sowie beim kleinen Grenzverkehr Gegenstände des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial 2c.) bei der Ausfuhr und, betreffs zollfreier Gegenstände dieser Art bei der Einfuhr — alle diese zu lit. e bezeichneten Gegenstände jedoch nur dann, wenn die Zolldirektivbehörden sie ausdrücklich von der Anmeldepflicht ausgenommen haben, wozu dieselben beim kleinen Grenzverkehr nur in Fällen des örtlichen Bedürfnisses befugt sind.

3. Die Anmeldungen müssen, sofern die bezüglichen Ermittelungen nicht auf Grund von zoll- oder steuergesetzlichen Bestimmungen erfolgen, ergeben:

a) Die Verkehrsrichtung, ob nämlich Einfuhr, Ausfuhr, direkte (unmittelbare) Durchfuhr oder direkter Inlandsverkehr durchs Ausland (letzterer wird für die statistische Nachweisung nicht berücksichtigt);

b) Die Gattung der Waaren, unter Zugrundelegung eines statistischen Waarenverzeichnisses, welches für die Einfuhr 707, für die Ausfuhr und Durchfuhr 605 verschiedene Nummern (Waarenbezeichnungen) unterscheidet. Bei der Anmeldung der Waarengattung sind — von einzelnen besonders zu genehmigenden Ausnahmen abgesehen — Kollektivbezeichnungen nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichniß sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichniß erfolgen, so muß sie thunlichst speziell geschehen;

c) Die Menge der Waaren, in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm). Bei verpackten Waaren hat — von einzelnen speziell zu genehmigenden Ausnahmen abgesehen — die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüßigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Die Waaren, deren Menge nach einem andern Maßstab, als nach Gewicht anzumelden ist, sind ihrer Gattung nach genau bezeichnet;

b) Das Land der Herkunft bezw. Bestimmung, wobei als Herkunftsland dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Bestimmungsland dasjenige, wohin die Versendung gerichtet ist, gilt, während diejenigen Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt oder in welchen sie lediglich umgeladen oder umspedirt werden, außer Betracht bleiben. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

4. In der Regel haben die Anmeldungen schriftlich zu erfolgen, wozu, wenn die Anmeldung nicht nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze geschieht, Anmeldescheine nach bestimmten, je nach der Verkehrsrichtung (lit. a) unterschiedenen Formularen vorgeschrieben sind. Beim kleinen Grenzverkehr und soweit die Zoll- und Steuergesetze es ausdrücklich zulassen, genügt mündliche Anmeldung.

5. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind, und wenn diese sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch hinsichtlich der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes den Frachtbriefen bezw. Deklarationen nicht widersprechen.
6. In denjenigen Seehäfen, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind, ist beim unmittelbaren Ausgang zur See die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist gegen Einlieferung eines Interimsscheins gestattet.
7. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichen Falls haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittelungen herbeizuführen.
8. Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten (§ 11—13 des Gesetzes vom 20. Juli 1879), von der unter anderen die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr durch das Deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, befreit sind.
9. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1879 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen seitens der Waarenführer und inländischen Versender sind Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark gesetzt.

B. Verkehrsnachweisungen der Zollstellen.

10. In Gemäßheit der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, führen die Zoll- und Steuerstellen über die angemeldeten Waaren mittels täglicher Anschreibungen nach vorgeschriebenen Mustern fortlaufende Verkehrsnachweisungen, worin auch die bei den Anmeldeposten zur Anmeldung gelangten Waaren Aufnahme finden. Dieselben unterscheiden sich wie folgt:
   I. Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren;
   II. Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten;
   III. Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten;
   IV. Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
   V. Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten (mittelbare Durchfuhr);
   VI. Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr (nur von den Ausgangsämtern zu führen).
11. Von der Aufnahme in diese Nachweisungen bleiben die im Inlandsverkehr durchs Ausland versandten, sowie diejenigen Waaren ausgeschlossen, welche im vormerklichen Verkehr (Meß- und Marktverkehr, Retourverkehr, Veredlungsverkehr, Grenzverkehr) ein- und wieder aus- oder aus- und wieder eingeführt werden. Ueber den Veredlungsverkehr werden aber besondere Jahresnachweisungen geführt.

12. Die nach dem Gewicht anzuschreibenden Mengen sind in den Verkehrsnachweisungen nach dem Nettogewicht zu verzeichnen, welches erforderlichen Falls unter Zugrundelegung der im statistischen Waarenverzeichniß bei den einzelnen Nummern angegebenen Tarasätze zu berechnen ist. Nur bei denjenigen zollpflichtigen Waaren, welche nach ihrem Bruttogewicht zur Verzollung gezogen sind, werden die Mengen in den Nachweisungen I und II, aber auch nur in diesen, nach dem Bruttogewicht verzeichnet.

C. Verkehrsübersichten des statistischen Amts.

13. Die vorstehend unter Ziffer 10 bezeichneten Verkehrsnachweisungen sind halbmonatlich an das kaiserliche statistische Amt einzusenden, welches die Zusammenstellung der darin enthaltenen Angaben zu Verkehrsübersichten vorzunehmen hat. Vollständige Uebersichten dieser Art werden nur alljährlich veröffentlicht.

14. In den nachfolgenden Monatsübersichten wird dagegen nur der Verkehr in den wichtigeren Waarenartikeln, und zwar nur die Einfuhr derselben in den freien Verkehr (aus den Verkehrsnachweisungen I und II) und die Ausfuhr aus dem freien Verkehr (aus der Nachweisung IV), alles dies auch nur mit Unterscheidung der hauptsächlich betheiligten Herkunfts- und Bestimmungsländer bei summarischer Zusammenfassung der übrigen, mitgetheilt. Dabei ist Folgendes zu bemerken:

a) Sämmtliche dem Gewicht nach zu verzeichnenden Waarenmengen sind in diesen Monatsübersichten nach Nettogewicht angegeben, in der Regel auf Grund der Verkehrsnachweisungen. Ein Taraabzug war nur bei den in diesen letzteren gemäß der Bestimmung oben zu Nr. 12 nach dem Bruttogewicht nachgewiesenen Waarenmengen erforderlich. Diese Tara ist für jede betreffende Waarengattung nach einem durchschnittlichen Prozentsatz berechnet, welcher sich jedesmal in Spalte 1 der nachfolgenden Uebersicht neben der Waarengattung angegeben findet. Will man für solche Waaren den Zollertrag ermitteln, so hat man vor der Multiplikation der Menge mit dem Zollsatz die erstere um die in Abzug gebrachte Tara zu erhöhen, und zwar nach der Rechnung in Hundert, so daß bei einem Abzug von 16 % Tara das Bruttogewicht nach dem Verhältniß von 84 : 100 (nicht von 100 : 116) zu ermitteln sein würde. Bei Flüssigkeiten (mit Ausnahme von Syrup) ist die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet (vgl. oben Ziffer 3c).

b) Bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahres wurde bei den auf Niederlagen gebrachten Gütern nicht das Herkunftsland, sondern nur die Grenzstrecke des Eintritts in das Deutsche Zollgebiet festgehalten. Daher ist bei der statistischen Anschreibung des Waareneingangs aus Niederlagen regelmäßig eine Bestimmung aus den Dienstvorschriften zur Anwendung gekommen, welche anordnet, daß Gegenstände, hinsichtlich deren die Grenzstrecke des Eingangs oder Ausgangs, jedoch nicht das Land der Herkunft oder Bestimmung ermittelt ist, dem Verkehr mit dem betreffenden Grenzstaate zuzurechnen sind, oder es ist beim Eingang zur See das Herkunftsland als „nicht ermittelt" angeschrieben. Dieser Mangel kann erst nach und nach gehoben werden.

c) Bei den auf Privatläger ohne amtlichen Mitverschluß zugelassenen Waaren werden die Mengen des Eingangs in den freien Verkehr auf Grund der halbjährlichen Lagerrevisionen ermittelt. Deshalb enthalten

die Nachweise für die Monate Januar und Juli alle im Laufe des vorhergehenden Halbjahrs aus solchen Lägern in den freien Verkehr übergegangenen Waarenmengen.

d) Die von einzelnen Anmeldestellen nachträglich eingegangenen Berichtigungen der Verkehrsnachweisungen für die Vormonate sind in der Uebersicht II berücksichtigt.

D. Vergleichbarkeit der Angaben aus dem Jahre 1880 mit denjenigen aus dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

15. Durch die neue Einrichtung der Waarenverkehrsstatistik und den neuen Zolltarif ist die Vergleichbarkeit der Angaben aus dem Jahre 1880 mit den früheren in mehrfacher Beziehung gestört worden wie sich aus Folgendem des Näheren ergibt:

a) Da die Ausfuhr fortan auf Grund einer gesetzlichen Anmeldepflicht ermittelt wird, so ist anzunehmen, daß sie im Allgemeinen vollständiger nachgewiesen wird, als dies bekanntlich seither der Fall war.

b) Die Durchfuhr kann bei zollpflichtigen Waaren in der Regel vollständig von der Einfuhr in den freien Verkehr und der Ausfuhr aus demselben gesondert werden, und daher hat die Vermehrung der zollpflichtigen Artikel in Folge des neuen Zolltarifs auf die Waarenverkehrsstatistik den günstigen Einfluß geübt, daß die Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr weit weniger als seither mit der Durchfuhr vermischt wird. Es ist anzunehmen, daß auch bei den zollfreien Artikeln die unmittelbare Durchfuhr im Wesentlichen von der Ein- und Ausfuhr im freien Verkehr ausgeschlossen bleibt, da dieselbe als solche besonders angemeldet werden muß. Dagegen ist bei den Nachweisungen aus früheren Jahren in den Mengen der Einfuhr und Ausfuhr der damals als selbständige Verkehrsrichtung nicht nachweisbare Theil der Durchfuhr zollfreier Gegenstände mit enthalten.

c) Die Waarengattung wird fortan nach einem gegen früher erheblich mehr detaillirten Waarenverzeichniß angegeben. Da dies Verzeichniß sich auf den Zolltarif gründen mußte, und dieser gegen den seitherigen wesentliche Aenderungen auch hinsichtlich der Zusammensetzung verschiedener Tarifnummern aus den einzelnen Waarengattungen erfahren hat, so ist dadurch die Vergleichbarkeit mit den früheren Nachweisen erheblich beschränkt, oft selbst aufgehoben worden.

In den nachfolgenden Tabellen bedeuten die gewöhnlichen Frakturziffern (1234567890) die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1234567890) die Ausfuhr), außerdem ist die Ausfuhr noch mit * bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.								
Guano, natürlicher	20,973	734,632	—	2,454	5,059	—	10	315
	46	1,185	—	769	—	8	529	4,451
Ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum und Thierknochen als Düngmittel	11,796	122,419	566	3,984	13,178	110	14,376	67,306
	4,772	558,908	133	1,959	—	13,363	6,441	146,739
Lumpen aller Art	11,814	37,352	527	5,400	560	2,207	129,768	14,665
	19,989	103,352	1,113	2,762	1,193	13,608	146	7,438
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	185,195	37,582	122	20	—	—	3,677	35,137
	2,668	1,661	2	125	—	172	8,833	61,171
Baumwollengarn	728	8,030	—	1	3	—	19	474
	1,692	6,322	6	701	206	3,340	17,658	13,165
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	184	3,158	—	1	3	—	15	365
—, zweidrähtiges, roh	523	3,626	—	—	—	—	—	58
—, ein- u. zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt	—	407	—	—	—	—	1	42
—, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	1	235	—	—	—	—	—	5
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accommodirter	20	603	—	—	—	—	3	4
—, Dochte, ungewebte	—	1	—	—	—	—	—	—
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn, eindräht., roh	9	117	—	108	6	100	855	4,198
—, zweidrähtiges, roh	8	53	4	7	—	32	189	626
—, ein- u. zweidräht., gebleicht oder gefärbt	41	958	—	189	184	1,517	7,198	5,351
—, drei- u. mehrdräht., roh, gebleicht, gefärbt	34	721	1	261	—	135	2,481	724
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accommodirter	7	281	—	27	9	25	141	1,156
—, Dochte, ungewebte	—	34	—	9	—	3	96	31
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	1,592	4,135	—	62	7	1,305	6,186	894
Baumwollengarn (unvollst. deklarirt)	1	23	1	38	—	223	512	185
Baumwoll.Zeugwaaren, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	18	202	—	—	—	—	—	51
	149	560	4	62	2	32	215	228
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	48	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	4	—	—	8	—
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. d. aufgeschnittenen Sammete	23	370	1	—	—	—	—	72
	273	4,461	12	653	82	949	1,084	529
—, aufgeschnittene Sammete	—	60	—	1	—	—	—	9
	28	97	—	55	7	76	127	521

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
27	1,819	31,779	89,631	10,126	—	19,662	257,353	—	1,173,840
967	140	3	8,298	—	—	—	—	—	16,396*
2,786	11,765	17,590	28,253	11,809	261	4,551	13,315	—	324,065
47,842	29,137	13,981	5,187	30,124	832	185,120	—	—	1,044,538*
6,322	32,529	64,382	34,110	3,518	164	152	5	—	343,475
8,480	7,319	17,126	4,262	86,165	3	74,149	691	—	347,796*
33,437	155,376	39,520	141,061	127,443	91,833	445,915	190,218	—	1,486,536
12,608	16,002	6,353	8,618	917	33	5	3	—	119,171*
19,033	1,062	4,322	10,918	86,573	3	8	70	79	131,323
6,070	27,085	2,207	2,331	29,978	3,684	187	1,207	2	115,841*
17,256	380	1,971	7,021	32,612	3	7	18	—	62,994
852	354	1,470	2,247	47,891	—	—	52	—	57,073
89	160	806	1,290	1,498	—	—	—	12	4,305
632	61	27	196	1,608	—	1	—	66	2,832
204	103	47	164	2,964	—	—	—	1	4,113
—	4	1	—	—	—	—	—	—	6
2,628	21,289	12	879	338	355	—	7	—	30,901*
252	374	8	29	17	2	3	4	—	1,608*
1,042	1,961	659	496	6,668	211	25	370	—	26,872*
1,288	596	174	338	106	744	127	155	—	7,885*
240	2,737	1,152	489	42	1,582	15	617	—	8,520*
17	7	24	72	65	8	—	33	—	399*
536	114	178	14	22,632	679	17	8	—	38,359*
67	7	—	14	110	103	—	13	—	1,297*
288	34	127	7	1,483	—	4	—	85	2,298
3,608	2,906	165	217	353	86	31	172	—	8,790*
189	1	5	6	222	—	—	—	—	471
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12*
39	138	41	52	802	—	3	—	68	1,609
3,521	5,704	1,839	1,483	632	944	999	942	—	24,107*
11	17	3	12	69	—	—	—	—	182
81	523	96	102	186	121	380	148	—	2,548*

Waarengattung (Mengen von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Baumwoll. Zeugwaaren, dichte, nicht unter 34, 36, 37 u. 44 begriffen	36	456	4	2	—	—	4	171
	1,239	21,112	43	1,119	173	767	1,497	4,194
—, undichte, roh, m. Ausschl. d. Gardinenstoffe u. Tülle	—	29	—	—	—	—	—	10
	9	57	—	5	—	7	54	16
Baumwollene Strumpfwaaren	2	106	—	6	—	—	3	24
	1,368	5,229	1	275	17	352	1,539	1,224
Baumwoll. Posamentier- und Knopfmacherwaar., auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	—	39	—	1	—	—	1	19
	169	1,553	6	196	37	334	1,456	648
Baumwoll. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt . .	3	102	—	—	—	—	—	60
	38	480	2	120	6	136	105	37
Baumwoll. Zeugw., undichte, nicht unter Nr. 35, 39 u. 42 begriffen	—	254	—	1	—	—	1	21
	165	1,175	—	215	9	83	203	99
Baumwoll. Spitzen u. Zeugw.	2	166	—	1	—	1	1	24
	48	231	—	12	1	69	200	92
3. Blei und Bleiwaaren.								
Rohes Blei, Bruchblei . .	316	3,399	3	37	—	—	192	4,767
	219	84,695	—	23	—	140	33,440	29,549
5. Droguerien-, Apotheker- und Farbwaaren.								
Farbholzextrakt (Tara: 16%)	587	8,819	2	—	—	—	—	120
	31	89	—	11	8	91	866	2,030
Gelatine u. Leim (Tara: 14%)	161	2,039	62	3	1	—	213	1,627
	301	1,963	2	308	282	347	1,700	6,201
Zündhölzer (Tara: 20%) .	15	434	—	39	—	1,916	—	1,356
	529	6,253	37	2	—	25	209	4,994
Soda, kalzinirte (Tara 13%)	1,124	13,678	539	—	—	—	—	1,272
	36	31	—	8	1	91	1,941	11,086
Soda, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10%)	447	17,271	514	132	148	—	—	33
	69	221	11	100	3	65	1,944	12,223
Pottasche (Tara: 10%) . .	24	539	—	1	—	1	858	4,024
	612	12,492	—	4,229	1,338	8,963	1,293	12,991
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist . . .	106	2,255	4	—	—	—	148	1,065
	92	409	1	228	14	162	1,677	518
Ammoniak, schwefelsaures .	5,782	104,037	196	—	—	—	5,600	7,576
	1	65	—	—	1	3	234	24
Anilin, Toluin	—	17	—	—	—	2	10	4
	21	187	—	1	4	8	199	223
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe	6	69	—	12	—	1	10	75
	83	1,621	—	53	21	153	3,364	1,675
Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß)	533	5,099	—	1	—	1	234	11,329
	814	24,254	138	3,831	5,228	6,412	6,680	1,349
Chinarinde	574	72	—	1	—	—	—	4
	4	2	—	6	—	5	182	118
Cochenille	18	883	—	—	—	—	—	2
	4	14	—	15	—	5	268	339
Blauholz	1,300	169,239	49	—	—	—	—	95
	99	17,122	—	2,036	57	5,974	8,325	29,087

eien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
152	559	81	106	1,000	2	2	2	162	2,739
7,990	29,331	2,944	4,808	5,810	5,674	4,511	11,610	11	102,833*
437	11	2	2	20	—	—	—	—	511
40	466	33	107	30	9	1	9	—	843*
45	119	6	34	89	5	—	—	—	439
517	1,142	565	1,669	4,354	661	28,368	4,401	—	51,682*
47	91	1	5	144	—	—	—	—	349
531	1,079	514	1,025	3,974	478	1,575	901	1	14,566*
39	149	7	16	296	—	—	—	2	674
24	3	32	145	31	4	19	10	—	1,212*
62	372	17	22	1,014	—	—	—	814	2,578
85	288	116	121	72	63	155	128	—	2,977*
269	575	37	46	887	—	—	—	2	2,011
76	32	11	84	111	33	436	138	—	1,574*
764	796	11,253	1,843	1,686	84	—	1,014	—	26,154
7,633	90,553	71,909	57,662	66,783	2	—	11,579	—	454,187*
1,202	12,495	1,505	1,628	1,926	99	2,723	852	—	31,598
481	101	1,211	165	7	18	—	5	—	5,114*
1,851	3,473	1,171	644	1,624	35	100	5	—	13,009
1,277	4,128	1,060	808	1,348	411	1,064	121	—	21,321*
14	4	311	18	2	67	—	—	—	4,176
1,613	60	89	1,976	38	15	198	2,268	—	18,306*
25	11,588	1,440	874	53,171	—	12	26	32	83,781
2,814	5,464	1,098	546	22	25	3	2	—	23,168*
66	93	791	1,147	110,876	—	834	11	244	132,613
4,183	6,382	1,758	4,468	274	134	222	15	—	32,081*
6	8,275	1,004	457	406	—	19	—	—	15,614
1,065	6,869	5,047	11,989	9,619	162	595	445	—	77,709*
921	554	409	650	3,758	184	205	3	—	10,262
204	103	1,213	242	51	43	67	120	—	5,144*
427	16,295	1,551	14,518	170,519	433	8,496	997	—	336,427
465	100	245	61	1	4	1	27	—	1,232*
119	1,737	82	99	286	—	—	1	—	2,357
3,046	700	123	20	168	44	1,012	67	—	5,823*
1,798	1,704	485	421	413	3	1	1	—	4,999
1,413	2,649	599	853	4,974	407	2,503	2,040	—	21,408*
107	4,678	6,270	1,898	387	—	—	91	—	30,628
2,223	613	5,804	12,115	35,067	132	265	2,293	—	108,220*
—	868	11	2,843	4,990	5	1,575	4,040	—	14,983
9	10	2	—	5	39	—	19	—	401*
349	547	26	85	527	—	71	253	—	2,761
29	10	2	—	1	5	—	22	—	714*
395	7,897	5,649	28,708	8,184	713	16,078	75,682	—	313,989
5,697	67	21	1,064	—	2	—	4	—	69,555*

Waarengattung (Mengen von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Gelbholz	3,977	30,939	52	15	—	—	1	2,279
	121	2,769	--	219	—	140	2,352	4,918
Rothholz	110	28,936	1	8	—	8	—	216
	68	8,533	—	131	69	457	1,953	2,764
Indigo	1,485	1,505	—	3	—	—	2	108
	39	171	—	79	21	40	1,159	2,180
Knochenkohle	356	14,848	—	—	—	—	76,127	44,773
	25	2,776	—	121	24	820	298	33,919
Krapp, auch gemahlen	—	977	—	—	—	13	2	321
	—	5	—	56	—	1	448	1,429
Mineralwasser einschl. d. Flaschen und Krüge	1,362	2,424	40	3	—	8	41	57,023
	3,589	14,190	233	190	91	2,013	10,708	16,779
Chilisalpeter	33	192,767	—	—	—	—	—	—
	17	588	--	78	70	199	1,110	9,694
Anderer Salpeter, roh u. gereinigt	103	61,118	—	3	—	104	5	48
	100	16,245	—	337	—	176	52	1,338
Schwefel	71	12,736	2	—	—	28	--	5,072
	24	642	2	8	1	34	2,905	313
Superphosphate	1,441	141,480	—	6,485	—	—	147	1,385
	3	11,654	—	1,208	--	3,464	4,676	16,572
Terpentinöl u. and. Harzöl	1,418	16,517	—	—	2	9	10,639	385
	118	1,038	2	595	26	1,329	437	9,742
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Roheisen (Tara: —)	12,902	118,506	3,058	—	1	3,459	4,680	16,594
	1,416	9,595	1,531	511	2	202	118,094	185,080
Brucheis. u. Eisenabfälle, außer Hammerschl. 2c. (Tara: —)	3,988	11,108	197	526	—	375	8,063	9,556
	3,743	150,047	15,062	9	—	—	61,571	166,494
Luppeneis., noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	1,950	—	—	—	1,913	—	1,678
	—	435	—	—	—	25	390	3,712
Schmiedbares Eisen in Stäben mit Einschl. d. façonnirten (Tara: —)	1,135	13,440	234	478	2,052	44,399	606	11,633
	19,245	85,261	2,280	43,136	970	643	533,401	26,056
Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; (Tara: —)	—	54	—	106	—	58	1	54
	4	284	4	33	—	44	5,166	1,467
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	88	349	3	—	—	—	—	—
	1,812	3,036	426	118	—	—	10,885	2,673
Eisenbahnschienen (Tara: —)	705	2,179	10	1	—	—	6	50
	4,237	74,501	149	23,568	21,283	53,351	203,244	22,959
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. eiserne Schwellen; (Tara: —)	3	37	—	—	—	—	—	9
	166	2,592	—	4,761	2,263	—	6,794	503
Rohe Platten und Bleche aus schmiedb. Eisen (Tara: —)	164	4,607	12	8	—	484	8	2,292
	19,832	27,158	1,204	6,513	275	606	146,221	15,095
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10%)	438	9,885	12	—	—	—	—	1,855
	124	481	29	122	1	68	1,944	463
Polirte, gefirnißte, verkupferte 2c. Platten und Bleche aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	57	211	6	—	—	—	—	23
	330	863	--	440	9	42	2,163	2,799
Eisendraht, auch verkupf., verzinnt, verzinkt 2c. (Tara: 9%)	46	608	5	36	99	11,858	17	636
	13,346	31,546	8	7,723	1,302	810	194,429	3,245

freien Verkehr von resp nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
846	3,122	1,722	6,531	2,416	187	2,236	8,844	—	63,167
439	1	23	284	—	—	—	3	—	11,269*
267	2,743	23,218	10,504	5,523	8	3,686	3,823	—	79,051
674	2	1	543	—	7	—	1	—	15,203*
334	1,511	212	1,208	4,631	29	79	1,208	—	12,315
252	50	111	255	23	566	—	23	—	4,963*
—	9,351	8,365	9,271	2,645	—	327	499	—	166,562
449	237	57	598	—	945	1	31	—	40,301*
142	1,603	305	3,066	390	440	24	528	—	7,811
91	1,287	10	130	11	38	1	—	—	3,527*
1,054	3,692	338	289	111	6	—	2	—	66,393
6,578	17,090	5,821	102,023	30,400	806	49,720	5,363	—	265,594*
—	19,592	3,278	46,390	7,771	—	12,008	268,938	—	550,777
1,131	308	2,497	1,094	14	91	—	1	—	16,892*
7	4,417	1,415	999	1,710	—	580	2,346	—	72,855
1,831	2,331	2,542	3,614	9,804	2,696	68	1,424	—	42,558*
138	2,839	8,522	1,763	6,763	70,602	676	266	—	109,478
39	116	13	15	9	56	232	5	—	4,414*
1	128	1,714	117	2,240	—	310	554	—	156,002
11,593	11,478	3,420	1,205	49	2	—	—	—	65,324*
76	2,876	15,021	5,147	2,799	14	13,589	1,725	—	70,217
638	334	15	12	1,397	243	9	2	—	15,939*
4,049	7,205	16,270	18,413	2,116,419	4	400	—	297	2,322,257
27,576	305,316	924,177	189,841	190,926	416	122,013	1,069	—	2,077,765*
4,922	3,406	505	5,500	8,914	—	65	32	50	57,207
30,474	77,904	33,474	21,028	8,156	3,272	223,763	2,534	—	797,531*
—	112	—	—	910	—	—	—	—	6,563
2,448	42,619	241,578	1,665	4,041	3,301	13,082	—	—	313,496*
1,392	9,868	5,944	2,816	29,653	37	7	—	1,383	125,077
114,395	45,029	187,741	165,920	52,395	14,553	72,745	66,120	—	1,429,892*
11	97	341	37	45	—	—	—	—	804
654	3,272	8,850	1,145	810	2,706	2,250	395	—	27,174*
33	109	215	21	334	221	—	—	—	1,373
21,162	2,209	14,163	5,348	1,325	1,941	292	1,370	—	66,760*
465	552	4,983	550	3,284	—	—	—	1	12,786
88,741	10,572	281,161	491,123	73,880	140,122	416,286	405,353	—	2,310,530*
21	54	1,263	53	126	—	—	—	—	1,566
6,770	2,173	859	36,358	1,870	1,513	510	14,335	—	81,467*
432	4,758	3,784	2,690	15,496	—	—	—	7	34,742
19,211	13,621	14,774	64,838	23,786	19,765	2,181	2,960	—	376,037*
29	2,335	2,195	1,137	9,598	—	—	—	1	27,485
1,355	285	324	887	106	6	7	3	—	6,205*
27	352	39	5	248	—	3	—	3	974
1,204	788	1,043	1,877	239	544	8	11	—	12,360*
92	1,315	4,263	1,489	9,178	—	8	1	616	30,267
9,907	45,272	88,080	80,168	328,236	20,093	133,358	90,150	80	1,047,753*

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Ganz grobe Eisengußwaaren:	1,412	5,999	69	157	47	40	26	1,658
(Tara: 2%)	4,577	22,903	1,426	1,537	74	857	33,381	26,273
Eisen, z. groben Bestandtheil. v. Maschinen u. Wagen roh vorgeschm. (Tara: 1%)	45	214	18	9	—	—	11	222
	263	1,243	4	311	82	132	5,996	2,521
Eiserne Brücken und Brückenbestandtheile (Tara: —)	—	3	—	—	—	—	—	14
	—	1,032	30	54	15,169	1,000	3,192	256
Anker und Ketten	33	2,285	104	73	—	113	85	15
	512	2,248	145	736	118	29	1,115	1,603
Drahtseile	5	240	3	—	—	—	—	72
	275	1,739	439	51	4	15	499	676
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer (Tara: —)	3	153	—	—	—	—	—	417
	4,240	4,747	—	294	163	295	27,217	12,786
Kanonenrohre, Ambs., Schraubstöcke, Hackennägel, Schmiedehämmer ꝛc. (Tara: 3%)	85	770	3	13	—	2	7	159
	1,222	2,976	98	2,099	144	180	8,748	2,525
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedb. Eisen (Tara: —)	125	1,621	—	29	—	51	55	94
	4,954	5,312	241	448	—	1,012	26,366	24,402
Drahtstifte	7	122	157	35	12	—	—	60
	3,721	16,976	1,425	16,010	1,615	406	2,429	2,144
Grobe Eisenwaaren, andere	2,372	10,508	3	270	34	400	295	9,303
	13,244	43,159	14	9,991	2,407	4,997	103,164	45,068
Feine Eisenwaar. m. Ausnahme v. Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren u. Gewehren	82	709	9,734	11	—	1	11	778
	2,889	7,616	46,714	1,431	325	1,465	5,582	6,539
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Cement	13,865	52,964	--	2,549	65	1,831	2,248	48,394
	35,720	495,376	—	141,329	13,499	6,581	167,582	242,945
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	595	9,822	—	10	2,189	2	4,804	28,311
	1	2,239	—	—	—	2	262	747
Eisenerze, Eisen u. Stahlstein	—	3,797	—	—	1	34,228	113,757	496,700
	2	2,757	—	304	—	1	197,128	42,969
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs	358	159	337	—	—	—	316,731	26,329
	1,524	808	12	222	338	2	26	123,702
Hanf	2,008	4,160	753	101	—	21	336,687	6,904
	1,789	3,384	778	9,401	15,757	3,500	19	4,248
Heede und Werg von Flachs und Hanf	511	1,195	3	5	—	9	71,128	10,267
	323	4,332	179	20	9	3	23	22,556
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	54,729	129,923	24,439	11,094	—	900	556,056	832,631
	2,691	193,407	831	103,183	17,697	19,777	15,379	177,048
Roggen (Tara: 1%)	379,276	224,875	90,830	111,362	2	10,012	4,212,370	634,419
	6,513	47,091	45	1,069	42,599	5,345	1,031	131,335

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
3,642	12,423	3,805	2,515	11,827	—	183	2	—	43,805
15,984	10,375	19,337	28,351	612	1,553	187	3,320	—	170,946*
57	376	374	103	497	1	—	—	—	1,927
2,015	970	2,505	2,954	497	1,572	3,714	817	—	25,596*
11	303	669	1	—	—	—	—	—	1,001
31,373	97	11	11,716	300	94	—	13,359	—	77,683*
26	1,860	5,661	205	9,731	—	5	—	10	20,206
309	31	654	258	51	26	1,301	574	—	9,710*
20	114	1	44	43	—	—	—	—	542
122	185	2,803	455	951	140	54	746	—	9,154*
388	742	393	40	76	6	77	—	—	2,295
5,421	7,088	22,845	14,153	24,551	28,294	12,971	21,727	—	186,792*
87	1,178	382	242	143	—	3	—	—	3,074
3,757	1,901	5,675	4,242	1,636	5,088	315	3,019	—	43,625*
976	312	859	381	8,845	3	1	—	—	13,358
17,776	6,552	40,395	15,849	158	1,458	103	2,913	—	147,706*
36	198	9	50	77	—	1	7	—	614
150	1,664	13,263	32,419	46,479	6,617	1,715	18,654	--	174,503*
4,506	31,202	5,919	2,504	12,407	32	1,620	83	32	81,644
21,302	32,618	32,618	64,149	14,017	11,728	5,389	38,647	—	444,023*
175	2,433	541	247	1,009	27	54	7	56	6,144
2,427	3,162	2,748	3,477	4,328	2,432	4,134	10,794	—	60,563*
2,735	58,759	3,161	46,283	63,390	5	90	—	171	306,244
102,466	11,114	194,062	607,548	9,005	3	12,070	28,636	—	2,114,650*
2,991	23,264	161,569	19,719	4,083	2	2,435	5,984	—	265,780
212	2,865	3,459	16,370	1,031	—	90	—	—	27,278*
27	559,586	342,254	1,994,576	54,986	286	2,017	2,467,848	—	6,070,063
326	3,202,833	9,181,308	1,821	114	—	1,000	2	—	12,630,365*
32	59	11,570	7,660	274	58	59	66	—	363,692
342	22,146	44,429	1,909	36,725	—	—	115	—	232,300*
2,357	3,333	1,588	2,651	5,003	40,734	460	131	—	406,891
2,437	50,459	16,379	23,655	102,902	1	413	287	4	235,413*
261	874	3,990	5,459	133	7,289	100	1	—	101,225
885	3,375	7,396	1,268	19,012	—	31	105	—	49,717*
7,269	31,334	158,184	85,005	5,205	2,473	335,999	40,187	—	2,275,428
192,123	153,286	226,499	133,630	544,207	—	1	5	—	1,781,764*
7,535	624,507	303,002	174,573	8,025	1,828	95,298	18,062	4	6,895,980
7,736	1,258	2,652	11,898	7,294	—	—	—	—	265,866*

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Hafer (Tara: 1%) . . .	9,580	9,281	76	12,338	704	25,339	906,537	574,474
	16,943	107,694	3,100	677	1,740	8	1,161	47,290
Andere nicht besonders genannte Getreidearten (Tara: 1,5 %)	2	35	4	—	—	—	22	1,709
	108	498	2	5	—	2	109	26,717
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5 %)	4,801	23,828	251	2,874	1	747	69,128	156,194
	9,014	62,460	718	6,562	21,885	10,811	1,225	10,457
Gerste (Tara: 1 %) . . .	51,169	148,708	1,648	36,340	991	1,137	220,995	1,514,727
	8,612	757,775	1	2,322	23,023	1,656	40,046	19,416
Mais (Tara: 1,5 %) . . .	557,764	1,045,969	27,326	46,103	—	4,082	79,492	194,725
	161	142	7	311	—	—	1,584	4,267
Buchweizen (Tara: 1,5 %) .	18	1,702	—	690	—	67	34,962	39,816
	186	1,500	—	1,339	—	192	40	120
Malz (Tara: 2 %) . . .	2,749	6,151	—	130	—	—	301	334,280
	3,891	21,742	98	1,827	987	3,302	5,059	3,755
Raps u. Rübsaat (Tara: 1,5 %	524	10,224	—	568	—	51	146,586	318,321
	644	45,464	7	32,404	783	4,080	12,846	4,489
Leinsaat	2,218	1,361	—	2,474	—	—	522,510	56,942
	849	1,530	1	10,534	41,277	15,072	29	22,028
Kleesaat	3,427	23,506	77	140	—	1,544	3,445	54,207
	206	22,213	1	6,941	147	1,175	652	1,287
Kartoffeln	6,793	32,950	2,225	2,048	—	1,884	91,105	59,479
	174,763	2,450,958	9,095	75,646	—	17,140	7,612	89,373
Frisches Obst	926	9,107	117	130	—	11	607	166,287
	6,098	69,287	314	4,601	—	2,018	3,862	4,740
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18%)	218	492	6	4	—	2	7	133
	27,949	154,479	3,181	342	11	540	1,258	13,423
Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen 2c. (Tara: 22%)	76	242	3	3	—	2	—	854
	1,302	27,591	22	1,134	155	409	2,431	9,005
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen 2c.	153	3,616	42	1	—	—	22	364
	309	821	8	210	14	68	1,235	3,018
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 17 %) . .	—	8	—	—	—	—	—	29,090
	35	106	—	42	—	29	133	739
Tafel- (Fenster) und Spiegelglas, geschliffenes 2c., mit Ausnahme des belegten (Tara: 17 %)	4	55	—	—	—	—	—	99
	1,479	1,125	7	66	128	279	929	1,795
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes (Tara: 17%)	5	25	—	—	—	—	—	33
	4,487	2,071	1	505	92	489	351	776
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes 2c. Glas.	197	398	1	19	—	—	1	4,287
	232	1,338	—	100	40	88	481	857
Farbiges und bemaltes 2c. Glas	27	151	—	1	—	—	—	5,460
	917	1,127	4	53	10	24	204	240

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
510	8,245	18,804	16,439	9,234	—	15,906	9,395	—	1,616,862
150,117	18,426	31,684	20,570	36,304	53	1	4	—	433,772*
611	122	3	1	8	1	—	—	—	2,518
23,332	290	483	60	—	—	48	—	—	51,654*
572	3,400	10,004	12,347	11,296	580	549	6,269	3	302,844
10,647	82,548	55,027	16,347	115,603	17	256	25	—	403,602*
5,042	105,080	61,881	30,714	2,515	100	15,468	26,101	—	2,222,616
40,639	21,406	30,462	171,047	425,762	11	—	14	—	1,544,092*
1,552	6,141	70,674	85,860	29,116	227	883,754	373,619	—	3,406,404
6,998	74	23	121	5	—	—	1	—	13,694*
3	340	857	3,655	1	—	—	1,459	—	83,570
66	10	1,104	4,623	1,570	—	—	—	—	10,800*
2,612	3,491	645	537	—	5	—	1,300	—	352,201
39,036	10,414	2,013	11,283	9	483	—	1,279	—	105,178*
209	1,009	48,029	50,638	5,815	56	21,328	59,791	202	663,351
1,636	77,698	5,361	27,797	6,046	2	20	1	—	219,278*
3	2,263	33,820	62,072	2,215	198	18,641	36,489	—	741,206
496	61,965	54,541	83,606	103,575	—	—	10	—	395,513*
1,762	7,204	5,424	3,168	4,811	4,201	12,181	1,432	—	126,529
5,343	3,756	13,420	6,071	5,154	10	—	3	—	77,379*
4,396	17,614	23,742	47,907	1,444	11,962	1	213	50	303,813
221,385	39,003	524,715	947,499	1,231,527	1	205	592	—	5,789,514*
48,020	9,141	6,062	34,655	573	123,992	676	165	—	400,469
13,548	21,893	3,927	27,261	50,350	226	14	—	—	208,253*
24	791	100	34	28	4	—	—	—	1,843
7,932	36,344	24,101	19,231	19,763	8,097	16,937	18,114	—	401,702*
46	1,090	1,930	45	63	1	55	9	14	4,433
3,832	8,528	3,746	4,626	4,743	2,580	543	1,050	3	71,700*
38	193	2,286	500	220	6	1	—	—	7,442
2,492	503	284	163	91	342	36	25	—	9,619*
—	4	207	—	—	—	—	—	—	29,309
375	100	28	290	515	12	—	135	—	2,539*
4	66	234	15	31	7	—	4	—	519
370	259	4,550	1,169	8,581	315	1,472	709	—	23,233*
4	33	23	6	6	—	3	—	—	138
510	493	590	928	384	281	12,925	822	—	25,705*
24	676	416	73	301	1	138	3	58	6,593
2,448	4,293	2,996	665	5,067	1,696	537	577	—	21,413*
6	157	77	32	59	32	1	—	14	6,017
179	800	147	113	1,128	28	841	117	—	5,942*

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
11. Haare, Federn und Borsten.								
Pferdehaare, roh, gehechelt,	70	1,002	3	133	—	37	10,725	585
gesotten, gefärbt ꝛc. . . .	116	2,708	2	105	6	228	72	1,280
Borsten	2	2,107	—	27	—	23	9,343	1,984
	12	3,733	—	58	38	36	37	311
Rohe Bettfedern	65	4,036	—	26	1	3	5,277	19,801
	26	4,078	—	563	27	843	74	349
12. Häute und Felle.								
Rohe Rindshäute, grüne . .	213	3,903	50	240	—	2	145	409
	232	3,301	54	37	—	—	1,758	5,142
Rohe Rindshäute, gesalzene,	32,869	73,962	193	828	1	387	858	1,176
gekalkte, trockene	347	14,603	52	1,091	—	4	10,956	19,484
Rohe Kalbfelle	159	4,809	23	2,879	183	949	26,351	14,014
	212	12,381	8	124	—	27	288	1,232
Rohe behaarte Schaf-, Lamm-	483	13,264	34	510	134	11	13,446	22,804
und Ziegenfelle	1,179	5,975	24	711	—	133	882	1,084
	2,251	20,412	6	1	—	—	437	252
Rohe Roßhäute	21	1,845	—	169	—	2	1,538	1,008
	201	935	5	71	6	49	4,872	1,927
Felle zur Pelzwerkbereitung .	224	1,516	—	77	4	51	3,348	3,382
13. Holz und andere vegetabilische ꝛc. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Korkholz, auch in Platten u.	5,969	10,798	24	129	—	1	128	33
Scheiben	165	373	2	19	1	11	892	674
	162	—	—	—	—	—	—	—
Wallfischbarden	1	12	—	—	—	—	3	20
Elephanten-, Wallroß- und	38	430	—	—	—	—	13	15
andere Thierzähne . . .	6	33	—	—	—	1	16	27
	957	4,643	3	358	—	223	3,077	8,829
Hörner und Hornspitzen . .	123	924	—	33	—.	2	321	5,666
Holzborke und Gerberlohe	83	9,371	360	347	2	848	11,304	342,729
(Tara: 1%)	3,763	10,217	120	2,118	—	22	964	5,489
Bau- u. Nutzholz, roh ꝛc.: euro-	2,804	4,415	226	167	—	56	10,173	135,821
päisches, hartes (Tara: —)	23,791	76,147	2,178	13,052	2,325	274	15,810	7,663
Bau- u. Nutzholz, roh ꝛc.: euro-	8,820	8,750	1,235	16	1,108	23,190	218,928	1,151,339
päisches, weiches (Tara: —)	28,635	140,298	2,293	49,357	—	35	17,584	178,748
	30,570	28,482	616	2	2,445	2	13	88
Außereuropäische Hölzer . .	781	4,136	148	539	30	550	4,957	885
Bau- und Nutzholz, gesägt ꝛc.,	16,545	7,347	1,828	133	2,295	5,979	11,976	473,594
europ., hartes (Tara: —)	13,138	81,533	411	19,785	2,013	2,092	20,833	10,885
Bau- und Nutzholz, gesägt ꝛc.,	81,018	15,326	62,454	298	103,412	93,584	194,704	1,696,397
europ., weiches (Tara: —)	23,407	447,384	8,891	58,592	65	77	22,740	38,624

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
306	382	1,670	161	233	15	556	40	—	15,918
784	212	567	464	146	168	—	18	—	6,876*
374	501	639	393	90	2	525	90	—	16,100
513	2,209	951	487	1,428	179	152	26	—	10,170*
107	401	223	338	1,172	208	141	60	—	31,859
343	311	9	273	18	8	—	—	—	6,922*
8,639	2,566	1,212	1,175	851	5	870	934	—	21,214
1,553	3,040	397	117	435	16	—	13	—	16,095*
4,939	12,500	61,672	37,596	20,711	—	39,897	25,719	—	313,308
1,613	5,999	6,379	1,391	2,091	2	315	19	—	64,346*
2,069	13,595	610	852	357	46	193	187	—	67,274
5,258	18,353	2,021	826	1,943	609	1,858	1,957	—	47,097*
1,923	5,637	1,050	1,015	2,742	4,668	477	2,131	—	70,329
407	10,888	3,143	2,064	3,210	13	829	43	—	29,585*
239	3,497	2,301	1,172	3,651	—	316	657	—	35,192
3	210	173	36	118	—	—	—	—	5,123*
268	1,476	510	431	8,966	155	2,674	456	—	21,002
291	2,743	268	204	826	201	575	524	—	14,234*
19	1,637	50	1,266	517	86	380	17,435	—	38,472
44	384	1	119	—	—	—	15	—	2,700*
—	—	—	4	24	—	117	70	—	377
5	10	—	12	9	—	10	—	—	82*
1	19	6	63	312	—	—	387	—	1,284
30	6	—	—	3	3	3	—	—	128*
539	16,551	5,195	2,896	2,321	113	1,305	1,399	—	48,589
955	282	104	90	108	3	1	3	—	8,615*
5,822	154,748	50,990	19,729	2,449	50	131	2,889	—	601,852
3,566	1,955	10,954	3,908	227	—	—	1	—	43,304*
12,292	7,136	2,310	12,032	300	148	130	1,040	4	189,054
38,209	151,439	192,004	156,318	184,888	1	—	952	—	865,0 1*
3,071	6,389	960	12,255	—	—	523	—	688	1,437,272
117,716	431,899	468,016	190,864	1,508,414	3,499	—	8,907	—	3,146,265*
126	1,314	5,502	10,111	2,346	289	31,752	27,937	—	141,595
534	96	434	760	6	25	—	—	—	13,881*
11,484	7,485	7,489	18,337	364	4,012	772	93	1	569,734
42,126	444,263	119,352	155,259	209,478	384	304	6,019	—	1,127,875*
54,514	11,919	5,960	40,683	2,884	351	314	1,896	355	2,366,019
307,273	594,733	88,953	269,230	517,921	1,135	100	24,841	—	2,403,966*

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
								Fest
Bau- und Nutzholz, roh ꝛc.:	379	12,180	159	10	25	365	147,638	10,523
europ., hartes (Tara: —)	14	274	—	659	—	143	811	1,555
Bau- und Nutzholz, roh ꝛc.:	1,469	7,745	319	184	8,530	41,261	1,060,903	438,572
europ., weiches (Tara: —)	12	171	1	1,051	—	743	161	2,598
Außereuropäische Hölzer . .	3,116	5,866	1,985	—	125	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	18
Bau- und Nutzholz, gesägt ꝛc.,	1,434	1,880	167	8	1,280	2,040	7,772	23,700
europ., hartes (Tara: —)	—	235	3	339	75	—	35	867
Bau- und Nutzholz, gesägt ꝛc.	18,189	19,613	4,039	87	34,793	108,389	75,784	87,118
europ., weiches (Tara: —)	8	760	32	11	—	—	376	1,445
								Mengen von
Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel	8,107	13,581	626	827	478	2,207	1,619	35,343
	5,856	54,527	798	3,063	242	795	20,368	19,905
Holz in geschnittenen Furnieren und uneingelegte Parketbodentheile	25	1,813	2	—	—	2	14	1,071
	133	1,262	—	216	32	263	697	1,082
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile	180	1,513	21	22	—	5	27	2,701
	1,361	4,602	86	94	33	215	1,703	932
Korkwaaren	12	552	—	6	—	69	82	388
	192	1,145	2	33	10	6	393	1,023
Feine Holzwaaren; Holzbronze	174	700	22	6	—	—	9	1,065
	809	28,101	16	348	224	478	2,512	2,666
Gepolsterte Möbel	33	184	4	6	—	1	4	92
	49	351	24	23	24	11	142	117
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3%) . . .	12	137	—	7	—	1	57	12,839
	2,421	19,680	1	3,292	385	2,336	11,391	7,650
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos und Klaviaturen	62	267	2	1	2	—	—	64
	606	9,811	18	356	216	1,458	4,071	2,213
Andere musikalische Instrumente	86	549	3	2	—	—	7	789
	2,351	5,530	—	179	33	268	1,811	751
Astronomische, chirurgische, physikalische ꝛc. Instrumente	9	372	1	4	1	9	18	283
	117	924	2	91	30	143	1,331	1,216
Lokomotiven	—	113	—	—	—	—	—	63
	44	1,333	—	162	—	—	37,732	1,169
Lokomobilen	—	2,054	—	—	—	—	57	222
	50	90	—	71	—	—	2,114	400
Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen (Tara: —) . . .	—	156	4	83	—	—	—	10
	28	1,064	—	250	—	137	18,265	2,602
Andere Maschinen aller Art.	3,091	32,835	131	400	790	251	799	10,816
	3,255	30,898	133	8,770	1,010	5 810	175,850	105,400

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
meter									
562	1,121	268	414	13	—	13	—	12	173,682
866	5,963	4,302	3,396	24,290	—	—	—	—	42,273*
3,328	5,386	36	571	13	—	—	—	233	1,568,550
584	19,280	5,773	617	27,684	—	—	579	—	59,254*
—	54	2	11	248	24	6,839	3,080	4	21,354
10	—	18	1	—	—	—	—	—	53*
175	433	134	522	—	—	2,132	—	54	41,731
359	4,022	3,364	1,047	1,082	—	—	—	—	11,428*
721	1,079	54	1,814	38	27	39	511	431	352,726
271	3,418	1,269	148	430	—	—	244	—	8,412*
100 kg. netto									
2,719	6,145	5,458	5,557	1,398	415	2,049	127	41	86,697
19,636	32,491	11,987	34,341	10,782	1,454	34,565	4,148	—	259,958*
127	4,026	226	12	7	5	150	143	—	7,623
685	5,658	1,515	601	244	22	1	1	—	12,412*
106	750	80	62	71	38	92	34	1	5,703
1,464	759	547	2,449	610	144	69	1,160	—	16,228*
549	1,937	46	74	76	26	8	1,951	8	5,784
104	47	38	43	112	209	96	236	—	3,709*
331	1,321	201	163	139	206	19	134	39	4,529
1,574	9,974	1,737	6,029	20,524	635	2,637	2,569	—	80,835*
13	162	25	11	10	5	20	1	—	571
103	82	27	145	44	6	2	71	3	1,224*
56	947	77	48	6	3	4	—	69	14,263
4,487	13,079	9,006	9,860	22,754	1,169	655	592	—	108,756*
41	545	26	43	28	7	28	13	—	1,129
1,236	261	635	3,439	7,417	915	272	3,336	—	36,260*
432	188	29	13	45	6	65	2	—	2,216
541	1,073	751	1,010	4,509	418	7,128	970	—	27,323*
98	459	76	52	204	8	44	—	—	1,638
306	396	333	720	307	308	262	297	—	6,783*
256	10	132	—	406	—	—	1,120	—	2,100
439	9,359	59	625	—	9,179	—	212	—	60,313*
55	380	199	181	9,824	22	—	—	—	12,994
103	321	90	160	—	41	—	33	—	3,473*
45	51	111	85	599	—	—	—	—	1,144
328	511	489	3,173	16	2,435	199	1,203	—	30,700*
23,680	18,622	17,112	11,717	102,294	69	3,396	614	16	226,633
19,607	74,951	19,295	30,293	5,211	16,960	3,634	27,448	—	528,525*

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
darunter bei der Einfuhr:								
Andere Maschinen, überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	306	3,953	3	98	—	10	91	2,354
Deßgleichen, überwiegend aus Gußeisen (Tara: 6%)	2,310	26,862	124	291	743	229	600	7,306
Deßgleichen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6%)	458	1,875	3	11	47	9	98	1,034
Deßgleichen, überwiegend aus anderen unedlen Metallen	17	145	1	—	—	3	10	122
Dampfmaschinen und Dampfkessel zum Schiffbau	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.	Stück / Werth in 1000 M.
Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	— — / 2 3	— — / 10 18	— — / — —	— — / 9 27	— — / — —	— — / — —	— — / 425 1,024	— — / 52 161
Andere Eisenbahnfahrzeuge	— — / — —	— — / 53 132	— — / — —	— — / — —	— — / — —	— — / — —	— — / 14 176	— — / 3 9
17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.								
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt	559 16	6,656 622	— —	1 1	— —	— 6	40 6	464 654
Kautschuckwaaren	23 360	309 4,453	1 1	3 289	— 47	2 653	368 2,104	86 2,713
Gewebe mit Kautschuck überzogen und dergl. aus Kautschuckfäden ꝛc.	3 9	111 191	— —	— 133	— 9	2 114	9 211	55 252
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.								
Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren	53 1,322	321 4,758	4 21	11 474	— 91	4 843	14 1,985	163 1,556
Leinene und baumwollene Leibwäsche	11 130	65 1,090	2 1	4 511	— 47	1 832	5 713	30 263
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle ꝛc. und Waaren daraus.								
Kupfer, roh oder als Bruch	321 180	26,267 3,480	3 —	1,028 107	572 —	1,426 47	1,530 21,123	3,980 30,023
Quecksilber	109 1	68 6	1 —	— —	— —	— 5	— 10	2,167 17

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz		Frankreich		Belgien		den Niederlanden		Großbritanien		Italien		den Vereinigten Staaten von Amerika		den übrigen Ländern		nicht ermittelt		Summe	
Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.
2,268		1,816		585		678		14,458		—		541		44		1		27,206	
17,912		12,135		13,721		9,558		77,788		64		2,741		175		7		172,566	
3,304		3,146		2,554		1,342		8,720		4		97		395		8		23,105	
193		1,525		252		140		1,327		1		17		—		—		3,753	
3		—		—		—		—		—		—		—		—		3	
8	22	35	5	4	19	—	—	9	25	—	—	—	—	—	—	—	—	56	71
—	—	1,156	1,868	28	14	52	57	—	—	63	133	—	—	141	522	—	—	1938	3,827*
—	—	—	—	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13
6	60	—	—	—	—	—	—	2	5	32	112	—	—	1	18	—	—	111	512*
29		689		50		1,147		6,591		—		838		2,053		—		19,117	
209		3		2		35		136		29		—		1		—		1,720*	
33		347		87		50		272		22		22		7		31		1,663	
866		1,254		708		1,145		1,801		425		65		619		—		17,503*	
141		144		26		38		507		—		2		7		2		1,047	
69		29		97		132		267		311		5		84		—		1,913*	
330		883		138		165		160		6		2		5		129		2,388	
3,088		1,023		1,001		6,403		7,795		606		2,137		998		—		34,101*	
18		90		15		11		7		1		1		—		—		261	
659		273		476		2,008		432		143		32		508		—		8,118*	
443		2,362		3,305		22,056		54,068		196		139		5,345		—		128,041	
1,073		3,100		4,246		632		236		427		98		11		—		64,783*	
—		1		20		54		690		—		3		3		—		3,115	
3		2		—		2		—		1		—		—		—		47*	

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen	79	185	4	—	—	—	—	215
	258	1,552	1	74	101	145	7,611	1,210
Kupferdraht, auch Telegraphenkabel	1	37	—	—	—	—	—	11
	44	432	27	33	—	21	636	121
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	74	490	7	—	—	1	21	151
	316	1,190	11	183	199	410	2,146	1,283
Andere Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	26	374	—	—	—	2	47	762
	253	4,487	154	372	98	409	3,625	1,390
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide 2c.	42	87	—	—	—	1	4	561
	261	2,612	—	263	124	356	996	1,226
20. Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.								
Taschenuhren	1	13	—	—	—	—	—	3
	2	4	—	—	—	2	12	7
21. Leder und Lederwaaren.								
Leder aller Art, außer Sohlleder, Handschuhleder 2c., ungefärbtes 2c.	187	3,398	—	29	19	7	375	1,155
	369	4,049	21	358	19	420	1,468	9,843
Sohlleder	23	7,400	—	4	7	1	1	288
	574	1,207	4	352	1	120	206	1,595
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; Korduan; Marokin 2c.	8	164	—	2	—	3	78	216
	117	1,313	—	244	21	280	1,983	3,889
Halbgarne und gegerbte, nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	67	302	—	—	—	—	3	263
	3	31	—	4	2	9	40	336
Grobe Schuhmacher 2c. Waaren aus ungefärbtem 2c. Leder	73	955	12	6	2	1	43	1,610
	464	1,629	15	239	42	319	990	1,083
Grobe Schuhmacher 2c. Waaren aus grober Packleinwand, Segeltuch 2c.	9	46	1	1	—	—	4	65
	118	366	7	18	8	23	88	138
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian 2c.	42	350	3	19	—	—	8	1,193
	1,527	8,015	1	489	150	588	954	1,410
Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	2	37	—	19	—	—	1	253
	276	301	—	—	1	19	21	43
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Leinengarn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht	29	1,286	—	2	—	—	13	54,376
	56	1,358	2	430	4	224	120	6,841
Jute, roh, geröstet 2c.	1,048	28,466	—	—	—	—	—	4
	285	22	—	11	—	1	511	1,376
Leinengarn, gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes	20	188	—	—	—	—	—	300
	—	152	—	411	8	658	73	422

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
17	1,143	115	243	120	1	—	—	1	2,123
198	327	536	1,251	156	1,634	7	140	—	15,201*
8	221	34	1,633	1,622	—	—	—	—	3,567
255	187	119	577	473	114	68	1,093	—	4,200*
110	1,856	393	97	906	2	3	1	1	4,114
813	906	417	1,252	316	216	20	528	--	10,206*
71	1,930	370	123	505	19	19	4	8	4,260
736	1,249	836	2,257	1,011	775	344	2,241	—	20,237*
18	775	42	41	142	19	25	7	1	1,765
403	800	351	1,186	842	588	271	1,023	—	11,302*
273	3	1	—	—	—	—	—	—	294
28	—	—	1	—	—	—	1	—	57*
556	5,217	4,810	1,422	5,230	30	166	70	188	22,859
5,281	2,442	578	1,624	3,238	2,522	1,078	946	—	34,256*
242	298	402	158	1,291	69	479	253	14	10,930
1,013	3,949	105	73	64	90	2	9	—	9,364*
34	850	158	207	755	33	2	6	—	2,516
560	1,587	1,248	1,274	4,797	1,507	807	1,665	—	21,292*
96	3,173	10,699	403	4,410	373	909	230	—	20,928
30	74	154	37	107	30	5	3	—	865*
165	589	188	207	621	3	19	4	3	4,501
3,496	938	153	944	726	192	253	329	—	11,812*
13	50	17	6	13	1	2	—	--	228
86	73	18	273	63	8	50	34	--	1,371*
90	1,144	240	92	252	10	3	1	10	3,457
1,451	2,031	1,423	2,452	8,063	541	3,360	939	—	33,394*
3	46	6	4	14	3	—	—	30	418
26	18	23	130	166	—	774	30	—	1,828*
349	5,614	25,335	1,374	9,033	1,968	197	—	18	99,594
1,221	164	96	202	335	289	5	1,055	3	12,405*
10	106	10,758	5,944	74,273	—	1,288	53,746	—	175,643
40	4	33	8	139	21	—	—	—	2,451*
2	82	193	1,273	3,091	—	—	—	1	5,150
118	2	89	201	2	491	—	1,880	—	4,507*

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Zwirn aller Art	4	662	—	1	—	—	—	479
	11	165	—	52	2	9	231	326
Seilerwaaren	82	1,762	29	39	—	1	696	186
	3,176	9,493	1,740	998	88	400	1,451	4,947
Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	250	18,146	5	13	—	14	98	6,258
	4,978	6,250	316	1,013	92	303	1,433	1,169
Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht	24	309	1	3	—	—	4	190
	554	5,198	12	778	61	219	956	472
Damast, vorbereitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug	8	43	1	3	—	1	2	88
	200	1,223	—	108	68	73	158	94
Leinene Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre ꝛc.	—	3	—	—	—	—	—	3
	25	143	—	75	12	27	83	44
Zwirnspitzen	—	—	—	—	—	—	—	24
	1	2	—	—	—	—	8	—
23. Lichte.								
Lichte	42	1,432	24	13	35	—	54	461
	166	6,399	13	47	3	396	255	525
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren u. andere Konsumtibilien.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,574	3,776	23	198	6	6	33	107,743
	52,887	336,459	7,398	1,802	248	185	206	6,681
Arrak, Rum, Franzbranntwein	7,319	5,372	70	162	—	1	6	34
	175	59	3	18	17	150	72	185
Anderer Branntwein aller Art mit Ausschluß des versetzten	447	600	83	61	2	15	14	107
	11,438	411,170	3,151	71	584	526	6,807	1,578
Wein und Most in Fässern	22,796	42,483	8,658	823	—	6	36	59,818
	3,735	4,679	351	542	105	719	5,635	1,803
Schaumwein in Flaschen	89	973	1	7	—	—	2	49
	58	231	3	58	45	41	362	137
Anderer Wein in Flaschen	597	1,821	124	34	—	3	26	1,045
	995	2,724	41	176	141	1,072	1,128	2,046
Butter, auch künstliche	757	2,471	336	60	—	17	4,310	33,013
	9,576	92,269	1,112	3,980	85	6	13	212
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	50,531	39,550	951	682	3	22	949	1,772
	4,159	28,825	1,052	298	72	134	124	1,343
Stockfische, getrocknet (Tara: —)	20	460	—	1,745	1,679	19	—	7
	—	3	—	1	—	—	64	33
Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen ꝛc.	1,189	19,790	29	7	—	—	—	8,805
	—	2	—	—	—	—	20	11
Korinthen	4,567	15,938	100	—	—	—	—	2,846
	1	7	—	—	—	—	—	—
Rosinen	3,246	25,132	75	—	—	—	—	5,291
	—	4	—	—	—	—	4	2
Mandeln, getrocknet	1,109	9,069	4	—	—	—	—	1,674
	1	—	—	1	—	—	8	1

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
19	725	3,937	65	804	—	1	—	81	6,778
72	59	18	15	1	83	1	40	—	1,085*
739	939	563	162	699	9	3	15	10	5,934
1,623	1,498	1,231	1,908	913	357	154	1,428	—	31,405*
168	1,119	2,612	3,319	40,689	7	12	26	22	72,758
636	561	139	2,170	1,886	417	182	767	1	22,313*
13	249	172	26	1,113	—	—	—	9	2,113
380	46	38	848	467	109	1,221	154	—	11,513*
10	104	27	12	28	—	—	—	—	327
119	55	25	175	125	17	2,236	75	—	4,751*
1	70	2	2	6	1	—	—	1	89
67	35	27	88	31	24	107	45	—	833*
1	32	3	1	—	—	—	—	—	61
—	2	1	1	5	1	32	2	—	55*
21	234	1,287	4,171	252	6	2	—	1	8,035
289	59	69	92	5	66	—	252	—	8,636*
364	1,036	155	179	5,566	6	28	4	2	120,699
75,807	468,316	64,049	16,764	12,539	2,412	788	19,067	—	1,065,608*
32	6,710	305	6,952	3,913	6	111	2,015	501	33,509
52	6	9	8	1	11	—	4	1	771*
144	5,144	102	460	102	3	26	27	1	7,338
45,642	29,573	2,157	888	15,706	5,439	107	6,053	186	541,076*
4,308	231,262	5,518	5,339	3,010	16,753	107	30,532	5,457	436,906
17,966	13,784	7,598	10,000	6,892	125	20,521	3,265	—	97,720*
23	24,547	302	298	49	26	2	8	33	26,409
46	81	397	1,324	11,282	33	294	517	—	14,909*
211	4,983	447	276	196	182	37	144	31	10,157
694	982	1,417	8,233	24,427	317	6,272	2,569	—	53,234*
1,289	4,023	139	2,041	15	1	171	18	1,348	50,009
2,291	2,732	8,711	2,221	1,409	—	—	35	—	124,652*
590	1,154	31,207	14,036	10,353	142	86,015	1,655	6	239,618
3,626	9,936	3,727	1,916	692	5	11	33	501	56,454*
76	8	106	6,167	180	—	26	4	103	10,600
112	11	1	8	—	—	—	—	—	233*
118	3,228	931	2,346	1,362	23,631	7	12,417	143	74,073
52	—	9	1	—	—	—	—	—	95*
—	279	2,342	6,694	4,967	1,115	39	10,447	43	49,377
—	—	—	1	—	—	—	—	—	9*
69	4,388	484	10,750	2,100	10,301	38	16,214	257	78,365
1	—	1	—	—	—	—	1	—	13*
461	4,492	304	1,042	2,013	10,120	20	762	273	31,343
1	—	—	—	—	—	—	—	—	12*

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Pfeffer (gewöhnlicher) . . .	2,159	5,083	13	1	—	4	12	12
	—	44	—	1	6	—	—	25
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene . . .	3,261	105,895	450	24,032	131,996	3,031	201	142
	423	106	3	3	—	—	133	546
							Mengen von	
Kaffee, roher	36,825	310,504	813	384	5	6	84	1,242
	9	13	—	—	—	—	12	172
Kakao in Bohnen	230	13,259	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	1	—	—
Käse aller Art	594	3,319	61	49	—	4	139	953
	1,060	6,436	162	1,707	50	379	109	3,649
Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht (Tara: 10%)	9,764	13,551	127	13	—	—	54	146,274
	658	4,226	4	173	4	132	303	389
Gebrannte oder gemahlene Cichorien (Tara: 12%) .	11	67	2	2	—	—	106	87
	1,029	11,879	597	894	—	76	1,299	16,465
Stärke (Tara: 12%) . . .	7,827	2,271	270	4	—	—	4	2,294
	4,591	90,943	190	269	60	358	1,071	2,771
Kraftmehl, Puder, Arrowroot (Tara: 12%)	199	1,179	45	—	—	26	—	152
	817	116,801	1	15,807	2,649	1,148	552	482
Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze (Tara: 2%)	1,812	2,640	574	314	—	10	68,256	41,052
	3,316	21,673	4,671	5,902	75	196	1,351	9,173
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten (Tara: 2%) .	3,741	12,263	1,426	636	—	4	14,534	226,165
	48,300	252,968	6,084	6,433	10,885	38,526	15,698	309,438
Reis	416,855	103,072	5,196	16,789	11	—	—	1,260
	1,159	5	395	15	—	—	37	115
Salz	883	7,810	428	1,921	13	3	6	6
	20,857	621,025	13,555	26,201	4,263	45,913	451,204	165,383
Syrup	742	18,174	13	2,247	—	—	53	43
	192	5,331	12	238	406	94	181	211
Melasse	—	1	—	—	—	—	2,719	95,539
	1	18,140	—	7	1	6	7	66
Unbearbeitete Tabackblätter u. Abfälle von solchen . . .	38,993	10,050	273	9	—	—	837	2,997
	92	49	7	6	—	1	—	168
Cigarren	411	1,516	13	—	—	—	3	200
	387	1,243	37	43	11	35	68	328
Entrippte Tabackblätter . .	—	6	—	—	—	—	—	—
	—	14	—	—	—	—	1	—
Rauchtaback u. andere Tabackfabrikate, außer Schnupf- und Kautaback	16	902	—	2	—	—	17	108
	27	49	9	11	—	23	33	27
Thee	845	3,715	23	23	—	—	95	16
	1	5	2	—	—	—	683	35
Zucker	852	9,338	49	493	—	—	8	27
	62,101	1,280,201	229	20,259	5,823	123,926	27,973	119
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art .	741	5,304	49	16	—	—	8	26
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard u. darüber	53	37	—	9	—	—	--	1

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
1	19	96	3,350	5,965	1	1	2,149	86	18,952
47	3	—	28	—	—	—	—	—	154*
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
12	688	662	112,169	331,804	2	2,138	15	21,082	737,580
46	2	38	138	2	1	1	7	—	1,449*
100 kg. netto									
1,748	4,879	46,262	219,701	104,504	340	5,547	198,992	10,385	942,221
64	102	—	13	—	1	—	—	—	386*
596	1,350	1,102	984	1,496	—	300	3,145	2	22,464
5	—	—	—	—	—	—	—	—	6*
24,578	4,793	82	5,845	191	437	1	2	57	41,105
5,784	19,648	380	177	410	3,381	54	32	—	43,418*
554	2,903	1,942	2,753	582	1,928	967	3,159	—	184,571
808	1,631	430	2,427	1,099	—	488	14	—	12,786*
14	5,470	649	559	1	—	—	—	—	6,968
32,037	6,064	96	1,333	339	10,284	5,624	1,049	125	89,190*
170	377	5,016	1,503	1,399	—	1,183	165	46	22,529
6,172	31,087	4,403	1,919	677	129	—	248	—	144,888*
32	387	139	141	281	—	18	65	—	2,664
3,428	4,447	1,272	4,272	42,461	247	—	8,412	—	202,796*
338	10,062	496	23,990	165	1,034	1,481	156	—	152,380
6,664	245	396	1,339	294	35	—	—	—	55,330*
9,858	171,705	25,015	14,744	2,204	684	43,215	250	4	526,448
13,403	3,846	10,521	85,994	240,891	10	8	9	—	1,045,014*
340	1,722	23,858	74,043	30,828	4,743	5,200	132,532	2,780	819,229
57	—	7	—	4	—	—	—	—	1,794*
10,451	41,875	1,229	886	298,802	—	131	10,865	5	375,314
16,191	289	4,810	53,762	9,027	1	21,640	22,481	28	1,476,630*
5	184	—	230	12,449	—	169	227	—	34,536
1,183	3,400	979	47	231	3	—	5	—	12,513*
2	447	4	6	222	—	—	—	—	98,940
4,481	111,119	36,491	6	2,986	268	—	1	—	173,680*
30	12	117	19,883	153	38	4,708	13,923	11	92,034
970	123	322	267	38	19	1	—	—	2,063*
57	85	75	828	28	—	141	408	29	3,794
235	367	44	356	175	39	39	136	—	3,543*
—	1	1	1	—	—	—	—	—	9
14	15	56	1,527	2,890	—	—	—	—	4,517*
—	219	26	257	23	1	3	2,128	—	3,702
205	452	11	19	13	—	1	8	—	888*
17	57	58	1,741	1,853	1	—	892	24	9,360
12	—	—	—	—	1	—	—	—	739*
695	10,723	965	11,721	2,068	—	98	2,592	2,541	72,170
24,504	12,975	57,598	141,538	748,690	152	280	2,863	101	2,509,332*
660	10,446	232	8,432	136	—	96	527	502	27,275
1	14	8	69	6	—	1	1	—	200

Waarengattung (Mengen von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	58	3,997	—	468	—	—	—	—
bei der Ausfuhr:								
Kandiszucker u. Zucker in weißen vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg. Nettogewicht	14,136	134,949	193	6,120	2,913	90,224	26,001	100
Aller übrige harte Zucker und alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation	5,706	123,438	34	8,097	809	10,320	1,768	4
Rohzucker von mindestens 88% Polarisation	42,248	1,021,760	—	6,002	2,099	23,337	189	—
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	11	54	2	40	2	45	13	15
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Baumöl) in Fässern	1,938	11,803	29	97	—	—	12	10,638
	20	489	9	203	—	253	564	3,576
Leinöl in Fässern (Tara: —)	6,351	37,375	63	2	—	—	2,027	20
Rüböl, Rapsöl in Fässern	34	708	12	37	1	16	38	456
(Tara: —)	25	2,167	6	6	—	—	198	159
	3,803	29,461	20	787	2,554	1,437	85	894
Palmöl, festes (Tara: 13%)	1,691	19,760	—	—	7	—	—	6
	201	2,113	—	119	116	128	1,409	14,461
Kokosnußöl, festes (Tara: 13%)	178	8,521	27	—	—	—	58	—
	40	330	—	18	19	45	663	2,186
Schmalz von Schweinen und Gänsen	100,124	145,287	1,405	2,817	71	—	90	217
	24	57	1	1	—	1	8	54
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	4,192	52,893	87	10,962	39,537	560	78	25
	13	306	—	1	1	7	350	1,550
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	2,145	18,833	76	426	—	—	7,390	4,244
(Tara: 13%)	60	312	6	4	—	—	864	3,730
27. Papier- und Pappwaaren.								
Graues Lösch- und Packpapier	90	1,574	—	49	—	65	7	3,788
aller Art	1,433	32,321	49	253	50	513	252	6,272
Pappe aller Art und Preßspäne	418	3,666	39	104	—	1,228	3	7,002
	2,323	17,519	106	2,375	452	374	17,269	22,189
Anderes Papier	615	2,110	9	10	—	89	34	11,471
	6,859	63,779	110	2,353	1,280	3,630	2,125	4,950
Papiertapeten	29	144	—	1	—	2	—	16
	688	5,939	10	244	68	501	464	2,025
28. Pelzwerk.								
Pelzwerk	4	58	—	—	—	2	110	52
	15	154	—	21	5	64	101	452
29. Petroleum.								
Petroleum, roh und gereinigt	650,429	368,624	35,432	515	95	—	151	564
(Tara: —)	489	279	7	501	—	103	663	2,647
30. Seide und Seidenwaaren.								
Seidenkokons	—	7	—	—	—	—	2	130
	—	54	—	—	—	—	86	82

reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
34	263	625	3,220	1,926	—	1	2,064	2,039	14,695
21,726	99	40,215	3,870	979	96	—	847	4	341,472*
1,949	—	4,954	211	30,146	55	280	2,011	97	188,879*
733	12,698	13,382	138,339	717,562	—	—	—	—	1,978,349*
96	178	47	118	3	1	—	5	—	632*
641	5,582	2,657	2,522	2,162	38,322	80	7,551	10	84,044
119	28	111	541	2	1	66	39	—	6,031*
116	1,955	19,050	113,064	116,067	107	733	184	325	297,439
122	117	22	20	49	44	44	22	—	1,742*
30	331	901	641	38	2	5	—	—	4,509
3,434	270	2,435	874	134,834	29	—	19	—	180,936*
18	1,141	1,114	2,634	25,854	353	2,264	7,948	—	62,790
4,953	2,191	221	210	31	36	—	1,449	—	27,638*
17	72	144	901	17,162	—	651	3,155	—	30,886
116	16	15	5	7	5	44	204	—	3,713*
1,081	1,955	33,397	10,070	11,496	2	220,635	17,347	2	545,996
114	61	3	58	—	—	—	—	—	382*
55	1,160	1,049	10,082	3,967	39	426	145	193	125,450
94	17	1	29	—	9	—	4	—	2,382*
124	8,868	7,296	6,801	20,634	15	22,019	4,532	35	103,438
372	441	106	1,442	6	5	—	—	—	7,348*
1,344	1,759	3,155	571	829	9	29	11	—	13,280
4,184	1,892	13,457	10,950	11,288	594	1,339	1,903	2	86,752*
209	265	551	358	332	127	94	35	—	14,431
4,564	1,727	4,667	7,369	92,704	41	2,223	814	—	176,716*
5,955	3,083	1,496	484	806	35	28	10	3	26,238
4,471	12,765	8,312	17,159	24,204	1,198	1,958	3,729	64	158,946*
14	649	218	22	80	—	—	1	4	1,180
1,199	937	1,468	3,439	516	382	104	238	—	18,222*
8	92	10	21	107	—	1	—	—	465
79	160	5	64	1,134	29	4	109	—	2,396*
4,516	1,286	172,280	68,562	2,807	7	1,278,857	16,422	65,126	2,665,655
1,204	269	749	52	172	2,851	1	9	—	9,996*
193	279	66	—	—	114	—	—	—	791
112	28	8	—	6	—	—	—	—	376*

Waarengattung (Mengen von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	1	16	—	—	—	—	201	2,052
	2	524	—	—	—	28	781	1,130
Gezwirnte Seide	—	41	—	—	—	—	—	346
	—	60	—	29	—	16	339	218
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	2	—	—	—	—	1	25
	2	14	—	1	—	3	486	720
Zeugwaaren von reiner Seide oder Floretseide	—	39	—	—	—	—	—	47
	70	152	—	83	4	76	164	255
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	—	—	—	—	—	—	2
	13	67	—	35	—	36	189	89
Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	—	—	—	—	—	—	—	4
	—	19	—	2	—	1	36	46
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle	—	54	—	—	—	—	—	47
	739	639	2	153	39	163	113	752
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle ꝛc.	—	14	—	—	—	—	—	16
	99	257	—	92	26	68	108	340
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	1	—	1	—	—	—	10
	138	171	5	61	11	126	160	259
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer und Schieferplatten	4,089	68,095	5,844	67	—	47	—	46,314
	1,353	1,457	37	1,215	—	69	5,075	52,497
34. Steinkohlen, Braunkohlen Koaks, Torf, Torfkohlen.								
Steinkohlen	44,901	2,746,101	32,173	13,539	60	6,188	13,337	3,197,814
	2,488,927	1,661,886	117,543	9,576	200	56,243	3,828,116	18,664,219
Koaks	2,214	122,873	123	1,321	21	—	—	60,676
	48,192	130,568	13,245	5,014	1,000	2,705	269,454	447,921
Braunkohlen	—	147,007	8	—	—	—	6	30,665,458
	445	10,055	10	7	—	1	3,455	102,201
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.								
Theer	2,523	53,732	1,875	11,557	1,585	17,434	51,812	27,193
	3,821	24,444	1,349	1,185	3	262	15,996	4,387
Pech	322	2,330	161	147	633	1,471	3,870	12,230
	677	6,029	61	620	294	1,429	8,272	16,750
Asphalt (Bergtheer)	10,173	9,048	—	60	47	49	1,259	2,670
	16,233	2,219	101	280	97	2,899	31,089	13,981
Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin	1,965	115,907	—	211	118	1,543	2,344	2,143
	8	1,136	4	18	62	286	8,460	6,291
Andere Harze	561	9,422	7	1	4	410	72	1,474
	57	710	2	18	7	22	9,651	24,106
37. Thiere u. thierische Produkte nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel (Tara: 15%)	34	1,446	2	231	—	—	18,224	114,702
	3,102	8,176	282	45	—	1	2	503

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
15,530	5,367	306	172	911	4,355	19	107	—	29,037
3,053	2,502	82	5	544	165	1	15	—	8,832*
3,244	141	10	23	66	298	—	2	1	4,172
294	542	24	36	106	102	13	30	—	1,809*
511	475	6	5	34	1	—	—	—	1,060
1,039	273	34	32	266	26	4	2	—	2,902*
661	1,082	21	12	109	9	—	1	235	2,216
86	180	97	232	1,138	29	573	128	—	3,267*
19	101	—	1	4	—	—	—	—	127
62	106	88	104	601	52	126	42	—	1,610*
20	47	—	—	—	—	—	—	—	71
81	9	9	22	135	3	50	100	—	513*
399	967	38	31	101	—	2	—	214	1,853
219	2,054	781	844	10,453	174	8,376	1,266	—	26,767*
24	211	6	2	5	—	—	—	—	278
58	141	33	274	1,170	75	1,125	314	—	4,180*
7	57	2	3	6	—	1	—	—	88
160	158	270	468	4,237	101	3,969	142	—	10,436*
17,639	41,908	51,203	754	152,656	16	1,562	—	—	390,194
477	1,981	11,037	3,954	95	5	27	76	—	79,355*
13,530	468,566	435,351	350,795	13,265,796	56	—	—	180	20,588,387
4,787,252	12,208,913	4,367,220	24,107,704	5,582	273	1,000	60,003	—	72,364,657*
5,595	57,673	1,741,029	268	290,272	—	—	—	—	2,282,065
358,567	1,873,168	89,708	244,775	314	6	—	3,400	—	3,488,037*
6	—	103	103	—	—	—	—	—	30,812,691
14,584	107	968	60,044	89	1	180	—	—	192,147*
11,075	4,662	3,345	19,526	41,960	66	282	—	57	248,684
2,849	10,860	44,484	1,070	2,267	11	—	1,231	—	114,219*
333	502	145	446	3,869	29	20	61	—	26,569
3,494	44,371	21,331	663	535	274	247	144	—	105,191*
58,138	12,185	738	786	26,185	8,081	735	19,556	—	149,710
727	68,453	8	1,331	20,637	—	6,200	200	—	164,455*
75	32,826	13,338	31,877	14,743	17	152,818	18,845	—	388,770
785	130	61	16	1	—	—	2	—	17,260*
371	1,286	2,009	4,314	4,056	93	10,880	3,704	2	38,686
1,148	513	30	194	49	4	—	15	—	36,526*
690	1,860	57	3,123	—	14,023	—	—	—	154,392
4,489	1,943	1,295	5,368	1,506	—	1	—	—	26,713*

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
38. Thonwaaren.								Mengen von
Nicht glasirtes Töpfergeschirr	263	652	2	381	—	—	4	169
	3,119	1,738	29	83	4	1	390	3,293
Glasirtes Töpfergeschirr (Tara: 18%)	476	1,794	16	33	—	4	51	7,238
	2,061	8,282	14	323	10	49	2,348	7,519
Andere Thonwaaren, außer Porzellan 2c., außer Verbindung mit anderen Materialien	45	855	32	41	—	6	2	673
	1,538	20,351	14	1,454	202	976	6,951	3,433
Porzellan und porzellanartige Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien	61	297	1	49	—	1	5	2,904
	10,543	10,630	9	836	514	679	1,927	2,777
39. Vieh.					Stück			
Pferde mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	926	8,153	63	6,504	—	35	9,377	13,281
	1,156	5,703	11	468	—	29	523	2,135
Stiere	21	66	—	72	—	—	1	161
	226	3,438	22	22	—	26	69	591
Kühe	472	5,138	270	8,825	—	—	17	11,878
	2,681	10,226	485	529	—	132	96	4,539
Ochsen	5	168	9	170	—	—	9	14,538
	1,564	22,022	326	78	—	—	9	884
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	254	2,460	113	7,017	—	—	2	6,233
	4,377	20,578	272	836	—	95	402	2,736
Kälber unter 6 Wochen	1,116	1,224	862	446	—	—	—	2,056
	10,572	29,071	567	46	—	6	79	14,952
Schweine	745	31,785	180	7,446	1	5	704,120	313,390
	15,523	352,359	2,508	254	2	—	149	2,275
Spanferkel unter 10 kg	327	432	29	2,305	—	—	51,856	52,751
	248	796	92	36	—	—	44	6,207
Schafvieh	183	5,113	71	309	—	—	113,084	35,012
	6,267	140,359	3,753	81	—	2	2,011	2,397
Lämmer	221	576	25	480	—	—	3,377	6,922
	1,708	3,405	3	49	—	5	2	228
41. Wolle, einschließl. der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.								Mengen von
Schafwolle, roh, auch gewaschen	47,273	39,735	—	260	—	50	36,766	71,122
	7,791	18,622	—	1,198	40	1,746	26,192	29,148
Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge	630	3,728	—	936	40	171	170	2,758
	5,602	4,992	—	723	—	1,467	8,029	26,870
Wollengarn	242	8,412	7	1	—	2	56	8,587
	343	6,221	1	486	34	1,327	13,112	12,709
darunter bei der Einfuhr:								
Genappes- 2c. Garn, einfaches, ungefärbt (Tara: 12%)	2	409	—	—	—	—	13	55
Anderes Garn, roh einfach	16	1,519	6	—	—	—	26	3,009
Genappes- 2c. Garn, einfaches, gefärbt (Tara: 12%)	—	277	—	—	—	—	—	23

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Nicht ermittelt	Summe
100 kg. netto									
124	421	18	241	—	—	—	—	—	2,275
1,398	4,189	285	1,899	7	1	190	105	—	16,731*
1,589	1,505	185	452	172	1	8	—	—	13,524
1,633	2,974	3,427	3,532	71	10	304	277	—	32,834*
105	708	116	187	1,336	59	—	11	159	4,344
9,483	50,882	7,118	5,766	1,371	3,957	4,385	7,967	1	125,849*
46	1,329	83	61	93	4	1	47	63	5,045
3,306	2,760	1,734	3,701	11,660	445	9,746	2,399	—	63,666*
Stück									
1,385	2,958	9,028	7,583	431	2	—	—	—	59,726
1,924	1,325	1,569	2,320	159	631	7	—	—	17,960*
188	63	5	50	2	—	—	—	—	629
1,613	219	563	111	70	—	—	—	—	6,970*
15,685	4,244	97	6,786	3	—	—	—	—	53,415
7,642	5,474	10,447	476	7,099	—	—	—	—	49,826*
557	578	34	5	11	—	—	—	—	16,084
12,943	2,597	5,680	102	12,691	—	—	—	—	58,896*
7,312	2,793	100	7,689	315	—	—	—	—	34,288
11,900	2,753	1,021	126	125	—	—	—	—	45,221*
15,823	3,137	63	937	—	—	—	—	—	25,664
747	2,120	1,210	7	4	10	—	—	—	59,391*
1,694	9,152	506	10,336	414	—	1,465	23,078	4	1,104,321
23,138	22,976	14,907	4,685	24	—	—	—	—	438,800*
7,644	13,251	6,806	33,081	8	—	5	—	—	168,495
3,805	9,574	7,342	1,039	42	—	—	—	—	29,225*
352	1,108	509	2,169	597	—	2	— 27	—	158,536
4,325	635,903	142,649	44,837	259,920	—	1	— 19	—	1,242,524*
150	379	2,098	817	96	—	—	—	—	15,141
126	201	54	49	8,230	—	—	—	—	14,060*
100 kg. netto									
5,653	51,465	136,139	17,885	123,850	2,869	46,946	107,540	—	687,553
5,985	25,309	17,072	4,042	5,545	363	75	107	—	143,253*
4,160	5,706	18,071	2,026	14,355	86	301	114	—	53,252
2,391	6,553	16,760	12,712	53,769	1,747	12	55	—	141,682*
7,008	16,516	37,557	2,631	67,075	422	10	14	21	148,561
1,451	5,159	571	2,656	3,598	627	1,008	269	—	49,572*
203	82	88	85	3,394	—	4	—	—	4,335
5,126	7,019	17,487	130	13,334	24	—	—	—	47,696
170	9	87	21	2,833	—	—	—	—	3,420

Waarengattung Mengen von 100 kg. netto	Einfuhr und Ausfuhr im den Deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach	68	1,384	—	—	—	—	4	476
Genappes- 2c. Garn, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12%)	13	878	—	—	—	1	4	92
Anderes Garn, roh, dublirt	64	1,085	—	—	—	—	—	2,879
Genappes- 2c. Garn, dublirtes, gefärbt	—	55	—	—	—	—	—	9
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt	1	177	—	—	—	1	1	26
Genappes- 2c. Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes	—	49	—	—	—	—	—	7
Anderes Garn, drei oder mehrfach gezwirntes	78	2,580	1	1	—	—	8	2,011
bei der Ausfuhr:								
Wollengarn, einfaches, ungefärbt	2	2,096	—	140	—	269	7,302	8,575
Desgl. einfaches, gefärbt	23	122	—	83	10	705	1,147	1,056
Desgl. dublirtes, ungefärbt	—	140	—	65	—	69	1,564	1,155
Desgl. dublirtes, gefärbt	62	414	—	67	6	106	2,039	443
Desgl. drei- oder mehrfach gezwirntes	256	3,449	1	121	18	178	960	1,408
Desgl. (unvollständig deklarirt)	—	—	—	10	—	—	100	72
Wollene Fußdecken	30	280	—	3	—	1	16	151
	169	892	—	198	9	98	531	887
Unbedruckte wollene Strumpfwaaren	9	250	1	8	—	2	5	159
	182	2,650	—	403	39	476	652	514
Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren	176	2,803	9	54	1	14	33	875
	2,710	38,020	42	7,272	1,777	7,995	6,203	10,928
Bedruckte wollene Strumpfwaaren	—	6	—	—	—	—	—	2
	4	200	—	19	36	49	74	78
Andere bedruckte wollene Waaren, außer Fußdecken	1	243	—	1	—	—	1	102
	86	1,268	2	151	17	140	536	326
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren 2c.	1	15	—	—	1	—	5	15
	48	1,075	1	317	66	686	805	608
Wollene Plüsche	3	22	—	—	—	—	—	7
	149	474	—	105	9	46	138	360
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	—	5	—	1	—	1	—	11
	46	57	—	26	1	34	49	19
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	3	—	—	—	—	—	36
	50	1,697	—	124	66	365	98	148
42. Zink und Zinkwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink	478	6,203	148	176	17	542	146	7,057
	2,819	173,889	39	250	250	1,381	4,881	68,454
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	38	366	4	—	—	—	—	21
	1,564	50,075	23	4,608	3,819	4,057	9,934	4,994
43. Zinn und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn	124	3,826	1	2	155	94	—	237
	55	4,987	—	16	—	4	573	4,327

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	nicht ermittelt	Summe
170	4,075	8,135	99	4,944	—	6	—	—	19,361
9	12	466	348	10,501	—	—	8	—	12,332
874	1,952	4,375	1,011	17,919	369	—	—	—	30,528
2	11	12	44	2,245	—	—	—	—	2,378
28	722	731	48	1,002	27	—	—	2	2,766
14	26	68	48	749	—	—	—	—	961
411	2,608	6,108	797	10,154	2	—	6	19	24,784
170	3,063	244	240	269	392	—	3	—	22,765*
193	452	124	419	542	32	—	24	—	4,932*
154	1,338	93	413	1,041	17	—	5	—	5,854*
144	49	58	189	256	84	248	101	—	4,266*
784	256	52	1,595	1,490	93	760	127	—	11,548*
6	1	—	—	—	9	—	9	—	207*
12	348	108	408	1,408	6	—	9	311	3,091
462	261	122	580	119	265	23	198	—	4,814*
61	400	20	57	282	2	—	—	—	1,256
630	2,527	220	1,771	6,528	164	601	1,420	—	18,777*
195	5,948	962	2,882	7,773	17	21	2	88	21,853
10,683	12,329	5,602	10,490	5,719	8,905	9,946	14,974	2	153,597*
1	3	—	1	2	1	—	—	—	16
47	33	16	117	543	25	40	202	—	1,483*
5	216	2	16	545	—	—	—	74	1,206
479	248	117	527	1,001	281	450	552	—	6,181*
8	87	2	7	41	—	—	—	—	182
610	2,270	642	860	7,294	253	635	2,027	—	18,197*
13	44	3	19	85	—	1	—	2	199
47	162	77	451	569	47	107	111	—	2,852*
5	16	1	1	3	1	—	—	2	47
19	26	7	36	168	18	60	169	—	735*
—	34	2	—	—	—	—	—	—	75
43	70	59	192	230	316	40	305	—	3,803*
169	329	17,554	2,978	4,099	1	—	—	—	39,897
920	20,334	12,905	31,583	85,735	277	2,778	500	—	406,995*
24	105	570	19	2	—	—	—	—	1,149
1,733	86	2,352	12,543	27,723	289	1,341	107	—	1252,48*
28	64	1,812	21,749	19,154	1	158	4,269	—	51,674
696	203	72	99	2	2	1	—	—	11,037*

Hamburg's Zollanschluß und Freihafenstellung.

Bericht über einen Besuch rheinisch-westphälischer Industrieller[1])

erstattet von

H. A. Bueck,

Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinlanden und Westphalen.

Der freundlichen Einladung mehrerer hervorragender Mitglieder des Hamburger Handelsstandes folgend, begaben wir uns am 10. Januar 1881 nach der alten Hansastadt, um die dortigen Verhältnisse, soweit dieselben mit der Zollanschlußfrage in Beziehung stehen und soweit es in wenigen Tagen überhaupt möglich ist, durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Bevor wir es versuchen die empfangenen Eindrücke zu schildern und unser eigenes Urtheil über die betreffenden Verhältnisse daran zu knüpfen, können wir nicht umhin, unseren wärmsten und aufrichtigsten Dank den Herren in Hamburg, ganz besonders aber dem Führer derselben, dem Präsidenten der Handelskammer, Herrn Lutteroth, auszusprechen. Der mit großen Opfern an Zeit und Mühen verbundenen, außerordentlich liebenswürdigen Leitung dieser Herren verdanken wir es allein, daß es uns gelingen konnte in verhältnißmäßig kurzer Zeit recht umfassende Einblicke in das Wesen der Hamburgischen Schifffahrts- und Handels-Verhältnisse zu erlangen.

Unter dieser sachkundigen Führung haben wir, nach einem bestimmten, vorher festgestellten Programm, mehrere Tage die Hafen- und Quai-Anlagen, das Löschen und Befrachten der Schiffe, die öffentlichen Waarenlager, die im Privatbesitz befindlichen, an den Wasserläufen in der inneren Stadt gelegenen Speicher, sowie große Fabrikanlagen gesehen. Wir haben die verschiedenen Manipulationen kennen gelernt, denen die Waaren unterworfen werden, bevor sie in weitere Hände übergehen; es war uns gestattet, einen Einblick in das Walten des großen Handelsherrn auf seinem Comptoir zu erhalten; wir sahen staunend den regen Verkehr in den weiten und doch bereits zu eng gewordenen Räumen der Börse. Wenngleich die erste Hälfte des Januar die stillste Zeit für Handel und Schifffahrt ist, so haben wir doch genug gesehen, um uns ein ausreichendes Bild von der Großartigkeit und Bedeutung der Interessen machen zu können, welche sich an das gewaltige geschäftliche Leben Hamburgs knüpfen.

---

[1]) Wir drucken den nachfolgenden Bericht als dankenswerthes Material ab, ohne uns die darin niedergelegten Anschauungen anzueignen. An der Expedition nach Hamburg, welche im Januar 1881 unternommen wurde, nahmen Theil die Herren Max Erckentz aus M.-Gladbach, Justizrath Dr. Goose von der Firma Fr. Krupp aus Essen, Geheimer Kommerzienrath A. Heimendahl aus Crefeld, Th. Möller aus Brackwede und der Geschäftsführer des Vereins Generalsekretär Bueck aus Düsseldorf, außerdem Herr Frommel aus Augsburg. In Hamburg wurden den Herrn Seitens des Präsidenten und verschiedener Mitglieder der Handelskammer (wenn auch nicht als Delegirter der letzteren) in der zuvorkommendsten Weise alle erforderlichen Aufklärungen gegeben.

Diese Interessen werden von den Vertretern derselben für außerordentlich gefährdet erachtet, wenn Hamburg durch den Zollanschluß seine Freihafenstellung theilweise oder ganz verlieren sollte. Unsere Aufgabe mußte es sein, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob und in wie weit solche Befürchtungen überhaupt gerechtfertigt sind, und falls wirklich eine größere oder geringere Schädigung der allgemeinen geschäftlichen Interessen Hamburgs bei eintretendem Zollanschluß zu erwarten ist, welche Mittel zu ergreifen, welche Einrichtungen zu treffen wären, um jene Schädigungen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, oder gänzlich zu vermeiden, gleichzeitig aber zu ermitteln, in wie weit das Interesse der deutschen Industrie an die theilweise oder gänzliche Einverleibung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet geknüpft ist.

Wenn wir es versuchen in Nachstehendem unser Urtheil über die vorbezeichneten Punkte abzugeben, so thun wir dies mit der äußersten Reserve und in der unmaßgeblichen Weise, die uns durch den Umstand auferlegt wird, daß die Beobachtungen, auf welche wir unsere Schlußfolgerungen gründen, doch lange nicht eingehend und ausreichend genug waren, um in diesen so äußerst schwierigen Fragen den vollen Anspruch auf Competenz erheben zu können; unsere Absicht geht nur dahin, den geehrten Mitgliedern des Vereins Anhaltspunkte für die Beurtheilung dieser brennenden Tagesfrage zu bieten.

Unter den großen Geschäftszweigen, welche zusammengenommen den gewaltigen Handel und Verkehr Hamburgs bilden, möchten wir zwei Kategorien, das Propergeschäft und das Speditionsgeschäft zunächst hier besonders hervorheben. Ueber die größere oder geringere Bedeutung des einen oder des anderen dieser hauptsächlichsten Geschäftszweige gehen die Ansichten weit auseinander und es ist dies einer der am meisten bestrittenen Punkte in der sehr umfangreichen Literatur über die Anschlußfrage.

Während von der Anschlußpartei behauptet wird, daß das Propergeschäft Hamburgs stetig zurückgehe und der Spedition den Platz räume, sucht die Freihafenpartei nachzuweisen, daß die Aufstellungen ihrer Gegner unrichtig sind, daß mit der vermehrten Spedition auch das Propergeschäft größere Dimensionen angenommen habe. Ein Urtheil darüber abzugeben, wer hier Recht hat, sind wir nicht in der Lage; wir müssen nur constatiren, daß uns in mehreren Fällen auf die Frage, welchen Weg die Waare genommen habe, geantwortet wurde, daß sie mit einem fremden transatlantischen Schiffe nach einem anderen europäischen Hafen, beispielsweise nach London, gekommen sei, um dort direkt in einen regelmäßig zwischen London und Hamburg fahrenden Dampfer überladen zu werden. Dieser Weg wird gewählt, weil in gewissen Fällen auf demselben eine billigere respektive schnellere Expedition zu erreichen ist. Bei Darlegung dieser Verhältniße wurden wir darauf aufmerksam gemacht, daß derart bezogene Waaren irrthümlich der Spedition aus anderen europäischen Häfen zugerechnet werden, während sie doch ganz in den Rahmen des Propergeschäftes fallen.

Das Propergeschäft, welches wir hier besonders in's Auge zu fassen haben, ist auf den Import der verschiedensten Waaren, in hervorragender Weise auch transatlantischer Produkte, von den verschiedensten Bezugsorten, sowie auf den Absatz derselben, nicht allein nach dem deutschen Binnenlande, sondern wieder nach den verschiedensten, oft sogar transatlantischen Absatzgebieten gerichtet. Um den Anforderungen der zweiten Hand aber zu genügen, um den Waaren und Produkten die für das Eindringen in die vielfach verzweigten Kanäle des Detailhandels erforderlichen, theils äußeren, theils inneren Eigenschaften zu geben, werden sie von dem Importeur den verschiedenen Manipulationen des Sortirens, Mischens,

der Umpackung und der theils fabrikmäßig betriebenen Bearbeitung unterzogen. Von vielen dieser Manipulationen hänge, so wurde fast allgemein behauptet, das reelle Geschäft, die Lieferung der Waare nach Probe ab. Wir werden später hierauf zurückkommen, indem wir, unter näherem Eingehen auf diese Manipulationen, uns der Verpflichtung nicht entziehen können, zu berichten, daß die Vornahme derselben als eine unerläßliche Bedingung für den Bestand des jetzigen Hamburger Geschäftes und als eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten bei der Anschlußfrage betrachtet werden.

Hand in Hand mit dem in seiner äußeren Erscheinung schon so gewaltigen Waarenumsatz geht das Interesse an der Rhederei und der Schifffahrt im Allgemeinen. Denn diese bilden die äußerst wichtigen Hülfsmittel für den Waarenhandel. Billige Frachten ein- und ausgehend, stets bereite Schiffsgelegenheit für den Versandt, sind für den Handel Verhältnisse von äußerster Wichtigkeit, sie sind aber nur denkbar, wenn die Schiffe gerne den Hafen Hamburg's aufsuchen. Sie thun dies, wenn sie dort stets Ladung vorfinden, wenn dort immer genügend Waaren zur Versendung nach den verschiedenen Richtungen vorhanden sind. Daher verfolgen die geschäftlichen Manipulationen wesentlich auch den Zweck, die Räume der eigenen und fremden Schiffe möglichst vollständig, möglichst schnell zu füllen und durch die sorgfältigste Ausnutzung aller auch der anscheinend geringsten Vortheile die Verfrachtung auf den Hamburger Schiffen zu der billigsten der Welt zu machen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn Hamburg auch große Quantitäten von Waaren aus fremden Gegenden aufnimmt. Damit aber in den fremden Häfen die Schiffsräume behufs Verladung nach Hamburg zur Verfügung gestellt werden können, muß der Hamburger Kaufmann auch für Fracht nach jenen fernen Gestaden sorgen, er muß daher im richtigen Verhältniß auch Exporteur sein. In gewaltigen Massen werden daher Fabrikate des verschiedensten Ursprungs ausgesendet, um gegen dieselben, sei es im Wege des Verkaufes und frischen Einkaufes, oder auch im Wege des direkten Tauschhandels, die Waaren und Produkte der fremden Welttheile einzuhandeln und auf den eigenen, oder für hamburgische Rechnung gecharterten Schiffen heimzuführen.

Der Kaufmann wählt diejenigen Fabrikate, welche sich am besten zu diesem Tauschgeschäft eignen; unbillig wäre es, etwas Anderes zu erwarten. Außer Zweifel steht es, daß die Industrie Englands diesen Anforderungen seither mehr entsprach, als diejenige Deutschlands, wenn man die letztere im Großen und Ganzen betrachtet. Diese Art der Entwickelung ist auch ganz natürlich. Der langjährige, große Verkehr mit den ausgedehnten eigenen Kolonien, das Verkaufsmonopol, welches der englischen Industrie, als der ersten auf dem Platze, unterstützt von der gewaltigen Ueberlegenheit der Kriegs- und Handelsflotte des eigenen Landes und der großen Kapitalkraft, wenn auch nicht von Rechtes wegen, so doch thatsächlich lange Zeit auch in den anderen überseeischen Ländern eingeräumt wurde, hat dieselbe mehr in den Stand gesetzt einestheils sich den Bedürfnissen, den Gewohnheiten, den Geschmacksrichtungen der Bewohner jener Länder anzupassen, anderentheils aber, durch die Uebertragung des englischen Geschmackes und der englischen Sitten und Gewohnheiten in transatlantische Länder, die Bewohner derselben zu zwingen, sich den Gebrauch englischer Waaren anzueignen. Der lange Zeit gesicherte, massenhafte Absatz machte es auch gewinnbringend den verschiedenen Nüancirungen in der Fabrikation zu folgen. Der Exporteur findet in England stets die reichste Auswahl derjenigen Artikel, welche er für das transatlantische Geschäft erfahrungsmäßig gut verwenden kann.

Wer wollte es unter diesen Umständen dem Hamburger Kaufmann verdenken, wenn er seine Einkäufe an Manufaktur- und sonstigen Waaren in so bedeutendem Maße in England macht und dies um so mehr, da er mit jener Waare, den Anforderungen seines Geschäftsinteresses entsprechend, unbehindert durch Vertheuerung und Unbequemlichkeit der Verzollung, vollkommen frei in seinem Hafen oder auf seinem Lager manipuliren kann.

Die deutsche Industrie konnte sich, nach Lage ihrer ganzen Entwickelung, im Großen und Ganzen den Forderungen des transatlantischen Geschäftes nicht so früh und nicht so vollkommen anpassen; war es unter solchen Umständen nicht erklärlich, daß sich die Aufmerksamkeit der Hamburger Exporteure derselben nur in weit geringerem Maaße zuwendete, daß die Anstrengungen der Einzelnen, die ihr Augenmerk schon frühe auf den Export gerichtet hatten, nicht genügende Beachtung fanden, daß die Leistungen der deutschen Industrie von den Hamburger Exporteuren ganz entschieden nicht genügend gekannt werden? Auch die Macht der Gewohnheit darf, neben dem Umstande, daß die intimen Handelsbeziehungen zur englischen Industrie zu der Etablirung von Filialen Hamburger Häuser in England vielfach führte, nicht unterschätzt werden.

Ein solcher Zustand ist leichter zu ertragen, so lange der Stand der Produktion eine außerordentliche Expansion des Absatzes über die gewohnten Grenzen hinaus nicht erforderlich machte. Nachdem aber auch die deutsche Industrie in allen ihren Zweigen zur gewaltigen Massenproduktion gelangt ist, gibt es alle denkbaren Hülfsmittel für die Vermehrung des Exportes anzuspannen und überall hört man demgemäß auch den Wunsch, das Interesse der Exporteure Hamburgs an der deutschen Industrie sich steigern zu sehen.

In dem theilweisen oder ganzen Zollanschluß Hamburgs erblickt die deutsche Industrie ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Es wäre thöricht, wenn man leugnen wollte, daß hier mit Hülfe einer direkten Zwangsmaßregel dem Hamburger Exporteur eine Aufgabe gestellt wird, an deren Erfüllung er vorerst gar kein Interesse hat. Durch Erschwerung des bequemen und sichern Bezuges seiner Exportartikel vom Auslande soll er gezwungen werden, sein Interesse der deutschen Industrie in höherem Maße zuzuwenden, und, was die Hauptsache ist, anregend, gewissermaßen erziehend, auf die deutsche Industrie einzuwirken.

Schon längst tritt aber erfreulicherweise bei nicht wenigen Fabrikanten ein, von Sachkenntniß und Intelligenz getragenes, erfolgreiches Streben hervor, ihre Fabrikation mit den Anforderungen des Exportes in Einklang zu bringen; das große Exportgeschäft Deutschlands und seine stetige Zunahme legt davon Zeugniß ab. Man glaubt aber beobachtet zu haben, daß diese Bestrebungen von den großen Hamburgischen Exporthäusern nicht genügend gekannt und verfolgt sind, daß dieselben bis dahin überhaupt nicht genügende Fühlung mit der deutschen Industrie genommen haben.

Man verkennt nicht, daß ein großer Theil der deutschen Fabrikation, sei es aus Mangel an Initiative, oder wegen ungenügender Kenntniß der Verhältnisse, sich auf jene Höhe noch nicht zu schwingen vermocht hat, hier soll der große Exporteur mitwirken, er soll die Industriellen mit den Anforderungen der fremden Märkte bekannt machen, sie veranlassen, ihre Fabrikation denselben anzupassen, in ihnen die Erkenntniß erwecken, daß sie dies mit Vortheil zu thun im Stande sind. Grade nach dieser Richtung hin sind viele deutsche Fabrikanten schwerfällig, weil sie die mit einer theilweisen Aenderung der Fabrikation verbundene Mühe scheuen, oder weil ihnen der zunächst in Aussicht gestellte Absatz noch nicht groß und lohnend genug erscheint, um die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Namentlich für den letztbezeichneten Fall hat es uns in Hamburg an Beispielen nicht gefehlt. Man glaubt nun, daß der Exporteur der Hansastädte, wenn er in der Hauptsache auf den Bezug deutscher Fabrikate angewiesen ist, vielleicht auch zu einem energischeren, eigenen Eingreifen veranlaßt werde. Denn wenn er sich jetzt in vielen Fällen darauf beschränkt, dem Fabrikanten das Exportgeschäft selbst zu überlassen und dabei höchstens in der müheloſen und jedes Risiko fast ausschließenden Weise der Ertheilung von Vorschüssen mitzuwirken, so wird er wahrscheinlich dazu übergehen seinen, durch tägliche Erfahrungen erweiterten Blick über den Weltmarkt, seine Detailkenntnisse der lokalen Verhältnisse fremder Länder, seine ausgezeichneten und erprobten Verbindungen in allen Theilen der transatlantischen Welt und seine Kapitalmacht durch die Erweiterung des eigenen Exportes deutscher Industrieerzeugnisse auszunutzen; dadurch würde er nicht allein außerordentlich zur Mehrung des deutschen Absatzes im Auslande, sondern auch zur Befestigung der Position des deutschen Fabrikanten beitragen.

Solche Opfer, das Aufgeben bisheriger sicherer und bequemer Bezugsquellen, die Anknüpfung neuer, unerprobter Verbindungen, die Ueberleitung des Geschäftes in theilweise andere Bahnen, werden von dem Hamburger Handelsherrn nicht verlangt, es wird ihm nicht zugemuthet, freiwillig bestimmte, feststehende Vortheile gegen theilweise Unsicherheit und mühevollere Arbeit einzutauschen, ohne ihm ein Aequivalent in Aussicht zu stellen.

Dieses Aequivalent liegt in dem wachsenden Gedeihen, dem zunehmenden Wohlstande des mächtigen Hinterlandes, welches Deutschland für den Handel der Seestädte bildet. Wie allerwärts, so beruht auch hier der Wohlstand auf Arbeit, und wenn Hamburg durch ausgedehntere, intensivere Förderung unserer Industrie zur Mehrung der Arbeit beiträgt, dürfte es in dem vermehrten Absatz seiner Handelsartikel und der dadurch steigenden Belebung seines Gesammtgeschäftes wohl eine ausreichende Entschädigung finden.

Daß der Zollanschluß Hamburgs auch nach anderen Richtungen günstig auf die Entwickelung der deutschen Industrie wirken könnte, wird vielfach behauptet. Der Zoll, welchem zurückgehende Waaren unterworfen sind, verhindert die deutschen Fabrikanten, Läger in Hamburg zu unterhalten. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist außerhalb der Stadt, an der Sternschanze, von einer Aktiengesellschaft eine Zollvereinsniederlage errichtet, welche Eisenbahnverbindung hat. Diese Niederlage besteht seit 10 Jahren, und hat sich der Verkehr in derselben wie auf Seite 319 ersichtlich, entwickelt.

Die sehr auffällige Vermehrung der Frequenz im Jahre 1879 wird in dem zehnten Berichte des Verwaltungsrathes wie folgt erklärt:

„Die Benutzung und der Verkehr der Niederlage im Jahre 1879 waren zum Theil in Folge der Einführung der neuen Zollgesetze und der dadurch ins Leben gerufenen höheren Tarife überaus lebhaft."

„Vor Eintreten dieser Zölle — am 1. Juli vorigen und 1. Januar dieses Jahres — wurden der Niederlage eine Menge Waaren zugeführt, um deren Verzollung noch zu den derzeit bestehenden alten Tarifen ermöglichen zu können. Wenngleich der größte Theil dieser nur in Folge der besonderen Zeitverhältnisse hier angebrachten Waaren bereits wieder entfernt ist, so lagerte trotzdem am 31. Dezember noch im Allgemeinen Lagerschuppen ein Gesammtquantum von 751,600 Kilogramm."

„Ebenfalls in Folge Zollerhöhung haben verschiedene Firmen Veranlassung genommen in der Niederlage Filialen zu errichten, oder ihr ganzes Geschäft hierher zu verlegen."

Jahr	Firmenzahl	Per Bahn und Quai		Auf Deklarationsschein		Gegen Verzollung	Gegen Steuer-vergütung	Per Post		Total		Dividende
		Kolli	Kilogr.	Kolli	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Packete	Kilogr.	Kolli	Kilogr.	Prozent
1870	141	76,923	4,177,026	17,051	543,455	1,519,602	—	35,683	142,732	129,657	6,382,815	$3^1/_3$ pr. 8 Mt.
1871	193	163,614	10,473,058	19,862	728,098	2,646,302	—	73,734	294,936	257,210	14,142,394	$4^1/_2$ „
1872	221	219,898	10,854,061	65,961	2,014,964	2,276,895	5,390	98,679	394,716	384,538	15,546,026	$5^1/_4$ „
1873	241	239,924	10,807,180	66,387	1,880,386	2,607,179	252,824	129,775	519,089	436,086	16,066,658	6 „
1874	267	237,198	13,131,795	47,034	1,282,339	2,620,911	370,069	167,368	669,472	451,600	18,074,586	$6^1/_{15}$ „
1875	280	251,245	13,475,945	59,609	1,251,967	2,585,045	448,211	212,809	851,236	523,663	18,612,404	$6^1/_5$ „
1876	311	319,347	14,692,238	48,098	1,268,240	2,381,872	1,057,137	257,302	1,029,208	624,747	20,428,695	$6^4/_{15}$ „
1877	344	284,410	13,774,510	32,084	1,030,284	2,700,064	1,146,195	304,280	1,217,120	620,774	19,868,173	$6^2/_{15}$ „
1878	345	327,900	17,950,154	35,475	1,118,810	2,585,829	1,682,989	331,197	1,326,080	694,572	24,663,862	$6^1/_4$ „
1879	382	418,629	23,104,526	50,222	1,936,633	8,665,758	1,684,315	363,794	1,455,176	832,645	36,846,408	$7^3/_{10}$ „
1880	390	443,724	22,116,203	91,655	3,230,474	3,021,117	1,635,831	425,195	1,700,780	960,574	35,553,956	$7^1/_2$ „

Im Jahre 1880 ferner auf Anmeldeschein 3,849,551 Kilogr.

Einen weiteren Kommentar gibt der Umstand, daß 1879 zur Beförderung gelangten:

im November 2,782,596 Kilo
„ Dezember 4,238,861 „

während 1878 nur befördert wurden:

im November 1,913,106 Kilo
„ Dezember 1,675,648 „

So sehr die Bestrebungen, dem Handel mit zollvereinsländischen Industrieerzeugnissen und sonstigen Waaren hier eine Stätte zu schaffen, auch anerkannt werden müssen, so großartig die Anlage an sich erscheint, so wird doch fast allseitig zugestanden, daß der gewünschte und erwartete Erfolg nicht erzielt worden ist. Wenn man erwägt, daß allein die Einfuhr Hamburgs 98,6 Millionen Zentner im Jahre 1879 betrug, so müssen die 736,928 Zentner, welche die gesammte Güterbewegung, also die Ein- und Ausfuhr in der Zollvereinsniederlage in demselben Jahre ausmachten, als verschwindend gering betrachtet werden, und dies um so mehr, als besondere Umstände im Jahre 1879 eine vorübergehend größere Frequenz veranlaßt haben.

Bei dem Besuche, welchen wir der Niederlage abstatteten, haben wir in der That nichts weniger als das Bild eines regen Verkehrs empfangen; auch die Läger, welche wir sahen, entsprachen nicht der Vorstellung, welche man sich von einem, für den Welthandel assortirten Lager machen muß.

In Folge dieser Verhältnisse wird das Gros der deutschen Fabrikate in Hamburg nach Probe gehandelt.

In der umfassenden Literatur über die Frage des Zollanschlusses bildet dieser Umstand einen sehr bestrittenen Punkt. Von der einen Seite wird behauptet, daß große assortirte Lager der verschiedenen deutschen Fabrikate, daß die Gewißheit, den Bedarf nach allen Richtungen durch effektive Waare befriedigen zu können, auswärtige Käufer, und sicher auch solche aus transatlantischen Ländern, anziehen würden, daß sich in Folge dessen ein großartiges Geschäft in deutschen Manufakten entwickeln würde, daß dann auch nur wirklich gute, probemäßige Waare zur Versendung gelangen und dadurch der Kredit der deutschen Fabrikation steigen müßte. Dagegen wird von der anderen Seite eingewendet, daß der Verkauf nach Probe selbst für die umfassendsten Geschäftsabschlüsse genüge, daß die Importeure in den fremden Ländern überhaupt nur nach Probe kaufen, daß die Uebereinkunft zur Vornahme persönlicher Einkäufe fast ganz aufgehört habe und daß die wenigen Käufer, die wirklich noch nach Europa kommen, sich den Hauptstädten Englands, Frankreichs und Deutschlands zuwenden, da sie mit voller Berechtigung voraussetzen, dort reichere Sortiments zu finden.

Wir wollen auf eine Erörterung des Für und Wider hier nicht eingehen, können aber konstatiren, daß selbst in den maßgebenden Kreisen Hamburgs die Ansichten über diesen Punkt getheilt sind.

Es mag sein, daß in den Streitschriften der Anschlußpartei zu weit gespannte Erwartungen Ausdruck gefunden haben, wir neigen uns jedoch der Ansicht zu, daß die Möglichkeit an dem größten Exporthafen Deutschlands Läger effektiver Waare zu halten, vortheilhaft für den Export mancher deutscher Industrieerzeugnisse sein würde.

Da es durchaus nicht unsere Absicht ist, mit diesem Berichte die Zahl der Streitschriften zu vermehren, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, die politische Seite des eventuellen Anschlusses, die Vortheile, welche im Ganzen für Hamburg, oder für die einen, oder die anderen Kreise der Bevölkerung dieses Staatsgebietes

erwachsen würden, überhaupt alle die Argumente hier zu erörtern, oder uns gar zu eigen machen, welche für den theilweisen oder ganzen Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet so vielfach angeführt worden sind. Wir konnten uns nicht der Verpflichtung entziehen, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte darzulegen, von denen aus die deutsche Industrie berechtigt zu sein glaubt, durch den Anschluß für sich und dadurch für das wirthschaftliche Gedeihen des Vaterlandes Vortheil zu erwarten, und wir glauben in dem Vorstehenden dieser Pflicht genügt zu haben.

Um jedoch bezüglich dieser wichtigsten Frage vor Irrthum geschützt zu sein, um volle Klarheit bezüglich dieses Punktes zu erlangen, haben wir bei Gelegenheit eingehender Besprechung der Anschlußfrage an die Repräsentanten der Handelskammer die Bitte gerichtet, uns die bisherige Betheiligung des Hamburgischen Handels an den deutschen Industrieerzeugnissen darzuthun. Wir schlugen vor, zu diesem Zwecke eine Enquete anzustellen, die sich auf Waarengattungen erstrecken müßte, welche von uns bezeichnet wurden. Wir wiesen darauf hin, daß eine solche Aufstellung für die Beurtheilung der Anschlußfrage auch von äußerster Wichtigkeit für andere Kreise sein würde, in Folge dessen wurde uns die Erfüllung unseres Wunsches in Aussicht gestellt.

Wir haben bereits hervorgehoben, daß sich nach den Eindrücken, die wir empfangen, ein sehr wesentliches Interesse der großen Hamburger Firmen an die Rhederei und Schifffahrt knüpft, und diese Interessen umfassen in der That wahrhaft großartige Objekte.

Die Rhederei befindet sich, nach einer Reihe schwerer Jahre, seit 1878 wieder in erfreulichem Aufschwunge. Die transatlantischen Dampferlinien haben 1879 wieder gut rentirt, und daß das Jahr 1880 gleichfalls befriedigende Resultate gegeben, beweist die beabsichtigte Vermehrung der Flotte zur Verstärkung und Erweiterung des Betriebes. So hat beispielsweise die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft direkte Fahrten nach Mexiko eingerichtet. Die Thätigkeit der Privat-Rhederei steht hinter derjenigen der Aktiengesellschaften nicht zurück. Im Jahre 1880 haben sich die regelmäßigen Dampferverbindungen um zwei, eine nach Petersburg und eine nach Reval, vermehrt, und nachdem auch regelmäßige Segelschiff-Verbindungen nach dem Cap und nach Australien eingeführt waren, soll am 15. März dieses Jahres eine Dampferlinie zur Förderung des Hamburger Verkehrs mit jenen Ländern eröffnet werden.[1]) Das Streben derjenigen Handelsherren, welche überhaupt Rhederei betreiben, geht aber dahin, dem Großhandel immer mehr eigene Schiffe zur Verfügung zu stellen. Nach dem Berichte über den Handel Hamburgs im Jahre 1880, dem wir diese Angaben entnehmen, waren, soweit es bekannt geworden, bei Beginn des Jahres 14 neue Dampfer für Hamburger Rechnung bestellt und im Bau begriffen, eine Zahl, die im Januar bereits auf 22 gestiegen sein soll.

Der Bestand der Hamburgischen Kauffahrteiflotte war in den letzten 5 Jahren folgender:

Am 1. Januar	Schiffe	Reg. Tons	Darunter Dampfer	Reg. Tons
1877	450	219,698	98	84,683
1878	468	223,910	102	84,135
1879	469	219,861	101	75,040
1880	496	245,709	121	92,237
1881 (nach vorläuf. Ermittelung)	492	244,967	126	98,002

[1]) Eine zweite Verbindung mit dem Kaplande ist von einer englischen Linie aufgenommen, welche direkte Fahrten von Hamburg nach dort eingerichtet hat.

Die am 1. Januar 1880 vorhandenen 121 Dampfer hatten Maschinen von zusammen 78,462 Pferdekraft.

Das Interesse an der Schifffahrt läßt sich aber erst vollständig erkennen, wenn der gesammte Schifffahrtsverkehr des Hamburger Hafens in's Auge gefaßt wird. Die Zahl der angekommenen und abgegangenen Seeschiffe in den letzten 5 Jahren betrug:

An angekommenen Seeschiffen:

			Darunter Seedampfschiffe	
	Schiffe	br. Reg. Tons	Reisen	br. Reg. Tons
1876	5,433	2,228,162	2,916	1,723,425
1877	5,473	2,233,929	2,958	1,732,460
1878	5,308	2,273,342	2,972	1,767,867
1879	5,671	2,492,905	3,168	1,958,698
1880	6,024	2,766,806	3,388	2,181,254

An abgegangenen Seeschiffen:

			Darunter Seedampfschiffe	
	Schiffe	br. Reg. Tons	Reisen	br. Reg. Tons
1876	5,481	2,247,129	2,916	1,730,453
1877	5,488	2,243,586	2,966	1,738,471
1878	5,316	2,284,116	2,981	1,777,375
1879	5,649	2,489,148	3,173	1,958,610
1880	6,058	2,761,233	?	?

Dieser gewaltige Schiffsverkehr vollzieht sich an den Landungsplätzen, welche am Ufer der Elbe eingerichtet sind und an den speziell für die Dampfer bestimmten Quais, dem Sandthor-, Kaiser-, Dalmann-, Hübner- und Strand-Quai; der regste Verkehr scheint an den drei erst genannten Quais stattzufinden.

Da die Räume für die größeren Massen der ein- und ausgehenden Kaufmannsgüter sich in den, an den Kanälen oder Fleeten der inneren Stadt gelegenen Privatspeichern befinden, so müssen die zur Lagerung oder Bearbeitung bestimmten Güter nach denselben, die, sei es für die Oberelbe, sei es über See, zur Verschiffung kommenden Waaren wieder nach der Elbe geschafft werden. Dies geschieht in kleinen, flachen, offenen Fahrzeugen, den sogenannten Schuten, welche theils mit der Hand, theils mit kleinen Schleppdampfern fortbewegt werden. Die Güter werden beim Löschen von den Schiffen, soweit sie nicht auf die Quais gebracht werden, direct in die Schuten überladen, und ebenso sind die im Laden begriffenen Schiffe von diesen kleinen Fahrzeugen umgeben, aus denen die Güter gehoben werden, um in den mächtigen Schiffsräumen zu verschwinden.

Die Quais sind zur Aufnahme dieser Güter mit großen, zwischen dem Wasser und den Schienensträngen liegenden, Schuppen überdacht. An der Spitze des Kaiser-Quais befindet sich ein großartiges öffentliches Waarenhaus, welches zur Aufnahme von Gütern bestimmt ist.

Doch dieses sind nicht die einzigen Arten des Löschens und Ladens. Durch die reiche Schiffsgelegenheit Hamburgs werden Güter aus anderen, sogar aus

englischen, Häfen nach unserem Nordseehafen gezogen, um hier auf den großen transatlantischen Linien weiter befördert zu werden. Das Löschen und Laden solcher Güter geschieht nicht selten von Bord zu Bord, wenn dieselben, wie nicht selten, erst im letzten Augenblick eintreffen, sogar noch auf dem Wege zur hohen See auf der Unterelbe.

Für die Erhaltung und immer weitere Ausdehnung dieses regen Verkehres mit den eigenen und fremden Schiffen ist die Schnelligkeit und Billigkeit der Expedition, ist ferner das Vorhandensein von stets zum Absatz geeigneter und zur Verschiffung bereiter, vielen Raum beanspruchender Massengüter erforderlich. Daher ist es nothwendig, daß die betreffenden Manipulationen der Ent- und Beladung unter jeden Umständen, zu jeder Tages- und Nachtzeit, durch keine äußeren Umstände wesentlich behindert, vorgenommen werden können. Namentlich ist Nachtarbeit, schon wegen der regelmäßig vorrückenden Zeit der Ebbe und Fluth, häufig erforderlich. Im Jahre 1880 sind von der Quai-Verwaltung nur an die festen Arbeiter derselben 800,000 Nachts-Arbeitsstunden bezahlt worden, es sind demnach in diese Summe die mitwirkenden Schiffsmannschaften und sonstigen Arbeiter nicht eingerechnet.

Wie viel bei der Schifffahrt auf die Schnelligkeit der Expedition gegeben wird, geht aus dem Umstande hervor, daß die englischen Kohlenschiffe nur unter der Bedingung nach Hamburg verchartert werden, daß sie in 36 Stunden wieder zurückgehen, wobei den Arbeitern für jede beim Löschen gewonnene Stunde 1 Pfd. St. extra gezahlt wird. Diese Schiffe wollen keine Rückladung haben; bei der Rückfahrt nehmen sie auf der Unterelbe Wasserballast ein, um so schnell als möglich zur Wiederbeladung nach dem heimathlichen Kohlenhafen zurückfahren zu können.

Diese, den Anforderungen der verschiedensten, nicht selten unerwartet im Augenblick auftretenden Verhältnissen sich anpassende freie Bewegung und damit eine Hauptbedingung des Hamburgischen Schiffsverkehres fürchtet man durch den Zollanschluß zu verlieren. Man hält die Schnelligkeit und Billigkeit der Expedition unvereinbar mit gewissen Formalitäten, auf deren Erfüllung selbst die liberalste Zollverwaltung niemals verzichten würde, wenn der gesammte Verkehr sich innerhalb der deutschen Zollgrenze vollziehen müßte; man weist darauf hin, daß die Billigkeit der Frachtsätze im innigsten Zusammenhange mit der Schnelligkeit und Billigkeit der Expedition steht, daß eine Vertheuerung der Schiffsfrachten aber gleichbedeutend mit einer Beschränkung des gesammten Schiffsverkehres zu Gunsten ausländischer Koncurrenzhäfen sein würde, dadurch aber nicht nur Hamburg, sondern das Zollvereinsgebiet Deutschlands eben so sehr leiden müßte, dessen Handelsverkehr durch die direkten Schiffslinien, dessen Zahlungsbilanz durch die Einnahme an Schiffsfrachten wesentlich gestützt werde.

Man fürchtet ferner, daß innerhalb der Zollgrenze die mehrerwähnte unerläßliche Be- und Verarbeitung der importirten Produkte für den Absatz nach dem Auslande behindert, oder ganz unmöglich gemacht würde, daß damit aber auch sehr wichtige Objekte für die Füllung der Schiffsräume verloren gehen würden.

Wir glauben beobachtet zu haben, daß die meisten transatlantischen Produkte in Hamburg von dem Importeur der Sortirung und Umpackung unterworfen werden; wir konnten natürlich in der kurzen Zeit unserer Anwesenheit alle diese Manipulationen nicht kennen lernen, wir beschränken uns daher auf die Erwähnung der hauptsächlichsten derselben.

Einer umfassenden Bearbeitung unterliegt der Kaffee, dieser Haupt-Importartikel des Hamburger Handels.

Die Total-Einfuhr betrug:

	1880		1879	
	175,5	Millionen Pfd.	168,2	Millionen Pfd.
Lager Anfang Januar	15	" "	22	" "
	190,5	Millionen Pfd.	190,2	Millionen Pfd.
Lager ultimo Dezbr.	26	" "	15	" "
Abgeliefert und verbraucht	164,5	Millionen Pfd.	175,2	Millionen Pfd.

Der Kaffee kommt in Säcken von ca. 110—130 Pfd. in den Handel. Partien, welche etwa bei dem Transport nach den Export-Häfen, oder beim Lagern in denselben, oder auf der Ueberfahrt, gelitten haben, wobei häufig nur die äußeren Schichten des Inhaltes eines Sackes, und selbst diese nur in sehr geringem Maße an Qualität eingebüßt haben, werden durch eine einfache, aber geschickt ausgeführte Manipulation beim Ausschütten sortirt. Aller Kaffee aber wird „gestürzt", das heißt der Inhalt derjenigen Säcke, welche eine Partie ausmachen sollen, wird übereinander geschüttet — am zweckmäßigsten von einem höher gelegenen Boden auf den unteren — und sorgfältig gemischt, um eine tadellose Gleichmäßigkeit der Partie zu erzielen. Dieser, verhältnißmäßig große Räume in Anspruch nehmenden, Bearbeitung werden viele andere Produkte, wie z. B. Cakao (Einfuhr 1880 = 66,549 Säcke), Mandeln (Einfuhr 1880 = 3,700,000) Pfd.), einzelne Gewürze unterzogen.

Eine andere Manipulation besteht in dem Lesen und in der weiteren Bearbeitung des Kaffees. Wir lernten dieselben in dem Wehner'schen Kaffeespeicher, einem neuen, äußerst solide in Stein und Eisen konstruirten Gebäude kennen. Auf dem obersten, dem siebenten Boden, waren unter einem volles Licht gewährenden Shaddache ca. 200 Arbeiterinnen beschäftigt, die schlechten Bohnen und Steine auszulesen, wobei sich, je nach den Sorten, ein Abgang von wenigen bis zu 10 und mehr Prozent ergibt; namentlich ist die Masse der Steine — Kaffeesteine —, welche in den meisten Sorten enthalten sind, überraschend groß und beträgt bis zu 25 Prozent des Abgangs. Auf demselben Boden sind in einem besonderen Raume ein Dampfkessel und eine Dampfmaschine aufgestellt, vermittelst welcher die Maschinen zum Reinigen, Poliren und Appretiren der Bohnen in Betrieb gesetzt werden; daß sich hierbei weiterer Abgang ergiebt, ist selbstverständlich. Diese Maschinen befinden sich auf dem fünften und sechsten Boden, während die unteren Räume als Lagerräume benutzt werden. In den Zeiten des vollen Geschäftes lagern ca. 30,000 Säcke Kaffee auf diesem Speicher. Aehnliche Kaffeelesereien, jedoch ohne Dampfbetrieb, befinden sich auf mehreren anderen Speichern.

Ein sehr bedeutender Industriezweig ist die Verarbeitung von rohem Spiritus in den Spritfabriken. Wir besichtigten die Nagel'sche Spritfabrik; die nachstehende Aufstellung der nach transatlantischen und europäischen Häfen verschifften Quantitäten an Wein, Spiritus, Liqueuren und Essig wird ein Bild von der Großartigkeit der Anlage geben.

Der Verkauf betrug im Jahre 1874 ℳ. 4,308,011.11, im Jahre 1880 ℳ. 10,650,915.15. Die Fabrik verarbeitet täglich ca. 600 Kbfß. Holz zu Faßtagen und Kisten und besitzt eine eigene Glasfabrik im Zollvereinsgebiete zur Anfertigung der Flaschen und Demyohns. Diese sind phiolenförmige langhalsige 8—10 Liter haltende Glasflaschen, welche umflochten, mit einem Handgriff versehen, und so verladen werden; sie sind hauptsächlich für das transatlantische Geschäft, namentlich für Südamerika und die Westküste von Afrika bestimmt, und

Inhalt	Verpackung	1874 Zahl	1874 Liter	1874 Liter	1880 Zahl	1880 Liter	1880 Liter
Genever, Rum u. Brandy	Fässer	15,165	3,691,039		19,212	2,826,995	
	Kisten	217,104	1,865,290		402,391	2,653,467	
	Demyohns	206,081	2,335,889		206,554	7,826,273	
	Dutzend Krüge	6,944	48,608	7,940,829	6,009	60,400	13,367,135
Rectific. Spiritus	Fässer	3,599	41,403		21,762	10,666,330	
	Demyohns	2,795	174,344		13,365	107,464	
	Kisten	2,666	802,464	1,018,211	188	14,879	10,788,673
Liqueure	Fässer	149	36,348		28	4,620	
	Kisten	18,811	150,488	187,836	8,635	57,412	62,032
Wein	Fässer	1,431	183,000		997	163,404	
	Kisten	25,950	207,600		13,863	114,556	
	Demyohns	2,646	28,600	419,200	1,669	14,260	292,220
Essig	Fässer	470	53,636		97	21,773	
	Kisten	240	1,920		295	2,090	
	Demyohns	19,361	235,611	291,167	21,530	193,388	217,251
			Liter	9,856,240		Liter	24,727,311

bilden mit den Kisten und Fässern einen Hauptartikel zum Füllen der Schiffsräume. Es wird hier mit äußerster Schnelligkeit und Energie der Beladung der Schiffe in die Hände gearbeitet. Wir sahen am Vormittage in sehr kurzer Zeit die Liqueurflaschen füllen, verkapseln, etiquettiren, verpacken, die Kisten auf die bereitstehende Schute verladen und diese der am Kaiserquai nach der Westküste in Ladung begriffenen „Nubia" zutreiben; am Abend war die „Nubia" verschwunden, sie hatte ihre Reise bereits angetreten. Die „Nubia" gehört der Liverpol-West-Afrikanischen Linie und hatte den Hamburgischen Hafen zu dem Zwecke angelaufen, um die Fabrikate der Spritfabriken des Freihafengebietes einzunehmen, welche wegen des in England bestehenden hohen Zolles auf Spiritus dort nicht konkurrenzfähig hergestellt werden können.

Das Geschäft dieser Spritfabriken beruht in der Hauptsache auf dem zollfreien Bezuge des geringwerthigen russischen Spiritus, da sie, wie uns angegeben wurde, im Auslande nicht konkurriren können, wenn sie nur den theureren, wenn auch besseren, zollvereinsländischen Spiritus verarbeiten wollten. Wir konnten nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß gerade diese Verarbeitung von zollfrei bezogenem ausländischen Spiritus in einem deutschen Platze von den deutschen Brennern und Spritfabrikanten als eine ganz besondere Benachtheiligung ihrer Interessen betrachtet werde. Hierauf wurde uns erwidert, daß, wenn den in Rede stehenden Hamburger Fabriken der zollfreie Bezug der geringeren Sprite entzogen würde, sie ihr Exportgeschäft einstellen müßten, wodurch kein Gewinn für die zollvereinsländischen Fabrikanten, wohl aber eine außerordentliche Benachtheiligung der Schifffahrtsinteressenten hervorgehen würde. Eine Verlegung dieser bedeutenden Industrie, welche in 6 Etablissements betrieben wird, nach einem anderen nordischen Hafen und Handelsplatze, z. B. nach Kopenhagen, wäre nicht unmöglich; andererseits erheischt dieselbe aber gerade die Ausdehnung der Schifffahrt, wie sie Hamburg in so bedeutender Weise bietet.

Die diesjährige Einfuhr Hamburgs an Sprit und Spiritus betrug:

29,518	Faß	pr. Berlin-Hamburger Eisenbahn	gegen	23,060	Faß	in 1879
29,143	„	„ Lübecker „	„	29,067	„	„ „
		(darunter ca. 7000 Faß von Schweden)				
4,114	„	pr. Venloer Eisenbahn	„	1,870	„	„ „
2,975	„	zu Wasser von Polen	„	7,577	„	„ „
28,828	„	„ „ vom Zollverein	„	13,700	„	„ „
9,100	„	seewärts via Altona von Rußland	„	5,106	„	„ „
2,484	„	„ „ „ „ vom Zollverein	„	1,184	„	„ „
2,067	„	„ „ „ „ von Dänemark	„	—	„	„ „
4,855	„	pr. Dampfer von Rußland	„	2,367	„	„ „
262	„	„ „ „ Dänemark	„	—	„	„ „
274	„	„ „ „ Schweden	„	302	„	„ „
820	„	„ „ „ Norwegen	„	3,210	„	„ „
8,560	„	„ „ „ Amerika	„	2,525	„	„ „
123,020	Faß	zusammen,	gegen	90,968	Faß	in 1879
hiervon transitirten der ungefähren			„	63,777	„	„ 1878
Schätzung nach ca. 47,000 Faß.			„	76,332	„	„ 1877
			„	57,139	„	„ 1876
			„	54,040	„	„ 1875

Ein weiteres bedeutendes Objekt der Bearbeitung bildet der Reis. Der Totalimport betrug ca. 656,000 Säcke, mit Zurechnung des am 1. Januar 1880 vorhandenen Vorrathes das ganze Quantum 827,000 Säcke. Das Lager stellte sich am Schluß des Jahres auf ca. 270,000 Säcke, es sind somit ca. 557,000 Säcke in den Konsum übergegangen, oder zu Pfunden berechnet 121,000,000 Pfund gegen 119 Millionen Pfund in 1879 und ca. 92 Millionen Pfund in 1878.

Da den meisten von uns der Betrieb in den Reismühlen bekannt war, so haben wir dieselben nicht besucht; es sei hier nur erwähnt, daß von dem geschälten und polirten Reis, außer nach den Häfen des Kontinents, nicht unbedeutende Quantitäten nach der Westküste Südamerikas und nach Afrika, ja fast nach allen Gegenden, in großen Quantitäten auch nach England gehen, so daß reichlich die Hälfte des gesammten Produkts der Hamburger Reismühlen zur Versendung in das Ausland gelangt.

Eine große Schwierigkeit würden bei der Einverleibung dieser Betriebe, beim Kaffee nicht nur wie beim Reis und manchen anderen, der Bearbeitung unterliegenden Gegenständen — wir wollen hier nur noch den Thran nennen — die Rückstände bilden; mit dem Kaffee müßten die vollkommen unbrauchbaren Bohnen, die Steine, welche in der Kaffeeleserei des Herrn Wehner das bedeutende Quantum von 600 Centnern pro Jahr erreichen sollen, müßten alle sonstigen Abgänge mit verzollt werden. Der Abgang von einer Jahresproduktion von 70,000 Ztr. Kaffee betrug an Gewichtsverlust, Staub, Grus und Steinen 1300 Ztr., welcher Verlust einen Zollbetrag von 26,000 ℳ. repräsentirt. Der Zoll für das Mindergewicht, welches sich demgemäß beim Ausgange der Waare ergeben würde, müßte dieselbe natürlich vertheuern und die Konkurrenzfähigkeit erschweren. Aehnlich liegt der Sachverhalt bei manchen anderen Artikeln und dieser Umstand würde in der That eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit bilden.

Es ist bekannt, daß bei Erörterung der Anschlußfrage die Lösung in der Gewährung eines sogenannten Freiviertels, also eines beschränkten Freihafen-

gebietes, oder in der Errichtung von zollfreien Niederlagen, Docks oder Entrepôts, gesucht wird; in beiden Fällen würden die an den Fleeten der alten Stadt gelegenen Privatspeicher ihrer bisherigen Bestimmung, als Waarenhäuser zu dienen, theilweise oder ganz entzogen und demgemäß, wenn auch nur vorübergehend, entwerthet werden. In dieser Entwerthung der betreffenden Grundstücke wird für den Fall des Zollanschlusses eine weitere Schädigung der Hamburgischen Interessen erblickt.

Wenn wir die Thatsache einer zeitweiligen beträchtlichen Werthverminderung der Speicher auch zugeben, auch der Vermuthung Raum geben wollen, daß der Vollzug derselben unter speziellen Verhältnissen den Charakter einer Katastrophe annehmen könnte, so können wir derselben doch nicht die Bedeutung beilegen, daß sie, wenn die anderen Verhältnisse den Anschluß zulassen, oder bedingen, als so bedeutender Hinderungsgrund betrachtet werde.

Einmal halten wir es sehr wohl für möglich, daß ein Theil der Speicher als Privat-Transitläger, sei es ohne, oder unter Mitverschluß der Zollbehörde weitere Verwendung als Waarenhäuser finden kann.

Die Hauptsache jedoch ist, daß sich nach unserer Ueberzeugung, auch bei unverändertem Bestande der Freihafenstellung Hamburgs, die jetzige Verwendung der Speicher nicht mehr lange wird aufrecht erhalten lassen, und daß demgemäß die Entwerthung, wenn auch allmählich, so doch sicher eintreten wird.

Es erscheint uns unzweifelhaft, daß der jetzige schwerfällige Betrieb der Ueberführung der Güter von den Schiffen nach den Speichern in der Mitte der Stadt und von diesen wieder nach den Schiffen aufgegeben werden muß. Die Schuten, vermittelst deren sich dieser Verkehr vollzieht, können die Speicher meistens nur mit der Fluth erreichen, die geringe Breite der Kanäle gibt nicht selten zu Verkehrsstockungen Veranlassung, sie sind im Winter schnell mit festem Eise bedeckt, während an den Quais und auf der Elbe der Betrieb noch flott im Gange ist; der Verkehr in den offenen Fahrzeugen mag zu manchen Veruntreuungen Veranlassung geben, es können endlich auch die Kosten dieses Verkehrs nicht ganz gering sein. Will Hamburgs Handel sich auf der Höhe der Konkurrenz mit seinen hauptsächlichsten Rivalen, den holländischen und belgischen Häfen, erhalten, so muß es unzweifelhaft danach streben, den Verkehr mit seinen Gütern unmittelbar an das tiefe Wasser und die Eisenbahnstränge zu verlegen.

Ein gleiches Streben hat jene Konkurrenzhäfen bereits zu bedeutenden Fortschritten geführt. Einem Berichte des Präsidenten der Handelskammer zu Hamburg, Herrn Lutteroth, verdanken wir die Mittheilung, daß Antwerpen einer großartigen Verbesserung, für welche das Geld bereits bewilligt ist, in der Erbauung des neuen Schelde-Quais an Stelle des jetzigen schmalen, alten entgegen geht. Rotterdam hat, freilich in Ueberschätzung der Entwickelung seines Verkehres, mit einem Kostenaufwande von 18,000,000 Gulden in großartigstem Umfange die Entrepôt-Anlagen in Feijenoord geschaffen, die, jetzt freilich fast unbenutzt, bei dem geringsten Geschäftsaufschwunge die Bedürfnisse des Verkehrs im vollsten Maße und in zweckmäßigster Weise befriedigen würden. Amsterdam hat mit der Errichtung der Handelskade, einer neuen Quaianlage mit 14 großen Schuppen, den größten Schiffen eine höchst bequeme Anlagestelle und eine der wesentlichsten Verbesserungen des Hafens geschaffen.

Solchem kraftvollen Vorgehen gegenüber kann Hamburg an seinem gewohnheitsmäßigen, aber veralteten Geschäftsbetriebe nicht festhalten. Das Bedürfniß der Wandelung geht auch bereits aus der Errichtung des Waarenhauses an der Spitze des Kaiserquais mit seinen großen, den Verkehr zwischen Schiffs- und Bodenraum

direkt und schnell vermittelnden Krahnen hervor. Wir sahen die mächtigen Räume dieses Entrepôts in der, nach Aussage aller Betheiligten, so stillen Zeit mit den verschiedenartigsten Waaren vollkommen angefüllt.

Wenn also nach unserem Dafürhalten die Speicherwirthschaft an den Fleeten der alten Stadt über kurz oder lang einem besseren Betriebe wird weichen müssen, so können wir auch nicht umhin zu erwähnen, daß, nach Ansicht der Anschlußpartei, durch den jetzigen Zustand zahlreiche Grundstücke in der Stadt Einbuße an ihrem Werthe erlitten haben, und daß nach erfolgtem theilweisen oder ganzen Anschlusse sich der Werth dieser Anwesen wieder heben würde. Wir wollen diese, von der anderen Seite bestrittene Behauptung auf ihren wirklichen Werth nicht untersuchen; sollte aber in der That durch eine Belebung des Zwischenhandels, der industriellen und gewerblichen Thätigkeit nach erfolgtem Anschlusse eine Steigerung des Werthes vieler Immobilien eintreten, so würde, die Interessen Hamburgs als ein Ganzes betrachtet, der immerhin möglichen, unserer Meinung nach überschätzten Werthsverminderung der Speicher ein nicht unbedeutendes Aequivalent gegenüber stehen.

Größere Einbußen werden diejenigen vielleicht erleiden, welche mit sehr erheblichem Kostenaufwande an Stelle ihrer alten Speicher noch in den letzten Jahren schöne neue, ja man könnte fast sagen, prachtvolle Waarenhäuser errichtet haben. Wir haben eine dieser Neuanlagen in dem Wehner'schen Speicher geschildert. Sollte es jedoch zu ernsten Verhandlungen in Bezug auf die Anschlußfrage kommen, so hoffen wir, daß für solch' exzeptionelle Fälle sich ein Weg finden lassen wird, auf welchem zu große Härten vermieden werden können.

Wir haben darzulegen versucht, in welcher Weise die Industrie Deutschlands an dem Zollanschlusse Hamburgs sich interessirt glaubt, wobei wir diesen Bericht nicht als den geeigneten Ort erachten konnten, um allen denjenigen Gesichtspunkten Raum zu geben, welche von anderen Seiten für denselben Zweck geltend gemacht werden. Wir haben auf der anderen Seite versucht, die vielseitigen und bedeutenden Interessen zu schildern, welche, in den Handels- und Schifffahrts-Verhältnissen Hamburgs hervortretend, bei dem theilweisen oder ganzen Anschluß als bedroht bezeichnet werden, und wir glauben uns schließlich der Verpflichtung nicht entziehen zu dürfen, unsere Ansicht über den Vollzug der mehrerwähnten Maßregel auszusprechen. Hierbei gehen wir von der Ueberzeugung aus, daß den Interessen Hamburgs alle die Schonung zu Theil werden muß, welche nur irgend vereinbar mit dem Zwecke erscheint; ja wir glauben, daß eine volle Erreichung desselben unter den Verhältnissen, die sich nun einmal als feststehende Faktoren herausgebildet haben, für jetzt mindestens unthunlich sein dürfte.

Wir glauben nämlich, daß die Aufrechterhaltung des bisherigen Verkehres und aller der mit demselben verbundenen Geschäftszweige mit einer Einschließung des ganzen Hamburgischen Gebietes und der Elbe in die deutsche Zollgrenze unvereinbar ist, daß demgemäß ein beschränktes Freihafengebiet auch in Zukunft bestehen bleiben müßte.

Daß durch die fernere Erhaltung eines solchen die Erwartungen, welche die deutsche Industrie an den Zollanschluß Hamburgs knüpft, vorerst theilweise vereitelt würden, unterliegt keinem Zweifel; wir glauben aber erwarten zu dürfen, daß durch die Einverleibung des übrigen Gebietes genügende Berührungspunkte zwischen dem Handel Hamburgs und der deutschen Industrie sich herausbilden werden, um mit der Zeit diejenigen Verhältnisse zu entwickeln, welche die Häfen anderer industriellen Länder zur bedeutendsten Stütze des Exportes der inländischen Erzeugnisse machen. Wir glauben, daß die deutsche Industrie auf die Chance der

schnelleren Entwickelung dieser Verhältnisse, mit Rücksicht auf die in Hamburg zu wahrenden Interessen, verzichten muß, und sie kann auf diesen Verzicht um so mehr eingehen, da auch sie in manchen Beziehungen noch einen Läuterungs- und Entwickelungs-Prozeß durchzumachen hat, wenn sie in vollem Maße den Ansprüchen des Exportes genügen soll. Denn mit unserer Darlegung der Vortheile, welche die Industrie von dem Anschlusse erwartet, wollen wir nicht gesagt haben, daß die Erweiterung des Exportes allein von der, nach innen wie nach außen gerichteten Thätigkeit der Hamburger Geschäftsleute zu erwarten ist; mit ihnen Hand in Hand muß die Industrie arbeiten, um zum Ziele zu gelangen. Die Thätigkeit der Industrien anderer Länder kann in manchen Beziehungen als Vorbild dienen. Die deutsche Maschinenindustrie beispielsweise steht bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit im Großen und Ganzen nicht hinter derjenigen Englands zurück; der Export der deutschen Maschinenfabriken aber ist ein verschwindender gegen denjenigen ihrer englischen Konkurrenten. Diese senden ihre Ingenieure kontinuirlich hinaus in die Kolonien und sonstigen Absatzgebiete, um die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse zu studiren, um den Konsum mit dem, was die Fabrikation bieten kann, bekannt zu machen, um das Feld für den Absatz vorzubereiten, die Einführung zu vermitteln. Ist ein solcher Vorgang seitens der deutschen Maschinenfabriken in irgend entsprechender Weise bisher beobachtet worden? Mit Genugthuung haben wir vernommen, daß eines der größten Eisenwerke Deutschlands in diesem Jahre durch einen seiner qualifizirtesten Beamten die Produktions- und Konsum-Verhältnisse der Vereinigten Staaten im speziell eigenen Interesse erforschen läßt; soweit uns bekannt, ist dies ein ziemlich vereinzelter Vorgang. Wenn wir auch der Ansicht Raum gegeben haben, daß es, nach den Gesetzen der Arbeitstheilung, für die Industrie besser wäre, wenn der Kaufmann den Export mehr wie bisher als das ihm zufallende Geschäft betrachtete, so muß der Fabrikant dem Kaufmann die Arbeit doch soweit als möglich erleichtern, so müssen beide doch Hand in Hand arbeiten, wenn das Ziel erreicht werden soll, und nach dieser Richtung hat die deutsche Industrie noch einen Entwickelungsgang durchzumachen, der sich nicht über Nacht vollzieht.

Wir glauben, wie gesagt, daß der Anschluß des weiteren Hamburgs bereits genügende Gelegenheit bieten würde, um eine intensivere Verbindung zwischen dem Hamburger Handel und der deutschen Industrie, diesen getrennt bereits gewaltigen, im Zusammenwirken sicher höchst effektvollen Kräften, zu vermitteln. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß jede Ausdehnung des Hamburgischen Geschäftes im Allgemeinen, also eine Erweiterung der so vielfachen einzelnen Zweige günstig, eine Einengung desselben ungünstig auf die Absatzverhältnisse der deutschen Industrie einwirken muß; die Letztere hat daher ein Interesse daran, wenn durch die Belassung eines gewissen Freihafengebietes, die wir, wie gesagt, für nothwendig halten, der Gefahr der Benachtheiligung des Hamburger Geschäftes entgegen gewirkt wird.

Das Urtheil, welches wir über die maßgebenden Verhältnisse gewonnen, reicht annähernd aus uns zu befähigen irgend welche Vorschläge für die Begrenzung des künftigen engeren Freihafens zu machen; wir glauben nur zu der Annahme berechtigt zu sein, daß der Ermittelung und Feststellung dieser Grenze, den guten Willen beider Parteien vorausgesetzt, unüberwindliche Schwierigkeiten nicht entgegen stehen würden. Soviel aber glauben wir erkannt zu haben, daß das künftige Freihafengebiet Raum für den bedeutendsten Theil des hamburgischen Schiffs- und Waarenverkehrs, sowie für diejenigen Betriebe gewähren muß, die sich aus der Freihafenstellung entwickelt haben, die theilweise eng mit dem Waaren-

geschäfte verbunden sind, deren Beschränkung, resp. Vernichtung aber, soweit sie eine selbstständige Existenz haben, für das Reich keinen Nutzen, für die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse Hamburgs aber großen Nachtheil herbeiführen würde.

Daß die jetzigen Quais in das Freihafengebiet einzuschließen sind, betrachten wir als selbstverständlich, sowie daß sie die geeignetste Stelle bilden, um dem Unterbringen der Güter in geeigneten Waarenhäusern den weitesten Raum zu schaffen. Hier, zwischen dem tiefen Wasser einerseits und den Eisenbahnsträngen andererseits, wären die Waarenhäuser zu erbauen, die in ihren Größenverhältnissen dem Waarenverkehre, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung desselben, entsprechen müßten. Wie viele solcher Waarenhäuser nothwendig, und wie deren Raumverhältnisse zu berechnen sein würden, entzieht sich unserer Beurtheilung; nur einen Gesichtspunkt möchten wir uns gestatten hier hervorzuheben.

In dem lebhaften Kampfe über die Anschlußfrage ist auch die Größe der erforderlichen Waarenhäuser zur Sprache gekommen, und erinnern wir uns eines Zeitungsartikels, in welchem von einem Anhänger der Anschlußpartei, unter genauer Feststellung der ein- und sofort wieder ausgehenden Güter des Properso wohl wie des Speditionsgeschäftes, das Quantum gefunden wurde, welches zur Lagerung gelangt und demgemäß der Berechnung des erforderlichen Raumes zu Grunde gelegt wurde. Eine solche Aufstellung, welche, beiläufig gesagt, durch die übertriebene gegnerische Ausführung, daß für den Hamburgischen Handel auskömmliche Räume in Waarenhäusern überhaupt nicht zu schaffen sind, hervorgerufen war, vermögen wir durchaus nicht als zutreffend zu erachten.

Einmal muß für die Zeit des Lagerns eine weitere Grenze gezogen werden, als man, nach gewöhnlichen und regelmäßigen Verhältnissen anzunehmen berechtigt sein mag. Bei unserem Besuche des großen Waarenhauses am Kaiserquai bemerkten wir fast den ganzen unteren Boden angefüllt mit einem bedeutenden Posten Salpeter, der bereits zwei Jahre dort lagerte. In dem mit der Sylo verbundenen allgemeinen Getreidespeicher, der große, zur Zeit von dem Getreidehandel nicht voll ausgenutzte Lagerräume bietet, sahen wir mehrere hundert Säcke Pflaumen aufwinden. Dieser Posten Pflaumen bildete schon seit Jahren ein Streitobjekt und jetzt sollten die Säcke, zur genauen Feststellung der Qualität, ausgeschüttet werden. Derartige Fälle werden sicher nicht vereinzelt vorkommen; auf den Raum aber, den sie, im großen Durchschnitt gerechnet, beanspruchen, muß gerücksichtigt werden. Dann aber hat jene Aufstellung nicht Rücksicht genommen auf die mannichfachen, vielen Raum erfordernden Manipulationen, welchen die Waaren unterzogen werden müssen. Wenn es uns auch nicht zweifelhaft ist, daß für's erste, bei entsprechenden Zolleinrichtungen, diese Manipulationen theilweise auch nach dem Zollanschluß in den jetzigen Privaträumen werden verbleiben können, so glauben wir doch, daß die Natur des ganzen Geschäftsbetriebes die möglichst enge, räumliche Verbindung aller, mit dem Waarenverkehr verbundener Hantirungen vortheilhaft erscheinen lassen wird. Daher wird bei der Bemessung des Raumes in den Waarenhäusern auf das Umpacken, Sortiren, Mischen und auf die sonstige usancemäßige Bearbeitung der Waaren, soweit überhaupt derartige Lagerräume sich dazu eignen können, Rücksicht zu nehmen sein.

Eine Frage, von deren Entwickelung der Vollzug des Ausschlusses sehr wesentlich beeinflußt werden dürfte, ist die, wer die Kosten der Errichtung solcher Waarenhäuser tragen soll. Die Erbauung könnte dem Hamburgischen Staate, der Privatspekulation, oder auch dem Reiche zufallen.

Zur Klärung dieser Frage dürfte vielleicht die Erwägung beitragen, daß die Hamburger, als wesentlichen Grund für die Entwickelung des Schiffsverkehrs in ihrem Hafen, die verhältnißmäßig geringen Kosten anführen, welche der Schifffahrt und dem Güterverkehr aufgelegt werden. Jede Steigerung dieser Kosten müßte, nach dem Dafürhalten der betreffenden Kreise, die Konkurrenzfähigkeit Hamburgs, anderen Häfen gegenüber, vermindern.

Das Budget Hamburgs zeigt jetzt bereits ein Defizit, dessen Deckung nicht leicht zu sein scheint. Müßte der Staat die Errichtung der Waarenhäuser übernehmen, so könnte die Ausführung nur durch eine Anleihe ermöglicht werden, deren Verzinsung und Amortisation in Belastung des Verkehrs in dem Hafen und in den Waarenhäusern gesucht werden müßte. Diese Belastung würde voraussichtlich noch schwerer werden, wenn die Errichtung der Entrepôts der Privatspekulation anheimfallen sollte; denn diese kann sich eigentlich mit einer einfachen Verzinsung und Amortisation nicht begnügen, sie müßte ihr Streben auf die Erzielung weiteren Gewinnes richten. Ob sich aber genügendes Privatkapital zu solch' bedeutender Spekulation finden würde, ist nicht mit Sicherheit anzunehmen; die Anschlußfrage kann sich aber nicht in gewünschter Weise entwickeln, wenn ein solch' unsicherer Faktor dabei in Rechnung gezogen werden müßte. Wir meinen, daß hier der Punkt gegeben wäre, bei welchem das Reich mit der Fülle seiner inneren Kraft einzutreten haben würde und glauben, daß sich der Reichskanzler in seinem Antwortschreiben vom 15. November v. J. an die Herren Berenberg, Goßler & Komp. und Genossen auf denselben Boden stellt.

Die Behörden und große Parteien im Reiche arbeiten auf den Anschluß hin, weil sie von der Ueberzeugung geleitet werden, daß derselbe die wirthschaftlichen Interessen des Vaterlandes fördern würde; das Reich ist also an dem Anschlusse wesentlich interessirt. Von der Anschlußpartei, im Reiche wie in den Seestädten, wird nun zwar mit großer Bestimmtheit behauptet, daß durch den Anschluß für Hamburg selbst sehr bedeutende Vortheile erwachsen würden; Thatsache ist es jedoch, daß gerade die maßgebenden Kreise in Hamburg diese Ansicht nicht theilen, denn sonst würde sich der Anschluß wohl bereits vollzogen haben. Man darf nicht annehmen, daß diese maßgebenden Kreise gegen ihr besseres Wissen handeln; wenn sie daher glauben, daß der Anschluß nachtheilig auf das Wohl des Freistaates wirken würde, und diesen Glauben muß man bei dem vorhandenen Widerstande annehmen, so kann man füglich nicht verlangen, daß Opfer für eine als nachtheilig erachtete Sache gebracht werden.

Das Reich erkennt sein Interesse offen an, wie dies gleichfalls in dem Briefe des Reichskanzlers unumwunden ausgesprochen wird, an ihm ist es daher auch hier Opfer zu bringen, und soweit wir die öffentliche Meinung und die Stimmung in den Parteien zu beurtheilen vermögen, ist Deutschland auch zu diesen Opfern bereit.

Wir meinen daher, daß das Reich die Einrichtung und Ausstattung des beschränkten Freihafengebietes übernehmen müßte und zwar in der Art, daß auch in Zukunft, wenn der Waarenverkehr sich in der Hauptsache in den Entrepôts vollziehen würde, jede Belastung des Verkehrs vermieden wird, durch welche die Konkurrenzfähigkeit Hamburg gefährdet werden könnte.

Diejenigen aber, welche kurzsichtig genug sein sollten, solche, dem äußeren Anscheine nach einem einzelnen Platze gebrachten Opfer für unerschwinglich und unerhört zu halten, verweisen wir auf das, was Holland und Belgien für ihre See- und Handelsplätze gethan haben und weiter zu thun beabsichtigen. Das, gegen jene Staaten so große, so mächtige Deutschland hat in dieser Richtung

Vieles nachzuholen, was es versäumt, oder, vielleicht richtiger gesagt, durch die Freihafenstellung seiner bedeutendsten Hafen- und Seehandelsplätze zu thun behindert war.

Als eine weitere Bedingung des Anschlusses erachten wir eine, den bestehenden hamburgischen Verhältnissen speziell angepaßte, liberale Handhabung der Zollgesetze und Regulative.

Wir sind der Ueberzeugung, daß die bestehenden Einrichtungen, die allgemeinen und freien Niederlagen — Entrepôts —, die Privatlager unter, oder ohne Mitverschluß der Zollverwaltung, die Privattheilungsläger und die Einrichtung der Verzollung unter Zugrundelung fortlaufender Conten, Abhilfe für viele, jetzt noch unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten geben würden; wir glauben aber auch, daß bei diesen Lizenzen noch Erweiterungen und Erleichterungen möglich sind. So halten wir es nicht für unmöglich, daß ohne zu große Behinderung und Vertheuerung des Betriebes die Herren Wehner ihre Kaffeeleserei und Bearbeitung in ihrem schönen, zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Speicher, auch nach dem Zollanschluß der betreffenden Stadttheile, weiter betreiben könnten. Dazu würde freilich gehören, daß einem solchen Speicher die Qualität als Theilungslager bewilligt werde, d. h. es müßte von dem Festhalten an der Identität der einzelnen Säcke abgesehen und die Umpackung ohne An- und Abmeldung gestattet sein. Nothwendig aber wäre vor Allem, daß die zollamtliche Abfertigung nach dem Auslagerungsgewichte vorgenommen würde, denn nur in diesem Falle würden die bedeutenden Rückstände nicht mitverzollt werden müssen.

Wenn wir auch anerkennen, daß die Gesetzgebung die Gewährung von Erleichterungen auf die bloße Versicherung des Zollpflichtigen — selbst auf Bürgereid hin — nicht zu einem allgemeinen und unter allen Umständen geltenden Grundsatze erheben kann, so müssen wir andererseits unserer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß es noch viel unrichtiger wäre, wenn die Zollverwaltung sich bei ihren Maßnahmen in der Hauptsache von der Besorgniß vor Defraudationen im Großhandel leiten lassen wollte. Solche Defraudationen halten wir im Ganzen und Großen für fast unmöglich; sie könnten nicht ausgeführt werden, ohne daß der Handelsherr sich und seine, mit dem ehrlichen Namen untrennbar verknüpfte Existenz in die Hände seiner Beamten oder Arbeiter legt, sich also vollständig abhängig von denselben macht. Wie anders könnten die Herren Wehner Mißbrauch mit der Verzollung nach dem Auslagerungsgewichte treiben, als wenn sie die Rückstände durch Hinzubringung von außen künstlich vermehrten? Ist es aber wohl denkbar, daß sie ihre Arbeiter und Arbeiterinnen darauf abrichten sollten, Kaffeesteine in ihren Kleidertaschen mitzubringen? Wie lange würde ein solcher Betrug wohl Bestand haben können und würde der höchste in dieser Weise zu erzielende Gewinn wohl im Verhältniß zu dem Risiko stehen? Möglich wäre es freilich, daß die auf Akkord arbeitenden Personen Steine mitbrächten, um das Gewicht der durch sie gelesenen Waaren zu vermehren; die Veranlassung zu solchen Unterschleifen würde aber jetzt schon vorliegen und es ist wohl anzunehmen, daß die Unternehmer bereits jetzt Mittel gefunden haben, daß die Zollbehörde sie aber sicher finden würde, um solche Mißbräuche zu verhüten.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei allen Manipulationen des Großhandels. Niemand würde aber etwas einzuwenden haben, wenn den weitgehendsten Erleichterungen außerordentlich harte, ja selbst entehrende Strafen für den Fall des Mißbrauchs gegenüber gestellt würden. In London beträgt die Strafe für unrichtige Deklaration an die Zollbehörde, selbst bei zollfreien Gütern, 100 Pfd. St.

Als zweckmäßig würden wir es erachten, wenn für den Fall der ernsten Verhandlung über die Anschlußfrage von vorneherein eine Revision der Regulative unter Mitwirkung der maßgebenden Hamburgischen Kreise ins Auge gefaßt würde; die Form einer Enquete dürfte sich dabei vielleicht als zweckmäßig erweisen.

Es ist, gewissermassen als Einwand, darauf hingewiesen worden, daß die anderen deutschen Hafen- und Seehandelsplätze besondere Erleichterungen, welche in Folge des Anschlusses gewährt werden sollten, sofort auch für sich beanspruchen würden. Hieraus könnte unseres Erachtens nicht Nachtheil, sondern im Gegentheil nur Vortheil und Gewinn für die wirthschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes hervorgehen. Wie auf allen Gebieten, so schreiten wir auch in der Erkenntniß dessen vor, was bei einer geregelten und den Ansprüchen des wachsenden Verkehrs sich anpassenden Zollverwaltung für nothwendig und zuläßig zu halten ist. Hätte man vor 20 oder 30 Jahren die Erleichterungen für möglich gehalten, welche heute bei der Zollabfertigung gewährt werden? In diesen Jahren ist mancher Zopf gefallen und es würde doch ein wenig Ueberhebung mitwirken, wenn wir annehmen wollten, daß für uns das Zeitalter des Zopfabschneidens bereits gänzlich überwunden sei. Wenn die Neuregelung der Zollverhältnisse in Hamburg dazu führen sollte, daß auch den anderen deutschen Hafenplätzen weitere Erleichterungen erwachsen, so würden wir solchen Fortschritt als großen Gewinn ansehen.

Wir glauben, daß die Geneigtheit der maßgebenden Kreise in Hamburg, ernstlich in die Verhandlungen über den Anschluß einzutreten, wesentlich gefördert würde, wenn sie darauf rechnen könnten, daß das Personal der künftigen Zollbeamten ein, in der Hauptsache unter Hamburgischer Staatshoheit stehendes sein würde. Der Vorgang würde an sich nicht exceptionell sein; denn wie Bayern seine bayerischen, Sachsen seine sächsischen Zollbeamten hat, welche von den betreffenden Partikularstaaten angestellt werden, so könnte auch der Staat Hamburg das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen.

Bei diesem Wunsche mag man von dem Bilde geleitet werden, welches man sich im Allgemeinen von den jetzigen Zollbeamten macht. Man erblickt in denselben eine, gewißermaßen militärische Organisation, welche dadurch in Erscheinung tritt, daß die unteren Beamtenstellen fast ausnahmslos mit ausgedienten Soldaten besetzt werden, welche diese Posten als Altersversorgung erhalten. Es wird angenommen, daß diese alten, an einen schablonenmäßigen Dienst gewöhnten Militärs wenig Neigung zeigen werden, den wechselnden Anforderungen eines so vielseitigen Verkehrs mit Ueberstunden und Nachtdienst, mit Abfertigung unter den verschiedensten äußeren Umständen Rechnung zu tragen. Man glaubt an die selbst angestellten Leute auch mit größeren Anforderungen in Bezug auf Beweglichkeit und Leistung herantreten zu können.

Wir wollen hier nicht in eine Beurtheilung der Frage eintreten, in wie weit die Interessen des Reiches gestatten würden, auch in diesem Punkte den Forderungen Hamburgs entgegen zu kommen, deren möglichste Berücksichtigung wir, im Interesse der Sache, nur wünschen können.

Eins aber können die Hamburger auf Grund der Bedeutung ihres Verkehrs und der großen Schnelligkeit, mit der meistens disponirt werden muß, mit Recht verlangen, daß nämlich, wo es sich nicht um Fragen handelt, durch welche die Prinzipien der Gesetzgebung alterirt werden, die entscheidende, die Rekursinstanz zur Hand sei, so daß die Bescheide ohne Verzug in möglichst kürzester Zeit direkt erlangt werden können.

Die über den Anschluß selbst bisher geführten Verhandlungen sind unseres Erachtens in ein Stadium gelangt, welches einen Fortgang kaum möglich erscheinen läßt. Der Artikel 34 der Verfassung besagt, daß Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres, oder des umliegenden Gebietes als Freihafen außerhalb der Zollgrenze bleiben, „bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen."

Der Reichskanzler hat auf die Eingabe der Herren Berenberg, Goßler u. Co. und Genossen unter dem 15. November v. J. das bereits erwähnte Antwortschreiben erlassen, in welchem er, wie nicht anders zu erwarten, das den Freihäfen auf Grund des obigen Verfassungsparagraphen zustehende Recht bedingungslos anerkennt; er sagt aber: Sollte Hamburg den Zollanschluß seiner bisher ausgeschlossenen Gebietstheile selbst beantragen, so werde ich jedes zulässige Entgegenkommen des Reiches befürworten, um diese Einschließung und ihre Ausführung zu erleichtern." Ja, der Kanzler spricht sich noch deutlicher aus, indem ihm, unter besonderer Betonung der Interessen des Reiches an der Vollendung seiner nationalen Zolleinheit und an der Erhaltung der Entwicklung seiner größten Handelsstadt „eine ausgiebige Unterstützung der Anlagen, welche der Zollanschluß bedingt, gerechtfertigt und geboten erscheint."

Dies sind hohe, den Thatsachen und Verhältnissen so vollkommen entsprechende Worte, wie sie von einem so wohlwollenden und weitblickenden Staatsmanne nicht anders erwartet werden können; sie werden auch für eventuelle endgültige Verhandlungen das bestimmende Gewicht, welches die maßgebende Bedeutung des großen Kanzlers ihnen verleiht, in die Wage legen. In der Form, in der diese Worte gegeben, drücken dieselben jedoch nur die persönliche Ansicht des Fürsten aus, sie können aber daher wohl ungemein günstig auf die Stimmung wirken, nicht aber den Gang der Verhandlungen wesentlich fördern.

Dem Entgegenkommen des Reiches muß, nach den Worten des Kanzlers, vorangehen, daß Hamburg den Zollanschluß beantrage. Beantragt aber Hamburg den Einschluß, so hat es die Bedingung des § 34 der Verfassung für das Aufhören der Freihafenstellung erfüllt, es hat sich dann gewissermassen auf Gnade und Ungnade ergeben.

Versetzt man sich nun in die Lage der bestimmenden Kreise in Hamburg, welche, bis jetzt mindestens, dem Anschluß widerstreben, aber doch vielleicht einen langen Kampf mit dem Reiche um eine schließlich doch nicht zu haltende Stellung vermeiden möchten, so kann man kaum erwarten, daß sie durch die mehrerwähnte Beantragung ihr verfassungsmäßiges Recht aufgeben werden, ohne vorher in einer, so weit als möglich bindenden Form die Bedingungen zu kennen, unter denen sich der Anschluß vollziehen soll. Es müßten diesen Hamburgischen Kreisen doch mindestens diejenigen Bedingungen bekannt sein, welche der Reichskanzler beim Bundesrathe und dieser beim Reichstage zu beantragen gedenken. Bei dem Letzteren dürften unsere Hansestädte sich des weitgehendsten Wohlwollens versichert halten können. Als eine solche Fixirung der Bedingungen kann jenes Antwortschreiben des Reichskanzlers nicht angesehen werden, und da dieser, vor weiterem Eingehen auf die Sache die Beantragung gemäß § 34 der Verfassung verlangt, so dürfte unsere Auffassung, daß die Verhandlungen auf einem Punkte angelangt sind, auf welchem sie nicht weiter kommen können, wenn nicht ein anderes Verfahren eingeschlagen wird, die gegenwärtige Lage zutreffend charakterisiren.

Wir glauben, daß es dem Reiche, als dem Stärkeren, zukäme, diesem Zustande in freimüthiger und loyaler Weise ein Ende zu machen, indem es die Bedingungen, welche gewährt werden sollen, feststellt und auf Grund derselben in die Verhandlungen mit Hamburg eintritt. Wir sind überzeugt, daß, wenn der Reichskanzler auf diesem Wege die, in seinem Antwortschreiben vom 15. November v. J. ausgesprochenen Ansichten zu realisiren bestrebt ist, der Zweck, der Einschluß Hamburgs in die deutsche Zollgrenze — abgesehen von dem beschränkten Freihafengebiete — mit nicht zu großen Schwierigkeiten, verhältnißmäßig schnell, zu erreichen wäre.

Daß dies zum Wohle unseres gesammten Vaterlandes, des jetzigen Zollgebietes, wie des Hamburgischen Staates, bald geschehen möge, ist unser von voller Ueberzeugung getragener lebhafter Wunsch.

Wir schließen unseren Bericht mit Rücksicht auf die theils entstellenden Mittheilungen, zu welchen unser Besuch in Hamburg der Presse Veranlassung gegeben hat, mit der, nach jeder Richtung verbindlichen Versicherung, daß Niemand von uns jene Mittheilung veranlaßt oder in irgend welcher Beziehung zu denselben gestanden hat.

Definitives Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für die Jahre 1877/78.

(Vgl. „Annalen“ 1880 Seite 589.)

I. Nach Klassen der Einkommen.

Klassen der Einkommen	1877							1878						
	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag			Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag		
	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
von ℳ														
601— 1,200	54,657	66,59	44,817,000	21,80	258,886	54	6,81	57,553	66,89	47,124,240	22,13	271,127	69	6,93
über 1,200— 2,400	14,195	17,29	25,308,720	12,31	173,417	70	4,56	14,673	17,06	26,103,720	12,25	178,331	10	4,56
„ 2,400— 3,600	4,363	5,32	13,488,000	6,56	133,021	20	3,50	4,572	5,31	14,059,560	6,60	138,065	25	3,53
„ 3,600— 6,000	4,050	4,93	19,487,040	9,48	264,949	20	6,97	4,291	4,99	20,532,120	9,64	277,756	80	7,10
„ 6,000— 12,000	2,599	3,17	22,378,020	10,89	567,208	20	14,93	2,697	3,13	23,093,220	10,84	582,610	20	14,90
„ 12,000— 30,000	1,545	1,88	29,733,700	14,46	892,011	—	23,47	1,545	1,80	29,139,470	13,68	874,184	10	22,35
„ 30,000— 60,000	423	0,52	17,643,700	8,58	529,311	—	13,93	465	0,54	19,438,690	9,12	583,160	70	14,91
„ 60,000—120,000	174	0,21	14,054,100	6,84	421,623	—	11,09	173	0,20	14,282,000	6,70	428,460	—	10,95
über 120,000	71	0,09	18,674,900	9,08	560,247	—	14,74	69	0,08	19,256,500	9,04	577,695	—	14,77
Ueberhaupt	82,077	100,00	205,585,180	100,00	3,800,674	84	100,00	86,038	100,00	213,029,520	100,00	3,911,390	84	100,00

II. Nach Steuer-Distrikten.

Steuer-Distrikte	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag			Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag		
	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
Altstadt, Nordertheil . . .	10,979	13,38	37,882,680	18,43	814,527	34	21,43	10,959	12,74	40,008,320	18,78	881,794	31	22,54
„ Südertheil . . .	10,261	12,50	43,554,620	21,18	996,671	02	26,22	10,431	12,12	44,664,920	20,96	1,019,770	5	26,07
Neustadt, Nordertheil . . .	10,547	12,85	31,556,100	15,35	633,792	68	16,68	10,744	12,37	31,374,300	14,73	626,478	9	16,02
„ Südertheil . . .	8,065	9,83	14,534,020	7,07	223,787	37	5,89	7,963	9,25	14,287,520	6,71	220,188	80	5,63
Innere Stadt	39,852	48,56	127,527,420	62,03	2,668,779	41	70,22	39,997	46,48	130,335,060	61,18	2,748,231	25	70,26
St. Georg	9,845	11,99	20,722,520	10,08	326,139	40	8,58	10,520	12,23	21,837,500	10,25	340,682	22	8,71
Stadt	49,697	60,55	148,249,940	72,11	2,994,918	81	78,80	50,517	58,71	152,172,560	71,43	3,088,913	47	78,97
St. Pauli	10,136	12,35	16,015,300	7,79	183,503	19	4,83	10,461	12,16	15,604,280	7,33	166,381	24	4,26
Stadt und Vorstadt . . .	59,833	72,90	164,265,240	79,90	3,178,422	—	83,63	60,978	70,87	167,776,840	78,76	3,255,291	71	83,23
Vororte der Geestlande . .	13,916	16,95	32,152,880	15,64	547,867	44	14,42	50,380	17,88	34,309,740	16,10	567,864	63	14,52
Uebriges Gebiet der Geestlande	721	0,88	742,180	0,36	5,475	75	0,14	724	0,84	757,380	0,36	5,548	5	0,14
Vororte der Marschlande .	2,939	3,58	3,138,120	1,53	27,243	90	0,72	3,157	3,67	3,344,340	1,57	28,518	35	0,73
Uebriges Gebiet der Marschlande	2,243	2,73	2,343,200	1,14	16,186	65	0,42	2,268	2,63	2,371,960	1,11	16,389	95	0,42
Bergedorf	2,425	2,96	2,943,560	1,43	25,479	10	0,67	2,492	2,90	2,976,640	1,40	25,096	25	0,64
Ritzebüttel	—	100,00	—	—	—	—	—	1,039	1,21	1,492,620	0,70	12,678	90	0,32
Ueberhaupt . .	82,077	100,00	205,585,180	100,00	3,800,674	84	100,00	86,038	100,00	213,029,520	100,00	3,911,390	84	100,00

Denkschrift des Reichskanzlers

über

die Steuerreform im Reiche

vom 17. März 1881.

Die Denkschrift, mit welcher der Reichskanzler die Entwürfe

1. eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer,
2. eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,
3. eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen,

wie solche vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, hat folgenden Wortlaut:

Die Wahrnehmung, daß die Entwickelung der indirekten Steuern in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern zurückgeblieben ist, hat den verbündeten Regierungen in den letzten Jahren für ihre finanziellen Gesetzvorschläge die allgemeine Richtung vorgezeichnet. Mit der Annahme des Zolltarif- und Tabacksteuergesetzes im Jahre 1879 ist weder die in solcher Richtung mögliche Hülfe schon erschöpft noch andererseits ein befriedigender Zustand der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten schon erreicht worden. Die Vorzüge, welche den indirekten Steuern im Vergleich mit den direkten überhaupt, insbesondere aber auch für die in Deutschland obwaltenden politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse zuzuerkennen sind, haben bereits in der Begründung der bezeichneten früheren Gesetzentwürfe nähere Beleuchtung gefunden. Nicht nur die Vortheile der Erhebungsweise, die Entbehrlichkeit des Exekutors und der Pfändungen, die Selbstbestimmung des Steuerzahlers bezüglich der Zeit und des Maßes seiner Besteuerung zeichnen die indirekten Abgaben vor den direkten aus; ihr hoher Vorzug ist vornehmlich in ihrer ausgleichenden Wirkung zu suchen, vermöge deren der indirekte Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Verhältnissen und Handelskonjunkturen sich anpassender Weise auf alle diejenigen Personen vertheilt wird, welche von der Produktion bezw. der Einfuhr an bis zum Konsum hinsichtlich des Steuerobjekts in Frage kommen. Während die direkten Steuern meist in Unbeweglichkeit ganz und unabschiebbar den Steuerpflichtigen dauernd belasten und mit Pfändung bedrohen, wird die indirekte Abgabe zwar auch zunächst vom Steuerschuldner entrichtet, dieser vermag aber bezüglich inländischer Erzeugnisse seine Steuerauslage ganz oder theilweis von seinen Abnehmern wieder einzuziehen, bezüglich der aus dem Auslande eingeführten Steuerobjekte aber trägt das produzirende Ausland die Steuer ganz oder theilweis. Indem die indirekte Steuer sich mit den übrigen bei der Preisbildung konkurrirenden Faktoren in der Regel als einer der minder bedeutenden zu einer nicht mehr zerlegbaren Gesammtheit vereinigt, verliert sie ihre belastende Wirkung auf den Einzelnen nicht blos scheinbar, sondern in weitem Maße auch thatsächlich.

Demgegenüber können alle für die direkten Steuern geltend zu machenden Vorzüge höchstens einen theoretischen Werth für sich in Anspruch nehmen. In der Theorie mag die diesen Steuern zu Grunde liegende Tendenz einer unmittelbaren Heranziehung des Einzelnen nach dem Verhältniß seiner Leistungsfähigkeit

noch so hoch zu stellen sein; die praktische Gestaltung solcher Abgaben entspricht dieser Theorie in den seltensten Fällen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Censiten drückt sich nicht richtig immer in seinem Einkommen aus, abgesehen von der meist vorliegenden Unmöglichkeit, letzteres auch nur annähernd zutreffend zu bemessen. Familienstand, Gesundheit, örtliche Verhältnisse und andere Umstände, welche die direkte Besteuerung unberücksichtigt läßt und lassen muß, rufen unter Personen von an sich gleichem Einkommen die größten Unterschiede der thatsächlichen Vermögenslage hervor. Es wird hieraus freilich weder die praktische Folgerung gezogen werden dürfen, daß sofort die Beseitigung aller direkter Steuern in unmittelbare Aussicht zu nehmen sei, noch etwa speziell gegen den Vorschlag der Einführung einer direkten Ausgleichungssteuer von den zum Heeresdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen ein durchgreifendes Bedenken herzuleiten sein. Abgaben, welche an sich vom Standpunkte ausgleichender Gerechtigkeit aus gefordert werden müssen, ihrer Natur nach aber lediglich in der Form direkter Besteuerung verwirklicht werden können, werden trotz der Nachtheile der Erhebungsform gerechtfertigt sein. Daß aber andere auf das Einkommen oder Vermögen nicht unmittelbar basirte Systeme direkter Besteuerung mit der Steuerfähigkeit des Einzelnen sich noch weniger im Einklange befinden, bedarf keiner besonderen Beleuchtung.

Wenn ein Blick auf andere Großstaaten lehrt, daß dort die zur Bestreitung der Staatsausgaben nothwendigen Mittel in weit höherem Maße im Wege indirekter Abgaben aufgebracht werden als in Deutschland, so beruht dies unzweifelhaft auf der daselbst herrschenden Ueberzeugung von den hohen Vorzügen dieser Erhebungsweise, und es sprechen historische und politische Erwägungen nicht dagegen, sondern dafür, das System der indirekten Abgaben, welches den Kristallisationspunkt für das Entstehen des Deutschen Reichs gebildet hat und auf finanziellem Gebiete fortdauernd als eines der wichtigsten Bindemittel für die Bundesgemeinschaft anzusehen ist, in Deutschland in jedenfalls nicht geringerem Maße zu pflegen als es in jenen Ländern geschehen ist.

In umstehender Uebersicht ist der Versuch gemacht worden, das Maß des Aufkommens aus indirekten Abgaben, soweit es nach den zu Gebote stehenden Materialien und ohne minutiöses Eingehen in Einzelnheiten thunlich war, für die Europäischen Großstaaten und die Vereinigten Staaten von Amerika nach den neusten Budgets, für England nach dem Rechnungsabschluß 1879/80, vergleichend zu veranschaulichen.

Auf den Kopf der Bevölkerung stellt sich der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern in Deutschland, welcher im Jahre 1875 auf $7,^{15}$ ℳ. zu beziffern war, nach vorstehender Uebersicht auf $9,^{20}$ ℳ. Zu diesem Ergebniß hat außer der oben bereits erwähnten Einführung der beiden Reichsgesetze namentlich auch die Steuererhöhung für Bier und Branntwein in Bayern und Baden beigetragen. Wenn man auch annehmen will, daß durch den Eintritt der vollen finanziellen Wirkungen der Zoll- und Steuergesetzgebung von 1879 jener Kopfbetrag sich auf 10 ℳ. heben wird, so würde derselbe noch übertroffen werden: von Oesterreich um 32 Prozent, von Italien um 35 Prozent, von Rußland um 42 Prozent, von Großbritannien um 171 Prozent, von den Vereinigten Staaten von Amerika um 184 Prozent, von Frankreich endlich um 201 Prozent.

Zum Theil noch greller tritt der Unterschied hervor, wenn man Zölle und Verbrauchssteuern zusammen mit den Stempelsteuern vergleichend in Betracht zieht. Alsdann würde jene Kopfbelastung Deutschlands mit $11,^{2}$ ℳ. übertroffen werden: in Rußland um nahezu 26 Prozent, in Oesterreich um ca. $46^1/_2$ Prozent,

in Italien um nahezu 50 Prozent, in Großbritannien um ca. 182 Prozent und in Frankreich um ca 280 Prozent. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden Stempelsteuern nur im minimen Umfange erhoben.

	An Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern (einschließlich der Erbschaftssteuern und dergl.) werden für die Gesammtheit (Staat und Reich) erhoben	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen:		
		1. An Zöllen und Verbrauchssteuern	2. An Stempelsteuern	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. in Deutschland . . .	467,409,028	9,^{2}	1,^{2}	10,^{4}
2. „ Frankreich	1,579,617,560	27,^{7}	14,^{0}	41,^{7}
3. „ Großbritannien und Irland	1,090,205,438	24,^{9}	6,^{7}	31,^{6}
4. „ Italien	477,540,000	12,^{4}	4,^{3}	16,^{7}
5. „ Oesterreich	365,382,600	12,^{1}	4,^{3}	16,^{4}
6. „ Rußland	1,205,095,400	13,^{1}	1,^{0}	14,^{1}
7. „ den Vereinigten Staaten von Amerika	1,355,229,000	26,^{1}	0,^{2}	26,^{3}

Wie hiernach die Gesammtheit der indirekten Steuern in Deutschland erheblich geringere Erträge als in anderen Ländern liefert, so tritt die gleiche Erscheinung theilweise in noch höherem Maße bei einzelnen Verbrauchsgegenständen hervor, welche unbestritten als vorzugsweise geeignete Steuerobjekte anzusehen sind. Hierzu gehören zunächst die Getränkesteuern. An indirekten Abgaben von Wein und Most, Branntwein sowie Bier zusammengenommen werden ausweislich nachstehender Tabelle für die Staatskasse erhoben:

	überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	ℳ.	ℳ.
1. im deutschen Zollgebiet, ausschließlich Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen	77,128,000	2,^{27}
2. in den Vereinigten Staaten von Amerika .	331,246,000	6,^{42}
3. in Frankreich	285,834,000	7,^{54}
4. in Rußland	668,873,000	7,^{80}
5. in Großbritannien und Irland	552,080,000	16,^{00}

Es ist hierbei außer Berücksichtigung geblieben, daß diese Gegenstände namentlich in Frankreich außerdem mit sehr hohen Kommunal-Abgaben belegt werden.

Die Aufkunft aus den durch das Gesetz vom 16. Juli 1879 für das deutsche Zollgebiet festgestellten Abgaben vom Taback wird nach Eintritt des endgültigen Steuersatzes, also frühestens vom Etatsjahre 1883/84 ab, höchstens 1 ℳ. auf den Kopf der Bevölkerung betragen Eine Vergleichung in dieser Beziehung mit anderen Staaten gestattet die nachstehende, nach den Ermittelungen der im Jahre 1878 vom Bundesrath eingesetzten Taback-Enquête-Kommission aufgestellte Tabelle:

	An Abgaben von Tabak wurden im Jahre 1875 resp. 1876 erhoben	Auf den Kopf der Bevölkerung fallen
	ℳ.	ℳ.
1. in Italien	69,714,008	2,53
2. in Oesterreich	74,135,756	3,41
3. in den Vereinigten Staaten von Amerika .	187,789,694	4,36
4. in Großbritannien und Irland	162,456,888	4,86
5. in Frankreich	205,327,376	5,68

Die seitdem veröffentlichten Finanzausweise lassen zum Theil eine noch sehr erhebliche Steigerung dieser Tabacksteuererträge namentlich für Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika erkennen.

Ergiebt sich aus vorstehender Darstellung, daß Deutschland in der Ausbildung der indirekten Besteuerung weit zurückgeblieben ist hinter den übrigen Großstaaten, so kann anderseits nicht verkannt werden, daß die Quelle direkter Steuerbelastung im Reich nicht nur für Staatszwecke, sondern auch für Stadt-, Provinzial-, Kreis-, Kirchen- und andere Verbände in höchst vielseitiger und schwer belastender, in erschöpfender Weise in Anspruch genommen ist. Im Hinblick auf die große Mannigfaltigkeit derartiger Belastung und deren örtliche Verschiedenheit kann hier von dem Versuch ziffermäßiger Begründung dieser Behauptung um so mehr Abstand genommen werden, als letztere für den Ausdruck allgemein getheilter Ueberzeugung gelten darf. Schon die Mängel und Härten der direkten Abgaben würden dringend dazu auffordern müssen, auf die theilweise Ersetzung derselben durch Erschließung und höhere Anspannung indirekter Steuerquellen hinzuwirken. Das Reich und die Bundesstaaten können sich aber auch nicht länger der Aufgabe entziehen, Mittel zur Erleichterung der überbürdeten Gemeinden von solchen Lasten aufzubringen, welche, wie Schul-, Armen-, Polizei-, Standesamtslasten zu Staatszwecken dienen und auf Staats- und Reichsgesetz beruhen. Die Gemeinden werden dadurch, daß der Staat diese seine Lasten ihnen auferlegt, in seinen Pflichten sich durch sie vertreten läßt, nicht nur sehr ungleich, sondern vielfach über ihre Kräfte belastet. Die Förderung intellektueller Bildung der heranwachsenden Jugend, die Sicherung des Lebensunterhalts für den Erwerbsunfähigen, die präventive Ueberwachung der Gesetzesbefolgung, die Erfüllung der zur Sicherung des Personenstandes vorgeschriebenen Amtshandlungen sind Forderungen des Staates und berühren den Bestand und die gedeihliche Fortentwickelung der Staatsgesammtheit in unmittelbarer Weise; die Erfüllung dieser Aufgaben kann nicht auf die Schultern der Gemeinden dauernd abgebürdet werden, ohne daß der Staat ihnen mit ausgleichender Unterstützung zu Hülfe kommt.

Die Einzelstaaten aber, welche ihrerseits die Mittel zur Erfüllung jener Aufgaben zu beschaffen hätten, vermögen bei der fast in allen Staaten vorliegenden Unmöglichkeit einer stärkeren Anspannung der direkten Steuern so weitgehende finanzielle Verpflichtungen nur dann zu übernehmen, wenn das Reich, welches allein im Stande ist, beträchtliche neue Einnahmen aus indirekten Steuern in wirksamer und zweckmäßiger Weise zu erschließen, durch indirekte Besteuerung den Kassen der Einzelstaaten ausreichende Deckungsmittel zuzuführen bereit ist.

Nur auf diesem Wege kann es gelingen, das Besteuerungssystem in Deutschland zweckmäßig, ergiebig und dabei gerecht zu gestalten, zugleich aber die Mittel zur Entlastung der Gemeinden von umfangreichen, naturgemäß ihnen nicht obliegenden Verpflichtungen zu gewinnen.

Die Verunglückungen im preußischen Staate 1879

nach ihrer Schwere und nach Berufsgruppen.

Aus der im königlichen statistischen Bureau bewirkten Aufbereitung der Zählkarten für die Verunglückten des Jahres 1879 ergiebt sich im Ganzen nur eine geringe Zunahme der tödtlichen und eine Abnahme der nicht tödtlichen Verunglückungen. Die Nachweisungen erstrecken sich, abgesehen von den Fällen mit zweifelhaftem Ausgange:

über	1878 männl.	1878 weibl.	1879 männl.	1879 weibl.
a) tödtlich Verunglückte	6,218	1,362	6,270	1,392
davon Erwerbsthätige	4,978	710	5,029	744
hierunter im Beruf	2,323	179	2,330	164
b) Verletzte mit über einem Monat Arbeitsunfähigkeit	5,080	354	4,977	413
davon Erwerbsthätige	4,901	275	4,779	313
hierunter im Beruf	4,401	156	4,274	134

Unter je 100 im Jahre 1879 Verunglückten einer Art waren

Personen gleicher Unfallskategorie:	Getödtete männl.	Getödtete weibl.	Verletzte männl.	Verletzte weibl.
erwerbsthätig im Berufe	37,2	11,8	85,9	32,4
„ nicht im Berufe	43,0	41,7	10,1	43,3
nicht erwerbsthätig	19,8	46,6	3,9	24,2

Die Masse der nicht erwerbsthätigen männlichen Bevölkerung, hat also 19,8 Proz. zu den durch einen Unfall getödteten und nur 3,9 Proz. zu den nur erheblich verletzten Personen männlichen Geschlechts beigetragen; beim weiblichen Geschlechte sind die entsprechenden Verhältnißzahlen 46,6 und 24,2 Prozent. Aber ist es wahrscheinlich, daß die Erwerbslosen gerade an den schlimmsten Unfällen einen 5 mal so großen Antheil wie an den minder schlimmen haben? Das ist nicht wohl zu glauben; es liegt vielmehr die Vermuthung nahe, daß die Beamten, zu deren Amtsverrichtungen die Ausfüllung der Zählkarten gehört, sicherer die tödtlichen als die nicht tödtlichen Verunglückungen und wiederum eher die Verunglückungen der Erwerbsthätigen als die der nicht Erwerbsthätigen erfahren. Dies weist auf eine Reform in der Anzeigepflicht hin, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann.

Nach der Schwere des Unglücksfalles für das davon betroffene Individuum theilen sich die während des Jahres 1879 vorgekommenen Verunglückungen wie folgt:

Ausgang der Unfälle:	überhaupt Personen männl.	überhaupt Personen weibl.	davon im Berufe männl.	davon im Berufe weibl.
Tod innerhalb 48 Stunden	5,738	1,283	2,025	146
später eingetretener Tod	532	109	305	18
dauernde Arbeitsunfähigkeit	316	29	270	11
beschränkte Arbeitsunfähigkeit	107	16	77	7
Arbeitsunfähigkeit von ½—1 Jahr	113	8	110	1
„ „ 1—6 Monat	4,441	360	3,817	115
zweifelhafter oder unbekannter Ausgang	62	8	36	3
zusammen	**11,309**	**1,813**	**6,640**	**301**

Haben wir hier die während des Jahres 1879 vorgefallenen Verunglückungen im Ganzen und nach ihrer Schwere betrachtet, so wollen wir nun die Betheiligung der 31 Berufsgruppen, in welche seit 1877 die erwerbsthätigen Verunglückten unterschieden werden, an der Gesammtheit der zu Schaden Gekommenen untersuchen. Wir betrachten zuerst die verunglückten Erwerbsthätigen überhaupt und dann die hiervon in Ausübung des Berufs Verunglückten.

Vergleicht man die drei Jahrgänge, für welche nun eine gleichmäßige Statistik vorliegt, so findet man eine leidliche Uebereinstimmung der Zahlen in jedem Jahre. Abweichend ist unter den tödtlichen Verunglückungen im männlichen Geschlechte: die Zunahme beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen von 622 im Jahre 1877 auf 671 im Jahre 1879, sodann die Abnahme bei der Industrie der Steine und Erden von 193 auf 149; die Zunahme bei der Metallverarbeitung von 144 im Jahre 1878 auf 161 im Jahre 1879 gegen die Abnahme von 81 auf 69 bei der Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten u. s. w.; die Abnahme bei den Baugewerben von 437 im Jahre 1877 auf 381 im Jahre 1879, bei der Schifffahrt und Flößerei von 162 im ersten auf 119 im zweiten Jahre und bei den persönlichen Dienstleistungen ebenso von 766 auf 627; endlich die Zunahme bei der kaiserlich königlichen Hof- und Hausverwaltung u. s. w. von 38 im zweiten auf 67 im dritten Jahre, bei „allen übrigen Berufsarten" ebenso von 31 auf 62 Fälle. Die Steigerung der nichttödtlichen Verunglückungen von 3,657 im Jahre 1877 auf 4,901 Erwerbsthätige im Jahre 1878 ist fast allein vom Bergbau, Hütten- und Salinenwesen hervorgerufen, bei welcher Berufsgruppe in dem ersten Jahre 1,508, im zweiten 2,600 und im dritten 2,434 Männer ohne tödtlichen Ausgang verunglückt sind.

Alle drei Jahrgänge in Summenzahlen zusammenfassend, stellen wir die Zahl der Verunglückungen mit tödtlichem, mit nicht tödtlichem Ausgange (von mindestens einmonatlicher Arbeitsunfähigkeit gefolgt) und mit zweifelhaftem oder unbekanntem Ausgange nebeneinander.

Berufsgruppen:	tödtlich männl.	tödtlich weibl.	nicht tödtlich männl.	nicht tödtlich weibl.	unentschieden männl.	unentschieden weibl.
1. Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirthschaft und Jagd	2,983	589	542	120	16	—
2. Fischerei	172	13	2	1	—	—
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1,927	27	6,542	16	11	—
4. Industrie der Steine und Erden	516	18	264	11	5	—
5. Metallverarbeitung	457	20	517	10	9	1
6. Fabrik. v. Maschinen, Werkzeugen u. s. w.	197	5	402	4	4	—
7. Chemische Industrie	86	4	64	3	2	1
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	30	—	61	3	—	—
9. Textilindustrie	184	40	219	108	3	3
10. Papier- und Lederindustrie	95	7	137	22	2	1
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	403	26	272	5	6	—
12. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	666	62	409	33	10	2
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	417	78	111	51	3	—
14. Baugewerbe	1,221	32	901	16	31	—
15. Polygraphische Gewerbe	34	3	28	3	—	—
16. Künstlerische Betriebe	7	—	4	1	—	—
17. Handel und Versicherungswesen	395	74	210	52	7	1
18. a) Eisenbahnen	955	20	1,502	7	29	—
b) Post- und Telegraphie	40	8	40	4	—	1
c) Schifffahrt und Flößerei	407	14	52	—	4	—
d) Spedition, Frachtverkehr, Lohn-Fuhrwesen und Chausseebau	262	5	203	6	4	—
19. Beherbergung und Erquickung	104	28	46	13	1	—
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	2,062	539	601	177	15	6
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	12	13	10	6	—	—
22. Erziehung und Unterricht	32	12	10	6	1	—
23. Künste, Literatur und Presse	1	1	3	3	—	—
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	8	4	5	1	—	—
25. Kaiserl., kgl. Haus-, Staatsverwaltung u. s. w.	156	23	81	8	2	—
26. Stehendes Heer, Kriegsflotte, Gendarmerie	418	2	—	3	—	—
27. Alle übrigen Berufsarten	128	20	33	6	1	—
28. Personen ohne bestimmten u. bekannten Beruf	846	496	66	121	6	2
Summe der Erwerbsthätigen	**15,221**	**2,183**	**13,337**	**820**	**172**	**18.**

Nur in acht Berufsgruppen sind mehr nicht tödtliche, als tödtliche Verunglückungen männlicher Personen gemeldet, beim weiblichen Geschlechte nur in sieben Berufsgruppen. Daß aber in den beiden Gruppen, aus denen nicht von den Polizei-, sondern meistens von den Fachbehörden Bericht erstattet wird, die nicht mit dem Tode endigenden Unfälle ansehnlich höher sind, ruft die Vermuthung hervor, daß zahlreiche nicht tödtliche Unfälle außer Anschreibung geblieben sein mögen. Beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen verhalten sich die tödtlichen zu den nicht tödtlichen im männlichen Geschlechte wie 100: 339,^{3} und beim Eisenbahnwesen wie 100: 157,^{5}; zieht man diese beiden Gruppen ab, so bleiben für alle übrigen nur 5,293 nicht mit dem Tode endigende Unfälle gleich 42,^{9} Proz. der tödtlichen.

Angesichts der Reichs-Unfallversicherungs-Vorlage sind die Verunglückungen bei der Ausübung des Berufs besonders wichtig; ihre Zahl beträgt vom Anfang des Jahres 1877 bis Ende 1879

dem Ausgange nach	männlichen Geschlechts	weiblichen	Proc. d. verungl. der männl.	Erwerbsthät. der weibl.
mit tödtlichem	6,982	490	45,^{9}	22,^{4}
„ nicht tödtlichem . . .	11,855	393	88,^{9}	47,^{9}
unentschieden	108	10	62,^{8}	55,^{6}

Von den zur Anschreibung gelangten Verunglückungen ohne tödtlichen Ausgang kommen hiernach doppelt so viel, als von den tödtlichen, auf Unfälle während der Berufsausübung.

In den Gewerbegruppen, auf deren Arbeitnehmer der Gesetzentwurf sich erstreckt, verunglückten in den Jahren 1877—79 Erwerbsthätige (Unternehmer, Angestellte, Arbeiter, Diener):

in den Gruppen	tödtlich männl.	tödtlich weibl.	nicht tödtlich männl.	nicht tödtlich weibl.	unentschieden männl.	unentschieden weibl.
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen . .	1,726	9	6,487	15	9	—
Industrie der Steine und Erden . . .	282	4	243	7	4	—
Metallverarbeitung	143	4	435	3	5	1
Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten u. dergl.	80	—	371	—	3	—
chemische Industrie	74	3	63	3	—	1
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe . . .	21	—	52	2	—	—
Textilindustrie	34	8	169	98	1	1
Papier- und Lederindustrie	33	4	111	20	1	1
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . .	121	8	203	2	3	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	315	21	334	22	6	1
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung .	22	11	27	15	—	—
Baugewerbe	734	5	771	5	27	—
polygraphische Gewerbe	7	1	21	2	—	—
künstlerische Betriebe	1	—	2	—	—	—
zusammen	**3,593**	**78**	**9,289**	**194**	**59**	**5**
unter Erwerbsthätigen	6,240	322	9,931	286	86	8

Beinahe die Hälfte der bei der Ausübung ihres Berufes verletzten und über zwei Drittel der umgekommenen Personen obiger Berufsgruppen gehören dem Bergbau und Hüttenwesen an. Das nächstgrößte Contingent stellen die Baugewerbe. Diese Zahlen belehren aber nur über die Häufigkeit der Verunglückungen, sie sagen nichts aus über die Gefährlichkeit der Berufsarten. Dazu müssen sie mit der Zahl der in den einzelnen Berufen Erwerbsthätigen in Beziehung gesetzt werden. Hierfür ist jetzt die Möglichkeit noch nicht gegeben. Erst wenn die Ergebnisse der Volkszählung von 1880 auch hinsichtlich des Berufs der Gezählten vorliegen werden, läßt sich ein neuer zutreffender Vergleich vornehmen. (Stat. Korr.)

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswandererwesen

während des Jahres 1880.[1])

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin hat während des verflossenen Jahres in einem so hohen Grade gegen die der letztvergangenen Jahre zugenommen, daß die Zahl der beförderten Auswanderer sich fast auf das Dreifache der im Jahre 1879 beförderten erhöht hat, und, seit überhaupt eine regelmäßige Statistik der Auswandererbeförderung aus deutschen Häfen besteht, nur durch die im Jahre 1872 beförderte Anzahl erreicht und übertroffen worden ist.

Wie durchschnittlich in jedem Jahre, weisen auch in dem verflossenen die Monate April, Mai und Oktober die größte Anzahl der beförderten Auswanderer auf. In den ersten Tagen des Monats April war die Zuströmung der Auswanderer eine so große, daß die vorhandenen Dampfschiffe zu ihrer Beförderung nicht mehr ausreichten; so konnten beispielsweise die in Bremen eingetroffenen Auswanderer in zwei gleichzeitig expedirten Dampfern nicht befördert werden, sondern es mußten circa 400 Auswanderer mehrere Tage in Bremen liegen bleiben, ehre ihre Beförderung bewerkstelligt werden konnte.

Die Ursachen einer so ungewöhnlich starken Auswanderung, besonders nach Nordamerika, dürften zunächst in den gebesserten amerikanischen Verhältnissen und darin zu finden sein, daß namentlich dem Landmanne dort die Möglichkeit geboten ist, bei ausdauerndem Fleiße in verhältnißmäßig kurzer Zeit eigenen Besitz zu erwerben, zur Selbstständigkeit und zu einer gewissen Wohlhabenheit zu gelangen. Ein Hauptbeweggrund zur Auswanderung, der wohl die meisten fortgehenden Personen zu diesem Schritte veranlaßt, ist aber die bereits stattfindende Ansässigkeit von Angehörigen und Bekannten der Auswanderer in Amerika, welche letztere nach sich ziehen. Es mangelt den in Amerika bereits ansässigen Deutschen an Arbeitskräften, und werden deßhalb durch Ueberredung und Vorspiegelung wirklicher und scheinbarer Vortheile, viele der noch hier zurückgebliebenen Angehörigen und Bekannten veranlaßt, die bisherige Heimath zu verlassen, und pflegen sich solchen Leuten meistentheils noch eine Anzahl anderer aus demselben Orte oder der Umgegend anzuschließen. In sehr vielen Fällen wird von den in Amerika ansässigen Deutschen für die, welche sie nachzuziehen wünschen, das Geld für die Ueberfahrt dort bezahlt und werden den letzteren die in Amerika

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461: 1879 S. 547; 1880 S. 593 ff.

gelösten Schiffsbillets zugesandt. So sind im verflossenen Jahre etwa 16 Prozent sämmtlicher Ausgewanderten auf in Amerika von dort Ansässigen gelöste Fahrbillets befördert worden. Es ist aber auch eine nicht unbedeutende Anzahl kleinerer in Deutschland ansässiger Grundbesitzer, nachdem sie ihren bisherigen Besitz veräußert hatten, ausgewandert, und sind nach Aeußerungen dieser Leute eine große Anzahl gleicher Kategorie nur dadurch noch zurückgehalten, daß es ihnen nicht gelungen ist, ihre kleinen Besitzungen und Gebäude einigermaßen preiswerth abzugeben. Es ist gegen die Vorjahre überhaupt eine verhältnißmäßig sehr große Anzahl solcher Leute ausgewandert, die auch hier anscheinend in nicht ungünstigen pekuniären Verhältnissen gelebt haben.

Die so ganz ungewöhnlich starke Einwanderung und die vielleicht in Wirklichkeit stattgehabte Ueberfüllung einiger Schiffe auswärtiger Dampferlinien hatte den nordamerikanischen Einwanderungsbehörden Veranlassung gegeben, ebenfalls gegen verschiedene Dampfer der beiden deutschen Linien, wegen Ueberfüllung der Passagierräume klagbar aufzutreten. Es haben sich diese Klagen aber als nicht begründet erwiesen. Kein Auswandererschiff hat einen der deutschen Einschiffungshäfen mit einer höheren Anzahl Passagiere verlassen, als die Gesetze es gestatten. Ob und wie viele Passagiere von diesen Schiffen bei ihrem Anlaufen von Havre resp. Southampton noch an Bord genommen werden, entzieht sich der Controle des Reichskommissars, in Gleichem die im verflossenen Jahre vorgekommenen Fälle, wo deutsche nach Amerika bestimmte Schiffe, welche im Einschiffungshafen nur eine geringere Anzahl Passagiere empfangen hatten, Christiania anliefen, um dort weitere Passagiere einzuschiffen.

Das nordamerikanische Gesetz bestimmt, daß für jeden erwachsenen Zwischendeckspassagier ein Raum von 14 Quadratfuß englisch bei $7\frac{1}{2}$ Fuß Höhe der Passagierräume vorhanden sein muß; dem analog bestimmt das in Hamburg geltende Gesetz, daß bei Beförderungen von Auswanderern nach Nordamerika die in dem amerikanischen Gesetze hinsichtlich des zu gewährenden Raumes enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden müssen, wohingegen das bremer Gesetz auch für Beförderungen nach Nordamerika nur die Gewährung von 12 bremer Quadratfuß Deckfläche für jeden erwachsenen Passagier verlangt, und dabei den Expedienten nur anempfiehlt, zur Vermeidung etwaiger Nachtheile, falls die Gesetze des Bestimmungshafens einen größeren Raum vorschreiben, diese Gesetze zu befolgen. In Folge dessen werden in Hamburg für jeden erwachsenen Passagier 14 Quadratfuß englisch reine Deckfläche gegeben, während in Bremen nur 12 bremer Quadratfuß gegeben werden.

Schon in früheren Jahren waren seitens des Reichskommissars bei der bremer Auswandererbehörde Schritte gethan, um dieselbe zu bewegen, in Uebereinstimmung mit der betreffenden hamburger Verordnung, die Gewährung von 14 Quadratfuß englisch Deckfläche, für jeden nach Nordamerika beförderten erwachsenen Passagier, obligatorisch zu machen. Diese Schritte führten jedoch damals zu keinem Resultate. In den letzten sechs Jahren trat nun ein Bedürfniß zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit nicht hervor, da bei der verhältnißmäßig nur geringen Auswanderung stets überflüßig viel Raum für die Passagiere vorhanden war; als jedoch im verflossenen Frühjahre die Auswanderung aus den deutschen Häfen so große Dimensionen annahm, wurde jener Antrag bei der bremer Auswandererbehörde erneuert. Letztere hat jedoch Bedenken getragen, dem Antrage, wenigstens zur Zeit, stattzugeben. Nach Ansicht der gedachten Behörde dürfte es (wie in der Erwiderung desselben ausgeführt wird) an sich schon nicht unbedenklich sein, die

Normen der eigenen Gesetzgebung nach den im Einzelnen nicht näher bezeichneten und wandelbaren Vorschriften fremder Gesetze, deren genaue Kenntniß man bei den eigenen Staatsbürgern nicht voraussetzen könne, zu bestimmen; man werde vielmehr in dieser Beziehung kaum weiter gehen können, als (wie es die bremische Verordnung thue) die Beobachtung der Vorschriften zu empfehlen, wobei man sich in der Regel darauf werde verlassen können, daß die Schiffsexpedienten im eigenen Interesse, um im Bestimmungshafen keine Weitläufigkeiten zu haben, der Empfehlung nachkommen werden. Eine förmliche Abänderung des bremer Gesetzes aber dahin, daß in dasselbe die nordamerikanischen Vorschriften als absolute Norm aufzunehmen seien, erscheine im gegenwärtigen Zeitpunkte um so weniger rathsam, da einmal die Anwendbarkeit der nordamerikanischen Bestimmungen auf Dampfer und auf fremde Schiffe gegenwärtig den Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten bilde, und sodann der in Rede stehende Punkt zur Zeit gesetzgeberischen Revisionsverhandlungen in den Vereinigten Staaten unterliege. Die allerdings höchst wünschenswerthe Uebereinstimmung der Vorschriften des deutschen Abfahrtshafens mit denen der nordamerikanischen Bestimmungshäfen, als den für die Auswanderung hauptsächlich in Betracht kommenden Plätzen, dürfte am zweckmäßigsten wohl auf dem Wege einer Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erreichen sein.

Die Revision der Auswandererschiffe, der inneren Einrichtung und Proviantausrüstung derselben, ferner der Auswandererlogirhäuser, der Empfangnahme und Einschiffung der Auswanderer durch den Reichskommissar, hat ganz in derselben Weise wie in den früheren Jahren, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit stattgefunden. Die zur Aufnahme der Passagiere bestimmten Räumlichkeiten sind vor jeder Reise ausgemessen und die Anzahl der Passagiere, die in jedem Raum untergebracht werden durften, festgestellt worden, da die Eintheilung des verfügbaren Raumes je nach der Anzahl der vorhandenen Passagiere und der einzelnen Kategorien derselben, dem Wechsel unterworfen war, und oft auch die Kajüten und Salons, oder ein Theil derselben mit Zwischendeckspassagieren belegt wurden. Sämmtliche expedirte Auswandererschiffe, sowohl Segel- als Dampfschiffe sind, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Häfen zuließ, persönlich durch den Reichskommissar revidirt worden, und ist von ihm darauf gehalten worden, daß die zum Schutze der Auswanderer erlassenen Verordnungen auf das Genaueste befolgt wurden. Ueberhaupt hat er in jeder Hinsicht das Interesse der Auswanderer wahrgenommen. Die Proviantvorräthe wurden jedesmal in Bezug auf Quantität und Qualität sorgfältig geprüft und nur völlig guter Proviant zugelassen. Die etwa nöthigen Anordnungen für die Hospitalräume und die Separatabtheilungen für einzeln reisende Männer und Frauen sind getroffen, und deren Ausführung überwacht. Mehrfach sind im Interesse der Auswanderer auf Veranlassung des Reichskommissars kleinere Verbesserungen und Erleichterungen sowohl an Bord der Schiffe, als bei Einschiffung der Auswanderer eingeführt worden.

Wie alljährlich, so sind auch im verflossenen Jahre mannigfach geringfügigere, oft auch ganz unbegründete Klagen seitens der Auswanderer erhoben worden. Zumeist handelte es sich dabei um Herausgabe von Hand- und Passagegeldern, Auswandereffekten resp. Geld für angeblich aufgedrungene Reiseutensilien, sowie Verschaffung direkter, anstatt irrthümlich von Auswanderern angenommener Passage für die indirekte Fahrt, wie auch von Entschädigung für Aufenthaltskosten bei verzögerter Beförderung. Derartige Differenzen wurden jedoch stets ohne jede Weiterung geschlichtet, und dabei das Recht der Auswanderer stets gewahrt. In

Hamburg werden solche Klagen meistens zunächst bei dem Nachweisungsbureau der Auswandererbehörde vorgebracht, welches in sehr anerkennenswerther Weise stets bemüht ist, etwaige Differenzen in Güte beizulegen und das Interesse der Auswanderer wahrzunehmen, dieselben überhaupt in jeder Hinsicht mit Auskunft, Rath und That unterstützt.

In einem Falle wurde der Expedient, welcher österreichische Auswanderer, die wegen zu geringer Geldmittel ihre Reise nach Amerika nicht ausführen konnten, nach England befördert hatte, von wo sie nach dem Einschiffungshafen zurückkehrten, veranlaßt, dieselben auf seine Kosten nach ihrer Heimath zurückzubefördern. Weiter gingen wiederholt Klagen aus dem Binnenlande gegen indirekt befördernde Expedienten wegen unbefugter Auswandererbeförderung ein. Diese Klagen wurden der zuständigen Behörde überwiesen, um die Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen; es ist in den Untersuchungen jedoch festgestellt worden, daß die beförderten Auswanderer sich ohne jede vorherige Aufforderung, brieflich an die resp. Expedienten gewendet und erst im Einschiffungshafen selbst, nach ihrer Ankunft dort, die Ueberfahrtsverträge abgeschlossen hatten. Eine Verbindung mit irgend welchen Agenten im Binnenlande ist von den zur Untersuchung gezogenen Expedienten in Abrede gestellt worden und hat denselben sonach eine Uebertretung ihrer Befugnisse nicht nachgewiesen werden können.

Ein Fall, in welchem es vorkam, daß in einer Schiffsladung sich Lumpenballen, die zwar gepreßt, aber unrein waren, erhitzt hatten, gab zu dem Antrage Veranlassung, die Bestimmung über die den Passagierschiffen verbotene Ladung dahin zu erweitern, daß auch die Verladung gepreßter Lumpen, wenn sie nicht gewaschen und gehörig getrocknet sind, auf Auswandererschiffen verboten sei. Diesem Antrage ist Folge gegeben worden.

Die Auswandererdampfer waren bisher verpflichtet, für die Reisen von Hamburg resp. Bremen nach New-York eine Proviantausrüstung für 40 Tage an Bord zu nehmen. Seit Einführung der bezüglichen Verordnungen im März 1869, sind nun aber in Folge der Vervollkommnung der Dampfschifffahrt diese Reisen derart abgekürzt worden, daß dieselben meistens in 13 bis 14 Tagen zurückgelegt werden und in den letzten zehn Jahren die längste dieser Reisen nur 17 Tage in Anspruch nahm. Die Folge hiervon war, daß die Dampfschiffe stets ganz enorme Quantitäten an Proviant von ihren Reisen wieder mit zurückbrachten. Dieser Proviant ist dann naturgemäß meistens nicht mehr so gut, als der eben frisch an Bord genommene, hinwieder aber auch nicht in einem Grade tadelhaft, daß eine Verwerfung desselben gerechtfertigt werden könnte. Da es für die Auswanderer nun aber unbestritten vortheilhafter ist, wenn für jede Reise frischer Proviant an Bord genommen wird, ist die betreffende Verordnung in Hamburg dahin abgeändert worden, daß während der Zeit vom 1. März bis zum 15. Oktober für Dampfschiffe, welche nach der Ostküste der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen, wenn sie mindestens 10 Knoten Fahrt machen, eine Proviantausrüstung auf 30 Tage als genügend anzusehen sei. Eine ähnliche Bestimmung liegt zur Zeit in Bremen dem Senate und der Bürgerschaft zur Genehmigung vor.

In Hamburg ist eine neue Quarantaine-Instruktion für Cuxhaven erlassen worden, durch welche auch die ausgehenden Auswandererschiffe, sofern sich Krankheiten an Bord gezeigt haben sollten, berührt werden.

Ueber den Umfang der Auswandererbewegung im Jahre 1880, im Vergleich mit den Vorjahren geben die anliegenden zwei statistischen Tabellen A und B Auskunft. Zur Ergänzung ist noch zu bemerken:

Von den über Hamburg einschließlich der Ausländer beförderten 68,887 Personen wurden direkt befördert:

46,739 Personen in 67 Dampfschiffen nach New-York;
1,372 Personen in 16 Dampfschiffen nach Brasilien;
130 Personen in 4 Dampfschiffen nach dem La Plata;
67 Personen in 2 Dampfschiffen nach der Westküste Süd-Amerikas;
51 Personen in 1 Dampfschiff nach St. Thomas; außerdem wurden:
741 Personen in 62 Dampfschiffen und 30 Segelschiffen, die wegen der geringen Passagierzahl nicht als Auswandererschiffe betrachtet wurden, nach verschiedenen außereuropäischen Häfen befördert:

Sa. 49,100 Personen in 152 Dampf- und 30 Segelschiffen; indirekt über englische Zwischenhäfen wurden nach Nord-Amerika befördert:
19,787 Personen;

Sa. 68,887 Personen.

Die über Bremen beförderten Personen wurden befördert:
in 76 Dampfschiffen und (21 Personen) in 1 Segelschiffe nach New-York,
in 27 Dampfschiffen nach Baltimore,
in 6 Dampfschiffen nach New-Orleans und Havana,
in 11 Dampfschiffen nach Brasilien,
in 15 Dampfschiffen nach dem La Plata,
in 1 Segelschiffe (mit 38 Personen) nach dem Galveston,
zusammen also in 135 Dampfern und 2 Segelschiffen.

Die über Stettin beförderten Personen wurden sämmtlich über Hull und Liverpool nach New-York befördert.

Von außereuropäischen Häfen nach Deutschland wurden im verflossenen Jahre circa 15,000 Personen befördert.

Die im Jahre 1880 von Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen

Tabelle A.

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der deutschen Auswanderer im Jahre 1880			Davon gingen über								E s
				Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch-Nord-		
	Männl.	Weibl.	Zusam.					M.	W.	M.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
Provinz Ostpreußen	655	415	1,070	267	754	7	42	635	403	10		
„ Westpreußen	6,616	5,414	12,030	6,892	4,660	187	291	6,497	5,319	22	1	
„ Brandenburg	2,662	1,837	4,499	1,388	2,938	50	123	2,533	1,787	6		
„ Pommern	5,895	4,704	10,599	4,633	5,012	220	734	5,519	4,377	10		
„ Posen	5,808	4,379	10,187	4,868	5,040	46	233	5,764	4,349	30	2	
„ Schlesien	1,689	1,092	2,781	798	1,848	23	112	1,584	1,038	2		
„ Sachsen	938	497	1,435	765	558	10	102	888	470	1		
„ Schleswig-Holst.	3,756	2,634	6,390	253	5,979	—	158	3,581	2,535	1		
„ Hannover	4,546	2,825	7,371	6,006	1,227	—	138	4,433	2,769	18	1	
„ Westfalen	1,951	1,144	3,095	2,169	327	—	599	1,835	1,048	—		
„ Hessen-Nassau	2,613	1,526	4,139	2,653	1,199	1	286	2,569	1,503	10		
„ Rheinland	2,412	1,438	3,850	1,266	568	—	2,016	2,362	1,410	—		
Hohenzollern	88	68	156	90	34	—	32	88	68	—		
Preußen ohne nähere Angabe	40	37	77	—	—	—	77	40	37	—		
1. Königr. Preußen zus.	39,669	28,010	67,679	32,048	30,144	544	4,943	38,328	27,113	110	2	
2. Bayern r. d. Rh.	5,224	3,137	8,361	4,518	2,821	3	1,019	5,202	3,123	—		
2. Bayern Pfalz	1,055	713	1,768	1,246	26	—	496	1,055	713	—		
3. Sachsen	2,590	1,493	4,083	2,452	1,512	1	118	2,474	1,418	5		
4. Württemberg	5,505	3,211	8,716	4,069	2,598	—	2,049	5,486	3,206	—		
5. Baden	2,974	1,893	4,867	2,337	784	—	1,746	2,928	1,884	—		
6. Hessen	1,955	1,077	3,032	1,433	1,258	—	341	1,945	1,075	—		
7. Mecklenbg.-Schwer.	799	536	1,335	120	1,176	3	36	779	533	—		
8. Sachsen-Weimar	214	125	339	247	85	1	6	205	122	—		
9. Mecklenbg.-Strelitz	162	131	293	91	168	—	34	140	117	2		
10. Oldenburg	614	387	1,001	886	71	—	44	602	283	—		
11. Braunschweig	232	126	358	208	124	—	26	214	121	—		
12. Sachsen-Meiningen	218	125	343	273	65	—	5	217	123	—		
13. Sachsen-Altenburg	58	21	79	30	47	—	2	49	17	—		
14. Sachs.-Kobg.-Gotha	164	78	242	148	86	—	8	146	68	5		
15. Anhalt	96	31	127	66	38	—	23	92	28	—		
16. Schwarzbg.-Rudolst.	105	47	152	105	46	—	1	104	47	—		
17. Schwarzbg.-Sondershausen	37	12	49	27	17	—	5	35	12	—		
18. Waldeck	92	44	136	120	12	—	4	92	44	—		
19. Reuß älterer Linie	25	21	46	37	9	—	—	23	21	—		
20. Reuß jüngerer Linie	74	39	113	70	36	—	7	74	39	—		
21. Schaumburg-Lippe	22	3	25	12	13	—	—	19	3	—		
22. Lippe	105	75	180	173	6	—	1	105	75	—		
23. Lübeck	68	25	93	6	80	—	7	58	22	—		
24. Bremen	506	360	866	795	68	—	3	482	349	—		
25. Hamburg	956	541	1,497	37	1,441	—	19	789	463	1		
26. Elsaß-Lothringen	174	99	273	73	56	—	144	164	94	—		
Deutschland ohne nähere Angabe	85	52	137	—	—	—	137	64	31	—		
Deutsches Reich	63,778	42,412	106,190	51,627	42,787	552	11,224	61,871	41,244	123		
[1]) 1879	20,106	13,221	33,327	15,828	13,165	245	4,089	18,511	12,296	29		
1878	14,409	9,808	24,217	11,329	11,827	85	976	12,119	8,254	51		
1877	12,895	9,069	21,964	9,328	10,725	75	1,836	10,682	7,558	6		
1876	16,044	12,035	[2]) 28,368	10,972	12,706	202	[3])4,488	13,136	9,631	5		
1875	16,946	13,827	30,773	12,613	15,826	268	2,066	15,258	12,576	17		
1874	24,194	20,918	45,112	17,907	24,093	1,536	1,576	22,691	19,801	74		
1873	56,679	46,959	103,638	48,608	51,432	[4]) —	3,598	52,962	43,679	28		
1872	70,797	54,853	125,650	66,919	57,615	—	1,116	67,564	52,216	362	3	

[1]) Außerdem sind als über Havre befördert nachzuweisen: 1872: 2,593; 1873: 6,77
289 ohne Angabe des Geschlechts. — [3]) Außerdem 289 ohne Angabe des Geschlechts. — [4]) Von Stet

usgewanderten Deutschen nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

wurden im Jahre 1880 deutsche Auswanderer befördert nach

Zentralamerika und Mexiko		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen Südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
3.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
—	—	1	—	5	—	2	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	87	77	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	5	2
—	—	4	—	75	33	17	10	1	—	3	—	4	—	3	—	—	—	16	—
1	—	—	—	348	317	6	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	8	—
—	—	—	—	11	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	4	1	74	48	7	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	13	5
1	—	1	—	30	19	9	6	1	—	—	—	3	—	—	—	1	—	3	—
—	1	25	6	97	63	12	8	1	—	7	3	11	9	2	—	4	—	15	4
1	—	7	1	62	32	8	2	—	—	3	1	5	2	3	—	2	—	4	3
1	—	6	—	104	96	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
2	—	4	—	8	3	—	1	1	—	12	10	5	—	1	—	1	—	—	—
—	—	4	—	38	27	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	56	8	939	719	70	34	4	—	31	15	33	11	11	—	10	2	71	15
—	—	—	—	13	9	1	—	1	—	3	3	—	2	—	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	3	—	79	64	5	2	—	—	5	2	3	2	2	—	1	—	12	3
—	—	2	—	8	2	—	—	—	—	4	1	2	1	2	1	1	—	—	—
—	—	4	—	36	9	3	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
—	—	4	—	11	1	1	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	2	—
1	—	—	—	7	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16	12	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	2	—
—	—	1	—	10	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	9	4	4	1	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	4	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	2	1
2	1	3	1	2	3	7	5	2	—	—	—	4	1	—	—	4	—	—	—
4	1	16	1	43	28	20	10	3	1	27	20	18	11	6	—	12	4	17	1
—	—	—	—	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	3	90	10	1,226	893	126	63	11	1	80	42	69	28	26	1	28	8	112	20
13	4	45	14	971	659	146	70	37	11	81	32	47	17	23	—	19	12	183	91
20	2	57	17	580	468	124	77	59	23	58	36	51	21	236	158	40	10	1,014	704
20	5	148	95	594	475	50	37	35	18	54	25	57	13	474	276	24	7	751	555
5	3	31	4	1,814	1,618	61	43	26	8	68	32	[3])153	[3])124	33	21	21	10	691	535
18	8	41	6	743	644	79	47	56	19	69	44	51	12	1	—	26	11	587	439
16	8	62	21	562	457	97	68	43	17	88	27	47	31	3	2	18	15	493	407
26	6	22	6	2,606	2,606	134	98	53	25	73	19	76	18	3	1	8	1	688	643
30	8	35	26	1,768	1,678	99	61	33	12	53	8	244	153	2	—	9	3	598	574

874: 2,511; 1875: 1,489; 1876: 1,258; 1877: 930; 1878: 1,399; 1879: 9,856. — [2]) Einschließlich nd dem statistischen Amte erst von 1874 an Nachweisungen zugegangen.

Die im Jahre 1880 von deutschen Häfen aus nach überseeischen

Tabelle B.

Herkunfts-(Heimaths-)Länder	Zahl der im		
	von		
	Bremen aus	Hamburg aus	Zusammen (Summe der Spalten 2 und 3)
1.	2.	3.	4.
I. Der fremden Auswanderer.			
Oesterreich-Ungarn	14,406	14,233	28,639
Europäisches Rußland	305	4,857	5,162
Schweden und Norwegen	7,986	841	8,827
Dänemark	1,446	2,436	3,882
Niederlande	18	3	21
Belgien	3	7	10
Luxemburg	1	—	1
Schweiz	87	61	148
Frankreich	2	10	12
Großbritannien	5	61	66
Spanien	—	2	2
Portugal	—	—	—
Italien	6	26	32
Rumänien	—	16	16
Serbien	—	1	1
Griechenland	—	1	1
Europäische Türkei	1	1	2
Vereinigte Staaten von Amerika	4,240	3,192	7,432
Andere außereuropäische Länder	51	352	403
Ohne Angabe des Landes	146	--	146
Zusammen aus nicht deutschen Staaten	28,703	26,100	54,803
II. Dazu aus dem Deutschen Reich[1]) (vergl. Tab. A)	51,627	42,787	94,414
Generalsumme[1])	80,330	68,887	149,217
Davon wurden befördert:			
von Bremen aus	80,330	—	80,330
von Hamburg aus	—	68,887	68,887
In früheren Jahren wurden über Bremen und Hamburg befördert Auswanderer überhaupt: 1879	26,654	24,864	51,518
1878	21,483	24,803	46,286
1877	19,179	22,570	41,749
1876	21,665	28,733	50,398
1875	24,503	31,810	56,313
1874	30,633	43,443	74,076
1873	63,241	69,176	132,417
1872	80,418	74,406	154,824

[1]) Außerdem sind über Stettin Auswanderer befördert:
im Jahre: 1880 . . . 552 Deutsche, 1879 . . . 245 „ 1878 . . . 85 „ 1877 . . . 75 „ 1876 . . . 202 „
im Jahre: 1875 . . . 268 Deutsche, 1874 . . . 1,499 „ (u. 66 Nichtdeutsche), und über Stade: 1874 . . . 37 Deutsche (u. 2 Nichtdeutsche).

Ländern beförderten (deutschen und fremden) Auswanderer überhaupt.

Jahre 1879 beförderten Auswanderer

nach

den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch-Nordamerika	Zentral-Amerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den Argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen Südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
28,534	2	1	4	90	2	—	1	2	—	—	3
5,050	72	1	—	7	30	—	—	—	—	1	1
8,804	—	—	—	14	5	—	—	4	—	—	—
3,825	2	1	13	19	9	—	2	—	5	1	5
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	1
6	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—
63	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,427	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
91	1	1	25	186	31	3	33	22	3	3	4
2	—	—	—	28	111	—	—	—	2	—	3
54,022	79	4	44	352	189	5	37	33	10	11	17
92,426	222	19	100	1,032	189	12	122	97	27	36	132
146,448	301	23	144	1,384	378	17	159	130	37	47	149
79,941	—	—	19	157	208	—	—	—	2	—	3
66,507	301	23	125	1,227	170	17	159	130	35	47	146
48,624	319	22	195	1,301	393	58	124	106	25	43	308
38,798	463	32	182	2,779	494	105	110	116	624	64	2,609
33,389	208	35	184	3,742	952	94	95	125	1,311	73	1,541
43,863	1,373	14	166	2,445	205	44	110	145	80	46	1,907
50,229	2,859	44	134	389	247	101	148	131	4	38	1,989
67,921	1,719	30	263	1,261	255	89	266	119	6	44	2,103
123,882	49	42	89	4,847	325	165	263	161	10	12	2,572
147,267	651	36	117	3,456	221	30	161	376	7	17	2,485

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1880.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 23. März 1881.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1881 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	12,502,769,500 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	39,690,738,500 „
zusammen . . .	52,193,508,000 ℳ.

(1879: 47,458,751,900 ℳ), also 4,734,756,100 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

			für Wechsel	für Lombarddarlehne
vom 1. Januar	bis 17. August 1880		4 Proz.,	5 Proz.
„ 18. August	„ 3. September		5 „	5 „
„ 4. September	„ 5. Oktober		5½ „	6 „
„ 6. Oktober	„ 17 Oktober		5 „	6 „
„ 18. Oktober	„ 8. November		4½ „	5½ „
„ 9. November	bis zum Schluß des Jahres		4 „	5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres 4,^{24} Proz. für Wechsel und 5,^{15} Proz. für Lombarddarlehne, gegen 3,^{70} bezw. 4,^{68} Proz. im Vorjahre.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

	am 31. Dezember 1879		
6,271	Inländer mit	28,865	Antheilen
1,436	Ausländer mit	11,135	„
also 7,707	Eigner und	40,000	Antheile
	am 31. Dezember 1880		
6,164	Inländer mit	29,697	Antheilen
1,468	Ausländer mit	10,303	„
mithin 7,632	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 107 vermindert, die der ausländischen um 32 vermehrt. 832 Bankantheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte und zwar für 1879 „Annalen" 1880 S. 434 ff., für 1878 „Annalen" 1879 S. 577 ff., 1877 „Annalen" 1878 S. 673 ff., für 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

Die **unverzinslichen Depositenkapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1880	1,097,208 ℳ.
Neu eingezahlt sind	3,619,850 „
macht . . .	4,717,058 ℳ.
abgehoben	4,174,547 „
bleiben . . .	542,511 ℳ.

(554,697 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 15. September . .	681,666,000 ℳ.
als höchste Summe am 30. Juni	814,303,000 „
durchschnittlich	735,013,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(667,675,000 ℳ.)* durchschnittlich 67,338,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergiebt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 64,667 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. September . .	520,773,000 ℳ.
als höchste Summe am 15. Juni	598,310,000 „
durchschnittlich	562,091,000 „

gegen das Vorjahr *(534,237,000 ℳ.)* also durchschnittlich 27,854,000 ℳ. mehr.

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 76,47 Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giroguthaben** (Anlage C.)

betrugen am 1. Januar . . . . . 128,591,385 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung	6,047,004,157 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . . .	5,453,671,096 „	
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	6,117,733,270 „	*1879:*
	= 17,618,408,523 ℳ.	*(15,216,593,862 ℳ.)*
	sind 17,746,999,909 ℳ.	

dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	7,063,964,125 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . . .	5,453,671,096 „	
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	5,098,211,597 „	
	= 17,615,846,818 ℳ.	*(15,193,608,974 ℳ.)*

der Rest von . . . 131,153,091 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1880 verblieben.

Von Behörden, Personen und Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D. für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt

1879:

1,168,854,034 ℳ. *(970,375,201 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Girointeressenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . . 5,098,211,597 „ *(4,413,024,959 „)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . . 6,267,065,631 „ *(5,383,400,160 „)*

und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1880 von . . . . 26,454,015 „

sind 6,293,519,645 ℳ.

davon sind im Jahre 1880 zur Gutschrift gelangt . . . . . 6,270,235,355 ℳ. *(5,375,003,108 ℳ.)*

und der Rest von 23,284,290 ℳ.

ist in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 124,993,000 ℳ. *(1879: 128,796,000 ℳ.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . . 177,819 000 ℳ. am 23. Februar,
der niedrigste . . . . . 87,838,000 „ am 15. Oktober.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten** betrug am 1. Januar 1880 . . . . . 29,120,213 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 680,551,040 „

= 709,671,253 ℳ.

dagegen ausgezahlt . . . . . 691,644,350 „

und 18,026,903 ℳ.

als Guthaben verblieben.

Der Gesammt-Umsatz in Einnahme und Ausgabe im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach in 1880: 36,606,450,731 ℳ. betragen, gegen 31,963,179,471 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1880 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für ihre Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1880 auf 15,528,533 ℳ.

Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1880 mit . . . . . 896,253 „

ergiebt . . 16,424,786 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1881 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E.) war am 1. Januar 1880 belastet mit . . . . . 17,950,600 ℳ.

	Transport . .	17,950,600 ℳ.
Hinzugekommen sind für Neu- und Umbauten u. dergl.:		
für das Bankgrundstück in	Berlin	60,000 „
„ „ „	Aachen	3,000 „
„ „ „	Köln	29,000 „
„ „ „	Frankfurt a. M. . .	388,000 „
„ „ „	Liegnitz	102,000 „
„ „ „	Posen	90,000 „
	sind . .	18,622,600 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1881 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 37,979 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F. am 1. Januar 1880 im Bestande:

83,157 Stück im Betrage von .		178,546,392 ℳ.	
Diskontirt wurden:			*1879:*
391,109 Stück im Betrage von .		1,034,102,745 „	*(1,054,653,122 ℳ.)*
sind 574,266 Stück mit		1,212,649,137 ℳ.	
Davon wieder eingezogen:			
496,713 Stück mit		1,049,974,916 „	*(1,047,719,687 ℳ.)*
bleiben 77,553 Stück mit		162,674,221 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1880 und zwar:

12,359,880 ℳ. bei der Reichshauptbank.
150,314,340 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt: *1879:*

bei der Reichshauptbank	391,762 ℳ.	*(338,795 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,611,854 „	*(5,600,375 „)*
zusammen . .	6,003,616 ℳ.	*(5,939,170 ℳ.)*

im Ganzen also 64,446 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat 151,973,000 ℳ. *(1879: 161,351,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 174,743,000 „ am 29. Februar,
die niedrigste Anlage. 133,935,000 „ am 23. November betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,106 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 76 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 53 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G. und H. am 1. Januar 1880 im Bestande:

163,844	Stück im Betrage von angekauft wurden:	207,361,849 ℳ.	
1,821,011	Stück im Betrage von	2,450,686,928 „	*1879:* *(2,315,976,035 ℳ.*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		
2,317	Stück im Betrage von	1,007,107 „	
sind 1,988,172	Stück und	2,659,055,884 ℳ.	

Transport 2,659,055,886 ℳ.

eingezogen wurden: *1879:*

1,817,427 Stück mit . . . 2,445,134,266 „ *(2,294,946,348 ℳ.)*

bleiben 170,745 Stück mit . . . 213,921,618 ℳ.

als Bestand am 31. Dezember 1880 und zwar:

23,428,936 ℳ. bei der Reichshauptbank,
190,492,782 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen: *1879:*

bei der Reichshauptbank . . . . . 816,410 ℳ. *(738,225 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 6,583,836 „ *(5,478,674 „)*
zusammen . . 7,400,246 ℳ. *(6,216,899 ℳ.)*

mithin 1,183,347 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
184,169,000 ℳ. *(1879: 163,383,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . . 224,959,000 „ am 30. Juni,
die niedrigste Anlage 159,936,000 „ am 15. Dezember
betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,346 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den Bankanstalten verschieden, 13 bis 63 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 27 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1880 überhaupt im Bestande gewesenen 376,595,838 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	158,058,200 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	65,590,420 „
„ 31 „ 60 „ .	92,927,600 „
„ 61 „ 90 „ .	60,019,620 „
wie oben . . .	376,595,840 ℳ.

An **Wechseln auf's Ausland** (Anlage J.) waren am 1. Januar 1880 im Bestande:

1,442 Stück im Kurswerthe von . 15,810,915 ℳ.

angekauft wurden: *1879:*

7,582 Stück für . . . . . 57,351,630 „ *(39,276,153 ℳ.)*

sind 9,024 Stück und . . . . . 73,162,545 ℳ.

verwerthet wurden:

7,520 Stück für . . . . . 55,070,898 „ *(29,305,281 ℳ.)*

mithin sind 1,504 Stück für . . . . . 18,981,647 ℳ.

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1880 einen Kurswerth von . . . . . 18,427,776 „

es sind also . . . . . 336,129 ℳ. *(65,991 ℳ.)*

als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Vorjahr 270,138 ℳ. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
9,584,000 ℳ. *(1879: 3,560,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 20,742,000 „ am 7. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 1,648,000 „ am 7. Juni
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 9,783 Stück im Betrage von 7,048,460 ℳ. *(1879: 7,466,500 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 13,420 ℳ. *(1879: 14,745 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 720 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	491,109	Stück über	1,034,102,745 ℳ.
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,821,011	„ „	2,450,686,928 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	7,582	„ „	57,351,630 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	9,783	„ „	7,948,460 „
überhaupt . .	2,329,485	Stück über	3,549,189,762 ℳ.
(1879:	*2,385,700*	Stück über	*3,416,169,117 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 56,215 weniger und im Geldbetrage 133,020,649 ℳ. mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 13,420 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 13,753,412 ℳ. *(1879: 12,236,806 ℳ.)*, also 1,516,606 ℳ. mehr aufgekommen.

Nach der Anlage K. waren im **Lombard** am 1. Januar 1880 ausgeliehen:

5,504	Darlehne im Betrage von .	85,414,370 ℳ.	
	neu ausgeliehen wurden:		*1879:*
6,283	Darlehne mit	839,701,650 „	*(628,402,980 ℳ.)*
sind 11,787	Darlehne mit	925,116,020 ℳ.	
	Zurückgezahlt sind:		
6,635	Darlehne mit	829,428,470 „	*(609,236,580 „)*
	also am 31. Dezember 1880:		
5,152	Darlehne mit	95,687,558 ℳ.	
	ausgeliehen geblieben.		

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

		1879:
bei der Reichshauptbank	700,642 ℳ.	*(527,225 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . .	1,870,828 „	*(1,923,231 „)*
zusammen . .	2,571,470 ℳ.	*(2,450,457 ℳ.)*

also im Ganzen 121,013 ℳ. mehr als in 1879 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

51,335,000 ℳ. *(1879: 53,012,000 ℳ.)*,

die höchste Anlage . . 104,608,000 „ am 30. September,

die niedrigste Anlage . 37,113,000 „ am 15. August

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

98,100 ℳ. auf Gold oder Silber,

90,941,950 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,

4,647,500 „ auf Waaren

ertheilt.

Die Uebersicht L. ergiebt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An **fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen** waren am 1. Januar 1880 vorhanden . . . . . 3,245,090 ℳ.
Im Jahre 1880 sind hinzugetreten . . . . . 332,410 „
ergiebt einen Bestand von . . . . . 3,577,501 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt . 460,167 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 44,413 „
504,579 „
und sonach am 31. Dezember 1880 Rest geblieben . . . . 3,072,921 ℳ.
Hiervon sind von der Reserve pro 1879 im ursprünglichen Betrage von . . . . . 2,915,900 ℳ.
nach Abzug der definitiv abgeschriebenen . . . 44,413 „
noch vorhanden . . . . . 2,871,487 „
Für den Ueberrest von . . . . . 201,435 ℳ.
sowie für weitere, erst im Laufe des Jahres 1881 fällig gewordene zweifelhafte Wechselforderungen sind 382,593 ℳ. neu reservirt und ist dieser Betrag in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M. von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1879:*

a) franco Provision 1,927 Stück über 17,600,369 ℳ. *(16,940,510 ℳ.)*
b) gegen Provision 4,546 „ „ 31,378,548 „ *(32,315,287 „)*
zusammen 6,473 Stück über 48,978,917 ℳ. *(49,255,797 ℳ.)*

An Provision ist aufgekommen: *1879:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 467 ℳ. *(313 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 6,422 „ *(6,971 „)*
überhaupt . . 6,889 ℳ. *(7,284 ℳ.)*
also im letzten Jahre 395 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 990,810 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Gold-Barren und ausländischen Gold-Münzen** waren am 1. Januar 1880 vorhanden . . . . . 59,532,177 ℳ.
angekauft wurden für . . . . . 46,210,358 „
macht . . 105,742,535 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . 38,057,176 „
und . . 67,685,359 ℳ.
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 67,724,512 „
und hat sich also ein Gewinn ergeben von . . . . . 39,153 ℳ.

Die **Guthaben** bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1880: . . . . . 587,686 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 6.546,522 „
giebt . . 7,134,207 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . . 523,584 „
und . . 6,610,623 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1880 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden		2,960 Stück
Hinzugekommen sind		3,000 „
macht		5,960 Stück
Zurückgenommen sind		2,821 „
mithin		3,139 Stück

deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind:

		1879:
bei der Reichshauptbank	32,468 ℳ.	*(30,580 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	26,411 „	*(23,796 „)*
überhaupt	58,879 ℳ.	*(54,376 ℳ.)*

eingekommen.

Am 1. Januar 1880 waren an **offenen Depositen** vorhanden:

69,836	Depots im Nominalwerthe von	785,908,186 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
30,365	Depots über	425,218,003 „
macht 100,201	Depots über	1,211,126,189 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
21,011	Depots über	344,655,951 „
	so daß am 31. Dezember 1880	
79,190	Depots über	866,470,238 ℳ.

(gegen *785,908,186 ℳ.* im Jahre *1879*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 2,161 *(1879: 2,368)*.

Bei 1,243,835 Stück Werthpapieren *(1879: 1,073,902)* war dem Komtoir die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 34,778,704 ℳ. *(1879: 28,594,562 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1880: 579,861 ℳ. *(1879: 470,043 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,218,286 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	684,084 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,497,428 „	
		4,181,512 „
		= 5,399,798 ℳ.

(1879: 5,328,260 ℳ.).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,399,798 „ sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	26,677 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	6,268 „	
		32,945 „
	so daß	5,366,853 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 393.)

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechsel-Verkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. andern Staatskassen	Summa
Aachen	553,700	147,629,900	731,700	103,349,000	—	2,403,000	254,667,300
Augsburg	1,259.200	69,914,600	340,800	185,679,100	—	2,851,900	260,045,600
Bielefeld	7,335,300	120,517,600	195,000	56,589,700	—	106,300	184,743,900
Braunschweig	3,841,400	89,285,100	606,000	270,865,700	—	7,499,000	372,097,200
Bremen	32,889,300	367,266,700	922,900	911,267,600	—	6,462,200	1,318,808,700
Breslau	130,910,600	415,905,900	3,807,000	864,116,300	106,500	29,764,300	1,444,610,600
Bromberg	7,645,800	57,507,900	678,800	77,365,800	220,700	15,243,300	158,662,300
Cassel	22,262,800	118,927,200	793,600	90,144,000	—	20,226,300	252,353,900
Chemnitz	2,884,800	171,469,100	1,800,400	171,346,900	—	883,700	348,384,900
Coblenz	5,389,400	120,111,000	401,600	58,728,300	—	5,979,300	190,609,600
Cöln	5,823,500	613,991,000	1,924,000	1,181,082,400	300	29,187,900	1,832,009,100
Crefeld	772,700	181,048,200	457,600	190,260,200	—	2,451,900	374,990,600
Danzig	18,745,200	145,651,400	2,572,700	279,977,400	262,600	16,716,800	463,926,100
Dortmund	5,645,900	424,721,400	1,137,900	107,866,400	—	7,304,200	546,675,800
Dresden	8,609,800	205,074,900	951,900	532,578,400	—	4,939,300	752,154,300
Düsseldorf	3,749,400	216,261,400	519,100	164,857,900	120,000	8,188,900	393,696,700
Elberfeld	1,083,900	350,505,100	863,200	418,636,900	—	4,553,200	775,642,300
Elbing	5,217,500	46,750,000	627,300	22,658,800	6,000	31,600	75,201,200
Emden	2,987,300	26,240,600	205,200	16,371,800	—	5,000	45,809,900
Erfurt	6,816,700	71,527,400	2,526,800	76,203,500	—	4,158,600	161,233,000
Essen	10,212,500	207,791,500	445,500	169,845,500	—	3,123,000	391,418,000
Flensburg	3,597,300	43,360,200	287,400	47,661,800	—	2,694,900	97,601,600
Frankfurt a. M.	66,966,800	753,492,800	7,616,300	5,530,749,500	—	27,530,700	6,386,356,100
Frankfurt a. O.	5,674,400	144,347,200	514,400	49,037,100	—	8,207,300	207,780,400
Gera	4,816,800	62,011,500	329,800	68,414,600	—	1,115,000	136,687,700
Gleiwitz	7,981,200	136,077,400	616,000	153,578,700	—	183,800	298,437,100
Glogau	18,567,800	76,545,500	1,082,200	37,333,200	—	8,900	133,537,600
Görlitz	7,019,300	99,749,800	254,800	70,145,300	—	764,400	177,933,600
Graudenz	926,200	22,068,000	457,800	4,078,300	247,500	64,000	27,841,800
Halle a. d. S.	44,661,200	194,711,700	298,900	264,326,700		13,453,800	517,452,300
Hannover	53,156,300	721,317,900	4,113,600	7,795,240,900	—	14,153,900	8,585,982,600

Kiel	629,400	33,369,100	296,200	60,917,300	—	19,021,900	114,233,900
Königsberg i. Pr.	137,218,400	280,183,200	1,555,300	671,307,500	—	17,582,600	1,107,847,000
Landsberg a. W.	9,143,900	49,308,600	613,400	12,540,300	—	151,100	71,757,300
Leipzig	20,970,600	463,224,600	2,845,400	1,192,817,200	—	6,485,000	1,686,342,800
Liegnitz	17,848,000	77,723,000	174,100	48,428,700	510,000	5,172,000	149,855,800
Lübeck	4,096,000	71,500,300	716,100	122,185,700	—	3,546,500	202,044,600
Magdeburg	24,022,300	387,168,700	630,400	600,316,600	824,200	58,532,900	1,071,495,100
Mainz	4,127,100	169,348,700	714,400	149,223,300	—	7,391,400	330,804,900
Mannheim	7,763,900	344,721,200	3,589,400	784,330,000	—	2,919,500	1,143,324,000
Memel	17,876,000	40,747,500	319,300	27,773,200	—	8,600	86,724,600
Metz	777,200	141,891,200	5,821,400	170,126,000	28,400	32,354,000	350,998,200
Minden	2,704,500	31,005,900	26,100	20,591,000	—	1,347,000	55,674,500
Mülhausen i. E.	3,104,100	138,984,400	1,301,900	244,353,400	—	374,100	388,117,900
München	422,400	211,162,300	4,923,900	675,180,900	—	18,298,100	909,987,600
Münster	1,245,700	133,834,200	599,900	70,714,700	300	7,248,400	213,643,200
Nordhausen	2,059,500	40,571,100	1,905,200	63,595,000	—	551,400	108,682,200
Nürnberg	1,625,700	114,994,200	1,561,400	385,732,400	—	1,409,100	505,322,800
Osnabrück	5,148,300	46,359,900	752,600	48,825,800	—	1,550,900	102,637,500
Posen	57,856,500	138,316,600	638,500	108,484,800	161,000	7,222,600	312,680,000
Siegen	1,320,500	65,305,500	99,500	25,193,400	—	—	91,918,900
Stettin	41,382,800	178,428,900	2,111,800	340,165,300	124,500	17,305,200	579,518,500
Stolp	19,359,400	42,646,100	2,631,500	47,354,800	900	202,300	112,195,000
Stralsund	7,048,000	30,880,200	256,200	22,757,000	—	983,100	61,924,500
Straßburg i. E.	2,453,400	205,594,200	1,936,200	342,865,600	—	17,443,000	570,292,400
Stuttgart	8,172,700	297,937,800	5,521,000	711,314,000	—	11,820,000	1,034,765,500
Thorn	8,618,100	53,343,300	397,800	39,781,700	—	1,386,700	103,527,600
Tilsit	1,461,000	21,047,500	86,400	7,996,300	—	1,412,000	32,003,200

II. Bei der Reichshauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	731,910,200	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,432,208,700	
Anweisungs-Verkehr	11,623,900	
Giro-Verkehr	8,991,894,600	
Depositen-Verkehr	5,152,700	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	833,598,100	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	257,282,400	
Geschäfte mit Gold	88,230,400	
Vermischte Gegenstände	133,564,200	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	17,304,300	
		12,502,769,500
Ueberhaupt		52,193,508,000

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1880.

	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt				Auf Giro-Konto sind verausgabt			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	5,692,052	315,724	30,397,985	36,405,761	26,985,370	315,724	8,648,022	35,949,117
Augsburg	39,272,415	7,877,281	33,392,548	80,542,244	47,754,608	7,877,281	24,778,422	80,410,311
Bielefeld	5,818,845	72,327	18,184,798	24,075,969	13,565,109	72,327	10,387,608	24,025,044
Braunschweig	39,924,304	7,892,798	79,110,270	126,927,372	82,264,249	7,892,798	36,833,965	126,991,012
Bremen	217,894,866	73,679,851	153,079,096	444,653,813	177,021,241	73,679,851	194,218,859	444,919,950
Breslau	174,363,236	38,641,660	202,820,520	415,825,415	193,194,019	38,641,660	184,229,816	416,065,495
Bromberg	1,996,634	—	24,179,724	26,176,358	19,544,869	—	7,119,771	26,664,639
Cassel	17,393,647	—	21,193,347	38,586,994	23,226,473	—	15,506,649	38,133,122
Chemnitz	39,212,004	1,799,388	36,186,810	77,198,203	45,985,267	1,799,388	29,256,730	77,031,386
Coblenz	13,726,444	59,667	9,650,995	23,537,107	17,558,670	59,667	5,872,000	23,490,337
Cöln	251,230,964	75,305,099	244,374,970	570,911,034	297,460,070	75,305,099	192,837,086	565,602,255
Crefeld	49,160,336	8,601,105	32,094,589	89,856,010	56,689,097	8,601,105	24,561,125	89,851 326
Danzig	50,150,536	10,670,405	65,524,620	126,345,562	70,490,395	10,670,405	44,984,221	126,145,021
Dortmund	19,125,929	706,575	27,964,402	47,796,905	29,006,369	706,575	18,017,766	47,730,710
Dresden	93,462,947	4,164,980	150,479,114	248,107,041	155,892,639	4,163,980	88,115,692	248,173,311
Düsseldorf	32,896,395	3,382,663	34,562,765	70,741,823	42,905,004	3,282,663	24,393,496	70,581,164
Elberfeld	55,302,671	8,570,566	130,041,425	194,414,663	93,454,696	8,570,566	92,708,430	194,733,793
Elbing	255,525	667	8,073,621	8,309,813	7,494,011	667	824,643	8,319,322
Emden	5,266,708	234,755	2,415,665	7,917,129	5,690,232	234,755	1,814,529	7,739,516
Erfurt	66,386,979	1,367,069	16,971,464	29,725,513	17,106,832	1,367,069	11,332,883	29,806,784
Essen	23,751,143	3,459,067	52,567,310	79,777,521	48,523,688	3,359,067	27,852,948	79,835,703
Flensburg	5,620,138	5,312	15,147,650	20,773,101	10,642,124	5,313	10,105,019	20,752,456
Frankfurt a. M.	1,405,272,264	564,509,731	765,284,601	2,745,066,596	1,456,485,053	564,509,731	718,009,080	2,740,003,863
Frankfurt a. O.	3,363,732	175,695	11,046,123	14,385,553	10,155,828	775,695	4,115,564	14,442,087
Gera	9,272,277	1,688,552	20,062,924	31,023,758	13,375,707	1,688,557	16,188,207	31,252,472
Gleiwitz	24,749,268	11,543,824	35,427,755	71,720,847	43,951,391	11,543,824	16,209,585	71,704,801
Glogau	6,547,053	92,262	9,943,961	16,583,276	8,845,627	92,262	7,608,335	16,546,224
Görlitz	9,188,297	114,663	18,607,182	27,190,243	16,875,629	114,762	10,833,894	27,824,286
Graudenz	26,500	—	857,650	884,150	1,045,550	—	39,709	1,085,259

Halle	31,998,514	4,229,052	80,671,548	116,899,114	74,169,616	4,229,052	38,422,395	116,821,063
Hamburg	344,448,684	2,890,955,706	647,335,765	3,887,740,155	468,850,245	2,890,955,706	524,364,586	3,884,170,537
Hannover	47,716,264	3,067,808	89,518,069	140,302,640	62,544,996	3,067,808	74,123,008	139,735,812
Karlsruhe	74,479,556	5,719,268	54,084,452	134,283,275	71,889,000	5,719,268	56,679,810	134,288,088
Kiel	7,525,288	169,415	9,939,080	17,634,783	8,698,376	169,415	8,757,627	17,625,418
Königsberg	140,869,141	98,155,708	77,921,175	316,946,024	165,962,060	98,155,708	53,444,623	317,562,391
Landsberg	392,719	—	2,604,611	2,997,329	2,568,786	—	432,969	3,001,754
Leipzig	283,549,982	48,689,173	213,045,552	545,284,708	257,280,959	48,689,173	239,674,239	545,594,372
Liegnitz	6,209,095	515,921	13,012,435	19,737,449	12,218,041	515,921	6,856,065	19,590,037
Lübeck	21,196,975	1,711,117	33,081,223	55,989,314	26,825,981	1,711,116	27,578,488	56,115,585
Magdeburg	105,845,985	7,462,953	154,744,261	268,053,200	185,308,417	7,462,853	76,017,342	268,788,712
Mainz	43,519,600	1,854,799	21,892,024	67,266,423	31,044,152	1,854,799	33,705,391	67,306,342
Mannheim	182,204,228	71,210,906	119,306,789	372,721,923	175,856,976	71,210,906	126,424,579	373,487,410
Memel	274,000	—	9,476,390	9,750,390	9,619,004	—	105,232	9,724,237
Metz	30,877,605	7,621,424	42,358,613	80,857,642	52,241,265	7,621,424	21,286,408	81,149,096
Minden	448,951	—	6,397,813	6,846,764	5,634,522	—	1,166,843	6,801,365
Mühlhausen i. E.	57,657,919	9,930,651	50,665,370	118,253,940	72,708,873	9,930,651	35,618,407	118,258,931
München	134,146,349	19,895,872	155,949,001	309,991,221	181,387,613	19,895,872	109,158,042	310,441,527
Münster	20,101,677	590,120	11,246,063	31,937,859	18,777,255	590,120	12,599,838	31,967,213
Nordhausen	14,801,232	674,740	9,509,806	24,985,778	18,049,281	674,740	6,367,768	25,091,789
Nürnberg	43,135,137	19,031,528	107,250,523	169,417,189	61,296,612	19,031,528	89,811,492	170,129,633
Osnabrück	11,945,427	—	10,888,216	22,833,743	14,974,116	—	7,814,599	22,788,715
Posen	15,940,560	10,770	25,556,760	41,507,791	25,483,626	10,770	15,975,963	41,430,360
Siegen	4,515,710	244,756	6,955,603	11,716,090	7,273,774	244,756	4,159,328	11,677,858
Stettin	47,639,786	4,111,363	88,515,196	140,266,344	97,919,284	4,111,363	37,664,737	139,695,384
Stolp	10,927,821	311,992	10,122,571	21,263,385	16,228,576	311,992	4,800,795	21,341,363
Stralsund	1,103,693	—	6,041,919	7,145,612	7,092,724	—	—	7,092,724
Straßburg i. E.	103,675,007	8,148,686	54,991,850	166,815,543	88,245,377	8,148,686	70,043,213	166,437,176
Stuttgart	192,026,599	55,662,475	98,776,423	346,465,497	185,969,625	55,662,475	104,977,461	346,609,562
Thorn	7,527,328	—	10,483,750	18,012,087	9,355,647	—	8,680,736	18,036,383
Tilsit	400,442	7,000	1,219,521	1,219,521	1,248,613	7,000	442,150	1,697,764
Bei den Reichsbankanstalten	4,598,905,279	4,084,814,997	4,483,307,249	13,167,027,625	5,451,738,213	4,084,414,997	3,624,355,050	13,160,908,260
Bei der Reichshauptbank	1,448,098,777	1,368,856,100	1,634,426,021	4,451,380,898	1,612,225,911	1,368,456,100	1,413,856,547	4,454,938,558
Zusammen	6,047,004,157	5,453,671,096	6,117,733,270	17,618,408,223	7,063,964,125	5,453,671,096	5,098,211,597	17,615,846,818

(Anlage B siehe Seite 367.)

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1880.

	Zugang:				Abgang:
	Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten anverschiedenen Orten	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben.		Zusammen	
		Stück	Betrag		
	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
Aachen	8,648,022	4,623	30,994,113	39,642,135	30,397,985
Augsburg	24,778,422	2,528	24,713,125	49,491,547	33,406,051
Bielefeld	10,387,608	1,437	3,389,743	13,786,351	23,274,798
Braunschweig	36,833,965	5,268	16,947,349	53,781,315	79,110,270
Bremen	194,218,859	3,999	21,658,065	215,876,924	153,114,770
Breslau	184,229,816	11,040	31,783,597	216,013,413	203,262,304
Bromberg	7,119,771	2,547	24,524,788	31,644,558	24,179,724
Cassel	15,506,649	4,564	12,823,939	28,330,788	21,193,347
Chemnitz	29,256,730	6,876	13,435,873	42,692,603	39,868,255
Coblenz	5,872,000	2,055	11,697,107	17,569,107	9,754,781
Cöln	192,827,086	6,571	26,934,406	219,771,491	262,009,712
Crefeld	24,561,125	2,209	7,430,759	31,991,883	35,216,705
Danzig	44,984,221	4,021	27,486,447	72,470,668	65,525,130
Dortmund	18,017,766	3,293	10,135,511	28,153,276	30,167,702
Dresden	88,115,692	10,387	27,221,130	115,336,822	159,556,100
Düsseldorf	24,393,496	2,992	22,675,061	47,068,558	35,422,582
Elberfeld	92,708,430	3,766	20,708,974	113,417,404	138,820,944
Elbing	825,643	1,996	5,369,670	6,194,314	8,643,621
Emden	1,814,529	566	714,868	2,529,397	2,415,956
Erfurt	11,332,883	4,345	13,367,460	24,700,343	20,275,213
Essen	27,852,948	2,210	10,225,280	38,078,027	52,574,510
Flensburg	10,105,019	2,150	5,285,917	15,390,967	15,997,988
Frankfurt a. M.	718,099,080	8,913	33,084,490	751,093,570	787,879,132
Frankfurt a. O.	4,110,564	3,534	20,009,298	24,119,862	11,045,279
Gera	16,188,207	1,982	4,203,730	20,531,477	21,857,924
Gleiwitz	16,209,585	2,167	10,150,578	26,360,163	35,430,255
Glogau	7,608,335	1,685	4,203,730	11,812,066	9,943,961
Görlitz	10,833,894	4,319	14,410,042	25,233,937	18,608,024
Graudenz	39,709	830	2,108,917	2,148,627	857,659
Halle	38,422,395	4,646	30,604,099	69,056,494	80,673,934
Hamburg	524,364,586	5,239	28,180,334	552,544,919	647,485,765
Hannover	74,123,008	7,555	15,880,025	90,003,034	91,110,776
Karlsruhe	56,679,810	5,260	32,488,819	89,168,629	54,089,392
Kiel	8,757,627	2,806	25,657,400	34,415,028	9,939,725
Königsberg	53,444,623	5,747	36,599,099	90,043,722	78,121,175
Landsberg.	432,969	2,850	6,541,280	6,974,248	2,604,611
Leipzig	239,674,239	15,969	50,530,793	290,205,032	246,452,868
Liegnitz	6,856,075	1,452	9,099,991	15,956,066	13,013,734
Lübeck	27,578,488	2,687	9,153,208	36,731,696	34,008,781
Magdeburg	76,017,342	15,019	63,456,954	139,474,295	154,761,928
Mainz	33,507,391	5,619	12,703,524	46,210,915	23,839,118
Mannheim	126,424,529	4,371	24,107,091	150,531,619	133,320,413
Memel	105,232	2,047	8,292,339	8,397,572	9,482,690
Metz	21,286,408	1,626	8,046,254	29,332,661	42,431,613

	Zugang:				Abgang:
	Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten anverschiedenen Orten ℳ.	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben. Stück	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ.	Zusammen ℳ.	
Minden	1,166,843	1,475	6,892,826	8,059,669	6,447,313
Mühlhausen i. E.	35,618,407	914	6,519,307	42,137,714	51,987,713
München	109,158,042	9,603	54,743,164	163,901,206	155,953,990
Münster	12,599,838	3,090	6,299,626	18,899,464	11,756,063
Nordhausen	6,347,768	2,517	5,185,908	11,553,677	17,841,318
Nürnberg	89,811,492	9,982	46,179,586	135,991,078	107,256,523
Osnabrück	7,814,599	1,865	3,203,530	11,018,129	10,888,216
Posen	15,975,963	6,702	25,506,617	41,482,580	25,556,760
Siegen	4,159,963	457	1,799,426	5,958,754	6,955,603
Stettin	37,664,737	10,681	60,117,819	97,782,556	88,601,001
Stolp	4,800,795	2,809	4,646,125	9,446,919	10,127,571
Stralsund	—	3,251	8,518,726	8,518,726	6,041,919
Straßburg i. E.	70,043,113	2,137	8,057,891	78,101,004	56,506,850
Stuttgart	104,977,461	7,679	18,233,908	123,211,369	98,781,412
Thorn	8,680,735	995	3,733,168	12,413,904	10,484,759
Tilsit	442,150	2,279	4,671,696	5,113,847	1,219,521
Bei den Reichsbankanstalten	3,624,355,050	262,201	1,083,492,841	4,707,847,881	4,635,595,309
Bei der Reichshauptbank	1,473,956,547	5,501	85,361,192	1,559,217,740	1,634,640,046
Ueberhaupt	5,098,211,597	267,702	1,168,854,033	6,267,065,631	6,270,235,355
	Hierzu Saldo vom 31. Dezbr. 1879			26,454,015	
				6,293,519,645	
			Hiervon Abgang	6,270,235,354	
			Ergiebt einen Saldo von	23,284,290	

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1880.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			
		à 1000 ℳ. Betrag	à 500 ℳ. Betrag	à 100 ℳ. Betrag	Gesammt-Umlauf ℳ.
31. Januar	2,183,685	228,359,000	92,746,000	404,309,850	727,598,535
29. Februar	2,181,225	231,177,000	98,349,000	394,852,550	726,559,975
31. März	2,170,305	267,351,000	108,065,560	408,170,350	785,857,155
30. April	2,167,020	251,950,000	106,479,000	413,813,300	774,409,320
31. Mai	2,011,845	225,404,000	93,819,000	397,119,350	718,354,195
30. Juni	2,005,425	274,614,000	116,595,000	421,087,250	814,301,675
31. Juli	2,001,915	229,158,000	104,200,500	412,842,650	748,203,065
31. August	1,994,265	234,201,000	83,799,000	403,792,950	723,787,215
30. September	1,990,635	265,847,000	92,665,000	425,850,500	786,352,735
31. Oktober	1,982,010	223,229,000	90,285,500	434,850,500	750,329,360
30. November	1,980,720	211,073,000	84,415,000	416,894,050	714,362,770
31. Dezember	1,874,120	260,582,000	108,724,500	434,838,250	860,118,870

(Anlage E siehe Seite 384.)

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1880	
						Stückzahl	Betrag
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Tage		ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	1,878,800	982,000	1,312,000	2,436	50	469	1,235,004
Augsburg [inkl. Kempten]	1,060,600	418,500	697,700	4,902	68	162	629,786
Bielefeld	2,992,500	1,882,600	2,382,500	2,176	62	1,286	2,328,096
Braunschweig	1,148,700	579,400	791,900	1,672	58	628	1,006,950
Bremen	2,586,700	343,300	1,008,800	6,750	15	442	2,586,698
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,848,000	3,898,200	5,929,800	2,374	34	3,252	7,386,794
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	3,333,900	2,478,700	2,781,000	2,143	66	1,358	3,149,413
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	4,851,700	3,374,900	4,115,500	1,592	66	2,671	4,067,827
Chemnitz [inkl. Crimitschau, Frankenberg, Meraue, Plauen i. V., Zwickau]	2,201,000	1,118,400	1,651,200	963	55	1,846	2,023,660
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	3,157,300	2,516,800	2,848,300	1,917	71	1,220	3,030,229
Cöln [inkl. Dören, Reuß, Solingen]	4,000,200	1,264,300	2,664,900	2,061	28	744	1,478,948
Crefeld [inkl. M. Gladbach]	2,725,300	1,640,200	2,090,600	2,425	55	608	1,645,694
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	6,068,400	3,396,800	4,015,800	1,896	66	2,342	5,068,429
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	12,391,000	9,101,600	10,104,000	1,879	68	3,907	9,600,863
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	2,312,400	1,265,901	1,675,800	1,179	54	1,428	1,368,269
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,828,000	1,743,700	2,183,900	1,927	49	752	1,822,607
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	4,289,500	2,195,400	3,057,300	1,130	53	2,770	2,320,286
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,071,700	1,386,500	1,720,000	2,347	56	705	1,669,786
Emden	1,208,300	593,100	830,200	2,638	63	204	728,195
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	335,000	155,700	251,500	1,156	41	234	278,523
Essen [inkl. Mülheim a. d. Ruhr]	5,979,400	3,700,800	4,262,500	2,564	65	1,451	4,284,258
Flensburg	2,860,900	1,466,600	1,977,200	1,813	68	973	1,784,147
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	10,356,700	977,000	4,546,000	2,808	15	1,311	2,337,855
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	1,877,900	1,416,400	1,686,300	1,440	63	857	1,631,901
Gera (inkl. Greiz, Pösneck, Zeitz]	850,600	364,900	607,800	1,371	51	466	799,097
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor	5,707,700	3,708,700	4,432,800	3,039	63	1,293	5,189,670
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	2,707,700	2,024,400	2,372,600	3,388	74	617	2,490,345
Görlitz [inkl. Sorau, Spremberg]	3,347,300	1,098,400	1,771,400	1,801	47	1,345	3,347,333
Graudenz	1,420,300	904,800	1,127,900	1,760	64	718	1,420,332

Hannover [inkl. Hildesheim, Linden v. H.]	1,337,500	662,000	939,300	1,462	36	1,034	1,258,143
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,335,200	1,858,300	2,667,600	1,282	67	1,764	2,308,194
Kiel	1,545,000	630,000	1,059,100	2,543	55	350	1,046,102
Königsberg [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Gutstadt, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyk, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	11,284,590	8,225,400	9,447,300	1,893	57	6,192	11,284,516
Landsberg a. W.	2,383,200	1,725,600	1,993,700	1,294	67	1,344	1,887,797
Leipzig	3,694,400	681,700	1,795,100	4,595	17	830	1,835,911
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	2,957,600	1,442,700	1,934,400	1,995	67	1,122	2,957,601
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	844,100	536,800	674,500	3,008	61	227	710,445
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6,730,800	2,531,700	4,313,000	5,013	21	1,023	4,477,652
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	1,018,600	549,200	764,500	1,056	54	857	999,255
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speier]	10,790,700	4,475,200	7,182,500	2,413	54	2,567	5,584,587
Memel [inkl. Ruß]	1,632,800	727,200	1,224,900	2,748	74	369	1,240,017
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	664,500	254,200	393,000	1,578	25	465	664,490
Minden	542,900	389,900	444,500	1,151	76	414	491,781
Mülhausen i. E.	1,904,500	426,000	1,013,500	6,643	13	276	1,479,926
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,652,400	590,500	1,406,900	3,629	50	434	1,036,542
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	4,462,200	2,125,300	3,019,100	1,757	61	1,487	2,960,128
Nordhausen	1,331,600	196,400	590,600	1,945	45	269	586,401
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	602,200	160,800	329,600	3,224	33	82	266,305
Osnabrück	1,014,900	394,200	571,600	1,392	58	433	636,724
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Rogasen, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Samter, Schneidemühl, Tremessen, Wreschen, Wronke]	5,633,500	3,080,200	3,956,400	1,697	53	2,723	5,633,469
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,512,600	990,900	1,418,900	1,790	60	568	1,178,213
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Colberg, Cörlin, Farmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. P., Swinemünde, Treptow a. T.]	3,717,600	2,174,700	2,834,200	2,052	53	1,379	3,550,753
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg, Bütow, Rügenwalde, Schlawe]	2,483,200	1,310,100	1,809,300	2,413	51	601	1,859,949
Stralsund [inkl. Greifswald, Wolgast]	3,556,800	2,658,100	2,911,900	3,842	73	286	2,700,945
Straßburg i. E.	4,447,700	2,036,900	2,811,400	1,736	31	3,071	4,447,656
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Neu-Ulm]	4,795,400	1,527,100	2,783,100	1,796	27	1,540	3,139,496
Thorn	2,536,400	1,782,600	2,086,600	2,238	58	818	2,145,511
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	985,600	754,900	871,200	1,479	60	548	905,198
Bei den Reichsbankanstalten	.	.	.	.	.	70,978	150,314,340
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	12,730,600	6,747,600	9,636,400	1,834	43	6,575	12,359,880
Ueberhaupt	.	.	.	2,106	52	77,553	162,674,220

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel aufs Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit
	Stückzahl	Betrag ℳ.		ℳ.	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	23,648	37,992,475	124,103	1,607	24
Augsburg (inkl. Kempten]	8,233	8,235,568	20,540	1,001	20
Bielefeld	29,554	20,455,612	74,910	692	38
Braunschweig	9,834	18,851,986	39,544	1,917	16
Bremen	73,472	94,145,679	201,167	1,281	18
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach]	57,648	68,174,566	230,451	1,184	28
Bromberg [inkl. Inowraclaw und Konitz]	2,959	5,138,310	30,747	1,737	45
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	16,715	14,832,054	72,655	893	41
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenburg i. S., Merane, Plauen i. V., Zwickau]	57,204	49,288,456	193,504	862	23
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	12,713	23,915,270	168,377	1,881	57
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	93,756	118,188,296	212,907	1,261	15
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	43,949	40,540,343	150,336	923	30
Danzig (inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	8,729	22,799,852	90,757	2,612	30
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	46,110	72,974,858	495,990	1,583	57
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	45,817	50,664,461	130,241	1,106	19
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	35,574	41,700,099	143,170	1,172	27
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	81,582	77,167,728	236,196	946	24
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	3,532	4,645,232	27,955	1,315	49
Emden	4,152	3,703,973	12,591	892	28
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	18,411	16,152,415	48,520	878	23
Essen [inkl. Mühlheim a. d. Ruhr]	21,000	36,889,691	221,126	1,757	42
Flenzburg	1,726	2,921,460	13,127	1,696	39
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	124,056	186,529,920	415,776	1,504	14
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	25,926	25,757,842	140,465	994	46
Gera [inkl. Greiz, Pösneck, Zeitz]	17,032	14,275,098	57,901	838	33
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	7,837	20,797,366	136,716	2,654	55
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	13,145	13,388,604	84,007	1,019	52
Görlitz [inkl. Sorau, Sprembera]	27,828	20,359,154	92,708	732	42

Hamburg [inkl. (Altona) Harburg]	95,926	164,955,635	328,341	1,720	16
Hannover [inkl. Hildesheim, (Linden v. H.]	21,511	36,929,986	73,293	1,717	17
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	28,976	23,332,572	78,252	805	25
Kiel	1,687	3,123,754	10,487	1,852	28
Königsberg [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Gutstadt, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Wehlau, Tapiau]	11,089	29,867,293	103,175	2,693	28
Landsberg a. d. W.	5,404	8,904,621	49,663	1,648	48
Leipzig	101,294	95,405,540	237,147	942	19
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	12,002	13,202,006	77,100	1,100	49
Lübeck [inkl. Rostock, Neubrandenburg]	7,181	15,808,575	60,645	2,201	33
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	45,826	57,653,421	167,337	1,258	24
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	35,213	50,048,338	115,099	1,421	19
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigsburg, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speier]	55,919	72,514,030	228,842	1,297	22
Memel [inkl. Ruß]	1,456	6,363,138	34,765	4,375	63
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	16,578	27,910,654	54,817	1,684	17
Minden	3,912	3,722,532	24,246	952	54
Mühlhausen im Elsaß	21,430	28,064,264	48,944	1,310	14
München [inkl. Passau, Regensburg]	23,083	61,081,602	108,236	2,646	13
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	19,484	21,371,944	109,270	1,096	43
Nordhausen	4,634	3,965,593	18,784	856	39
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	18,995	28,313,017	58,613	1,491	16
Osnabrück	7,294	6,765,768	20,017	928	23
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Rogasen, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Samter, Schneidemühl, Tremessen, Wreschen, Wronke	13,215	19,574,808	84,438	1,481	36
Siegen [inkl. Dillenburg]	14,290	15,295,559	87,630	1,080	47
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Cörlin, Farmen, Königsberg i N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Stargardt, Schwedt, Schivelbein, Swinemünde, Treptow a. d. Toll.]	24,896	30,018,780	101,965	1,206	28
Stolp [incl. Cöslin, Lauenburg, Bütow, Rügenwalde, Schlawe]	1,780	2,683,335	14,508	1,507	46
Stralsund [inkl. Greifswald, Wolgast]	1,419	3,469,155	15,329	2,445	36
Straßburg im Elsaß	23,244	37,862,343	83,346	1,629	17
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	55,245	66,294,333	160,951	1,200	19
Thorn	1,585	4,008,546	23,235	2,529	50
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwind]	780	1,148,678	6,251	1,473	45
Bei den Reichsbankanstalten	1,610,395	2,093,356,924	6,583,836	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	210,616	357,330,003	816,410	1,697	20
Ueberhaupt	1,821,011	2,450,686,928	7,400,246	1,346	27

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand	Bestand am 31. Dezember 1880. Stück	Bestand am 31. Dezember 1880. Betrag ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	1,991,700	1,168,400	1,517,900	1,684	1,875,639
Augsburg [inkl. Kempten]	2,069,300	818,900	1,353,600	1,402	1,602,149
Bielefeld	2,596,600	1,168,400	2,177,100	1,973	2,569,722
Braunschweig	1,750,000	697,400	1,136,600	1,169	1,887,478
Bremen	5,932,700	2,120,600	3,572,900	2,457	5,793,347
Breslau [inkl. Brieg, Neiße, Reichenbach]	9,658,500	5,535,200	6,683,700	5,317	9,658,809
Bromberg	766,200	475,400	615,900	1,042	794,911
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	1,577,600	1,027,800	1,242,800	2,712	1,786,691
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg i. S., Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	2,185,400	1,110,900	1,421,700	3,283	2,185,483
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	1,451,400	885,400	1,104,800	2,274	1,451,541
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	21,636,600	13,013,000	16,237,100	7,523	21,253,881
Crefeld [inkl. M. Gladbach]	2,298,300	1,388,000	1,720,800	2,429	2,552,377
Danzig [inkl. Marienwerder]	2,247,200	1,076,100	1,383,300	2,211	2,247,359
Dortmund [inkl Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,135,200	4,348,900	5,057,300	7,029	6,697,687
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	3,642,300	2,102,800	2,559,000	4,146	3,642,306
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	4,058,400	2,890,500	3,410,200	3,456	4,489,846
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	8,016,400	4,761,500	6,108,900	6,852	7,194,000
Elbing	840,200	460,300	605,800	818	760,885
Emden	275,500	102,000	107,700	306	295,716
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	1,160,600	710,300	907,400	1,357	1,401,452
Essen [inkl. Mühlheim a. d. R.]	3,949,400	2,377,000	2,856,707	2,429	3,200,589
Flensburg	615,200	204,600	386,400	502	389,045
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	16,803,600	6,896,400	11,241,400	7,486	11,043,055
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	3,219,100	1,830,600	2,412,700	2,916	3,199,143
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,085,500	381,500	733,500	1,475	1,085,543
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,557,900	919,300	1,147,900	2,261	1,842,707
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	1,237,300	513,300	911,300	1,059	1,291,201

Görlitz [inkl. Sorau, Spremberg]	1,579,400	818,500	1,062,900	1,568	1,579,431
Graudenz	363,100	221,100	269,700	599	308,855
Halle [inkl. Naumburg]	2,538,900	1,304,300	1,733,700	2,148	2,760,079
Hamburg [inkl. (Altona) Harburg]	14,200,800	7,245,700	10,096,200	9,259	13,888,340
Hannover [inkl. Hildesheim (Linden v. H.)]	3,495,400	2,232,700	2,756,400	4,385	4,449,716
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,647,900	1,462,400	1,924,100	4,596	2,657,856
Kiel	549,100	271,800	370,900	827	499,594
Königsberg [inkl. Gumbinnen, Insterburg, Lyck, Rastenburg]	3,357,800	1,540,300	2,484,500	3,394	4,185,204
Landsberg a. W.	455,500	241,900	328,100	598	488,962
Leipzig	9,676,800	5,826,200	7,376,900	6,566	9,598,953
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,660,500	768,600	1,065,500	1,781	1,938,651
Lübeck [inkl. Rostock]	1,055,900	530,600	758,800	1,418	1,256,518
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	7,824,500	2,665,900	4,045,500	2,968	7,825,139
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	1,991,200	1,195,600	1,483,700	2,748	2,426,341
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer]	4,972,300	2,138,500	3,128,700	3,756	4,838,257
Memel	591,400	232,100	370,800	640	559,897
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,696,800	1,443,800	1,809,200	3,234	2,696,823
Minden	735,700	354,000	506,600	866	735,715
Mülhausen im Elsaß	1,760,000	538,900	948,300	960	1,425,691
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,601,500	1,570,900	2,022,000	3,564	2,688,312
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	1,899,100	1,310,200	1,580,100	2,114	2,382,287
Nordhausen	928,000	427,700	601,300	1,014	898,759
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	1,743,300	1,213,500	1,448,000	3,166	2,012,531
Osnabrück	817,200	499,100	633,900	1,088	832,717
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	1,992,000	1,472,300	1,737,900	2,812	2,505,248
Siegen [inkl. Dillenburg]	724,500	414,400	513,100	766	740,912
Stettin [inkl. Belgard, Colberg, Prenzlau, Stargardt, Schwedt, Swinemünde]	3,027,500	1,766,100	2,123,400	2,330	3,027,571
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg]	616,550	356,500	443,000	985	616,532
Stralsund [inkl. Greifswald]	313,000	173,200	230,000	399	293,734
Straßburg im Elsaß	2,046,700	2,324,300	1,647,500	1,895	2,552,219
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	3,683,200	2,404,200	2,966,500	4,626	4,266,959
Thorn	814,800	458,400	596,300	1,044	999,270
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	393,500	225,000	306,900	602	373,044
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	156,286	190,492,682
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	26,816,000	17,408,800	20,453,600	14,459	23,428,936
Ueberhaupt	—	—	—	170,745	213,921,618

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stück-zahl	auf London Lstrl.	auf Amster-dam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth M.
Bestand am 1. Jan. 1879	1,442	745,929	68,406	93,790	155,021	472,571	15,810,915
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,982	1,601,431	10,178	10,113	6,876	—	32,573,051
„ Aachen	104	23,129	4,393	190,802	68,603	—	685,718
„ Augsburg	1	—	—	—	578	—	466
„ Bielefeld	8	—	1,604	240	16,140	—	15,922
„ Braunschweig	48	1,716	—	—	123,283	—	134,015
„ Bremen	—	—	—	—	—	—	—
„ Breslau	—	—	—	—	—	—	—
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	169	14,511	84,203	128,804	52,859	—	583,015
„ Chemnitz	1,170	163,351	73,829	151,270	310,734	—	3,820,635
„ Coblenz	55	13,646	2,220	41,136	—	—	315,131
„ Cöln	128	5,974	69,612	6,254	121,332	—	341,829
„ Crefeld	408	117,690	27,732	—	151,022	—	2,563,564
„ Danzig	64	19,775	—	225,964	248,907	—	782,611
„ Dortmund	308	25,876	15,829	42,660	252,806	—	791,341
„ Dresden	7	1,110	—	—	—	—	22,628
„ Düsseldorf	54	4,564	64,577	621	71,588	—	258,965
„ Elberfeld	535	72,477	44,164	284,656	526,750	—	2,201,281
„ Elbing	12	2,020	1,338	—	—	—	43,346
„ Emden	103	20,652	29,814	193	—	—	471,302
„ Erfurt	149	5,946	28,069	20,277	82,080	—	250,471
„ Essen	59	21,148	13,778	1,051	—	—	455,242
„ Flensburg	59	23,639	473	—	3,500	—	484,299
„ Frankfurt a. M.	6	402	—	—	—	1,155	9,118
„ Frankfurt a. O.	211	31,442	96,692	3,642	54,128	—	849,190
„ Gera	26	3,912	—	—	1,117	—	80,597
„ Gleiwitz	4	2,065	—	—	—	—	41,945
„ Glogau	40	217	17,723	3,067	4,533	—	40,386
„ Görlitz	281	1,844	68,340	33,362	86,021	—	248,366
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Hannover	4	900	—	—	—	—	18,295
„ Karlsruhe	85	16,364	923	—	54,455	116,024	471,780
„ Kiel	57	7,758	—	853	—	—	158,842
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	—	—	—	—	—	—	—
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	14	1,335	—	—	—	—	27,254
„ Lübeck	145	37,920	23,079	32,887	61,043	—	886,084
„ Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Mainz	98	7,326	—	16,250	28,110	23,706	203,398
„ Mannheim	426	44,222	61,638	64,054	60,464	1,181,479	2,054,518
„ Memel	225	73,639	36,452	120,515	32,702	—	1,684,772

Ort	Stückzahl	auf London Lstrl.	auf Amsterdam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Realwerth ℳ
in Metz	23	212	—	—	67,816	47,200	97,004
„ Minden	—	—	—	—	—	—	—
„ Mülhausen	5	3,250	—	—	—	—	66,074
„ München	2	322	702	—	—	—	7,684
„ Münster	202	86,818	30,473	1,222	36,266	—	1,851,396
„ Nordhausen	1	—	300	—	—	—	502
„ Nürnberg	21	17,484	—	—	5,000	—	358,471
„ Osnabrück	34	12,368	—	—	64,076	—	303,095
„ Posen	—	—	—	—	—	—	—
„ Siegen	21	4,988	—	6,516	6,608	—	112,153
„ Stettin	12	5,153	—	—	—	—	105,155
„ Stolp	27	2,807	—	1,926	—	—	58,805
„ Stralsund	103	19,064	6,085	50,000	28,375	—	461,791
„ Straßburg i. E.	23	11,400	—	—	—	—	231,201
„ Stuttgart	63	1,221	—	—	18,907	110,606	128,820
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	9,024	3,279,019	882,627	1,532,125	2,801,702	1,952,742	73,162,545
verkauft und an die Korrespondenten gesandt	7,520	2,398,864	843,629	1,415,227	2,579,720	1,713,101	55,070,898
bleibt Bestand am 31. Dezbr. 1880	1,504	880,154	38,998	116,898	221,981	239,640	18,091,647

Die am 31. Dezember 1880 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Lstr.	880,155	auf London	à 20. 335	ℳ	17,897,951
Hollfl.	38,998	„ Amsterdam	à 167. 85	„	65,458
Frcs.	116,897	„ Belgien	à 80. 15	„	93,694
Frcs.	221,981	„ Paris	à 80. 35	„	178,362
Frcs.	239,640	„ die Schweiz	à 80. 25	„	192,311
				ℳ	18,427,776

Hiervon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . . „ 18,091,647

ergibt einen Gewinn von ℳ 336,129

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1880.

	Brutto-Gewinn ℳ.		Brutto-Gewinn ℳ
Aachen	2,612	Emden	9,629
Augsburg	4,781	Erfurt	21,520
Kempten i. B.	69	Mühlhausen	2,598
Bielefeld	7,350	Suhl	4,718
Braunschweig	2,338	Essen	22,737
Bremen	6,981	Mülheim a. d. R.	11,121
Breslau	186,406	Flensburg	7,310
Brieg	483	Frankfurt a. M.	45,979
Neisse	7,894	Gießen	336
Reichenbach	7,403	Hanau	1,205
Bromberg	30,122	Offenbach	91
Inowrazlaw	3,712	Wiesbaden	8,886
Konitz	2,251	Frankfurt a. d. O.	16,565
Cassel	59,326	Cottbus	1,945
Eschwege	2,110	Finsterwalde	929
Göttingen	1,232	Forst i. L.	1,767
Chemnitz	7,410	Guben	10,260
Crimitschau	1,683	Schwiebus	1,120
Frankenberg	89	Sommerfeld	402
Meerane	594	Gera	13,763
Plauen	2,513	Greiz	165
Zwickau	6,269	Pößneck	1,617
Coblenz	17,865	Zeitz	6,955
Creuznach	834	Gleiwitz	14,239
Limburg	3,702	Beuthen O.-S.	25
Wetzlar	438	Ratibor	3,954
Cöln	15,909	Glogau	23,738
Solingen	554	Grünberg	10,498
Crefeld	5,769	Sagan	4,518
Danzig	34,451	Görlitz	6,778
Marienwerder	16,859	Sorau	1,660
Culm	1,459	Spremberg	1,022
Pr. Stargardt	1,400	Graudenz	9,456
Dortmund	30,347	Halle a. d. S.	34,773
Bochum	2,935	Naumburg a. S.	5,244
Hagen	1,512	Hamburg	38,492
Iserlohn	831	Harburg	1,810
Lüdenscheid	1,155	Hannover	17,940
Witten	5,136	Hildesheim	2,891
Dresden	41,868	Karlsruhe	7,482
Zittau	1,686	Freiburg i. B.	919
Düsseldorf	13,045	Konstanz	543
Duisburg	3,425	Lahr i. Baden	1,380
Elberfeld	17,465	Lörrach	9
Barmen	11	Pforzheim	1,164
Schwelm	377	Kiel	4,923
Elbing	17,291	Königsberg i. Pr.	140,430
D. Eylau	2,267	Insterburg	16,343
Marienburg	207	Allenburg	2,085
Osterode O. P.	2,490	Bartenstein	4,880
Saalfeld	927	Bischofsburg	1,676

	Brutto-Gewinn M.
Braunsberg	2,349
Darkehmen	99
Fischhausen	198
Frauenburg	63
Friedland O.-Pr.	1,380
Goldap	26
Gumbinnen	2,010
Heilsberg	688
Labiau	898
Lyck	401
Rastenburg	1,325
Schippenbeil	537
Stallupönen	585
Wehlau	1,279
Landsberg a. W.	26,864
Leipzig	20,493
Liegnitz	34,651
Hirschberg	5,640
Landeshut	4,768
Lübeck	7,970
Neu-Brandenburg	919
Rostock	9,831
Magdeburg	29,036
Aschersleben	5 680
Bernburg	714
Halberstadt	5,545
Quedlinburg	825
Mainz	6,356
Darmstadt	820
Worms	136
Mannheim	5,637
Heidelberg	3,068
Kaiserslautern	653
Neustadt a. d. H.	1,618
Pirmasens	377
Speyer	464
Memel	54,823
Ruß	1,142
Metz	2,877
Trier	750
Minden	10,767
Mülhausen i. E.	1,536
München	695
Regensburg	1,655
Münster	5,314
Hamm	2,986
Paderborn	1,333
Nordhausen	11,108
Nürnberg	1,494
Fürth	1,054
Osnabrück	5,683
Posen	97,944
Gnesen	6,530
Krotoschin	4,649
Lissa	11,002
Ostrowo	1,700
Pleschen	2,878
Rawitsch	13,702
Rogasen	2,399
Schneidemühl	5,492
Tremessen	204
Wronke	160
Siegen	3,585
Stettin	65,997
Anclam	3,261
Belgard	5,235
Cammin	218
Cörlin	100
Colberg	9,800
Jarmen	1,472
Königsberg N. M.	3,382
Neustettin	5,059
Pasewalk	5,459
Prenzlau	13,678
Schievelbein	1,216
Schwedt a. O.	7,271
Stargard i. Pomm	17,506
Swinemünde	336
Treptow a. R.	20
Stolp i. Pomm.	33,827
Cöslin	26,710
Bütow	502
Lauenburg i. P.	7,906
Rügenwalde	1,968
Schlawe	55
Stralsund	17,334
Greifswald	5,665
Wolgast	3
Straßburg i. E.	4,143
Stuttgart	7,656
Heilbronn	2,872
Reutlingen	81
Ulm	6,606
Thorn	30,567
Tilsit	9,528
Pillkallen	218
Schirwindt	1,473
bei den Reichsbankanstalten	1,870,828
Reichs-Hauptbank	695,872
Brandenburg a. H.	4,770
Ueberhaupt	2,571,470

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr im Jahre 1880.

(In Tausenden Mark (000 weggelassen).

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Diskonto-Wechsel.											
Aachen	1,060	1,064	996	1,058	1,289	1,506	1,879	1,759	1,561	1,327	1,171	1,235
Augsburg	653	1,061	916	728	525	665	906	615	633	512	617	630
Bielefeld	2,706	2,581	2,457	2,387	2,445	2,512	2,504	2,374	2,419	1,985	2,011	2,328
Braunschweig	674	739	726	744	659	917	862	816	998	840	1,013	1,007
Bremen	541	615	784	1,101	1,176	2,064	1,594	955	1,276	1,303	826	2,587
Breslau	5,589	6,859	6,690	5,721	4,096	7,559	7,171	6,707	8,048	5,269	5,178	7,387
Bromberg	3,225	3,009	2,795	1,618	7,514	2,752	2,751	2,636	2,504	2,733	2,815	3,149
Cassel	4,778	4,541	4,060	3,568	3,419	4,185	4,407	4,364	4,045	4,062	4,066	4,068
Chemnitz	1,568	1,503	1,394	1,303	1,165	1,731	2,131	2,052	1,925	1,737	1,825	2,024
Coblenz	2,885	2,891	2,875	2,778	2,979	3,038	3,028	2,734	2,613	2,590	2,888	3,030
Cöln	1,738	3,849	3,619	2,758	1,610	2,157	2,809	2,390	1,848	1,607	1,380	1,479
Crefeld	1,858	2,270	2,201	2,352	1,893	2,206	2,576	2,388	2,116	1,855	1,703	1,646
Danzig	4,439	4,216	3,805	3,568	3,499	3,717	3,677	3,586	3,921	4,652	4,630	5,068
Dortmund	11,845	11,312	10,438	10 336	10,285	9,884	9,576	9,328	9,228	9,494	9,663	9,601
Dresden	1,679	1,776	1,926	1,371	1,435	2,075	2,225	1,987	1,797	1,388	1,622	1,368
Düsseldorf	2,325	2,198	2,281	2,240	2,304	2,470	2,565	2,404	2,164	1,933	1,902	1,823
Elberfeld	2,310	2,898	3,088	3,292	3,366	3,680	4,021	3,453	3,253	2,732	2,377	2,320
Elbing	1,593	1,487	1,622	1,688	1,897	2,072	1,875	1,894	1,792	1,772	1,535	1,670
Emden	928	824	837	930	1,099	974	798	706	660	754	593	728
Erfurt	267	197	215	200	161	300	248	274	335	272	294	278
Essen	5,824	5,051	4,427	3,958	4,188	4,357	4,629	4,823	4,902	4,528	4,356	4,284
Flensburg	1,763	1,733	1,740	2,781	2,726	2,449	2,063	1,719	1,528	1,795	1,909	1,784
Frankfurt a. M.	2,197	10,357	9,875	8,478	3,490	5,072	4,961	4,119	3,457	2,194	977	2,338
Frankfurt a. O.	1,800	1,736	1,690	1,479	1,493	1,830	1,752	1,822	1,736	1,733	1,598	1,632
Gera	666	574	668	542	453	446	407	494	676	742	851	799

Gleiwitz	5,126	4,888	4,820	4,427	3,882	4,230	4,031	3,774	4,139	4,529	4,003	5,190
Glogau	2,572	2,440	2,273	2,176	2,024	2,431	2,567	2,438	2,517	2,391	2,289	2,490
Görlitz	1,213	1,201	1,163	1,303	1,154	2,535	1,956	2,045	2,779	2,138	1,996	3,347
Graudenz	1,139	1,016	1,049	983	935	1,186	1,257	1,149	1,215	1,200	1,255	1,420
Halle	2,206	2,078	2,371	1,824	1,805	2,697	3,351	3,054	3,098	1,768	1,256	1,487
Hamburg	3,017	3,481	2,655	3,273	3,317	2,378	1,361	1,059	2,034	2,882	2,122	2,842
Hannover	1,103	993	1,033	966	843	893	786	763	1,133	993	960	1,258
Karlsruhe	3,129	3,335	3,147	3,081	2,831	2,976	2,595	2,372	2,019	1,920	2,128	2,308
Kiel	1,107	814	631	1,345	1,420	1,258	1,242	1,038	987	970	973	1,046
Königsberg	10,146	9,436	9,977	9,415	9,400	9,432	8,595	8,311	9,960	9,993	9,403	11,284
Landsberg	2,239	2,185	2,174	2,026	1,914	1,987	1,921	2,049	2,069	1,999	1,817	1,888
Leipzig	969	2,327	2,852	1,176	950	3,694	2,613	2,741	2,883	1,605	1,632	1,836
Liegnitz	1,957	1,878	1,851	1,534	1,513	2,074	1,930	1,760	2,030	2,161	2,403	2,957
Lübeck	803	786	833	731	570	582	607	656	565	599	667	710
Magdeburg	4,791	4,054	3,778	3,033	3,297	5,710	5,110	3,692	5,517	5,462	3,592	4,478
Mainz	879	847	766	720	705	760	725	615	776	744	797	999
Mannheim	5,877	10,385	10,448	9,541	7,378	7,272	7,861	6,554	5,974	4,712	4,580	5,585
Memel	1,591	1,502	1,589	1,357	1,121	914	740	811	1,179	1,288	1,312	1,240
Metz	368	357	402	342	328	356	477	481	410	595	396	664
Minden	539	434	409	428	452	436	424	395	416	390	445	492
Mülhausen i. E.	857	769	1,036	1,486	880	1,750	1,300	1,064	1,536	1,350	447	1,480
München	1,580	2,652	2,181	1,653	796	890	1,437	1,683	1,457	1,258	783	1,036
Münster	4,233	3,722	3,435	2,969	2,922	2,818	2,443	2,308	2,404	2,644	3,119	2,960
Nordhausen	1,048	741	657	629	571	540	435	317	422	574	577	586
Nürnberg	220	585	495	499	291	350	254	298	288	231	200	266
Osnabrück	885	719	633	601	442	481	522	467	394	456	493	637
Posen	4,415	3,997	3,477	3,345	3,386	4,109	3,903	3,914	3,974	4,282	4,028	5,633
Siegen	1,392	1,358	1,296	1,134	1,096	1,015	1,116	1,198	1,187	1,321	1,211	1,178
Stettin	3,648	3,263	3,041	2,582	2,249	2,868	2,642	2,442	2,785	3,099	2,955	3,551
Stolp	2,365	2,379	2,198	1,944	1,667	1,644	1,718	1,581	1,694	1,487	1,390	1,860
Stralsund	3,205	3,373	3,209	3,037	2,780	2,878	2,751	2,753	2,567	2,632	2,581	2,701
Straßburg i. E.	2,280	2,474	2,501	2,314	2,499	3,085	3,277	3,369	3,328	3,435	2,476	4,448
Stuttgart	2,065	4,556	4,609	4,795	2,115	2,315	2,690	2,531	2,090	1,767	1,941	3,140
Thorn	2,529	2,407	2,222	2,040	2,000	2,174	2,082	1,996	1,837	2,016	1,940	2,146
Tilsit	911	907	987	899	919	833	775	812	927	850	888	905
Bei den Bankanstalten	147,325	163,680	158,322	147,587	130,618	152,169	148,939	137,889	143,725	135,550	126,885	150,311
Bei der Reichshauptbank	10,227	11,063	12,038	10,649	7,392	12,686	9,256	7,560	12,731	9,327	8,825	12,360
Ueberhaupt	157,552	174,743	170,360	158,236	138,010	164,855	158,195	146,449	156,456	144,877	135,710	162,671

am	31. Jan.	29 Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31 Aug.	30 Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Inkasso-Wechsel.											
Aachen	1,392	1,642	1,642	1,523	1,564	1,827	1,686	1,472	1,368	1,547	1,198	1,283
Augsburg	1,052	2,069	1,660	1,195	1,257	1,184	1,488	1,591	1,320	1,237	938	1,156
Bielefeld	2,416	2,596	2,108	2,010	2,127	2,509	2,116	1,793	1,834	2,189	1,993	2,066
Braunschweig	1,369	1,133	1,157	980	1,233	1,674	1,314	839	889	954	954	1,377
Bremen	2,121	3,377	3,088	2,355	3,595	4,075	4,679	4,032	3,458	3,268	2,357	3,783
Breslau	6,744	6,785	6,030	6,056	5,819	7,447	7,090	6,507	6,494	6,850	6,752	7,268
Bromberg	618	596	593	582	647	654	642	475	586	693	647	662
Cassel	1,261	1,283	1,111	1,225	1,266	1,245	1,342	1,085	1,253	1,577	1,262	1,395
Chemnitz	1,486	1,509	1,536	1,371	1,388	1,606	1,673	1,488	1,622	1,652	1,476	1,676
Coblenz	1,061	1,160	992	1,078	1,136	1,343	1,359	1,052	1,008	1,137	1,108	1,106
Cöln	14,118	16,078	14,943	13,013	13,700	19,022	21,133	20,105	17,645	15,723	14,106	17,752
Crefeld	1,763	2,234	1,767	1,655	1,563	1,938	1,685	1,472	1,662	1,796	1,547	1,690
Danzig	1,433	1,432	1,321	1,524	1,261	1,383	1,217	1,076	1,288	1,714	1,251	1,603
Dortmund	5,302	5,090	5,027	4,708	5,531	5,103	5,393	4,731	5,165	5,583	4,876	5,414
Dresden	2,518	2,602	2,274	2,271	2,351	2,870	2,505	2,192	2,520	2,817	2,456	2,666
Düsseldorf	3,354	3,760	3,514	3,406	3,366	3,473	3,548	3,429	3,338	3,113	3,061	3,338
Elberfeld	5,654	6,622	6,059	5,948	6,006	7,822	7,386	6,582	5,863	5,943	4,889	5,405
Elbing	600	552	470	494	621	751	563	508	560	669	560	665
Emden	170	117	102	155	189	205	201	197	140	196	207	168
Erfurt	1,085	984	797	819	844	993	853	740	964	1,072	998	1,052
Essen	3,276	3,493	3,228	2,894	3,042	3,594	3,490	3,275	2,811	2,868	2,377	2,509
Flensburg	487	374	221	375	526	410	431	333	300	426	254	316
Frankfurt a. M.	8,128	14,933	15,860	14,600	9,652	11,089	11,421	11,253	9,678	8,756	6,964	8,112
Frankfurt a. O.	2,385	2,306	2,141	2,404	2,196	3,044	2,722	2,749	3,219	2,545	2,234	2,408
Gera	567	625	501	598	556	691	672	741	728	1,004	684	867
Gleiwitz	1,107	1,000	1,156	1,007	1,038	1,314	1,092	1,029	1,394	1,119	1,201	1,352
Glogau	819	860	822	862	611	865	1,094	1,001	1,159	1,101	804	1,025
Görlitz	1,091	1,117	1,049	977	982	1,046	1,084	960	1,197	1,100	965	1,163
Graudenz	308	274	239	221	256	288	263	270	263	314	267	272
Halle	2,154	1,645	1,500	7,313	1,679	1,999	1,968	1,538	1,582	1,905	1,318	2,082

Hamburg	9,334	9,798	9,281	8,874	9,895	10,740	11,915	9,748	8,835	8,448	7,246	9,961
Hannover	2,635	2,636	2,436	2,378	2,555	3,185	2,836	2,520	2,610	3,496	2,882	3,319
Karlsruhe	2,219	2,251	2,068	2,220	2,032	1,983	2,074	2,070	1,974	2,018	1,835	2,086
Kiel	431	458	338	392	351	368	292	294	316	435	385	358
Königsberg	2,815	2,933	2,686	2,340	2,122	2,678	2,662	1,731	2,233	2,642	2,016	2,663
Landsberg	357	406	455	370	336	345	310	300	337	339	305	382
Leipzig	6,053	7,892	7,023	6,050	6,004	8,003	8,220	7,407	6,559	8,138	6,208	6,827
Liegnitz	1,296	1,236	1,093	893	1,046	1,135	921	838	898	1,061	1,022	1,401
Lübeck	959	647	576	684	810	762	843	621	711	849	781	981
Magdeburg	3,960	3,283	3,258	3,553	3,570	4,442	5,474	3,993	4,118	3,450	3,728	4,691
Mainz	1,480	1,656	1,541	1,377	1,451	1,592	1,850	1,327	1,262	1,365	1,275	1,806
Mannheim	3,333	3,210	2,440	2,348	2,795	3,960	4,913	3,402	3,386	3,274	2,212	3,128
Memel	309	376	425	311	309	309	269	241	432	477	451	432
Metz	1,970	1,959	1,751	1,712	2,016	1,893	2,069	1,649	1,801	1,903	1,877	2,162
Minden	511	563	549	473	539	605	519	453	514	629	509	581
Mühlhausen i. E.	760	1,481	1,330	1,022	919	847	919	539	765	875	667	1,044
München	1,936	2,602	2,353	2,153	1,939	1,835	2,377	1,926	1,828	2,140	1,917	2,023
Münster	1,550	1,407	1,487	1,517	1,589	1,863	1,598	1,378	1,563	1,646	1,723	1,899
Nordhausen	821	662	538	465	543	656	651	545	581	615	543	635
Nürnberg	1,655	1,733	1,547	1,254	1,483	1,458	1,604	1,365	1,401	1,574	1,399	1,527
Osnabrück	771	664	566	563	732	758	663	499	533	746	561	592
Posen	1,771	1,756	1,788	1,681	1,662	1,840	1,789	1,566	1,742	1,992	1,755	1,862
Siegen	561	580	461	475	509	541	557	614	556	542	507	609
Stettin	2,306	2,145	2,029	2,022	2,272	2,438	1,833	1,805	1,958	2,138	2,059	2,346
Stolp	441	432	489	470	523	444	454	388	410	474	455	485
Stralsund	223	193	197	189	260	206	299	181	261	270	205	227
Straßburg i. E.	1,895	1,926	1,570	1,633	1,709	1,742	1,396	1,330	1,642	1,810	1,550	1,737
Stuttgart	3,091	3,499	2,859	2,793	2,748	3,282	3,269	3,175	2,794	2,920	2,583	3,151
Thorn	710	571	527	525	448	478	539	471	598	733	642	735
Tilsit	323	282	296	292	336	361	281	246	258	331	311	322
Bei den Bankanstalten	132,315	147,485	136,865	128,648	129,541	152,213	155,506	137,137	134,184	138,198	119,313	141,603
Bei der Reichshauptbank	45,151	45,130	51,719	55,346	43,194	72,746	50,282	46,292	66,478	48,903	49,109	72,311
Ueberhaupt	177,466	192,615	188,584	183,994	172,735	224,959	205,788	183,429	200,662	187,101	168,422	213,914

am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	30. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
Bei der Reichshauptbank .	19,924	14,660	2,382	1,764	1,787	2,010	2,461	2,524	10,734	18,732	20,352	18,054
IV. Lombard-Darlehne.												
Aachen	35	32	34	30	27	65	59	62	63	77	69	80
Augsburg	50	34	18	18	6	23	205	189	138	145	143	114
Bielefeld	51	66	120	87	69	130	143	164	537	326	210	89
Braunschweig	69	67	68	38	29	172	18	21	19	34	21	27
Bremen	64	64	1,039	165	84	546	65	22	1,198	30	97	65
Breslau	3,731	3,065	5,172	3,500	2,733	5,145	3,711	4,908	8,131	4,420	5,061	7,691
Bromberg	812	857	965	758	702	728	417	514	655	692	625	811
Cassel	1,330	1,241	1,508	1,265	1,134	1,177	1,065	1,093	1,364	1,295	1,260	1,518
Chemnitz	290	366	482	468	421	377	360	361	410	278	270	435
Coblenz	500	438	455	460	470	411	409	443	437	405	463	492
Cöln	322	292	507	273	414	434	255	382	508	266	342	418
Crefeld	72	102	139	141	158	146	117	119	150	100	94	92
Danzig	1,321	1,353	1,921	920	1,004	894	1,043	864	1,080	951	733	895
Dortmund	947	701	744	783	759	816	794	863	900	861	792	780
Dresden	944	904	843	918	814	792	738	773	954	875	853	1,068
Düsseldorf	373	275	315	281	275	391	376	309	309	308	299	443
Elberfeld	325	370	343	375	318	291	296	302	427	418	342	279
Elbing	408	474	603	599	606	626	390	466	492	342	299	362
Emden	266	195	186	174	146	132	205	188	191	211	181	201
Erfurt	511	571	559	515	501	724	493	504	827	742	551	720
Essen	1,454	922	1,005	893	427	448	390	442	428	408	445	631
Flensburg	146	121	168	183	127	137	162	127	153	281	52	161
Frankfurt a. M.	846	698	3,677	2,031	501	3,660	282	1,372	2,916	4,054	1,090	6,010
Frankfurt a. O.	687	664	795	653	564	768	535	609	903	707	542	783
Gera	389	342	378	346	359	340	401	583	774	461	442	576
Gleiwitz	416	384	416	343	313	392	326	347	309	271	382	412
Glogau	549	574	716	712	620	1,100	674	826	1,295	1,102	878	1,095
Görlitz	125	115	219	147	149	270	84	156	371	160	129	254

Graudenz	208	230	210	202	181	149	145	150	136	148	191	293
Halle	400	397	1,707	576	515	2,569	614	846	2,807	1,013	833	1,823
Hamburg	1,101	451	2,495	2,205	559	1,360	496	748	2,071	1,628	676	2,035
Hannover	332	368	664	275	414	779	492	525	1,477	386	378	754
Karlsruhe	233	244	237	221	233	284	202	362	247	226	165	251
Kiel	93	106	91	106	110	105	75	107	86	111	98	92
Königsberg	4,538	4,339	5,020	3,309	3,294	3,455	2,585	2,978	4,100	3,302	3,302	4,358
Landsberg	546	433	614	539	474	505	380	559	597	542	525	587
Leipzig	306	294	346	286	159	1,231	343	831	2,720	1,880	764	1,634
Liegnitz	934	702	991	860	728	1,256	771	891	1,026	977	800	1,354
Lübeck	471	353	542	399	374	825	353	335	331	300	252	392
Magdeburg	733	636	756	844	869	1,131	1,055	869	1,409	1,014	941	845
Mainz	92	92	144	155	146	195	203	222	294	172	187	359
Mannheim	200	199	192	207	226	140	118	182	171	207	176	779
Memel	1,984	1,887	1,625	1,059	556	503	492	469	717	1,076	1,285	1,255
Metz	80	72	59	61	64	65	60	67	57	212	68	116
Minden	177	165	256	211	245	216	208	205	231	191	223	201
Mülhausen i. Elsaß	67	8	58	157	7	127	7	8	86	16	7	157
München	46	55	57	61	53	49	42	38	36	34	31	28
Münster	188	207	175	166	152	150	121	148	174	261	296	320
Nordhausen	236	291	291	253	210	228	222	171	252	184	169	227
Nürnberg	91	48	47	76	52	49	11	10	11	10	7	7
Osnabrück	80	77	362	199	184	54	47	56	107	79	57	234
Posen	2,685	2,697	2,624	2,226	2,221	3,329	3,007	3,053	3,651	3,336	3,149	3,973
Siegen	179	27	84	59	44	63	49	45	47	33	35	49
Stettin	3,494	3,086	3,191	2,699	2,292	2,792	2,378	2,325	3,460	2,588	2,173	2,877
Stolp	1,634	1,701	1,800	1,820	1,552	1 806	1,194	850	1,068	955	983	1,427
Stralsund	827	872	586	434	377	373	278	219	273	330	234	547
Straßburg i. E.	44	32	33	17	20	20	18	16	350	519	222	561
Stuttgart	435	400	545	387	300	360	232	289	282	273	288	465
Thorn	916	926	906	664	529	397	501	494	566	482	483	363
Tilsit	252	246	228	214	198	200	166	178	256	200	212	264
Bei den Bankanstalten	40,635	36,928	50,331	38,023	31,068	45,900	30,878	35,255	55,045	42,905	35,875	55,129
Bei der Reichshauptbank	16,201	9,420	21,986	11,372	12,108	26,731	12,532	25,033	49,563	15,739	18,729	40,560
Ueberhaupt	56,836	46,348	72,317	49,395	43,176	72,631	43,410	60,288	104,608	58,644	54,604	95,689

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1880 ℳ.		Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1880 ℳ.
Berlin: Reichsbankgeb.	1,341	6,349,600	Hannover	—	175,000
„ Grundstücke:			Harburg	—	50,000
Kurstr. Nr. 6			Insterburg	—	36,000
bis 13	27,563	781,400	Karlsruhe	—	109,000
Aachen	—	163,000	Kiel	—	145,000
Augsburg	—	177,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bielefeld	—	90,000	Landsberg a. W.	—	75,000
Braunschweig	—	190,000	Leipzig	1,200	190,000
Bremen	—	120,000	Liegnitz	—	232,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Magdeburg	180	350,000
Cassel	—	196,000	Mainz	—	140,000
Chemnitz	—	110,000	Mannheim	—	289,000
Coblenz	—	120,000	Memel	—	70,000
Cöln	—	279,000	Metz	—	115,000
Crefeld	—	187,000	Minden	—	90,000
Danzig	—	120,000	Mülhausen i. Elsaß	—	200,000
Dortmund	—	220,000	München	—	426,000
Dresden	—	304,000	Münster	—	70,000
Düsseldorf	—	90,000	Nordhausen	—	110,000
Elberfeld	—	212,000	Nürnberg	—	216,000
Elbing	—	50,000	Osnabrück	—	39,000
Erfurt	—	145,000	Posen	—	180,000
Essen	—	120,000	Siegen	—	50,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stettin	7,065	400,000
Gera	—	70,600	Stolp	—	72,000
Gleiwitz	—	105,000	Straßburg i. Elsaß	150	400,000
Glogau	—	72,000	Stuttgart	—	543,000
Görlitz	—	107,000	Thorn	—	50,000
Graudenz	—	70,000	Tilsit	480	50,000
Halle	—	199,000	Zusammen	37,979	18,622,600
Hamburg	—	997,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . . ℳ. 38,332
Hierzu die 1879 eingezogenen Revenüen pro 1880 . . . . . „ 67
und die 1881 einzuziehenden Revenüen pro 1880 . . . . . „ 92
ℳ. 38,492

Ab davon: Die 1880 eingezogenen Revenüen pro 1879 . . ℳ. 446
Die 1880 eingezogenen Revenüen pro 1881 . . „ 67
„ 513

sind mithin für 1880 aufgekommen ℳ. 37,979

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	wurden ertheilt: gegen Provision Stück	Betrag M.	franko Provision Stück	Betrag M.	Gesammtbetrag Stück	M.	Dafür an Provision erhoben M.	Ueberhaupt eingelöst M.
Aachen	37	547,974	3	1,355	40	549,330	111	182,369
Augsburg	24	65,981	2	39,168	26	105,149	16	335,731
Bielefeld	6	64,221	8	63,990	14	128,212	14	66,751
Braunschweig	16	149,847	2	211,231	18	361,078	31	244,924
Bremen	76	321,383	3	4,685	79	326,068	80	596,772
Breslau	57	620,586	6	4,833	63	625,419	129	3,181,604
Bromberg	39	299,451	39	192,082	78	492,033	59	186,784
Cassel	17	49,781	86	375,225	103	425,006	14	368,649
Chemnitz	29	70,976	30	1,334,471	59	1,405,447	19	395,033
Coblenz	4	44,399	22	201,832	26	246,231	9	155,385
Cöln	12	299,412	26	166,912	38	466,324	61	1,457,727
Crefeld	19	64,411	29	65,065	48	129,476	13	328,132
Danzig	613	1,671,647	54	479,416	667	2,151,063	427	339,323
Marienwerder	2	12,544	—	—	2	12,544	3	69,753
Dortmund	4	61,384	24	130,681	28	192,065	15	945,827
Dresden	12	177,693	7	13,742	19	191,435	35	760,460
Düsseldorf	11	89,193	10	118,694	21	207,887	18	311,163
Elberfeld	40	377,579	51	192,525	91	570,104	78	293,075
Elbing	22	125,689	39	315,966	61	441,655	26	185,579
Emden	20	41,057	16	154,495	36	195,552	12	9,684
Erfurt	11	330,774	2	40,230	13	371,004	67	2,155,792
Essen	15	95,020	15	183,312	30	278,332	20	167,203
Flensburg	57	150,639	12	22,254	69	172,893	40	114,481
Frankfurt a. M.	502	5,168,600	14	26,910	516	5,195,511	1,067	2,420,836
Frankfurt a. O.	9	120,193	23	230,855	32	351,048	24	163,379
Gera	22	58,533	11	236,918	33	295,451	17	34,279
Gleiwitz	3	43,728	41	550,818	44	594,546	9	21,455
Glogau	2	17,068	36	1,062,709	38	1,079,777	3	2,411
Görlitz	3	11,726	5	15,287	8	27,013	3	227,841
Graudenz	1	4,559	2	17,091	3	21,650	1	436,194
Halle	5	128,479	2	36,000	7	164,479	26	134,354
Hamburg	256	1,581,344	53	329,456	309	1,910,800	352	2,202,805
Hannover	13	578,954	13	65,331	26	644,285	118	1,776,730
Karlsruhe	86	393,210	121	3,039,218	207	3,432,428	92	368,862
Kiel	41	174,425	8	32,497	49	206,922	39	89,278
Königsberg	173	688,044	42	130,012	215	818,055	166	673,344
Insterburg	4	37,500	—	—	4	37,500	7	26,450
Landsberg	9	11,105	130	561,535	139	572,640	5	40,820
Leipzig	102	622,733	7	38,903	109	661,636	133	2,183,837
Liegnitz	—	—	7	146,881	7	146,881	—	27,187
Lübeck	127	429,670	19	97,783	146	527,453	104	188,613
Magdeburg	10	82,840	—	—	10	82,840	17	547,567
Mainz	62	519,281	40	65,382	102	584,663	119	129,701
Mannheim	142	683,303	123	580,733	265	1,264,037	152	2,325,416
Memel	116	239,994	7	66,376	123	306,370	75	12,858
Metz	71	318,606	136	400,270	207	718,876	87	67,929
Saarbrücken	85	630,403	—	—	85	630,403	139	3,094,434
Trier	8	64,114	—	—	8	64,114	13	1,246,519
Minden	1	1,150	9	18,724	10	19,874	—	6,173
Mülhausen i. Elsaß	107	651,819	1	500,000	108	1,151,819	144	150,118

Ort	wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ.	Betrag an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
München	256	3,136,309	4	1,659	260	3,137,968	675	1,785,883
Münster	1	8,333	48	403,687	49	412,020	2	187,870
Nordhausen	4	129,193	75	1,760,195	79	1,889,387	26	15,806
Nürnberg	110	950,767	—	—	110	950,767	165	610,564
Osnabrück	3	8,778	2	18,479	5	27,257	2	725,268
Posen	5	7,156	63	212,996	68	220,153	3	418,260
Siegen	—	—	10	88,776	10	88,776	—	10,750
Stettin	341	1,097,706	1	1,104,049	342	1,104,049	275	1,007,819
Stolp	12	157,607	209	2,296,741	221	1,296,741	33	1,008,004
Cöslin	1	25,700	13	43,647	14	43,647	5	283,083
Stralsund	—	—	2	2,464	2	2,464	—	253,668
Straßburg i. Elsaß	65	830,080	7	849,485	72	849,485	269	1,086,685
Stuttgart	315	3,528,644	115	4,767,001	430	4,667,001	772	854,026
Thorn	154	268,659	27	332,464	181	332,464	85	65,334
Tilsit	2	2,600	5	36,515	7	26,515	1	58,873
Bei den Reichsbankanstalten	4,372	29,145,057	1,917	17,459,015	6,289	46,604,072	6,422	39,724,585
Bei der Reichshauptbank	174	2,233,491	10	141,353	184	2,374,845	467	9,249,055
Ueberhaupt	4,546	31,378,548	1,927	17,600,369	6,473	48,978,917	6,889	48,972,640

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1880.

Einnahmen.

1.	Gewinn von Platzwechseln	6,003,616 ℳ.	
	„ Rimessenwechseln	7,400,246 „	
	„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	336,129 „	
			13,739,991
2.	Gewinn an Lombardgeschäften		2,571,470
3.	Erhobene Provisionen		857,429
4.	Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Schatzanweisungen		360,212
5.	Erträge aus den Grundstücken der Bank		37,979
6.	Gewinn auf Gold		39,153
7.	Verschiedene Einnahmen:		
	a) wieder eingezogene Unkosten	26,677 ℳ.	
	b) ersparte Tantiemen von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	6,268 „	
	c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangene	1,164 „	
			34,110
	Einnahme	ℳ.	17,640,344

Ausgaben.

1.	Verwaltungskosten:		
	für die Central-Verwaltung	1,218,286 ℳ.	
	für die Spezial-Verwaltung:		
	a. für die Hauptbank	684,084 „	
	b. für die Bankstellen	3,497,428 „	
			5,399,798
2.	für Anfertigung von Banknoten		64,668
3.	An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)		1,865,730
4.	Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt		382,593
5.	Uneinziehbare Buchforderungen		46,290
	Ausgabe	ℳ.	7,759,079

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		17,640,344
die Ausgabe		7,759,079
Gewinn pro 1880	ℳ.	9,881,265
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875:		
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von ℳ. 120,000,000 mit		5,400,000
bleiben	ℳ.	4,481,265
2. 20% von ℳ. 4,481,265,^{03} zum Reserve-Fonds mit		896,253
3. Von dem Ueberreste von		3,585,012
ist die Hälfte mit	1,792,506 ℳ.	
an die Reichskasse,		
und die andere Hälfte mit	1,792,506 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen. wie oben	3,585,012 ℳ.	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	1,792,506 ℳ.	
tritt hinzu:		
der ultimo 1879 unvertheilt gebliebene Rest von	10,084 „	
zusammen	1,802,590 ℳ.	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1880.

Activa.

1.	Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ. gerechnet				67,714,512
2.	Kassen-Bestand, und zwar an:				
	a) courfähigem, deutschen geprägten Gelde			454,732,790	
	b) Reichskassenscheinen			36,522,675	
	c) und d) eigenen Banknoten				
	à 500 Thaler	ℳ.	1,500		
	„ 100 „	„	19,500		
	„ 50 „	„	600		
	„ 25 „	„	3,975		
	„ 10 „	„	810		
	„ 1000 Mark	„	256,616,000		
	„ 500 „	„	188,772,500		
	„ 100 „	„	148,441,900		
				593,856,785	
	e) Noten anderer Banken			22,178,300	
					1,107,390,550

		ℳ.	ℳ.
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten . . .	—	—
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel ℳ.		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig 50,834,370		
	in längerer Sicht 111,739,851		
		162,674,227	
	b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig 107,123,830		
	in längerer Sicht 106,797,788		
		213,921,618	
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
	per Amsterdam 65,458		
	„ Belgien 93,694		
	„ London 17,896,950		
	„ Paris 178,362		
	„ Schweiz 192,311		
		18,427,776	
			395,023,614
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber	98,100	
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3. Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art	90,941,950	
	c) „ andere Effekten	—	
	d) „ Waaren	4,657,500	
			95,687,550
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an diskontirten Werthpapieren	2,499,270	
	b) „ eigenen Effekten	—	
	c) „ Effekten des Reservefonds	—	
	d) „ diskontirten Schatzanweisungen	22,000,000	
			24,499,270
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokurrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		6,610,623
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen		3,072,921
9.	Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke . . .		18,622,600
10.	Verschiedene Aktiva		
	a. Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	50,000	
	b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten . .	243,651	
	c) Bau-Vorschüsse	541,687	
	d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	12,329,760	
	e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen	519,986	
	f) noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	60,000	
			13,745,084
			1,732,376,725

Passiva,

		ℳ.	ℳ.
1.	Das Grundkapital	—	120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1879	15,528,533	
	hierzu treten die, laut § 24. Ziffer 2, des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1880 im Betrage von ℳ. 4,481,265 abzusetzenden 20% mit	896,253	
			16,424,786
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1879	2,915,900	
	hiervon sind im Jahre 1880 abgeschrieben	44,413	
		2,871,487	
	für das Jahr 1880 neu reservirt	382,593	
	sind überhaupt Reserve		3,254,080
4.	Der Gesammt-Betrag der emitirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten		
	à 500 Thaler	127,500	
	„ 100 „	703,500	
	„ 50 „	256,275	
	„ 25 „	662,175	
	„ 10 „	273,015	
	„ 1,000 Mark	523,698,000	
	„ 500 „	299,498,500	
	„ 100 „	587,086,450	
			1,412,305,415
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger		172,708,363
6.	Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		542,511
7.	Der Betrag der nach § 9./10. des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		—
8.	Verschiedene Passiva:		
	a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	990,810	
	b) Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	111,933	
	c) Die dem Jahre 1881 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,176,037	
	d) Noch nicht abgehobene Dividenden	921,677	
	e) Verschiedene Buchschulden	346,016	
			3,546,474
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1880:		
	a) für das Reich	1,792,506	
	b) für die Bankantheils-Inhaber . ℳ. 1,792,506		
	hierzu treten die 1879 unvertheilt gebliebenen „ 10,084	1,802,590	
			3,595,096
			1,732,376,725

(Anlagen P und Q siehe Seite 392.)

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1880 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
Januar	7	543,449	38,053	21,629	390,114	69,175	20,290	25,469	120,000	15,223	779,149	187,435	996
	15	552,478	39,321	18,035	369,200	53,714	15,681	25,187	120,000	15,223	743,793	188,335	761
	23	566,897	42,502	15,057	355,270	49,067	15,799	24,988	120,000	15,223	721,270	206,489	602
	31	568,319	43,223	26,734	354,942	56,836	15,818	24,938	120,000	15,223	727,606	220,950	571
Februar	7	573,156	40,559	21,573	347,661	48,774	16,135	24,553	120,000	15,223	711,756	217,916	537
	15	575,301	42,055	19,290	358,102	44,244	9,779	24,672	120,000	15,223	710,148	220,617	499
	23	587,976	43,430	22,739	361,868	44,997	8,249	24,557	120,000	15,223	715,445	235,070	558
	29	583,166	43,890	30,539	382,018	46,348	8,318	26,207	120,000	15,223	726,567	249,472	631
März	7	583,691	44,687	10,010	367,505	46,025	8,425	24,620	120,000	15,223	706,522	235,797	432
	15	584,193	45,511	15,015	353,783	46,226	8,307	24,608	120,000	15,223	697,431	234,820	1,064
	23	583,274	45,499	14,432	349,727	45,544	7,237	24,787	120,000	15,223	703,817	222,631	390
	31	572,309	43,366	21,822	361,326	72,317	20,656	25,729	120,000	15,529	785,859	187,649	917
April	7	571,667	43,082	26,653	358,574	54,724	23,668	23,700	120,000	15,529	776,750	182,617	846
	15	71,933	43,870	25,034	332,276	44,818	26,278	23,745	120,000	15,529	749,316	176,292	622
	23	578,288	44,825	16,541	326,635	42,340	29,255	23,992	120,000	15,529	740,688	178,314	592
	30	576,174	44,929	22,892	343,994	49,395	29,266	23,913	120,000	15,529	774,409	174,836	534
Mai	7	574,432	45,583	29,736	325,838	44,542	29,266	23,806	120,000	15,529	756,689	173,079	492
	15	575,800	44,179	24,810	310,366	38,605	30,233	23,906	120,000	15,529	725,669	178,509	460
	23	584,153	45,080	34,350	301,404	38,450	30,256	23,820	120,000	15,529	726,590	186,925	476
	31	593,161	45,680	20,752	312,532	43,176	30,249	23,766	120,000	15,529	718,357	206,660	487

Juni	7	595,595	47,881	15,744	306,559	37,746	30,284	23,789	120,000	15,529	701,564	211,591	504
	15	598,310	47,909	18,895	316,093	38,740	25,320	23,905	120,000	15,529	720,190	205,191	2,601
	23	596,873	46,629	26,959	334,264	39,256	25,347	24,019	120,000	15,529	751,477	198,458	1,783
	30	582,114	42,315	24,109	391,824	72,631	20,376	25,096	120,000	15,529	814,303	200,600	1,497
Juli	7	572,458	41,063	24,453	391,825	50,306	5,152	24,495	120,000	15,529	792,844	174,158	1,137
	15	573,966	41,182	23,377	368,731	43,931	5,375	24,582	120,000	15,529	762,506	176,581	822
	23	580,967	41,975	22,598	363,118	37,999	5,509	23,900	120,000	15,529	743,227	190,920	662
	31	576,258	42,329	24,951	366,444	43,410	1,415	23,997	120,000	15,529	748,204	188,328	575
August	7	568,932	42,610	25,968	360,414	38,042	1,527	23,929	120,000	15,529	725,079	193,761	545
	15	554,775	42,577	30,294	353,165	37,113	1,632	24,091	120,000	15,529	719,993	181,284	470
	23	548,653	32,953	27,717	339,022	39,104	1,740	23,939	120,000	15,529	704,011	176,101	441
	31	535,806	42,476	37,820	332,402	60,288	1,716	24,016	120,000	15,529	723,788	167,455	426
September	7	520,773	42,229	41,384	321,857	49,423	1,729	23,991	120,000	15,529	711,138	146,559	435
	15	527,801	42,248	14,636	324,053	49,776	1,724	25,280	120,000	15,529	781,666	160,278	379
	23	535,930	42,442	17,983	335,579	49,218	1,933	26,416	120,000	15,529	690,540	174,618	430
	30	535,083	40,997	25,120	367,852	104,608	439	26,454	120,000	15,529	786,356	169,763	407
Oktober	7	531,629	40,228	24,383	351,699	71,727	553	23,811	120,000	15,529	763,456	138,452	489
	15	532,311	40,685	27,478	333,888	60,111	569	24,842	120,000	15,529	743,025	133,916	444
	23	541,167	40,382	26,139	334,060	51,372	6,875	24,294	120,000	15,529	731,741	147,539	472
	31	539,214	39,813	26,407	350,710	58,644	9,850	25,550	120,000	15,529	750,329	154,125	416
November	7	538,103	40,220	21,293	333,200	55,721	10,025	24,470	120,000	15,529	729,235	148,001	476
	15	540,540	40,955	26,597	324,435	50,859	12,771	24,496	120,000	15,529	719,260	155,590	349
	23	536,632	41,544	24,107	328,194	45,223	15,825	24,339	120,000	15,529	704,913	175,571	345
	30	547,399	41,706	27,478	324,484	54,604	16,028	24,482	120,000	15,529	714,365	174,648	341
Dezember	7	547,285	41,696	29,059	317,705	47,350	16,435	23,917	120,000	15,529	702,290	174,546	217
	15	549,728	41,837	32,258	316,081	50,009	11,011	24,895	120,000	15,529	710,788	168,718	2,466
	23	538,821	40,532	28,554	349,400	51,887	16,407	28,078	120,000	15,529	730,380	178,548	1,499
	31	522,417	36,627	22,174	394,639	95,689	24,499	29,974	120,000	15,529	806,118	174,133	1,382

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbank-Anstalten.

Gegen das Vorjahr (vergl. „Annalen" 1880, S. 472) sind als neuerrichtet zu verzeichnen:

	ressortirt von:		ressortirt von:
Allenstein . . .	Neben-St. . Königsberg.	Göttingen . . .	Neben St. . Cassel.
Beuten	„ . Gleiwitz.	Kempten	„ . Augsburg.
Frankenberg i. S.	„ . Chemnitz.	Neubrandenburg .	Waarendepot Lübeck.

Eingezogen wurde: Bautzen . . . Neben-Stelle . . Dresden.

Anlage Q.

In dem Verzeichniß des Vorjahres, welches die „Annalen" 1880 S. 476 vollständig mitgetheilt haben, sind folgende Veränderungen zu registriren:

a) Zum Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

Ausgeschieden sind: Mitglieder: Plaut, Moritz. Stellvertreter: Simon, L. W., Ravené, Louis, Simonson, Sally. Deputirte: Plaut, Moritz. Stellvertreter: Berend, Siegfried B.

Hinzugetreten sind: Mitglieder: Simon, L. M., Rentier. Stellvertreter: Model, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Deputirte: Berend, Siegfried B., Rentier. Stellvertreter: Gelpcke, Friedr., Geh. Kommerzienrath.

Verstorben sind: Berend, Siegfried B. Meyer, Abr. v. Oppenheim, Freiherr Simon.

---

b) Zum Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. Ausgeschieden: Mitglieder: *Mosle, Alex Georg.

Hinzugetreten: Mitglieder: *Unkraut, Alfred F., Kaufmann.

2. Breslau. Ausgeschieden: Mitglieder: v. Löbbecke, Hugo.

Hinzugetreten: Mitglieder: Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D.

4. Danzig. Ausgeschieden: Mitglieder: Mix, George Ludwig. *Bischoff, Theodor.

Hinzugetreten: Mitglieder: *Hirsch, Dan. Heinr., Kommerzienrath. Albrecht, Phil., Geh. Kommerzienrath.

8. Hannover. Ausgeschieden: Mitglieder: Rose, Karl.

Hinzugetreten: Mitglieder: Müller, J. W., Kaufmann.

10. Leipzig. Ausgeschieden: Mitglieder: Mayer, sen. Gg. Ant. Kraft, Peter Robert.

Hinzugetreten: Mitglieder: Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Ackermann-Teubner, Buchhändler.

14. Posen. Ausgeschieden: Mitglieder: Pakscher, Isaak.

15. Stettin. Ausgeschieden: Mitglieder: Petsch, H. G.

Hinzugetreten: Mitglieder: Walter, C. F. W., Kaufmann.

16. Straßburg i. E. Ausgeschieden: Mitglieder: Bloch, Achille.

Hinzugetreten: Mitglieder: Eberbach, Ministerialrath.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N. betragen 17,640,344 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1. die Verwaltungskosten	5,399,798 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	64,668 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 215)	1,865,738 „	
4. für zweifelhafte Wechselforderungen reservirt	382,593 „	
5. für uneinziehbare Buchforderungen . . .	46,290 „	
		7,759,078 „
	bleibt Gewinn	9,881,265 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner $4^1/_2$ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit	5,400,000 „
bleiben	4,481,265 ℳ.
2. 20 Proz. von 4,481,265 ℳ zum Reservefonds mit . . .	896,253 „
3. Von dem Ueberreste von	3,585,012 ℳ.
ist die Hälfte mit	1,792,506 „
an die Reichskasse,	
die andere Hälfte mit	1,782,506 „
an die Antheilseigner zu zahlen.	
Den obigen	1,792,506 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .	10,084 „
hinzu, wonach sich die Summe von	1,802,590 ℳ.

ergiebt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende

= 45 ℳ. =

auf sämmtliche 40,000 Antheile also zu zahlen sind.	1,800,000 „
Die übrig bleibenden	2,590 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die

bereits für das erste und zweite Semester gezahlten	135 ℳ.
als Rest-Dividende	45 „
überhaupt	180 ℳ.

im Ganzen also einen Ertrag von 6 Proz. für das Jahr 1880 *(1879:* 5 Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind der Vorschrift im § 32 lit. a. des Bankgesetzes entsprechend vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P., das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q., die Zusammenstellung der im Jahre 1879 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R., sind beigefügt.

Die Entwicklung
der
Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches
in den Jahren 1879 und 1880.

Von

Dr. W. Endemann,

Professor an der Universität Bonn.

(Inhalt siehe am Schluße des Artikels.)

Die Berichterstattung über die Leistungen der Justizgesetzgebung des Deutschen Reichs, umfaßt, anschließend an den Bericht in diesen Annalen, Jahrgang 1879 S. 501 ff., die Jahre 1879 und 1880, in denen je eine Reichstagssession stattfand.

I. Der Rückblick fällt hierbei füglich zuerst auf die Thatsache, daß am 1. Oktober 1879 das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen, welche im Jahre 1877 verkündet worden waren, wirklich in Geltung getreten sind. Durch den Erlaß des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen, auf welche der vorige Bericht[1]) hinwies, war die Bedingung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und der übrigen Einführungsgesetze bereits erfüllt. Indessen waren doch noch einige andere Dinge vorher zu erledigen, ehe die Wirksamkeit der neuen Gesetze beginnen konnte.

Zu den Maßregeln, welche durch die Einführung der Justizgesetze hervorgerufen wurden, gehört

1. vor allen Dingen die Gebührenordnung für die Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.[2]) Nachdem die einheitliche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erlassen worden war[3]) und nachdem man im Uebrigen die Gerichtskosten und Gebühren einheitlich geregelt hatte, verstand es sich von selbst, daß auch zu einer einheitlichen Ordnung der Anwaltsgebühren zu schreiten war. Wenn nach jeder anderen Richtung für Gleichmäßigkeit des Kostenwesens im ganzen Reiche gesorgt und wenn nach jeder anderen Richtung die Stellung der Rechtsanwaltschaft auf dasselbe Gesetz gegründet wurde, war es unumgänglich nothwendig, auch einheitliche Bestimmungen über den Gebührenbezug der letzteren zu treffen. Die verbündeten Regierungen legten deßhalb dem Reichstag in der 1879er Session einen Gesetzentwurf vor,[4]) dem das Zeugniß sorgsamer Bearbeitung nicht versagt werden konnte. In den

[1]) Annalen 1879 S. 504 ff.
[2]) R.-Gesetzbl. S. 176.
[3]) Annalen 1879 S. 508.
[4]) Druckf. der Session von 1879 Nr. 6.

Anlagen wurde sogar eine rechtshistorische Darlegung gegeben, in welcher Weise sich zu verschiedenen Zeiten die Prinzipien gesetzlicher Tarifirung und freier Vereinbarung des Anwaltlohnes gegenüberstanden, namentlich aber eine vergleichende Uebersicht über den bestehenden Rechtszustand bezüglich der Anwaltsgebühren im Zivilprozeß, im Strafprozeß und Konkursverfahren beigefügt, welche am beredtesten darthat, wie dringend eine einheitliche Gestaltung durch Reichsgesetz geboten sei.

Aus der Mitte des Reichstags wurde denn auch das Bedürfniß bereitwillig anerkannt. Allein zugleich betonte man die Schwierigkeit der Aufgabe. Dafür sprachen auch die zahlreichen Petitionen von Handelskammern, Rechtsanwälten u. dgl. und die darin geäußerten Wünsche oder Klagen. Hauptsächlich handelt es sich um den Zivil- und Konkursprozeß. Diese sind für die Einkünfte der Anwälte die wichtigsten Zweige der gerichtlichen Thätigkeit. Wer die Lage der Rechtsanwaltschaft bei schriftlichen und bei mündlichen Verfahren verglich, mußte leicht einsehen, daß die Rechtsanwälte in dem großen bisher von dem schriftlichen Verfahren beherrschten Gebiet allerdings finanzielle Besorgnisse hegen durften. Die Mündlichkeit macht so viel mehr Ansprüche an die eigene persönliche Arbeit des Rechtsanwalts und gestattet nur in so beschränktem Maaße, nur für Vorarbeiten, sich der Beihülfe anderer Kräfte zu bedienen, daß ein solcher Umfang, wie ihn die Bureaus angesehener Rechtsanwälte bei der früheren Ordnung der Dinge annehmen konnten, kaum noch möglich erscheint. Schon darum, aber noch mehr, weil die Gesetzgebung alle Ursache hat, den Anwaltstand hoch zu halten, auf dessen loyale und bereitwillige Mitwirkung nach dem Geiste der neuen Prozeßordnungen wesentlich mitgerechnet worden ist und an dessen Fähigkeiten und Anstrengung darnach die vollsten Ansprüche erhoben werden, mußte man einerseits darauf bedacht sein, den Rechtsanwälten eine nicht nur genügende, sondern anständige Vergütung ihrer Arbeit zu sichern. Auf der anderen Seite aber ließ sich jedoch auch nicht verkennen, daß man das zu Prozeßführung genöthigte Publikum nicht mit allzu hohen Anwaltsgebühren belasten dürfe, wenn nicht darunter die Möglichkeit der Rechtserlangung leiden solle.

Die Reichsregierung bemühte sich zwischen diesen entgegengesetzten Rücksichten die rechte Mitte einzuhalten. Aus den Kreisen der Anwälte aber erschallten schon vor der Berathung im Reichstag manche Vorwürfe über ungünstige Behandlung ihrer Interessen.

Gegenüber den beiden Grundsätzen, gesetzliche Tarifirung oder Vertragsfestsetzung der Gebühren, entschied sich der Entwurf nicht schlechthin für den Grundsatz freier Vereinbarung, obgleich diese gegen die Neuzeit hin in einer Reihe von Landesgesetzgebungen zu immer mehr Geltung gelangt war. Man glaubte vielmehr die gesetzliche Taxe in den Vordergrund stellen zu müssen, war aber zugleich gewillt, daneben der Vertragsfestsetzung einen angemessenen Raum zu gewähren. An diesem Standpunkt hat der Reichstag nicht gerüttelt. Von Selbsttaxirung, die den Anwälten zu überlassen sei, war nur beiläufig, ohne irgend einen Anlauf, sie als leitenden Grundsatz hinzustellen, hier die Rede.

Der Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen, die eine Reihe von Anträgen zum großen Theil unter Zustimmung der Regierungsvertreter vorschlug.[1]) Nach ihren Anträgen mit einigen wenigen Amendements ging die

[1]) Drucks. 137.

zweite Lesung ziemlich einfach von statten.[1]) Die dritte führte zur Annahme en bloc.[2])

Das Gesetz enthält in seinem ersten und letzten Abschnitte die allgemeinen Bestimmungen. Dort wird ausgesprochen, daß der Rechtsanwalt wegen Ausübung seiner Berufsthätigkeit im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sowie im Verfahren vor einigen anderen Stellen, die in § 91 bezeichnet sind, einen Anspruch auf Gebühren und Auslagen hat. Zur Berufsthätigkeit gehört auch die neben dem gerichtlichen Auftreten vorkommende berathende Thätigkeit, und die Thätigkeit als Beistand ebensogut, wie die Thätigkeit als Prozeßvertreter. Nicht mitinbegriffen unter die Berufsthätigkeit im eigentlichen Sinne gilt die Erhebung und Ablieferung von Geld oder Werthpapieren oder die Erstattung von Gutachten, die daher zu besonderen Vergütungen berechtigen (§§ 97, 88).

Der Betrag der Vergütung richtet sich primo loco nach den Positionen des Gesetzes; und zwar der vorliegenden Gebührenordnung, es sei denn, daß sich der Rechtsanwalt nach dem Landesgesetz in einem Falle, wo dasselbe verwendbar ist, besser stehen würde. Zwischen dem Rechtsanwalt und der Partei kann aber auch die Vergütung abweichend von der Gebührenordnung vereinbart werden. Nur sind der Vereinbarung Schranken gezogen. Sie muß schriftlich abgeschlossen sein. Sie greift nicht Platz, wenn der Rechtsanwalt vom Gericht oder dessen Vorsitzenden beigeordnet worden ist. Sie kann nicht auf das Ermessen eines Dritten provozieren. Sie unterliegt stets auf deshalbige Klage der Moderation des Gerichts und endlich braucht der Gegner, der in die Kosten verurtheilt wird, niemals mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten (§ 93, 94).

Wenn mehrere Anwälte von derselben Partei zugezogen werden, so hat jeder Anspruch auf die ganze Vergütung. Die Bestimmungen über das Recht des Anwaltes, Vorschuß zu verlangen, über die Fälligkeit und die Einforderung seiner Rechnung finden sich im sechsten Abschnitt. Von einer Befugniß, sich im Zivilprozeß dem zum Ersatz verurtheilten Gegner gegenüber seine Kosten persönlich zuerkennen zu lassen, enthält das Gesetz nichts.

Die Abschnitte 2—4 beschäftigen sich mit den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, Abschnitt 5 mit den Auslagen.

Hierbei bewegt sich das Gesetz im Wesentlichen auf der Grundlage, auf der auch die übrigen Kostengesetze beruhen. Gewiß ist dies nur zu billigen. Heterogene Richtung einer einzelnen Gebührenordnung würde entschieden zu praktischen Uebelständen führen. Demgemäß unterscheidet die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gleich jenen anderen Gesetzen Gebühren und Auslagen.

Der Gebühren im Zivilprozeß sind dreierlei, nemlich Prozeß-Verhandlungs-, Vergleichs-, Beweisgebühr. Für dieselben ist wieder, wie in den übrigen das Kostenwesen betreffenden Gesetzen das Pauschsystem maßgebend. Jede Gebühr wird in jeder Instanz nur einmal bezogen und enthält regelmäßig die Vergütung für die gesammte Thätigkeit des Anwalts. Für den Abschnitt der Zwangsvollstreckung war freilich noch eine eigene Ordnung nöthig. Die Grundtaxe, nach der diese Gebühren einzeln oder in Kombination, ganz oder zu Bruchtheilen sich bestimmen, ergibt sich nach dem Werthe des Streitobjektes.

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 894--921.
[2]) Stenogr. Berichte S. 1679—1684.

Mit einigen Modifikationen erstreckt sich dasselbe System auf den Konkursprozeß.

Im Strafprozeß handelt es sich hauptsächlich um die Gebühr für die Vertheidigung bei der Hauptverhandlung erster Instanz, die je nach der Art des Prozeßgerichts ausgeworfen ist. Daneben kommen Gebühren für Vertheidigung im Streitverfahren, für Rechtsmittelrechtfertigung, für Gesuche und Erklärungen, Vertretung des Privatklägers, Kostenfestsetzung und Kostenbeitreibung in Betracht.

Die Auslagen, deren Ersatz dem Anwalt zukommt, bestehen in Schreibgebühren, einschließlich der Vergütung für Verpackung von Briefen und Akten, wofür dieselben Sätze gelten, wie für die Schreibgebühren der Gerichte; sodann in der Vergütung für Geschäftsreisen, Taggeldern, Quartier- und Fuhrkosten.

2. Eine Mehrzahl von Maßregeln war noch erforderlich, um der Einsetzung des Reichsgerichtes willen.

Da das Reichsoberhandelsgericht mit dem 30. September 1879 zu bestehen aufhörte, mußten allerlei Kompetenzen, die neben dem Gerichtsverfassungsgesetz lagen, wenn man sie anders in der Hand der obersten Instanz des Reiches halten wollte, auf das Reichsgericht übertragen werden. Dies geschah durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1879, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht.[1]) Im Reichstage machte es wenig Bedenken.[2]) Nach demselben ist das Reichsgericht an Stelle des Reichsoberhandelsgerichtes getreten hinsichtlich der Erledigung der Aufgaben nach dem Reichsinvalidengesetz vom 23. Mai 1873 § 12, dem Patentgesetz vom 25. Mai 1875 § 32, dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 87, 91 und den Gesetzen für Elsaß-Lothringen vom 24. Juli 1874 und 23. Dezember 1873. Die Zuständigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen nach sonstigen Reichsgesetzen sind von selbst von dem Reichsoberhandelsgericht auf das Reichsgericht übergegangen.[3]) Eine weitere Zuständigkeit brachte das Reichsgesetz vom 10. Juli 1879, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit, indem das Reichsgericht die Rechtsmittelinstanz für Beschwerden und Berufungen im Zivilprozesse und Konkurse bildet, die vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelt worden sind.

Ferner war in dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §§ 3, 15 vorbehalten worden, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes dem Reichsgerichte die Gerichtsbarkeit letzter Instanz übertragen werden könne in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind[4]) und in den am 1 Oktober 1879 anhängigen Sachen, die sonst nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgericht zu erledigen gewesen wäre.[5]) Es war vorauszusehen, daß von dieser Befugniß reicher Gebrauch gemacht werden würde. Für die Landesregierungen war es unstreitig bei dem Verschwinden ihrer obersten Gerichtshöfe am bequemsten, namentlich die schwebenden Sachen dem Reichsgericht zu überantworten. Man hätte nur fragen können, warum dies nicht allgemeinhin in dem gedachten Einführungsgesetz verordnet war.

---

[1]) R Gesetzbl. Seite 157.
[2]) Druckf. 1879 br. 143. Stenogr. Berichte S. 1177. 1305.
[3]) S. darüber Endemann, der deutsche Civilprozeß. Bd. 1. S. 204.
[4]) S. darüber Endemann a. a. O. S. 195 ff.
[5]) Endemann a. a. O. 209.

So sind denn elf Verordnungen, sämmtlich vom 26. November 1879 datirt, ergangen, wonach die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz theils der schwebenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, theils aber auch gewisser Kategorien derselben für den Fall späteren Anhängigwerdens dem Reichsgerichte zugewiesen wurde.[1]) Die Kompetenzbestimmung betraf bürgerliche Rechtsstreite aus Preußen, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe, Hamburg. Für Bremen wurde durch eine Verordnung von demselben Tage die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Gemäßheit des mehrerwähnten Einführungsgesetzes § 17 Abs. 1 auf die Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs nach dem bremen'schen Gesetz vom 25. Juni 1879 erweitert.[2])

Die große Menge anhängiger Sachen, die solchergestalt bei dem Reichsgericht zu Ende geführt werden sollten, hatte die natürliche Folge, daß durch eine Verordnung vom 27. September 1879 die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht, die in dem Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung § 15 vorgesehen war, verfügt werden mußte.[3])

Schließlich brachte das Gesetzblatt auch eine Verordnung vom 28. September 1879, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[4]) Der § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung hatte nämlich die Möglichkeit gewährt, durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmen, daß auch die Verletzung von Gesetzen, die eigentlich nach der Zivilprozeßordnung § 54 keinen Grund zur Revision abgebe, als Revisionsgrund anerkannt werden könne. Jene Verordnung führt nun eine Anzahl von Gesetzen Preußens, Bayerns, Badens, Hessens, Oldenburgs, Braunschweigs, Hamburgs und Elsaß-Lothringens auf, deren Verletzung als Grund der Revision anzusehen ist. Zugleich wird vorweg erklärt, daß die Verletzung eines Gesetzes, abgesehen vom gemeinen und französischen Recht, nur dann zur Revision dient, wenn dasselbe nicht blos sporadisch über den Umfang des Berufungsgerichtes hinaus, sondern für den ganzen Umfang zweier Bundesstaaten, die nicht etwa zu einem Oberlandesgericht vereinigt sind, oder zweier preußischer Provinzen, oder einer und eines anderen Bundesstaates gilt; daß ferner Revision stattfindet, wegen Verletzung eines Gesetzes des gemeinen oder französischen Rechts, das nicht blos in Elsaß-Lothringen gilt, auch wenn die Geltung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes erstreckt, wovon jedoch in § 4 einige wieder ausgenommen werden. Verletzung des Lehnrechtes soll nie Revisionsgrund sein. Man kann damit einverstanden sein, daß der Umfang des Rechtsmittels nach einigen Richtungen hin mehr präzisirt und ausgedehnt worden ist. Allein das überaus kupirte Grenzgebiet der Revision ist damit bei Weitem nicht geebnet und klar gelegt, im Gegentheil durch die verwickelten Voraussetzungen noch schwieriger gemacht worden.[5])

Nach dem § 6 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung war die Verordnung dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegen. Dieß geschah in der

---

[1]) R.Gesetzbl. S. 287—297.
[2]) R.Gesetzbl. S. 298.
[3]) R.Gesetzbl. S. 299.
[4]) R.Gesetzbl. S. 299.
[5]) S. über die V.-O. die Darstellung von Eccius in Gruchots Beiträgen Bd. 24 S. 30 ff.

Session von 1880.[1]) Der Reichstag stimmte mit einer Veränderung zu § 3 bei, beschloß aber zugleich eine Resolution, durch welche die Erwägung anheimgegeben wurde, ob nicht noch wegen Verletzung mancher nach der Zivilprozeßordnung keinen Anlaß zur Revision darbietenden Landesgesetze ebenfalls dieß Rechtsmittel zu gewähren sei.[2]) Natürlich; denn wenn einmal Ausdehnungen über den ursprünglichen engen Rahmen begonnen wurden, läßt sich noch viel größere Ausdehnung rechtfertigen.

Die aufgezählten Verordnungen waren die letzten Vorbereitungsschritte für das Inkrafttreten der Justizgesetze. Was in den einzelnen Bundesstaaten zu deren Ein- und Ausführung geschehen ist, entzieht sich unserer Betrachtung.

Am 1. Oktober hat die neue Aera des deutschen Gerichtswesens thatsächlich ihren Anfang genommen.

Fast zwei Jahre der praktischen Handhabung liegen hinter uns und schon kann man sagen, beginnt der vergangene Zustand in Vergessenheit zu gerathen. So wenig es heute schon an der Zeit erscheint, ein definitives Urtheil über die große Umwandlung des Rechtszustandes zu fällen, das nach jeder Richtung hin alle Licht- und Schattenseiten gerecht abwägen möchte, so läßt sich doch unstreitig so viel sagen, daß sich die neuen Gesetze rascher eingebürgert haben in dem Bewußtsein der Nation, als Manche vorher glauben mochten. Nicht nur haben die Gerichte, Richter und andere Beamte der Rechtspflege sich bereits mit der neuen Ordnung der Dinge vertraut gemacht, sondern auch das rechtssuchende Publikum ist damit im Ganzen schnell vertraut geworden. Oft genug kann man im täglichen Verkehr davon Proben vernehmen, welche Wohlthat es ist, zu wissen, daß in dem gesammten Reich dieselben Gerichte, dieselben Staats- und Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher u. s. w. zu finden und die Schritte, die behufs einer Rechtsverfolgung zu thun sind, überall als die gleichen sich darstellen.

Es liegt nicht in der Deutschen Art, von dem Erreichten, das wir besitzen, groß Rühmens und volltönende Phrasen zu machen. Eher sind wir stets geneigt, lieber die Kritik walten zu lassen. Indessen dürfen wir uns freuen, daß fremde Autoritäten mit einiger Bewunderung bezeugen, welche Fortschritte das Deutsche Reich zu seiner einheitlichen Befestigung und zur Wohlthat für alle seine Angehörigen, und selbst zur Wohlthat für alle Fremden, die in und mit ihm verkehren, durch die Neugestaltung dieses Theils seiner Rechtsgesetzgebung gemacht hat. Sicher wird man darum in späteren Zeiten den 1. Oktober 1879 als einen großen Tag in der Geschichte der Nation betrachten. Uns Mitlebenden aber mag es immerhin zur Genugthuung gereichen und als ein günstiges Zeichen erscheinen, daß, wie man wohl sagen mag, merkwürdig schnell, überall schon sich fast das Gefühl verbreitet hat, als könne es nicht anders sein und sei immer so gewesen, wie es ist. Was das heißen will, die Zersplitterung bereits in Vergessenheit gerathen zu sehen, möge sich Jeder selbst deuten.

Mit um so größerem Vertrauen dürfen wir daher dem nächsten großen Schritt entgegensehen, dem Erlaß des Zivilgesetzbuchs. Ueber die Vorbereitungsarbeiten, die im Gange sind, läßt sich hier nichts berichten. Man erfährt, daß sie nicht ruhen, im Gegentheil eifrig fortgesetzt werden, aber über

[1]) Drucks. Bd. 34.
[2]) Stenogr. Berichte S. 232. 518. 555—561. 617.

die seitherigen Ergebnisse derselben dringt wenig in die Oeffentlichkeit. Wir behalten uns vor, später auf dieses wichtige Projekt zurückzukommen; ebenso auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und deren Wirkung.

II. Abgesehen von den unter I erwähnten Maßregeln, welche sich unmittelbar an die Prozeßordnungen anschließen, sind einige weitere anzufügen, welche die Einrichtung und das Verfahren der Gerichte betreffen, ohne gerade in direktem Bezug zu jenen zu stehen.

1. Dahin ist namentlich zu rechnen das Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.[1]) Mit der Vorlage[2]) desselben wurde dem Reichstage eine alte Forderung erfüllt; und dazu war umsomehr Grund, als die Einführung der Reichsprozeßordnung und der Gerichtsverfassung nothwendig auch auf die Konsulargerichtsbarkeit eine Rückwirkung äußerte. Die Reichstagsberathung machte das Gesetz ohne sonderliche Schwierigkeiten durch. Schon in zweiter Lesung erfolgte Annahme en bloc[3]) nach dem Bericht der zur Vorprüfung eingesetzten Kommission.[4])

Die Konsulargerichtsbarkeit, die nur in bestimmten Ländern nach Vertrag oder Herkommen existirt, erstreckt sich auf die im Konsulargerichtsbezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen. Für das bürgerliche Recht gelten die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die in dessen Gebiet daran anschließenden allgemeinen Gesetze, in Handelssachen zunächst die im Konsulargerichtsbezirk bestehende Handelsgewohnheit. Das Strafrecht bilden das Deutsche Strafgesetzbuch und die übrigen Strafbestimmungen des Reichs; die im Konsularbezirk geltenden Strafgesetze nur, wenn Staatsvertrag oder Herkommen dafür spricht. Wichtig ist, daß auch die Konsuln selber polizeiliche Verordnungen mit Androhung von Geldstrafe bis zu 150 Mark erlassen dürfen; jedoch unter Kontrole des Reichskanzlers. Ueber die letztere Befugniß war im Reichstag aus begreiflicher Besorgniß des Mißbrauchs einiger Streit; indessen ließ sich die Majorität von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugen.

Als Organe der Konsulargerichtsbarkeit dient der Konsul, aber nur, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist, und das Konsulargericht; letzteres zusammengesetzt aus dem Konsul als Präsidenten und vier Beisitzern, die von dem Konsul auf ein Jahr aus achtbaren Gerichtsangesessenen oder Einwohnern des Bezirks sammt zwei Stellvertretern ernannt und in der ersten öffentlichen Sitzung beeidigt werden. Unter Umständen genügen übrigens zur Besetzung der Gerichtsbank zwei Beisitzer. Der Konsul bestimmt auch Personen zu Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherfunktionen. Die Kompetenz ist so ausgemessen, daß der Konsul als Richter alle Sachen erledigt, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Konkursordnung dem Amtsgericht zukommen, während alle sonst den Schöffengerichten oder Landgerichten zukommenden Sachen vor das Konsulargericht gehören.

Was die Prozedur betrifft, so bestimmt sich diese nach der Zivilprozeß- und der Konkursordnung und dem Einführungsgesetze, mit wenigen Modifikationen. Unter den letzteren ist hervorzuheben, daß in Sachen bis zu dreihundert Mark Rechtsmittel nicht gegeben werden; ein Satz, bei dem man sich

---

[1]) S. Gesetzbl. S. 197.
[2]) Drucks. der Session 1879 Nr. 70.
[3]) S. erste Lesung Stenogr. Bericht S. 842 ff.; zweite S. 1848 ff.; dritte S. 1897.
[4]) Drucks. Nr. 275.

wohl überlegen sollte, ob er, wenn für die Konsulargerichte geeignet, nicht auch den Amtsgerichten gegenüber mindestens erträglich und für das Gemeinwohl sogar nützlich erscheinen dürfte. In Sachen über dreihundert Mark geht die Beschwerde und Berufung an das Reichsgericht. Revision ist nicht gewährt.

In Strafsachen leidet mit einigen Modifikationen die Strafprozeßordnung Anwendung; aber so, daß ohne Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft von Amtswegen eingeschritten wird. Voruntersuchung findet nicht statt. Zur Schwurgerichts- oder Reichsgerichtszuständigkeit gehörige Strafsachen sollen von dem Konsul nur vorbereitet und dann an das kompetente Gericht des Inlandes abgegeben werden. Ueber dem Konsul steht als Beschwerdeinstanz das Konsulargericht, über dem letzteren das Reichsgericht.

Das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet sich nach dem alten preußischen Recht. Auch hier ist das Reichsgericht oberste Instanz.

Die Schlußbestimmungen verbreiten sich über die Gebühren, deren Festsetzung und Einziehung, die Einziehung der Geldstrafen, sodann über das Inkrafttreten der preußischen und Reichsgesetze in den Konsulargerichtsbezirken, das nach vier Monaten seit dem Tage der Ausgabe des Gesetzblattes zu Berlin erfolgt, und die unverrückte Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit.

Das Gesetz ist gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft getreten.

Auf die Konsulargerichtsbarkeit bezieht sich ferner das Gesetz vom 5. Juni 1880, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.[1]) Bekanntlich wurde durch ein Gesetz vom 30. März 1874 in Folge der von dem Khedive getroffenen anderweiten Einrichtung der egyptischen Gerichte dem Kaiser die Ermächtigung ertheilt, die Konsulargerichtsbarkeit im Wege der Verordnung zu beschränken; aber, da man vorerst eine Probe machen wollte, wie sich die egypptische Justiz bewähren würde, nur auf fünf Jahre. Demgemäß erließ der Kaiser die Verordnung vom 23. Dezember 1875.[2]) Durch das vorliegende Gesetz wurde nun die in dem Gesetz von 1874 enthaltene Zeitbeschränkung aufgehoben und der Kaiser hat demzufolge durch Verordnung vom 23. September 1880[3]) die Beschränkung auch aus der Verordnung von 1875 beseitigt. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit bleibt mithin auf unbeschränkte Zeit aufgehoben. Daß das Recht auf dieselbe für immer preisgegeben sei, ist nicht gesagt.

Sodann ermächtigte das Gesetz vom 7. Juni 1880, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina[4]) den Kaiser, diese Gerichtsbarkeit durch Verordnung einzuschränken oder außer Uebung zu setzen. Nachdem Oesterreich Bosnien und die Herzegowina besetzt und die dortige Justiz neu geordnet hatte, erschien die Ausübung einer eigenen Konsulargerichtsbarkeit nicht mehr passend und ihre Beseitigung als ein Vertrauensakt gegen Oesterreich-Ungarn. Auf Grund des Gesetzes erging die Verordnung vom 23. Dezember 1880[5]), wonach die dem deutschen Konsul zu Serajewo bisher für jene Länder zugestandene Gerichtsbarkeit vom

[1]) R.Gesetzbl. S. 145.
[2]) S. darüber Annalen 1877 S. 636.
[3]) R.Gesetzbl. S. 192.
[4]) R.Gesetzbl. S. 146.
[5]) R.Gesetzbl. S. 191.

1. Januar 1881 ab außer Uebung gesetzt wurde. Die Reichsangehörigen und Schutzgenossen sind seitdem den von dem Kaiser von Oesterreich in denselben eingesetzten Gerichten unterworfen. Zugleich wurde bestimmt, wie die schwebenden Konsulargerichtssachen zu erledigen seien.

2. Auf das Verfahren beziehen sich ferner einige Verträge mit auswärtigen Staaten.

Zunächst auf das Verfahren in bürgerlichen Sachen die Uebereinkunft mit Belgien vom 18. Oktober 1878[1]) wegen gegenseitiger Zulassung der Staatsangehörigen beider Theile zum Armenrecht. Deutsche sollen in Belgien und Belgier in Deutschland unter denselben Bedingungen das Armenrecht erhalten wie die eigenen Angehörigen. Das Armuthszeugniß hat sich der Ausländer von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes ausstellen und dasselbe, wenn er sich außerhalb des Landes, in dem er das Armenrecht nachsuchen will, aufhält, von einem diplomatischen Agenten des letzteren beglaubigen zu lassen. Wer das Armenrecht erworben hat, soll auch von jeder sonst Ausländern obliegenden Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit sein

Eine gleichlautende Uebereinkunft ist mit dem Großherzogthum Luxemburg unter dem 12. Juni 1879 abgeschlossen worden.[2])

3. Unter die Rubrik des Prozeßrechts fällt an sich auch das, was versucht worden ist, um die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen zu regeln. Da aber die Materie in unmittelbarer Verbindung mit dem Pfandrecht an Eisenbahnen gebracht worden ist, durfte es vorgezogen werden, davon unter der Rubrik des Zivilrechts reden.

Ferner ist, als das Kapitel der Zwangsvollstreckung berührend, eine Petition, in welcher zahlreiche Kaufleute und Gewerbtreibende der Städte Aachen und Burtscheid baten, das früher in Preußen bestandene Gesetz über die Zulässigkeit der Schuldhaft wieder, und zwar für das ganze Deutsche Reich, einzuführen, anzuführen. Von demselben Wunsch hat mitunter auch in andern Gegenden verlautet und die Erscheinung ist vollkommen begreiflich. Als das Gesetz am 29. Mai 1868, welches den Personalarrest als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen behufs Erzwingung einer Zahlung von Geld oder Leistung von Werthpapieren für unstatthaft erklärte, berathen wurde, verhehlte man sich die dagegen sprechenden Bedenken nicht. Freilich war damals die Stimmung gerade in kaufmännischen Kreisen eine andere. Wenigstens petitionirten die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft im Jahre 1867 ebenso eifrig um Aufhebung, als jetzt die Geschäftsleute der Westgrenze um Wiederherstellung der Schuldhaft.

Die Bedenken gingen aus der Erwägung hervor, daß die Möglichkeit der Schuldhaft ein Stück der Kreditbasis sei, und zwar ein Stück, das bisher keine unwichtige Rolle gespielt habe und dessen Vertilgung dem Kredit schädlich werden könne. Man sagte sich, daß es Kreditnehmer, Schuldner gebe, bei denen die Aussicht auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit schließlich der einzige oder wenigstens ein wesentlicher und unentbehrlicher Antrieb sei, den übernommenen Verbindlichkeiten gerecht zu werden. Man fürchtete also, es würde leichtsinniges Kreditnehmen und die Vereitelung des guten Rechts

[1]) R.Gesetzbl. S. 316.
[2]) R.Gesetzbl. S. 318.

des Gläubigers in gar manchen Fällen die Folge sein, wenn der Schuldner weiß, daß dieses Uebel nicht mehr im Hintergrunde steht. Gewiß war diese Besorgniß nicht ohne Grund. Sie wird jetzt durch die erwähnte Thatsache bestätigt, daß um Wiedereinführung des Personalarrestes gebeten wird. Offenbar ist es die Unsicherheit der Gläubiger, welche am meisten zu einer solchen Bitte veranlaßt.

In der That wird sich nicht leugnen lassen, daß die Aufhebung der Schuldhaft dem Kreditgeber die eine letzte Garantie entzogen und umgekehrt der leichtsinnigen, wo nicht böswilligen Neigung, Kredit zu nehmen, ohne den festen Willen und die begründete Aussicht auf die Möglichkeit, die Verbindlichkeit zu erfüllen, Vorschub leistet. Am besten zeigt sich das bei den Wechselverbindlichkeiten.

Je mehr sich der Gebrauch des Wechsels erweitert hat, in alle Schichten des Volks eingedrungen ist, desto mehr wächst auch die Gefahr, dieses Kreditmittel mißbraucht zu sehen. Früher war immerhin die Wechselstrenge, wie man die Anwendung der persönlichen Haft nannte, ein Palliativ. Ja sie galt für so wichtig, daß sogar Manche darin das Wesen des Wechsels erblicken wollten. Und doch war damals der Wechsel weitaus nicht so verbreitet als jetzt, vielmehr hauptsächlich auf die kaufmännischen Kreise beschränkt. Jetzt aber kann sich Jedermann des Wechsels bedienen, und die Furcht vor dem Aeußersten, dem Arrest der Person, braucht Niemanden mehr davon abzuhalten, auch wenn er sich bewußt ist, seinem Wechselversprechen nicht gerecht zu werden, oder gar den Willen hegt, dasselbe nicht zu erfüllen.

Auf der andern Seite hatte man, als erwogen wurde, ob die Schuldhaft abzuschaffen sei, zugleich zu berücksichtigen, daß mit der Schuldhaft manchem Kreditbedürftigen das letzte Mittel, Kredit zu erlangen, weggenommen werde. Wo gar keine oder nur schwache reale Widerlage an Vermögen vorhanden und eine Garantieleistung Anderer durch Bürgschaft nicht zu erlegen war, bot die selbstverständlich für die Verbindlichkeit erfolgende Einsetzung der Person immer noch einige Sicherheit und gab daher Demjenigen, bei dem Kredit gesucht wurde, Anreiz, den Kredit ungeachtet des Mangels realer Sicherheit zu gewähren.

Allein diese Bedenklichkeiten schlugen damals im Jahre 1868 nicht durch. Es überwog die Meinung, daß die persönliche Freiheit zu hoch stehe, um als Mittel der Vermögensexekution gerechtfertigt zu erscheinen. Man erklärte geradezu, daß zu zweifeln sei, ob der Zweck ein Mittel rechtfertige, für dessen innere Verwerflichkeit wichtige Gründe sprächen. Als solche führte man an, daß gegen wirklich zahlungsunfähige Schuldner die Schuldhaft den Charakter einer Strafe annehme und in einem geordneten Staatswesen als Widerspruch erscheine; und man hob ferner hervor, daß der Personalarrest häufig mißbraucht, als Erpressungsmittel benutzt und bis zur Vernichtung der bürgerlichen Existenz getrieben werde.

Diese Gründe hier näher zu beleuchten, ist nicht meine Aufgabe. Sie lassen sich in dem einen Grundgedanken zusammenfassen, daß nach dem heutigen Kulturzustand die persönliche Freiheit zu hoch gestellt sein müsse, als daß deren Beschränkung, selbst wenn der Schuldner sich der Möglichkeit derselben vollkommen bewußt wäre, um bloßer Vermögensansprüche willen für zulässig gehalten werden könne. Ich führe sie nur an, weil der Reichstag 1879 über die obige Petition hin den Antrag auf Tagesordnung an-

nahm und damit zu erkennen gab, daß er durchaus auf dem Standpunkt beharre, von dem aus das Gesetz vom 29 November 1868 erlassen worden war.[1])

4. Wir dürfen hier weiter anschließen eine Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden,[2]) die der Reichstag in seiner Session von 1880 genehmigte.[3]) Urkunden, die von Zivil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen Sachen unter Amtssiegel ausgestellt werden, bedürfen fortan keiner Beglaubigung. Diesen von Gerichten ausgestellten Urkunden werden dann diejenigen Urkunden gleichgestellt, die von einer speziell benannten Reihe deutscher, österreichischer und ungarischer anderer Behörden ausgestellt werden. Dagegen bedürfen die Urkunden der Notare, Gerichtsvollzieher, sonstigen gerichtlichen Hülfsbeamten, Standesbeamten, Hypothekenbewahrer, mit Ausnahme der unter Amtssiegel ausgestellten Wechselproteste und der Ausfertigungen gewisser ungarischer Kapitel und Ordenskonvente, der gerichtlichen Beglaubigung mit Amtssiegel eines Gerichts des Staates, in dem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat. Im weiteren Verlauf verbreitet sich der Vertrag über die Auszüge aus Kirchenbüchern u. dergl., über Urkunden der obersten Verwaltungsbehörden und die Beglaubigung von Privaturkunden.

Man muß diese Erleichterung des Verkehrs mit Oesterreich-Ungarn in Verbindung bringen mit dem Reichs-Gesetz vom 1. Mai 1878, über das seiner Zeit referirt wurde.[4])

5. Das Strafverfahren geht an ein Auslieferungsvertrag vom 12. Februar 1880, der mit dem Freistaat Uruguay abgeschlossen wurde, der die Genehmigung des Reichstags erhalten hat,[5]) und bis jetzt noch nicht publizirt worden ist. Er schließt sich seinem Inhalte nach ganz den früheren Auslieferungsverträgen[6]) an.

Außerdem mag der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1879 zufolge an dem bestehenden Auslieferungsvertrag, der mit Belgien am 14. Dezember 1874 eingegangen worden, einige Korrekturen haben vorgenommen werden müssen.[7])

III. Im Gebiete des materiellen Zivilrechts erscheint die Ausbeute der Jahre 1879 und 1880 keineswegs groß.

1. Vorweg mag erwähnt werden, daß mit Dänemark eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes getroffen worden ist. In Gemäßheit des § 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 wurde darüber eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1879 erlassen.[8]) Jenem § 20 zufolge erscheint diese Bekanntmachung geradezu als Norm für die Deutschen Gerichte, indem sie darnach den dänischen Waarenbezeichnungen ganz denselben Rechtsschutz zu gewähren haben, den die deutschen durch das Gesetz vom 30. November 1874 genießen.[9])

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 1193.
[2]) Publizirt im R.Gesetz.Bl. 1881 S. 4.
[3]) Stenogr. Berichte S. 1141. 1318.
[4]) Annalen 1879 S. 525.
[5]) Drucks. der Sess. 1880 Nr. 145 Stenogr. Berichte S. 1118. 1317.
[6]) S. zuletzt Annalen 1879 S. 523 ff.
[7]) R.Gesetzbl. 1879 S.
[8]) R.Gesetzbl. S. 123.
[9]) Vgl. Endemann, Busch's Arch. Bd. 32 S. 93 ff.

2. Als einziges zivilrechtliches Gesetz ist zu registriren das Gesetz vom 10. Juli 1879 betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.[1])

Die Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze[2]) durfte sich darauf berufen, daß schon bei Berathung der Konkursordnung ernstlich auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden war, auch die Anfechtungen außerhalb des Konkurses zu regeln. Nachdem die Konkursordnung das Anfechtungsrecht im Konkurs auf eine von den seitherigen Rechten abweichende Grundlage gestellt, dasselbe nicht mehr von der Absicht des Betrugs und dem Effekte der Benachtheiligung des Gläubigers gegenüber den von dem Schuldner vorgenommenen Dispositionen abhängig gemacht, sondern einfach den Standpunkt ergriffen hatte, daß es sich lediglich um Ausgleichung des verletzten Befriedigungsrechts durch Zurückschaffung der Mittel handele, welche der Schuldner in betrüglichem Einverständniß mit dem Empfänger oder in naher Vergangenheit mittels unentgeltlicher Zuwendung an Andere seinen Gläubigern entzogen habe, erschien es um so mehr angezeigt, die Anfechtung außerhalb des Konkurses damit in Einklang zu bringen. Man weiß, welche Dunkelheiten und Unzulänglichkeiten an der gemeinrechtlichen Lehre von der Paulianischen Klage, dem Mittel der Anfechtung bei solchen Handlungen des Schuldners quae in fraudem creditorum vorgenommen worden sind, bemerkbar sind. Eine Reihe von Landesgesetzen hatte sich bemüht, einigermaßen nachzuhelfen. Allein dadurch war der Zustand im Ganzen noch unbefriedigender geworden, weil so eine große Verschiedenheit des Rechtszustandes entstanden war. Gestützt auf die Nachweisung der letztern und andererseits hinweisend auf den nahen Zusammenhang der Materie mit der Konkursordnung konnten es die Motive gewiß für gerechtfertigt halten, schon jetzt an die Ordnung derselben zu gehen und nicht erst die allgemeine Kodifikation des Zivilrechts abzuwarten. Die natürliche Tendenz ging selbstredend dahin, die Grundsätze der Konkursordnung auf die Anfechtung außerhalb des Konkurses thunlichst zu übertragen und nur soweit Abweichungen zuzulassen, als es unbedingt nothwendig erscheinen mochte.

Zugleich wurden die einzelnen Sätze der 13 Paragraphen des Entwurfs eingehend motivirt. Aus dem Munde des Berichterstatters der Kommission erhielt die ganze Arbeit mit Recht das Zeugniß vollster Sorgsamkeit.

In der ersten Lesung[3]) erfuhr nichtsdestoweniger die Vorlage Bemängelung. Ein bayerischer Abgeordneter machte es der Reichsregierung zum großen Vorwurf, daß sie an diese Angelegenheit gegangen sei, ohne gebührende Rücksicht auf gewisse Vorgänge in Bayern genommen zu haben. Da die Motive der Konkursordnung darauf hingewiesen hatten, daß die Anfechtung der Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses, der Landesgesetzgebung überlassen werde hatte man sich in Bayern rasch bemüht, ein darauf bezügliches Gesetz zu zu Stande zu bringen und war bereits soweit gelangt, daß dasselbe dem König zur Sanktion vorlag. Nun wurde durch die Reichsgesetzgebung diese Arbeit vereitelt. Wir können füglich die darüber mit dem Regierungsvertreter gewechselten Worte bei Seite lassen; ebenso den leisen Versuch eines anderen Abgeordneten, die Sache auf das Zivilgesetzbuch zu verschieben. Einige andere

[1]) R.Gesetzbl. 1879 S. 277.
[2]) Druckf. Nr. 115.
[3]) Stenogr. Berichte S. 859—864.

Redner erkannten das Bedürfniß einheitlicher Regelung durch Reichsgesetz an. Zu einer eingehenderen Besprechung des Entwurfs kam es nicht.

Zur Vorbereitung der zweiten Lesung verwies man ihn an die Kommission von 21 Mitgliedern, welche mit der Prüfung des Entwurfs über die Konsulargerichtsbarkeit betraut war.

Der Bericht derselben[1]) brachte nur einige Amendirungen von untergeordneterem Belang, die hier um so weniger besonders hervorgehoben zu werden brauchen, als die Regierung bereits in der Kommission mit den betreffenden Abänderungen sich einverstanden erklärt hatte. Daraufhin ging die zweite Lesung[2]) sehr rasch von statten, noch rascher die dritte.[3])

Mit dem Gesetze kann man im Ganzen zufrieden sein. Den Kern desselben bildet der § 3, in dem die Fälle der Anfechtbarkeit aufgeführt werden. Anfechtbar sind darnach 1. die Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile, d. h. seinem Kontrahenten, Empfänger u. s. w. bekannten Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger, d. h. diese überhaupt, nicht gerade speziell den Gläubiger, der die Anfechtung erhebt, zu benachtheiligen; 2) im letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs mit dem Ehegatten oder nahen Verwandten geschlossene Verträge, welche die Gläubiger benachtheiligen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Anfechtung hinwegfällt, sofern der andere Theil die vom Gesetz unterstellte Vermuthung der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, für seinen Theil zerstört, indem er seinerseits nachweist, daß ihm von einer solchen Benachtheiligungsabsicht bei dem Vertragsschluß nichts bekannt war; 3) im letzten Jahr getroffene unentgeltliche Verfügungen, Schenkungen u. dgl., ausgenommen übliche Gelegenheitsgeschenke; 4) in den letzten zwei Jahren geschehene unentgeltliche Zuwendungen an den Ehegatten, Rückgabe oder Sicherstellung des Heirathsgutes oder des eheweiblichen Vermögens, sofern diese nicht Folge einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtung war. Es sind dies dieselben Rubriken der Anfechtbarkeit, denen man in der Konkursordnung §§ 24, 25 begegnet, die also auch nach ausgebrochenem Konkurs, und zwar ohne Rücksicht, ob der andere Theil von der Konkurseröffnung oder der Zahlungseinstellung Kenntniß hatte, oder nicht, zur Geltung kommen. Wie bereits erwähnt, verdient diese Gleichstellung vollen Beifall; nur daß hier für die Berechnung des Zeitraums von einem oder zwei Jahren rückwärts, in welche die anzufechtende Disposition fallen muß, ein anderer Anfang festzusetzen war.

Betrachtet man den Umfang dieser Anfechtungsbefugniß, so läßt sich freilich der Zweifel, ob damit überall das Richtige getroffen worden sei, nicht abwehren. Ausgangspunkt ist die Rücksicht auf Schonung des Gläubigerrechts. Daß dieses eine Schonung erheischt, scheint nicht mehr als billig. In der That hat der Gläubiger bereits ein Anrecht an dem Vermögen des Schuldners. Da der Letztere, solange nicht der Konkurs über ihn eröffnet ist, die volle Disposition über sein Vermögen besitzt, fehlt nicht die Möglichkeit, daß derselbe noch solche Dispositionen trifft, durch welche sein Gläubiger oder seine Gläubiger in ihren Gläubigerrechten benachtheiligt werden. Erfahrungsmäßig geschieht dies oft; theils durch willkürliche Zuwendungen, Vergabungen, namentlich an den Ehegatten, durch Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers u. s. w., wodurch

[1]) Drucks. Nr. 358.
[2]) Stenogr. Berichte S. 2268. 2269.
[3]) S. dens. S. 2361.

den übrigen die Befriedigung entzogen wird. Daß hier das Gesetz eine Schranke wider Rechtsverletzungen zu ziehen habe, das sagt das einfachste Rechtsgefühl

Ist es doch unzweifelhaftes Unrecht, wenn dem Gläubiger sein Recht auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners auf solche Weise zu nichte gemacht wird. Selbst wenn es sich um eine Disposition zu Gunsten eines wirklichen Gläubigers handelt, kann diese trotz des Grundsatzes vigilantibus jura sunt scripta sehr wohl als eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieses einen und Verletzung der übrigen erscheinen.

Aber wie soll nun diese Schranke gezogen werden? Das ist keineswegs so leicht zu bestimmen. Wenn auf der einen Seite das Befriedigungsrecht der Gläubiger in gewissem Maaße Schutz beansprucht, so fordert doch auf der anderen Seite auch das freie Dispositionsrecht des Schuldners Schonung und nicht minder die Befugniß des einzelnen Gläubigers, sich bei dem Schuldner, sei es auch auf Kosten der übrigen Gläubiger, Befriedigung oder Deckung zu verschaffen. Denn in der letzteren Beziehung steht jeder Gläubiger für sich und nirgends ist vorgeschrieben oder kann vorgeschrieben werden, daß auch schon außerhalb des Konkurses der einzelne Gläubiger an eine Rücksichtnahme auf das Interesse seiner Mitgläubiger gebunden sei.

Das römische Recht, insonderheit das Edikt des Prätors, gewährte nur Schutz gegen Veräußerungen, die der Schuldner in fraudem creditorum vornahm, indem es deren Anfechtung zuließ. Es kann hier nicht Aufgabe sein, die zum Theil recht kontroversen Voraussetzungen dieses Anfechtungsrechts darzulegen oder näher zu prüfen, inwiefern sie heute noch passen. Im Wesentlichen verlangt das römische Recht eine Disposition, die das Vermögen des Schuldners effektiv vermindert hat, und die entweder in einer Zeit erfolgte, wo der Schuldner bereits insolvent war oder aus der die Insolvenz desselben entstanden ist; ferner die damit in unsachlichem Zusammenhang stehende Benachtheiligung des Gläubigers oder der Gläubiger; endlich vor allen Dingen Nachweis der auf solche Benachtheiligung gerichteten böslichen Absicht des Schuldners und des Dritten, mit dem er den Veräußerungsantrag abgeschlossen hat. Man begreift hiernach, daß die Durchführung einer solchen Anfechtung mittels der sogenannten Paulianischen Klage ihrer großen Schwierigkeiten halber förmlich berüchtigt war. Ebendeßhalb griff die neuere Gesetzgebung mehrfach ein und bestrebte sich die Schwierigkeiten durch objektive Fixirung des Anfechtungsrechtes möglichst zu heben. Immer aber muß dabei doch die Vorstellung herrschen, daß man nur böslicher Beeinträchtigung des Gläubigerrechtes entgegenwirken soll. In gutem Glauben bewirkte ehrliche Dispositionen des in seiner Dispositionsbefugniß noch gar nicht beschränkten Schuldners über sein Vermögen, vollends gutgläubige Erwerbungen oder Empfangnahmen Dritter, dürfen doch unmöglich beeinträchtigt werden. Daher steht immer der Gedanke an bösliche, fraudulose Absicht zum Nachtheil der Gläubiger im Hintergrunde. Wenn man auch die Anfechtung nicht mehr jedesmal von dem speziellen Beweis dieser böslichen Absicht in dem konkreten Fall abhängig macht, so beruhen doch die abstrakten Rubriken, die das Gesetz nach dem Obigen aufstellt, auf der gesetzlichen Unterstellung, daß eine derartige Absicht anzunehmen ist.

Bei der ersten jener Rubriken wird dies geradezu ausgesprochen. Die Anfechtung soll stattfinden, wenn der Schuldner in der Absicht gehandelt hat, seine Gläubiger zu benachtheiligen, und dem anderen Theil diese Absicht bekannt war. Nur der Kreis der anfechtbaren Dispositionen ist dem römischen Recht gegenüber erweitert. Letzteres redet nur von Veräußerung, unser Gesetz von

Rechtshandlungen jeder Art. Aber das Erforderniß der fraudulosen Absicht ist dasselbe.

Anders steht es um die drei folgenden Rubriken. Ob jene im letzten Vorjahre oder in den beiden letzten Vorjahren getroffenen Dispositionen auf solcher Absicht beruhen, wird hier im einzelnen Falle nicht weiter gefragt. Das Gesetz unterstellt eben, daß sie dem Gläubigerrecht zuwiderlaufen, und kann dies füglich nur darum unterstellen, weil es sich zu der Annahme berechtigt hält, daß solche Dispositionen regelmäßig aus der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, ihnen die Befriedigung zu entziehen, entspringen. Bei der zweiten Rubrik kommt dies ausgesprochen zum Vorschein, indem die Anfechtung durch den Nachweis der Unbekanntschaft mit der Benachtheiligungsabsicht zurückgeschlagen werden kann. Aber auch bei der dritten und vierten hat man Beschränkungen setzen müssen, um wenigstens diejenigen Verfügungen aufrecht zu halten, bei denen sicher von einer fraudulosen Absicht nicht die Rede sein kann.

Allerdings bemühen sich die Motive des Gesetzes die Sache anders aufzufassen, wie denn auch die Begründung der Konkursordnung die Anfechtung im Konkurs auf eine andere Basis zu bringen suchte. Als Grundlagen soll erscheinen die Thatsache, daß die Gläubiger zu der Zeit wo sie aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung verlangen, Mangel der früher vorhanden gewesenen Befriedigungsmittel vorfinden. Es bedarf keiner langen Ausführung, daß das unmöglich der wahre Grund der Anfechtung sein kann. Denn wäre dies der Fall, so müßten handgreiflich noch tausend andere Anfechtungen gewährt werden, wo dieselbe Voraussetzung zutrifft, wo das Befriedigungsrecht der Gläubiger verletzt erscheinen kann. Man müßte dann schließlich dahin kommen, in der That ein unbedingtes Befriedigungsrecht eines jeden Gläubigers anzuerkennen und jede Disposition für anfechtbar zu erklären, welche dasselbe irgendwie beeinträchtigt. Einen so revolutionären Rechtsgrundsatz kann Niemand wollen.

Die Motive selbst fühlen auch zur Genüge, daß so weit unmöglich zu gehen ist. Sie bezeichnen als leitende Idee vielmehr, daß dem verletzten Befriedigungsrecht der Gläubiger gegenüber für sie die Mittel zurückgeschafft werden sollen, welche der Schuldner entweder in betrüglichem Einverständniß mit dem Empfänger, oder welche er in einer verhältnißmäßig nahen Vergangenheit unentgeltlich aufgegeben hat. Die Logik des Satzes läßt sich leicht bemängeln. Zuerst wird schlankweg das Befriedigungsrecht der Gläubiger als verletzt betrachtet und darin die innere Raison der Anfechtung erblickt; dann aber wird die letztere doch auf zwei Kategorien reduzirt, die nicht entfernt alle Verletzungen des Befriedigungsrechtes, wenn man einmal diesen Begriff konstituirt, umfassen. Die eine Kategorie begreift die Fälle der betrüglichen Absicht, in der Schuldner und Dritter einverstanden sind, in sich. Hier haben wir also trotz allen Sträubens nichts Anderes zur Grundlage, als die in fraudem creditorum gerichtete Intention. Die andere oder vielmehr die anderen Kategorien werden darauf gegründet, daß in verhältnißmäßig naher Vergangenheit der Schuldner durch unentgeltliche Zuwendungen den Gläubigern Befriedigungsmittel entzogen hat. Hier ist nun doch soviel klar: die kurze Zeit für sich allein kann nicht die Rechtfertigung abgeben. Und überdies: was ist verhältnißmäßig nahe Vergangenheit? Jede Zeitgrenze, die daraufhin gezogen wird, erweist sich offenbar als rein zufällig, fern von aller inneren Nothwendigkeit. Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung aber ist wieder sicher nicht der wahre Grund, denn wäre sie es, dann würde man viel weiter

greifen müssen. Warum das verletzte Gläubigerrecht nur gegen Schenkungen des letzten Jahres oder der beiden letzten Jahre schützen?

Mag man die Sache betrachten, wie man will, trotz aller Versicherung der Motive, daß die Grundlage des Anfechtungsrechtes nicht in einem gegen die Gläubiger gerichteten Betruge, ebensowenig in einer von dem Anfechtenden erlittenen Benachtheiligung zu finden sei, ist und bleibt die wirklich vorhandene oder die vermuthete Intention, den Gläubigern die ihnen sonst zu Gebote stehenden Mittel der Befriedigung zu entziehen, in Wahrheit dasjenige Moment, welches die Anfechtung der an sich nach den sonstigen Rechtsgrundsätzen gültigen Dispositionen, zumal dem Dritten gegenüber, zu rechtfertigen vermag. Dafür spricht auch die Berücksichtigung des guten Glaubens des Dritten, welcher § 7 nicht entrathen kann. Nicht minder stößt § 11, der von der Ausdehnung der Anfechtung wider die Rechtsnachfolger handelt, auf denselben Punkt. Ist dem so, dann hat eben die rein abstrakte Unterstellung nach dem äußeren Kriterium einer Zeitgrenze ihr Mißliches. Daß die Verfügungen des einen oder der zwei Jahre, und zwar nur die unentgeltlichen, anfechtbar sein sollen, erscheint leicht entweder nach der einen Seite hin zu weit, oder nach der anderen zu eng. Wer kann sagen, daß jede solche Verfügung aus Benachtheiligungsabsicht hervorgegangen sei oder den Effekt der Benachtheiligung gehabt habe, und wer kann sagen, daß nur diese Verfügungen billig der Anfechtung unterliegen müssen? Diese nach äußeren Kriterien gegriffene Abgrenzung ist, wie man zugeben muß, für die praktische Handhabung der Parteien und des Richters bequem, vermeidet viele der früher bestandenen Schwierigkeiten; allein den Charakter der Zufälligkeit kann sie nicht ganz los werden. Erwägt man, welch' freie Stellung das neue Prozeßverfahren, wenn es richtig verstanden wird, der richterlichen Beurtheilung wie den Ausführungen der Parteien darbietet, so darf man sich wohl der Meinung hingeben, daß es genügen würde, nach der einen Seite hin enger, nach der andern weiter als das vorliegende Gesetz, die Anfechtung überall zu gestatten, wo der Dritte wußte oder nach verständiger Einsicht wissen mußte, daß die von dem Schuldner vorgenommene Rechtshandlung auf Benachtheiligung der Gläubiger abziele oder hinauslaufe. Das wäre die natürlichste und gründlichste Erweiterung der vielbesprochenen actio Pauliana.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes interessiren hier weniger. Sie sind mit soviel Sorgsamkeit behandelt, daß man sich mit denselben einverstanden erklären kann. Zur Anfechtung berechtigt ist von Haus aus derjenige Gläubiger, der mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, Urtheil oder sonstigem Titel versehen, wegen einer fälligen Forderung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners bereits vergeblich betrieben oder keine Aussicht hat, durch sie zur vollen Befriedigung zu gelangen; woraus wieder erhellt, daß ungeachtet die Motive es ablehnen, doch die Benachtheiligung des Gläubigers, wie es auch nicht anders sein kann, ein maßgebendes Moment ist. Doch ist auch für den Fall gesorgt, wo der Gläubiger noch keinen vollstreckbaren Titel besitzt, oder die Fälligkeit der Forderung noch nicht eingetreten ist.

Die wichtige Konsequenz der begründeten Anfechtung besteht darin, daß dasjenige, was durch die angefochtene Handlung aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommen war, in dasselbe zurückgewährt werden muß und folgeweise dem Gläubiger oder den Gläubigern als Exekutionsobjekt dient. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat jedoch nur den Betrag zurückzugewähren, um den er noch bereichert ist. Hat ein Erwerb

durch entgeltliches Geschäft stattgefunden, so kann sich der Empfänger, der zurückzugewähren schuldig ist, wegen Erstattung der von ihm gemachten Gegenleistung nur an den Schuldner halten; eine Bestimmung, die unerträglich sein würde, wenn sie nicht darauf fußte, daß der Empfänger die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gekannt hat oder mußte.

Alles in Allem genommen wird man nicht umhin können, das Gesetz im Vergleich zu dem früheren Rechtszustande als einen Fortschritt zu bezeichnen. Schon die Uebereinstimmung mit der Konkursanfechtung ist ein Vortheil. Eine künftige Revision könnte nur in Gemeinschaft mit der letztern in Angriff genommen werden.

Zwei Angelegenheiten, die früher schon angeregt worden waren und die der vorige Bericht erwähnte,[1]) rückten in sofern vorwärts als förmliche Gesetzentwürfe sowohl in der Session von 1879 als auch in der von 1880 vorgelegt wurden. Doch kamen sie nicht zur definitiven Erledigung.

Der eine betraf das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. Ueber das Bedürfniß einer gesetzlichen Normirung bestand, wie ich bereits an anderer Stelle bemerklich machte, schon damals kein Zweifel, als man die Zivilprozeß- und die Konkursordnung berieth. Seitdem diese in Kraft getreten, wird es umsomehr zur Nothwendigkeit, die Stellung der Inhaber solcher Papiere bezüglich des Pfandrechts klar zu stellen. Mit Recht heben die außerordentlich sorgfältig und tüchtig ausgearbeiteten Motive des zunächst in der Session von 1879 vorgelegten Entwurfs[2]) hervor, wie sehr es, namentlich für die Pfandbriefe, geboten sei, die rechtliche Seite dieser auf Realkredit basirten Papiere zu regeln. Auch den Ausführungen der Einleitung, daß man sich mit der wirthschaftlichen Seite bei diesem Gesetzesprojekt nicht zu beschäftigen habe, daß unter allen Umständen einheitliche Regelung durch Reichsgesetz zu erstreben sei und daß es sich darum handle, jenen Papieren nicht blos ein Vorrecht im Sinne der Konkursordnung, sondern ein wirkliches Faustpfandrecht beizulegen, man vollkommen beistimmen. Der Entwurf selbst verbreitete sich in sieben Abschnitten über die Bestellung des Faustpfandrechts und deren Voraussetzungen, über die Vertretung der Pfandbriefgläubiger durch einen von der Pfandbriefanstalt zu bestellenden Pfandhalter und die Versammlung der ersteren, über die Zwangsliquidation im Falle des Konkurses der Anstalt, über die Kostenbestimmungen, über einige Strafbestimmungen nach Analogie der in dem Aktiengesetz enthaltenen, über die Kommunalobligationen, wie die von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften mit Faustpfandrecht ausgegebenen Obligationen genannt werden, und endlich über Schlußbestimmungen. Er war von einer sehr sachverständigen Kommission berathen worden und in den Motiven begleitete ihn Paragraph für Paragraph eine um ihrer Präzision willen geradezu vortreffliche zu nennende besondere Begründung.

Es konnte nicht fehlen, daß die in solcher Gestalt auftretende Vorlage bei dem Reichstage verdiente Anerkennung fand. Die erste Lesung bezeugte dies reichlich.[3]) Einige Wünsche kamen zum Vorschein. Man kritisirte den gegenwärtigen Zustand, betrachtete die Menge des in Pfandbriefen und ähn-

[1]) Annalen 1879 S. 517. 530.
[2]) Drucks. 1879 Nr. 50.
[3]) Stenogr. Berichte S. 719—728.

lichen Papieren angelegten Kapitals, die von den meisten Inhabern nicht gekannte Unsicherheit des vermeintlichen Pfandrechts, schweifte auch, trotz der Warnung, daß damit der Entwurf sich nicht befasse, zum Theil weit in das wirthschaftliche Gebiet über, indem man die Lage und das Bedürfniß des Grundkredits, die Mobilisirung des Kapitals u. s. w. hervorhob; aber überall zeigte sich eine dem Gesetz günstige Stimmung. Da es bei den unverkennbaren Schwierigkeiten der technisch-juridischen Konstruktion gar nicht anders möglich erschien, als daß erst eine eingehende Vorprüfung stattfände, ging der Entwurf in eine Kommission. In dieser blieb er für diesmal begraben. Obgleich die Verweisung noch im März erfolgt war, erhielt man keinen Bericht.

In der Session von 1880 wurde die Vorlage von der Reichsregierung erneuert.[1]) Abermals wurden auch die werthvollen Anlagen, nemlich Auszüge aus den Statuten der landwirthschaftlichen Kreditvereine von Grundbesitzern und der städtischen Kreditvereine in Preußen, der Kreditvereine anderer deutscher Staaten, der deutschen Hypothekenbanken, ferner die wichtigsten Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebungen von Oesterreich, Ungarn, England, Frankreich, Belgien, Italien als Anlagen mitgetheilt. In dem Entwurf waren einige Aenderungen vorgenommen worden. Die Regierung ließ in der Einführung zur ersten Lesung[2]) erklären, daß sie sich bemüht habe, den in der Kommissionsberathung von 1879 gestellten Anträgen möglichst Raum zu geben. Nur ein Redner aus dem Schooße des Reichstags erhob seine Stimme. Er beurtheilte den Entwurf nicht so günstig, als dies 1879 geschehen war; er fand ihn unbefriedigend und verlangte anstatt eines Gesetzes, das nur die Ergänzung einer Lücke der Konkursordnung bezwecke, ein vollständiges Hypothekengesetz, das allein das Publikum zu sichern vermöge. Die Sache wurde abermals an eine Kommission verwiesen. Dieselbe erstattete auch ihren Bericht,[3]) aus dem man ersah, daß sie eine Reihe von Abänderungen vorschlug, die aber zum großen Theil auf Vereinbarung mit den Regierungsvertretern beruhten. Auf das Detail ist hier nicht einzugehen. Im Ganzen empfahl die Kommission entschieden die Annahme des Gesetzes. Zwar schlossen sich an den Bericht noch die Ankündigungen einiger Amendements an,[4]) allein man durfte doch mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Billigung des Ganzen bei dem Plenum hoffen. Umsomehr war es zu bedauern, daß die Arbeit zum zweiten Male vergeblich gethan war. Wegen Schlusses der Sitzung kam es nicht zur zweiten Lesung.

Demselben Schicksal unterlag auch der Gesetzentwurf betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Die Verwandtschaft der Materie mit der oben erwähnten ergibt sich leicht aus der Begründung der 1879 dem Reichstag unterbreiteten Vorlage.[5]) Diese konnte auf § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung Bezug nehmen, der nothwendig geworden, weil man sich damals außer Stande gesehen, die Sache in der Konkursordnung selbst zu erledigen. Es handelte sich um die Rechtsstellung der Prioritätsobligationen der Eisenbahnen, namentlich in Betreff der solchen eingeräumten Hypothekenrechte. Niemand wird die Richtigkeit der Auseinandersetzung, daß es hier eines eingehenden Gesetzes

[1]) Druckf. 1880 Nr. 32.
[2]) Stenogr. Berichte S. 170—172.
[3]) Druckf. Nr. 114.
[4]) Druckf. Nr. 132. 133. 141. 143.
[5]) Druckf. 1879 Nr. 130.

und zwar wieder eines einheitlichen Reichsgesetzes bedürfe, anzweifeln. Hätte es dafür noch eines Beweises bedurft, so würde er reichlich durch die Anlagen der Motive geliefert, aus denen erhellt, wie die Rechtslage der Privateisenbahngesellschaften Deutschlands hinsichtlich der Beleihung und Verpfändung der Eisenbahnen in Preußen und außerhalb Preußens, wie sie ferner in Frankreich, Großbritannien, Nordamerika, Oesterreich und der Schweiz beschaffen sei und was mehrere der letzteren Staaten bereits durch den Erlaß besonderer Gesetze gethan. Als leitenden Faden bezeichnete man die Idee der Eisenbahneinheit, d. h. die Idee, daß die Eisenbahn mit Allem, was ihr an Immobilien und Quasiimmobilien gehöre, ein einziges Objekt bilde, das im Wege der Exekution nicht seinem Zwecke, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, entzogen werden könne. Gegen diesen Ausgangspunkt läßt sich gewiß nichts einwenden. Unmöglich kann es zugelassen werden, daß im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses die Eisenbahn zerstückelt und dadurch für den Betrieb unbrauchbar gemacht wird.

Der erste Abschnitt des Entwurfs beschäftigte sich demgemäß mit der Eisenbahneinheit, bestimmte, auf welche Arten von Bahnen diese sich erstrecke, welche Bestandtheile, insbesondere Grundstücke, sie ergreife, und verfügte die Anlegung eines Eisenbahnbuchs nach Analogie eines Grund- und Hypothekenbuchs über das, was solchergestalt Gegenstand des Einheitseigenthums und dinglicher Belastung sein kann. Dem schlossen sich dann nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Eintragungen an. Im zweiten Abschnitt ist von den Eisenbahnschulden die Rede, die nach bekannten Grundsätzen, ausgehend von der Unangemessenheit stillschweigender Hypothek, nur durch Eintrag in das Eisenbahnbuch mit Pfandrecht versehen werden können. Es soll Renten- und Kapitalschuld, Voll- nnd Theilschuld geben. Sodann wurde das Recht des Gläubigers, sein dingliches Klagerecht, sein Recht auf Zahlung gegen Rückgabe des Papiers und die Vollstreckbarkeit nach der Zivilprozeßordnung, endlich die Erlöschung des Rechts eingehend normirt.

Der dritte Abschnitt von der Zwangsvollstreckung eröffnete viel weitere Perspektiven. Er suchte, nachdem konstatirt war, daß eine solche in die zur Bahneinheit gehörigen Gegenstände nur ausnahmsweise stattfinde, für persönliche und dingliche Forderungen die Vollstreckung in Fonds der Eisenbahn und in das Betriebsmaterial nach allen Seiten hin, wie es verständig ist, möglichst in Einklang zu bringen, mit der Zwangsvollstreckung oder nach der Zivilprozeßordnung. Im vierten Abschnitt folgte in ähnlicher Weise die Zwangsverwaltung, dann im fünften die Zwangsversteigerung, im sechsten das Konkursverfahren und endlich im siebenten eine Reihe von Schlußbestimmungen.

Auch dieser Gesetzgebungsarbeit läßt sich das Zeugniß großer Sorgsamkeit nicht versagen. Die Schwierigkeiten freilich waren offenbar noch erheblicher, als bei der vorerwähnten, weil unumgänglich hier noch tiefer als dort in das noch nicht einheitlich gestaltete Zivilrecht einzugreifen war.

Die erste Lesung[1]) führte nur zu ein paar flüchtigen Bemerkungen und endete mit der Uebertragung an die Kommission, die es zu einer Berichterstattung aber nicht brachte. In der Session von 1880 wurde dem Reichstage die Vorlage erneuert[2]) und mit Ausnahme der Ausscheidung eines Paragraphen,

[1]) Stenogr. Berichte 1879 S. 892—893.
[2]) Druckf. 1880 Nr. 83.

als lediglich Reproduktion bezeichnet. Diese rechtfertigte man namentlich gegenüber dem möglichen Einwand, daß durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen das Bedürfniß hinwegfalle. Zu einer irgendwie eingehenden Diskussion kam es nicht. [1])

Die Kommission, der man wieder den Entwurf zutheilte, erstattete ihren Bericht, [2]) die mit wenigen, meist nur die Fassung betreffenden Aenderungen Annahme empfahl.

Damit beruhte aber auch diesesmal die Angelegenheit, indem der Reichstag keine Zeit mehr zu weiterer Berathung fand.

4. Außerdem sind noch mehrere Anträge aus dem Schooße des Reichstags, die in das materielle Zivilrecht einschlagen, zu verzeichnen.

In der Session von 1879 kam wiederum die Abänderung und Ausdehnung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 über die Haftpflicht zur Sprache.

Darüber, ob in dieser Richtung vorzugehen sei, ist in der Frühjahrs-Session des Jahres 1878 viel debattirt worden Man hatte damals die Ausdehnung der Haftpflicht auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe und eine anderweitige Regelung der Beweislast, die nach dem Gesetz von 1871 sehr zu ihrem Nachtheil die Beschädigten treffe, gewünscht. Ueber die Verhandlung, welche diese Anträge hervorriefen, ist früher berichtet worden, [3]) und es kann im Ganzen auf die Bemerkungen verwiesen werden, welche das Referat begleiteten. Diesmal handelte es sich um eine Interpellation des Abgeordneten von Hertling aus der Zentrumspartei. Er fragte an, ob Erhebungen angestellt worden, in welcher Weise eine Abänderung des Gesetzes auf sämmtliche mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe auszudehnen, andererseits die Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowie die Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln sei, und ob noch in derselben Session dem Reichstag darüber eine Vorlage gemacht werden solle. [4])

Die Anfrage wurde dahin erwidert, daß die Revision des Haftpflicht-Gesetzes in gründliche Erwägung gezogen, diese aber noch keineswegs beendigt sei. [5]) Zur Rechtfertigung der Zögerung wies der Regierungsvertreter auf die Schwierigkeit der Untersuchung hin, auf welche Gewerbe die Ausdehnung zu erstrecken sei; nicht minder auf die Schwierigkeiten der Frage, wie die Beweislast in den verschiedenen Fällen billig geregelt werden müsse. Der Interpellant seinerseits hatte sich zur Begründung seiner Interpellation im Wesentlichen auf die früheren Verhandlungen über das Bedürfniß einer Reform des Haftpflichtgesetzes bezogen und sich namentlich auf die Statistik der Unglücksfälle aus dem Jahre 1876 bezogen.

Etwas Neues bot die Diskussion eigentlich nur insofern dar, als der Gesichtspunkt der Invalidenversorgung der Arbeiter mit in dieselbe hineingezogen und erörtert wurde, ob es nicht, anstatt die Haftpflicht auszudehnen und zu verschärfen, besser sei, überhaupt die Versorgung der irgendwie arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter als das zu erstrebende Ziel hinzustellen. Als-

[1]) Stenogr. Berichte 1880 S. 272—273.
[2]) Drucksache Nr. 142.
[3]) Annalen 1879 S. 526 ff.
[4]) Deutsch 1879 S. 23.
[5]) S. über die Verhandlung Stenogr. Berichte S. 137–152.

dann handelte es sich füglich nicht blos um Hülfe in dem Falle, wo der Arbeiter durch Unglücksfälle im Gewerbebetrieb unfähig wird. Der Gedanke der Fürsorge erweitert sich vielmehr unvermeidlich auch auf solche Dienstunfähigkeit, die durch irgendwelche Schädigung der Gesundheit und Alter im Dienste eintritt; wie denn auch nach dem bereits Bemerkten der Interpellant und einer der folgenden Redner auch von der Schädigung der Gesundheit der Arbeiter überhaupt oder durch allmähliche schädliche Einflüsse der Arbeit, wenigstens innerhalb bestimmter Fabrikationszweige, sprach. Man weiß, welche Wichtigkeit seitdem die Idee einer Invalidenversorgung oder einer Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitsunfähigkeit erlangt hat. Es wird darüber wahrscheinlich schon in unserm nächsten Bericht ausführliche Mittheilung gemacht werden müssen. Die Verhandlungen der Jahre 1879 und 1880 geben dazu noch keine Veranlassung, wenn auch über Pläne und Vorbereitungen in dieser Richtung Vieles bereits in die Oeffentlichkeit gedrungen war.

Was aber die Reform des Haftpflichtgesetzes anlangt, so kann nur auf das verwiesen werden, was der vorige Bericht über die Absicht einer Weiterführung des Haftpflichtgesetzes bemerkte. Die dort vom Rechtsstandpunkt aus geäußerten Bedenken finden in der erneuten Berathung des Gegenstandes durchaus Bestätigung. Sollte man denn nicht erkennen, daß es sich füglich um einen durchschlagenden Grundsatz handelt, bei dem man zu überlegen hat, ob man ihn allgemein, oder gar nicht will, über den aber auch eben deshalb nicht in einem Spezialgesetz, sondern in dem Zivilgesetzbuch zu entscheiden ist? Ist es einmal eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Arbeiter bei dem Arbeitsunternehmer Schadloshaltung für die Nachtheile findet, die seine Person in dem Betriebe der Unternehmung treffen — natürlich abgesehen von den Folgen eigener Verschuldung —, so ist jede Grenzziehung willkürlich. Ein stückweises Fortschreiten auf der von dem Gesetz von 1871 sehr unsicher betretenen Bahn wird niemals befriedigen. Vor einer Untersuchung, welche Gewerbe sich zu der Proklamirung einer Haftpflicht des Unternehmers eignen, sollte man doch wohl gerechtes Grauen empfinden. Gefahren für Leib und Leben gibt es in allen. Wie will man, wenn man der Meinung wäre, daß die Haftpflicht, wie man die Sache sehr wenig empfehlenswerth in dem Gesetz von 1871 angegriffen hat, nur für Gewerbebetriebe von einer gewissen Gefährlichkeit geeignet oder möglich sei, sich getrauen, aus der Unmasse verschiedener Thätigkeitszweige in endloser Kasuistik diejenigen herauszusuchen, die als genügend gefährlich, und diejenigen, die als minder gefährlich erscheinen. Und könnte dies für einen Augenblick gelingen, so hätte man sicher darauf zu rechnen, daß bald die erreichte Grenze doch wieder um eine Etappe weiter vorgeschoben werden müßte. So in dergleichen Dingen zu verfahren, ist durchaus der Gesetzgebung zu widerrathen. Man kann nicht genug wiederholen: das Richtige ist, sich die Frage vorzulegen, ob überhaupt grundsätzlich jeder Unternehmer, ja schließlich jeder Arbeitgeber für die Unfälle, welche die Person des Arbeiters oder Arbeitnehmers betroffen, haftbar sein soll. Darüber läßt sich reden. Auch lassen sich objektive Grenzen der Haftbarkeit ziehen. Es ist wohl zu erwägen, nicht blos ob der Unternehmer oder Arbeitgeber nur bei eigenem Verschulden des Beschädigten von Haftpflicht frei sein soll, sondern auch ob nicht Befreiung billig ist, soweit der in die Arbeit Eintretende die gewöhnlichen Gefahren derselben kennt und mit dem Bewußtsein, sich denselben auszusetzen, das Engagement annimmt und den Lohn stipulirt. Aber mag

man in dieser objektiven Beziehung die Haftpflicht weiter oder enger halten, nie wird man überzeugend darthun können, daß sie sich nur für gewisse Gewerbezweige, seien es derselben weniger oder mehrere, schickt. Hier, wenn irgendwo, heißt es: was dem Einen recht, ist dem Andern billig; und nicht blos für das Gewerbe im eigentlichen Sinn, am wenigsten blos für die in § 2 des Gesetzes von 1871 aufgeführten Branchen, sondern ebensogut für die Landwirthschaft und jede andere Art von Arbeitsunternehmung.

Die allergrößte Verirrung aber würde es sein, wenn sich gar die Gesetzgebung darauf einlassen wollte, die Beweislast kasuistisch zu regeln. So etwas kann nur derjenige verlangen, der von dem wahren Rechtsbedürfniß und der vernünftigen Politik der Rechtsgesetzgebung wenig Verständniß hat. Allerdings wird, da Haftpflicht unmöglich auf alle und jede Beschädigung erstreckt werden kann, die im Dienste des Unternehmers bei Vollziehung der Arbeit sich zuträgt, stets der Zwiespalt ersichtlich bleiben, ob die erlittene Beschädigung in den weiteren oder engeren Umfang der Haftpflicht fällt, oder außerhalb desselben steht. Mithin kann auch die Frage entstehen, ob der Arbeitsunternehmer zu erweisen hat, daß ein Fall vorliegt, für den er nicht haftet, oder der Beschuldigte, daß ein Fall vorliegt, auf den die Haftbarkeit sich bezieht. Allein ich habe schon im vorigen Bericht darauf aufmerksam gemacht, daß es jetzt um die Beweislast ganz anders steht als früher. Die Klagen, deren sich die Antragsteller im Jahre 1878 und der Interpellant 1879 annahmen, beruhten auf der Konsequenz des schriftlichen Prozesses, in dem die Beweislast eine wichtige, ja vielfach geradezu entscheidende Rolle spielte Glaubte man der Haftpflicht zum Vortheil der Arbeiter kräftig aufhelfen zu müssen, so war es allerdings ein drastisches Mittel, im schriftlichen Prozeß und seinem System der Zerspaltung der Parteithätigkeit die Beweislast möglichst auf den Haftpflichtigen zu wälzen. Allein man sollte doch vor allen Dingen sich mit dem Zustand des Prozesses nach der neuen Zivilprozeßordnung vertraut machen. Dann würde man begreifen, daß nach dem Systeme der Gesammtaktion beider Parteien in der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung über die Beweislast überhaupt nur noch ausnahmsweise nöthig wird. Die Beweislast hat gar nicht mehr die Bedeutung wie vordem und deshalb braucht auf Reform des Gesetzes von 1871 nach dieser Seite hin gar nicht mehr solches Gewicht gelegt zu werden.

Vollends aber muß man sich verwundern, wenn etwa, wie es den Anschein hat, bei Manchen, die sich für die Haftpflicht so ganz besonders interessiren, die Meinung herrschen sollte, daß man die Beweislast je nach der Art des Unfalls oder der Beschädigung, oder gar je nach der Beschaffenheit des Betriebs, in dem sich letzterer ereignet hat, durch abstraktes Gesetz austheilen möge. Wie sollte wohl ein Gesetz aussehen, das solches unternähme! Weiß man denn nicht, daß derartige Kasuistik die Rechtspflege nur verwirren und statt der vermeintlichen Sicherung nur eine Fülle von Zweifeln und Ungerechtigkeiten erzeugen würde?

Alle diese Einwendungen und Warnungen laufen zuletzt auf den Rath hinaus, die ganze Frage dem künftigen Zivilgesetzbuch zu überlassen. Das ist das Vernünftigste und Natürlichste. Bei Bearbeitung des Gesetzbuchs wird auch, wie es sich gebührt, die juristische Betrachtung im Vordergrund stehen. In all den Anregungen, die seither zum Vorschein gekommen sind, hat viel mehr die Sozialpolitik, als die Rechtspolitik das große Wort geführt. Die Interessen der Arbeiter und das Bestreben für diese etwas zu thun, ist viel

mehr maßgebend erschienen, als die Betrachtung der objektiven Gerechtigkeit; und das ist nicht gut.

Ob die Arbeiter damit zu gewinnen sind, wird man selbst bei dem umfassenderen Plane der Invalidenversorgung und Staatsversicherung noch nicht für ausgemacht halten dürfen; geschweige denn bei der Ausdehnung der Haftpflicht. Schon früher haben sich Stimmen aus den Arbeiterkreisen darüber ziemlich geringschätzig geäußert. Auch diesmal gaben sie nicht viel für den Vortheil, der ihnen geboten wurde. Umsomehr sollte man sich hüten, über die wenn auch noch so wohlgemeinten Absichten, die soziale und materielle Lage der Arbeiter zu verbessern, die leitenden und entscheidenden Rechtsprinzipien zu vergessen oder in zweite Linie zu stellen.

Seitdem diese Bemerkungen niedergeschrieben wurden, ist freilich die Angelegenheit bereits in ein weiteres Stadium vorgerückt. Indem man nicht mehr blos von der Ausdehnung der Haftpflicht, sondern in mehr oder minder umfassendem Maße von Invalidenversorgung der Arbeiter spricht und sich mit der Garantie der letzteren durch Versicherung, sei es bei Privatanstalten, sei es bei einer Reichsversicherungsanstalt, beschäftigt, wird unwillkürlich der Plan dieser Invalidenversicherung zur Hauptsache. Die Großartigkeit desselben kann Niemand bestreiten. Ob und in welcher Weise er durchführbar erscheint, welche Wirkungen in sozialer und politischer Beziehung seine Durchführung haben wird, welche Mittel dazu nöthig sind, wie man sie mit einiger Zuverlässigkeit überschlagen und wie man sie beschaffen mag, das Alles liegt für jetzt außerhalb des Kreises unserer Betrachtung. Was uns interessirt, ist der Umstand, daß gegenüber dem weitschichtigen Projekt der Arbeiterversicherung die Haftpflicht leicht zu der Stellung einer bloßen Vorfrage herabsinkt. Früher stand sie als Rechtsfrage in erster Linie; jetzt ist der Umfang der Haftpflicht zwar nicht bedeutungslos, er muß nach wie vor erörtert werden, allein unwillkürlich erscheint nicht mehr dieser, sondern der Gedanke der Invalidenversicherung der Arbeiter, der ja recht wohl noch viel weiter erstreckt werden kann, so sehr als die Hauptsache daß dadurch die Bedeutung der Frage, wie weit Haftpflicht der Arbeitgeber existiren soll. überflügelt wird. So wenigstens hat es den Anschein. Und das sollte nicht sein. Es ist dringend zu empfehlen, daß man zunächst ernstlich und für sich allein darüber schlüssig werde, wie weit die Haftverbindlichkeit der Arbeitsunternehmer gegenüber den Arbeitern gerechtfertigt sei. Erst wenn so eine feste Basis gewonnen ist, läßt sich darauf hin operiren, wie die Haftpflichtsleistungen zu decken seien; und zwar wo möglich aller. Denn wie sollte man einen Unterschied der Arten aufstellen können. Wer freilich sich mit der Absicht trägt, die Arbeiter direkt oder indirekt zu Pensionären des Staates zu machen, für den liegen die Dinge viel einfacher.

Seit 1879 macht sich, wie sie nicht unerwähnt zu lassen ist, eine Strömung bemerklich, welche den Versuch machen möchte, das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über den Personenstand und die Eheschließung zu beschränken oder noch lieber ganz zu beseitigen. In der Presse und in Versammlungen ist davon häufig gehandelt worden. Hauptsächlich richtet sich der beabsichtigte Angriff gegen das Institut der Zivilehe. Indessen glaubt man, wenn deren Abschaffung gelingt, auch im Uebrigen wieder zu dem Zustande zurückkehren zu können, der die Buchführung über alle Personenstands-Verhältnisse den Geistlichen anvertraut. Selbstredend gehen dieselbigen Bestrebungen von der konservativen und orthodox-protestantischen Partei aus.

Doch zeigte sich auch die Zentrumspartei nicht abgeneigt, an der Beseitigung des Gesetzes theil zu nehmen, obgleich mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die katholische Kirche sich erfahrungsmäßig mit der Zivilehe ohne große Mühe versöhnen kann.

Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Darstellung, auf die Gerüchte über Anfädelungen und Projekte, mag man auch Fühlung mit der Regierung bereits versucht, vielleicht sogar angeknüpft haben, näher einzugehen. Wir beschäftigen uns nur mit dem, was bereits in greifbarer Gestalt zu Tage getreten ist. Das ist aber wenig und beweist nur, daß, wenn ein Sturmlauf gegen das Gesetz im Werke ist, derselbe vorerst nur verdeckt und aus der Ferne begonnen wurde.

In der Session von 1879 liefen bei dem Reichstage Petitionen aus den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Westfalen um Aenderung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ein. Die Petitionskommission beantragte, über sie zur Tagesordnung überzugehen.[1]) Allein von einigen Konservativen wurde der Antrag gestellt, dem Reichskanzler die Erwägung anheim zu geben, auf welche Art den durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 herbeigeführten Mißständen Abhülfe zu schaffen sei.[2])

Nach einer Diskussion, an der sich einer der Antragsteller, ein Liberaler und ein Klerikaler betheiligten, blieb die Sache unerledigt. Daß Mißstände aus dem Gesetz erwachsen seien, wurde nach dem Wortlaut des Antrags der Rede des Antragstellers und der Rede des denselben in bekannter Tonart unterstützenden Zentrumsmitgliedes als Thatsache unterstellt, obgleich die Zahl und der Werth der Ziffern über Eheschließung ohne kirchliche Trauung mit Recht bestritten wurden. Es ist eben darauf abgesehen, die kirchliche Trauung als die einzig wahre Form der Eheschließung hinzustellen. Vergebens ist oft nachgewiesen worden, daß diese Forderung weder der Natur der Sache nach gerechtfertigt erscheint, noch auch der rechtsgeschichtlichen Entwicklung entspricht. Vergebens hat man erfahren, welche Unzuträglichkeiten, zumal im Falle verschiedenen Bekenntnisses der Eheschließenden, aus dem absoluten Erforderniß der kirchlichen Trauung entspringen. Die fakultative Zivilehe, die in den Augen Einiger das Aushülfsmittel sein soll, ist natürlich am allerungenügendsten. Lieber blos absolut kirchliche Eheschließung.

Alles das ist so viel besprochen worden, daß man kaum Neigung hegen kann, noch einmal davon zu reden. Gleichwohl möchte in Aussicht stehen, daß, sobald eine entschiedene konservativ und kirchlich-orthodox gesinnte Mehrheit vorhanden ist, ein direkter Ansturm auf das Gesetz unternommen werden wird. Die Warnung, sich füglich zu hüten, das vor wenigen Jahren mit Mühe geschaffene Gesetz, mit dem das Volk zu seinem weitaus größten Theil zufrieden ist und zufrieden zu sein Ursache hat, wieder umzustürzen und so einen wichtigen Bestandtheil des Rechtszustandes in ein unheilvolles Schwanken zu versetzen, wird den sogenannt konservativen und christlichen Eifer schwerlich mäßigen. Für das ernste Bestreben, das Gesetz von 1875 zu stürzen, zeugen die fortwährenden Agitationen und Unterschriftensammlungen, von denen die Zeitungen berichten.

Ein anderes, nicht neues Desiderium ist bekanntlich die Reform des Rechtes der Aktiengesellschaften. In den früheren Berichten mußte

[1]) Drucks. Nr. 155.
[2]) Drucks. Nr. 168.

bereits desselben gedacht werden.[1]) In den Sessionen der beiden letzten Jahre kam wieder kein förmlicher Antrag zum Vorschein. Aber daß das Verlangen, das Aktienrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 umgearbeitet zu sehen, fortbestehe und in manchen Kreisen eine Stimmung fortdauere, welche dasselbe für alle Schwindelgründungen im ersten Theil des 70er Jahrzehnts verantwortlich machen will, machte sich doch gelegentlich wieder bemerklich. So namentlich bei der Berathung des Etats des Reichsjustizamtes 1879.[2]) Die Regierung hat weder eine Vorlage gemacht, noch erklärt, daß sie in Bälde eine solche machen werde. Und dabei kann man sich, wie schon früher hervorgehoben, ohne Schaden beruhigen, da die Gefahr schwindelhafter Gründungen und Gebahrungen, mit der die Reformforderung allein gerechtfertigt werden kann, zur Zeit noch immer zu fern liegt, als man darum ein praktisches Bedürfniß zu schleunigem Vorangehen der Gesetzgebung empfinden sollte. Wie die Dinge jetzt liegen, wird es gar keinen Nachtheil bringen, wenn die Erörterung, inwieferne das Recht der Aktiengesellschaften der Abänderung bedürftig sei, bis dahin aufgeschoben wird, wo im Zusammenhang mit dem Zivil-Gesetzbuch das Handelsgesetzbuch einer Revision unterliegt.

Vor überspannten Erwartungen braucht dabei kaum gewarnt zu werden. Oft genug und mit bestem Grund ist schon hervorgehoben worden, daß niemals allein das Gesetz, man umgebe es mit Klauseln, wie man wolle, jeden Mißbrauch der Aktiengesellschaftsform zu verhüten vermag. Vollends darum, weil Mißbrauch getrieben werden kann, die ganze Form zu zerstören, wäre eine Thorheit, die man Niemanden so leicht zutrauen darf. Soviel ist doch klar, daß dieselbe nach den Verhältnissen des heutigen Wirthschaftslebens gar nicht zu entbehren ist. Alles was sich thun läßt, ist eine Reihe von strafferen Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht, die es jedem Interessenten möglich macht, sich zuverlässige Einsicht zu verschaffen und darnach seine eigene Haltung zu bemessen, und in den geeigneten Punkten straffere zivilrechtliche Haftbarkeit der Gründer und Leiter der Aktienunternehmungen. Daß man von den direkten Strafandrohungen kein sonderliches Heil erwarten darf, hat die Erfahrung an denjenigen gelehrt, welche das Gesetz von 1870 enthält.

Es hat sich ferner eine Rückwärtsströmung in Betreff der Wechselfähigkeit zu zeigen begonnen. Man hat gefragt, ob nicht die allgemeine Wechselfähigkeit, welche die Deutsche Wechselordnung proklamirte, vom Uebel und folglich eine Beschränkung derselben rathsam sei. Veranlassung soll dazu die Wahrnehmung geben, daß mit dem Wechsel viel Mißbrauch getrieben und in den geschäftsunerfahrenen Kreisen großer Schaden angerichtet worden ist. Stets wird die Frage mit dem Wuchertreiben in Verbindung gebracht, weil gerade der Wechsel das vortrefflichste Mittel darbiete, wucherischen, wo nicht geradezu betrüglichen Gewinn zu machen. So ist denn auch die erste förmliche Anregung dieser Materie im Reichstage im Zusammenhang mit der Berathung über Maßregeln wider den Wucher zum Vorschein gekommen. Allerdings wurden auch schon in den Verhandlungen von 1879 Aeußerungen gehört, welche Zweifel an der Nützlichkeit der allgemeinen Wechselfähigkeit hegten. Auch wurde von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) ein Antrag, der auf Beschränkung abzielte[3]), gestellt und einer Kommission überwiesen.[4])

[1]) Annalen 1879 S. 532; 1878 S. 1 ff.
[2]) Stenogr. Berichte S. 91—98.
[3]) Drucks. Nr. 40- 67.
[4]) Stenogr. Berichte S. 739 ff.

Aber es kam nicht zu einer Berichterstattung derselben, geschweige denn zu einer weiteren Plenarsitzung.

Dagegen beantragte bekanntlich bei Berathung des Wuchergesetzes, über das unten noch zu referiren sein wird, der Sohn des Reichskanzlers eine Resolution dahin, dem Reichskanzler die Erwägung anheimzugeben, inwieweit es geboten sei, den in Artikel 1 der Deutschen Wechselordnung aufgestellten Begriff der Wechselfähigkeit im Allgemeinen einzuschmälern, namentlich durch Anlage von Registern dafür zu sorgen, daß nur die in dieselben eingetragenen Personen, nach Erfüllung bestimmter in dem Gesetze näher festzusetzender Bedingungen die Wechselfähigkeit erlangen.[1]) Diese Resolution wurde nach einiger Debatte mit 136 Stimmen gegen 99 der Liberalen angenommen.[2])

Zur Beruhigung dient, daß von der Annahme der Resolution bis zur Annahme eines Beschränkungsgesetzes noch ein weiter Weg ist; noch mehr aber, daß der Regierungsvertreter schlechtweg erklärte, daß sich die verbündeten Regierungen in weit überwiegender Zahl gegen die Zulässigkeit einer Beschränkung ausgesprochen hätten; eine Aeußerung, die freilich die Freunde des Rückschrittes so wenig entmuthigte, daß sie vielmehr die bestimmte Hoffnung aussprachen, es sei aus der Initiative des Reichstags mit demselben Erfolg der Wechselfähigkeit zu Leibe zu gehen, wie aus dieser heraus das neue Wuchergesetz hervorgegangen sei. Unter solchen Umständen könnte es scheinen, daß man zur Zeit kaum Ursache hätte, dem Antrage noch einige Betrachtungen zu widmen. Indessen wer steht dafür, daß die Regierungen festbleiben? Wir erleben in der Neuzeit Vieles. Und selbst, wenn noch keine nahe Gefahr vorliegt, ist es nicht uninteressant, sich die Gründe des Antrags etwas genau anzusehen.

Natürlich stand bei denen, welche denselben vertraten, die Betrachtung im Vordergrund, daß der Wechsel benutzt werden könne, um gerade solche Geschäfte zu verdecken, die man als wucherische, aus Mißbrauch der Nothlage des Schuldners hervorgehende und den letzteren über alles Maaß hinaus belastende bezeichnen zu müssen glaubte. Daran ist etwas Wahres Der Wechsel kann seiner Natur nach dazu dienen; und nicht mit Unrecht hat man ausgesprochen, daß die Gefahr in demselben Grade wächst, in dem man dem Wucher strafgerichtliche Schranken gezogen hat. Aber was folgt denn daraus? Will man darum den Wechsel lieber ganz beseitigen? Daran kann kein vernünftiger Mensch denken. Er ist ja absolut unentbehrlich geworden. Das hat auch die kanonische Gewalt, soviel Ursache sie dazu nach ihrem Prinzip gehabt hätte, den Wechsel absolut zu verdammen, vor Jahrhunderten, da der Wechsel noch lange nicht zu der heute vorhandenen Wichtigkeit gelangt war, niemals gewagt. Davon reden auch heute nicht einmal die Führer der klerikalen Partei, so treulich sie den kanonischen Traditionen in der Rechts- und Wirthschaftsgesetzgebung Folge leisten.

Aber beschränken, meinen sie, von einigen anderen Seiten sekundirt, solle man den Gebrauch. Einer der Redner deutete, freilich nur schüchtern an, es lasse sich eine objektive Beschränkung in der Weise denken, daß die Wechselsumme nicht unter einem gewissen Minimum sein dürfe. Damit würden die bedenklichen kleinen Wechsel weggeschafft. Es bedarf wohl keiner langen Ausführung, daß es rein unmöglich ist, eine solche Grenze mit Erfolg zu ziehen.

---

[1]) Druckf. Nr. 137.
[2]) Stenogr. Berichte S. 1225—1233.

Wie hoch soll der Minimalbetrag sein? Zudem würde die Bestimmung eines solchen die Gefahr des Mißbrauchs nur noch bedeutend vermehren.

Also kommt man lieber auf die Beschränkung in subjektiver Beziehung, Beschränkung der Wechselfähigkeit. Das soll, so viel sich aus den Verhandlungen entnehmen läßt, heißen: der passiven Wechselfähigkeit. Aber es gibt bekanntlich auch eine aktive; und die aktive steht doch mit der passiven in einer natürlichen Relation. Gewiß ist es von vorneherein ein empfindlicher Mangel, daß man sich dies keineswegs klar gemacht hat. Oder wäre es wirklich die Meinung, daß die Leute, die nach der Meinung der Antragsteller nicht fähig sein sollen, sich durch Wechsel zu verpflichten, gleichwohl fähig sein sollen, aus dem Wechsel Rechte herzuleiten? Das wäre doch höchst eigenthümlich, wenn man ihnen die eine Fähigkeit zutraute, die andere nicht.

Was sind nun die Gründe für subjektive Beschränkungen? Daß man mit solchen das nicht erzielt, was man in erster Linie erzielen möchte, was aber niemals zu erzielen ist, daß nemlich der Wechsel nicht mißbraucht werden kann, namentlich nicht zu Wuchergeschäften, ist klar; wie man denn überhaupt einsehen sollte, — und die Geschichte des Wechselrechtes, wenn die Herren sich darum nur einigermaßen bekümmern wollten, lehrt es am besten —, daß mit Palliativen und Einschränkungen niemals der Mißbrauch aus der Welt geschafft wird. Nun gedenkt man höchstens gewisse Klassen oder Schichten der Gesellschaft vor der Gefahr zu sichern. Ist das gerecht? Verdienen die andern nicht gleichen Schutz? Kann in den Kreisen, denen der Wechsel belassen werden soll, nicht auch damit schnöder Unfug angerichtet werden? Man sagt: dort ist die Gefahr geringer; es sind Kreise, die mit dem Wechsel umzugehen wissen und die ihn nicht entbehren können. Gut, ist es dann nicht das Natürlichste, auch anderswo auf das Kennen, Kennenlernen und Kennenmüssen zu rechnen, zumal wenn man einsehen muß, daß wirklich der Wechsel längst in alle Kreise der Gesellschaft eingedrungen, überall, wenn auch nicht in dem Maaße, wie unter Geschäftsleuten, in Uebung gekommen und unbestritten sich keineswegs nur als ein schädliches Ding, sondern als naturgemäßes und nöthiges Hülfsmittel des Privatkredites erwiesen hat? Man braucht da nur an die Benutzung desselben bei den Genossenschaften zu erinnern, welche die Antragsteller 1879 selber zu einer Ausnahme zwang, die nach der Begründung ihres Antrages im Uebrigen wunderlich genug erschien.

Mit Staunen muß ferner jeder Sachkundige manche Einzelheiten der in dieser Angelegenheit gehaltenen Reden lesen. Da begegnen wir gleich zu Anfang einer Verquickung des trockenen Wechsels und des Platzwechsels, die nur daraus erklärlich ist, daß allerdings das gut kanonische Bewußtsein diese beiden Abarten des Wechsels verworfen hat. Uebrigens ist ein Antrag gegen den trockenen Wechsel, den einfachen Schuldschein in Wechselform, gar nicht gerichtet worden. Würde auch wenig helfen, ihn zu unterdrücken. Jedermann weiß, daß sich ganz dasselbe in leichtester Weise durch Accept der Tratte u. s. w. erreichen läßt. Ebensowenig hat man von einem Antrag, das Einrederecht dem Wechsel gegenüber anders zu gestalten, etwas vernommen. Zweimal war davon die Rede, und in der That ist dies der Angelpunkt, an welchem derjenige ansetzen muß, der den Wechsel, wenn er ihn einmal für ein schlimmes Ding hält, herabdrücken will. Aber daran objektiv zu rühren, ist unterlassen worden. Vielmehr wurde daraus, mit welchem Grunde, lassen wir dahin gestellt sein, nur ein Argument für die subjektive Beschränkung gezogen.

Was soll man vollends zu solchen Auslassungen sagen, wie sie der Reichstag 1880 vernommen hat, daß der Wechsel seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet worden, daß er aus einem Geldzirkulations- und kaufmännischen Kreditmittel zu einem Schuldschein des kleineren Mannes herabgesunken sei, der sich damit dem Gläubiger wie im Mittelalter zu Hand und Helften verpflichtet. Welche Fülle historischer und juristischer Kenntniß! Welche Einsicht in den Entwicklungsgang des Wechsels, welche ganz neue Gesichtspunkte! Beiläufig wenigstens sei bemerkt, daß auch von Anderen, von denen man dies weit weniger hätte erwarten sollen, der einstigen Schuldhaft und deren Abschaffung durch das Reichsgesetz von 1868 eine Bedeutung beilegte, die von allem Andern zeugt, als von Studium des Wechselrechts. Indessen ist darüber in dem Reichstag auch schon Belehrung ertheilt worden.

Mit Vorliebe wurde sodann auf das Beispiel fremder Gesetzgebungen hingewiesen. Einige Aeußerungen im Oesterreichischen Reichstag erschienen so bedeutsam, daß sie 1880 von demselben Redner noch einmal reproduzirt wurden, obwohl sehr richtig dagegen schon in den Verhandlungen von 1879 bemerkt worden war, daß bei der Reue in Oesterreich, die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt zu haben, doch ein klein wenig an die einigermaßen verschiedenen Kulturzustände der österreichischen Länder zu denken sei. Als ein bezeichnendes Beispiel aber muß der Hinweis auf das französische Recht hervorgehoben werden. Jener Zentrumsredner sagte in der Sitzung vom 7. Mai 1880 wörtlich: „in Frankreich besteht auch heute noch das Wechselrecht blos für den kaufmännischen und Geldverkehr." Nur für den Geldverkehr? Ja wohl. Denn da der Wechsel nur auf Geld lauten kann, so ist es nicht gut anders möglich. Aber nur für den kaufmännischen? Ist denn der Wechsel in Frankreich nur Kaufleuten zugänglich? Der Redner hat jenen Satz mit benutzt, um abermals zu rühmen, daß die französische Legislation nur gezogene Wechsel von Ort zu Ort anerkennt. Aber zumeist sollte doch damit die Nützlichkeit subjektiver Beschränkung der Wechselfähigkeit dargethan werden um derentwillen Rußland und mit Frankreich noch andere der romanischen Gesetzgebung folgende Staaten beglückwünscht wurden. Nun besagt aber der Code de commerce wörtlich, daß in Frankreich allgemeine Wechselfähigkeit besteht, mit einziger Ausnahme derjenigen Frauenzimmer und Minderjährigen, welche nicht Geschäftsleute sind. In jedem Handbuche des Wechselrechts steht überhaupt zu lesen, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle zivilisirten Staaten allgemeine Wechselfähigkeit haben. Der Herr Redner möge nur, falls er sich genauer informiren will, die Sammlung der Wechselrechte von Borchardt oder die Zusammenstellung von O. von Wächter nachschlagen. Und wenn ein anderer Redner als haarsträubendes Beispiel eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts zitirte, welche die Möglichkeit der Wechselverbindlichkeit eines über sieben Jahr alten Minorennen für rechtsbeständig erklärte, so versteht sich doch wohl von selbst, daß der Minderjährige nur durch seinen Vormund oder unter dessen Mitwirkung eine Wechselverbindlichkeit eingehen konnte. Und ist dies etwas Besonderes? Kann nicht jeder Minderjährige so ziemlich auch jede andere Verbindlichkeit auf dieselbe Weise eingehen?

Auf die volltönenden Redensarten von der Nothwendigkeit, mit Gesetzen überhaupt gegen die Ueberwucherung der Interessen des Handels zum Schutze der Produktion vorzugehen, will ich mich hier, da sie ins Breite, wo nicht Ungreifbare gehen, nicht einlassen, sondern nur bescheinigen, daß diese Stimmung aus solchem Munde zu vernehmen, nicht befremden kann. Aus zahl-

losen mittelalterlichen Ausführungen des weltbeglückenden kanonischen Wirthschaftssystems ist sie recht gut bekannt. Unten bei dem Wuchergesetz wird darauf zurückzukommen sein.

Wenn nun Einengung des Wechselgebrauchs in subjektiver Richtung gesucht werden müßte, dann sollte man glauben, wäre es unzweifelhaft am einfachsten, ihn auf die Kaufleute zu reduziren. Allein dies hielt doch schon der Antragsteller von 1879 für unthunlich. Man stieß dabei sogleich auf die Frage, wie es mit den Kaufleuten zweiten Ranges nach Art. 10 des Handelsgesetzbuchs zu halten sei. Auch darüber liest man Manches nicht ohne Kopfschütteln. Indessen wollen wir die Kritik bei Seite lassen. Wenn aber nicht blos Kaufleute wechselfähig sein sollten, wie weit wäre dann zu gehen? Es trat die Idee zu Tage, ein Register anzulegen, in das sich mindestens die Leute jenes Art. 10, vielleicht Jeder, der wechselfähig sein wollte, eintragen lassen mußte. Darüber würde er eine Bescheinigung bei sich führen und jederzeit als Legitimation seiner Fähigkeit vorweisen. Die letztere Maßregel würde offenbar, falls man eine Beschränkung für nothwendig ansehe, noch am erträglichsten sein. Vorausgesetzt, daß das Register einem jeden Rechtsfähigen zugänglich wäre, könnte ein Jeder sich selbst taxiren, ob er nach seinen Verhältnissen und Bedürfnissen die Wechselfähigkeit sich zu verschaffen Ursache hat. Selbstverständlich wäre das für die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute überflüssig. Eine ähnliche Ordnung der Dinge ließe sich sogar für das Handelsregister und die Kaufmannsqualität sehr wohl vertreten. Allein die Führung eines solchen Wechselfähigkeitsregisters würde unendlich viel Arbeit bereiten und die Führung der Legitimation auf manche praktische Schwierigkeiten stoßen. Die Freunde der Beschränkung aber hätten nichts erreicht, wenn ein Jeder, der bisher daran nicht gedacht hat, falls er in die Lage kommt, eine Wechselverpflichtung auf sich zu nehmen, nur hinzugehen und sich zum Register zu melden braucht.

Um dem Ziele näher zu kommen, blieb daher nichts übrig, als gewisse Klassen der bürgerlichen Gesellschaft für unfähig zu erklären. Bei dem ersten Anlauf wurden diese nur ungefähr bezeichnet, bestimmter bei dem Antrag von 1880. Man hielt dafür, daß der Wechsel zu versagen sei 1. den Militärs, 2. öffentlichen Beamten. 3. Frauen, die nicht Handelsfrauen sind, 4. den kleinen Handwerkern und 5. den kleinen Grundbesitzern. Besonderes Interesse that sich kund für die beiden ersteren Klassen. Warum nicht auch für Kavaliere, die nicht gerade Offiziere sind? Für am wichtigsten wurde aber die Berechnung der beiden letzten Klassen von der Wechselpost erachtet. Gelüstet es Jemanden, die einzelnen Klassenbeziehungen unter das Secirmesser zu nehmen? Es bedarf keiner großen Anstrengung, um darzulegen, wie unsicher und widerspruchsvoll sie sind. Nicht minder ist klar und mit Recht von den Gegnern in der Verhandlung hervorgehoben worden, wie unmöglich es nach den heutigen Zuständen dünken sollte, solche Klassenunterschiede zur Basis der Rechtsgesetzgebung zu nehmen, nachdem gleiches Recht für Alle der fundamentalste Grundsatz geworden ist, und wie rein willkürlich sich die Abgrenzung, wenn sie irgend möglich wäre, sich erweist. Die Exemplifikation auf die Inhaberpapiere, zu deren Emission Konzession nöthig sei, war wohl die allerunglücklichste. Soviel begreift sich doch von selber, daß zwischen dem Wechsel und Inhaberpapier ein gewaltiger Unterschied ist. Ueberdies besteht das Erforderniß der Konzession zur Uebernahme von Verpflichtungen mittels Inhaberpapiers keineswegs für alle Inhaberpapiere; und, wenn es besteht, dann existirt es gerade

umgekehrt, als es für den Wechsel jetzt angestrebt wird, nicht für bestimmte Klassen, sondern für Jedermann.

Schließlich mag es gestattet sein, noch auf Eines hinzuweisen, von dem ich freilich weiß, daß es oft genug als Professorenweisheit mißachtet wird. Ich meine die geschichtliche Entwicklung, die dem wahrhaft der Sache Kundigen die beste Lehrmeisterin ist und die festeste Ueberzeugung verleiht. Wenn es irgend eine interessante und konsequente Entwicklung eines Rechtsinstituts gibt, so ist es die des Wechsels. Sie zeigt, wie von kleinen, unscheinbaren Anfängen an nicht durch Willkür der Gesetzgebung oder der Jurisprudenz, sondern aus dem Drange des Verkehrslebens heraus, durch die Uebung, deren Resultate erst allmählich gegen die Neuzeit hin die Staatsgesetzgebung sanktionirte, der Wechsel zu dem geworden, was er gegenwärtig ist. Wie dieser Verlauf von statten gegangen, kann natürlich hier nicht dargestellt werden. Aber das läßt sich mit der absolutesten Sicherheit behaupten, daß in dieser ganzen Entwicklung die Entwicklung zur allgemeinen Wechselfähigkeit durchaus naturgemäß, nach den thatsächlichen Zuständen und der wissenschaftlichen Logik durchaus begründet war. Und der beste Beweis liegt darin, daß, wie schon erwähnt, nicht etwa blos das Deutsche Reich in übertriebenem Fortschrittsdrang die früheren Beschränkungen eingerissen hat, sondern daß dasselbe fast überall geschehen ist.

Man hat wahrlich keine Ursache, sich an dem Inhalte der Reden zu Gunsten jener Beschränkungsverträge, ganz abgesehen von jeglichem Parteistandpunkte, zu erfreuen. Umsomehr darf gehofft werden, daß die verbündeten Regierungen an ihrer Ansicht festhalten und diesen unbegründeten und nachtheiligen Rückschrittsforderungen ebenso entgegentreten werden, wie es zweimal ihre berufensten Vertreter aussprachen.

IV. Auf dem Gebiete des Strafrechts fällt der Blick zuerst auf das Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher,[1]) das sich wenigstens seinem Hauptinhalte nach als eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs darstellt.

Dasselbe hatte ein Vorspiel in den Verhandlungen des Reichstags von 1879. Man kann wohl behaupten, daß Klagen über den Wucher, Beschuldigungen des Gesetzes von 1867, welches die Zinsbeschränkungen aufgehoben hat, und Bemühungen, der Noth des armen, unter der Ausbeutung des Kapitalismus leidenden Mannes abzuhelfen, schon seit einiger Zeit, namentlich seit Beginn der wirthschaftlichen Misère, bei verschiedenen Parteien in der Luft lagen. So geschah es denn, daß in der Session von 1879 der Abgeordnete Reichensperger (Olpe), hinter dem die ganze Zentrumspartei stand, einen Gesetzentwurf einbrachte,[2]) wonach wieder, abgesehen von den kaufmännischen Darlehen und Schulden, ein Zinsmaximum von 6, beziehungsweise 5 und 8 Prozent bestimmt, höherer Zinsbezug untersagt, der gewohnheitsmäßige oder unter Verschleierung des Sachverhalts bewirkte höhere Bezug und vollends die in gewinnsüchtiger oder betrüglicher Absicht bewirkte Ausbedingung bestraft werden sollte. Zugleich wurde die oben bereits berührte Beschränkung der Wechselfähigkeit intendirt. Diese allgemeine Inhaltsbezeichnung mag hier genügen. Obwohl der Antrag in Gestalt eines fertig formulirten Gesetzentwurfs auftrat, haben sich die Verfasser desselben doch offenbar wenig Sorge um die Fassung gemacht. Selbst wer mit der ganzen Richtung einverstanden gewesen wäre,

[1]) Druckf. Nr. 40.
[2]) R.Gesetzbl. S. 109.

mußte füglich fast an jedem Satz bittere Kritik üben. Die ganze Vorlage bewies nur abermals, wie schwer es ist und nur ausnahmsweise gelingt, aus der Initiative des Reichstags heraus fertige Entwürfe zu produziren; zumal wenn daran nicht ein einzelner Sachkundiger, sondern eine Mehrzahl oder eine ganze Partei sich betheiligt hat. Da die Vorlage in ihren einzelnen Bestimmungen überhaupt nicht zur Debatte gelangte, kann darauf verzichtet werden, die großen Mängel, die sie von rein objektivem Standpunkte aus nach den Rücksichten der legislativen Technik und des praktischen Bedürfnisses an sich trug, nachzuweisen.

Ob die Einbringung dieses Entwurfs der Zentrumspartei die Ursache war, oder selbstständiger Entschluß, muß dahin gestellt bleiben. Aber bald darauf reichte auch die konservative Partei einen Gesetzentwurf ein,[1]) der sich darauf beschränkte, nach § 302 des Strafgesetzbuchs 3 neue Paragraphen einschieben zu wollen. Die in gewinnsüchtiger, betrüglicher Absicht geschehene wucherliche Uebervortheilung, der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Wucher, sowie die Ueberschreitung der ihnen gesetzten Anordnungen von Seiten der Pfandleiher und Rückkaufshändler sollte unter Strafe gestellt werden.

Der gewaltige Unterschied zwischen den beiden Anträgen liegt auf der Hand. Der Antrag der Rechten trat lediglich den Machinationen entgegen, welche nach allgemeinen Begriffen unter die Rubrik des strafrechtlichen Betrugs fallen. Dagegen war von vorn herein nicht viel einzuwenden. Ob wirklich Ursache zu der Annahme war, daß die betrügliche, die Nothlage oder den Leichtsinn böswillig benützende Ausbeutung des kreditbedürftigen Publikums in der letzten Zeit zugenommen hatte, darüber standen freilich zuverlässige statistische Nachweise auch nicht entfernt zu Gebote. Worauf man sich allein berufen konnte, waren vereinzelte schreiende Fälle und allgemeine Behauptungen, die, wie man weiß, billig zu haben und oft höchst unsicher sind. Indessen selbst wer annahm, daß die Klagen über unerträgliche Bedrückungen der Kreditsuchenden und Schuldner nicht oder nicht in dem Maße, wie sie an manchen Stellen zu mancherlei Zwecken, mitunter sogar als handgreifliches Agitationsmittel, dienten, gerechtfertigt seien, brauchte nicht zu widerstreben, wenn es blos galt, eine, sei es auch nur vielleicht nicht ausreichende Rubrik des Strafgesetzbuchs zu erweitern oder auszufüllen. Mochte viel oder wenig Veranlassung dazu vorliegen, immerhin durfte es angezeigt erscheinen, den Begriff des Betrugs oder des strafbaren Eigennutzes, wenn dazu § 302 des Strafgesetzbuchs nicht schon genügte, so zu formuliren, daß insonderheit auch die betrügliche Ausbeutung, welche man als wucherliche bezeichnen kann, getroffen werde. Dies trat denn auch in der Diskussion deutlich hervor.[2]) Wenn auch nicht gerade mit sonderlichem Eifer, erklärten mehrere Redner anderer Parteien, daß sie einer Beschlußfassung im Sinne des Antrags des Abgeordneten Kleist-Retzow nicht entgegentreten würden, dagegen entschieden dem Antrage Reichensperger widerstreben müßten. Auch des Abgeordneten Kleist-Retzows Befürwortung seines eigenen Antrags war von der Art, daß sich der Abgeordnete Schorlemer zu der Bemerkung veranlaßt sah, Niemand habe, wiewohl unter Anerkennung der schweren Mißstände wucherlichen Gebahrens, so sehr für die Wucherfreiheit plaidirt, als jener. Wenn das heißen soll für Fernhaltung von Zinsbeschränkungen, so war das allerdings richtig, gereichte

[1]) Druckf. Nr. 55.
[2]) Stenogr. Berichte S. 739—766.

aber auch sicher in den Augen jedes Vorurtheilsfreien nicht zum Vorwurf. Am erfreulichsten war es, daß der Justizminister Friedberg eine überaus korrekte Erklärung abgab. Er widerrieth auf das bestimmteste, den von Reichensperger betretenen Weg einzuschlagen und feste Zinstaxen wieder einzuführen. Alles, was füglich geschehen könne, sei der Versuch von der strafrechtlichen Seite her den dazu geeigneten Ausschreitungen beizukommen.

Das Zentrum ließ sich selbstverständlich dadurch nicht beirren und hielt seinen Vorschlag aufrecht. Sammt dem Kleist-Retzow'schen ging er an eine Kommission, die denn auch ihre Anträge stellte.[1]) Sie verwarf den Antrag Reichensperger und empfahl mit einigen Abänderungen die Annahme des Kleist-Retzow'schen Entwurfs. Da eine zweite Lesung nicht mehr stattfand, können wir das Nähere übergehen. Wohl aber ist Grund genug, dem Vorgehen der Zentrumspartei noch einige Worte zu widmen.

Obgleich den Regierungsvertretern die große Sach- und Rechtskenntniß, die sich in der weitschichtigen Rede Reichensperger's kundgethan hatte, höchlichst imponirte, bin ich nicht im Stande, diese Bewunderung zu theilen. Mancherlei wurde vorgebracht, natürlich auch der gewohnte empfehlende Hinweis auf die französischen und romanischen Rechtszustände, Mancherlei an dialektischen Einzelgründen, an kritischen Einwürfen gegen das Gesetz von 1867; aber etwas Durchschlagendes, von innen heraus Ueberzeugendes, sucht man vergeblich. Erklärte doch der Redner selbst, mit einer gewissen Emphase, daß er diese weitgreifende Materie theoretisch zu erörtern nicht unternehmen könne; was freilich nicht hinderte, kurz darauf doch von den Ansichten der Nationalökonomen, von Kulturauffassungen u. dgl. zu reden. In der That wurde der innerste Kern der Frage kaum leise angestreift. Erst ein anderer Zentrumsredner wies, und dies ist für den Kundigen interessant, zumal in den stenographischen Protokollen dafür unstreitig mit gutem Vorbedacht die Stelle durch den Druck ganz besonders ausgezeichnet worden ist, mit voller Präzision darauf hin, „daß die Gesetzgebung seither zuviel auf die Interessen des Handels Rücksicht nimmt, und zu wenig auf die Interessen der Produktion." Hier stehen wir vor der wahren Konsequenz der kanonischen Wucherlehre, die von jeher dem Handel am meisten feindlich gesinnt gewesen ist. Und weil uns diese Konsequenz entgegentritt, dürfen wir wohl schließen, daß sich die Klerikalen oder doch ihre Führer dessen, was die kanonische, d. h. von der kirchlichen Autorität ausgegangene und gepflegte Wucherlehre bedeutet, recht wohl bewußt sind und daß, wenn auch ihr Hauptredner, sei es aus Vorsicht, sei es weil ihm von den beiden, von ihm selbst bezeichneten Grundlagen die eine, die öffentliche Meinung, mehr maßgebend war, als eigenes Selbststudium der Geschichte, davon schwieg, der Anlauf der Zentrumspartei von den äußerlich zwar durch die Gesetzgebung überwundenen, aber von der orthodox-kanonischen Wissenschaft noch immer gehegten Prinzipien getragen wurde. Wie könnte es auch anders sein? Der klerikale Autoritätsglaube ist unerschütterlich. Er muß es sein, hier zumal, wo die unfehlbaren Aussprüche des Papstthums zu demselben zwingen. Mag seit ein paar Jahrhunderten mit dem Wirthschaftssystem, welches die Wucherlehre heißt, im Wesentlichen gebrochen worden sein, mögen nun noch Reste desselben existiren, der strenggläubige Klerikalismus strebt selbstverständlich zurück zu den Ideen, die ihm die kanonische Weisheit für alle Zeiten aufgestellt hat. Eben deshalb aber sollte sich jeder

[1]) Druckf. Nr. 265.

Einsichtige, der nicht aus solchen Fesseln hinaus zu urtheilen hat, wohl hüten, auch nur einen einzigen Schritt auf der Rückwärtsbahn mitzumachen. Denn davon darf man überzeugt sein, daß dieser eine Schritt nur der Anfang und daß es dem echten Ultramontanismus darum zu thun ist, überhaupt wie die kirchliche so die wirthschaftliche Dogmatik wieder herzustellen und wie das politisch-soziale so auch das materiell-soziale Leben der Menschen von der Kirche oder vielmehr von der Hierarchie aus beherrscht zu sehen.

Was das bedeuten will, die kanonischen Wirthschaftsansichten von Neuem zur Richtschnur der Rechtsgesetzgebung und Rechtswissenschaft zu nehmen, habe ich seit Jahren versucht, getreulich aus den Werken der von ihnen erfüllten alten Schriftsteller nachzuweisen. Bedürfte es noch eines Belegs, daß die Schilderung zutrifft, so liefern ihn ja manche Ausführungen orthodox-kirchlicher Schriftsteller der Gegenwart, welche, wie schon bemerkt, noch heute unverholen jene alte Lehre als die wahre und einzige wohlthätige preisen. Ob alle Parteigenossen des Zentrums dessen sich vollständig bewußt sind, zweifle ich. Allein es genügt, daß hinter dem Zentrum Parteigenossen des Klerikalismus stehen, welche der Sache durchaus kundig sind. Daß viele Andere in den Debatten über den Wucher keine Ahnung haben, wonach der echte und beharrliche Ultramontanismus konsequent zurückstrebt, versteht sich ziemlich von selbst. Umsomehr ist eine dringliche Warnung am Platze.

Man kann sich nicht genug wiederholen, daß es sich, wenn von der Wucherlehre die Rede ist, nicht etwa nur um Beschränkung des Zinsmaaßes auf gewisse Prozente und nicht blos um den Darlehnszins handelt, sondern nach kanonischen Begriffen um ein weit Größeres, um ein absolut durchschlagendes Prinzip, um ein allumfassendes System. Das Geld soll durchaus unfruchtbar sein, niemals, weder im Darlehen, noch in einem sonstigen Geschäft, irgend welchen Nutzen bringen. Es soll nur als todtes Tauschmittel fungiren. Es mag hier nur sehr beiläufig berührt werden, daß man die Eigenschaft der Münze, denn nur von gemünztem Gelde läßt sich sprechen, in dem aufgeprägten Nennwerth erblickte, woraus sich die Neigung der Münzherren zu Mißachtung des Metallgehaltes ergab, an deren traurigen Folgen Jahrhunderte hindurch in den meisten Ländern der Verkehr so schwer gelitten hat. Allerdings empfiehlt auch die orthodoxe Doktrine angesichts des Elends der Münzverschlechterungen, den gehörigen Gehalt an Edelmetall bei Herstellung der Münzen zu respektiren; allein sie konnte das nur als ein Moralgebot, nicht als Rechtsvorschrift betrachten und es ist bekannt, wie wenig das Moralpredigen geholfen, wie erst die Erkenntniß, daß nicht der von der Obrigkeit willkürlich beigelegte Nennwerth, sondern der rechte Feingehalt das Wesentlichste an der Münze sei.

Mit dem Begriff des todten, unfruchtbaren Geldes wurde vorzugsweise das aus der Bibel entnommene Verbot des Darlehenszinses gerechtfertigt. Hierbei war aber nicht stehen zu bleiben. Wenn das Geld im Darlehen keine Früchte bringen durfte, dann durfte es in anderen Geschäften, die dem Darlehen verwandt erscheinen, schließlich in allen Geschäften keinerlei Nutzen finden. Mit einem Wort: der Begriff des nutzbaren Kapitals, oder, was auf dasselbe hinausläuft, des vergütbaren, entgeltlichen Kredits war vernichtet. Wer Kredit gab, darlieh, den Kaufpreis stundete u. s. w., sollte das nur aus Nächstenliebe thun, dagegen unter schwersten Gewissens- und Rechtsfolgen niemals dafür eine Bezahlung, sei es in der Gestalt eines Zinses, sei es in Gestalt irgend eines anderen Vermögens- oder sonstigen Vortheils thun. Die kanonische Lehre griff also den Kapitalismus ebenso energisch an, als es irgend die

moderne Weisheit der Sozialisten unternimmt. Schon aus dem einfachen Grundaxiom schlägt die innere Verwandtschaft beider durch und es kann keinen Kundigen befremden, daß bei so mancher Gelegenheit immer wieder diese inneren Bezüge und gleichen letzten Ziele, wenn auch deren Erreichung auf verschiedenen Wegen erstrebt wird, zum Vorschein kommen.

Die Arbeit gilt als das allein produktive und daher allein der Vergütung des Lohnes würdige Element. Daß die Hochstellung der freien Arbeit gegenüber der Herabwürdigung, die sie in dem Alterthum, durch die Pflege der Sklavenwirthschaft erfuhr, ein ungeheuerer Fortschritt war, braucht nicht berührt zu werden. Er war aber dem Christenthum zu verdanken, nicht der kanonischen Lehre, die ihn übertrieb, indem sie dem Kapital jede Berechtigung, produktiv zu sein, neben der Arbeit absprach und schließlich auch bei der Arbeit unterscheiden mußte. Landwirthschaft und Handwerk, das war echte Arbeit. Arbeit mit der Hand, im Schweiße des Angesichts, wie sie das Wort Gottes dem Menschen auferlegte. Der Handel konnte keineswegs auf gleiche Stufe gestellt werden. Denn der Handel produzirt nicht, er setzt nur um. Er operirt mit dem Kapital, schafft an, um mit Profit wieder zu veräußern, spekulirt auf Geldgewinn. Hier war also die nächste Analogie zur Darlehens- und Kreditbezahlung, die nächste Nähe zur Sünde und Widerrechtlichkeit. Daher denn stets bei der strenggläubigen Richtung der Handel, da man ihn nicht aus der Welt zu schaffen vermochte, als verdächtig und gefährlich behandelt werden mußte. Wir haben gesehen, daß noch heute diese Anfechtung, wieder in voller Uebereinstimmung mit den Sozialisten, aus klerikalem Munde entgegen klingt. Der Handel für sich und die Industrie, in der sich der Handel mit der Produktion verbindet, sie sind es, die von den Klerikalen und den Sozialisten gehaßt und angefochten werden.

Die kirchliche Lehre sucht Reichthum, Kapitalbesitz zu verhindern. Sie widerräth die Ansammlung von Gütern dieser Welt in der Hand der Einzelnen, da Reichthum, Kapital jederzeit den größten Anreiz gibt, gegen das göttliche Gesetz zu verstoßen. Von seiner Arbeit soll der Mensch leben. Um seines Seelenheils willen wird ihm Armuth empfohlen. Ob das allen echten Klerikalen noch heute so gefallen möchte, wenn sie auch sonst getreu den unfehlbaren Dogmen der Kirche folgen, steht wohl dahin.

Wenn einmal Güter und Ansammlungen von Gütern existiren und existiren müssen, dann ziemt sich nach derselben Lehre Gemeinsamkeit derselben. Wie in den ältesten Christengemeinden sollen Alle ihr Theil haben. Der kanonischen Wucherlehre ist der Kommunismus in diesem Sinne Ideal. Aber nicht so, daß es der willkürlichen Vereinigung der Menschen überlassen wäre, die Art und das Maaß der Betheiligung an dem Gütergenusse festzusetzen. Das Richtige, das einzig Wahre ist es, wenn alle weltlichen Güter der Kirche gehören, damit sie nach Bedürfniß und Gerechtigkeit das Nöthige austheilt. Die Kirche, die Inhaberin aller geistigen Güter, soll in letzter Linie auch die Inhaberin aller weltlichen Güter sein; allerdings, sagte sie, nicht für sich, sondern, um sie im Interesse der Bedürftigen zu verwalten und zu verwenden. Das ist der ideale Zustand, den die kanonischen Gelehrten sich und der Welt vormalen.

Daß es sich nicht blos um idealistische Phantasien handelte, daß man die Sache auch realistisch anfing, ist bekannt. Wäre das, was die Kirche wollte, jemals zu erreichen gewesen, so würde der moderne Sozialismus überflüssig gemacht sein. Mit Recht haben oft genug Zentrumsmänner gerühmt, daß die katholische Lehre das beste Gegenmittel sei. Nur verschweigen sie, um welchen

Preis. Die Sozialisten wollen die Herrschaft über den Staat erobern und von der weltlichen Herrschaft aus ihr sozialistisches System durchführen. Die Kanonisten und ihre getreuen Schüler müssen die Macht des Güterbesitzes und der Gütervertheilung für die Kirche fordern. Dort weltlicher, hier kirchlicher Sozialismus. Das ist schließlich der Unterschied.

Nun mag gern zugegeben werden, daß es mit diesem letzten Ziele stets gute Wege hatte und vollends heutzutage haben wird. Allein soviel ist gewiß, stets hat die orthodoxe Lehre darnach gestrebt, die Menschen nicht blos in geistiger Beziehung, sondern auch wirthschaftlich und materiell in Abhängigkeit von der Kirche zu bringen und zu erhalten. Sie hat wohl gewußt, materiell unabhängige Menschen sind auch der geistigen Autorität viel schwerer unterwürfig zu erhalten.

Wir brauchen die wirthschaftlichen Zustände, welche vorhanden sein würden, wenn die streng kanonischen Grundsätze des Wirthschaftslebens zu voller Geltung kämen, nicht weiter auszuführen. Soviel auch standhafte Dogmatiker immer wieder zum Ruhme dieser Grundsätze sagen mögen, nach den realen Verhältnissen ist ihre Durchführung heute noch viel unmöglicher, als sie sich vor Jahrhunderten auf ungleich niedriger Kulturstufe erwiesen hat. Wohl aber ziemt es sich, immer wieder darauf hinzuweisen, welch unheilvollen Einfluß die wirthschaftlichen Dogmen der Wucherlehre auf die Rechtswissenschaft und die Rechtsgesetzgebung ausübte. Man kann nicht genug wiederholen, daß die Wucherlehre in konsequenter Durchbildung und voller Herrschaft über die Ansichten der Menschen gleichbedeutend war mit der Abhängigkeit des gesammten Verkehrsrechts vor der kirchlichen Autorität. Denn die Wucherlehre war nicht blos Verbot des Darlehnszinses, auch nicht blos Verbot jeden Entgeltes für Kreditgenuß, sondern Aufrechthaltung überhaupt des rechten Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, Verhütung jeder Ueberschreitung des richtigen Preises, einer jeden Benachtheiligung des einen oder Vortheilsziehung des anderen Theils durch den gesammten Verkehr hindurch, Prüfung aller Verkehrseinrichtungen, Verträge, Rechtsakte, Rechtsinstitute, ob sie auch nach den Lehrsätzen der Kirche gerechtfertigt erscheinen möchten. Welch ungeheueren Einfluß die Wucherlehre in dieser Richtung ausgeübt, wie sie gerade zu lange Zeit hindurch die Gestaltungen des Verkehrsrechtes diktirt hat, habe ich an anderen Stellen nachzuweisen versucht und hoffe davon noch einige Proben mehr beibringen zu können, unter welchem Druck das Verkehrsrecht, seine Wissenschaft und Legislation lebten, solange sie die Wucherlehre mit Hülfe der Scholastik und Schematistik umstrickt hielt. Eben darum ist es schon für sich allein, ganz abgesehen von den unmittelbar praktischen Folgen der Wucherlehre, auf das höchste angezeigt, derselben zu widerstreben, weil ihre Anerkennung oder Restauration die Gesetzgebung und Lehre des Rechts wieder in die Bande verwickeln würde, die kaum und, müssen wir sagen, noch nicht einmal ganz abgestreift worden sind.

Die Wucherlehre, wie sie auf ihrem dogmatischen Höhenpunkte geartet war, konnte nicht fortbestehen. Ihre sichtliche Schwäche, die jetzt leicht erkennt, wer nicht an ihre ewige Unfehlbarkeit glaubt, war, daß sie sich mit der Realität in Widerspruch setzte. Der Widerspruch wurde mit wachsender Kultur immer ärger. Trotzdem hielt die kirchliche Orthodoxie dieselbe mit gewohnter Zähigkeit fest, scheute die größte Mühe nicht, um durch allerlei Drehen und Wenden gegenüber den ihr widersprechenden Thatsachen des Lebens wenigstens das Prinzip zu retten. Aber nachdem die absolute Herrschaft der kanonischen

Autorität auf dem Gebiete der religiösen Dogmatik erschüttert war, kam die Zeit, wo die Zerbröckelung auch der wirthschaftlichen Dogmatik schließlich bis zu dem Punkte gedieh, daß auch der Fundamentalsatz derselben, die Zinslosigkeit des Darlehns und der Kreditgebung, siegreich bekämpft wurde. Seitdem blieben im Uebrigen nur noch Reste, aber vorerst noch Taxen der zulässigen Verzinsung übrig. Letzteres sehr begreiflich. Wenn viele Jahrhunderte behauptet und rechtlich sanktionirt war, daß eigentlich gar kein Zins genommen werden dürfe, dann ist es natürlich, daß man, soweit Zins gestattet wurde, seiner Festsetzung noch nicht freien Lauf ließ, sondern eine bestimmte Tarifgrenze für nöthig hielt. Erst die Neuzeit konnte sich entschließen, nachdem sie das Wesen des Kredits erkannt und eingesehen hatte, daß er ein Gut sei, das wie andere Güter seinen nach Angebot und Nachfrage wechselnden Preis besitzt, die Zinstaxen aufzuheben. Dies geschah nicht blos in Deutschland. Es war, wenn gleich nicht die letzte — denn auch unser Gesetz von 1867 hat noch nicht vollständig aufgeräumt —, doch eine durchaus gebotene Konsequenz des Bruchs mit der Wucherlehre.

Verfolgt man geschichtlich die aufsteigende und die absteigende Linie der letzteren, so wird klar, daß sie einst mit einer gewissen Berechtigung existiren konnte, aber auch nothwendig mit der wirthschaftlichen Entwicklung und dem besseren Verständniß der wirthschaftlichen Dinge fallen mußte. Wie sollte man deßhalb daran denken, zu Prinzipien zurückzukehren, die sich gegenüber den geläuterten Begriffen, der praktischen und theoretischen Einsicht, den Forderungen des Verkehrs und der Gerechtigkeit nach reichster Erfahrung unhaltbar erwiesen haben? Dennoch gibt es solche, die nicht daran verzweifeln, auch auf diesem Gebiete die kanonischen Rechtsgrundsätze und, was die Hauptsache ist, den Einfluß der Kirche auf die Gestaltung des Verkehrsrechts, ja wo möglich ihre Beherrschung der Wirthschaftszustände wieder herzustellen.

Gerade das ist es, was bei jedem Schritte, den die klerikale Partei empfiehlt, zur äußersten Vorsicht mahnt. Zuerst hat sie es nur auf ein wenig Tarifirung des Zinses abgesehen. Wäre diese zu erlangen, dann wäre nicht abzusehen, warum man nicht auch anderen ebenso nothwendigen oder noch nothwendigeren Güter gleich dem Kredit ihren taxirten Preis setzen sollte, den Lebensmitteln, den Kleidern u. s. w. Der Anfang zu dem von den alten Kanonisten stets empfohlenen System des pretium taxatum wäre gemacht und die beste Handhabe gegeben, wieder wie einst die Fürsorge für die justitia commercii durch den gesammten Verkehr hin zu übernehmen. Darauf dürfte man schwören, daß das nur der Anfang wäre und daß nach dem einen Erfolg weitere Forderungen, zum Nutzen der kirchlichen Autorität, nicht ausbleiben würden. Gleichviel, ob die Reichsregierung sich der Gefahr geradezu bewußt war, oder sie instinktiv herausfühlte, nur mit Befriedigung konnte es hingenommen werden, daß sie verweigerte, sich auf neue Zinstaxen einzulassen.

Demgemäß hielt sie sich denn auch in dem Entwurf zu dem jetzigen Gesetze vom 24. Mai 1880, den sie dem Reichstag in dessen Session 1880 vorlegte,[1]) schlechthin an den von der Reichskommission 1879 eingenommenen Standpunkt. Sie schlug nur eine Deklaration des Strafgesetzbuchs § 302 vor, und ließ sich auch durch die große Rede des Zentrumsmitglieds, das abermals für Zinstaxen plaidirte, und den Antrag des Grafen Bismarck, der wenigstens den strafrechtlichen Begriff des Wuchers an ein bestimmtes Zinsmaximum knüpfen

[1]) Druckf. Nr. 58.

wollte,[1]) nicht irre machen. Ebensowenig die Kommission, welche vorzuberathen hatte und im Wesentlichen den Regierungsentwurf zur Annahme empfahl.[2]) Daß freilich nicht geringe Schwierigkeiten obwalteten, wenn es galt, die Materie des Wuchers rechtlich zu ergreifen und nicht blos in allgemeinen Redensarten sich zu ergehen, lehrte die ziemlich langathmige erste Berathung zur Genüge.[3]) Ungleich einfacher war die zweite Berathung.[4]) Sie würde sogar sehr kurz gewesen sein, wenn nicht der erwähnte Antrag des Grafen Bismarck, um schließlich, wie vorauszusehen war, abgelehnt zu werden, einigen Aufenthalt verursacht hätte, soweit sie nemlich die strafrechtlichen Sätze betraf, die nach den zwei ersten Artikeln dem Strafgesetzbuch einverleibt werden sollten. An diesen Artikeln änderte sich auch in dritter Lesung nichts.[5]) Diese beschäftigte sich vorwiegend mit der die Beschränkung der Wechselfähigkeit betreffenden Resolution, von der oben bereits die Rede gewesen ist.

So bringt denn das Gesetz in Artikel 1 die Ergänzungsparagraphen §§ 302 a—d zum Strafgesetzbuch, wonach zunächst Geld- oder Gefängnißstrafe, auch Verlust der Ehrenrechte demjenigen angedroht wird, der „unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile gewähren läßt, die den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls dieselben in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen." Mit der zu Grunde liegenden Idee mag man sich einverstanden erklären. Es ist eigentlich nur eine Unterart des Betrugs, die unter Strafe gestellt wird. Auch bin ich meinerseits der letzte, der darin einen Mangel erblickt, daß das Gesetz, auf verständige Richter rechnend, eine genauere Fixirung der Begriffe unterläßt und geradezu auf die konkreten Umstände verweist. Aber welcher Dehnbarkeit die aufgestellten Begriffe fähig und wie sehr sie der Erläuterung bedürftig sind, möchte wohl sofort jedem Juristen beigehen. Anstatt darüber weitläufige Betrachtungen anzustellen, beziehe ich mich lieber auf den Kommentar dieses Gesetzes, den der Abgeordnete Dr. von Schwarze verfaßt hat und der wahrlich bei allem Fleiß lange noch nicht die Zweifel erschöpft, die fast bei jedem Wort einem bedächtigen Richter entstehen können. Hat man je einen Kautschuckparagraphen gesehen, so ist es dieser. Vielleicht wird er mit ausdehnender Vorliebe gehandhabt, dann kann er tiefer einschneiden, als billig und gerecht ist; vielleicht aber auch mit ängstlicher Strenge und dann wird er wenig helfen. Daß es Wege gibt, um den Satz herumzukommen, wird sicher die wucherische Praxis bald zeigen. Das Gesetz selbst zeigt den Weg, indem es andererseits zu eng nur von Darlehn und Stundung einer Geldforderung redet. Als ob das die einzigen Verträge wären, wo derlei bösartige Vermögensvortheile stipulirt und bezogen würden!

Der § 302 b droht schärfere Strafen demjenigen, der sich oder einem Dritten solche Vermögensvortheile, wie sie nach dem § 302 a als wucherliche erscheinen, „verschleiert" — der von einem anderen Gesetz her bereits einigermaßen wegen seiner Unbestimmtheit berüchtigte Begriff der Verschleierung scheint sich einbürgern zu sollen —, oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der

[1]) Drucks. Nr. 124.
[2]) Drucks. Nr. 116.
[3]) Stenogr. Berichte S. 562—576.
[4]) Stenogr. Berichte S. 827—837.
[5]) Stenogr. Berichte S. 1212—1218.

Ehre u. s. w. versprechen läßt. Auch hier wäre es leicht, eine ganze Reihe von artigen Zweifelsfragen aufzuwerfen und darzulegen, daß die Bestimmung bald zu eng, bald zu weit wirken kann.

Auch § 302 c gibt zu Bedenken Anlaß. Die wucherlichen Forderungen für unübertragbar zu erklären, hat man für unmöglich gehalten. Dagegen soll der Erwerber, der „mit Kenntniß des Sachverhalts“ eine solche erwirbt, bestraft werden, wenn er sie weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht. Wunderlich! Und mit einer solchen Bestimmung hofft man, die „mancherlei Manipulation“ zur Umgehung der Wucherstrafe wesentlich zu beseitigen?

Eine besondere Strafe trifft ferner nach § 302 d den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Betrieb des Wuchers, d. h. der in den vorigen Paragraphen verpönten Uebungen.

Endlich wird in Artikel 2 die Strafandrohung des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs dergestalt modifizirt, daß sie sich auf Pfandleiher und Rückkaufshändler bezieht, welche den für Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Anordnungen, namentlich den partikularrechtlichen über den von ihnen einzuhaltenden Zinsfuß, zuwiderhandeln. Diese Bestimmung schließt sich an das Reichsgesetz vom 23. Juli 1873 und seiner Fassung der §§ 38, 35, 34 der Gewerbeordnung an.

Alles in Allem genommen kann selbst derjenige, der durchaus damit einverstanden ist, scharfe Maßregeln gegen den betrüglichen Wucher zu ergreifen, an den angeführten Sätzen wenig Vergnügen haben. Mit Emphase ist im Reichstag gerühmt worden, daß hier recht eigentlich eine Versöhnung des bisher lückenhaften Rechtsgesetzes mit dem Volksgewissen vollzogen werde. Gewiß, das Volksbewußtsein reagirt gegen solches Gebahren, wie es vielfach im Schwange ist, aber, wohlgemerkt auch stets schon früher, am allermeisten, wie man hundertfach nachweisen kann, zur Zeit der anerkanntesten Herrschaft der strengen kanonischen Wucherlehre, die doch die Sache ganz anders anfaßte, als dieses kleine Spezialgesetz, im Schwange war. Aber daß mit den paar Strafbestimmungen, die nach jeder Richtung hin sich so wenig schlüssig, erschöpfend und präzis erweisen, etwas Erhebliches gethan sei, wird erst die Erfahrung bestätigen müssen. Von vorneherein kann die Erwartung von dem Erfolg kein großer sein.

Noch weit weniger befriedigt der dritte Artikel des Gesetzes. Er zieht zivilrechtliche Konsequenzen, indem er die wider die vorangegangenen Strafbestimmungen anstoßenden Verträge für ungiltig erklärt und dann näher auseinandersetzt, was aus der Ungiltigkeit für den Schuldner und für den Gläubiger folgt. Denn die scheinbar in den ersten Satz apodiktisch hingestellte Ungiltigkeit soll doch nur Ausgleichung dessen, was an dem Vertrag wucherlich ist, herbeiführen. Die Reichstagskommission von 1879 hatte sich bereits mit der Erwägung der zivilistischen Wirkungen beschäftigt, aber die Frage, wie sie zu normiren seien, allzubedenklich gefunden. In dem Entwurfe von 1880 aber griff die Regierung auch diese Seite der Sache auf und schlug den Artikel 3 so vor, wie er mit untergeordneter Veränderung jetzt Gesetz ist. Die Kommission von 1880 stimmte ohne viele Worte dem Vorschlage bei. Indessen erhoben sich in der zweiten Lesung, besonders durch den Abgeordneten Lasker angeregt, Bedenken und riefen eine lange Debatte hervor.[1]) Unbestreitbar war

[1]) Stenogr. Berichte S. 838—855.

dazu guter Grund. Denn in der That betritt der Artikel ein klippenreiches Gebiet und Niemand kann behaupten, daß er sich glücklich hindurchgewunden habe. Die Diskussion brachte, so sehr man sich auch von mehreren Seiten bemühte, diese gesetzgeberische Leistung anzupreisen, nichts weniger als Klarheit in die Sache. Auch die immerhin verdienstlichen Verbesserungsversuche Laskers, die übrigens bis auf einen abgelehnt wurden, waren dazu nicht hinreichend. Wie schwer, ja unmöglich es ist, spezifisch und technisch zivilrechtliche Fragen, zumal so spitze wie die hier vorliegenden, im Plenum zu tüchtiger Erledigung zu bringen, ist bekannt. So ist denn das Reichsrecht um einen Artikel bereichert worden, der, wenn sich einigermaßen Anlaß zu seiner praktischen Anwendung bietet, zu einem wahren Kreuz für die Judikatur werden kann. Daß dieses Urtheil nicht zu hart ist, dafür mag das Zeugniß des oben schon zitirten Kommentars von Schwarze angerufen werden. Man lese die Erläuterungen dieses Artikels, aus denen sich auf Schritt und Tritt große und kleine Haken aller Art ergeben Und doch sind es eigentlich nur schüchterne Andeutungen, die der gelehrte Verfasser macht. Ohne Uebertreibung, es ließe sich ein Langes und Breites nicht blos zur weiteren Ausführung der dort aufgestellten Zweifelspunkte, sondern auch zum Nachweis, daß sie sich noch beträchtlich vermehren ließen, beibringen.

Eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen ist ferner in Gesetzen enthalten, die ihrem Inhalte nach zunächst in andere Branchen einschlagen. Diese Wahrnehmung legt von Neuem den schon früher mehrfach geäußerten Wunsch dar, sämmtliche Strafvorschriften, wenigstens soweit als sie in Reichsgesetzen getroffen sind, übersichtlich zusammengestellt zu sehen. Mag das Reichsjustizamt die Aufgabe selbst in die Hand nehmen oder deren Erledigung unter seiner offiziellen Kontrole durch eine geeignete Person bewirken lassen, keinenfalls stehen unübersteigliche Hindernisse im Wege; und das braucht kaum angedeutet zu werden, wie erwünscht es sein würde, das überaus zerstreute Material in solcher Weise übersichtlich gesammelt zu sehen. Man hat schon viele Zusammenstellungen gemacht, die weit weniger wichtig und theilweise schwieriger waren, als die hier begehrte.

Strafrecht steckt zunächst, wie natürlich, in einer Mehrzahl von Gesetzen, welche dem Gebiete der Polizeigesetze angehören.

In der Verordnung vom 29. Januar 1879, welche zur Verhütung des Einschleppens ansteckender Krankheiten aus Rußland erging und die dann durch eine Verordnung vom 8. April 1879 modifizirt und schließlich durch eine Verordnung vom 17. Juni 1879 außer Kraft gesetzt wurde, waren keine besonderen strafrechtlichen Normen ertheilt. Ebensowenig in der Verordnung vom 2. Februar 1879 über die Paßpflichtigkeit der aus Rußland in das Deutsche Reich übertretenden Reisenden, die ebenfalls durch die damals im Osten herrschende Pest veranlaßt worden war, und die übrigens auch schon durch eine Verordnung vom 14. Juni 1879 ersetzt wurde.

Wohl aber haben wir hier zu erwähnen das Gesetz vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.[1]) Bekanntlich wurde das Gesetz vom 7. April 1869 über die Maßregeln wider die Rinderpest durch ein Gesetz vom 9. Juli 1873 revidirt. Auch[2]) hatte man das Gesetz vom 21. Mai 1878 über die Bestrafung der Zuwider-

[1]) R.Gesetzbl. S. 153.
[2]) S. darüber Annalen 1879 S. 522.

handlungen gegen jene Gesetze erlassen. Alle diese Maßregeln mußten immer vorzugsweise auf die Gefahr der Einschleppung von Osten her berechnet sein. So sehr nun die Erfahrung lehrte, daß damit viel zur Sicherung der inländischen Viehzucht und des Viehhandels geschehen sei, so ließ sich doch nicht verhehlen, daß einestheils die seitherigen Maßnahmen noch keineswegs absolut oder auch nur soweit als möglich Garantie gegen das Auftreten verheerender Viehseuchen gewährten, und anderntheils mußte wohl bedacht werden, welche Mühen und welche Geldopfer aus der Bekämpfung der Gefahr erwachsen. Darum wurde von verschiedenen Seiten bei der Etatsdebatte der Session von 1879[1]) das Verlangen laut, Angesichts der in den letzten Jahren wiederholt erfahrenen schlimmen Wirkungen der Viehseuchen noch energischere Vorschriften zu erlassen. Während Manche namentlich die Absperrung der deutschen und der österreichisch-ungarischen Grenzen gegen den stets den Seuchenheerd bildenden Osten befürworteten, wiesen Andere auf das Bedürfniß eines umfassenden strenger lautenden und mit aller Strenge auszuführenden Viehseuchengesetzes hin.

Die Reichsregierung kam dieser Aufforderung nach, indem sie in der Session 1880 den Entwurf zu dem vorerwähnten Gesetz[2]) vorlegte, der von dem Reichstag mit Dank begrüßt[3]) und nach den Anträgen einer Kommission[4]) im Ganzen unverändert gutgeheißen wurde.[5])

Auf das Detail der zunächst die Verwaltung angehenden Vorschriften haben wir nicht einzugehen. Der erste Abschnitt handelt von der Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande, und zwar einmal von Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen, dann von den Verkehrsrevisionen. Der zweite betrifft die Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande. Er ertheilt in seinem ersten Unterabschnitt allgemeine Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Ermittlung der Seuchenausbrüche und die Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr. Dann folgen besondere Vorschriften in betreff einzelner Seuchen, des Milzbrandes, der Tollwuth, des Rotzes, der Lungenseuche des Rindviehs, der Pockenseuche der Schafe, der Beschälseuche, des Bläschenausschlags und der Räude. Ein dritter Abschnitt bringt besondere Vorschriften für Viehhöfe und öffentliche Schlachthäuser. Ein vierter regelt die Entschädigungsleistung für getödtete Thiere. Der vierte aber stellt in den §§ 65—67 Strafbestimmungen auf. Dieselben gehen dahin, daß für Kontraventionen gegen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ., in manchen Fällen eine absolute Geldstrafe von 150 ℳ. oder entsprechende Haft, bei einigen Zuwiderhandlungen, wenn sie in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, begangen worden sind, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, eine Minimalstrafe von 50 bis 150 ℳ. oder Haft nicht unter drei Wochen angedroht wird.

Es findet sich ferner eine längere Liste von Strafandrohungen in dem Gesetz vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.[6]) Dieses Gesetz, welches nach einem vergeblichen Anlauf in der Session von 1878 nunmehr in der

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 329 ff.
[2]) Drucks. Nr. 80.
[3]) Stenogr. Berichte S. 546 ff.
[4]) Drucks. Nr. 140.
[5]) Stenogr. Berichte S. 1038 ff. S. 1233 ff.
[6]) R Gesetzbl. S. 145.

Session von 1879 ohne allzugroße Mühe zu Stande gekommen ist,[1]) gestattet den Polizeibeamten die Revision der Gegenstände, zu diesem Zwecke das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sie aufbewahrt oder feilgehalten werden, und die Vornahme von Untersuchungshandlungen. Zugleich können vom Reiche aus Verordnungen zum Schutz der Gesundheit erlassen werden, welche die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung, des Verkaufens und Feilhaltens, der Verwendung gewisser Stoffe u. s. w. aussprechen. Auch kann namentlich die Herstellung und das Inverkehrbringen von Fälschungsmitteln verboten oder beschränkt werden.

Für die Zuwiderhandlung gegen all diese Verbots- oder Beschränkungsanordnungen wird Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft, für die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über den Zutritt und die Revisionshandlungen der Polizeibeamten Geldstrafe von 50—150 ℳ. oder Haft angedroht. Wer in täuschender Absicht im Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich verdorbene, verfälschte, nachgemachte unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder unter täuschender Bezeichnung feilhält, wird mit Gefängniß bis zu 1500 ℳ., im Falle bloßer Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft bestraft. Gefängniß, mit dem sich Verlust der Ehrenrechte verbinden kann, hat derjenige zu gewärtigen, der vorsätzlich Nahrungs- oder Genußmittel so herstellt, daß sie der Gesundheit der Menschen schaden können, sie wissentlich feilhält oder in Verkehr bringt; ebenso derjenige, der Kleidungssachen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Kochgeschirr, Petroleum wissend, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, herstellt, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift, welche schwere Körperverletzung oder Tod zur Folge hat, tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, wenn aber dem Thäter die gesundheitzerstörende Eigenschaft bekannt war, Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglich ein. Daneben kann Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet werden. Bei bloßer Fahrlässigkeit soll in den letzteren Fällen Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder Gefängniß bis zu 6 Monaten, jedoch bei erfolgter Beschädigung der Gesundheit Gefängniß bis zu einem Jahr, bei verursachtem Tod Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren erkannt werden. Außerdem handelt es sich noch allenfalls um Einziehung der Gegenstände und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

Man sieht hieraus, daß man es nicht blos mit Polizeistrafrecht, sondern mit einem Stück Erweiterung des Strafgesetzbuchs zu thun hat. Dem Kapitel des letztern, welches das Delikt der Fälschung zum Gegenstande hat, reiht sich als Nebenabschnitt die Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel an.

Bemerkt werden mag nur noch, daß durch Verordnung vom 25. Juni 1880[2]) auf Grund des erwähnten Gesetzes die Einfuhr von gehacktem oder in ähnlicher Weise zerkleinertem Schweinefleisch, sowie von Würsten aller Art aus Amerika verboten wurde.

Der Vollständigkeit halber sei auch des Verbotes gedacht, welches, freilich ohne besondere Strafandrohung, in der Verordnung vom 31. Oktober 1879[3]) in Betreff der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen

[1]) S. Stenogr. Berichte S. 128—134 über die erste Lesung; Kommissionsbericht Drucks. Nr. 59; zweite Lesung Stenogr. Berichte S. 772—817; Dritte S. 864—882.

[2]) R.Gesetzbl. S. 151.

[3]) R.Gesetzbl. S. 303.

des Weinstocks erlassen wurde. Dasselbe bezieht sich auf die in den letzten Jahren besprochene Gefahr der Einschleppung der Reblaus. Durch eine Verordnung vom 11. Februar 1873 war bereits die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen über sämmtliche Grenzen des Zollgebietes untersagt worden. Jetzt erscheint dies Verbot auf alle Reben und Rebentheile, selbst Rebenblätter, ausgedehnt, auch wenn sie nicht zum Zwecke der Verpflanzung dienen. Uebrigens ist nach Anträgen, die an den Reichstag gestellt und von diesem angenommen wurden, mit den seitherigen Maßregeln und der von ihm genehmigten, 1880 publizirten internationalen Konvention über Maßregeln gegen die Reblaus keineswegs schon genug geschehen.[1])

Unter dem Titel von Anregungen zu Polizeigesetzen, die zugleich das Strafrecht berühren, sind noch zu erwähnen: 1. der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze nützlicher Vögel. Die Materie hatte den Reichstag schon 1877 beschäftigt, ohne zum Abschluß zu gelangen. In der Session von 1879 wurde aus derselben Initiative des Reichstags ein neuer Anlauf genommen; allein auch diesmal, obgleich das Bedürfniß von vielen Seiten her Anerkennung fand, ohne entscheidenden Erfolg. Ueber den vorgelegten Entwurf[2]) fanden zwei Berathungen statt.[3]) Dann aber blieb derselbe liegen und kam 1880 nicht wieder zum Vorschein.

2. Durch Petitionen wurde 1879 abermals eine Revision des Gesetzes über den Impfzwang, oder wenigstens gründliche Untersuchung über dessen Wirkungen[4]) und 3. 1880 die Beschränkung oder das Verbot der Vivisektionen[5]) gefordert. Beide Angelegenheiten kamen indessen im Plenum nicht zur Debatte.

4. Ebenso erging es dem in Folge mehrerer Petitionen von der Petitionskommission gestellten Antrag[6]) mit Strafverboten der Kurpfuscherei ernstlicher als bisher entgegenzutreten, in der Session von 1880.

Einen Hauptgegenstand der Reichstagsberathungen bildeten 1879 und 1880, wie man sich erinnern wird, die Zoll- und Steuergesetze. Indessen ist hier keine Ursache, dieselben ausführlicher zu betrachten, insoferne die Veränderungen nur die Zoll- und Steuersätze, die Erhebung u. s. w. betreffen, dagegen die zivilrechtlichen und namentlich auch die strafrechtlichen Vorschriften gegen Defraudation der seitherigen Zoll- und Steuergesetzgebung unberührt lassen. Nur ein Gesetz macht davon eine Ausnahme, indem es sich theils über die Haftbarkeit, theils über die Strafen bei Kontraventionen eigens verbreitet. Es ist das Gesetz vom 16. Juli 1879 betreffend die Besteuerung des Tabacks,[7]) das nach sehr eingehenden Verhandlungen im Reichstag, die sich jedoch fast ausschließlich mit der finanziellen und wirthschaftlichen Seite der Sache befaßten, zu Stande kam. Ueber die juristischen Normen war kaum Streit.

Uns interessirt hier zunächst § 5. Der Inhaber, nicht der Eigenthümer, eines mit Taback bepflanzten Grundstücks hat genau das letztere anzugeben und haftet dann für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur

---

[1]) Vgl. Stenogr. Berichte 1880 S. 674 ff.
[2]) Drucks. Nr. 47.
[3]) Stenogr. Berichte S. 415 ff., 818 ff.
[4]) Drucks. Nr. 60.
[5]) Drucks. Nr. 168; s. auch Nr. 184 194.
[6]) Drucks. 1880 Nr. 156.
[7]) R.Gesetzbl. S. 245.

amtlichen Gewichtsfestsetzung. Letztere Verpflichtung soll nun, wenn in der Inhaberschaft vor der Ernte ein Wechsel eintritt, absolut, ohne Rücksicht auf anderweite Vereinbarung auf den neuen Inhaber übergehen. Man hätte das kürzer haben können, wenn man jene Gestellung einfach als gesetzliche Verpflichtung des zur Zeit der Ernte vorhandenen Inhabers hinstellte, dessen Eintritt in die Inhaberschaft ohnehin nach dem § 5 der Behörde anzuzeigen ist.

Die auf das Gewichtsergebniß fallende Steuer wird regelmäßig bei der erstmaligen Veräußerung, spätestens am 15. Juli des folgenden Jahres fällig. (§ 16). Dies hat zur Folge, daß § 19 die Käufer oder Erwerber zur Entrichtung der Steuer kraft Gesetzes verpflichtet erklärt. Aber der Veräußerer muß den Erwerber oder Käufer der Behörde anzeigen und bleibt dieser bis zu ausdrücklicher Dechargirung solidarisch verhaftet. Zur Ausgleichung dieser Last wird ihm andererseits das gesetzliche Recht beigelegt, die Uebergabe des veräußerten Tabacks zu verweigern, bis ihm die Decharge zutheil geworden ist. Auch wird der Behörde zur Pflicht gemacht, sofern nicht besondere Bedenken obwalten, die Entlassung aus der Solidarhaft in der Regel, sofern aber die Uebergabe vor ihr stattfindet, immer zu bewilligen. Wenn dagegen der gezogene Taback nicht vor dem 15. Juli des nächsten Jahres veräußert oder, nach dem Willen des Pflanzers, vor der ersten Veräußerung in freien Verkehr gesetzt wird, ist der Tabackpflanzer zur Zahlung der Steuern verpflichtet. Diese natürlich auf nichts weiter als möglichste Sicherung des Steuerbezugs berechneten, ein Muster von Kasuistik darstellenden Sätze werden dann noch durch den Schlußsatz gekrönt, daß in jedem Fall der Taback selbst für die Steuer haftet und dieserhalb von den Steuerbehörden mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden kann.

Um die juristische Konstruktion hat man sich hierbei nicht viel Kummer gemacht. Wenn nur Kautel auf Kautel zu Gunsten des Steuerfiskus gehäuft ist.

Man wird sich nach diesen Präliminarien der Haftbarkeit nicht wundern, daß die Strafbestimmungen, welche die §§ 38—47 erfüllen, den nemlichen Charakter an sich tragen. Zunächst wird der Begriff der Defraudation der Tabacksteuer fixirt; und zwar in der Weise, daß er eigentlich auf zwei Fälle, Unterlassung der Anmeldung über die mit Taback bepflanzten Grundstücke und der Stellung des Tabacks zur Verwiegung sich beschränkt, der folgende Paragraph aber eine Menge von Handlungen unter sechs Nummern der Defraude „gleichachtet". Warum diese feine Unterscheidung zwischen wirklicher Defraude und Handlungen, die eigentlich dazu nicht gehören, jedoch gleichachten sind, fragt man sich vergebens. Nicht weniger als sechs, zum Theil recht umfängliche Paragraphen sind nöthig um den Betrag der Strafe, die der Regel nach in dem Vierfachen der defraudirten Steuern, neben Nachzahlung der letzteren besteht, genau zu normiren. Weiter folgt die Androhung von Ordnungsstrafen für gewisse Fälle. Bei Konkurrenz mehrerer Kontraventionen sollen die Grundsätze des Strafgesetzbuchs über das Zusammentreffen mehrerer Delikte gelten. Selbstverständlich wird subsidiäre Haft der Steuerpflichtigen, sowohl der Tabackpflanzer und Händler, als auch der Kommissionäre, Mäkler und Fabrikanten, für die Geldstrafen, welche von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde, in ihrem Dienst oder Tagelohn sonst stehender oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen verwirkt sind, sowie für die Steuer und Prozeßkosten dekretirt. Ohne Mühe würde sich auch hier wieder die alte Lehre nachweisen lassen, daß die Gesetzesbestimm-

ungen, je detailirter und kautelarischer sie abgefaßt sind, desto mehr Grund zu Bedenken und Zweifeln geben. Man sieht den vorliegenden deutlich an, daß sie mehr der peinlichen Sorge der Administrativbehörde, als der praktischen Rechtskunde ihre Entstehung verdanken.

Nicht ganz zu übergehen ist ferner die Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.[1]) Sie wurde erlassen, um an Stelle der Verordnung vom 23. Dezember 1870 zu treten. Gegen die Zweckmäßigkeit der letzteren waren schon längst mancherlei Einwendungen erhoben worden. Ob sie sämmtlich und gründlich durch die neue Verordnung beseitigt worden sind, ist nicht Gegenstand unserer Betrachtung. Indem Vorschriften über die Führung von Lichtern, über die Ertheilung von Schallsignalen bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. s. w., über Ausweichen und Beobachtung überhaupt der nöthigen Vorsicht gegeben werden, enthält die Verordnung selbst keine Strafandrohung, aber sie liefert, und darum ist sie hier zu erwähnen, die materielle Grundlage für die Anwendung des § 145 des Strafgesetzbuchs.

Eine strafrechtliche Vorschrift bringt sodann noch das Gesetz vom 25. März 1880 betreffend die Schiffsmeldungen[2]) bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Darnach sollen die Führer der deutschen Kauffahrer Ankunft und Abgang in einem zum Amtsbezirk eines deutschen Konsuls gehörigen Hafen diesem anzeigen, wenn nicht einer der sechs Befreiungsfälle des § 2 vorliegt. Ueber die Ausführung der Anzeige ist eine Verordnung vom 28. Juli 1880 publizirt worden.[3]) Die Schiffsführer, welche den Bestimmungen des Gesetzes zuwider die Meldung ganz unterlassen, oder sie ungeachtet gehöriger Aufforderung nicht vervollständigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 200 Mark.

Endlich muß auf das Gesetz vom 31. Mai 1880 betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878[4]) hingewiesen werden. Ueber das letztere wurde in dem vorigen Bericht das Nöthige mitgetheilt.[5]) Wie vorauszusehen war, machte dasselbe, seit es in Kraft getreten, viel von sich reden. Namentlich unterließen die sozialdemokratischen Abgeordneten nicht, bei jeder Gelegenheit ihre Beschwerden über die Handhabung des Gesetzes, sowie über dessen Existenz vorzubringen. Schon die Darstellung der Anordnungen, welche die Preußische Regierung auf Grund des § 28 jenes Gesetzes erlassen hatte und die dem Reichstag dem Gesetze gemäß zur Kenntnißnahme unterbreitet wurde, rief zumal im Zusammenhang mit verschiedenen Petitionen jedesmal, sowohl in der Session von 1879[6]), als auch in der von 1880[7]) mancherlei Debatten hervor. Nach dem früher geschilderten Charakter des Gesetzes ist dies mehr als begreiflich.

In der Session von 1880 kam dann die Reichsregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des § 30 des Gesetzes vom

---

[1]) R.Gesetzbl. S. 1.
[2]) R.Gesetzbl. S. 181.
[3]) R.Gesetzbl. S. 183.
[4]) R.Gesetzbl. S. 117.
[5]) Annalen 1879 S. 543 ff.
[6]) Vgl. Druckf. Nr. 14 u. Stenogr. Berichte S. 439—453.
[7]) Vgl. Druckf. Nr. 7. Stenogr. Berichte S. 277—288.

21. Oktober 1878[1]). Darnach wurde einfach die Erstreckung der Gültigkeit des Gesetzes, die an sich nach dessen § 30 nur bis zum 31. März 1881 dauerte, vorgesehen. Allein diese Vorlage gab, obwohl sie sich blos als Abänderung des einzigen Paragraphen ankündigte, Veranlassung zu sehr weit gehenden Debatten. Von manchen Seiten wurde geradezu Revision des ganzen Gesetzes verlangt. Namentlich ergriff die Zentrumspartei die Gelegenheit, ihre Ansichten über das Gesetz, dem sie bekanntlich 1878 ihre Zustimmung versagt hatte, näher darzulegen.

Das Nähere gehört nicht hieher. Nach der ersten Lesung[2]) wurde die Regierungsvorlage einer Kommission überantwortet. Diese empfahl in ihrem Bericht, die Verlängerung des Gesetzes bis zum 30. September 1884 auszusprechen, schlug aber zugleich einen Paragraphen vor, der zur Erläuterung des § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 diente.[3]) Mit der Zufügung sollten die Querelen beseitigt werden, die den Reichstag mehrfach beschäftigt hatten. Als nemlich die sozialdemokratischen Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann, die auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 aus Berlin ausgewiesen worden waren, sich zu der Session von 1879 in Berlin eingefunden hatten, wurde von dem Reichskanzler die Genehmigung des Reichstags zur Strafverfolgung und Verhaftung derselben begehrt. Nach ausführlicher Berathung verweigerte der Reichstag die Genehmigung, weil er der Meinung war, daß nach der Absicht des Gesetzes die Abgeordneten nicht gehindert sein könnten, ihre Pflichten als Reichstagsmitglieder zu erfüllen.[4])

Nur beiläufig sei bemerkt, daß nicht minder die Genehmigung zur Strafverfolgung wegen Uebertretung der §§ 24 und 25 jenes Gesetzes abgelehnt wurde.

In der Sitzung von 1880 kam es dann zu neuen Debatten. Gegen den Abgeordneten Fritzsche war ein Strafverfahren wegen Verletzung des gedachten § 28 eingeleitet worden, indem die Anklagebehörde behauptete, daß er seine Eigenschaft als Reichstagsmitglied und die daraus fließende Befugniß, während der Reichstagszeit sich trotz der Ausweisung in Berlin aufzuhalten, zu sozialdemokratischen Agitationen mißbrauche. Als nun der Antrag auf Sistirung des Verfahrens gestellt wurde, erhob sich scharfer Widerspruch. Der Reichstag bewilligte deßungeachtet die Einstellung des Verfahrens. Allein der stattgehabte Widerspruch bestimmte nun die Kommission, um für künftige Fälle eine feste Basis zu haben und die von den Gegnern der Sistirung zu Grunde gelegte Interpretation des § 28 Nr. 3 abzuwehren, zu dem Vorschlage der bereits erwähnten Zufügung, die denn zugleich eine andere Gestaltung der Ueberschrift des Gesetzes in ihrem Gefolge hatte. Der § 28 Nr. 3 sollte darnach eine authentische Erklärung dahin erhalten, daß seine Bestimmung auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, die sich am Sitze dieser Körperschaft während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung leide. Die Beschwerde gegen Anordnungen auf Grund des § 28 soll nur an die Aufsichtsbehörden stattfinden.

Diese Kommissionsvorschläge genügten insbesondere den sozialdemokratischen Abgeordneten nicht. Sie beantragten Aufhebung der §§ 1, 2, 9, 11, 16,

---

[1]) Drucksache Nr. 26.
[2]) Stenogr. Bericht S. 289—311.
[3]) Druckf. Nr. 83.
[4]) Vgl. Druckf. Nr. 19. 22. Stenogr. Berichte S. 23—38.

22, 23, 24, 26, 27 des Gesetzes von 1878, das Zentrum Abänderung der §§ 8, 9, 13, 28. Darüber entstanden weitschichtige Verhandlungen.[1]) Indessen wurden schließlich alle anderen Anträge abgelehnt und einfach die der Kommission angenommen. Dabei hatte es denn auch in dritter Lesung, obwohl abermals eine große Diskussion entbrannte, sein Bewenden.[2])

V. Das Gewerberecht, das dem vorigen Bericht ziemlich reichen Stoff darbot,[3]) gibt diesmal kaum zur Erwähnung Anlaß.

Das Gesetz vom 23. Juli 1879 betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung[4]) bewegt sich lediglich im Gebiete der Administration oder des Verwaltungsrechts. Dasselbe führt eine Reihe von Unternehmungen auf, welche überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung fallen und macht eine Mehrzahl von solchen geradezu abhängig von Konzessionsertheilung, oder gestattet den Landesgesetzgebungen gewisse Voraussetzungen des Betriebs festzusetzen. Namentlich ist das Geschäft der Pfandleiher besonderer Gegenstand der administrativen Fürsorge.

Ebenso verhält es sich mit dem Gesetz vom 15. Juli 1880 betreffend die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung,[5]) wonach die Erlaubniß zu Schauspielunternehmung von der Behörde zu versagen ist, wenn nach der Ueberzeugung der Behörde der Unternehmer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt.

Mehrere Anträge, welche die Gewerbeordnung angingen, brauchen schon deßhalb nicht erwähnt zu werden, weil sie nicht zu einem positiven Resultat führten. Ohnedem betrafen auch sie lediglich die administrative, nicht die eigentlich juristische Seite der Sache.

VI. Endlich kann auch der Bericht über das Beamtenrecht sehr kurz sein.

Eine wichtigere Modifikation des Reichsbeamtengesetzes wurde zwar in sofern geplant, als dem Reichstag ein Gesetzentwurf unterbreitet wurde, betreffend die §§ 25, 35 jenes Gesetzes, wonach die Vorstände und Direktoren aller unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Behörden jederzeit zur Disposition gestellt oder pensionirt werden könnten.[6]) Allein dieser Entwurf fand bei dem Reichstag schon in der ersten Lesung[7]) so wenig Sympathie, man zeigte so wenig Lust, den Kreis der aus politischen Gründen willkürlich entlassenen Beamten noch zu erweitern, daß es gar nicht zu einer zweiten Berathung kam.

Nicht minder blieb der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Beamten,[8]) der dem Reichstag 1880 zuging, in der ersten Berathung[9]) stecken.

Außerdem würden nur einige die Kautionen, die Tagegelder und Reisekosten der Beamten regelnde Verordnungen zu erwähnen sein, wenn sie nicht blos von reglementärer Bedeutung erschienen.

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 755—819.
[2]) Stenogr. Berichte S. 1146—1176.
[3]) Annalen 1879 S. 534 ff.
[4]) R.Gesetzbl. S. 267.
[5]) R.Gesetzbl. S. 179.
[6]) Druckf. Nr. 240.
[7]) Stenogr. Berichte S. 1591—1599.
[8]) Druckf. Nr. 76.
[9]) Stenogr. Berichte S. 637—640.

Inhalts-Verzeichniß zu vorstehendem Aufsatz.

Seite

I. Zu dem Gerichtsverfassungsgesetze und den Prozeßordnungen:

1. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 . . . 394
2. Reichsgesetz vom 16. Mai 1879, betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 397
Verordnungen vom 26. Sept. 1879 398
Verordnung vom 27. Sept. 1879 398
Verordnung vom 28. Sept. 1879, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 398
Der Beginn des neuen Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens . 399

II. Anschließend an die Einrichtung und das Verfahren der Gerichte:

1. das Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit . . . 400
Gesetz vom 5. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 401
Gesetz vom 7. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina 401
2. Verträge mit auswärtigen Staaten Uebereinkunft vom 18. Okt. 1878 mit Belgien wegen des Armenrechts 402
mit Luxemburg vom 12. Juni 1879 402
3. Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 402
Petitionen um Wiederherstellung der Schuldhaft 402
4. Uebereinkunft vom 25. Febr. 1880 mit Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der Urkunden 404
5. Auslieferungsvertrag vom 12. Febr. 1880 mit Urruguay 404
Korrektur des Auslieferungsvertrags mit Belgien vom 14. Dez. 1874 404

III. Aus dem Gebiete des materiellen Zivilrechts:

1. Uebereinkunft mit Dänemark wegen des Markenschutzes 404
2. Gesetz vom 10. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses 405
3. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen 410

Seite

Entwurf eines Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben 411
4. Anträge auf Abänderung des Haftpflichtgesetzes 413
des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über den Personenstand und die Eheschließungen 416
wegen Reform des Aktienrechtes . 417
wegen Beschränkung der Wechselfähigkeit 418

IV. Aus dem Gebiete des Strafrechts:

Gesetz vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher 423
Die kanonischen Wirthschaftsansichten 427
Richtung und Inhalt des Gesetzes . 429

Polizeigesetze:

Gesetz vom 23. Juni 1880 zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen 432
Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 433
Verordnungen vom 25. Juni 1880, betr. die Einfuhr von gehacktem Fleisch u. dgl. 434
Verordnung vom 31. Oktober 1879, betr. die Einfuhr von Reben u. dgl. 434

Anregungen:

zu einer Revision des Impfgesetzes . 435
zu einem Verbot der Vivisektion . . 435
und der Kurpfuscherei 435
Gesetz vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks, strafrechtliche Bestimmungen desselben . . 435
Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See 437
Gesetz vom 15. März 1880, betr. die Schiffsmeldungen 437
Gesetz vom 31. Mai 1880, betr. die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des Sozialdemokratengesetzes 437

V. Gewerberecht 439
VI. Beamtenrecht 439

Die Berichte der Deutschen Fabrikinspektoren.[1])

Von

Paul Dehn.

Inhalt.

Einleitung	441	Schutz der Arbeiter gegen Gefahren	450
Allgemeines	443	Genehmigungspflichtige Anlagen	467
Arbeiterinen und jugendliche Arbeiter	446	Arbeiterverhältnisse und Anderes	470

Einleitung.

An der Spitze der früher veröffentlichten Berichte der preußischen Fabrikinspektoren fand sich die Bemerkung: „Veröffentlicht auf Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe". Mit der Veröffentlichung des neuesten, des ersten Bandes der Berichte der Deutschen Fabrikinspektoren soll das Reichsamt des Innern betraut gewesen sein; indeß fehlt dem Titel eine entsprechende Bemerkung. Dem Anschein nach hat dem umfangreichen Werke überhaupt eine oberste Redaktion gefehlt. Kein Vorwort führt die neue Institution ein, präzisirt ihre Bedeutung, legt ihre Wirksamkeit dar, faßt deren Ergebniß zusammen. Nur äußerlich vereinigt, sonst aber unzusammenhängend, verbunden allein durch das treffliche und ausführliche Sachregister repräsentiren sich die „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" und dem langathmigen Titel fehlt außer dem Haupt- und Schlagwort „Fabrikinspektoren", selbst die Nebenbezeichnung „Deutsch" oder Deutschland. Man könnte zu der Annahme gelangen, als sei die Behörde nur ungern und widerwillig der von ihr einst nachdrücklich bekämpften Gesetzesbestimmung nachgekommen. Wenn in naher oder ferner Zukunft den angeführten Mängeln Abhülfe geschaffen wird, dann möge man in Bezug auf die Redaktion nur nicht in den gegentheiligen Fehler verfallen und es unter allen Umständen vermeiden, die Berichte so einheitlich zusammenzuredigiren, daß sie ihre aus Personen und Verhältnissen entstammende Eigenart und damit an Frische und Interesse zugleich verlieren. So wie sie jetzt vorliegen, in übersichtslosem Nebeneinander und büreaukratischer Schwerfälligkeit, bilden die Berichte der Deutschen Fabrikinspektoren nichtsdestoweniger die inhaltsprudelnden und lauteren Quellen, aus welchen Gegenwart und Zukunft reiche Kenntniß schöpfen können über die moderne Industrie wie ihre wirthschafts- und sozialpolitische Bedeutung für das öffentliche und private Leben.

Wer vom blos äußerlich statistischen oder büreaukratisch-pedantischen Standpunkt aus die Berichte der Fabrikinspektoren betrachtet, wird Mancherlei an denselben zu bemängeln finden, so z. B. den Umstand, daß sie die zahlreichen nach Hunderten zählenden Betriebe ihres in der Regel allzugroßen Bezirkes nur selten, oft nicht einmal alljährlich besuchen und daher nur fragmentarische Berichte liefern können. Das ist richtig und man wird über kurz

[1]) Annalen Jahrg. 1881 S. 153.

oder lang an eine Vermehrung der Fabrikinspektions-Bezirke denken müssen. Allein diese Bemängelung erscheint trotzdem engherzig; denn die Wirksamkeit der Fabrikinspektoren kann und soll nicht lediglich nach Zahlen bemessen werden; sie muß in ihrer Eigenart, soweit sie sich überhaupt nach den Berichten erkennen läßt, und qualitativ gewürdigt werden, als eine erst später in ihren Folgen mehr hervortretende Wirksamkeit, die zu dem großen Bau der Zukunft

Zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht,
Doch von der großen Schuld der Zeiten
Minuten, Tage, Jahre streicht.

Im Deutschen Reichstage ist eine eingehendere Diskussion der vorgelegten Berichte der Fabrikinspektoren nicht beliebt worden. Nur flüchtig in der Sitzung des Reichstages vom 23. März 1881, bei Gelegenheit der Etatsberathung, wurde die Aufmerksamkeit des Hauses auf diesen interessanten Gegenstand gelenkt und zwar durch den klerikalen Abgeordneten Dr. Franz, Redakteur des „Schlesischen Kirchenblattes" in Breslau. Er bemängelte an den Berichten die ungenügende Hervorhebung ihres amtlichen Ursprungs, er vermißte an ihnen eine Vorrede mit Aufschlüssen über die Grundsätze, welche das Reichsamt des Innern bei der Herstellung der Auszüge geleitet haben, er fügte indeß das werthvolle Anerkenntniß hinzu, aus der Lektüre des umfangreichen Buches nicht ersehen zu haben, daß bei der Redaktion desselben in irgend einer Weise tendenziös verfahren worden sei. Des Weiteren äußerte der Abgeordnete Franz: Ferner fehlen in den Berichten die aus Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck. Ich weiß nicht, ob dort Beamte für diese Funktion eingesetzt sind oder nicht, auch nicht, wie denn diese Bundesstaaten sich zu den Bestimmungen des Gesetzes, das hier vereinbart worden ist, künftig zu stellen gedenken. Wenn der Umfang der Berichte in dem Maße wächst, wie die Bedeutung der Fabrikinspektoren hoffentlich wachsen wird, so wird man auf Auszüge angewiesen sein, die aber systematisch gemacht werden müßten in objektiver Darstellung und nach den bereits für die Berichte vorgeschriebenen Rubriken: Beschäftigung der Kinder, der Frauen, Kassenwesen, Schutzvorrichtungen u. s. w. In letzterer Beziehung würde knappere Fassung angemessen sein, da ein großer Theil dieser höchst interessanten Dinge in Fachzeitschriften gehört. Andernfalls müßte man den Fabrikinspektoren ans Herz legen, sich kurz zu fassen und nur hervorzuheben, was zur Kenntniß der Lage der arbeitenden Bevölkerung nothwendig ist. Ich setze dabei immer voraus, daß man im Reichsamt des Innern in keinerlei Weise tendenziös vorgeht, weder zu Gunsten der Arbeitgeber, noch der Arbeitnehmer, auch nicht zu Gunsten des Tabackmonopols, welches, wie mir scheint, mit einigen Anmerkungen dem Reichstag und der Nation in den Berichten empfohlen wird. In denselben wird sehr sorgfältig angemerkt und auf frühere Berichte verwiesen, in wie fern die Tabacksfabriken gerade Veranlassung zu Klagen über schwere Mißstände gegeben haben. Es ist gewiß thatsächlich so und ich bedauere das überaus und glaube, daß in der arbeitenden Bevölkerung und allen den Kreisen, welche die Interessen der Arbeiter lebhaft verfolgen, gerade die schlimmen Zustände in den Tabacksfabriken Freunde des Monopols werben. Die schlimmsten Schilderungen über Etablissements beziehen sich auf Tabacksfabriken. Das kommt zum Theil daher, weil die Tabacksfabrikation vielfach mit ganz ungenügendem Kapital betrieben wird. Ganz ungeeignete Lokalitäten ohne Ventilation werden hier und da dazu benutzt. Schließlich bitte ich, die Berichte doch etwas früher fertig zu stellen und dem Reichstage vorzulegen. Die von

1879 sind erst im Dezember 1880 im Buchhandel publizirt, während man sie zu Anfang des folgenden Jahres sehr wohl erscheinen lassen könnte, wie es auch in anderen Ländern geschieht.

Aus der Erwiderung des Staatsministers von Bötticher ist Folgendes zu erwähnen: Daß die Zusammenstellung der Berichte der Fabrikinspektoren nicht ein Werk der Verlagsbuchhandlung, sondern ein amtliches Werk ist, führte der Minister aus, beweist ihr Titel, „Amtliche Mittheilungen" u. s. w. Was den Zweifel betrifft, ob die Auszüge ganz sachgemäß und frei von jeder Tendenz seien, so hat der Vorredner schon selbst auf den großen Umfang der Berichte hingewiesen. Sie müssen gekürzt werden, und zwar nach einem gewissen, den Referenten beschränkenden Schema. In die Tabellen wird nur das für das allgemeine Interesse und die Reichsgesetzgebung Werthvolle aufgenommen und Alles Gleichgiltige ausgelassen. Auch wir wünschen, den Berichten eine gewisse systematische Anlage zu geben, die den Vergleich zwischen den Wahrnehmungen, die an verschiedenen Stellen und von verschiedenen Fabrikinspektoren gemacht worden sind, erleichtern. Ob die Berichte ohne Schädigung des Inhalts einzuschränken seien, wird noch erwogen. Der Wunsch, daß die Berichte in Zukunft früher vorgelegt werden, als es bisher möglich war, wird durchaus von uns getheilt. Wir können nicht eher zum Drucke schreiten, als bis die Berichte vorliegen. Das soll aber möglichst beschleunigt werden.

I. Allgemeines.

In dieser ersten Rubrik ihrer Berichte haben die Fabrikinspektoren zunächst eine Uebersicht der ihrer Inspektion unterstehenden gewerblichen Anlagen zu geben, welche als Fabriken oder denselben gleichgestellte Anlagen anzusehen sind. Als solche gelten nach Vereinbarung der zuständigen Behörden:

1. Sämmtliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichsgewerbeordnung und die zu demselben erlassenen Zusätze fallen, einschließlich der Schlächtereien Lohgerbereien u. dergl.

2. Sämmtliche Anlagen, in welchen mit mechanischen oder durch thierische Kräfte betriebenen Motoren als Dampf-, Heißluft- oder Gaskraftmaschinen, Wasserrädern und Turbinen, Windmühlen, Pferdegöpeln ꝛc. gearbeitet wird.

3 Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebestühle, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen ꝛc. oder auch Anlagen ohne Maschinenbetrieb z. B. Dampfbäckereien, Färbereien, Gelbgießereien, wenn dieselben ihrem Umfange nach als Fabriken zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens zehn beträgt.

4. Sämmtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge, Laufburschen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Ausschluß der Werkstätten der Handwerker.

In dieser Abtheilung ihrer Berichte ist den Fabrikinspektoren nicht nur Gelegenheit gegeben, sozialstatistische Anläufe und Aufstellungen mannigfachster Art aus ihrem Bezirke zu versuchen, sondern es wird ihnen auch weiter Spielraum zu Mittheilungen aus ihrer Thätigkeit und ihren Erlebnissen verstattet; sie erzählen von dem Entgegenkommen, welches sie bei den Betheiligten, zunächst bei den Arbeitgebern, gefunden und übereinstimmend heben sie hervor, daß auch da, wo sie im Anfange kühl oder unfreundlich empfangen worden seien, sie nach längerer oder kürzerer Zeit sich einer freundlichen Aufnahme zu erfreuen gehabt hätten. In Kurhessen soll man anfangs die Fabrikinspek-

tion bald als Chikane, bald als Mittel zu einer Steuererhöhung, bald als Auskundschaftung von Fabrikgeheimnissen betrachtet haben. Nicht selten schuf die Neuheit des Instituts eine Reihe von Mißverständnissen, welche beseitigt werden mußten, bevor der Beamte eine ersprießliche Thätigkeit aufnehmen konnte. Von den preußischen Fabrikinspektoren wurde mehrfach darüber Klage geführt, daß ihr Titel Veranlassung zu zahlreichen Mißverständnissen gewesen sei, weßhalb derselbe wohl auch von der preußischen Regierung in den Titel „Gewerberath" umgewandelt worden ist, daß man sie hie und da für Versicherungsinspektoren oder für Inspektoren besonderer Fabriken oder für Kesselrevisoren, Magaziniers, Bau- oder Steuerbeamte oder dergl. gehalten habe. Vielfach wurde dem neuen Institute Mißtrauen, vielfach aber auch große Sympathie entgegengebracht. Zuweilen unternahmen es einzelne Fabrikinspektoren, auf ihren Reisen in gewerblichen, landwirthschaftlichen und anderen Vereinen über Wesen und Bedeutung ihres neuen Amtes Vorträge zu halten, hier und da auch in Fachblättern darüber Auskunft zu ertheilen.

Mit überraschender Schnelligkeit findet die neue Institution Eingang bei allen Betheiligten. Bald wissen die Fabrikinspektoren über ihre Aufnahme bei dem gewerbetreibenden Publikum nur noch Erfreuliches zu berichten. Ihr Amt gewinnt Verständniß, ihre Wirksamkeit wird als wohlthätig anerkannt. Hie und da fordert man die Sendboten einer auch sozialpolitisch thätigen Staatsgewalt zum Besuche die Fabriken aus eigenem Antriebe auf. Manche Industrielle bekunden ein gewisses Gefühl der Sicherheit, wenn der Fabrikinspektor in ihren Betrieben revidirt hat, wenn sie mit ihm Anordnungen besprochen haben, welche den Arbeitern größeren Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu gewähren geeignet sind. In kleineren Städten und auf dem Lande werden die Fabrikinspektoren gelegentlich auch um diesen oder jenen technischen Rath ersucht. Von Fabrikantenvereinen werden sie zu den Sitzungen als willkommene Gäste geladen. Von großen Industriellen werden sie bei Neu- und Erweiterungsbauten, bei Einrichtung von Wohlfahrtsanstalten ꝛc. um Rath gebeten. Vor Gericht werden sie nur allzuhäufig als Sachverständige vernommen, meist in Prozessen, welche von Arbeitern oder deren Hinterbliebenen in Folge von Unfällen anhängig gemacht worden waren.

Hiemit gestaltet sich auch, freilich nicht gerade aus erfreulichen Ursachen, der anfangs ausgebliebene Verkehr der Arbeitnehmer mit den Fabrikinspektoren lebhafter. Meist suchen Erstere Rath, Vermittelung und wohl auch Hülfe nach erlittenen Unfällen. Aber auch sonst werden, abgesehen von den anonym eingegangenen Denunziationen und Beschwerden, welche nicht ausbleiben, die Fabrikinspektoren von den Arbeitern angerufen, z. B. gegen grundlose, plötzliche Entlassungen ohne Innehaltung der Kündigungsfrist, gegen mangelhafte Betriebseinrichtungen, gegen übermäßige Ordnungsstrafen u. dergl. m. Ob indessen aus dem angebahnten Verhältniß zwischen Fabrikinspektor und Arbeitnehmer Vortheile für den Letzteren entsprossen sind, muß vorerst noch als höchst zweifelhaft erachtet werden. In der Fabrik werden von den Arbeitern fast alle Fragen der Fabrikinspektoren zu Gunsten des Arbeitgebers beantwortet, wozu die Arbeiter wohl hauptsächlich durch die Abhängigkeit ihrer Stellung in Verbindung mit der Besorgniß, Arbeit und Brod zu verlieren, veranlaßt werden. Unter den derzeitigen ungünstigen Geschäftsverhältnissen gehen die Arbeiter jedem Anlaß zu einem Konflikt mit dem Arbeitgeber aus dem Wege und einige Fabrikinspektoren haben beobachtet, daß Arbeiter mit ihren Angelegenheiten erst dann kamen, als sie bereits aus der Arbeit entlassen waren. Andere

Fabrikinspektoren haben bemerkt, daß aus den Bezirken, in welchen die Sozialdemokratie verbreitet, Arbeiteransprüche an sie noch nicht gelangt sind.

In gleicher Weise machen sich die Fabrikinspektoren auch den verschiedenen Landesbehörden gegenüber nützlich und bald fast unentbehrlich. Von den Stadt- und Kreisausschüssen werden sie bei der Prüfung von Konzessionsgesuchen als Sachverständige zugezogen. Den Regierungsbehörden erstatten sie Gutachten über allerlei gewerbliche und technische Fragen, über das Lehrlingswesen in Fabriken, über die Verwendung jugendlicher Arbeiter in den verschiedenen Fabrikationsstadien einzelner Betriebe, über die Verunreinigung der Flüsse durch das Abflußwasser gewisser Fabriken, über Fabrikordnungen, über die Einrichtung gefährlicher oder belästigender Betriebe. Bei der Veranstaltung industrieller Enqueten, wie bei der Tabacksenquete im Jahre 1878, werden sie zu hervorragender Thätigkeit berufen. Vom Minister werden sie als Sachverständige zu Konferenzen eingeladen, so u. A. nach Berlin vom 11.—15. Januar 1879 zu Berathungen über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Glashütten, worauf die betreffende bundesrathliche Verordnung vom 23. April 1879 erfolgte, vom 23—29. Juni 1879 zu Berathungen über Maßregeln gegen die Verbreitung der Phosphornekrose 2c. Auch einzelne Gutachten holen die Minister von ihnen ein, so u. A. über die Einrichtung von Dampfkochapparaten und eine für deren Betrieb vorgeschlagene Polizeiverordnung.

Nicht überall ersprießlich hatte sich das Verhältniß der Fabrikinspektoren zu den Ortspolizeibehörden gestaltet. Indeß waren in früheren Jahren die Klagen der preußischen Fabrikinspektoren über die Ortspolizeibehörden ungleich lebhafter. In Hannover z. B. hatten die Letzteren Revisionen in den Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, abgehalten, doch waren in diesen Fabriken nach wie vor die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet worden. Am Rhein begnügten sie sich damit, den jugendlichen Arbeitern die vorgeschriebenen Arbeitsbücher auszustellen. Auf dem Lande herrschte vielfach gänzliche Unbekanntschaft mit den fabrikgesetzlichen Bestimmungen. Nach der Einführung der Fabrikinspektion kümmerten sich die Ortspolizeibehörden eine Zeit lang gar nicht mehr um die Arbeiterverhältnisse, bis sie von den Regierungsbehörden aufs Neue dazu verpflichtet und zu periodischen, in der Regel vierteljährlichen Revisionen angehalten wurden.

Immer wieder ergaben sich bei der Durchsicht dieser Abtheilung der Berichte neue Belege für die Nothwendigkeit einer gewissenhaften und möglichst häufigen Fabrikinspektion, zunächst in industriellen Gegenden. Mit Fug und Recht heben denn auch zahlreiche Fabrikinspektoren hervor, daß ihre verhältnißmäßig immerhin seltene Revisionen dauernd nur dann wirksam sein können, wenn sie von den Ortspolizeibehörden genügend unterstützt werden. Ein unterrheinischer Fabrikinspektor hat beobachtet, daß Arbeitgeber, welche nachweislich früher durch Führung von Listen, Einholung von Arbeitsbüchern 2c. dem Gesetze genügt hatten, sich dieser ohnehin als einer Last empfundener Pflicht in Folge jahrelangen Mangels einer jeglichen Revision wieder entledigten und er bezeichnet bei dieser Gelegenheit mit Recht für die Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bezirken mit zahlreichen Fabriken außer der Fabrikinspektion eine aller Orten in gleicher Weise eingreifende, jährlich mehrmals zu wiederholende Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden als unerläßlich. Dieser Fabrikinspektor legt auf eine gleichmäßige ernste Verpflichtung derselben um so größeren Werth, als die Ungleich-

heiten und Unterlassungen dieser Kontrole nicht selten dazu geführt haben, die Thätigkeit derjenigen Ortspolizeibehörden, welche die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen ernstlich anstreben, zu lähmen, indem Seitens der Arbeitgeber unter Hinweis auf benachbarte Bezirke die in dieser Kontrole an den Tag gelegte Energie weniger als eine schuldige Pflicht, sondern mehr als ein im Grunde genommen überflüssiger Diensteifer und als Chikane angesehen wurde.

II. Arbeiterinen und jugendliche Arbeiter.

(Gewerbeordnung § 135 ff.)

Ein weiterer Ausbau dieses Theiles der Fabrikgesetzgebung, von den Fabrikinspektoren schon in den Jahren 1876 und 1877 vorgeschlagen, wurde durch die Novelle zur Gewerbeordnung vollzogen. Nach den früheren Vorschriften war der Fabrikbesitzer nicht verpflichtet, irgendwie die Stunden, in denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter erfolgte, genau zu bezeichnen. Wollte der Fabrikinspektor sich nicht auf's Spioniren legen, so war er darauf beschränkt, sich durch die Ortspolizeibehörden thunlichst genaue Auskunft über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu beschaffen, wobei ihm dann aber nur die gröberen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen bekannt werden konnten. Erst durch die gesetzliche Einführung des Arbeiterstundenplanes, nachdem durch § 138 Abs. 3 der Novelle zur Gewerbeordnung der Arbeitgeber verpflichtet worden ist, in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen auszuhängen, ist die völlige Durchführung der allzu lange nicht hinreichend beobachteten Vorschriften in Folge wirksamer Kontrole gesichert worden. In der That läßt sich denn auch nach den Erfahrungen der Fabrikinspektoren im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung von den Erfolgen der neuen Bestimmungen behaupten, daß wesentliche Fortschritte in der gesetzlichen Ordnung der Arbeiterverhältnisse gemacht worden, daß die Kontrole über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter leichter und sicherer zu handhaben ist und nicht mehr wie vordem in der Luft schwebt. Hiezu hat die Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter merklich beigetragen.

Die umfassende Ausführungsverordnung des preußischen Ministers vom 24. Oktober 1878 zu der Novelle enthält in Bezug auf die Regelung der Fabrikinspektion folgende Bestimmungen: Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinen und jugendlichen Arbeiter verbleibt den Ortsbehörden auch da, wo Fabrikinspektoren funktioniren. Bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere in den gewerblichen Anlagen ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen haben die Ortsbehörden über die Befolgung jener Bestimmungen sorgfältig zu wachen. Jährlich sollen mindestens zwei Revisionen vorgenommen werden, wobei die Zahl der jugendlichen Arbeiter nach Alter und Geschlecht getrennt festzustellen, ihre Arbeitslegitimationen zu untersuchen und nachzuforschen ist, ob die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen Vorschriften stattfindet Anlagen, welche auch in der Zeit von $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen Ueber jede Revision ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsver-

merk zu machen. Das Datum desselben und die dabei vorgefundene Zahl jugendlicher Arbeiter haben die Ortspolizeibehörden in ihr Fabrikverzeichniß einzutragen, wo auch die gegen die betreffenden Fabrikbesitzer wegen Zuwiderhandlung gegen die in Rede stehenden Bestimmungen rechtskräftig erkannten bezw. festgesetzten Strafen zu vermerken sind. Alljährlich im Dezember haben die Ortspolizeibehörden ihrer vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde eine Uebersicht der in ihrem Bezirke vorhandenen Fabriken ꝛc. mit jugendlichen Arbeitern einzureichen. Ein weiterer Erlaß des preußischen Handelsministers vom 5. November 1878 brachte die Instruktionen über die Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung in Betreff der Ausnahme von dem regelmäßigen Betriebe einer Fabrik für den Fall, daß derselbe durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen worden. Zwei andere Ministerialerlasse vom 17. April und 20. Mai 1879 bezogen sich auf die Abweichungen bezw. Nachlässe von der in § 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen für die jugendlichen Arbeiter und brachten speziell die vom Bundesrath auf Grund von § 139 a inzwischen festgesetzten Normativbestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten und Spinnereien. Ein gemeinsames Rundschreiben der preußischen Handels- und Kultusminister erging unterm 26. November 1878 über die Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken ꝛc. beschäftigten schulpflichtigen Kinder in Ausführung der Bestimmung des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach auf die thunlichste Einrichtung besonderer Fabrikschulen hingewirkt werden soll.

Hiemit war ein bedeutungsvoller Schritt zur Individualisirung der deutschen Fabrikgesetzgebung vollzogen worden.

Nach den Ergebnissen der Enquete von 1874/75 über die Frauen- und Kinderarbeit waren damals in den Fabriken des Deutschen Reichsgebietes nahezu 88,000 jugendliche Arbeiter, davon etwa 48,500 in Preußen, beschäftigt. Aus einer tabellarisch-statistischen Uebersicht der preußischen Fabrikinspektoren wird nunmehr die überraschende Thatsache ersichtlich, daß sich in Preußen die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 47,500 im Jahre 1875 auf 54,668 im Jahre 1879 vermehrt hat. Die ausführliche, leider nach einem neuen, von dem allgemein angenommenen Engel'schen Schema abweichend gruppirte Tabelle läßt auch die Betheiligung der verschiedenen Industriezweige an der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter erkennen.

Innerhalb des preußischen Staates betrug im Jahre 1879 die

In	Anzahl der beschäftigten jungen Leute v. 14—16 Jahr. männl.	weibl.	Kinder v. 12—14 Jahr. männl.	weibl.	Anlagen
Bergwerken, Brüchen, Gruben[1])	622	124	28	—	219
der Metallindustrie	9,114	1,371	517	210	1,878
der Glas- und Thonindustrie	4,180	770	530	93	1,172
der Textilindustrie	5,296	7,485	627	600	1,614
den chemischen Fabriken	460	258	86	68	191
der Landwirthschaft, Gewerbe	1,079	505	32	18	498
Mühlen	531	34	2	—	1,056
der Papier-, Lederindustrie	1,700	1,592	168	156	624
Bauhöfen und Werften	357	—	3	—	128
sonstigen Industriezweigen	7,826	5,152	1,994	1,080	3,639
Insgesammt	31,165	17,291	3,987	2,225	11,019

[1]) Soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen.

Ein Urtheil über die Zuverlässigkeit dieser Angaben läßt sich nicht bilden. Es hat indeß den Anschein, als habe die Zunahme der jugendlichen Arbeiter — zunächst in Preußen — nur eine äußere Ursache, als sei sie lediglich eine Wirkung der Bestimmung des § 154, wonach die Vorschriften der §§ 134—139 B seit Erlaß der Novelle von 1878 auch auf Werkstätten Anwendung zu finden hatten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet. Früher wurden dieselben nicht als Fabriken angesehen, deßhalb auch der Kontrole in Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern nicht unterworfen und bei den statistischen Erhebungen nicht berücksichtigt. Letzteren scheint es überhaupt an Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu fehlen. Während z. B. in Berlin 1879 für 251 Kinder von 12—14 Jahren Arbeitskarten ausgefertigt worden waren, wurden thatsächlich in den Fabriken dieser Stadt nur 16 dieser Kinder beschäftigt. Ein ähnliches Ueberwiegen des Angebots, mag es auch zum Theil in den ungünstigen Erwerbsverhältnissen begründet sein, war in Berlin auch für die Arbeiter von 14—21 Jahren bemerkbar, indem 1879 für 31,114 männliche und 16,834 weibliche Personen dieses Alters, das ist insgesammt 47,948 Arbeitsbücher ausgefertigt worden waren, während nur 6,508 männliche und 5,844 weibliche, also insgesammt 12,352 Personen wirklich Arbeit gefunden hatten. Zu diesen Angaben bemerkt der Berliner Fabrikinspektor selbst zweifelnd: „Es ist nicht anzunehmen, daß in den meiner Inspektion nicht unterworfenen gewerblichen Anlagen die Zahl der Arbeiter von 14—16 Jahren eine so große wäre, um den Ausfall von 35,596 zu decken."

Im Gegensatz zu diesen Zahlenangaben wissen denn auch die meisten Fabrikinspektoren nur von einer Verminderung der jugendlichen Arbeiter zu berichten, wofür die zutreffendste Erklärung ohne Zweifel in der allgemeinen Geschäftslage zu suchen ist. In Zeiten günstiger Konjunktur wird die Industrie immer dahin drängen, die Kinder und jugendlichen Arbeiter massenweise bei der Fabrikarbeit zu beschäftigen und die Arbeit derselben möglichst auszunützen. Treten ungünstigere Geschäftsverhältnisse ein, so werden an die Stelle der jugendlichen Arbeiter bald Erwachsene gestellt werden, einmal weil sie nunmehr für den geringeren Lohn der Ersteren ebenfalls zu arbeiten sich geneigt zeigen werden, und sodann, weil in Bezug auf sie gesetzliche Kontrolvorschriften nicht zu beachten sind. Aber auch bei verschiedenen Lohnsätzen gewährt der geringere Lohn des ungeübten und in seinem Verbleib unzuverlässigen, jugendlichen Arbeiters im Gegensatz zu dem höheren des älteren nicht immer den erhofften Vortheil für den Arbeitgeber.

Eine wichtige Aufgabe der Fabrikinspektoren wird, soweit sie nicht schon erfüllt, in der Ueberwachung der eigentlichen Kinderarbeit und in der Beseitigung der mißbräuchlichen Ausnützung derselben bestehen. Bei ihren ersten Reisen fanden die Fabrikinspektoren in zahlreichen Ziegeleien namentlich Ost- und Norddeutschlands Kinder im Alter von zehn bis zu vier Jahren herab und zuweilen ebenso angestrengt wie die Erwachsenen, nämlich von Morgens 4 Uhr bis Abends 9 Uhr, beschäftigt. In den Glashütten herrschten vielfach noch schlimmere Zustände, da hier die Kinder auch zur Nachtarbeit verwendet wurden.

Nur das Vorhandensein solcher Mißstände erklärt den Widerstand gewisser Industrien gegen die neuen strengeren Bestimmungen über die Kinderarbeit, zumal dieser Widerstand vorwiegend von solchen Industrien ausging, welchen die mißbräuchliche Ausnützung der Kinderarbeit in erster Linie zum

Vorwurf zu machen war. Befremdlicherweise erschien damals auch der Verein Deutscher Zündwaarenfabrikanten und bat in einer Petition an das Reichskanzleramt um die, den Gesetzesbestimmungen schnurstracks zuwiderlaufende Erlaubniß, in seinem an und für sich schon höchst gesundheitsgefährlichen Betriebe auch Kinder unter zwölf Jahren beschäftigen zu dürfen, angeblich um die Konkurrenz aushalten zu können.

Bestand anfangs unter den Industriellen die Meinung, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Grunde das Ziel verfolgten, die Verwendung der Letzteren in der Industrie womöglich ganz zu beseitigen, so gewann erfreulicher Weise später, insbesondere seit dem Erlaß der Gewerbeordnungs-Novelle vom 17. Juli 1878, welche es möglich machte, den berechtigten Anforderungen einzelner Industriezweige Rechnung zu tragen, wie verschiedene Fabrikinspektoren andeuten, die richtigere Erkenntniß die Oberhand, daß diese Gesetzgebung nur den Zweck verfolgte, der körperlichen und geistigen Verkümmerung der Kinder und jugendlichen Arbeiter entgegenzutreten.

So lange die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken noch gestattet ist, bleibt die Frage nach der schulmäßigen Ausbildung derselben nicht unwichtig. Ist es zweckmäßiger, diese Kinder am Ganztagsunterricht der Volksschule stückweise theilnehmen zu lassen oder sie in besonderen Fabrikschulen auszubilden? Neuerdings haben sich zu Gunsten der Letzteren gewichtige Stimmen erhoben, Seitens der preußischen Regierung werden Fabrikschulen, deren mehrere in Westphalen bestehen, besonders gefördert, da nach dem Ministerialerlaß vom 26. November 1878 überall auf die thunlichste Errichtung besonderer Fabrikschulen hingewirkt werden soll. Allein das Urtheil darüber kann noch nicht als abgeschlossen gelten. Hie und da wird des Ferneren auf die Nothwendigkeit von Beschäftigungsschulen oder Beschäftigungsstunden außerhalb der Schulzeit für solche Arbeiterkinder hingewiesen, welche mangelhaft beaufsichtigt sind, ihres Alters halber aber noch nicht zur Fabrikarbeit gehen dürfen.

Da die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur solche jugendliche Arbeiter schützen, welche auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, so blieb die eigentliche Hausindustrie, bei welcher Kinder im Hause ihrer Eltern und Seitens derselben beschäftigt zu werden pflegen, von jeder Beschränkung und Beaufsichtigung befreit. In § 107 Abs. 2 wird, wenn auch mit anderen Worten, einfach ausgesprochen, daß die Hausindustrie auch schulpflichtige Kinder beschäftigen darf. In Folge dessen war eine vermehrte Verwendung jugendlicher Arbeiter in der Hausindustrie bemerkbar, ohne daß darüber statistische Nachweise vorzulegen gewesen wären. In der Regel wird den Kindern von den Fabrikanten Material zur Fertigstellung irgend eines bestimmten Gegenstandes mit nach Hause gegeben. Gegenüber dieser Dislokation der Kinderarbeit werden neue gesetzgeberische Maßregeln, etwa die Ausdehnung der bestehenden Bestimmungen und der Fabrikinspektion auch auf die Hausindustrie nöthigen Falles in Aussicht genommen werden müssen. Mehrere Fabrikinspektoren haben bereits der Hausindustrie einige Aufmerksamkeit gewidmet, sind dabei aber sogleich auf bedenkliche Mißstände gestoßen, indem sie Kinder vom fünften Jahre an beschäftigt vorfanden. Da schon bei Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung der Reichskanzler vom Reichstage ersucht wurde, über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in der Hausindustrie sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten ab-

zuhelfen, Erörterungen anzustellen, was der Bundesrath damals freilich ablehnte, so wird auf diesen Punkt bei erster Gelegenheit zurückgekommen werden müssen.

Die weiblichen Arbeiter, deren es im Deutschen Reiche nach der Enquete von 1875 nahezu 226,000 gab, wird in den Berichten der Fabrikinspektoren nur selten gedacht, was vorauszusehen war, da ein besonderer Schutz derselben vom Gesetze — abgesehen von den Bestimmungen für Wöchnerinen — nicht ausgesprochen worden ist. Es darf wohl der Wunsch geäußert werden, daß in Zukunft die Fabrikinspektoren dem wichtigen Thema von der Frauenarbeit in Fabriken eine etwas eingehendere Erörterung zu Theil werden lassen.

III. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

(Gewerbeordnung § 120 Abs. 3.)

Nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden.

Indem der Gesetzgeber sich damit begnügte, durch diesen unscheinbaren Absatz nicht eine eigentliche Bestimmung, sondern nur einen von ihm anerkannten Grundsatz in die Gesetzgebung einzuführen, wies er den zur Ueberwachung derselben bezeichneten Aufsichtsorganen, den Fabrikinspektoren, eine höchst eigenartige, höchst schwierige, sanitäts-polizeilich-sozialpolitisch-technische Aufgabe zu, eine Aufgabe, welche sich unausgesetzt erneuert, mit jeder Erfindung der Wissenschaft, mit jeder Verbesserung der Technik, mit jeder veränderten Fabrikationsmethode, mit jeder nachkommenden Industrie.

Das Bedürfniß nach Regelung des Schutzes der Fabrikarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit durch allgemeine wie besondere polizeiliche Vorschriften ist wie das Bedürfniß fabrikgesetzlicher Bestimmungen überhaupt in Deutschland zunächst von den industriellen Rheinlanden empfunden worden, wo schon in den fünfziger Jahren die Industriellen von den Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam gemacht wurden, daß es ihre Pflicht sei, die Arbeiter gegen die Gefahren des Maschinenbetriebes zu sichern. In der gleichzeitig ausgesprochenen Erwartung, hiedurch der Nothwendigkeit weiterer polizeilicher Maßnahmen überhoben zu werden, hatten sich die Behörden indeß getäuscht. Allein in Preußen waren zum Schutze der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter bis Ende des Jahres 1876 bereits 61 spezielle Polizeiverordnungen ergangen, worunter 15 über den Gebrauch von landwirthschaftlichen Maschinen, 6 über die bauliche Anlage und Einrichtung von Fabriketablissements ꝛc. ꝛc., außerdem in der gleichen Tendenz mehrere Ministerialerlasse, so über die Einrichtungen in Zündwaarenfabriken (vom 29. Okt. 1857), über die Bereitung von Anilinfarben (vom 10. Juni 1865), über die Fabrikanlagen zur Herstellung von Nitroglycerin und Nitroglycerinpräparaten (vom 20. April 1871), über die Errichtung und den Betrieb von Phosphorzündholzfabriken (vom 19. Januar 1872), über die Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit (vom 27. April 1872), über die Einrichtung von Uebersichten über die in gewerblichen Anlagen vorgekommenen Unglücksfälle, endlich über

Polizeiverordnungen zum Schutze der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter (vom 7. April 1874).

In dem letzterwähnten Erlasse hatte der preußische Handelsminister Achenbach, welcher im Gegensatze zu seinem thatlosen Vorgänger während seiner Amtsführung große Rührigkeit auch auf sozialpolitischem Gebiete entfaltete, zum ersten Male auf eine Fortbildung dieser Gesetzgebungs- oder vielmehr Verordnungsmaterie unter Mitwirkung einer wirksameren Fabrikinspektion hingedeutet. Von den Bezirksregierungen waren gegen derartige Polizeiverordnungen Bedenken erhoben worden, namentlich mit dem Hinweis darauf, daß es bei dem raschen Fortschritt der gewerblichen Technik schwierig sei, wirksame Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zu erlassen, ohne in störender Weise in die Entwicklung der Gewerbe einzugreifen, daß Bestimmungen dieser Art häufig schon nach kurzer Zeit in Folge inmittelst eingetretener Betriebsänderung ihre Bedeutung verlieren würden und daß allgemeine Polizeiverordnungen, auch wenn sie — was häufig nicht der Fall — zu gehöriger Publizität gelangt seien, meistens eine geringere Wirksamkeit ausübten als Verfügungen, welche für einzelne Fälle erlassen würden, zumal es nicht selten vorkomme, daß Erstere selbst bei den zu ihrer Handhabung berufenen Polizeibehörden rasch in Vergessenheit geriethen. Dem gegenüber führte der Minister aus, daß den angedeuteten Uebelständen durch bessere Handhabung der Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen im Wesentlichen abgeholfen werden könne. Im Uebrigen sei zwar anzuerkennen, daß die Rücksicht auf die für den Fortschritt der Gewerbe unentbehrliche freie Bewegung in technischer Beziehung den Erlaß polizeilicher Bestimmungen für manche gewerbliche Betriebe erschwere oder nahezu unthunlich mache. Indessen lasse die nicht unerhebliche Zahl und die Mannigfaltigkeit der Polizeiverordnungen erkennen, daß ein weites Gebiet übrig bleibe, welches ohne Bedenken und mit Aussicht auf Erfolg der Regelung durch allgemeine Polizeiverordnungen unterzogen werden könne. Zahlreiche anderweite Vorschläge zeigten überdies, daß das Bedürfniß weiterer polizeilicher Regelung vielfach hervorgetreten sei und daß demselben in zahlreichen Fällen durch Vorschriften abgeholfen werden könne, welche die technische Entwicklung der gewerblichen Betriebe nicht beschränken. Schließlich empfahl der Minister den Regierungen, dieser Angelegenheit fortlaufende weitere Aufmerksamkeit zuzuwenden und soweit sich Bedürfnisse gezeigt haben oder zeigen sollten, mit dem Erlasse von Polizeiverordnungen vorzugehen.

In gleicher Weise waren die anderen Deutschen Staaten vorgegangen, meist nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 durch Ausführungsbestimmungen zu § 107 derselben, wie u. A. in Sachsen, wo die Gewerbepolizeibehörden befugt wurden, sich durch eigene Einsicht oder nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen zu überzeugen, ob der Bestimmung des § 107 nachgegangen werde.

Inzwischen war die Novelle zur Gewerbeordnung von 1878 in Kraft getreten und drängte durch ihren § 120 Abs. 3 zu dem vorgesehenen Erlaß von Ausführungsbestimmungen. In der That wurde dem Bundesrathe Seitens der preußischen Regierung im Jahre 1879 ein Entwurf von Vorschriften zum Schutze gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit mit dem Antrage unterbreitet, hierüber zunächst eine Vernehmung von Sachverständigen zu veranlassen. Diesem Antrage gab der Bundesrath seine Zustimmung und es sind seither nicht nur zahlreiche Gutachten betheiligter Industrie-

vereine, Handels- und Gewerbekammern 2c. abgegeben, sondern auch besondere Konferenzen von Sachverständigen, Fabrikinspektoren, Ingenieuren 2c. zu gleichem Zwecke abgehalten worden, doch ohne daß ein positives Ergebniß erzielt, der Bundesrath zum Erlaß derartiger Verordungen gebracht worden wäre. Diese Verzögerung erscheint durch die Schwierigkeit des Werkes hinlänglich begründet. Den Anforderungen der gewerblichen Betriebe einerseits gebührende Rechnung zu tragen, andrerseits den Intentionen des Gesetzgebers in allen Fällen zu entsprechen, erscheint weder durch Normativbestimmungen noch durch Spezialvorschriften völlig erreichbar. Diesem Bedenken hat sich auch der Reichskanzler nicht verschließen können. Bei der erneuten Vorlegung des von einer von der Regierung einberufenen Sachverständigen-Kommission umgearbeiteten und durch die Zusätze „thunlichst" und „insoweit es der Betrieb zuläßt" erheblich abgeschwächten Entwurfes an den Bundesrath bemerkte der Reichskanzler, wie namentlich durch die bedingte und unbestimmte Fassung der meisten Vorschriften dem Ermessen der Aufsichtsbehörden und Beamten ein so weiter Spielraum gelassen werde, daß ohne gleichzeitige Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens der Erlaß der Vorschriften bedenklich erscheine. In dieser Beziehung liegt bereits eine Aeußerung des mittelrheinischen Fabrikantenvereins von Ende April 1881 vor, welcher in einer Eingabe an den Bundesrath gegen den Inhalt derartiger Sicherheitsvorschriften Nichts einwendete, jedoch einen Zusatz des Inhalts beantragte: „Die Ausführung der obigen Vorschriften überwacht der Fabrikinspektor, welchen auch die speziellen Anordnungen in den einzelnen Fällen trifft. Diese schriftlich zu gebenden Anordnungen sind für den Unternehmer verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach an ihn erfolgter Zustellung Rekurs anmeldet. Ueber diesen Rekurs wird entschieden durch zwei sachverständige Schiedsrichter, von welchen einer durch den Fabrikinspektor, der andere durch den Unternehmer gewählt wird."

In parlamentarischen Kreisen hatte man sich den Ausbau von § 120 Abs. 3 ursprünglich anders gedacht. Was die Fabrikinspektoren als zum Schutze der Arbeiter in einem gewissen Industriezweige erforderlich nachweisen, so wurde in der Reichstagskommission von 1878 bei der Vorberathung der Gewerbeordnungsnovelle geltend gemacht, das müsse der Bundesrath befugt sein, allgemein anzuordnen und zwar mit der Wirkung, daß die Unterlassung den Arbeitgeber für die dadurch herbeigeführten Unfälle haftpflichtig mache. Hiegegen wurde von der Regierung eingewendet, daß derartige Verordnungen in den Einzelstaaten bereits vorhanden seien und daß neue bundesrathliche Vorschriften dieselben nur beseitigen würden, ohne praktisch besser zu wirken, was darauf schließen läßt, daß man in Regierungskreisen überhaupt nicht geneigt war, von dem ausgesprochenen Verordnungsrecht Gebrauch zu machen.

Bei der Handhabung des § 120 Abs. 3 haben die Fabrikinspektoren in erster Linie auf die Unfall-Verhütung durch Beseitigung der Gefahr zu achten und zwar auf die Durchführung gewisser Erfordernisse allgemeinster Geltung als da sind: Gesunde genügend große und helle, gut ventilirte, nicht zugige, zuverlässig sichere Arbeitsräume mit gutgehaltenen sicheren Fußböden, Treppen, Verkehrsgängen, Aufzügen, Boden- oder Schachtöffnungen, Treppenlucken, Aufzugsbahnen 2c. zur Vermeidung jedes unglücklichen, zufälligen Sturzes, sowie mit thunlichst gesicherten Betriebsapparaten, Transmissionen, Maschinen 2c. zur Verhütung jeder denkbarer Berührung der Arbeiter mit gefährlichen Stellen. All' diesen Erfordernissen genügt nach den Berichten der Fabrikinspektoren nur ein kleiner Theil der gewerblichen Anlagen, im

Allgemeinen solche neueren Datums und solche der Großindustrie. Als wirksame Mittel der Unfallverhütung werden von den Fabrikinspektoren entsprechende Plakate, schriftliche Anweisungen und mehrfach auch die Aufnahme solcher Bestimmungen in Fabrikordnungen empfohlen. So verbindet z. B. der Düsseldorfer Fabrikinspektor die beiden wichtigen, vom Gesetzgeber noch zu lösenden Aufgaben in Bezug auf den Arbeiterschutz und das Fabrikordnungswesen, indem er vorschlägt die Fabrikordnungen mit den Vorschriften der Behörden wie der Arbeitgeber zu obligatorischen Einrichtungen zu erheben und sie durch Spezialinstruktionen zu ergänzen, welche Belehrungen über die Gefährlichkeit der auszuführenden Arbeiten und der zu bedienenden Maschinen, sowie darauf bezügliche Gebote und Verbote enthalten müßten. Einerseits würden durch den Zwang zur Aufstellung solcher Ordnungen die Unternehmer genöthigt, sich eingehender als bisher mit den gefahrdrohenden Eigenschaften ihrer Materialien, Arbeitsweisen und Maschinen zu beschäftigen und ihre Anordnungen mit der thunlichsten Umsicht zu treffen. Andererseits würden die Arbeiter über die gefährlichen Momente ihrer Arbeit aufgeklärt werden und Angesichts der Möglichkeit einer Bestrafung gezwungen sein, denselben mehr Aufmerksamkeit zu widmen und ein größeres Maß von Vorsicht walten zu lassen. Was aber die Hauptsache bleibt: die Zahl der Unfälle würde sich merklich verringern.

Neben dieser sächlichen hat die Unfallverhütungsaufgabe der Fabrikinspektoren indeß auch eine persönliche Seite. Es muß auch angekämpft werden gegen die Ursachen der Unfälle, insofern sie aus dem Verhalten der betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer entspringen, gegen die Gleichgültigkeit, Sorglosigkeit, Eitelkeit, Vertrauensseligkeit ꝛc. der Ersteren, gegen den Uebermuth, die Leichtfertigkeit, Trunkenheit, Ungeübtheit, Unwissenheit ꝛc. der Letzteren. Gegen die dritte Gruppe der Unfallsursachen, gegenüber unglücklichen Zufällen und höherer Gewalt, wird freilich auch der Fabrikinspektor Nichts ausrichten können

Als ein nachahmenswerthes Vorbild in Bezug auf die Unfallverhütung muß die bekannte Mühlhauser Gesellschaft „Association pour prévenir les accidents de machines" bezeichnet werden. Von der „Industriellen Gesellschaft" zu Mühlhausen im Elsaß auf Anregung des Herrn F. Engel-Dollfus vom Hause Dollfus-Mieg & Co. in Dornach im Jahre 1867 gegründet, widmet sich dieselbe dem Studium und der Einführung aller solcher Vor- und Einrichtungen, welche das in den Fabriken beschäftigte Personal vor der Beschädigung durch Maschinen, Maschinentheile und andere mechanische Vorrichtungen schützen können, zu welchem Zwecke ein eigens angestellter Inspektor die gewerblichen Anlagen der Gesellschaftsmitglieder zu besichtigen hat. In den seit 1867 erscheinenden Jahresberichten (Compte-rendu) der Gesellschaft finden sich die anregenden und gedankenreichen Uebersichten ihres verdienten Gründers und Vorsitzenden, des Herrn Engel-Dollfus, über die allgemeinen Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, die speziellen Berichte des Gesellschaftsinspektors mit genauen Mittheilungen über Zahl, Art, Ursache und Folgen der vorgekommenen Unfälle, sonstige Berichte über die Ergebnisse der Fabrikinspektion, Beschreibungen neuer Vorsichts- und Schutzmaßregeln, Winke und Rathschläge für Werkmeister und Arbeiter in den gefährdeten Betrieben, Vorschläge zu weiteren Versuchen einschlägiger Art mit werthvollen Figurentafeln, Auszüge aus den amtlichen Berichten der deutschen und schweizerischen Fabrikinspektoren ꝛc. In der Geschäftsperiode von 1879—1880 umfaßte die Gesellschaft 41 d. i. fast alle größeren Etablissements des Elsaß mit

beiläufig 867,840 Spindeln, 5871 Webstühlen und 79 Walzendruckmaschinen. Für ihre Zwecke verausgabt sie jährlich ca. 10,000 Frc. Es muß bedauert werden, daß es noch nicht gelungen ist, in Altdeutschland eine ähnliche Gesellschaft ins Leben zu rufen.

Einer großen Reihe von eingerosteten, gröberen Verstößen gegen § 120 Abs. 3 hat die Thätigkeit der Fabrikinspektoren ein Ende bereitet. Vielfach hielt man Schutzvorrichtungen für überflüssig oder lästig, weil noch kein Unfall vorgekommen. Wo keine Mahnung fruchtete, wurde gegebenen Falls der Strafrichter herangezogen, wie in Kiel, wo das Landgericht den Unternehmer einer gewerblichen Anlage Mitte 1879 wegen fahrlässiger Tödtung zu dreimonatlicher Gefängnißhaft verurtheilte, weil eine nicht bekleidete Transmissionswelle den Tod eines seiner Arbeiter verursacht hatte. Hie und da stießen die Fabrikinspektoren auf schreiende Mißstände, so u. A. in den privaten Eisenerzförderungen, Steinbrüchen und Gräbereien Oberschlesiens. Von den Zuständen des Eisenerzbergbaues im Oppelner Regierungsbezirk entwarf der dortige Fabrikinspektor im Jahre 1878 folgende Schilderung:

„Dieser ausgedehnte Bergbau (mit 1960 männlichen und 1241 weiblichen Arbeiter bei einer jährlichen Förderung von 12 Millionen Zentner Erzen) ist nun, da es an Organen für die Aufsicht nach Lage der bestehenden Gesetze bisher gebrach, derart verwahrlost, daß auch nicht den bescheidensten Anforderungen für die Sicherheit der Arbeiter genügt wird. Die Zimmerung fehlt fast gänzlich, die Schächte sind ohne Fahrten, die Baue werden ohne Führung von Grubenrissen und ohne jede Kontrole von Seiten der Behörden unterirdisch derart beliebig ungestört ausgedehnt, daß Häuser, Kirchhöfe, Chausseen, Eisenbahnen plötzlich zu Bruche gehen, wie es wiederholt geschehen ist und noch geschieht."

Im Allgemeinen dürfte zutreffen, was der sächsische Fabrikinspektor beobachtet hat, daß eine volle Würdigung der Pflicht für die Sicherung der Arbeiter mehr in den Großbetrieben als in gewerblichen Anlagen mittleren und kleineren Umfanges anzutreffen ist. In der Regel wird die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln erst dann erkannt, wenn sich ein Unfall ereignet hat, und da ein solcher in einer Anlage von kleinerem Umfange natürlich seltener vorkommt als in einer solchen, die Hunderte von Arbeitern beschäftigt, so tritt die wirksamste Mahnung an den Letzteren eher als in den Ersteren an den Besitzer heran.

Mit rühmenswerthem Eifer haben die Fabrikinspektoren nach allen diesen Richtungen hingewirkt, sie haben bestimmte Anforderungen im Interesse des Arbeiterschutzes gestellt, auf die Gefährlichkeit der Betriebe hingewiesen, entsprechende Anordnungen ergehen lassen und da, wo dieselben unbeobachtet blieben, die Polizeibehörden zur Unterstützung ihrer Mahnungen und zur Bestrafung der Säumigen herangezogen. Ein Erfolg dieser ihrer Wirksamkeit ist unverkennbar.

Was die Unfallstatistik anbelangt, so findet man in den Berichten der Deutschen Fabrikinspektoren Nichts als Klagen über die Unzulänglichkeit unserer Unfallstatistik und Entschuldigungen über die Mangelhaftigkeit dieser Abtheilung ihrer Berichterstattung. Fast alle nichtpreußischen Fabrikinspektoren verzichten auf jede statistische Angabe über die Unfälle ihres Bezirkes und die preußischen und sächsischen Kollegen fügen ihren deßfallsigen Angaben hinzu, daß dieselben ungenau und unmaßgeblich sind und weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Nach den Angaben der preußischen Fabrikinspektoren wären

im Jahre 1879 in ganz Preußen nur 1645 Unfälle in Fabriken ꝛc. mit nur 249 Todesfällen vorgekommen. Diese letztere Zahl mag von der Wirklichkeit nicht weit entfernt sein; denn im Jahre 1869, als der Fabrikbetrieb vielleicht noch nicht so ausgedehnt, die Erfahrungen aber auch noch nicht so vorgeschritten waren als jetzt, verunglückten im Bereiche der Industrie Preußens 294 Arbeiter mit tödtlichem Erfolge, vorausgesetzt, daß die Ermittelungen der kgl. preußischen statistischen Bureaus nicht ebenfalls unvollständige sind. Unter Engel's bewährter Leitung ist der Unfallstatistik in Preußen schon seit längerer Zeit die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden, wovon die umfangreichen und werthvollen Mittheilungen in dem amtlichen Quellenwerk „Preußische Statistik", sowie in der „Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus" Zeugniß ablegen. Hiernach sind in Preußen während der Jahre 1869—1878 durchschnittlich 10,000 Personen, wovon die Hälfte tödtlich, verunglückt, speziell im Jahre 1878 insgesammt 13,066 Personen überhaupt, 7059 im Beruf, wovon 2502 tödtlich, 409 mit dauernder und 4167 mit zeitweiliger Invalidität. In den erwähnten Veröffentlichungen des preußischen statistischen Bureaus sind alle diese Ermittelungen zu einer weitgehend klassifizirten Unfallstatistik aufgearbeitet worden. Als Probe davon mag die nachstehende Tabelle gelten, in welcher die Betriebe nach ihrer verhältnißmäßigen Gefährlichkeit und zwar nach der Prozentzahl der tödtlichen Unfälle der männlichen Arbeiter geordnet sind. Es verunglückten 1876 in Preußen auf je 1000 Arbeiter:

Erwerbszweig	Beschäftigtes Personal		Ueberhaupt				im Beruf			
			tödtl.		nicht tödtl.		tödtl.		nicht tödtl.	
	männl.	weibl.	ml.	wl.	ml.	wl.	ml.	wl.	ml.	wl.
bei dem Eisenbahnbetrieb										
a) Arbeiter	33,800	—	5,06	—	19,67	—	4,14	—	19,32	—
Schifffahrt und Flößerei	35,031	300	4,40	6,67	0,43	3,33	2,63	3,33	0,31	—
Verkehrsgewerbe	41,292	2,136	2,86	1,87	2,59	0,47	2,18	0,47	2,16	—
Baugewerbe	243,594	1,057	2,06	7,57	2,17	6,62	1,28	0,95	1,89	0,95
Fischerei	14,956	329	2,01	9,12	0,13	—	1,34	3,04	0,13	—
Berg- und Hüttenbau	347,467	9,966	1,96	0,80	4,70	0,05	1,73	0,10	4,66	0,50
Eisenbetrieb										
b) Beamte	47,670	—	1,93	—	6,17	—	1,74	—	6,06	—
Steinbrüche, Glas- und Thonindustrie	134,356	9,215	1,12	0,65	0,65	—	0,66	0,33	6,61	—
chemische Industrie	23,965	2,463	1,08	0,81	1,84	0,41	0,88	0,41	1,84	1,41
Salinenbetrieb	3,086	1	0,65	—	3,56	—	0,65	—	3,56	—
Metallindustrie	412,543	8,919	0,52	0,78	3,56	0,45	0,20	0,22	3,42	0,34
Post und Telegraphie	60,330	—	0,40	—	0,41	—	0,22	—	0,33	
Handelsgewerbe	312,832	62,616	0,38	0,26	0,28	0,35	0,07	0,06	0,12	0,16
Gastwirthschaft	90,685	22,695	0,37	0,18	0,21	0,18	0,09	0,04	0,10	0,09
Textil-, Leder- und Papier-Industrie	366,345	173,683	0,30	0,07	0,51	0,41	0,14	0,04	0,46	0,39
Eisenbahnbetrieb										
c) Passagiere	116,452	115	0,001	—	0,0007	—	0,0002	—	0,0002	—

Nach dieser amtlichen Tabelle würden in erster Reihe die Verkehrs- und Transportgewerbe, nächst den Eisenbahnen also Schifffahrt und Flößerei, dann Spedition, Frachtverkehr, Lohnfuhrwesen und endlich Fischerei zu denjenigen

Gewerbebetrieben gehören, in welchen, nach den vorgekommenen Verunglückungen zu schließen, die Unfallsgefahr die größeste und damit die Nothwendigkeit der Versicherung dagegen die drängendste ist. Erst in zweiter Reihe steht das Baugewerbe mit der größten Zahl der im Berufe Verunglückten neben dem Berg- und Hüttenbau. ꝛc.

Trotz alledem muß gesagt werden, daß es in Deutschland an einer zuverlässigen Unfallstatistik fehlt. In einer kleinen Schrift[1]) haben wir unlängst einige unfallstatistische Reformvorschläge des Näheren begründet. Dieselben gipfeln in der Forderung eines Gesetzes, welches die Anzeigepflicht ausspricht, doch im Gegensatz zu den Bestimmungen des im Frühjahr 1880 von der Reichsregierung veröffentlichten, inzwischen zurückgezogenen Gesetzentwurfes auf ärztlicher Grundlage, sei es, daß man einfach die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige der in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle, die durch gefährliche epidemische Krankheiten verursacht werden, auf alle zu ihrer Kenntniß kommende Unfälle ausdehnt, sei es, daß man den selbstständigen Erwerbsthätigen in Bezug auf Unfälle, welche in ärztliche Behandlung gekommen sind, die Anzeigepflicht auferlegt, sei es, daß man die Anzeige des Unfalls durch eine von Arbeitgeber und Arzt gemeinsam auszufüllende Zählkarte erfolgen läßt. Beiläufig besteht in Sachsen eine Verordnung vom 1. August 1878, welche für Unfälle mit einer Arbeitsbehinderung von mehr als 72 Stunden die Anzeigepflicht eingeführt hat und auch in Baden ist eine Ministerialverfügung ähnlichen Inhalts erlassen worden.

Hat die Unfallstatistik erst einmal eine gesetzliche Grundlage nach dieser Richtung hin erhalten, so werden die Fabrikinspektoren an die Aufstellung einer klassifizirten oder speziellen Unfallstatistik schreiten können, für welche sie bereits ein Schema angedeutet haben.

Erstens hätten sie die vorgekommenen Unfälle nach Gruppen, Klassen und Unterabtheilungen, wie sie für die neueren Gewerbezählungen angenommen worden sind, aufzustellen und zwar mit allgemeiner Angabe, ob Todesfall oder schwere oder leichte Körperverletzung behufs Erkennung des Grades der Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe.

Zweitens würden die Unfälle zu klassifiziren sein nach der Schwere der Verletzung mit genauer Angabe der Todesfälle, Verlust der Glieder, der Sehkraft ꝛc.

Drittens würde eine Aufstellung der Unfälle nach ihren Ursachen z. B. aus Leichtsinn, Spielerei, Trunksucht, Schlaftrunkenheit, Uebermüdung, Entgegenhandeln gegen striktes Verbot, Zufall, fremder Schuld ꝛc. zu versuchen sein.

Viertens müßte eine Aufstellung der Unfälle nach der Art bezw. den einzelnen Theilen maschineller und anderer Vor- oder Einrichtungen z. B. an Spinnerei-, Weberei-, Holzbearbeitungsmaschinen, an Fahrstühlen und Aufzügen, durch Fall in heiße, glühende oder ätzende Flüssigkeiten ꝛc. erfolgen.

Endlich wären die wirthschaftlichen und sozialpolitischen Folgen der verschiedenartigen Unfälle zu berücksichtigen und — soweit möglich — in Zahlen festzustellen, zunächst durch eine Statistik der Unfallversicherung im Allgemeinen und ihrer Ergebnisse im Besonderen, ferner der in Folge von Unfällen entstandenen Vergleiche, Prozesse, Arbeitsstockungen, Arbeiterentlassungen ꝛc.

Von besonderem Interesse und Fortbildungswerth sind diejenigen unfallstatistischen Versuche, welche auf das Verhältniß der vermeidbaren zu den unvermeidbaren Unfällen einiges Licht werfen.

---

[1] Unfallstatistisches zur Unfallversicherung, Leipzig, 1881, Fr. Thiel, S. 491 ff.

In den Jahren 1876—1879 waren dem Berliner Fabrikinspektor insgesammt 1132 Unfälle zur Kenntniß gelangt deren wirkliche Zahl indeß von Sachverständigen, da keine Unfallanzeigepflicht besteht, auf das Doppelte d. i. auf 500 jährlich = 1 Proz. der Gesammtzahl bei einer Arbeiterbevölkerung von 60,000 Köpfen angenommen wird. Von diesen Unfällen waren nur etwa 7,^{5} Proz. derart, daß sie von dem Arbeiter bei gewöhnlicher Sorgfalt, namentlich bei Befolgung der gegebenen Vorschriften, hätten vermieden werden können; 32,^{5} Proz. waren die Folgen von speziellen örtlichen Verhältnissen, Transmissionen u. dgl. und nur in der größeren Hälfte dieser Fälle, in etwa 17 Proz. aller Unfälle, besaß der Arbeiter die Möglichkeit, nach dem Haftpflichtgesetz vom Fabrikanten Entschädigung zu erhalten. Alle übrigen Fälle, 60 Proz., waren derartig, daß sie als Folge von Zufall und solcher Unachtsamkeit betrachtet werden müssen, welche nach dem Gesetz der großen Zahlen als unvermeidliche Zugabe der Fabrikarbeit erscheint, in welchem es sich um Mangel an Vorsicht in einem Grade handelte, wie es beim Durchschnittsmenschen nicht anders erwartet werden kann. Dagegen ist aus den Berichten der Mühlhäuser Gesellschaft ersichtlich, daß nach den angestellten Untersuchungen des Gesellschaftsinspektors weitaus die Mehrzahl dieser Unfälle, im Jahre 1879/80 von den vorgekommenen 27 Unfällen nicht weniger als 15, hätten vermieden werden können, wenn die Arbeiter die Vorschriften des Gesellschaftsreglements genau eingehalten haben würden. In diesem interessanten Punkte widersprechen sich demnach die sachverständigen Annahmen und es werden die Ergebnisse weiterer Beobachtungen abzuwarten sein.

Unzulänglich und unzuverlässig wie die Unfallstatistik ist auch die Unfallversicherungsstatistik und dazu wie die Unfallversicherung selbst erst eine Errungenschaft der letzten Jahre; denn erst nach Erlaß des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 sah man sich in Deutschland veranlaßt, wie alle Güter auch das kostbarste, die menschliche Arbeitskraft, gegen Unfallsgefahren zu versichern. In Preußen wurde 1875 eine amtliche Enquete über die Unfallversicherung angeordnet, woraus sich ergab, daß Mitte 1875 im preußischen Staate 3,897 gewerbliche Anlagen mit 317,220 Arbeitern gegen Unfall versichert waren, daß hiervon in den Jahren 1871—1875 insgesammt 4287 Arbeiter Beschädigungen an Leib und Leben erlitten, daß hiefür von den Gesellschaften 759,737 Mark Entschädigungen geleistet worden waren bezw. in Form von Rente geleistet wurden und daß auf je tausend Versicherte 13,47 Beschädigte kamen. Aus dieser preußischen Unfallversicherungsstatistik sind folgende Gesammtangaben von Interesse:

Es waren 1875 versichert:

Zahl der Anlagen	Industriezweige	Versicherte Arbeiter	Beschädigte Arbeiter	Bezahlte Entschädg.	Beschädigte auf je 100 Versicherte
959	Textil- und Lederindustrie	91,031	558	83,610	6,^{12}
815	Metallindustrie	99,574	1,947	281,521	19,^{50}
569	Landwirthschaftl. Gewerbe	41,734	490	169,357	11,^{70}
419	Mühlen	9,811	284	40,397	28,^{90}
211	Chemische Fabriken . . .	10,739	207	53,742	19,^{90}
160	Glas- und Thonindustrie .	11,691	205	22,643	17,^{90}
143	Papierfabrikation . . .	11,121	143	43,586	12,^{80}
99	Steinbrüche	8,510	73	19,462	8,^{58}
522	Sonstige Industrie . . .	34,009	380	45,419	11,^{17}
3897	Insgesammt mit	318,220	4,287	759,737	13,^{47}

Von den versicherten Gewerbebetrieben hat sich während der Jahre 1871 bis 1875 nach den Ermittelungen des preußischen statistischen Büreaus in Preußen weitaus am gefahrbringendsten der Mühlenbetrieb gezeigt, demnächst die chemischen Fabriken, die Metallindustrie, die Glas- und Thonindustrie, die Papierfabrikation, die landwirthschaftlichen Gewerbe, die Steinbrucharbeiten, die Textil- und Leder-Industrie ꝛc., wie aus nachstehender Tabelle das Nähere ersichtlich:

	Versicherungsbestand Anlagen	Versicherungsbestand Arbeiter	Beschäd. Arbeiter 1871—75	Einmalige Entschädigungen		Beschädigte auf je 1000 Versicherte
Steinbrüche	99	8,510	73	ℳ.	19,462	8,^{83}
Metallindustrie	815	99,574	1,947	„	281,521	19,^{50}
Glas- und Thonindustrie.	160	11,691	205	„	22,643	17,^{90}
Textil- u. Leder-Industrie	959	91,031	558	„	83,610	6,^{13}
Chemische Fabriken . .	211	10,739	207	„	53,742	19,^{90}
Landw. Gewerbe . . .	569	41,734	400	„	169,357	11,^{70}
Mühlen	419	9,811	284	„	40,397	28,^{90}
Papierfabrikation . . .	143	11,121	143	„	43,586	12,^{80}
Sonstige Industrie . . .	522	34,008	380	„	45,419	11,^{17}
Insgesammt	3,897	318,220	4,287	ℳ.	759,737	13,^{47}

Obschon seit 1875 die Arbeiterunfallversicherung einen gewaltigen Aufschwung genommen hat, obwohl zu Anfang 1881 nach amtlichen Erhebungen insgesammt 860,861 Arbeiter versichert waren und hievon 458,437 gegen alle Unfälle, Letztere freilich nur mit Summen von 1000 bis höchstens 3000 Mk., so bilden doch, wie der Regierungskommissär Geheimrath Lohmann in der Reichstagssitzung vom 4. April 1881 bei der ersten Berathung des Unfallversicherungsgesetzentwurfs ausführte, die gegen Haftpflichtfälle versicherten Arbeiter kaum ein Fünftel, die gegen alle Fälle versicherten Arbeiter kaum ein Drittel der Gesammtzahl aller unter das Haftpflichtgesetz fallenden Arbeiter, welche auf mindestens $2^1/_2$ Millionen zu veranschlagen ist.

Ende 1880 waren in Deutschland neun deutsche Unfallversicherungsgesellschaften thätig, welche eine nicht näher festzustellende größere Anzahl von Etablissements (meist in Form von Kollektivversicherungen) mit einer, nicht einmal ungefähr anzugebenden, offenbar aber sehr großen Zahl von Arbeitern versichert, im Jahre 1878 insgesammt ca. 4,390,000 ℳ. an Prämie vereinnahmt, ca. 3,610,000 ℳ. an Schadenersatz verausgabt und ca. 26,000 Unfälle registrirt hatten. Hiezu treten einige auswärtige Gesellschaften, von welchen sich namentlich die „Schweizerische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Winterthur einen größeren Wirkungskreis in Deutschland erworben hat. Man berechnet die von diesen Gesellschaften seit Erlaß des Haftpflichtgesetzes bis Ende 1880 gezahlten Entschädigungssummen auf 17—20 Millionen ℳ.

Im Allgemeinen hat der Mangel jeder genügenden unfallstatistischen Grundlage in Verbindung mit kostspieliger Verwaltung, den Schwierigkeiten der Schadensregulirung und theueren Prozessen die natürliche und gesunde Entwickelung des Unfallversicherungswesens auf das Ungünstigste beeinflußt. Schon aus dem erheblichen Schwanken der Prämiensätze ist die Ungleichheit dieser Entwickelung ersichtlich. So erhob z. B. die auf Gegenseitigkeit beruhende Leipziger Unfall-Versicherungsbank ihre Prämien nach folgenden Einheitssätzen:

In den Jahren	1871	1874	1876	1878	1879 I. Halbj.
von den Betrieben	M.	M.	M.	M.	M.
Brauereien	1,72	2,48	3,25	8,56	5,38
Steinbrüche	1,55	2,53	3,99	8,92	5,61
Sägemühlen	1,25	2,24	3,30	13,33	8,37
Papierfabriken	1,72	2,48	3,25	7,39	4,98
Chemische Fabriken	1,72	2,48	3,25	10,01	6,29
Gummiwaarenfabriken	1,72	2,48	3,25	6,80	4,27
Baugewerbe	1,74	2,02	3,09	5,15	3,23
Bautischler	1,74	2 02	3,09	5,15	3,23
Dachdecker	1,74	2,01	3,09	10,22	6,42
Maschinenfabriken	1,25	2,24	3,30	5,51	3,46
Walzwerke	2,32	2,75	3,81	7,55	4,74
Gerbereien	0,78	1,11	1,40	2,09	1,31
Bleichereien, Färbereien	0,78	1,11	1,40	2,90	1,82
Spinnereien	0,78	1,11	1,40	2,63	1,65
Shoddy-Fabriken	0,78	1,11	1 40	6,11	3,84
Spedition und Fuhrwesen	1,72	2,48	3,25	7,18	4,50

Auch im Uebrigen sind namentlich die Geschäftsberichte der Leipziger Bank geeignet, die bedenklichen Mängel des Arbeiterunfallversicherungswesens, wie es sich seit 1871 gestaltet hat, in ein helleres Licht zu rücken. Von den bei der Leipziger Bank im Jahre 1878 als haftpflichtig angemeldeten Unfällen sind beiläufig nur 1231 als haftpflichtig anerkannt, 6121 dagegen als nichthaftpflichtig abgewiesen worden. Nach den Erfahrungen und Ermittelungen der Gesellschaften selbst können von 100 Unfällen kaum 10 als haftpflichtig betrachtet werden, ist bei den übrigen 90 Unfällen weder den Arbeitgebern noch deren Beamten die Schuld nachzuweisen. Bei der Leipziger Bank betrug die durchschnittliche Entschädigung in den Jahren 1871—1879 bei 15,941 haftpflichtigen Unfällen 349,[87] M., bei 18,969 nichthaftpflichtigen Unfällen dagegen nur 91 M.. Allein die Leipziger Bank führte 1871—1877 im Ganzen 786 Prozesse mit einem Klageobjekt von 3,844,109 M.. Im Jahre 1877 wurden hauptsächlich wegen dieser Prozesse 399,072 M. Prozeßreserve nachgezahlt. Nach den eigenen Angaben der Versicherungsgesellschaften waren bis Ende 1880 nicht weniger als 2000 Unfälle im Wege des Prozesses zum Austrag gebracht worden. Fast über alle schweren Unfälle wird die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt.

Daß trotz all' dieser Unzuträglichkeiten der Unfallversicherungsgesellschaften in Deutschland sich nicht zahlreichere und größere Unfallversicherungsvereine gebildet haben, zeigt von Mangel an Gemeinsinn, Humanität, Initiative und von noch etlichen anderen Eigenschaften, welcher zu beklagen sein mag, aber doch nun einmal vorhanden ist, welcher dem Staate zum Eingreifen in diese Verhältnisse Anlaß bietet, ihn unter Umständen dazu verpflichtet. Einige selbstständige Industrien mit geschlossenen Interessenverbänden traten zusammen, um ihre Unfälle gemeinsam zu decken, wie z. B. der Verein deutscher Privateisenbahnen, oder um unter günstigeren als den gewöhnlichen Bedingungen die Verträge mit den Unfallversicherungsgesellschaften abzuschließen. Nur in Mitteldeutschland sind einige Industriezweige, wie die sächsischen Steinkohlenwerke in Zwickau, die sächsischen Eisen- und Textilindustriellen in Chemnitz, Werdau und Crimmitschau, die niederlausitzischen Tuchindustriellen in Forst,

andere Industrielle in Gera, Großenhain, Spremberg, Fürstenwalde 2c. zu gegenseitigen Lokal-Unfallversicherungs-Vereinen zusammengetreten, welche sich neuerdings bei den größeren Versicherungsgesellschaften rückversichert haben. Bei der Schilderung der Entwickelung und Wirksamkeit dieser Lokalvereine hat der brandenburgische Fabrikinspektor für die Organisation der Unfallversicherung eine neue Grundlage in Vorschlag gebracht, indem er die vorkommenden Unfälle in zwei Hauptkategorien theilte, und zwar in Unfälle aus elementaren Ereignissen (Verschüttungen, Explosionen 2c.) und in gewöhnliche Fabrikunfälle (Verbrühungen, Verbrennungen, Vergiftungen, Berührungen mit Triebwerken, Fälle, Stöße 2c.) Da Erstere in der Regel Massenunfälle sind und nur von einem ausgedehnten Versicherungskreis gedeckt werden können, gewöhnliche Fabrikunfälle dagegen nur vereinzelt vorkommen und sich daher in einem nicht zu großen Kreise gleichartiger Theilnehmer leichter übersehen und kontroliren lassen, so will der brandenburgische Fabrikinspektor für jede dieser beiden Kategorien einen besonderen Versicherungsmodus und getrennte Gesellschaft eingeführt wissen. Für die Unfälle aus elementaren Ereignissen würde ein größerer Versicherungsverband heranzuzuziehen und bei demselben alle Dampfkesselanlagen des betreffenden Bezirkes nur mit ihren Kesselgefahren zu versichern sein. Der brandenburgische Fabrikinspektor vergegenwärtigt diese Organisation an einem Zahlenbeispiel, indem er annimmt, daß die Dampfkesselbesitzer der Provinz Brandenburg, Berlin ausgenommen, 2758 mit 35,369 PS., einen Versicherungsverband unter sich zur gemeinschaftlichen Tragung der durch Kesselexplosionen hervorgerufenen Unfälle, Beschädigungen an Menschenleben gründeten bei einem Beitrage von 1 ℳ. pro Jahr und P. Es ergiebt sich hieraus eine Jahreseinnahme von 35,369 ℳ. Die Ausgaben würden nach mehrjährigen statistischen Erhebungen in der Provinz Brandenburg für 20 tödtliche Unfälle in Folge von Kesselexplosionen je 1500 ℳ. insgesammt etwa 30,000 ℳ. jährlich betragen und hiernach sich das Budget sehr einfach und klar mit einem Ueberschuß von ca. 5000 ℳ. für den Reservefond gestalten. Behufs Versicherung der gewöhnlichen Fabrikunfälle schlägt der brandenburgische Fabrikinspektor die Errichtung kleinerer, Lokal- oder Fachversicherungsvereine vor und zwar Lokalvereine, wenn Anlagen eines bestimmten örtlichen Bezirks mit einem vorherrschenden Industriezweige, z. B. die Tuchindustrie in der Niederlausitz, zu versichern sind, Fachvereine dagegen da, wo sämmtliche über einen größeren Bezirk versprengte Anlagen eines oder einiger verwandter Industriezweige zusammenzufassen sind, wie z. B. Mühlen, Keramische-, Papier-, Glas-, Zuckerindustrie, Brennereien, Brauereien. In der Provinz Brandenburg mit Ausschluß von Berlin würden bei 2758 Großbetrieben mit 77,655 Arbeitern etwa 25 bis 30 lokale Gesellschaften mit je 2 bis 3000 Köpfen wirken können, unabhängig nebeneinander mit selbstständiger Normirung ihrer Beitrags- und Entschädigungsquoten. Als besondere Vortheile dieser Organisation würden anzuführen sein: billigere Verwaltungskosten, sichere Grundlage für die Prämienbemessung, Möglichkeit wirklicher Gegenseitigkeit und genossenschaftliche Aufsicht zur Verminderung der Gefahr.

Eines seltsamen Haftpflichtprozesses erwähnt der Magdeburger Fabrikinspektor. In seinem Bezirk war ein Arbeiter auf dem Zuckerboden einer Zuckerfabrik beim Aufsetzen der Formen beschäftigt. Plötzlich stürzte ein Stück des an der Decke hinlaufenden gußeisernen Heizungsrohres, das an dem Deckbalken mittelst eiserner Klammern befestigt war, herunter, schlug auf den Arbeiter und verletzte ihn tödtlich. Die Gesellschaft verweigerte die Zahlung.

In verschiedenen Sachverständigengutachten wurde neben anderen Fehlern festgestellt, daß der mit Beaufsichtigung des Dampfsammlers betraute Aufseher, der inzwischen verstorben, das zu den Heizröhren führende Ventil zu rasch und zu weit geöffnet hatt, so daß der Dampf zu heftig entströmte. Dieser Fall hatte sich am 10. März 1875 zugetragen, die von den Hinterbliebenen angestrengte Entschädigungsklage war aber bis Ende Januar 1880 noch nicht zum Austrage gebracht!

Daß die Industrie die Kosten der Unfallversicherung tragen kann, ist von verschiedenen Seiten an der Hand eingehender Berechnungen festgestellt worden. Nach Engel, welcher schon vor fünfzehn Jahren diese Frage aufwarf, traf im Jahre 1869 in Preußen auf eine Förderung von je 1,484,490 Ztrn. Steinkohlen im Werthe von 140,545 Thlrn. eine tödtliche Verunglückung, die also jene 1,484,490 Ztr. um 1600 Thlr. vertheuern würden, was auf den Zentner Kohle nur etwa $^4/_{10}$ Pfennig beträgt. Ebenso berechnete ein Mitglied des Volkswirthschaftsrathes, Oberstlieutenant a. D. v. Tiele-Winkler, die Vertheuerung der Produktionskosten des Walzeisens auf 1 ℳ. pro Tonne = 5 Pfennig pro Zentner bei Annahme einer Prämie von 2 Prozent des Lohnes.

In Wirklichkeit dürfte die Unfallversicherung da, wo keinerlei Maßregeln zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren vernachlässigt werden, nur ganz geringfügige Kosten verursachen, wie dies im Elsaß mehrfach festgestellt worden. So hat u. A. nach freundlicher Mittheilung des Reichstagsabgeordneten Grad (Colmar) die Spinnerei, Weberei und Zwirnerei von Herzog & Co. in Logelbach, welche durchschnittlich 2500 Arbeiter bei einem durchschnittlichen Tagelohn von 2 Mark beschäftigt, in den letzten zehn Jahren nur $^1/_{10}$ Prozent ihrer Gesammtlohnzahlungen für Unfallentschädigungen aufzuwenden gehabt, obschon sie — seit 1875 in Selbstversicherung — ihre verletzten Arbeiter ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Veranlassung des Unfalls nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes entschädigt.

Auch für die Landwirthschaft liegt von sachverständiger Seite eine hierher gehörige Berechnung vor. In seinem Gutachten über den Entwurf hat der Landeskulturrath die Versicherungsprämie für landwirthschaftliche Arbeiter auf kaum mehr als 1 Prozent des Lohnes veranschlagt. Für die landwirthschaftlichen Arbeiter würden, da der Landeskulturrath den Durchschnittsverdienst auf jährlich 500 Mark angenommen hat, jährlich 5 Mark pro Kopf zu entrichten sein.

Angesichts der unersprießlichen Folgen des Haftpflichtgesetzes bezw der bloßen Haftpflichtversicherung waren die Fabrikinspektoren bemüht, für die Ausdehnung der Versicherung auf alle Unfälle nachdrücklichst einzutreten. Für den Arbeiter handelt es sich offenbar in erster Linie um die Beseitigung des vorhandenen Nothstandes. Hiezu bieten die Krankenkassen eine leidliche, begrenzte Hülfe, hier hat gegebenen Falles an deren Stelle sodann die Unfallversicherung einzutreten und zwar in einer Form, welche den verletzten Arbeiter unter allen Umständen und zur rechten Zeit, ohne Aufschub und ohne Prozeß, eine seiner Verletzung entsprechende und den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Hülfe sichert. Eine solche Hülfe bietet eben nur die allgemeine Unfallversicherung und das Eintreten der Fabrikinspektoren für dieselbe ist dem Anschein nach nicht ohne Erfolg geblieben.

In Bezug auf die Sicherung des Arbeiters überhaupt hat unlängst Gustav Schmoller in seinem trefflichen „Jahrbuch für Gesetzgebung, Ver-

waltung und Volkswirthschaft" (Jahrg. 1881 Heft 1) beachtenswerthe Reformperspektiven eröffnet, indem er den schon von Adolf Held ausgesprochenen Gedanken, wonach die Ausbildung des Unfallversicherungslebens zur Reform des gewerblichen Vereins- und Korporationswesens benützt werden müsse, aufgenommen und weiter ausgeführt hat. Schmoller will nicht ohne Hülfe, Initiative und Zwang des Staates, aber doch von unten herauf, die gewerbliche Selbstverwaltung organisiren und zwar durch Schaffung einer besonderen Abtheilung für das Arbeiterversicherungswesen im Reichsamt des Innern, welche überall die Kassenbildung möglichst zu fördern, anzuregen und mit Unternehmern und Arbeiterverbänden darüber zu unterhandeln hätte. Gleichzeitig würden Innungen, sowie provinzielle und nationale Unternehmer- und Arbeiterverbände für das Kassenwesen zu benützen sein. Gelänge es so, die gewerbliche, fachmäßig nach Industrien gegliederte Selbstverwaltung zu beleben, so würde Schmoller da, wo die Entwickelung weit genug ist, den Kassenzwang eintreten lassen, der dem einzelnen Unternehmer und Arbeiter zunächst die freie Wahl läßt, mit der Zeit und nach der Natur der Sache aber Beide zu den Kassen ihrer Standesgenossen führt. Er würde dann durch Normativbedingungen dahin wirken, daß die Kassen in der Hauptsache gleichmäßig sich entwickeln, so daß der Uebertritt von einer Kranken- oder Invalidenkasse derselben Industrie in die eines andern Bezirkes erleichtert wird. Für das Invaliden- und Unfallversicherungswesen würde er an sich möglichst große, gleich nationale Verbände schaffen, die nicht nothwendig selbst die Versicherung ausführen, sondern sie auch durch Verträge mit Versicherungsgesellschaften gewährleisten könnten. Dabei würde er als Verwaltungsorgane überall gemischte Kommissionen aus Unternehmern und Arbeitern benützen, die lokalen zur dezentralisirten Verwaltung des Krankenkassenwesens bestimmten Organe zugleich als Hilfsorgane der Invaliden- und Unfallversicherung heranziehen, im Uebrigen aber den Arbeiter- und Unternehmerverbänden freie Bahn lassen, ihre Interessen im Rahmen der heutigen Gesetzgebung zu verfolgen und gesondert für andere Zwecke Mittel zu sammeln, da sonst diese Verbände kein rechtes Leben bekämen. Als Zuschüsse zu den Kassen würde Schmoller etwa die Arbeiter allein die Krankengelder zahlen lassen, höchstens unbedeutende Zuschüsse der Unternehmer dazu fordern, bei der Invaliden- und Wittwenversicherung beide Theile gleichmäßig, bei der Unfallversicherung ganz überwiegend die Arbeitgeber heranziehen und dementsprechend den Einfluß auf die Verwaltung gestalten. Hiebei beruft sich Schmoller darauf, daß bei den Arbeitern nur der genossenschaftliche Geist, bei den Unternehmern nur das wohlverstandene Interesse, das die Fachverbände erzeugt hat, tragfähige Selbstverwaltungskörper für diese gewerblichen Aufgaben hervorzurufen vermag und er weist auf die Fachverbände der Unternehmer hin, die in Deutschland bereits eine Bedeutung und beherrschende Stellung erreicht haben, welche zu wenig bekannt und beachtet werden. In Bezug auf sie handle es sich um die richtige Eingliederung in das Getriebe unserer gesellschaftlichen Ordnung. Bei der weiteren Ausbildung des Hülfskassen- und Arbeiterversicherungswesens, bei der glücklichen Neubildung des gewerblichen Vereins- und Korporationswesens handele es sich sodann um die richtige Wechselwirkung zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden, um die Erfüllung beider Arten von Verbänden mit dem rechten Geist, um eine Art der Selbstverwaltung, welche neben der Interessenjagd den Sinn für öffentliche Berufspflicht erzeugt und stärkt.

Außer den Unfallsgefahren, von denen bisher die Rede gewesen, umfaßt nun aber § 120 Abs. 3 noch alle die nicht minder zahlreichen und nicht minder drohenden eigentlichen Krankheitsgefahren, welche für die Arbeiter aus der Eigenartigkeit seiner Berufsbeschäftigung erspringen. Erst neuerdings ist das Gebiet der Arbeiterkrankheiten zum Gegenstande eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden und zuletzt hat Professor L. Hirt in Breslau dieses umfangreiche Thema in seinem großen und ausgezeichneten Werke „Die Krankheiten der Arbeiter" (Leipzig, 1871—1878, 4 Bde., F. Hirt & Sohn) auf Grund eigener Beobachtungen und nahezu erschöpfend behandelt. Er theilt darin die speziellen Arbeiterkrankheiten in drei große Gruppen, in Staubinhalationskrankheiten, Gasinhalationskrankheiten und gewerbliche Vergiftungen und gibt zugleich eine Uebersicht sämmtlicher gesundheitsgefährlicher Fabrikbetriebe nach dem Grade ihrer gefahrbringenden Einwirkung auf die Arbeiter. Diese Uebersichten füllen in dem Hirt'schen Werke ganze Seiten aus. Relativ minder gefährlich sind im Allgemeinen diejenigen Gewerbebetriebe oder Beschäftigungen, welche Staub- oder Gasinhalationskrankheitserscheinungen hervorrufen, am gefährlichsten die mit gewerblichen Vergiftungen im Gefolge. Zur ersten und gefährlichsten Klasse der Letzteren, der „höchst gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen", wo trotz aller angewandten Vorsichtsmaßregeln auf 100 Arbeiter überhaupt durchschnittlich 65—80 an gewerblichen Vergiftungen leiden, wo daher seiner Ansicht nach in bestimmten Zeiträumen eine ärztliche Untersuchung aller Arbeiter, auch der angeblich gesunden, vorzunehmen wäre, rechnet Hirt die Gewerbebetriebe der Feuervergolder und Feuerversilberer, Spiegelbeleger, das Arbeiten in Arsenik-, Blei-, Queckfilberhütten, mit bleihaltiger Nähseide, das Auftragen bleihaltiger Glasuren mittelst Einstäuben, das Auspressen der gebrauchten Queckfilberbeutel, die Kontreoxydation des Eisens, das Einstäuben Brüsseler Spitzen und weißer Glaçehandschuhe mit Bleiweiß, das Entsilbern des Werkbleies, die Herstellung der Zündmasse für Phosphorzündhölzchen, das Pattinsoniren, das Verpacken der fertigen Chromfarben, die Fabrikation von arsenhaltigen Anilinfarben, Buntpapieren, künstlichen Blumen, Baumwollstoffen und Tapeten, von Bleiweiß, von Blumenblättern mit Cyankaliumlösung bespritzt, von Kupferarsenfarben, Phosphorzündhölzchen, Schweinfurter Grün, Zündhütchen.

Fast ebenso zahlreich sind die Gewerbebetriebe, welche Hirt als „minder gesundheitsgefährliche", wo bei genauer Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln unter 100 Arbeitern noch immer durchschnittlich 25—30 an gewerblichen Vergiftungen leiden, in einer zweiten Gruppe zusammengestellt hat, ferner diejenigen der dritten Gruppe, der „relativ gefahrlosen Beschäftigungen", wo bei strenger Durchführung auch spezieller Vorschriften unter 100 Arbeitern nur 5–8, sonst aber 15—20 gewerblich vergiftete gefunden werden.

Zählen so die gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen nach hunderten, so läßt sich die Zahl der gefahrvollen Beschäftigungswerkstätten nach Tausenden, die Zahl der gefährdeten Arbeiter nach Hunderttausenden berechnen und es eröffnet sich für die Thätigkeit der Fabrikinspektoren ein neues, weites Gebiet. Wie aus diesem Theile ihrer Berichte hervorgeht, ist es ihnen noch keineswegs gelungen, den vorhandenen Mißständen ein Ende zu machen, selbst da nicht, wo solche schreiend zu Tage traten. Vor Allem wird der Arbeiter, selbst über die durch seinen Beruf ihm drohenden Gesundheitsgefahren, über die Ursache, Entstehung, Entwickelung und über die möglichen Folgen derselben zu unterrichten sein, vornehmlich in den gefährlichsten Betrieben, das ist überall

da, wo giftige Stoffe wie Phosphor, Arsenik, Zink, Blei und Quecksilber verbreitet werden. In manchen Betrieben haben die Fabrikinspektoren mannigfache Schutzvorrichtungen angebracht und erhebliche Verbesserungen wahrgenommen, häufig allerdings erst nach Erlaß von Polizeiverordnungen. So hat u. A. die Düsseldorfer Bezirksregierung seit 1879 für Bleiweißfabriken die Anordnung getroffen, daß deren Arbeiter mindestens zweimal monatlich durch die Fabrikärzte untersucht und die bleikrank befundenen an minder exponirten Arbeitsstellen verwendet oder entlassen werden sollen. Trotzdem haben sich in dem Düsseldorfer Bezirk die Erkrankungen vermehrt, so daß von dort aus der Erlaß von Normativbestimmungen für Bleiweißfabriken und deren Arbeiter gefordert wird. Beiläufig waren in den beiden Zinkhütten des Düsseldorfer Bezirks im Jahre 1874 durchschnittlich 147 Arbeiter beschäftigt, unter welchen 4 Todesfälle, 5 erhebliche und 47 leichte und außerdem 256 Erkrankungen während des genannten Jahres vorkamen. Zu den Arsenik verarbeitenden Fabriken gehören vornehmlich diejenigen, welche sich mit der Fabrikation der arsenikhaltigen, grünen, als Schweinfurter Grün ꝛc. bekannten Farben beschäftigen, und die Buntpapierfabriken, welche dieses Grün zum Färben des für den Export bestimmten Papieres z. Th. noch in großen Mengen verwenden. Hier muß der Arbeiter vor der direkten Einathmung des Staubes geschützt, zu größter Reinlichkeit angehalten und mit den giftigen Eigenschaften der Farbstoffe bekannt gemacht werden. Leider ist es noch nicht gelungen, die giftigen, grünen Farben durch ungefährliche zu ersetzen, da Letztere an Schönheit und Feuer weit zurückstehen. Blei wird zur Herstellung von Bleifarben, in Buntpapierfabriken, soweit dieselben noch Bleiweiß verwenden, ferner in Kunstanstalten, welche sich mit der Fertigung von Abziehbildern befassen, in Spielwaarenfabriken ꝛc. verwendet. Ventilation und Reinlichkeit sind auch hier die einzigen wirksamen Gegenmittel. Eine Spezialverordnung in dieser Hinsicht hat u. A. der Nürnberger Magistrat erlassen. Im Schwarzburgischen ist für alle Arbeiter, welche mit Bleiweiß direkt umzugehen haben, wöchentlich einmal der Genuß von Ricinusöl vorgeschrieben.

Es wird zu erwägen sein, ob nicht alle Fabriken und Anlagen gesundheitsgefährlichen Charakters dieser Art einer besonderen ärztlichen Ueberwachung neben derjenigen des Fabrikinspektors zu unterstellen sind, wie dies schon mehrfach bei Zündholzfabriken angeordnet worden ist.

Eine eigenartige, besonders abscheuliche Krankheit konnte bisher trotz vielfacher Bemühungen aus der Zündholzindustrie noch immer nicht verbannt werden. Die Phosphornekrose, eine Art Knochenfraß, befällt die Phosphorarbeiter in Zündholzfabriken nach vier- bis fünfjähriger Thätigkeit, anfangs in Gestalt von Zahnschmerzen. Bald aber bleibt der Schmerz nicht mehr auf die Zähne beschränkt, er verbreitet sich auf die ganze Gesichtshälfte, die Halsdrüsen schwellen an und zugleich das Zahnfleisch. Wenn darauf der in dem erkrankten Zahn entstandene Abscess sich öffnet, beginnen die schwersten Leiden des Patienten. Neue Abscesse folgen, der Kieferknochen erweist sich angefressen (cariös) und weiter greift die Zerstörung um sich, während der unablässig sich entleerende übelriechende Eiter die Atmosphäre um den Kranken verpestet. Der Knochen kann in weitem Umfange zu Grunde gehen und mit ihm die Muskulatur der Wange, die Speicheldrüse und traurig ist der Verlauf, entsetzlich die zurückbleibende Entstellung des Gesichts, ob nun der Ober- oder Unterkiefer ergriffen gewesen. Nur durch die Entfernung aller erkrankten Theile mit Messer und Säge kann Genesung herbeigeführt werden, Vernachlässigungen haben meist den

Tod zur Folge. Leider gehört diese Krankheit unter den gefährdeten Phosphorarbeitern, welche die geschwefelten Hölzer in die phosphorhaltige Zündmasse eintauchen, nicht zu den Seltenheiten. Nach Hirt's Ermittelungen („Krankheiten der Arbeiter, 2. Abthlg. die äußeren Krankheiten", Leipzig 1878, S. 111) kommen — zunächst im Breslauer Bezirk — auf je hundert überhaupt beschäftigte, dem Einfluß des Phosphors derart ausgesetzte Arbeiter je 11—12 Erkrankungen an Phosphornekrose, wovon überwiegend Frauen und jugendliche Arbeiter betroffen werden, welche vorzugsweise gerade in diesen Fabriken der leichten Beschäftigung halber anzutreffen sind. Aehnliches wird von überall her berichtet, wo derartige Fabriken bestehen, aus Pommern, Sachsen, Kurhessen, der Rheinprovinz, Schwarzburg-Sondershausen, aus dem bayerischen Schwaben, dem bayerischen Wald, der Rheinpfalz, aus Württemberg ꝛc. Bisher hat man sich noch in keinem Lande, Dänemark etwa allein ausgenommen, wo durch einen Erlaß der Regierung vom 1. Januar 1875 die Verordnung des weißen Phosphors zur Herstellung von Zündmassen untersagt wurde, entschließen können, das Uebel an der Wurzel auszurotten. Es wird kurz und gut, was der französische Kriegsminister beiläufig für die französische Armee und deren Kasernen, Bureaus ꝛc. gethan, der Gebrauch von Streichhölzern, zu deren Herstellung weißer Phosphor verwendet wird, ebenso die Fabrikation solcher Streichhölzer oder deren Einfuhr aus fremden Ländern verboten werden müssen und zwar nicht blos im Interesse des Schutzes der Arbeiter gegen die Phosphornekrose, welche allein hiedurch ausgerottet werden kann, sondern auch im Interesse des Publikums, wie der niederschlesische Fabrikinspektor hervorhebt, für welches ein solches Verbot die Bedeutung hat, daß das Gift nicht mehr in jede einzelne Schlafstube getragen werden kann. Es läßt sich in der That die Frage aufwerfen, ob die Ausdünstung der gewöhnlichen Phosphorzündhölzer, namentlich in warmen Schlafstuben der Kinder, auf diese nicht ebenso nachtheilig wirkt, als die arsenikhaltigen Tapeten.

Große Mißstände in Bezug auf Mangel an Raum und Ventilation scheinen noch in der Tabacks- und Zigarrenindustrie zu herrschen und zwar derartige, daß mehrere Fabrikinspektoren den Erlaß von Spezialverordnungen beantragen, welche die Minimalgröße der Arbeitsräume und deren Ventilation, die Trennung der jugendlichen Arbeiter von den Erwachsenen und die Trennung der Erwachsenen nach den Geschlechtern in verschiedene Arbeitsräume vorschreiben sollten.

In gewissen stauberzeugenden Betrieben hat man aufs Neue bei der Anbringung von Schutzvorrichtungen die alte Erfahrung gemacht, daß Humanität und Egoismus nicht selten sich in ihren Zielen treffen. Behufs Beseitigung des schädlichen starken Staubes in Zementfabriken sind neuerdings zweckmäßige Exhaustoren in Anwendung gekommen, durch welche der Staub von den einzelnen Staubentwicklungsquellen in Flugstaubkammern gesaugt wird. Diese wohlthätige Ventilation erwies sich gar bald auch wirthschaftlich vortheilhaft, einmal wegen der erheblich geringen Abnützung der kostspieligen Metallager für alle Wellenleitungen und sodann wegen des dadurch gewonnenen, außerordentlich feinen, zu Cementgußwaaren benutzten und darum 15—20 Proz. höher bezahlten Cementstaubes, welcher in den Flugstaubkammern aufgefangen wird und dessen Menge so beträchtlich ist, daß die ganze Ventilations- bezw. Exhaustoranlage sich in weniger als einem Jahre bezahlt macht.

Von welchem Erfolge auch sonst die angestrebten Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter da, wo sie fürsorglich angewendet wurden, begleitet waren, geht

aus einer Krankenstatistik der Anilin- und Alizarinfarbenfabrik von Meister, Lucius u. Brüning in Höchst am Rhein für die Jahre 1874—78 hervor. Im Jahre 1874 waren 349 Arbeiter beschäftigt, auf welche im Durchschnitt 7,30 Krankheitstage per Kopf und Jahr kamen. Im Jahre 1878 war dieser durchschnittliche Antheil auf 3,37 Krankheitstage, also auf weniger als die Hälfte, gesunken.

Was die gesetzgeberischen Reformbestrebungen in Bezug auf § 120 Abs. 3 anbelangt, so sind dieselben im Großen und Ganzen in jenem, leider zurückgezogenen Gesetzentwurfe enthalten, welchen der preußische Handelsminister Achenbach im Jahre 1876 dem Bundesrath vorgelegt hatte. Darnach sollte § 120 Abs. 3 bezw. § 107 der älteren Gewerbeordnung folgende Bestimmungen erhalten:

1. In jeder gewerblichen Anlage sind die Arbeitsräume, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter gegen Gefahren thunlichst geschützt sind. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftwechsel, Beseitigung des durch den Betrieb entstehenden Staubes und der bei demselben entwickelten Dünste und Gase Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührung mit Maschinen oder Maschinentheile oder gegen sonstige in der Natur der Betriebsstelle oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind.

2. In jeder gewerblichen Anlage müssen diejenigen Einrichtungen getroffen und unterhalten werden, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitte und die Beobachtung des öffentlichen Anstandes zu sichern. Namentlich muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

3. Alle diese Bestimmungen finden auch auf solche Betriebs- und Werkstätten Anwendung, welche für Rechnung öffentlicher Verwaltungen betrieben werden.

4. Die Polizeibehörden sind befugt, für einzelne Anlagen die Herstellung derjenigen Einrichtungen anzuordnen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für nothwendig und nach Maßgabe der Beschaffenheit der fraglichen Anlage für ausführbar zu erachten sind. Gegen die betreffende Verfügung findet die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde statt. Zu Ungunsten des Beschwerdeführers kann in der Berufungsinstanz nur nach vorgängiger Vernehmung unbetheiligter Sachverständiger entschieden werden.

5. Diejenigen Einrichtungen, welche für alle Anlagen einer bestimmten Art nothwendig sind, können durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Landesbehörden, sowie durch Verordnungen der Centralbehörden oder des Bundesrathes angeordnet werden.

6. Die Besitzer oder Leiter der in Rede stehenden Anlagen sind verpflichtet, von jedem in den Letzteren vorkommenden Unfalle, durch welchen in demselben beschäftigte Personen verletzt worden, wenn die verletzten Personen oder eine derselben binnen 24 Stunden zur Arbeit nicht zurückkehren, Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Dieselbe muß neben genauer Bezeichnung der Anlage enthalten: Zeit und Art des Unfalls, Zahl der durch den Unfall verletzten Personen und Art der Verletzungen.

IV. Genehmigungspflichtige Anlagen.

§ 16 der Gewerbeordnung.

Nach § 16 der Gewerbeordnung ist für die Errichtung vor Anlagen, „welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können", die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Zu solchen Anlagen sind zu zählen; Schießpulverfabriken (Pulvermühlen), Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl (gleichbedeutend mit Bergöl, Steinöl, Naphta, Mineralöl, Petroleum), Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen, Steinkohlen, Theer und Coaks, soferne sie außerhalb der Gewinnungsorte (Förderpunkte) des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Rostöfen, Metallgießereien, soferne sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Kartoffelsyrupfabriken, Wachstuche, Darmsaiten, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudrette- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wasserbetriebwerke, ferner laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1873 noch Hopfen- und Schwefeldarren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken und Darmzubereitungsanstalten. Schon vor Erlaß der Reichsgewerbeordnung waren in den verschiedenen Deutschen Staaten zahlreiche Ministerial-, Regierungs- und Polizeiverordnungen über die Concessionirung bezw. die Concessionsbedingungen der einzelnen gewerblichen Anlagen erwähnter Art erschienen, welche noch jetzt für die gewerbliche Handhabung des § 16 maßgebend und werthvoll sind.[1])

Auch in diesem Punkte schritt der Gesetzgeber nur ein, weil er dazu durch die Verhältnisse genöthigt wurde und um so zwingender, je mehr die Industrie sich entwickelte. In einem Rescripte des Preußischen Medicinalministeriums vom 30. Sept. 1870 heißt es dieserhalb: „Je mehr die neue Gewerbeordnung die Berechtigung des Einzelnen zu möglichst freier Bewegung als leitenden Grundsatz in den Vordergrund stellt, desto dringender wird die Aufgabe der Behörden, durch gewissenhafte Ausübung des ihnen verliehenen Aufsichtsrechtes das Publikum gegen mögliche Gefahren jenes Grundsatzes zu schützen, soweit es innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken geschehen kann."

Vielfältig und umfangreich ist auch die Aufgabe, welche die Handhabung des § 16 den Fabrikinspektoren auferlegt, auch hiezu sind vielseitig gebildete Sachverständige erforderlich, Personen, welche hinreichende technische und hygienische Kenntnisse in sich vereinigen und zugleich im Verwaltungsfach erfahren sind. In Preußen sind sie, was diesen Punkt anbelangt, die ständigen Com-

[1]) Zusammengestellt in Jacobi's trefflichem Commentar zur Gewerbeordnung, Berlin, F. Kathampf, S. 351 ff.

missarien der Regierungsbehörden und sie haben als solche bei ihren Revisionen festzustellen, ob der Bestand und Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlagen mit dem Inhalt der Genehmigung bezw. mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt und wahrgenommene Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen, während sie in Bayern lediglich befugt sind, den konzessionsmäßigen Bestand der genehmigungspflichtigen Anlagen nur insoferne einer Beaufsichtigung zu unterwerfen, als es sich um die Sicherheit für Leben und Gesundheit, nicht also auch um die öffentlichen Interessen handelt, obschon doch gerade diese bei der Schöpfung des § 16 maßgebend gewesen sind. In Sachsen sind die Baupolizeibehörden angewiesen worden, alle eingehenden einschlägigen Pläne und Bauriße den Fabrikinspektoren zur Begutachtung zu unterbreiten.

Im Allgemeinen hat die neue Institution auch in Bezug auf § 16 Ersprießliches geleistet und erfolgreich für die praktische Durchführung der gesetzlichen Vorschriften gewirkt, obwohl bei Weitem nicht alle genehmigungspflichtigen Anlagen von den Fabrikinspektoren besichtigt werden konnten. So bestehen im Bezirk des Kölner Fabrikinspektors allein 2000 solcher Anlagen. In mehreren Bezirken wurden die genehmigungspflichtigen Anlagen behufs Feststellung der Konzessionsmäßigkeit nur besucht, wenn über dieselben Beschwerden vorlagen oder wenn sie, wie Bleiweiß-, Zündholzfabriken ꝛc., besondere Gefahren darboten. Nicht geringe Unzuträglichkeiten sind dem Umstande erwachsen, daß zahlreiche genehmigungspflichtige Anlagen ohne Konzession dennoch zu Recht bestehen, weil ihre Errichtung vor dem Inkrafttreten des § 16 der Gewerbeordnung stattgefunden hatte. Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten erscheint die alsbaldige Feststellung des Berechtigungsumfanges solcher Betriebe umso dringlicher, als je länger desto weniger der Zustand vor dem Jahre 1869 mehr zu beweisen möglich sein wird und eine bedenkliche Rechtsunsicherheit hervorrufen könnte. In Baden hat man sich vorerst dahin entschieden, daß bei diesen älteren konzessionslosen Anlagen eine Prüfung ihrer Verhältnisse, abgesehen von besondern Beschwerden, nur dann eintreten soll, wenn Wahrnehmungen bei den sonstigen Besuchen dieser Anlagen hiezu Anlaß bieten.

Bei Aufstellung der Bedingungen für die Ertheilung neuer Konzessionen durch den Kreis- bezw. Stadtausschuß oder Bezirksrath und bei Erörterung der gegen die Genehmigung von den Anwohnern erhobenen Einsprüche wird in Preußen stets die Mitwirkung des Fabrikinspektors in Anspruch genommen. Dagegen sind dort die Bezirksregierungen nicht verpflichtet, bei Ertheilung von Konzessionen den zuständigen Fabrikinspektor zu Rathe zu ziehen. Hieraus sind wiederum Mißhelligkeiten entstanden, welche in Zukunft vermieden werden müssen und gleichzeitig wird auch den Klagen der Fabrikinspektoren über die Ortspolizeibehörden abgeholfen werden müssen, welche nicht selten ihre Erlaubniß zu baulichen Veränderungen genehmigungspflichtiger Anlagen gegeben haben, ohne sich darüber zu vergewissern, daß die Bauerlaubniß den Inhalt der Genehmigung nicht verändert. Ganz berechtigt erscheint daher der Wunsch der Fabrikinspektoren, es möge bei solchen genehmigungspflichtigen Anlagen die Inbetriebsetzung erst dann gestattet werden, wenn eine Revision des Fabrikinspektors festgestellt hat, daß die Anlage den Konzessionsbedingungen vollkommen entspricht.

Eine auffallende Thatsache bringt in dieser Abtheilung des Berichts der westphälische Fabrikinspektor zur Sprache: Bei der Genehmigung von Pulver-

fabriken werden in Preußen die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 14. Sept. 1846 unter Berücksichtigung der unterm 31. Mai 1856 getroffenen Abänderungen zum Anhalt genommen. Es scheint aber als ob das neue Pulver für militärische Zwecke, das sogenannte prismatische Pulver, auf den Fabriken, denen die Beschränkungen der erwähnten Ministerialerlasse auferlegt worden sind, nicht angefertigt werden könne. Nach zuverlässigen Mittheilungen bedient man sich auf deutschen fiskalischen Pulverfabriken zur Herstellung dieser Pulversorte gewisser Maschinen, die nach jenen preußischen Ministerialerlassen ausgeschlossen worden sind. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der privaten Pulverfabriken mit dem Auslande stellt es nun der westphälische Fabrikinspektor der Erwägung anheim, ob die bisher in Preußen geltenden Grundsätze für die Konzessionirung zu revidiren und durch solche für das ganze Reich gültige zu ersetzen seien.

An allerlei Mißständen mangelte es im Uebrigen nicht. In Berlin mußten zahlreiche Bestrafungen erfolgen, ehe den gröbsten Verletzungen der gesetzlichen Anforderungen an die Schlachtstätten in Bezug auf Reinlichkeit 2c. ein Ende gemacht wurde. Inmitten des Kleingewerbbetriebes scheint dieser Punkt überhaupt ein dunkler zu sein. Aus Pommern und selbst aus Thüringen wird hierüber Bedenkliches berichtet. Ein Thüringer Fabrikinspektor bemerkt hiezu: „Daß in Schlächtereien Herde für Typhuskrankheiten in dem sonst so gesunden und epidemiefreien Thüringen entstanden sind, läßt sich nicht wegläugnen.“ Auf Verlangen der Landdrostei Aurich untersuchte der hannoverische Fabrikinspektor im Jahre 1877 sämmtliche Schlächtereien der Stadt Emden und fand unter 45 nur 4 Schlächtereien, welche einigermaßen den gesetzlichen Anforderungen genügten. Wie er sagt, ließen die bedeutenden Mengen Fließpapier, welche sich vielfach vorfanden, darauf schließen, daß die Schlächter den gelegentlichen Verkauf des Fleisches von gefallenem Vieh nicht von der Hand wiesen. Nicht geringer waren die Uebelstände, welche ehedem aus den unreinen und gesundheitsgefährlichen Abschlüssen gewisser Fabriken entsprangen So sind im Lennegebiet ungeheure Quantitäten Schwefelsäure Jahrzehnte lang unbehelligt der Lenne zugeführt worden. In Lüdenscheidt leitete man seit vielen Jahren die abgängige, salpeter- und schwefelsaure Salze enthaltende Beize ohne Weiteres in den nächsten Bach. Durch ähnliche Abflüsse wurden ehedem in der Nähe von Zucker- und Papierfabriken kleine Gewässer zu fauligen Gräben, größere Flüsse verunreinigt und an Fischen entvölkert. Nach all' diesen Richtungen hin ist hier Abhülfe geschaffen oder doch angebahnt worden. Ausführliche und weitgehende Vorschläge hat der Düsseldorfer Fabrikinspektor in Bezug hierauf zusammengestellt und begründet, indem er auch gewisse nicht genehmigungspflichtige Anlagen den Fabrikinspektoren zu unterstellen beantragte. Er hebt hervor, daß unter den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, sich eine Anzahl solcher befindet, welche fast unter allen Umständen eine Schädigung oder Beschädigung der Nachbarschaft verursachen, sei es durch die von ihnen ausgehende Verderbniß der Luft, sei es des fließenden oder des Bodenwassers. Zu den geräuschvollen Betrieben rechnet er die Nagelfabriken und Riemendrehereien. Als Luftverderber bezeichnet er die Blechlakiranstalten und Kunstwollfabriken, als Wasserverderber die Papier- und Pappfabriken, Färbereien, Wollwäschereien, Tuchfabriken, Zeugdruckereien, chemischen Reinigungsanstalten, Pergamentpapierfabriken, Verzinkereien und Drahtziehereien. Bei allen diesen Anlagen kann nach der Ansicht des Düsseldorfer Fabrikinspektors, wenn von

vornherein die Verhütung der Uebelstände ins Auge gefaßt wird, ohne allzufühlbaren Kostenaufwand die Belästigung der Umwohner auf ein so geringes Maß herabgedrückt oder auch ganz vermieden werden, daß berechtigte Klagen nicht entstehen können und deßhalb befürwortet er die Aufnahme dieser Anlagen in das Verzeichniß des § 16 der Gewerbeordnung.

Einige größere Unfälle in der Pulverindustrie seines Bezirkes haben den Kölnischen Fabrikinspektor zu der Erwägung geführt, ob die Sicherheit des Betriebes der Pulverfabriken nicht in ähnlicher Weise wie diejenige des Dampfkesselbetriebes durch gesetzliche Strafandrohung zu fördern wäre. Auch bezeichnet er es als zweckdienlich, wenn eine Bestimmung erlassen werden würde, nach welcher alle Meister und Aufseher in Pulverfabriken auf ihre Dienstinstruktion hin vereidigt werden müßten, analog etwa den Steigern und Aufsichtsbeamten der Bergwerke. Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit würde dadurch in den betreffenden Personen wesentlich erhöht, namentlich aber auch die Autorität derselben in den Augen der Arbeiter erheblich vermehrt werden.

Was die Dampfkessel und deren Beaufsichtigung anbelangt, so sind auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung, welcher die Anlegung von Dampfkesseln der behördlichen Genehmigung unterstellt, umfassende Ausführungsverordnungen und Bestimmungen erlassen worden, zunächst die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. allgemeine, polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871, sodann die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten. Eine erschöpfende Darstellung dieser ganzen Gesetzgebung findet sich in dem Werke: „Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln", zusammengestellt.

V. Arbeiterverhältnisse und Wohlfahrtsanstalten.

In dieser Rubrik haben die Fabrikinspektoren Gelegenheit, con amore ein interessantes und kaum begrenztes Allerlei aus ihren Beobachtungen zusammenzustellen, wovon sie vorerst, da für die vorhergehenden Abtheilungen der Stoff noch reichlich genug floß, noch mäßigen Gebrauch gemacht haben. In erster Reihe sind es hier die Arbeiterwohlfahrtsanstalten, über welche sie mehr oder minder eingehend berichtet haben. Dieser dankbaren und angenehmen Aufgabe hat man sich neuerdings in Deutschland mehrfach unterzogen, in Preußen speziell hat Engel im Jahre 1875 u. d. T. „Die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen im preußischen Staate" (Berlin 1876, 3 Bde.) das Ergebniß einer im Jahre 1875 auf Veranlassung des damaligen Handelsministers Achenbach und in diesem umfangreichen und zahlenreichen Werke zugleich eine neue Systematik der Wohlfahrtseinrichtungen gegeben, welche auch sonst angenommen zu werden verdient, indem er dieselbe in sieben Gruppen eintheilte:

1. Betheiligung des Geschäftspersonals (Beamten, Werkmeister und Arbeiter) am Reingewinn mit einer Quote und am Geschäft mit Kapital.
2. Sparkasseneinrichtungen.
3. Fürsorge für Beschaffung von Arbeiterwohnungen und deren erleichterten Eigenthumsübergang an die Arbeiter.
4. Einrichtung für Ernährung, billige Beschaffung von Lebensbedürfnissen aller Art, Kleidung und Wäsche.
5. Gesundheitspflege und Seelsorge.
6. Erziehung und Unterricht, geistliche und sittliche Ausbildung der Erwachsenen, Geselligkeit und Erholung.

7. Anderweite Wohlfahrtseinrichtungen
   a) Gewerbliche Unterstützungskassen,
   b) Unfallversicherung.

Eine ähnliche Veröffentlichung erschien u. d. T. „Statistik der in bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen" von Dr. G. Mayr in der „Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus" Jahrg. 1875.

Im Gegensatze zu diesen statistischen Darstellungen fassen die Fabrikinspektoren in ihren Berichten mehr diese oder jene einzelne Wohlfahrtseinrichtung ins Auge und äußern sich auch über deren Zweckmäßigkeit, Werth, Erfolg 2c. Im Allgemeinen läßt sich erkennen, daß die ungünstigen Geschäftsverhältnisse nicht dazu angethan waren, die Fabrikanten zur Besserung und Sicherung der Lage ihrer Arbeiter zu ermuthigen. Um so rühmenswerther erscheinen alle die dahingehenden Versuche, welche wohlwollende Arbeiter nichtsdestoweniger machten. Nur Einzelnes kann hier davon erwähnt werden.

Nachahmenswerth für die Gründung von Arbeiterinvalidenkassen war das Vorgehen der bekannten Telegraphenbauanstalt von Siemens & Halske in Berlin, welche im Jahre 1872 zur Feier ihres 25jährigen Bestehens ihren Beamten und Arbeitern ein Kapital von 60,000 ℳ. schenkte, dasselbe seither mit 5 Proz. verzinste und diesen Zinsen alljährlich für jeden Beamten, männlichen und weiblichen Arbeiter, welcher ein Jahr und länger im Geschäft thätig gewesen, Beiträge von 10, 5 und 3 Thalern hinzufügte. In seinem Berichte für 1878 hat der Berliner Fabrikinspektor ausführlich über den Fortgang dieser von den Beamten und Arbeitern selbstverwalteten Kasse Mittheilungen gemacht, wonach im Jahre 1878 an Pensionen und Unterstützungen circa 21,500 ℳ. gezahlt worden sind und das Grundkapital auf 221,927 ℳ. gestiegen ist. Für den Arbeitgeber zeigten sich die Vortheile dieser Kasse namentlich durch die alsbald hervortretende größere Stabilität des Arbeiterpersonals, indem das Verhältniß der über ein Jahr beschäftigten Arbeiter, für welche die Firma Beiträge zahlte, von 58 auf 79 Proz. sich gehoben hatte. Aus dieser Kasse werden auch die Unfallsschäden gedeckt, was dem Arbeitgeber Unannehmlichkeiten und Prozesse erspart. Alle Bemühungen und Ausgaben der Arbeitgeber, um sich einen festen und zuverlässigen Arbeiterstamm zu sichern, werden sich als wirthschaftlich vortheilhafte erweisen. Ganz zutreffend sagt der Düsseldorfer Fabrikinspektor: Wenn heute noch der Arbeiterverkehr in den Werken der Eisenindustrie jährlich 70—75 Proz. des normalen Bestandes ausmacht, so ist dies nicht allein auf die Lust der Arbeiter am Wechsel, sondern auch darauf zurückzuführen, daß ihnen das Bleiben nicht wünschenswerth gemacht wird. So lange den Menschen nichts Anderes an seinen Arbeitsplatz bindet als der Arbeitslohn, solange wird er auch ab und zu wandern dahin, wo der Lohn am Höchsten ist. Wo die Verwaltung aber dem Arbeiter Gerechtigkeit, Fürsorge und ein warmes Herz zeigt, wo sie nicht nur die Arbeitskraft ausnutzt, sondern auch die Freude des Daseins fördert, da wird er sich wohl fühlen und bleiben selbst dann, wenn anderwärts der Verdienst etwas höher sein sollte. Einige absolute Zahlen über den Arbeiter-Ab- und Zugang eines Werkes, welches im Jahre 1878 durchschnittlich 2600 Arbeiter beschäftigte, hat der westphälische Fabrikinspektor mitgetheilt. Er fand, daß im Jahre 1878 nicht weniger als 2305 (darunter 693 verheirathete) Arbeiter angenommen worden und 1977 (darunter 693 verheirathete) Arbeiter abgegangen waren. In den Vorjahren war der Arbeiterwechsel noch größer gewesen! Erwägt

man, daß jeder Arbeiter zur Aufsuchung neuer Arbeit mindestens eine Schicht versäumen muß und überschlägt man die Umzugskosten der durchschnittlich 700 Familien, welche nach Lage der Oertlichkeit mit ihrem ganzen Hausrath mindestens eine Meile weit bis zur nächsten Arbeitsstelle wandern müssen, so darf man allerdings staunen über die Vergeudung von Zeit und Kraft, welche solche Arbeiterwanderung im Gefolge hat.

Auf eine eigenthümliche Erscheinung der Provinz Schleswig-Holstein macht der dortige Fabrikinspektor aufmerksam, indem er konstatirt, daß dort die Industrie, wenigstens ein großer Theil derselben, die Invaliden der Landwirthschaft beschäftigt. Ein großer Theil der Arbeiterbevölkerung Schleswig-Holsteins hat seine ersten und oft besten Kräfte in der Landwirthschaft verbraucht und erst später, wenn die Widerstandsfähigkeit gegen die Unbilden der Witterung abnimmt oder die Körperkräfte den größeren Anstrengungen sich nicht mehr gewachsen zeigen, ziehen die Betreffenden in die Städte und arbeiten bis oft in späte Jahre hinein mit Nutzen in den Fabriken.

Unerfreuliche Andeutungen über die Lage der Hülfskassen in Iserlohn gibt der Fabrikinspektor für Arnsberg. Von diesen fünfzehn Unterstützungskassen in dieser Stadt soll keine hinreichende Garantien bieten für die Erfüllung der statuarischen Verpflichtungen. Neun derselben haben sogar ein nicht unerhebliches Defizit. Die allgemeine Fabrikunterstützungskasse in Düsseldorf hatte 1879 bei 800 Mitgliedern gegenüber ihrer weitgehenden Verpflichtungen einen Kassenbestand von 23 ℳ.!

Erwägenswerth erscheint von den Vorschlägen, welche gemacht worden sind, um die Arbeiter ohne Anwendung von direktem Zwang dahin zu führen, daß sie für ihre Zukunft sorgen, derjenige, welchen schon einmal die „Concordia" erörtert hat, wonach die Gemeinden einen Steuernachlaß gewähren sollen an solche Lohnarbeiter, welche sich über ihre Zugehörigkeit zu einer lebensfähigen Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse ausweisen. Allerdings stehen Armenbudget und die Pensionskassen in enger Wechselwirkung zu einander.

Hie und da finden sich in dieser Rubrik die Berichte über die Lohnverhältnisse, zuweilen recht unerfreuliche. So schlägt der Zwickauer Fabrikinspektor vor, die Arbeitgeber möchten sich doch vereinigen, um nicht unter eine gewisse Grenze des Lohnes herabzugehen, damit ferner nicht Fälle zu verzeichnen seien, bei welchen ein Weber für die Herstellung von 75 Metern karrirten 54 Centimetern breiten sogenannten Siebengang-Doppelköper, einschließlich Vor- und Hülfsarbeiten nicht mehr als durchschnittlich 3,^{25} ℳ. und nach Abzug für Fehler 2,^{75} ℳ. verdiente. Dazu waren sechs volle Tage Arbeitszeit nöthig und auf eine Regelmäßigkeit der Arbeit konnte nicht einmal gerechnet werden. Wie sehr die ungünstigen Geschäftsverhältnisse überall die Lage der Arbeiter verschlechterten und bedrückten, geht aus einigen Angaben des Düsseldorfer Fabrikinspektors hervor, wonach sich in einem großen Eisenwerk seines Bezirks die Lohnausgaben, also die Einnahmen der Arbeiter, und zwar lediglich in Folge der Einschränkung der Arbeitszeit, im Jahre 1878 binnen sechs Monaten um 27 Proz. verminderten. Ein Durchschnittsarbeiter, welcher im Juni noch 14,^{14} ℳ. wöchentlich verdient hatte, mußte sich im November, als Alles theurer wurde, mit 11,^{50} ℳ. begnügen und der niedriger gelohnte, z. B. der Platzarbeiter, mit nur 7,^{44} ℳ. auszukommen suchen. Ende November und Dezember 1878 fielen dort die Löhne noch tiefer. In Düsseldorf und Umgegend boten damals zahlreiche Frauen und Mädchen ihre Dienste in den Fabriken vergeblich für einen Wochenlohn von 4—5 ℳ. an; es fehlte die Arbeitsgelegenheit.

Eine eigenartige Selbstverwaltung haben sich die Arbeiter der Marienhütte zu Kotzenau in Schlesien, wie der dortige Fabrikinspektor berichtet, aus freier Entschließung in Gestalt eines Aeltestenkollegiums geschaffen, „um den Geist der Zusammengehörigkeit zu beleben und die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes aufrecht zu erhalten.“ Dieses Aeltestenkollegium besteht aus dreizehn von den Arbeitern gewählten Mitgliedern und hat seit seinem Bestehen, seit 1874, eine mannigfache Wirksamkeit geübt. Bei stattgehabten Schlägereien oder Schimpfereien unter den Arbeitern erkennt es auf kleine Geldbußen und beantragt die Entlassung eines oder des andern Arbeiters bei gröberen Exzessen. Auch läßt die Werksdirektion dem Aeltestenkollegium die Entscheidung über die Annahme einzelner Persönlichkeiten, welche entweder gerichtliche Strafen verbüßt haben oder von anderen Werken mit schlechten Zeugnissen entlassen worden sind. Ungehörigkeiten der Lehrlinge bestraft es mit kleinen Verlängerungen der Lehrzeit. Wie es scheint, hat sich diese Einrichtung, denn auf Veranlassung des Vereins zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg ist im Jahre 1879 ebenfalls mit der Bildung eines Aeltestenkollegiums für die Arbeiter der „Wilhelmshütte“, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei, Zweigniederlassung Waldenberg, ein Versuch gemacht worden, bewährt.

Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz.

Die Denkschrift, welche die Kommissäre der Reichsregierung der am 19. April 1881 in Paris zusammengetretenen internationalen Münzkonferenz behufs Orientirung derselben über die deutschen Münzverhältnisse vorgelegt haben, lautet nach der „Allg. Ztg.“:

I.

Durch die Gesetze vom 4. Dezember 1871 und vom 9. Juli 1873 wurde für Deutschland die Einführung der alleinigen Goldwährung an Stelle der bis 1871 in den meisten deutschen Staaten bestandenen Silberwähruug bestimmt. Die Goldmark ist der 1255,^{5} Theil eines Pfundes Gold (gleich 500 Gramm) von $^9/_{10}$ Feingehalt und wird in Stücken zu 20, 10 und 5 Mark ausgeprägt. Ein Privatprägerecht für Goldmünzen besteht in so fern, als Privatpersonen befugt sind, gegen Zahlung einer Prägegebühr von 3 Mark für das Pfund Feingold 20-Markstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen.

Als Scheidemünzen dienen die Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Bei Ausprägung der Reichssilbermünzen (5-, 2-, 1-Markstücke und 50- und 20 Pfennigstücke) ist das Pfund feinen Silbers in 100 Mark ausgebracht, während das Mischungsverhältniß 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer beträgt, so daß 90 Mark in solchen Münzen ein Pfund wiegen.

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen darf bis auf weiteres 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark in Zahlung zu nehmen. Dagegen werden diese Münzen in jedem Betrage von den Reichs- und Landeskassen in Zahlung genommen und können auf Verlangen bei einer gewissen Anzahl offiziell dazu bezeichneter Kassen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden.

Da es nicht möglich war, die Landesmünzen der Bundesstaaten mit einemmal aus dem Verkehr zu ziehen und durch die neuen Reichsmünzen zu ersetzen, so wurde durch die oben erwähnten Gesetze als Uebergangszustand eine der Doppelwährung ähnliche Einrichtung getroffen, unter welcher die alten Landesmünzen als Zahlungsmittel unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark Gold anerkannt waren — eine Berechnung, welche auf dem Verhältniß des Werthes der beiden Metalle von 1 : $15^1/_2$ betrug.

II.

Behufs Ausführung dieser Münzreform sind bis Ende 1880 an Reichsgoldmünzen ausgeprägt worden 1,747,239,095 Mark, davon

1,270,509,920 Mark in 20-Markstücken
448,759,250 „ „ 10-Markstücken
und 27,969,925 „ „ 5-Markstücken

An Reichssilbermünzen sind unter Zugrundelegung der am 1. Dezember 1875 ermittelten Bevölkerungszahl des Deutschen Reiches in Höhe von 42,727,000

Seelen bis Ende 1880 rund 427 Millionen Mark, an Nickelmünzen rund 35 Millionen Mark und an Kupfermünzen rund $9^1/_2$ Millionen Mark ausgeprägt worden:

Dagegen sind an alten Landessilbermünzen bis Ende 1880 im Ganzen 1,080,486,138 Mark für Reichsrechnung eingezogen worden. Hievon sind

1. den Münzstätten zur Ausprägung der Reichssilbermünzen überwiesen:
   a) für Reichsrechnung 382,501,331 Mark
   b) gegen Wertherstattung 183,510 „
   (2,034 Pfund Feinsilber)
   zusammen 382,684,841 Mark

2. Zu Silberbarren eingeschmolzen 607,797,069 Mark mit einem Schmelzergebniß von 7,474,644 Pfund Feinsilber.

Von diesem Schmelzergebniß sind veräußert für Reichsrechnung 7,102,862 Pfund Feinsilber, für die Ausprägung von Reichssilbermünzen verwendet 32,429 Pfund Feinsilber, so daß ein Bestand von 339,353 Pfund Feinsilber verblieb, welcher noch gegenwärtig im Besitze der Reichsregierung ist, da die Silberverkäufe im Mai 1879 eingestellt und seither nicht wieder aufgenommen worden sind.

Von dem zum Verkaufe gekommenen 7,104,896 Pfund Feinsilber (einschließlich der nach obigem an die Münzstätten gegen Wertherstattung überlassenen 2034 Pfund Feinsilber) wurden veräußert:

Jahr	Pfund Feinsilber	Betrag in Mark	1 Pfd. Feinsilber in Mark	1 englische Unze Silber Standart in Pence
1873	105,923,^{372}	9,296,882,^{77}	87,^{77}	$59^5/_{16}$
1874	703,685,^{175}	61,139,670,^{29}	86,^{88}	$58^3/_4$
1875	214,989,^{594}	18,208,449,^{08}	84,^{69}	$57^1/_4$
1876	1,211,759,^{204}	93,936,482,^{37}	77,^{52}	$52^3/_8$
1877	2,868,095,^{533}	230,424,238,^{51}	80,^{77}	$54^5/_{16}$
1878	1,622,698,^{403}	126,203,852,^{68}	77,^{77}	$52^9/_{16}$
1879	377,744,^{712}	27,939,417,^{89}	73,^{95}	50
Zus.	7,104,895,^{993}	567,139,992,^{99}	79,^{82}	$53^{15}/_{16}$

Aus dem Vergleich des Reinertrags aus diesen Verkäufen — 567,139,913 M. — mit dem Selbstkostenpreis dieser 7,104,896 Pfund Feinsilber, der sich auf 663,621,129 Mark beziffert, ergibt sich, daß diese Silberverkäufe für das Reich einen Verlust von 96,481,136 Mark herbeigeführt haben. Zu dieser letztgedachten Ausgabe von 96,481,136 Mark kommen an weiteren Ausgaben für die Durchführung der Münzreform (Prägegebühren, Verlust beim Verkaufe von Kupfer, Zinsen des Münzbetriebsfonds u. s. w.) 29,316,438 Mark, zusammen 125,797,574 Mark, wogegen als eigene Einnahmen der Durchführung der Münzreform (Brutto-Gewinn bei der Prägung der Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Vergütungen verschiedener Art u. s. w.) 81,728,134 Mark erwachsen sind, so daß die Reichskasse für die Durchführung der Münzreform einen effektiven Zuschuß von 44,069,440 Mark geleistet hat.

III.

Außer den Reichsmünzen befindet sich gegenwärtig der noch nicht eingezogene Rest von Einthalerstücken im Umlauf, über dessen Höhe sich nur Schätzungen aufstellen lassen. Es sind im Ganzen einschließlich der österreichischen Vereins-

thaler im Betrage von rund 93 Millionen Mark, welche gesetzlich den Thalern deutschen Gepräges hinsichtlich der Verwendung bei allen Zahlungen gleichgestellt sind, bezüglich deren Entfernung aus dem Verkehr aber durch die Gesetzgebung eine Entscheidung noch nicht getroffen ist, rund 1280 Millionen Mark in Einthalerstücken ausgeprägt worden. Von diesem Betrag ist im Laufe der Zeit ein Theil durch Einschmelzung für Private, durch Ausfuhr, sowie durch sonstige Vorkommnisse in Abgang gekommen, und um die Frage, wie hoch dieser Abgang zu veranschlagen ist, dreht sich die Schätzung des noch vorhandenen Thalerumlaufs. Rechnet man nach den bei den Einziehungen anderer groben Silbermünzen gemachten Erfahrungen diesen Ausfall auf 20 Prozent, so bleibt ein Betrag von rund 1024 Millionen Mark, wovon bisher rund 614 Millionen Mark eingezogen und demonetisirt worden sind. Hienach würde der gegenwärtige Umlauf an Einthalerstücken noch ungefähr 410 Millionen Mark betragen. Nach einer anderen Schätzung, bei welcher nur der bei der Einziehung der Zweithalerstücke ermittelte Abgang von 17 Prozent der Ausprägung zu Grunde gelegt ist würden gegenwärtig noch ungefähr 450 Millionen Mark an Einthalerstücken im Umlauf sein. Die höchste, auf detaillirte Veranschlagungen sich gründende Schätzung berechnet den Umlauf auf ungefähr 500 Millionen Mark. Die im Bestande der Reichsbank befindlichen Thalervorräthe sind in diesen Schätzungen einbegriffen.

IV.

Die nach dem Vorstehenden noch im Umlauf befindlichen, auf 410 bis 500 Millionen Mark geschätzten Einthalerstücke, sowie der nach Abschnitt I seit Einstellung der Silberverkäufe (Mai 1879) im Besitze des Reichs befindliche Silberbarrenbestand würden, sofern die gegenwärtige Münzgesetzgebung vollständig zur Durchführung gebracht und demgemäß die Silberverkäufe wieder aufgenommen werden sollten, nur in so weit zur Veräußerung gelangen, als sie nicht zur Vermehrung des Umlaufes von Reichssilbermünzen (Scheidemünzen) Verwendung finden müßten.

Wie bereits unter Abschnitt I erwähnt ist, darf nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf weiteres 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. Da die letztere vom 1. Dezember 1875 bis 1. Dezember 1880 von 42,727,372 auf 45,194,172, sonach um 2,466,800 Seelen gestiegen ist, so kann schon nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die nach der Volkszählung von 1875 bemessene bisherige Ausprägung von rund 427 Millionen Mark um rund 25 Millionen Mark vermehrt werden. Des weiteren hat die Reichsregierung schon im Jahre 1880 es als ein Bedürfniß anerkannt, für den Fall der weiteren Durchführung der Münzreform eine Erhöhung des Satzes von 10 Mark zunächst auf 12 Mark in Aussicht zu nehmen. Legt man diesen Satz auf den Kopf der gegenwärtigen Bevölkerung des Reiches zu Grunde, so würden noch rund 115 Millionen Mark in Reichssilbermünzen auszuprägen sein, wozu der noch vorhandene Barrenbestand im Werthe von 31 Millionen Mark und außerdem noch rund 73 Millionen Mark der noch im Umlauf befindlichen Thaler Verwendung finden würden. Zur Veräußerung würden in diesem Fall unter Einrechnung von rund 74 bis 81 Mill. Mark österreichischer Vereinsthaler noch ungefähr 337 bis 427 Millionen Mark, das ist ein Quantum von 3,740,000 bis 4,740,000 Pfund Feinsilber zu bringen sein. Läßt man dagegen die österreichischen Thaler außer Ansatz, so würden nur 263 bis 346 Millionen Mark, das ist ein Quantum von 2,920,000 bis 3,840,000 Pfund Feinsilber zu veräußern sein.

Weltpostverein.

Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei

Vom 3. November 1880.

(Uebersetzung.)

Die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei sind von dem Wunsche geleitet, die Verkehrsbeziehungen zwischen ihren betreffenden Ländern mittels eines, von der Post zu bewirkenden Austausches von Packeten ohne Werthangabe zu erleichtern. Demgemäß haben die Unterzeichneten, welche zu dem Zweck mit in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten versehen sind, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1. 1. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg. können unter der Bezeichnung „Postpackete" aus einem der vorbezeichneten Länder nach einem anderen dieser Länder abgesandt werden.

2. Die Ausführungsbestimmungen enthalten die sonstigen Bedingungen, unter welchen die Packete zur Beförderung zugelassen werden.

Artikel 2. 1. Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes der beitretenden Länder ist gewährleistet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 11 bestimmten Grenzen.

2. Die Ueberweisung der Postpackete, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, erfolgt stückweise, sofern zwischen den betheiligten Verwaltungen nicht anderweite Verabredung getroffen wird.

Artikel 3. 1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit theilnehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Packet zu entrichten.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um die Beförderung auf einer oder auf mehreren Seepostlinien handelt, an jede Verwaltung, deren Seepostverbindungen an der Beförderung theilnehmen, für jedes Packet eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt,

50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 1000 Seemeilen nicht übersteigt,

1 Franken für jede Strecke, welche über 1000 Seemeilen beträgt, aber 3000 Seemeilen nicht übersteigt,
2 Franken für jede Strecke, welche über 3000 Seemeilen beträgt, aber 6000 Seemeilen nicht übersteigt,
3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

Die Berechnung der Beförderungsstrecken erfolgt eintretenden Falls nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Betracht kommenden Länder.

Artikel 4. Die Postpackete müssen frankirt werden.

Artikel 5. 1. Die Taxe der Postpackete setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Packet soviel Mal 50 Centimen oder das Aequivalent in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung theilnehmen, eintretenden Falls unter Hinzurechnung der im 2. Paragraphen des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen Gebühr für die Seebeförderung. Das Aequivalent in der betreffenden Währung wird durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

2. Als Uebergangsmaßregel steht jedem der vertragschließenden Länder die Befugniß zu, für die bei seinen Anstalten zur Einlieferung gelangenden oder daselbst ankommenden Postpackete eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zu erheben.

Ausnahmsweise wird diese Zuschlagtaxe erhöht auf 50 Centimen für Großbritannien und Irland, auf 75 Centimen für Britisch Indien und für Persien und auf 1 Franken für Schweden.

3. Für die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits, und Algerien und Korsika andererseits, sowie zwischen dem Festlande von Italien und den Inseln Sicilien und Sardinien kommt ebenfalls eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zur Erhebung.

Artikel 6. Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Packet
a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebietes 50 Centimen, eintretenden Falls unter Hinzurechnung der in den §§ 2 und 3 des Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagtaxen;
b) an jede etwaige Transitverwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

Artikel 7. Im Bestimmungslande kann vom Empfänger für die Bestellung und die Erfüllung der Zollformalitäten eine Gebühr eingezogen werden, deren Gesammtbetrag 25 Centimen für jedes Packet nicht übersteigen darf.

Artikel 8. Die Packete, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, dürfen mit keiner anderen Postgebühr, als den in den vorhergehenden Artikeln 3, 5 und 7, sowie in dem nachfolgenden Artikel 9 vorgesehenen Gebühren belastet werden.

Artikel 9. Für die Nachsendung von Postpacketen aus einem Lande nach einem anderen, aus Anlaß der Wohnungsveränderung der Empfänger, imgleichen für die Rücksendung unbestellbarer Postpackete wird ein Nachschußporto auf Grund der im Artikel 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder, eintretenden Falls von den Absendern eingezogen, unbeschadet der Zurückbezahlung von entrichteten Zollgebühren.

Artikel 10. Es ist verboten, durch die Post Packete zu versenden, in welchen Briefe oder den Charakter der Korrespondenz tragende Mittheilungen, oder aber solche Gegenstände enthalten sind, deren Zulassung durch die Zoll- und sonstigen Gesetze oder Verordnungen nicht gestattet ist.

Artikel 11. 1. Wenn ein Postpacket verloren geht oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender, und in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, ohne daß derselbe indeß den Betrag von 15 Franken übersteigen darf.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Anstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

3. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Postpacket unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

4. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

5. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung des Postpackets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

6. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Anstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

7. Die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen für die Postpackete hört auf, sobald die Empfangsberechtigten die Sendungen übernommen haben.

Artikel 12. Die innere Gesetzgebung jedes der vertragsschließenden Länder bleibt in Allem anwendbar, was durch die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

Artikel 13. Die Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, behufs Verbesserung des Austausches der Postpackete besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Artikel 14. 1. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878 für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

2. Wenn indeß das Land, welches der gegenwärtigen Uebereinkunft beizutreten wünscht, die Befugniß in Anspruch nimmt, eine höhere Zuschlagtaxe als 25 Centimen für jedes Packet zu erheben, so theilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsgesuch sämmtlichen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten keine Einsprache erhoben worden ist.

Artikel 15. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Anstalten oder Ortschaften, welche sie zu dem internationalen Austausch von

Postpacketen zulassen; sie regeln die Versendungsweise der Postpackete und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu sichern.

Artikel 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt hinsichtlich der Revision denjenigen Bestimmungen, welche durch Artikel 19 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 festgesetzt worden sind.

Artikel 17. 1. Jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder ist berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Bureaus Vorschläge in Betreff des Austausches von Postpacketen zu unterbreiten.

2. Um gültig zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17 und 18 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, als derjenigen der vorbezeichneten Artikel handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt.

3. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 bezeichnete Form zu beobachten ist.

Artikel 18. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Oktober 1881 zur Ausführung gebracht werden.

2. Dieselbe soll so bald als möglich und spätestens am 1. Juli 1881 ratifizirt werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, von der Uebereinkunft zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Mit dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht im Einklang stehen, unbeschadet der in den vorhergehenden Artikeln 12 und 13 vorbehaltenen Rechte.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet zu Paris, den dritten November Eintausend achthundertundachtzig.

(Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

(Uebersetzung.)

Im Begriff, zur Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen des Austausches von Postpacketen ohne Werthangabe zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

1. Jedes Land, in welchem die Post sich zur Zeit nicht mit der Beförderung von kleinen Packeten befaßt, und welches der obenerwähnten Uebereinkunft beitritt, soll befugt sein, die darin enthaltenen Festsetzungen durch die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Das betreffende Land kann den

Austausch auf Packete von und nach solchen Orten beschränken, auf welche der Dienst jener Unternehmungen sich erstreckt.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schifffahrts-Unternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Festsetzungen der oben bezeichneten Uebereinkunft durch dieselben sicher zu stellen und insbesondere den Auswechselungsdienst an der Grenze einzurichten.

Sie wird den betreffenden Unternehmungen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder, sowie mit dem internationalen Bureau zur Vermittelung dienen.

II. Da die Vertreter von Großbritannien und Irland, von Britisch-Indien, von Niederland und von Persien nach der dieserhalb abgegebenen Erklärung zur Zeit nicht in der Lage sind, die Uebereinkunft zu unterzeichnen, so wird ihnen zur Erfüllung dieser Formalität eine mit dem 1. Juli 1881 ablaufende Frist bewilligt. Das Protokoll wird zu diesem Zwecke offen gehalten.

Andererseits wird der Ausführungstermin der Uebereinkunft zu Gunsten dieser vier Länder bis spätestens zum 1. April 1882 hinausgeschoben.

III. Für den Fall, daß die eine oder die andere der Regierungen, deren Vertreter die Uebereinkunft unterzeichnet haben oder unterzeichnen werden, glauben sollte, dieselbe nicht ratifiziren zu können, bleibt die Uebereinkunft nichtsdestoweniger für sämmtliche übrigen vertragschließenden Theile endgültig und verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in die Uebereinkunft selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der französischen Regierung niedergelegt bleiben soll und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Paris den dritten November Eintausend achthundertundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, vom 3. November 1880 nebst Schlußprotokoll sind ratifizirt worden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 30. März 1881 in Paris stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit ist vereinbart worden, daß die Uebereinkunft, soweit es sich um den Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich handelt, bereits vom 1. Mai 1881 ab zur Ausführung gebracht werden soll.

Miszellen.

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1880. — Im königlichen statistischen Bureau sind die Berichte über die Bewegung der Staatsangehörigkeit während des Jahres 1880 gesammelt und zu einer vorläufigen Uebersicht verschmolzen worden, welche ergibt, daß die überaus schwache Auswanderung von 1874—79 jetzt in ihr Gegentheil umschlägt.

Die Anschreibungen erfolgen seit 1872 auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, welches zwischen dem Wechsel der bloßen Staatsangehörigkeit und dem Erwerbe oder Verluste der Reichsangehörigkeit unterscheidet. Im Austausche mit anderen Staaten des Deutschen Reiches erfolgten während des Jahres 1880: Erwerbungen der preußischen Staatsangehörigkeit nach §§ 4, 5, 7 und 9 des Gesetzes durch Legitimation, Verheirathung, Aufnahme-Urkunden und Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste 1,904 gegen 766 im Jahre 1872 und 2,033 im Jahre 1875; Verluste der preußischen Staatsangehörigkeit nach §§ 13, 14, 20 und 22 durch Legitimation, Entlassungs-Urkunden für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines andern Bundesstaates erwerben wollen, Verheirathung und Ausspruch der Behörde 1,847, die bisher höchste Zahl gegen das Minimum von 390 im Jahre 1872; Gewinn für Preußen 57, der bisher geringste, gegen 1,069 im Jahre 1873. Während der neun Jahre seit 1872 empfing das Königreich auf diese Weise 16,017 und verlor 11,948 Staatsangehörige.

In 4 Regierungsbezirken brachte 1880 der gedachte Austausch keine Veränderung der Volkszahl hervor, in 17 einen Verlust und in 15 einen Gewinn für den Staat; in 25 war er überhaupt so unerheblich, daß nur 230 Zu- und 265 Austritte daselbst erfolgten. Die im Verhältniß zur eigenen Bevölkerung größte Bewegung trifft den zerstückelten Bezirk Sigmaringen mit 61 Zu- und 56 Austritten. Die absolut meisten Aufnahmen fanden statt: in Wiesbaden 303 gegen 36 Austritte und in Trier 202 gegen 103 Austritte; die meisten Entlassungen: in Schleswig 374 gegen 163 Zutritte, in Erfurt 272 gegen 189 Zutritte und in Merseburg 208 gegen 169 Zutritte; Potsdam verlor 51, Kassel gewann 33, und Köln gewann 29 Staatsangehörige im Ueberschuß.

Bedeutender ist der Austausch mit nichtdeutschen Staaten. Im letzten Jahre erwarben nach §§ 4, 5, 8 und 9 des Gesetzes die deutsche Reichsangehörigkeit durch Legitimation, Verheirathung, Ertheilung einer Naturalisationsurkunde und Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste 3,523 fremde Staatsangehörige gegen 1,505 im Jahre 1872 und 8,358 im Jahre 1875. Dazu kam die Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes an 604 theils im Auslande verbliebene, theils zurückgekehrte Personen gegen 410 im Jahre 1879 und 3,305 im Jahre 1875. Hingegen schieden durch Entlassungsurkunden an Personen, welche ins Ausland auszuwandern beabsichtigten, durch Legitimation u. s. w. 16,231 Personen gegen 6,113 im Jahre 1877 und 22,408 im Jahre 1872 aus dem Reichsverbande förmlich aus. Dieser Austausch betraf seit 1872 überhaupt 29,461 neu und 9,856 wieder aufgenommene, aber 96,700 ausgeschiedene Personen und brachte nur in dem einen Jahre 1875 einen Mehrzutritt von 4,217 zuwege, sonst einen Verlust von verschiedener Höhe, der 1872 sich auf 20,461 belief.

Hinsichtlich der Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit kamen 1880 vorzugsweise die Regierungsbezirke Oppeln mit 171, Danzig mit 95 und Düsseldorf mit 58 Personen in Betracht, elf Bezirke hatten keinen Fall zu verzeichnen. Neu- und Wiederaufnahme zusammen ergeben in 26 Bezirken mit unter hundert Fällen zusammen 628 und 261 zugetretene Personen, in den zehn übrigen Regierungsbezirken: Düsseldorf 1,405, Aachen 481, Schleswig 325, Oppeln 249, Breslau 173, Münster 135, Königsberg 129, Liegnitz 125, Wiesbaden 111 und Berlin 105.

Der absolute Verlust durch förmliche Auswanderung ins Ausland war am größten in den Bezirken Trier mit 1,564, Schleswig mit 1,402, Kassel mit 1,206, Stettin mit 1,047 und Düsseldorf mit 984 Personen; es folgen Stade mit 827, Stralsund mit 754, Minden mit 631, Koblenz mit 614, Osnabrück mit 609, Potsdam mit 552, Köslin mit 528 Personen. In 13 Bezirken wanderten je 2—500 Personen, in 8 Bezirken je 1—200 und in 3 Bezirken weniger als 100 Personen aus.

Nun werden auch solche nicht ausdrücklich erklärte Auswanderungen verzeichnet, welche den Behörden bekannt geworden oder als wahrscheinlich erfolgt anzusehen sind; hierher gehören unter anderen die Militärpflichtigen, welche bei der Aushebung und folgenden Nachforschung nirgends vorgefunden werden. Wenn dieses Verfahren einerseits dazu führt, daß manche wegen Todesfalles oder aus einer sonstigen Ursache zu löschen gewesene, aber in den Stammrollen nicht gelöschte Dienstpflichtige den Ausgewanderten zugezählt werden, auch bezüglich anderer Personen die Auswanderung irrthümlich vermuthet wird, — so ist umgekehrt die wirklich stattgefundene Auswanderung mehr oder minder zahlreicher Personen nicht zur Kenntniß der Behörde gelangt. Dieser Theil des Jahresberichtes bleibt deßwegen immer nur annähernd richtig. Im Jahre 1880 erwähnt er 31,108 Personen gegen 10,920 im Jahre 1877, aber gegen 42,107 im Jahre 1872; die Summe der seit Anfang 1872 solchergestalt verzeichneten Auswanderer beträgt 189,401.

Sehr beträchtlich ist ihre Zahl in folgenden Regierungsbezirken: in Bromberg 5,489, Danzig 3,572, Marienwerder 3,107, Köslin 2,523, Schleswig 1,768, Posen 1,660, Trier 1,269, Stettin 1,197, Kassel 997, Königsberg 875, Oppeln 713, Stade 654, Arnsberg 582 und Breslau 574; in 15 Bezirken beträgt sie zwischen 200 bis 500, in 7 Bezirken weniger als 200 Personen.

Die Summe der Ausgewanderten übertraf die des Vorjahres um 27,257 Personen, nur im Regierungsbezirk Oppeln verminderte sie sich im Jahre 1880. Die stärkste Zunahme finden wir: in Bromberg mit 4,240, in Danzig mit 2,657, in Schleswig mit 2,514, in Köslin mit 2,251, in Trier mit 2,000, in Stettin mit 1,700, in Marienwerder mit 1,555 und in Kassel mit 1,431. In anderen Bezirken nahm 1880 die Auswanderung um je 500 bis 1000, in 9 Bezirken um je 200 bis 500 Personen zu.

Nach dem Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswandererwesen während des Jahres 1880 sind über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen 67,679 aus Preußen stammende Personen ausgewandert, d. h. 20,340 mehr, als Ausgewanderte überhaupt in den preußischen Tabellen verzeichnet werden. Die Zahl der letzteren bleibt demnach muthmaßlich um ein volles Drittel oder mehr hinter der Wirklichkeit zurück. (Stat. Korr.)

Die Körperbeschaffenheit der preußischen Militärpflichtigen. In der Tagespresse traf man jüngst nicht selten auf die Voraussetzung, daß die als dauernd

untauglich zum Militärdienste ausgemusterten Wehrpflichtigen, wenn nicht durchweg, so doch größtentheils aus denselben Ursachen, welche ihre Ausmusterung bedingt hätten, auch in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt seien. Diese Behauptungen werden durch das statistische Material entkräftet, welches von den Aerzten der Ober-Ersatzkommissionen auf Grund der Vorstellungslisten alljährlich zusammengestellt wird.

Dem königlichen statistischen Bureau gehen zwar die betreffenden Tabellen nur für die 54 Infanterie-Brigadebezirke der preußischen Militärverwaltung zu, und nicht für die 8 Bezirke der bayerischen, 4 der sächsischen und 4 der württembergischen Militärverwaltung; doch genügen jene zur Kennzeichnung der Sachlage. Im Bereiche der preußischen Militärverwaltung gelangten zur ärztlichen Untersuchung

	1876	1877	1878
Militärpflichtige	324,412	315,440	322,068
davon: diensttauglich	189,570	172,903	183,572
bedingt tauglich	70,361	64,539	66,511
zeitig untauglich . . .	50,422	47,711	55,927
dauernd untauglich . . .	68,788	60,653	61,134.

Die „diensttauglich" befundenen Militärpflichtigen kommen im Frieden keineswegs vollständig zur Aushebung; ein Theil dieser völlig erwerbsfähigen Mannschaft bleibt disponibel und wird später der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen, welcher auch ein Theil der als bedingt tauglich oder als zeitig untauglich bezeichneten Mannschaft hinzutritt.

„Bedingt tauglich" ist nämlich ein Mann entweder wegen „geringer" oder solcher „bleibender" Fehler, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, indessen die Leistungsfähigkeit beschränken. Es waren bedingt tauglich

	1876	1877	1878
wegen geringer Fehler . .	46,670	39,291	23,964
„ bleibender „ . .	23,691	25,248	23,964

Anlage 1 zu § 7 der Rekrutirungsordnung weist die körperlichen Fehler im Einzelnen nach, welche als „geringe" zu erachten sind; dieselben beschränken die Erwerbsfähigkeit im bürgerlichen Leben gar nicht und machen es erklärlich, daß die mit solchen Fehlern Behafteten im Bedarfsfalle ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht herangezogen werden sollen.

Als „bleibende" Fehler, welche bedingte Tauglichkeit begründen und damit in der Regel die Zutheilung zur Ersatzreserve zweiter Klasse veranlassen, bezeichnet die Rekrutirungsordnung: Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen in den Grenzen von $^1/_4$ bis $^1/_2$ der normalen, starkes Schielen, mäßigen Grad von Schwerhörigkeit auf beiden Ohren, Taubheit auf einem Ohr, starkes Stottern, einfache Hasenscharten, völlige Zahnlosigkeit eines Kiefers, hohlen Rücken, verkürzten oder im Ellbogen-Gelenk etwas gekrümmten Arm, Krümmung oder Steifheit eines Fingers, Verlust eines Fingers (mit Ausschluß des schon dauernde Untauglichkeit begründenden Verlustes eines Daumens oder des rechten Zeigefingers), andauernde Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen und ätzende Fußschweiße bei unausgebildeter Plattfüßigkeit.

Als „zeitig untauglich" werden Militärpflichtige anerkannt, welche — ohne sonstige körperliche Fehler — in ihrer körperlichen Entwickelung zurückgeblieben (schwächlich), oder die durch erst kürzlich überstandene Krankheit entkräftet bezw. an einzelnen Körpertheilen noch geschwächt, oder die mit nicht sehr bedeutenden, voraussichtlich heilbaren Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind.

Krankheiten dieser Art sind: chronische Entzündung eines Auges bezw. der Augen-Bindehäute oder Thränenwege; Augenmuskel-Lähmungen; Entzündungen des Gehörorgans; chronische Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste an Körpertheilen, wo sie das Tragen des militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche; Kahlköpfigkeit als Folge akuter Krankheiten; Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Läßt sich die Herstellung oder Kräftigung bis zur vollkommenen Diensttauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungstermine erwarten, so werden diese Mannschaften in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben, andernfalls aber, und sobald endgültig über sie entschieden werden muß, der Ersatzreserve überwiesen. Es kommen alsdann die, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, zur ersten Klasse, die übrigen zur zweiten Klasse der Ersatzreserve

Während hiernach die Mannschaft der Ersatzreserve als erwerbsfähig zu erachten und höchstens zeitweise in der Wahl des Erwerbszweiges etwas beschränkt ist, befinden sich auch unter den als „dauernd untauglich" ausgemusterten Militärpflichtigen viele, welche im bürgerlichen Leben keineswegs völlig erwerbsunfähig sind, wie folgende Zusammenstellung der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung darthut:

	1876	1877	1878
a) allgemeine Leiden	13,853	12,661	13,146
b) Fehler u. s. w. am Kopfe	6,375	5,825	6,203
c) Fehler am Halse und an der Wirbelsäule .	3,493	2,949	3,035
d) Fehler u. s. w. der Brust	6,705	5,653	5,919
e) Fehler am Unterleib	7,396	5,831	6,198
f) Fehler u. s. w. der Harn- und Geschlechtsorgane	2,042	1,611	1,538
g) Fehler an den Gliedmassen im Allgemeinen	4,894	4,872	5,057
h) Fehler u s. w. an den Händen	2,272	1,999	1,853
i) Fehler u. s. w. an den Beinen und Füßen	11,429	9,682	8,966
k) Mindermaß	9,792	9,118	8,789
l) sonstige Gründe	514	452	539
zusammen	68,788	60,653	61,134

Die rund 9,200 Mann, welche jährlich im Bereiche der preußischen Militärverwaltung lediglich wegen Mindermaßes, d. h. weil sie unter 1,^{57} Ctm. Körperlänge besitzen, als zum Dienste mit der Waffe dauernd untauglich ausgemustert werden, sind offenbar völlig erwerbsfähig. Dagegen müssen als minder und zum Theil gar nicht erwerbsfähig Diejenigen angesehen werden, welche wegen Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, schwachen Knochen- und Muskelbaues, übermäßiger Fettleibigkeit, großer und bösartiger Geschwülste und Auswüchse an Knochen, chronischer Knochenentzündungen, progressiver Muskelatrophie, chronischer Gicht, chronischen Gelenkrheumatismus, chronischer Gehirn-, Rückenmarks- oder Nervenkrankheiten, Blutader-Knoten an den Beinen, veralteter Geschwüre an den Unterschenkeln, wenn sie von Erweiterungen der Blutadern umgeben oder mit Knochenauftreibungen verbunden sind, Mißbildung der Füße (Klumpfuß, Spitzfuß), Verluste der großen Zehe und mehrere anderer Zehen u. s. w. als dauernd untauglich bezeichnet sind.

Man wird keinen erheblichen Fehler begehen, wenn man annimmt, daß durchschnittlich ungefähr der vierte Theil der als „dauernd untauglich" anerkannten Militärpflichtigen, rund 15,000 Mann, durch die ihnen anhaftenden Krankheiten und Gebrechen auch in Bezug auf ihre Erwerbsfähigkeit im bürgerlichen Leben

erheblich beeinträchtigt und deßhalb einer besonderen Berücksichtigung bei der Veranlagung zur Wehrsteuer würdig ist.

Diese Annahme zu Grunde gelegt, läßt sich für den Bereich der preußischen Militärverwaltung aus den Rekrutirungsergebnissen der Jahre 1876 bis 1878 folgende Zusammenstellung für ein Durchschnittsjahr gewinnen:

	Zahl	Proz.
Militärpflichtige	320,640	100,00
davon nicht erwerbsfähig oder erheblich in der Erwerbsfähigkeit durch körperliche Gebrechen beschränkt	15,000	4,68
bleiben Erwerbsfähige	305,640	95,32
davon genügen der aktiven Dienstpflicht im Heere oder der Flotte:		
als Freiwillige	13,913	4,34
als Ersatzrekruten	101,952	31,80
Von den Erwerbsfähigen genügen der aktiven Dienstpflicht nicht	199,775	59,19
davon sind völlig dienstuntauglich	22,760	7,10
bedingt tauglich	67,137	20,94
zeitig untauglich	51,353	16,02
dauernd untauglich wegen Krankheiten oder Gebrechen	39,292	12,25
dauernd untauglich wegen Mindermaßes allein	9,233	2,83

Die Zahl der nicht zum aktiven Dienste im Frieden herangezogenen, völlig dienstuntauglichen Militärpflichtigen wird sich in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 für den Bereich der preußischen Militärverwaltung um rund 8,000 Mann vermindern. (Stat. Korr.)

Telegraphenstationen und -Apparate. — Aus der internationalen Telegraphenstatistik für 1879 stellen wir eine Uebersicht der Anstalten und Apparate zusammen. Aus den Einzelheiten, die zur Erläuterung angeführt werden, geht die Schwierigkeit von Vergleichungen zwischen den Telegraphenverwaltungen aller Länder hervor, und es ist insbesondere zu bedauern, daß manche Angaben für einzelne Staaten begrifflich von den korrespondirenden Angaben für andere Staaten verschieden sind. Erregt es z. B. nicht von vornherein Zweifel, wenn von allen permanent arbeitenden Stationen des Telegraphenverbandes Rußland die Hälfte verzeichnet?

Unter den Telegraphenstationen werden die dem Staate gehörigen, die Stationen der Eisenbahnen und Privatgesellschaften und die semaphorischen mit telegraphischem Dienste (d. h. optische zur Sturmwarnung u. dgl.) unterschieden, nach der Länge des Dienstes ferner die auf ununterbrochenen, die auf vollen Tagesdienst und die auf beschränkten Tagesdienst eingerichteten; außerdem sind die bloßen Annahmestellen (bureaux de dépôt) unter der Linie angegeben.

Nur für inländischen und nicht zugleich für internationalen Dienst sind von den verschiedenen Stationen Oesterreichs 3, Rußlands 1,826, Schwedens 442, Dänemarks 135, Niederlands 1 bestimmt, ferner der indo-europäischen Linie 12 (darunter 11 neben 4 internationalen und ununterbrochen thätigen auf der Strecke Teheran-Buschir) Egyptens 154 (darunter 3 der Gesellschaft Daïra-Sania und 8 des Suezkanals, wogegen die 3 Stationen der Eastern-Telegraph-Gesellschaft international arbeiten), des britischen Indiens 450, Chochinchina's 5 (Verbindungen zwischen den verschiedenen Verwaltungen), Japans 77 (die 14 Eisenbahnstationen und 63 ausschließlich für Staats- und Polizeidienst benutzte), der Kolonie Viktoria 77 und Neuseelands 23 (die Staatsbahnstationen, nur für den Eisenbahnbetrieb benutzt), zusammen 2,205.

Oesterreich besitzt 4, Rußland 3, Norwegen 1, Dänemark 4, Großbritannien und Irland 5, Frankreich 129, Spanien 2, Italien 32, britisch Indien 8 (davon 5 am Hooghly, 1 am Ranguhnfluße, 1 am Martabangolfe und 1 am Bengalischen Meerbusen auf zehn Miles vom Baßeinfluße) und Cochinchina 1, zusammen 169 semaphorische Telegraphenanstalten; auch sind 3 der internationalen Stationen Schwedens optische.

Die Menge der Annahmestellen, welche keine Depeschen an das Publikum abliefern, beträgt in Deutschland 2,198, in Oesterreich 14 (darunter 9 zugleich Anstalten der pneumatischen Post in Wien und mit dem Zentralamte verbunden), in Rußland 44 (Postanstalten an Orten ohne Telegraphenanstalten), in Schweden 7, in Britannien 35 (pneumatische, außer denen auch die Uebermittelung von Depeschen zwischen dem Generalpostamte in London und 3 Kabelgesellschaften auf pneumatischem Wege erfolgt), in Belgien 393 (von denen 30 wohl Apparate zur Absendung, aber nicht zum Empfange von Depeschen besitzen), in der Schweiz 69, in Italien 2 (staatliche, außer denen Telegramme in allen Postanstalten niedergelegt werden können), in Bulgarien 5, in Algerien und Tunis 3 und in niederländisch Indien 77. Italien, Japan und Viktoria zeigen an, daß Telegramme an sämmtlichen Postanstalten abgegeben werden können. Alle diese Depots ausgenommen, gab es zu Ende 1879 Telegraphenanstalten:

mit	überhaupt	davon staatliche	ununterbrochen	mit vollem Tagesdienst	Apparate nach Morse	Apparate nach Hughes
Deutschland	9,292	6,523	34	3,992	9,949	177
Oesterreich	2,506	1,103	28	115	3,568	64
Ungarn	980	400	44	194	1,367	11
Rußland	2,475	1,043	1,409	465	5,275	116
Schweden	759	177	4	50	840	—
Norwegen	244	126	—	175	269	—
Dänemark	272	124	2	234	278	—
Britannien	5,336	3,924	123	5,168	2,977	6
Niederland	386	185	3	236	421	29
Belgien	708	614	13	199	1,168	44
Schweiz	1,104	998	5	65	1,446	21
Frankreich	5,184	3,196	12	2,255	5,844	338
Spanien	358	347	88	46	636	15
Italien	2,231	1,462	143	279	2,324	56
Griechenland	83	83	6	17	152	—
Bulgarien	31	31	8	23	64	—
Rumänien	195	97	39	33	461	—
Algerien	162	162	1	41	290	—
Egypten	181	67	51	130	121	—
Indo-europäische Linie	24	24	11	—	73	—
Britisch Indien	1,321	268	782	313	848	—
Niederländisch Indien	79	79	—	4	135	—
Cochinchina	30	29	—	—	38	—
Japan	182	168	—	182	348	—
Western Union	9,077	—	—	—	—	—
Viktoria	256	256	—	—	405	—
Neuseeland	237	214	—	—	450	—
zusammen	**43,693**	**21,700**	**2,806**	**14,216**	**39,747**	**877**

Behufs Ergänzung dieser Uebersicht bemerken wir, daß von den österreichischen Stationen 1,303 mit 1,640 Morse'schen Apparaten den Eisenbahnen und 96 mit 140 solchen Apparaten Privatgesellschaften gehören; 2,428 Stationen sind das ganze Jahr hindurch geöffnet, 586 mit dem Postdienste verbunden, 13 der Tags über geöffneten arbeiten bis Mitternacht. An dem ununterbrochenen Betriebe

nehmen nur 18 Staatsanstalten Ungarns Theil, von dessen Morseapparaten auch die Eisenbahnen 646 benutzen. Die Eisenbahnen Schwedens besitzen 511 Zifferblatt-Apparate; 4 Kontrolestationen sind oben nicht inbegriffen, welche das Königreich gemeinsam mit seinen Nachbarn unterhält, nämlich in Kristiania, Kopenhagen, Nystad und (mit der großen nordischen Telegraphengesellschaft) in Gotenburg. Die bei Großbritannien und Irland einbezogenen Privatstationen sind solche den Eisenbahnen gehörige, welche Privatkorrespondenzen für Rechnung der Postverwaltung vermitteln; von den stets geöffneten Anstalten müssen 49 insofern abgezogen werden, als sie Sonntags nicht voll arbeiten; unter den angezeigten Apparaten befinden sich 71 Morse'sche, 6 Hughes'sche und 3,711 andre, welche an Privatleitungen thätig sind. In Niederland sind die Anstalten der Eisenbahnen eingerechnet, während alle übrigen Angaben sich allein auf die Staatsverwaltung beziehen. Unter den Morse'schen Apparaten der Schweiz sind 126, Spaniens 78 den Dienst solcher versehende Relais nicht enthalten. 109 der französischen Stationen dienen Privatinteressen, 9 der spanischen gehören Stadtgemeinden an. Außer den für Italien verzeichneten Stationen, worunter 123 ununterbrochen, 71 Tags über und 543 zu gewissen Stunden geöffnete den Eisenbahnen gehören, dienen 319 dem Regierungs- oder Eisenbahn-Dienste ausschließlich; 40 Stationen mit vollem Tagesdienste sind bis Mitternacht und 3 für dringliche Depeschen ohne Unterbrechung offen; die Apparate der Eisenbahnen sind, wie auch bei britisch Indien, nicht angegeben. Die Dienstzeit der den Tag über arbeitenden bulgarischen Stationen währt bis Mitternacht. Die Strecke Teheran-Buschir der indo-europäischen Linie hat 47 Morse'sche Apparate. Die Privatgesellschaft des Suezkanals besitzt in Egypten 8, der Eastern Telegraph 6 Morse'sche, die Daïra-Sania 8 Nadelapparate. In Cochinchina währt der Dienst Morgens von 7 bis 10, Nachmittags von 12 bis $5^1/_2$ und Abends von 8 bis 9 Uhr, an Sonntagen nur von 7 bis 9, von 3 bis 5 und von 8 bis 9 Uhr.

Die Apparate des Morse'schen und Hughes'schen Systems sind nicht die einzigen von der amtlichen Telegraphie benutzten. Beim Deutschen Reiche finden wir außerdem 1,471 Telephone, 4 Multiplexe nach Meyer und 314 magnetische Zeigerapparate von Siemens u. Halske erwähnt, bei Oesterreich 5 Multiplexe und 2 d'Arlincourt'sche Relais, bei Schweden 3 Wheatstone'sche, 1 automatischen Druckapparat und 6 Duplexe, bei Norwegen 56 Wheatston'sche mit einfacher Nadel, 35 Siemens'sche Zeigerapparate für elektromagnetischen Strom und 48 Zeigerapparate der Gebrüder Digney. Großbritannien und Irland beschäftigt an Staats- und Privatleitungen außer den Morse'schen und Hughe'schen, 9,832 Apparate, worunter 173 Wheatstone'sche automatische, 56 Schnelltranslatoren und 12 Quadruplexe. Niederland und die Schweiz verwenden je 2 Meyer'sche Multiplexe, Italien 6 mit vierfacher und 16 mit gleichzeitiger doppelter Transmission. Die Systeme, denen 24 Apparate Ungarns, 7 Belgiens und 1,066 Frankreichs angehören, sind nicht genannt. Algerien besitzt 12 Zeigerapparate und 2 Thomson'sche Duplexe, Cochinchina 10 Zeigerapparate, Japan (unter dessen Morse'schen Apparaten 20 sogenannte Sounders sind) 29 Telephone, Viktoria endlich 142 Wheatstone'sche Apparate.

An allen 32,479 staatlichen und für Staatsrechnung thätigen privaten Stationen der Verbandsländer, welche hier in Frage kommen, sind 39,747 Morse-, 877 Hughes- und 13,095 andere, zusammen 53,719 Apparate in Thätigkeit, durchschnittlich an jeder Station 1,[654]; reicher als die deutschen sind z. B. die britischen und russischen ausgestattet, aber in Bezug auf das Verhältniß der Stationen zur Bevölkerung steht beiden Verwaltungen die deutsche voran. (Stat. Korr.)

Der Zollanschluß Hamburgs.

Wir bringen im Nachstehenden die Aktenstücke über den Anschluß Hamburg's an das Deutsche Zollgebiet zum Abdrucke. Die Reichstagsverhandlungen, welche auf die Frage Bezug haben, sind folgende:

1. Legislaturperiode II. Session 1871. Sten. Ber. S. 263; III. Session 1872. Sten. Ber. S. 659; IV. Session 1873. Sten. Ber. S. 1048;

4. Legislaturperiode III. Session 1880. Sten. Ber. S. 1071; IV. Session 1881. Sten. Ber. S. 340, 389, 393, 471 (dazu Drucksache Nr. 63), 481, 1311, 1323.

I. Antrag
des Senats der freien und Hansestadt Hamburg an die Bürgerschaft,

betreffend Genehmigung der mit der Reichsregierung über die Modalitäten des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet getroffenen Vereinbarung vom 25. Mai d. J.

Hamburg, den 3. Juni 1881.

Nachdem der Senat über den erfolgten Abschluß und den wesentlichsten Inhalt der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung mit dazu gehörigem Nebenprotokoll Anlage 2 der Bürgerschaft schon am 27. v. Mts. eine vorläufige Mittheilung gemacht hat, bringt er diese Aktenstücke nunmehr in ihrem Wortlaut zur Kenntniß und zwar mit der Erklärung, daß er seinerseits bereit ist, die vorbehaltene Zustimmung zu ertheilen, sobald auch die Bürgerschaft ihm ihr Einverständniß ausgesprochen haben wird.

Die hervorragende Bedeutung der getroffenen Vereinbarung beruht vor Allem darin, daß dieselbe dazu bestimmt ist, für Hamburg eine Frage zum endgültigen Abschluß zu bringen, welche dauernd nicht mehr ungelöst bleiben kann. Die Frage der Stellung der Hansestädte zum Deutschen Zollverband, vor länger als einem halben Jahrhundert zuerst aufgeworfen, ist seitdem zwar von Zeit zu Zeit von größeren Ereignissen zurückgedrängt, bei jedem Schritte aber, welcher auf dem langen, endlich zur Begründung der Deutschen Einheit führenden Wege gethan wurde, ist sie stets mit gleicher Lebhaftigkeit wieder in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion getreten. Diese im Laufe der Jahrzehnte unter ganz verschiedenen Verhältnissen mehrfach wiederholte Erörterung aber hat zu einer Ausgleichung der verschiedenen Standpunkte nicht geführt. In unserer Mitte herrscht überwiegend die aufrichtige Ueberzeugung, daß die auf der historischen Entwickelung beruhende Freihafenstellung der beiden Hansestädte den Interessen des Gesammtvaterlandes nicht blos nicht schade, sondern für dieselben ebenso förderlich sei, wie für das Interesse der Städte selbst. Dagegen muß die Thatsache anerkannt werden, daß von den Deutschen Regierungen und Volksvertretungen nicht minder,

wie von der öffentlichen Meinung des Inlandes die Frage ganz überwiegend unter dem Gesichtspunkt beurtheilt wird, daß die politische Einheit auch die Einheit des Wirthschaftsgebiets, wenn nicht zur Voraussetzung, so doch zur nothwendigen Folge haben müsse, daß daher die Einverleibung der Hansestädte in dasselbe nur eine Frage der Zeit sein könne.

In der That, wenn man die verschiedenen Phasen im Zusammenhang überblickt, welche diese Angelegenheit seit den Berathungen über die Reichsverfassung von 1849 und über die Bundesverfassung von 1867 bis auf die neuesten parlamentarischen Verhandlungen durchlaufen hat, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Freihafenstellung der Hansestädte in ihrer jetzigen Form einer nachhaltigen, auf der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und inneren Berechtigung beruhenden Unterstützung außerhalb der Städte selbst in Deutschland von jeher nicht begegnet ist, und daß sie auch jetzt auf eine solche nicht zu rechnen hat. Auch der in der jüngsten Zeit von hiesigen Patrioten mit Geschick und Ausdauer unternommene Versuch, auf dem Wege einer zusammenhängenden Darstellung unsere Deutschen Mitbürger davon zu überzeugen, daß die jetzige Freihafenstellung der Städte in der That einem nationalen Bedürfniß entspreche, hat nicht den gehofften Erfolg gehabt. Die Hoffnung, die Freihäfen in ihrer gegenwärtigen Gestalt jemals als eine organische Einrichtung des Deutschen Reiches geschützt zu sehen, würde hiernach eine vergebliche sein; vielmehr dürfen wir uns der Einsicht nicht verschließen, daß die öffentliche Meinung in Deutschland den Eintritt der Hansestädte in die Deutsche Wirthschaftsgemeinschaft als eine Nothwendigkeit ansieht, und daß das zu einem mächtigen Reiche geeinigte Deutschland am Wenigsten darauf verzichtet haben würde, diese Auffassung früher oder später zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Sachlage mußte schon die erste im Frühjahr 1879 an den Senat gelangte Anfrage der Reichsregierung, ob sie in absehbarer Frist auf den im Art. 34 der Verfassung vorgesehenen Antrag der Hansestädte werde rechnen können, den Senat veranlassen, wiewohl unter gleichzeitiger ausführlicher Darlegung seines Standpunktes, zu einer gemeinschaftlichen Untersuchung der Frage sich bereit zu erklären. Die Reichsregierung scheint die Hoffnung nicht getheilt zu haben, daß dieser Weg auf die eine oder andere Weise zu einer Verständigung führen werde, sie beantragte vielmehr im Frühjahr 1880 die Einverleibung der zum Freihafengebiet gehörenden Stadt Altona und der Unterelbe in das Zollgebiet. Schon damals machte das Gefühl von der Nothwendigkeit einer Verständigung sich hier in weiteren Kreisen geltend und die Ansicht, daß irgend eine Einigung gefunden werden müsse, trat mehrfach hervor. Unter Anderem ersuchte die Handelskammer den Senat Anfangs Juni v. Js. um kommissarische Verhandlungen, auf welche der Senat bereitwilligst einging. Es entwickelte sich daraus eine gemeinsame Untersuchung zum Zweck der Klarstellung der für jene Entscheidung erforderlichen Grundlagen, deren Resultate bei den der vorliegenden Vereinbarung vorhergegangenen Verhandlungen schätzenswerthe Dienste zur Information der diesseitigen Bevollmächtigten geleistet haben. Namentlich wurde auch die Frage der Beschränkung des jetzigen Freihafengebiets auf einen ungleich engeren Bezirk in den Kreis der Erörterung gezogen. Schien doch schon damals die Idee des verkleinerten Freihafens, wenn auch über die Art und Weise der Realisirung begreiflicher Weise mehr oder weniger unklare Vorstellungen im Umlaufe waren, nach einer verbreiteten, später auch in öffentlichen Manifestationen wiederholt zum Ausdruck gekommenen Ansicht dazu bestimmt, die brennende Frage zu lösen.

Während in Hamburg allgemeines Einverständniß darüber herrschte, daß es auf alle Fälle erforderlich sei, ein Gebiet zu erhalten, auf welchem Schifffahrt, Waarenhandel und Exportindustrie sich nach wie vor frei bewegen könnten, lag bis dahin nicht die geringste Bürgschaft für die Geneigtheit der Reichsregierung vor, daß sie bei etwa einzuleitenden Verhandlungen sich gleichfalls auf diesen Standpunkt stellen würde. Eine Gewißheit wurde in dieser Beziehung erst gewonnen in Folge einer Reihe von informatorischen Besprechungen, welche gegen Ende des vorigen und in den ersten Monaten dieses Jahres zwischen einigen Senatsmitgliedern und dem Dirigenten des hiesigen Hauptzollamtes stattgefunden haben. Diese Besprechungen, mit welchen eine gleichzeitige Durcharbeitung der Zollregulative durch verschiedene Interessengruppen unter der Leitung der Handelskammer Hand in Hand ging, gewährten überdieß die Beruhigung, daß eine große Zahl von Einwendungen gegen die Zollbehandlung auf die Befürchtung vor der Handhabung der Regulative durch eine mit den Bedürfnissen des Großhandels nicht genügend vertraute Verwaltung zurückzuführen seien, und daß die dennoch verbleibenden durch eine gründliche Revision dieser Regulative soweit, wie es der Natur der Sache nach möglich ist, sehr wohl zu beseitigen seien. Der Senat gewann hiernach aus den Berichten seiner Kommissare die Ueberzeugung, daß die zweite unerläßliche Voraussetzung des Eintritts in Verhandlungen die Uebertragung der Zollverwaltung an Hamburgische Behörden sei. Erst als auch dieses Zugeständniß in sicherer Aussicht stand, glaubte der Senat den Zeitpunkt gekommen, den Versuch einer Verständigung mit der Reichsregierung zu machen.

Ohne Zweifel stand dem Senat das verfassungsmäßige Recht zu, die dazu erforderlichen Verhandlungen sofort einzuleiten und unter Vorbehalt der Mitgenehmigung der Bürgerschaft zum Abschluß zu führen. Der Senat hat es aber vorgezogen, schon vor dem Beginn der Verhandlungen die Bürgerschaft durch seinen Antrag vom 28. März d. J. von seiner Absicht in Kenntniß zu setzen und um Ernennung von Vertrauensmännern zu ersuchen. Nach Kenntnißnahme von dem ganzen vorliegenden Material hat die große Mehrzahl der Vertrauensmänner der Einleitung derjenigen Verhandlungen sich zustimmig erklärt, deren Endresultat die Vereinbarung vom 25. Mai d. J. ist.

Diese Uebereinstimmung beruhte ersichtlich auf der Erwägung, daß in dem Konflikt kollidirender Interessen, wie ein solcher in der Freihafenfrage in mehr als einer Richtung sich geltend macht, den für das Wohl des ganzen Gemeinwesens verantwortlichen Gewalten nur erübrigt, sich auf diejenige Seite zu stellen, auf welcher sie die überwiegend größeren Interessen erblicken. Daß diese, so lange die Frage als eine innere Hamburgische betrachtet werden konnte, auf Seiten der unveränderten Erhaltung des jetzigen, im Jahre 1868 begründeten Zustandes lagen, wird schwerlich bestritten werden. Seitdem aber der Zollanschluß der Hansestädte seitens der Reichsregierung für eine hervorragende Frage des Deutschen Reichsinteresses erklärt und seitens der verbündeten Regierungen zu thatsächlichen Entscheidungen übergegangen war, mußte für Hamburg das Bedürfniß, mit dem Reiche sich in dauerndes Einvernehmen zu setzen, als das größere, das beherrschende Interesse in den Vordergrund treten. Wenn die unveränderte Erhaltung der zur Zeit noch thatsächlich bestehenden Gesammtheit unserer Handels- und Verkehrsverhältnisse schon seit den Beschlüssen des Bundesraths wegen der Einverleibung Altonas und der Unterelbe ausgeschlossen ist, wenn weitere in unsere Verhältnisse tief einschneidende Beschlüsse in derselben Richtung schon in der Vorbereitung begriffen sind, so forderte nach der Ansicht des Senats die pflichtmäßige Fürsorge für Hamburgs ganze Zukunft gebieterisch, die neuen Gestaltungen sich

nicht vollziehen zu lassen, ohne den Versuch zu machen, in Betreff der Anschlußfrage eine dauernde Verständigung mit dem Reiche zu finden.

Das Ergebniß dieses Versuches liegt nunmehr vor. Die Verständigung ist im Wesentlichen auf der Grundlage vollzogen, welche der Senat in Aussicht genommen und den Vertrauensmännern im Voraus mitgetheilt hat. Der Senat ist überdies der Ansicht, daß eine Verständigung unter günstigeren oder auch nur gleich günstigen Bedingungen, wie sie uns jetzt geboten werden, weder früher zu erreichen gewesen wäre, noch später zu erreichen sein würde. Er hält deshalb die Ertheilung der vorbehaltenen Zustimmung für durchaus geboten und zweifelt nicht, daß auch die Bürgerschaft bei eingehender Erwägung der Gesammtlage sich dieser Auffassung anschließen werde.

Allerdings wird diese Entschließung nicht auf einer Unterschätzung der Schwierigkeiten beruhen dürfen, welche behufs Durchführung des Anschlusses noch zu überwinden sein werden, und ebensowenig wird sie gestützt werden können auf eine Vergleichung des augenblicklich noch bestehenden Zustandes mit dem während einer kürzeren oder längeren Uebergangsperiode voraussichtlich eintretenden. Die den Ausschlag gebende Erwägung wird vielmehr nur die sein können, ob bei dem getroffenen Abkommen die Lebensinteressen unserer Stadt dauernd gewahrt, ob die Modalitäten, unter denen der Anschluß erfolgen wird, geeignet sind, die Aufrechthaltung der Handelsstellung Hamburgs im Wesentlichen zu sichern.

Daß dies in der That der Fall, wird in den nachstehenden, an die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung und des Nebenprotokolls sich anschließenden Erläuterungen näher zu begründen sein. Der Senat hält die Frage im Allgemeinen dadurch für entschieden, daß die Reichsregierung auf den vollständigen Anschluß, bei welchem auch der Schiffsverkehr und der große Waarenhandel den üblichen Zollkontrolen zu unterwerfen gewesen wäre, verzichtet und zu der Ueberlassung der Zollverwaltung an Hamburg, obgleich sie einen verfassungsmäßigen Anspruch in dieser Beziehung nicht anerkennt, sich bereit erklärt hat. Der Besitz eines, wenn auch verkleinerten Freihafenbezirks, welcher nach wie vor die freie Bewegung von Schiffen und Waaren und die Fortexistenz der Exportindustriebetriebe gewährleistet, und eine Zollverwaltung, welche die Aufrechthaltung der thunlichst erleichterten Verbindung dieses Freihafenbezirks mit dem Zollgebiet zu ihren amtlichen Pflichten zu zählen haben wird, diese beiden durch das Entgegenkommen der Reichsregierung vertragsmäßig gesicherten Zugeständnisse werden hoffentlich ausreichen, um auch den internationalen Handel Hamburgs im Großen und Ganzen auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten, während der eintretende unbehinderte Verkehr mit dem Inlande voraussichtlich die Wirkung haben wird, für die dennoch unvermeidlichen Verluste durch die Eröffnung mancher neuen Beziehungen zu entschädigen.

Vor Allem wird anzuerkennen sein, daß für die dauernde Sicherung des verbleibenden Freihafens, auf welche von allen Seiten mit Recht das größte Gewicht gelegt worden, jede mögliche Garantie gewonnen ist. Während die gegenwärtige Freihafenstellung deshalb, weil im Art. 34 deren Beendigung von dem eigenen Antrag der Städte abhängig gemacht ist, als eine mehr oder weniger transitorische bezeichnet worden ist, wird der nunmehr vereinbarte beschränkte Freihafen als eine dauernde Einrichtung anerkannt und dem Art. 34 für die Zukunft ausdrücklich die Wirkung beigelegt, daß die Freihafenberechtigung des verbleibenden Bezirks ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden kann. Wenn somit die Reichsregierung und der Bundesrath bei Genehmigung dieser

Vertragsbestimmung auf das Bündigste den dauernden Charakter der neuen Einrichtung erkennen werden, so wird auch die öffentliche Meinung Deutschlands mit der neuen Ordnung der Dinge sich einverstanden erklären können, weil nahezu die gesammte Bevölkerung Hamburgs in die deutsche Wirthschaftsgemeinschaft eintritt. Der geschlossene Kompromiß erscheint demnach geeignet, das Gefühl der Entfremdung gegen die Hansestädte, welches im Vaterlande mehr und mehr um sich zu greifen drohte, in das Gegentheil zu verwandeln, was für uns selbstverständlich von hohem Werthe ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gleichmäßig präzise Stipulation in Betreff der nothwendigsten Revision der Regulative u. m. d. a. nicht getroffen werden konnte. Selbst abgesehen von dem vor Allem geltend gemachten Gesichtspunkte, daß die bezügliche Materie der durch Bedürfniß und Erfahrung zu bestimmenden Beschlußfassung des Bundesraths nicht dauernd entzogen werden könne, handelt es sich hier im Wesentlichen um eingehende Detailarbeiten, die unter allen Umständen einer späteren Zeit vorzubehalten waren. Dagegen sind in dieser Beziehung nicht nur weitgehende Zusicherungen in die Vereinbarung aufgenommen, welche über den Zweck und die allgemeine Richtung des speziell für Hamburg zu ordnenden Abfertigungsverfahrens und der in Angriff zu nehmenden Revision der Regulative, um dieselben den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Bedürfnissen des hiesigen Handels anzupassen, keinen Zweifel übrig lassen, sondern es sind überdies die für Hamburg wesentlichsten Punkte unter Zuziehung von Zolltechnikern im Einzelnen durchgesprochen. Dieselben sind ungeachtet ihrer großen Tragweite als prinzipiell zulässig anerkannt, und es ist ausweislich des Nebenprotokolls die Befürwortung derselben bei den bevorstehenden Verhandlungen im Bundesrath von der Reichsregierung übernommen worden.

Auch für die Erhaltung des unbehinderten Durchgangs der Seeschiffe durch das Zollgebiet der Unterelbe ist es gelungen, außerhalb der Vereinbarung noch werthvolle Zusicherungen zu erwirken. Nachdem es nämlich aus allgemeinen Gründen abgelehnt war, die in Aussicht genommene Einrichtung der Zollflagge und Zollleuchte zum Gegenstand einer vertragsmäßigen Feststellung zu machen, hat der Herr Reichskanzler auf das an ihn gerichtete Schreiben Anlage 3 die in Anlage 4 beigelegte Antwort ertheilt, welche allerdings durchaus geeignet ist, etwaige in der fraglichen Richtung bestehende Befürchtungen ebenfalls zu beseitigen, indem die vom Bundesrath genehmigte Anordnung der Zollflagge und Leuchte ausdrücklich als eine dauernd in's Auge gefaßte Einrichtung bezeichnet wird, welche im Falle erforderlicher Aenderung nur durch eine gleichwerthige Einrichtung nach vorgängiger Benachrichtigung des Senats ersetzt werden solle, um demselben Gelegenheit zu geben, seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge rechtzeitig zur Vertretung zu bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung ist das Folgende zu bemerken.

Zu Nr. 1, Freihafenbezirk.

Die Theilung der engbewohnten Stadt selbst in eine Zollstadt und eine Freihafenstadt erweist sich schon aus zolltechnischen Gründen als undurchführbar. Diese Möglichkeit ist schon dadurch ausgeschlossen, daß wenigstens der der Grenze näher belegene Theil der ersteren den Kontrolen im Grenzbezirk zu unterwerfen sein würde, mit welchen jeder größere und lebhaftere Verkehr unvereinbar ist. Es war also das Augenmerk darauf zu richten, unter Anschluß der Stadt selbst, für den Schiffsverkehr, den Großhandel und die mit beiden in enger Verbindung stehenden,

vorzugsweise für den Export arbeitenden Industriezweige einen ausreichend großen Freihafenbezirk zu reserviren. Um diesen Bezirk nicht in verschiedene mehr dockähnliche Theile zu zersplittern, sondern den völlig freien Verkehr nicht nur zwischen Schiff und Speicher im Freigebiet, sondern auch zwischen den verschiedenen Häfen und Schiffsliegeplätzen zu erhalten, war die Vorderelbe vor Hamburg in das Freigebiet einzuschließen. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, eine ausreichende, im Zollgebiet verbleibende Wasserverbindung zwischen der, sei es bis zur Landungsbrücke in St. Pauli, sei es bis zu einer zwischen dieser und der Altonaer Grenze belegenen Linie dem Zollgebiet anzuschließenden Unterelbe einerseits und der Stadt, dem Hammerbrook und der Oberelbe andererseits herzustellen. Zu diesem Zweck wird bis zur Niederbaumbrücke von der Elbe eine zum Zollgebiet gehörige Wasserstraße abzutrennen sein, welche in einer Breite von etwa 60 Meter längs der Vorsetzen sich erstreckt und von dem Niederhafen zollsicher abgegrenzt wird. An dieselbe wird sich die Verbreiterung und Vertiefung eines zusammenhängenden, bis zum Oberhafen führenden Flethzuges, für welchen sich drei verschiedene Richtungen darbieten, und an diese die Verbreiterung des Oberhafenkanals, welcher die Verbindung mit der Oberelbe herstellt, anzuschließen haben. In Folge einer derartigen Disposition wird nicht nur der oberelbesche Verkehr mit der Stadt selbst in ungehinderte, von jeder Zollkontrole befreite Verbindung treten, sondern auch der niederelbesche Verkehr wird diese Verbindung, wie sie zur Zeit besteht, behalten, und es werden die bedenklichen Verkehrsstörungen vermieden werden, welche die Errichtung einer Elbgrenze bei Altona ohne die vorstehend beschriebene Einrichtung für den gesammten niederelbeschen Lokalverkehr im Gefolge haben würde.

Die definitive Begrenzung des auszuscheidenden Freibezirks, welcher in der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Karte durch zwei verschiedene Linien angedeutet ist, wird im Zusammenhang mit den sonst erforderlichen Bauten und Anlagen den Gegenstand der Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft zu bilden haben, welche sich seiner Zeit über einen vorläufigen Generalplan zu verständigen haben werden. Allerdings würde die natürliche Grenze gegen die Stadt durch die Quailinie gebildet werden. Bei dieser Linie war aber vorausgesetzt, daß auch die jetzige Zollvereinsniederlage in ein Freigebiet zur Lagerung ausländischer Waaren umzuwandeln sein werde. Dieser Antrag ist indeß prinzipiellen, aus der Unzulässigkeit einer mitten im Zollgebiet belegenen Freihafen-Enclave entnommenen Bedenken begegnet, und ist als Ersatz die Erweiterung des zusammenhängenden Freihafenbezirks durch einen Theil der an die Quaianlagen unmittelbar sich anschließenden Straßen und Häuserkomplexe vereinbart worden. Die Entscheidung darüber, welcher Theil zu diesem Zwecke erforderlich und ausreichend sein wird, kann erst nach vollständiger Klarstellung der in Betracht kommenden zoll- und bautechnischen, sowie namentlich auch der finanziellen Gesichtspunkte erfolgen. Für jetzt mußte es genügen, die Entscheidung hierüber, sowie über die genaue Linie der Elbgrenze bei St. Pauli Hamburg selbst vorzubehalten. Diese Entscheidung wird der Natur der Sache nach mit der Feststellung des Generalplans zusammenfallen; die in das Nebenprotokoll zu Nr. 1 aufgenommene Bestimmung, daß die bezügliche Erklärung bis zum Vollzug des Zollanschlusses abzugeben sei, hat deshalb nur die Bedeutung, daß die diesseitige Entscheidung in keiner Weise überstürzt zu werden braucht.

Da der Verkehr im Innern des Freihafenbezirks und mit dem Zollauslande von Zollkontrolen befreit bleibt, so werden auch die Quais ganz in bisheriger Weise funktioniren, und wird damit namentlich dem Speditionsgeschäft die völlig freie und rasche Bewegung erhalten bleiben. Für die Abfertigung der nicht blos

transitirenden, sondern zur Lagerung in der Stadt bestimmten Waaren wird durch Errichtung genügender Zollabfertigungsstellen an den Haupteingängen Sorge zu tragen sein. Abgesehen von der Beibehaltung des Entenwärders und der Zollabfertigungsstellen an den Bahnhöfen für den weiteren Versandt werden unter anderen namentlich im Binnenhafen an der Kehrwiederseite und im Brookthorhafen Zollstellen auf Pontons für den Schutenverkehr, ferner bei St. Annen ein Zollgebäude für den von den Quais ausgehenden Wagenverkehr zu errichten sein. Nähere Ausführungen darüber, wie die Abfertigung an diesen Stellen und auf den in der Stadt belegenen Speichern mit Rücksicht auf die thunlichste fernere Nutzbarmachung der letzteren einzurichten sein wird, werden zu Nr. 3—5 gegeben werden.

Es ergiebt sich aus der Bestimmung des künftigen Freihafenbezirks mit Nothwendigkeit, daß die Niederlassung in demselben zu Wohnzwecken und der Betrieb des Detailhandels nicht etwa dem freien Belieben überlassen werden kann. Rücksichten der Zollsicherheit und der gewerblichen Konkurrenz treten dem mit gleicher Kraft entgegen. Die Vereinbarung beschränkt sich darauf, in dieser Beziehung einige Grundsätze aufzustellen, und wird es Sache der Hamburgischen Gesetzgebung sein, die erforderlichen Detailvorschriften zu erlassen.

Der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgenommene Schlußsatz sichert den Fortbestand der Zollvereins-Niederlage in ihrer jetzigen Bedeutung bis zum erfolgenden Anschluß an das Zollgebiet. Obgleich die sodann eintretende Umwandlung desselben in ein Freigebiet für ausländische Waaren ihre Vortheile haben würde, so ist doch nicht zu verkennen, daß andererseits die Möglichkeit, die jetzt daselbst befindlichen Geschäfte und Fabrikbetriebe auch nach erfolgtem Anschluß einstweilen dort belassen zu können, wesentlich dazu beitragen wird, die Schwierigkeiten der Ausführung des Anschlusses insofern zu erleichtern, als die anderenfalls in Aussicht stehende plötzliche und gleichzeitige Verlegung einer großen Zahl von Geschäftslokalitäten vermieden wird.

Zu Nr. 2, Exportindustrie.

Die Erhaltung der hiesigen Exportindustrie, des unbehinderten Betriebes unserer Schiffswerften und der mit denselben verbundenen Maschinenbauanstalten, endlich des durch keine Zollschranken behinderten Verkehrs zwischen diesen Etablissements und den im Hafen befindlichen Seeschiffen kamen neben der freien Bewegung des Schiffs- und Waarenverkehrs bei den Verhandlungen über die Ausnutzung des Freihafenbezirkes vor Allem in Betracht, und sind diese Interessen mit Erfolg geltend gemacht worden. In Bezug auf die Exportindustrie kam es namentlich darauf an, die Existenz der Spritrektifikations-Anstalten und Spirituosenfabriken dauernd zu sichern. Dies ist ungeachtet der wiederholten Hinweise auf die durch diesen Geschäftsbetrieb der inländischen Spritrektifikation bereitete Konkurrenz gelungen. Die Bearbeitung von ausländischem Sprit für den Absatz nach dem Auslande, sowie die unbeschränkte Anfertigung von Façon-Spirituosen für den transatlantischen Export wird, unabhängig von der Entwickelung, welche die deutsche Steuergesetzgebung in dieser Beziehung nehmen wird, zum Vortheil des deutschen Exporthandels Hamburg verbleiben. Die Befürchtung, daß in Folge des Zollanschlusses dieser wichtige Geschäftszweig genöthigt sein würde, nach benachbarten Konkurrenzplätzen zu flüchten, um die nöthige freie Bewegung zu finden, ist somit gegenstandslos geworden.

Zur Zeit liegt aber in dem vereinbarten Freihafenbezirk nur eines der in Rede stehenden Spritetablissements, drei große Rektifikationsanstalten und zwei

mit Hefefabrikation verbundene Kornbrennereien für Export sind in der Stadt belegen und würden ihren Betrieb nicht fortsetzen können, wenn auf denselben die bestehenden Zoll- und Steuervorschriften angewandt werden sollten. Es ist deshalb für diese, wie für eine Anzahl anderer für den Export arbeitender Betriebe in Nr. 2 der Vereinbarung festgestellt worden, daß denselben der Fortbetrieb ihrer Fabrikation und deren Konkurrenzfähigkeit im Auslande in jeder den Verhältnissen nach zulässigen Weise, und zwar für einen längeren Zeitraum, ermöglicht werden solle. Bei der besonderen Wichtigkeit der obenerwähnten fünf Spritfabriken erschien es geboten, für diese Fabriken die erforderlichen Erleichterungen spezieller festzustellen und eine entsprechende Zusicherung der Reichsregierung für dieselben zu erlangen. Im Nebenprotokoll unter 2a haben die hamburgischen Bevollmächtigten die erforderlichen Ausnahmebestimmungen nach Anleitung der mit Unterstützung der Handelskammer gewonnenen Information bezeichnet, und haben die Vertreter des Herrn Reichskanzlers erklärt, daß gegen diese Erleichterungen und Ausnahmen seitens der Reichsregierung prinzipielle Bedenken nicht zu erheben seien, und daß der Herr Reichkanzler die Berücksichtigung dieser wie der gleichzeitig geäußerten ferneren Wünsche, namentlich auch wegen der unter a bezeichneten fünf Etablissements beim Bundesrath befürworten werde.

Hinsichtlich der Dauer der den bestehenden Exportbetrieben im Zollgebiete zu gewährenden ausnahmsweisen Begünstigungen ist zugleich bestimmt worden, daß dieselben zunächst 12 Jahre nach erfolgtem Zollanschluß, also bis zum Ende des Jahrhunderts fortbestehen sollen. Die Festsetzung einer solchen Minimaldauer der Begünstigungen schien geboten, weil selbstverständlich nicht für immer fünf speziellen Etablissements ein solches Vorrecht vor allen übrigen in Deutschland belegenen Etablissements gleicher Art eingeräumt werden könnte. Sollten aber in den nächsten 20 Jahren etwa die ausnahmsweise zugestandenen Erleichterungen verallgemeinert werden, so würden auch die hiesigen Anstalten sich damit im dauernden Besitz ihrer Berechtigungen befinden. Immerhin wird die zunächst bemessene Frist von 20 Jahren als eine billigen Ansprüchen angemessene Uebergangszeit betrachtet werden dürfen. Ausgeschlossen soll übrigens auch nach Ablauf der 20 Jahre eine Verlängerung der Begünstigungen nicht sein, falls eine Prüfung das Fortbestehen derselben als thunlich und im Bedürfniß liegend erweist.

Für die übrigen im künftigen Zollgebiet belegenen Exportbetriebe sind spezielle Festsetzungen über die Art der zu gewährenden Erleichterungen nicht getroffen worden. Für die wichtigsten Betriebe, die Reisschälmühlen und die Exportschlachtereien, bestehen bereits eine Reihe von Zollbegünstigungen für das ganze Zollgebiet. Bei angemessener Handhabung dieser Begünstigungen durch die Zollverwaltung, bezw. bei Erhöhung der Vergütungssätze für Abfall und ausgeführte Mengen nach eingehender Prüfung der Betriebsverhältnisse der hiesigen Etablissements, erscheint die fernere Existenz dieser Etablissements ausreichend gesichert. Zu Gunsten der Exportschlachtereien ist in das Nebenprotokoll noch ein spezieller Hinweis darauf aufgenommen, daß ausländisches Vieh auch nach dem Zollanschluß auf dem hiesigen Markt ohne Zollentrichtung nach dem Auslande müsse verkauft werden können, und ist die jenseitige Anerkennung auch hierfür erlangt worden. Die Bestimmung verfolgt namentlich den Zweck, für die hiesigen Exportschlachtereien einen Markt dänischer Schweine aufrecht zu erhalten, wozu die Möglichkeit des unverzollten Verkaufs solcher Schweine nach Belgien und Frankreich erforderlich ist.

Für die in Nr. 2 der Vereinbarung ferner aufgeführten Schmalzraffinerien und Schiffswerften im Zollgebiete wird es namentlich darauf ankommen, die er-

forderliche zollamtliche Ueberwachung dergestalt einzurichten, daß bei ausreichender Sicherung der Zollinteressen der Geschäftsbetrieb nicht behindert oder vertheuert werde. Es wird der Zollverwaltung obliegen, in dieser Beziehung die nöthige Fürsorge zu treffen. Für die Schmalzraffinerien wird ferner noch die Gewährung einer Vergütung für den Gewichtsverlust beim Raffiniren in Betracht kommen, die aber selbstverständlich nicht im Voraus, sondern nur nach den bei der Ausführung anzustellenden Ermittelungen bestimmt werden kann.

Die hiesige Dampfzuckersiederei ist unter die allgemeine Zusicherung, daß der Fortbetrieb ihrer Fabrikation noch für einen längeren Zeitraum ermöglicht werden soll, mit aufgenommen worden. Es wird den Ausführungsverhandlungen vorbehalten bleiben müssen, im Einvernehmen mit den Leitern dieses für den Hamburgischen Zuckerimport wichtigen Etablissements zu einer Verständigung über die für den Fortbetrieb erforderlichen Erleichterungen zu gelangen. Für jetzt war die Aufnahme positiver Vorschläge nicht thunlich, weil denselben nothwendig Detailuntersuchungen vorhergehen müssen; die Verhältnisse sind hier besonders komplizirt, weil neben dem Export auch der Platzkonsum für die Siederei wesentlich in Frage kommt.

Zu Nr. 3 und 4, Zollverwaltung und Abfertigung.

Mit der Uebertragung der gesammten Zollverwaltung an Hamburgische Behörden und Beamte ist zugleich die Bestimmung über die wichtigsten Fragen für die Regelung der zukünftigen Verkehrsverhältnisse in Hamburgische Hände gelegt worden. Es ist insbesondere dadurch die Möglichkeit gewährt, bei Ausübung der Zollkontrolen und der Zollabfertigung ein den Verhältnissen angemessenes Vertrauen obwalten zu lassen, das ganze Zollverfahren so einzurichten, daß die zollamtliche Behandlung und Abfertigung sich den Zeiten und Formen des geschäftlichen Verkehrs anschließt, für die Beschaffung einer hinreichenden Zahl von Zollbeamten Sorge zu tragen, welche bei dauernder amtlicher Thätigkeit am hiesigen Platze mit den Verkehrsverhältnissen und den Geschäftsbedürfnissen desselben bald vertraut sein werden, endlich die für den Geschäftsbetrieb in mancher Beziehung störenden Nebenkosten und Gebühren auf wenige außergewöhnliche Dienstleistungen, z. B. Nachtarbeit, einzuschränken, im Allgemeinen aber den Begleitungs- und Bewachungsdienst kostenfrei vornehmen zu lassen.

Bei der großen prinzipiellen Bedeutung, welche die Festsetzung der Dienststunden für die Regelung des ganzen Zolldienstes hat, haben die Hamburgischen Bevollmächtigten es sich angelegen sein lassen, ausdrücklich zu konstatiren, daß nach § 133 des Vereinszollgesetzes die Hamburgische Zollverwaltung befugt sein werde, die Dienststunden der Zollbeamten den Bedürfnissen des Verkehrs und den Fluthzeiten entsprechend unbeschränkt festzustellen, lediglich mit der im Zollgesetz bestimmten Ausnahme, daß an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Gottesdienstes keine Zollabfertigung stattzufinden hat. Ebenso ist hinsichtlich des Wegfalls der Nebengebühren die Anerkennung der Vertreter der Reichsregierung herbeigeführt, daß nach § 10 des Vereinszollgesetzes die Erhebung der Nebengebühren für Begleitung, Bewachung ꝛc. nur ein Recht, nicht eine Pflicht der Zollverwaltung sei, daß demnach die Hamburgische Zollverwaltung auf Erhebung solcher Gebühren um so mehr verzichten könne, als die Erträge derselben der privativen Zollkassa zufallen würden.

Des Weiteren ist für die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse das Zugeständniß von besonderer Wichtigkeit, daß die Zollbehandlung, Revision und Verwiegung der zur Stadt eingehenden Waaren nicht den allgemeinen Grundsätzen des Zollvereins entsprechend, in der Regel nur an öffentlicher Zollabfertigungs-

stelle zu erfolgen habe, sondern daß es der Zollverwaltung überlassen werde, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der einzelnen Geschäfte die Zollabfertigung auf den Lägern und Speichern vornehmen zu lassen. Diese Abfertigungsweise wird die Möglichkeit gewähren, dem großen Waarenverkehr die Kosten und Zeitverluste der Umladung und Verwiegung an einer Zollstelle lediglich zum Zweck der Zollabfertigung zu ersparen. Die Waaren werden wie bisher mit Schuten aus den Häfen oder von den Quais und den Speichern im Freihafenbezirk zur Stadt gebracht, an den Eingängen zu dem Fleethsystem der Stadt im Binnenhafen und Brookthorhafen unter Zollbewachung genommen, und ohne Aufenthalt an den Ort ihrer Bestimmung befördert werden können. Zu diesem Zweck ist speziell das Einverständniß der Reichsregierung damit herbeigeführt worden, daß die aus dem Freihafenbezirk nach den Bahnhöfen und nach den Lagerräumen im Zollgebiet bestimmten Waaren ohne die sonst im Allgemeinen erforderliche Deklaration und Revision lediglich unter Zollverschluß, oder bei offenen Schuten unter Begleitung eines Zollbeamten befördert werden können. Erst nach der Aufnahme auf dem Speicher würde dann die Zollbehandlung durch hinzusendende Revisionsbeamte vorzunehmen sein, so daß das Gewicht gleichzeitig für die Zwecke des Handels und der Zollverwaltung zu ermitteln ist. Eine fernere Erleichterung und Vereinfachung der Zollabfertigung ist dadurch zu erreichen, daß bei der Gewichtsermittelung zu Zollzwecken die Mitwirkung des auf die Wahrnehmung des Zollinteresses zu beeidigenden kaufmännischen Hülfspersonals, z. B. der Lagerdiener und Quartiersleute, eintritt und deren Gewichtsfeststellungen in gewissen Grenzen öffentlicher Glauben beigelegt wird. Eine solche Einrichtung besteht schon jetzt im Zollgebiet für die Abfertigung von Massenartikeln, wie Getreide und Holz, und ist neuerdings in Hamburg für die Abfertigung von Petroleum zugestanden. Die Vertreter der Reichsregierung haben sich prinzipiell damit einverstanden erklärt, daß diese Mitwirkung des kaufmännischen Hülfspersonals in Hamburg künftig auch bei hochtarifirten Waaren zulässig sein solle. Selbstverständlich wird es der Feststellung im Einzelnen vorzubehalten sein, bei welchen Waaren und unter welchen Verhältnissen die Zollverwaltung diese Mitwirkung wird zulassen können.

Erfahrungsmäßig ist es unthunlich, mit dem für den gewöhnlichen Verkehr festangestellten Zollpersonal auszureichen, wenn zeitweilig in Folge von Handelskonjunkturen oder besonderen Schifffahrtsverhältnissen ein stärkerer Verkehrsandrang stattfindet. Es ist deshalb für solche Fälle die Verstärkung des Zollpersonals durch provisorisch Angestellte für Hamburg vorbehalten und von den Vertretern der Reichsregierung als zulässig anerkannt worden.

Außer diesen speziellen Abreden in Bezug auf das Zollabfertigungsverfahren ist in die Vereinbarung unter Nr. 4 die Zusicherung aufgenommen, daß in einem besonderen für Hamburg zu erlassenden Regulativ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ebbe, Fluth, Eisgang u. s. w.), soweit als irgend thunlich, auf Erleichterung und Vereinfachung der Zollabfertigung Bedacht genommen werden wird.

Immerhin wird es für das Geschäftsleben mehr noch als auf den Wortlaut des Regulativs auf den Geist ankommen, der die gesammte Zollverwaltung beherrscht. Es wird die Aufgabe der Ausführungsverhandlungen sein, dafür Sorge zu tragen, daß auch der Vertretung der Kaufmannschaft in dieser Beziehung ein direkter Einfluß in angemessener Weise eingeräumt und gesichert werde. Die hiesige Zollverwaltung wird von vornherein davon auszugehen haben, daß die allerdings in erster Linie stehende Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Reiches

nicht eine fremde und mißtrauende Stellung der Kaufmannschaft gegenüber erfordert, daß der hiesige Großhandel vielmehr in jeder Beziehung auf Vertrauen begründet ist und dieses Vertrauen auch von Seiten des Staates beanspruchen darf. Die Beamten und Angestellten der Zollverwaltung werden mithin zwar mit Genauigkeit und Pünktlichkeit die Interessen des Reiches wahrzunehmen, bei Ausübung ihrer amtlichen Pflichten aber namentlich auch die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs gebührend zu berücksichtigen haben.

Die Handhabung der Zollverwaltung in diesem Geiste wird wesentlich dadurch erleichtert werden, daß bei der ersten Einrichtung der Hamburgischen Zollverwaltung auch ein Theil des unteren Personals derselben aus Kreisen entnommen wird, welche mit den hiesigen Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen vertraut und an ein Zusammenwirken mit dem kaufmännischen Hülfspersonal gewöhnt sind. Im Absatz 2 der Nr. 3 der Vereinbarung ist deshalb bestimmt worden, daß für das Hamburgische Zollpersonal für die Uebergangszeit Ausnahmen von Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärter bewilligt werden.

Es erübrigt noch auf die Kosten hinzuweisen, welche Hamburg aus der Uebernahme der Zollverwaltung erwachsen werden. Nach Art. 38 der Reichsverfassung und Art. 11 des Zollvereinsvertrages vom Juli 1867 werden den Einzelstaaten die Verwaltungskosten nur insoweit von der Zollgemeinschaft erstattet, als sie für den Schutz und die Erhebung der Zölle an der Grenze oder im Grenzbezirk aufgewendet werden. Die Kosten der oberen Leitung der Zollverwaltung und der Zollämter im Innern tragen die einzelnen Bundesstaaten auf privative Rechnung. Zur Erstattung der Grenzbewachungskosten werden vom Bundesrath Pauschsummen nach Art. 16 des Zollvereinsvertrages normirt, unter Zugrundelegung von Normalgehalten für die einzelnen Beamtenkategorien, welche vor langer Zeit festgesetzt worden sind. Diese Normalgehalte bleiben hinter den wirklich gezahlten Durchschnittsgehalten erheblich zurück, so daß in der Regel fast ein Drittheil der Gesammtkosten an der Grenze zu Lasten der Einzelstaaten verbleibt.

In Betreff des hiesigen Hauptamtes ist nun zunächst vereinbart worden, daß dasselbe in Bezug auf die Kostenerstattung als Hauptzollamt, d. h. als Hauptamt an der Grenze angesehen werden soll, was dadurch begründet erscheint, daß dasselbe, obgleich im Innern belegen, doch für den gesammten Seeverkehr von und nach Hamburg als Grenz-Ein- und Ausgangsamt fungiren wird. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die von den hiesigen Zollabfertigungsstellen zu behandelnden Waarenmengen den eigenen Verbrauch in ganz außergewöhnlichem Maße übersteigen, und daß die hiesigen Zollbeamten demnach ganz überwiegend für die Abfertigung des Verkehrs nach anderen Bundesstaaten in Anspruch genommen werden, ist ferner vereinbart worden, daß nicht die gewöhnlichen Pauschsummensätze zur Anwendung kommen, sondern daß die zu vergütenden Pauschsummen unter billiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprechend normirt werden sollen. Wenn schon hiernach die Hoffnung berechtigt erscheint, daß die Hamburgische Staatskasse nicht übermäßig für die Zuschüsse zu den Kosten der Zollverwaltung in Anspruch genommen werden wird, so ist noch daran zu erinnern, daß nach einer Erklärung der Reichsregierung im Reichstage in Anlaß der Beschwerden von Elsaß-Lothringen eine allgemeine Erhöhung der Pauschsummensätze und zwar bis zum Betrage der wirklichen Ausgaben beabsichtigt wird. Bis zur Ausführung des Anschlusses von Hamburg dürfte diese Angelegenheit wohl eine befriedigende Regelung erfahren haben.

Die Kosten der Direktivbehörde und des zu dieser Zentralstelle gehörenden Bureau-Personals werden jedoch unter allen Umständen von Hamburg zu tragen sein.

Zu Nr. 5, Zoll-Regulative.

Die vereinbarte allgemeine Revision der Zollregulative, speziell bezüglich ihrer Anwendung auf Hamburg, ferner die zugesagte Abänderung des Vereinszollgesetzes, soweit dasselbe den für Hamburg erforderlichen Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen entgegensteht, giebt im Allgemeinen die den Umständen nach mögliche Gewähr dafür, daß das in dieser Beziehung Erforderliche Hamburg zugestanden werden wird. Eine detaillirte Feststellung der einzelnen Abänderungen in der Regulative war zur Zeit nicht thunlich, weil derselben eine gründliche zolltechnische Erörterung, in Verbindung mit der Prüfung der Hamburgischen lokalen Verhältnisse, vorhergehen muß. Speziell zugesagt ist indeß, daß alle in Lübeck regulativmäßig und im Verwaltungswege zugestandenen Erleichterungen, welche insbesondere für die Wein- und Spirituosenläger, für die Kontenläger und die Kolonialwaarenläger von recht erheblicher Bedeutung sind, auch in Hamburg zur Anwendung kommen sollen.

Wenn demnach auf die Aufnahme weiterer spezieller Bestimmungen hinsichtlich der Regulative in die Vereinbarung verzichtet werden konnte, so erschien es den Hamburgischen Bevollmächtigten doch geboten, im Interesse der Inhaber von Speichern im künftigen Zollgebiet eine bestimmte Erklärung der Reichsregierung über einige Punkte herbeizuführen, welche nach den informatorischen Besprechungen mit Mitgliedern der Handelskammer, unter Zuziehung von Vertretern der verschiedenen Waarenbranchen, und mit dem Dirigenten des hiesigen kaiserlichen Haupt-Zollamtes von entscheidender Bedeutung für die Weiterbenutzung der Speicher für zollpflichtige Waaren sein werden.

Die Lagerfrist ist nach dem Regulativ für Privatläger zollpflichtiger Waaren auf 5 Jahre beschränkt. Eine solche Beschränkung würde, wenn die Frist selbst auch in der Regel nicht überschritten werden mag, doch den Handel erheblich belästigen können, weil bei jedem Kauf die noch übrige Lagerfrist der Waare mit in Betracht zu ziehen wäre und gewissermaßen einen Faktor bei der Preisbestimmung bilden würde. Die Aufhebung der beschränkten Lagerfrist ist deshalb durchaus geboten, und zwar gleichmäßig für alle Arten von Privatlägern, einschließlich der Wein- und Spirituosenläger und der Kontenläger.

Für gewisse Arten von Privatlägern ist noch eine zweimalige zollamtliche Revision des Lagerbestandes im Jahr vorgeschrieben, während für Weinläger und Kontenläger bereits auf die zweite Revision verzichtet ist und nur eine einmalige Inventur zu Anfang des Jahres, anschließend an die zu Handelszwecken ohnehin erforderliche Aufnahme, beibehalten ist. Eine Lageraufnahme in der Mitte des Jahres zur stärksten Geschäftszeit würde die Privatläger überhaupt unbenutzbar machen und muß deshalb wegfallen.

Für die hiesigen Verhältnisse sind von hervorragender Bedeutung besonders die Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß, bei denen nur eine zollamtliche Anschreibung der Einfuhr vom Auslande wie der Ausfuhr nach dem Auslande stattzufinden hat, während der Lagerung aber die Waaren zur freien Verfügung des Lagerinhabers bleiben. Es besteht jedoch zur Zeit noch in dem betreffenden Regulativ eine Vorschrift, daß Umpackung und Bearbeitung der Waaren am Tage vorher der Zollverwaltung anzumelden seien und dieser eine Beaufsichtigung zustehe. Ausnahmsweise kann allerdings nach Anordnung der Direktivbehörde von dieser Anmeldung und Beaufsichtigung abgesehen werden, und ist auch z. B. für Lübeck im Verwaltungswege bestimmt worden, daß auf eine solche Feststellung der Identität der Kolli zu verzichten sei. Es war jedoch bei der Wichtigkeit des

Gegenstandes erforderlich, Sicherheit dafür zu beschaffen, daß auf eine solche Identitätskontrole generell verzichtet werden solle.

Für Manufaktur- und Kurzwaarenläger, ferner für Eisenläger, Glas- und Steinzeugläger und ähnliche Geschäfte, welche gleichartige ausländische und inländische Waaren zum Absatz nach dem Auslande auf Lager halten, ist das s. g. Kontirungssystem, das bei dem Anschlusse Lübecks eine wesentliche Erweiterung erfahren hat und seither dort in der Praxis im Sinne der thunlichst freien Bewegung fortentwickelt worden ist, von der größten Bedeutung. Auf Veranlassung der Handelskammer ist von betheiligten Kaufleuten das betreffende Lübecker Regulativ einer eingehenden Durchberathung unterzogen und sind die Erleichterungen bezeichnet, die für Hamburg wünschenswerth sein würden und namentlich auf die Vereinfachung des Schreibwerkes gerichtet waren. Eine abermalige Besprechung der betreffenden Punkte mit Lübecker Kaufleuten und eine Besichtigung der dortigen Läger gewährte jedoch die Ueberzeugung, daß die ganze, durchaus auf Vertrauen basirte Einrichtung von selbst dazu führt, die Kontrolen wie das Schreibwerk auf das wirklich Unentbehrliche zu beschränken; namentlich ergab sich, daß den diesseits gehegten Wünschen in Lübeck bereits seit lange in der Praxis im Verwaltungswege entsprochen worden war. Es steht deshalb nichts im Wege, daß die Hamburgische Zollverwaltung in diesen der Natur der Sache nach nicht prinzipiell, sondern je nach den Bedürfnissen des einzelnen Geschäfts zu regelnden Details das Nöthige veranlasse; insbesondere wird die Zollabfertigung dadurch sehr erleichtert werden können, daß wenigstens bei größeren Sendungen die Abfertigung auf den Lägern selbst vorgenommen wird.

In einem Punkte legten jedoch die hiesigen Betheiligten besonderen Werth darauf, die ausdrückliche Zustimmung der Reichsregierung herbeigeführt zu sehen. Es betrifft das die Zulässigkeit gewisse Bearbeitungen der auf Kontenlager genommenen ausländischer Waaren im Wege des Veredelungsverkehrs. Es ist deshalb auch dieser Punkt von den Hamburgischen Bevollmächtigten unter die speziell zu konzedirenden zolltechnischen Details im Neben-Protokoll aufgenommen worden.

Die Vertreter der Reichsregierung haben im Verfolg der Verhandlungen sich mit allen vier vorstehend erörterten Abänderungen der Regulative einverstanden erklärt und haben im Namen des Reichskanzlers die Befürwortung derselben im Bundesrath zugesagt.

Die Weiterbenützung einer beträchtlichen Anzahl von Speichern und Lagerräumen dürfte hiernach auch unter den neuen Verhältnissen, sei es als Privatläger ohne Mitverschluß oder als Kontenläger, jedenfalls ermöglicht werden. Zulässig zu den Privatlägern ohne Mitverschluß sind fast alle Kolonialwaaren, sowie die mit einem Zoll bis zu 3 ℳ. per 100 Kilogramm belegten Waaren, ferner auf Erlaubniß der obersten Landesfinanzbehörde, also in Hamburg des Senats, die mit einem Zollsatz bis zu 6 ℳ. per 100 Kilogramm besteuerten Waaren. Zu Kontenlägern sind nach dem Lübecker Regulativ außer den Manufaktur- und Kurzwaaren fast sämmtliche Industrie-Artikel, sowie die meisten Halbfabrikate zuzulassen. Eine Ergänzung der für beide Arten von Lägern zulässigen Waaren wird nach den noch näher festzustellenden Geschäftsbedürfnissen bei der Revision der Regulative vorzunehmen sein.

Bei den informatorischen Vorbesprechungen ist noch von den Vertretern des Kaffeehandels die Erforderlichkeit von speziellen Zolleinrichtungen für den Fortbetrieb der hiesigen Kaffeesortiranstalten hervorgehoben worden. Diese Anstalten können von den Privatlägern ohne Mitverschluß, welche im übrigen für das Kaffeegeschäft gerade besonders geeignet erscheinen, keinen Gebrauch machen, weil

der beim Sortiren entstehende Gewichtsverlust für Staub, Steine ꝛc. zu bedeutend ist, als daß der Zoll für diese Abfallsmengen von dem Geschäft ertragen werden könnte. Eine zolltechnische Erörterung über die Bedürfnisse dieser Anstalten hat jedoch ergeben, daß durch Errichtung eigener Zollbureaux mit ausreichender Beamtenbesetzung denselben die nöthige freie Bewegung gewährleistet werden kann. Die Hamburgische Zollverwaltung wird im Einvernehmen mit den Geschäftsinhabern unter voller Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Betriebes die nöthigen Einrichtungen zu treffen haben.

Das Regulativ für Wein- und Spirituosenläger ist unter Leitung der Handelskammer von den Interessenten einer Besprechung unterzogen worden, welche ergeben hat, daß wesentliche Abänderungswünsche zu demselben nicht zu erheben sind, und daß nach der in Lübeck stattfindenden Handhabung des Regulativs ein umfangreiches Wein- und Spirituosengeschäft bei demselben zu bestehen vermag. Allerdings wird nach Ansicht der Betheiligten die praktische Anwendung des Regulativs wegen Vertheilung der Läger eines Geschäfts auf eine größere Anzahl getrennter Lagerräume hier manche Unzuträglichkeiten zur Folge haben und die Uebersiedelung mancher größerer Weingeschäfte für Export in den Freihafenbezirk veranlassen. Die speziell gewünschte Aufhebung der beschränkten Lagerfrist ist, wie bereits oben bemerkt, von den Hamburgischen Bevollmächtigten in Anspruch genommen und jenseits zugestanden.

Ein fernerer besonderer Wunsch der Betheiligten war darauf gerichtet, festzustellen, daß die beim Zollanschluß vorhandenen Läger von Wein in Flaschen, welcher hier von Fässern auf Flaschen abgezogen worden, bei der Nachversteuerung nicht als Wein in Flaschen, sondern als Wein in Fässern besteuert werde. Die Vertreter der Reichsregierung haben auf deßfallsige Vorstellung die Erklärung abgegeben, daß nach der Handhabung der Nachversteuerung bei früheren Zollanschlüssen, sowie mit Rücksicht auf die in der Sache selbst liegenden Billigkeitsgründe es keinem Zweifel unterliege, daß den Hamburgischen Wünschen entsprechend bei der Nachversteuerung verfahren werde, zumal bei der vereinbarten Ueberweisung des Nachsteuerertrages an Hamburg dieses allein von dem durch die Ermäßigung verursachten finanziellen Ausfall betroffen werden würde.

Zu Nr. 6, Kosten der baulichen Einrichtungen.

a) Die erforderlichen Anlagen und ihre Kosten.

Für die bauliche Einrichtung des Freihafenbezirks und die Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen liegen durchgearbeitete Pläne und Kostenanschläge nicht vor. Bei den informatorischen Vorbesprechungen war die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zur Aufstellung solcher Pläne oder auch nur zur Feststellung eines denselben zu Grunde zu legenden Programms der Natur der Sache nach unthunlich. Es mußte deßhalb den mit den Vorbesprechungen betrauten Senatsmitgliedern überlassen werden, auf Grund der durch die Vorbesprechungen gewonnenen Information unter Zuziehung der hiesigen Techniker ein Programm für die Neugestaltung der Verkehrsverhältnisse zu entwerfen, und mit Hülfe technischer Skizzen und Voranschläge ein Bild der in Aussicht stehenden Aufwendungen zu gewinnen. Weder der Senat noch die betheiligten Verwaltungsdeputationen haben bisher mit diesen technischen Vorarbeiten sich näher beschäftigen können; dies wird vielmehr eine der ersten Aufgaben der nächsten Zukunft bilden. Der Senat beschränkt sich deshalb darauf, der Bürgerschaft lediglich zur vorläufigen Information Kenntniß von diesen Vorarbeiten und den bezüglichen technischen Voranschlägen zu geben.

Die Begrenzung des Freihafenbezirks, sowie zollsichere Abtrennung desselben ist bereits zu Nr. 1 kurz beschrieben. Die Kosten dieser Arbeiten, sowie der Einrichtung der großen Zollabfertigungsstellen an den Ausgängen des Freihafenbezirks sind von den Technikern auf rund etwa 6 Millionen Mark veranschlagt worden.

Es wird hier jetzt namentlich darauf ankommen, die in Aussicht stehende Umgestaltung der Handels- und Verkehrsanlagen zu erwähnen und einen ganz vorläufigen Ueberblick über die dafür etwa aufzuwendenden Kosten zu gewähren.

Als Grundlage und Voraussetzung des ganzen aufgestellten Zollanschluß-Projekts ist zunächst die Herstellung des bereits oben zu Nr. 1 erwähnten Kanalzuges durch die Stadt zur Verbindung der Oberelbe mit der Niederelbe im Zollgebiet anzusehen. Die jetzige Verbindung ist lediglich auf den lokalen Schutenverkehr berechnet, nur zur Fluthzeit fahrbar und zur Aufnahme des großen Verkehrs kleiner Marktfahrzeuge von der Ober- und der Niederelbe zur Stadt gänzlich ungeeignet. Für die Herstellung dieses Kanals sind drei verschiedene Richtungen denkbar, welche in einer auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Skizze der vorläufig in Aussicht genommenen Einrichtungen des Freihafenbezirks angegeben sind. Es kann entweder die jetzige Verbindung des Oberhafens mit dem Binnenhafen durch das Wandrahmfleeth entsprechend verbreitert und vertieft werden, oder es kann das Fleeth hinter der Reichenstraße vom Meßberg bis zur Zollenbrücke entsprechend ausgebaut werden, oder endlich kann zwischen diesen beiden Fleethzügen unter theilweiser Mitbenutzung des Wandrahmfleeths ein neuer Fleethzug von diesem bis zu dem großen Fleeth hinter der Neuenburg durchgebrochen werden, unter Durchschneidung der Straßen 2. Brandstwiete, neue Gröningerstraße und Grimm. Die Kosten eines solchen Kanals sind je nach der Wahl der Richtung und je nachdem die Breite desselben auf 40, 45 oder 60 Meter bestimmt wird, sehr verschieden. Der Anschlag für ein Projekt zur Verbreiterung des Fleethzuges hinter den Wandrahm und den Mühren auf theils 45 Meter, theils 60 Meter beläuft sich einschließlich der erforderlichen Expropriationen und Brückenbauten auf etwa 31 Millionen Mark, die Herstellung eines neuen Kanals vom Wandrahmfleeth nach dem Neuenburgfleeth, welcher allerdings in nautischer Beziehung manche Nachtheile wegen der unvermeidlichen Krümmungen bietet, ist dagegen auf nur etwa 20 Millionen Mark veranschlagt. Es wird Senat und Bürgerschaft überlassen bleiben, auf Grund der von den hiesigen Verwaltungsbehörden anzustellenden Ermittelungen und abzugebenden Gutachten sich darüber schlüssig zu machen, welche von den erwähnten drei Richtungen des Kanals den Hamburgischen Verkehrs- und Finanzinteressen am meisten entspricht. In Verbindung mit diesem Kanal steht die Verbreiterung des die Fortsetzung desselben bildenden Oberhafenkanals an der Stelle, wo durch Vorspringen des Stadtdeichs eine erhebliche Einengung desselben vorhanden ist, welche die Passage des kleinen Verkehrs erheblich behindern würde. Die Techniker haben an dieser Stelle die Zurückverlegung des Stadtdeichs bis an die Danielstraße projektirt und die Kosten dafür einschließlich der erforderlichen Expropirationen auf zirka 3 Millionen Mark veranschlagt.

Ebenso unerläßlich wie die Herstellung dieses Kanals ist die Umgestaltung, Erweiterung und Verlegung unserer Hafenanlagen für Seeschiffe. Durch den Eingangs zu Nr. 1 geschilderten Zollweg von der Niederelbe bis zum Binnenhafen geht eine erhebliche Anzahl von Liegeplätzen für große Seeschiffe verloren, für welche angemessener Ersatz zu schaffen ist. Es ist ferner die Herstellung größerer Quailängen und die Beschaffung von Terrains für große Speicheranlagen am

tiefen Wasser geboten. Es ist deßhalb die Herstellung des Baakenhafens zu einem Quaihafen in der Weise unserer bestehenden Quaianlagen in Aussicht genommen, und wird derselbe vielleicht an der Nordseite mit gewöhnlichen Schuppen, an der Südseite, dem jetzigen Baakenwärder, mit Speicheranlagen am tiefen Wasser zu versehen sein, welche wiederum nach Süden für den Schutenverkehr in direkte Verbindung mit der Elbe gebracht werden könnten. Ferner würde die Westseite des Magdeburger Hafens in der Nähe der jetzigen Quaianlagen ebenfalls für Speicheranlagen am tiefen Wasser herzurichten sein. Am südlichen Elbufer werden Hafeneinschnitte von dem erforderlichen Umfang herzustellen sein als Liegeplätze für Segelschiffe, eventuell auch zur Vereinigung des gesammten Steinkohlenverkehrs von England und aus dem Inlande, sowie als Liegeplätze für solche oberelbische Fahrzeuge, welche ihre Ladung im Freihafenbezirk empfangen oder dahin abliefern. Die Kosten dieser Anlagen sind im Ganzen auf etwa 21 Millionen Mark veranschlagt.

An neuen Hafenanlagen kommt endlich noch in Betracht die Herstellung neuer Liegeplätze für oberelbesche Fahrzeuge im Zollgebiet, an Stelle der jetzigen Liegeplätze im Baakenhafen, Brookthorhafen und Magdeburger Hafen, welche für Seeschiffe nutzbar zu machen sind, ferner die Einrichtung einer neuen Abfahrtstelle für die oberelbeschen Dampfböte, welche nicht im Freihafenbezirk verbleiben kann. Die Kosten dieser Anlagen sind auf etwa 1,300,000 ℳ. veranschlagt. Für den niederelbeschen Verkehr ist event. die Erweiterung des St. Pauli-Markt und Landungsplatzes bis zur Altonaer Grenze in Aussicht genommen, deren Kosten sich auf $1^1/_2$ Millionen Mark belaufen werden.

Eine der am schwierigsten zu erledigenden und am wenigsten im Voraus zu übersehenden Fragen wird die sein, in welchem Umfange Speicheranlagen im Freihafengebiete herzustellen sein werden, und ob die Herstellung auf öffentliche Kosten geschehen muß oder der Privatunternehmung ganz oder theilweise zu überlassen ist. Es ist davon ausgegangen, daß es im Interesse des Handels und Verkehrs sich empfehle, so lange als möglich die Waarenlagerung im Wesentlichen auf dem nördlichen Elbufer in thunlichst naher Verbindung mit der Stadt zu erhalten. Es ist deßhalb bei den aufgestellten Projekten darauf Bedacht genommen, daß auch bei Beschränkung des Freibezirks auf die Quai- und Hafenanlagen doch ein ausreichender Raum zur Lagerung der hauptsächlich auf den Freihafenbezirk angewiesenen Waaren erhalten bleibe. Die für Speicherbauten geeigneten Terrains auf Baakenwärder, am Strandquai und am Magdeburger Hafen bieten zusammen eine Grundfläche von 106,500 Quadratmeter, oder wenn die Nordseite des Baakenhafens nicht mit Speichern, sondern mit Schuppen zu bebauen ist, von 69,000 Quadratmeter; die gänzliche Bebauung dieses Terrains mit Speichern würde etwa 40 Millionen, unter Ausscheidung der Nordseite des Baakenhafens 30 Millionen Mark kosten und die Möglichkeit zur gleichzeitigen Lagerung von etwa 7 Millionen Zentner Güter gewähren. Mit den hiernach zur Verfügung stehenden Lagerräumen am diesseitigen Elbufer wird deßhalb für absehbare Zeit auszureichen sein, so daß eine Verlegung des eigentlichen Waarengeschäfts nach der andern Seite der Elbe umsomehr vermeidlich erscheint, als auch eine mehr oder minder große Anzahl der in der Stadt belegenen Speicher als Privatläger unter Zollaufsicht weiter wird benutzt werden können. Eine Abschätzung darüber, in welchem Umfange dies der Fall sein wird, ist zur Zeit nicht möglich, da in kaufmännischen Kreisen die Ansichten über die Brauchbarkeit der Privatläger unter Zollaufsicht noch nicht genügend geklärt sind. Ueberdies ist, abgesehen von den inländischen Waaren, auch die Menge der gering bezollten und zollfreien Waaren, welche

direkt seewärts eingeführt werden, eine recht große. Nach einer Uebersicht über die direkte Seeeinfuhr Hamburgs im Jahre 1879, klassifizirt nach dem jetzigen Zolltarif, welche vom handelsstatistischen Bureau aufgestellt ist, entfielen 1879 von den direkt seewärts eingeführten 46 Millionen Zentnern

auf zollpflichtige Stückgüter . . . . . ca. 6 Millionen Zentner
„ „ Massenartikel (Eisen, Petroleum, Getreide, Reis, Holz 2c.) . . . „ 10 „ „
auf zollfreie Massenartikel . . . . . „ 30 „ „

Bei einer Vergleichung dieser Mengen mit dem eventuell herzustellenden Lagerraum für 7 Millionen Zentner Güter im Freihafenbezirk am nördlichen Elbufer ist zu berücksichtigen, daß von den zollpflichtigen Stückgütern ein nicht unerheblicher Theil direkt transitirt, die zollfreien Massenartikel aber ebensowohl in der Zollstadt wie im Freihafenbezirk gelagert werden können, und daß von den zollpflichtigen Massenartikeln ein Theil, wie z. B. Petroleum, auf den südlichen Freihafenbezirk angewiesen, ein anderer, wie Reis und Holz, die Läger im Zollgebiet aufsuchen wird.

Bevor von Senat und Bürgerschaft eine Entscheidung darüber getroffen sein wird, welche Theile der Kehrwieder- bez. der Wandrahmsinsel zum Freihafenbezirk hinzugezogen werden sollen, und bevor sich nicht übersehen läßt, welche Speicheranlagen dort erhalten werden können oder neu hergestellt werden, wird sich auch der Umfang der an anderen Stellen herzustellenden Speicherbauten nicht mit einiger Sicherheit bemessen lassen. Hervorgehoben mag hier übrigens schon werden, daß bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Reichsregierung Einverständniß darüber hergestellt ist, daß mit den übrigen durch den Zollanschluß veranlaßten Bauten auch die Speicherbauten, welche nach Beschluß von Senat und Bürgerschaft schließlich auf öffentliche Kosten hergestellt werden müssen, zur Hälfte vom Reich zu tragen sind innerhalb des vereinbarten Maximalbeitrags des Reiches zu diesen Kosten.

In Bezug auf die Höhe der aufzuwendenden Gesammtkosten ist endlich noch hervorzuheben, daß die Expropriationskosten, welche für die Beseitigung der Wohnungen und Detailhandlungen in den eventuell zum Freihafen zu ziehenden Komplexen am nördlichen Elbufer, sowie für die Beseitigung der Detailhandlungen und die thunlichste Beschränkung der Wohnungen auf Steinwärder aufzuwenden sein werden, zur Zeit gar nicht zu übersehen sind. Es ist jedoch bei der öffentlichen Erörterung dieser Frage oftmals darauf hingewiesen, daß die Privatspekulation die Umgestaltung der betreffenden Komplexe zu Lagerzwecken und Industriebezirken in die Hand nehmen und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel von Erheblichkeit durchführen werde. Es wird abzuwarten sein, ob diese Erwartungen sich erfüllen, und wird bei der Bemessung der in den Freihafenbezirk eventuell einzubeziehenden, zur Zeit mit Wohnungen besetzten Quartiere hierauf vor Allem Rücksicht zu nehmen sein.

b) Der Kostenbeitrag des Reiches.

Die Hamburgischen Bevollmächtigten haben ihre Bestrebungen darauf gerichtet, das Zugeständniß einer runden Summe als Aversionalbeitrag des Reiches zu den Gesammtkosten des Zollanschlusses zu erlangen, um jegliche Erörterung mit dem Reich über die hier auszuführenden baulichen Anlagen zur Einrichtung des Freihafenbezirks zu vermeiden, während andererseits von den Vertretern der Reichsregierung anfänglich eine eingehende Prüfung der Pläne und Anschläge durch eine Kommission von Bautechnikern und Zolltechnikern für nöthig gehalten wurde, um die erforderlichen Grundlagen für die Beantragung eines einigermaßen erheb-

lichen Beitrages beim Bundesrath und Reichstag zu gewinnen. Im Fortgang der Verhandlungen gewannen die hamburgischen Bevollmächtigten die Ueberzeugung, daß als Aversionalbeitrag ohne jede Kenntnißnahme von dem hier Herzustellenden nur ein so geringer Beitrag zu erlangen sei, daß eine Ueberbürdung der hamburgischen Finanzen durch den Hamburg allein verbleibenden Theil der nothwendig werdenden Ausgaben befürchtet werden mußte. Es mußte deßhalb nach neuen Grundlagen für eine Verständigung über diesen wichtigen Punkt gesucht werden, was wesentlich dadurch erleichtert wurde, daß der Herr Reichskanzler den hamburgischen Anträgen in dieser Beziehung ein bereitwilliges Entgegenkommen bewies, von einer technischen Prüfung absehen zu wollen erklärte und einen bestimmten Prozentbetrag zu der vom Senat und Bürgerschaft für den Zollanschluß Hamburgs zu bewilligenden Summe in Aussicht stellte. Auf dieser Grundlage hat die in der Vereinbarung enthaltene Verständigung stattgefunden.

Nach derselben übernimmt das Reich die Hälfte der von Hamburg aufzuwendenden Kosten bis zur Maximalsumme von 40 Millionen Mark. Die Fassung des Absatzes 1 der Nr. 6 ist eine so weite, daß nach derselben über die Hamburgischerseits in Rechnung zu stellenden Arbeiten eine Meinungsverschiedenheit zu Ungunsten Hamburgs schwerlich würde entstehen können. Zur Beseitigung jeden Zweifels ist jedoch auf Wunsch der Hamburgischen Bevollmächtigten noch eine spezielle Verständigung in dieser Beziehung erfolgt. Es sind nämlich im Neben-Protokoll unter 5 die Objekte, welche nach den zu Gebote stehenden technischen Vorarbeiten in Frage kommen können und in dem vorhergehenden Abschnitt näher geschildert sind, speziell aufgeführt und als solche bezeichnet, welche zu den unter Nr. 6 der Vereinbarung erwähnten Bauten und Anlagen für den Zollanschluß Hamburgs insbesondere zu rechnen sind. Diese Objekte lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: der Kanalzug von der Oberelbe nach der Niederelbe nebst einer im Zweifel belegenen Straße an demselben; die Zolleinrichtungen nebst Expropriationen und Anlagen für den Verkehr in der Nähe der Zollgrenze; die Umgestaltung der Hafenanlagen am rechten Elbufer, Quais und Speicheranlagen daselbst; neue Häfen am linken Elbufer nebst Eisenbahnanlagen; sonstige Einrichtungen und Expropriationen (Aptirung, Aufhöhung, thunlichste Beseitigung der Wohnungen 2c.) am linken Elbufer; neue Liegeplätze für Elbkähne und sonstige Flußfahrzeuge (Ewer, Schuten 2c.).

Zur Ermittelung der Gesammtsumme der für diese Zwecke beabsichtigten Ausgaben soll Hamburgischerseits ein Generalplan und General-Kostenanschlag aufgestellt werden. Die Aufstellung desselben ist ohnehin unerläßlich, weil so umfassende Bauwerke, welche, wenn auch nicht vollständig bis zur Zeit des Zollanschlusses, so doch immer in gegebener Zeit von vielleicht 10 oder 15 Jahren fertig zu stellen sind, nur nach einem zusammenhängenden Plane ausgeführt werden können. Eine successive Beschlußfassung über die einzelnen Theile der Gesammtanlagen würde die rationelle Vertheilung der Arbeiten sehr erschweren und eine erhebliche Vertheuerung zur Folge haben, weil ein richtiges Ineinandergreifen der Arbeiten nicht bewirkt werden könnte.

Die Vertreter der Reichsregierung haben den Wunsch ausgesprochen, daß dieser Generalplan der Reichsregierung zur Kenntniß mitgetheilt und eine Verständigung über denselben im Allgemeinen in der Vereinbarung vorgesehen werden möge; es bestand jedoch vollständiges Einverständniß darüber, daß durch diese Verständigung Hamburg nicht etwa in der Projektirung der Bauten in irgend welcher Weise beschränkt werden, also eine bautechnische Prüfung des Planes in keiner Weise eintreten solle, vielmehr die Modalitäten der Ausführung der Bauten 2c. ganz

Hamburgs eigenem Ermessen zu überlassen seien. Die Verständigung soll sich nur auf eine allgemeine Erörterung der Grundlagen des Generalplans in der Richtung erstrecken, ob die vorzunehmenden Arbeiten als durch den Zollanschluß veranlaßt anzusehen sind. Eine entsprechende Verabredung ist in das Nebenprotokoll unter 6 aufgenommen worden. Da nun im Nebenprotokoll unter 5 die jedenfalls dem Reiche zur Hälfte in Rechnung zu stellenden Arbeiten bereits in umfassender Weise aufgeführt sind, in dieser Beziehung also materielles Einverständniß schon besteht, so hat die Verständigung mit der Reichsregierung mehr eine formelle Bedeutung. In diesem Sinne wird das Verlangen nach Mittheilung des Planes und Erörterung der Grundlagen desselben mit Rücksicht auf die Höhe des vom Reiche zugesagten Kostenbetrages als berechtigt anerkannt werden müssen.

In Bezug auf die Modalität der Auszahlung des Reichsbeitrags zu den Kosten ist im Absatz 3 der Nr. 6 der Vereinbarung festgesetzt, daß die Auszahlung in 10 gleichmäßigen Jahresraten, also unabhängig von den in den einzelnen Jahren wirklich verausgabten Beträgen, erfolgen soll. Es wird hierdurch den beiderseitigen Absichten entsprechend vermieden, daß eine fortlaufende Rechnungslegung während der Bauzeit nöthig wird. Die Summe des Reichsbeitrags wird nach dem eventuell mit Vorbehalt einzelner Punkte festzustellenden Generalplan und Generalkostenanschlag bemessen werden, namentlich werden Ausgaben für Expropriationen in diesen Kostenanschlag entweder nach sachverständiger Schätzung von vornherein mit aufzunehmen sein, oder aber nach Maßgabe der wirklich erfolgten Ausgabe dem Reiche in gewissen Abschnitten zur Vergütung der Hälfte aufgegeben werden können.

Nach dem vorstehend Erörterten werden die Kosten der neuen Bauten und Anlagen, welche Hamburg zur Last bleiben, allerdings sehr bedeutende sein und wahrscheinlich die Höhe des Reichs-Beitrages noch erheblich übersteigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die mit denselben herzustellenden Neugestaltungen, insbesondere die neuen Hafen- und Quaianlagen, dem Handel und der Schifffahrt auch im Uebrigen nutzbringend sein werden, daß im Laufe der Jahrzehnte manche dieser jetzt mit großer Beschleunigung auszuführenden Anlagen für den zunehmenden Verkehr vielleicht ohnehin hergestellt worden wären, daß durch die Herstellung eines breiten und tiefen Kanalzuges durch die Stadt auch dem Kleinverkehr und dem lokalen Waarenverkehr zwischen der Stadt und den Bahnhöfen wesentliche Erleichterungen zugeführt werden, endlich, daß die neuen Anlagen mit der Zeit doch auch zur Erhöhung der Einnahmen aus den öffentlichen Verkehrsanstalten beitragen dürften.

Zu Nr. 7, Zeitpunkt des Anschlusses.

Nach dem Urtheil der Techniker ist ein Zeitraum von 6 bis 7 Jahren erforderlich, um die projektirten Quai- und Speicherbauten so zeitig fertig zu stellen, daß die letzteren schon vor dem Anschlußtermin zur Aufnahme derjenigen Ladungen geeignet sind, welche nicht erst im Zollgebiet gelagert werden sollen. Erwägt man nun, daß immerhin eine längere Frist vergehen wird, bis die Pläne über das, was ausgeführt werden soll, so weit gereift sein werden, daß thatsächlich Hand ans Werk gelegt werden kann, so wird der stipulirte Termin als angemessen erscheinen. Sollten aber selbst die Expropriationen und sonstigen Arbeiten namentlich auf dem jetzt mit Wohnhäusern besetzten Stadttheile sich über jenen Termin hinaus verzögern, so wird daraus ein Hinderniß für die Ausführung des Anschlusses nicht erwachsen, vielmehr wird dann auf provisorische Aushülfen Bedacht zu nehmen sein. Der in der Vertrauenskommission mehrfach ausgesprochene Wunsch, daß die Uebergangszeit nicht länger als dringend erforderlich bemessen werde, wird von dem geschäftstreibenden Publikum allgemein getheilt werden.

Zu Nr. 8, Nachsteuer.

Es ist hervorzuheben, daß die bei dem Anschluß von Lübeck stattgehabte Erhebung der Nachsteuer unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen des Handels und Verkehrs ausgeführt worden ist, und daß die dort angewandten Grundsätze auch hier zur Anwendung kommen sollen. Die Ueberweisung des ganzen Nachsteuerertrages an Hamburg wird die Gewährung von Ermäßigungen und Erlassen der Nachsteuer in geeigneten Fällen für geringwerthige Waaren, Ladenhüter 2c., sowie die Gewährung ausgedehnter Zahlungsfristen wesentlich erleichtern.

Zu Nr. 9, Haupt-Zollamt.

Die hier getroffene Bestimmung, daß das jetzt gemeinschaftliche Hauptzollamt eventuell von Preußen übernommen werden soll, bezieht sich lediglich auf die Zeit bis zur Ausführung des Zollanschlusses im Jahre 1888, mit welchem dasselbe dann auf Hamburg übergeht. Da das hiesige Hauptzollamt schon jetzt unter preußischer Leitung steht, so besteht die eigentliche Bedeutung der Veränderung darin, daß eine von der jetzigen abweichende Berechnung der Kosten Platz greifen wird, welche das Hamburgische Interesse indeß nicht berührt.

Zu Nr. 10, Ausführung.

Hier ist das weiter einzuschlagende Verfahren genau geregelt. Wesentlich ist, daß nach der von Hamburg erklärten Zustimmung zunächst der Bundesrath seine Genehmigung zu ertheilen und sodann in Betreff der Nr. 6 der Reichstag seine Bewilligung auszusprechen hat, damit die vorliegende Vereinbarung in Wirksamkeit treten kann.

Indem der Senat bemerkt, daß eine Ausfertigung des in der Vereinbarung Anlage 1 in Bezug genommenen Planes auf der Bürgerschafts-Kanzlei niedergelegt worden, richtet er seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß die vorbehaltene Zustimmung zu der als Anlage 1 vorliegenden Vereinbarung, mit Nebenprotokoll Anlage 2, Hamburgischerseits ertheilt werde.

Anlage 1.

Verhandelt Berlin, den 25. Mai 1881, im Königlichen Finanz-Ministerium.

Zwischen dem Königlich Preußischen Finanz-Minister Bitter und dem Kaiserlichen Staatssekretär des Reichs-Schatzamts Scholz in Vertretung des Herrn Reichskanzlers einerseits — und den von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg bevollmächtigten Herren Kommissarien:

1. dem Herrn Senator Dr. Versmann,
2. dem Herrn Senator O'Swald und
3. dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Krüger,

andererseits — hat, unter Vorbehalt der Zustimmung des Herrn Reichskanzlers und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, über die Modalitäten, unter welchen der Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet erfolgen soll, nachstehende Vereinbarung stattgefunden.

1. Die freie und Hansestadt Hamburg ist bereit, mit ihrem ganzen Gebiet, jedoch mit Ausschluß des nachstehend näher bezeichneten Bezirks dem Reichszollgebiet beizutreten.

Für diesen Bezirk, welcher der Stadt Hamburg als Freihafen dauernd verbleibt, behält der Art. 34 der Reichsverfassung mit der Wirkung seine Gültigkeit,

daß die Freihafenberechtigung jenes Bezirks ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden kann.

Der Freihafenbezirk umfaßt die Norderelbe bei Hamburg, die Hafen- und Quaianlagen daselbst nebst einem Theile der dieselben begrenzenden Straßen und Häuserkomplexe und die der Stadt gegenüber liegenden Elbinseln, einschließlich des Steinwärder. Innerhalb dieses, lediglich von außen zollamtlich zu bewachenden Freihafenbezirks ist die Bewegung der Schiffe und Waaren von jeder Zollkontrolle befreit und die unbeschränkte Anlegung von industriellen Großbetrieben gestattet.

Die Begrenzung des Freihafenbezirks wird im Norden und Osten durch den Bahnhof und den Bahndamm der Venlo-Hamburger Eisenbahn gebildet. Im Süden und Westen soll die Grenze auf den Antrag Hamburgs bis zu der vom Bundesrath behufs des Anschlusses von Altona und der Unter-Elbe beschlossenen Zollgrenze erstreckt werden. Ebenso soll auf den Antrag Hamburgs die Halbinsel, welche durch den vom Binnenhafen nach dem Oberhafen führenden Fleethzug von der Stadt geschieden ist, bezw. derjenige Theil derselben, welcher Hamburgischerseits als dazu nothwendig bezeichnet werden wird, dem Freihafenbezirk einverleibt werden. Die zum Freihafenbezirk gehörenden Komplexe am nördlichen Elbufer sollen zu Wohnungen (mit Ausnahme der etwa für Lageraufseher, Hafen-, Zoll- und Polizeibeamte erforderlichen) sowie für den Detailhandel nicht benutzt werden.

Das am südlichen Elbufer belegene, zum Freihafenbezirk gehörende Terrain soll, soweit dasselbe Eigenthum der freien und Hansestadt Hamburg ist, nicht weiter als es zu Betriebs- und Aufsichtszwecken dringend erforderlich ist, mit Gebäuden bebaut werden, welche zu Wohnungen oder zum Detailhandel bestimmt sind. Die im südlichen Freihafenbezirk jetzt vorhandenen Wohnungen und Detailhandlungen sollen, soweit sie nicht den vorstehend bezeichneten Zwecken dienen, thunlichst beseitigt werden. Auch wird Hamburgischerseits auf anderweite die Zollsicherheit fördernde Einrichtungen thunlichst Bedacht genommen werden.

Die Hafenanlagen zu Cuxhaven verbleiben, wie bisher, außerhalb der Zolllinie.

Die Zollvereinsniederlage wird mit dem erfolgenden Anschluß an das Zollgebiet (Nr. 7) aufgehoben.

2. Die für den Export arbeitenden industriellen Großbetriebe, welche ausländische Stoffe zollfrei verarbeiten wollen, sind für die Zukunft auf den Freihafenbezirk angewiesen. Den zur Zeit vorhandenen, im künftigen Zollgebiet belegenen Etablissements dieser Art, soll, soweit sie wegen des Umfanges ihrer Baulichkeiten nicht wohl in den Freihafenbezirk verlegt werden können, der Fortbetrieb ihrer Fabrikation und deren Konkurrenzfähigkeit im Auslande in jeder den Verhältnissen nach zulässigen Weise für einen längeren Zeitraum ermöglicht werden.

Zu den in Rede stehenden industriellen Betrieben gehören:

a) Spritrektifikations-Anstalten,
b) mit Hefefabrikation verbundene Kornbrennereien, welche für den Export arbeiten,
c) für den Export arbeitende Schmalzraffinerien,
d) Reisschälmühlen,
e) Exportschlächtereien,
f) im künftigen Zollgebiet belegene Schiffswerften,
g) eine zur Zeit vorhandene Dampfsiederei, welche Rohrzucker verarbeitet.

3. Die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung im Hamburgischen Staatsgebiet — mit Ausnahme der in Holstein belegenen Enklaven und des Zollamts

in Cuxhaven für den die Zollgrenze der Unterelbe passirenden See- und Elbverkehr — wird von Hamburgischen Behörden und Beamten ausgeübt.

Für das Hamburgische Zollpersonal werden für eine bestimmt zu bemessende Uebergangszeit Ausnahmen von den Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärtern bewilligt werden.

Die Kosten der Direktivbehörde hat Hamburg zu tragen. Die für die übrigen Beamten zu vergütenden Pauschsummen sollen unter billiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprechend normirt werden.

Die vorhandenen Zollgebäude und Revisionsanstalten, sofern sie nicht außer Gebrauch gesetzt werden, gehen unentgeltlich an Hamburg über.

Die Verwerthung der außer Gebrauch tretenden Zoll- und Revisionsgebäude, soweit sie nicht durch die Freihafen-Anlagen zum Abbruch gelangen müssen, bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

Die Pensionen der etwa außer Dienst tretenden Hamburgischen Beamten der bestehenden indirekten Steuerverwaltung übernimmt die Zollgemeinschaft.

4. Für das Zollabfertigungsverfahren in den Hamburgischen Zollhäfen und in den Lagerräumen wird ein besonderes Regulativ erlassen werden, in welchem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ebbe, Fluth, Eisgang u. s. w.) soweit als irgend thunlich auf Erleichterung und Vereinfachung der Zollabfertigung Bedacht genommen werden wird.

5. Die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erlassenen Regulative sollen bezüglich ihrer Anwendung auf Hamburg einer Revision in der Richtung unterzogen werden, daß dem dortigen Handel und Verkehr nur die im fiskalischen Interesse unabweisbar erforderlichen Beschränkungen und Formalitäten auferlegt werden, und daß den dort obwaltenden Verhältnissen besondere Rechnung getragen werden soll.

Soweit die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes der Verwirklichung dieser Absicht entgegenstehen, soll die Aenderung dieser Bestimmungen beantragt werden und wird außerdem zugesagt, daß jedenfalls die der freien und Hansestadt Lübeck, sei es regulativmäßig, sei es im Verwaltungswege, zugestandenen besonderen Erleichterungen auch auf Hamburg Anwendung finden sollen.

6. Das Deutsche Reich wird zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Expropriationen, welche durch den Zollanschluß Hamburgs und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, einen Beitrag bis zur Maximalsumme von vierzig Millionen Mark leisten.

Behufs Feststellung der vom Reich zu zahlenden Summe wird der Senat baldthunlichst einen Generalplan nebst Generalkostenanschlag aufstellen lassen und sich über denselben im Allgemeinen mit der Reichsregierung verständigen.

Von dem durch Senat und Bürgerschaft bewilligten Kostenbetrage bildet die Hälfte, soweit dieselbe vierzig Millionen Mark nicht übersteigt, den vom Reiche zu leistenden Beitrag. Dieser Beitrag wird der Hamburgischen Hauptstaatskasse innerhalb 10 Jahren in gleichmäßigen Jahresraten ausgezahlt, deren erste ein Jahr nach erfolgter Mittheilung des vorstehend erwähnten Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft fällig wird, und deren folgende auf die jedesmalige Mittheilung der Hamburgischen Regierung, daß die Arbeiten in der beschlossenen Weise ihren Fortgang nehmen, gezahlt werden sollen.

7. Der Senat von Hamburg wird die zur Ausführung des Anschlusses erforderlichen Bauten und Einrichtungen mit thunlichster Beschleunigung herstellen lassen.

Der Anschluß der Stadt und des Gebiets von Hamburg nach Nr. 1 dieser Vereinbarung wird nach dem 1. Oktober 1888 an einem vom Bundesrath festzustellenden Tage erfolgen.

8. In Ansehung der zu erhebenden Nachsteuer und ihres Ertrages sollen die bei dem Anschluß der freien und Hansestadt Lübeck maßgebend gewesenen Grundsätze zur Anwendung kommen.

9. Bis zum Eintritt Hamburgs in den deutschen Zollverband geht, falls der Bundesrath die Aufhebung des gemeinschaftlichen Hauptzollamtes als solchen beschließen sollte, die Verwaltung desselben auf Preußen über.

10. Die vorstehende Vereinbarung soll, nachdem sie die im Eingange vorbehaltene beiderseitige Zustimmung erhalten, dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sobald diese Genehmigung ertheilt ist, wird der Senat den im Art. 54 der Reichsverfassung vorgesehenen Antrag an den Bundesrath richten, nach Maßgabe des nunmehr hergestellten Einverständnisses den Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet zu beschließen.

Es bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß der entsprechende Beschluß des Bundesraths erst in Wirksamkeit treten soll, nachdem der Reichstag den unter Nr. 6 verabredeten Beitrag des Deutschen Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses bewilligt haben wird.

Bitter Versmann.
Scholz. W. O'Swald.
Krüger.

Anlage 2.

Verhandelt Berlin, den 25. Mai 1881, im Königlichen Finanz-Ministerium.

Gegenwärtig

für den Reichskanzler:
der Königlich Preußische Finanz-Minister Bitter,
der Kaiserliche Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz,
für den Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
der Senator Dr. Versmann,
der Senator O'Swald,
der Minister-Resident Dr. Krüger.

Ferner anwesend:
der Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirkliche Geheime Rath Hasselbach,
der Geheime Finanz-Rath Pochhammer,
der Sekretär der Deputation für indirekte Steuern Roeloffs.

Bei den zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen über die Modalitäten, unter welchen der Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet erfolgen soll, sind die nachstehenden besonderen Verabredungen getroffen worden:

1. Zu Nr. 1 Absatz 4 der Vereinbarung.

Man war darüber einverstanden, daß die dem Hamburgischen Senat vorbehaltene Erklärung in Bezug auf die Begrenzung des Freihafenbezirks spätestens bis zum Eintritt Hamburgs in den Zollverband (Nr. 7 Absatz 2 der Vereinbarung) abzugeben sein wird;

ferner darüber, daß die in das Zollgebiet eintretenden Theile Hamburgs nicht als Grenzbezirk behandelt werden sollen.

2. Zu Nr. 2, 4 und 5 der Vereinbarung.

Von Seiten Hamburgs ist beantragt worden, daß sowohl in Betreff der Behandlung der im künftigen Zollgebiet zur Zeit vorhandenen Export-Industriebetriebe, als auch hinsichtlich der für das Abfertigungsverfahren und für die Privat- und die Kontenläger erforderlichen Erleichterungen die in früheren Stadien der Verhandlung zur Erörterung gekommenen einzelnen Feststellungen in die endgültige Vereinbarung aufgenommen würden. Die Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers erklärten jedoch, die Aufnahme dieser Punkte in die Vereinbarung aus dem Grunde ablehnen zu müssen, weil das verfassungsmäßige Recht des Bundesraths, die Bestimmung über diese Details den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen anzupassen, weder überhaupt gebunden, noch auch durch spezialisirte Zusagen beschränkt werden könne. Die bezüglichen Vorschläge, gegen welche im Allgemeinen prinzipielle Bedenken bei der Reichsregierung und bei dem preußischen Finanz-Ministerium bis jetzt nicht erhoben worden wären, sollten damit jedoch keineswegs abgelehnt sein, es solle vielmehr lediglich dem Bundesrathe die zuständige Entschließung über dieselben vorbehalten werden.

Die Hamburgischen Kommissarien erklärten diesen Bedenken gegenüber von der Aufnahme der zolltechnischen Details in die Vereinbarung zwar absehen zu wollen, gleichwohl aber den Wunsch aussprechen zu müssen, in Bezug auf folgende Punkte, welche für Hamburg von besonderer Wichtigkeit seien und für die praktische Ausführbarkeit des ganzen aufgestellten Anschlußprojektes von präjudizieller Bedeutung werden könnten, über die Auffassung der Reichsregierung speziell unterrichtet zu werden.

a) Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Spriterports für die Hamburgische Seeschifffahrt und für die ausländischen Handelsbeziehungen Hamburgs ist es dringend wünschenswerth, daß den im künftigen Zollgebiet zur Zeit bestehenden drei Spritrektifikations-Anstalten die Rektifikation ausländischen Sprits unter Anrechnung des Rektifikationsverlustes bei der Wiederausfuhr, sowie daß zwei mit Hefenfabrikation verbundenen Kornbrennereien des steuerfreie Arbeiten unter amtlicher Aufsicht für den Export gestattet werde. Die bezeichneten fünf Anstalten können wegen des großen Umfangs ihrer baulichen Anlagen nicht in den Freihafenbezirk verlegt werden und würden bei den bestehenden Zoll- und Steuervorschriften außer Stande sein, ferner im Auslande zu konkurriren.

b) Für die Erhaltung der umfangreichen Exportschlächtereien ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der Verkauf von ausländischem Vieh nach dem Auslande auf den im künftigen Zollgebiet belegenen Märkten in Hamburg als Transitverkehr ohne Zollentrichtung geschehen könne.

c) Mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse in Hamburg und auf die Abhängigkeit des Verkehrs von Fluth und Ebbe ist es zur Vermeidung von Verkehrsstockungen und für die praktische Ausführbarkeit des aufgestellten Anschlußprojektes unerläßlich, daß die Zollverwaltung in Hamburg befugt werde:

das den Begleitungs- und Bewachungsdienst versehende Personal bei starkem Verkehrsandrange durch provisorisch Angestellte zu verstärken, auch die Mitwirkung des auf die Wahrnehmung des Zollinteresses zu beeidigenden kaufmännischen Hülfspersonals bei der Abfertigung auch hochtarifirter Waaren bezüglich der Gewichtsermittelung eintreten zu lassen;

die Zollabfertigung den Bedürfnissen entsprechend auf den Lagerräumen der Kaufleute vornehmen zu lassen;

den Transport der Waaren aus dem Freihafenbezirk nach den Bahnhöfen und nach den Lagerräumen im Zollgebiet zur weiteren Zollbehandlung in Verschlußfahrzeugen ohne besondere Deklaration und Revision eventuell unter Personalbegleitung vornehmen zu lassen.

d) Die Weiterbenutzung wenigstens eines Theils der im künftigen Zollgebiet belegenen Speicher- und Lagerräume als Privatläger ohne amtlichen Mitverschluß und als Kontenläger ist abhängig davon, daß wenigstens die folgenden Erleichterungen in den betreffenden Regulativen eintreten:

Aufhebung der fünfjährigen Lagerfrist;

Wegfall der zweiten jährlich vorzunehmenden Lagerrevision;

Verzicht auf die Festhaltung der Identität der Kolli in Privattransitlägern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 14 letzter Absatz des Regulativs für Privatläger);

Zulassung des Veredelungsverkehrs mit kontirten Waaren.

Die Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers erklärten hierauf, daß die Reichsregierung den dargelegten Interessen der Hamburgischen Exportindustrie und des Hamburgischen Verkehrs bei der weiteren Verhandlung der Ausführungsbestimmungen thunlichste Berücksichtigung angedeihen lassen werde, auch gegen die vorstehend als erforderlich bezeichneten Erleichterungen und Ausnahmen prinzipielle Bedenken nicht zu erheben habe, und daß der Herr Reichskanzler im Allgemeinen keinen Anstand nehmen werde, beim Bundesrath die Berücksichtigung dieser Wünsche, namentlich auch wegen der unter a) bezeichneten 5 Etablissements, zu befürworten.

3) Zu Nr. 2 Absatz 1 der Vereinbarung.

Man war darüber einverstanden, daß als längerer Zeitraum im Sinne der Nr. 2 der Vereinbarung zunächst ein solcher von 12 Jahren nach erfolgtem Einschluß in die Zolllinie in Aussicht genommen werden soll.

4. Zu Nr. 3 der Vereinbarung.

Man war darüber einverstanden, daß die Zollstellen bei Entenwärder und Kühwärder, sowie das Zollamt zu Cuxhaven für die Abfertigung der zu Schiff ankommenden und landwärts weiter beförderten Waaren gleichfalls unter die Hamburgische Zollverwaltung gestellt werden sollen.

5. Zu Nr. 6 der Vereinbarung.

Man war darüber einverstanden, daß zu den unter Nr. 6 der Vereinbarung erwähnten Bauten und Anlagen für den Zollanschluß Hamburgs insbesondere zu rechnen sind:

die Herstellung eines Wasserweges von genügender Breite und Tiefe, um auch zur Ebbezeit fahrbar zu bleiben, behufs Verbindung der Oberelbe mit der Niederelbe im Zollgebiet durch Verbreiterung und Austiefung des Oberhafenkanals und des Fleethzuges vom Oberhafen nach dem Binnenhafen, einschließlich der Expropriationskosten und einer Quaistraße;

die Ausführung der erforderlichen Zolleinrichtungen;

die Expropriationen und Anlagen, um genügenden Raum für den Verkehr in der Nähe der Zollgrenze und der Zollabfertigungsstellen zu schaffen; die Umgestaltung der Hanfeanlagen am rechten Elbufer, einschließlich der Herstellung der erforderlichen neuen Quais und Lagerhäuser (Speicher);

die Herstellung neuer Hafenanlagen am linken Elbufer zum Ersatz für die an verschiedenen Stellen in Wegfall kommenden Liegeplätze für Seeschiffe nebst den erforderlichen Eisenbahnanlagen daselbst, sowie die sonstigen im südlichen Freihafenbezirk vorzunehmenden Einrichtungen und Expropriationen; die Herstellung neuer Liegeplätze für Elbkähne und sonstige Flußfahrzeuge.

6. Zu Nr. 6 Absatz 2 der Vereinbarung.

Man war darüber einverstanden, daß die vorgesehene Verständigung des Hamburgischen Senats mit der Reichsregierung über den Generalplan nebst General-Kostenanschlag sich nur auf eine allgemeine Erörterung der Grundlagen des Generalplans in der Richtung erstrecken werde, ob die vorzunehmenden Arbeiten als durch den Zollanschluß Hamburgs veranlaßt anzusehen seien.

Eine bautechnische Prüfung wird nicht beabsichtigt, vielmehr sollen die Modalitäten der Ausführung Hamburgs eigenem Ermessen überlassen werden.

7. Zu Nr. 7 der Vereinbarung.

Bei der Normirung des in Nr. 7 vereinbarten Zeitpunktes des Zollanschlusses von Hamburg ist vorausgesetzt, daß die Genehmigung des Reichstages zu den unter Nr. 6 getroffenen Vereinbarungen, wenn nicht früher, während der Frühjahrssession 1882 herbeigeführt werden wird. Sollte diese Genehmigung erst ein Jahr später erfolgen, so wird der Zeitpunkt des Zollanschlusses — sofern nicht anderweite Verständigung erfolgt — ebenfalls um ein Jahr hinausgeschoben.

Bitter. Versmann.
Scholz. W. O'Swald.
Krüger.

Anlage 3.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Sr. Durchlaucht
dem Fürsten von Bismarck,
Kanzler des Deutschen Reichs.

Ew. Durchlaucht habe ich die Ehre, die nachfolgende ganz ergebenste Mittheilung zu machen.

Im Laufe der Verhandlungen über die Modalitäten, unter welchen die freie und Hansestadt Hamburg bereit sein würde, dem Zollgebiete sich anzuschließen, ist die Behandlung des Schifffahrtsverkehrs auf der Unterelbe wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen.

Von Seiten der Hamburgischen Bevollmächtigten ist auf eine Verständigung über diese Frage besonders Gewicht gelegt, und es ist dabei nicht verhehlt, daß es dem angelegentlichen Wunsche des Senats entsprechen und den Interessen des betheiligten Handelsstandes zu wesentlicher Beruhigung gereichen würde, wenn die Verhältnisse, wie sie dermalen bestehen, bis zu dem Zeitpunkte erhalten würden, wo der Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet erfolgen kann.

Sollte die interimistische Fortdauer des bestehenden Zustandes sich mit den Absichten Ew. Durchlaucht nicht vereinigen lassen, so glaubt der Senat doch der zuversichtlichen Voraussetzung Ausdruck geben zu dürfen, daß die vorgesehene Anordnung,

wonach die aus der See nach Hamburg und von Hamburg nach der See gehenden Schiffe, sofern sie unter Zollflagge oder Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung befreit bleiben,

als eine dauernde Einrichtung in's Auge gefaßt ist.

Angesichts der bestehenden Verhältnisse liegt in der That kein Grund vor, zu bezweifeln, daß jenes System, zumal wenn dessen Durchführung unter die Kontrole auf das Zollwesen beeidigter Lootsen gestellt wird, sich nicht in der Praxis vollständig bewähren und der Zollsicherheit ausreichende Garantien darbieten werde. Der Fall, daß eine Aenderung sich als nothwendig erweisen sollte, wird daher kaum zu besorgen sein.

Würde derselbe aber wider alles Erwarten dennoch eintreten, so darf der Senat sich wohl versichert halten, daß jenes System nur durch solche Einrichtungen, welche dem unabweislichen Bedürfnisse eines von Zollkontrolen unbehinderten Verkehrs des Freihafengebietes mit der See volles Genüge leisten, werde ersetzt und dem Senate auch durch eine vorgängige Benachrichtigung werde Gelegenheit gegeben werden, seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge der Reichsregierung mitzutheilen.

In dieser Auffassung mit Ew. Durchlaucht sich im Einverständniß zu befinden, würde dem Senate im Hinblick auf die schwerwiegenden Interessen, welche sich an die freie Zugänglichkeit des Hamburgischen Hafens knüpfen, von hohem Werthe sein. Indem ich mir daher gestatte, Ew. Durchlaucht um eine gefällige Rückäußerung ergebenst zu bitten, benutze ich mit Vergnügen auch diesen Anlaß, die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Krüger, Dr.

Anlage 4.

Berlin, den 27. Mai 1881.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 25. d. M. ergebenst zu erwiedern, daß die Belassung der Zolleinrichtungen auf der Unterelbe in der gegenwärtigen Lage zwar nicht thunlich erscheint, daß ich aber meinerseits die Voraussetzung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg theile und bestätige, daß die geplante Anordnung, wonach die aus der See nach Hamburg und von Hamburg nach der See gehenden Schiffe, sofern sie unter Zollflagge oder Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung befreit bleiben, als eine dauernde Einrichtung ins Auge gefaßt ist.

Ich bezweifle nicht, daß dieses System, dessen Durchführung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend unter die Kontrole auf das Zollwesen beeideter Lootsen wird gestellt werden können, in der Praxis sich bewähren und für die Zollsicherheit genügen werde. Sollte wider Erwarten eine Aenderung desselben sich nach Maßgabe künftiger Erfahrungen als nothwendig erweisen, so werde ich meinerseits nur zu einer solchen Einrichtung mitwirken, welche den Verkehrsbedürfnissen des Freihafengebietes mit der See — und zwar nicht minder eines in verkleinertem Umfange dauernd beizubehaltenden wie des jetzigen Freihafengebietes — mindestens in gleichem Maße wie die Zollflaggen-Einrichtung Genüge leistet. Auch werde ich in solchem Falle nicht unterlassen, dem Senat durch eine vorgängige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge rechtzeitig zur Vertretung zu bringen.

Ich werde den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und der verbündeten Regierungen entsprechend, angelegentlich bestrebt sein, den Interessen und

Wünschen Hamburgs nicht minder wie denen jedes anderen Bundesgliedes entgegenzukommen und förderlich zu sein, soweit ich es irgend mit meinen Pflichten gegen das Reich vereinigen kann.

Die Reichsregierung wird dies insbesondere auch bei der weiteren Ordnung der mit der Freihafenberechtigung Hamburgs zusammenhängenden Zolleinrichtungen gern bethätigen und hierin um so weiter gehen können, wenn die dabei zu erledigenden technischen Fragen nicht zu Anknüpfungspunkten für politische Bestrebungen benutzt werden, welche den verbündeten Regierungen die Pflicht zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte auferlegen.

v. Bismarck.

Sr. Hochwohlgeboren
dem hanseatischen Minister-Residenten
Herrn Dr. Krüger.

II. Schreiben des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an den Bundesrath,

vom 18. Juni 1881.

Nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich hatte bereit finden lassen, in kommissarische Verhandlungen mit der Reichsregierung über die Modalitäten eines etwaigen Zollanschlusses Hamburgs oder doch einer wesentlichen Einschränkung seines dermaligen Freihafengebiets einzutreten, ist nunmehr von den beiderseits ernannten Kommissarien eine Verständigung erzielt worden, welche in den anliegend abgedruckten Protokollen vom 25. v. M. ihren Ausdruck gefunden hat. Nach den getroffenen Vereinbarungen soll insbesondere das gesammte Hamburgische Staatsgebiet, mit Ausnahme eines dauernd außerhalb der Zollgrenze zu belassenden kleinen Freihafengebiets, innerhalb dessen Handel und Exportindustrie auch ferner ohne jede Zollkontrole betrieben werden dürfen, in das Zollgebiet einverleibt werden, die Zoll- und Steuerverwaltung im Hamburgischen Staatsgebiet mit geringen Ausnahmen den Hamburgischen Staatsbehörden zustehen und darauf Bedacht genommen werden, die geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen des Hamburger Handels thunlichst anzupassen. Außerdem sollen den in dem anschließenden Gebiet verbleibenden Exportindustrien während eines längeren Zeitraums besondere Steuerbegünstigungen zu Theil werden. Zu den Kosten, welche der Zollabschluß des künftigen Freihafengebiets und die Herstellung der erforderlichen Neuanlagen verursachen werden, ist, außer der Ueberlassung des Ertrages der zu erhebenden Nachsteuer, eine Subvention aus Reichsmitteln in Höhe der Hälfte der Kosten, jedoch bis zum Maximalbetrage von vierzig Millionen Mark in Aussicht genommen und zur Ausführung der Bauten eine Frist bis zum 1. Oktober 1888 gelassen worden, nach deren Ablauf der Bundesrath mit der Ausführung des Zollanschlusses vorgehen würde.

Nachdem diese Vereinbarung die vorbehaltene Zustimmung des Unterzeichneten und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg gefunden hat, beehrt sich der Unterzeichnete die Genehmigung des Bundesraths zu derselben gemäß der Vereinbarung unter Nr. 10 des Hauptprotokolls ganz ergebenst in Antrag zu bringen.

In der getroffenen Vereinbarung, durch welche das Reich das im Art. 33 der Reichsverfassung vorgezeichnete Ziel der Einheit des Zoll- und Handelsgebiets nahezu erreichen würde, ist gesucht worden, die Frage der Freihafenstellung Ham-

burgs im Sinne der Reichsverfassung und in einer den allgemeinen Interessen des Reichs wie den besonderen Interessen Hamburgs entsprechenden Weise zum endgültigen Abschluß zu bringen. Indem dem berechtigten Anspruch des Zollinlandes auf freien Verkehr in sich und mit seinem hervorragendsten Seehandelsplatze Erfüllung gesichert wird, gelangen die beengenden Schranken zur Beseitigung, welche dem Verkehr des Zollinlandes mit den überseeischen Ländern dermalen entgegenstehen, und es gewinnt das Reich damit eine wesentlich erweiterte Grundlage zur Entfaltung seiner Kräfte auf vielen und bedeutsamen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens. Zugleich aber wird, insbesondere durch die dauernde Belassung eines ausreichend bemessenen Freihafengebiets und den finanziellen Beistand des Reichs bei einer zweckentsprechenden Ausstattung desselben, für eine nicht minder im Gesammtinteresse des Reichs als im besonderen Interesse Hamburgs liegende gedeihliche Fortentwickelung des Hamburgischen Handels Sorge getragen und damit die Besorgniß, daß die Aenderung des bisherigen Verhältnisses den Handel der Hansestadt schädigen würde, ausgeschlossen.

Ein wirksamer Zollabschluß des künftigen Freihafengebiets und die Herstellung von Anlagen und Zolleinrichtungen, welche den Anforderungen des Hamburgischen Welthandels für die Dauer Genüge leisten, werden Kosten verursachen, welche in ihrer Gesammthöhe zwar noch nicht zu überschlagen sind, jedenfalls aber mit einer sehr beträchtlichen Summe abschließen werden. Daß diese Kosten nicht ausschließlich von Hamburg, sondern antheilig auch vom Reich getragen werden, rechtfertigt sich schon durch das konkurrirende erhebliche Interesse des Reichs an der befriedigenden Erledigung der Angelegenheit. Wenn bei der Bemessung der vom Reich zu gewährenden Subvention die Interessen Hamburgs und der Gesammtheit prinzipiell als gleichwerthige angesehen sind, so entzieht sich dieser Maßstab zwar jeder rechnungsmäßigen Abwägung, da die wirthschaftlichen Vortheile des Zollanschlusses in der Zukunft liegen und erst allmälig in die Erscheinung treten können. Der Unterzeichnete hofft aber seine Ueberzeugung dahin getheilt zu sehen, daß die Begünstigung, welche dem heimischen Verkehrsleben durch den Eintritt Hamburgs in das gemeinschaftliche Zoll- und Handelsgebiet zu Theil wird, jenes finanzielle Opfer in reichem Maße aufwiegen wird, und daß die veränderte Stellung, welcher Hamburg im heimischen wie im Welthandel entgegengeführt werden soll, nicht minder zu Hamburgs Blüthe als zum Nutzen des übrigen Deutschlands ausschlagen werde. Dadurch, daß die Subvention des Reichs mit dem Höchstbetrage von vierzig Millionen Mark begrenzt und dem Reich zugleich eine Mitwirkung bei der Aufstellung des Generalplans nebst Generalkostenanschlag gesichert ist, sind die finanziell erforderlichen Garantien gegen eine übermäßige und sachlich nicht gebotene Inanspruchnahme von Reichsmitteln gegeben.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiernach ganz ergebenst zu beantragen:

der Bundesrath wolle beschließen, die Vereinbarung vom 25. Mai d. J., betreffend den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet, zu genehmigen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.[1])

Vom 23. Mai 1881.

Dem Reichstage ist der am 23. Mai 1881 zu Berlin unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit einer Denkschrift vorgelegt worden. Die Denkschrift lautet:

Der auf die Dauer des Jahres 1879 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 ist mit Rücksicht darauf, daß die zum Zwecke der Vereinbarung eines neuen Handelsvertrages eingeleiteten Verhandlungen nicht rechtzeitig zum Abschluß gebracht worden waren, mit gewissen Modifikationen zunächst auf ein halbes Jahr (Erklärung vom 31. Dezember 1879) und sodann durch die Uebereinkunft vom 11. April 1880 für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 20. Juni 1881 verlängert worden. Die während dieser Provisorien theils auf schriftlichem, theils auf kommissarischem Wege unter Mitwirkung von Vertretern der nach Nr. 8 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 zur Antheilnahme berechtigten Bundesregierungen mit der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung geführten Verhandlungen haben zu dem anliegenden, am 23. Mai d. J. zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrag geführt. Der Inhalt desselben unterscheidet sich von den derzeit in Wirksamkeit befindlichen Bestimmungen des Vertrags vom 16. Dezember 1878 in verhältnißmäßig wenigen Punkten.

Die wichtigeren Modifikationen sind folgende:

Unter die in Art. 1 aufgeführten Gegenstände, für welche ausnahmsweise Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote statthaft sein sollen, sind aus gebieterischen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit neben Schießpulver „sonstige Sprengstoffe" neu aufgenommen.

Im Schlußprotokoll ist zu Art. 1 des Vertrags unter Ziff. 3 vereinbart, daß die Maximalzahl, bis zu welcher einzelnen Wirthschaftsbesitzern in den deutschen Grenzbezirken die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh zum eigenen Wirthschaftsbedarf gestattet werden kann, von jährlich 6 Stück auf 12 Stück für das Kalenderjahr erhöht und außerdem die Konfinirungszeit für das hiernach eingeführte Vieh von 2 Monaten auf der Regel nach 45 Tagen ermäßigt werden soll.

Diese von Oesterreich-Ungarn dringend gewünschte Konzession konnte ohne Gefährdung deutscher Interessen gemacht werden, wogegen alle übrigen auf Erleichterung der Ein- und Durchfuhr von Vieh und Fleisch aus Oesterreich-Ungarn gerichteten Anträge wegen der mit jedem Zugeständniß auf diesem Gebiete zur Zeit unzertrennlich verknüpften Gefahren für den deutschen Viehstand abgelehnt werden mußten.

Bei den in Art. 2 aufgeführten besonderen Begünstigungen für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile ist die seither verein-

[1]) Die Reichstagsverhandlungen zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn siehe Sten. Ber. 1881 S. 1665 ff. und 1720.

barte Beschränkung auf die „daselbst erzeugten Nahrungsmittel und Gegenstände der Hausindustrie" im Interesse weiterer Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs in Wegfall gekommen.

Zu den in Art. 6 und der Anlage A. des Vertrags vereinbarten Erleichterungen im Grenzverkehr ist, abgesehen von einer korrekteren Fassung der seitherigen Ziff. 7 (im neuen Vertrag Ziff. 7 und 8) von Anlage A. hervorzuheben: der Wegfall der Zollfreiheit für Eier, welche bei der Einfuhr nach Deutschland in Gemäßheit des neuen Zolltarifs einem Eingangszoll unterliegen, und die Ausdehnung der in Ziff. 4 von Anlage A. vereinbarten Zollfreiheit für Vieh und die Erzeugnisse von demselben auch auf diejenigen Fälle, in welchen das Vieh „zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird."

Das in dem Vertrage vom 16. Dezember 1878 vereinbarte Zollkartell, welches seit 1. Januar 1880 nur zum Theil aufrecht erhalten war, ist in den neuen Vertrag als Anlage B. unverändert und im ganzen Umfange wieder aufgenommen.

Die vertragsmäßige Regelung des Veredelungsverkehrs war nicht zu erreichen, da jedes Zugeständniß auf diesem Gebiete österreichisch-ungarischer Seits von der Wiederherstellung der bei der Einfuhr nach Deutschland über gewisse Grenzstrecken früher bestandenen Zollfreiheit der rohen Leinwand abhängig gemacht wurde.

Die bisherige Vertragsbestimmung in Art. 19, nach welcher Handlungsreisende, die Waarenankäufe machen, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen durften, hat zu mancherlei Mißbräuchen geführt. Ob die Waaren, welche ein Handlungsreisender mit sich führt, im Umherreisen aufgekauft oder von daheim mitgebracht sind, ob sie nur Zwecks der Beförderung nach dem Bestimmungsorte oder behufs gelegentlichen Weiterverkaufs mitgeführt werden, ist im einzelnen Falle schwer zu kontroliren. Unter dem Schutze jener Vertragsbestimmung hat sich daher vielfach ein Waarenhandel durch Handlungsreisende entwickelt, welcher über die Grenzen des beabsichtigten steuerfreien Verkehrs weit hinausgeht. Die erwähnte seitherige Befugniß der Handlungsreisenden ist deshalb in dem neuen Vertrage in Wegfall gekommen. Den Formularen für die Legitimationskarten der Handlungsreisenden ist ferner eine dem praktischen Bedürfniß mehr entsprechende Fassung gegeben worden. Eine Zusammenstellung der von den Handlungsreisenden bei ihrem Gewerbebetrieb zu beachtenden Vorschriften wird am Schlusse der Karten zum Abdruck gebracht werden.

Die Dauer des Vertrags ist nach Art. 25 — $6^1/_2$ Jahre. Der Vertrag kann jedoch von jedem der vertragschließenden Theile frühestens zum 1. Januar 1884 gekündigt werden. Eine längere unkündbare Dauer des Vertrages ist von österreichisch-ungarischer Seite insbesondere mit Rücksicht auf den zum 1. Januar 1888 bevorstehenden Ablauf des Ausgleichs zwischen beiden Reichshälften nicht gewünscht worden.

Die Kaiserliche Regierung glaubt schließlich hervorheben zu sollen, daß es nicht gelungen ist, einen Tarifvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu vereinbaren. Sie hat schon im Februar 1880 der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung auf diplomatischem Wege ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, den deutschen Zolltarif in seiner Gesammtheit oder in dem von Oesterreich-Ungarn gewünschten Umfange vertragsmäßig zu binden, sofern Oesterreich-Ungarn zu entsprechenden Zugeständnissen, insbesondere zur Bindung einer Reihe bestimmt bezeichneter Positionen seines Tarifs bereit sei. Hierauf hat die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung im Januar d. J. ein Verzeichniß derjenigen Positionen ihres Tarifs, zu deren Bindung sie eventuell bereit sein

würde, hierher mitgetheilt. Dasselbe enthielt jedoch, abgesehen von denjenigen Artikeln, welche in dem Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien bereits gebunden sind, nur wenige Artikel von größerer Bedeutung. Bei den hierauf am 15. März d. J. eröffneten kommissarischen Verhandlungen ist es zwar gelungen, über die Aufnahme einer Reihe weiterer Positionen des österreichisch-ungarischen Tarifs in den Konventionaltarif sich zu verständigen, indessen blieb die Bindung zahlreicher und für den Export Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn wichtiger Positionen des autonomen österreichisch-ungarischen Zolltarifs z. B. Mehl, Hopfen, wollene Webewaaren, Waaren aus Kautschuk und Guttapercha mit einer Ausnahme, Hohlglas, Fenster- und Tafelglas, Porzellan 2c. abgelehnt.

Auf der anderen Seite würde die Festlegung von Sätzen des deutschen Zolltarifs in dem von österreichisch-ungarischer Seite beanspruchten Umfange die autonome Aenderung dieser gebundenen Sätze für die Vertragsdauer ausgeschlossen und damit Deutschland eine Fessel auferlegt haben, für welche die vorerwähnten tarifarischen Zugeständnisse kein genügendes Aequivalent geboten hätten.

Die Kaiserliche Regierung kann aber in dem Mangel einer Verständigung über Vertragstarife kein Moment erblicken, welches den Werth der übrigen, eine befriedigende Regelung der kommerziellen Beziehungen zwischen beiden Gebieten begründenden Vereinbarungen wesentlich verringerte.

Der Handelsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von der Absicht geleitet, für die Entwickelung des Handels und Verkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten auch nach Ablauf des am 16. Dezember 1878 abgeschlossenen, zuletzt durch die Uebereinkunft vom 11. April 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handelsvertrags vertragsmäßige Grundlagen aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher,
und
Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Anton Grafen von Wolkenstein-Trostburg,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen:

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen,

b) aus Gesundheitspolizeirücksichten.

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der

andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;

2. die von einem der beiden vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Art. 3. In den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten. Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Art. 4. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 5. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage A. verzeichnet finden.

Art. 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Art. 8. Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 10. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage B.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Art. 11. Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe sollen bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafenabgaben die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe genügen, und wird eine Reduktion der Schiffsmaße insolange nicht stattfinden, als die im Jahre 1872 durch Notenwechsel zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Gleichstellung der Meßbriefe in Kraft bleiben.

Art. 12. Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 13. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Art. 14. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate

oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Art. 15. Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen, beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Art. 16. Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Art. 17. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die in den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Art. 18. Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind, und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen, und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. 19. Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungs-

gesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 20. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Art. 21. Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art. 22. Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 23. Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Art. 24. Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Art. 25. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 ab in Kraft treten. Derselbe soll bis zum 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben. Jedoch behält sich jeder der vertragschließenden Theile das Recht vor, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Art. 26. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher.

(L. S.) Graf A. Wolkenstein.

Anlage B. zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich.

Zollkartell.

§ 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzeigen.

§ 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§ 4. Die Einhebungsämter eines jeden der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

§ 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten

Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§ 8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren aufgehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen die Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole niedergelegt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangs-abgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

   zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10. Auch wird jeder der beiden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11. Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungs-

stunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen Denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zulassen.

§ 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen von strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit) sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§ 16. Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dergl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17. Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18. Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19. Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21. Die Geldbeiträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22. Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich

auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25. Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

3. Soweit einzelnen Wirthschaftsbesitzern in den an Oesterreich-Ungarn grenzenden deutschen Bezirken bisher gestattet werden konnte, jährlich bis zu 6 Stück Nutz- und Zuchtvieh zu ihrem eigenen Wirthschaftsbedarf aus Oesterreich-Ungarn einzuführen, wird diese Zahl auf 12 Stück für das Kalenderjahr erhöht.

Die Konfinirungszeit für das im vorerwähnten Grenzverkehre aus Oesterreich-Ungarn an die angrenzenden deutschen Bezirke eingebrachte Vieh wird in der Regel 45 Tage nicht überschreiten.

Sofern örtliche Bedürfnisse eine Erweiterung der Bezirke, welche bisher deutscherseits für diesen Grenzverkehr festgesetzt wurden, wünschenswerth erscheinen lassen, wird solchen Bedürfnissen billige Rücksicht getragen werden.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die beiden vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwickelung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart folge, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht

oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt.

Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner im Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelte diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der

öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für Beamten-Uniform- und Armaturstücke werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

2. Zu § 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebiets die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenzen nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberwachkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Ober-Controleure.

2) Zu § 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mit theilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3) Zu § 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren, und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem

einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4) Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5) Zu § 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführnng der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6) Zu § 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des § 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7) Zu § 10 des Zollkartells.

Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten: „Angemeldet und unter Nr. . . . . des . . . . Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderburg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheins in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein Empfangsregister Nr. . . ."

Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . . angemeldet und mit Ansagezettel Nr. . . . nach . . . abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahn-Verkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehrübergehen von Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluß von N. N. belassen,"

so daß alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschluß und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahn-Postwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses Seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten

Waarenerklärungen abgesehen werden könne und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8) Zu § 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die in § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9) Zu § 13 des Zollkartells.

Nach § 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welche gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10) Zu § 14 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanz-Bezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11) Zu § 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12) Zu § 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung in Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neu erbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder erbaut werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b. auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise

nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D (Vollzugsprotokoll 1865) ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, (nach Inhalt der Anlage C) verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die Deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reiches gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reiches auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der Deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Zu den Artikeln 21 und 22 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 23 gedachten Zwecke zu senden, die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland: die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden, (in Oesterreich-Ungarn: die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokalbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jede Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsenden-

den Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gemeinsame Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher.

(L. S.) Graf A. Wolkenstein.

Deutsche Haushaltungsbudgets.[1])

Von

Paul Dehn.

IV. Berliner Budgets.

In seinen berühmten Vorlesungen über Theorie, Technik und Encyklopädie der Statistik hat Ernst Engel, der Vorsteher des k. preußischen statistischen Bureaus in Berlin, der eigentliche Begründer der preußischen Statistik, während des Winters von 1880 zu 1881 inmitten der brennenden finanzpolitischen Tagesfragen, welche damals alle politischen Kreise bewegten, neuerdings die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit und den Werth einer möglichst häufigen und regelmäßigen Aufstellung von zuverlässigen Haushaltungsbudgets für die Beurtheilung derartiger Fragen gelenkt. Engel definirte die Statistik — zugleich ihr Wesen und ihre Aufgabe bezeichnend — als die Kunst, den Volkswohlstand rasch und sicher zu messen. Zeige sie sich dieser ihrer nächsten Aufgabe fähig und gewachsen, so würde die Statistik auch im Stande sein, wie die Meteorologie nicht nur bestehende Zustände festzustellen, sondern auch kommende vorherzuverkünden. Und indem Engel andeutete, wie diese schwere, aber höchste Aufgabe der Statistik zu lösen sei, erinnerte er an die Beobachtungen und Bestimmungen der Meteorologie, welche, was Deutschland anbetrifft, die klimatischen Verhältnisse des großen Reiches nach nur etwa achtzig Stationen bestimmt und ihren Wettervorankündigungen gar nur die Beobachtungen der vorhandenen zwanzig Seestationen zu Grunde legt. Ließe es sich ermöglichen, führte Engel aus, in Deutschland eine gleiche Anzahl von Stationen zur raschen, sicheren und regelmäßigen Messung des Volkswohlstandes einzurichten, in der Weise etwa, daß vielleicht vierteljährlich eine größere, aber nicht übermäßig große Anzahl von verbürgten, den verschiedensten Volkskreisen entnommenen Haushaltungsbudgets diesen statistischen Stationen eingereiht und von denselben zusammengestellt, verglichen und — selbstverständlich ohne irgend welche Namensangabe — in ihren Einzelheiten und Ergebnissen veröffentlicht würden, so könne aus fortgesetzten Ermittelungen dieser Art die Statistik allerdings wie die Meteorologie in den Stand versetzt werden, nicht nur bestehende Zustände festzustellen, sondern auch kommende bis auf eine gewisse Zeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorherzuverkünden. Engel selbst ist bereits bemüht, diesen Gedanken zu erwünschter Verwirklichung zu verhelfen. Wenn wir recht unterrichtet sind, bereitet er die Herausgabe eines alljährlich zu erneuernden Kalenders für Haushaltungsbudgets vor, und außerdem wird er in einem umfassenden Werke über den Preis der Arbeit dem gleichen Thema einen größeren Abschnitt widmen.

---

[1]) Vergl. „Annalen" Jahrg. 1880 S. 843.

Engel's Eingreifen ist freudig zu begrüßen; er vermag die Materialien für die Aufstellung einer allgemeinen Konsumtionsstatistik zu beschaffen, welche noch in hohem Grade unzulänglich erscheint; er wird die Quantitäten der verbrauchten Nahrungsmittel von Brod, Fleisch 2c. und darnach die Selbstkosten des Menschen und seiner Arbeit berechnen und auf Grund der ermittelten Zahlen auf's Neue und Genauere das Gesetz bestätigen können, daß, je geringer die Einnahme eines Menschen, desto größer der Prozentsatz der Ausgaben desselben für den physischen Unterhalt — bis zu 97 Prozent der Ausgaben — anzunehmen ist. Zu einer Konsumtionsstatistik des Deutschen Volkes konnte man bisher nur gelangen, wenn man sich in rohem Umriß und nach Minimalveranschlagungen das Haushaltungsbudget desselben konstruirte, indem man etwa annahm, daß der durchschnittliche Lebensaufwand eines Deutschen jährlich 240 ℳ. beträgt, was bei 44 Millionen Deutschen jährllich circa $10^1/_2$ Milliarden Mark ausmacht. Da wir nun aus zahlreichen Haushaltungsbudgets wissen, daß circa 60 Prozent aller Ausgaben auf die Ernährung, circa 15 Prozent auf die Wohnung und circa 15 Prozent auf Bekleidung entfallen so ließe sich unschwer berechnen, welche Summen das deutsche Volk jährlich für diese dringendsten Lebensbedürfnisse mindestens verausgabt und vereinnahmt, bezw. erwerben muß, welche Summen für höhere und geistige Bedürfnisse übrig bleiben 2c. 2c. Derartige Berechnungen mögen später auf besserer Grundlage angestellt werden, beachtenswerth bleiben immerhin diese ersten Anläufe. Zum Erwerbe von jährlich $10^1/_2$ Milliarden Mark ist ein großes Kapital erforderlich, ein Kapital, welches als Erziehungsaufwand in der Gesammtheit des Volkes steckt und für Deutschland unter Annahme eines Durchschnittsalters von 25 Jahren und eines Lebensaufwandes von jährlich 240 ℳ. auf 44 Millionen $\times$ 25 $\times$ 240 oder auf 264 Milliarden Mark zu veranschlagen sein würde.

Dem statistischen Bureau der Stadt Berlin und seinem rührigen Direktor Richard Boeckh verdanken wir eine Anzahl Berliner Arbeiterbudgets, welche unter Mitwirkung eines großen gemeinnützigen Vereins zu Anfang des Jahres 1880 aufgestellt und in lithographischen Abzügen veröffentlicht wurden, zunächst um den Direktoren der städtischen Bureaus Deutscher Städte bei Ausführung der von ihnen beschlossenen Enquete über die Ausgabebudgets der arbeitenden Klassen in Deutschland als Probe und Vorbild zu dienen. Dieselben sind in fast allen Einzelheiten, wie wir uns aus eigener Anschauung überzeugten, so zutreffend und zuverlässig als möglich, und wir reproduziren in Nachstehendem die charakteristischsten dieser Budgets zu drei Familien- und drei Einzelbudgets, und schließen daran nach originalen Aufzeichnungen zwei komplizirtere Budgets aus der Mitte des gutbürgerlichen Mittelstandes der Reichshauptstadt.

Ungefähre Ausgabe im Jahre 1879	A. Zigarrenarbeiter Ehepaar Kinder 1, 3 und 5 Jahre	B. Schneidergeselle Ehepaar Kinder 3 und 5 Jahre	C. Schuhmachermeister Ehepaar ohne Kinder
Wohnung	Zimmer, Kammer und Küche	Zimmer, Kammer und Küche	Zwei Zimmer (wovon eines vermiethet) und Küche
Miethe	jährlich ℳ 192	jährlich ℳ 300	jährlich ℳ 330
Möbel, Haus- und Küchengeräthe	„ „ 40	„ „ 50	„ „ 40
Heizungsmaterialien (Kohlen, Holz und Coaks incl. Küchenbedarf	„ „ 62	„ „ 60	„ „ 54
Beleuchtung (Petroleum)	„ „ 18	„ „ 18	„ „ 15
Nahrungsmittel			
1. Im Hause:	Monatlich		Monatlich
Fleisch	ℳ 12.— (tägl. 1/2 Pfd. Fleisch, 1/4 Pfd. Wurst)	Monatlich ℳ 13.50 (täglich 3/4 Pf.)	ℳ 15.— (1/2 Pfd. Fleisch, 1/4 Pfd. Wurst täglich)
Bier	„ 1.—	„ 1.—	„ 0.50
Fische	„ 0.50	„ 2.—	„ 0.50
Gemüse	„ 4.50	„ 4.—	„ 3.—
Kartoffeln	„ 3.—	„ 3.—	„ 3.—
Brod	„ 12.—	„ 12.—	„ 4.50
Kaffee	„ 3.—	„ 2.—	„ 2.50
Milch	„ 4.50	„ 3.—	„ 3.—
Butter	„ 5.—	„ 8.—	„ 5.—
Schmalz	„ 3.—	„ 2.—	„ 2.—
Zucker	„ 1.—	„ 1.50	„ 0.—
Obst, Käse, Salz	„ 6.—	„ 6.—	„ 1.—
	ℳ 55.50 jährlich ℳ 666.—	ℳ 58.— jährl. ℳ 696.—	ℳ 40.— jährlich ℳ 480.—
2. Außer dem Hause:			
Bier	„ 54.—	„ 72.—	„ „ 30.—
Nahrungsmittel insgesammt	ℳ 720.—	ℳ 768.—	ℳ 510.—
Kleidung:			
für den Mann			
für die Frau	Insgesammt „ 200.—	„ 60.—	„ 120.—
für die Kinder			
Schuhwerk		„ 50.—	ℳ 30.—

Wäsche			
für Neubeschaffung und Reparatur	ℳ 30.—	ℳ 30.—	ℳ 20.—
„ Reinigung	„ 24.—	„ 20.—	„ 12.—
Direkte Steuern	„ 23.76	„ 28.76	„ 32.96
Gesundheits- und Krankenpflege:			
Krankenkassenbeiträge	„ 6.—	„ 9.60	„ 22.—
Versicherungen	„ 3.—	„ 3.—	„ 2.—
Bäder	„ 3.—	„ 3.—	„ —.—
Arzneikosten	„ 30.—	„ 10.—	„ —.—
Geistige Bedürfnisse:			
Unterricht	„ —.—	„ —.—	„ —.—
Zeitungen und Bücher	„ 6.—	„ 10.—	„ 8.40
Vereine	„ 9.—	„ 4.80	„ 2.—
Sonstige Bedürfnisse:			
Tabak	„ —.—	„ 12.—	„ 25.—
Vergnügen	„ 36.—	„ 36.—	„ 20.—
Gesammte Jahresausgabe	ℳ 1402.76	ℳ 1473.16	ℳ 1243.36
Dagegen Einnahmen:			
des Mannes	Zusammen wöchentlich 26 ℳ	Der Mann arbeitet zu Hause	des Mannes . . ℳ 1050
der Frau	Die Frau macht Wickel.	mit Hülfe der Frau	der Frau
			durch feine Wäsche „ 100
			durch Vermiethen „ 105
Gesammte Jahreseinnahme	ℳ 1352.—.	ℳ 1560.—.	ℳ 1255.—.

Ungefähre Ausgaben im Jahre 1879	Schlosser in einer Nähmaschinenfabrik	Buchdrucker	Textilarbeiterin
Wohnung	Möblirtes Zimmer	Schlafstelle	Schlafstelle
Miethe	jährlich ℳ 126.—	jährlich ℳ 90.—	jährlich ℳ 54.—
Heizungsmaterial	„ „ 22.50	„ „ —	„ „ —
Hausgeräth	„ „ —	„ „ —	„ „ —
Beleuchtung	„ „ 7.—	„ „ 5.—	„ „ 10.—
Nahrungsmittel:			
1. Frühstück	monatlich (zu Hause) ℳ 3.—	monatlich ℳ 4.50	monatlich ℳ 3.—
2. Frühstück	„ (Werkstatt) „ 6.—	„ „ 7.50	„ „ 3.—
Mittagessen	„ (Restaurat.) „ 18.—	„ „ 18.—	„ „ 9.—
Vesper	„ (Werkstatt) „ 6.—	„ „ 3.—	„ „ 2.—
Abendessen	„ (zu Hause) „ 10.—	„ „ 9.—	„ „ 6.—
	monatlich ℳ 43.—	monatlich ℳ 42.—	monatlich ℳ 23.—
	jährlich ℳ 516.—	jährlich ℳ 504.—	jährlich ℳ 276.—
Bier im Hause	„ „ —	„ „ —	„ „ 36.—
Bier außer dem Hause	„ „ 180.—	„ „ 162.—	„ „ —
Branntwein	„ „ —	„ „ 36.—	„ „ —
Kleidung	„ „ 80.—	„ „ 45.—	„ „ 60.—
Schuhwerk	„ „ 20.—	„ „ 30.—	„ „ 25.—
Wäsche:			
Für Neuanschaffung ꝛc.	„ „ 20.—	„ „ 6.—	„ „ 18.—
Für Reinigung	„ „ 36.—	„ „ 26.—	„ „ 24.—

Direkte Steuern	„ „ 17.64	„ „ 17.64	„ „ 5.88
Gesundheits- und Krankenpflege			
Krankenkassenbeiträge	„ „ 39.60	„ „ 78.—	„ „ 6.—
Versicherung	„ „ —		„ „ —
Arzt und Arzneien	„ „ —	„ „ —	„ „ —
Bäder	„ „ 10.—	„ „ 5.—	„ „ —
Geistige Bedürfnisse:			
Zeitungen und Bücher	„ „ 27.—	„ „ 15.60	„ „ —
Vereine	„ „ 8.80	„ „ 7.80	„ „ —
Unterricht	„ „ 35.20	„ „ 8.—	„ „ —
Sonstige Bedürfnisse:			
Tabak	„ „ 15.—	„ „ 65.—	„ „ —
Vergnügen	„ „ 90.—	„ „ 75.—	„ „ 10.—
Gesammte Jahresausgaben	ℳ 1,250.74	ℳ 1,176.04	ℳ 524.88
Hiegegen			
Gesammte Jahreseinnahmen	„ 1,300.—	„ 1,274.—	„ 570.—
		bei einem Wochenlohn von ℳ 24.50	bei einem Wochenlohn von ℳ 10—12.

Berliner Mittelstandbudgets.

Ungefähre Ausgabe im Jahre 1881.	A. Kaufmannsfamilie Kinder 14, 11, 5 Jahre alt und Dienstmagd		B. Bürgerliche Familie Kinder 16, 14, 10 Jahre alt	
Wohnung:	5 Zimmer mit allem Komfort		3 Zimmer, Kammer und Küche	
Miethe	jährlich	ℳ 1,200	jährlich mit Steuer	ℳ 600
Miethssteuer 6⅔ Proz.	„ „	80		
Möbel, Haus- und Küchengeräth (Ergänzungen)	„ „	100	jährlich	ℳ —
Heizungsmaterialien (Preßkohle, Holz, Torf)	„ „	150	„ „	100
	täglich 3 Zimmer, 5 Monate hindurch geheizt mit je 20 Preßkohlen = 9000 Preßkohlen = ℳ 81.— dazu für die Küche Holz für 39 ℳ, Torf für 30 ℳ.		täglich 2 Zimmer 5 Monate hindurch geheizt mit je 15—20 Preßkohlen = 5,500 Preßkohlen = 50 ℳ, dazu Holz für 20 ℳ; Torf (Coaks) für 3 ℳ.	
Beleuchtung (meist Petroleum)	„ „	90	„ „	36
Lohn an die Magd	„ „	150	„ „	—
Nahrungsmittel	per Kopf u. Tag ℳ 1	„ „ 2,160	per Kopf u. Tag ℳ 1	„ „ 1,440
	die Hausfrau erhält 188 ℳ Haushaltungsgeld monatlich u. verbraucht monatlich:		die Hausfrau erhält 120 ℳ Haushaltungsgeld monatlich u. verbraucht monatlich:	
	für Weißbrod	ℳ 12.—	für Brod u. Frühstück	ℳ 15.—
	„ Brod	„ 15.—	„ Fleisch (tägl. 1½ Pfd. à 80 ₰)	„ 36.—
	„ Milch (tägl. 2 Lit. à 20 ₰)	„ 12.—	„ Gemüse	„ 7.50
	„ Fleisch (täglich 2 Pfd. à 80 ₰)	„ 48.—	„ Kaffee (3 Pfd.)	„ 4.50
	„ Gemüse	„ 10.—	„ Kartoffeln 1½ bis 2 Schäffel	„ 4.—
	„ Kaffee (pr. Woche 1 Pfd.)	„ 6.50	„ Milch (tägl. 1½ bis 2 Liter)	„ 9.—
	„ Kartoffeln	„ 7.50		
	„ Butter (wöchentl. 4 Pf. à ℳ 1.30)	„ 20.—	„ Butter (wöchentl. 2 Pfd. à ℳ 1.20)	„ 12.—
	„ Schmalz (4 Pfd. monatl.)	„ 3.—	„ Schmalz (2 bis 2½ Pfd.)	„ 1.50

	„ Zucker (6—8 Pf.				„ Zucker (6 b. 8 Pfd.)	„	4.—	
	„ monatl.)	„	4.—		„ Wurst, Obst,			
	„ Aufschnitt, Obst,				Käse, Salz . .	„	20.—	
	Käse	„	25.—		„ Bier	„	5.—	
	„ Bier für die Fa-				„ Seife, Wichse,			
	milie	„	12.—		Bürsten ꝛc. . .	„	1.50	
	„ Seife, Wichse,				Insgesammt ℳ.		120.—	
	Bürsten ꝛc. . .	„	5.—					
	Insgesammt ℳ.		180.—					
Kleidung:								
für den Mann		„	„	150				
für die Frau		„	„	150		„	„	300
für die Kinder		„	„	300				
Schuhwerk:								
für den Mann		„	„	50				
für die Frau		„	„	50		„	„	110
für die Kinder		„	„	50				
Wäsche:								
insgesammt		„	„	120		„	„	90
Direkte Steuern:								
Kommunaleinkommensteuer . . .	je 3 Proz. von 6,000 Einkom.	„	„	180	bei der Wohnung			
Staatseinkommensteuer		„	„	180	verrechnet			
Gesundheits- und Krankenpflege:								
Arzt und Arzneikosten		„	„	90		„	„	25
Versicherungsbeiträge		„	„	75		„	„	20
Bäder		„	„	30		„	„	15
Geistige Bedürfnisse:								
Unterricht	Schulgeld für 2 Kinder ℳ. 192.—	„	„	292		„	„	180
	Musikunterricht . . „ 100.—							
Zeitungen und Bücher		„	„	50		„	„	25
Vereine		„	„	—		„	„	—
Sonstige Bedürfnisse:								
Theater, Konzerte, Vergnügen . .		„	„	150		„	„	60
Taback und Zigarren		„	„	75		„	„	—
Bier für den Mann		„	„	75		„	„	—
Gesammte Jahresausgabe		circa	ℳ.	6,000		circa	ℳ.	3,000

Bei der Aufnahme komplizirter Haushaltungsbudgets mehren sich selbstverständlich die Schwierigkeiten in den Details nicht nur in der Feststellung der Ausgaben, sondern auch in der Rubrizirung der Einnahmen. Auf die charakteristische Gestaltung derartiger komplizirter Budgets übt außerdem die bürgerliche Lebensstellung des Familienoberhauptes den größten Einfluß. Von den mitgetheilten bürgerlichen Mittelstandbudgets würden sich die Budgets von Beamtenfamilien nicht unwesentlich und zwar dadurch unterscheiden, daß sie für gewisse Bedürfnisse der Repräsentation nach außen selbst auf Kosten der Lebensbehaglichkeit im Innern größere Summen aufzuweisen haben.

Was die vorstehenden Arbeiterbudgets betrifft, so soll nicht unerwähnt bleiben, daß sie ein Zusammenwirken von Umständen und Bedingungen, als da sind: Solidität, Geschick, günstige Geschäftslage u. dgl. m. voraussetzen, welche nicht überall angetroffen werden. Die zahlreichen Schnapsläden, die sog. Destillationen in Berlin, in welchen vorzugsweise den arbeitenden Klassen ein schlechter Kartoffelbranntwein im Fabrikationswerth von etwa 20 bis 25 Pf. pro Liter um das Fünf- bis Sechsfache dieses Preises verzapft wird, beweisen schon durch ihr Bestehen und Gedeihen, daß sie in den Berliner Arbeiterbudgets thatsächlich eine größere Rolle spielen, als die obigen Ermittelungen erkennen lassen. Einen Einblick in die Haushaltungsbudgets gewisser Arbeiterklassen gewann die Oeffentlichkeit durch den Umstand, daß Mitte Juni 1880 unter den oberschlesischen Arbeitern zu Lichterfelde bei Berlin der Flecktyphus ausbrach. Das Budget dieser Leute durchlief damals die Tagespresse; es war nur zu einfach; sie verausgabten täglich 20 Pf. für Brod und Häring und den ganzen übrigen Theil ihrer Einnahmen für Branntwein, da sie für ihr gemeinschaftliches, ungelüftetes, erstickendes Nachtlager auf Stroh nichts zu zahlen hatten.

In tendenziöser Absicht, um den Einfluß der Zollerhöhungen des Jahres 1879 möglichst schroff hervortreten zu lassen, sind neuerdings von der Berliner Tagespresse wiederholt und nicht uninteressante, wenn auch mit Vorsicht aufzunehmende Mittheilungen über die Gestaltung bürgerlicher Haushaltungs-Budgets vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes gemacht worden, u. A. über das Haushaltungsbudgets eines Berliner Gemeindelehrers, welcher angeblich in Folge der Tarifreform um mehrere hundert Mark höher belastet worden ist, als er vorher gewesen. Der Gehalt dieses Lehrers belief sich im Jahre 1881 auf 2880 ℳ, wovon er eine Familie von sechs Köpfen — Mann, Frau und vier Kinder im Alter von 9—14 Jahren — zu ernähren hatte. Nach den Aufzeichnungen dieses Lehrers hätte nun betragen die Ausgabe im Jahre 1879 für Fleisch, Wurst, Speck u. s. w. 220 ℳ, in 1880 dagegen 240 ℳ., für Brod und Weißbrod in 1879 217 ℳ., in 1880 aber 363 ℳ. Für Krämerwaaren wurden 1879 ausgegeben 600 ℳ., im Jahre 1880 dagegen 663 ℳ. Beim Petroleum betrug die Mehrausgabe 4,50 ℳ., dieser Posten ist von 11 ℳ. auf 15,50 ℳ. gestiegen. Für Kleiderzeuge, Leinen, Posamentierwaaren betrug das Mehr 40 ℳ, war die Ausgabe von 400 ℳ. auf 440 ℳ. gestiegen. Bei der Kleidung für die männlichen Glieder der Familie war eine Mehrausgabe von 10 ℳ. entstanden, 200 in 1879 gegen 210 im letzten Jahre. Bei Schuhwaaren war ein Aufschlag von 15 ℳ. zu verzeichnen, 150 ℳ. gegen 165 ℳ. Auch in Brennmaterial war ein Mehr von 15 ℳ. verausgabt worden, und zwar 90 gegen 75 ℳ., für Seife, Soda ꝛc. wurden 14 gegen früher 12 ℳ. aufgewendet, so daß sich die gesammte Mehrausgabe für diese Bedürfnisse auf 312 ℳ. 50 ₰ berechnet. Zu diesen

2197,50 ℳ. für Ernährung und Bekleidung traten nun noch Miethe für 1879 insgesammt 360 ℳ., Klassensteuer 70 ℳ., Wittwenkasse 42,50 ℳ., Schulgeld und Bücher 150 ℳ., Sterbekasse 12 ℳ., Krankenkasse 6 ℳ., Lebensversicherungsprämie 57 ℳ., Feuerversicherung 5 ℳ., Verein gegen Verarmung 2 ℳ. Beitrag, Weinachtsbescheerungsverein 2 ℳ., Krankenpflegeverein 2 ℳ. Pestalozziverein 2 ℳ., Deutscher Lehrerverein 3 ℳ., Bezirksverein 2 ℳ und Gustav-Adolfs-Verein 1 ℳ., Alles in Allem an Ausgaben 2914 ℳ. gegen eine Einnahme von 2880 ℳ. Für die Deckung dieses Defizits, sowie aller Luxusausgaben muß das Familienoberhaupt durch irgend welchen Nebenverdienst, durch Privatunterricht ꝛc.. Sorge tragen, will es nicht am Nothwendigen entbehren.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Zahlen zutreffende sind und sich nach Verhältniß auf alle Haushaltungsbudgets in Deutschland übertragen lassen. Das aber erscheint unter allen Umständen unbestreitbar, daß alle Abgaben auf Gegenstände des allgemeinen Verbrauches die minderbemittelten Klassen in stärkerem Maße belasten, weil diejenigen Verbrauchsgegenstände, auf welchen diese Abgaben bei uns in Deutschland vorzugsweise ruhen, beim gemeinen Manne einen ungleich größeren Bruchtheil des Gesammtverbrauches als unter den wohlhabenden Ständen darstellen. Des Näheren findet sich diese Thatsache in einer Tabelle des Pfeiffer'schen Werkes „Die Staatseinnahmen" (Stuttgart 1866, 2 Bde., Gebr. Kröner) veranschaulicht. Pfeiffer hatte von fünf Familien einer größeren deutschen Stadt, deren jede, abgesehen von den Dienstboten, aus fünf Köpfen besteht, genaue Angaben über ihren jährlichen Verbrauch ermittelt und zwar von Haushaltungen, welche als Beispiele einer geordneten und regelmäßigen Wirthschaft unter den bestimmten Lebensverhältnissen gelten konnten. In seiner nachstehenden Tabelle repräsentirt

A. einen hohen Staatsbeamten mit bedeutendem Repräsentationsaufwand,
B. einen reichen Bankier, der mit Equipage und Dienerschaft Luxus treibt,
C. einen wohlhabenden Kaufmann,
D. einen Beamten, welcher mit 900 Thalern standesgemäß auskommen muß,
E. einen Arbeiter mit 300 Thalern Verdienst.

(Tabelle siehe umstehend.)

Für	A.		B.		C.		D.		E.	
	Thlr.	In Proz.	Thlr.	In Proz.	Thlr.	In Proz.	Thlr.	In Proz.	Thlr.	In Proz.
1. Wohnung	2000	8,0	1800	10,5	300	15,0	180	20,0	57	19,0
2. Heizung und Beleuchtung .	728	2,9	524	3,1	141	7,0	92	10,2	24	8,0
3. Mehl und Brod	325	1,3	215	1,3	76	3,8	64	7,1	52	17,3
4. Gewöhnl. Fleisch	1175	4,7	835	4,9	212	10,6	155	17,2	45	15,0
5. Wildpret, Fische	890	3,8	365	2,2	14	0,7	0	0,0	0	0,0
6. Salz	4	0,02	4	0,02	2	0,1	3	0,3	2	0,7
7. Zucker	90	0,4	92	0,5	32,5	1,6	17	1,9	5	1,8
8. Kaffee, Thee, Chokolade . .	124	0,5	110	0,6	34	1,7	24	2,7	5,5	1,7
9. Andere Materialien . . .	980	3,9	520	3,1	80	4,0	14	1,6	7	2,3
10. Wein, Bier, Branntwein . .	760	3,4	240	1,4	80	4,0	29	3,2	48	16,0
11. Cigarren und Taback . . .	120	0,5	86	0,5	30	1,5	25	2,8	6	2,0
12. Sonstige Bedürfnisse . . .	17,804	70,58	12,209	71,88	998,5	50,0	297	33,0	48,5	16,2
Insgesammt	25,000	100,0	17,000	100,0	2000	100,0	900	100,0	300	100,0

Das Gesetz vom 20. April 1881,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung,

erläutert von

Dr. F. Thudichum,

ord. Professor an der Universität Tübingen.

Einleitung.

I. Bis zum Gesetz vom 20. April 1881 fehlte es an einer ausreichenden reichsgesetzlichen Fürsorge für Wittwen und Waisen der Reichsbeamten. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 hatte sich darauf beschränkt, die Besoldungs- und Pensionsrechte der Beamten selbst zu regeln, den Hinterbliebenen derselben aber nur den Sterbenachgehalt gewährt, nämlich: den Hinterbliebenen aktiver Beamten Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes und Belassung der Dienstwohnung während dreier Monate nach Ablauf des Sterbemonats, denjenigen von vorläufig in Ruhestand gesetzten Beamten Anspruch auf Fortbezug des Wartegelds für drei Monate, den Hinterbliebenen von Pensionären auf Fortbezug der Pension für Einen Monat nach Ablauf des Sterbemonats (§§ 3, 9, 31 und 69). — Allerdings waren der Reichsregierung im Reichshaushalt Mittel zur Verfügung gestellt, um daraus den Hinterbliebenen von Reichsbeamten, namentlich denen der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung Unterstützungen zukommen zu lassen; diese Mittel reichten aber nur für die dringenderen Fälle aus, und den Beamten fehlte jeder Rechtsanspruch auf solche Gewährungen.

Im Interesse des Reichs hatten mehrere Staaten ihren im Reichsdienst angestellten Unterthanen freigestellt, sich an den Landesanstalten für die Versorgung der Hinterbliebenen nach gleichen Regeln wie die Landesbeamten zu betheiligen (Preußisches Gesetz vom 6. März 1868, Kgl. Sächsisches vom 12. Febr. 1870, Großherzogl. Badisches vom 14. März 1872), und für „mittelbare", von den Bundesregierungen ernannte Reichsbeamte war sogar landesgesetzlich eine Pflicht zum Beitritt zu solchen Anstalten ausgesprochen worden. Alle diese Vorkehrungen blieben jedoch immer ein bloßer Nothbehelf, vertrugen sich zum Theil im Grunde gar nicht mit der rechtlichen Stellung der Reichsbeamten und führten zu einer ungleichen Belastung der einzelnen Bundesstaaten, weßhalb auch der Reichstag seit 1872 fast in jeder Session die reichsgesetzliche Ordnung der Angelegenheit in Erinnerung bringen zu müssen geglaubt hat. Eine solche bot freilich verschiedenartige Schwierigkeiten. Die Vorschriften des Preußischen Rechts, welche sonst für das Reichsbeamtenrecht das nächstliegende und wichtigste Vorbild abgeben, erschienen hinsichtlich der

Frage der Reliktenversorgung weniger empfehlenswerth, auch nach dem Urtheil der Preußischen Regierung selbst. (Eine treffende Kritik der Preußischen Wittwen-Kasse liefern die Motive S. 136.) Die Annahme jedes andern Systems involvirte erhebliche neue finanzielle Aufwendungen des Reichs, bei deren Bemessung von Vorneherein im Auge zu behalten war, daß sie in Zukunft auch für die Hinterbliebenen der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, der Offiziere und Militärärzte zu machen sein werden. Schließlich drang die Einsicht durch, daß sich die Annahme eines vermittelnden Systems empfehle, wie es im Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen schon bisher bestand; in mehreren Punkten aber konnte das Elsaß-Lothringische Gesetz vom 24. Dezember 1873 als Vorbild benützt werden.

II. Der vom Bundesrath gebilligte Gesetzentwurf mit Motiven gelangte am 26. Februar 1881 an den Reichstag (Drucksachen des Reichstags Nr. 28, S. 132—163), und wurde bei der I. Berathung am 4. März 1881 (S. 148—151) einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission, welche v. Bernuth zum Vorsitzenden, Dr. Lingens zum Berichterstatter wählte, erstattete unter'm 26. März ihren Bericht, worin sie nur zu den §§ 1, 13, 21 und 25 unwesentliche Aenderungen des Entwurfs empfahl (Drucksachen Nr. 73, S. 447—469). Der Reichstag trat in II. Lesung am 31. März (S. 662—671) den Vorschlägen der Kommission in allen Punkten bei und lehnte alle Amendements (Drucksachen Nr. 79 und 80, S. 477) ab. Die Beschlüsse II. Lesung (Drucksachen Nr. 82, S. 486—487) wurden auch in III. Lesung am 5. April (S. 763—768) unverändert aufrechterhalten und das Amendement Nr. 85, S. 489 abgelehnt.

III. Das Gesetz (RGBl. 1881 S. 85—90) beruht auf folgenden Grundgedanken:

1. Von Rechtswegen ist Veranstaltung zu treffen, daß sowohl den Wittwen als den hinterlassenen Kindern (Waisen) der pensionsberechtigten Reichsbeamten eine mäßige, aber sichere Versorgung zu Theil werde. Die Erwägungen, welche hierzu hinführen, sind sehr mannigfaltige: die Gehälter der Beamten, namentlich die Anfangsgehalte, sind in Deutschland nicht so bemessen, daß der Beamte viel davon für seine Familie zurückzulegen oder sein Leben in Lebensversicherungsanstalten genügend zu versichern vermöchte. Ohne Versicherungszwang werden die wenigsten Beamten sich entschließen, sich Abzüge an ihrem Einkommen aufzuerlegen, wie die Erfahrungen gerade bei den Reichsbeamten schlagend bewiesen haben; denn obwohl denselben fast durchgängig der Vortheil geboten war, einer Landes-Wittwen-Kasse beizutreten, haben doch verhältnißmäßig wenige von diesem Recht Gebrauch gemacht, und diese wenigen es zudem nur für nicht genügende Beträge gethan, z. B. sind von 15,000 verheiratheten Post-Unterbeamten, welche in Preußen fungiren, nur 5 Prozent der Preußischen Wittwenkasse beigetreten. (Kommissionsbericht Nr. 73, S. 448. Reichstagsverhandl. S. 766.) — Ein Versicherungszwang aber erscheint nur gerechtfertigt, wenn der Staat selbst die Versicherung in die Hand nimmt, und nur bei Auflegung solcher Prämien, welche die Kräfte des Beamten nicht übersteigen. Die Motive S. 135 äußern sich hierüber folgendermaßen: „Das System der (zwangsweisen) Förderung des Beitritts der Beamten zu Privat-Versicherungsgesellschaften empfiehlt sich schon deßhalb nicht, weil es nicht die gleiche Sicherheit bietet, wie eine vom Staate selbst verwaltete Anstalt, und weil der Staat bei eintretender Zahlungsunfähigkeit einer solchen Gesellschaft kaum umhin könnte, für die Verluste der in Folge Zwanges Ver-

sicherten aus eigenen Mitteln aufzukommen. Nothwendige Voraussetzung der Einführung dieses Systems wäre deshalb eine mißliche Prüfung und fortgesetzte Kontrole der Verhältnisse der Privat-Versicherungs-Unternehmungen, um diejenigen bezeichnen zu können, deren Solidität und Bedingungen die Betheiligung der Beamten rathsam erscheinen lassen. Die ausgeschlossenen Versicherungsanstalten würden dadurch bei dem Publikum an Vertrauen verlieren und in ihrem Gewerbebetriebe geschädigt." — „Außerdem aber wird durch die von Privatgesellschaften gewährten Bezüge die Sicherstellung des Unterhalts der Hinterbliebenen auch deshalb in geringerem Maße gewährleistet, weil die Uebertragbarkeit dieser Bezüge auf Gläubiger der Hinterbliebenen ohne Eingriff in rein privatrechtliche Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden kann, während die staatlichen Reliktenpensionen der Zession, der Verpfändung und der sonstigen Uebertragung auf einen Dritten durch die Reichsgesetzgebung theils bereits entzogen sind, theils unbedenklich entzogen werden können."

2. Ein staatliches Interesse zur Fürsorge für Wittwen und Waisen liegt im Allgemeinen nur hinsichtlich derjenigen Beamten vor, welche auf Lebenszeit angestellt sind und dem Staate bereits 10 Jahre lang Dienste geleistet haben. Es machen sich hier dieselben Gründe geltend, welche auch zu einer Beschränkung des Rechts auf Pension auf diese Kategorie führen.

3. Die Mittel zur Beschaffung dieser Versorgnng werden zu etwa $^2/_3$ vom Reich, zu $^1/_3$ durch Beiträge der Beamten selbst, zu welchen diese Kraft Gesetzes verbunden sind, aufgebracht.

Ueber den vermuthlichen Aufwand für die Versorgung der Hinterbliebenen sind mehrere lehrreiche statistische Ermittlungen und Berechnungen veranstaltet worden, welche als Anlage B zum Gesetzentwurf (Drucksachen S. 160—163) und als Anlage A zum Kommissionsbericht (Drucksachen S. 453—454 mitgetheilt sind. Nach dem Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1881/82 belief sich

a) die Zahl der aktiven Beamten der Zivilverwaltung des Reichs, welche ein pensionsfähiges Diensteinkommen beziehen, auf 43,905 mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von . . . . . ℳ. 68,069,791
b) die Zahl der auf Wartegeld gesetzten Beamten auf 197 mit einem jährlichen Wartegeld von . . . . . ℳ. 257,683
c) die Zahl der pensionirten Beamten auf 7,845 mit einem jährlichen Pensionsbetrag von . . . . . ℳ. 6,600,137

Die Gesammtzahl der betr. Beamten also war 51,946 mit einem jährlichen Bezug von . . . . . ℳ. 74 240,342

Im Durchschnitt sind etwa $^3/_4$ aller Beamten, also an 39,000, verheirathet; die mittlere Dauer des Ueberlebens der Frau beträgt etwas über 12 Jahre, so daß auf je 1000 verheirathete Beamte 565 Wittwen, also auf 39,000 Beamte etwa 22,000 Wittwen kommen, während auf 3 Wittwen erfahrungsmäßig 2 versorgungsberechtigte Waisen fallen. (Wie groß die Zahl der Wittwen bei anderen Ständen durchschnittlich sei, wird in den Berechnungen nicht bemerkt; daß sie dieselbe Höhe erreicht, dürfte aber zu bezweifeln sein, da nach der gewöhnlichen Meinung Beamte im Allgemeinen erst im späteren Lebensalter zur Eheschließung gelangen als Gewerbetreibende, Landbauer u. s. w.) — Die Versorgung der Wittwen und Waisen nach dem im Gesetz angenommenen Maßstab wird hienach einen Aufwand von etwa 7 Millionen Mark verursachen.

Wollte man diese 7 Millionen von den verheiratheten und unverheiratheten Beamten ganz aufbringen lassen, so würde man den Beamten und Pensionären ein jährliches Opfer von 8 bis 9 Prozent ihres Diensteinkommens oder ihrer Pension zumuthen müssen, ein Opfer, welches entschieden über die Leistungsfähigkeit der meisten Beamten ginge. Auf der andern Seite erschien es bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches nicht angängig, die ganze Last einfach auf die Reichskasse zu übernehmen und auf Beiträge der Beamten zu verzichten (wie dieß in Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen der Fall ist), da bei der künftigen unvermeidlichen Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die Wittwen- und Waisenversorgung der Militärbeamten, Offiziere und Militärärzte sich ein jährlicher Aufwand der Reichskasse von etwa 15 Millionen Mark ergeben haben würde.

Das Gesetz begnügt sich daher $^2/_3$ des Bedarfs aus der Reichskasse zur Verfügung zu stellen und $^1/_3$ den Beamten aufzulegen, indem es diese mit 3 Prozent ihrer Gehälter und Pensionen, im Ganzen mit etwa ℳ. 2,227,210 jährlich heranzieht. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz bemerkte hierzu im Reichstag am 4. März 1881 (S. 149): „Die Auffassung der verbündeten Regierungen geht wesentlich dahin, daß nach der historischen Entwickelung des Beamtenverhältnisses in Deutschland es zu einer gesunden Besoldungspolitik gehört, für die Wittwen und Waisen der Beamten eine gewisse, nicht luxuriöse, aber hinreichende Fürsorge gesetzlich und allgemein einzuführen und zu regeln. Demgemäß ist die Sache als eine Besoldungsregulirungsfrage aufgefaßt. Die angemessene Besoldung der Beamten soll sich künftig zusammensetzen aus dem Jahresgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß, dem den Beamten versicherten Anspruch auf Pension für sich selbst und endlich dem jetzt hinzutretenden Recht auf Pensionen für ihre Wittwen und auf Erziehungsgelder für ihre Kinder."

Gegen die in der Kommission vorgebrachten Vorschläge, die niederen Beamten bloß mit 2 oder $1^1/_2$ Prozent ihrer Bezüge heranzuziehen, erhoben die Kommissäre des Bundesrathes folgende Einwendungen (Drucksachen S. 449):

a) „Jede ungleichmäßige Heranziehung der Beamten zu Wittwen- und Waisenbeiträgen widerspreche dem Prinzipe des Gesetzes, nach welchem gleichen Leistungen der Reichskasse auch gleiche Gegenleistungen der Beamten gegenüberstehen müßten.

b) Durch Feststellung einer progressiven Skala der Beiträge würde anerkannt werden, daß die Unterbeamten weniger auskömmlich besoldet seien, als die Beamten. Dies könne aber nicht zugegeben werden, da mit dem wachsenden Gehalt auch die von dem Beamten auf seinen Haushalt zu verwendenden Kosten wachsen.

c) Durch die Normirung des Mindestbetrages des Wittwengeldes auf 160 ℳ. (§ 8) sei bereits eine Bevorzugung der am niedrigsten besoldeten Beamten gegeben, da deren Pension sehr häufig hinter dem Dreifachen jenes Mindestbetrages zurückbleibe."

4. Ein besonderer Fonds oder eine besondere Kasse wird zur Bestreitung des Aufwands für Wittwen und Waisen *nicht* gebildet, sondern es erfolgt die Auszahlung einfach aus der Reichskasse, welche die Beiträge der Beamten bei Auszahlung des Gehalts, Wartegeldes und der Pension in Abzug bringt.

5. Beitragspflichtig sind alle eventuell pensionsfähigen aktiven oder bloß zur Disposition gestellten Beamten vom Tage ihrer Anstellung an, ohne Rück-

sicht darauf, ob sie verheirathet sind und ob sie eheliche Kinder haben oder nicht. (1/4 aller jüngeren und älteren Beamten sind, wie oben erwähnt, unverheirathet.) — Pensionirte Beamte werden von der Beitragspflicht frei, wenn sie keine versorgungsberechtigten Ehefrauen und Kinder haben. — Zur Rechtfertigung der Heranziehung auch der unverheiratheten Beamten zu Beiträgen bemerken die Motive S. 137: „Welche einzelne Beamten der Wohlthat der Reliktenversorgung thatsächlich theilhaftig werden, entzieht sich überhaupt der Voraussicht. Auch die verheiratheten Beamten genießen diese Wohlthat nur dann, wenn sie von ihrer Ehefrau oder von pensionsberechtigten Kindern überlebt werden, während diejenigen Beamten, welche nach ihrer Ehefrau oder ihren Kindern oder nachdem letztere das zum Bezuge des Waisengeldes berechtigende Lebensalter überschritten haben, versterben, aus den entrichteten Beiträgen ebensowenig Vortheil ziehen, wie die unverheirathet bleibenden Beamten. Ferner aber ist in Betracht zu ziehen, daß die unverheiratheten Beamten durch die Beitragsentrichtung den Anspruch erwerben, daß, wenn sie demnächst heirathen und mit Hinterlassung einer Wittwe oder von Kindern versterben sollten, ihren Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Gesetzes zu gewähren ist. Wollte man die Beamten erst von ihrer Verheirathung ab für beitragspflichtig erklären, so würde man diejenigen Beamten, welche schon in früherem Lebensalter eine Ehe eingehen, ganz unverhältnißmäßig zu Gunsten derjenigen belasten, welche sich erst spät zur Heirath entschließen. Endlich darf hier darauf hingewiesen werden, daß von denjenigen 19 Bundesstaaten, welche überhaupt ihre Beamten zu Beiträgen für die Reliktenversorgung heranziehen, nicht weniger als 17, nämlich alle außer Preußen und Oldenburg, ihrer gesammten Beamtenschaft, einschließlich der unverheiratheten Beamten, die Beitragspflicht auferlegen." — Auch der Gesichtspunkt kommt in Betracht, „daß aus der Berufsgemeinschaft und der daraus sich ergebenden Interessengemeinschaft der Reichsbeamten dem Stande als solchem in seiner Gesammtheit die Pflicht erwächst, sich mitzubethätigen an der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Hinterbliebenen seiner Angehörigen." (Kommissarius des Bundesraths, Geh. O. Reg.-Rath Aschenborn, S. 766.)

6. Die Fürsorge erstreckt sich sowohl auf die Wittwen als auf die hinterlassenen Kinder des Beamten (Halbwaisen und Vollwaisen), und bemißt sich theilweise nach der Zahl der letzteren.

Das Wittwengeld richtet sich nach der Höhe der von dem Beamten erdient gewesenen Pension, das Waisengeld der Kinder nach der Höhe des Wittwengeldes.

III. Die Anordnung der Bestimmungen des Gesetzes ist folgende: In den §§ 1—6 behandelt es die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Zahlung von Wittwen- und Waisenbeiträgen, in den §§ 7—20 die Bezüge, welche den Wittwen und Waisen der beitragspflichtigen Beamten zukommen, in den §§ 21—24 das Verhältniß des Gesetzes zum älteren Recht und zu bereits begründeten Rechtsansprüchen.

IV. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft zu Gunsten von Wittwen und Waisen, die es bereits vor dem 1. Juli 1881 geworden sind. Diesen einen Rechtsanspruch auf Erhöhung ihrer Bezüge auf dem Fuß des Gesetzes zu gewähren, fand auch die Kommission einstimmig unthunlich, während sie die Annäherung der alten an die neuen Sätze im Verwaltungsweg, soweit dieß im einzelnen Fall der Billigkeit entspreche, für empfehlenswerth erachtete, ohne indessen einen Antrag zu formuliren. (Kommissionsbericht S. 451—452.

Verhandlungen S. 670—671.) Rückwirkend ist das Gesetz insofern, als es den Zwang zur Zahlung von Beiträgen nicht blos gegen die vom 1. Juli 1881 an anzustellenden, sondern gegen alle bereits angestellten und sogar gegen alle bereits pensionirten Beamten ausspricht.

V. Es liegt in der Absicht des Bundesraths, demnächst die Ausdehnung des Gesetzes auch auf Beamte der Militär- und Marineverwaltung und auf Offiziere und Militärärzte beim Reichstag in Antrag zu bringen, sowie ferner große Wahrscheinlichkeit besteht, daß es in Preußen zu einer neuen Regelung der Reliktenversorgung auf gleicher Grundlage nunmehr bald kommen wird.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung.

Vom 20. April 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Beamte der Zivilverwaltung, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte der Zivilverwaltung, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

§ 1. in Verbindung mit § 7 enthält das Grundprinzip des Gesetzes, indem nach § 7 nur Wittwen und Waisen der in § 1 genannten Beamten Wittwen- und Waisengeld erhalten.

I. Das Gesetz bezieht sich nur auf Zivilbeamte. Die Verhältnisse der Hinterbliebenen der Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung sollen zusammen mit denjenigen der Offiziere und Aerzte geregelt werden.

II. Zu den Beamten der Zivilverwaltung, welche ein Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen, gehören auch:

1. mittelbare, von der Landesregierung angestellte Reichsbeamte, also namentlich die Postbeamten im Königreich Sachsen;

2. ebenso die Beamten des Reichstags in Gemäßheit des § 156 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873 (Kommissionsbericht zu § 1).

Dagegen gehören nicht dazu: die Beamten der Reichsbank, weil diese laut § 28 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 ihre Gehälter und Pensionen nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Kasse der Reichsbank erhalten. (Kommissionsbericht zu § 1, Stenogr. Berichte S. 663, 764 und 765.) Auf Grund des § 28 des Bankgesetzes hat der Bundesrath bereits am 2. Juni 1881 einer Verordnung zugestimmt, wonach die Bestimmungen des Gesetzes v. 20. April 1881 auf die Reichsbankbeamten Anwendung finden sollen mit der Maßgabe, daß die Wittwen- und Waisengeldbeiträge bei der Reichsbank zu einem besonderen Fonds angesammelt und verwaltet werden.

III. Von den aktiven oder auf Wartegeld gesetzten Reichsbeamten sind nur diejenigen beitragspflichtig, welche ein mit eventueller Pensionsberechtigung verknüpftes Amt bekleiden; also nicht die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten (außer wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden); ferner nicht die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Reichsdienst beschäftigten. (Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 § 37 und 38). Der zweite Absatz des § 1 bestimmt weiter ausdrücklich, daß auch solche Beamte, welchen eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, und welche daher eine pensionsfähige Besoldung aus der Reichskasse beziehen (§ 44 des Reichsbe-

amtengesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen. Es gründet sich dieß auf die Erwägung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten unbedenklich demjenigen Staate überlassen bleiben kann, in welchem sie ihr Hauptamt bekleiden.

IV. Von den pensionirten Zivilbeamten sind beitragspflichtig:

1. diejenigen, welche kraft gesetzlichen Anspruchs eine lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, und

2. solche, welche eine etatsmäßige Stelle bekleideten, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, und welchen dabei vom Bundesrath eine lebenslängliche Pension bewilligt worden ist (§§ 39, 41 und 68 des Reichsbeamtengesetzes).

Nicht beitragspflichtig sind Pensionäre,

1. welchen vom Bundesrath eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt ist (vgl. auch § 5 Nr. 3);

2. welche widerruflich oder auf Kündigung angestellt gewesen sind und eine lebenslängliche oder zeitliche Pension auf Grund des § 37 des Reichsbeamtengesetzes erhielten;

3. welchen bei der im Disziplinarweg erfolgten Entfernung vom Amt von der Disziplinarbehörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre belassen ist. (§ 75 des Reichsbeamtengesetzes.)

§ 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach den §§ 7, 8, 31 und 69 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegelds beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

Nach den angezogenen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes erhalten Wittwen und Nachkommen etatsmäßiger Beamten noch für ein Vierteljahr nach dem Sterbemonat die volle Besoldung oder das volle Wartegeld (Gnadenquartal), die Hinterbliebenen eines Pensionärs die volle Pension für einen Monat nach dem Sterbemonat (Gnadenmonat). In gewissen Fällen können diese Bezüge nach Ermessen der obersten Reichsbehörde auch anderen Hinterbliebenen „bewilligt" werden. Von diesen Gnadenbezügen werden die Beiträge fortbezahlt wie bei Lebzeiten des Beamten.

Auf die Berechnung und Erhebung der Beiträge haben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9,000 ℳ. des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5,000 ℳ der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

1. Unter „pensionsfähigem" Diensteinkommen versteht das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch dasjenige Diensteinkommen, welches der Berechnung der Beamtenpension zu Grund zu legen ist. (Reichsbeamtengesetz § 42. Ges. v. 30. Juni 1873 über Wohnungsgeldzuschüsse § 8.)

2. Die Beschränkung der Beitragspflicht auf 9,000 ℳ. Gehalt und 5000 ℳ. Pension entspricht der Beschränkung des Wittwengelds auf ein Maximum von 1600 ℳ (§ 8.) Vgl. auch Bemerkungen zu § 8.

§ 4. Die Wittwen- und Waisenbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

1. Die Zahlung des Gehalts und Wartegelds erfogt monatlich im Voraus, soweit nicht der Bundesrath vierteljährliche Zahlung angeordnet hat, die Zahlung der Pension monatlich. (Reichsbeamtengesetz §§ 5, 27, 56.) Bei jeder solchen Ratenzahlung behält die Reichskasse 3 Prozent ein.

2. Die vom Gehalt einbehaltenen 3 Prozent werden zwar in Bezug auf Beurtheilung der Höhe des Gehaltes bei Versetzung, Pensionirung u. s. f. als Bestandtheil des Gehalts angesehen (Kommissionsbericht), unterliegen aber nicht der Pfändung und bleiben auch bei der Berechnung des pfändbaren Theiles des Gehalts oder der Pension außer Ansatz. Sie stehen also in dieser Hinsicht den zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünften der Beamten und dem Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten gleich. (Vgl. Zivilprozeßordnung v. 30. Juni 1877 § 749 Schlußsatz.)

Ob sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens unter dieses einzurechnen seien oder nicht, richtet sich nach den Landesgesetzen, welche am Wohnort des Reichsbeamten für Landesbeamte gelten. (Reichsbeamtengesetz § 19. Vgl. auch Motive zu § 17 des Entwurfs des hier vorliegenden Gesetzes.)

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3. wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

1. Zu Nr. 3 vgl. die Bemerkungen zu § 1 III.

2. Zu Nr. 4 und 5 vgl. unten § 13 Abs. 2 und § 7, sowie die Bemerkungen zu letzterem.

„Wenn ein auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beitragspflichtiger Pensionär in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eintritt, so wird er von diesem Zeitpunkt an Wittwen- und Waisenbeiträge wiederum zu entrichten haben. Stirbt er demnächst mit Hinterlassung einer Wittwe oder von unverheiratheten Kindern unter 18 Jahren, so wird diesen Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld auch dann gebühren, wenn sie aus einer Ehe stammen, die während des Ruhestandes des Beamten vor dessen Wiedereintritt in den Reichsdienst geschlossen ist." (Motive.)

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Zu dieser Uebergangsbestimmung vgl. das zu § 23 Gesagte.

§ 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

In der Reichstags-Kommission hatte ein Mitglied zu § 5 Abs. 4 und also auch zu § 7 beantragt, die Worte „durch nachgefolgte Ehe" zu streichen, weil es als eine ungerechtfertigte Härte erscheine, nur die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zu berücksichtigen,

während nach den einzelnen Landesrechten auch noch andere Formen der Legitimation zulässig seien. Eine solche Weglassung wurde indessen mit besonderem Hinweis auf die sehr exzeptionellen Fälle der Putativehe bedenklich gefunden. Von anderer Seite verwies man auf das elsässische Reliktenversorgungsgesetz, wo sich eine ähnliche Bestimmung finde, und legte Nachdruck darauf, daß gerade die Form der Legitimation der Kinder durch nachfolgende Eheschließung begünstigt werden solle.

Wenn die Ehe eines Beamten während dessen Lebzeiten durch ein gerichtliches Urtheil oder auf Grund eines solchen aufgelöst wird, so ist die ehemalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Wittwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Wittwengeld keinen Anspruch. (Motive.)

§ 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 ℳ. betragen und 1600 ℳ. nicht übersteigen.

Die Motive zu § 8 sind theilweise unter den dem § 14 beigegebenen Motiven zu finden.

1. Das Wittwengeld beträgt:
   a. bei bereits pensionirten Beamten $^1/_3$ der Pension;
   b. bei aktiven oder auf Wartegeld gesetzten Beamten $^1/_3$ der Pension, zu welcher sie berechtigt gewesen sein würden, wenn am Todestag ihre Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre. Hiernach besitzen Wittwen und Waisen von Beamten, welche noch nicht 10 Dienstjahre hinter sich haben, keinen Rechtsanspruch auf Wittwen- oder Waisengeld (vgl. Reichsbeamtengesetz § 34), gewisse Fälle ausgenommen. (Reichsbeamtengesetz §§ 35—37. — Bedürftigen Wittwen und Waisen kann übrigens auf dem Wege des § 14 geholfen werden.

Ueber die Höhe und Berechnung der Pension vgl. Reichsbeamtengesetz § 41 ff.

2. Das Maximum von 1600 ℳ. ist der dritte Theil einer Pension von 4800 ℳ., und diese kommt einem Beamten zu, welcher bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 9000 ℳ. nach 33jähriger Dienstzeit pensionirt wird. Durchschnittlich haben die Beamten bei ihrem Tode oder ihrer Pensionirung eine Dienstzeit von 36 Jahren hinter sich. — Dem Maximum der Pension entsprechen die in § 3 gesetzten Maxima der Beiträge.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

Zur Anwendung wird die Bestimmung des § 10 namentlich dann gelangen können, wenn der Betrag der von dem verstorbenen Beamten verdienten Pension dem im § 8 bestimmten Mindestbetrage des Wittwengeldes nahe kommt.

Bei Berechnung des nach § 10 zulässigen Betrages des Wittwen- und Waisengeldes bleiben diejenigen Bezüge außer Ansatz, welche die Wittwe oder die Waisen etwa auf Grund eines anderen Rechtstitels aus der Reichskasse fordern können, insbesondere also die ihnen auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) etwa gebührenden Beihülfen.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

Die Fälle des Ausscheidens von Wittwen- oder Waisengeldberechtigten ergeben sich aus § 18.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Mann und Frau bei Beamtenehen wird auf etwa 8 Jahre angenommen, so daß ein Unterschied von 15—25 Jahren das Doppelte und Dreifache des Durchschnitts beträgt. Für Verringerung der Wittwenpension bei sonst erheblichen Unterschieden sprechen zwei Gründe: Einmal besteht die erfahrungsgemäße Gewißheit, daß, wenn auch nicht im einzelnen Fall, so doch im Durchschnitt Frauen, welche so erheblich viel jünger sind, als ihre Ehemänner, diese letzteren entsprechend längere Jahre überleben und ihr Wittwengeld um so viel länger beziehen werden als andere Beamtenfrauen; sodann wird sich ihre Pension gerade deßhalb, weil der Mann bei Eingehung der Ehe schon in einem höherem Dienstalter steht, von Anfang an bereits höher stellen, weil das Wittwengeld sich nach der Höhe des Pensionsanspruchs des Beamten richtet (§ 8), dieser Pensionsanspruch aber laut § 41 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 vom elften Dienstjahr ab für jedes weitere Dienstjahr um $^1/_{80}$ des Diensteinkommens steigt.

Wollte man solche Altersunterschiede unberücksichtigt lassen, so würde dies zu ungerechtfertigter Belastung der Reichskasse führen.

In verschiedenen deutschen Staaten finden Abzüge an der Wittwenpension nicht statt, es wird aber dafür der Ungleichheit dadurch vorzubeugen gesucht, daß Beamte, welche Frauen von erheblich geringerem Alter heirathen, zu höheren einmaligen oder jährlichen Beiträgen für die Wittwenkasse herangezogen werden. Hätte man dieses System annehmen wollen, so würde dieß die Aufstellung einer nach den Grundsätzen der Lebensversicherungswissenschaft berechneten Prämienskala zur Voraussetzung haben, was mit dem ganzen System des Gesetzentwurfs nicht in Einklang steht.

Nicht zu leugnen ist, daß nach § 12 das Wittwengeld der 20jährigen Wittwe eines im 45. Lebensjahre verstorbenen niederen Beamten möglicherweise nur 80 ℳ jährlich beträgt; allein diese nur bei den niedersten Beamten, die selbst nur etwa auf eine Pension von 300 ℳ Anspruch haben, möglichen Fälle werden sehr selten vorkommen und eine kinderlose Wittwe dieser Art wird sich ihren Unterhalt noch immer wesentlich selbst verdienen können.

Die Waisengelder aber erleiden keinen Abzug wegen Altersverschiedenheit der Eltern. (Außer den Motiven und dem Ausschußbericht zu § 12 sind noch die Reichstagsverhandlungen v. 31. März 1881 S. 664—666 zu vergleichen.)

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

1. Nach den in einzelnen Bundesstaaten gemachten Erfahrungen sind mitunter Beamte auf dem Todesbette eine Ehe zu dem Zwecke eingegangen, um der Wittwe das Wittwengeld zuzuwenden. Derartigen unsittlichen Spekulationen soll vorgebeugt werden. — Der Regierungs-Entwurf hatte die endgültige Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, der obersten Verwaltungsbehörde vorbehalten wollen, und lautete daher:

> „Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen ist und die oberste Reichsbehörde zu der Ueberzeugung gelangt, daß die

Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen."

Die Kommission erachtete es für nothwendig, daß eine solche Entscheidung nur nach vorgängigem Gehör der Hinterbliebenen und nachdem ihnen die Möglichkeit des Gegenbeweises gewährt worden, getroffen werden dürfe, wozu ein richterliches Verfahren sich am besten eigne, und strich daher die hervorgehobenen Worte. Sie strich aber auch das Wort „nur", nachdem ein Mitglied hervorgehoben hatte, daß dasselbe bedenklich werde, sobald man den Rechtsweg zulasse, da es den Richter ängstlich machen müsse, den Paragraphen überhaupt zur Anwendung zu bringen.

2. Zum zweiten Absatz bemerken die Motive: „Diese Bestimmung hat trotz der Vorschrift des § 7, nach welcher nur die Hinterbliebenen eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisenbeiträgen verpflichteten Beamten pensionsberechtigt sind, aufgenommen werden müssen. Denn wenn auch nach §§ 5 und 6 eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe und das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nicht begründet, so werden doch Fälle eintreten, in denen pensionirte Beamte, die nach ihrer Pensionirung zu einer neuen Ehe geschritten sind, wegen des Vorhandenseins von Kindern aus einer früheren, vor der Pensionirung geschlossenen Ehe bis zu ihrem Ableben beitragspflichtig bleiben. Für solche Fälle bedurfte es einer ausdrücklichen Versagung des Wittwen- und Waisengeldes für die Wittwe und die etwaigen Kinder aus der nach der Pensionirung geschlossenen Ehe."

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach §§ 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

Der § 39 des Reichsbeamtengesetzes lautet wörtlich:

„Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden."

Die gleichen Voraussetzungen sind auch für die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld erforderlich. Die Bewilligung spricht aber nicht der Bundesrath, sondern der Reichskanzler aus.

Der Reichskanzler kann nie ein Mehreres als die gesetzliche Versorgung bewilligen, wohl aber ein Geringeres (Kommissionsbericht), und zwar sowohl dem Betrag als der Zeitdauer nach. Die Verwilligung kann also entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Frist oder auf Widerruf erfolgen, also die Natur eines Gratiales behalten.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

1. Zum ersten Absatz bemerken die Motive: „Unter besonderen Voraussetzungen können über die Person der zum Empfange des Wittwen- und Waisengelds Berechtigten Zweifel bestehen, oder es können Umstände vorliegen, welche es dringlich erscheinen lassen, die Zahlung an einen andern als den an sich Berechtigten zu leisten. Um für solche Fälle die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des Empfangsberechtigten nicht abhängig zu machen, überträgt der Entwurf die bezügliche Bestimmung der obersten Reichsbehörde, deren Entscheidung nach der Fassung des § 16 dem Reiche gegenüber im Rechtswege nicht anfechtbar sein wird." — Denjenigen, welche sich hierdurch für verkürzt halten, bleibt nach § 149 des Reichsbeamtengesetzes der Rechtsweg, zwar nicht gegen das Reich, aber gegen den Empfänger offen. Vgl. auch Bemerkung 3 zu § 20. — Eine ähnliche vorläufige Verwaltungsentscheidung über die Person, an welche aus der Reichskasse gezahlt werden soll, kennt das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 7 beim Gnadenquartal. Vgl. dazu Thudichum Kommentar in Hirth's Annalen 1876 S. 273 Anm. 3.

2. Das Recht der obersten Reichsbehörde, die Bestimmung des Zahlungsempfängers auf die höhere Reichsbehörde zu delegiren, erscheint wünschenswerth, um eine Entlastung derjenigen Zentralbehörden zu ermöglichen, die eine besonders große Zahl von Beamten unter sich haben.

3. Aehnliche Vorschriften über Verjährung enthalten verschiedene frühere Reichsgesetze. (G. v. 9. Nov. 1867 § 3 u. 8. B.G.Bl. 157; G. v. 6. April 1870 § 5. B.G.Bl. 65; Bankgesetz v. 14. März 1875 § 24. R.G.Bl. 177; G. v. 26. März 1880 § 5. R.G.Bl. 27.)

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

1. Das Verbot solcher Veräußerungen rechtfertigt sich aus dem Zweck der Versorgungsgelder, den Hinterbliebenen der Beamten den nothdürftigen Unterhalt zu sichern; und zu mehr reichen die Versorgungsgelder nicht aus.

2. Nach §. 749 der Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877 sind die „Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen und Waisenkassen zukommenden Bezüge" der Pfändung nicht unterworfen; wenn die Pension oder sonstigen Bezüge aber die Summe von 1500 ℳ für das Jahr übersteigen, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Die Waisengelder für Kinder, deren Mutter lebt, sind der Wittwenpension nicht beizurechnen, da sie im vorliegenden Gesetz nicht als ein akzessorisches Recht der Wittwe, sondern als selbständiges Recht der Kinder aufgefaßt werden. Nur dem Reiche gegenüber werden sie laut § 10 zusammengerechnet.

3. Ob das Wittwen- und Waisengeld zu direkten Staats- und Kommunalabgaben und Kirchensteuern herangezogen werden dürfe, richtet sich für jede Wittwe und Waise nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, welche an ihrem Wohnort für Wittwen und Waisen der Landesbeamten gelten. (Reichsbeamtengesetz 1873 § 19.)

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Das Recht auf Bezug des Wittwengelds erlischt hiernach durch Tod oder Wiederverheirathung der Wittwe, das Recht auf Bezug des Waisengelds durch Tod, Heirath oder Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. — Die Zahlung wird eingestellt mit Ablauf des Kalendermonats in welchem die betreffende Thatsache eingetreten ist.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Eine ähnliche Vorschrift enthält das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 § 57 auch bezüglich der Pension.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe

und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

1. Ueber den Begriff „oberste" und „höhere" Reichsbehörde vgl. Kaiserl. Verordnung v. 23. Nov. 1874 (R.G.Bl. 135). Nach dem Reichsbeamtengesetz § 54 wird auch die Höhe der Pension von der obersten Reichsbehörde bestimmt.

2. Die Worte „Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben" wollen besagen, daß in den im § 14 erwähnten Fällen, in welchen ein Wittwen- und Waisengeld aus Gnade „bewilligt" werden kann, die Entscheidung allgemein dem Reichskanzler selbst vorbehalten bleiben muß. Im Grunde waren die Worte überflüssig, da § 20 nur den Fall des Rechtsanspruchs auf Wittwen- und Waisengeld im Auge hat.

3. Nach § 149 des Reichsbeamtengesetzes können die Hinterbliebenen der Reichsbeamten gegen die Entscheidung der obersten (oder der zur Entscheidung delegirten „obern") Reichsbehörde den Rechtsweg ergreifen bezüglich der Frage, ob und welches Wittwen- und Waisengeld ihnen rechtlich zukommt. Hieran soll, wie die Motive ausdrücklich hervorheben und in der Kommission anerkannt wurde, Nichts geändert werden.

§ 21. Das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

In der Reichstags-Kommission wurde auf die Frage, ob und welche Beamten von der Bestimmung des § 21 betroffen werden könnten, von den Vertretern des Bundesrathes geantwortet, daß beispielsweise den vormals Thurn- und Taxis'schen Postbeamten vertragsmäßig ein Anspruch auf Reliktenversorgung schon jetzt zustehe, daß ähnliche vertragsmäßige Ansprüche auch sonst noch beständen, und daß außerdem einzelnen Beamten bei ihrer Aufnahme in den Reichsdienst bezüglich der Reliktenversorgung bestimmte Zusicherungen ertheilt seien. — Uebrigens wurde in der Sitzung des Reichstags vom 5. April 1881 (S. 766) Namens der Postverwaltung die berichtigende Erklärung abgegeben, daß es zweifelhaft bleibe, ob den Taxis'schen Postbeamten ein klagbares Recht zustehe.

§ 22. Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

Die in einzelnen Bundesstaaten den s. g. „mittelbaren" Reichsbeamten aufgelegte Verpflichtung, der Bundeswittwenkasse ꝛc. beizutreten oder anzugehören, wird hierdurch für die Zukunft beseitigt.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer der im § 22 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Die Beamten, welche vor Verkündung des Gesetzes bereits einer Landesanstalt beigetreten waren, haben ein Wahlrecht zwischen drei Möglichkeiten:

1. Sie können vermöge des Schlußsatzes des § 23 aus der Landesanstalt ausscheiden, was übrigens eine ausdrückliche Erklärung an die Landesanstalt erfordert.

2. Sie können an den Vortheilen des Reichsgesetzes gegen Zahlung der Beiträge Theil nehmen und daneben, natürlich unter Fortzahlung der Beträge, Mitglieder der Landesanstalt bleiben, außer wenn Landesgesetz oder Statuten dieß ausdrücklich ausschließen. In allen Fällen, in welchen die Landesanstalten mit staatlichen Fonds begründet sind oder jährliche Zuschüsse

erhalten, erscheint es als eine Vergünstigung für die betreffenden Reichsbeamten, ihre Mitgliedschaft fortsetzen zu dürfen.

3. Sie können in der Landesanstalt bleiben und andererseits auf ihre Rechte aus dem Reichsgesetz verzichten, falls dieß schriftlich innerhalb 3 Monaten geschieht. — Diese Erlaubniß hat freilich viel Bedenkliches, wenn die Landesanstalt nicht auch eine Waisenversorgung umfaßt, und wenn der Beamte mit einer zu geringen Einlage betheiligt ist, indem dann die Tendenz des Gesetzes, eine ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen zu erzielen, unerreicht bleibt.

Mißlich müssen solche Betheiligungen der Reichsbeamten an Landesanstalten immer bleiben, wie sich sofort zeigen wird, sobald man zur Umgestaltung dieser Anstalten schreiten und aus der Staatskasse größere Aufwendungen dafür zu machen versuchen will.

Der Abg. Dr. Baumbach und Gen. (Fortschrittspartei und Sezessionisten) hatten bei der dritten Lesung zu § 23 folgenden Zusatz 23 a in Vorschlag gebracht:

> „Diejenigen, nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welchen ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen an das Reich bereits rechtlich zusteht, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeld-Beiträge befreit."

Zur Begründung des Antrags wurde vorgeführt, daß in den Jahren 1864, 1867 und später von Preußen, dann vom Norddeutschen Bund und vom Reich Beamte übernommen worden seien, welche in ihren früheren Stellungen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengelder besessen hätten, *ohne* Beiträge dafür entrichten zu müssen, und welchen bei der Uebernahme Aufrechterhaltung ihrer erworbenen Ansprüche zugesichert worden sei. Diesen Beamten stehe ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld *gegen das Reich* zu und es erscheine gerecht, ihnen ebenfalls wie den in § 23 genannten Beamten ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie sich dem neuen Gesetz unterwerfen wollen oder nicht. *Gegen* das Amendement wurde eingewendet, daß dasselbe in seiner Tragweite unsicher bleibe und mit den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes nicht übereinstimme. Nach den letzteren würden alle Beamten und Pensionäre zu Beiträgen herangezogen, die aktiven Beamten sogar, wenn sie ohne Frau und Kinder seien und nach ihrem Alter vielleicht auch gar keine Aussicht hätten, solche noch zu hinterlassen. Ihre ebenfalls wohlerworbenen Besoldungs- und Pensionsansprüche würden also durch das Gesetz zu Gunsten des Reichs und ihrer Amtsgenossen geschmälert und besteuert. Ein Grund, die aus andern Verhältnissen übernommenen Beamten günstiger zu behandeln, liege nicht vor. Diese übernommenen Beamten hätten wohl allgemein nach der Uebernahme sofort höhere Besoldungen erhalten, seien in höhere Stellen vorgerückt. Zu ihren erworbenen Rechten könne die Erhöhung der Reliktenversorgung, welche sich aus der Höhe der Besoldung ergeben, nicht gerechnet werden; das Amendement lasse dieß aber zweifelhaft. Außerdem werde das Reich, wenn das Amendement angenommen werden sollte, genöthigt sein, die Frage schärfer zu prüfen, ob die Beamten vor ihrer Uebernahme wirkliche Rechtsansprüche auf Reliktenversorgung gehabt haben oder ob die Gewährungen ihrer Natur nach nur Gratialien gewesen seien. Hinsichtlich der ehemaligen Thurn- und Taxis'schen Postbeamten ließ die Postverwaltung die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß sie das allgemeine Vorhandensein eines Rechtsanspruchs nicht anzuerkennen vermöge. So lehnte der Reichstag den Abänderungs-Antrag ab.

§ 24. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes und während sie im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Reichs befindlich waren auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht, und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Die Befreiung hängt von der Entscheidung der obersten Reichsbehörde ab, ist nicht gesetzliches Recht.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Miszellen.

Verordnung des Präsidenten der französischen Republik, betr. die Neugestaltung des Berathenden Eisenbahn-Ausschusses, vom 24. November 1880.[1]) —

Art. 1. Der Berathende Eisenbahn-Ausschuß wird auf nachstehenden Grundlagen neugebildet.

Art. 2. Derselbe besteht aus 26 Mitgliedern, welche durch Verordnung zu ernennen sind, und 4 Mitgliedern von Rechtswegen.

Die durch Verordnung zu ernennenden 26 Mitglieder sind:

8 Mitglieder des Parlaments,
3 „ „ Staatsraths,
5 „ der Chaussee- und Brücken-Baubehörde,
1 Mitglied der Bergbaubehörde,
2 Mitglieder der Handelskammer von Paris,
1 Mitglied des Vereins der Zivilingenieure,
2 Vertreter des Finanzministeriums,
2 „ „ Ministeriums für Landwirthschaft und Handel,
1 „ „ Kriegsministeriums,
1 „ „ Ministeriums für Post und Telegraphie.

Mitglieder von Rechtswegen sind:

der Generaldirektor der Eisenbahnen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten,
der Direktor der Abtheilung für Eisenbahnbetrieb in demselben Ministerium,
der Direktor der Abtheilung für Wege und Schifffahrt ebenda und
der Direktor des Kabinets und Sekretariats desselben Ministeriums.

Art. 3. Die Generalinspektoren, welche mit der Aufsicht des Eisenbahnbetriebes betraut sind, können den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beiwohnen.

Ein Schriftführer und ein Stellvertreter desselben werden durch ministerielle Bestimmung gleichfalls mit berathender Stimme dem Ausschusse zugetheilt.

Art. 4. Den Vorsitz im Ausschusse führt der Minister der öffentlichen Arbeiten oder der Unterstaatssekretär;

Ein Vizepräsident, welcher alljährlich durch ministerielle Verordnung ernannt wird, leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Unterstaatssekretärs, regelt den Geschäftsgang und bestimmt die Berichterstatter.

Art. 5. Der Ausschuß muß zu Rathe gezogen werden bei allen Angelegenheiten, betreffend

die Genehmigung der Tarife;
die Auslegung der Gesetze und Reglements, der Konzessionsurkunden und der Bedingnißhefte;

---

[1]) Journal officiel vom 25. November 1880.

die Beziehungen der Eisenbahnverwaltungen zu einander und zu den Anschlußbahnen;
die von den Eisenbahnverwaltungen abgeschlossenen Verträge, soweit sie der Genehmigung des Ministers unterliegen;
die Anträge auf Genehmigung oder Ausgabe von Obligationen;
die Anträge wegen Errichtung von Stationen und Haltestellen auf den im Betriebe befindlichen Strecken;
die Beschwerden über den Gang der Züge;
die Einrichtung und die allgemeinen Bedingungen des Betriebes der nicht konzessionirten Eisenbahnen außerhalb des Staatseisenbahnnetzes.

Art. 6. Der Ausschuß beräth ferner und gibt sein Gutachten über alle sonstigen Fragen, welche ihm in Betreff der Anlage oder des Betriebes von Vollbahnen, Sekundärbahnen oder Tramways vom Minister unterbreitet werden, insbesondere über die Art und Weise der Inbetriebnahme neuer Strecken, über den Rückkauf von Konzessionen und die Verschmelzung von Eisenbahngesellschaften.

Art. 7. Die Berathung des Ausschusses erfolgt auf Grund eines Berichts, welcher schriftlich durch ein Mitglied oder einen der Schriftführer vorgelegt wird.

Art. 8. Innerhalb des Ausschusses können zur vorläufigen Prüfung wichtiger Angelegenheiten Kommissionen eingesetzt werden.

Durch ministerielle Verordnung eingesetzte Unterabtheilungen des Ausschusses können beauftragt werden, an Stelle des Ausschusses über Gegenstände geringerer Bedeutung ein Gutachten abzugeben.

Art. 9. Der Ausschuß kann unter Zustimmung des Ministers Enquêten veranstalten.

Wo er es zur Erleichterung seiner Berathungen für zweckmäßig erachtet, hört er die Vertreter der Eisenbahnverwaltungen, des Handels oder der Industrie.

Art. 10. Der Ausschuß tritt wenigstens einmal wöchentlich zusammen, außerdem so oft das Geschäftsbedürfniß es erheischt.

Die Mitglieder erhalten Präsenzgelder, deren Höhe durch ministerielle Verordnung festgesetzt wird.

Art. 11. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dem Bericht des Ministers Sadi Carnot an den Präsidenten der Republik über den Erlaß vorstehender Verordnung entnehmen wir Folgendes:

Der Berathende Eisenbahn-Ausschuß besteht seit dem 31. Januar 1878. Er ist eingesetzt auf Vorschlag des damaligen Ministers der öffentlichen Arbeiten de Freycinet durch Verordnung des Präsidenten der Republik. Seine Mitglieder sind in Paris wohnende höhere Beamte; er war bestimmt, der Verwaltung der öffentlichen Arbeiten über die sich aus dem täglichen Dienst der Bahnen ergebenden Fragen kommerzieller Natur fortlaufend Auskunft zu ertheilen.

Neueingetretene Umstände wiesen heute darauf hin, die Aufgaben dieses Ausschusses zu erweitern, und um den sich täglich kundgebenden Bedürfnissen zu genügen, sei es unumgänglich geworden, seine Zusammensetzung mit seinen Befugnissen in Einklang zu bringen.

Die auf die Tarife und den Betrieb bezüglichen Fragen zeigten heute eine neue Gestalt. Handel und Industrie von ganz Frankreich hätten sich jüngst in zahlreichen Petitionen den auf die Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Tarifsätze unter den verschiedenen Eisenbahnnetzen gerichteten Bestrebungen angeschlossen. —

Der Minister gedenkt ferner der in Aussicht genommenen Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts.

Die zur Beseitigung und Vermeidung der Verkehrsstockungen zu ergreifenden Maßnahmen, die vorläufige Regelung des Betriebes der Bahnstrecken, welche eröffnet werden können, bevor die große Eisenbahnfrage im Parlament berathen und entschieden worden sei, alle diese wichtigen Fragen, welche die politischen, kommerziellen und industriellen Interessen des Landes berühren, erfordern ein reifliches Studium, und zwar liege die Prüfung derselben außerhalb des Wirkungskreises der eigentlichen Verwaltung.

Zur Lösung dieser Fragen fühle der Minister der öffentlichen Arbeiten das Bedürfniß, sich in seiner Aufgabe durch die Rathschläge und den Einfluß eines Ausschusses unterstützt zu wissen, welcher, aus sachkundigen Männern gebildet, ihm die Ansichten des Parlaments mittheile, von den Wünschen der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft, sowie zugleich von den Bedürfnissen der großen Verwaltungsbehörden des Landes ihm Kenntniß verschaffe.

Es sei daher in Aussicht genommen, daß unter den Mitgliedern des berathenden Eisenbahnausschusses Mitglieder des Parlaments, des Staatsraths und der Handelskammer von Paris neben Vertretern der Ministerialressorts der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, der Landwirthschaft und des Handels, des Krieges, der Post und der Telegraphie sich befinden müssen.

Das
Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung ist von mir zuerst im Jahrgange 1878 der „Annalen" S. 529 ff. und S. 929 ff. zur systematischen Darstellung gebracht worden. Die Gewerbeordnung hat seit dieser Zeit eine Reihe mehr oder weniger tiefgreifender Aenderungen erfahren. Es erschien nicht rathsam, sich darauf zu beschränken, jene späteren Novellen in einem Nachtrage zu behandeln. Dem Leser würde dadurch die Uebersicht über den ohnedies ziemlich verworrenen Rechtsstoff allzu sehr erschwert worden sein. Ich habe es daher vorgezogen, die ganze Darstellung neu bearbeitet zu veröffentlichen. Dadurch wurde auch die Möglichkeit geboten, die Ergebnisse der Praxis in den letzten Jahren eingehend zu berücksichtigen.

§ 1. Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen.

Man begreift unter Gewerbe im weitesten Sinne des Wortes jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit.[1])

Hienach kann von einem Gewerbe dann nicht gesprochen werden, wenn eine Thätigkeit zwar zum Zwecke des Erwerbes und als ein Lebensberuf ergriffen wird, jedoch ihrem Inhalte nach (objektiv) rechtswidrig ist. Kuppelei, Hehlerei, Bettel, verbotenes Glücksspiel, Wahrsagerei[2]) und dergl. sind keine Gewerbe.[3]) Diese objektive Rechtswidrigkeit liegt aber nicht blos da vor, wo es sich, wie in den angeführten Beispielen, um ein Jedermann verbotenes Thun handelt. Dieselbe ist vielmehr auch da anzunehmen, wo Jemand einem Verbote zuwider thätig wird, das gewisse Handlungen, gleichviel ob sie berufsmäßigen Erwerb bezwecken oder nicht, allen anderen Personen mit Ausnahme bestimmter Kategorien, z. B. öffentlicher Diener, aus Gründen des öffentlichen Interesses untersagt.[4])

---

[1]) Vgl. Schäffle in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IV, S. 318.

[2]) Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten. 1873, Seite 62.

[3]) Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung ꝛc. Erlangen 1874. S. 12 nennt die Verbote solcher Thätigkeiten „Ausnahmen von dem Grundsatze der Freiheit des Gewerbebetriebs und Erwerbs"!

[4]) Goltdammer, Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht. XXVII S. 554. (Ausschließliche Befugniß der Notare zur Vornahme von Versteigerungen.) In der angeführten Entscheidung wird ausgesprochen, „daß ein Verbot, welches nach seinem Gegenstande und seinem Grunde schon gegen die Einzelhandlung gerichtet war, nicht durch eine Bestimmung, welche den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, aufgehoben wurde,

Der Begriff des Gewerbes erscheint dagegen dann nicht ausgeschlossen, wenn die entfaltete Thätigkeit nur einen subjektiv rechtswidrigen Charakter an sich trägt, sei es nun, daß sie eine Verletzung der Rechte Anderer enthält[1]), sei es, daß der Gewerbebetrieb überhaupt oder der Betrieb bestimmter Gewerbe dem betreffenden Gewerbetreibenden verboten ist.[2])

Um die Bezeichnung einer gewerblichen zu verdienen, muß ferner die Thätigkeit eine auf Erwerb gerichtete sein, d. h. den Zweck verfolgen, oder doch mindestens mitverfolgen, dem sie Betreibenden ein Einkommen (nicht blos einen Vermögensvortheil, wie etwa eine Ersparung) zu gewähren.[3])

Die Eigenschaft einer Thätigkeit als einer gewerblichen wird hiebei dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine uneigennützige Verwendung des zu erlangenden Gewinnes beabsichtigt ist.[4]) Ferner kann einer Einzelleistung innerhalb eines Gewerbebetriebes die Eigenschaft einer gewerblichen Thätigkeit nicht schon um dessentwillen abgesprochen werden, weil für diese eine Bezahlung nicht erfolgt. Es genügt, daß sie zur Förderung des Gewerbebetriebs und damit zur gewerblichen Gewinnerzielung gehört.[5])

Für den Begriff des Gewerbes in dem hier angenommenen Wortsinne ist es nicht nothwendig, daß die Thätigkeit, um welche es sich handelt, auf Erzeugung von Vermögenswerthen gerichtet sei. Nicht der Inhalt der Thätigkeit, sondern deren persönlicher Zweck gibt das entscheidende Merkmal an die Hand. Nicht als ob ersterer an sich bedeutungslos wäre; aber er wird von Erheblichkeit erst innerhalb des Begriffes des Gewerbes, dann also, wenn es sich darum handelt, dessen verschiedene Arten zu kennzeichnen.

---

da selbstverständlich der gewerbsweise Betrieb nur solcher Handlungen freigegeben werden sollte, welche nicht schon aus Gründen der öffentlichen Ordnung allen anderen als den Notaren verboten waren." Auch abgedruckt bei Oppenhoff, die Rechtsprechung des k. Obertribunals und des k. Oberappellationsgerichts (Berlin) in Strafsachen. XX S. 316.

[1]) Unberechtigter Nachdruck u. dgl.

[2]) Vgl. z. B. Reichsgewerbeordnung §§ 35 und 57 (s. auch §§ 15, 51, 53, 143), Reichsmilitärgesetz § 43 („Annalen" 1875, S. 1485), Reichsbeamtengesetz § 16 („Annalen" 1876, S. 282). Handelsgesetzbuch Art. 276: „Die Eigenschaft oder die Giltigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen." Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 1. Band, 2. Aufl. Stuttgart, 1875, S. 483 und 488.

[3]) Vgl. Goldschmidt, a. a. O. S. 409 N. 14 und S. 454. „Dem Gewerbe ist der Gewinnzweck (Erzielung eines Einkommens) wesentlich." Thöl, das Handelsrecht 1. Band. 5. Auflage. Leipzig 1875, S. 108. Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland II S. 11 und V S. 195. Oppenhoff, XIV S. 377. Nach dem im Texte Bemerkten ist also z. B. der Geschäftsbetrieb einer Personenvereinigung, der lediglich die Lieferung billiger Waaren an die Mitglieder zum Zwecke hat, kein Gewerbe. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Personenvereinigung juristische Person ist oder nicht. Denn die juristische Person ist lediglich eine Fiktion des Privatrechtes. Für das öffentliche Recht muß der wirkliche Sachverhalt maßgeben und dieser ist in dem hier entscheidenden Punkte für die Gesellschaft und die juristische Person der gleiche.

Ueber die Frage, ob und wann Konsumvereine Gewerbsleute sind, vergl. Goltdammer's Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht XXV S. 351.

[4]) So richtig Thöl a. a. O. S. 110.

[5]) Es ist z. B. ganz entschieden eine Handlung des Gewerbebetriebes, wenn, wie dies in Paris vielfach geschieht, Modewaarenmagazine an die Besucher unentgeltlich Erfrischungen abgeben, da hier der Zweck nicht Freigebigkeit, sondern Anlockung von Kundschaft, demnach Gewinnerzielung ist. Wenn also etwa ein solcher Magazinsinhaber Branntwein oder Liqueure ohne Bezahlung an Kunden verabreicht, so fällt er nach deutschem Rechte zweifellos unter § 33 der Gewerbeordnung. Aehnliche Fälle siehe Stenglein's Zeitschrift VI S. 118, Goltdammer XXVI S. 538, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen

Zum Begriffe des Gewerbes ist weiterhin eine berufsmäßige Thätigkeit, d. i. eine solche erforderlich, welche nicht nur gelegentlich entfaltet wird, sondern wenn auch nicht die, so doch eine Grundlage des wirthschaftlichen Daseins eines Menschen bildet.[1])

Entscheidend ist sonach nicht das Maß der entwickelten Thätigkeit an sich, sondern die auf eine ständige Thätigkeit gerichtete Absicht, welche bereits bei einer ersten Gewerbshandlung erkennbar hervortreten kann.[2])

Es ist ferner nicht nöthig, daß die ganze Thätigkeit des betreffenden Menschen in diesem einzigen Erwerbszweige aufgehe. Der Begriff des Gewerbes ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn bei Betrachtung der gesammten Wirksamkeit eines Menschen jene Erwerbsthätigkeit nur als eine nebensächliche erscheint.[3])

Der Begriff des Gewerbes ist weiterhin dadurch nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Thätigkeit nicht dem Publikum im Allgemeinen, sondern nur bestimmten Personen angeboten wird.[4])

Dem Begriffe des Gewerbes ist wesentlich, daß es sich um eine private, d. h. um eine solche Thätigkeit handle, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes sich bewegt.

Hienach fällt die amtliche Thätigkeit nicht unter den Begriff des Gewerbes, wenngleich sie von den Beamten zum Zwecke des Erwerbes übernommen wird.

Andererseits verliert eine Thätigkeit den Charakter der gewerblichen nicht schon dadurch, daß sie von einem Subjekte des öffentlichen Rechtes (Herrscher, Gemeinde) unternommen wird. In solchem Falle ist vielmehr zu prüfen, ob die betreffende Thätigkeit lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgt, (eine rein fiskalische ist) oder ob sie unmittelbar auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt. Trifft ersteres zu, so liegt Gewerbebetrieb vor; wenn letzteres, so kann von einem Gewerbe selbst da nicht gesprochen werden, wo die bezügliche Thätigkeit ein Erträgniß abwirft.[5])

---

der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen I S. 178 und 180 (Ausschank von Bier oder Beherbergung ohne besondere Bezahlung durch einen Speisewirth bezw. Schankwirth).

[1]) Die Ausnützung einer sich darbietenden einmaligen Erwerbsgelegenheit begründet keinen Gewerbebetrieb. Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 21. Eine sehr anfechtbare Entscheidung siehe Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen I S. 390.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 454. „Gewerbemäßig ist der Betrieb als ständige Einkommensquelle: jedes einzelne (Handels-) Geschäft erscheint als Theil eines gewollten, auf Erzielung eines Einkommens gerichteten Geschäftskomplexes von an sich unbestimmtem Umfange, als bloßes Glied einer im Voraus in unbestimmter und unbestimmbarer Zahl beabsichtigten Reihe von (Handels-) Geschäften, welche durch das innere Band des einheitlichen Gewerbewillens zusammengehalten werden." Vgl. Goltdammer XXIII S. 570: „Nach der konstanten Rechtsprechung des Obertribunals kann schon in einer einzelnen Handlung, wenn sie in der Absicht einer fortgesetzten Erwerbsthätigkeit ausgeführt wird, der Beginn eines Gewerbebetriebes erblickt werden." Uebereinstimmend die Entscheidung in Stenglein's Zeitschrift VIII S. 1.

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 460.

[4]) Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Herausgegeben von Budwinski, Wien 1881, IV S. 321: „Der Umstand, daß die Waaren nicht für Jedermann ausgeboten werden, vermag den Begriff des gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes nicht aufzuheben, da es ja jedem Handeltreibenden freisteht, seinen Absatz zu beschränken oder sich mit solchen Geschäften zu befassen, die nur mit bestimmten Personen abgeschlossen werden können."

[5]) Z. B. die Ausprägung von Münzen, die Ausgabe von Papiergeld. Vgl. besonders Goldschmidt a. a. O. S. 488 ff. „Der Staat als solcher (das deutsche Reich) kann niemals Kaufmann sein" (S. 490); ferner ebenda S. 461 N. 20. (A. M. Thöl a. a. O. S. 111.) Rösler, das soziale Verwaltungsrecht. 2. Abth. Erlangen, 1873. S. 293.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich darüber, ob eine staatliche Thätigkeit Erwerbsthätigkeit oder öffentliche Thätigkeit ist, nicht allgemeine Regeln aufstellen lassen, sondern daß es vor Allem darauf ankömmt, welche Zwecke der Staat selbst unter seine staatlichen Aufgaben aufnimmt. Es kann daher sehr wohl geschehen, daß dieselbe Thätigkeit für den einen Staat eine Erwerbsthätigkeit, für den andern öffentliche Thätigkeit ist. So ist z. B. bei Staaten mit gemischtem Eisenbahnsysteme der staatliche Eisenbahnbetrieb Gewerbebetrieb, bei Staaten mit Staatsbahnsystem hingegen nicht.[1]) So ist ferner im deutschen Reiche der Betrieb der Post und Telegraphie kein gewerblicher.[2])

Die Gewerbe lassen sich nach den verschiedenen Arten der erwerbenden Thätigkeit eintheilen.

Die Erwerbsthätigkeit kann sich nemlich richten:

1. auf die Gewinnung von Naturerzeugnissen, wie dies der Fall ist bei der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und dem Bergbau, der Jagd und Fischerei;
2. auf die Bearbeitung von Naturerzeugnissen — Gewerke;
3. auf Umsatz der Güter — Handelsgewerbe;[3])
4. auf Leistung körperlicher Dienste;
5. auf geistige (wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtliche) Leistungen.

Es kann für die rechtliche Betrachtung nicht als zutreffend erachtet werden, die geistige Erwerbsthätigkeit aus dem Begriffe des Gewerbes auszuscheiden. Denn der rechtlichen Beurtheilung fällt diese Thätigkeit gerade um dessentwillen anheim, weil sie den Zweck des Erwerbes verfolgt, also eben jenen Zweck, welcher das Merkmal des Gewerbes bildet.

Anderer Meinung ist insbesondere Rösler, welcher einen Unterschied zwischen „Beruf" und „Erwerbsthätigkeit" aufstellt. Seine Ausführungen sind meines Erachtens von dem Vorwurfe einer gewissen Unklarheit und vor Allem der Vermengung volkswirthschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte nicht ganz frei. Nach Rösler[4]) ist „der allgemeine Rechtsbegriff des Berufs" „der einer freien Lebensthätigkeit, welche nach den Grundsätzen des sozialen Rechts unter der Aufsicht und Mitwirkung der Verwaltungsorgane die unmittelbare und persönliche Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Kulturlebens zum Zwecke hat." Das mag ein Begriff sein, ein Rechtsbegriff ist es gewiß nicht. „Die Berufsthätigkeit im Einzelnen", sagt Rösler[5]) weiter, hat „zum Zwecke:

1. die Herstellung von Kultureigenschaften in den einzelnen Personen;
2. die Begründung und Sicherung derjenigen Kulturverhältnisse, welche als Attribute der Personen selbst in soferne betrachtet werden können, als sie ihre konkrete Existenz durch den individuellen Willen der Einzelnen erhalten

---

[1]) Vergl. hieher die scharfsinnigen Ausführungen Goldschmidt's a. a. O. S. 490 bis 493 N. 12.

[2]) Reichsverf. Art. 48 Abs. 1: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet." Vgl. hieher das Urtheil des Appell.-Ger. Leipzig vom 30. Okt. 1871 in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern I S. 269.

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 398 Die Gewerke und das Handelsgewerbe pflegt man zusammen im engeren Sinne Gewerbe zu nennen.

[4]) A. a. O. Bd. II S. 4.

[5]) A. a. O. S. 6.

und als Ausflüsse des persönlichen Lebens zur praktischen Erscheinung kommen." Rösler stellt hienach fünf Berufszweige auf: den Heilberuf, soweit er sich auf den Menschen bezieht, den Lehrberuf, den künstlerischen Beruf, den Rechtsberuf und den häuslichen Beruf. Dem zu Folge ist z. B die thierärztliche Thätigkeit kein Berufszweig im Rechtssinne, sondern nur Hilfsgeschäft der Erwerbsthätigkeit, wogegen die Dienstmagd einen Beruf hat, nicht minder die Chansonettensängerin eines Café chantant, welche eine Künstlerin ist. Die Thätigkeit eines Zeitungsredakteurs oder -Berichterstatters läßt sich weder unter den Berufs- noch unter den Erwerbsbegriff Rösler's stellen. Denn die Erwerbsordnung unterscheidet sich, wie er sagt,[1]) von der Berufsordnung in Folgendem:

„1. Zweck des Berufes ist die Herstellung und Aneignung persönlicher Kultureigenschaften, Zweck des Erwerbes die Herstellung und Aneignung von äußeren Kulturobjekten;

2. Gegenstand des Berufes kann Alles sein, was vermöge seiner geistigen Beschaffenheit der freien Aneignung aus dem Leben der Gesellschaft unterliegt, während der Erwerb durch die Regeln des Besitzes (Eigenthums) gebunden ist".

Rösler trägt hier offensichtlich in die Feststellung rechtlicher Begriffe volkswirthschaftliche Momente hinein. Für den Rechtsbegriff ist zwischen der Thätigkeit des die vatikanischen Loggien ausmalenden Rafael und der eines gewöhnlichen Anstreichers, zwischen Ghiberti, der die Bronzethüren des Battistero zu Florenz fertigt, und dem Eisengießer kein Unterschied. Daß die Arbeit der Einen Kunstwerk, die der Anderen Handwerk ist, ist richtig; aber Erwerbsarbeit ist die eine wie die andere.

Der Begriff des Gewerbes ist ein Begriff des bürgerlichen Rechtes. Die Rechtsnormen, unter welchen der Gewerbeverkehr sich vollzieht, sind zunächst privatrechtliche. Und zwar sind diese Bestimmungen theils solche des gemeinen Privatrechtes, theils solche, welche mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Gewerbes oder einzelner Gewerbszweige getroffen sind und in ihrer Gesammtheit ein Standes- oder Berufsrecht bilden. Alle diese Normen aber greifen nicht unmittelbar in den gewerblichen Betrieb ein, sondern sie geben ihm nur Ordnung und Maß, innerhalb deren die ihrem Wesen nach egoistische Thätigkeit frei sich entfalten mag.

Wie es indeß auf anderen Gebieten privater Thätigkeit geschieht, so kann und wird auch in das Bereich des Gewerbebetriebes die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse einzugreifen sich veranlaßt finden und der privatrechtlichen Handlungsfreiheit Einschränkungen auflegen.

Diese Einschränkungen sind theils allgemeiner Natur, d. h. solche, welche nicht die Gewerbethätigkeit besonders, sondern die Privatthätigkeit überhaupt treffen, theils auf den Gewerbebetrieb allein bezüglich.[2])

Wir haben es hier nicht mit den ersteren, sondern nur mit den letzteren Beschränkungen zu thun.

Die Beweggründe für ein solches Eingreifen sind ebenso mannigfaltig wie die öffentlichen Interessen selbst.

---

[1]) A. a. O. S. 287.

[2]) Vgl. Motive des Entwurfes der Gewerbeordnung. Stenogr. Ber. des Reichstags 1868 Bd. II S. 127, sowie auch Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Band. Tübingen, 1878. S. 458, N. 2.

Sie können hervorgehen aus der dem Staate obliegenden Fürsorge für die Sicherheit des Einzelnen und der Gesammtheit, für die Wohlfahrt einzelner Klassen oder Gruppen der Bevölkerung, für die Beschaffung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben nöthigen materiellen Mittel.

Aus alledem ergibt sich ein System öffentlichrechtlicher Beschränkungen der privatrechtlichen Handlungsfreiheit auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes oder der Gewerbefreiheit, welche man mit dem Namen Gewerbepolizeirecht bezeichnet.[1])

Man versteht sonach unter Gewerbepolizeirecht den Inbegriff derjenigen Bestimmungen, durch welche die privatrechtliche Gewerbefreiheit im öffentlichen Interesse beschränkt wird.[2])

Die vorliegende Abhandlung bezweckt die Darstellung des Gewerbepolizeirechtes des deutschen Reiches, insoweit dasselbe in der Reichsgewerbeordnung[3]) und deren Novellen[4]) zusammengefaßt ist.

Sie beabsichtigt daher auch die Darstellung der in den genannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen nur insoweit, als dieselben gewerbepolizeilicher Natur sind.

Das Geltungsgebiet der Reichsgewerbeordnung wird von sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme Elsaß-Lothringen's gebildet, für welch letzteren Staat nur § 29 der Gewerbeordnung in Kraft steht.[5])

---

[1]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 456 f.

[2]) Laband a. a. O. S. 457: „Soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannt ist, gibt es keine staatliche Gewerbeverwaltung; die letztere hat es ausschließlich mit Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu thun, sowie das Wesen der Polizei überhaupt darin besteht, daß die natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen im Interesse der Gesellschaft oder des Staates Beschränkungen unterworfen wird."

[3]) Die Gewerbeordnung ist als Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund unterm 21. Juni 1869 ergangen. (BGBl. S. 245). Die Reichstagsverhandlungen hierüber (Stenogr. Ber. 1869, S. 114, 236, 470, 605, 1054) sowie die Motive sind im Folgenden nach der Ausgabe des Gesetzes in Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins angeführt. Das Gesetz nebst Erläuterungen ist abgedruckt in den „Annalen" 1869 S. 441 ff.

Durch die Gewerbeordnung wurde das Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (BGBl. S. 406), das sogen. Nothgewerbegesetz, ersetzt. (Vergl. GO. § 156 Abs. 2.) Letzteres ist nebst Erläuterungen abgedruckt in den „Annalen" 1868 S. 849 ff.

Die Gewerbeordnung ist in Kraft getreten:

1. für den norddeutschen Bund 3 Monate nach der Verkündigung, ausgenommen Tit. III., der am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit trat (GO. § 156 Abs. 1);

2. in Südhessen am 1. Januar 1871 zu Folge des Art. 80 der Verfassung des deutschen Bundes (BGBl. S. 649);

3. in Württemberg und Baden am 1. Januar 1872 zu Folge § 1 des Ges. vom 10. Nov. 1871 (RGBl. S. 392);

4. in Bayern am 1. Januar 1873, bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziff. 3 am 1. Juli 1872 gemäß § 1 Abs. 1 des Ges. vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170, „Annalen" 1873 S. 759);

5. in Elsaß-Lothringen nur bezüglich des § 29 seit 1. Oktober 1872 gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1872 (RGBl. S. 350).

[4]) Die Novellen sind:

1. das Ges. vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170);
2. das Ges. vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19);
3. das Ges. vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134);
4. das Ges. vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109);
5. das Ges. vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199);
6. das Ges. vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267);
7. das Ges. vom 15. Juli 1880 (RGBl. S. 179);
8. das Ges. vom 18. Juli 1881 (RGBl. S. 233).

[5]) Die Veränderungen, welche die GO. vielfach erfahren hat, haben auch zum Oeftern die Frage auftauchen lassen, in wie weit den Novellen rückwirkende Kraft beizulegen sei, ins-

§ 2. Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung.

Es ist nicht ganz leicht, den Begriff des Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung festzustellen.

Das Gesetz nennt in § 6 eine Anzahl von Erwerbszweigen, auf welche seine Bestimmungen keine Anwendung finden sollen. Hiemit ist allerdings bis zu einem gewissen Maße eine negative, es ist aber keine positive Begriffsgrenze gegeben. Die Motive zu § 6 des Entwurfs[1]) besagen:

„Während verschiedene Landesgewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definiren suchen oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Thätigkeit prinzipiell ausschließen, weil dieselben nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, ist in dem vorliegenden Entwurfe darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet.

Der § 6 des Entwurfs hat also nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes oder gar die verfassungsmäßige Kompetenz der Bundesgesetzgebung abzugrenzen."

Aus dieser Aeußerung erhellt zunächst soviel, daß die Gewerbeordnung das Wort „Gewerbe" in jenem Sinne verstanden wissen will, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch anwendet. Die Aufzählung in § 6 des Gesetzes hat, wie gleichfalls aus den Motiven zu entnehmen ist, einen doppelten Zweck. Theils soll nämlich außer Zweifel gestellt werden, daß gewisse Erwerbsthätigkeiten Gewerbe im gemeinen Wortsinne nicht sind, theils sollen Ausnahmen dahin begründet werden, daß bestimmte Erwerbsarten, welche allerdings Gewerbe im gemeinen Wortsinne sind, den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht oder doch nur in einzelnen Punkten unterliegen.

Aus der Fassung des Gesetzes selbst ist dies freilich nicht ersichtlich.

Nach dem Dargelegten kann also aus dem Umstande allein, daß ein Erwerbszweig in § 6 a. a. O. von dem Geltungsbereiche des Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen ist, noch nicht geschlossen werden, derselbe sei ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Es muß vielmehr noch untersucht werden, ob derselbe ein Gewerbe im Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs ist.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift aber unter Gewerbe:

1. die auf Erwerb gerichtete, berufsmäßige Bearbeitung von Naturerzeugnissen (Gewerke),
2. das Handelsgewerbe, ferner
3. die nicht auf Gütererzeugung gerichtete körperliche und geistige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht einerseits Gesindedienst, andererseits höhere Geistesthätigkeit ist.

---

besondere dann, wenn dieselben in der Zeit zwischen der Entscheidung der unteren und der höheren Instanz in Geltung treten. Die maßgebenden rechtswissenschaftlichen Grundsätze hier zu erörtern, würde zu weit führen; ihre besondere Anwendung auf die GO. näher darzuthun, erscheint bei der nur vorübergehenden Bedeutung der Frage nicht veranlaßt. Im Allgemeinen wird man sich bei der Natur der hier in Betracht kommenden Rechtsnormen dafür entscheiden müssen, daß die Behörde das jeweils zur Zeit ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat. Vergl. hiefür Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes V, S. 376 u. VI, S. 265. Dagegen Sammlung von Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes I, S. 354. Hiezu Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege zunächst in Bayern XXXI, S. 122 u. 181 (interessanter Briefwechsel über die Frage zwischen dem Herausgeber Luthardt und Windscheid).

[1]) Koller's Archiv Bd. III, S. 37.

Hiebei ist das Handelsgewerbe in der volkswirthschaftlichen, nicht in der privat- (handels-) rechtlichen Bedeutung des Wortes zu fassen.[1]) Nicht Alles, was Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist auch Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung; nicht jeder, den das erstere Gesetz als Kaufmann behandelt,[2]) ist auch Gewerbsmann für das letztere. Die handelsrechtlichen Fiktionen sind auf das Gebiet des Gewerbepolizeirechts nicht übertragbar.[3])

Zur Erläuterung der dritten Kategorie von Gewerbsthätigkeiten mögen folgende, der Gewerbeordnung entnommenen Beispiele dienen: Markscheider (§ 34); Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer (§ 35); Feldmesser, Versteigerer, Güterbestätiger, Schaffner ꝛc. (§ 36); Dienstmänner (§ 37); Schornsteinfeger (§ 39).

Unter den Begriff des Gewerbes im engeren Sinne fallen ferner, wie auch die Gewerbeordnung (§ 55 Ziff. 4 und § 59) ausdrücklich anerkennt,[4]) künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.[5])

Vom Begriffe des Gewerbes im vorstehenden Sinne sind ausgeschlossen:

1. die Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen,
2. der häusliche Gesindedienst und
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten.

Bestätigt wird dies, was die Urerzeugung anlangt, durch die Motive zum ersten Entwurfe der Gewerbeordnung,[6]) welche Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft und Weinbau als nicht zum Gewerbebetriebe gehörig bezeichnen;[7]) ferner durch § 6 des Gesetzes selbst, welcher das Bergwesen und die Fischerei[8]) vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausnimmt.

---

[1]) Dieser Ansicht stimmt Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern ꝛc., Stuttgart 1878, S. 4, bei.

[2]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 461.

[3]) Siehe Handelsgesetzbuch Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte [Art. 271 ff.] betreibt. Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt. Hiezu Thöl a. a. O. S. 133 N. 6.

[4]) Die fraglichen Erwerbsarten sind zwar nur unter Tit. III der Gewerbeordnung (Hausirgewerbe) genannt, wollten aber — arg. voce „ohne Begründung eines stehenden Gewerbes" in § 59 Abs. 1 — sicher überhaupt den Gewerben beigezählt werden.

[5]) Wo der **animus lucri faciendi** der Thätigkeit ausschließlich seinen Stempel aufprägt.

[6]) Derselbe gelangte im Reichstage nicht zur Annahme. An seiner Stelle wurde das Nothgewerbegesetz erlassen. Dieser erste Entwurf ist abgedruckt in Koller's Archiv II S. 177.

[7]) Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche, Berlin 1874, S. 12. Vgl. auch sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 § 5 Abs. 1 (ebenda S. 223): „Obschon die in dem sächsischen Gewerbegesetze von den Vorschriften desselben ausdrücklich ausgenommenen Beschäftigungen des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit und der schönen Künste in § 6 der Bundesgewerbeordnung sich nicht erwähnt finden, so hat es doch nicht in der Absicht gelegen, dieselben und die dabei Verwendung findenden Arbeiter und Gehilfen der Gewerbeordnung zu unterstellen. Auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Handelsgärtnerei ist diese Befreiung jedoch nicht auszudehnen."

[8]) Die Motive des zweiten Entwurfs (Koller's Archiv III S. 38) zählen freilich die Fischerei „zu den durch § 6 vorbehaltenen Gewerben." Dies ist aber entschieden irrthümlich, da es sich bei der Fischerei ebenso gut um Gewinnung von Urerzeugnissen handelt, wie

Selbstverständlich gehört der Handel mit Urerzeugnissen zu den Gewerben.[1])

Bezüglich des Gesindedienstes findet sich nirgends ein ausdrücklicher Vorbehalt; doch leidet es auch bei diesem keinen Zweifel, daß er ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht ist.

Daß die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsthätigkeiten Gewerbe in diesem Sinne nicht sind, ist ausdrücklich bezeugt.

§ 6 des Gesetzes schließt nämlich die Ausübung der Heilkunde (mit einigen Ausnahmen), das Unterrichtswesen,[2]) die anwaltschaftliche und Notariatspraxis vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung aus. Die Motive[3]) begründen dies bezüglich der drei letztgenannten Erwerbszweige damit, daß dieselben im Allgemeinen nicht der Gewerbegesetzgebung anheimfallen.[4]) Die Motive zum ersten Entwurfe besagen ferner, daß die schönen Künste nicht zu den Gewerben gehören.[5])

Gewerbe im engeren Wortsinne, jedoch der Herrschaft der Gewerbeordnung nicht unterworfen, sind:

1. das Apothekergewerbe,[6]) dieses mit erheblichen Ausnahmen;
2. der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie
3. der Versicherungsunternehmer;[7])

---

z. B. beim Acker- oder Bergbau, dieselbe also gleichfalls nur im weiteren Wortsinne (des § 1 dieser Darstellung) Gewerbe ist. Der Fischhandel allerdings ist ein Gewerbe in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes.

[1]) In den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen I S. 267 wird ausgeführt: „Es frägt sich, wie solche mit der Landwirthschaft verbundene Erwerbsarten zu behandeln seien, welche, wenn sie selbständig betrieben würden, sich als Gewerbe im Sinne der GO. qualifiziren würden. Findet ein solcher gewerbsmäßiger Nebenbetrieb neben dem Hauptbetriebe der Landwirthschaft für Rechnung des Landwirths mit selbsterzeugten Rohstoffen statt, bildet also die Landwirthschaft die einzige, bezw. die Hauptbasis dieses Nebengewerbes, so folgt daraus mit Konsequenz, daß lediglich der Charakter der Landwirthschaft entscheidend sein kann, daß also auch das Nebengewerbe nur als landwirthschaftlicher Betrieb angesehen und behandelt werden muß. Mithin fällt ebensowenig wie die einfache Landwirthschaft ein solches Nebengewerbe unter die Vorschriften der GO."

M. E. ist entscheidend, ob mit den Rohstoffen Handel getrieben wird (HGB. Art. 271); der Verkauf „selbsterzeugter Rohstoffe" ist niemals ein Gewerbe. Zweifelhaft äußert sich Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 4.

Dagegen liegt ein Gewerbe dann vor, wenn die selbstgewonnenen Naturerzeugnisse erst nach einer Bearbeitung, durch welche sie den Charakter einer andern Waare erhalten, veräußert werden, wie z. B. beim Verkaufe von Mehl aus selbstgewonnenem Getreide, von Branntwein aus selbstgewonnenen Kartoffeln.

[2]) Ein Antrag, das Privatunterrichtswesen unter die Gewerbeordnung zu stellen, wurde im Reichstage abgelehnt. Der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück bemerkte (Koller's Archiv III S. 41): „Das Unterrichtswesen hat, ohne daß ich verkennen will, daß es gewisse Seiten besitzt, die mit dem Gewerbewesen in Verwandtschaft stehen, seinen Schwerpunkt völlig außerhalb der Gewerbegesetzgebung."

[3]) Koller's Archiv III, S. 37.

[4]) Sie sprechen dagegen allerdings (Koller a. a. O. S. 39) von einem ärztlichen Gewerbe. Dies ist aber nur im weiteren Wortsinne richtig.

[5]) Jacobi a. a. O. S. 12.

[6]) § 6 des Gesetzes sagt: „die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln".

[7]) Die Hinweglassung der Versicherungsagenten ist eine absichtliche, wie die Motive (Koller's Archiv III, S. 38) ausdrücklich feststellen und nebstdem aus § 14 Abs. 2 der GO. erhellt. Auf das bayerische Recht über Versicherung unbeweglicher Sachen hat übrigens gemäß Ziff. IV des bayerischen Schlußprotokolls die GO. keinen Einfluß.

4. die Eisenbahnunternehmungen;[1])
5. der Vertrieb von Lotterieloosen;
6. die Erziehung von Kindern gegen Entgelt.[2]) (GO. § 6.)

Der Grund dieser Ausnahmen liegt darin, daß man den betreffenden Gewerben ein ihrer eigenthümlichen Natur entsprechendes Sonderrecht, im Gegensatze zum allgemeinen Gewerberecht der Gewerbeordnung, wahren wollte.[3])

Der Regelung durch die Gewerbeordnung unterliegen ferner nicht die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. (GO. § 6.)

Außerdem findet dieselbe keine Anwendung auf „die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren".[4]) (GO. § 6.)

Unter Fähren sind nur solche Transportmittel zu verstehen, welche dem regelmäßigen Verkehre zwischen festen Uferpunkten eines Gewässers dienen.

Nicht ganz deutlich ist, wie weit die hienach bezüglich der öffentlichen Fähren gemachte Ausnahme von den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich erstreckt.

Diese Unklarheit rührt daher, daß die Ausdrucksweise der Gewerbeordnung sprachlich nicht ganz richtig ist.[5]) Der einschlägige Satz lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren."

Bemerkenswerth ist hier zunächst das Wort „Befugniß". Dasselbe zeigt an, daß bei Festsetzung der Ausnahme nur an jene Fälle gedacht ist, wo zum Halten einer Fähre eine obrigkeitliche Genehmigung, und zwar, wie man wohl annehmen darf, aus Rücksichten der Wasserpolizei, erfordert wird.

Der Gewerbebetrieb mit Fähren, welcher einer derartigen polizeilichen Genehmigung nicht bedarf, würde sonach unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen.

Läßt sich nun zwar dies mit leidlicher Sicherheit behaupten, so bleibt doch zweifelhaft, was die Worte, das Gesetz finde keine Anwendung auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren, besagen wollen. Eine sprachlich untadelhafte Fassung wäre entweder die: „findet keine Anwendung auf die Ertheilung der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren" oder die: „auf das Halten öffentlicher Fähren". Letztere Auslegung würde indessen voraussetzen, daß der Gesetzgeber des Ausdruckes „Befugniß" ohne bestimmte Absicht sich bedient habe, was nicht wohl denkbar ist. Es erübrigt also nur, sich für die erstere Auffassung zu entscheiden. Hienach aber hätte die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung den Sinn, daß bei dem bezeichneten Gewerbebetriebe nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Erlaubniß zu demselben zu ertheilen sei, der landesrechtlichen Regelung

---

[1]) Hiezu gehören auch die Unternehmungen von Pferdeeisenbahnen. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes XXI S. 237; Sammlung von Entscheidungen des bayr. Verwaltungsgerichtshofes I S. 446.

[2]) Art. 1 des Ges. vom 23. Juli 1879. Gemeint ist diejenige Erziehung, mit welcher sich noch kein Unterricht verbindet, bei den sog. Ziehkindern. Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 2127 f.

[3]) Vgl. Motive, Koller's Archiv III S. 37.

[4]) Vgl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts § 197, V; Gerber, System des deutschen Privatrechts § 63, N. 7; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts § 64 Ziff. 3. Goltdammer XXIII, S. 350.

[5]) Die Motive geben keinen Aufschluß.

überlassen bleibe, daß derselbe aber im Uebrigen den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliege.[1])

Ist dies richtig, dann ergiebt sich die weitere Folge, daß landesrechtlich nur solche Voraussetzungen und Bedingungen des Betriebes aufgestellt werden können, welche mit der Wasserpolizei in Beziehung stehen.

In einem einzelnen Punkte geht die Gewerbeordnung über den engern Begriff des Gewerbes hinaus, indem sie Schauspielunternehmungen unbedingt als Gewerbe erklärt.[2]) (GO. § 82 und 59 Abs. 3).

Für das Gewerbepolizeirecht sind innerhalb des Begriffes des Gewerkes noch die Gegensätze vom Handwerk und Fabrikbetrieb bedeutsam. Die Gewerbeordnung nennt ausdrücklich nur den letzteren,[3]) gibt jedoch keine Begriffsbestimmung desselben Ebensowenig finden sich Begriffsbestimmungen in andern Reichsgesetzen, welche der Bezeichnungen Handwerk oder Fabrik sich bedienen, wie z. B. im Handelsgesetzbuche,[4]) im Gesetze vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (RGBl. S. 207)[5],) in Anlage A zu Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867[6]) (BGBl. S. 113).[7])

Auch der Sprachgebrauch gibt eine feste Unterscheidungsnorm zwischen Handwerk und Fabrik nicht in die Hand. Demselben schwebt wohl hauptsächlich der unbestimmte Unterschied des Klein- und Großbetriebs vor.[8])

---

[1]) Es ist dies, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der GO., insbesondere von Bedeutung für die Anwendung des § 76.

[2]) Diese Anomalie bezieht sich aber nur auf die Schauspiel*unternehmungen*, nicht auf den einzelnen Künstler als solchen, der als Gewerbsmann nicht zu erachten ist.

[3]) In §§ 16, 127—139 und in Titel VII.

[4]) Art. 10, 272 Ziff. 1 und 5, 273 Abs. 3 (Handwerk).

[5]) § 2 (Fabrik).

[6]) Fabrik.

[7]) Ueber mißglückte Versuche deutscher Landes- und anderer Gesetzgebungen, den Begriff der Fabrik festzustellen, vgl. *Goldschmidt* a. a. O. S. 512 N. 9 und *Jacobi* a. a. O. S. 13.

Ueber die Unmöglichkeit einer positiven Grenzscheidung zwischen Handwerk und Fabrik vgl. *Goldschmidt* a. a. O. S. 530 N. 39, ferner die Motive zum Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Verhandlungen des Reichstags, I. Legislaturperiode, 1. Session 1871, Drucksache Nr. 16 Motive zu § 2 des Entwurfs unter Ziffer 3): „Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerk die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche; wonach beim Handwerke regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Theilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeiterklassen stattfinde; wonach ferner der Handwerker auf Bestellung im Kleinen, die Fabrik auf Vorrath im Großen arbeite; oder wonach endlich beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigire, sind heutzutage nicht mehr als maßgebend und zutreffend zu erachten. Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handle oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze die Feststellung des Begriffs einer Fabrik vorzunehmen." Siehe auch *Schicker*, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 82 ff.

[8]) So bezeichnet Rob. v. *Mohl* (die Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Tübingen 1866, II S. 305) die Fabriken als „solche Unternehmungen, welche mit zahlreichen Arbeitern und unter Anwendung von weitgehender Arbeitstheilung und von Maschinen, daher mit größerem, oft höchst beträchtlichem Kapital betrieben werden."

Der Versuch einer Begriffsbestimmung von Fabrik findet sich auch im „Jahresberichte der (preußischen) Fabrikinspektoren für das Jahr 1876" (Berlin 1877) S. 1: „Als eine Fabrik soll diejenige gewerbliche Anlage anzusehen sein, in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Prinzipien der Theilung der Arbeit durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertig gestellt zu werden, oder wo es sich nur um die

Eine weitere Verschiedenheit wird darin liegen, ob ein Gewerke unmittelbar für den persönlichen oder gewerblichen Verbrauch des einzelnen Abnehmers oder ob es für den Handel arbeitet. [1])

Die Unbestimmtheit des gesetzlichen Begriffs wird es als Aufgabe der Würdigung im einzelnen Falle erscheinen lassen, zu bemessen, ob Handwerks- oder Fabrikbetrieb vorliegt.

Hiebei kann, da das Gewerbepolizeirecht die Kategorie der Fabriken nicht im Sinne der Gewährung einer bevorzugten Rechtsstellung, sondern vielmehr zu dem Zwecke der Auflage lästiger Bestimmungen hervorhebt, dem Umstande Bedeutung beigemessen werden, daß ein Gewerbsmann sich selbst die Bezeichnung eines Fabrikanten beilegt. [2])

§ 3. Die Gewerbetreibenden.

Es gibt drei Arten von gewerbetreibenden Personen, den Gewerbsmann, den gewerblichen Stellvertreter und das gewerbliche Hilfspersonal.

Gewerbsmann [3]) (selbständiger Gewerbetreibender) ist derjenige, in dessen Namen ein Gewerbe betrieben wird, derjenige also, welcher aus den Rechtsgeschäften des betreffenden Geschäftsbetriebes rechtlich unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist.

Wenn ein Gewerbe von Mehreren gemeinsam betrieben wird, so ist jeder derselben auch im Sinne des Gewerbepolizeirechtes Gewerbsmann und unterliegt daher den Verpflichtungen eines solchen. [4])

Gleichgültig ist für den Begriff des Gewerbsmannes, ob Letzterer in seinem Gewerbe eine eigene Thätigkeit, sei es eine leitende, sei es eine fachmännische, entfaltet oder nicht; [5]) gleichgiltig ferner, ob er das Gewerbe auf eigene oder auf fremde Rechnung führt. Denn dieser Umstand berührt nur die Rechtsverhältnisse des Gewerbes nach der rein privatrechtlichen inneren, nicht dagegen nach der auch dem öffentlichen Rechte anheimfallenden äußeren Seite. [6])

Die gewerbliche Thätigkeit als solche begründet sonach die Eigenschaft eines Gewerbsmannes nicht; die letztere kann ohne gewerbliche Thätigkeit vorhanden und trotz gewerblicher Thätigkeit nicht vorhanden sein. [7])

Herstellung eines Theiles eines in einer andern gewerblichen Anlage fertig zu stellenden Gegenstandes handelt, oder wo nicht blos auf vorausgegangene Bestellung von Gegenständen der Industrie zu direktem Verbrauche, sondern im Großen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird." Vgl. auch ebenda S. 299 die juristisch übrigens kaum verwerthbaren Ausführungen über den gleichen Gegenstand.

Ein Erkenntniß in Seuffert's Archiv XXX Nr. 31 bezeichnet als maßgebend für den Begriff der Fabrik gegenüber dem Handwerke „vorzugsweise die Größe und Ausdehnung der Anstalten in Bezug auf Räumlichkeiten und die Zahl der beschäftigten Personen, die Art der zur Benutzung kommenden Werkzeuge und Einrichtungen, den Grad der stattfindenden Arbeitstheilung, die Vollständigkeit und Ausbildung der inneren Organisation."

[1]) Jacobi a. a. O. S. 14.

[2]) Vgl. Anschütz und Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts. Bd. I (1867) S. 86.

[3]) Der Ausdruck soll im Folgenden als Kunstausdruck ähnlich gebraucht werden, wie die Bezeichnung Kaufmann im Handelsrechte. Die Gewerbeordnung (§ 14, 41, 42, 45, 46, 84 u. s. w. hat hiefür die Bezeichnung „selbständiger Gewerbetreibender."

[4]) Oppenhoff, Rechtsprechung XVII S. 763. Goltdammer XXVI S. 541.

[5]) GO. § 45, Satz 1.

[6]) Ungenau sind die Ausführungen in der Entscheidung bei Goltdammer XXI S. 299 f. S. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen III S. 418.

[7]) Der Entwurf der Gewerbeordnung § 10 enthielt mittelbar den Versuch einer Begriffsbestimmung des Gewerbsmannes. Er lautete: „Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung

Aus dem aufgestellten Begriffe ergibt sich ferner, daß die privatrechtliche Handlungsfähigkeit nothwendiges Erforderniß für den Gewerbsmann nicht ist. Auch unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen können mithin Gewerbsleute sein.[1])

Ob die Kennzeichen eines Gewerbsmannes gegeben sind, ist nach Lage des einzelnen Falles zu bemessen Die Prüfung dieser Frage hat sich, dem Gesagten zu Folge, auf die zwei Punkte zu erstrecken, ob die zu beurtheilende Thätigkeit eine gewerbliche ist und ob sie in eigenem Namen entfaltet wird.

Die Entscheidung des letzten Punktes wird unter Umständen nicht leicht, es kann die Grenze zwischen Gewerbsmann und Gewerbsgehilfen schwer zu ermitteln sein Diese Mühe der thatsächlichen Feststellung läßt sich indessen durch keine weiteren allgemeinen Erörterungen ersparen.

Als ganz verfehlt erscheint es vollends, irgend welchen Gattungen des Gewerbebetriebes die Selbständigkeit von vorn herein abzusprechen. Ein solches Verfahren kann, indem es von einem vollständigen Durchdenken der konkreten Verhältnisse ableitet, nur Irrthümer herbeiführen.[2])

Der Gewerbsmann ist, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme macht, befugt, sein Gewerbe durch Stellvertreter auszuüben. (GO. § 45 Satz 1 und § 47.)[3])

---

und unter eigener Verantwortlichkeit (selbständig) nur derjenige betreiben, welcher dispositionsfähig ist." Der Reichstag strich diesen Paragraphen, weil er an dem Erfordernisse der privatrechtlichen Verfügungsfähigkeit Anstoß nahm. Gemildert war die letztere Beschränkung des Entwurfes dadurch, daß auch dieser schon die Fortführung des Gewerbebetriebes durch Stellvertretung für die Wittwe und die minderjährigen Erben eines Gewerbsmannes zuließ.

Die fragliche Begriffsbestimmung wäre übrigens eine durchaus verfehlte gewesen.

Die Worte „für eigene Rechnung", welche in § 46 der Gewerbeordnung stehen geblieben sind, hätten ein ganz unerhebliches Moment als entscheidend bezeichnet, während in der That doch nur der Betrieb des Gewerbes auf den Namen einer Person gemeint war.

Die Worte „unter eigener Verantwortlichkeit" enthielten nach den Ausführungen der Motive zum Entwurfe eine Tautologie. Denn der Entwurf stellte, wie es in den Motiven (Koller's Archiv III S. 46) heißt, „lediglich das Minimum der Anforderungen, die Dispositionsfähigkeit, auf, weil diese mit dem Begriffe der Selbständigkeit, d. h. der Selbstverantwortlichkeit des Gewerbebetriebes zusammenfällt; denn nur ein Dispositionsfähiger kann als vollkommen selbstverantwortlich erachtet werden."

Vgl. über die oben gegebene Begriffsbestimmung Thöl a. a. O. I S. 131 und Goldschmidt a. a. O. I S. 452.

Auch die Begriffsbestimmung des Kaufmanns in Art. 4 des Handelsgesetzbuches ist ungenau.

[1]) Vgl. die vorige Note. Ueber einen hieher bezüglichen Antrag Dr. Bähr's, welcher vom Reichstage abgelehnt wurde, siehe Koller's Archiv III S. 46.

[2]) In diesen Fehler verfällt die k. sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Jacobi a. a. O. S. 222) § 6 Abs. 1—3:

„Rücksichtlich der Anzeigeverpflichtung und der Grenze des selbständigen Gewerbebetriebes bewendet es bei der Praxis, welche sich unter der Herrschaft der bisherigen Gewerbegesetzgebung ausgebildet hat.

Insbesondere unterliegen der Verpflichtung zur Anzeige nicht: die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens u. s. w., ingleichen die sog. Hausindustriegewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. w., insoweit als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehilfen erfolgt, zu welchen letzteren die eigenen Familienglieder nicht zu rechnen sind.

Weber und Wirker, welche in ihrer Behausung auf ihren Stühlen, wenn auch nur gegen Lohn, arbeiten, sind dagegen der Anzeigepflicht unterworfen."

[3]) Die im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind in der Gewerbeordnung insgesammt im Titel II vom stehenden Gewerbebetriebe enthalten. Stehender Gewerbebetrieb ist nach der Gewerbeordnung etwas Negatives, nemlich jeder, der nicht Gewerbebetrieb

Stellvertreter (institor) ist nur derjenige, welcher im Namen des Gewerbsmannes dessen Gewerbe oder einzelne Zweige desselben[1]) verwaltet, d. h. für denselben gewerbliche Rechtsgeschäfte abschließt; nicht derjenige, welcher dem Gewerbsmanne lediglich gewerbliche Dienste leistet.[2]) Hiedurch unterscheidet sich der Stellvertreter vom Gewerbegehilfen.[3])

Der Stellvertreter wird gewerbepolizeilich gleich dem Gewerbsmanne behandelt.

Wo also das Gesetz für den Betrieb eines Gewerbes besondere persönliche Erfordernisse aufstellt, muß auch der Vertreter des Gewerbsmannes dieselben besitzen.[4]) (GO. § 45, Satz 2.) Dagegen bedarf es, nachdem es sich bei Aufstellung eines Stellvertreters nicht um den Beginn eines neuen Gewerbes handelt, für den Letzteren einer besonderen behördlichen Erlaubniß oder Konzession auch dann nicht, wenn solche für den betreffenden Gewerbszweig vorgeschrieben ist.[5])

---

im Umherziehen ist. (Vgl. Jacobi a. a. O. S. 36.) Systematisch betrachtet erscheinen die von der Gewerbeordnung als Gewerbe im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen als solche, welche von dem allgemeinen Gewerbepolizeirechte ausgenommen sind; die stehenden Gewerbe als jene, welche dem allgemeinen Gewerbepolizeirechte unterliegen. Hienach ist es berechtigt, die im Folgenden erörterten Normen über den Inhalt der Befugnisse des Gewerbsmannes, trotz ihrer Stellung im Gesetze, als allgemeine gewerbepolizeiliche Normen zu behandeln.

[1]) Nicht einzelne bestimmte Geschäfte.

[2]) Seuffert's Archiv XXXVIII Nr. 156: „Kläger ist keineswegs Stellvertreter, ihm ist durch den Anstellungsvertrag eine Vertretung des Beklagten nach Außen nicht eingeräumt; er hat nur im Dienste des Verklagten, seines Prinzipals, die ihm durch den Vertrag zugewiesenen Funktionen zu leisten. Daß er den Namen Braumeister führt, daß Verklagter sich thatsächlich in die technische Leitung des Brauereibetriebes nicht gemischt haben soll, ist unwesentlich. Es gibt im Gewerbebetriebe verschiedene Stufen von Gehilfen. Die Bezeichnung der den höheren Stufen angehörenden als Meister und Direktoren entkleidet sie der Eigenschaft als Gewerbegehilfen des Prinzipals nicht." (Reichsoberhandelsgericht.) S. auch Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen II S. 329.

[3]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I § 73; Thöl a. a. O. I S. 179. Noch weniger darf der Pächter mit dem Stellvertreter verwechselt werden. Der Pächter ist selbständiger Gewerbsmann. Unrichtig Wirschinger a. a. O. S. 150. Dagegen Blätter für administrative Praxis XXX S. 187.

[4]) Selbstverständlich ist, daß der Mangel solcher Erfordernisse beim Gewerbsmanne durch den Vertreter nicht ersetzt wird, weil, was man selbst nicht besitzt, — hier die Befugniß zum Gewerbebetriebe — man auf Andere nicht übertragen kann. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 81. Eine Ausnahme enthält GO. § 46, wovon unten in anderem Zusammenhange.

Dagegen kann der Gewerbegehilfe unter Umständen den Mangel persönlicher Eigenschaften beim Gewerbsmann ersetzen. Vgl. die Fälle der §§ 30 und 32 der GO.

[5]) In diesem Sinne hat das Reichsgericht entschieden. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I S. 434 (auch bei Goltdammer XXIX S. 80 und in Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen I S. 800.): „In erster Reihe verdient Beachtung, daß die Motive des Entwurfes zur deutschen Gewerbeordnung §§ 45—49 des jetzigen Gesetzestextes hervorheben: die möglichste Erleichterung der Stellvertretung bei Ausübung des stehenden Gewerbes liegt im Interesse der Konservirung der durch Mühe und Redlichkeit errichteten und erweiterten Geschäfte und gewonnenen Kundschaften, und daß diese Absicht auch in den Bestimmungen der Gewerbeordnung deutlich verwirklicht worden ist. Mit diesem beherrschenden Gesichtspunkte läßt sich das Erforderniß besonderer Konzessionirung des Stellvertreters in Ausübung der Befugnisse eines bereits gesetzlich zugelassenen Gewerbebetreibenden schwer vereinigen." Das RG. weist weiter darauf hin, daß § 147 Ziff. 1 der RGO. im Gegensatze zur preuß. GO. keine Strafandrohung für denjenigen festsetzt, welcher die Stellvertretung in einem der Genehmigung bedürftigen Gewerbe ohne Genehmigung übernimmt, und daß in § 151 der RGO. nur dem Geschäftsinhaber Konzessionsverlust angedroht wird. „Ist sohin hier davon abgesehen worden, dem Stellvertreter selbst den Verlust der Konzession — das einfachste und durchgreifendste Mittel zur Erreichung des Zweckes — anzudrohen, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß der .. Gesetzgeber anerkennt, es könne der

Wenn der Gewerbsmann juristische Person ist, braucht nur der Stellvertreter die vom Gesetze verlangten persönlichen Erfordernisse zu erfüllen.[1])

Der Stellvertreter handelt nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen, sondern auch auf jenem des öffentlichen Rechtes für den Gewerbsmann; hier wie dort aber lediglich insoweit, als er sich in den Schranken seiner Befugnisse bewegt. Innerhalb dieser Grenzen sind die Handlungen des Stellvertreters zwar seine Handlungen, aber nicht Handlungen für ihn. Sie kommen also auch für ihn nicht in Betracht, sobald er aufhört Stellvertreter zu sein und zum selbständigen Gewerbebetriebe übergeht.[2])

Für die vom Stellvertreter begangenen Verletzungen gewerbepolizeilicher Vorschriften ist der Gewerbsmann im Allgemeinen nicht verantwortlich, d. h. es sind solche Handlungen als außerhalb der Vertretungsbefugniß vorgenommen zu erachten.

Als Handlung des Vertretenen erscheinen sie nur dann, wenn dieser dieselben entweder ausdrücklich angeordnet, oder davon voraus gewußt und sie nicht untersagt hat.

Ist Letzteres der Fall und die Uebertretung eine solche, daß auf Grund derselben der Verlust der zum betreffenden Gewerbebetriebe erforderlichen Genehmigung oder Bestallung eintreten kann, so trifft die bezeichnete Rechtsfolge den Gewerbsmann, weil alsdann die vorgenommene Handlung seine eigene Handlung ist.

Liegt eine ausdrückliche Anordnung oder ein Vorwissen nicht vor, so kann dem Gewerbsmanne die Entlassung seines Stellvertreters mit der Androhung auferlegt werden, daß, wenn er der Weisung nicht gehorcht, gegen ihn verfahren werden würde, als sei die Handlung unter seiner Verantwortung geschehen, daß also Zurücknahme der Genehmigung oder Aberkennung der Bestallung gegen ihn eintreten werde. (GO. § 151 Abs. 2.)[3])

Der Gewerbsmann kann sein Gewerbe sowohl am Orte seiner gewerblichen Niederlassung als auch außerhalb dieses Ortes ausüben, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Beschränkung besteht.[4]) (GO. § 42.)

Stellvertreter überhaupt keine Konzession besitzen." Es wird endlich auf die in § 47 der GO. ausdrücklich gemachte Ausnahme Bezug genommen. Die gleiche Ansicht findet sich vertreten in den Entscheidungen des (preuß.) Verwaltungsgerichtes IV S. 300 und in der Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 74. Dagegen Goltdammer XXVI S. 150 und Oppenhoff XVII S. 347. XIX S. 209. XX S. 338.

[1]) Die Gewerbeordnung sagt dies nirgends ausdrücklich. Doch wird der im Texte aufgestellte Satz kaum der Rechtfertigung bedürfen. — Vgl. auch Goltdammer XXVI S. 151.

[2]) Oppenhoff XVI S. 731.

[3]) § 151 Abs. 2 steht ganz unpassend unter dem Tit. X „Strafbestimmungen", während derselbe sich doch nur auf eine Verwaltungsmaßregel bezieht.

[4]) Diese Beschränkungen sind, was den Gewerbebetrieb am Geschäftsorte anlangt, in § 59 der GO., was den auswärtigen Gewerbebetrieb betrifft, im dritten Titel derselben enthalten.

Die Motive zu § 42 bemerken: „Der Paragraph stellt im Gegensatze zu den Bestimmungen der meisten Landesgesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein überaus wichtiges Prinzip fest. Während nach der Mehrzahl der Letzteren jede nicht besonders dem stehenden Gewerbebetriebe vorbehaltene Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnortes als umherziehender Betrieb aufgefaßt und den Bestimmungen über das Hausirgewerbe unterworfen werden konnte, wird durch § 39 [jetzt 42] festgestellt, daß die Ausübung des stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnortes soweit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Einschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnortes, die nicht durch den Tit. 3 als Hausirbetrieb ausdrücklich qualifizirt ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes." (Koller's Archiv III S. 85).

Die Gewerbeausübung außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung kann sowohl persönlich als auch durch in Diensten des Gewerbsmannes stehende Reisende geschehen. Dieser auswärtige Geschäftsbetrieb umfaßt insbesondere die Befugniß, Waaren aufzukaufen und Waarenbestellungen zu suchen. (GO. § 44 Abs. 1.)[1])

Der Gewerbsmann ist befugt, in beliebiger Zahl gewerbliches Hilfspersonal,[2]) Lehrlinge inbegriffen, aufzunehmen. Er unterliegt in Bezug auf Anzahl und Auswahl dieser Personen Einschränkungen nur in soweit, als die Gewerbeordnung dies besonders festsetzt.[3]) (GO. § 41 Abs. 1.)[4])

Der Gewerbebetrieb ist vom Standpunkte des Gewerbepolizeirechtes etwas höchst persönliches. Der Besitzwechsel im Gewerbe begründet für das Gewerbepolizeirecht ein neues Gewerbe.[5])

Von diesem Grundsatze macht indeß das Gewerbepolizeirecht im Falle des Todes eines Gewerbsmannes Ausnahmen.

Die Fortsetzung des Gewerbebetriebes auf den Namen der erbenden[6]) Wittwe, der minderjährigen oder unter Pflegschaft stehenden Erben, der ruhenden Erbschaft durch einen gewerblichen Stellvertreter gilt als Fortsetzung des Gewerbebetriebes des Erblassers.

Dieses Privilegium endet mit Wegfall der Voraussetzung, auf welcher es beruht, sonach mit dem Aufhören des Wittwenstandes, mit Erreichung der Volljährigkeit, mit Beendigung der Pflegschaft, mit Auseinandersetzung der Erbschaft.

Der Stellvertreter muß die allgemeinen und besonderen Erfordernisse eines gewerblichen Stellvertreters besitzen.

Das Privilegium greift nur insoweit Platz, als nicht die bezüglich einzelner Gewerbe gegebenen Vorschriften dasselbe ausschließen oder beschränken.[7])

---

[1]) Das Gesetz sagt:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen."

Nach den Motiven (Koller's Archiv III S. 87) ist durch § 44 auch beabsichtigt, die Grenze zwischen Handlungsreisenden und Hausirern zu ziehen, „ohne welche der Tit. 3 seiner festen Umgrenzung entbehren würde."

Die oben im Texte gewählte Fassung, welche die Bestimmung des § 44 Abs. 1 in ihrer Bedeutung eines allgemeinen gewerbepolizeirechtlichen Grundsatzes klar stellt, kömmt inhaltlich mit dem Gesetze überein, da umherziehende Gewerbsleute nach § 62 Abs. 1 der GO. mit zwei nur den örtlichen Verkehr betreffenden Ausnahmen, Stellvertreter nicht aufstellen können, also schon in Folge dieser Sonderbestimmung nicht in der Lage sind, von der Befugniß des § 44 Abs. 1 der GO. Gebrauch zu machen.

[2]) GO. § 41 nennt „Gesellen, Gehilfen, Arbeiter," und meint hiemit augenscheinlich alle Arten des gewerblichen Hilfspersonales.

[3]) G.O. § 62 Abs. 2 und Tit. VII. Vgl. Stenglein's Zeitschrift IV S. 227 (Braunschweigisches Obergericht); Goltdammer XXVI S. 457.

[4]) Die Motive bemerken zu § 41:

„Er ist maßgebend auch für die Innungsstatuten, so daß die in den letztern etwa enthaltenen Beschränkungen der Innungsmeister in der Auswahl ihres Hilfspersonals wegfallen."

[5]) Es bedarf daher neuer Anmeldung nach § 14, eines neuen Hausirscheines nach § 55 der GO., neuer Erlaubniß ꝛc.

[6]) Das Gesetz nennt einfach die Wittwe, meint aber nach seiner ganzen Absicht entschieden nur die Wittwe in der Eigenschaft als Erbin des Mannes.

Der Erbschaft steht hier und im Folgenden das Vermächtniß des Gewerbes gleich.

[7]) Es ist insbesondere ausgeschlossen für den Hausirhandel und die Straßengewerbe, da § 46 der GO. unter Tit. III steht.

Das Privilegium gilt nur für den Gewerbebetrieb durch Stellvertreter[1]) nicht für den Gewerbebetrieb unmittelbar durch den Erben selbst. (GO. § 46).

Das gewerbliche Hilfspersonal umfaßt alle diejenigen Personen, welche von einem Gewerbsmanne in seinem Gewerbe zur physischen oder geistigen Arbeitsleistung bestellt sind.

Damit eine Person als Gewerbegehilfe bezeichnet werden könne, ist sonach erforderlich:

1. daß ihr Geschäftsherr Gewerbsmann sei;
2. daß ihre Thätigkeit auf den Gewerbebetrieb sich beziehe, ohne Unterschied, ob sie eine gewerbetechnische ist oder nicht, sofern nur die Thätigkeit dem Gewerbe[2]) nicht der Person des Geschäftsmannes gilt;[3])
3. daß die Thätigkeit Arbeits-, nicht rechtliche Thätigkeit[4]) (Abschluß von Rechtsgeschäften) sei;
4. daß die Thätigkeit in ungezählten Diensten, also nicht in einer einzelnen Dienstleistung oder in gezählten einzelnen Dienstleistungen bestehe.[5])

Zum Begriffe des Gewerbegehilfen ist nicht erforderlich, daß Letzterer vertragsmäßig, insbesondere nicht, daß er gegen Entgelt angestellt ist. Auch Familienmitglieder können Gewerbegehilfen sein.[6])

Zum gewerblichen Hilfspersonale gehören auch die Lehrlinge.[7])

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung sind verschiedene für die Gewerbsleute (und gewerblichen Stellvertreter — GO. § 45) einerseits und für das gewerbliche Hilfspersonal andererseits.

Im Folgenden ist zunächst von den auf die Ersteren, dann von den auf die Letzteren bezüglichen gewerbepolizeilichen Vorschriften zu handeln.

§ 4. Die Gewerbefreiheit.

Die Frage, inwieweit das Gewerbepolizeirecht in die privatrechtliche Handlungsfreiheit eingreifen soll, ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik, deren Beantwortung sonach abhängig von den jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnissen einerseits und von den jeweiligen wirthschaftlichen Anschauungen andererseits.

Nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung lassen sich drei Systeme der Gewerbegesetzgebung unterscheiden: das Zunftsystem als das System des mittelalterlichen Staates, das Konzessionssystem als das System des Polizeistaates, das System der Gewerbefreiheit als das System des modernen Staates.

---

[1]) Dies erhellt aus dem Wortlaute des § 46 der GO. Der Betrieb des Gewerbes durch den Erben selbst ist Beginn eines neuen Gewerbes. Denn der Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist lediglich, der Betriebsunfähigkeit der Erben zu Hilfe kommen. Vgl. auch die Entscheidung bei Oppenhoff, Rechtsprechung XIV S. 655.

[2]) Die Packer, Fuhrleute ꝛc. eines Großkaufmannes sind also ebensowohl Gewerbegehilfen als die des Inhabers eines Transportgewerbes. A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern ꝛc. Stuttgart 1878 S. 3.

[3]) Vgl. hieher Schicker a. a. O. S. 3 und Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes X S. 297.

[4]) Thöl a. a. O. I S. 269.

[5]) Thöl a. a. O. I S. 272.

[6]) Anders das Handelsrecht. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. III. Theil, I. Band, S. 608.

[7]) Da, wie Thöl a. a. O. I S. 267 richtig sagt, „gänzlich unthätige, nur zuschauende und zuhörende Lehrlinge nicht vorkommen, und der Lehrling stets zu ungezählten Diensten verpflichtet ist."

Beim Zunftsystem ist die Berechtigung zum Gewerbebetrieb von der Angehörigkeit zu dem körperschaftlichen Zunftverbande, diese letztere aber wieder von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen, insbesondere der Zurücklegung einer Vorbereitungszeit und dem Nachweise der technischen Befähigung durch Erstehung der Meisterprüfung, abhängig.

Das Konzessionssystem überträgt, dem Geiste des Polizeistaates entsprechend, die Aufgaben, welche das Mittelalter der autonomen Rechtsentwicklung und der standesgenössischen Thätigkeit überlassen hatte, auf den Staat und fordert zum Gewerbebetriebe die staatliche Erlaubniß, bei deren Ertheilung von dem doppelten Gesichtspunkte der Sicherung der Interessen (des Nahrungsstandes) der Gewerbsleute und der Interessen der Abnehmer (gehörige Beschaffenheit der gewerblichen Leistung) ausgegangen wird.

Das System der Gewerbefreiheit endlich hat vorzugsweise einen den Grundgedanken der beiden andern Systeme verneinenden Charakter. Sein Zweck ist, der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs eine möglichst unbehinderte Entfaltung zu gewähren.[1])

Die Reichsgewerbeordnung geht von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aus.

Hienach ist innerhalb des Bundesgebiets Jedermann als Gewerbsmann insoweit zugelassen, als nicht die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt oder für statthaft erklärt. (GO. § 1 Abs. 1). Letzteres ist der Fall:

1. bezüglich jener reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, durch welche aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes Beschränkungen der Gewerbefreiheit für Personen des Militär- und Beamtenstandes, sowie für deren Angehörige festgesetzt werden (GO. § 12 Abs. 2);
2. bezüglich jener reichs- und landesrechtlichen Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, welche für einzelne Gewerbe durch die Zoll-, Steuer- und Postgesetze ausgesprochen sind (GO. § 5).

Hinsichtlich der allgemeinen Gewerbefreiheit besteht kein Unterschied:

1. zwischen natürlichen und juristischen Personen, die juristischen Personen des Auslandes ausgenommen,[2]) in Ansehung derer es bei den Landesgesetzen[3]) sein Bewenden hat[4]) (GO. § 12 Abs. 1);
2. zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte (GO. § 11 Abs. 1);[5])
3. zwischen Volljährigen und Minderjährigen, bezw. Nichtbevormundeten und Bevormundeten.[6])

---

[1]) Vgl. hieher Hack in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXIII (1867) S. 60 ff.

[2]) Ueber die Gründe dieser Ausnahme vgl. die Motive, Koller's Archiv Bd. III S. 48.

[3]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 34. Wirschinger, Kommentar S. 36 (Bayern).

[4]) Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123, „Annalen" 1881 S. 517) bestimmt indessen in Art. 19 Abs. 5, daß die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe zuzulassen seien.

[5]) § 11 Abs. 2 der GO. enthält privatrechtliche Bestimmungen.

[6]) § 10 des Entwurfs verlangte zum Gewerbebetriebe „Dispositionsfähigkeit". Der Reichstag beseitigte die Bestimmung. Koller's Archiv III S. 46. Ueber die gesetzgeberische Frage vgl. Hack a. a. O. S. 68.

Das Lebensalter ist nur ausnahmsweise beim Hausirgewerbe von Bedeutung. (GO. § 57 und § 62 Abs. 2.)

Die Gewerbefreiheit ist ferner

4. im Allgemeinen nicht abhängig vom Besitze der Reichs- oder Staatsangehörigkeit.[1]) Für die Ausländer nachtheilige Bestimmungen gelten nur bezüglich des Hausirgewerbes und des Marktverkehrs. (GO. §§ 57 und 64.)
5. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe darf in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht werden. (GO. § 13 Abs. 1.)[2])

Die Gewerbeordnung zieht ferner aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit mehrere Folgerungen ausdrücklich, welche auch ohne solche besondere Festsetzung nach den Regeln der Gesetzesauslegung sich von selbst verstanden hätten.

Es sind dies nachstehende Sätze:

1. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung hört auf. (GO. § 2.)
2. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. (GO. § 3.)
3. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren findet nicht statt. (GO. § 3.)
4. Den Zünften und kaufmännischen Körperschaften kömmt ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu. (GO. § 4.)

Nach allgemeinen reichsverfassungsrechtlichen Grundsätzen kann darüber kein Zweifel obwalten, daß es, von einer einzigen, unten näher zu erörternden Ausnahme abgesehen, den Landesgesetzen nicht zusteht, die Zulassung zum Gewerbebetriebe weiter zu beschränken, als dies durch das Reichsrecht geschehen ist. Es ergibt sich dies unmittelbar aus Art. 2 der Reichsverfassung.[3]) Es ist ferner jede Beschränkung der Gewerbefreiheit auf privatrechtlichem Wege unstatthaft.[4])

---

[1]) Arg. voce „Jedermann" in § 1 der GO. Siehe auch Art. 19 Abs. 1 und 2 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881.

[2]) § 13 Abs. 2 der GO. lautete im Entwurfe: „In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden.

Diese Bestimmung bewegte sich auf dem Boden des Gewerbepolizeirechts.

§ 13 Abs. 2 der GO. in der Fassung, welche er durch den Reichstag erhielt und in welcher er Gesetz geworden ist, greift hingegen in das Gemeinderecht der Bundesstaaten ein. Er lautet: „Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, [berechtigt also unter Umständen schon früher] das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe." Es ist sofort ersichtlich, daß diese Vorschrift mit dem Gewerbepolizeirecht nichts zu thun hat. Ueber die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 2 der GO. auf Bayern vgl. Blätter für administrative Praxis XXIII. S. 29, XXIV S. 274 und XXVI S. 326.

[3]) Vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 37 Ziff. 2 und 3. — Dieser Satz ist auch in § 10 der GO. mitenthalten.

[4]) Für die Auslegung der GO. ist wichtig zu bemerken, daß jedenfalls alle jene Beschränkungen der Gewerbefreiheit künftig nicht mehr eingeführt werden dürfen, welche, insoweit sie bereits bestanden, durch §§ 7 und 8 der GO. beseitigt worden sind.

Hienach können insbesondere für die Zukunft nicht mehr begründet werden:

1. ausschließliche Gewerbeberechtigungen,[1]) d. h. solche Rechte, kraft deren der Berechtigte innerhalb eines gewissen Umkreises Andern den Betrieb eines Gewerbes (sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials) verwehren darf;[2])
2. Zwangs- oder Bannrechte, d. h. Befugnisse, von den Einwohnern (oder gewissen Gewerbsleuten) eines Bezirks zu verlangen, daß sie Bedürfnisse bestimmter Art nur durch den bannberechtigten Gewerbsmann befriedigen lassen; wie z. B. der Bier- (Brau-), Branntwein-, Wein-, Mühl-, Backofen- (Brod-) und Fleischzwang, der Weinkelterbann, das Krugverlagsrecht u. dergl.[3])
3. Realgewerbeberechtigungen (GO. § 10 Abs. 2.)[4])

Die Gewerbeordnung spricht sich nicht darüber aus, in welchem Sinne sie den Ausdruck Realgewerbeberechtigungen verstanden wissen will.

Es erscheinen daher Zweifel über die Tragweite dieses Wortes um so mehr möglich, als der Begriff der Realgewerbe unter den Schriftstellern über Deutsches Privatrecht ein bestrittener ist. Ein Theil der letzteren nemlich versteht unter Realgewerbeberechtigung nur die an ein bestimmtes Grundstück geknüpfte Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes, wie z. B. der Abdeckerei, Baderei, Gastwirthschaft u. dgl.[5]) Ein anderer Theil begreift unter den Realgewerberechten auch diejenigen, welche ohne an einem bestimmten Grundstücke zu haften, vererblich und veräußerlich sind und gleich dinglichen Rechten behandelt werden.[6])

Das bayerische Recht bezeichnet die Gewerbeberechtigungen der ersteren Art als radizirte, die der letzteren Art als Realrechte im engeren Sinne.[7])

Als Absicht der Gewerbeordnung wird man nun die annehmen dürfen, daß alle diejenigen Gewerberechte aufrecht erhalten bleiben sollen, welchen nach dem betreffenden Partikularrechte ein dinglicher Charakter zukömmt. Der Be-

---

[1]) Die Bestimmung in Art. 84 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs: „Es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften [durch die Landesgesetze] beigelegt werden", ist hienach beseitigt.

[2]) Vgl. die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 7 Ziff. 1 der GO.

[3]) S. Gerber deutsches Privatrecht § 156 N. 3. Vgl. auch GO. §§ 7 und 8. Im ausschließlichen Gewerberechte ist das Bannrecht nicht von selbst enthalten und umgekehrt. Seuffert's Archiv XXVIII Nr. 47.

[4]) § 10 der GO. sagt in Abs. 1: „Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden." Die Worte „können fortan nicht mehr erworben werden" bedeuten nach der Absicht des Gesetzes so viel als „können fortan nicht mehr begründet werden." Der Entwurf hatte: „können fortan nicht mehr verliehen oder durch Verjährung erworben werden." Man wollte (worüber unten) eine allgemeinere Fassung und vergriff sich, wie dies zu geschehen pflegt, im Ausdrucke. Vgl. Jacobi S. 31.

[5]) Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts § 146 N. 4, Phillips, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts § 122, Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht § 351, Walter, Deutsches Privatrecht § 131, Gerber, System des Deutschen Privatrechts § 156, Reyscher, württembergisches Privatrecht § 250. Vgl. auch Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts § 74.

[6]) R. Schmidt, über dingliche Gewerberechte im Archiv für die zivilistische Praxis XLIV (1861) S. 1 ff. und 174 ff., insbesondere S. 20, Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts § 523, Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts § 65 I, Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I § 64, Roth, bayerisches Zivilrecht III §§ 241 und 294. Vgl. auch Gengler, das Deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen § 84 und Seuffert's Archiv IV Nr. 7.

[7]) Vgl. Gengler a. a. O. § 84 und Roth a. a. O. § 241.

griff der Realrechte im Sinne der Gewerbeordnung wird also sowohl die radizirten als auch die nicht radizirten Gewerberechte umfassen.

Ungiltig sind ferner auch alle im Verhältnisse zu einem Einzelnen vertragsmäßig übernommenen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, also z. B. die Uebernahme der Verpflichtung, ein bestimmtes Gewerbe, sei es überhaupt nicht oder nicht an einem bestimmten Orte oder nicht während einer bestimmten Zeit zu betreiben.[1])

Die Reichsgewerbeordnung behält, wie bereits oben erwähnt, jene Beschränkungen der persönlichen Gewerbefreiheit vor, welche aus dem Rechte des Reichs- und Staatsdienstes sich ergeben.

Diese Beschränkungen sind, was den Militärdienst anlangt, lediglich reichsrechtliche; was den Zivildienst betrifft, reichs- und landesrechtliche.

Es bedürfen nämlich Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes (also nicht bloß ihrer Familie) zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insoferne nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.[2]) (Reichsmilitärgesetz § 43.)

Es darf ferner kein Reichsbeamter ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Ein-

---

[1]) Unmittelbar ist dieser Satz in § 10 der GO., insoferne man den Ausdruck „ausschließliche Gewerbeberechtigung" in seinem eigentlichen, oben im Texte wiedergegebenen Sinne nimmt, nicht enthalten. Er ergibt sich aber aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, wie dies ein Erkenntniß des Berliner Obertribunals vom 15. Mai 1876 (Hartmann's Zeitschr. f. Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechts III, S. 160) überzeugend nachweist. Was über den Sinn des § 10 aus der Entstehungsgeschichte des ihm zu Grunde liegenden § 11 der preußischen Gewerbeordnung zu entnehmen ist, mag dortselbst nachgelesen werden. Aber auch die unmittelbare Entstehungsgeschichte des § 10 der GO. bestätigt die hier vertretene Auffassung. Derselbe hatte im Entwurfe als Abs. 2 und 3 Bestimmungen, welche die Begründung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechten durch Vertrag oder andere (Privat-) Rechtstitel nur auf 10 Jahre zulässig erklärten. Da eigentlich ausschließliche Gewerbeberechtigungen im technischen Sinne durch Vertrag nicht begründet werden können, so mußte man mit dem Ausdrucke nothwendig auch die Gewerbebeschränkung durch obligatorische Verpflichtung gegenüber Einzelnen haben bezeichnen wollen. Der Reichstag beabsichtigte nun, derartige Verträge überhaupt für unzulässig zu erklären und verschaffte diesem Gedanken in der Art Geltung, daß er Abs. 2 und 3 des Entwurfs strich, und, wie auf der vorigen Seite in der Anmerkung 4 erwähnt, in Abs. 1 die Worte „verliehen oder durch Verjährung" beseitigte. Daß auch auf Seite des Bundesraths die Absicht des Reichstags richtig erkannt wurde, erhellt aus einer Aeußerung des Präsidenten Delbrück, nach der Fassung des Reichstags sei eine Stadtgemeinde nicht in der Lage, einer Gasgesellschaft die ausschließliche Versorgung der Stadt mit Gas zu übertragen. Abg. Miquél wies dem gegenüber nach, daß das Beispiel schief gewählt sei. In einem solchen Falle habe es die Stadt als Eigenthümerin der Straßen thatsächlich in der Hand, ein Privileg zu gewähren. Vgl. Koller's Archiv III, S. 44 f. Das Plenum des Obertribunals Berlin ist übrigens von der Ansicht, welche hier entwickelt wurde, in einem späteren Erkenntniß wieder abgekommen. Siehe Seuffert's Archiv XXXIV Nr. 159. Hartmann IV S. 252. Anderer Meinung war ferner das Reichsoberhandelsgericht, Entscheidungen VII S. 418, XII S. 29, XV S. 163, XVI S. 160, Seuffert's Archiv XXIX Nr. 164, XXXI Nr. 217, XXXII Nr. 310, und ist das Reichsgericht, Entscheidungen I S. 22, II S. 119. Einen Vertrag, wodurch ein Uhrmacherlehrling sich gegenüber seinem Meister verpflichtete, sich nie als Uhrmacher zu etabliren, hat das Reichsoberhandelsgericht für ungiltig erklärt. Entscheidungen XXI S. 262. Eine andere Auffassung hat auch das österreichische Gewerberecht. Vgl. das oberstrichterliche Erkenntniß bei Hartmann I, 209.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über das Kriegswesen des Deutschen Reiches. „Annalen" 1875, S. 1485.

tritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, soferne die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Beschränkungen keine Anwendung.[1]) (Reichsbeamtengesetz § 16.)

Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Ausnahme, welche das Reichsmilitärgesetz bezüglich des mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbebetriebs macht, auch auf das Reichsbeamtenrecht überträgt. Ein unmittelbarer Anhaltspunkt für diese Annahme ist im Gesetze allerdings nicht gegeben.[2])

Die Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch das Landesbeamtenrecht fallen nicht in das Bereich unserer Betrachtung.[3]) Nur so viel ist festzustellen, daß unter Landesbeamtenrecht das bundesstaatliche Recht des öffentlichen Dienstes überhaupt zu begreifen ist. Für die weitere Auslegung spricht die in den Motiven des Entwurfs[4]) zum Ausdrucke gekommene Absicht, ein „Eingreifen des Gewerbegesetzes in ganz heterogene Zweige der Gesetzgebung zu verhindern."[5])

Die Reichsgewerbeordnung hat, wie schon früher gesagt wurde, auch jene Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbebetriebe[6]) nicht berührt, welche im fiskalischen Interesse durch die Zoll-, Steuer-[7]) und Postgesetze des Reiches und der Bundesstaaten einzelnen Gewerben gegenüber verfügt sind oder künftig verfügt werden.

Der Ausdruck Steuergesetze wird wegen der Gleichheit des gesetzgeberischen Grundes auch jene Bestimmungen umfassen, welche dem Staatsärar bezüglich des Betriebs einzelner Gewerbegattungen ein Monopol beilegen.

Hingegen darf der bezeichnete Ausdruck auf die Umlagen der Gemeindeverbände nicht ausgedehnt werden, da das Gesetz offenbar nur die Staatssteuern im Auge hat.

Die aus dem Reichsfinanzrechte sich ergebenden Beschränkungen sind folgende:

---

[1]) Vgl. Thudichum's Kommentar zum Reichsbeamtengesetze in den „Annalen" 1876, S. 282.

[2]) Vgl. Thudichum a. a. O. S. 283 Ziff. 3.

[3]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 35 [Preußen]. Wirschinger, Kommentar S. 37 [Bayern].

[4]) Koller's Archiv III S. 48.

[5]) Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 38.

[6]) § 5 des Gesetzes spricht „von Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe." Daß hiemit nicht die Beschränkungen in der Ausübung von Gewerben, sondern Beschränkungen der Zulassung gemeint sind, erhellt deutlich aus den Motiven. „Da die in § 5 angeführten Gesetze Beschränkungen enthalten, welche auch die Zulassung zum Betriebe gewisser Gewerbe betreffen, so ist es auch gegenüber der veränderten Fassung des § 1 nöthig, dieselben besonders vorzubehalten." Koller's Archiv III S. 36. Bezüglich der Beschränkungen der Gewerbeausübung in den fraglichen Gesetzen brauchte nichts besonders bestimmt zu werden, da diese, wie später gezeigt werden wird, durch die Gewerbeordnung überhaupt nicht ausgeschlossen sind. Eine Entscheidung bei Goltdammer XXVII S. 555 und Oppenhof XX S. 302 spricht mit Berufung auf § 5 der GO. aus, daß Theaterunternehmern auf Grund landesrechtlicher Bestimmung untersagt werden könne, Vorstellungen zu geben, insolange sie gewisse Armenabgaben nicht bezahlt haben.

[7]) Goltdammer XIX S. 45, 186, 188, XXI S. 215, 460, 464, 583.

1. Hausirgewerbe und Wanderlager[1]) dürfen im Zollgrenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß der obersten Landesfinanzbehörde betrieben werden. Auf Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntweine und Liqueure, endlich Zeuge, welche nur theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide bestehen, soll sich diese Erlaubniß in der Regel nicht beziehen. Indessen können von der obersten Landesfinanzbehörde für einzelne Grenzstrecken Ausnahmen bezüglich solcher Waaren zugelassen werden, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden. (Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 § 124 Abs. 1.)[2])
2. Die gewerbemäßige Beförderung
   a) versiegelter, zugenähter oder sonst verschlossener Briefe,
   b) von Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

   von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist Privaten verboten.

   Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts. (Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 1.)[3])
3. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet. (Ges. vom 3. Juli 1878 § 4, RGBl. S. 133.)

Einen Schutz landesfiskalischer Interessen durch Einschränkung der Gewerbefreiheit enthält ferner[4]) die Bestimmung in § 286 des Reichsstrafgesetzbuches, daß die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und öffentlicher Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht werden kann.[5])

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann weder durch Urtheil der Gerichte noch durch Verfügung der Verwaltungsbehörden entzogen werden.[6]) (GO. § 143 Abs. 1.)[7])

---

[1]) Hausirgewerbe sind die in Tit. III der GO. behandelten Gewerbe (Gewerbebetrieb im Umherziehen). Zu diesen zählen die Wanderlager nicht, werden aber in der oben angeführten Bestimmung denselben gleich behandelt. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 88. Derselbe bezeichnet das Halten von Wanderlagern als den „Gewerbebetrieb solcher Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes und außer dem Meß- und Marktverkehre zwar vorübergehend, doch feste Verkaufslokale zum Absatze von Waaren halten."

[2]) Vgl. „Annalen" 1869 S. 548.

[3]) Das Nähere siehe in § 1 und 2 des angef. Gesetzes. Uebrigens bezieht sich das Verbot nicht blos auf die gewerbemäßige Beförderung von Briefen und Zeitungen, die uns hier allein angeht, sondern auf die Beförderung gegen Bezahlung überhaupt.

Vgl. hieher auch Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs. II. S. 297.

[4]) Wenn dies auch nicht der einzige Beweggrund dieser Vorschrift ist.

[5]) Die in den Kommentaren bei § 5 der GO. außerdem noch angeführten Bestimmungen des Vereinszollgesetzes § 124 Abs. 2, dann des Brau- und Branntweinsteuergesetzes gehören nicht hieher, da sie Beschränkungen nicht der Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern der Ausübung desselben enthalten; die Vorschriften in § 3 und 4 des Salzsteuergesetzes deßhalb nicht, weil die Salzgewinnung kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern Urerzeugung ist.

[6]) Der Entwurf §§ 157—160 hatte den entgegengesetzten Grundsatz. Vgl. hierüber die Ausführungen der Abg. Wigard und Meyer-Thorn. Koller's Archiv III S. 173 und 175.

[7]) § 143 Abs. 3 der GO. („Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur:

1. hinsichtlich der von der Gewerbeordnung zugelassenen Fälle der Konzessionsentziehung und der Untersagung des Gewerbebetriebes,[1]) von welchen später näher zu handeln sein wird;
2. hinsichtlich jener Fälle, in welchen zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bereits erlassene Landessteuergesetze den Verwaltungsbehörden die Befugniß zuschreiben, die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes zu entziehen; dies jedoch nur in solange als die fraglichen Gesetze Geltung haben. In späteren Landessteuergesetzen[2]) kann den Verwaltungsbehörden eine solche Befugniß nicht mehr verliehen werden.[3]) (GO. § 143 Abs. 2.)

Die Bestimmungen der vor Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches ergangenen Reichssteuergesetze, welche den Gerichten die Befugniß zusprachen, die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes zur Strafe abzuerkennen, sind durch § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 31. Mai 1870, beseitigt. Landesrechtliche Vorschriften dieses Inhaltes sind zu Folge der gleichen Bestimmung überhaupt unzulässig.[4])

---

vorschreiben oder zulassen,") ist durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 beseitigt. Dessen § 4 lautet: „Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden."

Die Bestimmung im § 143 Abs. 4 der GO., daß landesgesetzliche Normen aufgehoben sein sollen, wonach die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Betriebe derselben innerhalb des Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden kann, ist schon in dem Grundsatze des § 143 Abs. 1 enthalten.

[1]) a) Konzessionsentziehung: GO. §§ 40, 53 und 54;
b) Untersagung eines Gewerbebetriebes: GO. §§ 15 Abs. 2, 35 und 37 mit 40.
Die Anführung der letzteren zwei Paragraphen ist in § 143 Abs. 1 der GO. übersehen.

[2]) Das Gesetz spricht von Steuergesetzen, also Reichs- und Landessteuergesetzen, überhaupt. Die Reichssteuergesetze, welche bisher ergangen sind, geben indeß den Verwaltungsbehörden nirgends die Befugniß zur Entziehung der Gewerbeberechtigung. Daß aber später ergehende Reichsgesetze eine solche Befugniß trotz § 143 Abs. 2 der GO. ertheilen können, versteht sich nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori von selbst.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 144.

[4]) Die Frage ist streitig, kann aber meines Erachtens nur im obigen Sinne beantwortet werden. § 143 Abs. 2 der GO. sagt: „Ausnahmen von diesem Grundsatze (des § 143 Abs. 1), welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben."

§ 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStGB. bestimmt: „In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über . . Steuer . . Gesetze."

§ 6 Abs. 1 desselben Gesetzes enthält die Vorschrift: „Vom 1. Januar 1871 [1872] ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden."

Das RStGB. selbst kennt die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes als Strafe nicht.

Es ist nun nach den Reichstagsverhandlungen nicht zweifelhaft, daß man die Aufnahme eines Vorbehaltes zu Gunsten jener steuergesetzlichen Bestimmungen übersehen hat, welche die Strafe der Gewerbesperrung aussprechen, und daß man die Absicht nicht hatte, diese Strafvorschriften zu beseitigen. Nichts desto weniger erscheinen dieselben durch den unzweideutigen Wortlaut der oben angeführten Paragraphen des Einf.-Ges. zum StGB. als aufgehoben. Denn die bloße Absicht ist noch kein Gesetz, am allerwenigsten auf dem Gebiete des Strafrechts, welches den Grundsatz nulla poena sine lege auf das Genaueste zu beobachten hat.

§ 6 des Einf.-Ges. hebt die vom RStGB. nicht angenommenen Strafarten unbedingt auf. § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. läßt sich hiegegen nicht anrufen. Denn die Bestimmung des § 6 gilt auch diesem gegenüber. Dies wird für die übrigen in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rechtsmaterien nicht bestritten, muß also wohl auch bezüglich der Steuergesetze anerkannt werden, da hinsichtlich derselben ein ausdrücklicher Vorbehalt fehlt. Von einem Widerspruche

Zwei weitere Ausnahmen sind den oben angeführten durch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hinzugefügt worden.

3. Nach § 23 desselben kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten, welche sich die Agitation für die in § 1 Abs 2 des angeführten Gesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 17—20 des Gesetzes vom Gerichte neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.[1])
4. Nach § 24 a. a. O. kann Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die ebengenannten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen (oder nicht gewerbsmäßigen) öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Beschwerde findet in diesen Fällen nur an die Aufsichtsbehörde statt.[2])

Es erübrigt noch die Frage zu betrachten, in welcher Weise der reichsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit auf jene Rechtsverhältnisse wirkt, welche vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung begründet worden sind.

Die Reichsgewerbeordnung trifft in dieser Hinsicht eingehende Bestimmungen.

Ein Gewerbsmann, welcher unter der Herrschaft des früheren Rechtes zum Betriebe eines Gewerbes befugt war und auf Grund dieser Berechtigung ein Gewerbe in dem Augenblicke bereits betrieben hat, mit welchem die Gewerbeordnung, bezw. ein einzelner Theil derselben in Geltung getreten ist, kann von diesem Gewerbe nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen der Gewerbeordnung nicht genügt. (GO. § 1 Abs. 2.)[3])

---

zwischen den §§ 2 und 6 kann ernstlich nicht die Rede sein, da § 6 gerade die Absicht hat, in das aufrecht erhaltene Landesstrafrecht einzugreifen.

Den § 143 der GO. mit § 2 des Einf.-Ges. „zusammenzuhalten", hilft nicht, da § 6 des Einf.-Ges. als neuere Rechtsnorm den § 143 der GO. und als besondere Rechtsnorm den § 2 des Einf.-Ges. besiegt.

Sehr unglücklich ist ein Beweisgrund, den Wirschinger a. a. O. S. 305 dem preußischen Obertribunale [Goltdammer's Archiv IX S. 45] entlehnt, daß das Reich hinsichtlich der Gewerbesteuer nicht bestimmen könne, weil, wie aus Art. 4, 70 und 35 der Reichsverf. erhelle, die Gewerbesteuer nicht unter die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung falle. Eine Widerlegung wäre überflüssig.

Die hier vertretene Meinung theilt Oppenhoff, das StGB. für das deutsche Reich, 6. Aufl., Berlin 1877, S. 12 N. 9, woselbst auch die einschlägigen Schriften und Gerichtserkenntnisse angeführt sind. Anderer Meinung ist insbesondere Jacobi a. a. O. S. 144, jedoch ohne Angabe von Gründen.

[1]) Vgl. hieher „Annalen" 1879 S. 345.

[2]) Vgl. „Annalen" 1879 S. 346.

[3]) Das Gesetz sagt: „Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist." Der Ausdruck „gegenwärtig" darf wohl nicht wörtlich genommen werden, wo er dann den Tag der Verkündigung des Gesetzes bedeuten würde, sondern nur in dem Sinne, wie er oben im Texte wiedergegeben ist.

Es wird ferner als Absicht des Gesetzes zu erachten sein, lediglich den wirklichen Betrieb eines Gewerbes zu schützen, nicht die bloße Möglichkeit, ein solches zu betreiben.

Durch § 1 Abs. 2 mit § 48 der GO. sind insbesondere die bestehenden Realgewerbe-

Die Gewerbeordnung gibt ferner Vorschriften bezüglich der Beseitigung solcher Rechte, welche mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unvereinbar sind.[1]) Sie unterscheidet unter denjenigen Rechten, welche auf der älteren Gewerbegesetzgebung beruhen, drei Gruppen: solche nemlich, welche[2]) mit dem 1. Januar 1873 von selbst in Wegfall kamen und bei denen es in das Ermessen der Landesgesetzgebung gelegt war, ob und wie dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten sei; sodann solche, welche[2]) vom 1. Januar 1873 an nach näherer Bestimmung der Landesgesetze ablösbar sein sollen; endlich solche, welche aufrecht erhalten bleiben. (GO. §§ 7 und 8.)

Zur ersten Gruppe gehören:

1. die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen;
2. die hiemit verbundenen Zwangs- und Bannrechte;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon nach Ziff. 1 bis 3 eintritt, folgende Zwangs- und Bannrechte:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Verbrauchenden zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen;
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,
   beides jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Gerechtigkeiten nicht auf Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen;
5. die Berechtigungen, die dem Fiskus,[1]) Körperschaften, Instituten oder Einzelnen zustehen, die Erlaubniß zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

Zur zweiten Gruppe gehören:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht unter die erste Gruppe fallen,[4]) sofern die denselben gegenüberstehende Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Körperschaft als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Bezirkes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

---

berechtigungen aufrecht erhalten. Vgl. hieher Goltdammer XXVI S. 348. Oppenhoff XIX S. 98, XX S. 3.

Hervorzuheben ist außerdem, daß § 1 Abs. 2 der GO. nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe sich bezieht. Bezüglich der Ausübung desselben und der Voraussetzungen der Entziehung des Betriebsrechtes gelten selbstverständlich die Normen der Gewerbeordnung unbedingt. S. auch Goltdammer XXIII S. 566.

Vgl. ferner die Entscheidungen bei Goltdammer XXI S. 582 und Sammlung von Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen IV S. 591 und VI S. 438.

[1]) Vgl. zum Folgenden Gengler, das Deutsche Privatrecht in s. Grundzügen. § 85.

[2]) Sofern das Landesrecht dies nicht schon früher verfügte. GO. § 8.

[3]) Also dem Staate als Privatrechtssubjekte.

[4]) Im Gesetz: „welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind." D. h. also jene, welche nicht unter Ziff. 1—3 der ersten Gruppe, sondern nur unter Ziff. 4 gehören, mithin auch nicht auf Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Erzeugungsstätte entnehme.

Zur dritten Gruppe gehören:

1. die Abdeckereiberechtigungen;[1])
2. die unter Ziff. 4 der ersten Gruppe aufgeführten Zwangs- und Bannrechte, wenn sie auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen und zugleich sich nicht unter Ziff. 1 der zweiten Gruppe stellen lassen;
3. die Realberechtigungen (GO. § 10 Abs. 2.)

Die der dritten Gruppe angehörigen Berechtigungen können auch fernerhin weiterübertragen werden.[2])

Wo das Gesetz besondere persönliche Eigenschaften zum Gewerbebetriebe fordert, ist in diesen Fällen zwischen der Gewerbeberechtigung und deren Ausübung zu unterscheiden. Die Ausübung des Gewerbes auf eigenen Namen kann nur durch einen gesetzlich Befähigten geschehen; der nicht ausübende Inhaber des Gewerbes braucht dagegen diese Befähigung nicht zu besitzen.[3])

Die auf die Gewerbeanlagen bezüglichen Beschränkungen, welche die Gewerbeordnung aufstellt, finden hier keine Anwendung; eben so wenig jene Bestimmungen, welche den Verwaltungsbehörden das Recht der Prüfung des Bedürfnisses oder der örtlichen Lage eines Gewerbebetriebes zuschreiben.[4])

---

[1]) Daß man, indem man die Abdeckereiberechtigten in § 7 Ziff. 3 der GO. ausnahm, dieselben nicht, wie eigentlich der Wortlaut des Gesetzes geböte, unter § 8 Ziff. 1 der GO. stellen wollte, geht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor. Das Abdeckereiwesen war ursprünglich in § 6 des Entwurfes von dem Geltungsbereiche der GO. ausgenommen worden. Diese Ausnahme wurde beseitigt; hingegen wurden in § 7 Ziff. 2 die Abdeckereiberechtigten in der Absicht eingesetzt, daß die bestehenden Rechte aufrecht erhalten bleiben sollen.

Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück: „In der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen war ein Satz, wie ihn dieses Amendement [Einsetzung der Abdeckereiberechtigungen in § 7 Ziff. 2] enthält, an der Stelle nicht vorhanden; er war an der Stelle überflüssig, weil in § 6 die Vorschriften über das Abdeckereiwesen im Allgemeinen ausgenommen waren. Nachdem aus § 6 dieser Vorbehalt fortgefallen ist, wird eine Hinweisung auf die Abdeckereiberechtigungen in § 7 Nr. 2 nothwendig; denn wenn auch bei den Abdeckereiberechtigungen das Zwangs- und Bannrecht die Hauptsache und die ausschließliche Gewerbeberechtigung die Nebensache ist, so würde doch aus § 7 Nr. 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wenn er ohne den erwähnten Zusatz angenommen würde, der Zweifel hergeleitet werden können, ob im einzelnen Falle eine Abdeckereiberechtigung, weil man die ausschließliche Gewerbeberechtigung als die Hauptsache ansieht, aufgehoben sei oder nicht." Koller's Archiv III S. 43.

Vgl. hieher auch Blätter für administrative Praxis XXIII S. 284 und XXIV S. 295.

[2]) Dies erhellt mittelbar aus § 10 Abs. 1 und bezüglich der Realrechte unmittelbar aus § 10 Abs. 2 und § 48 der GO.

[3]) S. § 48 der GO. Derselbe spricht zwar lediglich von den Realrechten, enthält aber nur die Anwendung eines allgemeinen gesetzgeberischen Gedankens auf einen besonderen Fall. Daß bei den oben unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kategorien die Sache gleich liegt, wurde nicht erwogen: bei Ziff. 1 nicht, weil diese Kategorie erst durch die Umgestaltung des Gesetzes im Reichstage entstanden ist; bei Ziff. 2 nicht, weil sie in § 7 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 1 der GO. etwas versteckt liegt.

Vgl. bezüglich der Realrechte Jacobi a. a. O. S. 31 und 82; Wirschinger a. a. O. S. 153.

[4]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 249. „Ist nun die Schankberechtigung mit dem Grundstücke, für welches der Kläger die Ertheilung der Schankerlaubniß beantragt hat, verbunden, so ist hiemit nicht nur die Prüfung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen, sondern es kann auch der Natur der Sache nach die Lage des Lokals keiner weiteren Prüfung unterliegen. Nur hinsichtlich der Beschaffenheit desselben kommt die Vorschrift des § 33 Nr. 2 der RGO. vom 21. Juni 1869 dahin zur Anwendung, daß das

Alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche nicht unter die im Vorstehenden behandelten drei Gruppen fallen, sind dem Wortlaute des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu Folge mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ohne Weiteres beseitigt worden.

Streitigkeiten darüber, ob eine Gewerbeberechtigung zu den aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. [1]) (GO. § 9 Abs. 1.)

Der reichsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auch auf dessen Ausübung. [2])

Die Reichsgewerbeordnung hat daher für die Ausübung der Gewerbe Beschränkungen gewerbepolizeilicher Natur sowohl selbst aufgestellt als auch deren Aufstellung den Bundesstaaten zugestanden. Sie hat außerdem alle jene Beschränkungen aufrecht erhalten, bzw. fernerhin gestattet, welche durch das Reichs- und das Landesrecht aus allgemeinen polizeilichen Gründen [3]) oder im Interesse der Sicherung der finanzrechtlichen Reichs- und Staatseinkünfte festgesetzt sind.

Im Verhältnisse zwischen Reichs- und Landesrecht ergiebt sich hienach folgende Grenzscheidung.

Beschränkungen der Gewerbeausübung rein gewerbepolizeilicher Natur, solche also, welche ihre Quelle nicht in einem andern Rechtsgebiete, sondern lediglich im Gewerbepolizeirechte haben, können landesrechtlich neben der Gewerbeordnung ohne eine besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht bestehen, [4]) und zwar weder Kraft Gesetzes noch Kraft Verordnung.

Dies ergibt sich, was die Landesgesetze anlangt, aus Art. 2 der Reichsverfassung. Ueberall da, wo die Gesetzgebung des Reiches die erschöpfende Regelung einer Rechtsmaterie oder eines Rechtsinstitutes vorgenommen hat, ist als gesetzgeberische Absicht die anzunehmen, daß nicht blos die abändernde,

---

Lokal den polizeilichen Anforderungen genügen muß." Für Letzteres auch Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 218.

[1]) Dagegen ist richterliche Entscheidung über die Ablösung selbst (einschließlich der Bestimmung der Ablösungssumme) durch die GO. nicht geboten.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 21 N. 3.

[3]) „Es war von vornherein die Absicht, die irrige Meinung auszuschließen, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn als zulässig erkannt ist, nun von allen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit sei, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen, die für Alle gelten, sie mögen Gewerbe treiben oder nicht." Motive des ersten Entwurfs. Verhandlungen des Reichstags. 1868 II S. 127. Vgl. preußische Anweisung zur Ausführung der GO. Eingang. „Annalen" 1869 S. 693; dann Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1876 S. 71 und 271.

Siehe auch die Motive des zweiten Entwurfs, Koller's Archiv III S. 9 und 66.

An letzterer Stelle heißt es: „Diese überall bestehenden polizeilichen Vorschriften (es ist von der Nothwendigkeit besonderer polizeilicher Erlaubniß zu Verlosungen, öffentlichen Tanzbelustigungen und dergl. die Rede) bedurften gegenüber der Fassung des § 1 des Entwurfs ebenso wenig des besonderen Vorbehalts, wie die Befugniß der Straßenpolizei, die Aufstellung von Fuhrwerken zum öffentlichen Gebrauche und die Einrichtung von Omnibuslinien im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu regeln." Vgl. auch Stenglein's Zeitschrift VII S. 230.

Reichsrechtliche Bestimmungen, welche die Gewerbeausübung beschränken, aber nicht gewerbepolizeilicher Natur sind, enthalten z. B. RStGB. § 369, ferner das Festungsrayongesetz an zahlreichen Stellen. (Vgl. meine Abhandlung „Annalen" 1874 S. 1066 ff.)

[4]) Selbstverständlich gilt der Satz nur hinsichtlich jener Gewerbe, auf welche die GO. sich bezieht.

sondern auch die ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung unstatthaft sein soll.[1])

Was die Landesverordnungen betrifft, so ist auf den reichsverfassungsrechtlichen Grundsatz zu verweisen, daß die Bundesstaaten Vollzugsvorschriften zu Reichsgesetzen ohne besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht erlassen können, selbst dann nicht, wenn das betreffende Reichsgesetz über die Erlassung von Verordnungen sich nicht ausdrücklich ausspricht.[2])

Daß nun die Reichsgewerbeordnung hinsichtlich jener Gewerbe, auf welche sie sich bezieht, das Gewerbepolizeirecht, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, erschöpfen wollte, läßt sich nicht bezweifeln. Denn in einer Mehrzahl von Fällen behält sie den Bundesstaaten gewerbepolizeiliche Bestimmungen zur Beschränkung des Gewerbebetriebes ausdrücklich vor, was nicht geschehen wäre, wenn solche Vorschriften den Bundesstaaten allgemein hätten verstattet werden wollen.[3])

Für die Frage, ob da, wo die Gewerbeordnung den Bundesstaaten (Landesregierungen) den Erlaß von Vollzugsbestimmungen anheimgibt, letztere durch Gesetz oder Verordnung zu treffen sind, ist das Landesrecht nicht entscheidend. Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß, wo das Reichsgesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Weg der Landesverordnung einzuschlagen ist.[4]) Die Frage aber, wer zur Erlassung der Verordnung befugt sei, beantwortet sich nach Landesrecht.

---

[1]) Siehe meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 37. Vgl. auch Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 112. „Landesgesetze zur Ergänzung der Reichsgesetze [und ebenso Landesverordnungen] sind unzulässig, wenn das Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln wollte, gleichviel ob es dieses Ziel thatsächlich in befriedigender Weise erreicht hat oder nicht." „Im einzelnen Falle kann die Entscheidung der Frage allerdings sehr schwierig sein, ob ein Reichsgesetz eine Rechtsmaterie in vollständiger und abschließender Weise regeln oder Ergänzungen durch die Landesgesetzgebung gestatten will, und ob ein von einem Landesgesetz geregelter Punkt zu dem von der Reichsgesetzgebung occupirten Gebiete gehört oder nicht. Die authentische und allgemein maßgebende Entscheidung eines solchen Zweifels kann nur durch Reichsgesetz erfolgen, welches den Sinn und die Tragweite des früheren Reichsgesetzes deklarirt; so lange dieses nicht ergeht, ist in jedem Anwendungsfalle von der kompetenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den Regeln juristischer Interpretation zu beurtheilen, ob das Reichsgesetz Ergänzungen durch das Landesrecht gestattet oder ausschließt."

[2]) Vgl. meine Bemerkung „Annalen" 1876 S. 13 N. 1, welcher Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 85 beistimmt. S. auch Laband ebenda S. 468.

[3]) Nach den Motiven (Koller's Archiv III S. 48) will die GO. in heterogene Zweige der Gesetzgebung nicht eingreifen.

[4]) Siehe meine Ausführungen „Annalen" 1874 S. 1143 ff. Einige Begriffsverwirrung über diese Frage ist in der früheren Fassung des § 33 Abs. 3 der GO. (vgl. auch § 38 neu) und den hierüber gepflogenen Reichstagsverhandlungen bemerklich. Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes. II S. 292 und VI S. 272.

Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Landesregierungen" wird in dem letzteren Erkenntnisse Folgendes ausgeführt:

„Das Gesetz gewährt keinen sicheren Aufschluß darüber, was unter Landesregierung verstanden ist. Der Gegensatz, welchen das Gesetz zwischen den „Landesregierungen" im Artikel 3 und „Zentralbehörden" im Artikel 4 (der Novelle vom 23. Juli 1879) macht, scheint darauf hinzudeuten, daß im Artikel 3 an landesherrliche Verordnungen gedacht sei, und hiergegen kann auch aus dem Gebrauche des Wortes „Landesregierungen" kein Bedenken entnommen werden, da das Reichsgesetz die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg zu berücksichtigen hatte. Eine solche Auffassung des Gesetzes erscheint aber hinfällig, sobald der Sprachgebrauch der Reichsgesetze überhaupt in Betracht gezogen wird. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 selbst verweist vielfach auf die „Zentralbehörden", so in den §§ 38, 80, 128, 133, 142, 155, dagegen nur einmal auf die Landesregierungen, nämlich in dem bereits gedachten Schlußsatze des § 33, dessen Ausführung insbesondere in

Wo hingegen die Gewerbeordnung auf das Landesrecht d. i. auf jene Bestimmungen verweist, welche von den Bundesstaaten aus eigener Zuständigkeit und nicht Kraft reichsgesetzlicher Vollmacht getroffen werden, da gibt die Gewerbeordnung über die Form, in welcher diese Normen zu erlassen sind, nicht Maß. Selbst dann, wenn die Gewerbeordnung sich in solchen Fällen des Ausdruckes „Landesgesetze" bedient, sind hierunter auch die gesetzmäßigen Verordnungen des Staatsoberhauptes und die allgemeinen Verfügungen der Staatsbehörden zu verstehen. (GO. § 155 Absatz 1.)

Wo die Gewerbeordnung einzelne Gegenstände der Regelung durch Ortsstatut überweist, entscheidet über die Form der Erlassung und die Gültigkeit des Statuts das Landesrecht. Doch sind folgende reichsgesetzliche Vorschriften zu beachten.

1. Der Beschlußfassung über das Statut hat die Anhörung betheiligter Gewerbsleute vorherzugehen.
2. Die Beschlußfassung erfolgt durch die Gemeinde, also durch dasjenige oder diejenigen Organe, welche nach dem Gemeinderechte zur Erklärung des Willens der Gesammtgemeinde berufen sind.
3. Der Erlassung des Statuts muß die Genehmigung des Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde vorangehen.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen im Widerspruche stehen, außer Kraft zu setzen. (GO. § 142.)

Wo die Gewerbeordnung Kategorien von Landesbehörden in allgemeiner Fassung benennt,[1]) haben die Zentralbehörden (Ministerien) der Bundesstaaten zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei. (GO. § 155 Abs. 2.)

Die Reichsgewerbeordnung hat nicht die Absicht, und das Reich zum Theil auch nicht die Zuständigkeit, in die nicht gewerbepolizeilichen Rechtsgebiete einzugreifen. Die Gewerbeordnung bezweckt sonach keine Aenderung oder Beschränkung in jenen Bestimmungen, welche einem andern Rechtsgebiete als dem

---

Preußen nicht durch landesherrliche Verordnung erfolgt ist. Weiter wird auf die „Landesregierungen", in den §§ 105 und 139b der Gewerbeordnung, wie sie durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) abgeändert ist, zurückgegangen, und hier kann namentlich in dem Absatze 4 des § 139b unter dem Ausdrucke „Landesregierung" nicht wohl „Landesherr" verstanden sein. Unzweideutig tritt das Gleiche in einer ganzen Reihe von Vorschriften der sonstigen Reichsgesetzgebung hervor. Es genügt, hierfür auf Artikel 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (BGBl. S. 15), Artikel 17 und 21 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGB. S. 473 ff.), Artikel 50 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63), §§ 2, 17, 22, 24, 40 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73), §§ 44, 47, 48, 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177), § 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4) und auf § 4 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) zu verweisen. Diese Vorschriften, denen noch zahlreiche gleichartige zur Seite gestellt werden können, übertragen den Landesregierungen Befugnisse, welche unzweifelhaft ohne besondere landesherrliche Entschließung von den Ressortschefs der Verwaltung und theilweise auch von den nach der Landesverfassung dazu berufenen unteren Verwaltungsorganen geübt werden können. Hiernach kann, wo die Reichsgesetzgebung die Bezeichnung „Landesregierungen" wählt, damit kein anderer Sinn verbunden sein, als daß das Landesstaatsrecht darüber entscheiden soll, welche Organe der vollziehenden Gewalt (im Gegensatze zur Landesgesetzgebung) in Wirksamkeit zu treten haben. Nur wo die Reichsgesetze besondere Organe, wie die Zentralbehörden, berufen, steht diesen die Ausführung unabhängig von den Bestimmungen des Landesstaatsrechtes zu."

[1]) Wie: höhere oder untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Gemeinde- oder Ortsbehörde, Polizei- oder Ortspolizeibehörde.

gewerbepolizeilichen angehören, welche also den Gewerbebetrieb nicht aus rein gewerbepolizeilichen, sondern aus andern Rücksichten erfassen.[1])

In zwei Richtungen hat die Reichsgewerbeordnung die Ausübung der Gewerbe durch positive Anordnung von Beschränkungen befreit, welchen dieselbe bisher vielfach unterlag.

Es wurden nämlich, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeindeverbände[2]) zu entrichtenden Steuern und Abgaben,[3]) vom 1. Januar 1873 an alle Abgaben beseitigt, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, und ebenso die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen.[4])

Die Landesgesetze hatten zu bestimmen, ob und wie für diese Aufhebung Entschädigung zu leisten sei. (GO. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2.)

Unter den Begriff der Abgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmung fallen die privatrechtlichen Gegenleistungen nicht.

Streitigkeiten darüber, ob eine Abgabe unter die hienach aufgehobenen gehört, sind im Rechtswege auszutragen.

Den Landesgesetzen ist indeß vorbehalten zu regeln, von welchen Behörden (Gerichts- oder Verwaltungsbehörden) und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob und inwieweit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe oder eine Gewerbeabgabe ist. (GO. § 9.)

Ist diese Vorfrage im letzteren Sinne beantwortet worden, so muß der weitere Streit jedenfalls seine Erledigung vor den Gerichten finden.

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 22 bemerkt: „Aber auch besondere gewerbepolizeiliche Landesgesetze und Landesverordnungen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbe, sondern nur die Ausübung desselben regeln, können neben der GO. fortbestehen und neu erlassen werden, — begreiflich unter der Voraussetzung, daß sie nicht dem Geiste der GO. widersprechen."

Jacobi's Ansicht wird meines Erachtens schon durch diese Schlußworte bedenklich; denn der „Geist" der GO. ist Alles eher, als ein bestimmter Begriff. Unter den Beispielen, die Jacobi anführt, finden sich theils Vorschriften, welche die GO. dem Landesrechte ausdrücklich überweist, theils solche, welche andern Gebieten des Polizeirechtes (Gesundheitspolizei) angehören.

Daß die Landeszuständigkeit auch da gegeben ist, wo andere Rechtsgebiete mit dem Gebiete des Gewerbepolizeirechts sich schneiden, soll nicht bestritten werden; ebenso wenig, daß in weitaus den meisten Fällen, wo landesrechtliche Bestimmungen in den Gewerbebetrieb eingreifen, irgend ein nicht gewerbepolizeilicher Gesichtspunkt zu ihrer Aufrechthaltung sich finden lassen wird.

Sachlich richtige Entscheidungen, wenn auch mit nicht immer zutreffender Begründung siehe bei Goltdammer XVIII S. 630, XIX S. 44, 50, 124, 174.

Eine ziemlich weit gehende Auffassung vertritt die bayerische Praxis und die Rechtsprechung des bayerischen obersten Gerichtshofes. (Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen, III S. 376, IV S. 614, V S. 255.) Der Letztere hat landesrechtliche Bestimmungen als fortbestehend erklärt, welche noch andern Gewerbsleuten als den in der GO. § 73 ff. genannten die Verpflichtung zum Anschlagen der Preise auferlegen; ferner Bestimmungen, welche die Bäcker zum Ausbacken des Brodes in bestimmtem Gewichte und mit bestimmten Zeichen verpflichten; endlich Vorschriften, welche gewissen Gewerben die Abgabe ihrer Waaren gegen Zahlung zur Pflicht machen, oder welche die Einstellung einzelner Gewerbe ohne vorgängige Anzeige verbieten.

[2]) Der Ausdruck „Gemeinde" im Gesetze umfaßt zweifellos nicht blos die Ortsgemeinden, sondern auch die höheren Gemeindeverbände.

[3]) Das Wort „Gewerbesteuer", dessen die GO. sich bedient, begreift nicht nur die eigentlichen Steuern, sondern auch die sonstigen Auflagen, wie Taxen, Stempel und dgl. Jacobi a. a. O. S. 29 N. 4.

[4]) Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1877 S. 14: „Eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten ist keine Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes, mithin gegenüber den Vorschriften in § 7 Ziff. 6 der GO. für unzulässig nicht zu erachten."

Die Gewerbeordnung hat ferner die polizeilichen Taxen d. s. von der Obrigkeit festgestellte oder genehmigte Preise für gewerbliche Dienste oder Erzeugnisse für die Regel d. h. für alle Fälle beseitigt, wo nicht die Gewerbeordnung selbst Tarife ausdrücklich zuläßt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen können Taxen künftig nicht vorgeschrieben werden und waren, wo sie zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bestanden, innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. (GO. § 72.)

Auch da, wo Taxen zugelassen sind, dürfen dieselben lediglich einen Höchstbetrag der Forderung bezeichnen, und muß es den Gewerbsleuten unverwehrt bleiben, unter die Taxe herabzugehen. (GO. § 79.)

§ 5. Die Vereinigungen von Gewerbsleuten.

Es ist ein allgemeines Recht der Staatsangehörigen, zu der Verfolgung gemeinsamer Interessen, seien es nun Vermögensinteressen oder andere, Vereinigungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bilden.

An diesem Rechte nehmen selbstverständlich auch die Gewerbsleute Theil, und es bleibt ihnen daher unbenommen, Behufs Förderung gewerblicher oder anderer Zwecke zu Vereinen und Genossenschaften sich zu verbinden. Solche Verbindungen unterliegen den Bestimmungen des gemeinen bürgerlichen und öffentlichen Rechtes.

Es gehören hieher auch die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen der Gewerbsleute.

Bezüglich dieser Kassen[1]) hebt die Gewerbeordnung ausdrücklich die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gewerbsleute zum Beitritte auf.

Neue derartige Kassen erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) juristische Persönlichkeit, insoweit es zu deren Erlangung nach Landesrecht einer besonderen staatlichen Bestätigung bedarf.[3]) (GO § 140).

Neben den auf dem allgemeinen gesetzlichen Boden sich bewegenden Gestaltungen hat die Gewerbeordnung eine besondere Art gewerblicher Gesellschaften zu schaffen unternommen, welchen sie den Namen Innungen gibt.

Diese Innungen waren nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 etwas grundsätzlich Anderes als sie nach dem nunmehr geltenden Rechte sind. Die Innungen nach § 97 ff. der Gewerbeordnung in ihrer früheren Gestalt waren lediglich Körperschaften des bürgerlichen Rechtes.[4])

Durch das Gesetz vom 18. Juli 1881[5]), welches die §§ 97—104 der Gewerbeordnung beseitigte und neue Bestimmungen an deren Stelle treten

---

[1]) Gleichviel ob sie mit einer Innung in Verbindung stehen oder nicht.

[2]) Ob eine solche nothwendig ist oder nicht, entscheidet sich nach dem für diese Kassen geltenden allgemeinen Rechte.

[3]) § 140 Abs. 1 bemerkt ausdrücklich:

„Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert." Bezüglich der Krankenkassen vgl. das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125).

[4]) Vgl. hieher meine Ausführungen in den „Annalen des Deutschen Reiches" 1878 S. 555 f., sowie den Eingang zur Begründung des Entwurfes der Novelle vom 18. Juli 1881, Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881. Drucksache Nr. 49.

[5]) RGBl. S. 233 Vgl. dazu Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881, Drucksache Nr. 49 (Entwurf), Nr. 128 (Kommissionsbericht), Sten. Ber.

ließ, sind die Innungen zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes umgestaltet worden. Es ist dies dadurch geschehen, daß den Innungen Aufgaben staatlicher Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung unter der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsorgane übertragen sind, und daß diese, das öffentliche Interesse, nicht das geschäftliche Einzelinteresse der Mitglieder im Auge habende Thätigkeit den leitenden Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gestaltung bildet.[1])

Die Innungen sind daneben auch Körperschaften des bürgerlichen Rechtes, juristische Personen geblieben. (GO. § 99.)[2])

Die Innung ist eine Vereinigung von Gewerbsleuten eines bestimmten Bezirkes zum Zwecke der Erfüllung gewisser öffentlicher Aufgaben und der Förderung der ihnen gemeinsamen privaten Gewerbeinteressen. (GO. § 97 Abs. 1 und § 98 Abs. 1.)

Mitglieder der Innung können regelmäßig nur Gewerbsleute im Sinne der oben, § 3 dieser Darstellung, gegebenen Begriffsbestimmung sein, nicht dagegen gewerbliche Stellvertreter und Gewerbegehilfen oder Lehrlinge.

Eine Ausnahme ist lediglich bezüglich der Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigter Bediensteter[3]) im Großbetriebe gemacht, welche, obschon zum gewerblichen Hilfspersonale gehörig, doch Innungsmitglieder sein können. Andere Personen können nur als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. (GO. § 100 Abs. 1.)

Die Innung kann entweder nur Gewerbsleute, welche das gleiche Gewerbe betreiben, oder auch Gewerbsleute von verschiedenen Gewerben umfassen.[4]) Im letzteren Falle aber ist die Innung Innung nur für diejenigen Gewerbe, welche unter ihren Mitgliedern wirklich vertreten sind. Sie kann also die öffentlichen Aufgaben einer Innung nur gegenüber diesen Gewerben wahrnehmen.[5])

S. 522 ff. (erste Lesung), S. 1120 ff., 1155 ff., 1193 ff. (zweite Lesung), S. 1559 ff. (dritte Lesung). Zur Vorgeschichte vgl. ebenda III. Session 1880 Sten. Ber. S.

[1]) Nach dem Reichstagsbeschlusse vom 5. Mai 1880 (Sten. Ber. S. 1184 ff.) sollen die Innungen zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht werden. Sie sollen für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung Funktionen erfüllen, welche im Uebrigen zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind. Die Motive zum Entwurfe der Novelle vom 18. Juli 1881 erklären ausdrücklich, daß derselbe im Wesentlichen diese Ziele verfolge, und bezeichnen die Innungen als Organe der Gewerbeverwaltung. Siehe auch die Bemerkungen der Motive zu § 100b am Schlusse.

[2]) Vgl. hiezu Motive zu § 99 des Entwurfs und Sten. Ber. S. 1135. Eine persönliche Haftung der Innungsmitglieder findet nie statt; anders § 12 des Genossenschaftsgesetzes. Siehe auch Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Erlangen 1872, S. 101 ff. und 226 ff.

[3]) Wie die Motive sagen: „solche handwerksmäßig ausgebildete Personen, welche, ohne ein Gewerbe selbständig zu betreiben, doch eine dem Handwerksmeister ebenbürtige gewerbliche Stellung einnehmen." Auf diese Erläuterung trifft übrigens die Bemerkung des Abg. Gareis Sten. Ber. S. 532 zu, daß das Gesetz stets vom Gewerbetreibenden, die Begründung vom Handwerker spreche.

[4]) Dies ist eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechte. § 97 der GO. älterer Fassung sagte: „Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten." Ueber die Gründe der neuen Bestimmung vgl. Motive zu § 97 und 97a des Entwurfs der Novelle, sowie den Kommissionsbericht ebendazu.

[5]) Vgl. hierüber die Erörterungen im Reichstage Sten. Ber. S. 1123 und 1127 zwischen dem Abg. Dr. Böttcher und dem Bundesrathskommissär Lohmann. Letzterer äußerte S. 1127: „Ich nehme an, daß der Kunstdrechsler, von dem der Herr Abg. Böttcher gesprochen hat, entweder noch gar nicht vorhanden ist: dann kann sich diese Innung, zu der die vorhandenen Gewerbetreibenden zusammentreten, unmöglich auf das Gewerbe der Kunstdrechsler mit erstrecken; oder der Kunstdrechsler ist vorhanden, erklärt aber, zu dieser gemeinsamen Innung nicht beitreten zu wollen: dann kann sich gleichfalls die Innung auf das Gewerbe

Die Betriebsart des Gewerbes ist für die hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse grundsätzlich, wenn auch nicht thatsächlich, ohne Belang, insbesondere auch der Unterschied zwischen Handwerk und Großbetrieb.[1])

Die Innung muß einen bestimmten Verwaltungssitz haben und für einen bestimmt umgrenzten Bezirk[2]) errichtet werden. Dieser Bezirk soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates.[3]) (GO. § 98a Abs. 2 Ziff. 1 und § 98 Abs. 1).

Die Innung hat innerhalb ihres Bezirkes keinerlei Zwangs- oder Ausschließungsrecht. Sie kann weder einen Gewerbsmann zum Eintritte nöthigen, noch die Bildung einer anderen Innung gleicher Art in demselben Bezirke hindern. (GO. § 98b Abs. 3.) Der Umstand, daß in einem Bezirke eine Innung für ein bestimmtes Gewerbe oder für bestimmte Gewerbe bereits vorhanden ist, kann nur für die Genehmigung neu zu errichtender Innungen durch die Verwaltungsbehörde in Betracht kommen, wovon später zu handeln sein wird.[4])

Die Aufgaben der Innungen gliedern sich nach einem doppelten Gesichtspunkte: sie sind theils solche, welche sie übernehmen müssen, theils solche, welche sie übernehmen können;[5]) sie sind ferner theils öffentlichrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur.

Die Aufgaben öffentlicher Natur, welche von den Innungen nothwendig erfüllt werden müssen, sind:

---

der Kunstdrechsler nicht erstrecken. Die Folge ist, daß, wenn dieser Innung auf Grund von § 100e Rechte beigelegt werden, sie diese Rechte nicht gegen den vorhandenen oder später anziehenden Kunstdrechsler ausüben kann."

[1]) Vgl. Sten. Ber. S. 1167 Abg. Dr. Delbrück: „Die Vorlage sieht vollständig ab von dem Begriffe des Handwerks. Es ist charakteristisch, daß in der Gesetzesvorlage, soviel wie wir alle schon das Wort Handwerk und Handwerker gebraucht haben, dieses Wort nicht ein einziges Mal vorkommt."

[2]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1168 f. (Abg. Delbrück.)

[3]) Die Motive zu § 98 des Entwurfes bemerken: „Als Regel muß vorausgesetzt werden, daß eine Innung sich auf den Bezirk einer Gemeinde und ihre nächste Umgebung oder bei kleineren Gemeinden auf den Bezirk benachbarter Gemeinden beschränkt. Der Aufnahme einer derartigen Beschränkung in das Gesetz steht nur der Umstand entgegen, daß es einzelne Handwerke gibt, welche ihrer Natur nach in keiner einzelnen Gemeinde in größerer Zahl vertreten sein können, für welche daher eine Innungsbildung überhaupt ausgeschlossen sein würde, wenn für dieselben nicht ein größerer Bezirk zugelassen würde. Auch für diese Handwerke wird indessen regelmäßig kein Bedürfniß bestehen, den Bezirk der Innung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde auszudehnen. Es erscheint daher gerechtfertigt und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer wirksamen Aufsicht geboten, eine Ausdehnung des Innungsbezirks über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise mit Genehmigung der höheren Zentralbehörde zuzulassen."

[4]) Motive zu §§ 98a—98c des Entwurfs: „Obwohl es in der Regel für die Erreichung der Zwecke der Innungen nicht förderlich sein wird, wenn in demselben Bezirk für dasselbe Gewerbe mehrere Innungen bestehen, so gibt es doch Fälle, in denen dies nicht nur unbedenklich, sondern sogar wünschenswerth erscheint, und solche, in denen die Errichtung einer neuen Innung neben einer schon bestehenden das beste Mittel zur Beseitigung vorhandener Uebelstände ist. Ersteres wird namentlich für sehr große Gemeinden häufig zutreffen, letzteres beispielsweise dann, wenn an einem Orte, wo bisher mehrere Handwerke zusammen eine Innung gebildet haben, eines derselben sich so entwickelt, daß die Errichtung einer besonderen Innung für dasselbe wünschenswerth erscheint, die älteren Glieder desselben aber nicht geneigt sind, ihren bisherigen Innungsverband aufzugeben. Es empfiehlt sich daher nicht, die Bildung mehrerer Innungen für dasselbe Handwerk unbedingt auszuschließen."

[5]) Motive zu §§ 97 u. 97a des Entwurfes.

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
2. die Entscheidung gewisser Streitigkeiten (der in § 120 a Abs. 1 der GO. bezeichneten) zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der sonst (nach § 120 a Abs. 2 der GO.) berufenen Gemeindebehörden.[1]) (GO. § 97 Abs. 2 Ziff. 3 und 4.)

Diese beiden Aufgaben können für Innungen, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde noch erweitert werden.

Es kann nemlich für den Bezirk einer solchen Innung in widerruflicher Weise bestimmt werden, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge ganz oder zum Theile auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr, obschon er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Es kann unter den oben angegebenen Voraussetzungen des Weiteren, und zwar gleichfalls widerruflich, angeordnet werden, daß Streitigkeiten der oben bezeichneten Art aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört, aber ein in der Innung vertretenes Gewerbe treibt und aufnahmsfähig ist. (GO. § 100e.)

Als nothwendige Aufgaben nicht öffentlicher Natur bezeichnet die Gewerbeordnung für die Innungen:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit. (GO. § 97 Abs. 2 Ziff. 1 und 2).

Daß die Innung ihre nothwendigen Aufgaben erfüllt, ist ein gesetzliches Erforderniß für ihre Entstehung und für ihren Fortbestand. (GO. § 98b Abs. 2 Ziff. 2 und § 103 Abs. 1 Ziff. 2.)

Bezüglich der Uebernahme freiwilliger Aufgaben unterliegen die Innungen einer gesetzlichen Einschränkung lediglich insoferne, als sie ihre Wirksamkeit nur auf solche Gegenstände erstrecken können, welche das gemeinsame gewerbliche Interesse der Innungsmitglieder berühren.[2]) (GO. § 97a am Anfang und § 98a Abs. 3.)

---

[1]) § 120a Abs. 2 der GO. sagt: „Insoweit . . besondere Behörden (zur Entscheidung der ebenda Abs. 1 genannten Streitigkeiten) nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde." § 97 Abs. 2 Ziff. 4 sagt: „Aufgabe der neuen Innungen ist . . . . 4. Streitigkeiten der in § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde . . . zu entscheiden." Daraus folgt, daß die Zuständigkeit etwa eingesetzter besonderer Behörden nicht zu Gunsten der Innungen beseitigt wird.

[2]) Ein weiter gehender Antrag wurde in der Reichstagskommission abgelehnt. Vgl. Kommissionsbericht zu § 98a des Entwurfes.

Das Gesetz zählt eine Reihe solcher Aufgaben auf. Diese Anführung ist jedoch nur eine beispielsweise.[1])

Aus den vom Gesetze gewählten Beispielen erhellt, daß die freiwillige Thätigkeit der Innungen sich gleichfalls sowohl auf öffentlichrechtlichem wie auf privatrechtlichem Gebiete bewegen kann.

Dem ersteren Gebiete gehören folgende, von der Gewerbeordnung ausdrücklich genannte Maßnahmen an:

1. die Errichtung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge;[2])
2. Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen;
3. Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
4. Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewisser (in § 120a Abs. 1 der GO. bezeichneter) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden.[3]) (GO. § 97 a Ziff. 1—3 und 6.)[4])

---

[1]) Arg. voce „Insbesondere" in § 97a der GO. Vgl. hiezu die Bemerkung der Motive: „Wenn daneben einzelne der daraus (aus dem Eingang des § 97a) sich ergebenden möglichen Aufgaben der Innungen unter Nr. 1 bis 6 besonders hervorgehoben werden, so spricht dafür theils die Erwägung, daß es nützlich erscheint, in einem Gesetze, welches die Wiederbelebung einer in Verfall gerathenen Institution bezweckt, die natürlichen Aufgaben der letzteren zu bezeichnen und die dem korporativen Leben größten Theils entfremdeten Betheiligten darauf hinzuweisen, was sie zunächst in's Auge zu fassen haben, um den Innungen wieder zu einer fruchtbringenden Thätigkeit zu verhelfen; theils kommen dabei Aufgaben in Frage, für welche die Thätigkeit der Innungen, mit Rücksicht auf bereits bestehende Einrichtungen, einer besondern Regelung bedarf."

[2]) Man könnte gegenüber den Bemerkungen der Motive zu §§ 97 u. 97a zweifeln, ob die von Innungen gehaltenen Fachschulen öffentliche Schulen sind. Indessen wird, nachdem die Innungen öffentliche Korporationen sind und die Haltung von Fachschulen nicht als Erwerbsgeschäft gedacht ist, die Frage wohl zu bejahen sein. Diese Schulen sind nur keine Staats- oder Gemeindeschulen. Daß die Schulaufsicht den Staatsbehörden zusteht, ist nach den Motiven die zweifellose Absicht des Gesetzes. Uebereinstimmend hiemit äußert sich der Kommissionsbericht zu § 97a.

[3]) Hier heißt es nicht, wie in § 97 Abs. 2 Ziff. 4 lediglich „an Stelle der Gemeindebehörde."

[4]) Ein Antrag, auch die Aufsicht über die Legitimation der Gesellen und Gehilfen als nothwendige oder als freiwillige Aufgabe der Innungen in § 97 oder 97a einzufügen, wurde in der Reichstagskommission inhaltlich des von ihr erstatteten Berichtes abgelehnt. Dagegen bemerkten schon die Motive zu den genannten Paragraphen: „Daß die Innung durch statutarische Bestimmungen ihre Mitglieder verpflichten kann, bei der Annahme von Gesellen gewisse Normen zu beachten, beispielsweise nur solche Gesellen anzunehmen, welche sich in einer von der Innung festzustellenden Weise legitimiren, ist selbstverständlich, kann aber nicht als eine Aufsicht über die Gesellen bezeichnet werden." Uebereinstimmend äußerte sich der Bundesrathskommissär in der Kommission.

Vgl. ferner Sten. Ber. S. 1121 (Richter), 1123 (Lasker), 1126 (Löwe), 1128 (Bundesrathskommissär Lohmann), 1129 (Stumm). Juristisch gesprochen handelt es sich dabei nicht um obligatorische Arbeitsbücher, da das Innungsstatut die Arbeiter zu deren Führung nicht verpflichten kann. Lohmann bemerkte a. a. O.: „Ich habe nur konstatirt, daß man den Innungen nicht verwehren könnte und daß sie das Mittel hätten, auf dem Wege des Statuts ihre Mitglieder zu verpflichten, ihrerseits nur Gesellen anzunehmen, die sich in irgend einer Weise legitimiren. Eine Bestimmung, welche sich direkt gegen die Gehilfen richtet, können sie durch das Statut der Innung nicht treffen, aber dasselbe Recht, was schon jetzt Verbände von Gewerbtreibenden haben und welches z. B. vom Verbande der Fleischer und von dem der Bäcker in der That mit sehr großem Erfolg ausgeübt worden ist, wird man auch den Innungen nicht versagen können, nemlich ihre Mitglieder zu verpflichten, keine Gehilfen anzunehmen, die sich nicht auf die von der Innung bestimmte Weise legitimirt haben."

Auf privatrechtlichem Gebiete liegen folgende Maßnahmen:

1. die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder;
2. die Errichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit. (GO. § 97a Abs. 2 Ziff. 4 u. 5.)

Die Innung muß einen Namen führen und Statuten besitzen.

Der Name der Innung muß von den Namen aller an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Innungen verschieden sein.[1] (GO. § 98 Abs. 2.)

Das Statut hat die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder so weit zu regeln, als das Gesetz darüber nicht bestimmt. (GO. § 98a Abs. 1.)

Das Statut darf keine Vorschrift enthalten, welche mit den gesetzlichen Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Normen zuwiderläuft. (GO. § 98a Abs. 3.)

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Aufnahme und Haltung[2] von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126 und 127 der GO. enthaltenen Vorschriften durch die Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;[3]
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der oben erwähnten Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und deren das Gewerbe fortsetzenden Wittwen, dann insbesondere über die zu entrichtenden Beiträge und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;

---

[1] Vgl. Art. 20 Abs. 1 des HGB., welcher besser sagt: „muß . . . sich deutlich unterscheiden." Nach der Fassung der GO. ist dem Gesetze genügt, wenn irgend eine, wenn auch geringe Verschiedenheit des Innungsnamens besteht.

[2] Im Gesetz fehlt das Wort „Haltung" und zwar nach dem Reichstagskommissionsberichte deßhalb, weil man der Ansicht war, „daß in der Wendung „Annahme der Lehrlinge" deren „Haltung" selbstverständlich mitbegriffen sei."

[3] Vgl. hieher Kommissionsbericht zu § 98a des Entwurfes.

6. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
7. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
8. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
9. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
10. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
11. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

(GO § 98a Abs. 2 und § 100 Abs. 9.)

Das Statut kann ferner die Verletzung statutarischer Bestimmungen durch die Mitglieder mit Ordnungsstrafen bedrohen. (GO. § 98a Abs. 2 Ziff. 5)[1])

Ueber die Art dieser Ordnungsstrafen äußert sich das Gesetz nirgends ausdrücklich. Aus § 100b Abs. 3 der GO. erhellt jedoch, daß Geldstrafen gemeint sind. Bis zu welcher Höhe Ordnungsstrafen sollen angedroht werden können, ist nirgends gesagt.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung des Statutes geschieht durch die der Innung vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der gesetzlich nothwendigen Aufgaben der Innungen nicht sichergestellt erscheinen;[2])
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die erforderliche Zustimmung versagt hat.

Abgesehen von diesen Fällen darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.[3])

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen denselben ist Beschwerde zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die unten in § 6 darzustellenden reichsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

---

[1]) Diese Vorschrift steht a. a. O. zwar unter der Eingangsformel: „Dasselbe (das Statut) muß Bestimmung treffen." Das „muß" wird aber durch das in Ziff. 5 eingefügte „etwa" wieder aufgehoben.

[2]) Es ist dies eine Frage des Ermessens der Behörde. Vgl. Kommissionsbericht zu § 98b des Entwurfs.

[3]) Hiezu bemerkte der Bundesrathsbevollmächtigte, Staatssekretär v. Bötticher, Sten. Ber. S. 1574: „Wenn darin gesagt ist, daß die Genehmigung versagt werden darf, wenn eine Innung bereits am Orte besteht, so ist die Rücksicht die, daß man eine möglichst kräftige Innungsbildung haben will, und daß unter Umständen also der Fall so liegen kann, daß durch die Bildung einer zweiten Innung beide Innungen lebensunfähig werden. Wo ein solches Bedenken vorliegt, da wird die Aufsichtsbehörde Veranlassung haben, die Genehmigung zur Bildung einer zweiten Innung zu versagen. Ich glaube aber nicht, daß solche (politische) Rücksichten, wie sie der Herr Vorredner als möglich hinstellt, den Ausschlag dabei geben werden."

Abänderungen des Innungsstatuts sind ebenso wie neue Statuten zu behandeln. (GO. § 98b.)

Gewisse Bestimmungen dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen, sondern müssen in einem Nebenstatute zusammengefaßt werden.

Es sind dies die Vorschriften über folgende, bereits oben erwähnte, freiwillige Innungseinrichtungen:

1. über gemeinsamen Geschäftsbetrieb durch die Innung;
2. über Unterstützungskassen für Mitglieder, ihre Angehörigen, ihre Gesellen und Lehrlinge;
3. über Schiedsgerichte zwischen Mitgliedern und ihren Gesellen.

(GO. § 98a Abs. 4 und § 98c am Anfang.)

Die Nebenstatuten bedürfen der gleichen Genehmigung wie das Hauptstatut. Die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat dabei vor Erlassung ihres Bescheids[1]) die Gemeindebehörde des Innungssitzes und, falls diese für die Innung nicht zugleich die Aufsichtsbehörde ist, auch letztere zu hören.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.[2]) Der die Genehmigung versagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Beschwerde hiegegen ist zur Zentralbehörde zulässig und an eine vierwöchentliche Frist gebunden.

Abänderungen der Nebenstatuten sind gleich neuen Nebenstatuten zu behandeln. (GO. § 98c.)

Der Inhalt der Innungsstatuten und der Nebenstatuten ist nach mehreren Richtungen hin gesetzlich gebunden.

Was zunächst die Innungsstatuten anlangt, so bestimmt die Gewerbeordnung hierüber Folgendes.

Die Aufnahme der Innungsmitglieder ist der Willkür der Innung entzogen. Einerseits kann Gewerbsleuten, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, die Aufnahme in die Innung nicht versagt, andererseits von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden. (GO. § 100 Abs. 4 u. 5.)

Vom Eintritte in eine Innung sind Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (GO. § 100 Abs. 6.)

Treten diese Umstände erst nach der Aufnahme in die Innung ein, so bewirken sie zwar nicht den Verlust der Mitgliedschaft, wohl aber die Ausschließung von der Ausübung der Stimm- und Ehrenrechte. (GO. § 100a Abs. 2.)

Die Aufnahme kann von der Ablegung einer Prüfung nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang der Letzteren durch das Statut geregelt sind. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

---

[1]) Das Gesetz sagt „vor der Genehmigung", was wohl nur eine Nachlässigkeit im Ausdrucke ist.

[2]) Die Motive bemerken hiezu: „Für die unter Nr. 5 u. 6 des § 97a bezeichneten Einrichtungen kommt namentlich auch die Wahrung der in §§ 100a Abs. 1, 100c und 100d getroffenen Vorschriften, sowie die Verhütung von Kollisionen mit ähnlichen, bereits bestehenden örtlichen Einrichtungen in Betracht."

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer andern, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden. (GO. § 100 Abs. 2 u. 3.)

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, zu jeder Zeit gestattet. Im Statut kann verlangt werden, daß der Austritt vorher angezeigt werde. Früher als sechs Monate vorher kann indessen die Anzeige nicht gefordert werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen. (GO. § 100 Abs. 7—9.)

Ehrenmitglieder haben keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber den Innungen.[1])

Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. (GO. § 100a Abs. 1.)

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung, also mit der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen. (GO. § 100b Abs. 1 u. 2.)

Die Innungsmitglieder sind ausschließlich befugt, sich als Innungsmeister zu bezeichnen. (GO. § 149 Ziff. 8.)

Die Innung muß einen Vorstand besitzen. Derselbe kann ein Einzelner sein oder aus mehreren Personen bestehen. Er ist von den Innungsmitgliedern zu wählen.

Die Wahl wird vom Vorstande, Mangels eines solchen[2]) von einem Ver-

[1]) Eine Vorschrift des Entwurfs (§ 100a Abs. 2), welche den Ehrenmitgliedern Stimmrecht und Wählbarkeit verleihen wollte, fand nicht den Beifall des Reichstags.

[2]) Also bei der ersten Wahl nach Errichtung der Innung und später bei Erledigungen der Vorstandsstelle.

treter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie ihnen bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden. (GO. § 101.)

Was diejenigen Innungseinrichtungen anlangt, welche durch Nebenstatuten zu regeln sind, so enthält die Gewerbeordnung in §§ 100c u. d Bestimmungen bezüglich der Unterstützungskassen und der Schiedsgerichte, welche indessen nicht in den Rahmen unserer Darstellung gehören.

Innungen, welche sich nur über einen Stadtbezirk erstrecken, unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde. (GO. § 104 Abs. 1 mit 2.)[1])

Der Begriff Stadt bestimmt sich nach dem Gemeinderechte der Bundesstaaten.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt. Diese Aufsichtsbehörde braucht keine Gemeindebehörde zu sein.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innungen theilnehmen, erzwingen. (GO. § 104 Abs 2 u. 3.)

Für die Art und das Maß der Ordnungsstrafen sowie für das Verfahren bei der Androhung und Verhängung derselben ist das Landesrecht maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter[2]) über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter. (GO. § 104 Abs. 4.)

Sie hat ferner das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. (GO. § 104 Abs. 5.)

---

[1]) Die Fassung des § 104 Abs. 1 u. 2 ist nicht sehr deutlich. Nach dem Wortlaute des Abs. 1 könnte es scheinen, als ob die Aufsichtsbehörde unbedingt die Gemeindebehörde sein müsse. Diese Annahme wird indessen durch Abs. 2 widerlegt. Denn die Worte „Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirkes haben" wären überflüssig, wenn Abs. 1 jenen Sinn hätte.

[2]) Es werden hiemit privatrechtliche Ansprüche gemeint sein. Die Motive und Verhandlungen äußern sich über diesen Punkt nicht. § 95 der GO., welchen § 104 der neuen Fassung für die neuen Innungen ersetzen soll, enthält diesen Vorbehalt nicht.

Einen Vertreter zu den Innungsversammlungen und zu den Sitzungen der Innungsämter abzuordnen, ist die Aufsichtsbehörde regelmäßig nicht befugt.[1])

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann indessen von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. (GO. § 104 Abs. 6.)

Außerdem ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, Innungsversammlungen einzuberufen und durch einen Vertreter zu leiten, wenn der Innungsvorstand sich weigert, seine statutenmäßige Verpflichtung zur Einberufung derselben[2]) zu erfüllen. (GO. § 104 Abs. 5.)

Einer solchen Maßnahme muß indessen eine erfolgloſe Aufforderung Seitens der Aufsichtsbehörde vorhergangen sein, da nur dann von einer Weigerung gesprochen werden kann.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer ausschließenden Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. (GO. § 104 Abs. 7.) Eine bei der vorgesetzten Behörde eingereichte Beschwerde ist sonach unwirksam, falls sie nicht innerhalb der Ausschlußfrist in den Einlauf der Aufsichtsbehörde gelangt.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden bei Zahlungsverweigerung nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen werden von der Aufsichtsbehörde endgültig verbeschieden, ohne daß eine Beschwerde zur nächst vorgesetzten Behörde statthaft wäre. (GO. § 100b Abs. 3.)

Die Auflösung einer Innung tritt ein:

1. durch Aussterben ihrer Mitglieder oder Austritt sämmtlicher Mitglieder;[3])
2. zufolge statutenmäßigen Beschlusses der Innung (GO. § 98a Abs. 2 Ziff. 10);
3. Kraft Gesetzes bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Innungsvermögen (GO. § 103 Abs 5);
4. wenn die zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Schließung verfügt (GO. § 103 Abs. 3).

Diese letztere Maßregel kann eintreten:

a) wenn sich ergibt, daß das Innungsstatut an Mängeln leidet, wegen welcher die Genehmigung der Innung hätte versagt werden müssen, und wenn die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

---

[1]) Eine diesbezügliche Bestimmung des Entwurfes wurde vom Reichstage gestrichen.

[2]) So wird wohl die Bestimmung des § 104 Abs. 5 zu ergänzen sein.

[3]) Da die neuen Innungen öffentlichrechtliche Körperschaften sind, so sind die Bestimmungen des partikularen Privatrechtes über Erlöschen von Körperschaften durch Abminderung ihrer Mitgliederzahl nicht maßgebend. Die Innung wird vielmehr nur dann als von selbst erloschen anzusehen sein, wenn kein Mitglied mehr vorhanden ist. Freilich ergäbe sich dann, da eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen thatsächlich undurchführbar würde, ein geradezu unsinniger Zustand. Indessen hat das Gesetz diesen Fall nicht vorgesehen. Er wird wohl auch kaum eintreten.

b) wenn die Innung wiederholter, also mindestens zweimaliger Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer gesetzlich nothwendigen Aufgaben vernachlässigt;
c) wenn die Innung andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, sowie wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird. (GO. § 103 Abs. 1.)

Gegen die Verfügung, welche die Schließung ausspricht, ist Beschwerde zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die unten in § 6 zu erörternden reichsrechtlichen Vorschriften. (GO. § 103 Abs. 4.)

Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall ihres Ausscheidens aus der Innung verpflichtet sind. (GO. § 103 Abs. 1 u. 2.)

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zunächst zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwandt und darf, insoweit es bisher öffentlichen Zwecken gewidmet war, dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird hiefür nicht in anderer Weise genügend Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen oder der betreffende Vermögenstheil der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verbindlichkeiten zu. Die Gemeinde kann das anfallende Vermögen nicht ablehnen.

Bei Innungen von nicht rein örtlicher Natur, deren Mitgliederschaft also sich über den Umkreis einer Gemeinde hinaus erstreckt, macht es einige Schwierigkeit zu entscheiden, welches die anfallberechtigte Gemeinde sei. Man wird zunächst die Zwecke in Betracht ziehen müssen, welchen das anfallende Vermögen dient. Finden diese Zwecke ihre Erfüllung an einem bestimmten Orte des räumlichen Umkreises, den die Innung umfaßt, so ist die Gemeinde dieses Ortes anfallberechtigt; andernfalls stets die Gemeinde des rechtlichen Wohnsitzes der Innung.

Bleibt, nachdem den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, ein Reinvermögen übrig, so kann dasselbe durch Innungsbeschluß unter die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder insoweit vertheilt werden, als dasselbe aus Beiträgen derselben entstanden ist, und es darf dabei keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern das Innungsstatut oder die Landesgesetze nicht ausdrücklich anders bestimmen, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Ergeben sich aus diesen Bestimmungen Streitigkeiten zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung hierüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.[1])

---

[1]) Also nur bei Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien.

Letztere hat auch die Befugniß, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken nach Auflösung der Innung juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen kommen im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben oder Austritt ihrer Mitglieder zur entsprechenden Anwendung. (GO. § 103a Abs. 3 mit § 94.)

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstellten Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Ein gesetzlicher Zwang hiezu besteht nicht. Es ist sonach jeder Innung die Betheiligung an einem solchen Ausschusse freigegeben. Demselben obliegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen.[1]) Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der Letzteren, soweit solche nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Beschwerde gegen den genehmigenden Bescheid ist unzulässig.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. (GO. § 102.)

Bezüglich der Beaufsichtigung gelten für die Innungsausschüsse dieselben Bestimmungen wie für die Innungen. (GO. § 104 Abs. 8.)

Die Schließung eines Innungsausschusses kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen. (GO. § 103 Abs. 2 u. 3.)

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden finden die unter § 6 darzulegenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung. (GO. § 103 Abs. 4.)

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen. (GO. § 104a.)

Mitglieder des Innungsverbandes sind nur die Innungen als solche, nicht deren Mitglieder.[2])

Die Innungsverbände sind keine juristischen Personen.

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,

---

[1]) Der Entwurf sagte: „der über die Aufgabe der einzelnen Innung hinausgehenden gewerblichen Interessen".

[2]) Vgl. Motive zu §§ 102 und 104 a—g des Entwurfes.

d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. (GO. § 104b.)

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:
a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich in mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:
1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. (GO. § 104c.)

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, alljährlich im Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörenden Innungen der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Gleiche Anzeige hat er zu erstatten, wenn Veränderungen in Bezug auf seine Zusammensetzung oder den Ort seines Sitzes eintreten. Liegt der neu gewählte Sitz nicht in dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der bisherige Sitz des Vorstandes sich befand, so ist die Anzeige gleichzeitig an diese beiden Behörden zu richten. (GO. § 104d.)

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letztbezeichneten Behörde steht das Recht zu:
a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht

in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. (GO. § 104e.)

Die Verbandsvorstände sind befugt, über die Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Behörde Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Behörde Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. (GO § 104 f.)

Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß das Verbandsstatut an Mängeln leidet, wegen deren die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und wenn die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den Verfügungen der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde in Bezug auf Untersagung oder Schließung von Verbandsversammlungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Geht der Beschluß von der höheren Verwaltungsbehörde aus, so ist dagegen die Beschwerde zulässig. (GO. § 104g)

Die bei Erlaß der Novelle vom 18. Juli 1881 bestehenden Innungen, welche entweder auf Grund der bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung oder auf Grund des älteren Landesrechts errichtet worden sind, bleiben aufrecht erhalten. Wenn dieselben indessen bis zum Ablaufe des Jahres 1885 ihre Verfassung nicht nach Maßgabe der Novelle umgestaltet haben, so können sie durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung binnen bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Zentralbehörde die Innung schließen, und es wird alsdann über das Innungsvermögen dem § 94 der Gewerbeordnung entsprechend verfügt. (Novelle vom 18. Juli 1881 Art. 3.)

Hienach besteht die Möglichkeit einer Fortdauer der älteren Innungen über das Jahr 1885 hinaus. Indessen werden solche Innungen, wenn ja sie ihr Dasein noch fristen sollten, schwerlich eine nennenswerthe Bedeutung haben.

Es erscheint daher nicht veranlaßt, auf die älteren Bestimmungen der Gewerbeordnung hier des Näheren einzugehen, sondern es wird genügen, auf meine betreffenden Ausführungen in den „Annalen" 1878 S. 555—559 zu verweisen.

§ 6. Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Die bisherige Darstellung hat sich in §§ 1 und 4 mit der Erörterung der Frage beschäftigt, welche Bedeutung dem Grundsatze der Gewerbefreiheit zukömmt. Es hat sich ergeben, daß derselbe kein unbedingter ist, daß vielmehr in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Zulassung zum Gewerbebetriebe versagt werden kann.

Nicht minder wurde ersichtlich, daß die Gewerbefreiheit polizeiliche Beschränkungen in der Gewerbeausübung nicht ausschließt

Im Folgenden sind nun diejenigen gewerbepolizeilichen Normen darzulegen, durch welche die Gewerbefreiheit und die Gewerbeausübung reichsrechtlich beschränkt sind.

Diese Normen sind nach der Gewerbeordnung theils solche, welche den stehenden Gewerbebetrieb (GO. Tit. II), theils solche, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen (GO Tit. III). Außerdem sind besondere Bestimmungen für den Marktverkehr gegeben. (GO Tit. IV.)

Die Vorschriften für den stehenden Gewerbebetrieb befinden sich gegenüber jenen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, im Verhältnisse der Regel zur Ausnahme.

Der Begriff des stehenden Gewerbes kann nach der Gewerbeordnung nur verneinend bestimmt werden. Er umfaßt denjenigen Gewerbebetrieb, welcher nicht Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne der Gewerbeordnung ist.[1])

Unsere Darstellung wird im Folgenden unterscheiden:

1. Diejenigen Vorschriften, welche für den Gewerbebetrieb allgemein und regelmäßig, also in soweit gelten, als nicht für einzelne Gewerbe deren Wirksamkeit ausgeschlossen ist. Man kann sie als allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen bezeichnen.
2. Diejenigen Vorschriften, welche neben den allgemeinen Normen für gewisse Gewerbe oder Gewerbebetriebsarten besonders gelten — besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Endlich
3. diejenigen Vorschriften, welche an Stelle der allgemeinen Normen für einzelne Gewerbearten ausnahmsweise gelten — gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen.

Zunächst ist hier von den allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu handeln.

Der Gewerbsmann hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbes[2]) der für den Betriebsort nach dem Landesrechte zuständigen Behörde Anzeige hievon zu machen. (GO. § 14 Abs. 1 Satz 1.)

Die Anmeldepflicht ist eine gesonderte für jedes einzelne Gewerbe und für jeden einzelnen Betriebsort.

Sie entsteht daher neu bei jeder Aenderung der Gewerbsart und bei jeder Aufnahme einer neuen Gewerbsart neben der früheren, bereits angezeigten.[3]) Sie erstreckt sich dagegen nicht auf bloße Erweiterungen des Geschäftsbetriebes.

---

[1]) Urtheil des Obertribunals Berlin vom 2. März 1871. Preuß. Ministerialblatt der innern Verwaltung 1871 S. 151. Jacobi a. a. O. S. 36 N. 1: „Der stehende Gewerbebetrieb wird von dem Gesetzgeber in dem Sinne aufgefaßt, daß alle Betriebsformen, welche nicht im Tit. III der GO. ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet sind, als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetriebe gelten."

[2]) Der Entwurf sagte: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß zuvor . . Anzeige machen"; das Gesetz sagt: „Wer . . anfängt, muß gleichzeitig . . Anzeige machen." Zur Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung vgl. Koller's Archiv III S. 51.

[3]) Vgl. die bei Jacobi a. a. O. S. 37 abgedruckte Schwarzburg-Sondershausener Ministerialverordnung vom 14. November 1865. „Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das zu verarbeitende Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in Einer Hand ist indeß nicht als Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer

Bei Verlegung des Gewerbesitzes an einen andern Betriebsort und bei Begründung von Zweigniederlassungen ist neue Anzeige erforderlich; nicht dagegen bei bloßer Verlegung der Gewerberäumlichkeiten innerhalb des Betriebsortes,[1]) als welcher der Bezirk der betreffenden politischen Gemeinde (bezw. der Gutsbezirk) anzusehen sein wird.

Die Anmeldung braucht lediglich den Namen des Gewerbsmannes, die Art des Gewerbes und den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes zu enthalten.

Nur Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben auch ihre Geschäftsräumlichkeiten anzumelden. Ebenso haben sie jeden Wechsel derselben, und zwar spätestens am Tage seines Eintrittes anzuzeigen. (GO. § 14 Abs. 2 Satz 2.)

Agenten oder Unteragenten, welche Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliarfeuerversicherungsanstalt vermitteln wollen, haben bei Uebernahme der Agentur der zuständigen Behörde ihres Wohnortes hievon Anzeige zu machen.[2]) (GO. § 14 Abs. 2 Satz 1.)[3])

Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenprodukte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosserarbeit zur Möbelfabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrikation."

[1]) Dies ergibt sich mittelbar aus der besonderen Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2 der GO.

[2]) Die Motive erklären diese, der preußischen Gewerbeordnung entnommene Bestimmung „als ein unerläßliches Korrelat zur Aufhebung der Konzessionspflicht der Versicherungsagenten. So lange nemlich die Feuerversicherungsagenten konzessionspflichtig sind, nimmt die mit der Handhabung der Kontrole des Feuerversicherungswesens betraute Behörde bei Ausübung der Konzessionirung Kenntniß vom Entstehen der Feuerversicherungsagenturen. Da diese Kenntniß behufs der gesetzlichen Kontrole des Feuerversicherungswesens unerläßlich ist, so würde durch Aufhebung der Konzessionspflicht der Agenten eine empfindliche Lücke in der den Betrieb des Feuerversicherungswesens betreffenden Gesetzgebung entstehen, wenn nicht an Stelle der Konzessionspflicht die im Paragraphen angeordnete besondere Anzeigepflicht träte.

Durch die allgemeine Anzeigepflicht des stehenden Gewerbebetriebes kann diese Lücke nicht ausgefüllt werden, da die Agenturen in der Regel ein Nebengeschäft der Handelsgewerbe bilden, also einer besonderen Anzeigepflicht nicht unterliegen würden." Koller's Archiv III S. 50.

[3]) Nach dem Wortlaute des § 14 der GO. besteht die Anmeldepflicht für alle Gewerbe, gleichviel ob sie noch besonderer Genehmigung bedürfen oder nicht. So wird die Bestimmung auch aufgefaßt in der preußischen Ausführungsanweisung I, 1. Abs. 2 (Jacobi a. a. O. S. 177) und in der kgl. sächsischen Ausführungsverordnung § 6 Abs. 4 (ebenda S. 224). Nach dem Wortlaute des § 148 Ziff. 1 der GO. dagegen unterliegt die Unterlassung der Anmeldung bei den der Genehmigung bedürfenden Gewerben keiner Strafe. Am Inhalte des § 14 ändert dieser Umstand nichts. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. Band I S. 635. Wenn Meves indeß sagt, daß nach § 14 der GO. auch der Beginn eines Gewerbes im Umherziehen der Behörde angezeigt werden soll, so hat er wohl die Ueberschrift des Titels übersehen oder aber den zweiten Satz des § 14 mißverstanden. Derselbe lautet: „Diese Anzeige [des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes] liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist." D. h. also, daß derjenige, welcher Hausirhandel und ein stehendes Gewerbe zugleich treibt, Letzteres trotz des Besitzes eines Hausirscheines anzumelden hat. Das ergibt sich nun freilich so selbstverständlich aus dem ersten Satze des § 14 Abs. 1, daß es oben im Texte nicht ausdrücklich gesagt zu werden brauchte. Daß eine Anmeldepflicht neben der Verpflichtung zur Erholung des Hausirscheines nicht festgestellt werden wollte, wird noch klarer aus der Fassung des Entwurfes (Koller's Archiv III S. 50): „Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn er [wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will] zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt sein sollte."

Die Behörde, bei welcher die Anmeldung geschieht, hat innerhalb dreier Tage, vom Tage nach Empfang der Anzeige an gerechnet, Empfangsbescheinigung an den Anmeldenden abgehen zu lassen. (GO. § 15 Abs. 1.)

Eine Verpflichtung zur Abmeldung des Gewerbes besteht nach der Reichsgewerbeordnung regelmäßig nicht.

Nur Agenten und Unteragenten, welche Versicherungen für Mobiliar- und Immobiliarversicherungsanstalten vermitteln, haben, wenn sie dieses Geschäft aufgeben oder ihnen der Auftrag von den betreffenden Gesellschaften wieder entzogen wird, innerhalb der auf den Tag des Geschäftsschlusses folgenden acht Tage Anzeige hievon an diejenige Behörde gelangen zu lassen, bei welcher die Anmeldung des Geschäftsbeginnes zu machen war. (GO. § 14 Abs. 2 Satz 1.)

Den Bundesstaaten ist es unverwehrt, weitergehende Vorschriften über An- und Abmeldung der Gewerbe, als die Reichsgewerbeordnung sie gibt, aus anderen als gewerbepolizeilichen Gründen zu treffen.

Auch das Reich hat sich im fiskalischen Interesse mehrfach zum Erlasse derartiger Bestimmungen bewogen gesehen, so in § 8 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (BGBl. S. 384), in § 124 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 350), in § 9 des Brausteuergesetzes vom 30. Mai 1872 (RGBl. S. 153), in § 5 f. des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133).

Gewerbsleute und deren Reisende,[1]) welche außerhalb des geschäftlichen Niederlassungsortes[2]) Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, bedürfen hiezu eines Legitimationsscheines, welcher von der untern Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieser Schein darf nicht verweigert werden.[3]) (GO. § 44 Abs. 2 Satz 1.)

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist für Inländer jene des Gewerbesitzes; für Ausländer ist die zuständige Behörde durch das Landesrecht zu bestimmen.[4])

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren[5]) nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, der nicht nothwendig der Gewerbesitz ist, er darf ferner von den Waaren, auf welche er

---

[1]) Ein Reisender kann auch für mehrere Gewerbsleute reisen. Jacobi a. a. O. S. 80.

[2]) Am Gewerbesitze selbst bedürfen Gewerbsleute und sog. Platzagenten keines Legitimationsscheines.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 80 N. 2. Der Entwurf sagte: „Für Personen unter 18 Jahren wird derselbe nicht ertheilt", was der Reichstag strich. Gleiches Schicksal erlitt die Vorschrift des Entwurfes: „Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß derselbe Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen darf. Bestellungen auf Wein dürfen jedenfalls auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden gesucht werden." Vgl. Koller's Archiv III S. 87 und 88.

[4]) Vgl. hieher die Protokolle des Bundesrathes vom J. 1870 § 260. „Man war zunächst darüber einverstanden, daß . . . die über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu fassenden Beschlüsse auf den im bloßen Aufsuchen von Waarenbestellungen oder im Ankauf frachtweise zu befördernden Waaren bestehenden Gewerbebetrieb keinen Bezug haben sollen."

Bezüglich der Behandlung der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vgl. Art. 19 Abs. 3 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123 und „Annalen" 1881 S. 517) und das Schlußprotokoll hiezu, ferner Art. 10 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom gleichen Tage (RGBl. S. 155) und Ziff. IX des Schlußprotokolls hiezu.

[5]) Ausgenommen die in § 55 Abs. 2 der GO. bezeichneten rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Bestellungen sucht, nur Proben und Muster bei sich führen. (GO. § 44 Abs. 3.)[1])

Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, denselben bei seinem Gewerbebetriebe mit sich zu führen und den zuständigen Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.[2]) (GO § 149 Ziff. 1.)

Der Legitimationsschein wird durch den Besitz einer nach Maßgabe der Zollvereinsverträge für das Vereinsgebiet ausgestellten Gewerbelegitimationskarte[3]) ersetzt. (GO. § 44 Abs. 2 Satz 2.) Der wesentliche Unterschied zwischen Legitimationsscheinen und Legitimationskarten liegt in dem räumlichen Umfange ihrer Giltigkeit. Die ersteren gelten innerhalb des Herrschaftsgebiets der Gewerbeordnung, die letzteren innerhalb des Zollvereinsgebietes und außerdem für das Gebiet derjenigen Staaten, mit welchen deßfalls besondere Verträge bestehen.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden.[4]) (GO. § 51 Abs. 1 Satz 1.) Eine solche Untersagung kann sonach nur aus Gründen geschehen, welche die Gewerbeanlage, nicht aus solchen, welche die Person des Gewerbetreibenden betreffen. Die Entscheidung darüber, was als überwiegender Nachtheil und Gefahr für das Gemeinwohl zu erachten sei, ist in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt.

Der Gewerbsmann hat in solchem Falle Ersatz des ihm zugegangenen erweislichen Schadens zu beanspruchen. (GO § 51 Abs. 1 Satz 2.)

Die Person des Ersatzpflichtigen bestimmt sich nach dem Landesrechte. Insoferne dieses Vorschriften nicht gibt, wird dem Staate die Entschädigungspflicht obliegen.

Für die Schadensberechnung sind die Normen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Jedenfalls ist der dem Gewerbsmanne zugehende subjektive Vermögensnachtheil zu vergüten.[5])

Gegen die untersagende Verfügung ist Verwaltungsbeschwerde zulässig, der Rechtsweg hingegen ausgeschlossen.

Wenn über die Höhe der zu leistenden Entschädigung keine Vereinbarung zu erzielen ist, so kann der Rechtsweg betreten werden. (GO. § 51 Abs. 2.)

Das Reichsgesetz bindet die gerichtliche Klagestellung nicht an die Voraussetzung eines vorher erschöpften Verwaltungsverfahrens.

---

[1]) Vgl. Meves a. a. O. S. 644.

[2]) Letzteres steht nicht im Gesetze, ergibt sich aber aus der Verpflichtung des Mitsichführens von selbst.

[3]) Vgl. hierüber Koller's Archiv III S. 88 Ziff. 3, Jacobi a. a. O. S. 80, Wirschinger a. a. O. S. 146 ff.

[4]) Dieses Verbot kann auf Grund veränderter Verhältnisse auch bei solchen Gewerbeanlagen erlassen werden, welche der Genehmigung bedurften und dieselbe seiner Zeit erhalten hatten.

Zu Vorkehrungen und Abänderungen an seiner Gewerbeanlage kann der Gewerbsmann aus anderen als gewerbepolizeilichen Gründen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften angehalten werden.

[5]) Der Entwurf sprach von erweislichem wirklichen Schaden. Das Wort „wirklich" wurde vom Reichstage gestrichen. Abg. v. Hennig bemerkte hierüber, es scheine ihm dies eine zu eng begrenzte Bestimmung über den Schadenersatz zu sein. Der entgangene Gewinn sei nicht auszuschließen. Deßhalb habe er die Streichung des Wortes „wirklich" beantragt. Koller's Archiv III S. 93.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen finden auch auf jene gewerblichen Anlagen Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gewerbeordnung bereits bestanden, jedoch mit der Maßgabe, daß aus der Untersagung der ferneren Benutzung einer Anlage ein Entschädigungsanspruch dann nicht entspringt, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung der Widerruf derselben ohne Entschädigung[1]) ausdrücklich vorbehalten worden ist. (GO. § 52.)

Dieser ausdrückliche Vorbehalt wird durch eine allgemeine landesrechtliche Norm, wonach in solchen Fällen Entschädigung bei Widerruf ausgeschlossen war, nicht ersetzt.[2])

Der entscheidende Zeitpunkt für die berührte Entschädigungsfrage ist der Tag der Verkündigung, nicht der Tag des Inkrafttretens der Gewerbeordnung, jener Tag also, an welchem die Nummer des Bundes-, bezw. Reichsgesetzblattes ausgegeben worden ist, in der für den betreffenden Theil des Bundesgebietes die Gewerbeordnung zum Bundes-, bezw. Reichsgesetze erklärt wurde.[3])

Da die hier in Rede stehende Genehmigung auf die Sache, nicht auf die Person sich bezieht, so kommen die Bestimmungen des § 52 der GO. gleichmäßig auch dann zur Anwendung, wenn in dem Gewerbe nach Verkündigung der Gewerbeordnung ein Besitzwechsel sich vollzogen hat.

Für diejenigen Fälle, in welchen die Gewerbeordnung gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen den Weg der Verwaltungsbeschwerde eröffnet,[4]) sind

---

[1]) Der ausdrückliche Vorbehalt muß sich auf „Widerruf ohne Entschädigung" beziehen; es genügt nicht der Vorbehalt des bloßen Widerrufs.

[2]) Der Entwurf sagte: „Doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Genehmigung nach dem bisher giltigen Gesetze hätte widerrufen werden können." Nach der Absicht des Entwurfes wird hiezu zu ergänzen sein: „ohne Anspruch auf Entschädigung."

Die jetzige Fassung des § 52 beruht auf einem Verbesserungsantrage der Abg. Lasker und Bähr. Die Begründung des Antrages durch Lasker ist eine ganz unlogische. „Gerechtfertigt ist die Idee des Regierungsentwurfes nur in dem Falle, in welchem die Konzession unter der Herrschaft des früheren Gesetzes mit der ausdrücklichen Bedingung der Widerruflichkeit gewährt worden ist. Auch in diesem Falle ist die Bestimmung hart, da das gegenwärtige Gesetz die Bedingung des Widerrufs nicht kennt. Dagegen muß man gestehen, daß die Errichtung der Anlage und das Verhältniß, in welchem dieselbe dem Publikum gegenüber steht, in diesem Falle den Charakter eines Privatvertrags (!!) angenommen hat, und deßwegen jetzt nicht eine Entschädigung zu gewähren ist, welche bei Ertheilung der Konzession ausdrücklich abgesprochen ist." Koller's Archiv III S. 95. Lasker's Gedankengang mußte dazu führen, die Bestimmung des Entwurfes ganz zu streichen. Denn bei einer die Entschädigung im Falle des Widerrufs ausschließenden Gesetzgebung ist der ausdrückliche Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufes der reine Zufall. Die nunmehrige Fassung des § 52 setzt also an die Stelle der gerügten Rechtsungleichheit des Entwurfes eine noch vielgrößere.

[3]) Vgl. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 22 und 53.

[4]) Das Beschwerderecht ist gegeben:

1. gegen die Untersagung der Fortbenützung einer gewerblichen Anlage mit Rücksicht auf das Gemeinwohl (GO. § 51 Abs. 2 und § 54);

2. gegen die Untersagung der Errichtung gewerblicher Anlagen (GO. § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 7);

3. gegen die Versagung einer Fristverlängerung nach § 49 der GO.;

4. gegen die Einstellung des Betriebes eines Gewerbes wegen Nichterholung der erforderlichen besonderen Genehmigung (GO. § 15 Abs. 3 und § 54);

5. gegen die Untersagung des Betriebes gewisser Gewerbe aus persönlichen Gründen (GO. § 40 Abs. 2 mit §§ 35 und 37);

6. gegen die Versagung der für gewisse Gewerbe erforderlichen Genehmigung (GO. § 40 Abs. 2 mit §§ 30, 32, 33 und 34);

allgemeine reichsrechtliche Normen des Verfahrens festgestellt, innerhalb deren sich die nähere landesrechtliche Regelung zu bewegen hat. (GO. § 21 am Anfang.)

Diese Bestimmungen sind folgende.

Im ersten oder zweiten Rechtszuge muß eine kollegiale Behörde entscheiden.[1])

Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben. (GO. § 25 Ziff. 1.)

Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so sind zwei Fälle möglich.

Entweder liegt eine Sache vor, bei welcher außer dem Gewerbsmanne noch weitere Parteien in Frage kommen, oder eine solche, bei welcher nach der Gewerbeordnung der betreffende Gewerbsmann allein als rechtlich betheiligt erscheint.

Im ersteren Falle ist wiederum zweierlei denkbar: entweder nemlich, daß die weiteren Betheiligten mit Anträgen aufgetreten sind, oder nicht.

Sind außer dem Gewerbsmanne weitere Betheiligte mit Anträgen hervorgetreten, so ist die Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu erlassen.

In allen übrigen Fällen ist dieses mündliche Verfahren nur dann geboten, wenn die Behörde dem Gesuche des Gewerbsmannes nicht einfach entsprechen will, und derselbe innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des diesbezüglichen ablehnenden oder bedingten Bescheides auf mündliche Verhandlung anträgt. (GO. § 21 Ziff. 2.)[2])

In den letzterwähnten Fällen liegt also die Sache so, daß die Behörde erster Instanz zunächst einen vorläufigen Bescheid erläßt, den alsdann der betheiligte Gewerbsmann durch Gegenvorstellung anfechten und hiemit mündliche Verhandlung hervorrufen kann.

Wo die erste Instanz keine Kollegialbehörde ist, läßt das Reichsrecht dem Landesrechte hinsichtlich der Ordnung des Verfahrens vor derselben freie Hand.

Die Kollegialbehörde zweiter Instanz hat *stets* in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Betheiligten zu entscheiden. (GO. § 21 Ziff. 3.)[3])

---

7. gegen die Zurücknahme der für einzelne Gewerbe vorgeschriebenen Genehmigung oder Bestallung (GO. § 54 mit §§ 53, 30, 32, 33, 34 und 36);

8. gegen die Verweigerung eines Hausirscheines (GO. § 57 Abs. 2);

9. gegen die Versagung der Genehmigung eines Innungsstatuts (GO. § 98 b Abs. 4);

10. gegen die Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses (GO. § 103 Abs. 4).

[1]) Selbstverständlich ist eine landesrechtliche Feststellung zulässig, wonach die erste *und* zweite Instanz eine Kollegialbehörde sein soll.

Wenn dies der Fall ist, so wird es dem Landesrechte freistehen, zu bestimmen, ob auf das Verfahren erster Instanz die Vorschriften des § 21 Ziff. 2 der GO. angewandt werden sollen oder nicht, da diese Vorschriften von der Voraussetzung ausgehen, daß die zweite Instanz nicht kollegial zusammengesetzt ist.

Analoges gilt bezüglich der Norm in § 21 Ziff. 3 der GO.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte der etwas schwer verständlichen Vorschrift des § 21 Ziff. 2 der GO. vgl. Koller's Archiv III S. 59 und 60.

[3]) Zu § 21 vgl. die Uebergangsbestimmung für Württemberg in § 2 des Gesetzes vom 10. November 1871 (RGBl. S. 392) und die württemb. Verordnung vom 19. Juni 1875 § 1 (Jacobi a. a. O. S. 260).

Der auf erhobene Beschwerde[1]) ergehende Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und mit Gründen zu versehen. (GO. § 20 Abs. 2.)

Der landesrechtlichen Regelung bleibt überlassen, inwieweit die Kosten[2]) des Verfahrens auf den Staat übernommen oder den Betheiligten überbürdet werden wollen.

Insoweit Letzteres der Fall ist, hat in der Regel der betreffende Gewerbsmann die erwachsenen Kosten zu tragen. Nur die durch unbegründete Einwendungen Widerspruchsberechtigter entstandenen Kosten fallen diesen Letzteren anheim.

Im Bescheide über die Hauptsache ist zugleich bezüglich der Kosten zu erkennen. (GO. § 22.)[3])

Das Beschwerderecht steht selbstverständlich Jedem zu, welcher in der betreffenden Sache nach der Gewerbeordnung als Partei in Betracht kömmt.[4]) Die Beschwerde ist an die Stelle zu richten, die derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zunächst vorgesetzt ist.

Die Beschwerdefrist beträgt vierzehn Tage. Sie läuft von dem Tage, an welchem der beschwerende Bescheid dem Beschwerdeführer eröffnet, bezw. zugestellt worden ist.[5]) Maßgebend für die Berechnung ist derjenige Tag, welcher nach dem Reichs-[6]) oder Landesrechte der Verkündigungstag ist. Wo schriftliche Ausfertigung vorgeschrieben ist, ist der Tag der Zustellung des Urtheils der entscheidende.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[7])

Innerhalb der vierzehntägigen Frist muß die Beschwerde nicht blos angemeldet, sondern auch ausgeführt werden.[8])

---

[1]) Die GO. gebraucht in §§ 20 ff. stets den Ausdruck „Rekurs", über welchen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts III S. 244 richtig bemerkt ist, daß er „keine technische Bedeutung hat, sondern alle Arten von Rechtsmitteln, die in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Namen haben, umfassen sollte."

[2]) „Die GO. . . . enthält keine Bestimmungen über Taxen und Stempelgebühren, und es bleiben daher in Bezug auf die fraglichen Abgaben die Landesgesetze bis zu ihrer etwaigen Abänderung auf gesetzlichem Wege in Kraft." Entschließung des bayer. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1873 bei Wirschinger a. a. O. S. 66 N. 75.

[3]) § 22 der GO. bezieht sich zwar seiner Stellung im Gesetze nach nur auf das Verfahren bei Genehmigung von Anlagen. Doch wird man kaum fehlgehen, wenn man den ihm zu Grunde liegenden Gedanken, wie geschehen, verallgemeinert.

Da § 22 offenbar nur die Absicht hat, die Kostenvertheilung zwischen den Parteien zu regeln, so wird es den Bundesstaaten unverwehrt sein, zu bestimmen, daß und wann erwachsene Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

[4]) GO. § 21 Ziff. 4: „Als Parteien sind der Antragsteller (Unternehmer), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben." Vgl. auch Wirschinger a. a. O. S. 65 N. 74.

[5]) Das Gesetz sagt: „vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet." Anders § 199 der Reichszivilprozeßordnung: „Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll." Dem klaren Wortlaute der GO. gegenüber ist es unzulässig, wie Wirschinger a. a. O. S. 50 thut, vom Tage nach der Verkündigung des Bescheides zu zählen. Vgl. in § 17 Abs. 2 der GO. die Worte: „Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages."

[6]) Vgl. GO. § 18 letzter Satz.

[7]) Reichszivilprozeßordnung § 200 Abs. 2.

[8]) Der Entwurf sagte: „angemeldet und gerechtfertigt werden muß"; der Reichstag beseitigte die beiden ersten Worte.

Als Tag der Beschwerdeerhebung erscheint derjenige, an welchem die Beschwerderechtfertigung bei der nach dem Landesrechte zur Entgegennahme der Beschwerde zuständigen Behörde in den Einlauf gekommen oder, soferne dies statthaft, zu Protokoll gegeben worden ist.

Die Beschwerdefrist ist eine Ausschlußfrist. (GO. § 20 Abs. 1.)

Die Gewerbeordnung spricht von der Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels gegen die im zweiten Rechtszuge ergangene Entscheidung nicht.[1])

Dieses Schweigen wird indessen nicht dahin auszulegen sein, daß ein solches Rechtsmittel überhaupt ausgeschlossen sein soll.

Wenn man auch darüber zweifeln kann, ob die Zulassung einer weiteren instanziellen Sachwürdigung in der Absicht der Gewerbeordnung lag, so werden diese Zweifel doch gegenüber der Erwägung schwinden, daß die Gewerbeordnung keineswegs die Meinung hat, das Verfahren erschöpfend zu regeln, sondern nur durch Aufstellung von Mindestanforderungen an das Landesrecht den Rechtsschutz sichern wollte. Die Gewerbeordnung beabsichtigt sonach nicht, dem Landesrechte die Schaffung eines erhöhten Rechtsschutzes zu verwehren.

Eine Oberaufsichtsbeschwerde an die höchste Verwaltungsstelle wegen Verletzung von Rechtsnormen aber wird in gar keinem Falle als unstatthaft bezeichnet werden dürfen, da die Gewerbeordnung mehrfach formelle Vorschriften für die Entscheidung zweiter Instanz — schriftliche Ausfertigung, Beifügen von Gründen — gibt, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit der Entscheidung bewirken muß.[2])

Eine weitere Frage, welche bezüglich des Verfahrens in Gewerbepolizeisachen sich erhebt, ist die, ob Beschwerde gegen gewerbepolizeiliche Verfügungen nur in jenen Fällen statthaft ist, in welchen die Gewerbeordnung dies ausdrücklich zuläßt.

Die Frage ist zu verneinen.

Die Erwähnung des Beschwerderechts und des Beschwerdeverfahrens an einzelnen Stellen der Gewerbeordnung hat nur den Sinn, daß es in diesen Fällen dem Belieben der Bundesstaaten entrückt sein solle, ob und inwieweit sie einen Rechtsschutz gewähren wollen oder nicht; sie hat dagegen nicht die Bedeutung, daß in allen übrigen Fällen der Beschwerdeweg zu versagen sei.

Die Absicht der Gewerbeordnung ist vorwiegend auf die Herstellung eines gemeinsamen materiellen Rechtes gerichtet; sie zieht das formelle Recht nur soweit in ihren Bereich, als dies zur Sicherung des materiellen Rechtes unbedingt nöthig erscheint.

Es liegt ihr im Allgemeinen fern, in die Einrichtung und in das Verfahren der Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen. Wo sie dies ausnahmsweise thut, legt sie sich selbst die Beschränkung auf, nur möglichst allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche es den Bundesstaaten gestatten,

---

[1]) Zweifel hierüber finden sich angedeutet in der Sammlung der Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen VI S. 138. Für die hier vertretene Auffassung sprechen sich unter eingehender Begründung das preußische Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen I S. 280 ff. und der bayerische Verwaltungsgerichtshof, Sammlung von Entscheidungen I S. 12 ff. aus.

[2]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Vorschriften des § 20 der GO. nur für die Beschwerde zur zweiten, nicht für jene zur dritten Instanz gelten. Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 385.

ohne wesentliche Veränderungen ihres behördlichen Organismus und ihres Verwaltungsverfahrens den reichsrechtlichen Anforderungen genug zu thun. (Vgl. besonders GO. § 155 Abs. 2.)

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren haben somit lediglich die Natur von Sonderbestimmungen, welche in das allgemeine Landesrecht hineinragen und dasselbe außerhalb ihres Umkreises unberührt lassen.

Auch in dieser Richtung tragen demnach die reichsrechtlichen Normen den Charakter von Mindestforderungen an sich. Sie wollen keineswegs das Landesrecht über das Verwaltungsverfahren in Gewerbepolizeisachen gänzlich beseitigen und durch Reichsrecht ersetzen.

In allen Fällen also, wo die Gewerbeordnung den Beschwerdeweg nicht ausdrücklich eröffnet, hat dies den Sinn, daß das Landesrecht die Beschwerde zwar nicht zulassen muß, wohl aber zulassen kann.

§ 7. Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Die polizeilichen Beschränkungen, welche die Reichsgewerbeordnung dem Betriebe einzelner Gewerbe auferlegt, sind theils solche, welche sich auf die Gewerbeanlagen, theils solche, welche sich auf die Person des Gewerbsmannes beziehen.

Ueberall da, aber auch nur da,[1]) wo der Beginn eines Gewerbebetriebes durch besondere Genehmigung, sei es bezüglich der Anlage, sei es bezüglich der Person,[2]) bedingt ist, kann die Fortsetzung des Betriebes polizeilich ver-

---

[1]) Letzteres ist aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung überzeugend dargethan in den Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes V S. 281. „In seiner ursprünglichen, von dem Abg. Dr. Friedenthal beantragten und in der Kommissionssitzung vom 13. Mai 1868 im Reichstag des nordd. Bundes angenommenen Fassung lautete der Abs. 2: „Von der Polizeibehörde inhibirt werden darf der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes nur in denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Gewerbebetrieb die besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Das Wort nur weist hier deutlich darauf hin, daß die Absicht des Antrages dahin ging, klarzustellen, daß die — aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitende — präventive Thätigkeit der Polizei sich auf diejenigen Gewerbebetriebe zu beschränken habe, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, nicht aber bei der strafbaren Ausübung eines jeden Gewerbes, insbesondere wegen unterlassener Anmeldung (§§ 14, 148 Nr. 1 a. a. O.), eintreten solle. In der gegenwärtigen Fassung des Abs. 2 ist zwar das Wort nur weggefallen; allein daß damit eine sachliche Aenderung nicht bezweckt wurde, ergibt sich daraus, daß der Bundeskanzler in dem Schreiben an das preuß. Staatsministerium vom 25. Januar 1869 den gedachten Zusatz der Kommission nicht allein als keinem Bedenken unterliegend, sondern sogar als mit der Absicht des Entwurfs vom 7. April 1868 übereinstimmend bezeichnete und sodann den Abs. 2 in der jetzigen Fassung in den neuen Entwurf aufnahm, ohne irgend anzudeuten, daß dieselbe gegenüber der ursprünglichen Fassung eine andere als redaktionelle Bedeutung habe."

[2]) Das Gesetz sagt: „ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist." Man könnte zweifeln, ob diese Voraussetzung auch in den Fällen des § 16 ff. der GO. zutrifft. Diese Frage wird zu bejahen sein. Denn man wird wohl annehmen dürfen, daß das Erforderniß vorgängiger Genehmigung im Sinne des § 15 auch dann vorliegt, wenn diese Genehmigung nicht erst für den Gewerbebetrieb selbst, sondern bereits für eine Vorbereitungshandlung zu demselben, für die Errichtung der Gewerbeanlage nothwendig ist. Wenn also eine genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Anlage in Betrieb gesetzt wird, so kann der Weiterbetrieb auf Grund des § 15 Abs. 2 der GO. verboten werden. Dagegen findet § 15 Abs. 2 der GO. wie schon dessen Wortlaut zeigt, auf den Fall keine Anwendung, wo mit der Errichtung einer genehmigungspflichtigen Gewerbeanlage ohne Genehmigung begonnen, der Gewerbebetrieb selbst aber noch nicht angefangen worden ist. Denn von einem Gewerbebetriebe kann erst dann gesprochen werden, wenn eine Eröffnung des Geschäftes stattgefunden hat.

hindert werden, wenn das Gewerbe ohne die vorgeschriebene Genehmigung begonnen wurde.[1]) (GO. § 15 Absatz 2.)

Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die für die Gewerbeanlage oder den Gewerbebetrieb gesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn Veränderungen vorgenommen werden, welche eine neue Genehmigung erforderlich machen.[2])

Diese ausdehnende Auslegung findet ihre Rechtfertigung darin, daß mit dem Wegfalle der angenommenen Voraussetzungen auch die Genehmigung erlischt, daß also an Stelle des bisherigen, genehmigten Gewerbebetriebes rechtlich ein neuer, nicht genehmigter Betrieb tritt.[3])

Gegen die untersagende Verfügung ist Beschwerde zulässig. (GO. § 15 Abs. 3.)[4])

I. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen.

Was zunächst die gewerbepolizeilichen Beschränkungen der Gewerbeanlagen anbelangt, so ist Folgendes vorweg zu bemerken.

Unter Gewerbeanlagen sind alle zur gewerblichen Erzeugung[5]) dienenden[6]) Vorrichtungen zu begreifen.[7]) Gewerbeniederlagen sind daher keine Anlagen.[8])

Nach den schon früher erörterten allgemeinen Grundsätzen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsgewerbeordnung, indem sie für gewisse Gattungen gewerblicher Anlagen einschränkende Bestimmungen traf, den Erlaß weiterer beschränkender Vorschriften durch die Bundesstaaten aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten keineswegs ausgeschlossen wissen wollte.[9])

---

[1]) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch 6. Aufl. S. 14 N. 16.

[2]) Vgl. GO. § 25. Zu beachten sind die Worte am Anfange: „bleibt so lange in Kraft."

[3]) Auch wäre es unvernünftig, wenn in solchen Fällen die Polizeibehörden das stärkere Recht der Beseitigung von Anlagen hätten, das mindere Recht der Betriebseinstellung nicht. (Vgl. GO. § 147 Abs. 3.)

Daß dies auch die Auffassung des Reichstags war, zeigt die Bemerkung des Abgeordneten Wachenhusen (Koller's Archiv III S. 182): „In allen Fällen unter Nr. 3 [jetzt 2] des § 147 kann die Polizei vorerst den Betrieb sistiren."

[4]) Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1 der GO. Die Frage, ob die Polizeibehörden befugt seien, den unerlaubten Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, mit Exekutivstrafen zu belegen, wurde vom preußischen Oberverwaltungsgerichte ursprünglich bejaht (Entscheidungen II S. 295), später verneint (Entscheidungen V S. 281).

[5]) Unter den Begriff der Gewerbeanlage fallen hienach auch Anlagen für ein vom Staate betriebenes Gewerbe, nicht dagegen Anlagen zur Erzeugung von Gegenständen, welche unmittelbar für Staatszwecke dienen, wie z. B. militärische Etablissements. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 52 N. 49.

[6]) Dieses thatsächliche Verhältniß entscheidet. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Vorrichtung einen besonderen Bezug auf das Gewerbe habe, lediglich auf dasselbe berechnet sei. Vgl. auch Goltdammer XXIV S. 141.

[7]) Nach der angegebenen Begriffsbestimmung ist z. B. nicht die Schlächterei an sich, sondern nur die Einrichtung zum Zwecke des Schlachtens eine Gewerbeanlage. Goltdammer XXIII S. 445.

[8]) Präsident Delbrück im Reichstage. Koller's Archiv III S. 55.

[9]) Motive: „In den Ueberschriften ist das Wort „polizeilich" gestrichen, weil es Mißverständnisse veranlaßt hat und entbehrlich ist. Dagegen ist der Ausdruck „besondere" aufrecht erhalten, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als sei bei den gewerblichen Anlagen, welche der § 17 [16] nicht aufzählt, die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung künftig nicht mehr nöthig." Koller's Archiv III S. 53.

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen solchen Anlagen, bei welchen die Erholung der Genehmigung (§ 16), und solchen, bei welchen bloße Anzeige (§ 27) erforderlich ist.

Zur Errichtung von Gewerbeanlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach dem Landesrechte zuständigen Behörde zu erholen. (GO. § 16 Abs. 1.)

Als Errichtung der Anlage erscheint nicht nur die Neuherstellung oder Wiederherstellung[1]) ständiger Vorkehrungen, sondern auch die Benutzung schon vorhandener Vorrichtungen für Zwecke einer Gewerbeanlage.[2])

Die Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung der Anlage, nicht erst auf den Beginn des Gewerbebetriebes selbst.[3]) Sie muß daher auch der Errichtung der Anlage vorhergehen. Es genügt nicht, die Genehmigung vor Beginn des Betriebes zu erholen, den Fall selbstverständlich ausgenommen, wo die Benützung einer bereits bestehenden Anlage beabsichtigt ist. (GO. § 147 Ziff. 2.)[4])

Den angegebenen Beschränkungen verfallen indessen nicht alle gewerblichen Anlagen überhaupt, sondern nur diejenigen, welche gesetzlich ausdrücklich namhaft gemacht sind.

Präsident Delbrück: „Die Frage, wie, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, Effluvien öffentlichen oder Privatgewässern zuzuführen, liegt gänzlich außerhalb des Kreises der Gewerbeordnung, die regelt sich nach andern Gesetzen; will man diesen Gesichtspunkt hier hinein tragen, so kömmt man auf ein Gebiet, das wir unmöglich regeln können." A. a. O. S. 55.

Vom Bundesrathe wurde (Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths, Session 1873, S. 380, § 506 Ziff. 2) beschlossen, „das Einverständniß der Bundesregierungen darüber zu konstatiren, daß die Frage, in wie weit aus Gesundheits- oder andern polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, ingleichen solche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regle."

[1]) Erkenntnisse des k. k. (österreichischen) Verwaltungsgerichtshofes IV S. 13. „Nach § 31 der (österreichischen) GO. bedürfen derartige Anlagen die Genehmigung der Gewerbsbehörde und es macht das Gesetz begreiflicher Weise keinen Unterschied zwischen dem Fall, wo eine derartige Anlage neu zum ersten Male errichtet wird und jenem, wo es sich um die Wiedererrichtung einer bestandenen, jedoch zu Grunde gegangenen Anlage handelt. Der Vorbehalt der Genehmigung solcher Anlagen erfolgt ja zu dem Zwecke, um die mit solchen Anlagen verbundenen Gefährdungen und Belästigungen und die hiedurch gebotenen Vorsichten wahrzunehmen, das Einzelinteresse mit dem Interesse der Gesammtheit in Einklang zu bringen. Daß diese Momente nicht blos bei der Neuerrichtung, sondern auch bei der Wiedererrichtung solcher Anlagen in Betracht gezogen werden müssen, bedarf um so minder einer weiteren Ausführung, als es ja klar ist, daß alle maßgebenden Verhältnisse, welche zur Zeit der ersten Bewilligung der Anlage bestanden haben, sich seither wesentlich geändert haben können, so daß die Anlage überhaupt und ihre Einrichtung insbesondere wohl damals entsprechen konnte, dies aber keineswegs auch in der Gegenwart der Fall ist."

[2]) Goltdammer XXIV, S. 141. Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 250. Stenglein's Zeitschrift VII, S. 231.

[3]) Goltdammer XXV S. 66, Stenglein's Zeitschrift VII, S. 233, Oppenhoff XVII, S. 65.

[4]) Vergl. zum Vorstehenden Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil, I. S. 616.

Das Verzeichniß derselben ist in § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung enthalten,[1]) und durch Reichsgesetz vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19)[2]) sowie durch Bundesrathsverordnung vom 26. Juli 1881 (RGBl. S. 251) ausgedehnt worden.

Das gesetzliche Verzeichniß kann je nach Eintritt oder Wegfall der oben erwähnten allgemeinen Voraussetzungen durch Beschluß des Bundesrathes vorläufig abgeändert werden. Solche Abänderungen sind jedoch dem nächstfolgenden Reichstage zur Genehmigung zu unterbreiten. (GO. § 16 Abs. 3.)[3])

Wird diese Genehmigung nicht ertheilt, und daher die Bundesrathsverordnung nicht vor dem Schlusse der nächsten Reichstagssession durch ein Reichsgesetz ersetzt, so tritt die Verordnung mit dem Schlusse der Session auch ohne ausdrückliche Zurücknahme von selbst außer Kraft.[4])

Für einzelne Arten von Anlagen läßt die Gewerbeordnung neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen ausdrücklich Raum.

Es ist dies der Fall in folgenden Punkten:

1. Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke[5]) sind die hiefür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften neben jenen der Gewerbeordnung anzuwenden. (GO. § 23 Abs. 1.)

---

[1]) Vgl. zur Entstehungsgeschichte Koller's Archiv III, S. 55; zur Auslegung die Kommentare, besonders Jacobi S. 40 und Wirschinger S. 53. Protokolle des Bundesraths, Session 1873, S. 380 § 506 Ziff. 4. Die Bundesregierungen „konstatiren das Einverständniß darüber, daß der in § 16 der GO. gebrauchte Ausdruck Schlächtereien alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht blos die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit umfasse. Diese Auslegung des Gesetzes findet darin ihre innere Begründung, daß vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gerade die kleinen (Haus-) Schlächtereien gefährlicher als die großen Schlachthäuser sind." Siehe hiezu die Entscheidung bei Goltdammer XXVII, S. 556. Jede von einem Schlächter in seiner Behausung zum Schlachten benützte Räumlichkeit ist eine Schlächterei, gleichviel ob sie alle etwaigen Normativerfordernisse besitzt, „da man sonst zu dem Resultate gelangen würde, daß alle diejenigen, welche sich Schlächtereien, ohne die vorgeschriebenen Normalbestimmungen zu beachten, anlegen und deshalb die erforderliche Konzession nicht erhalten, wenn sie dieselbe gleichwohl benützen, straflos bleiben werden."

[2]) Sten. Ber. des Reichstags, II. Legislaturperiode, I. Session 1874, Bd. III, S. 155 (Entwurf); Bd. I, S. 46 (erste und zweite Lesung) und S. 172 (dritte Lesung und Schlußabstimmung).

[3]) Kraft dieser Bestimmung wurde die Bundesrathsverordnung vom 20. Juli 1873 (RGBl. S. 299) erlassen, und dann durch das oben erwähnte Gesetz vom 2. März 1874 ersetzt.

[4]) Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II, S. 76.

[5]) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes vgl. das Erkenntniß in Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I, S. 103 und Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen I, S. 88. „Nach § 16 der GO. ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich zu Stauanlagen für Wassertriebwerke. Die Stauanlagen an sich sind außerhalb des Kreises der durch die GO. normirten gewerblichen Verhältnisse geblieben und nur in ihrer Beziehung und Richtung auf Wassertriebwerke in den Kreis derselben hineingezogen worden. Diese Beziehung ist daher maßgebend gewesen. Aber auch nur diese Beziehung. Der Wortausdruck der Bestimmung fordert nichts weiter und aus dem im Eingange des § 16 angegebenen allgemeinen Grunde der gesetzlichen Disposition ist kein zwingender Grund für die Annahme der Vorderrichter zu gewinnen, daß die Genehmigung erst mit dem Vorhandensein des Wassertriebwerks selbst erforderlich sein soll. Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt kann selbstverständlich schon die zum Betriebe des Werkes bestimmte und einen Theil desselben bildende Stauanlage für sich allein herbeiführen. Das Gesetz bezeichnet die Stauvorrichtung mit dem technischen Ausdrucke Anlage. Hätte dasselbe die Genehmigung nur für das mit Stauvor-

2. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung durch Wind bewegter Triebwerke von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen einzuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmungen zu treffen. (GO. § 28.)
3. Den Bundesstaaten bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden,[1]) die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (GO. § 25 Abs. 2.)
4. Den Bundesstaaten bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatute angeordnet werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu genehmigungsbedürftigen Anlagen zu bestimmen, in andern Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (GO. § 23 Abs. 3.)

Für das Verfahren über Genehmigungsgesuche gelten folgende allgemeine Normen.

Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern oder sind die erforderlichen Ergänzungen erholt, so wird das Unternehmen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar mittels einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der zur Genehmigungsertheilung zuständigen Behörde bestimmt ist.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des die Genehmigung nachsuchenden Gewerbsmannes, den Gegenstand des Unternehmens und die genaue Angabe des Ortes, wo dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Die Frist ist eine Ausschlußfrist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. (GO. § 17.)

Werden keine Einwendungen vorgebracht, so hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, wogegen sie auf die Interessen

---

richtung verbundene Wassertriebwerk fordern wollen, so hätte ein entsprechender Ausdruck auf der Hand gelegen. Es heißt aber im Gesetze nicht „Wassertriebwerke mit Stauanlagen" oder „Stauanlagen eines Wassertriebwerks", sondern „Stauanlagen für Wassertriebwerke." Diese Wendung fordert die oben gegebene Auslegung."

[1]) Der Entwurf lautete: „in welchen öffentliche Schlachthäuser errichtet werden." Die jetzige Fassung beruht auf einem Antrage des Abg. Hinrichsen. Der Antragsteller bemerkte, der Entwurf scheine ihm einer dreifachen Deutung fähig, die er ausgeschlossen wissen wolle. Es könne nemlich 1. gefolgert werden, daß nur da, wo künftig öffentliche Schlachthäuser errichtet würden, das Verbot zulässig sein solle, nicht da, wo sie mit freiwilliger Benutzung schon jetzt bestünden; 2. daß da, wo überhaupt öffentliche Schlachthäuser bestehen, selbst wenn diese ihrem Umfange nach dem Bedürfnisse des Orts nicht entsprächen, die Privatschlächtereien untersagt werden könnten; 3. daß schon in dem Augenblicke, wo man mit der Anlage eines öffentlichen Schlachthauses sich befasse, die Benutzung der Privatschlächtereien verboten werden könnte. (Koller's Archiv III, S 61.)

der Nachbarn eine besondere Rücksicht nicht zu nehmen braucht oder vielmehr gar nicht nehmen darf.[1])

Die Prüfung hat sich nebstdem auch darauf zu erstrecken, ob die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften beachtet sind.[2]) In dieser Bestimmung der Gewerbeordnung ist zugleich das Verbot enthalten, das Verfahren hinsichtlich der bezeichneten landespolizeilichen Normen von dem gewerbepolizeilichen Verfahren zu trennen.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist die nachgesuchte Genehmigung entweder zu versagen oder, sei es bedingt, sei es unbedingt, zu ertheilen.

Die aufzuerlegenden Bedingungen[3]) können sich darauf beziehen, daß ein gewisser Zustand der Anlage verboten oder gefordert wird; sie können aber auch auf Vornahme oder Nichtvornahme von Handlungen gehen.

Dem Zwecke nach können die Bedingungen die Sicherung aller derjenigen Interessen, aber auch selbstverständlich nur dieser, zum Gegenstande haben, wegen deren das Genehmigungsverfahren eintritt. Zu den zulässigen Bedingungen gehören insbesondere jene Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig sind.[4])

Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen.[5])

Lautet er auf Versagung der Genehmigung oder auf bedingte Genehmigung, so ist er mit Gründen zu versehen. Im letzteren Falle muß er außerdem die festgesetzten Bedingungen enthalten. (GO. § 18.)

Werden von Seite Betheiligter gegen die beabsichtigte Gewerbeanlage Einwendungen vorgebracht, so ist zu unterscheiden, ob dieselben auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel oder auf Grund öffentlichrechtlicher Normen, sei es der Gewerbeordnung, sei es des Landesrechtes, erhoben werden.

Im ersteren Falle erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, daß eine Einigung der Parteien vor der Verwaltungsbehörde versucht wird. Kömmt dieselbe indessen nicht zu Stande, so sind die Parteien an die Gerichte zu verweisen, ohne daß jedoch hiedurch das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgehalten wird. (GO. § 19 Abs. 1.)

Die Einwendungen, welche aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, sind dagegen mit den Parteien vollständig zu erörtern. (GO. § 19 Abs. 2 Satz 1.)

---

[1]) Dies ergibt sich aus der absichtlichen Verschiedenheit des Wortlauts von § 18 Satz 1 der GO. und § 16 Abs. 1 derselben.

[2]) Wenn § 18 der GO. nur die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nennt, so ist diese Aufzählung offenbar als eine beispielsweise aufzufassen. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 44.

[3]) Vgl. § 147 Ziff. 2, der nur die Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen für strafbar erklärt, und hiezu die Bemerkungen von Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil I, S. 619.

[4]) Es ist bemerkenswerth, daß in § 18 an dieser Stelle im Entwurfe die Fassung hatte: „welche zur thunlichsten Sicherung . . . geeignet sind." Die Abänderung beruht auf einem Antrage der Abg. v. Hennig und Runge. Ersterer äußerte: „Es ist eigentlich nur eine Fassungsänderung des Regierungsvorschlages, weil es uns nicht geeignet erschien, daß man für das Leben der Arbeiter nur thunlichste Sicherung gewähren sollte, sondern weil wir wünschen, daß dabei, soweit es nothwendig ist, eine vollständige Sicherung eintreten solle." (Koller's Archiv III S. 58).

Im Gegensatze hiezu spricht § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung nur von „thunlichster Sicherung der Arbeiter."

[5]) Es gilt also erst die Zustellung der Ausfertigung als gesetzliche Eröffnung des Bescheides, was für den Lauf der Beschwerdeschrift erheblich ist.

Hiebei ist zu bemerken, daß durch diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 16 Abs. 1), welche den Schutz der nachbarlichen Interessen zum Gegenstande haben, die inhaltlich gleichen Bestimmungen des Privatrechtes (Nachbarrechtes) beseitigt sind, also hinsichtlich derselben die Betretung des Rechtsweges ausgeschlossen ist.[1])

---

[1]) Hierüber äußert sich ein Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 7. April 1875 (Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Zivilrechtes und Zivilprozesses. V S. 894) sehr zutreffend: „An sich ist es zwar richtig, daß die Frage, wiefern sich der Eigenthümer eines Grundstückes von Seite des Nachbars schädliche Einwirkungen auf dasselbe gefallen zu lassen habe, vor den Gerichten nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums auszutragen sei; allein diese Regel ist nicht ohne Ausnahme und eine solche findet ihre gesetzliche Begründung in den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, welche hinsichtlich der Anlage von Fabriken, unter denen auch die Gasbereitungsanstalten genannt sind, in §§ 16—22 mit Verzeichnung des dabei einzuhaltenden Verfahrens vorschreibt, daß über die Zulässigkeit dieser Anlagen, wenn durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeigeführt werden können, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Durch diese Bestimmung wird der im Zivilrechte ausgesprochene und aus l. 8 § 5 D. de servit. abgeleitete Satz, daß sich der Eigenthümer eines Grundstückes von Seiten des Nachbars erhebliche Einwirkungen auf dasselbe durch Eindringen fremder Stoffe nicht gefallen lassen müsse, in Ansehung der in der Reichsgewerbeordnung aufgezählten Anlagen, soweit es sich um die Zulässigkeit derselben handelt, vollständig gedeckt, und wenn daher der Eigenthümer auf Grund dieses ihm lediglich aus seinem Eigenthume zustehenden Rechtes Erinnerungen gegen die Errichtung einer neuen Fabrikanlage vorbringt und mit der Behauptung begründet, daß dadurch erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für sein Eigenthum herbeigeführt werden, so fällt gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung die Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Genehmigung solcher Anlagen nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu. Nur solche Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach § 19 Abs. 1 zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, unter diesen besonderen Titeln ist aber das lediglich aus dem Eigenthum fließende Verbietungsrecht gegen Einwirkungen der vorliegenden Art nicht inbegriffen.

Die Auslegung, welche Nichtigkeitskläger dem . . § 19 der GO. dahin gibt, daß durch diese Bestimmung dem allgemeinen Rechtstitel des Eigenthums der doppelte Schutz der administrativen Erwägung und der gerichtlichen Klage verliehen sei, wird durch den Wortlaut des Gesetzes ebenso wenig wie durch die Absicht des Gesetzgebers unterstützt, im Gegentheil würde der Zweck, welchen der Gesetzgeber in Berücksichtigung der industriellen Unternehmungen zu erreichen beabsichtigte, geradezu vereitelt und die Rechtssicherheit zerstört sein, wenn die Frage über die Zulässigkeit einer Fabrikanlage in derselben Sache und auf Grund derselben rechtlichen Voraussetzungen vor die Verwaltungsbehörden und die Gerichte zugleich zur Entscheidung zu bringen wäre. Vielmehr bleibt nach § 25 der GO. die von der Verwaltungsbehörde ertheilte Genehmigung so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und kann daher die Betretung des Rechtsweges das Mittel nicht sein, die von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit ertheilte Genehmigung außer Wirksamkeit zu setzen.

Aus der Bestimmung des § 26, welche ganz andere Voraussetzungen im Auge hat und sich lediglich mit der Frage befaßt, welche Ansprüche mit der dem Eigenthümer des nachbarlichen Grundstückes gewährten Privatklage gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage verfolgt werden können, läßt sich nichts Sachdienliches für die vom Nichtigkeitskläger vertretene Ansicht ableiten, und ebensowenig können die Verhandlungen des Reichstages, aus denen jene Sätze sich ergeben, welche Nichtigkeitskläger damit beweisen will, zur Unterstützung für die gegentheilige Ansicht angerufen werden."

Von anderer Auffassung geht die preußische Ausführungsanweisung § 38 Abs. 2 (Jacobi a. a. O. 194) aus: „Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei."

Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe der oben dargelegten Vorschriften.[1] (GO. § 16 Abs. 2 Satz 2.)

Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden zu eröffnen. (GO. § 19 Abs. 2 Satz 3.)

Gegen den Bescheid ist Beschwerde zulässig. (GO. § 20 Abs. 1.)

Lautet der Bescheid auf Genehmigung der Anlage, so kann in demselben eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. (GO. § 49 Abs. 1 Satz 1.)

Falls der Bescheid nicht den Tag des Beginnes oder des Endes der Frist ausdrücklich festsetzt, läuft dieselbe vom Tage nach Empfang der Zustellung des Bescheides, bezw., wenn Beschwerde erhoben wurde, vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides.

Zur Wahrung der Frist genügt auch theilweiser Beginn des Betriebes.[2]

Ist eine Frist nicht vorgesteckt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn dieselbe innerhalb eines Jahres vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides gerechnet, nicht benutzt worden ist. (GO. § 49 Abs. 1 Satz 2.)

Auf Nachsuchen ist Fristverlängerung zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. (GO. § 49 Abs. 2.)[3]

Die Genehmigung einer Anlage wird ferner nach eröffnetem Betriebe unwirksam, wenn der Betrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt wurde. (GO. § 49 Abs. 3.)[4]

Die Verjährungsfrist läuft von der letzten Betriebshandlung an und wird durch jede, wenn auch kurze Inbetriebsetzung unterbrochen.

Eine Erstreckung der Frist ist zulässig; doch muß die Verlängerung vor Fristablauf nachgesucht werden. Dem rechtzeitig eingereichten Gesuche schadet es nicht, wenn die Genehmigung selbst erst nach abgelaufener Frist erfolgt.[5]

Das verspätete Gesuch ist abzuweisen. (GO. § 49 Abs. 3.)

Das Verlängerungsgesuch ist an diejenige Behörde zu richten, welche zur Ertheilung der Genehmigung für die betreffende Anlage zuständig wäre.

Ob und auf welche Zeit Verlängerung bewilligt werden will, liegt im freien Ermessen der Behörde.

---

[1]) Falsch ist, was Wirschinger a. a. O. S. 58 N. 68 sagt, daß die Eröffnung des Bescheides mündlich oder schriftlich erfolgen könne. Denn § 19 Abs. 2 verlangt „Entscheidung nach den in § 18 enthaltenen Vorschriften", § 18 aber fordert schriftliche Ausfertigung des Bescheides.

[2]) Wirschinger a. a. O. S. 157.

[3]) Das Gesetz sagt „kann bewilligt werden;" wohl nur eine Nachlässigkeit im Ausdrucke.

[4]) Im Entwurfe schloß § 49 mit diesem Abs. 3. Das Weitere beruht auf einem in dritter Lesung gestellten Verbesserungsantrage des Abg. Dr. Becker, über welchen sich eine sehr verworrene Verhandlung entspann. (Vgl. Koller's Archiv III S. 91 f.)

[5]) § 49 Abs. 3 sagt ungeschickt genug: „Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe." Die im Drucke hervorgehobenen Worte beruhen auf dem Antrage Becker. Strenge genommen würden sie den Sinn ergeben, daß auch die Genehmigung des Gesuchs vor Ablauf der drei Jahre erfolgen müsse. Aber dieser Sinn wäre Widersinn. Denn der Zeitpunkt des Eintreffens der Genehmigung ist vom Willen des Gesuchstellers unabhängig; letzterer kann also nicht wohl die Folgen einer Verspätung zu tragen haben. Bei Hinzufügung der Worte „und erhalten" schwebte offenbar der Gedanke vor, daß das erfolglose Verlängerungsgesuch keine Unterbrechung der Verjährungszeit bewirken solle.

—Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Behörde gesetzlich in ihrer Entscheidung gebunden.

Die Fristverlängerung darf nemlich auf so lange[1]) nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Ganteröffnung hervorgerufenen Ungewißheit über das Eigenthum, bezw. dessen Fortbestand, oder wegen Eintrittes höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Besitzer stattfinden kann (GO. § 49 Abs. 4.)[2])

Gegen den eine Fristverlängerung versagenden Bescheid ist Beschwerde zulässig.[3]) (GO. § 49 Abs. 5.)[4])

---

[1]) Das Gesetz sagt „so lange", meint aber offenbar „auf so lange."

[2]) Die Bestimmung des § 49 Abs. 4 bezieht sich nur auf Abs. 3, nicht auf Abs. 1 des Paragraphen. Dies erhellt aus den Aeußerungen des Antragstellers Dr. Becker. Koller's Archiv III S. 91.

[3]) Das Verfahren richtet sich nach den oben erörterten allgemeinen Grundsätzen der §§ 20 ff.

Wenn gleich § 49 Abs. 5 seiner Entstehung nach nur mit § 49 Abs. 3 zusammenhängt, so wird er doch nach der Natur der Sache auch auf die Fälle des Abs. 2 auszudehnen sein.

§ 49 Abs. 5 bedarf noch in anderer Beziehung der näheren Beleuchtung.

Er lautet: „Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen."

Diese Fassung ist sehr auffallend, wenn man erwägt, daß die GO. an allen anderen Stellen, wo sie das Verfahren in Gewerbepolizeisachen erwähnt, auf die §§ 20 und 21 hinweist. Dies könnte zu der Annahme verleiten, als habe der Urheber des § 49 Abs. 5, Abg. Dr. Becker, hier etwas Anderes gemeint, nemlich die sämmtlichen über das Verfahren für Genehmigung von Anlagen in den §§ 17—21 bezw. 22 der GO. gegebenen Anordnungen. So hat auch offenbar Präsident Delbrück den Antragsteller aufgefaßt, als er (Koller's Archiv III S. 92) äußerte:

„Wenn die Frist nur bewilligt werden kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine neue Konzession zu ertheilen ist, also versagt werden muß, wenn Widersprüche erhoben werden, welche für begründet zu erachten sind, so ist das ganz dasselbe, als wenn eine neue Konzession nachgesucht wird . . . Ich kann mir . . die Bedeutung des Antrages gegenüber der Vorlage [die keine Verlängerung der dreijährigen Frist zuließ] nicht klar machen."

Delbrück scheint indeß den Antragsteller, sehr verzeihlicher Weise allerdings, mißverstanden zu haben.

Becker wollte, daß in Folge der Verlängerung der Verjährungsfrist die ertheilte Genehmigung als fortbestehend angesehen werden solle, die Wiederaufnahme des Betriebes also nicht als Beginn eines neuen, sondern als Fortsetzung des früheren Gewerbes betrachtet werde. War dies seine Absicht, so konnte er hinsichtlich des Verfahrens nur auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21, nicht auch auf jene in §§ 17—19 zu verweisen beabsichtigen.

Es läßt sich dies auch aus seinen Aeußerungen darthun. Er erörterte (Koller a. a. O. S. 91) die Fälle des § 49 Abs. 4, in welchen er unter gewissen Voraussetzungen ein unbedingtes Recht auf Fristverlängerung gegeben wissen wollte, und bemerkte im Zusammenhange hiemit: „Das formelle Verfahren für die Ertheilung dieser Frist wird freilich dasselbe sein müssen, wie bei der Ertheilung neuer Konzessionen." Es ist sofort klar, daß diese Aeußerung nur mit Bezug auf die §§ 20 und 21 Sinn hat; denn es wäre nicht einzusehen, was das in § 17 ff. geordnete Aufrufsverfahren hier für einen Zweck haben sollte, wo es auf die Einwendungen Dritter gar nicht ankömmt. Wollte aber Becker das Aufrufsverfahren nicht für die Fälle obligatorischer Fristverlängerung, so wollte er es auch für die andern Fälle nicht; denn er hätte den Gegensatz beider Fälle sonst hervorheben müssen. Im Gegentheile verwahrte sich Becker, auf obige Bemerkung Delbrück's erwidernd, ausdrücklich dagegen (Koller a. a. O. S. 92), „daß zwischen der Ertheilung einer neuen Konzession und der Fristung der gegebenen Konzession kein Unterschied sei." Er erläuterte dies durch folgendes Beispiel: „Es kann ein Drittes vorkommen, nemlich daß Jemand, der seine Konzession von Neuem nachsuchen müßte, deshalb in einer schwierigeren Lage wäre, weil inzwischen ein Konkurrent sich in die Nähe gesetzt hat, der nun aus einem mehr oder weniger privatrechtlichen Titel einen Widerspruch herleiten kann, den er gegen den alten Konzessionar nicht gehabt hätte, z. B. wenn Ein Wassergefälle zu benutzen ist und die neue Fabrik unterhalb der alten entstanden ist. Läuft die Konzession fort, auch wenn der Betrieb ruht, so ist die Möglichkeit aus-

Die Bestimmungen über das Erlöschen der Genehmigung sind auch auf die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung begründeten Verhältnisse anwendbar, jedoch mit folgenden Maßgaben.

Für Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt wurden, läuft die einjährige und die dreijährige Frist vom Verkündigungstage des Gesetzes. Hingegen läuft die Frist vom Tage der Genehmigung oder des Beginns der Betriebseinstellung dann, wenn dieser Tag in die Zeit zwischen dem Verkündigungstage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes fällt.

Auf Anlagen, welche nach früherem Rechte der Genehmigung überhaupt nicht bedurften, ist die dreijährige Verjährungsfrist zwar anwendbar, kann aber selbstverständlich keinenfalls vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Lauf beginnen. (GO. § 50.)[1] An eine genehmigte Anlage können Seitens der Behörde nachträglich Anforderungen nicht mehr gestellt werden.[2]

Besondere Vorschriften sind bezüglich der Anlage von Dampfkesseln getroffen. Unter Dampfkesseln sind geschlossene, zur Erzeugung von Dampf bestimmte Gefäße zu verstehen, im Gegensatze zu den Dampfapparaten, welche Vorrichtungen zur Verwendung der bereits erzeugten Dampfkraft sind. Nur auf Erstere, nicht auch auf Letztere beziehen sich die hier vorzuführenden Bestimmungen.[3]

Die Dampfkessel bedürfen, gleichviel ob sie zum Maschinenbetriebe bestimmt sind oder nicht, gleichviel ferner, ob sie fest oder beweglich sind[4], der Genehmigung durch die nach dem Landesrechte zuständige Behörde. (GO. § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5.)

---

geschlossen, daß von dem Unternehmer des neuen Werkes gegen die Wiederaufnahme des alten Betriebes Widerspruch erhoben werde. Diesen Fall habe ich namentlich im Auge gehabt."

Wenn Delbrück hierauf entgegnete, gegen Privatrechte schütze das ganze Verfahren überhaupt nicht, so trifft dieser Einwand mehr das nicht geschickt gewählte Beispiel als den zu Grunde liegenden Gedanken. Letzterer ist aber offenbar der, daß Einwendungen, welche zu berücksichtigen wären, wenn der Betrieb neu begonnen würde, bei dem Fristverlängerungsverfahren nicht sollen vorgebracht, d. i. mit anderen Worten, daß die §§ 17—19 nicht sollen angewandt werden können.

Es ergibt sich sonach, daß in § 49 Abs. 5 die Verweisung auf das Verfahren für die Genehmigung neuer Anlagen nichts anderes bedeutet, als die sonst übliche Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 20—21.

[4]) Ueber die Frage der rechtlichen Wirksamkeit eines Verzichtes vgl. unten.

[1]) Das im Texte Erörterte ergibt sich nicht durchweg aus dem Wortlaute des sehr mangelhaft gefaßten § 50 sondern aus der zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht. Wörtlich genommen ließe § 50 eine Lücke für die nach dem Erscheinen, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Gewerbeanlagen.

[2]) „Das öffentliche Interesse findet seinen Schutz lediglich in der Bestimmung des § 51 der GO." Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts V S. 289.

[3]) Vgl. § 18 der Bundesrathsverordnung vom 29. Mai 1871.

[4]) Motive: „Die Erwähnung der beweglichen Dampfkessel hat die Besorgniß hervorgerufen, als bedürfe es für die Benutzung einer Lokomobile einer besonderen Konzession, sobald die erstere in einem anderen Guts- oder Gemeindebezirke in Betrieb gesetzt werden soll. Gerade um diese Ansicht auszuschließen, sind die beweglichen Dampfkessel ausdrücklich erwähnt worden. Denn die Konzessionirung derselben als bewegliche Dampfkessel bedeutet mit anderen Worten die Konzessionirung zum Gebrauch derselben ohne feste Betriebsstätte. Die Sache hat sich bereits praktisch so gestaltet, daß der Fabrikant die Revision des Kessels veranlaßt und die Lokomobile mit dem Erlaubnißscheine in den Handel bringt. Dieselbe kann nunmehr ohne gewerbepolizeiliche Konzession, unter Beachtung der für den Gebrauch der Lokomobilen bestehenden polizeilichen Vorschriften, innerhalb des gesammten Geltungsgebietes des Erlaubnißscheines in Betrieb gesetzt werden. Während bisher das Geltungsgebiet des Erlaubnißscheines

Dem Gesuche um Genehmigung sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. (GO. § 24 Abs. 1 Satz 2.)

Ein öffentliches Aufrufverfahren findet nicht statt.[1])

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden landespolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, welche über die Anlage von Dampfkesseln jeweils vom Bundesrathe erlassen werden. (GO. § 24 Abs. 2 Satz 1.)

In dieser Richtung ist zur Zeit die Bundesrathsverordnung vom 29. Mai 1871 (RGBl. S. 122) maßgebend.

Die Vorschriften derselben beziehen sich auf den Bau, die Ausrüstung, die Prüfung und die Aufstellung der Dampfkessel. (§§ 1—15 der VO.)

Sie finden keine Anwendung auf gewisse Kochkessel auf Dampfüberhitzer und Kessel von Eisenbahnlokomotiven, welch letztere den Normen des Eisenbahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 unterliegen. (§§ 18 und 19 der VO.)

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können Befreiungen von den Bestimmungen der Verordnung in einzelnen Fällen ertheilen. (§ 17 d. VO.)

Die Verordnung hat keine rückwirkende Kraft auf Dampfkesselanlagen, welche zur Zeit der Erlassung der Verordnung sich bereits im Betriebe befanden.

Erfahren solche Anlagen in der Folge eine Aenderung der Betriebsstätte, so unterliegen sie zwar nicht den Bestimmungen über den Bau der Kessel, wohl aber den übrigen Vorschriften der Verordnung. (§ 16 d. VO.)

Nach erfolgter Prüfung hat die Behörde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. (GO. § 24 Abs. 2 Satz 2.)

Gegen den Bescheid ist Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über das Beschwerdeverfahren in Gewerbepolizeisachen zulässig. (GO. § 24 Abs. 6.)

Die Normen, welche für die übrigen genehmigungsbedürftigen Gewerbeanlagen hinsichtlich des Erlöschens der ertheilten Genehmigung gelten, finden auch auf die Dampfkessel Anwendung Nur besteht für Letztere niemals ein Recht auf Verlängerung der dreijährigen Verjährungsfrist. (GO. §§ 49 und 50, besonders § 49 Abs. 4.)

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. (GO. § 24 Abs. 4 Satz 1.)

Da in sämmtlichen vorerörterten Genehmigungsfällen die Genehmigung der Anlage und nicht der Person gilt, so ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Ausführung der Anlage und der Beginn des Gewerbebetriebes rechtzeitig von irgend einem Nachfolger des ursprünglichen Genehmigungssuchers

---

sich auf das bezügliche Staatsgebiet beschränkte, wird künftig, nachdem der Bundesrath die durch § 21 [24] vorbehaltenen allgemeinen Vorschriften erlassen haben wird, die einmal konzessionirte Lokomobile im ganzen Bundesgebiete Verwendung finden können." Koller's Archiv III S. 62. Vgl. auch ebenda S. 63.

[1]) Motive: „Bei Dampfkesseln liegt für ein Publikationsverfahren keine Veranlassung vor, weil die Praxis eine Reihe von Schutzvorkehrungen gegen Gefahr festgestellt hat, durch welche auch den Bedürfnissen der Nachbarn begegnet wird." (A. a. O. S. 62).

bethätigt wurde,[1]) und es ist ferner beim Wechsel in der Person des Gewerbsmannes eine Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich.

Hingegen ist Letztere nöthig, wenn eine Aenderung[2]) in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte[3]) oder eine wesentliche Aenderung im Betriebe selbst stattfinden soll. Ausgenommen hievon sind, was die Ortsänderung anlangt, der Natur der Sache nach die beweglichen Dampfkessel als solche,[4]) was die Betriebsänderung anlangt, die Dampfkessel überhaupt.

Mit diesen Ausnahmen bedürfen Aenderungen der bezeichneten Art der behördlichen Genehmigung in derselben Weise wie Neuanlagen.

Die zuständige Behörde kann indessen, falls der Gewerbsmann dies ausdrücklich beantragt, von der Einleitung eines öffentlichen Aufrufverfahrens absehen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Aenderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen nicht herbeiführen werde, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind.

Diese Bestimmungen finden auch auf jene gewerblichen Anlagen Anwendung, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung bestanden haben. (GO. § 25.)

Die einmal ertheilte Erlaubniß zur Errichtung oder Veränderung einer Anlage ist unwiderruflich, von dem oben erörterten Falle abgesehen, wo der Betrieb aus Rücksichten des Gemeinwohls gegen Entschädigung eingestellt werden kann, ein Fall übrigens, der nicht nur die genehmigungsbedürftigen, sondern alle Gewerbeanlagen betrifft.

Die bezeichnete Unwiderruflichkeit aber hat nicht nur den Sinn, daß die genehmigende Verwaltungsbehörde ihre Erlaubniß nicht mehr zurückziehen kann. Auch die Gerichte dürfen in Privatrechtsstreitigkeiten einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Gewerbeanlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes erkennen. (GO. § 26.)[5]) Andererseits ist auch jeder

---

[1]) Der mißverständliche Ausdruck „der Inhaber" im letzten Satze des § 49 Abs. 1 der GO. ist dadurch hervorgerufen, daß dort zwei verschiedenartige Kategorien von Fällen, Genehmigung von Anlagen und Genehmigung von Gewerbebetrieben, zusammen geworfen sind.

[2]) Also gleichviel, ob die Aenderung eine wesentliche oder unwesentliche ist. Strafbar nach § 147 Ziff. 2 der GO. ist dagegen nur die wesentliche Aenderung der Betriebsstätte ohne Genehmigung. Vgl. Meves in Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs. Dritter Theil. I S. 621.

[3]) „Der Begriff der Betriebsstätte umfaßt alle Räumlichkeiten und Oertlichkeiten, welche zu der Anlage gehören und in irgend einer Weise der Ausübung des Gewerbebetriebs dienen. Nicht blos Bauwerke . . ., sondern auch offene Oertlichkeiten, an welchen Betriebshandlungen vorgenommen . . . werden." Meves a. a. O. S. 622.

[4]) Motive: „Es gilt für diese nur die Bestimmung, daß der Uebergang an einen neuen Erwerber eine Erneuerung der Konzession nicht bedingt, daß aber eine solche stattfinden muß, wenn der bisher bewegliche Dampfkessel für eine Dampfmaschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen soll." Koller's Archiv III S. 63. Vgl. Goltdammer XXIV S. 615.

[5]) § 26 lautet: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des Letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden."

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte vgl. Koller's Archiv III S. 64. Zur Auslegung Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des

Inhaber einer solchen Anlage, beziehungsweise eines Dampfkessels an die dem ursprünglichen Genehmigungssucher auferlegten Bedingungen, wie z. B. über Sicherheitsvorrichtungen und dergleichen gebunden.[1])

Zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen, welche die Genehmigung von Gewerbeanlagen betreffen, sind den Polizeibehörden neben dem bereits früher erörterten Rechte der Betriebseinstellung noch weitere Befugnisse gegeben.

Ist nemlich wegen Verletzung der fraglichen Vorschriften strafgerichtliche Verurtheilung erfolgt, so kann die Polizeibehörde die Wegnahme der Anlage[2]) oder die Herstellung desjenigen Zustandes anordnen, welcher den bei der Genehmigung gesetzten Bedingungen entspricht. (GO. § 147 Abs. 3.)

Das Verfahren richtet sich nach Landesrecht.

Die formelle Voraussetzung der Zulässigkeit dieser Polizeimaßregel ist rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung. Diese formelle Gebundenheit ergibt zugleich eine materielle Beschränkung. Denn Strafverfolgung kann nur wegen Nichteinhaltung der wesentlichen Genehmigungsbedingungen und wegen wesentlicher Aenderung des Betriebsortes und der Betriebsart eintreten.

In den nicht strafbaren Fällen der Entgegenhandlung gegen polizeiliche Anordnungen in Bezug auf Gewerbeanlagen können daher die Polizeibehörden nur einen mittelbaren Zwang durch die Betriebseinstellung ausüben. (§ 15 Abs. 2 und 3 der GO.)

Die zweite Kategorie gewerbepolizeilich beschränkter Anlagen bilden jene, welche der Anzeigepflicht unterliegen.

Die Errichtung und die Verlegung solcher nicht schon genehmigungsbedürftiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[3])

Die Anzeige muß spätestens gleichzeitig mit Beginn der Errichtung oder Verlegung der betreffenden Gewerbeanlage erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann zu prüfen, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte gottesdienstliche Gebäude öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften, öffentliche Schulen oder andere öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, öffentliche oder private Krankenhäuser oder Heilanstalten[4]) vorhanden

---

Zivilrechts und Zivilprozesses VI S. 403 (gut). S. auch Seuffert's Archiv XXVI Nr. 12 und XXIX Nr. 165.

Ein näheres Eingehen auf diese rein bürgerlichrechtliche Bestimmung liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe.

[1]) Vgl. das Erkenntniß bei Goltdammer XXVI S. 137 u. Oppenhoff XIX S. 37.

[2]) Wo die Betriebseinstellung genügt, wird selbstverständlich nur zu dieser zu greifen sein. Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 148.

[3]) Diese Anzeigepflicht besteht neben der allgemeinen nach § 14 der GO.

[4]) Das Gesetz sagt: „Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten." Aus dieser Fassung ergibt sich, daß es nur bei den Krankenhäusern und Heilanstalten auf die Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht ankommen soll.

Bei den übrigen Gebäuden wird das unterscheidende Merkmal nicht in den privatrechtlichen Eigenthumsverhältnissen, sondern in der — gänzlichen oder theilweisen — Benutzung für öffentliche Zwecke zu suchen sein.

Kirchen sind nach dem rechtlichen Sprachgebrauche nur die gottesdienstlichen Gebäude öffentlicher Religionsgesellschaften.

Begräbnißstätten als solche lassen sich nicht hieher rechnen; sie sind nicht Gebäude. Wirschinger a. a. O. S. 82 will sie den Kirchen gleich geachtet wissen, weil daselbst kirchliche Funktionen zum Vollzuge kommen. Aber das ist, wenigstens bei Begräbnißstätten, die Gemeindeanstalten sind, nicht deren rechtlicher Zweck, und kann thatsächlich in jedem Privathause geschehen.

sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den lärmenden Gewerbebetrieb an der beabsichtigten Stelle eine erhebliche Störung[1]) erleiden würde.

Erachtet die Ortspolizeibehörde diese Verhältnisse als gegeben, so hat sie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (GO. § 27.)[2])

Die vorstehend wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen sind mehr als unvollkommen.

Auf der einen Seite hat der Gewerbsmann mit Erstattung der Anzeige allen Verpflichtungen genügt und kann, ohne irgend welche Entscheidung abzuwarten, die Gewerbeanlage einrichten und in Betrieb setzen. Auf der andern Seite schwebt er hiebei unter fortwährender Gefahr. Er hat kein Recht, irgend eine Entscheidung zu erhalten, und das Gesetz bestimmt keinen Zeitpunkt, bis zu welchem eine solche, wenn sie erlassen werden will, getroffen sein muß. Es kann also ein Einstellungsbefehl zu jeder Zeit erfolgen.[3])

Es braucht dem Gewerbsmanne nicht einmal gesagt zu werden, daß die Ortspolizeibehörde Anlaß gefunden hat, die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde zu erholen. Nur das Eine läßt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes mit Bestimmtheit feststellen, daß eine Untersagung des Betriebes im Interesse der oben angeführten Gebäude und Anstalten lediglich dann erfolgen kann, wenn dieselben zur Zeit der Einrichtung der Anlage bereits vorhanden waren, nicht dann, wenn dieselben erst später in der Nähe entstanden sind.

Die Gewerbeordnung hat ferner vergessen, das Verfahren, besonders das Beschwerdeverfahren in den fraglichen Angelegenheiten zu regeln. Da nun ein Verfahren doch wohl irgend wie stattfinden muß, und eine Beschwerde kaum ausgeschlossen werden wollte, so wird hinsichtlich des ersteren und des Instanzenzuges das Landesrecht maßgeben.[4])

II. Persönliche Beschränkungen.

Neben den Beschränkungen, die auf die Gewerbeanlagen sich beziehen, stellt die Gewerbeordnung für eine Reihe von Gewerben besondere Bestimmungen auf, welche mehr die Person des Gewerbsmannes treffen.

---

[1]) Motive: „Die von der Kommission des Reichstags beanstandeten Worte des vorjährigen Entwurfes ‚oder Belästigung' sind in den vorliegenden nicht wieder aufgenommen." Koller's Archiv III S. 65.

[2]) Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofs I S. 272: „Durch § 27 sollen nur solche mit ungewöhnlichem Geräusche verbundene Gewerbebetriebe getroffen werden, deren nicht schon in § 16 ausdrückliche Erwähnung geschehen. Unter diese Vorschrift allgemeiner Natur den Betrieb des Wirthschaftsgewerbes zu subsumiren, ist aber durchaus unstatthaft, einmal, weil das Gesetz in dem darauf folgenden § 33 die Bedingungen für Ausübung des Wirthschaftsbetriebes speziell geregelt hat, zum Zweiten, weil der Wirthschaftsbetrieb schon seiner Natur nach nicht zu den gewerblichen „Anlagen" im Sinne der GO. gehört, was sich daraus ergibt, daß derselbe nicht unter der solche Anlagen behandelnden Ziff. 1 der Abth. II des 2. Titels der GO. (§§ 16—28), sondern unter Ziff. 2 dieses Titels aufgeführt ist; zum Dritten, weil das Gesetz nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 40 für Fälle der Versagung der Erlaubniß zum Betriebe des Wirthschaftsgewerbes das Verfahren nach §§ 20 und 21 angewendet wissen will, während für die Fälle des § 27 ein Verfahren reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist."

[3]) Jacobi a. a. O. S. 55 N. 3 Abs. 2.

[4]) Auch eine hieher gehörige Strafbestimmung ist vergessen. Jacobi a. a. O. S. 55 N. 4. Wirschinger's Versuch, den § 147 Ziff. 2 der GO. hier heran zu ziehen, ist nicht gelungen. Denn dort ist von „Genehmigung" die Rede. § 27 ist durchaus kein „Supplement" zu § 16; vielmehr sind Genehmigungserholung und Anzeigepflicht etwas rechtlich gänzlich Verschiedenes. Vgl. auch Sammlung der Entscheidungen des bayer. o. GH. in Strafsachen VI S. 216.

Am weitesten gehen diese Vorschriften bei jenen Gewerben, welche der polizeilichen Ordnung unbedingt unterliegen.

Bei anderen Gewerben ist die Zulassung zum Betriebe vom Bestehen einer Prüfung oder von einer Erlaubniß abhängig.

Es wird ferner in mehreren Fällen Anzeige vom Beginne des Gewerbes gefordert, wo dann unter gewissen Voraussetzungen Untersagung des Betriebes erfolgen kann.

Einigen Gewerben endlich sind nur vereinzelte Beschränkungen in Bezug auf ihren Betrieb auferlegt.

Bevor in die Darstellung dieser Bestimmungen eingegangen wird, ist noch die grundsätzliche Frage zur Erörterung zu bringen, welchen rechtlichen Charakter diejenigen beschränkenden Vorschriften an sich tragen, die auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe sich beziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier nie und nirgends um die Verleihung eines Gewerberechtes, sondern nur um eine polizeiliche Prüfung nach der Richtung hin handelt, ob im gegebenen Falle gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Verwaltungsbehörde berechtigen, Jemanden von einem bestimmten Gewerbebetriebe aus Rücksichten des öffentlichen Wohles auszuschließen. Die Approbation, Konzession, Zulassung oder wie sonst der betreffende behördliche Ausspruch genannt sein möge, erzeugt daher für den Gewerbsmann niemals ein Recht zum Gewerbebetriebe, weder Dritten gegenüber noch gegenüber der Behörde. Der Gewerbebetrieb selbst ist vielmehr nichts anderes als die Bethätigung der allgemeinen privatrechtlichen Handlungsfreiheit, der nur die öffentlichrechtliche Befugniß der Verwaltungsbehörde einschränkend gegenüber steht. Jene und diese bewegen sich sonach auf zwei verschiedenen Rechtsgebieten. Wo daher die Befugnisse der Verwaltungsbehörden an gesetzliche Normen gebunden, also ihrerseits nicht schrankenlose, sondern bestimmt umgrenzte sind, da erscheint die Bestreitung des behördlichen Ausspruches als eines ungesetzlichen durch den betroffenen Gewerbsmann nicht als Geltendmachung eines Privatrechtes, sondern als Geltendmachung des Mangels der Voraussetzungen, unter welchen die privatrechtliche Handlungsfähigkeit öffentlichrechtlich eingeschränkt werden kann.

Aus diesem Satze ergeben sich wichtige praktische Folgen. Das Gesetz weist nemlich, wie sich unten zeigen wird, der Verwaltungsbehörde vielfach eine andere Stellung dann zu, wenn es sich darum handelt, Jemanden zu einem Gewerbebetriebe zuzulassen, und dann, wenn es sich darum frägt, Jemanden den bereits gestatteten Gewerbebetrieb wieder zu verbieten. Wäre nun der Inhalt des behördlichen Ausspruches auf Zulassung zum Gewerbebetriebe der, daß dadurch ein Gewerberecht begründet würde, so müßte dieses Recht, gleich allen andern, Gegenstand des Verzichtes sein können, und es wäre alsdann die Behörde demjenigen gegenüber, welcher, nachdem er auf sein Gewerberecht verzichtet hat, das betreffende Gewerbe wieder beginnen will, in derselben Lage, wie gegenüber jenem, der demselben zum ersten Male sich zuwendet.[1])

[1]) Diese Ansicht findet sich in der That in einem Erkenntnisse des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes — Sammlung von Entscheidungen II S. 146 — entwickelt. „Daß der Verzicht in demjenigen Titel der GO., in welchem der Verlust der Gewerbsbefugnisse behandelt wird (§§ 41—54), unter den Erlöschungsarten nicht speziell aufgezählt ist, . . . kann dessen Rechtswirksamkeit für das Gebiet der Gewerbebefugnisse nicht ausschließen. Es beruht auf einem allgemein giltigen Rechtssatze, daß, von besonderen hier nicht in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften abgesehen, Niemand genöthigt werden kann, im Genusse von Rechten zu bleiben, die er nicht mehr haben will, und zwar um so weniger dann, wenn mit dem

Die Gewerbeordnung nennt indessen den Verzicht nirgends als Grund des Erlöschens einer Approbation, Konzession, Erlaubniß u. dgl. Und dies mit gutem Grunde; denn es würde an einem Gegenstande des Verzichtes fehlen. Einen Verzicht kann man nur leisten, wo man Rechte in Anspruch zu nehmen hat. Derjenige aber, welcher von der zuständigen Behörde eine gewerbepolizeiliche Genehmigung irgend welcher Art erlangt hat, hat dieser gegenüber kein besonderes Gewerberecht erworben, sondern ist lediglich in der Lage, in welcher jeder Staatsangehörige sich befindet, daß nemlich die Behörde in seine privaten Handlungen nur dann hindernd eingreifen kann, wenn eine gesetzliche Vorschrift sie hiezu berechtigt. Mit andern Worten, die Konzession, Erlaubniß ꝛc. ist kein Rechtsgeschäft zwischen der Behörde und dem Geschäftsmann, sondern ein Akt der Staatsverwaltung.

A. Gewisse Straßengewerbe unterliegen der unbeschränkten Regelung durch die Ortspolizeibehörde, sowohl was die Zulassung zu denselben[1]) als was den Betrieb anlangt,[2]) jedoch bezüglich der Feststellung von Taxen mit der unten zu erörternden Ausnahme.

Eine solche Regelung muß nicht, sie kann nur stattfinden.[3])

Es gehören hieher:

1. alle Gewerbe, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehre[4]) innerhalb der Orte durch Fuhrwerke, Gondeln, Sänften, Reit- und Lastthiere und andere Beförderungsmittel dienen;
2. alle Gewerbe von Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (GO. § 37.)

Bei den Gewerben der ersten Gattung ist zur Begründung der unbeschränkten ortspolizeilichen Zuständigkeit erforderlich, daß die gewerblichen Dienste innerhalb des Ortsbezirks geleistet, bei jenen der zweiten Gattung, daß sie innerhalb des Ortes angeboten werden; bei letzteren außerdem, daß die Dienste auf öffentlichem Wege angeboten werden, bei ersteren nicht.

Die Vermittelung des Verkehres von Ort zu Ort ist sonach kein örtliches Straßengewerbe.

Diese Auffassung steht im Widerspruche mit der vom Berliner Obertribunale[5]) aufgestellten Rechtsanschauung. Dasselbe bemerkt:

> „Ein Verkehr innerhalb des Ortes ist nicht blos derjenige, welcher innerhalb des Ortes vollständig zur Ausführung gelangt, sondern auch derjenige, welcher in dem Orte beginnt und nach einem anderen

---

Rechte auch eine Last verknüpft ist, z. B. die Tragung einer auf das Recht gelegten Steuer." Die Gewerbesteuer, welche hier gemeint ist, ruht aber nicht auf der Konzession, sondern auf dem Ertrage des Gewerbes, mag dasselbe konzessionspflichtig sein oder nicht.

[1]) Die, wie mittelbar aus § 40 der GO. erhellt, widerruflich ist. Vgl. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preußischen Staaten 1873 S. 123: „Die Fassung des § 37 der GO. ist so weitgreifend, wie möglich; dieselbe stellt nicht blos den Betrieb, sondern die betreffenden Gewerbe überhaupt, also auch deren Beginn unter die Gewalt der Behörden. Zu einer restringirenden Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung fehlt jeder Anlaß."

[2]) Preußische Ausführungsanweisung § 14 „Annalen" 1869 S. 699.

[3]) Auch darüber, wie weit diese Regelung zu gehen habe, besteht keine Vorschrift. Es braucht insbesondere eine polizeiliche Genehmigung zum Gewerbebetriebe nicht gefordert zu werden, und es ist daher eine solche Mangels besonderer Bestimmung auch nicht als nothwendig anzusehen. Stenglein's Zeitschrift III S. 1 (OAG. Jena).

[4]) Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 533.

[5]) Erkenntniß vom 24. Juni 1874. Abgedruckt in Hartmann's Zeitschrift I S. 516. Vgl. auch Oppenhoff StGB. 6. Aufl. S. 722 N. 56.

sich fortsetzt. Der Verkehr, der sich auf die Grenzen des Weichbildes nicht beschränkt, sondern dieselben noch überschreitet, hört deshalb nicht auf, zugleich ein Verkehr im Orte zu sein."

Diese Sätze sind sehr richtig, beweisen aber nichts. Die Gewerbeordnung überläßt der ortspolizeilichen Regelung „die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte." Diese Fassung trifft nur den ausschließlich im Ortsbezirke sich bewegenden Verkehr. Denn von einem Wagen, der von A nach B fährt, wird man doch wohl nicht behaupten können, daß er den öffentlichen Verkehr innerhalb A's unterhält.

Die Befugniß zur Tarifirung der bezeichneten Arten von Straßengewerben steht der Ortspolizeibehörde nur in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde zu, so daß also, wenn beide Behörden sich nicht zu einigen vermögen, die Tarifirung unterbleiben muß. Vielfach wird übrigens die Gemeindebehörde zugleich die Ortspolizeibehörde sein.

Die Kategorien von Straßengewerben, für welche Taxen festgesetzt werden können, sind mit den beiden Klassen von Gewerben, welche der unbeschränkten ortspolizeilichen Regelung anheimfallen, nicht vollkommen gleich.

Was nemlich die Transportgewerbe anlangt, so können nur jene der Tarifirung unterzogen werden, welche die Beförderungsmittel öffentlich zum Gebrauche darbieten,[1]) wogegen es gleichgiltig ist, ob dieselben dem Verkehre innerhalb des Ortes dienen oder nicht.

Ferner umfaßt die Kategorie der öffentlich ihre Dienstleistungen anbietenden Personen hier nicht blos jene, welche auf öffentlichen Wegen,[2]) sondern auch jene, welche in Wirthshäusern gewerbsmäßig Dienste suchen. (GO. § 76.)

Gegen die Konzessionsentziehung und die Untersagung des Betriebes der vorbezeichneten Straßengewerbe ist Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen zulässig. (GO. § 40 Abs. 2.)[3])

B. Die zweite Gruppe polizeilich beschränkter Gewerbe bilden diejenigen, bei welchen die Zulassung zum Gewerbebetriebe vom Bestehen einer Prüfung allein oder von dieser und obrigkeitlicher Erlaubniß (Konzession) oder endlich von obrigkeitlicher Erlaubniß allein abhängig ist.

Die obrigkeitliche Erlaubniß (Genehmigung, Konzession) kann, von der unten unter c Ziff. 3 und 4 zu erwähnenden Ausnahme abgesehen,[4]) nur ein

---

[1]) Die Transportgewerbe, deren Beförderungsmittel nicht öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, fallen nur unter § 37. Hieraus schließen zu wollen, daß die Ortspolizeibehörde denselben kraft des § 37 für sich allein Taxen vorschreiben könne, wäre irrig, da die im § 37 der Ortspolizei eingeräumte Befugniß durch den allgemeinen Grundsatz des § 72 beschränkt ist.

[2]) Es ist also unzutreffend, wenn § 76 der GO. in Klammern auf § 37 verweist. Die nur in Wirthshäusern sich anbietenden Personen unterliegen lediglich der Vorschrift des § 76, nicht jener des § 37.

[3]) Dies gilt aber nur für den Gewerbebetrieb d. h. für die Thätigkeit des Gewerbsmannes. Sofern es sich um Untersagung der Thätigkeit als Gewerbegehilfe handelt, sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde und des Beschwerdeverfahrens lediglich die landesrechtlichen Normen maßgebend. Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes II S. 318. (Ein sehr scharfsinnig durchgeführtes Erkenntniß.) Daß § 40 Abs. 2 nur von „Untersagung des Betriebes" der in § 37 erwähnten Straßengewerbe, nicht auch von Zurücknahme der Konzession spricht, ist offenbares Versehen. Vgl. hierüber die angef. Entscheidung S. 324. Da § 40 Abs. 2 der GO. die Versagung der Genehmigung zum Betriebe der Straßengewerbe nicht nennt (vgl. Jacobi a. a. O. S. 76, der ein Versehen annimmt), so bemißt sich in dieser Hinsicht die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren nach Landesrecht.

[4]) GO. § 43.

für allemal, nicht auf Zeit (GO. § 40 Abs. 1), sie kann aber bedingt ertheilt werden. Die Bedingung kann jedoch nur darauf sich beziehen, daß Voraussetzungen erfüllt werden, deren Mangel gesetzlich zur Verweigerung der Erlaubniß berechtigt.[1])

Die einmal gegebene Erlaubniß kann nur zurückgenommen werden:

1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren dieselbe erfolgte;[2])
2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbsmannes, welche nach Ertheilung der Genehmigung stattgefunden haben,[3]) der Mangel von Eigenschaften erhellt,[4]) welche bei Ertheilung der Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten (GO. § 40 Abs. 1 und § 53);[5])
3. wo die Erlaubniß auch von bestimmten Anforderungen an die Gewerbebetriebsstätte abhängig ist, dann, wenn letztere in Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Genehmigung Veränderungen erleidet oder in einem Zustande verbleibt,[6]) wo-

---

[1]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes I S. 306. Stenglein's Zeitschrift IV S. 227 (Braunschweig. Obergericht).

[2]) Der Unrichtigkeit der Nachweise darf es selbstverständlich nicht gleichgeachtet werden, wenn auf Grund richtiger Nachweise von der Behörde unrichtig entschieden wurde. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes IV S. 337.

[3]) Ueber den Unterschied des vorigen und dieses Falles bemerkt das preuß. Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen IV S. 316) zutreffend: „In dem ersten Falle waltet in Wahrheit schon vor oder doch bei der Ertheilung der Genehmigung eine Nichtübereinstimmung zwischen dem wirklichen und demjenigen Zustande ob, welchen die Behörde auf Grund der ihr vorgelegten Nachweise als vorhanden annehmen mußte; nur treten diese Nichtübereinstimmung und damit die Unrichtigkeit der Nachweise erst später zu Tage. In dem zweiten Falle dagegen fehlt es zwar zunächst nicht an der Uebereinstimmung zwischen dem von der Behörde bei Ertheilung der Genehmigung als vorhanden vorausgesetzten und dem damaligen thatsächlichen Zustande; es sind aber nachträglich durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen eingetreten, in Folge deren nunmehr allerdings diejenigen Eigenschaften nicht mehr anzutreffen sind, welche bei Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten." Vergl. auch a. a. O. V S. 266.

[4]) „Die Gesetzesvorschrift, daß der Mangel der in § 53 in Bezug genommenen Eigenschaften klar erhellen müsse, besagt unzweifelhaft nichts anderes, als daß die Handlungen oder Unterlassungen, aus welchen dieser Mangel gefolgert werden will, erwiesen sein müssen, sei es durch amtliche Notorietät oder im Wege eines von der Behörde gepflogenen Beweisverfahrens; nimmermehr aber können bloße Annahmen genügen, die Bestimmungen in § 53 in Anwendung zu bringen." Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 73.

[5]) Die angeführten Bestimmungen beziehen sich allerdings nicht auf die gleichfalls unter die zweite Gruppe fallenden Gewerbe des § 43 der GO. Sie ergeben sich aber aus der Natur der Sache und dürfen eben deshalb auch auf § 43 um so mehr angewendet werden, als dieser die Widerruflichkeit der Erlaubniß nicht ausschließt und die Giltigkeit des Legitimationsscheins nicht auf bestimmte Zeit beschränkt. Die Versagungsgründe nach § 43 bezw. 57 der GO. sind von der Art, daß nicht angenommen werden kann, es seien dieselben blos als Gründe der Versagung der Erlaubniß und nicht auch als Gründe der Zurücknahme der Erlaubniß gemeint.

[6]) Eine entschieden zu enge Auffassung hat das k. (preuß.) Oberverwaltungsgericht: „§ 53 Abs. 2 gestattet die Entziehung der Genehmigung nicht schon dann, wenn in Folge nach der Ertheilung eingetretener Ereignisse objektiv der jetzige mit dem bei der Ertheilung vorhanden gewesenen Zustande nicht mehr übereinstimmt, sondern nur und ausschließlich dann, wenn diese Nichtübereinstimmung durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers herbeigeführt worden ist.

Das Gesetz verlangt also einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem objektiven Zustand und dem Verhalten des Unternehmers, es verordnet die Verhängung der Entziehung,

nach sie den bezeichneten Anforderungen nicht mehr genügt.[1]) (GO. § 53.)

In den beiden letzterwähnten Fällen kann die Zurückziehung der Genehmigung nur auf Grund solcher Thatsachen erfolgen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß eingetreten sind.[2])

Gegen die Verweigerung und gegen die Zurücknahme der Genehmigung kann Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den für Gewerbepolizeisachen gegebenen reichsrechtlichen Normen. (GO §§ 40 Abs. 2, 54, 43 Abs. 2 mit 57 Abs. 2.)

a) Die Zulassung zum Gewerbe der Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Seelootsen ist vom Nachweise der erforderlichen Kenntnisse abhängig.[3])

Dieser Nachweis ist durch ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde auszustellendes Befähigungszeugniß zu führen.

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis hat der Bundesrath zu erlassen. Die auf Grund dessen ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugnisse angegebene Fahrwasser. (GO. § 31 Abs. 1 und 2 und Gesetz vom 11. Juni 1878, RGBl. S. 109.)[4])

Der Bundesrath hat bisher für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute unterm 25. September 1869 (BGBl. S. 660)[5]) und unterm 30. Mai 1870 (BGBl. S. 314), für die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte unterm 30. Juni 1879 (Zentral-Bl. S. 427) Bestimmungen getroffen; für die Seelootsen verbleibt es vorläufig bei den landesrechtlichen Anordnungen.

Es wird, was die Seeschiffer und Seesteuerleute anbelangt, bezüglich des Befähigungsnachweises zwischen Küstenschifffahrt, kleiner und großer Fahrt, und bei letzterer wieder zwischen europäischer und außereuropäischer Fahrt

---

wenn Seitens des Letzteren mittels seiner Handlungen, die er zu unterlassen verpflichtet war, oder mittels Unterlassungen in Fällen, wo er handelnd einzutreten hatte, die Veränderung herbeigeführt worden ist." Entscheidungen der k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts IV S. 318.

[1]) Dies bezieht sich auf die Gewerbe der §§ 30 und 38 der GO. Die oben aufgestellte Vorschrift läßt sich nicht aus dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 der GO. ableiten, welcher nur von persönlichen Eigenschaften spricht; aber sie ergibt sich aus der Natur der Sache. § 53 Abs. 2 ist die etwas verunglückte Ausdrucksform des allgemeinen Grundsatzes, daß bei Wegfall der Voraussetzungen der Erlaubniß letztere zurückgezogen werden kann. In den Motiven zur Novelle vom 23. Juli 1879 (Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, Drucksache Nr. 156) wird ausdrücklich bemerkt und gebilligt, daß nach der bereits jetzt in der Praxis anerkannten Auslegung des § 53 der GO. „die Zurücknahme der Konzession auch dann gestattet ist, wenn der Unternehmer den Anforderungen derselben in Ansehung der Räume oder der Art des Betriebes der Anlage nicht mehr genügt und dadurch erkennen läßt, daß ihm, bezw. seinem Unternehmen Eigenschaften mangeln, welche bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzt worden sind." Vgl. die Ausführungen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes II S. 328 und IV S. 317; Hartmann's Zeitschrift IV S. 165. Bad. Ministerialerlaß in Hartmann's Zeitschr. II. S. 171. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1872 S. 56. Amtsbl. d. k. bayer. Staatsministeriums des Innern 1877 S. 284.

[2]) Vgl. die in der vorigen Note angeführte Entscheidung des k. preuß. Oberverwaltungsgerichtes II. S. 332.

[3]) Reichsverfassung Art. 54 Abs. 2:

„Das Reich hat . . . die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist."

[4]) Verh. des Reichstages, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878. Druckf. Nr. 148 (Entwurf); Sten. Ber. S. 783 ff. (1. Lesung), S. 946 ff. (2. Lesung), S. 1436 (3. Lesung).

[5]) Auch abgedruckt „Annalen" 1869 S. 939.

unterschieden. Der Unterschied bemißt sich nach dem Umfange der Fahrt und zum Theile nach der Tragfähigkeit der Schiffe. Die §§ 1—3 der Verordnung vom 25. September 1869 enthalten hierüber das Nähere.[1])

Die Prüfungsanforderungen stufen sich nach den angeführten Fahrten ab. (§ 5 ff. der VO.)

Ob und welcher Befähigungsnachweis für Küstenschifffahrt erforderlich ist, bleibt vorläufig der Bestimmung der Landesregierungen überlassen. (A. a. O. § 4.)

Das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist durch die Verordnung vom 30. Mai 1870 geregelt.

Die Prüfungskommissionen werden von den Landesregierungen am Sitze jeder öffentlichen Schiffer- (Navigations-)schule eingesetzt. Zusammensetzung der Kommission und Verfahren ist verschieden bei der Prüfung für kleine und für große Fahrt.

Das Prüfungswesen wird durch Inspektoren beaufsichtigt, welche der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr ernennt. Dieselben haben insbesondere das Recht, gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, wenn ein nach den bestehenden Vorschriften Unbefähigter als befähigt erklärt werden will.

Gelingt in solchem Falle eine Einigung mit der Kommission nicht, so ist vom Inspektor an den Reichskanzler zu berichten, welcher endgiltig entscheidet. (A. a. O. Abschn. I § 23 und II § 20)

Der Schiffer auf große Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

Hat ein Schiff in großer Fahrt mehr als einen Steuermann, so muß einer der Steuerleute (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt abgelegt haben. (§§ 12 u. 13 der Verordnung vom 25. Sept. 1869.)[2])

Bei den Maschinisten der Seedampfschiffe werden hinsichtlich des geforderten Befähigungsnachweises drei Klassen unterschieden.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen und von solchen Seedampfern, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken; ein solches zweiter Klasse berechtigt zu europäischer Fahrt; ein solches erster Klasse auch zu außereuropäischer (großer) Fahrt. (§ 2 der VO. vom 30. Juni 1879.)[3])

Die Prüfungsanforderungen sind nach den bezeichneten Klassen abgestuft. (§§ 3 und 4 der VO.)

---

[1]) Uebergangsbestimmungen siehe in §§ 14 ff. der VO.

[2]) Diese beiden bundesräthlichen Bestimmungen sind ohne Zweifel sehr zweckmäßig. Aber das rechtliche Bedenken kann ich nicht unterdrücken, ob sie innerhalb der Grenzen der dem Bundesrathe durch § 31 Abs. 2 der GO. überwiesenen, nur auf das Prüfungswesen bezüglichen Zuständigkeit liegen.

[3]) Die Ausdrucksweise der Verordnungen vom 25. September 1869 und 30. Juni 1879 ist bezüglich des Begriffes der großen Fahrt keine gleichmäßige, was nicht gerade zur Klarheit der Sache beiträgt. § 3 der VO. von 1869 bezeichnet als große Fahrt jede, welche weder Küstenschifffahrt noch kleine Fahrt ist, und scheidet innerhalb dieses Begriffes die europäische Fahrt, d. i. jene, welche nur europäische Häfen und Häfen des mittelländischen, schwarzen und azowischen Meeres berührt. § 2 der VO. von 1879 scheidet die europäische Fahrt, welche in der VO. von 1869 eine Gattung der großen Fahrt ist, von der Fahrt in allen Meeren, welche ausschließlich als große Fahrt bezeichnet wird. Hiezu kömmt dann noch weiter, daß die aus der großen Fahrt ausgeschiedene Küstenschifffahrt und kleine Fahrt der VO. von 1869 einen andern Umfang hat, als die von der europäischen und großen Fahrt getrennte Fahrt dritter Klasse der Verordnung von 1879.

Das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in §§ 8 ff. der Verordnung geregelt.[1]) Auch hier ist die Einsetzung der Kommissionen Sache der Landesregierungen und erfolgt eine Beaufsichtigung durch Reichsinspektoren in ähnlicher Weise wie bei den Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute. (§ 29 der VO.)

Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt müssen einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf außereuropäischer (großer) Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.[2]) (§ 7 der VO.)[3])

Die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes kann dem einmal zugelassenen Seeschiffer, Seesteuermanne und Maschinisten eines Seedampfers[4]) nur durch Ausspruch jener Behörden entzogen werden, welche das Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) für die Untersuchung von Seeunfällen eingesetzt hat. Es sind dies die Seeämter und das Oberseeamt.

Auf Antrag des Reichskommissärs, welcher vom Reichskanzler bei jedem Seeamte aufzustellen ist, kann einem deutschen Schiffer, Steuermanne und Maschinisten eines Seedampfschiffes die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes, dem Schiffer auch die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes, dann entzogen werden, wenn sich ergibt, daß er einen Seeunfall oder dessen Folgen durch Mangel der für das Gewerbe erforderlichen Eigenschaften herbeigeführt hat. (§ 26 d. angef. Ges.)

Gegen den Bescheid, welcher dem Antrage stattgibt, kann der Betroffene, gegen den abweisenden Bescheid der Reichskommissär Beschwerde zum Reichsoberseeamte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes (§§ 27 ff.) erheben. Das Oberseeamt entscheidet endgiltig.

Einem Seeschiffer, Seesteuermanne oder Maschinisten eines Seedampfers, welchem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen werde. (§ 34 des angef. Ges.)

Schiffer und Lootsen auf Binnengewässern[5]) unterliegen gewerbepolizeilichen Beschränkungen insoweit, als solche aus Staatsverträgen sich ergeben.[6]) (GO. § 31 Abs. 3.)

---

[1]) Bezüglich der vormaligen Maschinisten und Maschineningenieure der kaiserlichen Marine vgl. § 6 der VO.

[2]) Bezüglich dieser Bestimmungen treffen die auf der vorigen Seite N. 2 geäußerten Bedenken gleichmäßig zu.

[3]) Eine Uebergangsbestimmung enthält § 5 der VO. Vgl. hiezu die Erörterungen in den Verhandlungen des Reichstages, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878. Stenogr. Ber. S. 785 und 946 ff.

[4]) Ges. vom 11. Juni 1878.

[5]) Der Ausdruck „Ströme" im Gesetze ist offenbar ungenau.

[6]) Solche Verträge bestehen für den Rhein und Nebenflüsse, die Elbe, die Weser (vgl. Jacobi a. a. O. S. 456 ff.), die Donau und den Bodensee (Bayer. Rggs.-Bl. 1858 S. 105 und 1867 S. 387).

b) Für die Lootsen überhaupt, gleichviel ob sie auf dem Meere oder auf Binnengewässern thätig sind, kann landesrechtlich zum Betriebe des Gewerbes eine besondere Genehmigung verlangt werden. (GO. § 34 Abs. 3.)

Für das Gewerbe der Markscheider kann landesrechtlich das Bestehen einer Prüfung und obrigkeitliche Erlaubniß als Bedingung für die Zulassung zum Gewerbebetriebe gesetzt werden. (GO. § 34 Abs. 3.)

Inwieweit für die einer Konzession bedürftigen Lootsen und Markscheider eine Stellvertretung zulässig ist, hat die zur Konzessionsertheilung zuständige Behörde nach freier Würdigung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. (GO. § 47 Abs. 1.)

c) Die lediglich konzessionspflichtigen Gewerbe sind theils solche, bei welchen die Konzessionspflicht reichsrechtlich unbedingt besteht, theils solche, bei welchen die Konzessionspflicht landesrechtlich festgesetzt werden kann.

Bei den Gewerben der ersteren Gattung kann die Erlaubniß nur verweigert werden, wenn die reichsgesetzlich bestimmten Voraussetzungen der Genehmigung nicht gegeben sind.

In dieser Weise sind konzessionspflichtig:

1. Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten;[1])
2. Schauspielunternehmungen;[2])
3. Gastwirthschaften, Schenkwirthschaften und der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus;
4. gewisse Formen der gewerbsmäßigen Verbreitung von Schriften und Bildwerken;
5. der Gewerbebetrieb mit Giften;
6. das Pfandleihgeschäft und der gewerbsmäßige Ankauf von Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes.

Für die unter Ziffer 1—3 aufgeführten Gewerbebetriebe kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Mangels solcher Fristbestimmung erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Tage nach Empfang des letzten rechtskräftigen Bescheides gerechnet, nicht benutzt worden ist. Sie erlischt ferner Mangels erlangter Fristverlängerung bei dreijähriger Betriebseinstellung. Im Einzelnen gilt hieher Alles dasjenige, was oben S. 630 ff. hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Anlagen erörtert wurde, jedoch mit der Aenderung, daß § 49 Abs. 4 der Gewerbeordnung hier keine Anwendung findet. (GO. § 49.) Es darf hiebei nicht übersehen werden, daß § 49 der Gewerbeordnung, indem er für die in §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen und für die oben unter Ziffer 1—3 erwähnten Gewerbebetriebe gleichlautende Anordnungen trifft, hiebei zwei grundsätzlich verschiedene Dinge zusammengefaßt hat. Denn bei der Anlage gilt, wie bereits früher bemerkt, die Genehmigung der Anlage, nicht der

---

[1]) Es ist hier der Begriff der Anstalt zu betonen. Nur solche gewerbliche Unternehmungen sind gemeint, welche allgemein nach festgestellten Vertragsbedingungen Kranke, Schwangere oder Irre in Pflege nehmen. Individuelle Verpflegungsverträge fallen nicht unter diese Kategorie.

[2]) Schauspielunternehmungen im Sinne des Gesetzes sind jene Schaustellungen, welche gewerbsmäßig und von Privatpersonen veranstaltet werden, ohne Rücksicht übrigens auf den höheren oder minderen künstlerischen Werth.

Person; bei den fraglichen Gewerbebetrieben hingegen, wie unten nochmals zu betonen sein wird, der Person, nicht der Anlage. Die Bestimmungen über die Eröffnung und die Einstellung des Gewerbebetriebes haben daher dort einen objektiven, hier einen subjektiven Sinn. Dies ist von erheblicher praktischer Bedeutung, wie sich aus folgendem Beispiel zeigt. Verpachtnng eines Gewerbes ist Niederlegung desselben für den Verpächter, Beginn eines selbständigen Gewerbes für den Pächter.[1]) Dieser Vorgang ist gewerbepolizeilich unerheblich für die nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Gewerbeanlagen, erheblich für die nach §§ 30, 32 und 33 der Gewerbeordnung (oben Ziff. 1—3) genehmigungsbedürftigen Gewerbebetriebe. Die Genehmigung eines Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebes erlischt also für den Verpächter durch zeitweilige Verpachtung dann, wenn die Verpachtung länger als drei Jahre dauert; sie erlischt nicht, wenn das Pachtverhältniß vor Ablauf dieser Zeit gelöst wird und der Verpächter den eigenen Betrieb der Wirthschaft wieder beginnt.[2])

Demnach ist der Fall möglich, daß eine dem Wirthschaftspächter beanstandete Räumlichkeit dem das Gewerbe wieder selbst betreibenden Wirthe nicht beanstandet werden kann, weil Letzterer keiner neuen Genehmigung bedarf, wenn er die früher ertheilte, bevor sie erloschen ist, wieder benützt.[3])

Im Einzelnen ist über die hier in Frage kommenden konzessionspflichtigen Gewerbe Folgendes zu bemerken:

1. Die Konzessionirung der Unternehmung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten hat durch die höhere Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Dem Konzessionsgesuche sind die erforderlichen Beschreibungen und Pläne der baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, deren Gründung beabsichtigt ist, einzureichen.

Eine Versagung der Konzession darf nur und muß dann eintreten, wenn

a) Thatsachen vorliegen, welche eine Unzuverläßigkeit des Unternehmers in Bezug auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun;

b) wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.[4]) (GO. § 30 Abs. 1.)

Nach dem Inhalte der ersteren Bestimmung „soll der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschließen, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein; vielmehr darf auch kein Raum für die Besorgniß bleiben, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntniß nach der technischen wie nach der administrativen Seite des Unternehmens fehlen werde, welcher erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmen behaupten sollen." (Motive.)

---

[1]) Vgl. oben S. 582 N. 3.

[2]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes. I S. 76.

[3]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 122.

[4]) Die jetzige Fassung des § 30 Abs. 1 der GO. beruht auf dem Ges. vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267). Vgl. darüber Verh. des Reichstages. 4. Legislaturperiode II. Session 1879. Drucksache Nr. 156 (Entwurf), Sten. Ber. S. 1558 ff. (erste Lesung), S. 2126 ff. und und 2219 f. (zweite Lesung), S. 2267 f. (dritte Lesung). Ueber den früheren Rechtszustand siehe „Annalen" 1878 S. 583.

Es wird sonach sowohl eine allgemeine moralische als eine besondere sachliche Zuverläßigkeit erheischt.[1])

Der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „Thatsachen" umfaßt positive und negative Thatsachen, also sowohl Handlungen als Unterlassungen des Gesuchstellers.[2])

Die erörterte Vorschrift darf indessen nicht dahin verstanden werden, daß unter allen Umständen der Konzessionssucher selbst die nothwendige technische und administrative Befähigung besitzen müsse. Es genügt vielmehr, wenn die Leitung der Anstalt durch eine hiezu geeigenschaftete Persönlichkeit als Stellvertreter gesichert ist, bezw. wenn beim Mangel einzelner der erforderlichen Fähigkeiten auf Seite des Unternehmers für Hilfspersonen gesorgt ist, welche diesen Mangel ergänzen.[3])

Die Zuverlässigkeit ist nicht vom Unternehmer darzuthun, sondern es muß vielmehr die Unzuverlässigkeit gegen ihn durch bestimmte Thatsachen bewiesen werden.[4])

Was die zweite der oben angeführten Bestimmungen anlangt, so ist zu betonen, daß hiebei nur allgemeine gesundheitspolizeiliche Anforderungen in Betracht kommen.

Die Behörde ist nicht befugt, Anforderungen zu stellen, welche darüber hinaus „in das Gebiet der ärztlichen Kunst reichen." Es kann also insbesondere nicht die Vorlegung eines Betriebsprogrammes verlangt werden, „welches den Unternehmer in der Behandlung der seiner Anstalt anvertrauten Leidenden beschränken oder mehr oder weniger an bestimmte Verfahrensweisen u. dergl. binden könnte." [5])

Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß die in Rede stehende Vorschrift der Gewerbeordnung eine Prüfung der baulichen Einrichtung fraglicher Heilanstalten nur in gesundheitspolizeilicher Beziehung im Auge hat. Die baupolizeiliche Prüfung durch die Behörden der Baupolizei in dem hiefür bestimmten Verfahren wird sonach durch jene gewerbe- bezw. gesundheitspolizeiliche Prüfung nicht ersetzt.

Die dem Unternehmer einer Heilanstalt ertheilte Konzession ist nur als persönliche, nicht auch als Genehmigung einer Anlage aufzufassen.

Die Sache liegt also hier gerade so wie sich dies unten bezüglich der Wirthschaftsgewerbe zeigen wird.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der Stellung des § 30 der Gewerbeordnung im Gesetze, indem derselbe nemlich nicht unter die Ueberschrift „1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen," vielmehr

---

[1]) Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes VI S. 257.

[2]) Es erhellt dies mittelbar auch aus § 53 Abs. 2 der GO. Vgl. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 238: „Auch darf der bei dem Kläger nachgewiesene Mangel an Aufmerksamkeit als eine Thatsache im Sinne des § 32 der GO. gelten, da hiezu auch der Fall der Fahrlässigkeit gehört und der Ausdruck „Thatsache" sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfaßt (§ 53 der GO. verglichen mit § 33 ebendaselbst)."

[3]) „Der Staat darf verlangen, daß der Unternehmer sei es in eigener Person, oder durch einen vertrauenswürdigen Stellvertreter nach den vorher bezeichneten Richtungen und insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nöthig werdende ärztliche Hilfe die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantien biete." Motive a. a. O. Bd. V S. 1326.

[4]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. v. Hennig, Koller's Archiv III S. 72.

[5]) So die Motive a. a. O. Vgl. auch die Aeußerungen des Abg. Dr. Zinn Sten. Ber. S. 2127 f. und des Bundesrathskommissärs Nieberding ebenda S. 2129.

unter die Ueberschrift „2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen" eingereiht ist. Die hieraus zu ziehende Folge ist die, daß, wenn im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers einer konzessionspflichtigen Heilanstalt eine neue Konzession nachzusuchen ist, auch die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen einer neuerlichen Prüfung unterliegen, bei welcher die Behörde an die frühere Würdigung dieser Einrichtungen rechtlich nicht gebunden ist.[1])

2. Die Behörden, welche über die Gewährung der Erlaubniß zur Eröffnung von Schauspielunternehmungen[2]) zu bestimmen haben, werden durch das Landesrecht bezeichnet.

Als Schauspiel im Sinne des Gesetzes erscheint die Vorführung einer Handlung mittels Rede bezw. Gesanges und Geberde oder mittels letzterer allein. Nicht wesentlich für den Begriff des Schauspieles ist, daß dasselbe auf einer zu diesem Zwecke eingerichteten Bühne vor sich geht und daß die Theilnehmer eine ihrer Rolle entsprechende Maske oder Kleidung tragen; wesentlich dagegen, daß eine Handlung gespielt wird. Bloße Rede- oder Gesangsvorträge sind daher keine Schauspiele. Ebenso wenig ist der Tanz an sich, insoferne er sich nicht wie z. B. bei dem Ballet oder der Pantomime mit einer Handlung verbindet, ein Schauspiel.[3])

Die Erlaubniß zum Betriebe eines Schauspielunternehmens kann nur und muß versagt werden,[4]) wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die

---

[1]) Folgende Aeußerung des Abg. Lasker a. a. O. S. 2130 beruht daher auf einer irrthümlichen Rechtsauffassung:

„Bis jetzt wird die Konzession personell nachgesucht und personell ertheilt; dabei versteht es sich von selbst, daß die Polizei hier untersucht, ob eine errichtete Krankenanstalt auch dem genügt, was im Allgemeinen aus polizeilichen Gründen von einer Krankenanstalt gefordert werden kann. . . . Fortan, wenn dieser Paragraph so gestaltet sein wird, wie der Entwurf vorschlägt, wird die Konzession ertheilt werden erstens für die Person, zweitens für das Lokal, und die Polizei wird dann unterworfen und gebunden sein durch den Wortlaut, während sie jetzt die Sache handhabt nach allgemeinen Grundsätzen."

[2]) Der von den Schauspielunternehmern handelnde § 32 der GO. hat durch das Gesetz vom 15. Juli 1880 (RGBl. S. 179) eine neue Fassung erhalten. Die Abänderung des § 32 war schon in der II. Session der 4. Legislaturperiode des Reichstages (1879) von dem Abg. v. Seydewitz und Gen. angeregt worden (vgl. Sten. Ber. S. 537 ff.). In der III. Session derselben Legislaturperiode (1880) wurde der Antrag wiederholt (Drucksache Nr. 42 u. Sten. Ber. S. 451 ff.) und fand Annahme. Vgl. Sten. Ber. S. 919 ff. (erste und zweite Lesung) und S. 1109 ff. (dritte Lesung). Der eingehende Vortrag des Kommissionsberichterstatters Frhrn. v. Soden (Sten. Ber. S. 919—922) ist besonders hervorzuheben.

[3]) Ueber die Frage, ob Cafés chantants und sog. Tingeltangel Theater seien, vgl. Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 537. Abg. Ackermann bemerkte, allerdings unter Widerspruch aus der Mitte des Hauses, ganz richtig: „Gewiß, insoweit sie Drama's oder kleine Theaterstücke, die zum Gebiete der Schaubühne gehören, aufführen." Vgl. auch III. Session 1880 Sten. Ber. S. 925. Abg. Baumbach: „Beiläufig bemerkt, ist es zunächst mindestens zweifelhaft, ob die sog. Tingeltangel und Cafés chantants, von welchen der Herr Referent sprach, wirklich unter den Begriff der Theaterunternehmungen fallen."

[4]) Bei § 32 der GO., wie er jetzt lautet, liegt ein erhebliches Versehen in der Fassung vor. Während in den §§ 30 und 32 die Wendung gebraucht ist: „Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn ꝛc.", heißt es in § 32: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn ꝛc." Dies würde wörtlich heißen, daß die Erlaubniß von der Behörde beliebig verweigert werden kann, aber verweigert werden muß, wenn die vom Gesetze angeführten Voraussetzungen vorliegen. In dieser Auffassung könnte man noch durch den eben hervorgehobenen Unterschied der Ausdrucksweise bestärkt werden, welcher zwischen den §§ 30 und 33 einerseits und

Ueberzeugung gewinnt,[1]) daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit in sittlicher,[2]) künstlerischer[3]) und finanzieller Beziehung nicht besitzt. (GO. § 32.)

Es handelt sich sonach auch hier nicht um einen dem Gesuchsteller obliegenden förmlichen Nachweis der Zuverlässigkeit oder Befähigung;[4]) ebenso wenig aber um einen von der Behörde gegen den Gesuchsteller im Falle seiner Abweisung zu führenden Nachweis der Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit. Nur dies ist gefordert, daß die behördliche Entscheidung auf bewiesene Thatsachen sich stützt; dagegen waltet bezüglich der aus diesen Thatsachen zu ziehenden Folgerungen die freie Ueberzeugung der Behörde.[5])

---

dem § 32 andrerseits obwaltet. Aus den Reichstagsverhandlungen über die Novelle vom 15. Juli 1880 geht indessen klar hervor, daß man nichts anderes zu bestimmen beabsichtigte, als was oben im Texte angegeben ist.

[1]) Ueber den Begriff der Thatsache vgl. oben unter Ziff. 1.

[2]) Sten. Ber. S. 921. Berichterstatter Frhr. v. Soden: „Unter Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung ist das zu verstehen, was die GO. heute schon verlangt." Vgl. hieher „Annalen" 1878 S. 584 N. 1.

[3]) Sten. Ber. S. 921. Berichterstatter Frhr. v. Soden: „Mit der Zuverlässigkeit in artistischer Beziehung soll dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, der die Herren Antragsteller zu ihrem Antrage im Jahre 1878 veranlaßt hat; es soll darnach verlangt werden die Geschäftstüchtigkeit und intellektuelle Befähigung zu dem Theaterunternehmen."

[4]) „Uebrigens hat man sich ja die Untersuchung über die artistische Befähigung doch nicht so zu denken, daß die betreffende Behörde sich etwa eine Probevorstellung machen lassen wird, sondern sie wird in den meisten Fällen sich nur ein Zeugniß eines Sachverständigen, etwa eines bekannten Theaterdirektors, vorlegen lassen." Sten. Ber. S. 921 (Abg. Frhr. v. Soden). „Der Antrag . . ist noch immerhin milder als der Entwurf der GO. vom Jahre 1868. Es hieß dort, daß den Schauspielunternehmern nur dann die Konzession zu ertheilen sei, wenn sie sich über gehörige Bildung und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. Ich bitte Sie, doch nicht zu übersehen, daß wir nicht verlangen, daß der betreffende Gewerbenachsuchende den Ausweis liefert, daß er eine förmliche Prüfung ablegt. Es handelt sich hier um etwas ganz anderes, es handelt sich um die Befugniß der Polizeibehörde, den äußersten Auswüchsen der Theaterfreiheit entgegen zu treten." Sten. Ber. S. 926 (Abg. von Helldorf-Bedra).

[5]) Daß dies die Meinung des Gesetzes ist, erhellt aus den im Reichstag zwischen den Gegnern und Freunden der Novelle vom 15. Juli 1880 ausgetauschten Aeußerungen. Abg. Lasker bemerkte (Sten. Ber. S. 934 f.): „Der Wortlaut des jetzigen Gesetzes heißt: Wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit ꝛc. darthun. Statt dessen schlagen Sie vor: Wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt ꝛc. Warum haben Sie den an vielen andern Stellen wiederkehrenden Wortlaut der Gewerbeordnung abgeändert? Wie ich vermuthe, um das freie Ermessen an Stelle derjenigen Kontrole zu setzen, — wenn die Veränderung überhaupt eine inhaltliche Bedeutung hat — welche beispielsweise in Preußen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist." Darauf erwiderte der Abg. v. Helldorf-Bedra (a. a. O. S. 935): „Es kam darauf an, überhaupt der Polizei ein freieres Ermessen zu geben. Das ist die gewollte und ausdrücklich ausgesprochene Absicht. Es kam darauf an, dem Begriff der Zuverlässigkeit einen substantiellen Boden zu geben und das ist durch den Zusatz geschehen: insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht. Wenn Sie diese Worte hätten einreihen wollen in den Paragraphen, wie er in der GO. jetzt lautet, also sagen wollen: Diese ist zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchers insbesondere in sittlicher, artistischer, finanzieller Hinsicht darthun — so wären Sie einfach zu einer Bestimmung gekommen, die in der Praxis nicht ausführbar ist. Denn Thatsachen, welche darthun, daß Jemand unfähig ist zur artistischen Leitung u. dgl., das sind Dinge, die in der Regel bei einem die erste Konzession Nachsuchenden sich nicht finden lassen. Hier ist, wenn Sie praktisch helfen wollen, nur dadurch etwas zu thun, daß Sie von der Polizei verlangen, daß sie ihre Ueberzeugung auf Thatsachen gründe, die sich einigermaßen nachweisen lassen." Berichterstatter Frhr. v. Soden entgegnete ferner (a. a. O. S. 936): „Der Herr Abg. Lasker fragt uns, weshalb wir den Begriff der Zuverlässigkeit so gefaßt haben wie dies geschehen ist. Hierauf hat der Herr Abg. v. Helldorf bereits erwidert, daß die Umstellung der Worte Unzuverlässigkeit und Zuverlässigkeit

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß die Zuverlässigkeit des Konzessionssuchers nach den drei angeführten Richtungen nur in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb in Frage kommen kann, mit andern Worten, daß der Konzessionssucher nicht im Allgemeinen als zuverlässiger Mensch oder Staatsbürger, sondern nur als zuverlässiger Schauspielunternehmer zu prüfen ist.[1])

Die dem Schauspielunternehmer gewährte Erlaubniß ist eine persönliche und ermächtigt zum Gewerbebetrieb innerhalb des ganzen Geltungsgebietes der Gewerbeordnung.[2])

Bis zur Novelle vom 15. Juli 1880 enthielt § 32 der Gewerbeordnung den Satz: „Beschränkungen (der Schauspielunternehmer) auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig". Dieser Satz wurde vom Reichstag gestrichen. Ueber die dabei obwaltende Absicht besteht nach den Erklärungen des Kommissionsberichterstatters kein Zweifel.[3]) Man wollte

---

schon aus dem einen Grunde erforderlich war, weil sonst der Zusatz, den die Kommission beschlossen hat, grammatikalisch nicht hätte gemacht werden können. Ich will aber nicht verkennen, daß, wenn dies auch der einzige Grund für die Herrn Antragsteller war, . . die veränderte Fassung allerdings der gegenwärtigen gegenüber nicht ganz bedeutungslos ist. Die jetzige Fassung stimmt überein mit der, wie sie der Entwurf von 1868 proponirt hatte. Auch dort war von Zuverlässigkeit und nicht von Unzuverlässigkeit die Rede, letztere ist in das Gesetz hineingekommen in Folge eines Antrages des damaligen Abg. Runge, welcher ihn damit motivirte, daß er sagte, es entspreche nicht der Aufgabe der Gewerbepolizei, über die Zuverlässigkeit eine Prüfung vorzunehmen, welche auch nicht ausführbar sei, nur die Unzuverlässigkeit lasse sich beweisen. Dem entgegen äußerte der damalige Bundeskommissarius Dr. Michaelis . . es solle bei der von der Regierung proponirten Fassung sein Verbleiben haben; denn den Nachweis der Zuverlässigkeit müsse naturgemäß der führen, der die Erlaubniß nachsuche."

[1]) Daß dies allein die Absicht des Gesetzes ist, ergibt sich aus den einschlägigen Reichstagsverhandlungen mit voller Klarheit. Das Gesetz hat allerdings keinen ganz glücklichen Ausdruck gewählt, wenn es von Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Beziehung spricht. Denn in der That erschöpfen diese drei Beziehungen, wenn das Gesetz den angegebenen Sinn haben soll, alle denkbaren Fälle. Das Wort „insbesondere" wurde denn auch vom Abg. Dr. Baumbach nicht ganz mit Unrecht beanstandet. Derselbe äußerte (Sten. Ber. S. 925): „Die Minorität der Kommission, zu welcher ich gehöre, nahm vorzugsweise Anstoß an dem Wörtchen insbesondere: es soll die Zuverlässigkeit erörtert werden insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht. Diese Redewendung deutet an, daß auch nach anderen Hinsichten Erörterungen über die Zuverlässigkeit der Theaterunternehmer angestellt werden könnten. Die Minorität der Kommission fand das doch etwas gewagt und unbestimmt; sie glaubte, daß dadurch den Verwaltungsbehörden eine polizeiliche Gewalt eingeräumt werde, die unter Umständen sehr bedenklich sein könnte."

Hierauf erwiderte indessen der Berichterstatter Frhr. v. Soden (Sten. Ber. S. 931): „Der Herr Abg. Dr. Baumbach hat sich ferner gestoßen an dem Worte insbesondere. Er hat gemeint, dadurch würden die entscheidenden Behörden eine zu große Machtbefugniß erhalten. Ich erlaube mir aber in der Beziehung darauf hinzuweisen, daß nach wie vor die Behörde nur die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb zu prüfen hat, daß es also damit ausgeschlossen bleibt, wie das jetzt auch der Fall ist, daß die betreffende Behörde irgend welche Rücksicht nimmt auf die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden nach irgend welcher Seite hin, die dem Gewerbe fremd ist, so z. B. nach politischen oder kirchlichen Motiven die Erlaubniß ertheilt." Vgl. auch Sten. Ber. S. 1114 (Abg. v. Sczaniecki).

[2]) Arg. voce „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß." § 32 Abs. 1 der GO. Uebereinstimmend Jacobi a. a. O. S. 62.

[3]) Abg. Frhr. v. Soden bemerkte (Sten. Ber. S. 921): „Dieser Absatz (2 des § 32 der GO.) befand sich nicht in den Entwürfen vom Jahre 1868 und 1869, sondern er wurde erst aufgenommen auf ein Amendement, welches im Hause gestellt worden ist. Dieser Antrag beabsichtigte, die damals bestehenden Monopolrechte zu beseitigen. . . Es ist heute nicht zu untersuchen, ob es wünschenswerth war, daß diese Monopolrechte beseitigt worden sind. Wenn Sie den Abs. 2 heute wieder streichen, so bleiben diese Rechte jedenfalls beseitigt; durch Schaffung dieses Antrages ist jedoch etwas weiteres erreicht worden, was vielleicht gar nicht

durch diesen Abstrich die entgegengesetzte Vorschrift zur gesetzlichen Geltung bringen. Aber dieser Zweck ist nicht erreicht worden. Denn indem man die oben angeführte Bestimmung austilgte, hat man lediglich einen Satz beseitigt, der sich von selbst verstanden hätte, auch wenn er nicht im Gesetze geschrieben gewesen wäre. Der Abstrich eines derartigen Satzes aber läßt naturgemäß Alles beim Alten. Daß nun jener Satz ein selbstverständlicher ist, ergibt sich aus Folgendem.

Das Gesetz ordnet die Konzessionspflicht für Schauspielunternehmungen an. Es faßt also den Begriff der Schauspielunternehmung als Ganzes in jenem Umfange, den wir oben angegeben haben. Die Sache liegt hier ähnlich, wie bei den später zu erörternden Begriffen der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, wo es der Hervorhebung einzelner in diesen Gesammtbegriffen liegender Gattungen von Gewerbshandlungen bedurfte, um die Behörde zu berechtigen, dieselben gesondert zu würdigen. Hienach erscheint es zwar zulässig, daß der Konzessionssucher in seinem Gesuche sich selbst beschränkt und z. B. die Konzession nur für gesprochene Schauspiele oder nur für Opern oder nur für ein Sommertheater nachsucht; hat er aber dies nicht gethan, dann kann die Behörde an seinem Gesuche nichts ändern und es lediglich so, wie es gestellt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abweisen oder gewähren.

Es mag, dies ist zuzugestehen, dem Gefühle widerstreben, wenn die Auslegung zu einem Ergebnisse gelangt, von dem es, wie hier, unbedingt sicher ist, daß der Gesetzgeber es nicht gewollt hat. Aber die Rechtswissenschaft wird, wenn sie nicht jeden Halt verlieren will, davon nicht abgehen können, daß die Auslegung nur jenen gesetzgeberischen Gedanken berücksichtigen darf, der wenigstens irgend einen, und sei es auch noch so unvollkommenen Ausdruck im Gesetze gefunden hat. Der gesetzgeberische Gedanke dagegen, der blos Gedanke geblieben ist und keinen Körper erlangt hat, kann niemals Gesetz sein. Je weniger sorgsam die Gesetzgebung verfährt, um so mehr ist es Pflicht der Wissenschaft, an dieser Strenge der Auffassung festzuhalten.

3. Zu den konzessionspflichtigen Gewerben zählen ferner die Gastwirthschaften, die Schankwirthschaften und der Verkauf von Branntwein und Spiritus im Kleinen. (GO. § 33 Abs. 1.)

Die bloßen Speisewirthschaften sind dagegen nicht konzessionspflichtig.[1]) Eben darum erscheint auch die Verabreichung von Speisen nicht als Gegenstand der Konzession bei den vorangeführten Gewerben.

Die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung von Fremden und der Verabreichung von Getränken aller Art.[2])

---

in den Intentionen des Antragstellers lag. Es sind heute die Behörden nicht mehr in der Lage, die Ertheilung der Theaterkonzessionen auf eine bestimmte Kategorie von Darstellungen zu beschränken und gerade das erscheint sehr wünschenswerth."

[1]) Auch dann nicht, wenn sich die Gäste auf ihre Rechnung Getränke holen lassen. Wirschinger a. a. O. S. 111. A. M. das Ober-Tribunal Berlin, Goltdammer XXVI S. 539, welches a. a. O. in einer allerdings nur gelegentlichen Bemerkung die Speisewirthschaft als „eine Spezies der Gastwirthschaft" bezeichnet.

[2]) Der Gastwirth kann insbesondere auch Branntwein schenken. Dies erhellt aus den Motiven zu § 33 der GO. Koller's Archiv III, S. 74 Zeile 3 v. u.

Ferner bemerken die Motive zum Entwurfe der Novelle vom 23. Juli 1878 (Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session 1878, Drucksache Nr. 156):

„Die Auslegung, welche der Schlußbestimmung des § 33 der GO. in der Reichstagsverhandlung über diesen Gegenstand (1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Sten. Ber. S. 560 ff.) gegeben worden ist, läßt es zwar als mit der Absicht des Gesetzes vereinbar

Die Erlaubniß zur Schankwirthschaft verleiht die Befugniß zum Ausschank von Getränken jeder Art.[1])

Zum Begriffe der Schankwirthschaft ist eine bestimmte, abgeschlossene Räumlichkeit für den Betrieb nicht erforderlich.[2])

Die Schankwirthschaftskonzession kann, da die Gewerbeordnung dies nicht nur nicht verbietet, sondern vielmehr (in § 33 Abs. 3 neuer Fassung) ausdrücklich zuläßt, sowohl für die Verabreichung von Getränken überhaupt, als auch für den Ausschank bestimmter Arten von Getränken ertheilt werden;[3]) letzteres selbstverständlich nur dann, wenn das Gesuch in dieser beschränkten Weise gestellt ist.[4])

---

erscheinen, die Gastwirthschaft als eine lediglich auf die Fremdenbeherbergung zu beschränkendes, von dem Ausschank oder dem Kleinhandel mit geistigen Getränken streng getrennt zu haltendes Gewerbe zu behandeln und demgemäß von denjenigen Gastwirthschaften, welche mit der Beherbergung und sonstigen Verpflegung von Logirgästen den Ausschank geistiger Getränke gewerbsmäßig verbinden wollen, die Nachsuchung einer besondern Erlaubniß für den Schenkbetrieb zu fordern, deren Ertheilung demnächst an den Nachweis des Bedürfnisses zu knüpfen sein würde. Einer derartigen Sonderung der Schankwirthschaft von der Gastwirthschaft in der gewerbepolizeilichen Behandlung stehen jedoch vom Standpunkte des praktischen Lebens gewichtige Bedenken entgegen. In dem Volke ist es die hergebrachte Auffassung, daß unter Gastwirthschaft eine Anstalt zur Beherbergung und zur vollständigen Verpflegung fremder sowie einheimischer Gäste zu verstehen sei, und mit dieser Auffassung würde sich die Verwaltung, welche eine Sonderung durchführen wollte, in einen offenen, für große Kreise der Bevölkerung nicht verständlichen Widerspruch setzen." Vgl. auch Min. Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1870 S. 84; Blätter für administrative Praxis XXIII, S. 225; Entscheidungen des bayerischen v. GH. in Strafsachen III, S. 574.

[1]) Nicht blos geistiger Getränke. Unrichtige Begriffsbestimmung im Erkenntnisse bei Hartmann, Zeitschrift II, S. 269. Vgl. hieher auch Goltdammer XXVII, S. 539 und Oppenhoff XIX, S. 490: „Mag immerhin im gemeinen Leben unter einer Schankwirthschaft nur eine solche verstanden werden, in der vorzugsweise geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle gewerbsmäßig verkauft werden, so ist der Begriff derselben doch keineswegs auf diese Art von Getränken beschränkt, umfaßt vielmehr alle Getränke, die auf der Stelle genossen werden und Gegenstand eines gewerbsmäßigen Verkaufes sind, wie Kaffee, Thee, Milch, insbesondere auch Mineralwasser aller Art, insoferne die letzteren nicht blos als Heilmittel, sondern wie Selterswasser des Wohlgeschmackes wegen oder zur Löschung des Durstes getrunken werden." S. ferner Goltdammer XXII, S. 648.

[2]) Goltdammer XXII, S. 648 und XXIV, S. 618. S. auch Hartmann's Zeitschrift I, S. 518. Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes II, S. 333.

Daselbst ist sehr zutreffend bemerkt: „Ein Lokal ist nicht nothwendig ein geschlossener Raum, möge er in Gebäuden liegen oder nicht, sondern der wortgetreuen Uebersetzung nach eine Oertlichkeit. Daß das Schankgewerbe nur an einer Oertlichkeit betrieben werden kann, folgt aus der Natur der Sache; daß diese Oertlichkeit aber nicht immer ein geschlossener Raum sein muß, lehrt die Praxis vieler in offenen Anlagen betriebener Schankstellen."

[3]) Oppenhoff, Rechtsprechung XV S. 198.

[4]) Vgl. hierher folgende zutreffende Ausführungen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 260:

„Freilich ist der Begriff des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Gesetze als ein einheitlicher gestaltet; wenigstens wird daselbst nicht, wie zwischen Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel, so auch noch wieder innerhalb des letzteren weiter unterschieden zwischen einem unbeschränkten und einem beschränkten Handel in der Art, daß die Behörde ausdrücklich ermächtigt würde, die Erlaubniß ausschließlich in Beziehung auf einzelne Arten von weingeisthaltigen Getränken oder auch auf gewisse Formen der Verabreichung — wie in versiegelten Flaschen — zu ertheilen. Andererseits aber liegt ebensowenig dafür, daß der Gesetzgeber die Ertheilung einer derartig beschränkten Erlaubniß, wo solche von dem Unternehmer beantragt wird, als rechtlich unzulässig habe ausschließen wollen, ein Anhalt vor — weder in dem Wortlaute des Gesetzes, noch in dem Grunde desselben. Der letztere spricht sogar positiv für das Gegentheil. Denn wenn erfahrungsmäßig in nicht seltenen Fällen das Bedürfniß der Zulassung eines beispielsweise gerade auf den Verkauf von Rum, Kognak und Arak in Flaschen oder von Spiritus beschränkten, aber auch nicht weiter reichenden Klein-

Der Umfang der Erlaubniß bemißt sich nach der Konzessionsurkunde, für deren Auslegung vor Allem der örtliche oder partikulare Sprachgebrauch, wie er durch Uebung oder durch allgemeine Anordnung feststeht, maßgebend sein wird.

Daß die Gewerbeordnung vom Begriffe der Schankwirthschaft den Ausschank von Branntwein ausschließe[1]) und letzteren nothwendig als besonderen Gewerbebetrieb verstehe, läßt sich mit Grund nicht behaupten.[2])

Der Verkauf von Branntwein und Spiritus bedarf der Genehmigung,[3]) wenn er im Kleinen vor sich geht. Was als Verkauf im Kleinen zu erachten

---

handels besteht, so läge, sofern das Gesetz der anderweiten Befriedigung eines solchen engeren Bedürfnisses entgegenstände, offenbar die Gefahr nahe, daß lediglich, um dasselbe nicht unbefriedigt zu lassen, der hierzu sich darbietende einzige Weg der Verstattung zu einem unbeschränkten Kleinhandel selbst da eingeschlagen werden würde, wo an sich von allgemeinen sitten- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten aus ein Betrieb von diesem Umfange zum Mindesten nicht unbedenklich erscheint. Gerade aber die Wahrung der eben angedeuteten polizeilichen Rücksichten ist es gewesen, in deren Interesse der Gesetzgeber den Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht hat. Auch kann hiergegen nicht eingewendet werden, daß nach anderer Richtung hinwieder die Ausschließung jeder beschränkten Erlaubniß mehr als die Zulassung im öffentlichen Interesse liege. Allenfalls ist anzuerkennen, daß die der Polizeibehörde zufallende Aufgabe der fortlaufenden Ueberwachung des Betriebes gegenüber einem beschränkten Betriebe eine Erweiterung insofern erfährt, als hier auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Schranken überwacht werden muß. Im Uebrigen aber bedarf es kaum erst des Hinweises darauf, daß die zur Ertheilung der Erlaubniß berufene Behörde das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen überall gleichmäßig zu prüfen habe. Nur insofern ist ihre Aufgabe da, wo es sich lediglich um die Zulassung eines beschränkten Betriebes handelt, eine andere — aber keine geringere —, als auch der Maßstab, welcher an die zu erfüllenden Anforderungen zu legen ist, eine entsprechende Beschränkung zu erfahren hat. So wird insbesondere die Bedürfnißfrage schon dann bejaht werden müssen, wenn nur in Beziehung auf den Handel mit denjenigen weingeisthaltigen Getränken, zu deren Vertrieb der Unternehmer die Erlaubniß nachsucht, das Bedürfniß als vorhanden anzuerkennen ist. Denn wenn einmal auf Grund eines derartigen Antrages und der ihm entsprechenden Bedingung der Genehmigung davon auszugehen ist, daß der Unternehmer im Betriebe über die solchergestalt vorgezeichneten Grenzen hinauszugehen rechtlich und thatsächlich behindert ist, so erscheint auch eine Berücksichtigung dieser Grenzen in der Bedürfnißfrage schon durch den allgemein geltenden Grundsatz geboten, daß bei der Würdigung und Beurtheilung des Bedürfnisses überhaupt die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles als zunächst maßgebend zu Grunde zu legen sind. So wenig gegenüber einem Antrage auf Genehmigung des gesammten Kleinhandels mit Spiritus und Branntwein überhaupt das Bedürfniß etwa schon da als begründet anerkannt werden darf, wo dasselbe nur in Ansehung einer oder der anderen Gattung von weingeisthaltigen Getränken besteht, ebenso wenig kann umgekehrt der Nachweis eines Alles umfassenden Bedürfnisses von Demjenigen gefordert werden, dessen Absicht und Antrag auf den Kleinhandel in diesem weitesten Umfange überhaupt nicht gerichtet sind."

[1]) Goltdammer XXII S. 278.

[2]) Die Fassung des § 33 Abs. 1 und 3 der GO. spricht nicht dafür, sondern dagegen. Denn Abs. 1 nennt neben der Schankwirthschaft nicht den Ausschank von Branntwein, sondern den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus; Abs. 3 aber handelt von einer Erwägung bei Ertheilung der Konzession und trennt die Begriffe „Ausschank" und „Kleinhandel" ausdrücklich. Er gebietet in keiner Weise, daß die Schankkonzession für Branntwein gesondert ertheilt werden müsse.

[3]) Goltdammer XXII S. 279 wird nachgewiesen, daß das Wort „Kleinhandel", welches nur in einer gewissen Unbeholfenheit des Ausdrucks seinen Grund hat, keineswegs im Sinne des Handelsgesetzbuches zu nehmen ist, sondern den Detailverkauf im Gegensatze zum Verkauf en gros bezeichnet. Es gehört auch der Detailverkauf durch den Fabrikanten hieher. Hartmann's Zeitschr. II S. 505. Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung XV S. 146, XVI S. 106.

sei, ist reichsgesetzlich nicht bestimmt, entscheidet sich also nach Landesrecht.[1]) Die Grenzen zwischen Groß- und Kleinverkauf sind in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden gezogen.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmung nicht bloß den Ausschank, sondern den Kleinverkauf überhaupt trifft.[2])

Die Konzessionspflicht erstreckt sich:

a) auf den Verkauf von reinem Spiritus;[3])

b) auf den Verkauf von Branntwein.

„Branntwein im technischen Sinne begreift jede aus Wasser und Alkohol bestehende Flüssigkeit, die aus verschiedenartigen Pflanzenstoffen durch Gährung und Destillation als Genußmittel gewonnen wird. Als charakteristisches und darum den Gattungsbegriff bestimmendes Merkmal des Branntweins erscheint die Mischung von Wasser und Alkohol, als nebensächliches und darum nur die einzelnen Spezies dieses Gattungsbegriffes bestimmendes Merkmal die mannigfache Spezialität der Pflanzenstoffe, aus denen der Branntwein bereitet wird."[4])

Der Begriff des Branntweins umfaßt auch die Liqueure. „Liqueure sind nur besondere Arten des Branntweins, denen durch die Beimischung gewürzhafter Stoffe und dergl. ein besonderer Geschmack verliehen ist."[5])

Vor Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. (GO. § 33 Abs. 4 neuer Fassung)[6]). Hiebei erscheinen diese Behörden nur als Berathungsorgane, nicht als Parteien im gewerbepolizeilichen Verfahren[7]), es müßte ihnen denn das Landesrecht ein Beschwerderecht ausdrücklich einräumen.[8])

Die Konzession zum Betriebe der hier in Rede stehenden Gewerbe darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen[9]), muß[10]) aber auch bei deren Vorhandensein versagt werden.

---

[1]) Min.-Blatt für die ges. innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1874 S. 263.

[2]) Dies erhellt auch aus der Fassung des § 33 Abs. 3 der GO. und aus den Verhandlungen des Reichstags 1869 Sten. Ber. S. 373 und 377. Uebereinstimmend das Erkenntniß bei Goltdammer XXVI S. 138 und Oppenhoff XIX S. 103.

[3]) Auch dann, wenn es sich um Verkauf eines solchen Spiritus handelt, der zu technischen Zwecken bestimmt ist. Hartmann IV S. 553.

[4]) Goltdammer's Archiv XXIV S. 616; auch bei Stenglein, Zeitschr. VII S. 235.

[5]) Goltdammer's Archiv XXV S. 350, Oppenhoff XVII S. 778, XVIII S. 254 und 266, XX S. 294; Hartmann V S. 524. — Vgl. auch Stenglein's Zeitschrift V S. 204. Erkenntniß des OAG. Dresden. (Grog kein Branntwein.)

Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1873 S. 302.

[6]) Verh. des Reichstags 4. Legislaturperiode II. Session 1879. Sten. Ber. S. 2136 (Berichterstatter Ackermann) und S. 2141 (Bundesrathskommissär Nieberding): „Was den Vortrag des Herrn Referenten betrifft, so ist darin die Frage aufgeworfen worden, welche Tragweite derjenige Absatz des Artikels habe, der durch die Kommission neu eingeschaltet ist, und der Herr Referent hat bemerkt, daß nach seiner Auffassung dieser Absatz sich nicht blos auf die neuen Zusätze zu § 33 der GO. beziehe, sondern Geltung habe für den ganzen Umfang des § 33. Ich habe damit übereinstimmend zu erklären, daß nach der Auffassung, die am Regierungstische herrscht, die Stellung dieses Zusatzes in dem Art. 2 zu der Auffassung nöthigt, daß der Zusatz Bezug haben solle nicht nur auf Abs. 3 des § 33, sondern auf diesen Paragraphen überhaupt."

[7]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 77.

[8]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts VI S. 266.

[9]) Arg. voce: „Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen" in § 33 Abs. 2 der GO.

[10]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 295.

Die Konzessionsverweigerung tritt ein:

a) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,[1]) welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. (GO. § 33 Abs 2 Ziff. 1.)

Hiebei ist Folgendes zu bemerken. Es ist zur Begründung der Konzessionsversagung nicht erforderlich, daß der Gesuchsteller sich bereits eine Handlung der bezeichneten Art habe zu Schulden kommen lassen.

Auf der anderen Seite kann die Begehung einer solchen Handlung für sich allein einen genügenden Anlaß zur Konzessionsverweigerung nicht abgeben. Es ist vielmehr auf Grund vorliegender Thatsachen zu würdigen, ob der Gesuchsteller nach den angeführten Richtungen hin die erforderliche Bürgschaft für sein künftiges Verhalten gewähre oder nicht.[2])

Was sodann insbesondere den Begriff des verbotenen Spieles anlangt, so umfaßt derselbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht nur dasjenige Spiel, welches den Spieler strafbar macht, sondern auch jenes, dessen Duldung dem Wirthe verboten ist.[3])

Der Begriff der Unsittlichkeit wird im allgemeinen moralischen, nicht im strafrechtlichen Sinne zu verstehen sein.

Die Konzession ist ferner zu verweigern:

b) wenn die zum Gewerbebetriebe bestimmte Räumlichkeit wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. (GO. § 33 Abs. 2 Ziff. 2.)

Daß zur Zeit der Gesuchstellung der Gesuchsteller sich schon im Besitze der für den Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeit befinde, ist nicht erforderlich.[4])

Die an die betreffende Räumlichkeit zu machenden polizeilichen Anforderungen sind reichsgesetzlich nicht näher umschrieben. Es waltet also in diesem Punkte das freie Ermessen der Polizeibehörden.[5]) Immerhin jedoch muß es sich um Anforderungen handeln, welche mit dem beabsichtigten Gewerbebetriebe einen Zusammenhang haben.[6])

Die Konzession ist an diejenige Räumlichkeit gebunden, für welche die Erlaubniß zum Wirthschafts- oder Schenkbetrieb nachgesucht wurde.[7]) Es

---

[1]) Bezüglich des Beweises gilt das oben im Betreffe der Konzessionirung von Kranken- ꝛc. Anstalten und Schauspielunternehmungen Bemerkte.

[2]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 308.

[3]) Vgl. zum Vorstehenden Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts II S. 302.

[4]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 291. „Was auf Grund des Gesetzes gefordert werden darf, beschränkt sich darauf, daß der Unternehmer in Bezug auf Beschaffenheit und Lage des Lokals in Beziehung auf denjenigen Zeitpunkt sich ausweist, in welchem der Betrieb eröffnet werden soll."

[5]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts I S. 301.

[6]) Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts IV S. 308. Es können also z. B. Anforderungen rein baupolizeilicher Natur wie z. B. Einhaltung der Baulinie u. dgl. im gewerbepolizeilichen Verfahren nicht zur Geltung gebracht werden.

[7]) Goltdammer XXVI S. 141. Sinn des Wortlautes der Konzessionsurkunde: „Betrieb der Schankwirthschaft im Hause Nr. X", ob damit das ganze Haus oder nur eine bestimmte Räumlichkeit gemeint ist.

Vgl. hieher die zutreffende Bemerkung in der Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 273: „Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe erstreckt sich immer nur auf das im Zeitpunkte der Erlaubnißertheilung bestehende, polizeilich geprüfte und für den Wirthschaftsbetrieb approbirte Lokal. Demgemäß kann selbstverständlich auch

ist also, falls ein Gewerbebetrieb in mehreren Räumlichkeiten beabsichtigt ist, für jede derselben,[1]) es ist, wenn eine Verlegung der Räumlichkeiten oder die Hinzuziehung einer neuen beabsichtigt wird, für die neue Räumlichkeit um Konzession nachzusuchen.[2]) Es besteht aber keine Bestimmung, wonach bei auf einander folgender Verleihung zweier Bewilligungen für dieselbe Räumlichkeit mit Ertheilung der neuen Erlaubniß die frühere hinfällig würde.[3])

Die polizeilichen Anforderungen, welche hier gestellt werden können, sind ferner auch der Art nach nicht bezeichnet. Es können somit polizeiliche Rücksichten jeder Art maßgebend sein.

Ist die Konzession einmal ertheilt, so sind nachträgliche polizeiliche Anforderungen bezüglich der Gewerberäumlichkeiten unzulässig.[4])

Da die in Rede stehende Konzession eine persönliche ist, so kommt die Prüfung der Gewerberäumlichkeit nur als Voraussetzung der persönlichen Konzessionsertheilung in Betracht. Der Umstand, daß bei letzterer die Gewerberäumlichkeit unbeanstandet geblieben ist, gibt dem Nachfolger im Gewerbebetriebe bei Erholung seiner Konzession keinen Rechtsanspruch darauf, daß auch ihm die Gewerberäumlichkeit, und sei sie selbst unverändert, nicht beanstandet werde. Mit andern Worten, die Ertheilung der Konzession darf hier niemals als Genehmigung einer Gewerbeanlage aufgefaßt werden.[5])

Zu den angeführten reichsrechtlichen Gründen der Konzessionsversagung können landesrechtlich noch weitere gefügt werden.[6]) (GO. § 33 Abs. 3.)

---

nicht von einer Erlaubnißertheilung für ein ganzes Anwesen die Rede sein, wie dies Beschwerdeführer aus dem Umstande ableiten will, daß sein Erlaubnißschein eine Beschränkung auf bestimmte Lokalitäten nicht enthält." Aehnlich Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichts V S. 279. Eine falsche Entscheidung in den Blättern für administrative Praxis XXXI S. 28.

[1]) Vgl. die Entscheidung bei Goltdammer XXVII S. 383 und Oppenhoff XX S. 164: „Der Umstand, daß der Ueberbringung des Branntweins eine Bestellung vorausgegangen ist, welcher bei den vom Gesetze als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen (§ 55 ff. der GO.) den Thatbestand einer Gewerbekontravention auszuschließen allerdings geeignet sein würde, erscheint für den hier vorliegenden Fall, bei dem es sich um das stehende Gewerbe der Schankwirthschaft handelt, völlig einflußlos. Es kommt dabei nicht die Ueberbringung bestellten Branntweins an eine bestimmte Person, welche sich etwa als die erlaubte Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein darstellen könnte, sondern der Verkauf desselben Seitens des Angeklagten und des von ihm damit Beauftragten in der von dem Gesetze als Gewerbekontravention qualifizirten Weise (nemlich an einer von der Schankstätte entfernten Eisenbahnarbeitsstelle) in Betracht. Ebenso rechtsirrthümlich ist die weitere Erwägung des Appellationsrichters, daß Angeklagter nicht eine neue selbständige Betriebs- oder Verkaufsstätte errichtet, sondern eben nur ein Geschäft der bereits konzessionirten Betriebsstätte effektuirt habe. Selbständig im Sinne des Gesetzes §§ 11, 14, 42, 46, 147 der GO. ist jeder Gewerbebetrieb, welcher für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung des Gewerbetreibenden ausgeübt wird, und es erscheint daher für den Thatbestand einer Gewerbepolizeikontravention, wie die vorliegende, gleichgiltig, ob die Ausübung des Gewerbes mit der in dem konzessionirten Lokale betriebenen im Zusammenhange steht und unter Benutzung des in dem letzteren vorhandenen Materiales betrieben wird."

[2]) Goltdammer XX S. 266; XXV S. 68 (Vergrößerung der Räumlichkeiten mittels Durchbruchs).

[3]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes I S. 75.

[4]) Denn es würde sonst, wie in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes V S. 289 richtig gesagt ist, „die Sicherheit, welche der Konzessionirte nach dem Willen des Gesetzgebers dadurch erlangen soll, daß ihm die Erlaubniß nur auf dem in § 53 bezeichneten Wege wieder entzogen werden kann, völlig illusorisch werden."

[5]) Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 68.

[6]) § 33 Abs. 3 der GO. ist abgeändert durch Art. 3 des Ges. vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267).

Die Landesregierungen sind nemlich berechtigt[1]) zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschank von Wein, Bier oder anderen nicht unter Ziff. 1 fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dieses durch Ortsstatut festgesetzt wird, vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Es steht in dem Ermessen der Landesregierungen, von dieser Ermächtigung vollständig oder nur theilweise Gebrauch zu machen.[2])

Bei näherer Erläuterung der oben angeführten Vorschriften ist vor Allem der dort auftretende Begriff der geistigen Getränke festzustellen. Damit eine Flüssigkeit unter diesen Begriff eingereiht werden kann, wird erforderlich sein, daß dieselbe die Bestimmung hat, als Getränke zu dienen, sodann, daß dieselbe alkoholhaltig sei.[3])

Was unter Ortschaft zu verstehen ist, läßt das Gesetz unklar. Gegen die Ansicht, daß dieser Ausdruck mit dem Begriffe der politischen Gemeinde gleichbedeutend sei, ließe sich allenfalls geltend machen, daß die Reichsgesetzgebung in Fällen, in welchen sie von der Gemeinde reden wollte, auch dieses Wortes sich bedient hat; so im Gesetze über den Unterstützungswohnsitz. Auf der anderen Seite geht es nicht an, Ortschaft lediglich als geographischen Begriff zu fassen; denn es würde alsdann dieser Bezeichnung jede rechtliche Bestimmbarkeit mangeln. Aus den Motiven zur Novelle vom 23. Juli 1879 erhellt indeß, daß man den Ausdruck „Ortschaft" lediglich aus dem Grunde gewählt hat, um neben der Gemeinde auch die außerhalb eines Gemeindeverbandes stehenden Wohnsitze zu treffen.[4])

Für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Ortschaft ist nach der Absicht des Gesetzes die Ziffer der thatsächlichen, nicht der rechtlichen Bevölkerung maßgebend.[5]) Es erscheint als selbstverständlich, daß jene Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Zählung, also regelmäßig nach der letzten Volkszählung zu bemessen ist. Die inzwischen etwa eingetretene, aber nicht durch

---

[1]) Die Worte „soweit die Landesgesetze nicht entgegen stehen", welche § 33 Abs. 3 der GO. früher enthielt, sind in dessen neuer Fassung weggefallen. Vgl. Motive: „Der Entwurf gewährt den Landesregierungen die Befugniß, die staatliche Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Zweige des Gewerbes von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Er unterläßt es, in dieser Hinsicht den in Abs. 3 des § 33 der GO. ausgesprochenen Vorbehalt aufrecht zu erhalten." Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 156.

[2]) Motive: „In welchem Umfange die Landesregierungen von den vorgesehenen Befugnissen Gebrauch machen wollen, ist ihrem Ermessen anheim gegeben. Im Sinne des Entwurfes ist es ihnen nicht benommen, die unter a und b bezeichneten Maßgaben in solchen Fällen, in welchen dieselben in dem ganzen Umfange nicht geboten erscheinen, nur unter Beschränkungen zur Anwendung zu bringen."

[3]) Die Motive nennen als Beispiel den Obstmost. Auch Getränke, welche mit Wein oder Branntwein gemischt sind, gehören hieher. Dagegen selbstverständlich nicht Kaffee, Thee u. dgl.

[4]) Motive: „Unter Ortschaften sind nicht nur Gemeinden — gleichviel ob deren Wohnstätten geschlossen oder zerstreut liegen — sondern auch die außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Wohnstätten, namentlich auch die in den Gutsbezirken vorhandenen Ansiedelungen zu verstehen."

[5]) Motive: „Die Zahl soll die Größe der faktischen Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit bezeichnen, mithin insbesondere auch die Militärbevölkerung einschließen."

amtliche Zählung festgestellte natürliche Bevölkerungs-Mehrung oder Minderung kann nicht in Betracht kommen. Dagegen wird jene Mehrung oder Minderung zu berücksichtigen sein, welche inzwischen durch Aenderung der Gemeindegrenze eingetreten ist, und zwar in der Weise, daß der Bevölkerungszahl des Ortes diejenige Einwohnerziffer zu- oder abgerechnet wird, welche bei der letzten amtlichen Zählung für den zugetheilten oder abgetrennten Bezirk ermittelt worden ist.

Die Frage des Bedürfnisses ist bei jedem Konzessionsgesuche ohne Rücksicht darauf zu würdigen, ob für die Räumlichkeit, in welcher das Wirths- ꝛc. Gewerbe betrieben werden soll, die Ausübung eines solchen Gewerbes einem früheren Gesuchsteller bewilligt wurde oder nicht. Es ergibt sich dies mit Nothwendigkeit aus der persönlichen Natur der Konzession.[1])

Da die Konzession zum Betriebe eines Wirths- ꝛc. Gewerbes, wie oben erwähnt, an die Räumlichkeit gebunden ist, für welche die Bewilligung nachgesucht wurde, der Betrieb des betreffenden Gewerbes in einem neuen Raume also rechtlich als neuer Gewerbebetrieb erscheint, so ergibt sich, daß im letzteren Falle auch die Bedürfnißfrage neuerlich zu würdigen ist.[2])

Die Führung des Nachweises eines Bedürfnisses obliegt dem Gesuchsteller. Dieser Satz hat jedoch vorwiegend nur die Bedeutung, daß dem Gesuchsteller gegenüber das Nichtvorhandensein des Bedürfnisses nicht förmlich dargethan zu werden braucht; dagegen ist selbstverständlich die Absicht des Gesetzes nicht die, daß dem Gesuchsteller eine strenge Beweislast im Sinne des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgebürdet sein solle.

Wo das Bedürfniß nur ein vorübergehendes ist, kann die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, soferne der Gewerbeunternehmer selbst sein Gesuch hierauf gerichtet hat, auf die Dauer dieses Bedürfnisses beschränkt werden, ohne daß der obenerwähnte allgemeine Grundsatz (GO. § 40 Abs. 1) entgegenstünde, wonach Genehmigungen nicht auf Zeit ertheilt werden dürfen.[3])[4])

---

[1]) Der Entscheidungsgrund ist genau derselbe, wie er bei dem oben erörterten analogen Falle der polizeilichen Würdigung der Räumlichkeiten zutrifft. Vgl. Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 68.

[2]) Eine vollständig verfehlte Entscheidung der bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, worin behauptet wird, „daß die Bedürfnißfrage in Gemäßheit des § 33 Abs. 2 Ziff. 3 (neu) der GO. nur bei Gesuchen um Neuertheilung einer Wirthschaftskonzession in Betracht gezogen werden dürfe, nicht aber, wenn es sich nur um Verlegung einer bereits bestehenden Wirthschaft in ein anderes Lokal handle," findet sich erwähnt in der Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes II S. 77. Den gleichen Irrthum begeht ein Erlaß des badischen Ministeriums des Innern, mitgetheilt in der Zeitschrift für badische Verwaltung 1881 S. 78.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 76. Vgl. hieher folgende bemerkenswerthen Ausführungen in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 245.

„Was der § 40 verhindern will und untersagt, ist nicht sowohl die Ertheilung der Erlaubniß zu einem Betriebe, welchen der Unternehmer, wie die Klägerin, von vornherein nur mit gewissen Unterbrechungen zu unterhalten beabsichtigt, als vielmehr die alsbald bei Ertheilung der Erlaubniß erfolgende Bestimmung eines absolut oder relativ bestimmten Endtermins der Befugniß zu einem — an sich hierauf nicht berechneten — Betriebe. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

In dem Entwurfe der Gewerbeordnung von 1868 handelte der § 37 von Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes. Der letzte Absatz desselben lautet:

„Die näheren Bestimmungen über die Dauer und Entziehung dieser Erlaubniß bleiben den Landesgesetzen vorbehalten." (Sten. Ber. des Reichstags 1868/69 Bd. III S. 127.)

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise bei der genannten Behörde einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. (GO. § 75 Satz 1.)

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Preise, welche für Leistungen, die im Gewerbebetriebe regelmäßig vorkommen, gestellt werden, also für Wohnung,[1]) Beleuchtung, Beheizung, gewöhnliche Bedienung, Speisen, Getränke;

Dieser Absatz wurde im § 33 des Entwurfes von 1869, welcher an dessen Stelle trat, weggelassen. Die Motive zum zweiten Entwurfe (Sten. Ber. des Reichstags 1868/69 Bd. III S. 111) begründen dies wie folgt:

> „Der § 37 des früheren Entwurfes, der von den Gewerben der Gast- und Schankwirthschaft handelte, fand in der Kommission des Reichstags Widerspruch, hauptsächlich wegen des Vorbehalts der nur einjährigen Konzessionsdauer, soweit sie landesgesetzlich besteht. Es ist bei erneuter Erwägung als zulässig erschienen, diese Bestimmung, welche namentlich in Preußen in Geltung ist, fallen zu lassen und die Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken unter das Verfahren der Konzessionsentziehung im Verwaltungswege zu stellen. Aus dem § 37 (jetzt 33) ist daher das den Vorbehalt einjähriger Konzessionen ausdrückende letzte Alinea gestrichen und es sind die Bestimmungen der §§ 51 (Konzessionsentziehung im Verwaltungswege) und 160 (Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe in Folge der Aberkennung der Ehrenrechte) auf die im § 33 bezeichneten Gewerbe ausgedehnt."

Die jetzt im § 40 enthaltene Bestimmung über Ertheilung der Konzessionen auf Zeit war im § 37 des Entwurfs von 1868/69, welcher die übrigen Bestimmungen des jetzigen § 40 enthielt, nicht mitenthalten. Die Abgeordneten Runge und von Hennig stellten dazu den Antrag (Sten. Ber. des Reichstags 1868/69 Bd. III S. 230), dem § 37 folgende Fassung zu geben:

> „Die in den §§ 29 bis 34 Absatz 1 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch . . widerrufen werden."

Dieser Antrag wurde in der 21. Sitzung am 17. April 1869 (Sten. Ber. Bd. I S. 421) angenommen und sein Inhalt bildet nunmehr den Absatz I des § 40 der Gewerbeordnung. Die darüber gepflogenen Verhandlungen geben weiter keinen Aufschluß über die Absicht, welche die Antragsteller erreichen wollten. Hält man aber den Antrag mit der oben angeführten Stelle der Motive zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst nur ausgesprochen werden sollte, was die Weglassung des früheren Schlußsatzes des § 37 des ersten Entwurfs bezweckte. Der Abgeordnete Lasker erklärte überdies in jener Sitzung:

> „Der Antrag, der von den Herren Abgeordneten von Hennig und Runge gestellt ist, bezweckt blos auszusprechen, was Sie am Eingange der Verhandlungen über die Gewerbeordnung, wenn ich nicht irre, auch in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Bundesrathes, als allgemeinen Satz bereits anerkannt haben, daß die Konzessionen weder unter Bedingungen, noch widerruflich, noch auf Zeit ertheilt werden sollen."

Dies stimmt mit Demjenigen überein, was die Motive aussprechen, und es folgt daraus, daß der Zweck jener Bestimmung darauf gerichtet ist, fortan die Dauer der — nach den gegebenen Verhältnissen ohne entsprechende Beschränkung nachgesuchten — Erlaubniß nicht mehr von einem im Voraus bestimmten Endtermine abhängig zu machen. Die auf ausdrücklichen Antrag der Klägerin erfolgte Beschränkung ihrer Schankerlaubniß auf die Sommermonate steht hiermit nicht im Widerspruche; denn sie bestimmt nicht den Zeitpunkt, an welchem die Erlaubniß an sich aufhören soll und eventuell, wie früher, von Neuem nachzusuchen sein würde, sondern sie ermöglicht nur eine nachsichtigere Beurtheilung des Lokales, an welches für den Sommer geringere Anforderungen gestellt werden konnten, als für den Verlauf des ganzen Jahres; sie enthält also keine Ertheilung der Erlaubniß „auf Zeit" im Sinne des Gesetzes."

[4]) Das Ges. vom 12. Juni 1872 § 1 Abs. 2 bestimmte, daß, insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften oder des Kleinverkaufes geistiger Getränke, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft gewesen sei, es einer solchen auch in der Folge nicht bedürfen solle. Diese Bestimmung ist durch Art. 3 Abs. 2 der Novelle vom 23. Juli 1879 aufgehoben worden.

[1]) Präsident Delbrück: „Es ist dabei viel weniger gedacht an die Lebensmittelpreise, als an die Zimmerpreise." Koller's Archiv III S. 119.

sie bezieht sich dagegen nicht auf außerordentliche Dienstleistungen, wie Krankenpflege 2c.

Der Anschlag kann nur in den Gastzimmern, also in den zur Beherbergung der Fremden dienenden Räumlichkeiten gefordert werden.[1])

Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden; doch bleiben die geringeren Preise so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß angeschlagen ist. (GO. § 75 Satz 2 und § 79.)

Es genügt nicht der Anschlag der Abänderung neben dem früheren Verzeichnisse, sondern es muß ein neues richtig gestelltes Verzeichniß angebracht werden.

Auf Beschwerde Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. (GO. § 75 Satz 3.)

Diese vorläufige polizeiliche Entscheidung kann nur eintreten, wenn der Beschwerdeführer ein Reisender, nicht wenn er ein am Orte wohnender Gast ist.[2])

Verwaltungsbeschwerde gegen die vorläufige Entscheidung ist ausgeschlossen. Eine Frist zur Erlangung der Rechtskraft ist der bezeichneten Verfügung nicht beigelegt; der Rechtsweg kann demnach so beschritten werden, als ob der Ausspruch der Ortspolizeibehörde nicht vorhanden wäre. Letztere kann aber ihre Entscheidung vollstrecken.[3])

4. Zur gewerbsmäßigen Verbreitung[4]) von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten mittels Ausrufs, Verkaufs, Vertheilung, Anheftung oder Anschlags ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich. (GO. § 43 Abs. 1.)

Diese Bestimmung trifft nicht nur Denjenigen, welcher die fragliche Thätigkeit als selbständiges Gewerbe betreibt und dessen gewerbliche Stellvertreter (GO. § 45), sondern auch den Gewerbegehilfen.[5])

Die in Rede stehende Thätigkeit umfaßt die Verbreitung von Schriften[6]) und bildlichen Darstellungen jeder Art, gleichviel ob sie durch die Presse und andere mechanische oder chemische Vervielfältigungsmittel erzeugt oder ohne solche Mittel einzeln hergestellt sind.[7])

Die Thätigkeit muß eine gewerbliche d. h. auf Gewinn für den Verbreiter gerichtet sein. Ob er diesen Gewinn von den Abnehmern der ver-

---

[1]) Wirschinger a. a. O. S. 229.

[2]) Dies ergiebt außer dem Wortlaute die ratio legis. Abg. Miquél, der die fragliche Bestimmung beantragte, bemerkte: Es könnten durch dieselbe „Chikanen gegen Reisende abgeschnitten werden, welche sich nicht aufhalten können und also genöthigt sind, vorläufig zu zahlen." Koller's Archiv III S. 120.

[3]) Nicht ganz zutreffend scheint mir die Auffassung Jacobi's a. a. O. S. 105, N. 2 zu § 75 der GO.

[4]) Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Preßerzeugnissen fällt unter § 5 des Preßgesetzes.

[5]) Meves in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Dritter Theil, I S. 642. Für diese Auslegung spricht, trotz der undeutlichen Fassung des Gesetzes, die Erwägung, daß andernfalls die Bestimmung leicht zu umgehen wäre; ferner das aufgestellte Erforderniß eines Legitimationsscheines auf den Namen Desjenigen, welcher öffentlich ausruft, verkauft 2c. und die damit verbundene Prüfung seiner persönlichen Qualifikation nach § 57 der GO.

[6]) Unter „Schriften" werden Musikalien ohne Text oder Erläuterungen nicht mitzuverstehen sein, da auf diese die ratio legis kaum zutrifft; nicht aber etwa deßhalb, weil § 2 des Preßgesetzes dieselben vom Begriffe des Preßerzeugnisses ausschließt.

[7]) Der Begriff von Schriften und Bildwerken des § 45 der GO. geht also weiter als der in § 2 des Preßgesetzes aufgestellte Begriff.

breiteten Gegenstände oder von anderer Seite bezieht, etwa von demjenigen, welcher ihm die Gegenstände zur Verbreitung anvertraut hat, ist gleichgiltig.[1])

Die Verbreitung muß an öffentlichen d. h. an Orten geschehen, welche Allen unter gleichen Voraussetzungen („dem Publikum") zugänglich sind, wie öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Wirthschaftsräumlichkeiten u. dgl.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zu dem fraglichen Gewerbebetriebe darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden.

Diese Gründe betreffen nur die Person desjenigen, welcher die Schriften und Bildwerke öffentlich verbreitet, gleichviel ob er der Gewerbsmann ist oder nicht; sie betreffen dagegen nicht die Person des Gewerbsmannes als solchen.

Die Gründe, aus welchen die Erlaubniß versagt werden kann, aber nicht muß, sind dieselben, aus welchen der Hausirschein verweigert werden darf. (GO. § 43 Abs. 2.)[2]) Es ist daher hier auf die unten (§ 8, I) folgende Darstellung über das Hausirgewerbe zu verweisen.

Die Erlaubniß kann mit oder ohne Zeitbeschränkung ertheilt werden.[3])

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein auf den Namen der betreffenden Person lautender Legitimationsschein auszustellen, welchen der Inhaber bei Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit stets mit sich zu führen und auf amtliches Verlangen vorzuweisen hat. (GO. § 43 Abs. 1.)[4])

5. Die Konzessionspflicht besteht ferner für den Gewerbebetrieb mit Giften, soweit derselbe nicht landesrechtlich ausdrücklich freigegeben ist.[5]) (StGB. § 367 Ziffer 3.)[6])

Was unter Gift zu verstehen sei, hat gleichfalls das Landesrecht zu bestimmen.

Die Aufstellung eines gewerblichen Stellvertreters für den Gewerbebetrieb mit Giften bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, welche zur Konzessionsertheilung befugt ist. Die Behörde hat das Gesuch für jeden einzelnen Fall nach freiem Ermessen zu würdigen. (GO. § 47 Abs. 1.)

---

[1]) Arg. voce „verkaufen, vertheilen" in § 43 Abs. 1.

[2]) § 43 Absatz 2 verweist auf § 57 der GO. § 57 unterscheidet zwischen Reichsangehörigen und Ausländern. Nur für erstere werden die Versagungsgründe festgestellt, für letztere die nähere Regelung dem Bundesrathe überlassen. Die im Vollzuge dessen ergangene bundesräthliche Verordnung vom 7. März 1877 bezieht sich zwar lediglich auf das Hausirgewerbe, nicht auf den Gewerbebetrieb des § 43 der GO., wird aber auf letztern analog anzuwenden sein.

[3]) § 43 verbietet ersteres nicht und § 40 der GO. bezieht sich nicht hieher. Vgl. Jacobi a. a. O. 79, der übrigens mit Recht bemerkt: „Eine Entziehung oder Versagung der Erneuerung dieser Erlaubniß darf jedenfalls nicht stattfinden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind."

Der Hausirschein gilt nach § 60 der GO. nur auf ein Jahr. Diese Bestimmung kann nicht hieher angewandt werden.

[4]) Aus den Reichstagsverhandlungen ist nachfolgende Aeußerung des Bundeskommissärs Grafen zu Eulenburg zu bemerken: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß die polizeilichen Befugnisse in Beziehung auf die Regelung der Straßenpolizei gänzlich unberührt bleiben." Koller's Archiv III S. 87.

[5]) Ein allgemeines Verbot des Verkaufs von Giften ist unzulässig. Goltdammer XXII S. 136.

[6]) § 34 Abs. 3 der GO. sagt: „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist."

Diese Vorschrift ist durch die weiter gehende Bestimmung des § 367 Ziff. 3 des StGB. beseitigt, welche denjenigen für strafbar erklärt, der „ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, in soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt." Vgl. Oppenhoff, StGB. 6. Aufl. S. 764 N. 18.

Die Novelle vom 23. Juli 1879 Art. 4 hat bei Neugestaltung des § 34 der GO. die hier einschlägigen Bestimmungen der GO. lediglich wiederholt.

6. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf hiezu einer Erlaubniß.[1] (GO. § 34 Abs. 1.)

Pfandleihgeschäft ist das gewerbemäßige Ausleihen von Geld auf bewegliche Faustpfänder,[2] insoweit es nicht Bestandtheil des Bankiergeschäfts (Lombard- oder Kostgeschäft)[3] ist.[4]

Dem Pfandleihgewerbe wird der gewerbemäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes gleich geachtet[5] (GO. § 34 Abs. 2.) Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als die für das Darlehen bedungene Vergütung, die Hingabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen. (GO. § 38.) Dies will sagen, daß für die gewerbepolizeiliche Beurtheilung die fraglichen Momente des Rückkaufsgeschäftes als den angegebenen Momenten des Pfandleihgeschäftes gleichwerthig anzusehen sind.

Die Erlaubniß zum gewerbemäßigen Betriebe des Pfandleih- und Rückkaufgeschäftes kann und muß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gesuchstellers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.[6] (GO. § 34 Abs. 1.)

Außerdem können sowohl bezüglich der Zulassung zu den angeführten Gewerbebetrieben als auch hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe selbst landesrechtliche Beschränkungen eintreten.

Die Landesregierungen sind nemlich befugt zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dieses durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[7] (GO. § 34 Abs. 1.)

Es sind ferner die Zentralbehörden der Bundesstaaten[8] befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäfts-

---

[1] Diese und die folgenden Bestimmungen sind durch die Novelle vom 23. Juli 1879 getroffen worden.

[2] Daß das Gesetz nicht die Hypothekdarlehen und außerdem nur die Darlehen auf Faustpfand treffen will, ergibt die in den Motiven zum Entwurfe der GO. ausgedrückte ratio legis: „Bei den Pfandleihgewerben, welche leicht zur Diebeshehlerei gemißbraucht werden können, liegt in der Sorge für den Schutz des Eigenthums, resp. für die Abwehr gewerbsmäßiger Unterstützung der gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen und Vergehen das Motiv für das [im Entwurfe der GO. aufgestellte] Erforderniß des Nachweises der Zuverlässigkeit." Koller's Archiv III S. 79. Daß die ratio legis für die Gestaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die Novelle vom 23. Juli 1879 eine weiter greifende geworden ist, ändert in diesem Punkte nichts.

[3] Thöl a. a. O. I S. 105. Seuffert's Archiv XXXIV Nr. 228. „Bankiermäßig wird das Lombardgeschäft nur betrieben durch Leihen auf Kreditpapiere, Edelmetall oder Handelswaaren; das Leihen auf Pfänder sonstiger Art aber, auf Möbel, Kleidungsstücke u. dgl. pflegt dem Bankiergewerbe nicht blos nicht eigenthümlich, sondern sogar fremd zu sein."

[4] Auch dies erhellt aus der ratio legis. Den gleichen Gedanken scheint Wirschinger zu haben, wenn er a. a. O. S. 125 von „Lombardgeschäften im Sinne des Handelsrechtes" spricht. Ueber Geschäfte in fraudem legis vgl. Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses 1 S. 29 u. 137.

[5] Ueber das frühere Recht vgl. „Annalen" 1878 S. 590 N. 7.

[6] Die Fassung dieses Satzes entspricht jener des § 30 Abs. 1a der GO., weßhalb die zu Letzterem oben unter Ziff. 1a gemachten Bemerkungen hieher zu vergleichen sind.

[7] Die Fassung des letzten Satzes des § 34 Abs. 1 der GO. entspricht jener des § 33 Abs. 3 im Eingang und unter b desselben Gesetzes. Es ist daher auf die oben unter Ziff. 2 gemachten Bemerkungen zu verweisen.

[8] Hier bedarf es also keiner Anordnung der Landesregierung, sondern genügt ein Erlaß der betreffenden obersten Landesverwaltungsstelle.

betrieb[1]) der Pfandleiher und Rückkaufshändler Vorschriften zu erlassen, dies in soweit, als nicht die Landesgesetze darüber Bestimmungen treffen.[2]) (OG. § 38.)

Was landesrechtlich in dieser Beziehung für die Pfandleiher bestimmt wird, gilt auch für die Rückkaufshändler.[3]) (GO. § 38.)

C. Die dritte Gruppe polizeilich beschränkter Gewerbe umfaßt jene, bei welchen unter gewissen Voraussetzungen nach Ermessen der zuständigen Polizeibehörde eine Untersagung des Gewerbebetriebes eintreten kann.

Bei diesen Gewerben ist spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes der zuständigen Behörde Anzeige über den Beginn des Gewerbes, und zwar besondere, neben der allgemein vorgeschriebenen Anzeige zu erstatten. (GO. § 35 Abs. 4.)

Gegen die Untersagung des Betriebes ist Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren bemißt sich nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Normen. (GO. § 40 Abs. 2.)

Die hieher gehörigen Gewerbe sind:

1. die Ertheilung von Tanz-, Schwimm-[4]) und Turnunterricht (GO. § 35 Abs. 2.);
2. gewisse Arten des Trödelhandels[5]) nämlich der Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten[6]) oder Wäsche und der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe[7]) oder Metallbruch (GO. § 35 Abs. 2.);
3. der Handel mit Garnabfällen und mit Dräumen (Enden) von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (GO. § 35 Abs. 2.);
4. die Geschäfte der Gesindevermiether (GO. § 35 Abs. 3) d. i. die gewerbsmäßige Vermittelung von Verdingungsverträgen der Dienstboten.[8])

---

[1]) Es ist hier der Unterschied der Fassung gegenüber § 33 Abs. 3 der GO. in seiner früheren Gestalt („soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen" vgl. hiezu meine Ausführungen „Annalen" 1878 S. 587) zu beachten.

[2]) Vgl. Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II Session 1879, Sten. Ber. S. 2219. Berichterstatter Ackermann betonte unter Bezugnahme auf Erklärungen des Regierungskommissärs, daß die bundesstaatlichen Anordnungen sich auch auf die Geschäftsräume der Pfandleiher und Rückkaufshändler beziehen können.

[3]) GO. § 38 sagt: „Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den in § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung." Da es unmittelbar zuvor heißt: „Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen," so würde der erstangeführte Satz wörtlich genommen bedeuten, daß nur die landesgesetzlichen, nicht aber die Ministerial- ꝛc. Vorschriften über die Pfandleiher auch auf die Rückkaufshändler Anwendung finden. Das wollte indeß keinen Falls gesagt werden. Man hat es vielmehr jedenfalls mit einer jener häufig vorkommenden Nachlässigkeiten in der Fassung des Gesetzes zu thun. Offenbar ist der Sinn der Bestimmung der, welcher oben im Texte Ausdruck gefunden hat.

[4]) Der Betrieb von bloßen Badeanstalten ist also nicht inbegriffen.

[5]) Hier ist der Ausdruck „Handel" im Sinne des Handelsgesetzbuches zu nehmen. Vgl. HGB. Art. 10.

[6]) Hierunter sind auch Theile gebrauchter Betten z. B. Bettfedern zu verstehen. Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths Session 1873 S. 356 § 478 Ziff. 1.

[7]) Antiquitätenhändler sind keine Tändler. Eine Entscheidung des bayerischen Staatsministeriums des Innern (Blätter für administrative Praxis XXIX S. 300) bemerkt zutreffend: „Der Antiquitätenhändler kauft und verkauft Gegenstände, die gerade wegen ihres Alters höher geschätzt sind, der Tändler dagegen handelt mit Gegenständen, deren Werth in Folge ihres Alters oder ihrer Abnützung ein geminderter ist."

[8]) In wie ferne, wie Wirschinger a. a. O. S. 125 will, die Natur des Gewerbebetriebes der Gesindevermiether im Sinne der Reichsgewerbeordnung nach Art. 153 des

Die Untersagung des Betriebes kann eintreten:

a) bei den unter Ziff. 1 und 4 aufgeführten Gewerben gegenüber solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind. (GO. § 35 Abs. 1 und 3);

b) bei den unter Ziff. 2 bis 4 genannten Gewerben gegenüber solchen Personen, welche wegen aus Gewinnsucht[1]) begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen[2]) bestraft worden sind. (GO. § 35 Abs. 2 und 3.)

Die letztere Voraussetzung ist also dann nicht gegeben, wenn die Bestrafung wegen einer Handlung eintrat, die zwar eine Schädigung des Vermögens enthielt, aber nicht aus Gewinnsucht begangen wurde sowie dann nicht, wenn die bestrafte Handlung zwar aus Gewinnsucht begangen wurde, aber kein Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen im strafrechtlichen Sinn enthielt. Zur Rechtfertigung der Betriebseinstellung ist erforderlich, daß eine Bestrafung eingetreten oder daß eine erkannte Strafen noch vollstreckbar sei. Die Voraussetzung der Untersagung ist dagegen nicht gegeben, wenn die erkannte Strafe verjährt oder auf dem Gnadenwege vollständig erlassen worden ist.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können bezüglich der unter Ziff. 2—4 aufgeführten Gewerbe bestimmen:

a) daß und in welcher Weise die betreffenden Gewerbsleute Bücher zu führen,[3])

b) welcher polizeilichen Aufsicht sich dieselben hinsichtlich der Art ihres Geschäftsbetriebes zu unterziehen haben. (GO. § 38 Abs. 2.)

D. Es erübrigt noch, diejenigen Gewerbe zu betrachten, deren Betrieb vereinzelten Beschränkungen unterliegt.

1. Das Landesrecht kann die Einrichtung von Kehrbezirken für die Schornsteinfeger gestatten.

Wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbe-

---

bayerischen Polizeistrafgesetzbuches sich bemessen und hienach „dieser Geschäftszweig nicht blos die Verdingung von Dienstboten im engeren Sinne, sondern überhaupt die Zubringung und Nachweisung von Diensten jeder Art, wie Lehrer-, Erzieher-, Verwalterstellen, dann von Bedienstungen als Arbeiter, Gewerbegehilfen ꝛc." umfassen soll, ist gänzlich unerfindlich. Die Motive (Koller's Archiv III S. 80) begründen die Gewerbsbeschränkung der Gesindevermiether vielmehr damit, daß „das Gewerbe, namentlich in großen Städten, ein besonderes Vertrauen des Publikums in Anspruch nimmt und leicht zum sittlichen Nachtheile der Dienstboten mißbraucht werden kann."

[1]) Entscheidend ist, ob Gewinnsucht der subjektive Beweggrund der strafbaren Handlung war, nicht ob sie gesetzliches Merkmal des strafrechtlichen Verbrechensbegriffes ist. Bei letzterer Annahme würde z. B. die Verurtheilung wegen Diebstahls zur Untersagung des Betriebes der in Rede stehenden Gewerbe nicht berechtigen, da die gewinnsüchtige Absicht nicht gesetzliches Begriffsmerkmal des Diebstahls ist.

[2]) Das Gesetz sagt „Eigenthum", meint aber „Vermögen".

[3]) Das Gesetz sagt: „Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in § 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbebetreibenden ihre Bücher zu führen . . . haben."

Daß hiemit nicht die Nothwendigkeit der Führung von Büchern reichsgesetzlich ausgesprochen werden wollte, erhellt aus der Entstehungsgeschichte des § 38. Präsident Delbrück äußerte: „Ich glaube auch nicht, daß aus der Annahme des Amendements die Konsequenzen folgen werden, welche der Herr Abgeordnete für Weimar daraus herleitet, nemlich daß absolut Bücher geführt werden müßten. Es ist das nur eine Befugniß der Zentralbehörden, das vorzuschreiben, und wo sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, werden sie eben keinen Gebrauch davon machen." Koller's Archiv III, S. 83.

zirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht. (GO. § 39.)

Für die Bezirksschornsteinfeger können Taxen aufgestellt werden. Die Festsetzung geschieht durch die Ortspolizeibehörde, oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, durch die untere Verwaltungsbehörde; stets aber[1]) im Einverständnisse mit den betheiligten Gemeindebehörden. (GO. § 77.)

Darüber, in wie weit für Bezirksschornsteinfeger eine Stellvertretung stattfinden kann, hat die zur Konzessionirung zuständige Behörde nach freiem Ermessen im einzelnen Falle zu befinden. (GO. § 47 Abs. 2.)

2. Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren für gewisse durch die Behörde zu bestimmende Zeiträume in einer von Außen sichtbaren Weise an ihrer Verkaufsstätte anzuschlagen Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (GO. § 73.)

Die betreffenden Gewerbsleute sind verbunden, während der festgesetzten Zeit ihre Waaren nicht über dem angeschlagenen Preise zu verkaufen und nicht unter dem angegebenen Gewichte auszubacken. (GO. § 79.)[2])

Wo die Polizeibehörde von der vorbezeichneten Befugniß Gebrauch macht, kann sie die Gewerbsleute auch anhalten, in ihren Verkaufsräumen eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und deren Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (GO. § 74.)

3. Die Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren,[3]) derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und dergl. sind zwar im Allgemeinen frei; es kann jedoch landesrechtlich Staats- oder Gemeindebehörden oder auch Körperschaften die Befugniß eingeräumt werden, Gewerbsleute solcher Art öffentlich anzustellen und auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vereidigen. (GO. § 36 Abs. 1.)

Der freie Gewerbebetrieb darf aber hiedurch nicht ausgeschlossen, es muß vielmehr den Gewerbsleuten der bezeichneten Art die Wahl gelassen werden, ob sie eine öffentliche Bestallung nachsuchen wollen oder nicht.

Selbstverständlich kann die Erlangung öffentlicher Bestallung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden. Die Ertheilung der Bestallung auf Ruf und Widerruf ist zulässig.[4])

Die Bestallung kann zurückgenommen werden:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren sie verliehen wurde;[5])

b) wenn in der Folge aus Handlungen oder Unterlassungen des Bestallten der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der

---

[1]) § 77 ist nachlässig gefaßt. Nach dem Wortlaute wäre das Einverständniß der Gemeindebehörde nur nöthig, wo die Ortspolizeibehörde die Taxen festsetzt. Die Absicht, einen solchen Unterschied zu machen, bestand jedoch sicher nicht. Das Versehen erklärt sich daraus, daß die Worte „im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde" erst in dritter Lesung eingeschoben wurden. Vgl. Koller's Archiv III S. 120 und 118.

[2]) Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen VI S. 454.

[3]) Darunter sind die Versteigerer beweglicher Sachen zu verstehen. Vgl. Goltdammer XXVII S. 555.

[4]) Vgl. § 40 Abs. 1 der GO. Jacobi, Gewerbeordnung S. 72.

[5]) Vgl. oben unter B Ziff. 1.

Ertheilung der Bestallung nach den bestehenden Vorschriften vorauszusetzen waren. (GO. § 53.)

Gegen die Zurücknahme der Bestallung steht der Beschwerdeweg offen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen reichsrechtlichen Normen. (GO. § 54.)

Ob und in welchem Verfahren gegen die Versagung der Bestallung Beschwerde erhoben werden kann, entscheidet das Landesrecht.[1])

Für die Dienstleistungen der bezeichneten Personen können Taxen bestehen.[2])

Zur Einführung und Regelung der Taxen sind jene Behörden und Körperschaften[3]) befugt, von welchen die Bestallung ausgeht. (GO. § 78.)[4])

In wieferne für die hier in Rede stehenden Gewerbsleute eine Stellvertretung zulässig ist, haben in jedem einzelnen Falle die bezeichneten Behörden oder Körperschaften nach freiem Ermessen zu bestimmen. (GO. § 47 Abs. 1.)[5])

§ 8. Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen.

I. Das Hausirgewerbe.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen oder das Hausirgewerbe unterliegt nicht den allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften, sondern gewerbepolizeilichen Ausnahmsbestimmungen.

Ein Recht zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb der gesetzlichen Grenzen gibt die Gewerbeordnung nur den Reichsangehörigen. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[6]) (GO. § 57 Abs. 3.)

Die bezüglichen Vorschriften sind unterm 7. März 1877 ergangen. (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 142.) Die Angehörigen des Bundesstaates Elsaß-Lothringen, auf welchen sich die Geltung der Gewerbeordnung zur Zeit noch nicht erstreckt, dürfen dessen ungeachtet in Bezug auf den Betrieb des Hausirgewerbes nicht als Ausländer behandelt werden. (Reichsverf. Art. 3 Abs. 1.)[7])

Unter Hausirgewerbe versteht die Gewerbeordnung den Betrieb einer Erwerbsthätigkeit außerhalb des Wohnortes, d. h außerhalb des Gemeindebezirkes, in

---

[1]) §. 40 Abs. 2 der GO. führt den § 36 nicht an.

[2]) Die GO. läßt in dieser Richtung sowohl das vorhandene Recht in Kraft als auch gestattet sie die Neueinführung von Taxen.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 106 erklärt es wohl mit Recht für ein Versehen, daß § 78 nur von „Behörden" und nicht auch von „Korporationen" spricht.

[4]) Nicht gewerbepolizeilicher Natur ist die Vorschrift in § 36 Abs. 2 der GO.: „Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen."

[5]) Das in der Note 3 Bemerkte gilt auch hier.

[6]) Art. 19 Abs. 2 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123, „Annalen" 1881 S. 517) bestimmt ausdrücklich, daß die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen „in Bezug auf den Antritt oder Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe" auf „den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausirhandels" sich nicht erstrecke.

[7]) Anderer Meinung Jacobi a. a. O. S. 92 N. 1. Es kann nicht die Absicht der Gewerbeordnung sein, die Reichsverfassung abzuändern und einen Unterschied unter den Reichsangehörigen einzuführen, der nicht bestehen würde, wenn das Gewerbepolizeirecht landesgesetzlich geregelt wäre.

welchem der Gewerbsmann seinen Wohnsitz hat, wenn hiemit die Begründung einer gewerblichen Niederlassung[1]) nicht verbunden ist, und wenn keine vorgängige Bestellung vorliegt. (GO. § 55 am Anfang.)

Hausirgewerbe ist sonach nicht:

1. der Gewerbebetrieb am Wohnorte;
2. der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, wenn er mit einer gewerblichen Niederlassung am Orte des Geschäftsbetriebes verknüpft ist, d. h. wenn der Gewerbsmann die Absicht thatsächlich kundgibt,[2]) an letzterm Orte in dauernder Weise gewerbliche Rechtsgeschäfte abzuschließen;
3. der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, wenn er auf Bestellung erfolgt.

Der Begriff des Hausirgewerbes ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gewerbsmann an irgend einem Orte eine gewerbliche Niederlassung besitzt; er ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Gewerbsmann eine gewerbliche Niederlassung an dem Orte begründet hat, an welchem er die zu beurtheilende gewerbliche Thätigkeit entfaltet.[3])

Bei jenen Gewerben, welchen polizeilich ein gewisser Gewerbebezirk angewiesen ist, gilt dieser Bezirk für die Ausübung der betreffenden gewerblichen Thätigkeit gleich dem Wohnorte.[4])

Zum Begriffe des Hausirgewerbes ist nicht erforderlich, daß das Gewerbe nach einander an mehreren Orten außerhalb des Wohnortes betrieben wird; es genügt vielmehr der Betrieb an irgend einem Orte, welcher nicht der Wohnsitz oder ständige Geschäftssitz des Gewerbsmannes ist.[5])

Unter den Begriff des Hausirgewerbes fällt der, wenn auch außerhalb des Wohnortes stattfindende Gewerbebetrieb nicht, welcher auf vorgängige Bestellung erfolgt, bei welchem also die Bestellung Veranlassung der Anwesenheit des Gewerbsmannes ist.

Unter Bestellung ist die Aufforderung zu verstehen, zum Zwecke des Abschlusses oder des Vollzugs eines gewerblichen Rechtsgeschäftes an dem vom Besteller bestimmten Orte außerhalb des Wohnortes des Gewerbsmannes mit dem Auffordernden in Verkehr zu treten.

---

[1]) Die bloße Anmeldung eines stehenden Gewerbebetriebes ist keine Niederlassung. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preußischen Staaten 1876 S. 283. Vgl. auch Oppenhoff, Rechtsprechung X S. 773, XVI S. 209. Jacobi, der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Berlin 1878. S. 51.

[2]) Eine solche Absicht ist in der Miethe oder in der Herstellung eigener Gewerberäumlichkeiten nicht nothwendig ausgedrückt. Oppenhoff, Rechtsprechung XVI S. 211.

[3]) § 55 der GO. sagt „außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung." „Jene Worte haben nicht den Sinn, daß Jeder, welcher überhaupt irgend eine gewerbliche Niederlassung besitzt, nunmehr die unter Ziff. 1—4 [des § 55] aufgeführten Geschäfte außerhalb seines Wohnortes unbeschränkt betreiben dürfe. Durch jene Worte hat vielmehr nur den vorangegangenen ‚außerhalb seines Wohnortes' wieder eine Beschränkung hinzugefügt werden sollen. Nicht auf den Wohnort allein soll es ankommen, wenn es sich darum handelt, ob im Umherziehen Handel getrieben worden ist oder nicht, sondern auch eine gewerbliche Zweigniederlassung in Betracht gezogen werden, welche der Handelnde außerhalb seines Wohnortes begründet hat." Goltdammer's Archiv XX S. 411. Uebereinstimmend Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen IV S. 426. Stenglein's Zeitschrift IV S. 223.

[4]) Wirschinger a. a. O. S. 166.

[5]) Goltdammer's Archiv XXIII S. 355. Vgl. Oppenhoff Rechtsprechung XVI S. 211.

Gewerbebetrieb auf Bestellung im Sinne der Gewerbeordnung ist also derjenige Betrieb, welcher ausschließlich in einem Geschäftsverkehre mit dem Besteller besteht.[1])

Der Inhalt der Bestellung kann sowohl Abschluß als Vollzug eines gewerblichen Rechtsgeschäftes sein.[2]) Im ersteren Falle macht es, da das Gesetz eine Beschränkung nicht ausspricht, keinen Unterschied, ob eine Aufforderung ein für alle Mal oder für ein einzelnes Geschäft erfolgt ist; ebenso wenig, ob der Gegenstand des Geschäftes allgemein oder individuell bezeichnet ist.[3]) Es genügt, daß die Gattung der bestellten Waare oder Leistung feststeht.

Bezüglich der Wanderlager ist vom Bundesrathe zur Erläuterung der Gewerbeordnung Folgendes beschlossen worden:[4]) „es seien die Wanderlager als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Errichtung eines stehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich ein Wanderlager sei, präjudizirt."

Ausdrückliche Ausnahmen vom Begriffe des Hausirgewerbes stellt endlich die Gewerbeordnung auf

1. für Gewerbsleute mit fester Niederlassung, welche selbst oder durch ihre Reisenden Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen. (GO. § 44 Abs. 1);
2. für den Marktverkehr (GO. § 64 Abs. 1).

Von der erstern Ausnahmebestimmung wurde schon früher in anderem Zusammenhange gehandelt; auf die letztere wird später (§ 8 II) zurückzukommen sein.

Das Hausirgewerbe ist von aller und jeder gewerbepolizeilichen Beschränkung frei, soweit es nicht unter diejenigen Betriebsarten fällt, welche die Gewerbeordnung ihren beschränkenden Bestimmungen ausdrücklich unterwirft.[5]) Indessen ist das Gebiet der Ausnahme größer als das der Regel.

---

[1]) Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses 1 S. 160. Nicht hieher gehört der Fall, wenn etwa ein Gastwirth eine Musikbande auffordert, in seinem Gastzimmer zu spielen und das Entgelt von den Gästen zu erheben, oder wenn er sie theils selbst honorirt, theils auf die Beiträge der Gäste anweist (falsche Entscheidung bei Goltdammer XXVI S. 378); wohl aber der Fall, wenn der Wirth die Musikanten miethet und für die Aufführung Eintrittsgeld von den Besuchern erhebt. Ueber die Frage siehe auch Blätter für administrative Praxis XXIII S. 318 und XXVI S. 13.

[2]) Dies erhellt aus dem Wortlaute des § 55 der GO., der, in allerdings nicht ganz mustergiltiger Redeweise, von Feilbieten, Ankaufen und Aufsuchen von Bestellungen ohne vorgängige Bestellung spricht.

[3]) Anderer Meinung ist das preußische Obertribunal. Oppenhoff Rechtsprechung XIV S. 322 u. XVII S. 661. Letztere Entscheidung ist auch abgedruckt in Hartmann's Zeitschr. III S. 302. Das Gesetz bietet nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, daß nur die „bestimmte Aufforderung zu einem speziellen Kaufgeschäfte" Bestellung sein solle. Ein solcher Anhaltspunkt wäre aber nöthig, da diese Auslegung der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Bestellung" nicht entspricht.

[4]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes. 1879. § 172; Drucksache Nr. 53 Ziff. I.

[5]) Dies ergibt sich klar aus den im Reichstage zwischen dem Berichterstatter Friedenthal, dem Abg. Lasker und dem Bundeskommissär Michaelis ausgetauschten Erörterungen.

Soweit der Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirke überhaupt gestattet ist, ist derselbe den zum Zwecke des Zollschutzes von der obersten Landesfinanzbehörde erlassenen Beschränkungen unterworfen. (Vereinszollgesetz § 124 Abs. 1.)

Die Betriebsarten des Hausirgewerbes, welche gewerbepolizeilichen Einschränkungen unterliegen, sind:

1. das Feilbieten von Waaren;
2. der Ankauf von Waaren zum Zwecke des Wiederverkaufs, ausgenommen den Ankauf bei Kaufleuten[1]) oder in offenen Verkaufsstellen;
3. das Aufsuchen von Waarenbestellungen;[2])
4. das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet. (GO. § 55 Abs. 1.)

Der Ausdruck Waare umfaßt hier alle beweglichen Sachen, welche angeschafft und veräußert werden können.[3])

Ob eine Leistung oder Schaustellung unter die in Ziff. 4 bezeichneten zu rechnen sei, ist Sache der Entscheidung im einzelnen Falle.[4])

Von den gewerbepolizeilich beschränkten Arten des Hausirgewerbebetriebes ist wieder ausgenommen der Ankauf und Verkauf[5]) roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, dann des Garten- und Obstbaues, und zwar, wenn der Gewerbsmann Inländer ist, überhaupt, wenn Ausländer, sofern er diese Geschäfte ausschließlich und im gewöhnlichen Grenzverkehre betreibt. (GO. § 55 Abs. 2 und Bundesrathsverordnung vom 7. März 1877 Ziff. 1.)

Die Ausnahme betrifft nur rohe Erzeugnisse, d. i. solche, welche außer der Lostrennung von der erzeugenden Pflanze oder vom Boden, oder anderer nicht stoffverändernder Behandlung eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

Sie trifft ferner nur Bodenerzeugnisse, d. h. Pflanzen und Früchte, nicht etwa auch Thiere und thierische Erzeugnisse, welche durch Land- oder Forstwirthe gewonnen zu werden pflegen.[6])

Unerheblich ist, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ob die Bodenerzeugnisse inländische oder ausländische sind.[7])

Michaelis insbesondere unterschied ausdrücklich „das freie und das an einen Legitimationsschein gebundene [Hausir-] Gewerbe. Vgl. Koller's Archiv III S. 99 ff. Siehe auch ebenda S. 85.

[1]) Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, nicht bei bloßen Gewerbsleuten, es sei denn, daß letztere offene Verkaufsstellen haben.

[2]) Zur Geschäftsvermittelung im Umherziehen (Agenten, Makler ꝛc.) bedarf es keines Hausirscheins. Jacobi, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Berlin 1878 u. 1879 S. 53.

[3]) Thöl, Handelsrecht 5. Aufl. I S. 112.

[4]) Der Betrieb eines Heilgewerbes im Umherziehen fällt nicht unter § 55, da die Heilgewerbe der GO. nur in einzelnen bestimmten Beziehungen unterliegen. Min.-Bl. für die gesammte innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten 1881 S. 24. Aehnlich verhält es sich gegenüber §§ 6 und 35 der GO. mit der Ertheilung von Tanzunterricht im Umherziehen. Zeitschr. für Verwaltung in Sachsen. 1880 S. 275.

[5]) Nicht das Aufsuchen von Bestellungen.

[6]) Wie z. B. Hühner, Eier, Fische, Wildpret ꝛc. Dies erhellt, abgesehen von der grammatischen Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke, mittelbar auch aus § 58 Ziff. 1 und 2 der GO. und aus der Erwägung, daß es oft unmöglich festzustellen wäre, ob ein einzelnes Thier oder thierisches Erzeugniß im Land- bezw. Forstwirthschaftsbetriebe gewonnen wurde oder nicht. Vgl. auch Goltdammer XIX S. 773, XX S. 411, XXI S. 460, XXII S. 460 u. 507, XXVII S. 121. Stenglein's Zeitschrift VIII S. 20.

[7]) Anderer Meinung war in dem Falle zweier Tiroler Zitronenhändler der bayr. o. GH. Goltdammer XXVII S. 118 und Stenglein's Zeitschrift VIII S. 13. Nach dem

Neben dieser reichsrechtlichen Ausnahme können auch noch landesrechtlich gewisse Ausnahmen gemacht werden.

Den Bundesstaaten bleibt nemlich vorbehalten, mit Wirkung für ihr Staatsgebiet den Ankauf oder Verkauf von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches, also von solchen Gegenständen alltäglicher Benutzung, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in einer Zerstörung ihrer körperlichen Integrität besteht,[1]) von den beschränkenden Vorschriften der Gewerbeordnung über den Hausirhandel auszunehmen. (GO. § 63.)

Der Ankauf und Verkauf gewisser Waaren ist vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unbedingt ausgeschlossen.

Es sind dies:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider, Wäsche[2]) und Betten[3]), Garnabfälle, Dräume, (Enden) von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;

Territorialprinzip, sagt das betreffende Erkenntniß, beschränke sich die Geltung der Reichsgesetze auf das Bundesgebiet; nur für dieses habe also § 55 den Handel mit Bodenerzeugnissen regeln wollen. Der Ankauf roher Bodenerzeugnisse sei aber nur da möglich, wo sie wachsen (!); deßhalb könnten unter den anzukaufenden und ebenso unter den zu verkaufenden Bodenerzeugnissen nur einheimische verstanden werden, was auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauche übereinstimme, wonach nicht an Südfrüchte und Kolonialwaaren gedacht werde, wenn man von Erzeugnissen der Landwirthschaft spreche. Dies nennt der Gerichtshof grammatikalische Auslegung. Zu gleichem Ergebnisse gelangt er durch die doktrinelle Auslegung mittels des Satzes, daß § 55 Abs. 2 als Ausnahme strenge auszulegen sei. Es wird ferner noch geltend gemacht, daß der Entwurf der GO. Verzehrungsgegenstände, soweit sie nicht dem Wochenmarktverkehre angehören, vom Hausirhandel habe ausschließen wollen; dies habe die Reichstagskommission nur für den Zollgrenzbezirk in gewissem Umfange zugestanden, die Bestimmung aber schließlich blos deßhalb gestrichen, weil die Zollgesetze schon ausreichten.

Was nun obenerwähntes Territorialprinzip anlangt, so ist dasselbe dadurch gewahrt, daß lediglich derjenige Ankauf und Verkauf von Früchten ꝛc. unter das Reichsgesetz fällt, der im Bundesgebiete vor sich geht. Wie soll man ferner einheimische und ausländische Erzeugnisse scheiden? Die Meinung kann entweder die sein, und der Gerichtshof scheint fast dahin zu neigen, daß es darauf ankömmt, wo das betreffende Erzeugniß dem Boden abgewonnen wurde. Hienach müßte also z. B. untersucht werden, ob der gerade vorliegende Krautkopf italienischen oder deutschen Ursprungs ist. Oder es kann als maßgebend angesehen werden, ob die betreffende Frucht im Inlande vorkömmt oder nicht. Hienach würde die ganze Frage auf das mitunter nicht ganz ebene Gebiet der Pflanzengeographie verlegt sein. Das eine ist so offensichtlich unhaltbar wie das andere. Die Berufung auf den in § 56 erfolgten Abstrich der Verzehrungsgegenstände beweist nichts, da die Gegenstände des Wochenmarktverkehres ausgenommen werden wollten, zu letzteren aber laut § 66 Ziff. 1 alle rohen Naturerzeugnisse gehören. Der Satz, daß Ausnahmen strenge auszulegen seien, hat den Sinn, daß gesetzliche Ausnahmsbestimmungen nicht über ihren Wortlaut hinaus erweitert, nicht aber den, daß sie gegen ihren klaren Wortlaut eingeschränkt werden sollen. Mag immerhin der Verfasser des § 55 die inländischen Bodenerzeugnisse im Auge gehabt und deren Verkauf haben erleichtern wollen, er hat, gleichviel ob absichtlich oder unabsichtlich, eine Fassung gewählt, die auch ausländische Bodenerzeugnisse mittrifft. Für die Absichtlichkeit der Fassung ließe sich die Erwägung geltend machen, daß eine praktisch brauchbare Grenze zwischen in- und ausländischen Bodenerzeugnissen nicht gezogen werden kann, und daß überdem nicht abzusehen ist, was die Freigabe derartigen Hausirverkehrs für Inländer schaden solle.

[1]) Windscheid, Pandekten I § 141.

[2]) Daß § 56 nicht wie § 35 Abs. 2 die Wäsche neben den Kleidern nennt, ist wohl nur Versehen, nicht Absicht. Dem Wortsinne nach fällt die Wäsche mit unter den Begriff Kleider, bezw. Bettbestandtheile. Vgl. Jacobi GO. S. 91 N. 3.

[3]) Laut der Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes, Session 1873, S. 356 § 478 hat derselbe folgenden Antrag angenommen:

„Es wollen die Bundesregierungen 1. ihr Einverständniß darüber konstatiren, daß das Verbot in § 56 Ziff. 2 der GO. auch von Theilen gebrauchter Betten, und insbesondere von

3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und andere Werthpapiere, d. i. verbriefte Forderungen und Aktien;[1])
4. explosive Stoffe, wie Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit, Feuerwerkskörper u. dgl.;[2])
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe. (GO. § 56 Abs. 1.)

Der Bundesrath ist befugt, soweit und insolange ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf im Umherziehen für einzelne der vorbezeichneten Gegenstände ertheilt werde. (GO. § 56 Abs. 2.)

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathsausschusse für Handel und Verkehr ist ferner befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege den Kreis der vom Hausirgewerbe ausgeschlossenen Waaren zu erweitern. Jedoch darf diese Maßnahme immer nur auf bestimmte Zeit erfolgen. (GO. § 56 Abs. 3.)

Die vorstehend erörterte Beschränkung des Hausirgewerbes bezieht sich nur auf den Ankauf und Verkauf der bezeichneten Waaren; sie bezieht sich nicht auf deren Verwendung beim Gewerbebetriebe im Umherziehen.[3]) Sie umfaßt ferner nicht das Aufsuchen von Bestellungen für dergleichen Waaren.

Insoweit nach den bisher angegebenen Bestimmungen der Hausirgewerbebetrieb weder vollständig frei gegeben noch vollständig ausgeschlossen ist, ist für denselben ein Legitimationsschein erforderlich. (GO. § 55; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 1.)

In den Fällen, für welche die Landesgesetze die Ausstellung eines Gewerbescheins nothwendig machen, kann dieser den Legitimationsschein ersetzen. (GO. § 58 Abs. 2.)

Der Gewerbeschein ist eine amtliche Bestätigung, welche dem Hausirer über die Entrichtung der auf seinem Gewerbe ruhenden Landessteuer ertheilt wird.[4])

Der Legitimationsschein ist regelmäßig streng persönlich, daher nicht übertragbar. (GO. § 55 Abs. 1.)

Er ist für die Person desjenigen nachzusuchen und auszustellen, welcher die Gewerbshandlungen vornimmt, sei dies nun der Gewerbsmann selbst oder ein gewerblicher Stellvertreter. (GO. § 62 Abs. 1 Satz 1.)[5])

---

gebrauchten Bettfedern zu verstehen sei; 2. Vorsorge dahin treffen, daß bei Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern eine Fassung gewählt wird, welche den Handel mit gebrauchten Bettfedern ausschließt."

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 550, Stenglein's Zeitschrift VIII S. 17.

[2]) Zündhölzer fallen selbstverständlich nicht hierunter. Vgl. Blätter für administrative Praxis XXIV S. 267.

[3]) Wie z. B. Verwendung von Spielkarten durch umherziehende Kartenkünstler, von Pulver oder Feuerwerkskörpern durch umherziehende Feuerwerker, von Arznei- und Giftstoffen durch umherziehende Quacksalber und Kammerjäger. Jacobi, G. im Umh. S. 60.

[4]) Jacobi a. a. O. S. 94 N. 5.

[5]) Die Bestimmung lautet: „Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden." Eine mißverständlichere Fassung hätte kaum gewählt werden können. Der eigentliche Sinn der Vorschrift erhellt aus folgender Erklärung des Bundeskanzleramtspräsidenten Delbrück: „Es hat das weiter keine andere Bedeutung als die, daß Jemand, der für seine Person und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse . . einen Gewerbsschein erhalten hat, nun nicht einen Dritten nehmen, ihn nöthigen Falls mit einer Vollmacht versehen und sagen kann: auf Grund des für mich ausgestellten Gewerbescheins betreibe du das Gewerbe. Das ist das Einzige, was dadurch hat ausgeschlossen werden sollen. Dagegen ist bei der Frage nach Ertheilung des Gewerbescheines überall gar nicht zu erörtern,

Der Legitimationsschein ist übertragbar:

1. für den Verkauf[1]) selbstgewonnener[2]) Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes vor sich geht;
2. für den Verkauf selbstverfertigter[2]) Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[3]) (GO. § 66) gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, sofern diese Gewerbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes betrieben werden. (GO. § 62 Abs. 1 Satz 2.)[4])

Die Uebertragung der Befugniß zur Ausübung der vorbenannten Zweige des Hausirgewerbes kann nur mittels Aushändigung des auf den Uebertragenden lautenden Legitimationsscheines, nicht mittels Ertheilung mündlicher Vollmacht oder Ausstellung einer Vollmachtsurkunde geschehen. Der durch Uebertragung des Scheines Bevollmächtigte braucht diejenigen Voraussetzungen nicht zu erfüllen, welche für die Ertheilung des Legitimationsscheines erforderlich sind.[5])

Der Hausirer kann gewerbliches Hilfspersonal mit sich führen,[6]) Kinder unter 14 Jahren ausgenommen. Er bedarf jedoch hiezu besonderer Erlaubniß. (GO. § 62 Abs. 2.)

Diese Erlaubniß ist eine individuelle, nur für eine bestimmte Persönlichkeit giltige.[7])

---

ob derjenige, der den Schein verlangt oder erhält, das Gewerbe für eigene Rechnung betreibe oder für Rechnung irgend eines Andern." Koller's Archiv III S. 113. Goltdammer XIX S. 773. Oppenhoff XX S. 346.

[1]) Nicht für den Ankauf.

[2]) Der Besitzer eines solchen übertragenen Legitimationsscheines kann auf diesen Schein hin natürlich nicht mit von ihm selbst gewonnenen Erzeugnissen der Jagd und des Fischfanges oder mit von ihm selbst verfertigten Wochenmarktartikeln handeln.

[3]) Der Begriff ist unten bei Behandlung des Marktverkehrs näher zu erörtern.

[4]) § 62 Abs. 1 verweist auf § 58 und daneben noch besonders auf § 58 Ziff. 2. Dies beruht auf einer Nachlässigkeit in der Fassung. Das erste Mal ist § 58 Abs. 1 Ziff. 1 gemeint.

[5]) Anderer Meinung Wirschinger a. a. O. S. 207 und Schicker GO. S. 79. Meine Auffassung gründet sich auf folgende Erwägungen. § 55 Abs. 1 bestimmt, daß der Hausirschein auf die Person desjenigen auszustellen ist, der thatsächlich das Hausirgewerbe betreibt. § 62 Abs. 1 am Anfang soll nach den im Reichstage gegebenen Erläuterungen nur sagen, daß der Inhaber dieses auf seine Person lautenden Hausirscheines denselben nicht auf einen anderen gleichsam indossiren kann. Dasselbe nun, was hienach regelmäßig verboten ist, will für die oben bezeichneten Betriebsarten allgemein gestattet, es will also die Uebertragung des Hausirscheines erlaubt werden. Wäre die Meinung die, daß in solchen Fällen der Hausirer sein Gewerbe durch eine beliebige Menge von Personen ohne Uebergabe des Hausirscheines ausüben lassen könne, so würde das Gesetz eine klaffende Lücke aufweisen, da für diese Bevollmächtigten keinerlei Vollmachtsnachweis gefordert, die Kontrole also, wo nicht unmöglich gemacht, so doch äußerst erschwert wäre. Nähme man aber, wie Wirschinger thut, an, daß landesrechtlich eine obrigkeitliche Bescheinigung für die ertheilte Vollmacht verlangt werden könne, wovon die GO. übrigens nichts sagt, und daß überdem, obschon § 58 der GO. nur vom Legitimationsscheine spricht, auch für die Inhaber solcher Vollmachtsbescheinigungen dieselbe persönliche Qualifikation wie für den Inhaber eines Hausirscheines erforderlich sei, so wäre das ganze, in § 62 Abs. 1 Satz 2 ertheilte Privilegium werthlos; denn es wäre alsdann sachlich völlig gleich, ob Jemand einen Legitimationsschein oder eine Vollmachtsbescheinigung zu erholen hat.

[6]) Ueber den Sinn des Ausdruckes siehe Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses I S. 183.

[7]) Vgl. Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der k. preuß. Staaten 1878 S. 155, wo bemerkt wird, „wie es der Absicht des Gesetzes entspricht, daß in die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen auch die Namen der mitgeführten Begleiter, sowie die Personalbeschreibung derselben (insbesondere die Altersangaben) mit auf-

Zur Mitführung von Begleitern, welche nicht Gewerbegehilfen sind, ist eine gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.[1])

Die zur Ertheilung des Legitimationsscheines zuständige Behörde ist regelmäßig die höhere Verwaltungsbehörde. (GO. § 58 Abs. 1; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Da das Gesetz über die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen keine Anordnungen trifft, so fällt auch die Regelung dieser Frage, ebenso wie die Bestimmung, welche Art von Behörden hier unter höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, (nach § 155 Abs. 2 der GO.) den Bundesstaaten anheim.

Nur für gewisse Arten des Hausirgewerbes ist reichsgesetzlich vorgeschrieben, daß zur Ertheilung des Legitimationsscheines jene höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden will.

Es gehören hieher öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. (GO. § 59 Abs. 1 und 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Ausnahmsweise ist zur Ertheilung des Legitimationsscheines die Unterbehörde des Wohnortes[2]) des Hausirers, bezw. für Ausländer die Unterbehörde des Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, zuständig bei folgenden Hausirgewerben:

1. Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei und Ankauf solcher Erzeugnisse,[3]) bei dem Selbstgewinner;[4])

---

genommen werden. Diese Auffassung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Genehmigung zur Mitführung von Begleitern nach § 62 der GO. Abs. 2 Satz 2 von den in § 57 a. a. O. bezeichneten persönlichen Eigenschaften derjenigen, welche als Begleiter mitgeführt werden sollen, abhängig ist, und deßhalb in jedem einzelnen Falle nur für bestimmte und demnach auch in den Legitimationsscheinen zu bezeichnende Personen ertheilt werden kann."

[1]) GO. § 62 Abs. 2 spricht „von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken." Mit letzteren sollen offenbar andere ähnliche d. h gewerbliche Zwecke bezeichnet werden. Vgl. GO. § 149 Ziff. 5, arg. voce „unbefugt." Goltdammer's Archiv XXII S. 650. Auch bei Oppenhoff Rechtsprechung XV S. 797 und XVI S. 188. Stenglein's Zeitschrift V S. 211.

Gemeint sind ferner gewerbliche Hilfsgeschäfte überhaupt, technische Hilfsgeschäfte inbegriffen. Letzteres muß angenommen werden, da andernfalls die technischen Gewerbegehilfen des Hausirers, deren Mitnahme alsdann nach § 62 Abs. 2 unbedingt zulässig sein würde, nicht etwa legitimationsscheinpflichtig, sondern nach dem Wortlaute des § 55 der GO. von jeder Beschränkung frei wären.

Die gewerblichen Stellvertreter des Hausirers aber bedürfen nach dem oben Dargelegten eines eigenen Hausirscheines.

[2]) Der Fall ist also für Inländer nur dann möglich, wenn der Hausirer einen Wohnsitz hat.

[3]) Nicht auch deren Wiederverkauf.

[4]) Das Gesetz sagt: „für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges." Das ist einiger Maßen undeutlich. Bei den Reichstagsverhandlungen über die GO. bemerkte der Abg. Grumbrecht (Sten. Ber. 1869 S. 708) sehr zutreffend: „Der erste Passus . . . ist eigentlich gar nicht zu verstehen; wie man selbstgewonnene Erzeugnisse soll aufkaufen können, das verstehe ich nicht, wenn ich den Wortlaut ansehe. Es müßte dem Sinne nach heißen: für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges sowie den Aufkauf von den Produzenten." Das Gleiche hatte der Reichstagsberichterstatter Dr. Friedenthal (a. a. O. S. 707) als den Inhalt der Vorschrift angegeben, indem er sagte: Der Paragraph wolle, daß „derjenige Gewerbebetrieb im Umherziehen, der darin besteht, daß Produzenten selbst ihre Erzeugnisse absetzen, und ferner den Produzenten der Absatz dadurch erleichtert wird, daß Personen, die direkt von ihnen ihre Erzeugnisse aufkaufen, erleichterte Voraussetzungen haben." Hienach dürfte wohl feststehen, daß die Bestimmung das ausdrücken will, was oben im Texte gesagt ist.

Vgl. hieher die eingehenden Erörterungen in den Blättern für administrative Praxis XXVI S. 74 ff.

2. Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres (GO. § 66) gehören und das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, wenn diese Gewerbe innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes des Hausirers betrieben werden.[1]) (GO. § 58 Abs. 1; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 6.)

Die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen wird von derjenigen Behörde ertheilt, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat oder, wenn der Hausirer sich nicht mehr in deren Amtsbezirk befindet, von derjenigen Behörde gleicher Art, in deren Sprengel er sich bei Erholung der Erlaubniß aufhält. (GO. § 62 Abs. 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 4.)

Reichsangehörigen, welche innerhalb des Bundesgebietes einen Wohnsitz[2]) und das 21. Lebensjahr überschritten haben, darf der Legitimationsschein nicht verweigert werden, wenn nicht ein gesetzlicher Versagungsgrund besteht.

Diese Versagung kann, muß aber nicht eintreten:

1. wenn derjenige, auf welchen der Legitimationsschein ausgestellt werden soll, mit einer abschreckenden[3]) oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, ferner
2. dann, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener strafbarer Handlungen, wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf Leben und Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Verletzung von Verboten oder Sicherheitsmaßregeln gegen die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen entweder zu einer Strafe, mit welcher eine Beschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, oder zu einer wegen Vergehens oder Verbrechens erkannten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen verurtheilt[4]) worden ist.

In diesen Fällen beschränkt sich indeß die Versagungsbefugniß auf die Dauer von zwei Jahren nach erfolgter Verurtheilung, bezw. nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Die Versagung ist ferner statthaft

3. gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen und
4. gegen solche, welche wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu und Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht übel berüchtigt sind. (GO. § 57 Abs. 1.)

---

[1]) Die Fassung des § 58 Abs. 1 Ziff. 2 läßt es unklar, ob die Worte „innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes" nur auf die letzterwähnten gewerblichen Leistungen oder auch auf den Verkauf von Waaren des Wochenmarktverkehres sich beziehen. Aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen ist indessen die gesetzgeberische Absicht zu ermitteln. Präsident Delbrück erklärte im Reichstage: „Derjenige Verkehr im Umherziehen, welcher nach der Vorlage abhängig sein soll von dem Legitimationsschein der Unterbehörde, ist derjenige, welcher in der preußischen Gesetzgebung gewerbesteuerfrei ist." (Koller's Archiv III S. 108.) Nach preußischem Rechte ist aber die Gewerbefreiheit in beiden Fällen auf den Verkehr innerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes beschränkt.

[2]) Das Gesetz sagt „einen festen Wohnsitz." Das Eigenschaftswort „fest" ist bedeutungslos. Es ist nichts anderes gemeint, als ein Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Die Motive bemerken: „Die Bedingung eines festen Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebietes ist vorzubehalten, um nicht das Aufkommen einer heimathlos vagirenden Bevölkerung zu begünstigen." (Koller's Archiv III S. 104.)

[3]) „Annalen" 1876 S. 80.

[4]) Daß etwa Begnadigung eingetreten ist, ändert die Sache nicht.

Aus den gleichen vorgenannten Gründen, aus welchen der Legitimationsschein versagt werden kann, kann auch die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen, wenn eine dieser Voraussetzungen bei denselben zutrifft, verweigert werden. (GO. § 62 Abs. 2.)

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Gewerbebetriebe, bezw. über die Ertheilung des Legitimationsscheines gelten für gewisse Arten des Hausirgewerbes noch besondere beschränkende Vorschriften. Es sind dies öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen und die Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, wenn dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.

Für den Betrieb dieser Hausirgewerbe ist die Ertheilung des Legitimationsscheines, abgesehen von den oben erwähnten allgemeinen Gründen, aus welchen sie verweigert werden kann, zu versagen, sobald der den Verhältnissen des Amtsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt[1]) sind.[2]) (GO. § 59 Abs. 2)[3])

Umherziehende Schauspielergesellschaften können außerdem einen Legitimationsschein nur dann erhalten, wenn sie[4]), bezw. der Unternehmer die Konzession zum Gewerbebetriebe[5]) erlangt haben.[6]) (GO § 59 Abs. 3.)

Bei umherziehenden Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, Theatervorstellungen und sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen, können sowohl gemeinsame Legitimationsscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch an deren Stelle besondere Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll: all' dies selbstverständlich nur dann, wenn der Gesuchsteller darauf anträgt. Denn die Auferlegung derartiger Beschränkungen gegen den Willen des Gesuchstellers erscheint gesetzlich als unzulässig. In dem Legitimationsscheine für den Unternehmer einer Schauspielertruppe ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Inhaber als Unternehmer auftreten wolle.[7])

Die sämmtlichen vorbezeichneten Gewerbsleute bedürfen zum Gewerbebetriebe außer dem Legitimationsscheine auch noch die vorgängige Erlaubniß

---

[1]) Oder ausgedehnt. Hievon unten.

[2]) Als ein Moment bei Würdigung der Bedürfnißfrage kann auch die Zahl der Begleiter in Betracht kommen, welche der Gesuchsteller mitzuführen beabsichtigt. Min.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung in den k. preuß. Staaten, 1878 S. 56. Eine Beschränkung in dieser Richtung aber kann dem Gesuchsteller, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 der GO. fehlen, nicht auferlegt werden.

[3]) Selbstverständlich wird diese Versagung auch dann eintreten können, wenn für solche Gewerbe Hausirscheine im Amtsbezirke überhaupt noch nicht ausgestellt sind, die Behörde aber findet, daß diese Ausstellung den Verhältnissen des Bezirks nicht entspricht. Andernfalls ergäbe sich die unvernünftige Folge, daß die Behörde gesetzlich gezwungen wäre, Einen solchen Legitimationsschein auszustellen und erst beim zweiten in der Lage wäre, den § 59 Abs. 2 der GO. in Anwendung zu bringen.

[4]) Unternehmer können auch die Schauspieler selbst sein.

[5]) Die Erlaubniß zum stehenden Gewerbebetriebe nach § 32 der GO. Vgl. über die Wirkung der Novelle vom 15. Juli 1880 die Aeußerungen des Abg. Dr. Baumbach in den Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 925.

[6]) Selbstverständlich hat der Legitimationsschein auf die Personen der einzelnen Mitglieder zu lauten. Blätter für administrative Praxis XXVII S. 221.

[7]) Beschluß des Bundesraths. Protokolle 1879 § 362, Drucksache Nr. 109. Vgl. auch Min.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den k. preußischen Staaten 1879 S. 212.

der Behörde desjenigen Ortes, an welchem sie jeweils ihr Gewerbe ausüben wollen. (GO. § 59 Abs. 1.)[1]

Die Gesuche um Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und um die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen müssen von der zuständigen Behörde innerhalb 14 Tagen vom Tage des Einlaufs an gerechnet beschieden werden. Abschlägige Bescheide sind schriftlich zu erlassen und haben den gesetzlichen Versagungsgrund anzugeben. Sie können durch Beschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen. (GO. § 57 Abs. 2 und § 62 Abs. 2.)

Der Legitimationsschein und die Erlaubniß zur Mitführung von Gewerbegehilfen sind nur für das Kalenderjahr giltig, in welchem sie ertheilt wurden.

Eine Beschränkung der Giltigkeitsdauer derselben auf kürzere Zeit ist vom Gesetze nicht zugelassen.[2]

Deren Erneuerung darf nur dann verweigert werden, wenn entweder eine der allgemeinen Voraussetzungen weggefallen ist, welche ein Recht auf Ertheilung des Legitimationsscheines begründen, oder wenn ein allgemeiner Versagungsgrund vorliegt. (GO. § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 2.)[3]

Bezüglich der Ertheilung von Legitimationsscheinen an Ausländer sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Der Legitimationsschein ist Ausländern zu versagen:

1. wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. wenn sie durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere, wenn bei ihnen jene Voraussetzungen vorliegen, aus welchen Reichsangehörigen der Legitimationsschein verweigert werden kann (Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 3);
3. wenn für das Gewerbe, für welches der Legitimationsschein nachgesucht wird, bereits die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der betreffenden Behörde entsprechende Anzahl von Legitimationsscheinen ertheilt worden ist. (A. a. O. Ziff. 2 Abs. 1.)

Außerdem darf der Legitimationsschein:

1. für das Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächstvorausgegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für das betreffende Gewerbe erhalten haben (a. a. O. Ziff. 1 Abs. 2);[4]
2. umherziehenden Schauspielergesellschaften nur dann, wenn der Unternehmer eine Konzession zum Gewerbebetriebe erlangt hat. (A. a. O. Ziff. 3 Abs. 2.)

In jenen Fällen, in welchen inländische Hausirer zur Gewerbeausübung die besondere Genehmigung der Ortsbehörde nachzusuchen haben, ist gleiches

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1876 S. 79. Wirschinger a. a. O. S. 185 N. 185 scheint bei seinen Bemerkungen zu übersehen, daß im § 59 der GO. nur vom Hausirhandel die Rede ist. Vgl. auch Blätter für administrative Praxis XXIII S. 134 und 318.

Die Bestimmungen des § 59 beziehen sich, wie aus der Fassung des § 62 Abs. 2 erhellt, nur auf die Gewerbsleute und gewerblichen Stellvertreter, nicht auf die Gewerbegehilfen.

[2]) Vgl. Blätter für administrative Praxis XXIV S. 28 u. 264.

[3]) Der besondere Versagungsgrund nach § 59 Abs. 2 der GO. gilt nicht für die Erneuerung eines Legitimationsscheines.

[4]) Hiedurch ist eine allmälige Beseitigung dieser ausländischen Hausirer angebahnt.

auch für die ausländischen Hausirer nothwendig. (GO. § 59 Abs. 1 mit Verordnung vom 7./3. Ziff. 5 Abs. 1.)

Ausländische Hausirer bedürfen zur Mitführung von Begleitern, ohne Unterschied, ob letztere Gewerbegehilfen sind oder nicht, der polizeilichen Erlaubniß.

Personen unter 21 Jahren, sowie solche, welche zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, gleichviel ob dieselben Ausländer oder Inländer sind, dürfen von ausländischen Hausirern weder als Gewerbegehilfen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. (A. a. O. Ziff. 4.)[1])

Der Beschwerdeweg nach Reichsrecht ist Ausländern nicht eröffnet. Dem Landesrechte ist es anheim gegeben, zu bestimmen, ob, in wie weit und in welcher Weise den Ausländern Beschwerdeerhebung gestattet sein soll.

Bezüglich der Zeit, für welche ein an einen Ausländer ertheilter Legitimationsschein Geltung hat, besteht keine reichsrechtliche Vorschrift. Mangels besonderer Bestimmung werden ferner Erneuerungsgesuche ebenso zu behandeln sein, wie Gesuche um Ertheilung von Legitimationsscheinen.

Der Legitimationsschein, sowohl der Inländer als der Ausländer, hat zu enthalten:

1. die Beschreibung der Person des Inhabers;
2. die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes;[2])
3. die nähere Bezeichnung der Gewerbegehilfen, bezw. (bei Ausländern) der Begleiter des Hausirers. (GO. § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 2; Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 7.)

Der Legitimationsschein der Inländer gewährt regelmäßig die Befugniß zum Gewerbebetriebe innerhalb des ganzen Geltungsgebietes der Gewerbeordnung.

Bei denjenigen Hausirgewerben, für welche der Legitimationsschein versagt werden kann, wenn bereits eine entsprechende Anzahl von Scheinen durch die betreffende höhere Verwaltungsbehörde ertheilt[3]) worden ist (GO. § 59), gilt der Legitimationsschein nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde. Für den Betrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines bei der höheren Verwaltungsbehörde dieses Bezirkes nachzusuchen, welche Ausdehnung aus dem gleichen Grunde wie die Ertheilung verweigert werden kann. (GO. § 60 Abs. 2.)

Der Legitimationsschein der Ausländer gewährt stets nur die Befugniß zum Gewerbebetriebe in dem Bezirke der ausstellenden Behörde. Zum Ge-

---

[1]) Die Verordnung sagt: „Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung." Die im Drucke hervorgehobenen Worte überschreiten die Grenze der dem Bundesrathe durch § 57 Abs. 3 zugewiesenen Verordnungsbefugniß. § 62 Abs. 2 der GO. macht hinsichtlich der Begleiter (Gewerbegehilfen) des deutschen Hausirers keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern; § 57 Abs. 3 aber spricht nur von ausländischen Gewerbetreibenden, nicht von ausländischen Gewerbegehilfen.

[2]) Der Entwurf sagte „des demselben gestatteten Gewerbebetriebes." Was durch die Aenderung ausgeschlossen werden wollte, „ist der Mißbrauch der Bestimmung in dem Sinne, als ob die Polizei oder die administrative Behörde das Recht hätte, den Gewerbebetrieb auf bestimmte Artikel zu beschränken." Abg. Friedenthal. Koller's Archiv III S. 111.

[3]) Oder ausgedehnt.

werbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Scheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich.

Diese Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt worden sind. (Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 5 Abs. 1.)

Der Hausirer ist verpflichtet, den Legitimationsschein während der thatsächlichen Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Ist er hiezu nicht im Stande, so hat er auf Geheiß der Behörde den Gewerbebetrieb bis zur Beseitigung des Mangels einzustellen. (GO. § 61 Verordnung vom 7./3. 77 Ziff. 8.)

II. Der Marktverkehr.

Für gewisse Arten des Marktverkehrs hat die Gewerbeordnung ein gewerbepolizeiliches Ausnahmsrecht geschaffen.

Markt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine öffentliche Einrichtung,[1]) wonach Gewerbsleute auf öffentlich zur Verfügung gestelltem, dem Publikum zugänglichen Platze ihre Waaren feilbieten können. Privatunternehmungen dieser Art fallen sonach nie unter den Begriff eines Marktes.[2])

Die Gewerbeordnung unterscheidet besondere und allgemeine Märkte.[3])

Besondere Märkte sind solche, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Waaren gehalten werden.

Bezüglich dieser Märkte trifft die Gewerbeordnung keine Bestimmungen, sondern beläßt es bei den landesrechtlichen Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs durch Einführung neuer derartiger Märkte oder durch Ausdehnung bestehender Märkte auf andere als die bisher gestatteten Waarengattungen können von der zuständigen Behörde nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde des Marktortes angeordnet werden. (GO. § 70.)

Die allgemeinen Märkte sind entweder Wochen- oder Jahrmärkte.

Gegenstand des allgemeinen Marktverkehrs können nur Waaren, nicht Dienstleistungen sein.[4])

Der Unterschied zwischen Wochen- und Jahrmarkt liegt in dem Umfange des auf denselben gestatteten Verkehres.

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung entweder mit der Land- und Forstwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

---

[1]) Dies erhellt schon aus § 64 Abs. 1 der GO.

[2]) Und daher auch nicht unter die hier zu erörternden Vorschriften der Gewerbeordnung.

[3]) In § 64 Abs. 1 der GO. werden neben den Märkten auch die Messen genannt, ohne daß später gesagt wäre, wodurch diese sich von jenen unterscheiden sollen. In der That fallen die Messen entweder unter den Begriff der allgemeinen (und zwar der Jahr-) Märkte oder unter jenen der besonderen Märkte. Messe ist, rechtlich wenigstens, synonym mit Markt. Vgl. Jacobi a. a. O. S. 99 N. 1.

[4]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 101 und 102.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auf Antrag der Gemeindebehörde bestimmen, welche Waaren, die vorstehend ausdrücklich ausgeschlossenen inbegriffen,[1]) außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke oder an einzelnen Orten zu den Wochenmarkttartikeln zu rechnen sind. (GO. § 66.)

Wo nach bisherigem Ortsherkommen gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Wochenmarkttartikeln gehören, ausschließlich von den Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde dieses Herkommen in der angegebenen Beschränkung aufrecht erhalten. (GO. § 64 Abs. 2.)

Unzulässig ist sonach die Ausdehnung dieser Einrichtung auf andere als die herkömmlichen Waaren und auf Nichtortsangehörige.[2])

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind außer den Waaren des Wochenmarktverkehres Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art.

Der Verkauf geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle bedarf jedoch ortspolizeilicher Genehmigung.[3]) (GO. § 67.)[4])

Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung ist nur der Verkehr mit den zu dem betreffenden Markte zugelassenen Waaren zur Marktzeit und am Marktplatz.[5])

Der Besuch der Wochen- und Jahrmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.[6]) (GO. § 64 Abs. 1.)

Dem Bundesrathe bleibt es jedoch vorbehalten, Beschränkungen des Marktverkehrs für Ausländer als Retorsion zu verfügen.[7]) (GO. § 64 Abs. 3.)

---

[1]) Der Abg. Ackermann wünschte im Reichstage eine ausdrückliche Feststellung darüber, „daß es der Ortsgemeinde nachgelassen sei, auch das größere Vieh zu den Gegenständen zu rechnen, welche je nach Bedürfniß und Ortsgewohnheit dem Wochenmarktsverkehr ausdrücklich zugewiesen werden können." Präsident Delbrück erklärte hierauf: „Die Voraussetzung, von welcher der Herr Vorredner ausgeht, ist zutreffend. Das letzte Alinea des § 67 [66] deckt das, was er gedeckt haben will." (Koller's Archiv III S. 116.) Trifft aber § 66 Abs. 3 das Großvieh, so trifft er selbstverständlich in gleicher Weise auch die geistigen Getränke.

[2]) Vgl. zu dem Vorstehenden Blätter für administrative Praxis XXV S. 389.

[3]) Diese Bestimmung auch auf den Wochenmarktverkehr auszudehnen, wurde übersehen.

[4]) § 33 der GO. kann hier, wie Jacobi a. a. O. S. 102 richtig bemerkt, lediglich analoge Anwendung finden, insoferne nemlich die Ortspolizeibehörde, deren Ermessen gesetzlich nicht beschränkt ist, den § 33 sich zur Richtschnur nehmen mag. Vgl. ferner hieher Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I S. 102: „Allerdings hatte der Verkauf (von Branntwein) auf einem Jahrmarkte stattgefunden, auf welchem Verzehrungsgegenstände aller Art feilgehalten werden dürfen; von dieser allgemeinen Freigebung ist aber unter § 67 Abs. 2 der GO. der Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle ausdrücklich ausgenommen und von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht. Fehlt diese Genehmigung, so steht die Handlungsweise außerhalb der Grenzen des Marktverkehrs und ist, soweit sie die Kriterien des Gewerbebetriebes überhaupt an sich trägt, unter die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu subsumiren. Für diese Auffassung spricht auch das Fehlen jeder Strafbestimmung gegen Uebertretung der gesetzlichen Marktbeschränkungen, während andererseits die Gewerbeordnung eine besondere Strafdrohung gegen diejenigen enthält, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Marktordnungen zuwiderhandeln. Vgl. § 149 Ziff. 6 u. § 69."

[5]) Vgl. auch GO. § 71 Satz 2.

[6]) Ueber die Wirkungen dieses Satzes auf das bisherige Recht vgl. Jacobi a. a. O. S. 99 N. 3.

[7]) Nach Art. 19 Abs. 1 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123, „Annalen" 1881 S. 517) sind die Angehörigen der beiden vertragschließenden Theile bei Besuch der Messen und Märkte gegenseitig gleich den Inländern zu behandeln. Gemäß der im Schlußprotokolle vom gleichen Tage hiezu unter Ziff. 1 getroffenen Vereinbarung sollen die beiderseitigen Angehörigen, welche der

Hievon abgesehen können von den Marktbesuchern keine besonderen persönlichen Voraussetzungen gefordert, es können ferner nicht Kategorien von Personen oder Geschäften gänzlich oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme besteht bezüglich des Feilbietens im Umherziehen mit oder ohne Ausruf, für welches die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen kann.[1] (GO. § 69.)

Die allgemeinen und die besonderen gewerbepolizeilichen Bestimmungen (§§ 6 und 7 dieser Darstellung) sowie die Vorschriften über die Hausirgewerbe sind auf den Marktverkehr nicht anwendbar.[2]

Der Marktverkehr im Zollgrenzbezirke kann durch die obersten Landesfinanzbehörden besonderen Beschränkungen nach § 124 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes unterworfen werden.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Das Bestehen eines Marktrechtes d. h. des Rechtes auf Abhaltung von Märkten, welches einer Gemeinde oder einer einzelnen Person[3] zusteht, gibt dem Berechtigten kein Widerspruchsrecht gegen die bezeichneten behördlichen Anordnungen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst für solche Berechtigte nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bisher abgehaltenen Märkte vermindert wird, und wenn außerdem eine größere Zahl von Märkten ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war.

Ist das berechtigte Subjekt eine Gemeinde, so ist deren Entschädigungsanspruch überdies von dem Nachweise abhängig, daß ihr Recht auf einen besondern lästigen Titel sich gründet. (GO. § 65.)

Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat verpflichtet.

Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht sind im Rechtswege auszutragen.[4]

---

angegebenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, gehalten sein, eine Legitimation nach bestimmtem Formulare beizubringen. Zur Ausstellung der Legitimation sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften zur Ertheilung von Paßkarten zuständig sind.

[1] Selbstverständlich handelt es sich hiebei nur um das Umherziehen auf dem Marktplatz; denn was außerhalb des Letzteren geschieht, gehört nicht zum Marktverkehr. Vgl. hieher auch Blätter für administrative Praxis XXVIII S. 406 ff.

[2] Jacobi a. a. O. S. 99 spricht sich ausdrücklich nur gegen die Anwendbarkeit des Tit. III der GO. auf den Marktverkehr aus. Berger, Gewerbeordnung S. 59 und Wirschinger a. a. O. S. 214 stimmen mit Jacobi hierin überein, erachten aber die in Tit. II der GO. (Stehender Gewerbebetrieb) festgesetzten Betriebsbeschränkungen als anwendbar auf den Marktverkehr. Letzteres ist sicher falsch und noch überdies unlogisch. Entweder muß man Tit. III und II auf den Marktverkehr anwenden, je nachdem der den Markt beziehende Gewerbsmann Hausirer ist oder nicht, oder keinen von beiden Titeln. Das Richtige ist Letzteres. Dies ergibt sich vor Allem aus der Eintheilung der GO., welche den stehenden Gewerbebetrieb, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr in den Titeln II, III und IV einander nebenordnet. Es ergibt sich ferner mittelbar aus § 67 Abs. 2 der GO. Die Bestimmung, daß zum Verkaufe geistiger Getränke auf Märkten ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wäre mit Rücksicht auf § 33 der GO. überflüssig gewesen, wenn die Vorschriften des Tit. II auf den Marktverkehr Anwendung zu finden hätten. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Rechtsstandes seine Bedenken haben; dies ändert aber am Rechtsstande selbst nichts.

[3] Vgl. die Aeußerung Delbrück's, Koller's Archiv III S. 115.

[4] Jacobi a. a. O. S. 101.

Da der Markt eine öffentliche Veranstaltung ist, so erscheint die Bereitstellung des Raumes und von Einrichtungen (wie Buden, Geräthe ꝛc.) für den Marktverkehr von Seite der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften als eine Handlung der öffentlichen Verwaltung, nicht als privatrechtliche Handlung. Ob der zur Verfügung gestellte Raum öffentliche Sache oder Privateigenthum der Gemeinde ꝛc. ist, macht hiebei keinen Unterschied.

Das Gleiche muß aber auch folgegemäß von der Zuweisung des Platzes oder einer Vorrichtung an den einzelnen Marktgast gelten. Dieselbe kann daher nur durch Verwaltungsverfügung, nicht durch Privatrechtsgeschäft (Miethvertrag, Versteigerung) geschehen.

Ob für die Ueberlassung des Platzes und den Gebrauch von Einrichtungen eine Gebühr erhoben werden darf oder nicht, bemißt sich nach Landesrecht. Das Reichsrecht gestattet dies, und es ist daher eine derartige Auflage als erlaubt anzunehmen, wenn ein besonderes Verbot nicht besteht. Solche Gebühren sind aber keine Miethzinse, sondern öffentliche Abgaben.[1]) In dem Begriffe der Abgabe liegt es, daß dieselbe nicht subjektiv für den einzelnen Benützer, sondern objektiv festgesetzt wird.

Die Abgabe darf überdies keinen fiskalischen, sondern nur den Charakter einer Vergütung für die Benutzung an sich tragen.[2])

Innerhalb dieser Grenze läßt die Gewerbeordnung die Bestimmungen darüber unberührt, in welchem Umfange solche Abgaben erhoben werden können. Es ist jedoch keinenfalls statthaft, bezüglich der Abgabenerhebung einen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden zu machen.[3])

Mit irgend welchen anderen besonderen Abgaben darf der Marktverkehr nicht belastet werden. (GO. § 68.)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,[4]) nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten[5]) von gleichartigen Gegenständen den Platz anweisen.[6]) (GO. § 69.

---

[1]) Vgl. auch das preußische Gesetz vom 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, abgedruckt bei Jacobi a. a. O. S. 471. Das preuß. Gesetz gibt nur einen festen Satz für den Platz, nicht für die Marktvorrichtungen zum Gebrauche der Verkäufer. Wenn in § 3 des Ges. die Entschädigung für solche Vorkehrungen als Miethe bezeichnet wird, so erklärt sich dies daraus, daß dieselben weder für die Veranstalter noch für die Besucher des Marktes obligatorisch sind. Die Marktgäste insbesondere können ihre eigenen Einrichtungen benutzen.

[2]) Die Vergütung braucht sich indeß nicht auf einen bloßen Kostenersatz zu beschränken; sie kann auch ein billiges Entgelt für den dem Marktgaste aus der Benutzung erwachsenden Vortheil enthalten.

[3]) Es dürfen weder von Fremden Abgaben gefordert werden, welche von Einheimischen nicht zu entrichten sind, noch höhere Abgaben erhoben werden, als die Einheimischen zu bezahlen haben.

[4]) Das Gesetz sagt: „innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68". Hiezu bemerkt ein Aufsatz in den Blättern für administrative Praxis XXVIII S. 404 zutreffend: Diese Vorschrift „kann so verstanden werden, daß durch eine Marktordnung blos die in diesen §§ erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen. Eine so engbegrenzte Ermächtigung wäre nicht blos entbehrlich, weil die §§ 65—68 an sich schon die nöthigen Vorschriften enthalten, sondern auch werthlos, weil die vorhergenannten Paragraphen nichts von der polizeilichen Ordnung auf dem Marktplatze enthalten, während doch gerade Vorschriften hierüber in erster Linie den Inhalt einer Marktordnung bilden müssen. Jenes Wort von den Grenzen der §§ 65—68 wird also so zu verstehen sein, als hieße es, daß die Vorschriften dieser §§ durch eine Marktordnung nicht verletzt werden dürfen."

[5]) Nicht für den Ankauf. Goltdammer's Archiv XIX, S. 197.

[6]) § 69 reiht hieran die bereits früher erwähnte Beschränkung bezüglich des Feilbietens im Umherziehen. Aus dem Worte „namentlich" könnte man schließen, daß sich die Bestimm-

Besondere Beschränkungen des Verkehrs mit zu Markte gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Waaren sind unzulässig. Dieser Verkehr ist gleich dem gewöhnlichen Gewerbebetriebe zu behandeln.[1]) GO. § 71.)

III. Die Heilgewerbe.[2])

Eine besondere Stellung nimmt in dem Systeme der Gewerbeordnung eine Gruppe von Gewerben ein, die wir mit dem Gesammtnamen Heilgewerbe bezeichnen.

Es sind dies die Gewerbe, welche die Ausübung der Menschen- und Thierheilkunde zum Gegenstande haben, und der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln.

Diese Berufsarten sind nicht durchweg Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Als solches kann unbedingt nur das Apothekergewerbe angesehen werden. Die Ausübung der Heilkunde dagegen wird, insoweit es sich nicht um Dienstleistungen niederer Art handelt, als eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit zu erachten sein.

In ihrer rechtlichen Stellung unterscheiden sich diese Gewerbe sehr wesentlich von den übrigen in der Gewerbeordnung behandelten.

Für die andern Gewerbe nämlich ist die durch die Gewerbeordnung gegebene polizeiliche Regelung eine erschöpfende in dem Sinne, daß landesrechtliche Bestimmungen gewerbepolizeilicher Natur nur insoweit erlassen werden können, als das Reichsgesetz hiezu ermächtigt.

Für die Heilgewerbe dagegen ist die reichsgesetzliche Regelung nur eine fragmentarische, so daß also die Landesgesetzgebung befugt ist, über dieselben beliebige Bestimmungen zu treffen, sofern letztere nur nicht diejenigen Punkte berühren, welche durch die Gewerbeordnung normirt sind.[3])

Nur hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Apotheker besteht eine unten zu erwähnende, theilweise Ausnahme von diesem Satze.[4])

---

ung eigentlich von selbst verstünde. Dies ist aber nicht der Fall; denn sie enthält eine Abweichung vom Grundsatze des § 64 Abs. 1, und wenn auch § 69 nur von den „Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68" spricht, so will damit offenbar nicht gesagt sein, daß die Marktordnungen den reichsrechtlichen Hauptgrundsatz für den Marktverkehr, den Grundsatz der Verkehrsfreiheit, beliebig einschränken dürfen.

Auch das bedarf wohl keines weiteren Nachweises, daß die mit „namentlich" eingeführten Bestimmungen des § 69 nur als Bestandtheile der Marktordnung gedacht sind. Es ist also nur jenes Umherziehen gemeint, welches zum Marktverkehre gehört. Eine andere Ansicht findet sich vertreten in den Blättern für administrative Praxis XXV S. 400.

[1]) Diese Bestimmung gilt auch für die besonderen Märkte, was aus der Stellung des § 71 am Schlusse des Tit. IV der GO., nach den Vorschriften über besondere Märkte in § 70, erhellt.

[2]) Vgl. hieher Cohn in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht VI S. 624.

[3]) § 6 Abs. 1 der GO. sagt: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80.)" Das Verzeichniß der Einzelbestimmungen in § 6 ist übrigens durchaus nicht vollständig; es fehlen, von § 41 Abs. 2 abgesehen, § 54 und § 126 mit §§ 116 und 117, § 147 Ziff. 3, § 148 Ziff. 8, § 151.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Hausirgewerbe finden nach dem klaren Wortlaute des § 6 auf die Heilgewerbe keine Anwendung. Oppenhoff, Rechtsprechung XVI S. 203.

[4]) Zu den Worten „Errichtung und Verlegung von Apotheken" bemerken die Motive: „In Betreff der Errichtung und Verlegung von Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Spezialgesetz zu treffen, zu welchem die Vorarbeiten durch Beschluß des Bundesrathes angeordnet sind. Die Frage unterliegt zu manchfachen Schwierigkeiten,

Eine eingehende reichsgesetzliche Regelung hat nur die Zulassung zum Betriebe der Heilgewerbe, mit Ausnahme des Gewerbes der Heildiener, gefunden.

Im Uebrigen enthält die Gewerbeordnung nur einige wenige Bestimmungen über den Betrieb selbst.

Ein Befähigungsnachweis ist lediglich für diejenigen Betriebsarten der Heilgewerbe nothwendig, für welche die Gewerbeordnung denselben ausdrücklich vorschreibt.

Einer Approbation bedürfen:

1. die Apotheker;
2. diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Verrichtungen betraut werden sollen;
3. die Hebammen. (GO. § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2, Ges. vom 15. Juli 1872 § 1, RGBl. S. 350.)

Für den Betrieb von Heilgewerben, welche nicht unter diese Kategorien fallen, ist eine Approbation nicht erforderlich.

Die Grenze zwischen den freien und den approbationsbedürftigen Heilgewerben bestimmt sich hienach wie folgt:

1. Approbationspflichtig ist nur der Betrieb einer Apotheke, nicht der Gewerbebetrieb mit Heilmitteln überhaupt.

Die Gewerbeordnung hat es der Regelung durch kaiserliche Verordnung überlassen, den Apothekenbetrieb von dem freien Gewerbebetriebe mit Heilmitteln auszuscheiden.[1] (GO. § 6 Abs. 2)

Zur Zeit ist die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5) maßgebend.[2]

Hienach ist der Großhandel mit Arzneimitteln unbedingt von der Approbationspflicht befreit. (§ 3 der VO.)

Davon abgesehen ist die Grenze zwischen dem Apothekergewerbe und den sonstigen Gewerben mit Heilmitteln in der Art bestimmt, daß dem ersteren das Feilbieten und der Verkauf gewisser Zubereitungen als Heilmittel,[3]

---

als daß sie beiläufig in der Gewerbeordnung abgemacht werden könnte; die Hinzufügung der Worte „und Verlegung" ist lediglich eine Fassungsänderung, da die Apotheken durch ihre Konzessionen an den Ort gebunden sind, eine Verlegung derselben also im Sinne der Konzessionen jedesmal die Errichtung einer neuen enthält." Koller's Archiv III, S. 39. Vgl. auch Blätter für administrative Praxis XXIII, S. 212.

Man hat gezweifelt, ob unter „Errichtung von Apotheken" auch die Uebernahme schon bestehender Apotheken inbegriffen sei. Die Frage ist unbedingt zu bejahen, da, abgesehen von der landesrechtlichen persönlichen Konzessionspflicht, nach dem Systeme der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb etwas höchst persönliches ist, die Uebernahme eines Geschäftes von einem Andern also als Beginn eines neuen Geschäftes erscheint. Vgl. Wirschinger a. a. O. S. 19.

[1]) Das Gesetz sagt: „Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind." Dies kann selbstverständlich auch negativ durch Bezeichnung jener Heilmittel geschehen, die nicht dem freien Verkehr anheim gegeben werden sollen.

[2]) Durch dieselbe ist die frühere Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (RGBl. S. 85 und 136) beseitigt. Hiezu Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 386, VI S. 374. Goltdammer XX S. 572.

[3]) Ohne Unterschied, ob dieselben aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind. Es entscheidet sonach nicht das objektive Moment der Brauchbarkeit, sondern die Absicht.

dann gewisser Droguen und chemischer Zubereitungen überhaupt ausschließlich gestattet ist. (§§ 1 und 2 der VO.)

2. Zur Ausübung der Heilkunde ist eine Approbation nicht erforderlich,[1] soferne diese Ausübung nicht als öffentlich anerkannte oder als amtliche Funktion und nicht mit Führung des ärztlichen Titels geschieht. Aerztlicher Titel im Sinne des Gesetzes ist nicht nur die Bezeichnung „Arzt", sondern auch jede andere Bezeichnung, wenn sie objektiv geeignet ist, den Glauben zu erregen, daß der den Titel Gebrauchende die Approbation erlangt habe.[2]

Die Führung des ärztlichen Titels im angegebenen Sinne ist übrigens ein Vorrecht der approbirten Personen nicht nur gegenüber Denjenigen, welche die Heilkunde als Gewerbe ausüben. Auch anderen Personen ist der Gebrauch dieses Titels ohne erlangte Approbation untersagt.[3] (GO. § 147 Ziff. 3; Ges. vom 15. Juli 1872 § 3 Ziff. 2, RGBl. S. 351.)

3. Die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe[4] durch Personen weiblichen Geschlechts (Hebammen) ist unbedingt approbationsbedürftig. „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde."[5] (GO. § 30 Abs. 2.) Aus dem

---

[1]) Goltdammer XVIII S. 315.

[2]) Hierüber zahlreiche Erkenntnisse. — So bei Goltdammer XVIII S. 351, XIX S. 824, XXIV S. 621, XXV S. 227, XXVI S. 73, 350,458, XXVII S. 560. Vgl. auch Hartmann's Zeitschrift I S. 319, II S. 507, V S. 49, 525. Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen IV S. 130, 325, 477, V S. 135, 137, 475, VI S. 14. Oppenhoff, Rechtsprechung XVII S. 591, XX S. 36, 122, 231. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen I S. 117 u. 226. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen II S. 460.

Die herrschende Ansicht, daß unter die der Bezeichnung „Arzt" gleichbedeutenden Titel der Titel Dr. med. gehöre, vermag ich nicht zu theilen, da § 29 Abs. 1 der GO. ausdrücklich die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichnet, der Titel Dr. med. also objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheint. Dem Wortsinne nach aber ist vollends die Bezeichnung Dr. medicinae so wenig gleichbedeutend mit dem Namen Arzt, als der Titel Dr. juris mit Advokat. Daß ferner der Ausdruck „gleichbedeutender Titel" nur ein objektives Verhältniß, nicht die subjektive Auffassung dessen bezeichnen kann, der den Titel hört oder liest, liegt auf der Hand. Auch die Worte „durch den der Glauben erweckt wird" in § 147 Ziff. 3 der GO. stehen dem nicht entgegen. Denn es will hier offenbar nur der gerechtfertigte Glaube bezeichnet werden. Andernfalls wäre jeder Willkür freies Spiel gegeben, und der nicht approbirte Gewerbsmann, der sich doch irgendwie als solcher bezeichnen muß, nicht in der Lage, sich sagen zu können, wie er es anzustellen hat, um der Strafe zu entgehen. Man kann darüber streiten, ob es wohl gethan war, den medizinischen Beruf frei zu geben; aber wenn man es einmal gethan hat, darf man nicht — und viele richterliche Erkenntnisse machen diesen Eindruck — den freien Gewerbsmann wie Jemanden behandeln, der eigentlich auf verbotenen Wegen wandelt.

[3]) Goltdammer XX S. 268. Es ist klar, daß bei nicht gewerbetreibenden Personen die Frage, ob sie sich eine Bezeichnung beigelegt haben, welche sie als geprüfte Medizinalpersonen erscheinen lassen kann, anders, nemlich nach milderen Grundsätzen zu beurtheilen ist, als bei Gewerbsleuten.

[4]) Goltdammer XXV S. 849.

[5]) Ein innerer Grund für diesen Unterschied zwischen Geburtshelfern und Hebammen ist nicht einzusehen und darin mag wohl die Ursache liegen, warum die Auslegung des § 30 Abs. 2 der GO. eine schwankende war. Nach dem Wortlaute des § 30 Abs. 2 und dessen Stellung als einer Sonderbestimmung gegenüber § 29 der GO. kann indeß kein Zweifel obwalten, daß die hier vertretene Auffassung die richtige, sonach § 29 der GO. auf die Hebammen nicht anwendbar ist. Für dieselbe haben sich ausgesprochen das Plenum des preußischen Obertribunals (Goltdammer XIX S. 91, vgl. XVIII S. 315), das hiedurch mit der früheren Auffassung dieses Gerichtshofes (Goltdammer XVII S. 278, 315, 441) brach, und das Reichsoberhandelsgericht (Hartmann's Zeitschrift I S. 63).

Wortlaute dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, daß die Befugniß zum Betriebe des Hebammengewerbes landesrechtlich von keinem andern Nachweise als dem der technischen Befähigung, also insbesondere nicht von einer sittlichen Beschaffenheit der Gesuchstellerin abhängig gemacht werden kann.[1])

Die Gewerbeordnung trifft keine Bestimmung bezüglich des Gewerbebetriebes Derjenigen, welche Heildienste untergeordneter Natur, d. i. solche leisten, die nicht ärztliche Kenntnisse, sondern lediglich eine gewisse Uebung oder Handfertigkeit voraussetzen, wie das z. B. bei Heilgehilfen oder Heildienern, Krankenwärtern, Badern, Hühneraugenoperateuren u. dgl. der Fall ist.

Hinsichtlich solcher Gewerbsleute hat sonach das Landesrecht vollkommen freie Hand.[2])

Die Approbation ist theils reichsrechtlich geregelt, theils ist deren Regelung dem Landesrechte überlassen. Ersteres ist der Fall bezüglich des Gewerbes der Apotheker und Aerzte, letzteres bezüglich des Gewerbes der Hebammen.[3])

---

[1]) § 53 Abs. 2 der GO. ist also auf Hebammen unanwendbar. Die entgegengesetzte Ansicht findet sich in den Entscheidungen des k. (preuß.) Oberverwaltungsgerichtes III S. 268 vertreten. Das genannte Gericht kömmt zu dieser Auffassung auf Grund der oben im Texte bekämpften Annahme, daß die Approbation der Hebammen landesgesetzlich noch an andere Voraussetzungen als den Befähigungsnachweis geknüpft werden könne. Diese Anschauung widerlegt sich schon durch den Wortlaut des Gesetzes, das lediglich von der Nothwendigkeit eines „Prüfungszeugnisses" spricht. Unter Prüfungszeugniß aber kann sprachlich nichts Anderes verstanden werden, als ein Zeugniß über die dargelegte technische Befähigung. Gerade dieser entscheidende Punkt ist in den nachstehend wiedergegebenen Ausführungen des Gerichtshofes übersehen. Das Oberverwaltungsgericht sagt nemlich:

„Der § 53 der GO. beabsichtigt, Gewerbetreibenden, welche zum Beginne ihres Gewerbes der staatlichen Zulassung (Approbation, Genehmigung, Bestallung) bedürfen, Schutz vor willkürlicher Untersagung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu gewähren. Er stellt die Voraussetzungen auf, ohne deren Vorhandensein die Zurücknahme der in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen nicht erfolgen darf. Wenn der Gewerbebetrieb der Hebammen hierdurch geschützt werden sollte, so mußte von „Genehmigung", nicht von Prüfungszeugniß gesprochen werden, da das letztere allein ohne Erfüllung der sonst in den einzelnen Bundesstaaten für die Zulassung zum Hebammengewerbebetriebe gestellten Bedingungen zu diesem Gewerbebetriebe noch nicht berechtigt. Daß aber in der That unter den „Genehmigungen" des § 53 auch die Genehmigung zum Betriebe des Hebammengewerbes hat verstanden werden sollen, ist aus dem § 71 des preuß. Gesetzes vom 22. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der allg. GO. (G. S. S. 441) zu entnehmen, welchem der § 53 der RGO. inhaltlich und im Wesentlichen wörtlich nachgebildet ist. Derselbe gestattet die Zurücknahme der in der preuß. GO. vom 14. Januar 1845 in den §§ 42, 43, 47, 50, 51, 52 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie der „Approbation der Hebammen (§ 45)" nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie im § 53 der RGO. vorgeschrieben sind."

[2]) Jacobi a. a. O. S. 60 N. 17 und 18; Wirschinger a. a. O. S. 88; Entscheidungen des bayr. o. GH. in Strafsachen V S. 401. A. M. Berger RGO. S. 32. „Das Gewerbe der Heilgehilfen ist durch die Gewerbeordnung völlig freigegeben." Berger's Ansicht scheint sich darauf zu gründen, daß in § 30 Abs. 2 der GO., welcher im Entwurfe lautete: „Hebammen und Heilgehilfen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde", die Worte „und Heilgehilfen" vom Reichstage beseitigt wurden. Allein aus dieser Streichung ergibt sich nur, daß für die Heilgehilfen nunmehr reichsrechtliche Bestimmungen überhaupt nicht bestehen, und daher nach § 6 der GO. das Landesrecht unbeschränkt ist.

[3]) § 30 Abs. 2 der GO. sagt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde." Darin liegt zugleich die positive Vorschrift, daß die Approbation der Hebammen durch eine Prüfung erworben werden muß.

Insoweit die Approbation reichsgesetzlich normirt ist, hat die in einem Bundesstaate erworbene Approbation Wirkung für das ganze Bundesgebiet.

Die Wirkung der erworbenen Approbation ist für die Aerzte die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, unbeschränkt sind; für die Apotheker lediglich die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes als zur Ausübung des Gewerbes subjektiv befähigt gelten, wogegen bezüglich ihrer Zulassung zur Gewerbeausübung die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken entscheiden. (GO. § 29 Abs. 3.)[1])

Insoweit die Approbation landesrechtlich normirt ist (also bei den Hebammen), gilt dieselbe lediglich für das Gebiet des approbirenden Staates.[2]) Den Bundesstaaten ist es indessen unbenommen, die von einem andern Bundesstaate ertheilte Approbation auch für ihr Staatsgebiet als wirksam anzuerkennen.

Für diejenigen Approbationen, welche reichsrechtlich geregelt sind, hat der Bundesrath die näheren Vorschriften zu erlassen.

Derselbe hat hienach

1. die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zu treffen,[3]) wobei zu bemerken ist, daß die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf; er hat ferner
2. mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß die Behörden zu bezeichnen, welche zur Ertheilung von Approbationen befugt sind.[4])

---

[1]) Das Gesetz bestimmt: „Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt."

[2]) A. M. Jacobi a. a. O. S. 61 N. 2. „Doch wird die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in einem andern Bundesstaate ohne eine Prüfung zum Gewerbebetriebe zu verstatten sein." Ich vermisse für diese Ansicht den Beleg durch eine gesetzliche Bestimmung. Auch aus der Natur der Sache läßt sich dieselbe nicht begründen. Denn eine gleichmäßige Zulassung zum Hebammengewerbe erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn auch die Vorbedingungen gleichmäßig gestaltet sind. Art. 3 der Reichsverfassung läßt sich für Jacobi's Auffassung nicht geltend machen, da dieselben Voraussetzungen, wie sie die Einheimischen zu erfüllen haben, nur dann nachgewiesen erscheinen, wenn eine Hebamme die einheimische Prüfung bestanden hat.

[3]) § 29 Abs. 1 lautete im Entwurfe: „Aerzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird." Die Motive bemerken hiezu: „Die Aenderung, welche das erste Alinea erfahren hat, daß nicht mehr die Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer neben den Aerzten aufgezählt sind, spricht die Absicht aus, Approbationen für Spezialärzte nicht zu ertheilen. Diese Sonderung ist durch die Entwickelung der Wissenschaft als unzulässig nachgewiesen, da auch die Behandlung der Spezialitäten eine tüchtige allgemeine ärztliche Bildung voraussetzt. Eine Ausnahme ist nur für die Zahnärzte zu machen." Wenn § 29 Abs. 1 des Gesetzes die angegebenen Spezialärzte dennoch aufzählt, so darf dies nicht als eine Verwerfung des Gedankens der Motive gedeutet werden.

[4]) Ergangen sind:

1. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869. (BGBl. S. 635. „Annalen" 1869 S. 919.) Dieselben sind, was die Apotheker anlangt außer Wirksamkeit gesetzt durch die
2. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 167) und für Apothekergehilfen vom 13. November 1875 (ebenda S. 761), welche durch Bekanntmachungen vom 4. Februar und 25. Dezember 1877 (ebenda S. 91 und 850) Abänderungen erfahren haben.

   Ferner traten vom 1. Oktober 1879 an die Bestimmungen

3. der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Thierärzte, vom 27. März 1878 (Zentralblatt S. 160) in Kraft.

Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bezeichnenden amtlichen Blättern, jetzt im Zentralblatte für das Deutsche Reich veröffentlicht.[1]) (GO. § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.)

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[2]) (GO. § 29 Abs. 4.)

Personen, welche vor dem Inkrafttreten[3]) der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Approbation als Arzt oder Apotheker bereits erlangt haben, gelten als approbirt für das ganze Bundesgebiet. (GO. § 29 Abs. 5.) Diejenigen, welche nach dem früheren Landesrechte zum Betriebe ihres Heilgewerbes einer Approbation nicht bedurften und deßhalb eine solche nicht erhalten haben, können die Gleichbehandlung mit den nach der Gewerbeordnung approbirten Personen nicht beanspruchen.[4])

Die Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt und können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erlangt wurde. (GO. § 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1; Ges. vom 15. Juli 1872 § 2, RGBl. S. 350.) Gegen eine solche Zurücknahme ist Beschwerde nach Maßgabe der reichsgewerberechtlichen Normen über das Verfahren in Beschwerdesachen zulässig. (GO. § 54.)

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Betrieb der Heilgewerbe sind folgende.

Die für ärztliche Personen bestehenden besonderen Vorschriften, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung auferlegen, sind aufgehoben. (GO. § 144 Abs. 2.)

Für die Apotheker können durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten Taxen festgesetzt werden, deren Ermäßigung auf dem Wege des Vertrages indeß nicht ausgeschlossen ist. (GO. § 80 Abs. 1.)

Die Bezahlung der approbirten Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können jedoch als Norm

---

S. auch die Bekanntmachungen BGBl. 1869 S. 688, RGBl. 1871 S. 472, 1872 S. 151, 243 und 351.

[1]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes, Session 1871, S. 306 § 536: „Die in § 29 der GO. vorgeschriebene Bekanntmachung der Namen der approbirten Aerzte und Apotheker erfolgt bis zur Herstellung des Zentralblattes durch den Deutschen Reichsanzeiger, sowie durch die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Zentralorgane."

[2]) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869. (B. G.-Bl. S. 687. „Annalen" 1869, S. 994.)

[3]) Das Wort „Verkündigung" im § 29 Abs. 5 ist wohl nur ein Mißgriff im Ausdrucke.

[4]) G. O. § 29 spricht zwar von Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte ꝛc. bereits erlangt haben, meint aber, wie aus den Motiven erhellt, nur landesrechtlich approbirte Personen. Die Motive bemerken nemlich: „Was endlich die vor Erlaß der Bundesgewerbeordnung von den Landesbehörden ertheilten ärztlichen Approbationen angeht, so unterliegt es keinem Bedenken, dieselben als für das ganze Bundesgebiet erfolgt anzusehen." (Koller's Archiv III S. 60.) Vgl. für diese Ansicht Goltdammer XVIII S. 843, XIX S. 47, XXV S. 583.

Der Entwurf wollte die oben bezeichnete Bestimmung auf die Apotheker und Thierärzte nicht ausdehnen. Koller a. a. O. S. 68.

In § 29 Abs. 5 fehlen bei Aufzählung der verschiedenen Kategorien von Aerzten die in § 29 Abs. 1 aufgeführten Augenärzte, während Abs. 5 des Entwurfes dieselben erwähnte. Dies ist jedoch ein bloßes Versehen.

in streitigen Fällen, in welchen ein vorgängiges Abkommen nicht getroffen wurde, Taxen für die Aerzte festsetzen. (GO. § 80 Abs. 2.)[1])

Im Uebrigen sind für den Gewerbebetrieb der Aerzte die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Die Apotheker unterliegen dagegen den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb.[2]) Ausnahmen bestehen und es ist das Landesrecht maßgebend:

1. bezüglich der Errichtung und Verlegung von Apotheken;
2. bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln;
3. bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen. (GO. §§ 6 und 41 Abs. 2.)

Hienach ist das vorläufig der landesrechtlichen Regelung überwiesene Gebiet ein ziemlich ausgedehntes.

§ 9. Das gewerbliche Hilfspersonal.

Die Verschiedenheit der Systeme in der gewerblichen Gesetzgebung ist auch auf die rechtliche Stellung des gewerblichen Hilfspersonales nicht ohne erheblichen Einfluß.

Das Zunftsystem betrachtet die Gewerbegehilfen nicht als einen von den Gewerbeunternehmern geschiedenen Stand, sondern als Glieder des körperschaftlichen Zunftverbandes. Die Stellung des Lehrlings, Gesellen, Meisters bezeichnet die einzelnen Stufen eines aufsteigenden Entwickelungsganges, der durch autonome Rechtsbildung seine Regelung findet. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der dieses System angehört, vollzieht sich hier keine klare Scheidung privat- und öffentlichrechtlicher Gesichtspunkte; vielmehr bleiben bürgerliches und öffentliches Recht enge verbunden, so jedoch, daß der Natur der körperschaftlichen Gestaltung gemäß, die privatrechtliche Auffassung vorherrscht.

Das System des Polizeistaates beseitigte zunächst mehr die Form als das Wesen des Zunftsystems. Was vordem selbständige körperschaftliche Thätigkeit war, wird nun Aufgabe der staatlichen Polizeibehörde in der Weise, wie dies bereits früher in § 4 dieser Abhandlung dargelegt wurde. Immerhin aber konnte bei diesem Systeme ein Ueberwiegen öffentlichrechtlicher über die privatrechtlichen Momente nicht ausbleiben

Das System der Gewerbefreiheit endlich mußte gerade auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gewerbsmann und Gewerbegehilfen umstürzend wirken. An die Stelle der patria auctoritas des Zunftsystems, der publica auctoritas des Polizeisystems, wenn diese Ausdrücke gestattet sind, tritt eine vornehmlich auf dem Gebiete des Obligationenrechts sich bewegende Auffassung, wonach die rechtliche Beziehung zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen wesentlich unter den Begriff des Dienstmiethevertrages fällt.

Allein, wenn mancherlei Erwägungen des öffentlichen Wohles schon von Anfang an es nicht gestatteten, diese Theorie rein zu verwirklichen, so hat der weitere Verlauf der wirthschaftlichen Entwicklung hier wie anderswo immer mehr dazu geführt, daß das von Rücksichten auf die gemeine Wohlfahrt be-

---

[1]) Vgl. die Reichstagsverhandlungen in Koller's Archiv III S. 121. — Ueber den Einfluß des § 80 Abs. 2 auf bestehende Medizinaltaxen s. Hartmann's Zeitschrift I S. 52.

[2]) Nach § 6 der GO. bleiben nur die Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung, nicht jene über den Betrieb von Apotheken von der Reichsgewerbeordnung unberührt.

stimmte öffentliche Recht in die privatrechtliche Handlungsfreiheit beschränkend eingriff. So kam es, daß auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die öffentliche Rechtsordnung mit Vorschriften auftrat, welche eine Einengung der allgemeinen Vertragsfreiheit des bürgerlichen Rechtes in sich schlossen. Dies hatte im Gefolge, daß neben den privatrechtlichen Parteien des Arbeitsvertrages als ein von deren vertragsmäßigem Belieben unabhängiger Dritter nach wie vor die staatliche Verwaltungsbehörde vorhanden blieb, welche nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse schlichtend und ordnend, mit Geboten und Verboten sich einmengte.

Das staatliche Interesse hinsichtlich der Verhältnisse der Gewerbsleute und Gewerbegehilfen zu einander hat indeß nicht nur in der Form öffentlicher Rechtsnormen sich geltend gemacht. Auch auf die privatrechtliche Gestaltung dieser Beziehungen hat es eingewirkt, indem theils für den Fall des Mangels vertragsmäßiger Bestimmungen subsidiäres Recht geschaffen wurde, theils privatrechtliche Folgen an die Beachtung oder Nichtbeachtung öffentlichrechtlicher Normen sich anknüpften.

Gerade diese letzteren Bestimmungen sind es, bei welchen es mitunter schwer fällt, die Grenze zwischen öffentlichem und bürgerlichem Rechte mit Sicherheit festzustellen.

Die deutsche Gewerbeordnung regelt die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonales in ihrem siebenten Titel. Die ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869[1]) haben durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) eine durchgreifende Umgestaltung erfahren.[2])

Nach Art. 3 dieser Novelle trat die neue Fassung des Titels VII der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.[3])

Ihre Geltung erstreckt sich, gleichwie die des Gesetzes, welches sie abzuändern bestimmt ist, nicht auf Elsaß-Lothringen.[4])

Die Gewerbeordnung stellt als ihren leitenden Gedanken hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Gewerbsleuten und Gewerbegehilfen den Satz an die Spitze:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft." (GO. § 105 Abs. 1.)[5]) Dem zu Folge sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbsleute und Gewerbegehilfen wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondre mittels Arbeitseinstellung und Arbeitsentlassung aufgehoben. (GO. § 152 Abs. 1.)[6])

---

[1]) Vgl. hieher Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins II S. 205 und III S. 135. (Motive der Gesetzentwürfe von 1868 und 1869.)

[2]) Eine Geschichte der Verhandlungen, welche zu dieser Gesetzesrevision führten, geben die Motive zum Entwurfe der Novelle. Verhandl. des Reichstags 1878, Drucksache Nr. 41 S. 500.

[3]) Entwurf des Gesetzes in den Verhandlungen des Reichstags 1878. Drucksache Nr. 41 S. 496. Kommissionsbericht, ebenda Nr. 177 S. 1164. Zusammenstellung nach den Beschlüssen zweiter Lesung, ebenda Nr. 215 S. 1390. — Erste Lesung, Sten. Ber., S. 286, 297. Zweite Lesung S. 1031, 1061, 1099, 1129, 1167. Dritte Lesung S. 1383, 1390.

[4]) Arg. voce „An Stelle des Tit. VII der GO. treten nachfolgende Bestimmungen" in Art. 1 a. A. des Gesetzes. Vgl. übrigens auch Sten. Ber. S. 1199 und Kommissionsbericht a. a. O. S. 1187.

[5]) Die Anführungen aus der GO. im Folgenden beziehen sich stets, wo nichts anderes bemerkt ist, auf die neue Fassung nach der Novelle.

[6]) Vgl. Koller's Archiv III S. 190. Jedem Theilnehmer steht indeß der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. GO. § 152 Abs. 2.

Das Gesetz geht somit auch hier von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aus und behandelt Arbeitgeber und Arbeitnehmer als die einander gleichberechtigt gegenüberstehenden Parteien eines Vertrages.

Es behält lediglich jene, hienach als Ausnahme sich darstellenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit vor, welche aus der Gewerbeordnung oder aus andern Reichsgesetzen sich ergeben.[1]) Ein beschränkendes Eingreifen der Landesgesetzgebungen in Bezug auf die Bestimmung des Inhaltes der gewerblichen Arbeitsverträge erscheint nicht als zulässig.[2]) Dagegen haben selbstverständlich jene Beschränkungen Gültigkeit, welche sich auf den Inhalt der Verträge überhaupt beziehen.[3])

Die Eingriffe der Gewerbeordnung in die privatrechtliche Freiheit des Arbeitsvertrages beziehen sich nur auf einzelne Punkte, wenn auch die Gesetzgebung des Jahres 1878 sich veranlaßt gesehen hat, hierin weiter zu gehen als jene von 1869.

Die Motive zum Entwurfe der Gewerbeordnung[4]) bemerkten hierüber:

„In die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter läßt der Entwurf keine weitere Einmischung der öffentlichen Gewalt zu, als diejenige, welche durch die Fürsorge für Unmündige (Sicherung der Lehrlinge gegen Mißbrauch der Gewalt der Lehrherrn und die Sicherung der heranwachsenden Jugend gegen vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte in den Fabriken), für einen Nachhilfeunterricht, soweit derselbe nothwendig, für thunlichste Sicherung der Arbeiter gegen die aus der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte sich ergebende Gefahr für Leben und Gesundheit, für Klarstellung der Lehr- und Lohnverträge, endlich für Beseitigung von Mißbräuchen bei Lohnzahlungen (Bestimmungen gegen das Truckſystem) bedingt sind."

Die Motive zum Entwurfe der Novelle von 1878 aber erklären, man sei „davon ausgegangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diejenigen Fragen beschränkt werden, in welchen das Bedürfniß nach Abänderungen des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich genähert haben."

Als Ziele, welche sich unter der Voraussetzung einer solchen Begrenzung der Aufgabe ergeben, bezeichnen die Motive:

„eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen;

eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses;

eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt."

---

[1]) „Der zu Gunsten der Reichsgesetzgebung gemachte Vorbehalt rechtfertigt sich dadurch, daß nicht nur die GO. selbst, sondern auch andere Reichsgesetze, wie das sogenannte Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), der Freiheit der Betheiligten in der Bestimmung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen Grenzen ziehen." Motive, a. a. O. S. 502.

[2]) „Nach dem ersten Absatz ist nur der Inhalt des Arbeitsvertrages landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen. Die Bestimmungen des Landesrechts über die Bedingungen, unter welchen ein geschlossener Arbeitsvertrag Giltigkeit erlangt, insbesondere über die Vertragsfähigkeit der Betheiligten und über die Vertragsform, werden dadurch nicht berührt." Motive, a. a. O. S. 502.

[3]) In diesem Sinne sind die Bemerkungen bei Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern ꝛc. Stuttgart 1878 S. 8 zutreffend. Derselbe äußert: „So ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Verträge, welche gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, nicht rechtswirksam eingegangen werden können, zweifellos auch für gewerbliche Arbeitsverträge giltig."

[4]) Koller's Archiv III S. 136.

„In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theiles der Gewerbeordnung," bemerken die Motive weiter, „wird eine Abänderung des Gesetzes entweder überhaupt nicht für erforderlich oder doch gegenwärtig noch nicht für zeitgemäß zu erachten sein. Denn theils haben alle bisher stattgehabten Erörterungen und Erhebungen das Bedürfniß einer weiter gehenden Revision keineswegs so klar hervortreten lassen, daß die Gesetzgebung in die gerade jetzt sehr empfindlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens ohne Bedenken einzugreifen vermöchte, theils gehen auch die Anschauungen über dasjenige, was von der Gesetzgebung zur Abhilfe der vielfach empfundenen Uebelstände erwartet werden darf, so weit auseinander, daß es richtiger erscheint, der Zeit noch einigen Raum für ihren vermittelnden und klärenden Einfluß zu lassen." [1])

Die Vorschriften des siebenten Titels der Gewerbeordnung gelten für alle Gewerbe im Sinne des oben in § 2 erörterten Gewerbebegriffes der Reichsgewerbeordnung, mit Ausnahme der Handelsgewerbe. (GO. § 154 Abs. 1.)[2]) Dieselben gehören theils dem Gewerbepolizeirechte, theils dem bürgerlichen und Prozeßrechte[3]) an. Nur auf die ersteren wird unsere Darstellung sich erstrecken.

Die fraglichen Bestimmungen sind von dreierlei Art.

Es sind entweder solche, welche für alle Kategorien des gewerblichen Hilfspersonales zu gelten haben, oder solche, welche mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht, endlich solche, welche mit Hinblick auf den Unterschied der Gewerbethätigkeit als Gehilfe oder Lehrling getroffen sind. [4])

I. Allgemeine Bestimmungen.

Was zunächst die allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen anlangt, so bezwecken diese im Wesentlichen den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung durch den Geschäftsherrn, sei es in Bezug auf die Arbeitskraft (Gesundheit), sei es in pekuniärer Hinsicht. [5])

Nach § 18 der GO. sind von der zuständigen Behörde bei der Genehmigung von Gewerbeanlagen auch diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. [6])

---

[1]) Vgl. auch Sten. Ber. S. 286. (Reichskanzleramts-Präsident Hofmann.)

[2]) Die GO. nimmt a. a. O. ausdrücklich auch die Apotheken aus. Dies hätte sich Mangels reichsgesetzlicher Bestimmungen von selbst verstanden.

[3]) Dem letzteren insbesondere § 120a mit § 100e Ziff. 1 der GO.

[4]) In der älteren Fassung hat Tit. VII der GO. die Ueberschrift: „Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" und nachstehende Eintheilung:

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.
1. Im Allgemeinen.
2. Insbesondere: a) der Gesellen und Gehilfen,
b) der Lehrlinge.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Unter Ziffer II. sind die Bestimmungen von Ziff. I, 1 und 2a auch für die Fabrikarbeiter als anwendbar erklärt.

Die Novelle gruppirt unter der Ueberschrift: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)" wie folgt:

1. Allgemeine Verhältnisse.
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.
3. Lehrlingsverhältnisse.
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

[5]) § 120a der GO. gehört dem Gewerbepolizeirechte nicht an.

[6]) Vgl. oben § 7, I.

Während diese Vorschrift nur auf jene Gewerbeanlagen anwendbar ist, welche einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedürfen, bestimmt § 120 Abs. 3 der GO.:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen[1]) herzustellen und zu erhalten,[2]) welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit[3]) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind."[4])

Die letztere Verpflichtung besteht allgemein und zwar unmittelbar auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer näheren Feststellung ihres Inhaltes durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen im einzelnen Falle bedürfte.[5]) Sie kann also auch bei genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen nachträglich geltend gemacht werden, wenn bei Ertheilung der Genehmigung diesbezügliche Bedingungen nicht auferlegt wurden. Die Gewerbsleute haben den zum Vollzuge der angeführten Bestimmungen ergehenden Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden bei Vermeidung der Strafeinschreitung Folge zu leisten. (GO. § 147 Ziff. 4.)

In wie weit und in welcher Weise mit polizeilichem Zwange gegen Ungehorsame vorgegangen werden kann, entscheidet sich nach Landesrecht.

Eine Lücke scheint bei Vergleich der §§ 18 und 120 Abs. 3 der GO. rücksichtlich jener Vorkehrungen zu bestehen, welche nicht mit Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes, sondern überhaupt zum Schutze von Leben und Gesundheit nothwendig sind, wenn entweder bei Genehmigung einer Gewerbeanlage die Auferlegung einer betreffenden Bedingung unterlassen wurde oder eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht in Frage kommt.

Ein Eingreifen auf Grund reichsrechtlicher Bestimmung wird hier auch in der That nicht Platz greifen können; es wird aber einem Einschreiten auf Grund allgemeiner landespolizeilicher Normen nichts im Wege stehen.[6])

---

[1]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 44 bemerkt zutreffend: „Unter diesen Einrichtungen sind keineswegs nur Bestandtheile der Werkstätte- oder Fabrikeinrichtung im engen Sinne zu verstehen, sondern alle diejenigen Maßregeln, welche ohne Rücksicht auf das individuelle Bedürfniß des einzelnen Arbeiters wegen der eigenthümlichen Natur des Gewerbebetriebes zum Schutz der bei demselben beschäftigten Arbeiter erforderlich sind, z. B. unter Umständen auch besondere Arbeitskleidungen oder doch besondere Bekleidung einzelner Körpertheile, wenn die Beschäftigung oder Betriebsweise eine andere als die gewöhnliche Bekleidung zur Abwendung von Gefahren nothwendig macht." Die Bestimmung des § 120 bezieht sich dagegen nicht auf das zur Fabrikation verwendete Material. Seuffert's Archiv XXXVI Nr. 151. Auch Anordnungen, welche in den Arbeitsbetrieb selbst eingreifen, erscheinen nicht als ausgeschlossen.

[2]) Hierin liegt auch die Verpflichtung zur Kontrole über den Zustand der Einrichtungen, nicht aber zur Kontrole über deren Benützung. Seuffert's Archiv XXIX Nr. 239, XXXII Nr. 142, XXXVI Nr. 149, 150.

[3]) Die Verpflichtung beschränkt sich also nicht auf diejenigen Einrichtungen, welche unbedingten Schutz gewähren, sondern erstreckt sich auch auf solche, welche die Gefahr vermindern. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen I S. 271.

[4]) § 107 der älteren Fassung stimmt im Wesentlichen mit dem ersten Satze des § 120 Abs. 3 der Novelle überein, weist aber neben blos formellen Abweichungen den bemerkenswerthen materiellen Unterschied auf, daß er nur von Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit spricht. Die Novelle greift hiemit, wenn sie auch vorzugsweise von Rücksichten auf die Arbeiter bestimmt wird, aus dem gewerbepolizeilichen Gebiete in das der allgemeinen Polizei über.

[5]) Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 41.

[6]) Oppenhoff XX S. 148: „Schon aus den allgemeinen Grundsätzen über Verschuldung ergibt sich, daß, wer Personen für seine Zwecke verwenden will, auch solche Einrichtungen treffen muß, welche jene innerhalb des Kreises dieser Verwendung vor unbewußter

Darüber, welche Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit für alle Gewerbeanlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Bundesrathsverordnung Vorschriften erlassen werden. Insoweit dies nicht geschieht, bleibt es den landesgesetzlich zuständigen Behörden anheim gegeben, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[1] (GO. § 120 Abs. 3.)[2]

Die Gewerbsleute können ihre Gewerbegehilfen (Arbeiter) zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten.[3] Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. (GO § 105 Abs. 2 und 3.)[4]

Diese Bestimmung hat nicht die Natur eines gänzlichen Verbotes der Sonntagsarbeit.[5] Ihre Bedeutung ist vielmehr die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam ist und daher auch eine Klage aus derselben nicht stattfindet, daß es dagegen dem Arbeiter unverwehrt ist, gleichwohl freiwillig[6] Sonntagsarbeit zu leisten.[7]

Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, unterliegen der vorerwähnten Bestimmung nicht. (GO. § 105 Abs. 2.)

Dieser letztere Fall ist „überall dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbtreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden."[8] Er ist dagegen nicht anzunehmen, wo blos besondere geschäftliche Verhältnisse eines einzelnen Gewerbebetriebes in Frage kommen.[9]

Eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bezweckt den Schutz der Arbeiter gegen das sogenannte Truckſystem.[10]

---

und unverschuldeter Gefahr für Leben und Gesundheit sicher stellen, und der § 120 der GO. enthält keine Einschränkung, sondern nur die Anwendung dieser allgemeinen Verpflichtung auf den Gewerbebetrieb. Namentlich ist es gegenüber der allgemeinen Fassung des Gesetzes nicht richtig, daß dasselbe nur solche Gewerbe betreffe, welche mit besonderer Gefahr für die verwendeten Arbeiter verbunden seien und besondere Sicherheitsvorkehrungen erheischen."

[1]) Vgl. Kommissionsbericht in den Drucksachen S. 1174, dann Sten. Ber. S. 1091 und 1415. Die oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen sind vom Reichstage dem Entwurfe der Bundesregierungen hinzugefügt worden.

[2]) Die hieher gehörige Strafbestimmung ist durch die Novelle von § 148 Ziffer 10 in den § 147 Abs. 1 als Ziffer 4 versetzt worden. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1187.

[3]) Wie schon der Wortlaut zeigt, bezieht sich diese Bestimmung nur auf das privatrechtliche Vertragsverhältniß. Die polizeilichen Vorschriften, welche die gewerbliche Arbeit aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Sonn- und Festtagsfeier Beschränkungen unterwerfen, werden durch die GO. in keiner Weise getroffen. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 11.

[4]) Vgl. hiezu Motive und Kommissionsbericht a. a. O. S. 502 und 1165; ferner Sten. Ber. S. 289, 315, 1031, 1390.

[5]) Ein solches war vom Reichstage in zweiter Lesung für Fabriken und Bauten angenommen worden.

[6]) Freiwillig soll hier nur heißen ohne rechtliche Verpflichtung; denn daß ein thatsächlicher Zwang geübt werden kann und folglich geübt werden wird, liegt auf der Hand.

[7]) Vgl. GO. § 150 Ziff. 1, wonach strafbar ist, wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

[8]) Motive a. a. O. S. 502.

[9]) Vgl. hieher die Ausführungen bei Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 10 f.

[10]) Dieselben sind in der früheren Fassung der GO. (§§ 134 ff.) auf die Fabrikarbeiter beschränkt, durch die Novelle aber auf alle Arbeiter ausgedehnt worden. Die Motive (a. a. O. S. 502) bemerken, es lasse sich eine entsprechende Erweiterung der Anwendung dieser Bestimmungen um so mehr rechtfertigen, als die Grenzen zwischen dem Fabrikbetriebe und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatsächliche Entwicklung der Industrie immer mehr verwischt werden.

Diese Vorschriften sind durch § 154 Abs. 3 der GO. auch auf den Betrieb von Bergwerken,[1]) Salinen[2]) und Aufbereitungsanstalten[3]) ausgedehnt, welcher im Allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung fällt.

Die Gewerbsleute sind verpflichtet, die Löhne ihres Hilfspersonals[4]) baar[5]) in Reichswährung auszuzahlen. (GO. § 115 Abs. 1.)[6])

Sie dürfen ferner denselben keine Waaren auf Borg liefern.

---

[1]) Das Gesetz nennt neben den Bergwerken auch die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Indessen ist der letztere Ausdruck in der bergmännischen Sprache gleichbedeutend mit Bergwerk — Veith, deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1871 S. 249 — und ist der Bruchbau eine Art des Bergbaues, nemlich „der Abbau mächtiger Gänge, Lager und Stockwerke in der Weise, daß absichtlich das Zusammenbrechen der Masse herbeigeführt wird und demnächst aus der zusammengebrochenen Masse die nutzbaren Mineralien ausgesondert gewonnen werden." Veith a. a. O. S. 52.

[2]) Zum Worte „Salinen" vgl. Sten. Ber. S. 1192 f.

[3]) Anstalten zur mechanischen Reinigung der bergmännisch gewonnenen Erze, wogegen die Hütten jenen chemischen Operationen (Hüttenprozessen) dienen, welche mit der Ausbringung eines Metalles oder einer Verbindung desselben endigen. Wagner, Handbuch der chemischen Technologie. 10. Auflage. Leipzig 1875 S 6 f.

[4]) § 134 Abs. 1 der GO. älterer Fassung sagt: „Fabrikinhaber ꝛc. sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen." Die Weglassung des Relativsatzes in § 115 Abs. 1 der Novelle ist nicht ohne Belang. Das Wort Arbeiter begreift an sich jeden, der für ein Gewerbe Arbeit irgend welcher Art, sei es körperliche oder geistige, sei es technische oder andere, leistet. Die Beseitigung jenes Satzes bedeutet sonach die Erstreckung der Bestimmung auf alle Arten des gewerblichen Hilfspersonales. Wenn auch der landläufige Sprachgebrauch sich gewöhnt hat, bei der Bezeichnung Arbeiter zunächst nur an solche zu denken, welche körperliche, unmittelbar auf Herstellung des Gewerbeerzeugnisses gerichtete Dienste leisten, so fehlt doch jeder Anhalt dafür, daß das Gesetz den Ausdruck in diesem eingeschränkten Sinne verstanden wissen wolle; die Ueberschrift des Tit. VII nach der Novelle spricht eher dagegen.

§ 136 der GO. älterer Fassung sagt: „Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen."

§ 120 Abs. 2 der Novelle lautet: „Unter den in §§ 115 —118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind."

Dies ist lediglich eine Erläuterung des Begriffes des Gewerbegehilfen, für welchen es unerheblich ist, an welchem Orte die Arbeitsthätigkeit stattfindet. Ob aber letztere Thätigkeit die eines Gehilfen oder eines Gewerbsmannes sei, ist Thatfrage. Die neue Vorschrift schließt, im Gegensatze zur älteren, nicht aus, daß dieselbe Person theils als Gewerbegehilfe, theils als selbständiger Gewerbsmann in Betracht kommt.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 29 bemerkt richtig, daß durch das Wort „baar" keineswegs der Zahlungstermin habe bestimmt werden wollen. Dies ergibt sich aus der Ablehnung des Antrags Kapell (Sten. Ber. S. 1083 f.), die Bestimmung einzuschalten: „Das Inbehalten verdienten Lohnes ist verboten."

[6]) Die Verpflichtung geht dahin, die Löhne der Arbeiter, nicht an die Arbeiter baar auszuzahlen. Es ist also, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen, zulässig, den Lohn an einen Zessionar zu bezahlen. Vgl. Stenglein's Zeitschrift IV S. 234.

Die Zahlung der Löhne muß baar, d. h. in gesetzlichem Gelde erfolgen. Zahlung in Wechseln u. dgl. ist also unzulässig. Dem § 115 Abs. 1 liegt nicht etwa blos der Gegensatz von Geld und Waare zu Grunde; der Inhalt des § 115 ist vielmehr ein doppelter: Verbot der sogenannten Waarenzahlung (Abs. 2) und Gebot der Geldzahlung. Vgl. Goltdammer's Archiv XXII S. 130. Das Reichsgericht hat ferner ausgesprochen (Entscheidungen in Strafsachen I S. 385 und Rechtsprechung in Strafsachen I S. 618): Es steht der baaren Auszahlung der Löhne nicht gleich, wenn den Arbeitern an Lohnes statt eine schriftliche Urkunde übergeben wird, wodurch sie ermächtigt werden, von einer bestimmten Person Waaren bis zu einem gewissen Geldbetrage, welchen nicht sie selbst, sondern ein Dritter (nemlich der Arbeitgeber) zu zahlen übernahm, sich verabfolgen zu lassen.

Von diesem Verbote bestehen Ausnahmen, und zwar für die Verabfolgung

1. von Lebensmitteln, soferne dieselben zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise geschieht;[1])
2. von Feuerungsmitteln;
3. von Arzneien;
4. von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten, welche den Arbeitern übertragen sind.

In all diesen Fällen kann Anrechnung bei der Lohnzahlung stattfinden. (GO. § 115 Abs. 2.)

Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken.

Unter Lebensmitteln sind Waaren zu verstehen, welche zur Erhaltung und Ernährung des Körpers dienen, gleichviel, ob sie noch einer Zubereitung bedürfen oder nicht. Dagegen fallen die bloßen Genußmittel, besonders Taback, nicht unter diesen Begriff.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln auf Borg durch die Gewerbsleute an ihre Arbeiter ist ferner gesetzlich nur statthaft, wenn dieselbe nicht als kaufmännische Spekulation, sondern lediglich gegen Ersatz der Anschaffungskosten geschieht.

Da die hier fragliche Bestimmung eine Ausnahme von dem allgemeinen Satze bildet, daß der Gewerbsmann dem Gewerbegehilfen Waaren nicht auf Borg liefern darf, so ist sie strenge auszulegen.

Hieraus ergibt sich vor Allem, daß es Sache des Gewerbsmannes ist, gegebenen Falles nachzuweisen, der Preis der von ihm an die Arbeiter gelieferten Lebensmittel übersteige die Anschaffungskosten nicht; also nachzuweisen, der Ausnahmefall liege vor.[2])

Es ergibt sich ferner, daß der Ausdruck „Anschaffungskosten" enge zu fassen ist.

Die in Rede stehende Bestimmung will lediglich den Gedanken zum Ausdrucke bringen, daß eine zum Schutze des Arbeiters gegebene Vorschrift nicht solche Maßnahmen des Arbeitgebers hindern soll, welche zum Wohle des Arbeiters, also in wohlthätiger und uneigennütziger Absicht getroffen werden.[3])

Das Wort Anschaffungskosten begreift sonach nur den unmittelbaren Kaufpreis der Waare, nicht die Anschaffungskosten im Sinne kaufmännischer Berechnung unter Einbeziehung von Zinsen, Entschädigung für Lagerräume, Gehalten von Bediensteten u. dgl.[4])

Für die oben unter Ziffer 2–4 aufgeführten Waaren stellt das Gesetz eine Beschränkung hinsichtlich des Preises nicht auf.

Die entgeltliche Gewährung von Nutzungen und Reichnissen Seitens der Gewerbsleute an die Arbeiter ist vom Gesetze nicht verboten. Die GO. (§ 115 Abs. 2) hebt besonders hervor: die Einräumung einer Wohnung,

---

[1]) Diese Ausnahme ist durch die Reichstagskommission in das Gesetz gekommen. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1173.

[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 1079 (Abg. Kapell); S. 1080 Sp. 1 (Abg. Stumm); S. 1083 (Abg. Dr. Gensel).

[3]) Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 501.

[4]) Damit erledigen sich die Bedenken des Abg. Dr. Hirsch, Sten. Ber. S. 1079 und 1081 Sp. 2. Ueber den praktischen Werth der Bestimmung vgl. die Aeußerungen des Abg. Fritzsche. Sten. Ber. S. 1080 und 1081.

oder Landnutzung, Beheizung,[1]) regelmäßige Beköstigung,[2]) Beschaffung ärztlicher Hilfe.[3])

Die oben erwähnten Gebote und Verbote gelten nicht nur für die Gewerbsleute selbst, welche die Arbeiter beschäftigen, sondern auch für Familienglieder, Beauftragte und Bedienstete (Gehilfen, Geschäftsführer, Aufseher, Faktoren ꝛc.) der ersteren.

Sie gelten ferner für andere Gewerbsleute, bei deren Geschäft der Gewerbsmann, in dessen Dienst der betreffende Arbeiter steht, oder ein Familienglied, Beauftragter oder Bediensteter desselben, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, betheiligt ist. (GO. § 119 Abs. 1.)[4])

Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf deren Führung[5]) auszudehnen. (GO. § 113.)

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (GO. § 114.) Die Beglaubigung bezieht sich jedoch lediglich auf die Echtheit des Zeugnisses, nicht auf dessen Inhalt.[6])

II. Jugendliche Arbeiter.

Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Arbeiter trifft, sind folgende.

Gewerbsleute, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung, d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.[7]) (GO. § 106 Abs. 1.)

---

[1]) §. 134 Abs. 3 der älteren Fassung hat den Ausdruck „Feuerungsbedarf", d. i. also lediglich die Lieferung einer Waare, des Heizstoffes; § 115 Abs. 2 der Novelle dagegen spricht von Feuerung, welches Wort sowohl die Lieferung des Heizstoffes als des Heizeffektes begreift.

[2]) Wo also die Verpflegung als solche Gegenstand des Vertrags ist, nicht eine einzelne Speise verkauft wird.

[3]) Diese ganze Hervorhebung ist eigentlich überflüssig, da Nutzungen unbeweglicher Sachen und Dienstleistungen keine Waaren sind.

[4]) Die Bestimmungen der §§ 116—118 sind rein zivilrechtlicher Natur. Die §§ 116, 117 Abs. 1 und 118 insbesondere knüpfen gewisse zivilrechtliche Wirkungen an die Mißachtung der in § 115 aufgestellten gewerbepolizeilichen Gebote und Verbote. § 117 Abs. 2 enthält einen rein zivilrechtlichen Satz und spricht weder ein öffentlichrechtliches Verbot aus, noch knüpft er an ein solches an.

Der Gegensatz prägt sich in der Ausdrucksweise des Gesetzes sehr deutlich aus. § 115 redet von Verpflichtungen und Nichtdürfen, § 117 von Nichtigkeit der Verträge; die Zuwiderhandlung gegen § 115 ist durch § 146 Ziff. 1 der GO. (neuerer Fassung; vgl. § 146 der früheren Fassung) unter Strafe gestellt, dem § 117 Abs. 2 entspricht keine Strafnorm.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 27, erachtet ein Recht des Arbeiters auf ein Zeugniß über seine Leistungen für ausgeschlossen, weil „Führung" nur das moralische Verhalten und das Benehmen des Arbeiters bezeichne. Es sei das freilich ein Ergebniß, das, wie aus dem Reichstagskommissionsbericht (a. a. O. S. 1172) erhelle, von dem Verfasser des § 113 nicht beabsichtigt gewesen sei. Ich glaube indessen, daß das Gesetz hier jedenfalls die Führung des Arbeiters als solchen, nicht blos als Menschen im Auge hat, also die Bethätigung seiner sittlichen Eigenschaften in Bezug auf den Beruf durch Fleiß, Aufmerksamkeit, Streben nach Fortbildung u. dgl. oder das Gegentheil. Praktisch werden sich also kaum erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

[6]) Die Worte „wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet" in § 113 Abs. 1 der GO. von 1869 sind gestrichen. Sten. Ber. S. 1076. Vgl. Schicker a. a. O. S. 28.

[7]) Vgl. Motive a. a. O. S. 502 f. und Kommissionsbericht a. a. O. S. 1167. Anders die ältere Fassung § 116.

Es ist dies keine Strafe, sondern die gewerbepolizeiliche Folge einer Strafe.

Da der Bestimmung die Absicht zu Grunde liegt, den jugendlichen Arbeiter vor den Nachtheilen zu schützen, welche der Verkehr mit einem sittlich bescholtenen Geschäftsherrn mit sich bringt, so folgt, wie auch der Wortlaut ergibt, daß das ausgesprochenene Verbot nicht auf die Verwendung solcher Arbeiter überhaupt, sondern nur auf deren persönliche Anleitung sich bezieht.

Die Entlassung der dem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. (GO. § 106 Abs. 2.)

Die Gewerbsleute sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. (GO. § 120 Abs. 1.)

Den in dieser Hinsicht ergehenden polizeilichen Verfügungen haben sie, bei Meidung strafrichterlichen Einschreitens und polizeilicher Zwangsmaßnahmen, zu gehorchen. (GO. § 147 Ziff. 4.)

Die Gewerbsleute sind ferner gehalten, gewisse Rücksichten auf die Ermöglichung geistiger Ausbildung der Arbeiter zu nehmen.

Daß der gesetzlichen Schulpflicht der Arbeiter, gleichviel welcher Art dieselbe ist und auf welche Altersklassen sie sich erstreckt, durch das Arbeitsverhältniß kein Eintrag geschehen kann, ergibt sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen und bedurfte sonach einer besonderen Festsetzung durch die Gewerbeordnung nicht. Denn es ist selbstverständlich, daß eine öffentlichrechtliche Verpflichtung durch Bestimmungen eines Privatvertrages nicht beseitigt oder beschränkt werden kann.[1])

Anders verhält es sich mit dem nicht obligatorischen Schulbesuche. Der Gewerbsmann ist im Allgemeinen nicht gehalten, diesen seinen Arbeitern zu ermöglichen; eine solche Verpflichtung besteht nur in so weit, als das Gesetz dieselbe ausdrücklich ausspricht.

Die Gewerbeordnung bestimmt nun, daß die Gewerbsleute ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren haben. (GO. § 120 Abs. 2.)

Diese Vorschrift bezieht sich auf den Besuch sowohl öffentlicher als privater Unterrichtsanstalten, soferne nur letztere von der Gemeinde oder vom Staate als Fortbildungsschulen anerkannt sind.[2])

Sie bezieht sich aber nicht auf Unterrichtsanstalten jeder Art, sondern nur auf solche, welchen die Eigenschaft von Fortbildungsschulen zukömmt.

Um die Tragweite der besprochenen Bestimmung zu bemessen, ist sonach nöthig zu ermitteln, was das Gesetz unter Fortbildungsschulen verstanden wissen will.

Die Motive zum Entwurfe der Novelle, welch letzterer nur den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschule berücksichtigte, scheinen für eine ziemlich enge Auslegung des Wortes „Fortbildungsschule" zu sprechen.

---

[1]) Der Reichstag hat daher den Satz in § 119 Abs. 2 des Entwurfes der Novelle: „Sie (die Gewerbeunternehmer) haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren," mit Recht beseitigt. — Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 133.

[2]) Sten. Ber. S. 1085 ff., 1415 (Abg. Stumm) und 1416.

Sie bemerken nämlich:[1])

„Der Entwurf will den bisherigen gesetzlichen Zwang auch nicht auf den Fachunterricht ausdehnen. Unter dem Fortbildungsunterricht ist nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbezweige verstanden; die Fortbildungsschule hat im Sinne des Entwurfes vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen, sie muß sich daher auf den Unterricht in den Nebenstunden beschränken und findet sich als Sonntags-, Feiertags-, Abend-, Frühschule, als Handwerker-, Lehrlingsschule u. dgl. in sehr verschiedener Gestalt und Entwicklung vor."

Gegen diese enge Auffassung erhob sich jedoch im Reichstage Widerspruch. Es wurde Schutz verlangt nicht blos für den obligatorischen, sondern auch für den freiwilligen Fortbildungsschulunterricht, und zwar nicht nur für denjenigen, welcher die Elementarfächer, sondern auch für jenen, welcher die gewerbliche Fortbildung zum Gegenstande hat.[2]) Es wurde erklärt, daß man unter der Fortbildungsschule im Sinne des Gesetzes auch die gewerbliche Fortbildungsschule begriffen wissen wolle.

Der Berichterstatter der Reichstagskommission[3]) widersetzte sich dieser Auffassung und eignete sich die Begriffsbestimmung der Motive an.

Allein einer der gegnerischen Abgeordneten[4]) erwiderte, daß er nicht über die Motive zur Regierungsvorlage, sondern über Paragraphen abstimme.

Nach alledem dürfte mindestens so viel sicher sein, daß aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ein zwingender Schluß für die Bedeutung des Ausdruckes Fortbildungsschule nicht hergeleitet werden kann. Es wird sonach nur erübrigen, denselben im Sinne des herrschenden Sprachgebrauches zu nehmen. Nach diesem aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der bezeichnete Ausdruck nicht nur die Schulen für elementare Fortbildung, sondern auch die Schulen für technische Fortbildung, und gerade diese vorzugsweise, umfaßt.[5])

Die Entscheidung etwa im einzelnen Falle entstehender Zweifel ist durch das Erforderniß staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung der Schule als Fortbildungsschule in die Hand der Staats- und Gemeindebehörden gelegt.

Eine Verpflichtung der Lehrherrn, die Lehrlinge zu dem vorerörterten Schulbesuche anzuhalten, besteht nicht.[6])

Durch eine weitere Bestimmung greift die Gewerbeordnung in das ihr an sich ferne liegende und der Reichszuständigkeit nicht anheimfallende Gebiet des Unterrichtswesens ein.

Sie besagt nemlich:

Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verbindlichkeit nicht schon landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden. (GO. § 120 Abs. 2.)

---

[1]) A. a. O. S. 505.
[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 1086 (Abg. Dr. Wehrenpfennig), 1088 ff. (Abg. Dr. Lasker).
[3]) Abg. Dr. Gensel, Sten. Ber. S. 1091.
[4]) Dr. Wehrenpfennig, Sten. Ber. S. 1092.
[5]) Vgl. hieher auch Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 39 f.
[6]) Goltdammer, XXVI S. 540.

Diese Vorschrift ist dem Landesrechte gegenüber eine rein subsidiäre. Sie greift nur Platz, in soweit nicht ein deckender oder weiter gehender Satz des Landesschulrechtes in Kraft steht.[1])

Personen unter 21 Jahren dürfen, in soweit nicht reichsrechtlich eine Ausnahme gemacht ist, als Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche[2]) versehen sind. ((GO. § 107 Abs. 1.)

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie dessen Unterschrift enthalten. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt. (GO. § 110.)

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde des Ortes seines letzten dauernden Aufenthaltes[3]) ausgestellt.[4])

Die Ausstellung geschieht kosten- und stempelfrei unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde, welch letztere über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen hat. (GO. §§ 108 und 110.)

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt auf Antrag sei es des Vaters, bezw. Vormundes des Arbeiters oder des Arbeiters selbst, sei es des Arbeitgebers. In den letzteren Fällen ist jedoch die Zustimmung des Gewalthabers erforderlich.[5]) Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Ausstellung des Arbeitsbuches nachgesucht wird,[6]) die Zustimmung des Vaters ergänzen.[7])

Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist[8]) und glaubhaft zu machen,[9]) daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war. (GO. § 108.)

---

[1]) Motive (a. a. O. S. 505):
„Der Entwurf will indessen eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtungen über die durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinaus nicht unmöglich machen, er geht vielmehr davon aus, daß es dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, ob und in wie weit eine solche Ausdehnung angezeigt erscheint, und gibt diesem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung förmlichen Ausdruck."

[2]) Ueber die Arbeitsbücher (livrets) vgl. aus den Reichstagsverhandlungen die Aeußerungen in den Sten. Ber. S. 286, 289, 291, 294, 300, 305, 315, 1061 ff., 1408. Motive a. a. O. S. 503. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1168.

[3]) Dieser Ausdruck ist im gewöhnlichen Wortsinne, nicht im Sinne eines bürgerlich rechtlichen Wohnsitzes zu verstehen. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 18.

[4]) § 108 der GO. sagt: „desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat." Schicker, a. a. O. S. 17 bezeichnet diese Fassung mit Recht als nicht genau und fügt bei: „Es ist derjenige Ort gemeint, an welchem der Arbeiter sich in der Zeit vor dem Verlangen des Arbeitsbuches aufhielt, und, wenn er seinen Aufenthalt inzwischen nicht gewechselt hat, der Ort seines gegenwärtigen Aufenthaltes."

[5]) Selbstverständlich handelt es sich hier nur um den formellen Akt der Ausstellung des Arbeitsbuches. Die Frage, ob für die Eingehung des einzelnen Arbeitsvertrages die Zustimmung des Gewalthabers ohne die Zustimmung des Gewaltunterworfenen genüge, entscheidet sich nach bürgerlichem Rechte.

[6]) Daß diese gemeint ist, zeigt die Aeußerung des Abg. Bürgers in den Sten. Ber. S. 1075, auf dessen Antrag in § 108 Satz 2 statt (Polizei-)Behörde Gemeindebehörde gesetzt wurde.

[7]) Der Kommissionsbericht (a. a. O. S. 1172) bemerkt: „Diese Aenderung wurde mit Bezug auf die Erfahrung empfohlen, daß der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches meist vom Arbeitgeber ausgehe; der Vater sei oft nicht zur Hand, z. B. auswärts auf Arbeit, oder er lebe von der Familie getrennt, und gerade in solchen Fällen sei es doch besonders wünschenswerth, den Eintritt des jungen Mannes in ein geordnetes Arbeitsverhältniß eher zu fördern als hintanzuhalten."

[8]) Nach dem Entwurfe der Novelle hatte diese Bestimmung eine andere Tragweite, als ihr nun nach dem Gesetze zukömmt. Nach dem Entwurfe (§ 107) war bestimmt, daß die

Der Gewerbsmann ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei der Annahme[1]) jugendlicher Arbeiter von denselben einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen. (GO. § 107.)

Das Arbeitsbuch hat nur „solche thatsächliche Angaben zu enthalten, welche unbedingt nöthig sind, um die Person des Inhabers kenntlich zu machen und um Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen."[2])

Es ist dem zu Folge die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters unzulässig. Auch dürfen die Einträge nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezweckt.[3])

Ueberhaupt sind nur diejenigen Einträge und Vermerke statthaft, welche durch die Gewerbeordnung ausdrücklich vorgesehen sind. (GO. § 111 Abs. 2 u. 3.)

Es können sonach insbesondere derartige anderweitige Einträge landesrechtlich weder geboten noch gestattet werden.

Die durch die Gewerbeordnung angeordneten Einträge sind folgende:

Beim Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Einschreibungen sind mit Tinte zu bewirken und vom Arbeitgeber zu unterzeichnen. (GO. § 111 Abs. 1 und 2.)

Auf Verlangen des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde den Eintrag im Arbeitsbuche kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (GO. § 114.) Diese Beglaubigung bezieht sich indessen nur auf die Echtheit, nicht auf den Inhalt des Eintrages.

Der Gewerbsmann ist verpflichtet, das Arbeitsbuch nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. (GO. § 107 Abs. 1.)

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann gefordert werden:

1. wenn das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt ist;
2. wenn es nicht mehr brauchbar ist;
3. wenn in oder an demselben vom Arbeitgeber unzulässige Einträge oder Vermerke gemacht wurden;
4. wenn der Arbeitgeber die Aushändigung des Arbeitsbuches ohne rechtmäßigen Grund verweigert;
5. wenn das Arbeitsbuch verloren gegangen oder vernichtet ist.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nur dann gestattet sei, wenn dieselben ein Arbeitsbuch besäßen, und (§ 108) daß letzteres nur ausgestellt werden dürfe, wenn der Arbeiter nicht mehr volksschulpflichtig sei. Hienach hätte „der Knabe weder in das Handwerk noch in die Hausindustrie eintreten können, bevor er die Schule verlassen hat." Motive a. a. O. S. 503.

Indem nunmehr aber § 107 Abs. 2 des Gesetzes die Vorschriften des § 107 Abs. 1 als unanwendbar auf volksschulpflichtige Kinder erklärt, gewinnt die hier erörterte Bestimmung des § 108 den Sinn, daß diese Kinder als Arbeiter verwendet werden dürfen, ohne ein Arbeitsbuch zu benöthigen, ja ohne ein solches erhalten zu können. Vgl. Sten. Ber. S. 1065 (Abg. Dr. Hirsch) und 1069 (Abg. Dr. Blum). Arbeitskarten aber sind nach § 137 der GO. nur für Kinder unter 14 Jahren in Fabriken vorgeschrieben.

[9]) Hier handelt es sich also nicht um förmliche Beweisführung.

[1]) Schicker, a. a. O. S. 15 bemerkt hiezu richtig: „Unter Annahme ist der wirkliche Diensteintritt, nicht der Abschluß des Dienstvertrags zu verstehen."

[2]) Motive a. a. O. S. 504.

[3]) Vgl. Sten. Ber. S. 1077 f.

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Diese Behörde hat auch das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches gegeben sind. Sie braucht insbesondere in dem unter Ziff. 4 erwähnten Falle keine gerichtliche Entscheidung abzuwarten.[1])

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren,[2]) verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies im ersteren zu vermerken.

Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. (GO. § 109.)

Das Gesetz trifft keine Bestimmung darüber, wie in dem oben unter Ziff. 4 aufgeführten Falle bei der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches, und wie dann zu verfahren ist, wenn nach Ausstellung des neuen Arbeitsbuches durch die Polizeibehörde in Folge richterlichen Ausspruches entweder die Herausgabe des alten Arbeitsbuches vollzogen worden oder die Berechtigung des Arbeitgebers zur Zurückbehaltung des Arbeitsbuches außer Zweifel gesetzt ist.

Der Polizeibehörde wird es indessen für's Erste unbenommen bleiben, bei Ausstellung des neuen Arbeitsbuches in demselben Vormerkung darüber zu machen, daß diese Ausstellung aus dem unter Ziff. 4 bezeichneten Grunde stattgefunden hat.

Es wird der Polizeibehörde ferner, wenn ein richterliches Urtheil des oben angedeuteten Inhaltes nachträglich ergangen ist, das Recht zustehen, entweder das neue Arbeitsbuch zurückzuziehen oder das alte durch Vermerk zu schließen, je nachdem ersteres bereits zu Eintragungen benützt worden ist oder nicht.[3])

---

[1]) Dies erhellt klar aus den Reichstagsverhandlungen. Vgl. Sten. Ber. S. 1070 (Abg. Dr. Schulze-Delitzsch), S. 1408 (Abg. Richter und Bundesrathskommissär Nieberding) und S. 1414 (Abg. Richter).

Die hier fragliche Bestimmung kam erst bei der dritten Lesung in das Gesetz. Kommissär Nieberding bemerkte:

„Der Herr Abg. Richter hat ausgeführt, es könne ja vorkommen, daß ein Arbeiter unrechtmäßiger Weise von dem Arbeitgeber entlassen wird, und daß der Arbeitgeber sich weigert, das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszuhändigen; für diesen Fall sei in dem Entwurf keine Bestimmung getroffen, der Arbeiter sei ohne Arbeitsbuch rechtlich und thatsächlich nicht in der Lage, sich weiter zu beschäftigen — das könne doch nicht die Absicht des Entwurfs sein. Meine Herren, das ist auch nicht die Absicht der Regierungsvorlage, und ich glaube, das würde auch nicht die Wirkung der Vorlage sein. Die Vorlage hat diese Eventualität wohl ins Auge gefaßt; man hat sich aber gesagt, wenn ein Arbeiter das Arbeitsbuch nicht bekömmt, so gibt ihm das Gesetz über die Gewerbegerichte Gelegenheit, sofort an eine Instanz sich zu wenden, die in einfachster raschester Weise über die Aushändigung des Arbeitsbuches entscheidet . . . Nun will ich aber zugeben, daß der Fall denkbar ist, wo ein derartiger Prozeß sich mehrere Tage über die normale Dauer hinaus hinzieht, und man kann auch den Gedanken anerkennen, daß hier für den Arbeiter mehr Sorge getragen werden sollte, als da die Vorlage thut." Mit Rücksicht darauf empfahl der Bundeskommissär die Annahme des Verbesserungsantrages Richter, in § 113 Abs. 1 des Entwurfs (nun § 112) die Worte einzusetzen „oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert."

[2]) Als nicht mehr brauchbar wird auch das mit unzulässigen Einträgen ꝛc. versehene Arbeitsbuch (oben Ziff. 3) zu erachten und zu behandeln sein.

[3]) Vgl. hierüber die zutreffenden Ausführungen bei Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 24 f.

Die Ausfertigung des neuen Arbeitsbuches geschieht in dem unter Ziff. 1 erwähnten Falle gebührenfrei; in den übrigen Fällen kann eine Gebühr bis zu 50 ₰ erhoben werden.[1])

Dieselbe ist in den Fällen unter Ziff. 3 und 4 von dem betreffenden Arbeitgeber, in den Fällen unter Ziff. 2 und 5 entweder von diesem oder vom Arbeiter zu entrichten, je nachdem das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber[2]) oder beim Arbeiter unbrauchbar geworden oder zu Verlust gegangen ist. (GO. §§ 109 und 112 Abs. 1.)

Wird im Falle der Ziff. 4 nachträglich durch gerichtliches Urtheil festgestellt, daß die Verweigerung der Herausgabe des Arbeitsbuches durch den Arbeitgeber eine rechtmäßige war, so muß die bereits erhobene Gebühr dem Arbeitgeber zurückerstattet werden. Diese Gebühr kann aber alsdann auch vom Arbeiter nicht erhoben werden, da das Gesetz diesen Fall nicht vorsieht.[3])

Vorsätzliche Unbrauchbarmachung oder Vernichtung des Arbeitsbuchs durch den Inhaber ist strafbar. (GO. § 150 Ziff. 3.)

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge unterlassen oder unstatthafte Einträge oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter zur Entschädigung verpflichtet.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. (GO. § 112 Abs. 2.) Die Frist ist nach § 200 der Reichszivilprozeßordnung zu berechnen.

Die Bestimmungen der GO. über die Führung obligatorischer Arbeitsbücher finden auf Kinder,[4]) welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, keine Anwendung. (GO. § 107 Abs. 2)

Diese Kinder können sonach ohne Arbeitsbuch als Gewerbegehilfen beschäftigt werden.[5])

Unter Volksschulpflicht ist hier nur die Verpflichtung zum Besuche der gewöhnlichen Werktagsschule zu verstehen; die Sonn- und Feiertags- oder Fortbildungsschulpflicht u. dgl. ist nicht mitbegriffen.[6])

Besondere Vorschriften neben den allgemein geltenden trifft die Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter, d. i. die Arbeiter unter 16 Jahren[7]) in den Fabriken.[8])

---

[1]) § 109 Abs. 2 spricht allerdings nur von den Fällen der Unbrauchbarkeit und des Verlustes, nicht auch von den oben unter Ziff. 3 und 4 angeführten Fällen. Allein nachdem § 112 Abs. 1 auch für diese Fälle von „Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers" spricht, kann hiemit nur die Gebühr nach § 109 Abs. 2 gemeint sein.

[2]) Es kömmt dabei nicht darauf an, ob dem Arbeitgeber ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 23, welcher zutreffend beifügt: „Dagegen versteht es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß der Arbeitgeber dann nicht haftet, wenn der Arbeiter selbst nachweisbar das Unbrauchbarwerden, den Verlust oder die Vernichtung des Arbeitsbuchs veranlaßt hat."

[3]) Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 26.

[4]) Der Ausdruck „Kind" bezeichnet hier nicht die Altersgrenze des § 135 Abs. 2 der GO. Es ist also diejenige Altersgrenze maßgebend, welche landesrechtlich für die Volksschulpflicht festgesetzt ist. Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 17.

[5]) Ueber die Gründe, die den Reichstag bewogen haben, diese Bestimmung zu treffen, vgl. Kommissionsbericht a. a O. S. 1167 und Sten. Ber. S. 1065 ff.

[6]) Motive a. a. O. S. 503.

[7]) Zur Auslegung der Bedeutung dieses Ausdruckes für die folgenden Bestimmungen (§§ 134 ff.) vgl. die Bemerkung des Kommissionsberichtes (a. a. O. S. 1179): „Ferner ist

Den Fabriken sind hier gleich zu achten: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Bauhöfe, Werften, Bergwerke, Hüttenwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten.[1]) (GO. § 154 Abs. 2 und 3.)

Die im Folgenden darzustellenden Sonderbestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter finden, da das Gesetz einen Unterschied nicht macht, auf In- und Ausländer gleichmäßig Anwendung.[2])

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken[3]) und den denselben gleichgestellten Gewerbebetrieben nicht beschäftigt werden.[4]) (GO. § 135 Abs. 1.)

Durch Verordnung des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind,[5]) gänzlich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden.

Die in solcher Weise getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies in derselben Session verlangt.[6]) (GO. § 139a Abs. 1 und 3.)[7])

---

auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes zur Vermeidung von Mißverständnissen hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wo der Entwurf von jugendlichen Arbeitern ohne nähere Bezeichnung spricht, darunter außer den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren auch die Kinder unter 14 Jahren inbegriffen sind." Innerhalb der Altersgrenze bis zu 16 Jahren werden unterschieden: „Kinder" bis zu 14 Jahren und „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren. (GO. § 135.)

[8]) Ueber den Begriff „Fabrik" vgl. oben § 2 a. E. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung wurde auch bei den Berathungen der Reichstagskommission über die Novelle angeregt. Vgl. den Bericht der Kommission a. a. O. S. 1179.

[1]) Motive (a. a. O. S. 512): „Auf eine erschöpfende Bestimmung des Begriffs Fabrik ist ebenso wie in der GO. verzichtet. In Ansehung der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen wird die Anwendbarkeit jenes Begriffes für die Praxis keinen Zweifel erregen. Indessen gibt es eine Anzahl von Betriebsunternehmungen, welche nach dem Sprachgebrauch nicht als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, welche nichts desto weniger aber in dem Charakter und den möglichen Nachtheilen ihres Betriebs für die Arbeiter den üblicher Weise als Fabriken bezeichneten Anlagen gleich oder doch sehr nahe stehen. Es sind dies Werke und Werkstätten, welche vornehmlich mit Hilfe mechanischer Kraft betrieben werden, eine größere Ausdehnung besitzen, in Folge davon der Pflege von Spezialitäten sich zuneigen, und in welchen deßhalb die Arbeiter größten Theils nur eine begrenzte, die allgemeine Vorbildung in dem Gewerbe nicht bedingende Beschäftigung haben. Ihre Kennzeichnung durch die Betriebskraft empfiehlt sich, weil letztere ein objektives, bleibendes und leicht festzustellendes Moment ergibt, während andere Momente, wie namentlich die Arbeiterzahl, auf ebenso wechselnde, wie schwer zu ermittelnde Verhältnisse zurückführen. — Daß die Hüttenwerke in der hier fraglichen Beziehung den Fabriken gleich stehen, ist schon bisher nicht zweifelhaft gewesen. Da der Sprachgebrauch sie indessen wenigstens nicht allgemein als Fabriken bezeichnet, dürfte auch ihre ausdrückliche Erwähnung sich empfehlen. Die Berücksichtigung der Bauhöfe ist durch die Bestimmungen des französischen Rechts angeregt; die Schiffswerften stehen unter ganz entsprechenden Verhältnissen."

Zum Worte „Dampfkraft" vgl. Sten. Ber. S. 1191 ff. Daß dieses Betriebskriterium theils zu eng, theils zu weit ist, steht wohl außer jedem Zweifel.

[2]) Uebereinstimmend Jacobi a. a. O. S. 132 N. 2.

[3]) Es ist zu bemerken, daß das Gesetz sagt: „in Fabriken" nicht „für Fabriken."

[4]) § 128 Abs. 1 der früheren Fassung lautet:

„dürfen zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden."

[5]) Als Beispiele nennen die Motive: Zündholzfabriken, Flachsbereitungsanstalten, Zigarrenfabriken, Glasschleifereien, Nadelfabriken.

[6]) Die Motive (a. a. O. S. 512) bemerken hiezu: „Der Entwurf folgt dem in § 16 der GO. enthaltenen Vorgange, sucht aber den geschäftlichen Verlauf der Sache insofern zu vereinfachen, als der Reichstag nur dann genöthigt sein soll, über eine ihm vorgelegte Verordnung des Bundesraths eine Beschlußfassung in der Sache herbeizuführen, wenn er die Zustimmung zu dem Inhalte der Verordnung versagen und deren Beseitigung erwirken will."

Die fraglichen Verordnungen erhalten in Folge ihrer Nichtbeanstandung durch den Reichstag nicht die Eigenschaft eines Gesetzes im formellen Sinne.[1] Sie bleiben nach wie vor Verordnungen. Denn ihre fortdauernde Geltung ist von der Zustimmung des Reichstages vollkommen unabhängig. Beanstandet der Reichstag diese Verordnungen nicht, so bleiben sie kraft des einseitigen Willensaktes des Bundesrathes in Wirksamkeit; beanstandet sie der Reichstag, so entsteht zwar eine staatsrechtliche Verpflichtung des Bundesrathes zu deren Zurücknahme, aber sie bleiben in so lange rechtsverbindlich, bis die Zurücknahme geschehen ist.

Es ergibt sich daraus, daß der Bundesrath auch die vom Reichstage unbeanstandet gelassene Verordnung zu jeder Zeit zurückziehen oder abändern kann.[2]

Der Reichstag dagegen kann eine Zurücknahme derartiger Verordnungen nicht mehr verlangen, sobald er die gesetzliche Frist zu deren Beanstandung versäumt hat.

Der Reichstag kann ferner keine Abänderungen solcher Verordnungen beschließen; er hat nur die Wahl zwischen Beanstandung und Nichtbeanstandung. Hierin liegt aber allerdings die Möglichkeit, einen thatsächlichen Zwang auf den Bundesrath nach der Richtung hin auszuüben, daß letzterer eine abgeänderte Verordnung erläßt.[3]

Zu Folge der vorerörterten gesetzlichen Ermächtigung hat der Bundesrath nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Walz- und Hammerwerken nicht beschäftigt werden. (Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. I, 2; Z. Bl. f. d. D. R. S 303.)

Wenn man aber den Inhalt des § 16 Abs. 3 der GO., wie er oben § 7, I erläutert wurde, mit der Fassung des § 139a Abs. 3 vergleicht, so ergibt sich über die beabsichtigte „geschäftliche Vereinfachung" hinaus ein sehr wesentlicher materieller Unterschied.

Die kraft § 16 Abs. 3 der GO. erlassene Bundesrathsverordnung tritt bei versagter Genehmigung des Reichstags mit Sessionsschluß von selbst außer Kraft; die zu Folge der Vollmacht des § 139a Abs. 3 ergangene Verordnung dagegen bleibt trotz des die Zurücknahme verlangenden Reichstagsbeschlusses giltig, bis sie formell außer Wirksamkeit gesetzt wird. Ein Mittel aber, die Zurücknahme zu erzwingen, gibt die Reichsverfassung nicht an die Hand. Uebereinstimmend Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 103. Vgl. über ein analoges Sachverhältniß nach preußischem Rechte Schulze, das preuß. Staatsrecht II S. 237.

[7] Der Kommissionsbericht erwähnt (a. a. O. S. 1185): „Zu Abs. 3 [des jetzigen § 139a] regte ein Mitglied das Bedenken an, daß es für die betheiligten Industriezweige von sehr nachhaltigen Folgen begleitet sein könnte, wenn etwa der Reichstag die ihm auf Grund dieser Bestimmungen vorgelegten Beschlüsse erst nach Verlauf längerer Zeit, in einer späteren Session, nachdem die Industrie inzwischen ihre Einrichtungen danach getroffen habe, bemängele und die Außerkraftsetzung verlangen wollte. Dieses Mitglied beantragte deshalb, den Schlußsatz so zu fassen: Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag in derselben Session, in welcher die Vorlage eingebracht wird, dies verlangt.

Von den Vertretern des Bundesrathes wurde ein solcher Zusatz für überflüssig erklärt, da es schon nach der Fassung der Vorlage als selbstverständlich zu betrachten sei, daß ein dem Reichstage vorgelegter Beschluß, welcher in derselben Session unbeanstandet gelassen werde, später nur durch einen Akt der Gesetzgebung, also mit Zustimmung der verbündeten Regierungen, wieder aufgehoben werden könne — eine Auffassung, gegen welche aus der Mitte der Kommission ein Widerspruch nicht erhoben wurde."

[1] Es ist dies ein weiterer Unterschied, der zwischen § 16 Abs. 3 und § 139a der GO. besteht.

[2] Es ist dies trotz der oben in Note 7 wiedergegebenen Bemerkung des Kommissionsberichtes richtig, da der Wortlaut des Gesetzes entscheiden muß.

[3] A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 102.

2. Knaben, d. i. jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren, dürfen mit Schleifarbeiten in Glashütten nicht beschäftigt werden.[1]) Ferner ist in Tafelglashütten die Verwendung von Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen von Walzen, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kg. Gewicht herstellen, unzulässig. (Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. I, 3; Z. Bl. f. d. D. R. S. 305.)
3. Arbeitern beiderlei Geschlechtes unter 16 Jahren darf in Hechelsälen,[2]) sowie in solchen Räumen von Spinnereien, in welchen Reißwölfe[3]) im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. (Bekanntm. vom 20. Mai 1879 Ziff. I Z. Bl. f. d. D. R. S. 362.)

Werktagsschulpflichtige[4]) Kinder dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder einer derselben landesrechtlich mindestens gleichstehenden Schule[5]) einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen. (GO. § 135 Abs. 3.)

Die Altersgrenze, innerhalb welcher diese Bestimmung anwendbar ist, bemißt sich nach Landesrecht, d. h. nach dem Umfange der Werktagsschulpflicht.

Bezüglich nicht landesangehöriger Kinder kommt es darauf an, ob das Schulrecht des Bundesstaates, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, die Nichtstaatsangehörigen in Bezug auf die Schulpflicht den Staatsangehörigen gleichstellt oder nicht. Ersten Falles ist das Recht des Aufenthaltsstaates, letzten Falles das Recht des Heimathsstaates maßgebend.[6])

Das Erforderniß mindestens dreistündiger Unterrichtszeit hat einen lediglich gewerbepolizeilichen Charakter. D. h. es ist dem Landesrechte unverwehrt, eine kürzere Unterrichtszeit zu fordern; nur hat dies die gewerbepolizeiliche Folge, daß die weniger als 3 Stunden unterrichteten Kinder nicht im Fabrikbetrieb verwendet werden können; es ist ferner dem Landesrechte unbenommen, eine Unterrichtszeit von mehr als 3 Stunden festzusetzen.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, deren Beschäftigung in Fabriken gestattet ist, gelten folgende Vorschriften.

An Sonn- und Festtagen dürfen dieselben nicht zur Arbeit herangezogen werden.[7])

Sie dürfen ferner während der Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmt, nicht beschäftigt werden.[8]) (GO. § 136 Abs. 3.)

---

[1]) Bezüglich der jugendlichen Arbeiterinen vgl. unten unter Ziff. III.

[2]) Vgl. Hoyer, Lehrbuch der vergleichenden mechanischen Technologie. Wiesbaden 1878, S. 490 ff.

[3]) Hoyer a. a. O. S. 529 ff., besonders S. 532.

[4]) Das Gesetz sagt: „Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind." Vgl. jedoch oben das zu § 107 Abs. 2 der GO. Bemerkte.

[5]) Das Gesetz sagt: „in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplane." Der langen Rede kurzer Sinn wird das im Text Angenommene sein. Wenn etwa das Landesschulrecht für derartige, den Volksschulunterricht ersetzende Anstalten irgend welcher Art einen Normativlehrplan aufstellt, so ist derselbe kein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter; doch aber wird nach Absicht des Gesetzes § 135 Abs. 3 auch auf diese Schulen sich beziehen.

[6]) Vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 132 N. 2.

[7]) Der Unterschied in der Ausdrucksweise des § 136 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 der GO. ist zu beachten. Dort heißt es: „dürfen nicht beschäftigt werden," hier: „die Gewerbetreibenden können die Arbeiter nicht verpflichten."

[8]) Diese Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für den Fall, daß etwa der Besuch

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden, die Beschäftigung junger Leute über 14 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. (GO. § 135 Abs. 2 und 4.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige, d. h. auf eine bestimmte Zeit ein für allemal festgesetzte Pausen gewährt werden.

Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren müssen wenigstens zwei,[1] mindestens halbstündige Arbeitspausen zugestanden erhalten. Jugendlichen Arbeitern von mehr als 14 Jahren muß Mittags eine Stunde, Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens als Arbeitspause eingeräumt werden. (GO. § 136 Abs. 1.)[2]

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe nicht gestattet werden. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf ihnen nur dann erlaubt werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Dauer der Pausen völlig eingestellt sind. (GO. § 136 Abs. 2.)[3]

Die Gewerbeordnung läßt Ausnahmen von den vorstehend dargelegten Bestimmungen zu.

Es sind dies theils solche, welche allgemein für ganze Gewerbszweige eintreten, theils solche, welche auf Grund besonderer Würdigung für einzelne Fälle gemacht werden können.

Für Spinnereien,[4] dann für Fabriken und denselben gleich zu achtende Anstalten, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, endlich für solche Fabriken und diesen gleichstehende Anstalten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, können durch Bundesrathsbeschluß Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen werden, welche für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 12 bis 16 Jahren gelten.[5]

Hiebei sind jedoch folgende Normen zu beachten:

---

des bezeichneten Unterrichtes nach Landesrecht nicht obligatorisch ist. Sie ist ferner insoferne lückenhaft, als sie nur den Religionsunterricht der christlichen Glaubensbekenntnisse berührt.

[1]) Das ergibt sich aus der vom Gesetze gebrauchten Mehrzahl „Arbeitspausen." (A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 89.) Hingegen unterläßt das Gesetz, bei den Arbeitern unter 14 Jahren zu bestimmen, zu welcher Tageszeit die Pausen einzutreten haben.

[2]) Ueber den entstehungsgeschichtlichen Wirrwarr vgl. Schicker a. a. O. S. 88. Hier bleibt meines Erachtens nichts übrig, als sich rücksichtslos an den Wortlaut zu halten.

[3]) Bezüglich der Anwendung dieser Vorschrift auf den Bergwerksbetrieb vgl. die Aeußerung des Abg. Stumm (Sten. Ber. S. 1191): „Ich glaube, daß nach der Regierungsfassung angenommen werden muß, daß die Grube nicht als ein einheitlicher Raum anzusehen ist, daß es also den jugendlichen Arbeitern nur verboten sein kann, während der Dauer der Pausen da nicht zu bleiben, wo am Ort jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, es ist ihnen aber in keiner Weise der Aufenthalt da verwehrt, wo dies nicht der Fall ist."

Vgl. auch a. a. O. S. 1192 (Abg. Dr. Hammacher) und S. 1194 (Bundesrathskommissär Nieberding.)

[4]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1167.

[5]) D. s. die Vorschriften der §§ 135 Abs. 2—4 und 136, nicht aber des § 135 Abs. 1 der GO.

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren darf die Dauer von 36 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über 14 Jahren darf wöchentlich nicht mehr als 60, in Spinnereien nicht mehr als 66 Stunden betragen.

Die betreffenden Bundesrathsbeschlüsse sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen außer Wirkung zu setzen.[1]) (GO. § 139a Abs. 2 und 3.)

Die Vorschriften, welche der Bundesrath zu Folge dieser Ermächtigung erlassen hat, sind in den Bekanntmachungen vom 23. April und 20. Mai 1879 (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 303, 304 u. 362) und vom 10. Juli 1881 (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 275) enthalten und beziehen sich auf nachstehende Betriebe: Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerke.

1. Auf Walz- und Hammerwerke finden bezüglich jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechtes die Anordnungen in § 135 Abs. 2—4 der GO. Anwendung, nicht dagegen jene in § 136. Die letzteren sind durch folgende Bestimmungen ersetzt.

a) Der Arbeitgeber darf solche Arbeiter nicht eher beschäftigen, als bis ihm für dieselben ein ärztliches Zeugniß eingehändigt worden ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Der Arbeitgeber hat dieses Zeugniß zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung dieser Letzteren nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung des Zeugnisses an die Mutter oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Arbeiters.[2])

b) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor und nach dieser Zeit darf an Sonntagen[3]) die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht[4]) den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

c) Die Arbeitszeit darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12, ausschließlich derselben nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen. Davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vor-

---

[1]) Vgl. das oben zu § 139a der GO. Bemerkte.

[2]) Vgl. hiezu die Bemerkungen unten zu § 137 Abs. 2 und 3 der GO.

[3]) Für Festtage gilt die Einschränkung also nicht.

[4]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 95: „Unter Arbeitsschichten sind die einzelnen Abtheilungen der Arbeiter zu verstehen, welche nach einander abwechselnd arbeiten und Pause machen."

übergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

Es ist nicht gesagt, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Ausnahme durch einen Ausspruch der zuständigen Aufsichtsbehörde vorher festgestellt werden müsse. Zweifellos dagegen ist, daß eine Verantwortung des Arbeitgebers begründet erscheint, wenn er eine solche Ausnahme eintreten läßt, ohne daß die gesetzliche Voraussetzung hiezu objektiv gegeben ist; ebenso, daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, von Amtswegen auszusprechen, daß ein Ausnahmefall nicht vorliege, und demgemäß einzugreifen.

d) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen, innerhalb deren auch eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten untersagt ist.

e) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

(Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. II, Z.-Bl. f. d. D. R. S. 304.)

2. Bei Glashütten finden bezüglich jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechtes unter 14 Jahren (Knaben) mit Rücksicht auf den Schulbesuch (GO. § 135 Abs. 3) besondere Bestimmungen Anwendung.

Die Beschäftigung solcher Arbeiter ist nemlich nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Einrichtung getroffen ist, welche denselben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginne des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.[1])

Der Arbeitgeber darf volksschulpflichtige Knaben[2]) nicht eher beschäftigen, als bis ihm ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt worden ist, wonach die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern. Für die Berechnung der Dauer seiner Giltigkeit wird das Datum der Ausstellung maßgebend sein. Mit dem Zeugnisse ist, wie oben unter 1a angegeben, zu verfahren.

Hinsichtlich der weiteren Sonderbestimmungen, welche für die Beschäftigung jugendlicher männlicher Arbeiter in Glashütten getroffen sind, ist zwischen Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetrieb und regelmäßig wechselnden Schichten und jenen mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer zu unterscheiden.

Für erstere gelten die Beschränkungen des § 135 Abs. 2 u. 4 der GO., wogegen § 136 durch nachstehende Normen ersetzt ist.

a) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Jedoch findet diese

---

[1]) Aus der Fassung der Bestimmung ergibt sich, daß es in das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde gelegt ist, welche Dauer der Ruhezeit als „ausreichend" zu erachten ist; denn Alles, was im Relativsatze steht, gehört zu der „Einrichtung", die der „Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde" bedarf. Die Schulaufsichtsbehörde wird ferner für die Ruhezeit nach einer Nachtschicht auch eine längere Dauer als 7 Stunden fordern können, eine kürzere dagegen nicht zulassen dürfen.

[2]) Die Vorschrift setzt bei „in Zukunft". Sie erstreckt sich also nicht auf die z. Z. des Erlasses derselben bereits bestandenen Arbeitsverhältnisse.

Vorschrift, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten derselben Anwendung.

b) Die Beschäftigung der Knaben unter 14 Jahren darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden währen. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen. Hievon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends nicht mehr als 36 Stunden fallen.

c) Die Arbeitsschicht darf bei den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren einschließlich der Pausen nicht länger als 12, ausschließlich derselben nicht länger als 10 Stunden dauern. Arbeitsunterbrechungen von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer dürfen auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht werden. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen. Davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

d) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

e) Während der Pausen für Erwachsene dürfen jugendliche Arbeiter, während der Pausen für junge Leute Knaben nicht beschäftigt werden.

Für Glashütten der oben erwähnten zweiten Art gelten die Beschränkungen sowohl des § 135 Abs. 2 und 4 als auch des § 136 der GO. hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechtes nicht, sondern an deren Statt die nachstehenden bundesräthlichen Anordnungen.

a) An Sonntagen[1]) darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

b) Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden währen, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gegeben werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen, wovon in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen darf.

c) Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht angerechnet. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

d) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen.

---

[1]) Die Vorschrift erstreckt sich also nicht auf Festtage.

Knaben dürfen innerhalb der Ruhezeit mit Nebenarbeiten nicht beschäftigt werden, junge Leute dann, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Nebenarbeiten noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kömmt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

e) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter, während der Pausen für junge Leute Knaben nicht beschäftigt werden.

(Bekanntm. vom 23. April 1879 Ziff. I, 2, II und III; Z.-Bl. f. d. D. R. S. 305.)

3. Für Spinnereien gelten Ausnahmebestimmungen lediglich bezüglich junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließend zur Hilfeleistung beim Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden. Dieselben unterliegen zwar im Uebrigen den mehrerwähnten Vorschriften der §§ 135 und 136 der GO., an Stelle des Abs. 4 des § 135 aber sind folgende Anordnungen maßgebend.

Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.

Der Arbeitgeber darf solche Arbeiter nicht eher beschäftigen, als bis ihm für dieselben ein ärztliches Zeugniß ausgehändigt ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Mit dem Zeugnisse ist, wie oben unter 1a angegeben, zu verfahren.

(Bekanntm. vom 20. Mai 1879, Z.-Bl. f. d. D. R. S. 362.)

4. Die für die Steinkohlenbergwerke geltenden Ausnahmen beziehen sich nur auf die über Tage[1]) beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechtes von mehr als 14 Jahren und nur auf den Fall, daß der Betrieb des Werkes auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist

Unter dieser Voraussetzung tritt nemlich hinsichtlich der bezeichneten Arbeiter § 136 Abs. 1 und 2 der GO. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

a) Der Arbeitgeber darf einen solchen Arbeiter nicht eher beschäftigen, als bis ihm für denselben ein ärztliches Zeugniß eingehändigt worden ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Mit dem Zeugniß ist, wie oben unter 1a geschildert, zu verfahren.

b) Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten aber länger als 8 Stunden dauern.

c) Zwischen den Arbeitsstunden müssen den fraglichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt, und es darf ihnen während dieser Pausen eine Beschäftigung im Werke nicht gestattet werden.

(Bekanntm. vom 10. Juli 1881 Ziff. I, Z.-Bl. f. d. D. R. S. 275.)

Von den hier in Rede stehenden gesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes können ferner Befreiungen aus besonderen Gründen und für einzelne Fälle eintreten.[2]) Dieselben sind theils solche, welche wegen unvorhergesehener

---

[1]) Im bergmännischen Sinne des Wortes.

[2]) Es handelt sich hiebei nur um stets widerrufliche Vergünstigungen. Entscheidungen des k. (preußischen) Oberverwaltungsgerichtes, II S. 415.

Begebenheiten vorübergehend, theils solche, welche dauernd mit Rücksicht auf die Verhältnisse einer bestimmten Fabrik gewährt werden dürfen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle[1]) den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, können Ausnahmen von den bezeichneten Beschränkungen[2]) auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde,[3]) auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.[4])

In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde derlei Ausnahmen, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in anderer als der regelmäßig[5]) vorgeschriebenen Weise festgesetzt wird, so kann auf besonderen Antrag des Geschäftsherrn[6]) eine andere Ordnung eintreten.

Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Zur Erlassung der betreffenden Verfügung ist, wenn es sich um Bestimmung der Arbeitspausen handelt, die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen der Reichskanzler, zuständig.

Eine solche Verfügung kann stets nur auf Antrag, nie von Amtswegen getroffen werden.

Alle Anordnungen, welche auf Grund der vorerörterten Bestimmungen Seitens des Reichskanzlers und der höheren Verwaltungsbehörden ergehen, sind schriftlich zu erlassen. (GO. § 139.)

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält. (GO. § 138 Abs. 3.)

Auf Walz- und Hammerwerke, Glashütten und Spinnereien finden die vorstehenden Anordnungen mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Für Walz- und Hammerwerke ist das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter so abzufassen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

---

[1]) Andere Unterbrechungsursachen kommen nicht in Betracht.

[2]) Des § 135 Abs. 2—4 und des § 136 der GO.

[3]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 96: „Wiederholte Gestattung von Ausnahmen nach Ablauf dieser 4 Wochen steht der höheren Verwaltungsbehörde nicht zu, wenn es sich nicht um eine neue Unterbrechung durch Naturereignisse oder Unglücksfälle handelt."

[4]) Abg. Meusel beantragte die Fassung „durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde". Der Reichstag lehnte dies ab. Sten. Ber. S. 1169 ff.

[5]) Nach § 136 der GO.

[6]) Das Gesetz sagt nicht, von wem der Antrag auszugehen hat. Da es sich indeß um Abänderungen von Beschränkungen handelt, die dem Gewerbsmanne aufgelegt sind, so wird auch er es sein, auf dessen Anregung allein dieselben erfolgen können.

In den Räumen, in welchen junge Leute nach Vorschrift der Ziff. II der Bekanntmachung vom 23. April 1879 beschäftigt werden, muß neben der oben erwähnten Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der Ziff. I und II der eben erwähnten Bekanntmachung wiedergibt.

(Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. III — Z. Bl. f. d. D. R. S. 304.)

2. Für Glashütten gilt, wenn von den Ausnahmen in Ziff. II und III der Bundesrathsverordnung vom 23. April 1879 Gebrauch gemacht wird, Folgendes.

Das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und junge Leute in der Weise anzufertigen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

Das Verzeichniß braucht in Glashütten mit ununterbrochenem Tag und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten Angaben über die Arbeitspausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer braucht das Verzeichniß Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach vorgeschriebenem Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben und den Namen dessen, der die Eintragungen bewirkt, ersichtlich machen.

In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der oben erwähnten eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Ziff. I und, je nach der Art der betreffenden Glashütte die Bestimmungen unter Ziff. II oder III der Bekanntmachung vom 23. April 1879 wiedergibt.

(Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. IV, Z. Bl. f. d. D. R. S. 306.)

3. In Spinnereien muß neben der oben erwähnten eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Vorschriften in Ziff. I und II der Bekanntmachung vom 20. Mai 1879 enthält.

(Bekanntmachung vom 20. Mai 1879 Ziff. III, Z. Bl. f. d. D. R. S. 362.)

4. In Steinkohlenwerken, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Ziff. I der Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 beschäftigt werden, muß neben der mehrerwähnten eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die eben angeführten Bestimmungen wiedergibt.

(Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 Ziff. II, Z. Bl. f. d D. R. S. 275.)

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken unterliegt außerdem besonderen Kontroleinrichtungen, die theils an Stelle der Arbeitsbücher, theils neben denselben bestehen.

Das erstere ist der Fall bezüglich der Fabrikarbeiter unter 14 Jahren, das letztere bezüglich der Fabrikarbeiter unter 16 Jahren.

Personen unter 14 Jahren dürfen als Fabrikarbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einer Arbeitskarte versehen sind; sie benöthigen daneben keines Arbeitsbuches.[1]) (GO. § 137 Abs. 1.)

---

[1]) Weder eine Arbeitskarte noch ein Arbeitsbuch bedürfen volksschulpflichtige Fabrikarbeiter, die 14 Jahre alt sind. Es ergibt sich dies aus dem Zusammenhalt des § 107 Abs. 2,

Die Arbeitskarte hat den Namen, den Tag und das Jahr der Geburt, dann das Glaubensbekenntniß des Arbeiters, ferner Namen, Stand und Wohnort des Vaters, bzw Vormundes desselben, endlich die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Die Arbeitskarte wird dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes ausgestellt, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.[1])

Die Ausstellung geschieht kosten- und stempelfrei.

Sie erfolgt auf Antrag sei es des Vaters, bezw. Vormundes des Arbeiters, sei es des Arbeiters oder Arbeitgebers, unter Zustimmung des Gewalthabers.

Der Fabrikant ist verpflichtet, die Arbeitskarte bei der Annahme des Arbeiters einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen.

Er hat dieselbe nach rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses[2]) dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters oder Vormundes[3]) nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen[4]) des Kindes bezw. an die Vormundschaftsbehörde.[5]) (GO. § 137 Abs. 2 und 3.)[6])

Da die Gewerbeordnung, sei es aus Uebersehen, sei es aus einem anderen Grunde es unterlassen hat, Bestimmungen darüber zu treffen, wann die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte verlangt werden kann, so folgt, daß dieselbe bethätigt werden muß, sobald ein gesetzlich Berechtigter darauf anträgt, insoferne der angegangenen Behörde nicht bekannt ist, daß der betreffende jugendliche Arbeiter bereits im Besitze einer Arbeitskarte ist.

Sollen jugendliche Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige[7]) zu machen.

---

wo Kind noch nicht terminus technicus im Sinne des § 135 Abs. 2 ist, mit § 137 Abs. 1 der GO. Vgl. oben zu § 108 der GO. und Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 91. Es handelt sich hiebei natürlich um eines jener Versehen des Gesetzgebers, wie sie in der GO. zahlreich sind.

[1]) § 138 Abs. 2 sagt nur „durch die Ortsbehörde", vergißt aber beizufügen, durch welche. Der Umstand indeß, daß die Vorschriften über die Arbeitskarten, soweit dieselben nicht ausdrücklich abweichend lauten, jenen über die Arbeitsbücher (§ 107 ff.) nachgebildet werden wollten (vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 1182 zu § 135), berechtigt zu der Annahme, daß auch hier die Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts zuständig sein solle.

[2]) Es ist zu bemerken, daß § 137 Abs. 3 sagt „am Ende des Arbeitsverhältnisses," nicht wie § 107, „nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses." Indessen wird wohl beidemale dasselbe gemeint sein. Auf Gleichmäßigkeit des Ausdrucks ist bekanntlich in der GO. wenig geachtet.

[3]) Das Gesetz (§ 137 Abs. 3) vergißt hier den Vormund; doch wird man der Natur der Sache nach diese Ergänzung vornehmen dürfen.

[4]) Man wird bei der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes dem freien Ermessen des Arbeitsgebers einigen Spielraum geben und auch andere als verwandtschaftliche Verhältnisse (Pflegeältern) gelten lassen müssen.

[5]) Auch dies ist eine aus der Natur der Sache sich ergebende Ergänzung des Gesetzes.

[6]) Es ist ein sehr zu rügender Fehler des Gesetzes, daß diejenigen Vorschriften über Arbeitskarten, welche nach der gesetzgeberischen Absicht mit jenen über die Arbeitsbücher materiell gleich sein sollen, nicht auch gleichlautend im Wortlaute sind.

[7]) Es handelt sich um eine bloße Anzeige, nicht um Erholung einer Genehmigung. Vgl. Schicker die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 94.

Die Anzeige hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung der Fabrik;
2. die Angabe der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, ferner
3. des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der regelmäßigen Arbeitspausen,[1]) endlich
4. der Art der Beschäftigung.[2])

Eine Aenderung in diesen Punkten darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Ortspolizeibehörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. (GO. § 138 Abs. 1 und 2.)

III. Arbeiterinen.[3])

Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiterinen trifft, beschränken sich auf den Gewerbebetrieb in den Fabriken und den denselben gleichgestellten Gewerbeanlagen.

Diese Vorschriften sind folgende:

Arbeiterinen dürfen in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten nicht unter Tage[4]) beschäftigt werden. (GO. § 154 Abs. 4.)

Durch Bundesrathsbeschluß kann die Verwendung von Arbeiterinen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Dem zu Folge kann auch, was das Gesetz überflüssiger Weise ausdrücklich betont, die Nachtarbeit der Arbeiterinen für einzelne Arten des Fabrikbetriebes verboten werden.

Derartige Bestimmungen des Bundesrathes sind dem nächsten Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag es verlangt.[5]) (GO. § 139a Abs. 1 und 3.)

Zur Zeit sind bezüglich der Arbeiterinen vom Bundesrathe nachstehende Anordnungen getroffen:

---

[1]) Abg. Stumm (Sten. Ber. S. 1421): „In § 136 [138] findet sich die Vorschrift, daß bei der Ortspolizeibehörde . . . Anfang und Ende der Pausen anzugeben sei. Man hat daraus . . . gefolgert, daß auch dann, wenn auf Grund der §§ 137 und 138 [139 und 139a] Ausnahmen von dem Grundsatze zugelassen werden, daß überhaupt regelmäßige Pausen einzuführen sind, immer noch die Bestimmung des § 136 [138] bestehen bleibe, wonach Anfang und Ende der Pausen vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt werden sollen. Ich halte es einfach für ein Mißverständniß, möchte das aber ausdrücklich konstatiren, um jeden Zweifel auszuschließen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn auf Grund des § 137 [139] die Behörde oder auf Grund des § 138 [139a] der Bundesrath einzelnen Gewerben die Erlaubniß gibt, in ihren Gewerbszweigen die jugendlichen Arbeiter mit unregelmäßigen Pausen arbeiten zu lassen, dann auch diese unregelmäßigen Pausen nicht auf Grund des § 136 [138] angezeigt werden können. Die Gewerbetreibenden würden in diesem Falle den Polizeibehörden einfach anzeigen: auf Grund des § 137 [139] oder des § 138 [139a] haben wir die Erlaubniß unregelmäßige Pausen zu machen; folglich können wir Anfang und Ende derselben nicht vorher bestimmen."

[2]) Motive (a. a. O. S. 511) zu § 136 des Entwurfs: „Die hier vorgesehenen Kontroleinrichtungen entsprechen nur theilweise den in § 130 der GO. vorgesehenen Einrichtungen zu gleichem Zweck. Auf einige durch die GO. den Unternehmern auferlegte lästige Verpflichtungen — abschriftliche Mittheilung der Liste der jugendlichen Arbeiter an die Polizei- und Schulbehörde, halbjährliche Anzeige der Arbeiterzahl bei der Polizeibehörde — konnte ohne Beeinträchtigung der Kontrole verzichtet werden."

[3]) Vgl. hieher Hirt, über Frauenarbeiten in Fabriken. „Annalen" 1875 S. 43.

[4]) Im bergmännischen Sinne des Ausdruckes. Zu den Bergwerken gehören auch die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.

[5]) Vgl. oben S. 702 N. 6.

1. Arbeiterinen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe von Walz- und Hammerwerken nicht beschäftigt werden (Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. I, 1; Z.Bl. f. d. D. R. S. 303);
2. Bei Glashütten darf in solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, Arbeiterinen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dgl.) Arbeiterinen unter 16 Jahren eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen von diesem Verbote kann der Bundesrath zulassen. Mit Schleifarbeiten dürfen Arbeiterinen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (Bekanntmachung vom 23. April 1879 Ziff. I, 1 und 3; Z.Bl. f. d. D. R. S. 304.)

Wöchnerinen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft[1]) nicht beschäftigt werden. (GO. § 135 Abs. 5.)

IV. Aufsichtsbehörden, insbesondere Fabrikinspektoren.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinen in Fabriken ist entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Fabrikinspektoren) zu übertragen.[2])

Diese Beamten haben auch darüber zu wachen, daß die den Gewerbsleuten[3]) obliegende Verpflichtung, die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen, in den Fabriken erfüllt wird.

Den bezeichneten Beamten stehen bei Ausübung ihrer Aufsicht die[4]) amtlichen Befugnisse, insbesondere also die Anordnungsrechte[5]) der Ortspolizeibehörden, unbedingt aber[6]) das Recht zur jederzeitigen Untersuchung der Fabriken, zu.

Dabei bleibt jedoch die Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Fabrikinspektoren und den ordentlichen Polizeibehörden der Regelung durch die Bundesstaaten überlassen.[7]) Den Letztern wird unbenommen sein, die Befugnisse der Fabrikinspektoren weiter auszudehnen als das Reichsgesetz verlangt.

Die Fabrikinspektoren sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zu verpflichten, die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Fabriken geheim zu halten.

Die Fabrikinspektoren haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welche entweder vollständig oder im Auszuge dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind.

---

[1]) D. h. also vom Tage nach der Niederkunft gerechnet.

[2]) Vgl. hieher Kommissionsbericht a. a. O. S. 1185; Sten. Ber. S. 1175 ff. und S. 1422 f. Der Entwurf der Novelle wollte die Fabrikinspektoren nur fakultativ einführen.

[3]) Nach § 120 Abs. 3 der GO.

[4]) § 139b Abs. 1 der GO. sagt „alle Befugnisse." Das ist ein offensichtlicher Widerspruch mit Abs. 2 desselben Paragraphen.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 104.

[6]) Das Gesetz sagt „insbesondere". Wörtlich genommen würde dies heißen, daß die Fabrikinspektoren das Recht zur jederzeitigen Untersuchung der Fabriken nur dann haben, wenn dasselbe landesrechtlich den Ortspolizeibehörden zusteht. Dies ist indessen sicher nicht die Absicht des Gesetzes.

[7]) Die Fassung der Kommission (Aktenstücke S. 1199) lautete: „bleibt den Landesregierungen vorbehalten." Abg. Dr. Lasker beantragte zu sagen: „bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten" (Sten. Ber. S. 1184), was angenommen wurde. Dem zu Folge entscheidet sich die Frage, ob die betreffende Regelung eine gesetzliche sein müsse oder auch durch Verordnung erfolgen könne, nach Landesstaatsrecht. Vgl. die Aeußerungen des Abg. Windthorst und des Berichterstatters Dr. Gensel Sten. Ber. S. 1185.

Die von den Fabrikinspektoren oder von den ordentlichen Polizeibehörden nach Maßgabe der Gewerbeordnung auszuführenden amtlichen Untersuchungen müssen von den Fabrikanten zu jeder Zeit, während die Fabriken im Betriebe sind, namentlich auch in der Nacht, gestattet werden.[1])

Auf Antrag der betreffenden Landesregierung kann für solche Bezirke, in welchen Fabriken entweder gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes die Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten erlassen werden. (GO. § 139b.)

V. Gewerbegehilfen und Lehrlinge.

Die Gewerbeordnung unterscheidet bei dem gewerblichen Hilfspersonale die beiden Kategorien der eigentlichen Gewerbegehilfen[2]) und der Lehrlinge.

Der erstere Begriff wurde schon oben (§ 3 a. E.) festgestellt.

Die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung hinsichtlich der Gewerbegehilfen trifft (GO. § 121—125)[3]), gehören fast durchweg dem bürgerlichen Rechte an.

Nur die Eine Vorschrift ist hier zu erwähnen, daß die Gewerbegehilfen zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet werden können. (GO. § 121.)

Lehrling ist jeder,[4]) welcher bei einem Lehrherrn[5]) zur Erlernung eines Gewerbes oder einer bestimmten Thätigkeit in einem Gewerbe in Arbeit steht.

Das Entscheidende für den Begriff ist sonach der Zweck der Thätigkeit, der Umstand, daß dieselbe zur Erlernung des Gewerbes oder einer bestimmten einzelnen Fertigkeit dienen soll.

Unerheblich ist, ob der Lehrling dem Lehrherrn Vergütung für die Lehre (Lehrgeld) oder Letzterer dem Ersteren Vergütung für die Arbeit (Lohn) zahlt oder ob Bezahlung überhaupt nicht stattfindet.[6])

---

[1]) Die Fassung des § 139b Abs. 5 ist etwas undeutlich. Aus den Verhandlungen ergibt sich aber, daß die Worte „während die Fabriken im Betriebe sind" zu „jeder Zeit", nicht zu „Nacht" gehören. Der Berichterstatter Dr. Gensel bemerkte Sten. Ber. S. 1185: „Die Fabrikinspektoren sollen die Revisionen nur vornehmen können zur Nachtzeit, während die Fabriken im Betriebe sind; das ist ja die allgemeine Voraussetzung." Auch ist zu beachten, daß im Texte des Gesetzes nach „Nacht" ein Beistrich steht. Bezüglich der Tragweite der Bestimmung ist den Aeußerungen des Berichterstatters Folgendes zu entnehmen: „So lange eine Fabrik im Betriebe ist, muß auch bei denjenigen Fabriken, wo Kinder und Frauen in der Nacht nicht beschäftigt werden, der Fabrikinspektor doch das Recht haben, zur Nachtzeit zu inspiziren; denn es gibt Einrichtungen zu Gunsten der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter, die nur zur Nacht wirksam werden; ich erinnere nur an die Beleuchtungseinrichtungen."

[2]) Das Gesetz sagt „Gesellen und Gehilfen."

[3]) Dieselben gelten auch für die Fabrikarbeiter gleicher Kategorie. (GO. § 134.)

[4]) Die Bestimmungen über die Lehrlinge gelten auch für Lehrlinge in Fabriken. (GO. § 134.)

[5]) Der Lehrherr ist nicht nothwendig der Geschäftsherr. Auch der gewerbliche Stellvertreter hat, wenn ihm zugleich die Ueberwachung, Beschäftigung und Unterweisung der Geschäftslehrlinge obliegt, alle gesetzlichen Befugnisse des Lehrherrn, insbesondere das Recht der väterlichen Zucht. Goltdammer's Archiv XXIII S. 568.

[6]) § 115 Abs. 1 der GO. älterer Fassung gibt eine Begriffsbestimmung von Lehrling, die mit der oben aufgestellten ungefähr übereinstimmt.

In der Novelle ist dieselbe beseitigt, was in den Motiven (a. a. O. S. 506) eingehend gerechtfertigt wird. „Die Begriffsbestimmung der GO. ist jedenfalls ungenügend; denn sie erschöpft nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nicht mehr. Eine jede derartige Bestimmung ist schwierig; sie erscheint übrigens bedenklich, da sie den Betheiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in denjenigen Fällen bieten wird, in welchen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinweist, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältniß auszuschließen. Die Bestimm-

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei dem betreffenden Gewerbebetriebe oder der Gewerbethätigkeit vorkommenden Arbeiten in der Reihenfolge und Ausdehnung, welche durch den Zweck der Ausbildung geboten ist, entweder selbst zu unterweisen oder durch geeignete, ausdrücklich hiezu bestimmte Vertreter unterweisen zu lassen.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit nicht durch Verwendung zu Dienstleistungen entziehen, welche mit dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung keinen Zusammenhang haben. Damit ist indessen die Verwendung zu solchen Dienstleistungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Sie soll nur nicht einen Umfang annehmen, welcher den Lehrzweck schädigt.[1]) Der Lehrherr darf ferner dem Lehrlinge die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu Dienstleistungen nicht entziehen.[2])

Er hat den Lehrling zur Aufmerksamkeit und zu guter Sitte anzuhalten und vor Ausschreitungen zu bewahren. (GO. § 126.)[3])

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.[4]) Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.[5]) (GO. § 127.)

Der schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag steht unter besonderem polizeilichen Schutze.

Die schriftliche Form des Vertragsabschlusses, und nur diese[6]) hat nemlich die privatrechtliche Folge, daß für den Lehrherrn gegen den Lehrling bei ungerechtfertigtem[7]) Verlassen der Lehre ein Anspruch auf Rückkehr entsteht.

---

ung darf aber auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es weder für die Verwaltungsbehörden, noch auch für die Gerichte besonders schwer sein wird, im einzelnen Streitfalle festzustellen ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht."

[1]) Motive (a. a. O. S. 507):

„Häusliche Arbeiten, zu welchen die Lehrlinge im Gegensatze zu den Gesellen und Gehilfen herangezogen werden dürfen, können . . keinen Gegenstand der Beunruhigung bilden, sind im Gegentheil, wo sie überhaupt noch vorkommen, für die gesammte Erziehung des Lehrlings nicht ohne Werth."

[2]) Die Fassung des Gesetzes: „Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen" ist vollständig verunglückt. Die durchschossen gedruckten Worte sind von der Reichstagskommission eingefügt worden. Es ward dabei übersehen, daß das Wort „andere" sprachlich auf die Einschaltung nicht paßt. Vgl. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 67.

[3]) Daß diese Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur sind, ergibt sich aus der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 9 der GO.

[4]) Motive (a. a. O. S. 507):

„Nach §§ 115, 119 der GO. ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn nicht mehr unterworfen, wenn er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist vielfach . . Klage darüber geführt, daß diese Bestimmung unter den jüngeren Arbeitern zu einem Ordnung und Disziplin störenden Mißverständnisse Anlaß gegeben, indem dadurch die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Altersjahre ab von jeder disziplinären Anordnung des Lehrherrn emanzipirt. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn in hohem Grade. Aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem ältern Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben."

[5]) Er unterliegt aber nicht dessen väterlicher Zucht.

[6]) A. M. Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 75.

[7]) In einem durch die GO. nicht vorgesehenen Falle.

In diesem Falle kann die Polizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als nicht durch richterliches Urtheil das Lehrverhältniß aufgelöst ist.

Die Polizeibehörde muß dem Antrage des Lehrherrn nicht stattgeben; sie verfährt nach freiem Ermessen.[1]) Sie wird sich hiebei selbstverständlich der Prüfung der Frage nicht entschlagen können, ob das Verlassen der Lehre Seitens des Lehrlings gerechtfertigt war oder nicht. Doch ist diese Prüfung keine richterliche, sondern nur eine vorläufige und für das Gericht in keiner Weise maßgebend.[2])

Der Antrag auf polizeilichen Zwang ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist.

Weigert sich der Lehrling, dem polizeilichen Befehle zur Rückkehr Folge zu leisten, so kann die Polizeibehörde ihn entweder zwangsweise zurückführen lassen oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 *M.* oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr anhalten. (GO. § 130.)[3])

Oeffentlichrechtliche Folgen knüpfen sich an die außerordentliche Auflösung des Lehrlingsverhältnisses wegen Uebertrittes des Lehrlings zu einem andern Gewerbe oder Berufe.

Der Grund einer solchen Auflösung ist vom Lehrherrn im Arbeitsbuche vorzumerken.

Innerhalb 9 Monaten nach der Auflösung des Lehrverhältnisses darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. (GO. § 131 und § 148 Ziff. 10.)[4])

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugniß auszustellen.[5])

Dasselbe hat zu enthalten:

1. die Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sich der Lehrling während der Lehrzeit erworben hat;
4. ein Urtheil über das Betragen des Lehrlings.

Das Zeugniß ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbsleute bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.[6]) (GO. § 129.)[7])

---

[1]) A. M. Schicker a. a. O. S. 76. Ich halte den Wortlaut des Gesetzes, der an sich klar ist, für entscheidend.

[2]) In den Reichstagsverhandlungen sprach man nicht unpassend von einem Possessorium. Vgl. Sten. Ber. S. 1132 (Nieberding), 1136 und 1419 (Grumbrecht.)

[3]) Vgl. hieher Sten. Ber. S. 1129 ff., 1419. Motive a. a. O. S. 508.

[4]) Motive a. a. O. S. 508; Kommissionsbericht a. a. O. S. 1177.

[5]) Schicker, die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 73 bemerkt richtig: „Der Lehrherr ist zur Ausstellung des Zeugnisses schlechthin verpflichtet, auch wenn der Lehrling dasselbe nicht verlangt.“ Es besteht indessen keine Verpflichtung zur Annahme des Zeugnisses. Der Lehrherr hat also, wenn die Annahme abgelehnt wird, durch Anbieten des Zeugnisses dem Gesetze jedenfalls genug gethan.

[6]) Sten. Ber. S. 1123.

[7]) Die Bestimmungen in den §§ 128, 132 und 133 der GO. sind privatrechtlicher Natur.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
§ 1.	Der Begriff des Gewerbes im Allgemeinen	569
	Begriff	569
	Arten des Gewerbebetriebes	572
	Gewerbepolizeirecht	574
	Reichsgewerbeordnung	574
§ 2.	Der Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung	575
	Handwerk und Fabrikbetrieb	579
§ 3.	Die Gewerbetreibenden	580
	Der Gewerbsmann	580
	Der gewerbliche Stellvertreter	582
	Besitzwechsel im Gewerbe	584
	Das gewerbliche Hilfspersonal	585
§ 4.	Die Gewerbefreiheit	585
	Aufgehobene Beschränkungen derselben	586
	Bestehende Beschränkungen derselben	589
	Rückwirkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit	593
	Verhältniß zwischen Reichs- und Landesrecht	596
	Landesregierungen und -Behörden	597
	Ortsstatute	598
	Beseitigung von Abgaben und Taxen	599
§ 5.	Die Vereinigungen von Gewerbsleuten	600
	Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen	600
	Innungen	600
	Innungsausschüsse	612
	Innungsverbände	612
	Innungen des früheren Rechts	614
§ 6.	Allgemeine gewerbepolizeiliche Bestimmungen	614
	Anzeigepflicht	615
	Abmeldung	617
	Legitimationsschein zum Gewerbebetriebe außerhalb des Niederlassungsortes	617
	Untersagung des Gewerbebetriebs aus Rücksichten des Gemeinwohls	618
	Beschwerdeverfahren in Gewerbepolizeisachen	619
§ 7.	Besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen	623
	Polizeiliche Gewerbeeinstellung	623
	I. Beschränkungen in Bezug auf Gewerbeanlagen	624
	Anlagen, welche der Genehmigung bedürfen	625
	Dampfkessel	632
	Anzeigepflichtige Gewerbeanlagen	635
	II. Persönliche Beschränkungen	636
	A. Straßengewerbe	638
	B. Gewerbe, bei welchen eine Prüfung oder Konzessionirung stattfindet	639
	C. Gewerbe, deren Betrieb polizeilich untersagt werden kann	662
	D. Gewerbe, welche Betriebs-Beschränkungen unterliegen	663
§ 8.	Gewerbepolizeiliche Ausnahmsbestimmungen	665
	I. Das Hausirgewerbe	665
	Begriff	665
	Gewerbepolizeilich beschränkte Betriebsarten	668
	Verbotene Betriebsarten	669
	Legitimationsschein	670
	II. Der Marktverkehr	677
	Arten desselben	677
	Marktgebühren	680
	Marktordnungen	680
	III. Die Heilgewerbe	681
§ 9.	Das gewerbliche Hilfspersonal	687
	I. Allgemeine Bestimmungen	690
	Gesundheitliche Schutzmaßregeln	690
	Lohnzahlung	693
	Arbeitszeugnisse	695
	II. Jugendliche Arbeiter	695
	Maßregeln zur Sicherung der Sittlichkeit, der Gesundheit und der geistigen Ausbildung	695
	Arbeitsbücher	698
	Fabrikarbeiter	701
	III. Arbeiterinen	713
	IV. Aufsichtsbehörden, insbesondere Fabrikinspektoren	714
	V. Gewerbegehilfen und Lehrlinge	715
	Gewerbegehilfen	715
	Lehrlinge, Begriff	715
	Pflichten des Lehrherrn	716
	Rechte des Lehrherrn	716
	Auflösung und Beendigung des Lehrverhältnisses	717

Alphabetisches Register.

Die beigesetzten größeren Ziffern verweisen auf die betreffenden Seiten, die kleineren Ziffern auf die Noten der systematischen Darstellung.

Abdeckereien 595[1].
Abgaben vom Gewerbebetriebe 599.
Abmeldung des Gewerbes 617.
Ackerbau 576.
Anbieten gewerblicher Leistungen im Umherziehen 671.
Ankauf von Waaren im Umherziehen zum Zwecke des Wiederverkaufes 668.
Anlagen, gewerbliche, Begriff 624, Genehmigung 625.
Anlagen, gewerbliche, mit ungewöhnlichem Geräusche 635.
Anlagen, gewerbliche, Untersagung der Fortbenutzung wegen Gemeingefährlichkeit 618.
Anmeldung des Gewerbes 615.
Antiquare, Anmeldung des Gewerbes 616.
Antiquitätenhändler 662[7].
Anzeige, besondere, nach § 35 Abs. 4 662.
Anzeigepflicht bei geräuschvollen Gewerbeanlagen 635.
Apotheken, Errichtung und Verlegung von 681[3].
Apotheker, Approbation 682, 685, Taxen 686.
Apothekergewerbe 577.
Apothekerwaaren, Verkehr mit 682[2].
Approbation der Apotheker, Aerzte und Hebammen 682, der Heildiener 684.
Arbeiter, jugendliche 695, in Fabriken 701.
Arbeiter, Schutz gegen Gefahren bei Gewerbeanlagen 628.
Arbeiter, Schutz des Lebens und der Gesundheit der 690 ff.
Arbeiterinen 713.
Arbeitsbuch 698.
Arbeitskarte 711.
Arbeitslöhne 693.
Arbeitsnachweisung 603.
Arbeitsschicht 706[4].
Arbeitsvertrag 688 f.
Arbeitszeugniß 695.
Arzneimittel, Hausirhandel mit solchen 670.
Arzneimittel, Verkehr mit solchen 682, 687.
Arzt, Approbation 682, 685, Taxen 686.
Arzt, Führung des Titels als 683.
Aufbereitungs-Anstalten 693[3], Beschäftigung von Arbeiterinen 713, von jugendlichen Arbeitern 702.
Aufsicht über die Fabriken 714.
Augenärzte, Approbation 682.
Auktionatoren 664[3].
Ausdehnung des Hausirscheines 676.
Ausländer, Beschränkungen des Marktverkehrs für 678.
Ausländer, Gewerbebetrieb durch 587.
Ausländer, Hausirgewerbe 665, 675, 676.
Ausländer, Hausirhandel derselben mit landwirthschaftlichen ꝛc. Roherzeugnissen 668.
Ausländer, gewerbsmäßige Verbreitung von Schriften und Bildwerken durch 660[2].
Ausländer, Waarenankauf und Aufsuchen von Bestellungen durch 617[4].
Ausspielungen, öffentliche 591.
Ausübung des Gewerbes, Beschränkungen hierin 596.
Auswanderungsagenten 577.
Auswanderungsunternehmer 577.
Bäcker 664.
Badeanstalten 662[4].
Bader 684.
Ballet 647.
Bannrechte 588, 594.
Bauhöfe 702.
Baumwolle, Handel mit Dräumen von 662, Hausirhandel hiemit 669.
Beamte, Gewerbebetrieb durch 589 f.
Bedürfnißfrage bei Ertheilung von Hausirscheinen für Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. 674, bei Pfandleih- und Rückkaufsgeschäften 661, bei Wirthschaftsgewerben 656.
Begleiter des Hausirers 671 f.
Beichtunterricht 704.
Bergwerke Vorschriften des Titel VII. 693. Beschäftigung von Arbeiterinen 713, von jugendlichen Arbeitern 702, 705[3].
Bergwesen 576.
Beschwerde in Gewerbepolizeisachen 619 ff.
Besitzwechsel im Gewerbe 584.
Bestallung, öffentliche, für gewisse Gewerbebetriebe 664.
Bestellung, Gewerbebetrieb auf 655[1], 666.
Betten, gebrauchte, Handel mit solchen 662, Hausirhandel mit solchen 669.
Bevormundete, Fortsetzung des Gewerbebetriebs für dieselben 584.
Bezirksschornsteinfeger 664.
Bierwirthschaft 656.

Bilderhändler, Anmeldung des Gewerbes 616.
Bildwerke, gewerbsmäßige Verbreitung 659.
Bracker 664.
Branntwein, Ausschank 656, Bedürfnißfrage 656, Begriff 653, Kleinhandel 652, Konzession 653 ff., Lokal 654 f., Untersagung des Kleinhandels auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Brodgewicht 664.
Brüche 693[1], Beschäftigung von Arbeiterinen 713, von jugendlichen Arbeitern, 702, 705[3].
Bruchgold, Hausirhandel mit 669.
Bruchsilber, Hausirhandel mit 669.
Buchdrucker, Anmeldung des Gewerbes 616, Untersagung des Gewerbebetriebs auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Buchhändler, Anmeldung des Gewerbes 616, Untersagung des Gewerbebetriebs auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Bürgerrechtserwerb der Gewerbsleute 587[2].
Cafés 651[1].
Cafés chantants 647[3].
Commis voyageurs 667, Legitimationsschein derselben 617.
Siehe im Uebrigen unter K.
Dampfapparate Begriff 632.
Dampfkessel 632.
Dampfkessel, bewegliche 632[4].
Doctor medicinae 683[2], 685.
Drahtwaarenhändler, umherziehende ausländische 675.
Dynamit, Hausirhandel mit 670.
Effluvien in Gewässer 624[9].
Eisenbahnunternehmungen 578.
Elsaß-Lothringen, Behandlung seiner Angehörigen bezüglich des Hausirhandels 665, Geltung der Gewerbeordnung 574.
Entbindungsanstalten 644 ff.
Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb 591 f.
Erbschaft, ruhende, Fortsetzung des Gewerbebetriebes für dieselbe 584.
Erziehung von Kindern gegen Entgelt 578.
Explosivstoffe, Hausirhandel mit 670.
Fabrik, Begriff 579, 701[8], 702[1].
Fabrikarbeiter 701.
Fabrikinspektoren 714.
Fabrikviertel 627.
Fähren 578.
Feldmesser 664.
Felle, Lagerung derselben 624[9].
Feuerversicherungs-Agenten, Anmeldung 616, Abmeldung 617.
Feuerwerkskörper, Hausirhandel mit solchen 670.
Fischerei 576.
Fischerei, Hausirhandel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der 671, 672.
Forstwirthschaft 576.
Forstwirthschaft, Hausiren mit Roherzeugnissen der 668, Marktverkehr 677.
Fortbildungsschule 605.
Fortbildungsschule, Besuch derselben durch jugendliche Arbeiter 696.
Garnabfälle, Handel mit solchen 662, Hausirhandel mit solchen 669.
Gartenbau 576.
Gartenbau, Hausiren mit Roherzeugnissen desselben 668.
Gastwirthschaft, Bedürfnißfrage 656, Begriff 650, Konzession 653 ff., Lokal 654 f., Preise 658, Untersagung des Betriebs auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Geburtshelfer, Approbation 682.
Gehilfen der Apotheker 687, 690[2], der Gewerbsleute siehe Gewerbegehilfe.
Gemeindebürgerrecht, Erwerb desselben durch Gewerbsleute 587[2].
Geschäftsreisende 667, Legitimationsschein derselben 617.
Gesellen, deren Rechte in der Innung 608.
Gesellenprüfungen 604.
Gesindedienst 577.
Gesindevermiether 662.
Getränke, geistige 656, Hausirhandel mit solchen 669, Marktverkehr mit solchen 678[3,4].
Gewerbe, Begriff im Allgemeinen 570, Begriff nach der Gewerbeordnung 575.
Gewerbeanlagen, Begriff 624, Genehmigung 625, mit ungewöhnlichem Geräusch 635, Untersagung der Fortbenutzung wegen Gemeingefährlichkeit 618.
Gewerbeanlagen, Schutz der Arbeiter bei 690.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 665, vgl. übrigens Hausirgewerbe.
Gewerbebetrieb, Untersagung der Fortsetzung desselben 623.
Gewerbebetrieb, Zulassung zu demselben, rechtliche Bedeutung 637.
Gewerbeberechtigungen, ausschließliche 588, 594.
Gewerbefreiheit 574, Beschränkungen 586 u. 589 ff., öffentlichrechtliche 586, privatrechtliche 587 ff., Inhalt der 585.
Gewerbegehilfe, Begriff 585, häusliche Arbeiten 715.
Gewerbegehilfen, Mitführung durch Hausirer 671, 673, 674, 675, durch ausländische Hausirer 676.
Gewerbeniederlagen 624.
Gewerbeordnung, Geltungsgebiet 574, Rückwirkung 593.
Gewerbepolizeirecht, Begriff 574.
Gewerbetreibender, selbstständiger, Begriff 580, siehe auch Gewerbsmann.
Gewerbliche Leistungen, Feilbieten derselben im Umherziehen 668.
Gewerbsmann, Befugnisse 581, 583 f., Begriff 580.
Gewerbsmann, Entziehung des Rechts zur Anleitung jugendlicher Arbeiter 695. Verpflichtungen gegenüber jugendlichen Arbeitern 696.

Gewicht, Anschlag desselben bei Backwaaren. 664.
Gift 660, Hausirhandel mit 670.
Glashütten, Beschäftigung von Arbeiterinen 714, von jugendlichen Arbeitern 707, 711, von Kindern 704.
Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, Besuch desselben durch die Lehrlinge 716.
Grog 653[5].
Gruben 693[1], Beschäftigung von Arbeiterinen 713, von jugendlichen Arbeitern 702, 705[3].
Güterbestätiger 664.
Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinen 714, von jugendlichen Arbeitern 706, 710, von Kindern 703.
Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 576.
Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn 617[4], 665[6], 678[7], mit der Schweiz 617[4].
Handlungsreisende 667, Legitimationsschein derselben 617.
Handwerk 579.
Hausirgewerbe 665 ff., Ausländer 665, 675, polizeiliche Beschränkungen 668.
Hausirgewerbe Beschränkungen im Zollgrenzbezirke 591.
Hausirschein 670, 672, 673, 676.
Hebammen Approbation 682, 683, 685[2].
Heilanstalten 644 ff.
Heildiener 684.
Heilgehilfen 684.
Heilgewerbe 577, 681.
Heilmittel, Verkehr mit solchen 682, 687.
Herbergswesen der Gesellen 603.
Hereditas iacens, Fortsetzung des Gewerbebetriebes für dieselbe 584.
Hilfskassen von Gewerbsleuten 600.
Hilfspersonal, gewerbliches 585, 687, des Hausirers 671.
Hühneraugenoperateure 684.
Hüttenwerke, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 702.
Innungen 600.
Innungen, ältere 614.
Innungen, Aufgaben derselben 602.
Innungen, Auflösung 610.
Innungen, Aufnahme 607.
Innungen, Aufsicht über dieselben 609.
Innungen, Austritt 608.
Innungen, Beiträge der Mitglieder 610.
Innungen, Bezirk 602.
Innungen, Ehrenmitglieder 601, 608.
Innungen, Gesellen, deren Rechte 608.
Innungen, Mitglieder 601, 607, deren Rechte und Pflichten 608.
Innungen, Namen 605.
Innungen, Nebenstatuten 607.
Innungen, Ordnungsstrafen 606, 610.
Innungen, Schließung 611.
Innungen, Statuten 605.
Innungen, Unterstützungskassen 605, 607.
Innungen, Vermögensauseinandersetzung 611.
Innungen, Versammlungen derselben 610.
Innungen, Verwaltungssitz 602.
Innungen, Vorstand 608.
Innungsausschuß 612.
Innungsmeister 608.
Innungsverbände 612.
Instanz, dritte, in Gewerbepolizeisachen 622.
Irrenanstalten 644 ff.
Jagd, Hausirhandel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen derselben 671, 672.
Jahrmarkt 678.
Jugendliche Arbeiter 695, in Fabriken 701.
Kaffeeschenken 651[1].
Katechumenunterricht 704.
Kesselflicker, ausländische Hausirer 675.
Kinder, Erziehung derselben gegen Entgelt 578, deren Verwendung in Fabriken 701 ff. passim, beim Hausirhandel 671, Schulbesuch 696.
Kleider, gebrauchte, Handel mit solchen 662, Hausirhandel mit solchen 669.
Kolportage 593, 659.
Kommunionunterricht 704.
Konfirmandenunterricht 704.
Konzessionspflicht 639.
Krankenanstalten 644 ff.
Krankenkassen von Gewerbsleuten 600.
Krankenwärter 684.
Kunsthändler, Anmeldung des Gewerbes 616.
Künstlerische Leistungen, Feilbieten derselben im Umherziehen 668.
Landesbeamte, Gewerbebetrieb durch 590.
Landesrecht, dessen Verhältniß zur Gewerbeordnung 587, 596.
Landesregierungen, Bedeutung des Ausdruckes 597[4].
Landwirthschaft, Hausiren mit Roherzeugnissen der 668, Marktverkehr 677.
Legitimation der Gesellen und Lehrlinge 604[4].
Legitimationsschein zur gewerbsmäßigen Verbreitung von Schriften und Bildwerken 660.
Legitimationsschein zum Hausiren 670, 672, 673, 676.
Legitimationsschein zum Waarenankauf und Aufsuchen von Bestellungen 617.
Lehrbrief 717.
Lehrherr 715[3].
Lehrling 585[7], 715 ff.
Lehrlinge der Apotheker 687, 690[2].
Lehrlinge, Streitigkeiten mit Innungsmitgliedern 604.
Lehrlingsfachschulen 604.
Lehrlingsprüfungen 603.
Lehrlingswesen 603.
Lehrlingszeugniß 717.
Lehrvertrag 716.
Leihbibliotheken, Anmeldung des Gewerbes 616, Untersagung des Gewerbebetriebs auf Grund des Sozialistengesetzes 593.

Leinen, Handel mit Dräumen von 662, Hausirhandel hiemit 669.
Lesezimmer, Anmeldung des Gewerbes 616, Schließung auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Liqueure 653.
Livret 698[2].
Löhne der Arbeiter 693.
Lokomobilen 632[4].
Lootsen 641 ff.
Lotterieloose, Hausirhandel mit solchen 670.
Lotterien, öffentliche 591.
Lustbarkeiten, öffentliche, Veranstaltung im Umherziehen 672, 674.
Marktscheider 644.
Markt, Begriff 677, allgemeiner 677, besonderer 677.
Marktgebühren 680.
Marktordnung 680.
Marktrecht 679.
Marktverkehr 677, Begriff 678.
Marktverkehr, kein Hausirhandel 667.
Maschinisten auf Seedampfschiffen 641 ff.
Medizinaltaxen 686.
Meisterprüfungen 604.
Messen 677[3].
Messer 664.
Metallbruch, Handel mit 662.
Metallgeräthe, altes, Handel mit solchem 662.
Militärpersonen, Gewerbebetrieb durch 589.
Minderjährige, Fortsetzung des Gewerbebetriebs für dieselben 584.
Mineralwasser, Ausschank 651[1].
Musikalien, gewerbmäßige Verbreitung 659.
Musikaufführungen im Umherziehen 668, 672, 674.
Nachbarrecht bei genehmigungsbedürftigen Gewerbeanlagen 629.
Niederlagen, gewerbliche 624.
Niederlassung, gewerbliche 666.
Notariat 577.
Obstbau, Hausiren mit Roherzeugnissen desselben 668.
Ortsstatut 590.
Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag mit 617[4], 665[6], 678[7].
Pächter, selbständiger Gewerbsmann 582[3], 645.
Pantomimen 647.
Pfandleiher 661.
Pferdebahnen 578[1].
Platzagenten 617[2].
Postgesetze, Beschränkung der Gewerbefreiheit durch 591.
Preise, bei Bäckern 664, Gastwirthen 658.
Preßerzeugnisse, Verkauf von, Anmeldung des Gewerbes 616.
Preßgewerbe 659.
Prüfungsordnungen für Aerzte, Thierärzte und Apotheker 685[4].
Pulver, Hausirhandel mit 670.
Radicirte Gewerbe 588.
Realrechte 588, 595.
Reichsbeamte, Gewerbebetrieb durch 589.
Reisende von Gewerbsleuten 667, Legitimationsschein derselben 617.
Reisende, Streitigkeiten mit Gastwirthen 659.
Rekurs in Gewerbepolizeisachen 619 ff.
Rückkaufsgeschäfte 661.
Salinen 693[1], Beschäftigung von Arbeiterinen 713, von jugendlichen Arbeitern 702.
Schaffner 664.
Schankwirthschaft, Begriff 651, Beschränkung auf einzelne Getränke 651[4], Konzession 653 ff., Lokal 654 f., reale 595[4], Untersagung des Betriebs auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Schauer 664.
Schauspielergesellschaften, Hausirschein 674, für Ausländer 675.
Schauspielunternehmungen 644 ff., 647 ff.
Schaustellungen im Umherziehen 668, 672, 674.
Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen 604.
Schießbaumwolle, Hausirhandel mit 670.
Schießpulver, Hausirhandel mit 670.
Schiffer 641 ff.
Schlächtereien, 626[1], 627.
Schornsteinfeger 663.
Schriften, gewerbsmäßige Verbreitung 659.
Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter 696.
Schulpflicht der Arbeiter 696, 698[8], 701, 704, 707.
Schutzvorkehrungen beim Gewerbebetriebe 690 ff.
Schweiz, Handelsvertrag mit der 617[4].
Schwimmunterricht 662.
Seelootsen 641 ff.
Seeschiffer 641 ff.
Seeschiffsmannschaften, deren Rechtsverhältnisse 578.
Seesteuerleute 641 ff.
Seidendräume, Handel mit solchen 662, Hausirhandel mit solchen 669.
Sonntagsarbeit 692, der jugendlichen Arbeiter in Fabriken 704, 706, 707, 708.
Sozialistengesetz, Einfluß auf die Gewerbeordnung 593.
Speisewirthschaften 650.
Spezialärzte, Approbation 685[3].
Spezialmärkte 677.
Spielkarten, Hausirhandel mit 670.
Spielkartenfabriken 591.
Spinnereien, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 704, 705, 709, 711.
Spiritus, Bedürfnißfrage 656, Kleinhandel 652 f., Konzession 653 ff., Lokal 654 f. Untersagung des Kleinhandels auf Grund des Sozialistengesetzes 593.
Staatspapiere, Hausirhandel mit solchen 670.

Stauanlagen für Wassertriebwerke 626.
Stauer 664.
Steindrucker, Anmeldung des Gewerbes 616.
Steinkohlenbergwerke, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 709, 711.
Stellvertreter, gewerblicher, Begriff 582, rechtliche Stellung im Allgemeinen 583, des Stellvertreters der Wittwen, Minderjährigen ꝛc. 584.
Stellvertreter für die Bezirksschornsteinfeger 664, für den Gewerbebetrieb mit Giften 660, für die Gewerbe des § 36 der GO. 665, beim Hausirhandel 670[5].
Sterbekassen von Gewerbsleuten 600.
Steuergesetze, Einfluß auf die Gewerbefreiheit 590.
Steuerleute 641 ff.
Straßengewerbe 638 ff.
Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen 604.
Tändler 662.
Tanz 647.
Tanzunterricht 662.
Tarife für Straßengewerbe 639.
Taxen 600.
Taxen der Apotheker und Aerzte 686.
Taxen der Bezirksschornsteinfeger 664.
Taxen für die Gewerbe des § 36 der GO. 665.
Taxen für Straßengewerbe 639.
Theaterfreiheit 649[3].
Theaterunternehmungen 644 f., 647 ff., im Umherziehen 668, 672, 674.
Thierärzte, Approbation 682, 685.
Tingeltangel 647[3].
Topfbinder, ausländische Hausirer 675.
Transportgewerbe 639[1].
Triebwerke, durch Wasser bewegte 626, durch Wind bewegte 627.
Trödelhandel 662.
Trucksystem, Bestimmungen gegen das 692 ff.
Turnunterricht 662.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im 665 Vgl. übrigens Hausirgewerbe.
Unterricht 577, im Tanzen, Schwimmen und Turnen 662.
Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 35 662.
Unterstützungskassen der Innungen 605, 607.
Verfahren in Gewerbepolizeisachen 620 ff.
Verordnungen des Bundesraths über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 702, 706.
Versicherungsagenten 577[7].
Versicherungsunternehmer 577.
Verzicht auf die Approbation, Konzession ꝛc. 637 f.
Viehzucht 576.
Volksschulpflicht der Arbeiter 696, 698[8], 701, 704, 707.
Waaren, Feilbieten derselben im Umherziehen 668.
Waaren, selbstverfertigte, des Wochenmarktverkehrs, Hausirhandel damit 671, 673.
Waarenbestellungen, Aufsuchen von solchen im Umherziehen 668.
Wäger 664.
Walzwerke, Beschäftigung von Arbeiterinen 714, von jugendlichen Arbeitern 706, 710, von Kindern 703.
Wanderlager 591[1], 667.
Wäsche, gebrauchte, Handel mit solcher 662, Hausirhandel mit solcher 669.
Wassertriebwerke, Stauanlagen für 626.
Weinbau 576.
Weinwirthschaft 656.
Werften, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in 702.
Werkmeister, als Innungsmitglieder 601.
Werkstätten mit Dampfkraft, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in 702.
Werthpapiere, Hausirhandel mit solchen 670.
Wittwe, Fortsetzung des Gewerbebetriebs für dieselbe 584.
Wochenmarkt 677.
Wöchnerinen, Beschäftigung in Fabriken 714.
Wolle, Handel mit Träumen von 662, Hausirhandel hiemit 669.
Wundärzte, Approbation 682.
Zahnärzte, Approbation 682.
Zeitungsverkäufer, Anmeldung des Gewerbes 616.
Zentralbehörden 597[4].
Zeugniß der Arbeiter 695, der Lehrlinge 717.
Zollgesetze, Beschränkung der Gewerbefreiheit durch 590, des Marktverkehrs 679.
Zulassung zum Gewerbebetriebe, rechtliche Bedeutung desselben 637.
Zündhölzer, Hausirhandel mit solchen 670[2].
Zurücknahme der Bestallung für gewisse Gewerbebetriebe 664.
Zuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb 645 f., 648, 661.
Zwangsrechte 588, 594.

Die Reichsgewerbeordnung

nach ihrem dermaligen Wortlaute.

Die den einzelnen Paragraphen anmerkungsweise beigefügten größeren Ziffern verweisen auf die betreffenden Seiten, die kleineren Ziffern auf die Noten der vorstehenden systematischen Darstellung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Betrieb eines Gewerbes[1]) ist Jedermann[2]) gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[3])

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[4])

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.[5])

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.[6])

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.[7])

5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[8])

6.[9]) Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144)[10]), die Errichtung und Verlegung von Apotheken[11]) und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt[12]), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen[13]), den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren[14]) und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[15])

---

[1]) Gewerbebegriff im Allgemeinen 569, nach der Reichsgewerbeordnung 575. [2]) 586. [3]) 586, 596. [4]) 593[3]. [5]) 587. [6]) 587. [7]) 587. [8]) 586, 590 f. [9]) 575. [10]) 681[2]. [11]) 681[3]. [12]) 578[2]. [13]) 578[1]. [14]) 578 f. [15]) 682.

7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;

2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;

3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.[1])

8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.[2])

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.[3])

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.[4])

---

[1]) 594 ff., 599. [2]) 594 ff. [3]) 596. [4]) 599.

10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.[1])

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.[2])

12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[3])

13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.[4])

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt[5]), muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.[6])

---

[1]) 588 f., 595. [2]) 586. [3]) 586, 589. [4]) 587[2]. [5]) Begriff des Gewerbsmannes 580 f. [6]) 615 ff.

15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.[1])

Die Fortsetzung des Betriebs kann polizeilich untersagt werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.[2])

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen,[3]) welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[4])

16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.[5])

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen- Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen.[6])

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[7])

17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlage nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt

---

[1]) 617. [2]) 624, 635. [3]) 624. [4]) 595. [5]) 625. [6]) Bundesrathsverordnung vom 26. Juli 1881 (RGBl. S. 251). [7]) 626, 702[6].

ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.[1])

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.[2])

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als den Widersprechenden zu eröffnen.[3])

20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.[4])

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.[5])

---

[1]) 627. [2]) 617 f., 690. [3]) 628 ff. [4]) 621 f., 630. [5]) 619 ff.

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.[1])

23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[2])

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.[3])

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.[4])

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften in Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[5])

25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß

[1]) 621. [2]) 626[5]. [3]) 627. [4]) 627. [5]) 632 ff.

die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.[1])

26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.[2])

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.[3])

28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.[4])

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29.[5]) Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.[6])

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.[7])

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben

---

[1]) 634. [2]) 634. [3]) 635 f. [4]) 627. [5]) Giltig für Elsaß-Lothringen 594. [6]) 682, 685[8]. [7]) 685 f.

wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.[1])

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[2])

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte oder Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.[3])

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten[4]) bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun;

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.[5])

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[6])

31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen[7]) müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.[8])

32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.[9])

33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus[10]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;[11])
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.[12])

Die Landesregierungen[13]) sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

---

[1]) 685. [2]) 686. [3]) 686. [4]) 644[1]. [5]) 465 ff. [6]) 682, 6 3 f. [7]) Und Maschinisten der Seedampfschiffe. Ges. vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109). [8]) 641 ff. [9]) 644[2], 647 ff. [10]) 650 ff. [11]) 654. [12]) 654 f., Realrechte ꝛc. 595. [13]) 597[4].

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[1])

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.[2])

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.[3])

34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.[4])

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.[5])

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[6]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes[7]) besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.[8])

36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen,

---

[1]) 656 f., Realrechte ꝛc. 595. [2]) 653. [3]) 658[3]. [4]) 661. [5]) 661. [6]) 660. [7]) 644. [8]) 662 f.

welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.[1])

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.[2])

37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[3])

38. Die Zentralbehörden[4]) sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.[5])

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[6])

39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.[7])

40. Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden.[8])

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[9])

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.[10])

---

[1]) 664. [2]) 665[4]. [3]) 638 ff. [4]) 597[4]. [5]) 661 f. [6]) 662. [7]) 663 f. [8]) 640, 657[3], 686. [9]) 639, 641. [10]) 584.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.[1])

42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.[2])

43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.[3])

44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.[4])

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt.[5]) Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.[6])

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.[7])

45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[8])

46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung.[9])

47. Inwiefern für die nach §§ 34[10]) und 36[11]) konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).[12])

48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[13])

---

[1]) 687. [2]) 583. [3]) 640[5], 641, 659 f. [4]) 584, 667. [5]) 617. [6]) 618. [7]) 617. [8]) 581 f. [9]) 584. [10]) 660. [11]) 665. [12]) 664. [13]) 595.

49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.[1])

50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.[2])

51. Wegen überwiegender Nachtheile für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig, wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[3])

52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.[4])

53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.[5])

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten,

---

[1]) 630 f., 633. [2]) 632 f. [3]) 618. [4]) 619. [5]) 686.

klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[1])

54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[2])

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:[3])

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,[4])

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.[5])

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.[6])

56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5 Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundes(Reichs)kanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.[7])

57. Einem Bundes(Reichs)angehörigen, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 nur dann versagt werden, wenn er:

---

[1]) 640[4] f., 664. [2]) 641, 664, 686. [3]) 665. [4]) 668. [5]) 670. [6]) 668. [7]) 669 f.

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizeiaufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.[1])

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[2])

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deßhalb nöthigen Bestimmungen zu erlassen.[3])

58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1. für den Aufkauf und den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs;
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,[4])

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines[5]) nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.[6])

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.[7])

---

[1]) 673. [2]) 675. [3]) 665, 675 f., 676 f. [4]) 672 f. [5]) 670. [6]) 675[1]. [7]) 672, 674.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.[1])

60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuernng darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.[2])

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.[3])

61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.[4])

62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.[5]) Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.[6])

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.[7])

63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.[8])

Titel IV.

Marktverkehr.[9])

64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden

---

[1]) 674. [2]) 675, 676. [3]) 676. [4]) 677. [5]) 670[5]. [6]) 671. [7]) 671 f., 673, 674, 675, 676. [8]) 669. [9]) 667.

durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.[1])

65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.[2])

66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgebrauch und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.[3])

67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.[4])

68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Bezahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.[5])

69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.[6])

---

[1]) 678. [2]) 679. [3]) 677 f. [4]) 678. [5]) 680. [6]) 679, 680.

70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit der Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.[1])

71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[2])

Titel V.

Taxen.

72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.[3])

73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.[4])

74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.[5])

76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.[6])

77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugetheilt sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß

---

[1]) 677. [2]) 681. [3]) 600. [4]) 664. [5]) 658 f. [6]) 639.

mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. [1])

78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 39 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. [2])

79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen. [3])

80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden [4]) festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig. [5])

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden. [6])

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden.

84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deßhalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

---

[1]) 664. [2]) 665. [3]) 600, 664. [4]) 597[4]. [5]) 686. [6]) 686 f.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbständig ausüben.

85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innung gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen.

86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen derselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur in soweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigten Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sicher gestellt ist.

94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderung des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An

anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innung größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben[1]) können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung[2]) zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:[3])

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.[4])

97a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen[5]) als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere[6]) steht ihnen zu:

1. Fachschulen[7]) für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden[8]) zu entscheiden.

98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.[9])

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.[10])

98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

---

[1]) 601[4,5], 602[1]. [2]) 600 f. [3]) 602 f. [4]) 603[1]. [5]) 603[2]. [6]) 604[1]. [7]) 604[2]. [8]) 604[3]. [9]) 602[2,3]. [10]) 605[1].

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;[1])
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;[2])
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

98b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;[3])

---

[1]) 606[1]. [2]) 610[3]. [3]) 606[2].

3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.[1])

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung[2]) ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden[3]) In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.[4])

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbtreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

---

[1]) 602[4], 606[3]. [2]) 607[1]. [3]) 607[2]. [4]) 601[3].

Vom Eintritt in eine Innung sind Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

100a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

100b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

100c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

100d. Für die auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob.[1]) Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

103. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 98b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

---

[1]) 612[1].

2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

103a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.[1])

104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.[2])

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen[3]) gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter[4]) über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.[5])

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

---

[1]) 611 f. [2]) 609[1]. [3]) 609. [4]) 609[2]. [5]) 610[1,2].

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

104a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. [1])

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

104b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

104c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

104d. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

---

[1]) 612².

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

104e. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

104f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

104g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich

der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.[1])

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.[2])

106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.[3])

107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.[4])

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.[5])

108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.[6])

109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.[7])

110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.[8])

111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsver-

[1]) 688. [2]) 597[4], 692. [3]) 695 f. [4]) 698, 699. [5]) 701. [6]) 698. [7]) 699 ff. [8]) 698.

hältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.[1])

112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.[2])

113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.[3])

114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.[4])

115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.[5])

116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden

---

[1]) 699. [2]) 701. [3]) 695. [4]) 695, 699. [5]) 693 ff.

und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.[1])

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.[2])

120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.[3])

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.[4])

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.[5])

120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

---

[1]) 695. [2]) 693[4]. [3]) 696. [4]) 696 f. [5]) 691 f.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.[1])

122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

---

[1]) 715.

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.

126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling[1]) in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.[2])

127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.[3])

128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

---

[1]) 715. [2]) 716. [3]) 716.

2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten. [1])

130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten. [2])

131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. [3])

132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

---

[1]) 717. [2]) 717. [3]) 717.

133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beantragte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.[1])

134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.[2])

135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.[3])

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.[4])

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.[5])

136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.[6])

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-

---

[1]) Begriff der Fabrik 579, 701[8], 702[1]. [2]) 715[3,4]. [3]) 702. [4]) 704 f. [5]) 714. [6]) 705.

unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[1])

137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.[2])

138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.[3])

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.[4])

139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugend-

[1]) 704. [2]) 711 f. [3]) 712 f. [4]) 710.

lichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.[1])

139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.[2])

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.[3])

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.[4])

139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen[5]) kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.[6])

---

[1]) 710. [2]) 702, 713 f. [3]) 705 ff. [4]) 702 ff., 713. [5]) 597[4]. [6]) 714 f.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

141. Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

141a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

141b. Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

141c. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

141d. Die im § 141a Abs. 3 und § 141c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist

141e. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

141f. Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§ 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141e keine Anwendung.

Titel IX.

Orts-Statuten.

142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.[1])

Titel X.

Strafbestimmungen.

143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.[2])

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Deutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

---

[1]) 598. [2]) 591 ff.

144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen [1])

145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt; [2])
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson; [3])
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt. [4])

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

---

[1]) 686. [2]) 625. [3]) 683. [4]) 691, 692[2], 696.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.[1])

148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den in § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.[2])

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;[3])
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Un-

[1]) 635. [2]) 117. [3]) 618.

richtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält; [1])
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet. [2])

151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen. [3])

152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. [4])

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung. [5])

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung. [6])

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. [7])

---

[1]) 692[7]. [2]) 701. [3]) 583. [4]) 688. [5]) 690. [6]) 702. [7]) 693, 702.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.[1])

155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.[2])

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[3])

156. Die Titel I., II., IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 406) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung [4])

---

[1]) 713. [2]) 597. [3]) 598. [4]) 574[3].

Die Reichsstempelabgaben.

Gesetz, Ausführungsbestimmungen und Materialien.

I. Gesetz,

betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881. (RGBl. S. 185.)

Vgl. Verh. des Reichstages 4. Leg.-Per., IV. Session 1881, Drucksachen Nr. 59 (Entwurf) und 162 (Kommissionsbericht). Sten. Ber. S. 551 ff., 579 ff. (erste Lesung), S. 1340 ff., 1351 ff. (zweite Lesung), S. 1677 ff. (dritte Lesung).

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die Begründung des Gesetzentwurfes der verbündeten Regierungen vom Jahre 1880 (Verh. des Reichstages 4. Leg.-Per., III. Session 1880. Drucks. Nr. 96) führt zur Rechtfertigung der Vorlage Folgendes an:

„Mit der gegenwärtigen Vorlage tritt seit zehn Jahren zum vierten Mal der Antrag an den Reichstag, die im Handelsverkehr umlaufenden beweglichen Werthe mäßigen Stempelabgaben zu unterwerfen und damit Ungleichheiten der landesgesetzlichen Besteuerung ein Ende zu machen, welche, durch innere Gründe nicht gerechtfertigt, in einem großen Theile des Bundesgebietes zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben haben. Ueber die Entstehung der thatsächlich bestehenden Befreiung jener beweglichen Werthe von den landesgesetzlichen Stempelabgaben, über den Mangel einer Berechtigung für solche Befreiung und über die Nothwendigkeit des Einschreitens der Reichsgesetzgebung enthalten die Motive der dem Reichstag in den Jahren 1869 (Drucksache Nr. 192 des Reichstages des Norddeutschen Bundes), 1875 (Drucksache Nr. 43) und 1878 (Drucksache Nr. 22) vorgelegten Gesetzentwürfe nähere Ausführungen, die auch gegenwärtig vollkommen zutreffend sind.

Die im Handelsverkehr und insbesondere im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte genießen fast überall in Deutschland einer thatsächlichen Befreiung von Stempelabgaben, in deren Besitz sie hauptsächlich deshalb gelangt sind, weil die Stempelgesetze nicht mit der Entwickelung des Verkehrs fortgeschritten, sondern auf dem Standpunkte einer vergangenen Epoche stehen geblieben sind. Es handelt sich mithin bei deren Besteuerung nicht um die Aufhebung einer von dem Gesetzgeber beabsichtigten Befreiung einer gewissen Gattung von Geschäften von der auf gleichartigen Geschäften im bürgerlichen und gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr ruhenden Steuer, sondern um die Beseitigung eines durch die Unvollkommenheiten der Gesetze hervorgerufenen, keineswegs mit der Absicht der Gesetze übereinstimmenden Zustandes. Der Uebergang zu andern Formen der Beurkundung, der sich theils von selbst aus den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs heraus entwickelte, theils auch wohl unter absichtlicher Vermeidung der von den Stempelgesetzen als steuerpflichtig behandelten Geschäftsformen vollzog, hat bewirkt, daß die bestehenden Stempelgesetze auf die bezeichneten Geschäfte entweder überhaupt nicht anwendbar sind, oder doch dieselben nur in so geringem Maße erfassen, daß dies als eine angemessene Besteuerung nicht angesehen werden kann.

Wenn auch die täglichen Abschlüsse im Börsen- und Bankverkehr nicht dazu geeignet sind, um mit hohen, nach dem Werthe des Umsatzes bemessenen Werthstempelabgaben, wie sie z. B. bei dem Verkauf von Immobilien fast überall erhoben werden, belastet zu werden, so folgt daraus doch nicht die Nothwendigkeit, die bisherige Befreiung des Börsen- und Bankverkehrs von der Besteuerung in der jetzigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Schwerlich würde sich auch überzeugend nachweisen lassen, daß die Börsen- und Bankgeschäfte, mögen sie den Umsatz von Waaren und Werthen oder die Beschaffung der Geldmittel zu Anleihen und Unternehmungen bezwecken, von der Stempelsteuer gänzlich befreit bleiben müßten, während

z. B. jede Schuldverschreibung eines Grundbesitzers oder eines anderen Privaten, abgesehen von den Kosten der Hypothekbestellung mit einer nicht unbeträchtlichen Stempelabgabe belastet, und ebenso Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte über andere Gegenstände einem Werthstempel unterworfen werden. Es wird deshalb zuzugeben sein, daß dem häufig hervorgetretenen Verlangen, die Besteuerung auf jene Akte des kaufmännischen Verkehrs auszudehnen, eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit zum Grunde liegt, gleichviel, ob dasselbe zugleich durch übertriebene Vorstellungen von den finanziellen Ergebnissen der vermißten Besteuerung der bezeichneten Akte oder durch die streitenden Interessen verschiedener Berufsstände beeinflußt sein mag. Dem Handel im allgemeinen und dem Börsenverkehr insbesondere ist seitens der Gesetzgebung und der Verwaltung eine sorgfältige Pflege gewidmet und namentlich in den letzten Dezennien auch durch die Vervollkommnung prompten Rechtsschutzes und die Entwickelung der Verkehrsmittel sowie durch die Herabsetzung der Vergütungen für die Benutzung der letzteren eine so bedeutsame Förderung zugewendet worden, daß ihnen um so mehr die Uebernahme eines entsprechenden Beitrags zur Beschaffung der Mittel zugemuthet werden kann, deren das Reich und die Bundesstaaten für die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

Der vorliegende Entwurf bezweckt also in Uebereinstimmung mit den vorhergegangenen die Ausgleichung bestehender, nicht berechtigter Verschiedenheiten in der Belastung des Verkehrs mit Abgaben, insbesondere auch in dem Sinne, daß durch die Erträge der neuen Abgaben in einzelnen Bundesstaaten die Durchführung einer etwa erforderlichen Entlastung des Verkehrs mit unbeweglichen Werthen ermöglicht oder erleichtert werden soll."

Hiezu ist aus den Motiven des Entwurfes vom Jahre 1881 noch beizufügen:

„Der gegenwärtige Gesetzentwurf, welcher einen Theil des für das Reich und die Bundesstaaten in Aussicht genommenen Steuerreformplans bildet, unterscheidet sich von dem dem Reichstage in seiner vorigen Session vorgelegten, indessen unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf lediglich dadurch, daß als § 50 eine neue Bestimmungen eingeschaltet ist, nach welcher der Ertrag der Abgaben nach Abzug der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten aus der Reichskasse den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll. Bezüglich der Begründung dieser Bestimmung darf auf die bezüglichen Ausführungen Bezug genommen werden, welche in der Begründung des gleichfalls vorgeletgen Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer gegeben sind."

I. Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.[1])

Hiezu gehören Ziffer 2—6 der Ausf.-Vorschriften. Siehe auch § 26 des Gesetzes.

[1]) Motive:

Bei stempelpflichtigen Dokumenten, welche vorwiegend zur Verbreitung unter dem Publikum bestimmt sind, wird der jeweilige Inhaber für die unterlassene Erfüllung der Steuerpflicht nur verantwortlich gemacht werden können, wenn jene Dokumente, bezüglich deren der Stempelpflicht genügt ist, auch thatsächlich mit einem Stempelzeichen versehen werden. Es ist daher eine auch nur ausnahmsweise Umgangnahme von der Verwendung von Stempelzeichen zu Werthpapieren in dem Gesetzentwurf nicht vorzusehen.

§ 3. Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgibt,[1]) veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht[2]) oder Zahlung darauf leistet,[3]) bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 Lit. cc. und 3 Lit. b bezeichneten

Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 ℳ für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft[4]) an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

[1]) Die Motive bemerken: Die Ausdrücke „aushändigen" und „ausgeben" in der Tarifnummer 2 und in § 3 des Gesetzes sollen sowohl das „Ausgeben (Emittiren)" als das „Uebergeben, Einhändigen" umfassen.

Aus dem Kommissionsbericht ist folgende Aeußerung anzuführen:

Die Anfrage eines Mitgliedes, ob die Aufgabe eines Werthpapieres zur Post, welches ins Ausland gehe, als eine Ausgabe oder Aushändigung im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, wurde seitens der Vertreter der Regierung mit dem Bemerken verneint, daß, wenn die Aufgabe an einen ausländischen Käufer durch die Post und nicht z. B. an einen Bevollmächtigten oder Agenten des Empfängers im Inlande erfolge, die Stempelung nicht erforderlich sei.

[2]) Motive:

Daß durch die Hingabe fremder Effekten zur bloßen Verwahrung, oder die Zurücknahme aus solcher die Stempelpflichtigkeit nicht begründet wird, bedarf kaum der Erwähnung.

[3]) Motive:

Die Strafandrohung gegen diejenigen, welche auf unversteuerte stempelpflichtige Werthpapiere Zahlung leisten, bezieht sich nur auf Zahlungen, welche auf das betreffende Werthpapier selbst geleistet werden, nicht auch auf den Fall der Einlösung der demselben beigefügten Kupons.

[4]) Kommissionsbericht:

Im Uebrigen wurde zwar bei diesem Paragraphen der allgemeine Ausdruck „oder in anderer Eigenschaft" im dritten Absatze bemängelt; nachdem jedoch auf die verschiedenartige Thätigkeit der Bankhäuser bei den Emissionen, welche eine genauere Präzisirung des Ausdrucks unthunlich erscheinen lasse, hingewiesen und konstatirt worden, daß sich der Ausdruck auf Bedienstete, welche nur die Aufträge ihrer Vorgesetzten ausführen, nicht beziehen könne, wurde der erhobene Widerspruch zurückgezogen.

§ 4. Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.[1])

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgibt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.[2])

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

Dazu Ausf.-Vorschr. Ziff. 7 u. 8.

[1]) Motive:

Diese Bestimmung bezweckt, den Behörden die Kontrole der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht, namentlich auch in Bezug auf die successiven Einzahlungen bei Interimsscheinen, zu erleichtern. Dieselbe ist auf inländische Werthpapiere beschränkt, da bei ausländischen nach der Natur der Sache eine Kontrole auf dem bezeichneten Wege doch nur in sehr ungenügendem Maße erzielt werden könnte.

[2]) Kommissionsbericht:

Bei § 4 kam zur Sprache, daß vielfach der Fall eintreten werde, daß Werthpapiere mit einem früheren Ausstellungsdatum erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes emittirt werden würden, namentlich daß mit einem früheren Datum versehene Werthpapiere derselben Art

zum Theil vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, sei es mit, sei es ohne Landesstempel, zum Theil erst nach diesem Zeitpunkte ausgegeben werden würden. Die letzteren seien ohne Zweifel dem Reichsstempel unterworfen. Um nun das Publikum in die Lage zu setzen, beurtheilen zu können, ob ein geliefertes Papier dieser Art den richtigen Stempel trage und um den Käufer vor Strafe zu schützen, empfehle es sich, dem Emittenten solcher Papiere die Verpflichtung aufzuerlegen, auf das mit einem früheren Datum versehene, aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes emittirte Papier einen Vermerk zu setzen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sei. Dieser Vorschlag fand die Genehmigung der Kommission und wurde dem § 4 ein zweiter Absatz des angegebenen Inhalts eingefügt und somit diese Vorschrift mit unter die Strafbestimmung des dritten Absatzes des § 4 gestellt.

Berichterstatter Abg. Büsing (Sten. Ber. S. 1350): Wie Sie sehen, hat die Kommission in § 4 einen zweiten Absatz aufgenommen, der eine Folge dessen ist, daß die Kommission nicht das Gewicht auf die Ausstellung, auf das Datum der Urkunde gelegt hat, sondern auf die Art der Ausgabe derselben, also der Emission. Der Fall ist ja leicht möglich, daß Papiere, die mit einem älteren Datum versehen sind, erst unter der Herrschaft dieses Gesetzes zur Ausgabe gelangen; diese würden nach der Regierungsvorlage stempelfrei gewesen sein. Das wollten wir nicht, sondern sie sollten unter den Reichsstempel fallen. Nun aber war der zweite Fall denkbar, daß solche Papiere theilweise schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausgabe gelangt seien, theilweise erst unter der Herrschaft des Reichsgesetzes zur Ausgabe gelangen würden. Da mußten wir nun, um das Publikum vor Irrthümern zu schützen, die Bestimmung aufnehmen, daß dann ein Vermerk auf das Schriftstück zu setzen ist, durch welchen ersichtlich gemacht wird, daß die Ausgabe erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen sei, weil sonst das Publikum nicht wissen kann, ob es bei solchen Papieren, die das gleiche Datum tragen, ein richtig gestempeltes Stück in Händen hat oder nicht.

Nun könnte noch folgender Fall zweifelhaft sein. Wenn ein Institut ein Papier emittirt hat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und es hat sich von diesem Papiere selbst für seinen Reservefonds eine Anzahl Stücke angekauft und es will aus diesem Reservefonds demnächst Stücke veräußern, da könnte die Frage aufkommen, ob diese Stücke dem Reichsstempel unterliegen oder nicht.

Ich möchte die Frage dahin beantworten, daß diejenigen Stücke, die das emittirende Institut von seinen eigenen Papieren angekauft hat für den Reservefond, daß die schon ausgegeben sind im Sinne des Gesetzes, also nicht der Reichsstempelsteuer unterliegen können, wenn sie später wieder veräußert werden; denn der Akt der Ausgabe ist früher geschehen und es kann keinen Unterschied machen, ob ein Dritter die emittirten Papiere gekauft hat oder ob das emittirende Institut einen Theil zwecks Belegung seines Reservefonds selbst übernommen und behalten hat. Eine spätere Veräußerung der letzteren kann demnach nicht als eine Emission im Sinne des Gesetzes betrachtet werden.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.)[1])

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft ꝛc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen u. s. w.)[2]) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

[1]) Kommissionsbericht:

Nach § 5 Absatz 1 sollen die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe unterliegen. Die Fassung „in den einzelnen Bundesstaaten" (statt: von denselben) wurde aufrecht erhalten, nachdem darauf hingewiesen, daß nicht blos Abgaben, welche von Bundesstaaten, sondern auch solche, welche von anderen in einzelnen Bundesstaaten dazu Berechtigten erhoben würden, zur Frage ständen.

Im Uebrigen wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß der Absatz 1 des § 5 nur eine nochmalige Stempelabgabe für die Werthpapiere selbst ausschließe; in Bayern z. B. bestehe eine Steuer für das Statut der Aktiengesellschaften; bleibe die Fassung der Vorlage bei Bestand, so trete eine Doppelbesteuerung ein, einmal eine Besteuerung des Statuts seitens des Bundesstaats, und zweitens eine Besteuerung der Aktien seitens des

Reiches. Es wurde daher der Antrag gestellt, im ersten Absatz des § 5 hinter „Werthpapiere" die Worte einzuschalten:

„sowie die Gesellschaftsverträge über Begründung von Aktiengesellschaften, deren Aktien oder Aktienantheile der Reichsstempelsteuer unterworfen sind."

Zur Begründung dieses Antrages wurde noch hervorgehoben, daß der ganze Absatz 1 hinfällig werde, wenn man den Einzelstaaten gestatte, in anderer Form noch andere Steuern neben der Reichssteuer auf Aktien zu legen. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, daß das Eingreifen in die landesgesetzliche Besteuerung nicht über das nothwendige Maß auszudehnen sei; die Steuer auf das Statut sei eine besondere Gebühr für die Bildung der Gesellschaften und die dabei sich vollziehende Mutation von Vermögenswerthen, welche mit dem Emissionsstempel auf Aktien nichts zu thun habe. Die Gebühr betrage in Bayern $1^1/_2$ Prozent des Aktienkapitals; dieselbe bilde einen integrirenden Theil der erst kürzlich im Anschluß an die Reichsgesetzgebung erlassenen neuen bayerischen Gebührenordnung und müsse im Zusammenhange mit dem ganzen bayerischen Steuersystem betrachtet werden. Die Annahme des gestellten Antrages würde die Annahme des Gesetzes für Bayern sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen. — Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt und § 5 nach der Regierungsvorlage genehmigt.

[2]) Motive:

Die Vorschrift in Absatz 2, wonach von den auf die betreffenden Effekten selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen ꝛc.) von den einzelnen Bundesstaaten keine Stempelabgabe erhoben werden darf, bezieht sich nicht auch auf solche Vermerke, wodurch derlei Effekten außer oder wieder in Kurs gesetzt werden (Vinkulirungen, Devinkulirungen).

II. Schlußnoten und Rechnungen.

(Tarifnummer 4.)

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen gibt.[1])

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Betheiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

[1]) Motive:

In § 6 wird bestimmt, wer der Reichskasse gegenüber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, nicht aber, wem dieselbe zur Last bleiben soll.

Kommissionsbericht:

§ 6 des Gesetzes enthält die Bestimmung, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe zunächst dem Aussteller des betreffenden Schriftstückes obliege. Hierbei wurde die Frage angeregt, wie es sich mit dem Ersatzanspruche des Ausstellers gegenüber seinem Auftraggeber verhalte, und wurde zur Klarstellung des Verhältnisses von einem Mitgliede beantragt, das Wort „zunächst" zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Die Verpflichtung zur Entrichtung der — — Stempelabgaben liegt dem Auftraggeber, die Verauslagung dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes ob."

Dem gegenüber wurde jedoch hervorgehoben, daß eine solche in das materielle Recht eingreifende Bestimmung nicht in ein Steuergesetz gehöre; letzteres könne nur bestimmen, wer der Reichskasse gegenüber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sei, müsse aber das Rechtsverhältniß zwischen den betheiligten Privatpersonen unberührt lassen; es sei unbedenklich, die Regelung der Frage dem Verkehr zu überlassen. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und § 6 nach der Regierungsvorlage genehmigt.

§ 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen Seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;

b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage. [1])

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden. [2])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 9 und 10. Vgl. § 22 des Ges.

[1]) Motive:

Die Entrichtung der Abgabe soll nach der Wahl des Steuerpflichtigen durch Verwendung von Stempelmarken oder von gestempelten Formularen erfolgen, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn der Aussteller Formulare benutzen will, diese unter allen Umständen vor der Benutzung gestempelt werden müssen, also sowohl die nachträgliche Abstempelung als die Verwendung von Stempelmarken ausgeschlossen ist.

Diese in den letzten Entwürfen nicht enthaltene Einschränkung ist um so mehr geboten, als die Gefahr von Hinterziehungen durch die Erhöhung der Abgabensätze vermehrt wird. Die Erfahrungen beim Wechselstempel haben gelehrt, daß die Stempelmarken bei nicht zum Umlauf bestimmten Wechseln häufig erst verwendet werden, wenn die Nothwendigkeit nahetritt, den Wechsel zum Protest oder mit der Klage u. s. w. vorzulegen, und daß ohne solche Veranlassung der Wechsel ungestempelt bleibt. Die verspätete Abgabenentrichtung wird eventuell durch Rückdatirung des Entwerthungsvermerks verheimlicht. Aehnliche Manipulationen sind bei den hier in Rede stehenden Schriftstücken offenbar noch dringender zu fürchten. Sie werden durch die vorgeschlagene Bestimmung wenigstens für die zahlreichen Fälle, wo Formulare verwendet werden, ausgeschlossen oder ihre Entdeckung erleichtert. Selbstverständlich muß für verdorbene Formulare die Abgabe erstattet werden.

[2]) Motive:

Bekanntlich werden häufig auf einzelne Schlußnoten eine größere Anzahl von Geschäften zusammengefaßt. Dieses Umstandes halber muß es schon aus finanziellen Rücksichten bedenklich erscheinen, auf die mehrmalige Entrichtung der Abgabe, wenn eine Schlußnote mehr als ein Geschäft enthält, zu verzichten. Die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geschäften in dieselbe Schlußnote würde wahrscheinlich noch häufiger vorkommen, wenn dadurch eine Ersparniß der Steuer zu erzielen wäre.

Der Einwand, daß die Berechnung wegen des Stempels unter den Interessenten unverhältnißmäßige Belästigung verursache, trifft nicht zu. Zunächst kann darauf verwiesen werden, daß in vielen Fällen auch Portoauslagen, Wechselstempel, Courtage u. s. w. berechnet werden, der Zusatz des Stempels für Schlußscheine oder Rechnungen also nichts Ungewöhnliches fordert. Es läßt sich aber auch mit Bestimmtheit voraussehen, daß der Handelsstand mit Einschluß der Makler sich sehr bald über die Art und Weise einer möglichst einfachen und abgekürzten Berechnung dieser Stempelauslage verständigen wird, daß Usancen und Arrangements (wie in Betreff des Portos) sich bilden werden, welche jene Berechnung wesentlich erleichtern.

In Betreff der Rechnungen (Nr. 3b des Tarifs) ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur in Bezug auf gemachte Geschäfte über Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere der Besteuerung unterliegen sollen, Rechnungen über Waarengeschäfte also ganz allgemein stempelfrei bleiben und der Waarenhandel überhaupt nur etwa mittelbar betheiligt erscheint, insofern die verhandelten Wechsel, über welche steuerpflichtige Rechnungen ausgestellt werden, aus Geschäften über Waaren originiren und dergleichen. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einmal zu entrichten, auch wenn dieselbe über mehr als ein Geschäft lautet.

Ueber die Frage, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, ob eine Schlußnote ꝛc. nur ein oder mehr als ein Geschäft und wie viele Geschäfte sie enthalte, äußern die Motive: Wie fast überall bei den Stempelabgaben von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden greifen hier Abstraktionen des Zivilrechts ein und sind in Folge dessen Fälle denkbar, in denen darüber gestritten werden kann, ob ein oder mehrere Geschäfte in demjenigen, was auf einem bestimmten Schriftstücke beurkundet ist, enthalten seien, wie es ja gleicherweise zweifelhaft sein kann, ob das oder die beurkundeten Geschäfte nach ihrer rechtlichen Natur zu den Kauf-, Tausch-, Lieferungsverträgen zu rechnen seien oder nicht. In den weitaus meisten Fällen wird der Aussteller einer Schlußnote sich nicht im Zweifel darüber befinden, ob er in dieselbe ein oder mehrere Geschäfte aufnehmen will, und auch objektiv betrachtet, kein Streit darüber, ob das

eine oder andere geschehen, obwalten können. Es ist deshalb von Aufnahme einer legalen Definition, an die sich wahrscheinlich wiederum neue Zweifel knüpfen würden, Abstand genommen. Als selbstverständlich darf angesehen werden, daß z. B. ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht schon deshalb, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren und dergleichen) verkauft wird, sich in eine Mehrheit von Geschäften auflöst und daß folglich die Schlußnote, welche den Parteien darüber zugestellt wird, nur dem einfachen Stempelsatz unterliegt. Desgleichen scheint es selbstverständlich zu sein, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüberstehen, wo also dem Verkäufer nur eine Schlußnote zu ertheilen ist, welche die an die einzeln namhaft gemachten verschiedenen Käufer verschlossenen Partien angibt, während jedem Käufer für sich eine besondere Schlußnote über die Partie, welche er gekauft hat, zuzustellen ist — als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. Sollten inländische und ausländische Werthpapiere unter denselben Personen gehandelt werden, so würde im Sinne des Tarifs immer eine Mehrheit von Geschäften vorliegen. Desgleichen würde ein ausnahmsweise erst nach Verlauf einiger Zeit ausgestellter Auszug aus einem Tagebuch, sofern darin zu verschiedenen Zeiten zwischen denselben Kontrahenten verabredete Käufe oder Lieferungen über Quantitäten derselben Waare verzeichnet stehen, als eine Mehrheit von Geschäften umfassend zu behandeln und zu versteuern sein.

§ 8. Die Nichterfüllung der im § 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;

b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;

c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;

d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nummer 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.[1])

[1]) Motive:
Der Schlußsatz im § 9 ist für nothwendig erachtet, um die Versteuerung der von Maklern und Unterhändlern auszustellenden Schlußscheine u. s. w. zu sichern. Der Unterhändler kann in der Regel nicht wissen, welches die weitere Bestimmung der durch ihn verhandelten Waare ist, ob der Käufer z. B. die Kohlen selbst für seine Dampfmaschine oder zur Gasbereitung gebraucht, oder ob er sie weiter veräußern will. Deshalb wird es, wenn nicht die in Nr. 3a des Tarifs angeordnete Steuer allzuleicht umgangen werden soll, nothwendig, die Berücksichtigung solcher Einwendungen überhaupt auszuschließen.

§ 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landes-

gesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.[1])

[1]) Motive:
Neben der Reichsstempelabgabe soll für diejenigen unter dieselbe fallenden Schriftstücke, welche öffentlich (notariell oder amtlich) beglaubigt, oder von denen öffentlich beglaubigte Abschriften oder Auszüge gefertigt werden, auch eine landesgesetzliche Abgabe von Beglaubigungen erhoben werden dürfen. In der That handelt es sich hierbei um zwei verschiedene Gegenstände der Besteuerung, das unter Tarifnummer 3 fallende Schriftstück und den landesgesetzlich besteuerten Solennitätsakt. In dem Ausdruck „Beglaubigungen" sind die verschiedenen Bezeichnungen der landesgesetzlichen Tarife (beglaubigte Abschriften, Auszüge u. s. w. zusammengefaßt.

§ 11. Im Uebrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

III. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

§ 12. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.[1])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 12—14.

[1]) Motive:
Die Abgabe hat bei inländischen Loosen der Unternehmer vorzulegen, dem es überlassen bleibt, sie in dem Preise der Loose wieder einzuziehen . . . Lotterieunternehmen, welche nicht im Besitz der baaren Mittel zur Vorauszahlung der Abgabe sind, kann gegen Sicherstellung, und bei zweifelloser Sicherheit auch ohne jene ein Aufschub bewilligt werden.

§ 13. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.[1])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 15. Vgl. § 26 des Ges.

[1]) Vgl. die Note zu § 13.

§ 14. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 16. Vgl. § 26 des Ges.

§ 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 14 und 16. Vgl. § 26 des Ges.

§ 16. Die Nichterfüllung der in den §§ 12 bis 14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 17. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.[1])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 17.

[1]) Motive:

Dem Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung des entrichteten Abgabenbetrages zu gewähren, erscheint nicht räthlich, da die Rückerstattung der Steuer seitens des Unternehmers an die einzelnen Spieler sich einer sicheren Kontrole in der Regel entziehen würde. Die Würdigung der Frage, ob im einzelnen Falle Billigkeitsgründe für eine Rückerstattung der Steuer sprechen, bleibt zweckmäßig der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen.

Eine Rückerstattung der Steuer für einzelne nicht abgesetzte Loose zuzulassen, liegt kein Grund vor.

§ 18. Die §§ 12 bis 17 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.[1])

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.[2])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 18.

[1]) Motive:

Im Bundesgebiet bestehen fünf Staatslotterien, nämlich in Preußen mit 95,000 Loosen zum Preise von 156 ℳ., in Sachsen mit 100,000 Loosen zum Preise von 156 ℳ. und 4 ℳ. Schreibgeld, in Braunschweig mit 83,000 Loosen zum Preise von 120 ℳ., in Hamburg mit einer veränderlichen Anzahl Loose (jetzt 94,000) zum Preise von 120 ℳ. und in Mecklenburg-Schwerin mit 19,500 Loosen zum Preise von 120 ℳ. — In der Regel findet im Laufe eines Jahres ein zweimaliger Absatz der angegebenen Zahl von Loosen statt. — Außerdem werden zahlreiche Lotterien und Ausspielungen von Vereinen und Privatpersonen im Bundesgebiet veranlaßt. Auf Grund von Verträgen sind die Loose einzelner Staatslotterien in einigen anderen Bundesstaaten gegen Entrichtung einer Abfindung an die Staatskasse zugelassen.

[2]) Motive:

Die Vorschriften über die Besteuerung der Loose von Staatslotterien enthalten insofern eine Abweichung von den bezüglich der übrigen Loose getroffenen Bestimmungen, als die Entrichtung der Abgabe nicht schon vor der Ausgabe der Loose, sondern erst nach dem Schluß der Ziehung durch die Lotterieverwaltungen zu bewirken ist. Gerechtfertigt wird diese Sonderbestimmung durch den Umstand, daß die auf gewinnende Vollloose zu leistenden Rückvergütungen an dem Betrag der abgabenpflichtigen Summe in Abzug zu bringen ist, die Festsetzung des Steuerbetrages daher erst nach stattgehabter Ziehung erfolgen kann. Abgabenpflichtig ist hiervon abgesehen der Gesammterlös des Loosverkaufs ohne Abzug der Verwaltungskosten, jedoch mit Ausschluß der Freiloose.

Von besonderen Kontrolbestimmungen konnte Umgang genommen und auch von der Anwendung von Stempelzeichen abgesehen werden, da bei vom Staate unterhaltenen und von Staatsbeamten geleiteten und überwachten Unternehmungen die Gefahr einer Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist.

§ 19. Loose ꝛc. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.[1])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 16.

[1]) Motive:

Um den für die Steuerpflichtigkeit maßgebenden Zeitpunkt der Einführung ausländischer Loose während der Uebergangsperiode kontroliren zu können, müssen auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführten Loose noch nicht erledigter Lotterieunternehmungen der Steuerbehörde angemeldet werden.

§ 20. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbene Werthpapiere Erstattung zulässig ist.

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 19.

§ 22. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§ 24. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer,[1]) sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

[1]) Ges. vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193):

§ 17, Satz 1. Wechselstempelhinterziehungen (§ 15) verjähren in 5 Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die in § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigen Falls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staats zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung und Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen dienlich sind.

§ 25. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 26. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 1 und 20.

§ 27. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke [1]) der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten. [2])

So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision nicht geeignete Beamte bestimmt sind, haben die im Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen. [3])

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 20 und 21.

[1]) Kommissionsbericht:

Es wurde der Vorschlag, die Revisionsbefugniß auf die stempelpflichtigen Schriftstücke zu beschränken, angenommen und im Interesse der Gleichmäßigkeit sowie als Garantie gegen allzu peinliche Revisionen ein Zusatz dahin genehmigt, daß die Beamten „nach näherer Vorschrift des Bundesrathes" die Revisionen auszuführen haben.

[2]) Motive:

Andere, insbesondere alle von einzelnen Personen oder mehreren Gesellschaftern betriebenen Geschäfte sollen einer Revision nicht unterliegen.

[3]) Ueber die Bedeutung der Abs. 2 und 3 siehe die Erörterungen Sten. Ber. S. 1693 ff.

§ 28. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. [1])

[1]) Kommissionsbericht:

Es wurde die nähere Bezeichnung der zur Prüfung der Versteuerung verpflichteten Behörden und Beamten, „denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist," als überflüssig gestrichen, ferner wurden die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte als zu solcher Prüfung verpflichtet mitaufgenommen und der Paragraph danach anderweitig redigirt.

§ 29. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 30. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.[1])

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.[2])

[1]) Wegen der Ausnahmen vgl. Tarif.

[2]) Ges., betr. die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193). § 26 Abs. 2—4:

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zu Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift des Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe der Wechsel oder von seinen Remittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§ 31. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 32. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft.

Hiezu Ausf.-Vorschr. Ziff. 22 und 23.

II. Tarif

zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. (RGBl. 1881 S. 193.)

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz ℳ	vom Hundert	vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.				
1.	a) Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine[1]) über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) Ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 50 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien ꝛc. angerechnet.[3]) Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.[4])
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				
	Befreit sind:[2]) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.				
	Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem In-				

[1]) Motive: Im übrigen sind nach dem Entwurf die Interimsscheine hinsichtlich der bescheinigten Einzahlungen den definitiven Stücken, die sie zu vertreten bestimmt sind, auch in Bezug auf die Steuerpflicht völlig gleichgestellt. Inwiefern auch Quittungsbogen dem fraglichen Werthstempel unterliegen, hängt davon ab, ob sie nach der Art der Ausstellung unter den Begriff der Interimsscheine zu subsumiren sind oder nicht.

[2]) Ausf. Vorschr. Ziff. 4.

[3]) Motive: Daß bei weiteren Einzahlungen auf Interimsscheine die Steuer nur insoweit zu entrichten ist, als der Steuerpflicht nicht bereits früher genügt wurde, bedarf bei der Fassung des Entwurfs wohl kaum der besonderen Erläuterung. Wenn also beispielsweise auf einen mit dem 50 Pf.-Stempel versehenen Interimsschein über 60 ℳ erste Einzahlung nachträglich weitere 40 ℳ eingezahlt werden, so würde hierfür ein Stempelbetrag nicht zu entrichten sein, da mit dem Stempel von 50 ₰ der Steuerpflicht bis zum Werthbetrage von 100 ℳ bereits genügt ist.

[4]) Bekanntmachung vom 12. November 1879 (ZBl. f. d. D. R. S. 663) und vom 10. April 1880 (ZBl. f. d. D. R. S. 190). Ausf. Vorschr. Ziff. 3.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz ℳ	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	krafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 ₰.				
2.	a) Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere,				
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				
	Befreit sind:				
	aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen;[1]				Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkt, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu bringen.[2]
	bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;				
	cc) inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird;[3]				Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen ꝛc. angerechnet.

[1]) Motive: Die unter 1b (jetzt 2aa) statuirte Befreiung bezieht sich nur auf die Interimsscheine als solche. Bei der späteren Ausgabe der definitiven Stücke würde daher der Steuerpflicht in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Einzahlungen nachträglich zu genügen sein. Eine etwaige Ausdehnung der den Interimsscheinen in Ansehung jener früheren Einzahlungen zugedachten Befreiung auf die seiner Zeit zur Ausgabe gelangenden Aktien u. s. w. würde nicht allein den gleichförmigen Vollzug des Gesetzes vereiteln, sondern auch aus inneren Gründen kaum zu rechtfertigen sein.

[2]) Ausf. Vorschr. Ziff. 5.

[3]) Ausf. Vorschr. Ziff. 6.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz ℳ	vom Hundert	vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	dd) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.				Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Ausnahme.				
	Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 ₰.				
3.	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	—	1 vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art und zwar in Abstufungen von 10 ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind:				
	a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen;				
	b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.[1])				
	II. Schlußnoten und Rechnungen.[2])				
4.	a) Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kon-				

[1]) Ausf. Vorschr. Ziff. 6.

[2]) Motive: Der Unterschied zwischen den unter Nr. 3a (des Entwurfs jetzt 4a) erwähnten Schriftstücken von den unter Nr. 3b (jetzt 4b) gedachten besteht darin, daß erstere die Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation eines der bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form, letztere dagegen eine auf die Ausführung des gemachten Geschäfts bezügliche Rechnung enthalten. Unter gewissen Umständen können auch Rechnungen nach Nr. 3a (4a) steuerpflichtig werden. Sollte es z. B. üblich werden, die bisherigen Schlußnoten durch Auszüge aus den Geschäftsbüchern in der Form von Rechnungen, Kontokorrenten und dergleichen zu ersetzen, so würden auf diese Schriftstücke, die dann nur eine andere Form der Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation der betreffenden Geschäfte darstellen würden, die Bestimmungen der Nr. 3a (4a) ohne weiteres Anwendung finden.

Laufende Nr.	Gegenstand der Berathung	Steuersatz M.	vom Hundert	vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	trahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat	—	20	—	—	
	Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt[1])	1	—	—	—	
	(Siehe übrigens §§ 9 u. 10 des Gesetzes.)					

[1]) Kommissionsbericht: Es entstand die Frage, ob es nicht nothwendig sei, eine Definition des Begriffes „Zeitgeschäfte" in das Gesetz aufzunehmen. Von einer Seite wurde folgende Formulirung vorgeschlagen:

> „Auf Zeit abgeschlossen oder prolongirt gilt im Sinne dieses Gesetzes jedes auf Kauf, Anschaffung oder Lieferung von Werthpapieren oder Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, gerichtete Geschäfte, durch welches bedungen wird, daß die Lieferung genau zu einer späteren festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist für einen beim Abschluß des Geschäfts festgesetzten Preis erfolgen soll."

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, das Charakteristische des Zeitgeschäftes sei, daß die Lieferung spätestens an einem Börsenabrechnungstage (Medio, Ultimo) zu erfolgen habe, wenngleich allerdings auch Zeitgeschäfte mit anderer Lieferungsbestimmung (per morgen u. dgl.) vorkämen. Die Kommission kam jedoch schließlich zu der Ansicht, daß es bedenklich sei, eine Legaldefinition einer Gattung von Geschäften in ein Steuergesetz aufzunehmen, daß jede Definition die Gefahr einer Gesetzesumgehung vergrößere, da der Verkehr leicht Formen finden und ausbilden könne, welche von irgend einem der in der Definition aufgestellten Requisite absehen und damit den gesetzlich festgestellten Begriff des Zeitgeschäftes ausschließen würden, daß im praktischen Börsenverkehr keine Zweifel darüber obwalteten, ob ein Geschäft ein Zeitgeschäft sei oder nicht und daß durch Zuziehung von Börsensachverständigen die Frage im einzelnen Falle daher leicht werde entschieden werden können. Aus diesen Gründen, welchen auch seitens der Regierungsvertreter beigepflichtet wurde, beschloß man, von einer Definition der Zeitgeschäfte Abstand zu nehmen und die Lösung der Frage der Praxis zu überlassen. Einig war man jedoch darüber, daß ein Lieferungsgeschäft, dessen Abwicklung sich, wenn auch vielleicht längere Zeit hindurch, dadurch verzögere, daß die zu liefernden Werthpapiere oder Waaren aus zufälligen Gründen noch nicht zur Hand seien, etwa weil sie von einem anderen Orte erst an den Lieferungsort geschickt werden müßten, nicht als Zeitgeschäft im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sei. — Was speziell noch die Zeitgeschäfte über Waaren betrifft, so hat die Regierungsvorlage diese von der höheren Besteuerung der Zeitgeschäfte ausgeschlossen. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß hierzu ein genügender Grund nicht vorliege, und daß, wenn man die Zeitgeschäfte höher besteuern wolle, als die Kontantgeschäfte, man nicht nur die Zeitgeschäfte über Werthpapiere, sondern auch die Zeitgeschäfte über Waaren, welche ebenso wie jene häufig der wilden Spekulation dienten, der höheren Besteuerung unterwerfen müsse.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz M.	vom Hundert	vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	b) Rechnungen,[1]) Noten,[2]) Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	—	20	—	—	
	Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.[3])					
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.[4])					

[1]) Motive: In Betreff der Rechnungen (Nr. 3 b des Tarifs) ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur in Bezug auf gemachte Geschäfte über Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere der Besteuerung unterliegen sollen, Rechnungen über Waarengeschäfte also ganz allgemein stempelfrei bleiben und der Waarenhandel überhaupt nur etwa mittelbar betheiligt erscheint, insofern die verhandelten Wechsel, über welche steuerpflichtige Rechnungen ausgestellt werden, aus Geschäften über Waaren originiren und dergleichen. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einmal zu entrichten, auch wenn dieselbe über mehr als ein Geschäft lautet.

[2]) Das Wort „Verzeichniß" wurde vom Reichstage gestrichen. Sten. Ber. S. 1690.

[3]) Motive: Die in der Anmerkung 1 vorgeschlagene Ausdehnung der Besteuerung auf Abschriften und Duplikate der stempelpflichtigen Schriftstücke und Auszüge aus denselben ist zur Sicherung der Versteuerung unerläßlich. Für die in Kopirbüchern und sonst von dem Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstückes zu eigenem Bedarf zurückzubehaltenden einfachen Abschriften und Auszüge bleibt dagegen die Stempelfreiheit bis dahin gewährt, daß etwa deren Aushändigung stattfindet.

[4]) Motive: Die Bestimmung der Anmerkung 2 könnte zu der Frage Veranlassung geben, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, ob eine Schlußnote ꝛc. nur ein oder mehr als ein Geschäft und wie viele Geschäfte sie enthalte. Wie fast überall bei den Stempelabgaben von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden greifen hier Abstraktionen des Zivilrechts ein, und sind in Folge dessen Fälle denkbar, in denen darüber gestritten werden kann, ob ein oder mehrere Geschäfte in demjenigen, was auf einem bestimmten Schriftstücke beurkundet ist, enthalten seien, wie es ja gleicherweise zweifelhaft sein kann, ob das oder die beurkundeten Geschäfte nach ihrer rechtlichen Natur zu den Kauf-, Tausch-, Lieferungsverträgen zu rechnen seien oder nicht. In den weitaus meisten Fällen wird der Aussteller einer Schlußnote sich nicht im Zweifel darüber befinden, ob er in dieselbe ein oder mehrere Geschäfte aufnehmen will, und auch objektiv betrachtet, kein Streit darüber, ob das eine oder andere geschehen, obwalten können. Es ist deshalb von Aufnahme einer legalen Definition, an die sich wahrscheinlich wiederum neue

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz M.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.				
	Befreiungen.				
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:				
	1. von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 M, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 M beträgt; [1]				
	2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;				
	3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert werden.[2] Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.				

Zweifel knüpfen würden, Abstand genommen. Als selbstverständlich darf angesehen werden, daß z. B. ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht schon deshalb, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren und dergleichen) verkauft wird, sich in eine Mehrheit von Geschäften auflöst und daß folglich die Schlußnote, welche den Parteien darüber zugestellt wird, nur dem einfachen Stempelsatz unterliegt. Desgleichen scheint es selbstverständlich zu sein, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüber stehen, wo also dem Verkäufer nur eine Schlußnote zu ertheilen ist, welche die an die einzeln namhaft gemachten verschiedenen Käufer verschlossenen Partien angibt, während jedem Käufer für sich eine besondere Schlußnote über die Partie, welche er gekauft hat, zuzustellen ist — als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. Sollten inländische und ausländische Werthpapiere unter denselben Personen gehandelt werden, so würde im Sinne des Tarifs immer eine Mehrheit von Geschäften vorliegen. Desgleichen würde ein ausnahmsweise erst nach Verlauf einiger Zeit ausgestellter Auszug aus einem Tagebuch, sofern darin zu verschiedenen Zeiten zwischen denselben Kontrahenten verabredete Käufe oder Lieferungen über Quantitäten derselben Waare verzeichnet stehen, als eine Mehrheit von Geschäften umfassend zu behandeln und zu versteuern sein.

[1]) Motive: Zum Werthe des Gegenstandes im Sinne des Entwurfes gehören . . . nicht die laufenden Zinsen der Effekten, welche das Geschäft betrifft.

[2]) Kommissionsbericht: Zu der Befreiung sub 2 wurde beschlossen, daß Briefe über die dem Schlußnotenstempel unterliegenden Geschäfte nur dann von der Abgabe befreit sein sollten, wenn sie auf Entfernungen von mindestens 15 km (anstatt 10 km in der Regierungsvorlage) befördert werden. Ein Antrag, die in der Regierungsvorlage enthaltene vollständige Befreiung der Telegramme abzulehnen und dieselben den Briefen gleichzustellen, also nur dann von der Abgabe zu befreien, wenn sie auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert werden, blieb in der Minderheit.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz ℳ	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	III. Lotterieloose.				
5.	Loose öffentlicher[1]) Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen	—	—	5	— a) bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise, b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 ₰ für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.[2])
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.				
	Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach § 18 des Gesetzes.				

[1]) Kommissionsbericht: Konstatirt wurde noch, daß Loose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, in Beihalt der Motive nicht unter das Gesetz fallen.

[2]) Motive: Bei inländischen Ausspielungen soll der planmäßige Gesammtpreis der Loose, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Absatz im Bundesgebiet oder zum Vertrieb ins Ausland bestimmt sind, der Berechnung zu Grunde gelegt werden, bei ausländischen Ausspielungen dagegen der Preis der einzelnen Loose, wie sie in das Bundesgebiet eingeführt werden.

III. Ausführungsvorschriften

zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.
(Z.-Bl. f. d. D. R. 1881 S. 283.)

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerlisten, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Absatz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß § 26 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. Dezember 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu 1 ℳ. und 20 ₰ für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Prokuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung 2c.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem Muster c anzumelden.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthsangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu § 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Aktien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge, für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Aktien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Heberegisters, und
c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird,

ersichtlich zu machen.

Dem Stempelpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nummer 2 a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2 a) die Beweisstücke (Steuerquittungen 2c.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2 a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne

Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2 cc und 3 b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2 cc oder 3 b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2 a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Register-Belag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2 a bis 2 d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.

7. Die im § 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll.

8. Den im § 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedrückt werden kann.

III. Schlußnoten und Rechnungen.

Zu § 7 des Gesetzes.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigem Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe“. Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M“ oder „20 Pf“ und unten ein ebensolcher Schild, welcher das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrages der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Deklarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2 b.

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der im § 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem karminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe" trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark" bezw. „20 Pfennig" schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 22 des Gesetzes).

IV. Lotterieloose.

Zum Tarif, Nummer 5.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragten zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Direktivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung

der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu § 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 14, 15 und 19 des Gesetzes.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im § 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Oktobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. Oktober 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu § 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose 2c. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn
b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann,
c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Direktivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei

verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Direktivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate
- zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere,
- zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen 2c.,
- zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen

ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesetzten Direktivbehörden,

II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Beamten veröffentlichen.

Zu § 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen 2c., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichenden Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf welche die Vorschriften der „Ausnahmen" zu den Tarifnummern 1 und 2 Anwendung finden, auf Antrag in den Geschäftsräumen der Reichsbank unter den erforderlichen Kontrolemaßregeln abstempeln zu lassen.

Die hiezu gehörigen Formulare siehe Zentralbl. f. d. D. R. 1881 S. 291—303.

IV. Bestimmungen

über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben.

(ZBl. f. d. D. R. 1881 S. 304.)

1. Jede zur Erhebung von Reichs-Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 1 dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der steuerpflichtigen Papiere, bezw. die Bedruckung der Lotterieloose mit Kontrolestempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die nachstehend unter 5 Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

2. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 2 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen 2c., sowie zur Versteuerung von Lotterieloosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs vollständig erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichs-Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

3. Auch diejenigen Steuerstellen, welche nur mit der Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für ausländische Werthpapiere nach der Ausnahmebestimmung zu Nr. 1 und 2 des Tarifs beauftragt werden, haben darüber ein besonderes Hebe- und Anmeldungsregister zu führen.

4. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 3 anzulegen.

5. Die zu 1 und 2 genannten Register sind nach Ablauf jedes Vierteljahres abzuschließen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzureichen. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Etatsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits revidirte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden Reichs-Stempelmarken erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelmaterialien von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungs-

kosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu liquidirenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichs-Stempelmaterialen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge solcher Materialien berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr für die verabreichten Stempelmaterialien zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei keine Stempelmaterialien.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren, sowie von Schlußnoten und Rechnungen werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

7. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren, Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen, sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen, zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer oder einen Buchstaben, welche mit dem Verzeichniß der Steuerstellen nicht veröffentlicht werden. Die Unterscheidungszeichen sämmtlicher zur Stempelung von Werthpapieren 2c. ermächtigten Steuerstellen wird das Reichsschatzamt den Landesregierungen mittheilen.

Die Abstempelung der Werthpapiere 2c. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, so lange dieselben nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschluß zu halten haben. Die nur zur Abstempelung ausländischer Werthpapiere für die Zeit bis zum 29. Dezember 1881 (Nr. 1 und 2 des Tarifs, Ausnahme) bestimmten, den Werth von 50 bezw 10 ℳ angebenden Handstempel haben die Steuerstellen sofort nach erfolgter Erledigung der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Vernichtung einzusenden.

8. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangende Anmeldungen zur Entrichtung der Reichs-Stempelabgabe 2c. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum der Präsentation, der Nummer des Anmeldungs- resp. Heberegisters und einem deutlichen Abdruck des Schwarzstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichs-Stempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem Schwarzstempel der Hebestelle versehener Empfangschein zu geben. Nur gegen Rückgabe desselben empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

9. Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterieloosen (§ 13 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Nr. 15 der Ausführungsbestimmungen).

10. Werden zum Ersatz für verdorbene Werthpapiere, Schlußnoten und Rechnungen von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Nr. 19 der Ausführungsvorschriften), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen.

Die als Ersatz für verdorbene Stempelmarken zu verabfolgenden Marken können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelmaterialienkonto abgeschrieben werden.

11. Die Hebe- und Anmeldungsregister für das 3. Quartal des Etatsjahres 1881/82 sind mit Rücksicht auf die Bestimmung zu § 33 des Gesetzes (Nr. 22 der Ausführungsvorschriften) schon vom 1. September 1881 ab in Gebrauch zu nehmen. Die Einnahmen an Reichs-Stempelabgaben für den Monat September 1881 gehören bei der Abrechnung mit der Reichskasse zu den Einnahmen für den Monat Oktober 1881 bezw. für das 3. Quartal 1881/82.

12. Ueber den nach § 32 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Nettoertrag der Reichs-Stempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichs-Stempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamte Hauptübersichten des Nettoertrags der Reichs-Stempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von 2 Prozent für Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgabe (§ 31 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzuhalten.

13. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine definitive Uebersicht derselben für das abgelaufene Etatsjahr nach dem Muster 4 an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Die Einsendung definitiver Uebersichten kann unterbleiben, wenn die provisorischen Uebersichten für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamte zu machende Mittheilung, daß die provisorischen Uebersichten auch der definitiven Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamte bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Nr. 18 der Ausführungsvorschriften) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung eines Exemplars der Anzeige der Lotterieverwaltung behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

14. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres aufgekommenen Reichs-Stempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem Muster 5 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmaterialien im abgelaufenen Etatsjahr zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

15. Formulare zu den nach den Mustern 4 und 5 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Maßgabe des Bedarfs zustellen.

16. Zur Ausübung der im § 27 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden die Landesregierungen mit hinreichender Rechtskenntniß und Geschäftskenntniß ausgestattete Beamte auswählen und denselben im Bedürfnißfalle einen Gehülfen beiordnen.

Die im § 27 Absatz 2 bezeichneten Anstalten sind bis auf weiteres jährlich mindestens zweimal der Revision zu unterwerfen. Die letztere ist in unregelmäßigen Zwischenräumen ohne Anmeldung vorzunehmen.

Die revidirenden Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Materialien vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Sie dürfen sich bei der Revision nicht darauf beschränken, die ihnen von den Betheiligten als stempelpflichtig bezeichneten Schriftstücke zu prüfen, sondern haben nach ihrer allgemeinen Geschäftskenntniß und der über den Geschäftsbetrieb der revidirten Anstalten erlangten Kenntniß selbst die Korrespondenzen, Beläge und sonstigen Schriften zu bezeichnen und zu fordern, in denen stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art, oder die Ausweise über die Versteuerung der emittirten Werthpapiere und dergleichen vermuthlich enthalten sind. Geschäftsjournale, Verzeichnisse der abgeschlossenen Verträge, Terminkalender und ähnliche Register, auch die Geschäftsbücher bieten Anhaltspunkte, um die seit der letzten Revision eingelaufenen stempelpflichtigen Schriftstücke mit Erfolg aufzusuchen, selbst wenn die Absicht vorhanden sein sollte, sie dem revidirenden Beamten vorzuenthalten. Schlimmstenfalls sind auf Grund des § 23 des Gesetzes Strafanträge zu stellen.

Auch die Einsicht der im Tresor befindlichen Werthpapiere ist statthaft. Die Revision ist soweit auszudehnen, bis der revidirende Beamte die begründete Ueberzeugung erlangt hat, daß die vorhandenen stempelpflichtigen Schriftstücke regelmäßig dem Gesetze gemäß versteuert worden sind oder daß er anderenfalls die Mehrzahl der unterlassenen Versteuerungen ermittelt hat. Namentlich ist die Beachtung der in der Tarifnummer 4 und den §§ 6 bis 11 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften eingehend zu prüfen.

Wegen der bei der Revision einer Anstalt oder juristischen Person gefundenen Gesetzwidrigkeiten sind Strafanträge nur ausnahmsweise und insbesondere dann zu stellen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß vorsätzlich Stempelhinterziehungen begangen sind.

Ueber den Verlauf der Revision ist ein, von den Revidirten nicht zu unterzeichnendes Protokoll und in demselben alle Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der Schriftstücke, ihres wesentlichen Inhalts und der fehlenden Stempelbeträge aufzunehmen. Dasselbe ist der Direktivbehörde vorzulegen. Diese veranlaßt die Einziehung der fehlenden Stempel und beschließt über die Erhebung von Strafanträgen gegen die Aussteller der stempelpflichtigen Schriftstücke. Jedes zur Prüfung gezogene Schriftstück mit Ausnahme der Werthpapiere ist zu paraphiren.

Am Schlusse des Geschäftsjahres erstattet der revidirende Beamte der Direktivbehörde einen Bericht über seine Thätigkeit während desselben, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichs-Stempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. Eine Uebersicht der nach § 27 a. a. O. der Revision unterliegenden Anstalten, der Anzahl der bei denselben ausgeführten Revisionen und der dabei gezogenen Erinnerungen, der Betrag der in Folge der letzteren eingezogenen

Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Protokolle über die abgehaltenen Revisionen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Revision der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei denselben wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

V. Uebersicht

der französischen, englischen, holländischen und italienischen stempelgesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der in dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelsteuern, behandelten Gegenstände.

1. Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere.

A. Französische Gesetzgebung. In Frankreich unterliegen die meisten derartigen Effekten einer Stempelabgabe, die bei der Emission inländischer, beziehentlich der Zulassung ausländischer Papiere zur Kotirung zu entrichten ist, — und außerdem einer ohne Stempelverwendung zu entrichtenden Abgabe von der Uebertragung der Effekten (Transmissionsabgabe).

Das Gesetz vom 5. Juni 1850 belegte zunächst alle vom 1. Januar 1851 ab emittirten Aktien und Interimsscheine inländischer Gesellschaften und Unternehmungen finanzieller, kaufmännischer, industrieller oder bürgerlicher (civile) Art (Art. 14), sowie ferner die vom genannten Tage ab unterzeichneten, ohne Zession übertragbaren Obligationen der Departements, Gemeinden, öffentlichen Anlagen und Gesellschaften jeder Art (Art. 27) mit einer Stempelabgabe von 1 Prozent des Nennwerths nach Abstufungen von 20 zu 20 Frcs. des Nennwerths. Der ursprünglichen Abgabe treten zur Zeit 2 Zuschlagsdecimes hinzu (Art. 2, Gesetz vom 23. August 1871).

Aktien von Unternehmungen und Gesellschaften, deren Dauer 10 Jahre nicht übersteigt, tragen nur die Hälfte der Abgaben (Art. 14, Gesetz vom 5. Juni 1850).

Statt der einmaligen Abgabe kann durch Abonnementsvertrag mit der Steuerverwaltung die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 5 Cts. für je 100 Fr. ($^1/_{20}$ Prozent) des Nennwerths für die ganze Dauer der Gesellschaft oder Unternehmung, beziehungsweise für die ganze Umlaufszeit der Obligation vereinbart werden (Art. 22 und 31 a. a. O.). Liquidirt eine Gesellschaft oder Unternehmung während des Abonnements oder kommt sie in Konkurs, so hört die Abgabenerhebung von den Aktien auf; hat sie während der Dauer des Abonnements zwei Jahre lang weder Dividende noch Zinsen gezahlt, so tritt für die folgende Zeit, so lange dieser Zustand andauert, Befreiung von der Abgabenentrichtung ein (Art. 24 a. a. O.). Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft in den letzten zwei Jahren vor der Verkündigung des Gesetzes sich in diesem Zustande befunden und in den nächstfolgenden sechs Monaten abonnirt hat.

Durch das Gesetz vom 23. Juni 1857 (Art. 9) wurden der erwähnten Stempelabgabe auch die Aktien und Obligationen der außerfranzösischen Gesellschaften, Vereinigungen und Unternehmungen, und durch das Gesetz vom 30. März 1872 (Art. 1) auch die von **außer**französischen Städten, Provinzen und Korporationen emittirten Schuldtitel unterworfen. Die zitirten Gesetze machen die Stempelpflichtigkeit der

fremden Effekten nicht, wie bei den inländischen, von einem bestimmten Zeitpunkte der Unterzeichnung, beziehungsweise Emission abhängig.

Die Renten oder Anleihetitel und sonstigen Effekten fremder Staatsregierungen ohne Unterschied des Zeitpunkts ihrer Ausfertigung wurden schon durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 (Art. 6) einer Stempelabgabe von $^1/_2$ Prozent unterworfen, die durch Gesetz vom 8. Juni 1864 (Art. 7) auf 1 Prozent erhöht, durch das Gesetz vom 25. Mai 1872 aber auf $1^1/_2$ für das Tausend vom Nennwerth ermäßigt wurde. Es werden erhoben vom Stück von 500 Frcs. und darunter: 75 Cts., 500 — 1000 Frcs.: 150 Cts., 1000 — 2000 Frcs.: 300 Cts. und von je 1000 Frcs. mehr: 150 Cts.

Die Stempelpflichtigkeit wird durch die Unterzeichnung oder Ausgabe, bezw. durch die Uebertragung in Frankreich begründet.

Fremde Effekten dürfen in Frankreich nicht kotirt oder gehandelt, ja nicht einmal zum Verkauf angeboten oder in Urkunden (acte ou écrit) erwähnt werden, bevor die Abgabe entrichtet oder sichergestellt worden ist (Art. 4, Gesetz vom 29. Juni 1872 und Art. 2, Gesetz vom 30. März 1872)

Neben der vorgedachten Stempelabgabe für die Emission inländischer, beziehungsweise die Zulassung fremder Aktien und Obligationen zum inländischen Verkehr führte das Gesetz vom 23. Juni 1857, betreffend das Budget für 1858, eine Abgabe ein von der Uebertragung der Werthpapiere. Als solche gelten die Aktien und Aktienpromessen, sowie die Obligationen einer Gesellschaft, Sozietät oder Unternehmung irgend welcher Art, sei sie eine finanzielle, industrielle, kaufmännische oder bürgerliche. Die Uebertragung der Effekten außerfranzösischer Gesellschaften und Unternehmungen unterliegt derselben Abgabe (Art. 9). Die Abgabenpflichtigkeit hängt nicht ab von dem Zeitpunkte der Gründung der Gesellschaft oder Unternehmung (Art. 1).

Auch die Uebertragung der von inländischen (Art. 11, Gesetz vom 16. September 1871) Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von ausländischen Städten, Provinzen, Korporationen und anderen öffentlichen Anstalten jeder Art ausgegebenen Schuldtitel (Art. 1 § 4 in Verbindung mit § 1 und 2 Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872) ist der Abgabenpflicht unterworfen, nicht aber die Uebertragung fremder Staatspapiere.

Der Betrag der Abgabe und die Art ihrer Erhebung ist verschieden bei denjenigen auf den Namen lautenden inländischen Effekten, welche zur Uebertragung der Umschreibung im Gesellschaftsregister bedürfen und bei den übrigen Effekten. Für jede Uebertragung der ersteren, sowie für ihre Umwandlung in Inhaberpapiere ist $^1/_2$ Prozent (früher $^1/_5$ Prozent — Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 6 —) des übertragenen Werthes nach Abzug der rückständigen Einzahlungen auf die nicht vollgezahlten Stücke zu entrichten. Für Inhaberpapiere, sowie für die ausländischen Effekten (auch wenn sie nicht auf den Inhaber lauten — Art. 10, Dekret vom 17. Juli 1857) wird eine jährliche Abgabe von $^1/_5$ Prozent (früher $^{12}/_{100}$ — Art. 6, Gesetz vom 23. Juni 1857 —) des in gleicher Weise berechneten Werths erhoben ohne Unterschied, ob thatsächlich Uebertragungen erfolgt sind oder nicht. Von Zuschlagsdecimes sind beide Abgaben befreit (Art. 3, Gesetz vom 29. Juni 1872).

Die Abgabenerhebung geschieht in folgender Weise:

Die Stempelabgabe von inländischen Werthpapieren wird durch Verwendung von Stempelzeichen entrichtet. Die Werthpapiere sind in der Weise auszufertigen, daß ein Abschnitt jeder Aktie, Obligation u. s. w. in dem Register der emittirenden Gesellschaft oder Korporation verbleibt. Sowohl das abgetrennte Werthpapier, als der beim Register bleibende Abschnitt erhält ein Stempelzeichen.

Die Register sind auf Erfordern jederzeit dem Enregistrementsbeamten vorzulegen (Art. 16, 19, 28 und 32, Gesetz vom 5. Juni 1850). — Auch wenn die Abgabe in Form einer jährlichen Abfindung gezahlt wird, sind diese Formalitäten zu beobachten (Art. 22 § 4 und 31 § 3 a. a. O.). —

Die Stempelabgabe von fremden Staatspapieren (Art. 8, Gesetz vom 13. Mai 1863) wird gleichfalls durch Verwendung von Stempelzeichen, und zwar unter amtlicher Mitwirkung (Visa pour timbre) entrichtet. Die letztere muß auch eintreten bei einzelnen Stücken solcher fremder Effekten anderer Art, welche die Zulassung zur Kotirung nicht erlangt haben, wenn jene Stücke in Frankreich Gegenstand eines Geschäfts oder in einer Urkunde (Inventarien ausgenommen) erwähnt werden sollen. Von den übrigen zur Kotirung zugelassenen fremden Effekten wird die Stempelabgabe in gleicher Weise, wie die Transmissionsabgabe von denselben Effekten festgestellt und eingezogen (cfr. auch Art 2, Gesetz vom 30. März 1872).

Für die Transmissionsabgabe von inländischen Effekten auf den Namen, welche der Umschreibung in den Registern der Gesellschaft bedürfen, wird die Gesellschaft durch die Umschreibung selbst Schuldnerin der Staatskasse. Die jährliche Abgabe für die anderen inländischen Effekten hat die Gesellschaft vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Inhaber der Stücke vorzuschießen. Beide Abgaben sind vierteljährlich zur Staatskasse abzuführen, zugleich mit einem Verzeichnisse der Umschreibungen und der Umwandlungen von Titeln auf den Namen in Inhaberpapiere, sowie mit einem Verzeichniß der Aktien und Obligationen, welche der jährlichen Abgabe unterliegen (Art. 7, Gesetz vom 23. Juni 1857)

Die Transmissionsabgabe von ausländischen Effekten (mit Ausnahme der derselben nicht unterworfenen Staatspapiere) ist nicht für die thatsächlich in Frankreich umlaufenden Stücke zu entrichten, sondern von einer Quote der ganzen Emission, die früher in dem Ausführungsdekrete selbst bestimmt wurde, z. B. in dem Dekret vom 11. Dezember 1864 auf die Hälfte des Aktienkapitals und die ganze Summe der Obligationen, die aber zur Zeit in Folge des Dekrets vom 24. Mai 1872 (B. d. L. XIIe ser. No. 1235) durch den Finanzminister festgesetzt und welche alle drei Jahre geändert werden kann. Die Transmissionsabgabe ist auch dann, wenn die fremden Effekten auf den Namen lauten, nicht von der einzelnen Uebertragung, sondern als jährliche Abgabe zu entrichten, und zwar durch die emittirende Gesellschaft ꝛc. (Art. 1 und 4 a. a. O., — Dekret vom 17. Juli 1857 Art. 10 und 11. — B. d. L. XIe ser. Nr. 4803). Die letztere, beziehungsweise die Korporation, welche ihre Aktien oder Obligationen an der Pariser oder den Börsen in den Departements kotiren lassen darf, hat dem Finanzminister die Zahl derselben anzumelden. Die der Besteuerung in Frankreich unterliegende Quote wird dem Finanzminister von einer Kommission vorgeschlagen, deren Vorsitzender der Präsident der Finanzabtheilung des Staatsraths ist und zu deren Mitgliedern u. A. ein régent de la banque de France und der Syndikus der Pariser Wechselmakler gehören (Dekret v. 24. Mai 1872, Art. 1). Der Minister ist an den Vorschlag nicht gebunden; die Versteuerung darf nicht auf weniger als $^{1}/_{10}$ des Aktien- und $^{2}/_{10}$ des Obligationenkapitals beschränkt werden (Art. 2, Dekret vom 17. Juli 1857).

Für das Publikum wird die erfolgte Versteuerung der fremden Staatspapiere durch die dem einzelnen Stücke aufgedrückten Stempelzeichen, — bezüglich der übrigen Effekten durch die Zulassung zur Kotirung und die hierauf bezügliche Bekanntmachung im Journal officiel kenntlich gemacht.

Die steueramtliche Kontrole wird durch Prüfung der von inländischen Gesellschaften oder kommunalen Verbänden ꝛc. nach Artikel 7 § 3, Gesetz vom

23. Juni 1867 vierteljährlich vorzulegenden Verzeichnisse der Zessionen oder Umwandlungen von Effekten auf den Namen und der umlaufenden Inhabertitel, sowie durch Vergleichung derselben mit den Büchern der Gesellschaft (Art. 9, Dekret vom 17. Juli 1857) bewirkt.

Da die Transmissionsabgabe von den zur Kotirung zugelassenen fremden Effekten ihrem Gesammtbetrage nach feststeht und gegen die in Frankreich domizilirten Vertreter der letztern beizutreiben ist, so bedarf es einer Kontrole nur in der Richtung, daß nicht kotirte fremde Effekten nicht gehandelt werden (Art. 9 § 1, Gesetz vom 23. Juni 1857).

1. Inländische Werthpapiere.

B. **Englische Gesetzgebung.** Inländische Schuldurkunden (bonds oder debentures) auf den Inhaber und auf Namen müssen mit demselben Stempel versehen werden, den nach der Rubrik „mortgages, bonds, debentures" des Tarifs zu Stamp Act 1870 alle Verpfändungsurkunden, Verschreibungen, Obligationen und Sicherstellungsverträge zu tragen haben, welche die einzige oder die hauptsächliche oder erste Garantie für die Zahlung oder Rückzahlung von Geld bilden (Hypotheken, Kautionsurkunden 2c.).

Die Abgabe ist bemessen, wie folgt:

Wenn die verschriebene Summe nicht Lstr. 25. 0. 0 übersteigt . . . . . Lstr. 0. 0. 8,
wenn sie zwar Lstr. 25. 0. 0, indessen nicht Lstr. 50. 0. 0 übersteigt . . . . . = 0. 1. 3,
und dann für je Lstr. 50. 0. 0 oder Bruchtheile von Lstr. 50. 0. 0 bis zu Lstr. 300. 0. 0. . . . . = 0. 1. 3,
über Lstr. 300. 0. 0 für jede Lstr. 100. 0. 0 oder Bruchtheile von Lstr. 100. 0. 0 . . . . . = 0. 2. 6.

Inländische Aktien auf den Inhaber (share warrants to bearer), welche nach Maßgabe der Companies Act von 1867 ausgegeben werden, müssen vor der Ausgabe mit dem dreifachen Betrage des Werthstempels abgestempelt sein, welcher bei förmlicher Uebertragung durch Deed of transfer erwachsen würde, wenn die Gegenleistung für die Uebertragung dem Nennwerthe der in warrant aufgeführten Antheile gleichkommt, also, da dieser Stempel nach der Rubrik „conveyance of sale" $^1/_2$ Prozent vom Werthe der Gegenleistung beträgt, mit einem Werthstempel von $1^1/_2$ Prozent des Nennwerths (Companies Act 1867 s. 33 und Stamp Act 1870 s. 127). Gewöhnliche Aktien (ordinary shares) unterliegen bei der Emission keinem andern als dem Pennystempel von letter of allotment. Die Uebertragung derselben ist aber mit den unten bezeichneten Abgaben belegt.

Die Abgabenentrichtung für inländische Werthpapiere erfolgt in der Weise, daß der Abgabenbetrag an die Steuerbehörde gezahlt und von der letzteren der Stempel auf die Stücke aufgedrückt wird. Bei Aktien auf den Inhaber (share warrants) muß dies vor der Ausgabe geschehen; für die Stempelung von inländischen Schuldurkunden (bonds oder debentures) besteht eine Frist von zwei Monaten.

Neben dieser Emissionssteuer gelangt eine Abgabe für die Uebertragung von Werthpapieren in der Regel dann nicht zur Erhebung, wenn die letzteren auf den Inhaber lauten. Denn die Inhaberpapiere können durch formlose Hingabe (delivery) übertragen werden. Der Stempelabgabe bei der Verpfändung (Lombardirung) von Stock oder marktgängigen Werthpapieren wird weiter unten zu erwähnen sein. Die Masse der an der Londoner Fondsbörse gehandelten Werthpapiere besteht aber aus Stocks oder Shares, die mittelst deed übertragen werden und dabei einer nach dem Werth abgestuften Stempelabgabe unterliegen.

Sowohl die shares mit festen Zinsen (Prioritäten, bonds), als diejenigen, mit wechselnden Dividenden werden im Allgemeinen vielfach auch auf den Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen. Sind sie alsdann nach dem Statut der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft übertragbar, so muß zur Rechtsgültigkeit der Uebereignung gegen Dritte die Umschreibung auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Gesellschaft bewirkt werden, welche die Ausstellung eines instrument of transfer zur Vorbedingung hat. Das letztere ist so gut wie ausnahmslos „under seal", d. h. ist ein deed; wenn instruments of transfer formlos, d. h. „under hand only" vorkommen, so sind sie zwar rechtsgültig, sie unterliegen jedoch eben derselben Abgabe, wie die under seal. Bei ordinary stocks & shares ist die Abgabe $^1/_2$ Prozent des Werths der Gegenleistung; bei debenture stocks beträgt sie $^1/_8$ Prozent von dem Nominalwerth des übertragenen Stock (Rubr. conveyance or transfer a. a. O.).

Die shares der großen englischen Eisenbahnen gehören z. B. fast ausschließlich zu den registered stocks, und sind ebenso wie die inscribed consols in großem Umfange Gegenstand der Börsengeschäfte. Wenn freilich Aktien nicht thatsächlich aus einer Hand in die andere übergehen, sondern nur die Differenz ausgeglichen wird, liegt selbstverständlich auch nicht Uebertragung von Vermögensstücken vor. Das Spekulationsgeschäft, das lediglich den Gewinn der Kursdifferenzen, nicht die Lieferung der Effekten zum Ziele hat, bedarf daher allerdings keines transfer, und unterliegt nicht der Stempelabgabe, welche auf dem Dokument haftet, das die Uebertragung von Vermögensstücken bewerkstelligt.

Zu erwähnen bleibt bei der Belastung der inländischen Werthpapiere mit Stempelabgaben noch einiger kleinerer Abgaben.

Es unterliegen einem Stempel von 1d für das Stück nach der Rubrik „letter of allotment" Briefe und andere Schriftstücke über Zutheilung von Aktien oder von Obligationen oder über den Verzicht auf solche Zuweisung, nach der Rubrik „Scrip Certificate etc." auch Interimsscheine und ähnliche Schriftstücke.

2. Ausländische Werthpapiere.

Nach dem Gesetze vom 30. März 1871 „to — amend the Stamp Act 1870" in Verbindung mit der Rubrik des letzteren „mortgage etc. and foreign security" unterliegen alle von fremden oder Kolonialstaaten, Regierungen, Gemeinden, Körperschaften oder Gesellschaften oder für dieselben nach dem 3. Juni 1862 datirten oder vollzogenen Werthpapiere — (mit Ausnahme solcher, die als Wechsel [gezogene oder eigene] zu versteuern sind) — welche

1. entweder im Vereinigten Königreiche vollzogen oder ausgegeben wurden, oder
2. daselbst zedirt, übertragen oder in irgend welcher Art negotiirt werden,

sofern die Zinsen auf dieselben in England zahlbar sind,

dem Emissionsstempel von $^1/_8$ Prozent des Nennwerths wie inländische Werthpapiere. Wer ein stempelpflichtiges ausländisches Werthpapier in England vollzieht, ausgibt, zedirt, überträgt oder irgendwie negotiirt, ohne daß dasselbe gehörig gestempelt ist, verwirkt eine Geldstrafe von Lstr. 20 (Gesetz vom 30. März 1871, s. 3).

Die Abgabe von Uebertragungen findet auf ausländische Werthpapiere schwerlich Anwendung. Dagegen sind die Penny-Stempel nach den Rubriken „Letter of Allotment" und „Scrip Certificate etc." auch von den betreffenden, auf ausländische Werthpapiere bezüglichen Schriftstücken zu entrichten, sofern diese in England emittirt oder zugestellt werden (Nr. 3 bezw. 2 und 4 der gedachten Rubriken der Stamp Act 1870).

Die Abgabenentrichtung und Abstempelung bezüglich der ausländischen Werthpapiere erfolgt in der Weise, daß der mit der Ausgabe betraute Agent die Werth-

papiere vor der Begebung unter Entrichtung der Abgabe der Behörde vorlegt, welche den Stempel aufdrückt.

C. **Holländische Gesetzgebung.** Das holländische Stempelgesetz vom 3. Oktober 1843 unterwirft auch inländische und ausländische Werthpapiere einer Stempelabgabe.

Von den ersteren sind nur die Zertifikate der wirklichen Nationalschuld mit einem Werthstempel (Stempel, dessen Höhe von dem Werthe des Gegenstandes der Urkunde abhängt) belegt, der jetzt bei der vierprozentigen Schuld $^4/_{10}$ Promille in Abstufungen von 25 zu 25 Cents, resp. bei Summen von mehr als 12,500 Gulden von 50 zu 50 Cents — bei der dreiprozentigen Schuld $^3/_{10}$ Promille in Abstufungen von 25 zu 25 Cents, resp. bei Summen von mehr als $16{,}666^2/_3$ Gulden in Abstufungen von 50 zu 50 Cents — endlich bei der $2^1/_2$prozentigen Schuld $^1/_4$ Promille in Abstufungen von bezw. 25 zu 25 und 50 zu 50 Cents bei Summen bis zu 20,000 Gulden bezw. größeren Summen beträgt (Art. 1, Gesetz vom 24. Dezember 1856). Diesen Abgabensätzen treten Zuschläge hinzu, welche alljährlich durch das Budget festgesetzt werden und seit langer Zeit stetig auf 38 Cents für den Gulden normirt worden sind. Der Stempel beträgt daher zur Zeit $34^1/_2$ Cents für je 1,000 bezw. $833^1/_3$ und 625 Gulden der $2^1/_2$- bezw. 3- und 4prozentigen Schuld.

Die Kontrole der Stempelverwendung besteht darin, daß die Direktion des „großen Buchs" keine ungestempelten Zertifikate visirt. Bei einem großen Theile der holländischen Staatsschuld werden nämlich lediglich die Namen der Gläubiger und der Schuldbetrag in das „große Buch" eingetragen, die Beschaffung von Schuldtiteln auf den Inhaber (Zertifikaten) aber Privaten (den sogenannten Administrationskomtoren) überlassen, welche die auf Grund ihrer in dem großen Buch eingetragenen Forderungen von ihnen ausgefertigten Zertifikate von der Direktion des großen Buchs visiren lassen müssen, um sie umlaufsfähig zu machen.

Ohne Vermittelung der Administrationskomtore ausgegebene Schuldverschreibungen des Staats, wie z. B. die Titel der 4prozentigen Anleihe von 1878 sind natürlich von Stempelabgaben befreit (Art. 27 A, Nr. 33 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843).

Andere inländische Obligationen und Aktien unterliegen dem Dimensionsstempel. Derselbe beträgt 25 Cents, und mit Einrechnung der Zuschläge $34^1/_2$ Cents für je $6{,}^{44}$ Dezimeter Quadratfläche, bezw. 15 Cents oder einschließlich des Zuschlags 21 Cents, für $4{,}^{25}$ Quadratzentimeter oder einen Bruchtheil dieser Flächenräume (Art. 2 Nr. 1, 11 und 12 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843).

Als ausländische Werthpapiere bezeichnet das holländische Stempelgesetz (Gesetz vom 24. Dezember 1856) Schuldbriefe, Zertifikate, Aktien oder sonstige Ausweise ohne Unterschied der Benennung über Betheiligung bei 1. Anleihen, Geldanlagen oder Renten zu Lasten von fremden Mächten, Staaten, Fürsten, Korporationen, Provinzen, Städten, Gemeinden, Polderverwaltungen, juristischen Personen, Banken, Rhedereien, Stiftungen, Gesellschaften oder Unternehmungen, — 2. bei Geldaufnahmen zu Lasten von im Auslande wohnhaften Privatpersonen, — 3. bei Geldaufnahmen zu Lasten in Holland wohnhafter Privatpersonen, wenn deren Anleihe durch Hypothek oder ein anderes dingliches Recht auf ausländische Grundstücke fundirt ist.

Solche ausländische Werthpapiere sind der holländischen Stempelabgabe nur dann unterworfen, wenn entweder 1. die Anleihe oder Geldaufnahme zur Zeichnung in Holland aufgelegt worden ist — oder 2. die Zeichnung zwar im Auslande eröffnet wurde, aber die Ausfertigung und Ausgabe der Werthpapiere in Holland stattgefunden hat — oder 3. Zeichnung und Emission zwar im Aus-

lande stattfand, aber die Werthpapiere in Holland in Umlauf gebracht und überdies für die Rückzahlung der Stücke selbst oder die Zahlung der Zinsen oder Dividenden in Holland Zahlstellen bestimmt sind oder diese Einlösung oder Zahlung in Holland, sei es durch Rückkauf oder in einer anderen Art nach öffentlicher Ankündigung geschieht (Art. 1, Gesetz vom 7. Juli 1867). In Folge von Einziehung oder Umtausch, wegen Erneuerung oder Veränderung der Schuld oder bei sonstigen Anlässen in Holland ausgegebene oder in Umlauf gesetzte Effekten der vorbezeichneten Art unterliegen ebenfalls der Abgabe, gleichviel ob die ursprünglichen Stücke, zu deren Ersatz sie dienen, vor oder nach Emanation des Steuergesetzes ausgefertigt oder ausgegeben sind.

Vor der Einführung des Gesetzes vom 24. Dezember 1856 ausgegebene und noch nicht versteuerte Werthpapiere der vorbezeichneten Art müssen versteuert werden, sobald eine Einlösung oder die erste Zins- oder Dividendenzahlung nach Einführung des Gesetzes (vom 7. Juli 1867) in Holland stattfindet. Als erste Zins- oder Dividendenzahlung im Sinne dieser Vorschrift gilt diejenige nicht, welche binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt (Art. 2, Gesetz vom 7. Juli 1867).

Die Abgabe beträgt 5 Cents für je 100 Gulden ($^1/_2$ Promille, wozu 38 Zuschlags-Cents treten) der in dem Werthpapier bezeichneten Summe in Abstufungen von 25 Cents für je 500 Gulden oder einen Bruchtheil bis zu einem Betrage von 10,000 Gulden, und bei höheren Beträgen in Abstufungen von 50 Cents für je 1000 Gulden. Fremde Währung wird nach dem Kurse der letzten drei Monate auf holländische Gulden reduzirt; fehlt die Angabe des Kapitalbetrages in dem Werthpapier, so gilt als solcher der zwanzigfache Betrag der verschriebenen Rente (Art. 2, Gesetz vom 24. Dezember 1856). Die Abgabe wird entrichtet, indem entweder zur Herstellung der Werthpapiere gestempeltes Papier verwendet oder die Effekten der Steuerbehörde unter Einzahlung der Abgabe zur Abstempelung vorgelegt werden (Art. 20, Gesetz vom 3. Oktober 1843, Gesetz vom 9. April 1869).

Bei Uebertretung des Gesetzes ist eine Geldstrafe von 5 vom Hundert der Summe verfallen, von welcher der Stempel verschuldet wird, bezw. der Summe, welche durch die Verwendung eines unzureichenden Stempels nicht gedeckt ist. Für die Strafe ist solidarisch verhaftet, wer in Holland das ungestempelte oder unzureichend gestempelte Werthpapier ausgegeben oder die Zahlung der verschriebenen Summe oder der Zinsen bewirkt oder übernommen hat (Art. 3, Gesetz vom 7. Juli 1867).

Die Belastung der fremden Werthpapiere in Holland, welche an Stempelabgaben, wie erwähnt, von den durch die Abstufung eintretenden Erhöhungen abgesehen, $^1/_2$ Promille und mit Hinzurechnung des Zuschlags $^{69}/_{100}$ Promille beträgt, erfährt eine nicht unerhebliche Vermehrung durch die Provisionen der Bankiers für die Erfüllung einer durch das holländische Gesetz erforderten Formalität. Für die vorenthaltene Stempelsteuer verantwortlich und mit der Strafe der Hinterziehung bedroht ist nämlich unter Anderen auch derjenige, welcher auf nicht gehörig gestempelte ausländische Werthpapiere eine Rückzahlung des Kapitals oder Zahlung der Zinsen in Holland bewirkt (Art. 3, Gesetz vom 7. Juli 1867 und Art. 32 Nr. 3, Gesetz vom 3. Oktober 1843). Um Zinsen oder Dividenden auf fremde Werthpapiere, welche nicht ausschließlich in Holland, sondern zugleich oder ausschließlich im Auslande emittirt oder ausgegeben worden sind, bei den holländischen Zinszahlstellen erheben zu können, würde also jedesmal das gestempelte Werthpapier vorgewiesen werden müssen. Zur Ersparung dieser Weiterungen versehen die holländischen Bankhäuser, welche die Zinszahlung für solche

fremden Werthpapiere bewirken, gegen Vorlegung der gestempelten Stücke oder gestempelten Stichkupons bezw. gleichzeitig mit der Erwirkung der steueramtlichen Abstempelung der Stücke die Kupons mit einem Aufdruck, welcher erkenntlich macht, daß das Stück, zu welchem die Kupons gehören, vorschriftsmäßig gestempelt ist. Für die bloße Bestempelung neuer Kupons zu bereits gestempelten Stücken wird an Provision in der Regel 0,^{10} Fl. für das Blatt berechnet. Bei gleichzeitiger Erwirkung der Abstempelung der Stücke wird in der Regel für 34,^{5} Cents Stempelabgabe (von einem Nennwerth von 500 Fl. und darunter) 15,^{5} Cents Provision berechnet, so daß die Belastung mit Stempel und Kosten mindestens 1 Promille des Nennwerths beträgt. Jedoch ist die Höhe der Provisionen nicht überall gleich, sie beträgt z. B. für Obligationen franko-österreichischer Eisenbahn zu 250 Fl. Nennwerth 0,^{255} Fl., Theißbahnobligationen zu 240 Fl. Nennwerth 0,^{405} Fl., $4^1/_2$ proz. Russische Eisenbahnobligationen zu 944 Fl. Nennwerth 0,^{21} Fl. u. s. w.

D **Italienische Gesetzgebung.** Die Titel der öffentlichen Schuld, die Aktien und Obligationen, mögen sie auf Namen oder auf den Inhaber lauten, die Interims- und Antheilscheine, welche im Königreiche von anonymen Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgegeben werden, sind einem Stempel von 50 Centesimi und außerdem dem doppelten Zehntel unterworfen, welches auch der nominelle oder reelle Werth des Titels sein mag (Gesetz vom 13. Sept. 1874 Nr. 2077, Art. 20 Nr. 27 und 28, — Art. 11 des Gesetzes vom 11. Jan. 1880).

Die Obligationen, die Titel oder die Scheine von Anleihen und die bezüglichen Zertifikate, welche Provinzial- oder Kommunalkörperschaften oder andere verwaltete oder Konsortialkorporationen ausgeben, sind einer stufenweisen Taxe nach dem Nominalwerth der Titel unterworfen, die in derselben Weise wie für die Wechsel und andere im Handel negotiirbare Papiere aufgestellt ist (Art. 3 und 4 des genannten Gesetzes), und in bestimmten Abstufungen 5 Cent. für je 100 L., bezw. 50 Cent. für 1,000 L. beträgt.

Die Stempelung für alle die obengenannten Dokumente muß bei Herstellung des Titels und ehe er unterschrieben ist, bewirkt werden.

Die Aktien und Antheilscheine des Auslandes, die Rententitel und Anleiheobligationen der fremden Staaten, der Korporationen oder fremden Gesellschaften und sonstige Obligationen derselben Art, die außerhalb des Königreichs kreirt und emittirt sind, unterliegen dem Stempel, wenn man sich ihrer innerhalb des Staates insofern bedienen will, als sie einem Beamten oder einem öffentlichen Bureau gegenüber bei ihrer Vorweisung Gültigkeit haben sollen oder wenn sie in irgend einer Weise innerhalb des Staates gerichtlich deponirt oder gerichtlich transmittirt werden, wenn auch zwischen Privaten.

Die Stempelsteuer für die obengenannten, aus dem Auslande kommenden Dokumente variirt nach der Dimension des Blattes, auf welches sie geschrieben oder gedruckt sind, und beträgt bis zu 14 Quadratdezimeter L. 0,50

von 14 —20 = = = 1,—
= 20—30 = = = 2,—

für jede größere Dimension außer dem doppelten Zehntel . . 4,—
(Art. 23 § 3 und Art. 10 des obengenannten Gesetzes).

Die vorbezeichneten Abgaben sind gegen steueramtliche Abstempelung der Urkunden zu entrichten.

II. Schlußnoten und Rechnungen.

A. **Französische Gesetzgebung.** Die Schlußzettel (Bordereaux et arrêtés) der Wechsel- und sonstigen Makler wurden zuerst durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 mit dem Dimensionsstempel, demnächst aber durch das Gesetz

vom 2. Juli 1862 (Art. 19) mit einer Stempelabgabe belegt, welche, je nachdem die in den darin verzeichneten Geschäften angelegte Gesammtsumme 10,000 Frcs. nicht übersteigt oder darüber hinausgeht, auf 50 Cts. oder 1 Frcs. 50 Cts. normirt ist. Dazu treten die durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. August 1871 wieder eingeführten zwei Zuschlagdecimes. Als Schlußnote (Bordereau oder arrêté) im Sinne des Gesetzes gilt jedes zur Konstatirung des Geschäftsabschlusses von dem Makler ausgestellte und dem Auftraggeber ausgehändigte Schriftstück.

Rechnungsabschlüsse oder Rechnungsauszüge über eine Anzahl von Geschäften unterliegen der erwähnten Abgabe nicht. Sollen sie als Beläge produzirt werden, so fallen sie unter den Dimensionsstempel, enthalten sie Schuldanerkenntnisse, so können sie dem Werthstempel nach Art. 6 des Gesetzes vom 6. prairial an VII unterliegen. Dasselbe gilt von unmittelbar zwischen den Kontrahenten ausgehändigten Schriftstücken über den Geschäftsabschluß. Der Schlußnotenstempel ist auf dieselben gleichfalls nicht anwendbar.

Die Makler — (und als solche gelten alle courtiers de commerce, auch die courtiers de transport, courtiers interprètes et conducteurs de navires, courtiers d'assurances, courtiers demarchandises etc.) — haben das für diese Schlußnoten bestimmte Papier der Steuerverwaltung unter Vorauszahlung des Abgabenbetrages behufs Abstempelung zu übergeben. Die Ausstellung des Schriftstücks auf gestempeltem Papier ist also die einzige zulässige Art der Abgabenentrichtung. Nachträgliche Verwendung von Stempelmarken 2c. ist ausgeschlossen.

B. **Englische Gesetzgebung.** Notizen, Memoranden oder andere Schriftstücke, gemeinhin contract notes (Schlußnoten) oder wie sonst immer benannt, welche den Kauf oder Verkauf von Fonds oder einen Marktpreis habenden Werthen von Lstr. 5, — und darüber betreffen, sind mit einem Pennystempel belegt. — Contract notes (Schlußnoten) sind in 41 & 42 Vict. capt. 15. Abth. 26 dahin definirt, daß darunter ausschließlich solche Schriftstücke verstanden werden, die von einem Makler oder Agenten an dessen Geschäftsherrn (principal) gelangen; um abgabepflichtig zu sein, ist erforderlich, daß sich der Inhalt auf den An- oder Verkauf solcher Stocks oder Obligationen bezieht, mit denen an Fonds- (Stock) Börsen des Vereinigten Königreichs Handel getrieben werden kann.

Der Stempel kann durch Aufkleben einer Marke verwendet werden, die von dem Kontrahenten zu entwerthen ist, der das Schriftstück zuerst unterzeichnet, — (Stamp Act 1870 s. 69 und Rubrik „Contract note"). Jeder, der eine stempelpflichtige, jedoch nicht vorschriftsmäßig gestempelte Schlußnote vollzieht, verfällt in eine Geldstrafe von Lstr. 20. Makler, Agenten und andere Personen haben einen Anspruch auf Kourtage, Provision oder Kommissionsgebühr für den in einer Schlußnote erwähnten Ein- oder Verkauf von Fonds oder anderen börsenkursfähigen Werthen im Betrage von Lstr. 5 oder mehr nur dann, wenn die Schlußnote vorschriftsmäßig gestempelt ist (s. 69 a. a. O.).

Die Strafandrohung wird unterstützt durch die Entziehung der Rechtsgültigkeit, welche das englische Stempelgesetz allgemein wegen der unterlassenen oder mangelhaften Versteuerung androht.

Wenn zur Erfüllung des abgeschlossenen Geschäfts durch Eigenthums-Uebertragung die Form des conveyance oder transfer erforderlich ist, so wird das Geschäft auch mit der für diese bestimmten Stempelabgabe belastet.

C. **Holländische Gesetzgebung.** Besondere Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der in Rede stehenden Schriftstücke enthält das holländische Stempelgesetz nicht. Die letzteren fallen unter den Dimensionsstempel, der nach Art. 12 des Gesetzes vom 3. Oktober 1843 alle Urkunden und Schriften im weitesten Sinne treffen soll, welche einen Rechtstitel, ein Recht, einen Vortheil oder Beweis gewähren.

D. **Italienische Gesetzgebung.** Der Kauf und Verkauf gegen Baar, auf Zeit, fest, auf Prämie und jeder andere den Handelsusancen entsprechende Vertrag über Aktien, über Obligationen des Staats, der Korporationen und Gesellschaften des Inlandes und Auslandes, sowie über ähnliche Titel, auch der an der Börse abgeschlossene Kauf oder Verkauf von Waaren oder Produkten auf Termine unterliegen einer Stempelsteuer, welche 2 Lire beträgt, wenn der Vertrag auf Zeit, und 50 Cent., wenn er auf Baarzahlung lautet (Artikel 1, Gesetz vom 13. September 1876).

Die Stempelzeichen, welche für die unter den Kontrahenten unmittelbar abgeschlossenen Verträge bestimmt sind, lauten auf den vollen Steuerbetrag und bestehen aus 2 Theilen, von denen je einer in den Händen jedes der beiden Kontrahenten bleiben muß. Für die Schlußzettel der Makler sind gestempelte Formulare mit Kupons bestimmt, welche je über die Hälfte des für das Geschäft erforderlichen Stempelbetrags lauten. Der Makler hat den Kupon spätestens am ersten auf den Geschäftsschluß folgenden Werktage dem Kontrahenten zu übersenden, während der andere Theil des Formulars in seinen Händen bleibt (Art. 2 a. a. O.).

Wenn ein öffentlicher Vermittler dem einen Kontrahenten den Namen des anderen nicht bekannt gemacht hat, wird er demselben Kontrahenten gegenüber für die Ausführung des Vertrages verantwortlich (Art. 3 a. a. O.).

Sind die vorbezeichneten Geschäfte unter Benutzung der hierzu bestimmten gestempelten Formulare und Beobachtungen der Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen worden, so sind sie klagbar, auch wenn sie nur die Zahlung der Differenz zum Gegenstande hatten. Registersteuer ist von denselben nicht zu entrichten; die darauf bezüglichen Quittungen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. September 1874 Nr. 2076/77 als gewöhnliche Empfangsbescheinigungen von der Registersteuer befreit, nicht aber von der Stempelsteuer für Quittungen (Art. 4 und 6, Gesetz vom 13. September 1876).

Uebertretungen des Gesetzes durch Makler werden unbeschadet der nach dem allgemeinen Strafgesetze verwirkten höheren Strafe auch mit einer Geldstrafe von 500 Lire und überdies im ersten Rückfall mit Untersagung des Gewerbebetriebes auf 3 bis 6 Monate, im zweiten Rückfall mit Entziehung ihres Amtes bestraft. Die Kontrahenten werden mit 200 Lire Geldstrafe belegt, wenn sie bei direktem Vertragsschlusse keine Stempel verwendet, oder bei Vertragsabschluß durch Makler nicht die vorbezeichneten gestempelten Formulare als Beweis des Vertragsschlusses genommen haben (Art. 5).

Von anderen Unterhändlern als Maklern, sowie von den Kontrahenten selbst aufgestellte Schriftstücke über Handelsgeschäfte, welche nicht zu den im Art. 1 des Gesetzes vom 13. September 1876 bezeichneten gehören, unterliegen nach dem italienischen Gesetze einer besonderen Taxe nicht. Jedoch müssen in jedem Falle einer schriftlichen Kontrahirung dieser Art die Kontrahenten sich eines mit Wasserzeichen versehenen Stempelbogens von $1,^{20}$ Lire einschließlich der Zuschlagszehntel bedienen, wie dies in Italien für alle Privatschriftstücke, die sich auf Obligationen oder Kontrahirungen irgend welcher Art beziehen, festgesetzt ist (Artikel 19 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. September 1874 Nr. 2077).

Rechnungen und Kontokorrente, wie sie unter 3b des Tarifs zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezeichnet sind, müssen, wenn sie zwischen Privatkontrahenten verfaßt werden, auf Stempelpapier von einem Frank geschrieben werden.

Wenn sie jedoch von einem zu einer Gesellschaft konstituirten Kreditinstitut ausgegeben sind, so müssen sie mit einem Stempel von 50 Zentesimi versehen sein.

Die Veterinär-Polizeiverwaltung

nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen

von

Ph. Göring,

Landesthierarzt im kgl. bayer. Staatsministerium des Innern.

I. Einleitung.

§ 1. Zweck und Aufgabe der Veterinär-Polizeiverwaltung.

Die Veterinär-Polizeiverwaltung ist ein Zweig der gesammten Staatsverwaltung; sie befaßt sich beinahe ausschließlich mit den nutzbaren Hausthieren, insoweit diese in sanitärer Beziehung der staatlichen Aufsicht und Fürsorge unterstellt und gewissen gemeingefährlichen Krankheiten unterworfen sind. Der Schutz des Eigenthums, der Gesundheit und des Lebens der Menschen erheischt bei den Hausthieren das staatliche Einschreiten um so dringender, als der einzelne Staatsbürger in der Regel außer Stand ist, sich selbst zu schützen. Der Staat hat außerdem noch die humane Pflicht, die Thiere selbst, die physisch fühlen, wie der Mensch, gegen ungebührliche Behandlung in Schutz zu nehmen.

Die thierärztlich-medizinischen Wissenschaften, die der Staat zu seinen Zwecken gebraucht, und die Art und Weise, wie er dieselben fördert und praktisch verwerthet, dies alles ist der Inbegriff der Staatsthierheilkunde im weitesten Umfange, die demnach aus einem thierärztlich technischen und einem formellen Theile besteht. Das thierärztlich-wissenschaftliche Fundament ist in allen Staaten und unter allen Umständen gleich, es ändert sich nur mit den Fortschritten der Wissenschaft, während der formelle oder administrative Theil in den einzelnen Ländern nach den staatlichen Verhältnissen verschieden ist.

In letzterer Beziehung hat denn auch jeder Staat seine eigene Staatsthierheilkunde, die freilich in einigen Staaten noch so verkümmert ist, daß sie kaum ihren Namen verdient. (Vgl. Gerlach, Handbuch der gerichtlichen Thierheilkunde, Berlin 1862 S. 4 ff.).

Der Begriff, den man mit dem Worte „Veterinär-Polizeiverwaltung" verbindet, ist noch einigermaßen schwankend und läßt sich mit ausreichender Sicherheit kaum feststellen. Daher sind denn auch ihre Obliegenheiten und Befugnisse verschieden bemessen und greifen auch in das Gebiet der Medizinalpolizei hinüber, indem es sich vielfach um die Beseitigung der Gefahren handelt, welche den Menschen aus der Uebertragung des Kontagiums einzelner Viehseuchen drohen.

Der Art. 4 unter Nr. 15 der Verfassung des Deutschen Reiches unterstellt die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches. (Vgl. Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871, RGBl. vom Jahre 1871 S. 63 ff.)

Bei der letzteren Bestimmung ist hauptsächlich an Maßregeln gedacht worden, welche zur Verhütung und Unterdrückung von Seuchen dienen, und insbesondere solcher Seuchen, deren Natur und Verbreitungsart den Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Weiterverbreitung eine über die Grenzen der näheren Umgebung hinausgehende Wichtigkeit beilegt.

Die Veterinär-Polizeiverwaltung kennt aber keine öffentliche Gesundheitspflege in dem Sinne und in dem Umfange wie die Medizinal-Polizeiverwaltung. Es ist zunächst Sache des Besitzers, sein Eigenthum gegen drohende Gefahren, somit auch seine Hausthiere gegen Krankheitsgefahren zu schützen und alle erforderlichen Hilfeleistungen möglichst selbst ins Werk zu setzen. Selbst mit Krankheiten in weiterer Verbreitung hat sich die Veterinär-Polizeiverwaltung nicht zu befassen, wenn sie durch örtliche Verhältnisse bedingt sind, auf ihre Erzeugungsstätte beschränkt bleiben und anderweitige Gefahren daraus nicht hervorgehen (z. B. Knochenbrüchigkeit des Rindviehes, Druse, Influenza der Pferde 2c.). Die veterinärpolizeiliche Aufsicht bezieht sich deßhalb nur auf die übertragbaren Viehseuchen, wenn diese wegen ihrer Gefahr und Verbreitung als allgemeingefährlich gelten müssen. Sie hat sich auf die Abwehr und Unterdrückung derselben zu beschränken; die Krankenbehandlung liegt außerhalb der Grenzen des Wirkungskreises der Veterinär-Polizeiverwaltung und bleibt dem Besitzer anheimgegeben. Die hereditären Krankheiten der Hausthiere könnten insoferne in den Bereich der Veterinärverwaltung gezogen werden, als sie den Werth und die Lebensdauer der Nachzucht gefährden und durch fortgesetzte Zucht eine immer weitere Verbreitung gewinnen. Es ist jedoch eine derartige Fürsorge nur dann zulässig und geboten, wenn die Zucht überhaupt als eine öffentliche der staatlichen Aufsicht unterstellt ist, z. B. bei der Pferdezucht.

Eine Mitwirkung der Veterinär-Polizeiverwaltung ist dagegen bei allen Krankheiten der Hausthiere geboten, welche die Gesunderhaltung der Menschen gefährden können, sei es durch Ansteckung oder durch den Genuß thierischer Produkte (Fleisch, Milch 2c.). Hiebei könnte es zwar fraglich erscheinen, ob die Verpflichtung zur Mitwirkung der Medizinal- oder Veterinär-Polizeiverwaltung zu überweisen ist. Mit Rücksicht auf den Zweck und in Erwägung, daß zur vollgültigen Beurtheilung medizinische Erfahrung nothwendig ist, ist es nemlich unzweifelhaft, daß dieser Gegenstand der Medizinal-Polizei angehört. Es sind aber auch thierärztliche Kenntnisse unbedingt nöthig, und zieht man hiebei in Betracht, daß in der Praxis der Thierarzt weit mehr in der Lage ist, die erforderliche Aufsicht zu führen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, als der Menschenarzt, so kann man ohne Bedenken diesen Gegenstand der Veterinär-Polizeiverwaltung überweisen, wie es in der That fast allenthalben geschehen ist. Es ist jedenfalls ein neutrales Gebiet, was ebensowohl der Medizinal- wie der Veterinärpolizeiverwaltung überwiesen werden kann. (Vgl. Haubner, Handbuch der Veterinärpolizei, Dresden 1869 S. 3 ff.)

§ 2. Zur Geschichte des Veterinärwesens und dessen Verwaltung.

Die ersten Anfänge der Heilkunde, sowohl der Menschen- als Thierheilkunde, reichen wohl bis in die Zeiten des graueſten Alterthums zurück. Aus alten egyptischen Gemälden und Copien, auf welchen Rindvieh, Gazellen, Hühner 2c. in thierärztlicher Behandlung abgebildet und die mit der Aufschrift versehen sind: „Arzt der Gazellen“ 2c., geht zweifellos hervor, daß schon die alten Egypter Thierärzte hatten. Ebenso kann als sicher

angenommen werden, daß die alten Perser (etwa 500 bis 600 Jahre v. Chr.) bereits besondere Aerzte für Thiere gehabt haben, da der Zendavesta (das Buch der Lehren Zoroasters) sowohl für die Thierärzte, wie für die Menschenärzte eine Taxe der bezüglichen Hilfeleistungen enthält.

Die ersten Spuren einer thierärztlichen Literatur besitzen wir übrigens in den Werken des Hipokrates, der 460 v. Chr. geboren wurde. In seinen beiden Werken „über die Fieber" und „über die Luxationen" spricht er ausdrücklich von Thieren und seine anatomischen Kenntnisse hat er wohl hauptsächlich an Thieren gesammelt. Columella, der um das Jahr 43 v. Chr. geboren wurde, hat die Thierheilkunde in einer für die damalige Zeit gründlich zu nennenden Weise bearbeitet, wobei er jedoch die Schriften seines Zeitgenossen Celsus vielfach benützt hat, dessen Werk über Ackerbau und Thierheilkunde leider verloren gegangen ist.

Daß zur Zeit des römischen Kaisers Diokletian (284—305) die Thierheilkunde gewerbsmäßig betrieben wurde, darf daraus geschlossen werden, daß aus jener Zeit eine Taxe für Thierärzte vorhanden ist.

Galen, geb. 131 n. Chr., spricht bereits von thierärztlichen Lehrern, nennt als solche den Vaenetus und Prosinus Eumelus von Theben und beschreibt verschiedene innerliche und äußere Thierkrankheiten. Ebenso Apsyrtus, der von allen griechischen Thierärzten für den bedeutendsten gehalten wird. Derselbe, welcher im vierten Jahrhundert n. Chr. lebte, folgte dem Heere Constantins des Großen in seinen Feldzügen gegen die Sarmarten als Roßarzt. Aus einer Sammlung an ihn gerichteter und von ihm veröffentlichter Briefe geht hervor, daß zu seiner Zeit die gewerbsmäßige Ausübung der Thierheilkunde in Alexandrien und in Laodicea ziemlich stark betrieben wurde.

Das erste große Sammelwerk, welches wir über die Thierheilkunde besitzen, verdanken wir dem byzantinischen Kaiser Constantin VII. (912—959). Derselbe ließ aus den von ihm in möglichst großer Menge gesammelten Schriften über Geschichte, Landwirthschaft und Heilkunde, Auszüge anfertigen. So entstand aus der Collectio veterinaria das werthvolle Sammelwerk „Hippiatrika". (Vgl. Lehrbuch der allg. chirurg. Veterinär-Pathologie und Therapie von Dr. H. Pütz, Bern 1874 S. 1 ff.)

In der folgenden Zeit und das ganze Mittelalter hindurch ist die Thierheilkunde erheblich zurückgegangen. Die Seuchen galten in dieser Zeit als eine Strafe des Himmels oder wurden den Zauberkünsten böser Menschen zugeschrieben. Nur wenige Ausnahmen kommen vor, wo wirklich zweckentsprechende Maßnahmen veterinärpolizeilicher Art ausgeführt wurden. So z. B. im 16. Jahrhundert gegen die im venetianischen Staate herrschende Pest.

Die Veterinär-Polizeiverwaltung in ihrer jetzigen Gestaltung datirt aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, und hebt mit der Bekämpfung der Rinderpest an, die damals in weiter Verbreitung herrschte. Hieran reihten sich im Laufe der Zeit diejenigen polizeilichen Maßregeln, welche zur Abwehr und Tilgung bei anderen ansteckenden und seuchenhaften Krankheiten für nöthig erachtet wurden. Die Hebung der Viehzucht durch Einführung fremder Viehracen hatte auch das Auftreten bisher ungekannter Krankheiten zur Folge und der immer mehr steigende Werth der Thiere forderte Schutz gegen Krankheiten, die früher ganz unbeachtet geblieben waren. So wurde nothgedrungen das Gebiet der staatlichen Fürsorge für die Zwecke der Gesunderhaltung der Nutzthiere immer mehr erweitert und ist auch jetzt kaum an seiner Grenze angelangt.

Sowie die Veterinär-Polizeiverwaltung in ihrer jetzigen Gestalt ursprünglich durch Menschenärzte begründet wurde, die sich auch ferner noch an ihrem weiteren Ausbau betheiligten, so war auch die ganze Verwaltung ihren Händen anvertraut. Dabei war jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch andere Personen, denen man die nöthigen Kenntnisse zutraute, als sachverständige Beiräthe hinzugezogen wurden. Die Entscheidung in letzter Instanz, sowie die Oberaufsicht und Leitung der gesammten Veterinär-Polizeiverwaltung blieb jedoch stets der Medizinalverwaltung unterstellt. So verblieb es auch noch, als die Veterinärverwaltung bereits einen größeren Umfang und eine größere Bedeutung erlangt hatte, und als ein besonderer Verwaltungszweig sich zu entfalten begann. Sie galt stets als ein Nebenzweig der Medizinalverwaltung und blieb, wie zuvor, den Medizinalbeamten als eine Nebenbeschäftigung anvertraut.

Das Alles war durch die gegebenen Verhältnisse nothwendig bedingt. Es gab in jener Zeit weder eine Thierheilkunde, noch Thierärzte im jetzigen Sinne des Wortes. Diese datiren erst von dem Ende des vorigen Jahrhunderts, dem Zeitpunkte der Errichtung der Thierarzneischulen. Es wurde hiebei aber zunächst nur den dringendsten praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen und Thierärzte ausgebildet, die ausschließlich als Heilärzte fungiren sollten. Ein Bedürfniß zur Ausbildung von Veterinärbeamten auf den erwähnten thierärztlichen Lehranstalten lag nicht vor. Dasselbe machte sich erst seit einem halben Jahrhundert geltend. Die Verbesserung der Viehzucht und die hiedurch bedingten weit empfindlicheren Verluste durch Seuchen und ansteckende Thierkrankheiten, nicht minder die Vermehrung und der höhere Werth des Viehstandes überhaupt, gaben den Impuls dazu. Man erkannte, daß die Veterinär-Polizeiverwaltung bei dem erweiterten Aufsichtskreise und ihrer größeren Bedeutung nicht mehr als eine Nebenbeschäftigung der Medizinalbeamten, deren eigener Geschäftskreis sich ebenfalls entsprechend erweitert hatte, verbleiben könne, und daß diese selbst nicht mehr den allseitigen Anforderungen zu entsprechen vermöchten, welche man an sachverständige Beiräthe zu stellen berechtigt ist. Damit trat die Veterinär-Polizeiverwaltung in ihr jetziges Stadium; dieselbe wurde in den meisten Staaten von der Medizinalverwaltung losgetrennt, als ein selbständiges Ganze hingestellt und Thierärzte von Fach zur Verwaltung des Veterinärwesens berufen. Wir befinden uns jetzt noch gewissermaßen in einem Uebergangsstadium, welches durch die neuere seuchenpolizeiliche Gesetzgebung erheblich beschleunigt werden dürfte.

Die wesentlichen Mängel, welche zur Zeit noch der Veterinär-Polizeiverwaltung hier und da ankleben, sind folgende:

1. Die Organisation ist in manchen Staaten noch lückenhaft. Es fehlen einer oder der anderen Behördeninstanz die entsprechenden thierärztlichen Sachverständigen; hier bei den oberen, dort bei den unteren Behörden.
2. Die Abtrennung der Veterinär- von der Medizinal-Polizeiverwaltung ist noch nicht vollständig durchgeführt. Den Medizinalbeamten ist in einigen Staaten noch die Leitung und Führung der Veterinär-Polizeiverwaltung und die Aufsichtführung über die Veterinärbeamten in dienstlichen wie persönlichen Angelegenheiten anvertraut geblieben.

Was danach Noth thut, ergibt sich von selbst. Es wird Aufgabe der Behörden sein, zur Abstellung dieser Mängel, wo sie noch bestehen, in geeigneter Weise Sorge zu tragen, und für die Thierärzte bleibt es Pflicht, sich für die höheren Veterinär-Beamtenstellen die erforderliche Qualifikation zu erwerben. (Vgl. Haubner a. a. O. S. 15 ff.).

Die Organisation der Veterinärverwaltung scheint übrigens in einzelnen Staaten nahezu in's Stocken gerathen zu sein. So hatte Oesterreich bis in den letzten Jahren in jeder Provinz nur einen Veterinärbeamten (den „Landesthierarzt") als Hilfsarbeiter des Medizinalreferenten bei der betreffenden Landesregierung; in den unteren Instanzen und im Ministerium des Innern fehlten staatlich angestellte veterinärtechnische Beiräthe. Die bedenklichen Folgen der deutschen Grenzsperre für den österreichischen Viehexport scheinen indessen Veranlassung gewesen zu sein, daß in neuerer Zeit an den wichtigeren Verkehrspunkten den Bezirks-Polizeibehörden staatlich angestellte „Bezirksthierärzte" beigegeben wurden und ein Landesthierarzt als technischer Referent in das Ministerium des Innern einberufen wurde. In dem österreichischen Seuchengesetze vom 29. Februar 1880 (RGBl. Nr. 35) ist übrigens in § 2 Abs. die neue Vorschrift enthalten, daß bei Handhabung der seuchengesetzlichen Bestimmungen sich des Beistandes der beamteten Thierärzte zu bedienen sei; im Falle der Verhinderung oder des Abgangs beamteter Thierärzte können von den politischen Behörden andere approbirte Thierärzte und, woferne solche nicht zur Verfügung stehen, die Bezirksärzte zu Amtshandlungen der beamteten Thierärzte mit den Befugnissen und Obliegenheiten der letzteren verwendet werden.

§ 3. Allgemeine Umschau auf dem Gebiete des Viehseuchenwesens.[1])

Das Königreich der Niederlande ist seit dem 20. Juli 1870 im Besitze eines im Wesentlichen zweckentsprechenden und ausreichenden Veterinär-Polizeigesetzes. Dasselbe hat die vieharzneikundige Staatsaufsicht in der Weise geordnet, daß in jedem Distrikte ein amtlicher Thierarzt die Staatsaufsicht über den Gesundheitszustand des Viehes ausübt; ein solcher „Distriktsthierarzt" wird aus der Zahl der approbirten Thierärzte ernannt, erhält eine feste Besoldung aus der Landeskasse und darf sonst nicht praktiziren. Bei jedem Distriktsthierarzt werden einer oder mehrere unbesoldete Vertreter bestellt, welche im Falle ihrer Thätigkeit im öffentlichen Dienste Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen haben und in ihrer Privatpraxis nicht beschränkt sind.

Die Anzeige von dem Auftreten eines Zeichens von übertragbarer Thierkrankheit ist neben sofortiger Absonderung der verdächtigen Thiere seitens der Viehbesitzer dem Bürgermeister zu erstatten, welchem die Zuziehung des Distriktsthierarztes und die Anordnung der weiteren Vorkehrungen obliegt. Der Bürgermeister ist dabei meist und namentlich bei allen tiefergreifenden Maßregeln, wie Absperrungen, Tödtungen von Thieren ꝛc. an die Vorschläge des Thierarztes gebunden.

Wird die Tödtung von Thieren für nothwendig erachtet, so muß zuvor vom Bürgermeister die Enteignung veranlaßt werden, und zwar gegen aus der Staatskasse zu leistende Zahlung des vollen Werthes, wenn die Thiere nur verdächtig sind, des halben Werthes, wenn sie krank sind. Der Besitzer verliert den Anspruch auf Entschädigung durch Vernachlässigung der ihm auferlegten Pflichten, sowie im Falle absichtlichen Hervorrufens der Seuche. Die Kosten der Desinfektion trägt der Staat. Die Tödtung kranker Thiere hat nach den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen kgl. Beschlüssen bei

[1]) Diese Zusammenstellung ist den Regierungsmotiven zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr., entnommen.

Rinderpest, Lungenseuche und Tollwuth stattzufinden und kann bei Rotz, Wurm und Schafpocken, wenn der Thierarzt es für nöthig hält, endlich auf ministeriellen Befehl bei Verdacht der Lungenseuche verfügt werden. Der Minister des Innern kann die Tödtung lungenseuchekranker Thiere für bestimmte Gegenden und bestimmte Zeiten sistiren.

In der Schweiz ist die Ergreifung von Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen seit dem Jahre 1872 Gegenstand der Bundesgesetzgebung; das Gesetz vom 8. Hornung ist unmittelbar gegen die Rinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, den Rotz (Wurm) und die Wuth gerichtet; weitere Maßregeln gegen andere Seuchen vorzuschreiben, bleibt dem Bundesrathe vorbehalten. Das Gesetz gibt eingehende Vorschriften über den Viehverkehr und schreibt allgemeine Gesundheitsscheine für das auf dem Transporte befindliche Vieh vor, welche durch die von den kantonalen Behörden aufgestellten Viehinspektoren ausgestellt werden. Die Einfuhr von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen aus dem Auslande ist an die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse der ausländischen Behörden, theilweise auch an eine Untersuchung an der Grenze auf Kosten der Einführer gebunden.

Die Anzeige von dem Auftreten der oben angeführten Thierkrankheiten erfolgt an die Gemeindebehörde, welche die provisorischen Anordnungen trifft und der Kantonalregierung behufs Anordnung der weiteren Vorkehrungen berichtet. Von den allgemeinen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß ohne Bewilligung des Bundesrathes keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den einzelnen Kantonen stattfinden darf und daß für getödtete Thiere und enteignete Sachen (Futter ꝛc.) dem Eigenthümer eine Entschädigung geleistet wird.

Die Tödtung ist vorgeschrieben, abgesehen von der Rinderpest, bei der Lungenseuche hinsichtlich der erkrankten und der im gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere, beim Rotz hinsichtlich der kranken und bei der Wuth hinsichtlich der kranken Thiere und der von kranken Thieren gebissenen Hunde und Katzen.

Für Schweden enthalten eine kgl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1873 und eine kgl. Verordnung vom 19. April 1875 die Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung der übertragbaren Viehseuchen. Die erstere Bekanntmachung bezweckt die Verhütung der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande, regelt die Einfuhr lebender Thiere und bestimmt die Schutzmaßregeln, welche gegenüber der Einfuhr allgemein zur Anwendung kommen. Die Verordnung vom 19. April 1875 bezieht sich auf die Abwehr und Unterdrückung der Seuchen im Inlande; die bezüglichen Vorschriften finden Anwendung bei Rinderpest, Milzbrand, bösartiger Lungenseuche, Rotz, Wurm, Schafpocken, bösartiger Klauenseuche der Schafe, Räude der Schafe und Wasserscheu und laut einer späteren Bekanntmachung auch bei epidemischer Maul- und Klauenseuche.

Die nächste Aufsicht über die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen liegt auf dem Lande dem Kommunalausschuß, in den Städten dem Gesundheitsausschuß ob, nach Maßgabe der Anordnungen der öffentlichen Behörden und Thierärzte.

Auf Anweisung des Thierarztes sind zu tödten: an Wasserscheu, bösartiger Lungenseuche oder Rotz erkrankte Thiere, sodann alle Rinder, welche innerhalb des Verlaufs von 10 Tagen mit an der bösartigen Lungenseuche erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind. Mit Ausnahme der wegen Wasserscheu oder gemäß der Bestimmungen gegen die Einschleppung von Seuchen

aus dem Auslande getödteten Thiere wird eine Entschädigung bei allen Tödtungen gewährt, und zwar bei rotzkrank befundenen Pferden der halbe, in den übrigen Fällen der volle Werth.

In Norwegen gelten annähernd ähnliche Vorschriften wie in Schweden, laut Gesetz vom 27. Februar 1865.

In Großbritannien ist das Viehseuchenwesen durch die contagious diseases (animals) act 1878 geregelt. Der Rahmen der Akte ist ein sehr weiter und umfaßt außer der Regelung der gesammten Vieheinfuhr aus dem Auslande und einiger mehr in das Gebiet der Medizinalpolizei fallenden Gegenstände (Erhaltung der Reinlichkeit bei Aufbewahrung und Verkauf der Milch, unschädliche Beseitigung der Thierkadaver) die Vorschriften über Organisation, Pflichten und Befugnisse der Lokalbehörden und der Vollzugsbeamten der Veterinärpolizei, während der obersten Verwaltungsbehörde — dem geheimen Rathe — auf's weiteste bemessene Befugnisse eingeräumt werden. Der geheime Rath hat unterm 15 Dezember 1879 umfassende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche an die Stelle der früheren Einzelnbestimmungen zu treten hatten. Den seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind hienach unterworfen: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken, Schafräude, die Schweineseuche,[1]) sowie der Rotz und Wurm des Pferdegeschlechtes. Jeder, welcher an den in seinem Besitze befindlichen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thieren eine dieser Seuchen bemerkt, muß alsbald die hievon befallenen Thiere von den gesunden trennen und einem Konstabler Anzeige machen, welcher den Vorfall der zuständigen Behörde zu melden hat. Die weiteren Maßnahmen gehen von der Lokalbehörde oder in wichtigen Fällen von dem geheimen Rath aus, welche Behörden sich der eigens zu den Zwecken dieser Akte ernannten besoldeten Inspektoren als Organe bedienen. Neben diesen Inspektoren muß jede Lokalbehörde einen Veterinärinspektor aufstellen.

Die Tödtung kranker und der Ansteckung verdächtiger Thiere kann von den Lokalbehörden (Grafschaftsbehörden, Stadträthe ꝛc.) im Falle der Lungenseuche unmittelbar auf Grund des Gesetzes, bei anderen Seuchen nur auf Befehl oder mit Genehmigung des geheimen Raths verfügt werden. Eine solche Genehmigung ist den Lokalbehörden ein für allemal ertheilt für den Fall des Auftretens der Schafpocken oder der Schweineseuche, sowie unter gewissen Einschränkungen auch beim Rotze. Für getödtete Thiere wird eine im Höchstbetrage beschränkte Entschädigung gewährt. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt aus der Lokalabgabe.

Großbritannien ist in Folge seiner Lage die sorgfältigste Ueberwachung der Einfuhr aus dem Auslande und damit die erfolgreichste Abwehr von Seucheneinschleppungen gestattet. Die Einfuhr ist thatsächlich auch recht lästigen, einengenden Vorschriften unterworfen worden, die Ausschiffung von Viehtransporten nur in bestimmten Häfen gestattet und müssen die gelandeten Thiere dort binnen 14 Tagen geschlachtet werden. Ausnahmen kann der geheime Rath zu Gunsten einzelner Länder bewilligen, deren Seuchengesetzgebung und Gesundheitszustand gegen Seucheneinschleppungen Schutz bietet. Ausnahmen sind z. B. bewilligt zu Gunsten der Vieheinfuhr aus britisch Nordamerika, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien und Portugal; ganz verboten ist die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Italien,

[1]) Die Schweineseuche hat in den letzten Jahren in Nordamerika erhebliche Verheerungen unter den Schweinen angerichtet.

Montenegro, Rumänien, Rußland und der Türkei, sowie die Einfuhr von Rindvieh aus Deutschland und Belgien. Die Einfuhr von der Abschlachtung unterworfenen Thieren ist an 15 Hafenplätzen gestattet.

Das in der westlichen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie giltige Gesetz vom 29. Februar 1880, betr. die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, schließt sich in den wesentlichen Punkten an das frühere preußische Gesetz vom 25. Juni 1875 an. Die Handhabung des Gesetzes ist jedoch in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter der gesetzmäßigen Mitwirkung der Gemeinden anvertraut; die Behörden sollen sich des Beistandes beamteter Thierärzte, oder, soweit solche fehlen, anderer approbirter Thierärzte, oder endlich, wenn auch diese nicht zur Verfügung stehen, der Bezirksärzte bedienen.

Sehr eingehend sind die Bestimmungen über die aus der Vieheinfuhr den Viehtransporten und dem Viehhandel entspringenden Gefahren; insbesondere wird die Kontrole durch Viehpässe in ausgedehntester Weise nach dem Muster der Schweiz vorgeschrieben. Die Anzeichen von dem Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten sind an den Gemeindevorsteher und von diesem an die Bezirksbehörde zu erstatten; die Anordnung der vorläufigen Maßregeln ist Sache der Gemeindebehörde, welche mit dem demnächst von der Bezirksbehörde abzuordnenden beamteten Thierarzt die Seuchenkommission bildet, von welcher dann die weiteren Anordnungen getroffen werden.

Die polizeiliche Tödtung von der Lungenseuche verdächtigen Thieren soll nur bei Nichtbeachtung der angeordneten Schutzmaßregeln gestattet sein.

Eine Entschädigung aus der Staatskasse wird nur für solche Thiere gewährt, welche zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer Seuche oder wegen Rotzverdachtes, der sich nach der Tödtung nicht bestätigt hat, getödtet worden sind.

Die Gewährung einer Entschädigung für nicht aus der Staatskasse vergütete Thiere aus Mitteln der Kronländer ꝛc. blieb den einzelnen Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Ein zweites Gesetz vom 29. Februar 1880, die Abwehr und Tilgung der Rinderpest betr., ist gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz sammt Durchführungsverordnungen vom 12. April 1880 publizirt worden und sind sämmtliche Bestimmungen am 15. Mai 1880 in den im Reichstage vertretenen Ländern in Kraft getreten. [1])

Ein schwer zu überblickendes Bild bietet der Zustand der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Viehseuchenwesens in Frankreich vor dem Erscheinen des neueren Gesetzes über die Veterinär-Polizei vom 21. Juni 1881. Bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts (1714) reichten die in Geltung befindlichen, je nach dem Gebrauche des Augenblickes erlassenen Bestimmungen zurück. Zwar weist die lange Reihe dieser Staatsrathsverordnungen, Königlichen Ordonnanzen, Parlamentsverordnungen, Kaiserlichen Dekrete und Gesetze eine Anzahl ganz zweckmäßiger und wohl bewährter Vorschriften auf, doch befinden sich darunter — wie leicht erklärlich — unbrauchbare, ja sogar in ihrer Anwendung gefährliche Bestimmungen, sowie solche, welche in Folge der ungerechtfertigten Härte ihrer Strafandrohungen in der Hauptsache außer Gebrauch gekommen waren. Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes wurde von

[1]) Vergl. offizielle Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, 64. Heft, Wien 1880.

der französischen Regierung nicht verkannt; dieselbe hat in den letzten Jahren den Entwurf zu einem umfassenden Veterinär-Polizeigesetze ausarbeiten lassen, welcher den gesetzgebenden Faktoren zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Das neue Gesetz vom 21. Juni l. Js.[2]) erstreckt sich auf die Rinderpest, die Lungenseuche, die Pocken und Räude (der Schafe und Ziegen), die Maul- und Klauenseuche, den Rotz und Wurm, die Wuth und den Milzbrand. Ein Dekret des Präsidenten der Republik kann auf den Bericht des Handels- und Ackerbauministers nach Einholung eines Gutachtens des Seuchenkomités die Reihe der angeführten Seuchen durch alle anderen ansteckenden Krankheiten einer Hausthierrace vermehren, wenn solche einen bedrohlichen Charakter annehmen. Die Bestimmungen des Gesetzes können ferner durch ein in gleicher Weise publizirtes Dekret auf die im Gesetze nicht angeführten Hausthiergattungen angewendet werden. Das Gesetz schreibt allgemein die Verpflichtung zur Anzeige neben der unverzüglichen Absonderung der kranken und verdächtigen Thiere vor und verbietet das Hinwegbringen ohne vorgängige Untersuchung durch den von der Behörde beauftragten Thierarzt.

Das gleiche Verbot ist auf das Vergraben anzuwenden, im Falle der Bürgermeister (Maire) nicht aus dringenden Gründen die Erlaubniß dazu gegeben hat. Der Letztere soll sich von der Anwendung dieser Vorschriften überzeugen und deren Ausführung thunlichst überwachen. Sobald die vorgeschriebene Anzeige von einem Seuchenausbruche erstattet ist, oder wenn der Bürgermeister auf andere Weise von dem Ausbruche Kenntniß erhalten hat, hat derselbe ohne Verzug eine Besichtigung des erkrankten oder verdächtigen Thieres durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. Dieser Thierarzt stellt den Thatbestand fest und ordnet im Nothfalle die vollständige Ausführung der Absperrung 2c. des kranken Thieres sowie die unmittelbar nothwendigen Desinfektionsarbeiten an. In kürzester Zeit sendet er seinen Bericht an den Präfekten. Wird die Seuche konstatirt, so fertigt der Präfekt den nöthigen Erlaß aus, welcher, je nach Umständen, die fortgesetzte Absonderung, die Beschlagnahme, die Untersuchung, die schriftliche Aufnahme oder äußere Kennzeichnung der Thiere und Heerden in infizirten Räumen, die Sperre dieser Räume, die Aufhebung oder Einschränkung der Jahr- und Viehmärkte und des Viehtransports, die Desinfektion 2c. nach sich ziehen kann.

Ist durch Beschluß des Präfekten die Rinderpest in einer Gemeinde konstatirt, so sollen die erkrankten oder mit erkrankten in Berührung gekommenen, zur Rindergattung gehörigen Thiere auf Befehl des Bürgermeisters getödtet werden, und zwar unter Leitung des beamteten Thierarztes, nachdem die Abschätzung ausgeführt ist. Es ist untersagt, die Ausführung der Tödtung zu suspendiren und die kranken Thiere ärztlich zu behandeln, ausgenommen die Fälle und unter den Bedingungen, welche von dem Ackerbau- 2c. Minister auf den Vorschlag des obersten Seuchenberathungskomités besonders festgesetzt werden.

Alle kranken Thiere sollen an ihrem Standorte getödtet werden, ausgenommen den Fall, wo nach Erklärung des Thierarztes der Transport des Kadavers bis zum Verscharrungsplatze gefahrvoller ist, als der des lebenden Thieres. Der Transport zum Zwecke des Abschlachtens kann vom Bürgermeister auf das Gutachten des Thierarztes für diejenigen Thiere angeordnet werden, welche nur inficirt worden sind.

---

[2]) Vergl. Journal de l'agriculture 1881 tome III S. 212 bis 216, sowie Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht von Th. Adam. Augsburg 1881 S. 325 ff.

Die der Rinder- und Schafgattung gehörigen Thiere, welche der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, sollen isolirt und denjenigen Sanitätsmaßregeln unterworfen werden, die durch öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsbehörde zur Ausführung des Gesetzes besonders angeordnet sind.

Bei konstatirtem Rotz und Wurm und bei Milzbrand sollen die Thiere auf Anordnung des Bürgermeisters getödtet werden, wenn die Krankheit von dem beamteten Thierarzte als unheilbar erklärt worden ist. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Natur oder den unheilbaren Charakter der Krankheit zwischen dem beamteten und dem von dem Besitzer zugezogenen Thierarzte, so ernennt der Präfekt, gemäß eines hierüber erstatteten Berichts, einen dritten Thierarzt.

Bei der Lungenseuche soll der Präfekt binnen 2 Tagen die Abschlachtung der durch den beamteten Thierarzt bezeichneten, von der Krankheit ergriffenen Thiere, sowie die Impfung der Rinder in den Ortschaften, welche durch die Krankheit inficirt gefunden sind, anordnen. Der Ackerbauminister soll das Recht haben, die Abschlachtung derjenigen Rinder anzuordnen, welche mit den an Lungenseuche erkrankten in demselben Stalle gestanden, in derselben Heerde gewesen oder in direkte Berührung mit denselben gekommen sind.

Ist die Wuthkrankheit bei irgend einem Thiere festgestellt, so tritt die Tödtung ein, welche unter keinen Umständen verschoben werden darf. Wuthverdächtige Hunde und Katzen sollen sogleich getödtet werden; der Eigenthümer ist verpflichtet, auch ohne Anordnung der Polizeibehörden für die Ausführung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Bei der Pockenseuche kann der Präfekt nach Anhörung des Gutachtens des Seuchenberathungskomités die Impfung der infizirten Heerden anordnen. Ohne Anordnung des Präfekten darf die Impfung nicht vorgenommen werden.

Die Behandlung seuchekranker Thiere ist denen, die nicht das Diplom eines Thierarztes besitzen, untersagt. Auf Antrag des Gemeinderathes kann die Regierung die Ausführung dieser Maßregel durch besondere Verfügung in den Departements bis zu einem Zeitraume von 6 Jahren, vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an gerechnet, aufschieben.

Der Verkauf kranker oder einer ansteckenden Krankheit verdächtiger Thiere, sowie das Ausstellen derselben zum Verkauf ist verboten.

Der Eigenthümer kann dieselben nur unter behördlich festgestellten Bedingungen abgeben, welche durch öffentliche Bekanntmachung besonders bezeichnet werden.

Das Fleisch der an irgend einer kontagiösen Krankheit gefallenen oder der an Rinderpest, Rotz, Wurm, Milzbrand und Wuth erkrankten Thiere darf nicht zur Konsumtion verwendet werden. Die Kadaver oder Ueberreste der an Rinderpest oder Milzbrand gefallenen oder wegen einer solchen Krankheit geschlachteten Thiere müssen mit zerschnittener Haut vergraben werden, falls sie nicht einer unter öffentlicher Kontrole stehenden Abdeckerei überwiesen sind.

Die Bedingungen, unter denen der Transport, die Vergrabung und Zerstörung der Kadaver ausgeführt werden sollen, werden besonders bekannt gegeben.

Das Fleisch der geschlachteten Thiere, welche mit den an Rinderpest erkrankten in Berührung gekommen waren, kann zur Konsumtion verwendet, aber die Haut, Abgänge und Abfälle dürfen vor erfolgter Desinfektion nicht von der Schlachtstelle entfernt werden.

Jeder Unternehmer von Land- und Wassertransporten muß, sofern er Vieh transportirt hat, die dazu verwendeten Fahrzeuge jedesmal nach den öffentlich bekannt gemachten Vorschriften desinfiziren.

Den Eigenthümern der wegen Rinderpest auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird eine Entschädigung von $^3/_4$ des Werthes zugebilligt werden, welchen die Thiere vor der Krankheit hatten. Für die wegen Lungenseuche getödteten oder an den Folgen der Impfung gefallenen Thiere wird eine Entschädigung nach folgenden Sätzen zugestanden:

die Hälfte des Werthes vor der Krankheit bei den wirklich erkrankten Thieren;

drei Viertel des Werthes bei nur angesteckten Thieren;

die volle Summe, wenn die Thiere in Folge der Lungenseuche zu Grunde gegangen sind.

Die Entschädigungssumme darf jedoch die Summe von 400 Franken für die Hälfte, von 600 Franken für $^3/_4$ und von 800 Franken für den vollen Ersatz des Thieres nicht überschreiten.

Die Entschädigung fällt weg bei Thieren, welche innerhalb 3 Monaten nach der Einfuhr aus dem Auslande wegen Lungenseuche getödtet werden.

Vor Ausführung des Schlachtens ist von dem beamteten Thierarzt und einem von der Partei zu bezeichnenden Experten die Abschätzung der Thiere vorzunehmen.

Hat die Partei unterlassen, einen Experten zu bezeichnen, so schätzt der beamtete Thierarzt allein ab.

Das Ergebniß muß er zu Protokoll nehmen, welches der Bürgermeister und der Schiedsrichter unterzeichnen und dazu ihr Gutachten abgeben.

Der Entschädigungsanspruch muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 3 Monaten nach vorgenommener Tödtung dem Ackerbau- und Handelsminister mitgetheilt werden. Die Entschädigung wird von dem Minister festgesetzt, unbeschadet des Rekurses an das Staatsministerium.

Die Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen kann den Verlust der festgesetzten Entschädigung nach sich ziehen.

Keine Entschädigung wird geleistet für Thiere, welche wegen anderer ansteckender Krankheiten als Lungenseuche und Rinderpest getödtet worden sind.

Die Einfuhr von Vieh darf nur an bestimmten Eingangspunkten nach vorgängiger Feststellung des Gesundheitszustandes stattfinden.

Die Regierung kann die Einfuhr verbieten oder für alle der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit verdächtigen Thiere eine Quarantaine anordnen. Ebenso kann die Regierung ohne Entschädigung die Abschlachtung der kranken oder der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere an der Grenze anordnen und überhaupt alle Maßnahmen treffen, welche die Besorgniß der Einschleppung einer Seuche nothwendig erheischt.

Die an der Grenze zu treffenden Maßregeln sind nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes in den Landgemeinden durch die Bürgermeister, in den Grenzorten durch die Polizeikommissäre, in den Seehäfen durch die Viehbesichtigungsbehörde anzuordnen.

Um den Export seuchenkranker Thiere zu verhindern, ist die Regierung befugt, nothwendige Ausfuhrmaßregeln anzuordnen.

Das Gesetz enthält außerdem Strafbestimmungen und allgemeine Anordnungen über die Kosten.

In letzterer Beziehung verdient bemerkt zu werden, daß die Kosten der Quarantaine und der Desinfektion dem Eigenthümer zur Last fallen und streitige Fälle vor den Friedensrichter kommen sollen.

In jedem Departement soll ein Amt für Epizootien zur Hilfeleistung bei Ausführung des Seuchengesetzes auf Kosten des Departements errichtet werden.

Die Kosten der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte fallen den betreffenden Gemeinden zur Last, wobei es letzteren unbenommen bleibt, sich durch Erhebung eines Standgeldes für die zum Verkaufe geführten Thiere bezahlt zu machen.

Die Regierung kann auf Gutachten des allgemeinen Rathes die Ausführung dieser Maßregel bis zu 6 Jahren vom Tage der Gesetzesverkündigung an verschieben.

Die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Bekanntmachung enthält die Organisation des dem Minister des Ackerbaues und des Handels beigegebenen Seuchenberathungskomités.

§ 4. Umschau auf dem Gebiete der Deutschen Veterinär-Polizeiverwaltung.

Nachdem der Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches unter Nr. 15 die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterstellt, hat das Reich das ihm verfassungsmäßig zustehende Gebiet bis jetzt durch folgende Bestimmungen geregelt:

1. Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (BGBl. S. 105);
2. revidirte Instruktion zu vorstehendem Gesetze, vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 47);
3. Reichsgesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95);
4. Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Januar 1876 (RGBl. S. 163);
5. Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes zu den §§ 3 und 4 des obengenannten Gesetzes, vom 6. Mai 1876 (ZBl. für das Deutsche Reich S. 251 ff.);
6. Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153);
7. Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung des obigen Reichsgesetzes nebst Anweisungen über das Desinfektions- und Obduktionsverfahren, vom 24. Februar 1881 (ZBl. für das Deutsche Reich S. 37, „Annalen" 1881 S. 205).

Ferner wurde auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245) die Approbation der Thierärzte reichsrechtlich geregelt. Ergangen sind in dieser Richtung:

1. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. Sept. 1869 (BGBl. S. 635, „Annalen" 1869 S. 919). Dieselben sind, was die Thierärzte betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt durch die
2. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Thierärzte, vom 27. März 1878 (ZBl. für das Deutsche Reich S. 160.)

Einzelne das Gebiet der Seuchenpolizei berührende Bestimmungen befinden sich im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, ferner im Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, sowie im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869.

Abgesehen von den vorstehend erwähnten Reichsgesetzen und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften war bis zum 1. April 1881, an welchem Tage das in Ziffer 6 erwähnte Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, auf dem Gebiete der Veterinärpolizei insoferne eine große Lücke bemerklich, als dieses Gebiet in der Hauptsache, nämlich in dem Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der gewöhnlichen Viehseuchen, einer reichsgesetzlichen Regelung entbehrte, und hier noch die landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung waren. Die in das Gebiet der Seuchenpolizei einschlagenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten wichen aber sehr von einander ab, zum Theil waren sie lückenhaft und vielfach so veraltet, daß sie weder dem Stande der heutigen Veterinärwissenschaft noch den jetzigen landwirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen entsprachen.

Die Bundesstaaten scheiden sich auf diesem Gebiete im Wesentlichen in drei Kategorien:

1. Bundesstaaten, in denen entweder gar keine oder doch nur eine durch augenblickliche Bedürfnisse, z. B. in Folge des Ausbruches der einen oder anderen Seuche hervorgerufene Gesetzgebung bestand oder in denen auch nur einzelne allgemeine Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Kontrolirung des Viehverkehres 2c. bestanden.[1])

2. Bundesstaaten, in denen zwar eine mehr oder weniger umfassende Seuchengesetzgebung bestand, die indessen zumeist in Spezialverordnungen über die einzelnen Krankheiten zerstreut war. Die Entstehung der betreffenden Verordnungen fällt in verschiedene Zeiträume, weßhalb sie auch auf abweichenden Grundsätzen insoferne beruhten, als bei dem Erlasse der späteren Verordnungen dem vorgeschrittenen Standpunkte der Veterinärwissenschaft und den in der Zwischenzeit auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen Rechnung getragen wurde.[2])

---

[1]) So z. B. in Braunschweig, Oldenburg, Reuß älterer Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Hamburg. Vielfach hat in diesen Staaten die Tollwuth der Hunde das Einschreiten der Behörden veranlaßt und theils Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche selbst, theils Maßregeln, welche die Verminderung der Hunde bezweckten, zur Folge gehabt. (Vgl. z. B. Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 30. März 1866, Lippe'sche Verordnungen vom 4. Oktober 1791, 21. Februar 1797, 14. Juni 1816, 6. Januar 1823, 11. April 1854). Außerdem kommen in diese Gruppe in Betracht die durch Treibheerden eingeschleppte Maul- und Klauenseuche (Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 2. Mai 1844, Lippe'sche Verordnung vom 4. Juni 1872), die Rotz- und Wurmkrankheit der Einhufer (Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 27. Mai 1873), sowie die Lungenseuche des Rindviehes, (z. B. Schaumburg-Lippe'sche Verordnung vom 6. Januar 1818, 21. August 1840, 7. September 1859, Lippe'sche Verordnung vom 6. Oktober 1818).

[2]) In dieser Beziehung verdienen genannt zu werden:

Königreich Sachsen: Verordnung vom 30. August 1853 über Tollwuth, vom 30. März 1855 über Rotz und Wurm, 7. Juli 1855 über Milzbrand, 14. Januar 1857 über Behandlung erkrankter auf dem Transporte befindlicher Thiere, 1. Februar 1857 über Räude der Pferde, 18. November 1868 über Pockenkrankheit der Schafe, 14. Dezember 1869 über Lungenseuche, 24. März 1874 über Maul- und Klauenseuche, 2. Januar 1875 über Räude der Schafe, Gesetz vom 30. April 1868, betr. die bei der Tilgung der Rinderpest und in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen.

Württemberg: Reskript vom 30. September 1786 über Karbunkel- oder Zungenkrebs, Verfügung vom 14. März 1816 über Einschleppen der Schafpocken aus Frankreich,

3. Bundesstaaten, welche eine einheitliche Veterinärgesetzgebung besaßen, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher die betreffenden Gesetze oder Verordnungen erlassen wurden: Sachsen-Meiningen (1839), Baden (1865), Bayern (1867), Bremen (1874), Preußen (1875).

Das Ausschreiben der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landesregierung vom 2. Mai 1839, neben welchem noch die Ausschreiben vom 3. Nov. 1838 über Rotz und Wurm, vom 11. Dez. 1838 über Schafräude und die Verordnung vom 3. April 1857 über Lungenseuche zu nennen sind — betrifft das polizeiliche Verfahren bei der Wuthkrankheit der Thiere, bei den milzbrandartigen Hausthierkrankheiten, der Räude der Pferde, der Pocken der Schafe, der bösartigen Klauenseuche der Schafe, der Maul- und Klauenseuche der Hausthiere, der Ruhrseuche des Hornviehes und dem Typhus der Pferde. Das erwähnte Ausschreiben vom Jahre 1839 zerfällt in einen allgemeinen Theil, welcher die Anzeigepflicht und die Ermittelung der Seuchenausbrüche generell ordnet, und in einen besonderen Theil, welcher die beim Vorkommen der einzelnen Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln behandelt.

Die großherzoglich badische Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865 zum Schutze gegen die Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten enthält ausschließlich allgemeine Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Ermittelung der Seuchen und die zulässigen Schutzmaßregeln. Im Anschlusse daran folgt eine Belehrung über die Kennzeichen der einzelnen Seuchen und eine Vollzugsinstruktion vom 21. September 1865. Diese letztere ist aus einem allgemeinen, die Seuchenordnung erläuternden, und einem besonderen, die einzelnen Seuchen behandelnden Theile zusammengesetzt. Ueber die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren enthält ein Gesetz vom 8. November 1867 spezielle Bestimmungen, welche durch die Gesetze vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880 ergänzt worden sind. (RBl. 1867 S. 537; ferner G.- u. VBl. vom Jahre 1879 S. 8, vom Jahre 1880 S. 50, vom Jahre 1881 S. 113).

Die kgl. bayerische Verordnung vom 13. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. (kgl. bayer. RBl. vom Jahre 1867 S. 681 ff.) zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Allgemeine Bestimmungen:
   A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.
   B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.
   C. Maßregeln beim Ausbruch im Inlande.

II. Besondere Bestimmungen und zwar:
   Vorschriften gegen den Milzbrand, gegen die Maul- und Klauen-

---

11. Juli 1827 über Gesundheitsurkunden der Schafe und Wanderurkunden für Schafheerden, 22. Dezember 1837 über Lungenseuche des Rindviehes, 16. Januar 1846 über Rotz und Wurm, 5. Februar 1872 über Anzeigepflicht beim Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren, 27. Februar 1872 über Maul- und Klauenseuche, 5. November 1874 über Wuthkrankheit, 13. Mai 1875 über Schafräude.

Mecklenburg: Verordnung vom 3. April 1828 über Schafpocken, 11. Oktober 1830 über Milzbrand, 19. Juli 1845 über Rotz, 9. Februar 1858 und 1. Juli 1867 über Lungenseuche.

Sachsen-Altenburg: Viehseuchen-Mandat vom 28. März 1746, Verordnung vom 29. Juli 1811 und 27. März 1862 über Hundswuth, 28. Mai 1856 über Rotz, sowie mehrere spezielle Verordnungen.

Anhalt: Instruktion vom 19. November 1862 über Lungenseuche, Verordnung vom 18. März 1865 über Tollwuth der Hunde, Instruktion vom 26. September 1865 über Rotz und Wurm, Verordnung vom 5. November 1876 über Schafpocken.

seuche, gegen die Lungenseuche, gegen die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, gegen den Rotz und Hautwurm, gegen die Beschälseuche und den Bläschenausschlag, gegen die Räude der Pferde und Schafe.

III. Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung und

IV. Schlußbestimmungen über den Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften und über die Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Dieser Verordnung, welche im Großen und Ganzen die nämliche Eintheilung und denselben Rahmen wie das k. preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und das gleichnamige Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 besitzt, ist eine Belehrung über die einzelnen ansteckenden Viehkrankheiten und eine Instruktion über das Desinfektionsverfahren beigegeben.

Eine Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1869, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betreffend, sowie eine kgl. Verordnung vom 15. August 1874, welche die k. Kreisregierungen ermächtigt, bezüglich des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit unter den auf einer Alpenweide befindlichen Thieren von der oben erwähnten Verordnung vom 15. Juni 1867 abweichende, durch die besonderen Umstände gebotene oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen, schließen sich ergänzend an die bayerische Seuchenordnung an, in welcher übrigens eine Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere nicht vorgesehen worden ist.

Die Verordnung des Senats zu Bremen vom 12. Juni 1874 über das Verfahren bei kranken und gefallenen Thieren enthielt neben einer Reihe materieller Vorschriften über die Anzeigepflicht, verschiedene Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen 2c., sanitätspolizeiliche Bestimmungen über die Benützung trichinösen und finnenhaltigen, sowie des von verunglückten oder gefallenen Thieren herrührenden Fleisches und über Verwerthung und Beseitigung von Thierkadavern.

In Preußen hatten die bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 25. Juni 1875 geltenden Vorschriften über ansteckende Viehkrankheiten sich als durchaus unzureichend erwiesen. War wohl durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869, die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln betr., dem dringendsten Bedürfnisse auf dem Gebiete der Seuchenpolizei abgeholfen worden, so fehlte doch eine gesetzliche Regelung des Verfahrens bei der Abwehr der übrigen Viehseuchen. Für die älteren Provinzen des preußischen Staates kam hauptsächlich das sogenannte Viehsterbepatent vom 2. April 1803 und das Regulativ vom 8 August 1835, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten der Menschen und solche Thierkrankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, in Anwendung. Beide Verordnungen galten aber nur für diejenigen Landestheile, welche zur Zeit ihres Erlasses der preußischen Monarchie angehörten; eine Ausdehnung derselben auf die später neuerworbenen Landestheile hatte nicht stattgefunden. In den letzteren war demnach rücksichtlich dieser oder jener Seuche eine vollständige Lücke der Gesetzgebung vorhanden, bald drängten sich zahlreiche, bei diesem oder jenem Anlasse gegebene Vorschriften, welche fast immer nur auf die eine oder andere Seuche berechnet und auf einen räumlich engen Geschäftskreis beschränkt waren, bald fehlte es an den nothwendigsten Schutzmaßregeln gegen einzelne Seuchen. Es kam hinzu, daß die

leitenden Grundsätze und Verordnungen in den verschiedenen Landestheilen oft einander entgegenstanden und daß es über die wichtigsten administrativen Fragen meistens an klaren und ausreichenden Dispositionen fehlte.

Das in dem Fürstenthum Ostfriesland in Geltung gewesene Gesetz vom 23. August 1855, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland (Vergl. Drucksachen des preußischen Herrenhauses, Session 1875 Band II Nr. 82 Anlage 1 S. 516 ff.) enthielt jedoch in manchen Beziehungen sehr beachtenswerthe Gesichtspunkte. Insbesondere bestimmt das Gesetz in § 3, daß alles nach thierärztlichem Gutachten von der Lungenseuche befallene Rindvieh nach vorhergegangener Taxation getödtet werden solle. Nach § 6 ist für jedes demgemäß getödtete Stück Vieh — mit Ausnahme der Kälber unter 6 Monaten — eine Vergütung von $^4/_5$ des taxirten Werthes zu leisten und war nach § 8 zur Bestreitung dieser Entschädigungen sämmtliches Hornvieh im Fürstenthume Ostfriesland, mit Ausnahme der Kälber bis zu 6 Monaten, einer Steuer unterworfen. Die Steuer betrug von jedem Stück in der Marsch 1 Groschen, in den übrigen Gegenden 8 Pfennige; es konnte aber bei eintretendem Bedürfnisse die mehrmalige Erhebung dieser Beträge in einem Jahre verfügt werden.

Erwies sich der durch die Steuer gebildete Fond auch bei der Erhebung des Maximums der Jahresbeiträge (6 mal im Jahre) zur Bestreitung der vorkommenden Entschädigungen ungenügend, so hatte ein Aufschub der Zahlungen bis zum nächsten Steuererhebungstermine einzutreten.

In den älteren preußischen Vorschriften war die Frage der Entschädigung für die aus Anlaß der Seuchengefahr auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere ganz übergangen und auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch das veterinärpolizeiliche Verfahren veranlaßt werden, gaben sie keine zureichende Auskunft. Allein auch bezüglich der Befugnisse und Pflichten der ausführenden Beamten mahnte in Preußen der Stand der Viehseuchen dringend an eine rasche und gründliche Reform der Seuchengesetzgebung, welche in ihrer Zerstückelung nicht die erforderlichen Unterlagen für eine energische und verantwortliche Aktion der ausführenden Beamten darbot, während ein solches Eingreifen doch nur dann möglich ist, wenn sich dasselbe auf eine klare und präzise Gesetzgebung stützen kann. [1])

War demnach das legislatorische Bedürfniß für Preußen außer Zweifel, so konnte es sich nach damaliger Sachlage nur um die Frage handeln, ob es zur Zeit noch angezeigt sei, diesem Bedürfnisse im Wege der Landesgesetzgebung abzuhelfen, oder ob nicht vielmehr die diesbezügliche Aufgabe — im Hinblicke auf Art. 4 Nr. 15 der Verfassung des Deutschen Reiches — der Reichsgesetzgebung ohne Weiteres zuzuweisen gewesen wäre.

Wenn nun schon auf der einen Seite im Hinblick auf die Vorschrift in Art. 4 Nr. 15 der deutschen Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reichs im Betreff der Seuchengesetzgebung unzweifelhaft vorlag und weiter auch zugestanden werden mußte, daß diese Materie sich in gewissem Umfange zu einer reichsgesetzlichen Feststellung besonders eigne, so durfte doch auf der anderen Seite nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Materie durch die Reichsgesetzgebung niemals völlig erschöpft werden kann. Wie bereits das Rinder-

[1]) Vergl. Motive des k. preuß. Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 Drucksachen des Preußischen Herrenhauses, Session 1875, Band II S. 216 ff.

pestgesetz vom 7. Juli 1869 der weiteren landesgesetzlichen Regelung einem ziemlich umfangreichen Spielraum überläßt, so liegt es in der Natur der Sache, daß, abgesehen von der Rinderpest, ein allgemeines Reichsseuchengesetz sich darauf zu beschränken hat, gewisse Grundsätze über die Ermittlung und Untertreibung der Seuchenausbrüche aufzustellen, während alle sonstigen bei dieser Materie in Betracht zu ziehenden Punkte, insbesondere auch die Vorschriften zur Regelung des Verfahrens, zur Organisation der veterinärpolizeilichen Aufsicht und die Bestimmungen über die Bestreitung der durch das polizeiliche Verfahren erwachsende Kosten der landesgesetzlichen Regelung überwiesen bleiben. Bei denjenigen Theilen der Seuchengesetzgebung, welche der Natur der Sache nach vorzugsweise der reichsgesetzlichen Regelung zufallen müssen, wird sich dieselbe einer Vielgestaltigkeit der örtlichen und rechtlichen Verhältnisse im Reiche, einer Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse 2c. gegenüber sehen, welche die Aufstellung einheitlicher Grundsätze, wenn auch nicht verhindern, doch sehr wesentlich erschweren werden.

Da es unter diesen Umständen zweifelhaft erschien, ob der Zeitpunkt zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Seuchenwesens schon gekommen sei, jedenfalls aber vorauszusehen war, daß die nöthigen Vorarbeiten für eine deutsche Seuchenordnung bei der unverkennbaren Schwierigkeit der Sachlage geraume Zeit in Anspruch nehmen müßten und Preußen einer vollständigen Umgestaltung seiner durchweg veralteten und den jetzigen Verhältnissen nach keiner Richtung entsprechenden Seuchengesetzgebung dringend bedurfte, so erschien es der Kgl. Preuß. Regierung angemessen, den Weg der Landesgesetzgebung zu betreten. Sie beschritt denselben in der Ueberzeugung, daß dadurch einer künftigen Reichsgesetzgebung nicht vorgegriffen, daß vielmehr durch die preußischen Vorarbeiten eine einheitliche Regelung des Seuchenwesens für das deutsche Reich sehr wesentlich erleichtert werden würde. Mit der gegenwärtig beabsichtigten Landesgesetzgebung, heißt es in den erwähnten Motiven a. a. O., wird in Preußen zunächst eine definitive Feststellung derjenigen Punkte erlangt, die ihrer Natur nach der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen werden. Dahin gehören im Wesentlichen jene wichtigen administrativen Dispositionen, deren präzise und sichere Feststellung für jede energische Aktion der Veterinär-Polizei bedingend ist. In allen übrigen Punkten wird im Hinblick auf die künftige Reichsgesetzgebung eine mindestens interimistische Regelung erreicht und man wird sich darüber hinaus der Hoffnung hingeben dürfen, daß das Preuß. Gesetz für eine künftige deutsche Seuchenordnung in allen wichtigen Punkten die beste und sicherste Grundlage bieten wird.

In der legislatorischen Behandlung des Seuchenwesens hat man in den übrigen deutschen Bundesstaaten verschiedene Wege eingeschlagen, indem man entweder, wie u. A. in Bayern und Baden, die ganze Materie nach leitenden Gesichtspunkten in ein und demselben Gesetze umfaßt, oder indem man, wie im Königreiche Sachsen, Großherzogthum Mecklenburg 2c. einzelne wirthschaftlich bedrohliche Seuchen zum Gegenstand einer besonderen Legislation gemacht hat. Der erstere Weg verdient unzweifelhaft den Vorzug, denn bei aller Verschiedenheit der Art der Seuchen selbst muß das Verfahren zur Ermittlung und Unterdrückung der einzelnen Ausbrüche überall dasselbe sein und auch die anzuwendenden Schutzmaßregeln kehren der Art nach bei allen Seuchen wieder.

Es hat daher keine Schwierigkeit, die auf alle Seuchen anwendbaren leitenden Grundsätze zusammenzustellen und die wenigen, der gesetzlichen Sanktion

bedürftigen eigenartigen Vorschriften für einzelne Seuchen, deren es bedarf, der allgemeinen Seuchenordnung einzufügen.

Es fordert aber die Natur des Seuchenwesens und die unmittelbare Beziehung der Veterinär-Polizei zu den Fortschritten der Veterinärwissenschaft, daß das Gesetz den Organen der Veterinär-Polizei, soweit es sich um die Beseitigung der Seuchengefahr und um die Maßregeln zur Unterdrückung der Seuchenausbrüche handelt, innerhalb gewisser Schranken eine freie Bewegung gestattet und die näheren Vorschriften über die Anwendung gesetzlich zulässiger Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen dem Wege der Instruktion überwiesen werden.[1])

Diese Gesichtspunkte liegen dem Preuß. Gesetze vom 25. Juni 1875 zu Grunde. Zu dem Inhalte desselben ist Nachstehendes zu bemerken:

Das Gesetz umfaßt das ganze Preuß. Staatsgebiet und beseitigt die sämmtlichen in seinen Bereich fallenden veterinärpolizeilichen Vorschriften mit Ausnahme des oben erwähnten Ostfriesischen Gesetzes über die Lungenseuche vom 23. August 1855. Sachlich ist die Aufgabe des Gesetzes der Schutz des inländischen Viehbestandes und schließt damit das Gebiet der Medizinalpflege, soweit es bei dem Seuchenwesen mitbetheiligt ist, von seinem Bereiche aus.

Sachlich ist ferner die Rinderpest mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Regelung ausgeschlossen.

Das Preuß. Gesetz enthält folgende Abschnitte:

I. Abwehr der Einschleppung aus Nachbarländern.
   a) Einfuhrbeschränkungen;
   b) Viehrevisionen.
II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.
   1. Allgemeine Vorschriften;
   2. Besondere Vorschriften;
   3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser;
   4. Entschädigung für getödtete Thiere;
   5. Kosten des Verfahrens.
III. Strafvorschriften.
IV. Ausführung des Gesetzes.

An das Gesetz schließen sich ergänzend an:

1. die Instruktion zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes, nebst Anweisungen für das Desinfektionsverfahren und für das Verfahren bei Obduktionen vom 19. Mai 1876;
2. die Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes über die Entschädigung der Viehbesitzer für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere;
3. eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen ꝛc. der im Gesetze aufgeführten ansteckenden Viehseuchen.

§ 5. Die Rinderpest.

Synon. Löserdürre, Viehpest, Viehsterben, Gallenseuche, Uebergalle, Rindviehstaupe u. s. w. — Typhus contagieux de bêtes à cornes, peste bovine franz., Cattle Plague engl., Runderpest holländ.[2])

Nachdem in dem vorhergehenden Paragraphen der Stand der früheren Veterinär-Gesetzgebung Deutschlands des Näheren erörtert worden ist, er-

[1]) S. Motive zum Entwurfe des Preuß. Gesetzes a. a. O. S. 221.

[2]) Vergl. die Thierseuchen von Dr. M. F. Röll, Wien 1881 bei Wilhelm Bruckmüller S. 85.

übrigt es auf einen Umstand zurückzukommen, welcher in der Mitte der 60er Jahre die deutschen Regierungen veranlaßte, sich mit größter Beschleunigung zur Abwehr der Rinderpest zu rüsten. Die Seuche ist eine der verheerendsten und bösartigsten Thierkrankheiten und hat bei ihren wiederholten Invasionen, besonders im Gefolge von Kriegen, dem Nationalwohlstande die schwersten Wunden geschlagen. Bei den Schriftstellern des Alterthums finden sich keine bestimmten Nachrichten über die Rinderpest; wahrscheinlich ist jedoch, daß die von Severus Sanktus in dem letzten Viertel des 4. Jahrhunderts beschriebene Viehseuche, welche den Zügen der Völkerwanderung folgend, große Verheerungen in Europa anrichtete, die Rinderpest war. Ebenso läßt sich vermuthen, daß die von Gregorius von Tours (580) erwähnte Seuche, welche den Einfall der Longobarden in Italien begleitete, im Hinblicke auf die Niederlagen, welche sie unter dem Vieh anrichtete, auf die Rinderpest zu beziehen sei. Unter der Regierung Karl's des Großen breitete sich im Gefolge der von diesem geführten Kriege die Seuche in den verschiedenen Ländern des weiten Reiches so aus, daß von ganzen Heerden oft nicht ein Stück am Leben blieb.

Um das Jahr 850 trat eine so große Sterblichkeit unter dem Rindviehe Frankreichs ein, daß manche Provinzen ihres ganzen Viehstandes beraubt wurden. Im Anfange des 13. Jahrhunderts drang die Rinderpest im Gefolge der mongolischen Horden nach Europa ein und verbreitete sich über Ungarn und Oesterreich nach Italien, Deutschland, der Schweiz, Frankreich und vernichtete den Hornviehstand mancher Gegenden vollständig.

Während des 16. und 17. Jahrhunderts herrschte sie wiederholt in Deutschland und Italien. Genauere und ausführlichere Nachrichten über die Verheerungen der Rinderpest liegen erst vom Anfang des 18. Jahrhunderts an vor. In den Jahren 1709—1717 herrschte sie mit großer Heftigkeit. Nach Paulet's Berechnung sollen in Europa in den Jahren 1711 bis 1714 $1^1/_2$ Million Stück Rindvieh an der Pest zu Grunde gegangen sein; die Verluste Hollands werden gegen 300,000, jene Englands auf 70,000 Stück veranschlagt.

In Rußland erlangte die Seuche eine große Verbreitung während der Jahre 1726 und 1727; im folgenden Jahre drang sie nach Brandenburg, 1729 nach Oesterreich und Sachsen, 1730 nach Istrien, Friaul und in das Venetianische ein. Von 1734 an herrschte die Seuche mehrere Jahre hindurch in Italien und mit dem Jahre 1740 nahm eine Invasion ihren Anfang, welche, im Gefolge der Kriege, mit kurzen Unterbrechungen bis zum Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts sich fortsetzte, über ganz Europa sich verbreitete und Verluste veranlaßte, die für die Periode von 1735 bis 1770 auf wenigstens 3 Millionen Stück Rindvieh geschätzt wurden. Während der Kriegsjahre von 1792 bis 1813 erlangte die Seuche abermals eine große Verbreitung. Im Jahre 1814 wurde sie durch Schlachtviehheerden der verbündeten Heere nach Frankreich und in die Niederlande verschleppt, wo sie bis 1816 enorme Verluste veranlaßte.

Während der folgenden Friedensjahre blieb das westliche Europa eine Reihe von Jahren von dieser Geisel verschont, obwohl die Seuche im südlichen Rußland fortwährend herrschte und von Zeit zu Zeit über die Grenzen dieses Reiches hervorbrach. Im Jahre 1831 erlangte die Seuche in Folge

der russischen Truppenzüge zur Bekämpfung der polnischen Revolution wieder eine größere Verbreitung. Mit dem Jahre 1844 hat die Rinderpest in Rußland in Folge der vermehrten und verbesserten Verkehrswege auch außerhalb des Steppengebietes eine umfangreiche Ausbreitung erlangt und von dieser Zeit an fortan den Westen Europa's mit der Gefahr der Einschleppung bedroht. In den Jahren 1844 und 1845 allein soll der Verlust an Rindern in Folge dieser Seuche in Rußland eine Million Stücke betragen haben. Vor Allem hatte die österreichisch-ungarische Monarchie von solchen Invasionen zu leiden und es verfloß seit 1844 nahezu kein Jahr ohne eine solche. Im Jahre 1866 gewann die Rinderpest in diesem Reiche in Folge des Krieges mit Preußen abermals eine weite Verbreitung; in demselben Jahre wurde die Seuche durch einen auf dem Wiener Markte angekauften Ochsentransport nach der Schweiz verschleppt, aber dort sogleich getilgt. In Preußen wurden während der Jahre 1855 bis 1864 im Ganzen 11 Invasionen der Rinderpest gezählt. Nach Italien wurde die Seuche im Jahre 1862 von Dalmatien aus in das Neapolitanische und nach Sizilien verschleppt; sie erhielt sich daselbst bis 1866; die Ziffer der ihr unterlegenen Rinder wird auf 50,000, jene der Schafe und Ziegen auf 20,000 geschätzt. Im Jahre 1863 war auch die Romagna verseucht. Am meisten Aufsehen erregte die Verschleppung der Rinderpest nach England. Die Rinderpest war nämlich in England im Juni 1865 plötzlich mit großer Heftigkeit zum Ausbruch gekommen und hatte sich nach und nach über ganz England und Schottland verbreitet; von sachkundiger Seite wurde die Zahl der Erkrankungen bis zum Juni 1866 auf 300,000 geschätzt. Die amtlichen Ermittlungen über die Art der erfolgten Einschleppung haben ergeben, daß letztere durch einen am 29. Mai 1865 direkt aus Rußland in Hull eingetroffenen Transport Schlachtvieh erfolgte, unter welchem schon während der Seereise einzelne Erkrankungen vorgekommen sein sollen. Von diesem russischen Vieh wurde ein Theil nach Manchester und anderen Städten Englands zum Schlachten verkauft, ein anderer Theil aber am 1. Juni auf den Markt nach London gebracht; die nicht sogleich abgesetzten Thiere kamen mit anderen unverkauften auf den in der Nähe des Marktes befindlichen Weiden in Berührung und veranlaßten eine vollständige Infektion dieser Weiden sowohl, wie auch des Marktes selbst, wodurch eine außerordentlich rasche Verbreitung unter dem Marktvieh um so sicherer erfolgen mußte, als man von vorneherein die Natur der Seuche nicht erkannte und es damals der englischen Veterinär-Polizeiverwaltung an den gesetzlichen Mitteln zur Bekämpfung derselben gebrach; erst das am 20. Februar 1866 erlassene Gesetz „the Cattle Diseases Prevention Act 1866" gab der Regierung die nothwendigen Vollmachten zum energischen Einschreiten.

Bereits im Juli 1865 wurde die Seuche vom Londoner Viehmarkte durch einen dort nicht zum Verkauf gelangten und wieder nach Holland zurückgebrachten Transport Schlachtvieh nach Holland verschleppt und hiedurch der Grund zu einer großartigen Verseuchung auch dieses Landes gelegt. Von Holland aus wurde die Rinderpest mehrmals nach Belgien und auch nach Frankreich verschleppt; in beiden Ländern gelang es jedoch, die Seuche bald zu tilgen und einer Weiterverbreitung derselben Schranken zu setzen.[1])

[1]) Vergl. Reisebericht der nach Holland und England abgesendeten bayer. Thierärzte, Wochenschrift der Thierheilkunde von Adam vom Jahre 1866 S. 321 ff.

Die großen Verluste in England und Holland legten selbstverständlich den deutschen Staaten die Nothwendigkeit zweckentsprechender Maßregeln und des gemeinsamen Vorgehens gegen die Rinderpest nahe. In den preußischen Staaten, mit Ausnahme der Rheinlande und der Provinz Sachsen, war, wie bereits erwähnt, das Viehseuchenpatent vom 29. April 1803, mit der nachträglichen Verordnung des Generaldirektoriums und der k. preußischen Verordnung vom 27. März 1836 maßgebend, aber auf veralteten Grundsätzen beruhend. In Folge einer von den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung, gemeinsame Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, sowie gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung der Seuche für den Fall ihres Ausbruches im Inlande zu erlassen, sind im Jahre 1867 in den genannten Staaten übereinstimmende Verordnungen erschienen.[1])

Die Natur der Rinderpest mit dem eminent flüchtigen Kontagium einerseits und der volkswirthschaftliche Verkehr andererseits bedingen eine Gemeingefahr und eine Verkehrsstörung, die weit über die nächste Nachbarschaft hinausgehen und gemeinsame Maßregeln gegen die Rinderpest erfordern. Je umfangreicher bestimmte Maßregeln gegen die Rinderpest ergriffen werden, desto sicherer der Erfolg und desto weniger störend für den Verkehr. Diese Thatsache und die enormen Verluste, welche die Rinderpest gerade zur Zeit der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im westlichen Theile Europas angerichtet hatte, dürften das Hauptmotiv gewesen sein, die Veterinärpolizei unter die Gegenstände der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in die Verfassung mit aufzunehmen, wodurch auch für die Maßregeln gegen andere ansteckende Thierkrankheiten eine sehr wünschenswerthe Grundlage gewonnen worden ist.

Unterm 4. März 1869 legte der Bundeskanzler dem Norddeutschen Reichstage einen Gesetzentwurf, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vor, zu dessen Begründung[2]) Nachstehendes bemerkt wurde:

Gerade bei dieser verheerendsten aller Seuchen, denen der wichtigste Theil unseres Viehbestandes unterworfen ist, hat sich die Unzulänglichkeit der Maßregeln gezeigt, welche auf einzelne Staatsgebiete beschränkt bleiben; dazu kommt noch, daß es in einem nicht unbedeutenden Theile des Bundesgebietes an ausreichenden gesetzlichen Grundlagen für die als nothwendig allgemein anerkannten Maßregeln fehlt.

Wenn man hiernach die Nothwendigkeit eines derartigen Bundesgesetzes im Allgemeinen für vollständig gerechtfertigt erachtet, fragt es sich zunächst, auf welche Gegenstände sich die bundesgesetzliche Regelung zu richten und beziehungsweise zu beschränken habe.

Zuerst wäre hier die Frage aufzuwerfen, ob man nicht besser daran gethan hätte, das Gesetz, anstatt es auf die Rinderpest zu beschränken, auch auf andere wichtigere Viehkrankheiten, denen eine große wirthschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen ist, auszudehnen.

Man hat sich jedoch bei näherer Erwägung gegen eine solche Ausdehnung entschieden. Die Rinderpest ist, wo sie einmal auftritt, die verheerendste aller

---

[1]) Für Bayern unterm 3. Juli 1867 (RBl. für das Königreich Bayern S. 681 ff.), für Württemberg unterm 19., für Baden unterm 22. Mai desselben Jahres.

[2]) Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Session 1869, dritter Band, Aktenstück Nr. 11, S. 77 ff.

Viehkrankheiten, das Sterblichkeitsverhältniß übersteigt das bei allen anderen Viehkrankheiten beobachtete, sie ist daher die wirthschaftlich bedeutendste aller Viehseuchen. Dieselbe entsteht in Deutschland nie selbständig, sie kommt nur durch Einschleppung zu uns und verbreitet sich lediglich nur durch Ansteckung. Damit wird den Maßregeln gegen die Rinderpest ein ganz bestimmter Charakter aufgeprägt, — der Charakter der größten Energie in Allem, was dazu dienen kann, eine Einschleppung, oder wenn diese bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht zu verhindern ist, die weitere Verbreitung der Seuche zu hindern. Es schien zweckmäßiger, zunächst diese wichtigste Seuche für sich zu behandeln. Sollte sich das Bedürfniß gleichartiger oder ähnlicher gemeinschaftlicher Maßregeln auch gegen andere Viehkrankheiten entschiedener herausstellen, so wird es nicht schwer sein, durch besondere Gesetze dem vorliegenden mit den nöthigen Abänderungen eine ausgedehntere Wirksamkeit zu verleihen; ja es wird in Frage kommen, ob es nicht zulässig und wünschenswerth ist, gewisse auf den Transport des Viehes, besonders auf Eisenbahnen, bezügliche Vorschriften dergestalt zu verallgemeinern, daß sie einen Schutz gegen Verbreitung aller wichtigeren ansteckenden Krankheiten gewähren.[1])

Die erwähnten Gesetzesmotive fahren fort: „Die zweite Vorfrage ist die der Grenze zwischen den im Gesetze aufzunehmenden Vorschriften und dem Spielraum, welcher der Thätigkeit der ausführenden Behörden und Organe gelassen werden muß. Die Natur der Sache erforderte im vorliegenden Falle unbedingt eine Beschränkung des Gesetzes auf die allgemeinsten Grundsätze und auf die Bezeichnung einerseits der Grenzen, innerhalb welcher zum Zweck der Verhütung und Tilgung der Seuche die Regierungen und die Behörden der Bundesstaaten und sämmtliche Einwohner des Bundesgebietes zur Mitwirkung und gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sein sollen, andererseits des äußersten Umfanges der zu gleichem Zweck zulässigen Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Personen und des Eigenthums. In die Details der einzelnen Maßregeln einzugehen, ist aus formellen und materiellen Gründen im Gesetze unmöglich. Aus formellen darum, weil die Organisation der bei der Ausführung zur Thätigkeit zuzuziehenden Behörden und sachverständigen Organe in den einzelnen Bundesstaaten zu sehr verschieden ist, aus materiellen aber darum, weil jede kasuistische Ausführung an der außerordentlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle und der lokalen Verhältnisse scheitern müßte. Bei der gegenwärtigen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse treffen die Maßregeln, welche gegen die Rinderpest zu ergreifen sind, in ihren Wirkungen meist nicht die Viehbesitzer oder die Bewohner der zunächst betroffenen Orte allein, sondern greifen weit darüber hinaus. Liegt hierin schon einerseits das Hauptmotiv für die Erhebung dieser Angelegenheit zu einer allgemeinen, so entspringt hieraus andererseits als Hauptgesichtspunkt für die Auswahl und die nähere Bestimmung der im einzelnen Falle zu ergreifenden Maßregeln, daß man die beschränkenden Vorschriften zwar innerhalb des durch den Zweck gebotenen Umfanges halten, aber auch so einrichten müsse, daß der Zweck in möglichst kurzer Zeit erreicht werde. Die scheinbar härtesten und kostspieligsten Maßregeln stellen sich dann meist als die in der That mildesten und billigsten, die unvermeidlichsten Einbußen und Störungen auf das geringste Maß zurückführenden dar. Auch ist auf einem so eminent wirthschaftlichen Gebiete die

[1]) Ist theilweise durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen geschehen. — RGBl. S. 163.

Frage der Verhältnißmäßigkeit der Mittel zu dem zu verhütenden Schaden in jedem Falle die berechtigste. Es bleibt daher nichts übrig, als die Einzelnheiten der Ausführung den Behörden zu überlassen. Durch eine allgemeine Instruktion, wie sie nach § 8 der Vorlage beabsichtigt ist, kann man zwar zur Erzielung thunlichster Uebereinstimmung in der Art des Vorgehens sehr viel beitragen, indem man die in Frage kommenden Maßregeln nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Erfahrung allgemein darstellt; aber auch eine solche Instruktion kann nicht über die Grenze eines allgemein technischen Leitfadens hinausgehen und muß die Entschließung über die Einzelnheiten im besonderen Falle, nach Maßgabe der oben aufgestellten leitenden Grundsätze, den Behörden anheimgeben.

Was das Materielle der in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen anlangt, so hat man dabei den Stand der Erfahrungen der letzten Jahre und die vorhandenen besseren Spezialgesetzgebungen sowohl der Bundesländer als Süddeutschlands gewissenhaft benutzt. Die leitenden Ansichten über diesen Gegenstand sind jetzt in allen zunächst in Frage kommenden Ländern so nahe übereinstimmend, daß das Gesetz einer Verständigung mit den süddeutschen Staaten und selbst mit Oesterreich über eine gewisse Gemeinsamkeit, welche im Interesse der beiderseitigen Grenzdistrikte erwünscht sein könnte, nicht im Wege stehen wird.

II. Das Reichsgesetz vom 7. April 1869.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. (RG. S. 105).[1])

Von den im § 5 dargelegten allgemeinen Erwägungen ausgehend, bestimmt das Reichsgesetz vom 7. April 1869 in § 1, daß, wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehr stehenden Lande ausbricht, die zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet und ermächtigt sind, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.[2])

Veterinärpolizeiliche Maßregeln gegen die Rinderpest. Die Maßregeln, welche zur Bekämpfung der Rinderpest angewendet werden dürfen, sind in § 2 aufgeführt. Die nähere Anleitung über die Anwendung dieser Maßregeln gibt die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147.)

Im Einzelnen sind die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung der zuständigen Verwaltungsbehörden zu erstrecken hat, folgende:

---

[1]) Das Gesetz vom 7. April 1869 ist im Jahre 1872 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft getreten. Siehe Gesetz vom 2. November 1871, betr. die Einführung in Baden und Württemberg; Gesetz vom 11. Dezember 1871, betr. die Einführung in Elsaß-Lothringen. RGBl. S. 372 bezw. 471; Verf. des Deutschen Bundes, Artikel 80 Nr. 12.

[2]) Der § 1 hatte in dem Entwurfe theilweise eine andere Fassung. Vergl. Stenogr. Berichte der Verhandl. des Reichstages des Nordd. Bundes. Sess. 1869. Dritter Band. Aktenstück Nr. 11 S. 77 und erster Band S. 69. Die allgemeine Verpflichtung und Ermächtigung zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln ist hier direkt den Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten gegenüber ausgesprochen. Die Motive erkennen auch an, daß, hätte man sich nur an den Bund wenden und den leitenden Organen des Bundes die Initiative überlassen wollen, man die hier vorzugsweise nöthige Initiative und Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden gelähmt und dem Zwecke schlecht gedient haben würde.

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich die Einführung einer Rindvieh-Kontrole im Grenzbezirke.[1])

Im Einklange mit diesen in den Gesetzesmotiven entwickelten Grundsätzen ist in dem ersten Abschnitte der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. vom Jahre 1873 S. 147) die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des Auslandes allgemein gestattet und davon abhängig gemacht worden, daß

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange (nach Deutschland) mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
c) die betreffenden Thiere beim Uebergang über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können noch erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr ist jedoch für jeden besonderen Fall der Genehmigung der Behörde unterstellt und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh der großen grauen Race (Steppenvieh) aus Oesterreich ist bis auf weiteres verboten. Da Rußland als beständig verseucht bei der Einfuhr von Rindvieh nach Deutschland nicht in Betracht kommen kann, weil eine solche vollständig ausgeschlossen ist, so bezeichneten die vorstehenden Grundsätze eigentlich das Maß von Beschränkungen für den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn, welches von den betheiligten Bundesregierungen bei dem Erlasse von Spezial-Verordnungen, unbeschadet der je nach Umständen weitergehenden beschränkenden Anordnungen, durchweg festzuhalten gewesen ist. Wenn die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nicht, wie diejenige Rußlands, einem allgemeinen Verbote unterstellt wurde, so war die Voraussetzung maßgebend, daß die vorge-

[1]) Zu 1 hat man sich nach den Motiven nicht dazu entschließen können, in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer und Grenzstrecken eine permanente Beschränkung oder Verhinderung der Einfuhr von Rindvieh auszusprechen. Die Ausführung einer solchen Maßregel und ihre Räthlichkeit erschien für den Norddeutschen Bund sehr problematisch, weil die Entwickelung des Eisenbahnnetzes heutzutage sehr weite Umwege erlaubt. Wenn auch als Herde selbstständiger Entwickelung der Rinderpest nur die östlichen Steppenländer in Betracht kommen, so müßte man doch die Sperre für Rindvieh längs der ganzen Russischen und Oesterreichischen Landesgrenze ausdehnen, wenn man einigermaßen sicher sein wollte. Und die neueste Erfahrung hat gezeigt, daß aus derselben Quelle die Seuche über die See nach England, Holland ꝛc. und von da zu uns gelangen kann. Die dauernde Aufrechterhaltung wirklich sichernder Sperrmaßregeln an einer sehr ausgedehnten Grenzstrecke würde daher, gegenüber der Möglichkeit des Ausbruchs der Krankheit an einem oder dem anderen Orte, welchem mit einem Opfer von ein paar hundert Stücken Rindvieh wieder Grenzen zu setzen sind, das Gebot der Verhältnißmäßigkeit verletzen. Man hat es daher dabei bewenden lassen zu müssen geglaubt, die Anwendung der Einfuhr-Verbote nach Ausdehnung und Zeitdauer ebenfalls dem Ermessen der Behörden zu überlassen.

schriebenen Vorsichtsmaßregeln genügende Garantien gegen die Gefahr der Rinderpesteinschleppung bieten würden. Es wurde für ausreichend erachtet, nur die unmittelbare Einfuhr und Durchfuhr aus den fast unausgesetzt von der Rinderpest heimgesuchten und bedrohten Ländergruppen auszuschließen.

Die gedachte Voraussetzung hat sich indessen leider als unzutreffend erwiesen.

Von den 8 Invasionen, welche nach dem Inhalte einer Denkschrift über das Vorkommen der Rinderpest während der Jahre 1872—1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 3. Legislaturperiode II. Session 1878, 3. Band Nr. 83 S. 687—704 und „Annalen" 1878 S. 512 u. 629 ff.) seit dem Monate Mai 1873 in Deutschland beobachtet wurden, sind 3 auf Viehtransporte aus Rußland und 3 auf solche aus Oesterreich-Ungarn zurückzuführen, während bei 2 Ausbrüchen die Art der Einschleppung ungewiß geblieben ist. Da die Rinderpest in Oesterreich-Ungarn nicht originär entsteht, so beweisen diese Thatsachen, daß die Maßregeln der österreichisch-ungarischen Regierung gegen die Einschleppung und Verbreitung der Seuche aus den östlichen Infektionsherden nicht ausreichend sind und daß Viehtransporte aus Oesterreich-Ungarn kaum für weniger verdächtig gelten, als direkte Transporte aus Rußland.[1])

Die amtlichen Mittheilungen über das Auftreten der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn lassen denn auch ersehen, daß die Seuche in den östlichen Grenzländern fast unausgesetzt geherrscht hat, überdieß aber vielfach in die westliche Reichshälfte übertragen worden ist.

Bei der Aufrechterhaltung der bezüglich der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn in der Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Ausdrucke gekommenen Grundsätze würde die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Oestereich-Ungarn unsern Volkswohlstand nicht nur mit direkten Verlusten bedrohen, sondern auch unsere Viehausfuhr schädigen, indem wir Gefahr laufen, daß derselben vom Auslande diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, welche wir der öster.-ungar. Einfuhr nach Deutschland aufzuerlegen etwa unterlassen. (Vergl. die Beschlüsse des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 16. Januar 1878, sowie des Kgl. Preuß. Landes-Oekonomiekollegiums vom 26. Oktober 1877.)

Auf Antrag des Reichskanzlers hat denn auch der Bundesrath unterm 27. Juni 1879 — § 396 der Protokolle — in Betreff der Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn:

1. die Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehes, sowie frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres verboten;

2. den betheiligten Bundesstaaten jedoch anheimgegeben, hinsichtlich des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchenfreien Grenzbezirken stammt, und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Einstallung innerhalb eines inländischen Grenzbezirkes bestimmt ist, Ausnahmen von dem Verbote unter 1 insoweit zuzulassen, als die erforderlichen Garantien dafür zu schaffen sind, daß dergleichen Ausnahmsbewilligungen nicht gemißbraucht werden.[2])

---

[1]) Vergl. hiezu auch Nr. 866 der Beilagen zu den stenograph. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses VIII. Session 1878 und die Beilagen zu den stenograph. Berichten des österr. Abgeordnetenhauses 1874 Nr. 273 und 1878 Nr. 820. —

[2]) Vergl. die Vollzugsvorschriften zu diesem Bundesrathsbeschlusse:
für Bayern: die Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Inlande. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung. (§ 2 Ziff. 2 d. RG.)

Nach den stenogr. Berichten S. 70 wollte bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage der Abgeordnete Lasker diese Absperrung dahin verstanden wissen, daß damit nur gesagt sein solle, es könnten die in Nr. 2 bezeichneten Orte außer Verkehr in Betreff des Viehes gesetzt werden. Allein der vom Gesetze gewählte Ausdruck hat, wie von Seite der Regierungsvertretung erklärt wurde, allerdings die Bedeutung einer gänzlichen Außerverkehrsetzung der bezeichneten Oertlichkeiten. Je vollständiger man diese Absperrungsmaßregel durchführt, desto sicherer wird man in kurzer Zeit der Seuche Herr werden; sich gegen diese Bestimmung erklären, hieße dem Gesetze in seinem Kerne die Spitze abbrechen. Andererseits erklärte ein Regierungsvertreter in Bezug auf die Tragweite dieser Bestimmung, daß es nicht die Absicht ist, die Regierung zu verpflichten, Niemanden aus dem infizirten Orte hinauszulassen, sondern es soll ihr nur die Befugniß beigelegt werden, es zu verhindern, daß die Einwohner den Ort verlassen und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gewisse Kategorien von Personen ein- und auszulassen. Es sei selbstverständlich, daß das nicht ausgeschlossen werden könne.

Die revidirte Instruktion unterscheidet in Bezug auf die Grade der Sperre:

1. Die vorläufige Sperre des Gehöftes, so lange nur ein dringender Verdacht der Rinderpest vorliegt, § 15. Welche Anordnungen zur wirksamen Durchführung der vorläufigen Sperre zu treffen sind, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.
2. Die definitive Sperrung des Gehöftes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, § 20. Hier schreibt die Instruktion die zu treffenden Anordnungen ausdrücklich vor.
3. Die relative Ortssperre für den ganzen Ort, in welchem sich das infizirte Gehöft befindet, § 21.
4. Die absolute Ortssperre, wenn die Seuche einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes ergriffen hat, mit militärischen Wachen, § 23.
5. Die Sperre der ganzen Feldmark, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidetrieb im Gange sind, § 33.
6. Die Sperre eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachtviehmarktes einer größeren Stadt, § 36.

3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird,

---

1879, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (G. u. VBl. S. 713), ferner vom 7. Januar 1880 (G. u. VBl. S. 6) und vom 27. Juli 1881 (G. u. VBl. S. 861);

für Baden: die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 30. August 1879, sowie die Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1879 (das badische Veterinärwesen von Lydtin. Karlsruhe 1881 S. 275 f.);

für Württemberg: die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. August 1879 (Rggsbl. Nr. 20 S. 149);

für das Königreich Sachsen: die Verordnung vom 8. September 1879, Nr. 213 des Dresdner Journals und 218 der Leipziger Zeitung; ferner den Transport von Vieh aus Bayern über Böhmen nach und durch Sachsen betr. vom 24. Mai 1881 (Amtsbl. des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern S. 225).

von Transportmitteln, Geräthschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange.[1]) (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes.)

4. Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind.

5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

Ersatz für auf polizeiliche Anordnung getödtete und vernichtete Gegenstände. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt. (§ 3 des Gesetzes).

Hiezu bemerken die Gesetzesmotive:

Wenn in der That in der raschen Tödtung des ergriffenen Viehstandes und in der Vernichtung giftfangender Dinge das sicherste Mittel der Tilgung liegt, so ist das unerläßliche Komplement zu § 2 die allgemeine Vorschrift, daß Entschädigung geleistet werden müsse. Abgesehen davon, daß in der Tödtung eines gesunden Viehstückes und in der Vernichtung von Futtervorräthen 2c. eine Enteignung im öffentlichen Interesse liegt, welcher schon rechtlich die Entschädigung gegenüberstehen muß, so ist auch die Sicherheit einer Entschädigung das einzige Mittel, sich der Mitwirkung der Bevölkerung zu versichern — sobald nur auf der anderen Seite der Verlust jeder Entschädigung als Folge unterlassener Anzeige oder Uebertretung erlassener Verbote und sonstiger Anordnungen hingestellt wird.

Zunächst ist die Frage zweifelhaft, ob nur für die auf Anordnung der Behörde getödteten, oder ob auch für die nach Erstattung der Anzeige gefallenen Thiere Entschädigung zu leisten sei. Da die Entschädigung für letztere vom Rechtsstandpunkte keinesfalls gefordert werden kann, so ist die Frage mehr eine politische.

Fernere Verschiedenheiten der Ansichten und der Gesetzgebungen walten ob in Bezug auf die Höhe der Entschädigung. Die Einen wollen nur für gesundes Vieh voll, für bereits erkranktes nur nach einem Theile des Werthes entschädigen. Es liegt dem an sich ein ganz richtiger Gedanke zu Grunde; ja hier und da geht man so weit, in Seuchenorten überhaupt nicht nach dem vollen Werthe zu entschädigen, weil schon in dem Herrschen der Seuche an sich eine Werthsverminderung des Viehstandes begründet sei. Andererseits hat es seine Schwierigkeit da, wo rasch mit der Tödtung ganzer Viehstände

[1]) Zu Nr. 3 bemerken die Gesetzesmotive, daß für die Tödtung gesunder Viehstücke absichtlich keine weder absolute noch relative Grenze bestimmt worden ist; derartige Begrenzungen, wie sie in älteren Verordnungen vorkommen, haben sich als ganz unpraktisch erwiesen. Sie gebieten der scheinbar harten, aber in der That einzig heilsamen Thätigkeit der Behörde oft gerade da Halt, wo vielleicht mit wenigen Stücken mehr der Zweck vollständig erreicht worden wäre. Ganz ähnlich verhält es sich mit den älteren Bestimmungen, welche z. B. die Verhängung der Ortssperre abhängig machen von einem bestimmten Quotialverhältniß der ergriffenen Gehöfte zu der Gesammtzahl der Gehöfte des Ortes. Die Instruktion wird auch hierin ganz freie Hand lassen; Alles hängt hier von der Vertheilung der ergriffenen Gehöfte im Orte, von der Bauart des Ortes und ähnlichen Umständen ab.

vorgegangen werden soll, zu bestimmen, welche Stücke in der That noch nicht krank, d. h. angesteckt waren, auch ist nicht zu verkennen, daß jede Verminderung der Entschädigung die Bereitwilligkeit der Bevölkerung zur Unterstützung der Behörden vermindert, und man hält es daher für praktischer, solche Unterschiede nicht zu machen. Daß eine relativ hohe Entschädigung das Bestreben wecken werde, die Seuche auf andere Bestände zu übertragen, um sein Vieh in einer Zeit behinderten Verkehrs mit Vieh noch möglichst hoch zu verwerthen, ist wenig zu befürchten. Ferner werden die Ausnahmen, wie sie z. B. für Vieh, welches kurze Zeit nach der Anschaffung ergriffen wird ꝛc., nothwendig sind, nicht überall ganz gleich formulirt; nur darin ist man überall einig, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Behörden den Anspruch auf Entschädigung ausschließen müssen.

Endlich sind die Bestimmungen über die Art, wie die Entschädigung aufgebracht wird, ganz verschieden. In dem einen Lande wird direkt und allein aus der Staatskasse bezahlt; in dem andern zum Theil aus der Staatskasse, zum Theil von der Gemeinde; in noch anderen bezahlen die Gemeinden oder Verbände von Gemeinden oder Bezirken; in noch anderen endlich besteht eine Art von Zwangsversicherung für alle Viehbesitzer lediglich für diesen Zweck, welche sich wieder abstufen kann, so daß für kleinere Verluste nur die Gesammtheit der Viehbesitzer eines Bezirkes, für größere die einer Provinz, für die größten endlich die des ganzen Landes aufkommen muß. Ganz gleichgültig ist es praktisch nicht, wie die Entschädigung aufgebracht wird und a priori wird man wohl behaupten können, daß die energische Thätigkeit der Behörden am meisten durch die direkte Entschädigung aus der Staatskasse unterstützt wird, da keinerlei Rücksichten auf die Opfer der zunächst zur Zahlung Verpflichteten hemmend einzuwirken vermag. Auch läßt sich aus dem allgemeinen Charakter, einer wirthschaftlichen Kalamität, wie sie in der That die Rinderpest darstellt, die Zahlung aus Staatskassen, event. aus der Bundeskasse vollständig rechtfertigen.

Andererseits hat man es aber in diesen Dingen sehr mit eingebürgerten, den Ansichten und Gewohnheiten der zunächst betheiligten Bevölkerung entsprechenden Einrichtungen zu thun. Es ist nicht zu läugnen, daß die praktische Wirksamkeit derartiger Maßregeln in hohem Grade damit zusammenhängt, daß sie möglichst wenig mit dem, was man gewohnt ist, in Widerspruch treten und so mag es leicht kommen, daß in der einen Gegend der eine, in der anderen Gegend der andere Weg in praktischer Beziehung der relativ beste ist. Man hat sich deßhalb zwar dafür entschieden, daß man die Beantwortung der Frage, ob und wie für *gefallenes* Vieh zu entschädigen sei, füglich der Landesgesetzgebung überlassen könne. Dagegen erschien es unerläßlich, über die Entschädigung für das auf Anordnung der Behörde getödtete Vieh allgemeine Bestimmungen in das Bundesgesetz aufzunehmen und sich insoweit für die eine oder die andere der oben dargestellten Ansichten zu entscheiden. Man glaubte dabei durchgängig denjenigen Bestimmungen den Vorzug geben zu sollen, welche die größte Garantie für rasches und energisches Verfahren der Behörden gewähren. Man hat daher der vollen Gewährung des gemeinen Werthes der Beseitigung des in der Praxis sehr schwer festzustellenden Unterschiedes, ob das getödtete Viehstück schon krank war oder nicht, und der Zahlung aus der Bundeskasse den Vorzug gegeben. Ueber die Art der Ermittelung des Werthes konnte hier nur der allgemeine Grundsatz Aufnahme finden, daß sie durch unparteiische Taxatoren stattfinden solle.

Die Entschädigung aus der Bundeskasse erscheint vollkommen gerechtfertigt; dieselben Gründe, welche dafür sprechen, gemeinschaftliche Schutz- und Tilgungsmaßregeln gegen die Rinderpest anzuwenden, rechtfertigen auch die Entschädigung aus der Reichskasse; die Rinderpest ist eine Kalamität von großer Tragweite auch in volkswirthschaftlicher Beziehung, welche weit über die Grenzen der einzelnen Staaten hinauswirkt. Außerdem können die Behörden rücksichtsloser vorgehen und je energischer das Einschreiten bei dem Auftreten der Rinderpest erfolgt, desto schneller und billiger ist die Tilgung.

Der durch die Bestimmung über die Entschädigung materiell sehr wichtige § 3 gab in den Verhandlungen des Reichstages zu lebhaften Debatten Anlaß.[1])

Der Entwurf lautete ursprünglich:

„Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet. Die Bestimmung darüber, ob auch für die nach vorschriftsmäßig erstatteter Anzeige (§ 4) an der Rinderpest gefallenen Thiere Entschädigung zu leisten, sowie darüber, ob in diesem Falle voll oder nur theilweise oder ausnahmsweise gar nicht zu entschädigen sei, und über die Art der Aufbringung der Entschädigung für gefallenes Vieh, bleibt der Landes-Gesetzgebung vorbehalten."

Hiezu waren 3 Amendements eingegangen, von denen dasjenige des Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc und dasjenige des Abgeordneten von Sänger die Entschädigungsfrage auf ein völlig verändertes Prinzip der Vorlage gegenüber stellen. Sie hatten das Gemeinsame, daß sie eine Entschädigungspflicht auch für die nach erfolgter Anzeige gefallenen Thiere etabliren wollten, unterschieden sich jedoch dahin, daß der erste Abgeordnete diesen Fall schlechthin so behandelte, wie denjenigen, wenn auf Anordnung der Behörde Thiere getödtet wurden, während der Abgeordnete von Sänger allerdings die Entschädigungspflicht ebenfalls obligatorisch hinstellte, aber doch einen Spielraum ließ, ob in diesem Falle voll oder nur theilweise zu entschädigen sei, und auch über die Frage der Aufbringung die Landesgesetze entscheiden lassen, also in diesem Falle die Entschädigung nicht auf die Bundeskasse übernehmen wollte.

Der Bundeskommissär Geh. Rath von Puttkammer sprach sich hierüber etwa folgendermaßen aus: Es ist keine Frage, daß der § 3 der praktische Mittelpunkt des ganzen Gesetzes ist und daß von einer angemessenen Regulirung der Entschädigungsfrage die Wirksamkeit der ganzen Tilgungsmaßregeln abhängt. Es wird auch kein Zweifel darüber erhoben werden, daß die Entschädigung am besten auf öffentliche Fonds oder nach Lage der Sache auf die Bundeskasse übernommen wird, da bei den zu ergreifenden Tilgungsmaßregeln Entschlossenheit, Schnelligkeit und Energie die Hauptsache ist. Der zweite wesentliche Faktor ist aber der, daß eine freiwillige Mitwirkung der Viehbesitzer angeregt wird und zwar in der Weise, daß man ihnen ein Kompelle gewährt, alle vorkommenden Krankheitsfälle unverzüglich bei der Behörde zur Anzeige zu bringen. Die beiden Amendements wollen aber weiter gehen und mehr oder minder den Viehbesitzern ein Geschenk auf Kosten der Gesammtheit machen, sie wollen, daß der bloße Zufall, daß die Thiere ohne Dazwischenkunft der Behörde fallen, gar keinen Unterschied hinsichtlich der Entschädigung machen soll. Dies würde doch nur zulässig sein, wenn sehr dringende prak-

[1]) Vergl. Stenogr. Ber. 1869. I. Legisl.-Periode. I. Band S. 74 ff. —

tische Gründe für die Nothwendigkeit eines solchen Auswegs sprächen. Diese sind aber nicht vorhanden und man wird doch kaum ein so bedenkliches Präzedenz für die Gesetzgebung aufstellen können und wird es deßhalb besser der Landesgesetzgebung überlassen werden, was sie in diesem Falle thun will.

Der Abg. Graf Bethusy-Huc begründete die von ihm vorgeschlagenen Aenderungen wie folgt: Der § 3, wie er vorgelegt ist, scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß die Sicherheitspolizei von dem Versicherungswesen zu trennen und daß die erste polizeiliche Sicherheitsmaßregel mehr der Bundesgewalt und der Landesgesetzgebung nur in Vertretung der Bundesgewalt zustehe, während die Versicherungsverbände sich besonders zu bilden hätten; wenn man auf einem Gebiet des Privatrechtes den Weg der Gesetzgebung beschreitet, so muß man dies ganz oder gar nicht thun. Wir haben in einigen Landestheilen eine Zwangsversicherung, die sich im Allgemeinen wohlthätig bewiesen hat; diesem Gesetz gegenüber würde diese Assoziation halb überflüssig werden und halb nothwendig bleiben. Ich möchte das Bestehende nur dann ersetzt haben, wenn das andere den Platz voll ausfüllen kann. Wollte man beide Fragen der Sache theilen, so würde man dies doch nur so thun können, daß die Handhabung der Sicherheitspolizei nur der Staatsgewalt übertragen werde, daß aber neben dieser eine Gesetzgebung einzuführen sei, welche einzelnen Bezirken eine Assoziation zur Zwangsversicherung auferlegt und nun wieder darin unterscheiden könnten, daß als beitragspflichtig entweder nur die Viehbesitzer oder alle Staatsangehörigen herangezogen werden. Ich meinerseits glaube, daß die Interessenten nicht blos die zufälligen Besitzer von Vieh, sondern sämmtliche Staatsangehörigen sind und glaube, daß der Norddeutsche Bund das gleiche Interesse hat und folgeweis eine Zwangsversicherung, bestehend aus allen Staatsbürgern, mit Recht einführen kann. Wo ein Entschädigungsanspruch mit Erfolg begründet werden soll, scheint es vor Allem nothwendig, daß der Verpflichtete zweifellos und für alle Eventualitäten gleichmäßig bezeichnet werde. Der Unterschied zwischen dem nach der Anzeige gefallenen und dem nach Ordre der Polizei getödteten Thiere erscheint in hohem Grade willkürlich. Im Kriminalrecht ist der Grundsatz anerkannt, daß der Nachtheil, mit welchem die Ausführung eines Verbrechens bedroht ist, nicht von dem Umstande abhängt, daß das Verbrechen wirklich zur Ausführung gebracht worden sei, sondern lediglich von dem Umstande, daß alle Voraussetzungen der Ausübung, welche in der Person des präsumtiven Verbrechers liegen, wirklich vorhanden waren. Wird dieser Grundsatz für die vom Gesetze angedrohten Nachtheile festgehalten, so bitte ich die Vortheile doch mit demselben Maße messen zu wollen und zu erwägen, daß ein Stück Rindvieh, welches nach erstatteter Anzeige an der Rinderpest fällt, in seiner Person sowohl wie in der Person seines Besitzers alle diejenigen Voraussetzungen als vorhanden nachweist, welche es berechtigen, todtgeschlagen zu werden.

Der Regierungskommissär hat ausgeführt, daß in einem solchen Falle ein energischer Kommissär nicht ermangeln würde, schleunig den ganzen Stall todtschlagen zu lassen. Ich will in meinem Privatrecht nicht von der Willkür des einen oder anderen Kommissärs abhängen. Wenn der Kommissär nach erfolgter Anzeige es für gut befindet, das Vieh sofort todtzuschlagen, so wird der Besitzer voll entschädigt; wenn dies aber nicht sofort geschieht und das Vieh unterdessen fällt, so wird der Besitzer nicht voll entschädigt, und mit seinem Anspruch an eine andere Kasse verwiesen. Es läßt sich der Fall denken, daß die Interessen der zunächst vorgesetzten Gewalt von den einzelnen Kom-

missären mehr wahrgenommen werden als die Allgemeinheit; ich halte es nicht für wahrscheinlich, aber für möglich, daß der Kommissär sich nicht verpflichtet fühlt, das Vieh todtschlagen zu lassen, daß es aber inzwischen fällt. Ist ein Gesetz für den ganzen Bund erlassen, so kann auch ein Nichtviehbesitzer eine Steuer zahlen und braucht sich über den Beitrag einer sehr kleinen Quote zur Verhütung einer solchen allgemeinen Landeskalamität nicht zu beklagen; daß diese Quote aber durch Annahme des von mir gestellten Amendements in der That geringer wird, scheint mir nicht zweifelhaft. Es ist anerkannt worden, daß die politische Seite des Gesetzes darin besteht, die Lust zur sofortigen Anzeige bei den Besitzern zu vermehren. Wenn als Termin der vollen Entschädigung nicht der Moment des Todtschlagens, sondern der Moment der Anzeige festgesetzt wird, so weiß ich keinen Grund mehr, welcher den Besitzer hindern könnte, diesen Moment, von welchem sein Privatrecht datiren soll, einen Augenblick zu verschieben. Falls das erkrankte Vieh aber fällt, noch ehe ein Erfolg der von ihm zu machenden Anzeige eintreten kann und er auf die volle Entschädigung nicht hoffen darf, wird er die Anzeige noch ein klein wenig verschieben, um vielleicht durch eine andere Verwerthung des gefallenen Viehes einen Theil des Vortheils sich zu verschaffen, welchen das Gesetz nicht in Aussicht stellt.

In der dritten Lesung des Gesetzentwurfes äußerte sich der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück über die Bedeutung eines von dem Abg. Friedenthal beantragten Zusatzes „Rechtzeitige Anzeige" darüber, was Rechtzeitigkeit sei. Diese Frage könne man nur aus dem § 4 beantworten; der § 4 spricht die Verpflichtung für jeden Viehbesitzer aus, von jedem der Rinderpest verdächtigen Krankheitsfalle ohne Verzug Anzeige zu machen. Er übersetze also den Ausdruck „rechtzeitig" dahin, daß die Anzeige zu machen ist, sobald der Viehbesitzer zuverlässige Kunde von einem verdächtigen Krankheitsfalle in seinem Rindviehstand erhalten hat. Damit komme die Frage auf ein Gebiet, was einer objektiven Beurtheilung gar nicht fähig ist. Wenn ein Besitzer zuverlässige Kunde erhalten hat, daß bei diesem oder jenem Haupt-Vieh ein verdächtiges Krankheitssymptom aufgetreten ist, das entziehe sich in der That einer jeden Erörterung vor dem Richter. Der Begriff „rechtzeitig" ist ein unbestimmter und er hilft deshalb in der Sache gar nichts. (Stenogr. Ber. S. 108.)

Die gegen den Regierungsentwurf veränderte prinzipielle Auffassung wurde im Wesentlichen in dritter Lesung aufrecht erhalten, dagegen der von dem Abg. Dr. Friedenthal gestellte Antrag, an Stelle der Worte: „oder nach erfolgter Anzeige" zu setzen: „sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers" und ein weiterer Antrag des Dr. Stephani auf Aufnahme eines dem jetzigen Alinea 2 des § 3 entsprechenden Zusatzes zu Beschlüssen erhoben. (Stenogr. Ber. S. 112.)

Die Vorschrift in Alinea 2 des § 3 ist gegen allenfallsigen Mißbrauch gerichtet, welcher in Bezug auf die Entschädigung für gefallenes Vieh an der Grenze entstehen könnte, um krankes Vieh behufs Erlangung einer Entschädigung einzuführen. Die zehntägige Frist, innerhalb welcher nach erfolgter Einfuhr eine Entschädigung nicht zulässig ist, entspricht dem natürlichen Verlaufe der Krankheit und der Dauer des Incubationsstadiums. Anderntheils ist hier zugleich die Rücksicht maßgebend gewesen, daß die Viehbesitzer zu einer größeren Vorsicht bei der Einfuhr von fremdem, aus verdächtigen Gegenden stammendem Vieh veranlaßt werden sollten.

Kosten der polizeilichen Bekämpfung der Rinderpest.[1]) Der Bundesrath hat sich dahin ausgesprochen, daß neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werthes der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

1. Die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;
2. die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen;
3. die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal ꝛc.

Im Interesse der Vereinfachung der Sache hat sich das Reichskanzleramt damit einverstanden erklärt, daß die Prüfung und Feststellung der Liquidationen im Allgemeinen den Regierungen überlassen werde; dasselbe hat jedoch einige Kategorien von Kosten hervorgehoben, welche als erstattungsfähig nicht zu betrachten sind. Dahin gehören namentlich:

a) die Kosten der polizeilichen Ueberwachung der gegen die Rinderpest ergriffenen Maßregeln;
b) Diäten und Reisekosten der für die Leitung solcher Maßregeln von den Bundesregierungen bestellten Kommissarien, sowie Diäten und Reisekosten des den letzteren beigegebenen thierärztlichen Personals;
c) die Vergütung des Werths von Thieren, welche für rinderpestkrank gehalten worden und demnächst gefallen sind, hinsichtlich deren aber die spätere Untersuchung ergeben hat, daß sie nicht von der Rinderpest, sondern von einer anderen Krankheit befallen gewesen sind;
d) Kosten für Desinfektionsmaßregeln, soweit dieselben nicht vorstehend unter Ziffer 3 für erstattungsfähig erklärt sind; so namentlich für die Ausstattung und den Betrieb von Desinfektionsanstalten, welche zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest bei Grenzabsperrungen ꝛc. errichtet werden;
e) die Kosten der in Folge von Desinfektionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstigen Einrichtungen von Stallungen ꝛc., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen bilden die Grundlage für die Beurtheilung der Frage, welche Kosten in Angelegenheiten der Rinderpest auf Reichsfonds übernommen werden.

Nach in Spezialfällen Seitens des Reichskanzleramts ergangenen späteren Entscheidungen gehören Ausgaben für Einfriedigung der Verscharrungsplätze, für bei den Desinfektionsarbeiten verbrauchte Desinfektionsgeräthe und Pinsel und für den Transport von Desinfektionsmitteln nicht zu den erstattungsfähigen

[1]) Vgl. Zirkularverfügung des preuß. Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. Januar 1872 und Entschließung des kgl. bayer. Staatsministerium d. J. vom 17. März 1872 (Kreis-Amtsbl. für Oberbayern 1872 S. 993).

Aufwendungen. Die aus Reichsfonds nicht zu erstattenden Kosten fallen entweder den Besitzern der betreffenden Thiere und Räumlichkeiten oder den Gemeinden bezw. der örtlichen Polizeiverwaltung oder endlich den Kassen der Landesregierungen zur Last und bemißt sich deren Uebernahme nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden besonderen Bestimmungen. Wo solche nicht bestehen, wird nach den allgemeinen Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten polizeilicher Maßregeln zu entscheiden sein; hiebei werden Kosten für Maßregeln, welche ausschließlich oder vorzugsweise dem lokalen Interesse der einzelnen Gemeinden dienen, diesen, dagegen Kosten für Maßregeln, welche im Interesse des ganzen Staates oder doch eines größeren Landestheiles angeordnet werden, der Staatskasse zur Last fallen. Hiebei ist nun allerdings die Unterscheidung zwischen ortspolizeilichem und landespolizeilichem Interesse oft sehr schwierig und ist hierüber in zweifelhaften Fällen z. B, in Preußen die Entscheidung des betr. Ressort-Ministers einzuholen.

Alle Kosten, welche weder dem Reiche noch der Staatskasse eines Bundesstaates, noch der Gemeinde bezw. dem ortspolizeilichen Bezirke zur Last fallen, sind von den Besitzern der betreffenden Thiere und Räumlichkeiten zu tragen. (Vgl. die Viehseuchengesetze von Beyer. Berlin 1881 S. 231 f.)[1])

Verpflichtung zur Anzeige. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleuniger Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen und getödten Thiere zur Folge. (§ 4 d. Ges.)[2])

Unterstützung der Behörden. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen. (§ 5 d. G.)

Die Gesetzesmotive überlassen die Frage wegen einer etwaigen Vergütung für diese persönlichen Leistungen, welche in manchen Gesetzen ganz allgemein verneinend beantwortet ist, den Gemeinden.

---

[1]) Die Kosten einer zur Unterdrückung der Rinderpest vorgenommenen Desinfektion werden nach einem Circular-Erlasse des kgl. preuß. Ministers für Landwirthschaft vom 28. September 1881 im Einverständnisse mit dem Reichskanzler nur dann aus Reichsfonds vergütet, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind, oder wenn durch dieselbe die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden wurde. Auch sollen diese Kosten nur insoweit aus der Reichskasse erstattet werden, als sie den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen. Hiernach modifizirt sich der Circular-Erlaß vom 19. Januar 1872. — Wochenschrift für Thierheilkunde von Adam, Jahrg. 1881 Nr. 42. —

[2]) Die Erkennung der Seuche ist in den ersten Fällen oft sehr schwer, weßhalb die Anzeigepflicht sich auch auf diejenigen Fälle erstreckt, wo nur Verdacht auf Rinderpest vorliegt. Die Instruktion bestimmt, daß, falls in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall beim Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, hievon ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist. (§ 11). Die letztere hat sofort den kompetenten Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hiezu erforderlichen Sektion ist in Ermanglung eines Kadavers ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen. (§ 13.) Im Falle die Krankheit als Rinderpest erkannt wird, ist die Untersuchung auch auf die Art der Einschleppung zu erstrecken. Außerdem ist sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zur öffentlichen Bekanntmachung zu schreiten. (§ 14.)

Desinfektion der Viehtransportwägen. Die in § 6 enthaltenen Vorschriften über die Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwägen sind durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen aufgehoben worden. Vgl. Reichs-GBl. S. 163.

Ausführung des Gesetzes. § 7 überläßt die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen den Einzelstaaten. Es ist jedoch von den deßhalb erlassenen Verfügungen dem Bundes-Präsidium Mittheilung zu machen.[1])

Instruktionelle Vorschriften. In § 8 wird der Erlaß einer allgemeinen Instruktion in Aussicht gestellt, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient. Die betreffende Instruktion ist vom 26. Mai 1869 datirt, in dem Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Nr. 18 publizirt, inzwischen aber durch die bereits oben erwähnte revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147) ersetzt worden.

Die Bestimmung der revidirten Instruktion ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zur Bekämpfung der Rinderpest zu geben, sie soll dieselbe aber nicht verhindern, über Einzelheiten besondere Anordnungen zu treffen und die vorgeschriebenen Maßregeln auszudehnen, wo dies zur Erreichung des Zweckes — Abwehr und Tilgung der Seuche — in einem einzelnen Falle nothwendig erscheint. Selbstverständlich dürfen aber die anzuwendenden Maßregeln nicht den im § 2 des Gesetzes festgesetzten Rahmen überschreiten. Zu einer „Beschränkung" der in der revidirten Instruktion vorgeschriebenen Maßregeln sind die Behörden dagegen nicht ermächtigt.

In der Praxis ist von der Befugniß zur Ausdehnung der Maßregeln häufig mit gutem Erfolg Gebrauch gemacht worden, da die Erfahrung zweifellos ergeben hat, daß durch die rechtzeitige Anwendung energischer Maßregeln die Tilgung der Seuche mit den verhältnißmäßig geringsten Mitteln erreicht werden kann.

Der erste Abschnitt der revidirten Instruktion (§§ 1—10) umfaßt die Maßregeln zur Abwehr der Rinderpesteinschleppung aus dem Auslande, der zweite Abschnitt (§§ 11—36) die Maßregeln zur Unterdrückung eines Rinderpestausbruches im Inlande. Der Schutz des Inlandes gegen die Invasion der Seuche beruht auf der strengen Durchführung der zur Verhütung der Einschleppung des Seuchenkontagiums geeigneten Maßregeln in den an das Ausland angrenzenden Landestheilen.

Da die Rinderpest in ausgedehnten Landestheilen Rußlands niemals aufhört und mit Viehtransporten aus den vorzugsweise heimgesuchten südlichen Gebietstheilen dieses Landes häufig durch Russisch-Polen bis an die Preußische Landesgrenze, öfter auch durch die österreich-ungarischen Länder bis zur

---

[1]) Den Bestimmungen über die, den einzelnen Staaten überlassene Ausführung der Vorschriften dient die Instruktion (nach § 8) zur gemeinsamen Richtschnur.

Die in § 7 vorgesehenen Strafbestimmungen sind inzwischen durch den § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1871, sowie durch das Reichsgesetz, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhr-Verbote, vom 21. Mai 1878 — RGBl. S. 95 f. — geregelt worden.

deutschen Grenze vordringt, während die Seuche in den anderen Nachbarländern Deutschlands niemals originär entsteht, so sind die oben bereits angeführten ständigen Abwehrmaßregeln längs der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angeordnet worden. Weitere Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Thieren, thierischen Theilen und giftfangenden Sachen, sowie Maßregeln zur Verhinderung des Viehschmuggels, sind von den Landesregierungen bezw. Landespolizeibehörden für die Grenzdistrikte nach Anleitung der revidirten Instruktion angeordnet. Dieselben wechseln in ihrem Inhalte je nach dem jedesmaligen Stande der Rinderpest in dem betreffenden Nachbarlande. Es ist deßhalb von der speziellen Aufführung der zur Zeit geltenden Anordnungen hier Abstand genommen.

Die von den deutschen Behörden angeordneten Verbote und Beschränkungen der Einfuhr werden ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem nichtamtlichen Theile des Reichsanzeigers bekannt gegeben. Vollständig werden die bezüglichen Anordnungen in den Amtsblättern der Regierungen an der Grenze, in Bayern in dem Gesetz- und Verordnungsblatte publizirt. Diese Blätter sind in der Lage, den Betheiligten jederzeit sichere Auskunft darüber zu ertheilen, ob und unter welchen Bedingungen die Einfuhr von Thieren und thierischen Theilen ꝛc. über die Landesgrenze ihres Bezirkes gestattet ist.

Mittheilungen an das Bundespräsidium und die Bundesstaaten. Die Regierung eines Bundesstaates hat, sobald sie in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen. (§ 9.)

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht. (§ 10.)[1])

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die im § 10 gestatteten Beschränkungen innerhalb des Reiches außerordentlich den Verkehr stören und zur Abwehr der Rinderpest nicht erforderlich sind, soferne nur in Gemäßheit des § 17 der revidirten Instruktion die Ausfuhr von Thieren und giftfangenden Stoffen aus den verseuchten Gegenden wirksam verboten wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß am wirksamsten und mit den geringsten Verkehrsbeschränkungen die Rinderpest bekämpft wird, wenn aus dem um die Seuchenorte gebildeten Rayon keine zur Verschleppung des Seuchekontagiums geeignete Thiere, thierische Theile oder Sachen herausgelassen werden.

Aus diesen Erwägungen sind Einfuhrbeschränkungen der deutschen Bundesstaaten gegeneinander bisher nur selten und stets nur für kurze Dauer in Anwendung gekommen. (Vergl. Beyers Reichs- und Preußische Landesgesetze über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Berlin 1881 S. 209.)

Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes durch das Reich. Wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate ausbricht, ist dem Bundespräsidium hievon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten. (§ 11.)

[1]) Zu § 10 hob Graf Sassewitz in den Verhandlungen des Reichstages hervor, daß, weil die einzelnen Bundesregierungen nur dann Einfuhrbeschränkungen eintreten lassen sollen, wenn bereits in einem anderen Bundesstaate die Seuche ausgebrochen ist, er annehme, der § 10 werde ein allgemeiner nicht sein, sondern speziell nur auf die Maßregeln gegen die Rinderpest sich beziehen sollen. (Stenog. Ber. S. 80.)

In Gemäßheit des § 12 liegt dem Bundeskanzler ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falles wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundes-Kommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Bundesstaates mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissär für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deßhalb das Erforderliche anzuordnen.[1])

Die Wichtigkeit dieses Paragraphen gab Anlaß zu eingehenden Verhandlungen über verschiedene Abänderungs-Anträge des ursprünglich folgendermaßen lautenden Entwurfes:

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so wird der Bundeskanzler einen Bundes-Kommissar bestellen, welcher für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen hat und deßhalb das Erforderliche anzuordnen befugt ist.

Auch in solchen Fällen, wo zur Bestellung eines Bundeskommissars noch keine Veranlassung ist, hat der Bundeskanzler auf Anregung eines Bundesstaates die zu gleichmäßiger Durchführung gewisser Maßregeln, namentlich der Einfuhrverbote, erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Motive heben im Allgemeinen die Bedeutung des § 12 hervor und bemerken besonders, daß mit den zwei Abstufungen der Exekutive der Bundesgewalt derjenige Spielraum gelassen wird, deren sie bedarf, und womit, soweit man die Verhältnisse zur Zeit beurtheilen kann, überall auszukommen sein wird.

Aus den Reichstagsverhandlungen ist Nachstehendes hervorzuheben: Der Text des § 12 beruht auf einem Antrage des Abg. von Hagemeister, der die von ihm beantragte Gesetzesänderung wie folgt begründete: Es sei ebenso sehr durch die rechtliche Consequenz wie auch durch das praktische Bedürfniß geboten, eine Bundesbehörde zu etabliren, welche die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen kontrolirt und dafür die Verantwortung trägt, dies sei in der Vorlage nicht ausgesprochen. Der Gegenstand sei durch die Bundesverfassung nicht blos der Gesetzgebung, sondern auch dem Aufsichtsrechte des Bundes unterstellt. Solle dies Aufsichtsrecht ausgeübt werden, so ergebe sich von selbst die Forderung, daß auch eine ständige Behörde dafür installirt werde, die Bundesverfassung thue dies für den vorliegenden Fall nicht. Es scheine also der organischen Gesetzgebung überlassen zu sein, eintretenden Falles eine solche Behörde zu schaffen. Darnach wäre es Aufgabe des Gesetzentwurfes gewesen, diese Einrichtung vorzuschlagen.

Einen Ansatz dazu mache auch die Vorlage in den §§ 11 u. 12, komme aber nicht damit zum Ziele. Er beantrage klar auszusprechen, daß die Ober-

[1]) § 12 ist einer der wichtigsten Paragraphe, da er die einheitliche Durchführung der Maßregeln sichert, ohne daß die ganze Ausführung unmittelbar in die Hände des Bundes gelegt ist. Die Fälle, in welchen ein Eingreifen der Bundesgewalt in die Exekutive als nothwendig sich darstellt, sind bezeichnet und damit ist der Bundesgewalt der erforderliche Einfluß gesichert.

aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und die Verantwortlichkeit dafür einer Behörde des Bundes obliegt, weil es eine offenbare Angelegenheit des Bundes sei. Der Bund müsse auch die Ermächtigung haben, die Handlungen der Landesbehörden zu leiten und nöthigenfalls zu rektifiziren.

Ein geeignetes Mittel, diese Kontrole auszuüben, sei die Bestellung eines Bundeskommissars. Dieser Kommissar sei der alter ego des Bundeskanzlers, dessen Stellvertreter ad hoc, und es könne deßhalb kein Bedenken haben, ihm auch die Befugnisse einzuräumen, den Landesbehörden direkte Anweisungen zu ertheilen; denn auf die Intervention des Bundespräsidii auf dem diplomatischen Wege der Verhandlung könne, wo es sich um Gefahr auf Verzug handle, nicht verwiesen werden. (Stenogr. Ber. S. 81.)

Der Bundeskommissar erklärte hierauf, daß in Beziehung auf den ersten Satz des Amendements des Abg. von Hagemeister:

„dem Bundeskanzler liegt ob die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen",

doch eigentlich nichts weiter ausgesprochen sei, als das, was im Art. 17 der Verfassung bereits stehe. Diese Einleitung werde also wohl überflüssig sein.

In Beziehung auf das Letzte, was der Abg. von Hagemeister andeutete, aber im § 12 des Regierungs-Entwurfes bereits implicite enthalten sei, daß nämlich der von dem Bundeskanzler entsendete Kommissarius selbstständige Anordnungen zu treffen befugt sein soll, also unmittelbar mit den Landesbehörden zu kommuniziren hat, bedarf es zur Ausführung dieser Befugniß keineswegs der Vermittlung der einzelnen Bundesregierungen.

Der Abg. von Hagemeister entgegnete hierauf: Er bekenne zunächst, daß er den ersten Satz seines Amendements nicht für unbedingt nothwendig gehalten hätte, wenn nicht der Vorschlag der Art gemacht worden wäre, wie er eben gemacht ist Wäre nicht durch die Vorlage die Aktion des Bundeskanzlers eingeschränkt worden, so hätte er sich nicht veranlaßt gesehen, das in der Verfassung aufgestellte Prinzip auch in dem vorliegenden Spezialgesetze ausdrücklich zu wahren. Die Entgegnung des Bundeskommissars dürfe wohl um so weniger zutreffen, als in der Vorlage die Kompetenz des Bundeskanzlers entschieden an einschränkende Bedingungen geknüpft worden, die nach der Bundesverfassung und insbesondere nach Art. 17 nicht gerechtfertigt sind. (Stenogr Ber. S. 81.)

Die Worte „selbstständige Anordnung treffen" hat derselbe Abgeordnete in dritter Lesung beantragt und diese Aenderung wie folgt begründet: Die ursprüngliche Vorlage beruhte auf dem Prinzip, daß die Kompetenz des Herrn Bundeskanzlers nur ausnahmsweise, nur in ganz bestimmt präzisirten Fällen, Platz greifen solle. Das Alinea 2 des § 12, wie es jetzt vorliegt, bestimmt eine Kategorie solcher Ausnahmsfälle, wo diese Kompetenz eintreten solle. Diese Bestimmungen sind überflüssig geworden durch die Annahme meines Amendements zu Alinea 1. Deßhalb ist es überflüssig und darum auch schädlich, wenn in dem Alinea 2 eine Reihe von Fällen herausgehoben wird, in welchen der Bundeskanzler zu selbstständigen Anordnungen befugt sei. Man würde daraus folgern können, die Kompetenz des Bundeskanzlers solle nicht eintreten, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen des Alinea 2 nicht vorliegen. Damit würde man aber in Widerspruch treten mit den an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Grundsätzen.

Um aber solcher Irrung vorzubeugen, habe ich vorgeschlagen, im Alinea 1 hinter den Worten „Erforderlichen Falles wird der Bundeskanzler" noch ein-

zuschalten „selbstständige Anordnungen treffen" es folgt dann „oder einen Bundeskommissar bestellen." Ich habe ursprünglich angenommen, daß die Befugniß, selbstständig Anordnung zu treffen, durch die verbesserte Fassung des Alinea 1 schon ausgesprochen sei. Es war gesagt: dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung des Gesetzes zu überwachen; darin, meine ich, lag wohl ausgedrückt, daß er dasjenige zu thun habe, was zur Handhabung des Gesetzes erforderlich erscheint, nöthigenfalls auch selbstständig Anordnung zu treffen habe. Ich habe dies um so mehr angenommen, weil dem Kommissar des Bundeskanzlers diese Befugniß in dem zweiten Satze des Alinea 1 ausdrücklich beigelegt worden ist, dem Bundeskanzler selbst aber unmöglich eine mindere Kompetenz beigemessen werden kann, als seinem Kommissar. Jedem immerhin möglichen Zweifel wird aber begegnet, wenn Sie meinen jetzt vorgeschlagenen Zusatz zu Alinea 1 annehmen, und dagegen das Alinea 2 fallen lassen. (Stenogr. Ber. 112.)

Gegenseitige Unterstützung der Bundesstaaten. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest gegenseitig zu unterstützen. (§ 13.)

Militärische Hilfe. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hilfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhaltes der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last. (§ 14.)[1]

Die Motive bemerken noch u. A.: Wenn man in § 14 die Kosten militärischer Absperrung der Bundeskasse auferlegt hat, so geschah dies deshalb, weil es im einzelnen Falle, wo mehrere Bundesstaaten von den militärischen Kordons betroffen werden, an jedem ausreichenden Maßstabe für die Kostenvertheilung gebricht, da der unmittelbare Nutzen, welchen ein Bundesland davon hat, gar nicht im Verhältniß der zufällig innerhalb seiner speziellen Grenzen stationirten Mannschaften stehen muß, auch weder Volkszahl noch Viehstand ein zutreffendes Maß abgeben würden, da von jedem betheiligten größeren Staate meist nur ein kleinerer Theil als zunächst interessirt in Frage kommen könnte.

Auf Grund der Vorschrift im Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Oktober 1878 Bestimmungen über die Gebührnisse der zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos, sowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichsfonds erlassen, welche unterm 12. Dezember 1878 im Zentralblatt S. 668 f. publizirt worden sind.[2]

---

[1]) Die Bestreitung der entstandenen Kosten ist unter Ausschluß der Entschädigungen für Enteignung den einzelnen Staaten überwiesen. (Vergl. § 7.) Die Ueberweisung der Mehrkosten, welche durch militärische Hilfeleistung entstehen, auf die Bundeskasse rechtfertigt sich namentlich dadurch, daß in den Fällen, wo eine militärische Absperrung eintritt, das ganze hinterliegende Bundesland bei dieser Absperrung in hohem Grade interessirt ist. Die militärische Absperrung ist eine exzeptionelle Maßregel bei großer Gefahr für das Deutsche Reich.

[2]) Vgl. Annalen 1879 S. 602 f.

Instruktionelle Vorschriften gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Auslande.

(Revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869 RGBl. S. 147).

a) Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse). Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken. (§§ 1 und 2 der Instr.)

Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Auslandes kann auf bestimmte Stationen beschräukt und davon abhängig gemacht werden, daß

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,

b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,

c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen. (§ 3 d. Instr.)

Weitergehende Beschränkungen der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht. (Vergl. die auf Grund besonderer Bestimmungen getroffenen Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Oesterreich-Ungarn.)

b) Bei dem Auftreten in der Nähe.

Tritt die Seuche in Gegenden des Auslandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,

auf alle von Wiederkäuern stammenden Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauhfutter, Stroh- und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherungsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Abs. 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcke verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwägen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten. (§ 6 d. Instr.)

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des II. Abschnittes der Instruktion in Kraft (Bildung eines Seuchenbezirkes 2c.).

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten (§ 7 d. Instr.)

Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Stoffe aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegeustände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruches der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, soferne eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren. (§ 8 d. Instr.)

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehstand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Die vorkommenden Krankheits- oder Todesfälle im Rindviehstande sind sofort zur Anzeige zu bringen. (§ 9 d. Instr.)

Die aufgeführten Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Tilgungsmaßregeln.

(Revidirte Instruktion a. a. O.)

1. Tödtung. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten. Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zur schnelleren Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden. Die möglichst rasche Unterdrückung der Seuche durch umfassende Tödtungen bedrohter Viehbestände ist insbesondere in Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre veranlaßt. (Vergl § 25 und 26 der Instrukt.)

Die sofortige Tödtung der kranken und verdächtigen Thiere ist das allgemein bewährte Mittel zur schnellen Tilgung der Seuche. Verdächtig ist alles infizirbare Vieh, welches mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthe, Tränken oder sonstwie in Berührung waren. (Vergl. Dr. Rölls Thierseuchen a. a. O. S. 145 und Gerlach a. a. O. S. 38).

Die Schafe und Ziegen sind zwar infizirbar, aber die Empfänglichkeit ist bei ihnen doch viel geringer als beim Rinde, deßhalb dürfte der Verdacht bei Schafen vorläufig auf die Heerde zu beschränken sein, die sich in dem Peststalle selbst befunden hat, oder unter denen sich bereits Erkrankungen gezeigt haben. Wenn nach diesem Verfahren noch ein verhältnißmäßig kleiner Rest von dem Viehbestande eines Seuchengehöftes übrig bleibt, so ist auch die Tödtung dieses unverdächtigen Restes ganz gerechtfertigt, weil auf dem verseuchten Gehöfte nur zu leicht Gelegenheit zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes gegeben ist und so ein nochmaliger Pestausbruch erfolgen kann.

Bei diesem Tilgungsverfahren ist aber eine zulässige Oekonomie, die Ausnützung der getödteten, gesunden Thiere — das Schlachten — insoferne unbeachtet geblieben, als nach der Instruktion auch die Verscharrung solcher Thiere als Norm aufgestellt ist, während das österreichische Gesetz den Verbrauch des Fleisches solcher nach der Schlachtung gesund befundener Thiere im Seuchenorte, sowie die Versendung desselben in größere Verbrauchsorte, wie auch die Verführung der Häute solcher Thiere in Gerbereien unter gewissen Vorsichten als zulässig erkennt

Die an der Pest gefallenen oder als krank oder verdächtig getödteten Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles nach kreuzweise durchschnittener Haut 6—8 Fuß tief zu vergraben (§ 27 u. 29 d. Inst.). Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit als möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Das Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen. Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung

und Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben. Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

Ganz analoge Bestimmungen kommen in Oesterreich in Anwendung. (Vergl. Dr. Röll a. a. O. S 145.)

Wird die Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, konstatirt, so haben selbstverständlich die erwähnten Bestimmungen nach Lage der besonderen Umstände in Anwendung zu kommen; bei der Feststellung der Seuche in einem Schlachtviehhofe einer größeren Stadt ist der Abtrieb der daselbst befindlichen Wiederkäuer und Schweine einzustellen. Hiebei kann, soferne die Krankheit noch keine solche Verbreitung erlangt hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig geworden ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betr. Lokalität binnen 3 Tagen unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung zu geschehen. (§ 36 d. Inst.; vergl. § 33 des Oesterr. Ges. a. a. O.)

Die bei den seitherigen Ausbrüchen der Rinderpest gemachten Wahrnehmungen haben die großen Gefahren erkennen lassen, welche die größeren Schlachtviehmärkte für die Verbreitung der Rinderpest mit sich bringen. Die Verschleppung der Rinderpest und das unvermuthete Auftreten derselben in Gegenden, welche von den zuerst konstatirten Seuchenherden weit entfernt liegen, ist wiederholt durch Viehtransporte vermittelt worden, welche von den größeren Schlachtviehhöfen kamen. Selbst die gewissenhafteste und sachkundigste veterinär-polizeiliche Kontrole dieser Anstalten bietet keine Gewähr dafür, daß das etwaige Vorhandensein infizirter Thiere in jedem Falle entdeckt wird. Es kann deßhalb unter Umständen die Seuche auf einem Schlachtviehmarkte lange herrschen, bevor der offenbare Ausbruch erfolgt, indem das infizirte Vieh, ehe es in wahrnehmbarer Weise erkrankt ist, zur Schlachtbank kommt, inzwischen aber andere Thiere direkt angesteckt oder doch die Marktplätze und die Ställe mit Ansteckungsstoff verunreinigt hat. Wenn die Seuche auf einem Schlachtviehhofe entdeckt wird, hat meistens auch schon eine Verschleppung stattgefunden.

Unter diesen Verhältnissen ist es im Interesse rechtzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln von der größten Wichtigkeit, daß diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht auf dergleichen Zentralpunkte des Viehhandels obliegt, von jedem Falle des Auftretens der Rinderpest im Reichsgebiete selbst oder in dem benachbarten Auslande mit der größtmöglichen Beschleunigung Kenntniß erhalten. Der Schlachtviehmarkt in Berlin hat in den letzten Jahren durch die erleichterten Verkehrsverhältnisse für den Viehhandel im gesammten Deutschen Reichsgebiet eine hervorragende Bedeutung erlangt,

und es kann durch verspätete Benachrichtigung der denselben beaufsichtigenden Behörde über einzelne Rinderpestausbrüche die Gefahr der Verbreitung der Seuche in bedenklicher Weise gesteigert werden. Die bezüglichen Mittheilungen sind dem kgl. preußischen Polizei-Präsidium in Berlin als derjenigen Behörde, welcher der Berliner Viehhof unterstellt ist, bisher — soweit es sich nicht um das preußische Staatsgebiet handelte — in der Regel durch das Reichskanzleramt, beziehungsweise durch die Vermittlung der vorgesetzten Ministerialinstanz zugegangen. Dieses Verfahren, bei welchem geschäftliche Verzögerungen nicht immer zu vermeiden sind, genügt dem Bedürfnisse nicht. Mit Rücksicht hierauf wurden die k. bayer. Kreisregierungen, K. d. J., einem desfallsigen Ersuchen des Reichskanzleramtes entsprechend, durch Entschließung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 29. April 1879 (Amtsblatt des genannten Ministeriums S. 181) beauftragt, in Zukunft im Falle des Ausbruches der Rinderpest in einem bayer. Regierungsbezirke oder in Grenzdistrikten des benachbarten Auslandes direkte telegraphische Mittheilungen nicht nur an das k. bayer. Staatsministerium des Innern, sondern auch gleichzeitig an das Reichskanzleramt und an das kgl. preuß. Polizeipräsidium in Berlin gelangen zu lassen.

Aehnliche Anordnungen dürften von sämmtlichen Landesregierungen getroffen worden sein.

Nach einer nachträglichen Anordnung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 1879 (Amtsblatt des genannten Staatsministeriums S. 297) ist die oben erwähnte telegraphische Mittheilung eines Rinderpestausbruches auch an das k. sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Dresden, sowie an den Chef der städtischen Polizeibehörde in Hamburg gelangen zu lassen.

2. Absperrungsmaßregeln. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten) lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselbeu stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen. (§ 20 d. Instr.) Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Eingängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote

zu überwachen haben (§ 21 d. Inst.). Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) zernirt und gegen jede Art des Verkehrs mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Maßregeln gesperrt. Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen. Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an der Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann. (§ 23 d. Inst.)

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie anderseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen. (§ 24 und 25 d. Instr.)

Die Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) die Gehöftsperre kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe oder durch die eigenen Leute unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

b) Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, dann tritt an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark gelegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauhfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

c) Für die Umgebung der Seuchenorte ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen. (§§ 31 bis 34 d. Inst.)

Bei der absoluten Sperre ist für die Herbeischaffung der nothwendigen Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen. (§ 35 d. Instr.)

3. Aufstellung von Ortskommissaren. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar, welchem nach Befund noch besondere Aufseher beizugeben sind, zu bestellen, an welchen die vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Seuchenfälle den Ortskommissaren zu überlassen. (§ 22 d. Instr.)

4. Anzeigepflicht. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird. (§§ 11 und 12 d. Instr.)

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Orts-Polizei-Behörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hiezu erforderlichen Sektion ist in Ermanglung eines Kadavers ein krankes Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken. Im Uebrigen ist dann sofort zur Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist. (§§ 13 und 14 d. Instr.)

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung treten nachstehende Verbote und Verpflichtungen ein:

5. Bildung des Seuchenbezirkes. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter 3 Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden auch mit Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinärpolizeibehörden gekauft und geschlachtet werden. (§ 17.)

6. Erweiterte Anzeigepflicht. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern. (§ 19.)

7. Beschränkung des Schlachtens. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs stattzufinden. (§ 18.)

8. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen. (§ 16.)[1])

9. Verfahren im Falle des Seuchenverdachts. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes auf solange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen durch beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergibt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. (§ 15 der Instr.).

10. Die Desinfektion. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff. der Instr.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschlusse aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre bis zum Beginne der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen. (§ 30 der Instr.) Die eigentliche Desinfektion, welche nur auf amtliche Anordnung und unter sachverständiger Aufsicht geschehen darf, hat nach Maßgabe der instruktionellen Vorschriften in den §§ 40 bis 44 zu erfolgen.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion stattgefunden hat. (§ 37 der Instr.).

Der Ankauf oder Verkauf von Vieh darf selbst nach Beseitigung der Sperre eines Gehöftes oder Ortes erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort als seuchenfrei erklärt worden ist, betragen darf. Weideplätze, welche von pestkranken oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

---

[1]) Das in § 16 der Instr. ausgesprochene Verbot ist in der Erfahrung begründet, daß es kein spezifisches Heilmittel gegen die Rinderpest gibt und bei dem Herrschen derselben gerne eine Pfuscherpraxis Platz greift, welche die Verbreitung der Seuche in hohem Grade begünstigt.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere von den vorhin erwähnten Bestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden.

III. Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163).

In den Motiven zu dem Gesetze vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest, wurde bereits in Aussicht gestellt, daß es in Frage kommen werde, ob es nicht zulässig und wünschenswerth sei, gewisse auf den Transport des Viehes auf Eisenbahnen bezügliche Vorschriften dergestalt zu verallgemeinern, daß sie einen Schutz gegen die Verbreitung aller wichtigeren ansteckenden Krankheiten gewähren. Die erhöhten Gefahren der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen, welche die durch die Eisenbahnbenutzung herbeigeführte großartige Steigerung des Handelsverkehrs mit Vieh zur Folge hat, hatten schon seit geraumer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Auffindung von Mitteln gerichtet, welche geeignet sein könnten, diese Gefahren zu beseitigen oder doch nach Möglichkeit zu mindern. In § 6 des vorhin erwähnten Reichsgesetzes sind bereits Bestimmungen getroffen worden, welche die Eisenbahnverwaltungen verpflichteten, in Fällen drohender Gefahr einer Einschleppung oder Verbreitung der Rinderpest die zum Transporte von Rindvieh bestimmten Wagen nach jedesmaliger Benützung einer Desinfektion zu unterstellen.

Es stimmten denn auch die Delegirten der Wiener internationalen Konferenz zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens gegen die Rinderpest (Frühjahr 1872) darin überein, daß alle Gegenstände, welche für den Transport von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen gedient haben, unter allen Verhältnissen vor ihrer Wiederbenützung zu desinfiziren seien.

Bei den Erörterungen darüber, ob und in wie weit für das Bundesgebiet eine Regelung auf der von den Delegirten der erwähnten Konferenz bezeichneten Grundlage in Aussicht zu nehmen sei, wurde von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben. Es wurde namentlich auf die Störungen und Belästigungen hingewiesen, welche so weit gehende Anordnungen für den Eisenbahnbetrieb im Gefolge haben müßten, sowie auf die durch den entstehenden Kostenaufwand bedingte Vertheuerung der Viehtransporte. Die Frage, ob die von der Wiener Konferenz empfohlene Maßregel in der That Vortheile verspreche, welche die mit derselben nothwendig verbundenen Uebelstände überwiegen, bedurfte daher der sorgfältigsten Prüfung.

Um die Nothwendigkeit allgemeiner Anordnung in der bezeichneten Richtung zu begründen, hat namentlich die k. preußische Regierung umfangreiches thatsächliches Material gesammelt. Sie hat die Berichte der Veterinärbeamten sämmtlicher Regierungsbezirke über die von ihnen gemachten Erfahrungen eingefordert und das entsprechende Material der Reichsregierung mitgetheilt.

Die große Gefahr der Verbreitung von Viehseuchen durch den Transport der Thiere in nicht desinfizirten Eisenbahnwagen wird in diesen Berichten durch viele Beispiele nachgewiesen und für die obligatorische Desinfektion in der Hauptsache geltend gemacht, daß gerade diejenigen Seuchen, unter welchen die Landwirthschaft am meisten zu leiden hat, einen höchst intensiven Ansteckungsstoff entwickeln, welcher nicht lediglich durch unmittelbare Berührung

kranker Thiere mit gesunden, sondern auch durch Medien und Zwischenträger aller Art übertragen werden kann, daß diese Seuchen in den letzten Jahrzehnten in Deutschland dauernd eine Ausdehnung und Verbreitung genommen haben, welche früher nicht beobachtet wurde und daß diese konstante weitere Ausdehnung der Seuchen mit der jetzigen Art und Ausdehnung des Viehhandels in Zusammenhang gebracht werden müsse. Der Viehhandel benutzt als binnenländisches Transportmittel jetzt fast ausschließlich die Eisenbahnen. Handelt es sich daher um allgemeine und nicht auf den einzelnen Seuchenfall oder auf lokale Verhältnisse beschränkte Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Seuchen durch Transportmittel, so können füglich nur die Eisenbahnen in Betracht kommen, weil sie allein im Stande sind, große Massen verschiedenartigen Viehes in unmittelbarer Folge aufzunehmen und zu befördern.

Die Masse von Schlachtvieh, Zucht- und Gebrauchsthieren, welche alljährlich auf den Eisenbahnen Deutschlands befördert werden, ist bekanntlich erstaunlich groß und fortwährend im Wachsen. Bemerkenswerth ist unter Anderm die enorme Zunahme der Zuchtviehtransporte aus Holland und England nach dem Osten Deutschlands. Dieselben Eisenbahntransportwagen, welche das Schlachtvieh von dem Osten nach dem Westen bringen, führen von dort das Zuchtmaterial aus dem Osten zurück. Auch der Transport von Pferden auf den Eisenbahnen ist mit der gehobenen inländischen Pferdezucht bedeutend gewachsen. Russische und polnische Pferde werden in erheblichen Mengen ein- und durchgeführt.

Daß sich unter der großen Menge der auf den Eisenbahnen transportirten Thiere tagtäglich solche befinden, welche an ansteckenden, seuchenartigen Krankheiten leiden, ist außer allem Zweifel. Der Beweis dafür kann jeden Augenblick auf allen größeren, der veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Viehhöfen geführt werden. Nichts ist aber auch erklärlicher, als daß sich der Landwirth schleunigst solcher Thiere zu entledigen sucht, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig sind oder möglicherweise durch Ansteckung infizirt sein können. Das verdächtige Stück geht an den Händler und von diesem so rasch als möglich zur Eisenbahn.

Eisenbahnwagen, mit welchen seuchenkrankes Vieh befördert worden ist, bewahren, soferne sie nicht gereinigt und desinfizirt worden, den Ansteckungsstoff, welchen sie aus den Excrementen der kranken Thiere aufgenommen haben, so lange, bis derselbe durch Einwirkung von außen her zerstört ist, und bilden bis dahin einen Heerd der Seuche. Die gewöhnliche oberflächliche Reinigung schützt hiegegen nicht, weil das Kontagium sich an den Wänden der Wagen, an den zum Füttern und Tränken des Viehes benützten Trögen und Eimern festsetzen, auch in die Ritzen und Fugen der Wagen eindringen und sich so längere Zeit konserviren kann.

Hieraus erhellt, daß für gesunde Thiere die Möglichkeit einer Seuchenübertragung auf dem Eisenbahntransporte in doppelter Weise gegeben ist. Zunächst kann dasselbe mit krankem Vieh in demselben Wagen befördert werden und dadurch eine direkte Uebertragung von Thier auf Thier stattfinden. Oder es kann das früher transportirte kranke Thier Ansteckungsstoff in dem Wagen oder auf der Eisenbahnrampe zurückgelassen haben, der lebensfähig geblieben ist und von dem später aufgestellten Thiere während der Beförderung aufgenommen wird.

Forscht man den Entstehungsgründen der einzelnen Seuchenausbrüche näher nach, so ergibt sich in der Mehrzahl der Fälle eine Einschleppung

durch Thiere, welche mittelst Eisenbahntransportes eingeführt sind. Zweifelhaft bleibt in der Regel nur das, ob diese Thiere schon vor dem Eisenbahntransport krank gewesen sind, oder ob sie während desselben, sei es durch unmittelbare Berührung mit kranken Thieren oder durch Medien angesteckt sind. Greift man nun eine der in Frage stehenden Viehseuchen heraus, und zwar diejenige, welche durchweg am ungefährlichsten aufzutreten pflegt, nämlich die Maul- und Klauenseuche, so steht fest, daß dieselbe in den letzten Jahren eine ungewöhnlich große Verbreitung gewonnen hat. Mit höchster Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die Uebertragung gerade dieser Viehseuche zumeist durch den in den Eisenbahnwagen verbliebenen Ansteckungsstoff erfolgt. Der direkte und indirekte Schaden, welcher der deutschen Landwirthschaft aus der Maul- und Klauenseuche alljährlich erwächst, übersteigt für sich allein alle Kosten, welche auf die Desinfektion der Viehwagen möglicherweise zu verwenden sind.

Die Gefahr einer Seuchenverbreitung durch den im Eisenbahntransportwagen verbliebenen Ansteckungsstoff kann vollständig dadurch beseitigt werden, daß die Wagen nach jedesmaligem Gebrauche zum Transport von Pferden, Rindvieh 2c. gehörig desinfizirt werden.

Auf diesen Erwägungen beruhend hat die Reichsregierung unterm 27. Oktober 1875 dem Reichstage einen diesbezüglichen Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher sich lediglich auf Anordnungen, welche die Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen durch Eisenbahntransporte zum Gegenstande haben. Das Festhalten dieses Rahmens rechtfertigt sich nach den Gesetzesmotiven zunächst daraus, daß in den Eisenbahntransporten in der That die Hauptgefahr solcher Verbreitung liegt; abgesehen hievon aber vornehmlich dadurch, daß ein Uebergreifen über diesen Rahmen sogleich auf das nicht willkührlich einzuengende Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung über das Veterinärwesen führt. Um das letztere betreten zu können, bedarf es noch einer eingehenden Prüfung und weiteren Abklärung der Vorfragen, welche für die weitere Ausführung der Bestimmung unter Nr. 15 Art. 4 der Reichsverfassung von Grund legender Bedeutung sind. (Vgl. Gesetzesmotive in den Anlagen zu den Stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Reichstages 2. Legislaturperiode III. Session 1875—76, III. Band S. 42—45.)

Das vorwürfige Gesetz enthält 6 Paragraphen.

Nach § 1 sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futter, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.[1])

[1]) Die Motive erwähnen, daß das Desinfektionsverfahren selbst nicht durch das Gesetz, sondern durch die Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben ist. Dasselbe wird ein verschiedenes sein können und es wird den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die Wahl zu überlassen sein, je nach den vorhandenen Einrichtungen oder anderen Rücksichten das eine oder das andere Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bevor der anwesende Kommissar des Bundesrathes auf die gestellten Anträge näher einging, hob er einige allgemeine Gesichtspunkte hervor, auf denen der Entwurf beruht: „Es kommen bei dem Entwurfe verschiedenartige Interessen in Betracht, die sich bis zu einem gewissen Punkte in einem divergirenden Verhältnisse zu einander befinden. Auf der einen Seite stehen die veterinär-polizeilichen und die landwirthschaftlichen Interessen, auf der anderen Seite die Verkehrs- und insbesondere die Eisenbahn-Interessen. Die ersteren Interessen weisen vor allen Dingen darauf hin, mit den Anordnungen, die durch das Gesetz in Aussicht genommen sind, möglichst weit zu gehen, und sich nicht ängstlich davor zu hüten, daß nicht in dieser oder jener Hinsicht ein Schritt über das wirkliche Bedürfniß hinaus geschieht. Nur in einer Beziehung, die auch früher bereits berührt ist, in der Kostenfrage, welche doch eine größere Bedeutung hat, als ihr beigemessen zu werden scheint, weisen namentlich auch die landwirthschaftlichen Interessen auf Einschränkungen hin, um die Kosten nicht zu sehr anwachsen zu lassen.

Die Verkehrsinteressen fordern aber unbedingt, daß die vorzuschreibenden Maßregeln auf das wirklich unerläßliche Bedürfniß beschränkt werden. Es sind in der That erhebliche Belästigungen und Störungen für den Eisenbahnbetrieb, welche zu weitgehende Anforderungen im Gefolge haben. Es handelt sich nicht nur um den positiven Aufwand an Arbeitskräften und Geld, sondern wesentlich auch um große Zeitverluste in der Benützung der einzelnen Beförderungsmitteln und Einrichtungen, die schließlich doch auch mit Geld in Anschlag zu bringen sind. Die Eisenbahnwagen können, so lange sie nicht desinfizirt sind, zu einer anderen Verwendung nicht gelangen, die Rampen, welche nicht lediglich für den Viehverkehr, sondern auch für andere Benützung bestimmt sind, sind auf die ganze Zeit bis zur vollendeten Desinfektion von jeder anderen Benützung ausgeschlossen und wenn man noch weiter mit den

---

Wenngleich die Vorlage des Entwurfes — vgl. stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages 2. Legislaturperiode III. Session 1875—76 I. Band S. 56—59 — bei der ersten Lesung im Reichstage dankbar begrüßt und insbesondere hervorgehoben wurde, daß durch die Vorlage zum ersten Male im größeren Stile einer Gefahr entgegengetreten werde, deren Beseitigung bisher stückweise im Wege der Detailgesetzgebung versucht worden sei, so machten sich doch andererseits gegen das Prinzip des Gesetzes Bedenken geltend und wurden Wünsche laut, daß der erste und dritte Paragraph eine andere Fassung erhalte, um dem Gesetze eine größere Wirksamkeit zu sichern; insbesondere wurde es als einen großen Mißstand gerügt, daß Alinea 3 des § 1 es nachlasse, ob die Desinfektion der Rampen zu geschehen habe oder nicht und daß in § 3 dem Bundesrathe vorbehalten bleibe, gewisse Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung zu treffen. Zur zweiten Berathung des Gesetzes waren denn auch mehrere Anträge auf Abänderung des § 1 gestellt worden und hatte sich eine freie Kommission aus dem Schooße des Reichstages über die einschlagenden Fragen schlüssig gemacht, deren Sprecher, Abg. Richter (Meißen) bemerkte, daß man das Gesetz so scharf als möglich machen möge, damit man auch wirklich den Zweck der Desinfektion zu erreichen im Stande sei. Daß es, wie § 1 sagt, möglich sein wird, den Zweck der Desinfektion vollständig zu erreichen, glaubt Redner nicht. Es sei nämlich vor allem auch die Frage noch sehr kontrovers, wie die Desinfektion am Besten ausgeführt werde. Wenn man auch nicht glauben könne, daß die vollkommenste Desinfektion durch Anwendung des vorliegenden Gesetzes zu erreichen sei, so müsse man doch wenigstens versuchen, den Zustand herbeizuführen. der von dem gegenwärtigen am weitesten entfernt sei. Das werde aber nur möglich sein, wenn zwei Vorbedingungen erfüllt werden; einmal die, daß man den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes nicht allzuweit ausdehne, und zum zweiten, daß man die Durchführbarkeit des Gesetzes durch Bestimmungen, die man hineinbringt, nicht gefährde. Die Majorität der freien Kommission sei daher nicht weiter gegangen, als neben der Desinfektion der Eisenbahnwagen auch die Desinfektion der Rampen obligatorisch zu machen. (St. B. S. 140.)

Forderungen geht und auch die Ein- und Ausladeplätze, die in den meisten Fällen nicht fest abgegrenzt sind, nach jeder Benützung desinfiziren will, so dehnt man die Vorenthaltung der Benützung der Bahnhofs-Einrichtungen zu anderen Zwecken in einer Weise aus, welche zu den größten Mißständen führt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß in dem Gesetze von 1869, respektive in der Ausführungs-Instruktion die Desinfektion der Rampen auch als obligatorisch hingestellt sei, und daß es deßhalb keinem Bedenken unterliege, in diesem Gesetze hier zu dergleichen Anordnung zu schreiten. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf gleichfalls die obligatorische Desinfektion in Aussicht nimmt für die Fälle einer unmittelbar drohenden Seuchengefahr, daß er sich also in dieser Beziehung vollständig auf den Standpunkt der zu dem Rinderpestgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen stellt, ja sogar noch weiter geht, indem er auch die Ein- und Ausladeplätze unter gewissen Umständen der Desinfektion unterwerfen will. Es genügt den Bedürfnissen, wenn die Rampen nur in Fällen wirklich vorliegender oder drohender Gefahr desinfizirt werden. (Sten. Ber. S. 140.)

§ 2 des Gesetzes legt die Verpflichtung in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung auf, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.[1])

§ 3 ermächtigt den Bundesrath von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande Ausnahmen insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sicher gestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als 3 Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.[2])

---

[1]) Für die Sicherheit der Wirkung des Gesetzes bezüglich der Viehtransporte, welche nach dem Auslande gehen, ist entschieden eine Lücke vorhanden, welche jedoch in den Verhältnissen liegt und kaum vollständig ausfüllbar ist. Die Wagen, die ins Ausland gegangen sind, entziehen sich bis zu einem gewissen Maße der diesseitigen Kontrole. Das Bestreben wird darauf gerichtet sein müssen, im Wege der internationalen Verhandlung darauf hinzuwirken, daß die Desinfektion der Viehtransportwagen auch möglichst ausgedehnt in anderen Ländern zur Ausführung kommt. Im übrigen werden solche Wägen einer strengen Kontrole bei dem Wiedereingang über die Grenze zu unterstellen sein; dagegen erscheint es unthunlich, wie in einem Amendement zu § 2 beabsichtigt war, die Ausgangsstationen zu verpflichten, die in das Ausland abgehenden Viehtransportwägen umzuladen und der Desinfektion zu unterstellen. Auf diesen Endstationen müßten großartige Einrichtungen getroffen werden, um das Vieh bis zur Bereitstellung der nothwendigen Transportmittel unterzubringen und für Fütterung und Wartung zu sorgen. (Vgl. Sten. B. S. 147.)

[2]) Die Motive der Regierungsvorlage zu § 1 bis 3 gingen von der Anschauung aus, daß, um den Lokalverkehr soviel wie möglich zu schonen, es sich empfehle, die Verpflichtung zur Desinfektion nicht von vorneherein ausnahmslos auszusprechen. Nicht selten wird der Gesundheitszustand der Hausthiere in den einzelnen Gebietstheilen es ganz unbedenklich machen, den Lokalverkehr mit Vieh auf der Eisenbahn innerhalb gewisser örtlicher Grenzen von der Desinfektionspflicht zu befreien. Für solche Fälle wird die Möglichkeit ausnahms-

In Gemäßheit des § 4 werden die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektion, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren auf Grund der von dem Bundesrathe aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.[1])

Zu § 4.

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung derselben in irgend eine Benützung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden, ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Des-

---

weiser Befreiung von der Desinfektionspflicht aufrecht erhalten werden müssen, da es nicht wünschenswerth ist, der Maßregel eine das wirkliche Bedürfniß überschreitende Ausdehnung zu geben. — Im Reichstage wurde allerdings Anstand genommen, daß ganz allgemeine Ausnahmen von den vorliegenden gesetzlichen Verpflichtungen seitens der einzelnen Landesregierungen hätten zugelassen werden sollen, und erschien es insbesondere bedenklich, den Lokalverkehr in der beabsichtigt gewesenen Weise zu exemplifiziren, nachdem gerade dieser Verkehr, dessen Begriff übrigens ein sehr schwankender ist, unter gewissen Verhältnissen mehr Gefahren in sich birgt, wie der durchgehende Verkehr, welcher sich vorwiegend mit großen Transporten von Schlachtvieh beschäftigt. Beim Lokalverkehr liegt die Sache viel peinlicher, weil die Transportobjekte werthvolle Zuchtthiere oder solche sind, welche behufs der Mastung aus einem Stalle in den andern übergeführt werden. Nun kann es sich ja ganz leicht ereignen, daß in Ställen, in denen man Seuchenfälle nicht vermuthen würde, sich durch Einschleppung ein Seuchenherd bildet, dessen Kontagium durch den Lokalverkehr weiterverbreitet wird. Dazu kommt, daß die Besitzer in Erkrankungsfällen, die nicht ganz klar liegen, oft die entsprechenden Maßregeln versäumen und verdächtige Thiere dem allgemeinen Verkehre übergeben. Da die gefährlichsten Seuchen hauptsächlich an Wiederkäuern und Schweinen vorkommen, so ist allerdings für den Verkehr mit Pferden, Maulthieren, Eseln und Ziegen eine gewisse Latitüde bezüglich der Desinfektionsverpflichtung am Platze und kann diese Latitüde ohne Bedenken auch da eintreten, wo man es mit Wagen zu thun hat, deren Desinfektion in einem Nachbarlande sichergestellt ist. Uebrigens wurden vorstehende Bedenken, welche bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes zu Einschränkungen der den Landesregierungen zugedachten Befugnissen geführt hatten, wieder fallen gelassen und einem Antrage des Abg. Thilo entsprechend der jetzige Gesetzesparagraph 3 als neu hinter dem § 2 eingeschaltet und der § 3 der Regierungsvorlage unter Streichung der nunmehr überflüssigen Worte „sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung" zum § 4 des Gesetzes gemacht.

Vgl. Sten. Ber. Band I S. 149 und 168.

[1]) Die betreffenden Normen sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 — Zentralblatt S. 231 f. — gegeben und enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Zu § 3 des Gesetzes: 1) Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Desinfektionsverpflichtung bleibt dem Bundesrathe vorbehalten. Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des Deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingange im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2) Die Beschlußnahme des Bundesrathes über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise, daß dergleichen Ausnahmen unbedenklich, bezw. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorhanden sind. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Streumaterialien, Dünger ꝛc., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften mit Wasser nach jedesmaligem Gebrauche bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung zugelassen werden. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser nicht gestattet (gepolsterte Wagen u. s. w.) ist die Reinigung in anderer Weise zu bewirken.

infektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung, bezw. an der Station des Wiedereingangs, längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisirt werden.

In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsanstalt ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfektion muß bewirkt werden, entweder a) durch heiße Wasserdämpfe, oder b) durch heißes Wasser und heiße alkalische Lauge, oder c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder anderen von der Landesregierung für zulässig erachteten Desinfektionsmitteln, welche jedoch in den zu erlassenden Bestimmungen unter Angabe der Art ihrer Anwendung näher zu bezeichnen sind.

5. Für die Reinigung und Desinfizirung der bei der Beförderung der Thiere benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen sind den Vorschriften in Nr. 3 und 4 entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe sind stets von Streu-Materialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind einer sorgfältigen Reinigung durch Abwaschen mit Wasser zu unterwerfen.

7. Eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze ist allgemein oder für den Verkehr einzelner Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

8. Streumaterialien, Dünger ꝛc., welche aus zu desinfizirenden Wagen ꝛc. vor der Reinigung entfernt werden, sind zu sammeln und sofort zu desinfiziren. Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion ꝛc. bestehenden Vorschriften gestattet, die Fortschaffung ist jedoch nicht mit Rindviehgespannen zu bewirken.

9. Bei Bemessung der für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§ 2 Abs. 2 d. G.) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwändungen zu bilden haben. Für die der Desinfektion vorausgehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung wird eine Entschädigung nicht gewährt. Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfer-

nung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, für alle Stationen einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen müssen diese Arbeiten unter verantwortlicher Aufsicht ausführen lassen und haben

11. im Einvernehmen mit den Veterinärpolizeibehörden Controleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften überall sicher zu stellen.[1])

Nach § 5 sollen im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung und Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.*, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 *M.* oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.[2])

Durch den § 6 des Gesetzes wird der die Desinfektion der Eisenbahnviehwägen behandelnde § 6 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 aufgehoben.

IV. Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Bestrafungen der Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (RGBl. v. 1876 S. 46.)

§ 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.[3])

---

[1]) Vergl. die Ausführungsverordnung des kgl. Preuß. Ministers für Handel ꝛc. vom 16. Juni 1876 u. 24. Febr. 1877 (Beyer a. a. O. S. 252 f.); ferner die Bekanntmachung der k. Bayer. Staatsministerien des Innern, dann des kgl. Hauses und des Aeußern — G.- und V.-Bl. vom Jahre 1877 S. 28 sowie die Verordnung des Badischen Handelsministeriums vom 30. November 1876 — G.- u. V.-Bl. S. 343.

[2]) Die Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches erschienen nicht ausreichend, um den zu treffenden Anordnungen den nöthigen Nachdruck zu sichern. Abgesehen davon, daß es zweifelhaft sein könnte, ob und inwieweit diese Anordnungen unter die daselbst bezeichneten Aufsichtsmaßregeln fallen, ist die Vorschrift in § 328 a. a. O. überhaupt von geringer praktischer Bedeutung, da sie die Bestrafung von dem Nachweise der „wissentlichen" Verletzung abhängig macht — Mot. a. a. O. S. 45.

[3]) Beyer'sche Ausgabe der Viehseuchengesetze S. 234. Hienach fallen unter den § 328 auch alle Verletzungen der im § 2 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 bezeichneten Beschränkungen, Verbote u. s. w., soweit auf solche nicht die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, Anwendung finden. (Vergl. unten die Anmerkung zu dem Gesetze vom 21. Mai 1878.) Die Voraussetzung der Strafbarkeit der Verletzung einer angeordneten Maßregel ist, daß letztere von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist. In den verschiedenen Staaten kommen hiebei die betr. Bestimmungen über die Zustän-

Ein Erkenntniß des Reichsgerichtes, zweiter Strafsenat, vom 4. Mai 1880 führt aus, daß in Preußen die Regierungen befugt sind, die Landräthe zu ermächtigen, auf Grund des Rinderpestgesetzes, bezw. der revidirten Instruktion zu demselben vorläufig solche Sperrmaßregeln ꝛc anzuordnen, deren definitive Anordnung den Regierungen allein zusteht, und daß bezügliche landräthliche Anordnungen solange in Kraft stehen, als eine Mißbilligung derselben nicht erfolgt ist. [1])

Die Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches haben sich zur Verhütung des in Anbetracht der Rinderpesteinschleppung besonders gefährlichen Viehschmuggels an den östlichen Landesgrenzen hauptsächlich deshalb als unzureichend dargestellt, weil zur Bestrafung der Nachweis von dem Bewußtsein des Angeklagten erforderlich ist, daß seine Handlung dem getroffenen Verbote der Vieheinfuhr zuwiderlaufe. Außerdem machte sich auch der Mangel einer gegen den Versuch gerichteten Strafandrohung fühlbar. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde das Reichsgesetz vom 21. Mai erlassen.

2. Reichsgesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878. (RGBl. S. 95.)

§ 1 bestimmt: Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar: [2])

---

digkeit der Behörden in Betracht: z. B. in Preußen: die Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (§ 2 Nr. 3), der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 29. September 1867, das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und in Betreff der Viehseuchen, welche in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 behandelt werden, das Preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881.

[1]) Vgl. Rechtsprechung des Deutschen Reiches in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft I. Band 1879/80 S. 383 f. Die Nichtbefolgung der zum Zwecke der Verhütung einer Verbreitung der Rinderpest getroffenen Vieh-Kontrolmaßregeln, z. B. über die Führung von Viehregistern fällt nicht unter die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, sondern unter § 328 des RStGB. Denn § 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 stellt unter 5 Positionen die verschiedenen Maßregeln zusammen, welche, je nachdem dadurch die Einschleppung der Krankheit oder deren Weiterverbreitung oder endlich deren Wiederausbruch nach dem Erlöschen der Seuche soweit möglich verhindert werden soll, sich als zulässig erweisen. Unter Nr. 1 daselbst sind Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transportes und des Handels in Bezug auf lebendes und todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, thierische Rohstoffe und sonstige, vermöge ihres Gebrauchszweckes als Träger der Krankheit geeignete Gegenstände als eine solche Maßregel erklärt und dabei zugleich die Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirk als zulässig bezeichnet. Wenn schon hiernach das Gesetz diese Kontrole mit den Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen in Verbindung gebracht hat, so hat es sich dieselbe zugleich als eine Maßregel gedacht, welche zur Vorbereitung jener Verbote und Beschränkungen dient und deren Durchführung erleichtert, jedoch für sich selbständig besteht und an sich nicht in dem Einfuhrsverbote ꝛc. mit inbegriffen ist. In Uebereinstimmung hiemit wird auch in der revidirten Instruktion in § 9 die Rindviehkontrole als eine selbständige Kontrolmaßregel behandelt. Vgl. hiezu noch ang. Rechtsprechung des Reichsgerichts S. 383 f., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. Band S. 213 und die Viehseuchengesetzgebung Deutschlands von Wengler, Erlangen 1881, S. 43 f.

[2]) Wenn aus den im Gesetze vom 7. April 1869 aufgeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung bezw. Weiterverbreitung der Rinderpest hier nur die Beschränkungen oder Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäuer herausgegriffen und die Zuwiderhandlungen gegen

In Gemäßheit des § 2 tritt, wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein. [1])

---

dieselben unter schärfere Strafvorschriften gestellt sind, so war hiefür die Erwägung bestimmend, daß die Gefahr, welche die Verletzung gerade dieser Bestimmungen und Verbote in sich schließt, die bei weitem größte ist, und daß sich für die Bekämpfung dieser Gefahr allein ein dringendes Bedürfniß zum Erlasse wirksamer gesetzlicher Vorschriften geltend gemacht hat. Die Verletzung der übrigen im § 2 a. a. O. bezeichneten Beschränkungen und Verbote fällt vor wie nach unter den § 328 des StGB.

Wenn ferner nur die Einfuhr und nicht auch die Durchfuhr ausdrücklich erwähnt ist, so schließt sich dies lediglich dem Wortlaute des Gesetzes vom 7. April 1869 an. Jede Durchfuhr beginnt mit einer Einfuhr, es ist daher, um die Verletzung der Beschränkungen und Verbote der Durchfuhr durch die Vorschrift in § 1 zu treffen, nicht erforderlich erschienen, die Durchfuhr neben der Einfuhr noch besonders hervorzuheben.

In seinem letzten Theile enthält der § 1 Abs. 1 eine Erhöhung des Höchstmaßes sowie des Mindestmaßes der im § 328 des StGB. auf die wissentliche Verletzung der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen angedrohten Strafen. Diese Strafverschärfung rechtfertigt sich nicht nur durch die Beobachtung, daß die bisherige Strafandrohung sich nicht als ausreichend bewährt hat, sondern auch durch die Erwägung, daß dieselbe nicht im richtigen Verhältnisse steht zu der Gefährlichkeit der den Wohlstand der Nation bedrohenden Handlungen, welche sie verhüten soll.

Sodann ist im Abs. 2 der Versuch für strafbar erklärt. Eine nur gegen das vollendete Vergehen gerichtete Strafandrohung vermag einem kräftigen Anreize gegenüber eine ausreichende Abschreckungskraft bei einem Vergehen nicht auszuüben, welches nach den dasselbe gewöhnlich begleitenden Umständen gerade im Falle der Vollendung am ehesten unentdeckt bleibt. In solchen Fällen erscheint es allein zweckentsprechend, der Handlung schon im Beginne der Ausführung entgegenzutreten. Zu diesem hier zutreffenden Grunde tritt hinzu, daß bei dem in Rede stehenden Viehschmuggel die Straflosigkeit des Versuches erfahrungsgemäß zu dem Manöver ausgebeutet worden ist, durch Versuchshandlungen die Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals von denjenigen Punkten abzulenken, an welchen das Vergehen zur Ausführung gelangt ist. Bei solchen Erfahrungen wird die strafrechtliche Verfolgung der Versuchshandlungen um so weniger einem Bedenken unterliegen, als das Strafgesetzbuch (§ 303) selbst bei der einfachen Sachbeschädigung, einem Vergehen von meistens geringfügigerer Bedeutung, den Versuch für strafbar erklärt. (Vgl. die Motive der Gesetzesvorlage in den Stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 3. Legislaturperiode II. Session 1878 III. Band, mit den Ergebnissen der Berathung: stenogr. Bericht Band I.; ferner die Beyer'sche Ausgabe S. 235 und 236.)

[1]) Eine weitere Strafverschärfung tritt ein, wenn die Verletzung des Verbots in der Absicht erfolgt ist, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen. Die Absicht, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wird bei der großen Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen erlassene Vieheinfuhrverbote als vorliegend anzunehmen sein. So namentlich wohl ausnahmslos bei Viehhändlern, Fleischern ꝛc., welche den Viehschmuggel betreiben, bei deren Gehilfen, sowie bei Schmugglern von Profession. Es sind jedoch auch manche Fälle denkbar, in welchen jene Absicht für ausgeschlossen zu erachten sein wird. Ein Grundbesitzer, dessen Besitzungen über die Grenze hinübergreifen und mithin Theile des ausländischen Staatsgebietes umfassen, wird, soferne er lediglich bei Bewegung seines Viehstandes im Wirthschaftsbetrieb den erlassenen Verboten zuwiderhandelt, nur der im § 1 vorgesehenen Strafe verfallen.

Liegt der Handlung die Absicht zu Grunde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so deutet die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Thäter die aus seiner Handlung dem Gemeinwohl drohende Gefahr nicht achtend, einen persönlichen Vortheil verfolgt, auf einen so hohen Grad unsittlicher Gesinnung, daß die Verhängung der Zuchthausstrafe gerechtfertigt erscheint, zumal unter Umständen eine solche Handlung nahezu auf eine Linie mit den in den §§ 265, 313, 315, 322, 324 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, mit langjähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen gestellt werden kann. In ähnlicher Weise, wie im Entwurf, wird im Strafgesetzbuch vielfach die Verhängung einer die ordentliche übersteigenden Strafe an den Umstand geknüpft, daß die Handlung in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, bezw. in gewinnsüchtiger Absicht begangen sei. (§§ 133, 169, 268, 349.)

Nach § 3 wird, wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, mit einer Geldstrafe bis zu 600 *M.* oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.[1])

§ 4 enthält die Bestimmung: Ist in Folge der Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten,

in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter 1 Jahre,

---

Daß dieser auf einen Vermögensvortheil gerichteten Absicht im Anschluß an die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §§ 368, 349, die Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, gleichgestellt ist, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. (Vgl. Motive der Gesetzesvorlage a. a. O., ferner: Erkenntniß des I. Strafsenats des Deutschen Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1880 in den Entscheidungen in Strafsachen II. Band S. 352.)

[1]) Wie schon oben erwähnt worden, hat sich die Strafbestimmung des § 328 des St. G. B. deshalb als unzureichend erwiesen, weil sie die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen dem Zuwiderhandelnden eine, nur unter besonders günstigen Umständen nachweisbare, *wissentliche* Verletzung der Anordnungen zur Last gelegt werden kann. Diesem Mangel sucht der Entwurf dadurch abzuhelfen, daß er auch das fahrlässige Zuwiderhandeln unter Strafe stellt. Der Entwurf bleibt dabei im Einklange mit den Bestimmungen des StGB. §§ 309, 316, 318, 326, 329, welche bei den anderen gemeingefährlichen Vergehen gleichen Charakters die fahrlässige Begehung mit Strafen bedrohten.

Eine praktische Bedeutung hat die Strafbarkeit der fahrlässigen Zuwiderhandlungen hauptsächlich für diejenigen Fälle, in welchen die Fahrlässigkeit *in der verschuldeten Nichtkenntniß* der erlassenen Beschränkungen oder Verbote zu finden ist. (StGB. § 59 Abs. 2). Bei Personen, welche mit den in Rede stehenden Thieren Handel treiben, insbesondere bei Fleischern und Viehhändlern, wird man geneigt sein, eine Fahrlässigkeit schon darin zu finden, daß sie die Anwendung der Mittel unterlassen, welche geeignet sind, ihnen Kenntniß von solchen Anordnungen zu verschaffen, da man von den Gewerbetreibenden verlangen kann, daß sie sich über die Bedingungen informirt halten, mit welchen sie ihr Gewerbe ohne Schädigung des Gemeinwohls betreiben können. Zur Vermeidung eines jeden Zweifels erscheint es jedoch rathsam, eine solche Verpflichtung ausdrücklich festzustellen. Gleiches gilt rücksichtlich der Gehülfen, d. h. der Gewerbsgehülfen dieser Personen (vgl. die Fassung des § 300 des StGB.) Der Entwurf geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem er die gleiche Verpflichtung allen Personen auferlegt, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze ab ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den unter den gegenwärtig geltenden Bestimmungen ergangenen Straferkenntnissen ist bereits vereinzelt davon ausgegangen worden, daß bei denjenigen Personen, welche in der Nähe der Grenze wohnen und unter welchen vermöge ihres lebhaften Interesses an den für den Grenzverkehr ergehenden Vorschriften letztere schnell Verbreitung finden, die Bekanntschaft mit diesen Vorschriften präsumirt werden müsse. Eine solche Präsumption wird aus den angegebenen Gründen in der That nicht für unbillig zu erachten und es wird auf ihre gesetzliche Einführung um so mehr Bedacht zu nehmen sein, als damit ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung des Zweckes gewonnen wird. Sowohl von der Grenzbevölkerung im Allgemeinen, als von den im Abs. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden und deren Gehülfen ist die Verpflichtung zur Einziehung von Erkundigungen über die ergehenden Beschränkungen und Verbote unschwer zu erfüllen und es sind Härten von der bezüglichen Vorschrift um so weniger zu befürchten, als die nach unten hin begrenzte Strafbestimmung dem Richter eine geeignete Berücksichtigung der minder schweren Fälle gestattet. (Vgl. Motive der Gesetzesvorlage a. a. O.)

in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängniß bis zu 1 Jahre
zu erkennen.[1])

3. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. — Bundesgesetzbl. S. 355.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insoferne nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll (§ 134).[2])

V. Reichsgesetzliche Bestimmungen über das Thierheilwesen.

Das Gewerbe, welches die Ausübung der Thierheilkunde zum Gegenstand hat, gehört in gewerbepolizeilicher Beziehung zu den sogenannten Heilgewerben.[3])

Die Heilgewerbe sind nicht durchweg Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Als solches kann unbedingt nur das Apothekergewerbe angesehen werden. Die Ausübung der Heilkunde dagegen wird, insoweit es sich nicht um Dienstleistungen niederer Art handelt, als eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit zu erachten sein. In ihrer rechtlichen Stellung bezeichnen sich diese Gewerbe sehr wesentlich von den übrigen in der Gewerbeordnung behandelten. Für die anderen Gewerbe nämlich ist die durch die Gewerbeordnung gegebene polizeiliche Regelung eine erschöpfende in dem Sinne, daß landesrechtliche Bestimmungen gewerbepolizeilicher Natur insoweit erlassen werden können, als das Reichsgesetz hiezu ermächtigt. Für die Heilgewerbe dagegen ist die reichsgesetzliche Regelung nur eine fragmentarische, so daß also die Landesgesetzgebungen befugt sind, über dieselben beliebige Bestimmungen zu treffen, soferne letztere nur nicht diejenigen Punkte berühren, welche durch die Gewerbeordnung normirt sind.

Eine eingehende reichsgesetzliche Regelung hat nur die Zulassung zum Betriebe der Heilgewerbe, mit Ausnahme des Gewerbes der Heildiener gefunden.

Ein Befähigungsnachweis ist lediglich für diejenigen Betriebsarten der Heilgewerbe nothwendig, für welche die Gewerbeordnung denselben ausdrücklich vorschreibt.

---

[1]) Die eintretende Erhöhung der Strafe für den Fall, daß eine wirkliche Schädigung der durch die Strafandrohung zu schützenden Interessen vorliegt, entspricht nach den Gesetzesmotiven der Bestimmung in § 328 des Strafgesetzbuches.

[2]) Die Strafe trifft den, welcher einem Einfuhrverbote zuwider Vieh oder andere Gegenstände einführt, neben den Strafen, die der § 328 des RStB. oder des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 vorschreibt. Vgl. hiezu auch: Erkenntniß des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. Januar 1880 (Ang. Rechtsprechung I S. 267); Erkenntniß des I. Strafsenats des Reichsgerichtes vom 12. April 1880 (Rechtsprechung 1 S. 582 ff.); Entscheidungen in Strafsachen Bd. I S. 334; Erkenntniß des I. Strafsenats vom 21. Oktober 1880 (Entscheidung II. Bd S. 370); Erkenntniß des I. Strafsenats v. 27. April 1880 (Rechtsprechung I S. 681 f.). Auf die diesbezüglichen Vorschriften ist später bei den §§ 65 f. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zurückzukommen.

[3]) Vgl. das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung von Dr. Max Seydel „Annalen" 1878 S. 606.

Einer Approbation bedürfen:

1. Apotheker, 2. diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Verrichtungen betraut werden sollen, 3. die Hebammen (GO. § 29 Abs. 1 u. § 30 Abs. 2, Ges. v. 15. Juli 1872 § 1, RGBl. S. 350).

Zur Ausübung der Thierheilkunde ist eine Approbation nicht erforderlich, sofern diese Ausübung nicht als eine öffentlich anerkannte oder als amtliche Funktion und nicht mit Führung des thierärztlichen Titels geschieht. Thierärztlicher Titel im Sinne des Gesetzes ist nicht nur die Bezeichnung Thierarzt, sondern auch jede andere Bezeichnung, wenn sie objektiv geeignet ist, den Glauben zu erregen, daß der den Titel gebrauchende die Approbation erlangt habe. Die Führung des thierärztlichen Titels im angegebenen Sinne ist übrigens ein Vorrecht der approbirten Thierärzte nicht nur gegenüber denjenigen, welche die Thierheilkunde als Gewerbe ausüben. Auch anderen Personen ist der Gebrauch dieses Titels ohne erlangte thierärztliche Approbation untersagt. (GO. § 117 Ziff. 3 Gesetz v. 15. Juli 1872 § 3, Ziff. 3 RGBl. S. 351.)

Die Approbation ist reichsrechtlich geregelt; dieselbe hat Wirkung für das ganze Bundesgebiet. Die Wirkung der erworbenen Approbation ist für die Thierärzte die, daß sie innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, unbeschränkt sind.

Für die thierärztliche Approbation hat der Bundesrath die näheren Vorschriften zu erlassen.

Derselbe hat hiernach

1. die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zu treffen;
2. mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche zur Ertheilung von Approbationen befugt sind.

Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den von dem Bundesrathe zu bezeichnenden amtlichen Blättern veröffentlicht. (GO. § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.)[1])

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind. (GO. § 29 Abs. 4)[2])

Personen, welche vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Approbation als Arzt oder Apotheker bereits erlangt haben, gelten als approbirt für das ganze Bundesgebiet. (GO. § 20 Abs. 5.) Diejenigen, welche nach dem früheren Landesrechte zum Betriebe ihres Heilgewerbes einer Approbation nicht bedurften und deshalb eine solche nicht erhalten haben, können die Gleichberechtigung mit den nach der Gewerbeordnung approbirten Personen nicht beanspruchen.

Die Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt und können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtig-

---

[1]) Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrathes, Session 1871, S. 306 § 536: „die in § 29 der GO. vorgeschriebene Bekanntmachung der Namen der approbirten Aerzte und Apotheker erfolgt bis zur Herstellung des Zentralblattes durch den Reichsanzeiger, sowie durch die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Zentralorgane."

[2]) Bekanntmachung vom 9. Dez. 1869 (BGBl. S. 687. „Annalen" 1869 S. 994.)

keit der Nachweise dargethan ist, auf Grund deren die Approbation ertheilt wurde. (GO. § 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1; Ges. vom 15. Juli 1872 § 2, RGBl. S. 530.)

Gegen eine solche Zurückuahme ist Beschwerde nach Maßgabe der reichsgewerberechtlichen Normen über das Verfahren in Beschwerdesachen zulässig. (GO. § 54.)

Die für ärztliche Personen bestehenden besonderen Vorschriften, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung auferlegen, sind aufgehoben. (GO. § 144 Abs. 2.)

Die Bezahlung der approbirten Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können jedoch als Norm in streitigen Fällen, in welchen ein vorgängiges Abkommen nicht getroffen wurde, Taxen für Aerzte festsetzen. (GO. § 80 Abs. 2.)[1])

Für die Thierärzte ist am 1. Oktober 1879 in Wirkung getreten: Die Bekanntmachung betr. die Prüfung der Thierärzte vom 27. März 1878 — Zentralblatt S. 160 — K. Bayer. ABl. des k. Staatsministeriums des Innern 1878 S. 105.

Zur Ertheilung der Approbation sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten besitzen (§ 1).

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die vorgeschriebene thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben (§ 2). Die letztere zerfällt in einen naturwissenschaftlichen Theil und in die eigentliche thierärztliche Fachprüfung. Die Ablegung der Prüfung kann nur an einer thierärztlicheu Lehranstalt erfolgen, deren Direktor und Lehrerkollegium unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden, die Prüfungsbehörde bilden. Die Zusammensetzung der Kommission in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde. (§ 4.)

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt und hierauf mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat. Der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt. Mit Bezug auf Bayern dürfte zu bemerken sein, daß die vorbezeichnete Höhe der wissenschaftlichen Vorbildung der Erlaubniß zum Uebertritt in die dritte Klasse eines humanistischen oder in die fünfte Klasse eines Realgymnasiums entspricht, nachdem die Prima eines norddeutschen Gymnasiums ꝛc. in zwei Jahreskurse, nämlich in die Unter- und Ober-Prima zerfällt. Die bayerischen Realschulen (Gewerbschulen) kommen bei der von den Thierärzten verlangten wissenschaftlicheu Vorbildung nicht in Betracht, nachdem das Lateinische als obligatorischer Unterrichtsgegenstand an diesen Anstalten nicht aufgenommen worden ist. (§ 5 der Prüf.-Ordn.)

---

[1]) Vgl. die Reichstagsverhandlungen in Koller's Archiv III S. 121. — Ueber den Einfluß des § 80 Abs. 2 auf bestehende Medizinaltaxen s. Hartmann's Zeitschrift I S. 52).

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind: Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik und Zoologie.

Die Prüfung, welche den Zweck hat, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse besitzt, ist mündlich und öffentlich und darf mit mehr als 4 Kandidaten zu gleicher Zeit nicht vorgenommen werden.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission, welche aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern besteht, vollzogen. (§ 7 a. a. O.)

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden. (§ 8.)

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer wird eine Zensur ertheilt, welche von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt wird; die bei den Zensuren anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5). Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Fache mindestens die Zensur „genügend" erhalten hat. Die Schlußzensur „sehr gut" darf jedoch nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut" erhalten hat; die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Fächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut" und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat. Die Schlußzensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Fächer die Zensur „genügend" und in keinem Fache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erhielt. Die Schlußzensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Fächern mindestens „genügend" bestand. Hat der Kandidat in mehr als 2 Fächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Fache „schlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden. (§ 9.)

Die Wiederholung der Prüfung ist nach Ablauf von 3 Monaten gestattet, wenn der Examinand die Schlußzensur „ungenügend" erhalten hat; die Prüfung erstreckt sich in diesem Falle nur auf die in der ersten Prüfung mit „ungenügend" oder „schlecht" bestandenen Fächer. Bei der Schlußzensur „schlecht" ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark. (§§ 10 und 11.)

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden und nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im Ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehenden Fächer

erledigt hat: Anatomie der Hausthiere und Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie, allgemeine Pathologie und Terapie, Arzneimittellehre und Taxikologie, Pharmakologie, pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Akiurgie nebst Operationsübungen, Theorie des Hufbeschlags nebst praktischen Uebungen, Diätetik, Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde, Geburtshilfe, die Lehre vom Exterieur der Pferde und der übrigen Arbeitsthiere, Veterinärpolizei und Seuchenlehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Geschichte der Thierheilkunde, Spitalklinik (als Praktikant) und ambulatorische Klinik. (§ 12 d. Prüf.-Ord.)

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt, während die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§ 14) der Direktor bestimmt.

Die öffentlich abzuhaltende Prüfung zerfällt in 3 Abschnitte, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattfinden. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat. (§ 14 und 15.) Der letzte Abschnitt, die „Schlußprüfung" (§ 14 III und § 18) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorhergegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind. Die Schlußprüfung, welche zu gleicher Zeit mit mehr als 4 Kandidaten nicht vorgenommen werden darf, ist unter dem Vorsitze des Direktors durch mindestens 3 Examinatoren zu bewirken und ist auf die Prüfung eines jeden Kandidaten eine Zeit von 10 bis 15 Minuten zu verwenden. (§ 18.)

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt. Die Zensuren für die einzelnen Fächer werden von dem betreffenden Fachlehrer vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit nach den bei der naturwissenschaftlichen Prüfung (§ 9) gegebenen Vorschriften festgestellt. (§ 20.)

Hat der Kandidat in einem Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend" erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Abschnitte „ungenügend" bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig. Bei der Hauptzensur „schlecht" darf die Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „ungenügend" erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft, welcher auch die Prüfungsarbeiten und Protokolle nach jeder Prüfung einzusenden sind. (§§ 19 und 20.)

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 ℳ. Hievon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 ℳ. Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für

diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wieder erstattet. (§ 23).[1])

Die Schlußzensur wird, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist, auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligten Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt. Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3). Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den Vorschriften in § 9. (§ 24.)

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmsfällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§ 5 und 12) Dispensation zu ertheilen. (§ 25.)

Nach dem Schlusse der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramt mitgetheilt.

Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen traten mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit. Dieselben finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit dem Vorbehalte Anwendung, daß die Militär-Eleven von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden sind, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder in einer anderen thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben, und daß sie zu den Prüfungen auch dann zugelassen werden können, wenn sie nur das durch die früheren Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem Oktober 1881 beginnen.

VI. Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(RGBl. S. 153.)

1. Tendenz des Gesetzes.

Das vorwürfige Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer[2]) Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.[3])

---

[1]) Der § 23 enthält über die Frage keine Bestimmung, welche Gebühren ein Kandidat zu entrichten hat, dem bei der Fachprüfung nur in einem Fache eines Prüfungsabschnittes eine geringere Zensur als „genügend" ertheilt worden ist. Ein solcher Kandidat hat nämlich nach § 21 Abs. 3 l. c. nicht den ganzen Prüfungsabschnitt, sondern nur die Prüfung aus dem betr. Fache zu wiederholen.

[2]) Was unter einer übertragbaren Seuche der Hausthiere zu verstehen ist, bedarf an sich keiner Erläuterung; es ist jedoch hervorzuheben, daß der Begriff der Seuche im Sinne des Gesetzes nicht eine Mehrheit von Krankheitsfällen voraussetzt (vgl. § 9 d. RSG.) und daß nicht nur die an den Hausthieren selbst sich zeigenden, sondern auch die denselben vermöge ihrer Uebertragbarkeit gefährlichen Seuchen anderer Thiere, wie z. B. der Milzbrand des Wildes (vgl. § 33 d. RSG.) durch die Vorschriften des Gesetzes getroffen werden.

Auch das Gebiet der Medizinalpolizei wird insoweit berührt, als es sich um die Beseitigung der den Menschen aus der Uebertragung des Kontagiums einzelner Viehseuchen drohenden Gefahren handelt.

[3]) Die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln sind durch das Gesetz vom 7. April 1869 sowie durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147) geregelt.

Als verdächtige[1]) Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere). (§ 1.)

2. Verfahren und Behörden.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.[2])

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.[3]) An Stelle derselben können im Falle

---

[1]) Die Verdächtigkeit im Sinne des Gesetzes steht dem unzweifelhaften Krankheitszustand gegenüber und ist einerseits eine äußerlich erkennbare, sich an das Vorhandensein von gewissen Erscheinungen knüpfende, andererseits eine nicht wahrnehmbare, durch die Wahrscheinlichkeit einer noch ohne äußere Folgen gebliebenen Aufnahme des Ansteckungsstoffes verursachte. Thiere der ersteren Art werden bezeichnet als der Seuche (des Rotzes, der Lungenseuche ꝛc.) verdächtige oder auch als seuchenverdächtige, Thiere der letzteren Art als der Ansteckung verdächtige. Wo von verdächtigen Thieren schlechthin die Rede ist, sind darunter beide Arten zu verstehen. (Siehe Mot. z. RSG. S. 22. Reichstags-Drucksache III. Session 1880 Nr. 60.)

Die Unterscheidung im Sinne der Alinea 2 gewinnt bei der Anwendung der gegen einzelne Seuchen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sehr oft eine praktische Bedeutung. Vgl. z. B. die §§ 37, 41, 46 der Ausführungsinstruktion. („Annalen" 1881 S. 205 ff.)

[2]) Die Bestellung besonderer Kommissare zur Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln von Seite der Landesregierungen, welche für alle bedrohten oder infizirten Verwaltungsbezirke gleichzeitige und einheitliche Anordnungen zu treffen haben, wird bei besonders ausgedehnten oder intensiven Seuchenausbrüchen im Inlande oder im Auslande oft von großer Wichtigkeit, ja unerläßlich sein (M. S. 23).

Daraus, daß zur Leitung des Verfahrens besondere Kommissare bestellt werden können, folgt, daß die Distriktspolizeibehörde, soferne sie nicht die Ortspolizeibehörde verwaltet, für einen oder mehrere Ortspolizeibezirke ihres Verwaltungsbezirkes, der Regierungspräsident für Theile des Regierungsbezirkes, und der betr. Ressort-Minister für mehrere Provinzen einen solchen Kommissar bestellen darf. Die Gründe, welche die Ernennung eines Kommissars zur Leitung des Verfahrens in einem bestimmten Bezirke vorübergehend erforderlich machen können, sind mannigfache und bedürfen in jedem einzelnen Falle der sorgfältigsten Abwägung. Sie können in der Person des ordentlichen Polizeiverwalters liegen, z. B. wenn derselbe bei der Tilgung der Seuche mit seinem eigenen Vieh betheiligt ist, oder sich aus den thatsächlichen Verhältnissen ergeben, z. B. wenn eine Seuche über mehrere ortspolizeiliche oder landespolizeiliche Bezirke verbreitet ist und ihre Unterdrückung nur durch energisches Einschreiten nach einheitlichem Plane erreicht werden kann. Im Allgemeinen werden nur Gründe dringender Art die Bestellung besonderer Kommissare zu rechtfertigen geeignet erscheinen. (Vgl. Viehseuchengesetze von Beyer, Berlin 1877, S. 5.)

[3]) In den Motiven zu dem RSG. S. 23 wird es als ein unabweisbares Bedürfniß bezeichnet, die sachverständige Mitwirkung bei Handhabung der Veterinärpolizei staatlich angestellten (beamteten Thierärzten) anzuvertrauen, da im allgemeinen nur von solchen die Beiseitesetzung von Rücksichten auf Privatinteressen und eine rückhaltslose Beachtung der gesetzlichen und reglementären Vorschriften erwartet werden kann. Auch die von Gemeinden oder anderen Korporationen angestellten Thierärzte können zu jener Mitwirkung nicht berufen werden, da die ihnen bei der letzteren obliegende Thätigkeit (z. B. die Ueberwachung von Märkten) leicht Konflikte mit den Interessen der anstellenden Korporationen hervorrufen kann, auf deren, dem öffentlichen Interesse entsprechende, Lösung der Staat mangels genügender Disziplinarbefugnisse nicht einzuwirken vermag. Die Fassung des Entwurfes hat bei der

ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.[1])

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.[2]) (§ 2.)

Berathung im Reichstag im Betreff des Al. 3 eine Aenderung erfahren. An Stelle der im Entwurfe enthaltenen Worte: „Die Mitwirkung staatlich angestellter (beamteter) Thierärzte richtet sich ꝛc." wurde in Gemäßheit des Kommissionsantrages die jetzige Fassung adoptirt. (Vgl. die Viehseuchengesetzgebung von Wengler S. 61 f.)

[1]) Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder beim Vorhandensein sonstiger dringender Gründe wird es zwar nicht zu vermeiden sein, an Stelle der beamteten andere Thierärzte zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes zuzuziehen. Zu diesem Aushilfsmittel wird aber nur in dringenden Fällen zu greifen sein. Es wird zwar kaum vermieden werden können, unter Umständen auch den Fall als einen dringenden gelten zu lassen, in welchem die Mitwirkung des beamteten Thierarztes mit übermäßig großem Kostenaufwand verbunden ist. Immerhin darf aber die Rücksicht auf Kostenersparniß nur ausnahmsweise und besonders nur dann zu einer Abweichung von dem Gesetze führen, wenn veterinärpolizeiliche Interessen dabei nicht gefährdet werden. Jedenfalls werden die als Vertreter zugelassenen approbirten Thierärzte auf die ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Funktionen mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, nach Umständen auch zu verpflichten sein.

[2]) Nach dem Preußisch. Seuchengesetze vom 25. Juni 1875 § 4 lag die Handhabung der Veterinärpolizei unter der oberen Aufsicht des landw. Ministers den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden ob. Nach dem § 1 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sind nunmehr an die Stelle der Landespolizeibehörde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291) in allen Provinzen der Monarchie die Regierungspräsidenten beziehentlich Landdrosten getreten. Es haben daher ferner auch in den Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880 noch nicht in Kraft getreten ist, die Regierungen und in der Provinz Hannover die Landdrosteien die veterinärpolizeilichen Sachen nicht mehr zu bearbeiten, sondern es liegt deren Erledigung den Regierungspräsidenten und Landdrosten unter persönlicher Verantwortlichkeit ob. An der Verwaltung der Veterinärpolizei durch den Landrath (Amtshauptmann in Hannover, Oberamtmann in den Hohenzollerschen Landen) und durch die Ortspolizeibehörde ist durch das obige Gesetz nichts geändert.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars (§ 2 d. RG.) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft ꝛc. statt. Es erleichtert dies die energische Ausübung der Veterinärpolizei nach einheitlichen Gesichtspunkten, indem es ausschließt, daß darüber, ob eine veterinärpolizeiliche Verfügung nach Lage der thatsächlichen Verhältniße des Falles berechtigt gewesen, außer dem mit der Oberleitung der Veterinärpolizei betrauten Minister noch ein Verwaltungsgericht entscheidet (vgl. § 63 Nr. 2 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 25. Juni 1880.) Die Veterinärpolizei muß in höherem Maße als andere Polizeiverwaltungen schnell und entschlossen handeln, wenn sie große Vermögensbeschädigungen abwenden soll und ihre Organe dürfen daher nicht dem Zweifel überliefert werden, ob die Zweckmäßigkeit ihrer Verfügungen auch von einem Gerichtshofe anerkannt werden würde, der möglicherweise über die Gefährlichkeit eines Seuchenausbruches oder über die Nothwendigkeit eines angewendeten Tilgungsmittels abweichende Anschauungen haben könnte.

Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges aus Anlaß einer veterinärpolizeilichen Verfügung ist zulässig, wenn diese Verfügung im Wege der Beschwerde von der vorgesetzten Polizeibehörde oder von dem Minister ꝛc. als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird. (§ 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842.) Vgl. Beyer a. a. O. S. 5.

Die Königlich Bayerische Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 betreffend, bestimmt:

§ 1. Die Anordnung der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zu treffenden Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere

obliegt unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums des Innern den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

§ 2. Beamtete Thierärzte im Sinne des Reichsgesetzes sind der Landesthierarzt, die Kreis- und Bezirksthierärzte und diejenigen städtischen Thierärzte, deren Aufstellung von dem Staatsministerium des Innern bestätigt ist.

Das in § 14 und § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichnete thierärztliche Obergutachten ist von dem Kreisthierarzte, und wenn letzterer in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt das erste Gutachten erstattet hat, vom Landesthierarzte abzugeben, soweit nicht die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 Anwendung findet.

§ 3. Die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche einer Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Die in § 11 dortselbst ertheilte Ermächtigung von der Anzeigepflicht zu entbinden, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§ 4. Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Die Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalles (§ 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde.

§ 5. Die in dem Reichsgesetze und in der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsinstruktion vom 12. Februar 1881 den Polizeibehörden und höheren Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit nicht das Gesetz vom 21. März 1881 und die gegenwärtige Verordnung anders bestimmen oder gemäß § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes besondere Kommissäre bestellt werden, von den Distriktspolizeibehörden — in der Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung von der Polizeidirektion und dem Magistrate — wahrgenommen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu überwachen.

In dringenden Fällen können die in den §§ 19 bis 22 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Thierarztes vorsorglich auch von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Leitung von Obduktionen (Anlage B zur Ausführungsinstruktion § 1) kann der Ortspolizeibehörde übertragen werden. In wichtigeren Fällen ist die Obduktion durch einen Beamten der Distriktspolizeibehörde zu leiten.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissärs findet die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und Stellen, in letzter Instanz bei dem Staatsministerium des Innern statt. Für die Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen.

§ 6. Die eidliche Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder der Schätzungskommission (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 1881) erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde oder durch die von der letzteren hiemit beauftragte Ortspolizeibehörde. Sind die genannten Sachverständigen ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die Hinweisung auf den geleisteten Eid.

§ 7. Der Anordnung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind folgende Schutzmaßregeln vorbehalten:

1) die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß §§ 42 und 45 des Reichsgesetzes; hiezu ist jedoch, falls die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage ist, die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zu erholen;
2) die thierärztliche Untersuchung der Pferde vor der Zulassung zur Begattung im Falle des § 51 des Reichsgesetzes.

§ 8. Die in den §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande werden veranlaßten Falles von dem Staatsministerium des Innern verfügt werden.

§ 9. Die auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes verfügten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind unverzüglich durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, sowie durch die betreffenden Kreisamtsblätter zu veröffentlichen und in sämmtlichen Gemeinden des betheiligten Grenzbezirkes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von dem Erlasse, der Aufhebung und der Veränderung solcher Maßregeln ist zugleich den benachbarten ausländischen Behörden Kenntniß zu geben. Die in § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung an den Reichskanzler erfolgt durch das Ministerium des Innern.

§ 10. In den einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von der-

jenigen Behörde wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Jedoch bleibt die Absperrung gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere der Anordnung der Kreisregierung, Kammern des Innern, vorbehalten; strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 11. Die Befugnisse, welche den Militärbehörden nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes in Bezug auf die Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zustehen, werden den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde übertragen.

§ 12. Die gemäß Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 zu bildende veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses besteht unter dem Vorsitze eines Administrativbeamten des Staatsministeriums des Innern, aus dem Landesthierarzte und aus den für thierärztliche Angelegenheiten ernannten außerordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses.

Die Beschlüsse der veterinärpolizeilichen Abtheilung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher außerdem nicht mitstimmt.

Die veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses tritt nur mit dem Staatsministerium des Innern in dienstlichen Verkehr. Anträge auf gutachtliche Einvernahme derselben sind an das Staatsministerium des Innern zu richten.

Im Uebrigen wird die Geschäftsführung der veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses durch eine von dem Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruktion geregelt werden.

§ 13. Entsteht unter den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktspolizeibehörde — in der Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung die Polizeidirektion oder der Magistrat — in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb vierzehntägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an das Staatsministerium des Innern statt.

Für das Königreich Sachsen hat das k. Ministerium des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 im Anschlusse an die vom Bundesrathe veröffentlichte Instruktion vom 12. Februar 1881 unterm 9. Mai 1881 eine Ausführungsverordnung erlassen, welche in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 4 Stück vom Jahre 1881, enthalten ist. Die erwähnte Verordnung, welche 147 §§ enthält und diesen Umfang hauptsächlich durch die Reproduktion der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Instruktion erhalten hat, trifft im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

§ 1. Wo im Reichsgesetze und in der vorwürfigen Verordnung von „Polizeibehörden" die Rede ist, sind unter den letzteren, insoweit nicht in der Verordnung eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die Ortspolizeibehörden und zwar:

in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,
in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleinere Städte die Bürgermeister,
auf dem platten Lande die Gemeindevorstände oder die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke zu verstehen.

§ 2. Rücksichtlich der zum Landgestüte gehörigen Pferde bleiben für die Zeit, während welcher die Pferde sich im Landgestüte selbst befinden, die zur Ermittlung und Unterdrückung von Viehseuchen zu ergreifenden Maßregeln an Stelle der Ortspolizeibehörden dem Landstallmeister überlassen; auf die auf den Beschälstationen aufgestellten Beschäler hat diese Bestimmung keine Anwendung.

Die für militärische Schlachtanstalten angekauften und in den Schlachträumen der letzteren untergebrachten Schlachtviehstücke sind Proviantthiere im Sinne des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes.

§ 3. Die behufs Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande im Reichsgesetze vorgesehenen Maßregeln haben vom Ministerium des Innern auszugehen.

§ 4. Die in § 1 bezeichneten Polizeibehörden — mit Ausnahme der Stadträthe — haben in allen Fällen, in welchen die vorgeschriebenen Anzeigen über den Ausbruch einer Seuche oder eines Seuchenverdachtes an sie selbst erfolgen, sofort die Bezirksamtshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen und (§ 5) zur Tödtung von Thieren, Wuthfälle ausgenommen, auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung seitens der Bezirksamtshauptmannschaft einzuholen.

§§ 6 und 7. Die „thierärztlichen Obergutachten" sind von der Polizeibehörde bei der Kommission für das Veterinärwesen unmittelbar einzuholen.

§ 8. Die Vieh- und Pferdemärkte, dann die zum öffentlichen Verkaufe in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind auf Kosten der Unternehmer durch die Bezirksthierärzte zu beaufsichtigen. Die auf obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde- und Viehbestände sind derselben Beaufsichtigung unterstellt.

Für das Königreich Württemberg hat das Ministerium des Innern zu dem in Nr. 12 des Reggs.-Bl. vom 29. März 1881 veröffentlichten Ausführungsgesetze (zum Reichsgesetze) vom 20. März 1881 eine in der gleichen Nummer enthaltene Ministerialverfügung publizirt, welche über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Viehseuchen das Nöthige anordnet.

Hienach gehört in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern, welchem überhaupt die obere Leitung und Beaufsichtigung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zukommt und welches vor dem Erlasse der demselben vorbehaltenen Anordnungen in den geeigneten Fällen Gutachten von der K. Zentralstelle für die Landwirthschaft einfordern wird,

die Bestellung besonderer Kommissäre nach § 2 Abs. 2 des RG.;

die Einräumung der durch § 3 Abs. 1 des RG. den Militärbehörden rücksichtlich der der Militärverwaltung angehörenden Pferde und Proviantthiere verliehenen Befugnisse an die Vorstände der militärischen Remontedepots unter Ausdehnung dieser Befugnisse auf die zu den Remontedepots gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie an die Vorstände der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde. (§ 3 Abs. 2 des RG.);

die Erlassung der durch die Verpflichtung der Bundesstaaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ausführung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln hervorgerufenen Anordnungen. (RG. § 5);

die Erlassung, Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des § 7 des RG., sowie die Mittheilung hievon an den Reichskanzler (§ 7 Abs. 3 des RG.) und die öffentliche Bekanntmachung solcher Beschränkungen (§ 7 Abs. 4 des RG.);

die Anordnung von Viehrevisionen des in einem Grenzbezirke vorhandenen Viehbestandes und einer regelmäßigen Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere (RG. § 8);

die Entbindung von der Anzeigepflicht nach § 11 des RG. in Betreff des Milzbrandes und die Erlassung der aus diesem Anlaß allgemein vorzuschreibenden Schutzmaßregeln;

die Beauftragung des beamteten Thierarztes mit der Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Zuchtthiere des K. Landgestüts und der auf den von dem Ministerium veranstalteten Thierschauen zusammengebrachten Pferde- und Viehbestände. (§ 17 des RG.);

die Bezeichnung und Bekanntmachung der der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalten, auf welche die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der denselben für ihre Lehrzwecke übergebenen seuchekranken Thiere keine Anwendung findet (RG. § 24 Abs. 3);

die Bestimmungen in Betreff der von den Thierbesitzern zur Bestreitung der Entschädigungen für polizeilich getödtete Thiere jährlich zu erhebenden Beiträge nach § 58 Abs. 2 des RG.;

die Vollmachtsertheilung zu der Vertretung der Zentralkasse für die Umlagebeträge der Thierbesitzer in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen (Art. 12 des Ausführungsgesetzes);

die Feststellung der Gebühren für die Aufnahme und Bezeichnung der Thierbesitzer, sowie für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge der Thierbesitzer, sowie für die Auszahlung der Entschädigungen (Art. 6 des Ausf.-G.);

die Zahlungsanweisungen der auf die Staatskasse fallenden Kosten der Schutzmaßregeln (§ 15 des Ausf.-G.);

Den k. Kreisregierungen liegt ob:

Die Anordnung der nach § 22 Abs. 3 des RG. zulässigen Sperre eines Ortes oder einer Feldmark;

die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb eines Seuchenorts oder dessen Umgegend, oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benützung der Märkte (RG. § 28), ausgenommen besonders dringende Fälle, in welchen dem Oberamte die Verfügung zukommt.

die Anordnung der Tödtung eines der Seuche oder Ansteckung verdächtigen Thieres im Sinne des § 42 und 45 des RG.;

die Anordnung nach § 51 des RG. bezüglich der Untersuchung der Zuchtpferde beim Auftreten der Beschälseuche;

die Verfügung strengerer Absperrungsmaßregeln für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser (§ 56 Abs. 2 des RG.);

3. Befugnisse der Militärverwaltung.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.[1])

Die Zahlungsanweisungen der Entschädigung für getödtete Thiere, sowie die Prüfung der durch die Ausmittelung der Entschädigungen entstandenen Kosten (Ausf.-G. Art. 12 u. 17).

Die thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes sind von dem K. Medizinalkollegium abzugeben. Dasselbe hat die von den Oberämtern und von den bestellten Kommissären (§ 2 des RG.) vorzulegenden Kostenrechnungen der technischen Prüfung zu unterwerfen und mit einem Gesammtverzeichnisse je am Schlusse eines Monats dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Insoweit eine Gefährdung des Zweckes einer Schutz- oder Abwehrmaßregel nicht zu befürchten ist, und die Dringlichkeit des einzelnen Falles es gestattet, ist die k. Zentralstelle für die Landwirthschaft bei Maßregeln, welche im Interesse der Thierbesitzer erheblich und in größerer Ausdehnung eingreifen, um vorgängige Aeußerung zu ersuchen.

Die durch das Reichsgesetz und die zu demselben erlassene Instruktion den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden, insoweit nicht die vorstehend erwähnten anderen Bestimmungen getroffen sind, durch die k. Stadtdirektion Stuttgart und die k. Oberämter getroffen.

Insbesondere haben dieselben die Tödtung von Thieren auf Grund der §§ 13, 25, 37, 38, 40 und 45 anzuordnen, die Beaufsichtigung der in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten zusammengebrachten Viehbestände, öffentlich aufgestellter männlicher Zuchtthiere, öffentlicher Thierschauen und durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßter Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen durch den beamteten Thierarzt zu verfügen und auch darüber zu bestimmen, welche Theile eines getödteten Thieres dem Besitzer zur Verfügung bleiben.

Amtliche Reisen der Beamten der Oberämter zur unmittelbaren Leitung der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr oder zur Ermittlung der Entschädigungen für getödtete Thiere bedürfen besonderer Rechtfertigung.

Die Befugnisse der in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes bestellten Kommissäre werden von dem Ministerium bei deren Beauftragung festgestellt.

Beamtete Thierärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes sind die Oberamtsthierärzte und der mit den Funktionen eines Oberamtsthierarztes in einzelnen Gemeinden des Oberamtes Stuttgart betraute Lehrer der Thierarzneischule daselbst.

Die vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche einer der in § 10 des Reichsgesetzes aufgeführten Seuchen und von verdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Vgl.: (auch in Betreff der Entschädigung und Kosten).

Das Preußische Ausführungsgesetz vom 21. März 1881, (Ges.-S. S. 128) und den Zirk.-Erlaß des landw. Ministers v. 12. März 1881 (Beyers Viehseuchengesetze S. 128);

das Bayer. Ausführungsgesetz vom 21. März 1881 (G. u. VBl S. 123), die Bayer. Ausführungsverordnung hiezu vom 23. März 1881 (G. u. VBl. S. 129) und die Bayer. Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1881 (G. u. VBl. S. 134),

die k. Sächsischen Ausführungsverordnungen vom 4. März und 9. Mai 1881 (G. u. VBl. 2 und 4 Stück vom Jahre 1881),

das k. Württembergische Ausführungsgesetz vom 20. März 1881 (RBl. Nr. 12 S. 189) und die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1881 (RBl. Nr. 12 S. 202),

die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 12. März 1881 (RBl. Nr. 4 S. 11),

das provisorische Ausführungsgesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 23. März 1881, sowie die Instruktion vom 24. März 1881, (RBl. Nr. 6 S. 39 bezw. S. 54),

die badische Ausführungsverordnung vom 17. März 1881 (G. u. VBl. S. 91), ferner die badische Verordnung über die Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen vom 12. März 1881 (G. u. VBl. S. 113),

das Landesgesetz für Elsaß-Lothringen vom 27. März 1881 (GBl. S. 67), dann die Elsaß-Lothringische Ausführungsverordnung vom 28. März 1881 (GBl. S. 70),

das Braunschweigische Gesetz vom 28. März 1881 über die Aufstellung beamteter Thierärzte (G. u. VBl. S. 59), ferner das Gesetz vom 28. März 1881 über die Entschädigung für getödtete Thiere (G. u. VBl. S. 63), die Ausführungsverordnung vom 30. März 1881 (G. u. VBl. S. 75).

[1]) Die in § 3 getroffene oder als zulässig erklärte Ausnahme liegt im Interesse der Militärverwaltung, sowie der landesherrlichen und Staatsgestüte und erscheint um so weniger

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazugehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden. [1])

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe, sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen. [2])

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind. (§ 3.)

4. Befugnisse des Reichskanzlers.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissär für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen. (§ 4.) [3])

---

bedenklich, als die betr. Verwaltungen mit eigenen beamteten Thierärzten ausgestattet sind, mithin für die Anwendung der betreffenden Maßregeln ausreichende Sicherheit bieten, wie denn auch das allgemeine Interesse noch durch die diesen Verwaltungen auferlegte Pflicht gewahrt wird, jedesmal den betheiligten Polizeibehörden von dem Ausbruche und dem Erlöschen der Seuche Nachricht zu geben. (Mot. S. 24.)

Die Organe der Militärverwaltung werden im Hinblicke auf Alin. 3 formell kaum zur Beachtung der auf Grund des Gesetzes ergangenen Instruktionen verpflichtet werden können.

[1]) In Preußen wurde von dieser Befugniß bis jetzt kein Gebrauch gemacht. Vergl. dagegen § 11 der bayer und § 2 der k. sächsischen Ausführungsverordnung a. a. O., nach welchen den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte, bezw. der militärischen Remontedepots die im Sinne des Gesetzes zulässigen Befugnisse ertheilt wurden.

[2]) Die Zivilbehörden haben den Militärbehörden von jedem ersten Rotzverdacht und von jedem ersten Ausbruch dieser Seuche sowie von dem Verlaufe und der Tilgung der Rotzkrankheit Nachricht zu geben. cf. § 36 der Ausführungs-Instruktion vom 24. Februar 1881. („Annalen" 1881 S. 205 ff.)

[3]) 1. Zu § 4 sind die Bestimmungen des § 12 des Rinderpestgesetzes insoweit aufgenommen worden, als hiezu ein Bedürfniß vorlag. Die Natur und der Charakter der Seuchen, welche den Gegenstand dieses Gesetzes bilden, namentlich der im Vergleich mit der Rinderpest geringere Grad von Gefährlichkeit derselben, erfordert dann, wenn die Seuche nur im Gebiet eines einzelnen Bundesstaates zu bekämpfen ist, noch nicht die durchgreifenden Maßregeln des Rinderpestgesetzes. Wenn der Entwurf es daher nicht für nothwendig erachtet, in dem ebengenannten Falle den Bestimmungen des § 12 des Rinderpestgesetzes analoge Anwendung zu geben, so erscheint es doch bei der Bedrohung der Gebiete mehrerer Bundesstaaten im Interesse der Gesammtheit als geboten, dem Reichskanzler oder einem von ihm zu bestellenden Reichskommissär die Befugniß zu geben, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

Dem Reichskanzler, welcher diese Anweisung nach seinem Ermessen und auf seine Verantwortlichkeit ertheilt, steht es auch im gegebenen Falle zu, die Frage zu entscheiden, ob

5. Gegenseitige Hilfeleistung der Behörden der Bundesstaaten.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen. (§ 5.)

Diese Vorschrift, welche die gegenseitige Hilfeleistung der Behörden verschiedener Bundesstaaten auf dem Gebiete der Veterinärpolizei obligatorisch macht, ist conform mit der gleichen Vorschrift in § 13 des Rinderpestgesetzes.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr und Verkehrsbeschränkungen.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.[1]) (§ 6.)

---

für ein solches Eingreifen die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. (Mot. der Gesetzesvorlage.)

2. Das Prinzip des Gesetzes wurde im Reichstage mehrfach angefochten, indem man es als etwas ganz Anomales bezeichnete, dem Reichskanzler anheimzugeben, einen von ihm bestellten Reichskommissär zu beauftragen, die Behörden der betheiligten Bundesstaaten mit Anweisung zu versehen. Es enthalte eine so weit gehende Ermächtigung, eine durchaus ungerechtfertigte Verschiebung aller Kompetenzverhältnisse, einen — sich als Verfassungsänderung darstellenden — Eingriff in die innere eigentliche Polizeileitung der Einzelstaaten, ein Hineinregieren der Reichsgewalt in die einzelnen Bundesstaaten; auch sei die Maßregel mit Rücksicht auf die Art der Seuchen, die durch das vorliegende Gesetz betroffen werden, nicht absolut nothwendig, da einerseits dem Reichskanzler schon nach dem ersten Alinea des § 4 hinreichende Befugnisse eingeräumt seien, andererseits aber die Bundesregierungen auf Grund des Gesetzes sämmtlich ohne Ausnahme und zu jeder Zeit die nöthigen Ausnahmen ergreifen würden. (Sten. Ber. II. Band S. 1039 f. und Wengler a. a. O. S. 70.)

Seitens der Regierung wurde dagegen geltend gemacht:

Die Befugniß des Reichskanzlers, einen Kommissär zu bestellen und an den Ort der Seuche zu senden, sei etwas ganz Nothwendiges, wenn der erste Absatz des § 4 überhaupt zur Wahrheit werden solle, und daß dieser Kommissär unter Umständen die Befugniß habe, selbstständige Anordnungen zu treffen, sei ebenfalls unerläßlich. Denn auf Grund des ersten Absatzes des § 4 habe der Reichskanzler zwar die Pflicht der Ueberwachung, aber bei weitem nicht die Mittel um wirksam einzuschreiten, wenn die Nothwendigkeit es erheische. Ohne die Entsendung eines Kommissärs an Ort und Stelle könne sich der Reichskanzler nicht einmal die Ueberzeugung verschaffen, ob die in verschiedenen Staaten bei dem Ausbruche einer Seuche getroffenen Maßregeln harmoniren und eine zweckmäßige Ausführung gestatten; es müsse ihm aber auch in den Fällen, wo die Maßregeln zur Abwehr einer Seuche sich auf das Gebiet mehrerer Staaten zu erstrecken haben, möglich sein, durch Entsendung eines Kommissärs die nöthige Einheit in den Maßregeln herbeizuführen. In völlig zutreffender Weise wurde auch der Einwand, daß eine Verfassungsänderung vorliege, durch den Hinweis darauf widerlegt, daß, indem die Verfassung die Aufsicht über gewisse Angelegenheiten der Verwaltung in die Hand des Reichs gelegt habe, wie dies nach Art. 4 der Reichsverfassung bezüglich aller Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei geschehen sei, damit auch der Reichsgesetzgebung anheimgegeben sei, in welcher Weise diese Befugniß des Reiches am besten ausgeübt werden könne. (Sten. Ber. a. a. O. S. 1011, 1018 und Wengler a. a. O. S. 71.)

[1]) Da die überwiegende Mehrzahl der Seuchen nicht in Deutschland selbst entsteht, sondern vom Auslande eingeschleppt wird, so müssen sich die Abwehrmaßregeln an erster Stelle gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande richten. Der Einfuhr von Vieh und von solchen Gegenständen, welche Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§ 6 stellt den Grundsatz auf, daß an einer übertragbaren Seuche leidende Thiere nicht aus dem Auslande eingeführt werden dürfen. Hierdurch wird einerseits den Grenzbehörden die Befugniß gegeben, verseuchte Transporte zurückzuweisen, andererseits die Strafbarkeit der wissentlichen Einfuhr von kranken Thieren festgellt (vgl. § 66). — Was von der Einfuhr gilt, trifft auch die Durchfuhr; einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber im Gesetze bedarf es nicht, da jede Durchfuhr mit dem Akte der Einfuhr beginnt. (Mot. S. 25.)

(Die Strafe ist im § 65 Nr. 1 bestimmt.)

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuchen vorzubeugen.

Die Einfuhr und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.[1])

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen (§ 7).

---

[1]) Das Reichsgesetz überläßt die Bestimmung darüber, welche Maßregeln je nach den besonderen Umständen zum Schutze gegen die Einschleppung der Seuchen aus dem Auslande anzuwenden sind, den gemäß §§ 2 und 4 mit der Ausführung des Gesetzes überhaupt betrauten Behörden und deren Organen. Das Gesetz gibt nur allgemeine Direktiven, indem es im Allgemeinen diejenigen Punkte bezeichnet, welche die Behörden in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen haben, ohne daß dadurch dem Befinden dieser Behörden über die Wahl der im konkreten Falle speziell in Anwendung zu bringenden Mittel vorgegriffen werden soll. Ebenso ist es Sache der Einzelstaaten, Bestimmung darüber zu treffen, welche Behörden zum Erlasse der in § 7 vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen befugt sind. In der Regel bleiben dieselben den Zentralstellen oder deren Genehmigung vorbehalten.

Nach § 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes sind die in Gemäßheit des § 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen von dem Regierungspräsidenten der Grenzbezirke nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu treffen.

Nach § 8 der bayer. Ausführungsverordnung a. a. O. werden die in §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Maßnahmen von dem Staatsministerium des Innern verfügt.

§ 3 der k. Sächsischen Ausführungsverordnung überweist die behufs der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande im Reichsgesetze vorgesehenen Maßregeln der Anordnung des Ministeriums des Innern.

Der § 2 der Badischen Ausführungsverordnung bestimmt für den vorwürfigen Fall ebenfalls die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern.

Die den Bundesregierungen in dem vorletzten Absatze des § 7 auferlegte Verpflichtung soll die rechtzeitige Einwirkung des Reichskanzlers auf Herbeiführung der nöthigen Gleichmäßigkeit in den Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten sichern, da Maßregeln der in Rede stehenden Art, wenn sie nur für einzelne Grenzstrecken getroffen werden, meist ihren Zweck verfehlen, indem der Verkehr zur Umgehung des Einfuhrverbotes sich sofort der noch offenen Wege bemächtigt, auch wenn sie erheblich länger sind. (Mot. S. 25.)

Für die an Oesterreich-Ungarn angrenzenden Deutschen Bezirke sind auch die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, vom 29. Februar 1880, und der hierauf bezüglichen Ausführungsverordnung vom 12. April 1880 — Oesterr. RGBl. Nr. 35 und 36 bzw. Dr. J. Lechners Thierseuchengesetze S. 4 f. — von Wichtigkeit. Das betr. Gesetz scheidet in § 4 die Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in dauernde und zeitweilige.

In der ersteren Richtung wird bestimmt, daß Hausthiere, welchen den in § 1 bezeichneten Krankheiten unterliegen, zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen werden sollen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange der zur Einfuhr bestimmten Hausthiere von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist, wogegen Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden können oder welche ungeachtet solcher

b) Viehrevisionen.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.[1]) (§ 8.)

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

a) Anzeigepflicht.[2])

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen

---

Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, nicht zuzulassen sind. Die Viehpässe müssen die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und die etwaigen Merkmale nebst der Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren und aus einem seuchenfreien Standorte kommen.

Ist in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit ausgebrochen, so kann (§ 5) von der politischen Landesbehörde die Einfuhr lebender und todter Thiere aus dem verseuchten Gebiete entweder ganz verboten oder unter gewissen Beschränkungen, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen, gestattet werden.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch auf die Einfuhr von rohem Fleische und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter ꝛc. ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Grenze nöthigenfalls mit militärischen Kräften verfügt werden.

Die maßgebenden Gesichtspunkte bei Anordnung dieser Beschränkungen soll die Rücksicht sein, daß der Verkehr nicht mehr gehemmt werde, als durch die Natur der Seuche und die obwaltenden Verhältnisse überhaupt gerechtfertigt ist. Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bestimmen, ob für Rohstoffe und andere Gegenstände Provenienzzertifikate zu fordern seien und ob für Thiere und Gegenstände der besondere Nachweis zu verlangen sei, daß dieselben nicht durch Gegenden transportirt worden sind, in welchen die betreffende ansteckende Krankheit herrscht.

An den für die Einfuhr bestimmten Eintrittsorten ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die vorgeschriebenen Nachweise zu prüfen und den unverdächtigen Zustand der Thiere und Rohprodukte festzustellen hat.

[1]) Es erschien nöthig, für dieses eingreifende Mittel eine gesetzliche Grundlage zu erlangen. Seine Anwendung gegen die Gefahr der Einschleppung anderer Seuchen als der Rinderpest wird sich zwar auf seltene Fälle beschränken, bisweilen jedoch erforderlich sein. Gegen die Viehrevisionen ist geltend gemacht worden, daß in einzelnen Fällen der Ansteckungsstoff durch Revisoren selbst übertragen worden ist, allein solche Fälle stehen ganz vereinzelt da und können die durch die Erfahrung nachgewiesene Nützlichkeit der Maßregel im allgemeinen nicht widerlegen. (Mot. S. 25).

Die Revision des Viehstandes ist auch in § 9 der revidirten Instruktion zu dem Rinderpestgesetze vorgeschrieben und ist dahin zu verstehen, daß in den bedrohten Grenzgemeinden Viehrevisoren aufgestellt werden, welche ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell zu verzeichnen haben. (Vgl. § 6 des österr. Seuchengesetzes a. a. O.)

[2]) 1. Unerläßlich ist es, eine weitgehende Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Krankheitserscheinungen vorzuschreiben, um die Behörden in den Stand zu setzen, rechtzeitig die im öffentlichen Interesse erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Nicht nur die neueren landesgesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, sondern auch die Gesetzgebung des Auslandes stimmen darin überein, daß die Anzeigepflicht die wesentlichste Grundlage für die Ermittelung der Seuchenausbrüche zu bilden hat. Ein Auseinandergehen der Ansichten findet nur bezüglich der Fragen statt, wem die Anzeigepflicht aufzuerlegen, welcher Stelle die Anzeige zu erstatten und auf welche Seuchen die Anzeigepflicht zu erstrecken ist. In der ersteren Hinsicht befindet sich das Gesetz im wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetze und der Mehrzahl der anderen neueren Gesetzgebungen, indem dasselbe die Besitzer der erkrankten Thiere, deren Stellvertreter in der Leitung der Wirthschaft, die Begleiter von Viehtransporten, die Besitzer solcher Gehöfte ꝛc., in welchen fremde Thiere Aufnahme gefunden haben, die Thierärzte, die Praktikanten der Thierheilkunde und die Abdecker heranzieht; hin-

verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten. (§ 9.)

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;

---

zugefügt sind noch die Fleischbeschauer mit Rücksicht auf die Natur ihres Gewerbes und die bei ihnen vorauszusetzende Sachkenntniß. Eine Ausdehnung der Verpflichtung auf das Gesinde der Viehbesitzer empfiehlt sich weder in der Weise, daß dasselbe direkt der Polizeibehörde, noch in der Weise, daß es der Dienstherrschaft Anzeige zu machen hätte; Besitzer, welchen es mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung Ernst ist, werden ihrem Gesinde ohnehin entsprechende Instruktionen geben, während Besitzer, denen es um eine Verheimlichung zu thun ist, auch ihr Gesinde in diesem Sinne beeinflussen werden. Eine selbständige Verpflichtung des Gesindes zu polizeilicher Anzeige würde für die Sache ohne Bedeutung sein, auf das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde dagegen oft nachtheilig wirken.

Anlangend die Stelle, welcher die Anzeige zu erstatten ist, so wird es einerseits zweckmäßig sein, mit der Empfangnahme der Anzeige möglichst dieselbe Stelle zu betrauen, welche die weiteren Maßnahmen zur Seuchenermittlung und -Tilgung anzuordnen hat, damit zeitraubende Zwischenkorrespondenzen vermieden werden. Andererseits muß diese Stelle auch dem Publikum leicht zugänglich sein, um die Erfüllung der Anzeigepflicht zu erleichtern. (R. Mot. S. 26).

2. Auch die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige von verdächtigen Erscheinungen ist nach § 65 Ziff. 2 strafbar und hat außerdem gemäß § 63 den Verlust des Anspruches auf Entschädigung zur Folge.

Nach dem Preußischen Gesetz vom 26. Juni 1875 (§ 73) war nur die Unterlassung der Anzeige vom Ausbruche der Seuche strafbar, während die Unterlassung der Anzeige von dem Seuchenverdachte mit Strafe nicht bedroht war.

3. Die Anzeige ist in Preußen gemäß der allgemeinen Vorschrift in § 2 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 der Ortspolizeibehörde zu machen. Eine Anzeige bei dem Gemeindevorsteher genügt nicht, um eine Bestrafung nach der Strafvorschrift in § 65 Nr. 2 des Reichsgesetzes zu verhüten, es sei denn, daß dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich die Ortspolizeiverwaltung vorliegt. (Beyer a. a. O. S. 10.)

Nach der bayerischen Ausführungsverordnung (§ 3) vom 23. März 1881 ist die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige ebenfalls an die Ortspolizeibehörde zu richten. Sobald letztere (§ 4) auf irgend einem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten, welch' letztere die in dem Reichsgesetze und in der Ausführungsinstruktion den Polizeibehörden und höheren Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten in der Regel wahrzunehmen haben. (§ 5 der bayer. Ausführungs-Verordnung.)

Den bayerischen ähnliche Bestimmungen bezüglich der Stellen, an welche die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten ist, wurden auch von Baden, Elsaß-Lothringen ꝛc. getroffen.

3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Mauleſel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.[1]) (§ 10.)

Die Landesregierungen sind ermächtigt, solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.[2]) (§ 11.)

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

Die Polizeibehörde[3]) hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche

---

[1]) Da vorübergehend andere übertragbare Thierkrankheiten ebenfalls eine bedrohliche Ausdehnung erlangen können (z. B. Typhus der Pferde), so mußte Vorsorge getroffen werden, daß auch auf diese für die Zeit der Gefahr die Anzeigepflicht ausgedehnt werden kann. Die Befugniß hiezu überträgt der Entwurf dem Reichskanzler, um gleichzeitige und gleichmäßige Anordnungen für die Gebiete aller bedrohten Bundesstaaten sicher zu stellen (R. M. S. 28).

[2]) Auf Grund der in Preußen gemachten Erfahrungen hat es sich als unausführbar herausgestellt, in den Bezirken, in welchen der Milzbrand ständig sich zeigt, die Anzeige jedes einzelnen Krankheitsausbruches zu verlangen, und die Erfahrung hat auch gelehrt, daß ein jedesmaliges Einschreiten der Polizeibehörde nicht nothwendig ist, wenn der Milzbrand, wie gewöhnlich in den Milzbranddistrikten vereinzelt vorkommt (R. Mot.).

Die in § 11 ertheilte Ermächtigung wurde in Preußen dem Regierungspräsidenten, in Bayern der Kreisregierung, K. d. J., übertragen. Nach dem Zirk.-Erl. des K. preuß. landw. Ministers vom 22. März 1881 haben die Regierungspräsidenten zu prüfen, ob in einem Verwaltungsbezirke Ortschaften vorhanden sind, in welchen der Milzbrand notorisch ständig auftritt und event. für diese Orte die nach § 11 des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ueber die erfolgte Bildung eines oder mehrerer solcher „Milzbrandbezirke", in welchen vereinzelte Milzbrandfälle nicht angezeigt zu werden brauchen und die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs Feststellung der Seuche in der Regel nicht erforderlich ist, wird von dem Herrn Minister Anzeige erwartet.

[3]) Nach § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes werden die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten, soweit das erwähnte Ausführungsgesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrath ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Nach § 5 der bayer. Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 sind die den Polizeibehörden und höheren Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten, soweit nicht das bayer. Ausführungsgesetz vom 21. März 1881 und die erwähnte Ausführungsverordnung anders bestimmen oder besondere Kommissare bestellt werden, von den Distriktspolizeibehörden — in München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung von der Polizeidirektion und dem Magistrate — wahrzunehmen.

§ 1 der k. Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 9. Mai 1881 bestimmt: „Wo im Reichsgesetze und in der vorwürfigen Verordnung von „Polizeibehörden" die Rede ist, sind unter den Letzteren, insoweit nicht in der Verordnung eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die Ortspolizeibehörden und zwar: in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleinere Städte die Bürgermeister, auf dem platten Lande die Gemeindevorstände oder die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke zu verstehen.

In Baden liegen nach § 1 der Ausführungs-Verordnung vom 17. März 1881 die den Polizeibehörden übertragenen Verpflichtungen den Bezirksämtern ob.

oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vgl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruches begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen. (§ 12.)

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.[1]) (§ 13.)

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines

---

Der § 12 des RG. ist nahezu wörtlich aus dem früheren preußischen Gesetze herübergenommen worden und war seiner Zeit Gegenstand einer längeren Diskussion gewesen. (Vgl. Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 VI. Band Nr. 82 S. 5.) Es wurde nämlich damals bezweifelt, ob es zweckmäßig sei, dem Thierarzte für sehr eilige Fälle die Befugniß zu geben, dem Viehbesitzer Vorschriften durch Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu ertheilen, weil dies auf Beilegung obrigkeitlicher Funktionen hinauskäme. Es wurde in der Kommission des Herrenhauses für Agrar-Angelegenheiten von einer Seite behauptet, es sei weder zulässig, einer Person für einen bestimmten Fall eine solche Machtbefugniß einzuräumen, noch sei es auch nothwendig, da der Thierarzt überall einen Ortsvorstand finden würde, den er requiriren und durch den er die obrigkeitliche Funktion ausführen lassen könne. Indessen machte man von der anderen Seite dagegen geltend, daß auf dem Lande die Gehöfte häufig sehr zerstreut lägen, daß demnach längere Zeit vergehen werde, bevor der Thierarzt die Ortsbehörde requiriren und bevor diese verfügen könnte, und daß die Zwischenzeit dem Viehbesitzer leicht Gelegenheit zu anderweiten Dispositionen über das kranke Vieh gebe, sowie daß hiedurch die Seuche vielleicht verschleppt werde. Die Mehrheit des Herrenhauses pflichtete der letzteren Auffassung bei und nahm den Paragraphen des Entwurfes an. (Vgl. Wengler's Viehseuchengesetz S. 95.)

[1]) 1. Die Vorschrift im § 13, welche in zweifelhaften Fällen die Zerlegung eines verdächtigen Thieres gestattet, um über einen Seuchenausbruch Gewißheit zu erlangen, ist unerläßlich, weil die äußeren Kennzeichen mancher Thierkrankheiten und zwar in Stadien derselben, in denen der Ansteckungsstoff schon in hohem Grade wirksam ist, nicht immer sichere Merkmale zur Beurtheilung des Krankheitszustandes bieten; ähnliche Vorschriften enthalten auch andere Seuchengesetze (R. Mot. S. 29).

Immerhin aber ist den beamteten Thierärzten bei der Stellung solcher Anträge an die Polizeibehörde die nöthige Vorsicht zu empfehlen.

Nach § 5 des preuß. Ausführungsgesetzes steht die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes derjenigen Polizeibehörde zu, welche der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem bestellten Kommissar (§ 2 des RG.) unmittelbar vorgesetzt ist. Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugniß der Polizeipräsident.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde eines in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes bestellten Kommissars ist diejenige Behörde, welche den Kommissar bestellt hat. Hat der Landrath in Gemäßheit des § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde übernommen, dann hat der Regierungspräsident im Falle des § 13 des Reichsgesetzes die Tödtung eines verdächtigen Thieres anzuordnen. (Vgl. Beyer'sche Ausgabe S. 15.)

In Baden ist bei der Tödtung verdächtiger Thiere im Falle des § 13 des Reichsgesetzes die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gegeben.

Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hiedurch keinen Aufschub erleiden.[1]) (§ 14.)

---

[1]) § 14 gibt die Grundzüge für die Feststellung von Seuchenausbrüchen und die ersten sich an diese Feststellung anschließenden Anordnungen. Im Besonderen setzt derselbe fest, daß die Polizeibehörde im einzelnen Falle nur auf Grund der gutachtlichen Erklärung des beamteten Thierarztes zu verfügen hat (R. Mot. S. 29).

Ueber die Motive und die Tragweite des § 14 geben die Sitzungsberichte des Reichstages — 42. Sitzung S. 1045 f. — genügenden Aufschluß. Dieselben lauten im Auszuge: Abg. Ruppert-München führte zur Begründung seines Antrages auf Abänderung der §§ 14, 15, 16 und 42 aus, daß nach dem Entwurfe die Gutachten der Thierärzte für die Polizeibehörden bindend seien, was sich aus der Fassung des § 14 ergebe, wo klar ausgesprochen ist, daß, wenn der Thierarzt die Seuche oder den Seuchenverdacht für festgestellt erklärt habe, alsdann die Polzeibehörde die in dem Gesetze vorgesehenen Schutzmaßregeln treffen müsse. Diese Bestimmungen legen die Entscheidung in die Hand des beamteten Thierarztes. Diese Stellung ist in Bayern neu; hier sind die Thierärzte Sachverständige und blos Sachverständige, die Polizeibehörde würdigt ihre Gutachten, legt sie in der Regel ihren Entscheidungen zu Grunde, kann und darf aber mitunter auch entgegengesetzter Anschauung sein. Es ist das auch im Entwurfe selbst zugegeben in den §§ 14 und 16. Gleichwohl muß die Polizeibehörde, auch wenn sie von einem unterlaufenen Irrthum noch so sehr überzeugt ist, die im Gesetze vorgeschriebenen Schutzmaßregeln auf Antrag des Thierarztes treffen und was das bedeuten will, das lehrt ein Blick auf §§ 18 bis 29. Er halte in der Allgemeinheit des Entwurfes die Präponderanz der Thierärzte für unnöthig, und, was für ihn noch eine Hauptsache ist, er halte sie für widersprechend der bayer. polizeilichen Organisation, insbesondere dem bayer. Gemeindegesetze.

Abgeordneter von Schliekmann ist der Ansicht, daß durch die Annahme des von den Abgeordneten Ruppert und Graf Fugger gestellten Antrages das Prinzip, welches im Gesetze niedergelegt ist, total umgestürzt würde. Es soll nach dem Gesetze die technische Seite der Frage durch Techniker entschieden werden; der Antrag bezwecke an die Stelle des Technikers den Laien zu setzen. Das preußische Gesetz, welches ja dem Gesetzentwurfe ziemlich wörtlich zu Grunde gelegt ist, hat sich sehr gut bewährt; wenn diesem Gesetze trotzdem Vorwürfe gemacht wurden, so ist es besonders der, daß die Stellung der Thierärzte nicht die ganz richtige gewesen ist; diese sollen übrigens nach der Vorlage nur die technische Seite der Frage entscheiden und die Polizeibehörden haben alsdann diejenigen Schutzmaßregeln anzuordnen, welche nach den einzelnen Vorschriften des Gesetzes erforderlich sind. Je wichtiger die Funktionen sind, die den Thierärzten auferlegt werden, um so größer ist die Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß die Thierärzte auch den Anforderungen genügen, die im Interesse der Allgemeinheit an sie zu stellen sind.

Abgeordneter Dr. Löwe (Bochum): Der Herr Vorredner hat die Meinungsdifferenz richtig charakterisirt, daß das Amendement den Sachverständigen beseitigen und ihn durch den Laien im Urtheile ersetzen will. Ich will nun alle möglichen Einwendungen, die gegen die Bildung der Thierärzte gemacht sind, zugestehen; aber so mangelhaft sie ausgebildet sein mögen, so sind sie doch immer noch viel sachverständiger als diejenigen, die gar keine Studien auf diesem Gebiete gemacht haben. Die Einwendungen gegen die Bildung der Thierärzte gehen eben davon aus, daß es sehr viele unter den Landwirthen gibt, die auf ihre eigene Erfahrung sich berufen und in jedem Augenblick sagen, das verstehe ich besser als der Thierarzt; sie verstehen es aber in der That nicht besser, sie glauben es nur zu verstehen, und das würde ja nichts zu bedeuten haben, wenn sie nur für ihre eigenen Interessen die Verantwortung zu tragen haben. Wenn es sich aber um die Handhabung der Gesetze handelt, dann muß dem beamteten Thierarzte wenigstens von Seite der untergeordneten Polizeibehörde das Vertrauen geschenkt werden, welches ihm die hochstehende Behörde durch die Anstellung geschenkt hat. Die Regierung hat ihn geprüft und hat ihn nach der Prüfung angestellt; wenn Sie das Gesetz überhaupt wirksam machen wollen, so nehmen Sie den Antrag Rup-

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

---

pert nicht an, durch welchen die Ausführung der vom beamteten Thierarzt angeordneten Maßregeln gehindert oder mindestens verzögert werden würde.

Abgeordneter Dr. Groß führte aus, daß die Anträge seiner Landsleute etwas sehr Bestechendes an sich haben, er sich aber sagen müsse, daß es nicht so sei, wie die Herren meinen. Gerade in Bayern sei vielleicht das bestorganisirte amtliche thierärztliche Personal; es sei hervorgehoben worden, daß der betreffende Verwaltungsbeamte eine ungeheure Verpflichtung auf sich nehmen müßte, wenn er auf den Ausspruch eines Thierarztes die gesetzlichen Bestimmungen durchführen will. Wer ist denn eigentlich im Stande zu sagen, das Thier leide an dieser oder jener Krankheit? Ist es nicht der Thierarzt? Muß es nicht dem betreffenden Beamten zur Beruhigung dienen, daß er einen technischen Beirath hat?

Der Kommissarius des Bundesrathes Dr. Roloff gab die Erklärung ab: Die Anträge Fugger und Ruppert sind bereits so ausführlich erörtert worden, daß ich glaube, nichts weiter hinzufügen zu brauchen. Ich möchte nur bemerken, daß die Vorwürfe, die gegen die wissenschaftliche Befähigung der Thierärzte erhoben sind, gegenwärtig nicht mehr zutreffen. Früher allerdings, als noch Thierärzte II. Klasse ausgebildet wurden, die nicht den nöthigen Unterricht in der Seuchenlehre erhielten, weil sie für eine derartige Praxis nicht verwendet werden sollten, mögen solche Thierärzte vorgekommen sein, die nicht im Stande waren, eine solche Untersuchung vorzunehmen. Gegenwärtig aber, seitdem man von den Thierärzten eine wissenschaftliche Vorbildung verlangt, daß sie bei ihrem Eintritt in das thierärztliche Studium wenigstens die Reife für die Prima eines Gymnasiums (in Bayern gleichbedeutend mit der III. Klasse des Gymnasiums) nachweisen müssen, wo sie erst nach Absolvirung ihrer Staatsprüfung ein zweites Examen als beamteter Thierarzt machen dürfen, nachdem sie sich eine längere Zeit in der Praxis bewegt haben, seitdem solche Anforderungen an die Thierärzte gestellt werden, kann man nicht behaupten, daß sie nicht im Stande seien, eine Seuche zuverlässig festzustellen, und daß der Polizeibeamte, der niemals Thierheilkunde studirt hat, dazu eine höhere Befähigung besitze. Uebrigens ist ja der Polizeibeamte nicht in jedem Fall an den Ausspruch des Thierarztes gebunden. Es ist im § 14 gesagt, wenn die Polizeibehörde in die Richtigkeit des Gutachtens Zweifel setzt, kann sie ein Obergutachten herbeiführen und da ist es die Aufgabe der Landesregierungen, sich eine thierärztliche Instanz zu bilden, deren Gutachten als zuverlässig anerkannt werden muß und kann. Der Antrag Ruppert wurde hierauf abgelehnt.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes ist in Preußen (§ 6 des Ausführungsgesetzes) von dem Departements-Thierarzte des Bezirkes oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung in § 21 des preuß. Ausführungsgesetzes Anwendung findet; in dem Falle des vorletzten Absatzes des § 21 des erwähnten Landesgesetzes, in welchem es sich um Entschädigung der Viehbesitzer für die auf amtliche Anordnung getödteten Thiere und um Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen Thierarzt handelt, ist das Obergutachten von der technischen Deputation des Veterinärwesens zu erstatten. Der Vertreter des Departements-Thierarztes wird nach dem Zirk.-Erl. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 22. März 1881 durch Bekanntmachung im Amtsblatte namhaft gemacht.

In Bayern wird das in den §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes bezeichnete Obergutachten von dem Kreisthierarzte und wenn letzterer in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt das erste Gutachten erstattet hat, von dem Landesthierarzte abgegeben. Wenn es sich jedoch um Meinungsverschiedenheiten in Entschädigungsfällen handelt, ist das Obergutachten bei der veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses zu erholen. (§ 2 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 und Art. 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes.)

In Baden und in Elsaß-Lothringen werden die bezüglichen Obergutachten ausschließlich von dem Landesthierarzte erstattet; in Sachsen von der Kommission für das Veterinärwesen. (Vgl. § 6 der badischen, § 6 und 7 der k. sächsischen und § 6 der elsaß-lothringischen Ausführungsverordnungen a. a. O.)

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.[1]) (§ 15.)

Zuziehung von Thierärzten durch die Viehbesitzer.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.[2])

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.[3]) (§ 16.)

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen

---

[1]) Die an der Hand des preußischen Viehseuchengesetzes gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit eines von § 14 abweichenden Verfahrens bei der Maul- und Klauenseuche ergeben. Dasselbe liegt im Interesse der Sicherung des rechtzeitigen Erlasses der erforderlichen polizeilichen Anordnungen und ist dieselbe um so weniger bedenklich, als die bezeichnete Krankheit leicht zu erkennen und fast allgemein bekannt ist.

Die Vorschrift in § 15 Abs. 2 beruht auf denselben Erwägungen wie § 11 des RG. (Mot. S. 29.)

[2]) Diese Bestimmung soll dem Besitzer Schutz gegen Mißgriffe der unteren Instanzen und gegen unberechtigte Beeinträchtigungen seiner Interessen gewähren (Mot. S. 29).

[3]) Die Erfahrung lehrt, daß vom Thierbesitzer, wenn es sich um die Feststellung einer Krankheit handelt, noch ein zweiter Sachverständiger hinzugezogen wird, in der Regel in solchen Fällen, wo die Krankheit festgestellt werden soll nach der Tödtung eines verdächtigen Thieres; es sind meist rotzverdächtige Pferde, zu deren Sektion noch ein zweiter Arzt hinzugezogen wird, wo es sich für den Besitzer nicht nur um die Feststellung der Krankheit, sondern auch um die Entschädigungsfrage handelt. Wenn Pferde nicht mit der Rotzkrankheit behaftet befunden werden, bekommt der Besitzer den vollen Werth, im andern Falle nicht, er hat also ein Interesse daran, daß ein wissenschaftlicher Irrthum nicht vorkommt und aus dem Grunde zieht er in der Regel einen zweiten Thierarzt hinzu.

Das wird voraussichtlich auch ferner der Fall sein, da die Rotzkrankheit, wenn sie sich noch nicht vollständig entwickelt hat, schwer im lebenden Pferd zu erkennen ist, so daß ein Irrthum möglich erscheint.

Wenn nun beide Thierärzte nicht derselben Meinung sind, so betrifft, wie die Erfahrung lehrt, die Meinungsverschiedenheit in der Regel nicht den Thatbestand, der wird in der Regel von beiden gleichmäßig wahrgenommen und im Bericht geschildert, die Meinungsverschiedenheit besteht in den Schlußfolgerungen, ob das Thier mit der Rotzkrankheit oder einer anderen Seuche oder mit einer nicht ansteckenden Krankheit behaftet war. In solchen Fällen kann der höhere Sachverständige auf Grund des ihm vorgelegten Obduktionsbefundes, ohne seinerseits das Thier noch einmal selbst untersucht zu haben, die Entscheidung treffen. Ja, diese Untersuchung durch den höheren Sachverständigen würde sogar in der Regel nicht möglich sein, wenn es sich um die Untersuchung eines bereits getödteten Thieres handelt, denn bevor der höhere Sachverständige hinzukommt, würden die kranken Organe bereits derartige Veränderungen erlitten haben, daß die Untersuchung eine zuverlässige nicht mehr sein könnte. Die Frage müßte dann namentlich bezüglich der Entschädigung eine offene bleiben, d. h. eine Entschädigung würde überhaupt nicht gewährt werden können. (Sten. Ber.)

ausgedehnt werden.[1]) Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen. (§ 17).

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

Im Falle der Seuchengefahr (§ 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.[2])

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung. (§ 18.)

---

[1]) 1. Im Interesse der rechtzeitigen Ermittelung der Seuchenausbrüche ist eine regelmäßige Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte durch beamtete Thierärzte vorgeschrieben, da die Erfahrung lehrt, daß die Märkte von Viehbesitzern oft dazu benutzt werden, um sich der kranken oder verdächtigen Thiere durch Verkauf zu entledigen. Selbst wenn der Verkauf der kranken Thiere nicht gelingt, so kann doch schon deren Aufenthalt auf den Märkten zur Verbreitung von Seuchen beitragen. Die gleiche Ueberwachung sonstiger Anhäufungen von Viehstücken zu Auktionen, Thierschauen ꝛc. schreibt das Gesetz nicht unbedingt vor, stellt bezügliche Anordnungen vielmehr in das Ermessen der ausführenden Behörden.

Die im § 17 vorgesehene Ueberwachung verdient den Vorzug vor der allgemeinen Einführung von Zeugnissen über den Gesundheitszustand der in den Handel kommenden Thiere, weil — selbst die Glaubwürdigkeit der Atteste an sich vorausgesetzt — eine mißbräuchliche Verwendung derselben für andere Thiere, als diejenigen, für welche sie ausgestellt sind, nach der vorliegenden Erfahrung sich nicht mit Erfolg verhindern läßt. Die Einsetzung besonderer Behörden hiefür, wie die Schweiz solche in ihren den gesammten Viehverkehr überwachenden Viehinspektoren besitzt, würde unverhältnißmäßig kostspielig sein, auch unter den in Betracht kommenden Verhältnissen des Handels und Verkehrs, welche von denjenigen der Schweiz wesentlich verschieden sind, kaum eine bessere Sicherheit bieten, als die im Gesetze vorgesehenen Maßregeln.

Daß Auktionen, durch welche der einzelne Landwirth auf seinem Gehöfte die Veräußerung selbstgezüchteter Thiere zu erzielen sucht, nicht unter den § 17 fallen, ergibt sich aus dem Wortlaute zur Genüge (R.-Mot. S. 30). Zuwiderhandlungen gegen die in Alin. 2 bezeichneten Anordnungen des beamteten Thierarztes sind nach § 66 Ziff. 3 strafbar.

2. In Preußen hat nach § 7 des Ausführungsgesetzes innerhalb der im § 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen. Die Bekanntmachung der k. bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1881 (G.- u. VBl. S. 134) bestimmt, daß die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Privathengste von dem beamteten Thierarzte des betreffenden Bezirkes zu beaufsichtigen und von den Besitzern unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und sodann während derselben in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen der Untersuchung des zuständigen beamteten Thierarztes zu unterstellen sind.

Vgl. die badische Verordnung vom 23. März 1881, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte betr. (G.- u. VBl. S. 115 oder das bad. Veterinärwesen vom Medizinalrath Lydtin S. 417).

[2]) In den §§ 19 bis 29 sind diejenigen Schutzmaßregeln einzeln aufgeführt, welche von den Polizeibehörden der Seuchengefahr gegenüber je nach Lage des Falles getroffen werden können, und zugleich diejenigen Schranken gezogen, welche den Polizeibehörden zum Schutze des Eigenthums und der Verkehrsinteressen auferlegt werden müssen.

1. Die Absonderung,[1]) Bewachung[2]) oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt. (§ 19.)

Dabei sind solche Anordnungen nicht besonders aufgeführt, welche einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfen, so z. B. die öffentliche Belehrung über die Erkennung und Beseitigung der Seuchengefahr, die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und dergleichen. Ebensowenig war die Befugniß der Polizeibehörde und ihrer Organe zu wiederholten Besichtigungen und Untersuchungen besonders hervorzuheben, denn entweder stellen sich solche Besichtigungen als eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens dar (z. B. wenn es sich um verdächtige Thiere handelt), oder sie liegen im Begriffe der angeordneten Schutzmaßregel selbst (z. B. der polizeilichen Beobachtung, § 19), oder endlich sie stützen sich auf die allgemeine Befugniß der Polizei, sich von der Ausführung und der Wirkung der von ihr auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften angeordneten Maßregeln zu überzeugen.

Die einzelnen Schutzmaßregeln gegen Seuchen sind folgende:

1. die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere; (§ 19)
2. Beschränkungen in der Art der Benutzung (d. h. auch Verbote), der Verwerthung und des Transports kranker oder verdächtiger Thiere; (§ 20)
3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges und der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen ꝛc., Verbot des Umherlaufens der Hunde; (§ 21)
4. die Sperre der verseuchten Ställe oder anderen Standorte, der Seuchenorte, beziehentlich einzelner Theile derselben, oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, nach Maßgabe der in jedem Falle speziell zu erlassenden polizeilichen Anordnung; (§ 22)
5. die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere und Beschränkungen in der Vornahme von Heilversuchen; (§ 23)
6. die Tödtung der kranken oder verdächtigen Thiere; (§§ 24 und 25)
7. die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle; (§ 26)
8. die Desinfektion; (§ 27)
9. die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der Thierschauen; (§ 28)
10. die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, durch die Seuche gefährdeten Thiere. (§ 29.) (R. Mot. S. 30 ff.).

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen sind in der gemäß § 30 vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 24. Februar 1881 enthalten (Annal. 1881 S. 205). Vgl. die Instruktion, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen (Seuchen-Instruktion).

[1]) Es ist nicht immer möglich, die noch gesunden Viehstücke behufs der Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere aus dem Stalle zu entfernen, was wohl das Zweckmäßigste wäre; sehr häufig können nur die erkrankten Thiere aus dem Stalle herausgenommen und gesondert gestellt werden, in welchem Falle jedoch der vorher eingenommene Standort sofort gründlich zu reinigen ist. Jedenfalls müssen die abgesonderten Viehstücke unausgesetzt in strenger Absonderung in den hiefür bestimmten Räumen verbleiben, und dürfen unter keinerlei Vorwande aus denselben entfernt werden, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde. Zu dem Begriffe der Absonderung gehört jedenfalls auch, daß eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften nur für die kranken und seucheverdächtigen Thiere verwendet und besondere Wärter aufgestellt werden, welche mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen dürfen.

[2]) Das Wort „Bewachung" wird hier wohl in dem Sinne zu nehmen sein, daß dieselbe nicht von seiten des Thiereigenthümers oder seines Dienstpersonals, sondern durch polizeilich bestellte Wächter zu geschehen habe.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.[1]) (§ 20.)

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde. (§ 21).

4. Die Sperre des Stalles[2]) oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes[3]) des Ortes,[4]) der Weide[5]) oder der Feldmark[6]) gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

---

[1]) Auf eine im Reichstage ergangene Anfrage, ob der § 20 in dem Sinne aufzufassen sei, daß Beschränkungen im Verkehr mit der Ansteckung verdächtigen Pferden noch über die in der Instruktion vorgeschriebene Zeit hinaus als Schutzmaßregel gegen Seuchengefahr angeordnet werden könne, erklärte der Kommissarius des Bundesrathes, daß es zweifelhaft sein wird, ob der angeführte Fall durch diesen § 20 gefaßt werden kann. Der § 20 spreche ausdrücklich nur von der Beschränkung ꝛc. kranker oder verdächtiger Thiere und wenn der Sachverständige erklärt hat, daß das Thier weder krank noch verdächtig sei, so werden auch weitere Beschränkungen bezüglich des Verkehrs auf Grund dieses § 20 nicht mehr getroffen werden können. (Sten. Ber. S. 1051.)

[2]) Die Sperre des Stalles ist bei den Bestimmungen über die einzelnen Seuchen in verschiedenen Abstufungen zugelassen; im allgemeinen hat sie zur Folge, daß die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Berührung gebracht werden dürfen. Die Stallsperre hat nach Erforderniß auch die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräthe, Futter, Dünger u. s. w. im Gefolge. Mit der Verhängung der Stallsperre ist auch für die Dauer derselben das Verbot des Einstellens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes in die gesperrte Räumlichkeit verbunden.

[3]) Die Gehöftssperre dehnt die in Ziff. 1 angeführten Schutzmaßregeln auf das ganze Gehöft aus.

[4]) Die Ortssperre hat zur Folge, daß kein Thier der von der Seuche gefährdeten Gattung ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem Orte gebracht und überhaupt keinerlei Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Hiebei kann auch die Ausfuhr von solchen Gegenständen, welche die Krankheit zu verschleppen geeignet sind, als von Haaren, Häuten, Klauen, Futter, Dünger u. s. w. ganz verboten oder beschränkt werden. In größeren geschlossenen Ortschaften kann die Sperre auf die betreffenden Straßen oder Theile des Ortes beschränkt werden.

[5]) Die Weidesperre. Durch sie wird entweder der Weidegang überhaupt oder im Falle der Nothwendigkeit des Weidegangs der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten. Ist eine Heerde, unter welcher eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, auf den Weidegang angewiesen, so sind für derlei Thiere abgesonderte Weideplätze angezeigt, welche abzugrenzen und durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen sind; ferner sind die Wege, welche die Thiere auf dem Triebe zur Weide begehen dürfen, polizeilich auszumitteln und festzustellen.

[6]) Die Sperre der Feldmark wird unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulassen, unter den mit der Ortssperre verbundenen Verkehrsbeschränkungen als Absperrung der ganzen Feldmark oder einzelner Theile derselben (Flursperre) verfügt. Bei Verhängung der Feldmark- oder der Flursperre sind an geeigneten Stellen der Flurgrenze Warnungstafeln mit der entsprechenden Aufschrift aufzustellen. Der Eintritt ansteckungsfähiger Thiere in die Feldmark ist in solchen Fällen verboten und

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.[1])

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden. (§ 22.)

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.[2])

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben. (§ 23.)

---

sind die Wege gegen den Außenverkehr mit der gefährdeten Thiergattung abzusperren und erforderlichenfalls durch aufgestellte Wächter zu überwachen.

Der Begriff „Feldmark" fällt in Bayern mit dem der Ortsmarkung zusammen. Wo man über den Umfang der Markung nicht vollkommen klar ist, geben die Steuerpläne unzweifelhaften Bescheid. Nach dem bayer. Grundsteuergesetze wurden bei der allgemeinen Landesvermessung außer den Grenzen der Grundstücke auch die der Ortsfluren durch Marken bezeichnet und in die Steuerpläne eingetragen. Diese Steuerpläne enthalten sowohl das Bild der politischen Gemeinde, wie den Umfang der Ortsmarkung; jedenfalls darf man die Ortsmarkung nicht mit dem Gebiete der politischen Gemeinde verwechseln. Ein größeres mit bestimmten Grenzen umschlossenes Gut oder eine Alpenweide dürfte im Sinne des § 22 als Feldmark zu betrachten seien.

[1]) Die Sperrung des Gehöftes, der Weide, des Ortes oder der Feldmark ist an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen geknüpft, weil gerade diese Maßregel, wenn sie auch nur gegen den Verkehr mit Thieren und mit den sog. Zwischenträgern gerichtet ist, doch mehr als irgend eine andere die Interessen des öffentlichen Verkehrs beeinträchtigt und daher leicht Nachtheile herbeiführen kann, welche die Vortheile überwiegen. Die Sperre von Ortschaften oder Feldmarken, welche das Gesetz auf den Fall beschränkt, daß die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeine Gefahr einschließt und Thiere in größerer Anzahl davon bereits befallen sind, wird voraussichtlich nur bei einzelnen Seuchen in Frage kommen. Rücksichtlich der Lungenseuche ist die Befugniß zu dieser Maßregel in der neueren Gesetzgebung durchgehends vorgesehen. (Mot.)

[2]) Hiefür ist der Gesichtspunkt leitend, daß die erwähnten unter Umständen unentbehrlichen Maßregeln erhebliche Eingriffe in Privateigenthum in sich schließen.

Der Kommissarius des Bundesrathes erklärte bei der zweiten Berathung im Reichstage: es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn im § 23 Abs. 2 das Wort „angeordnet" gebraucht ist, darunter die polizeiliche Anordnung zu verstehen ist, die nicht anders als in den im Gesetze bezeichneten Fällen geschehen darf. Daß es sich hier um polizeiliche Anordnungen handelt, dürfte auch hervorgehen aus § 18, in dem hier gesagt ist, daß, wenn die Seuche konstatirt ist, die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden können. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß es dem Besitzer von Thieren freisteht, die Lungenseucheimpfung bei seinem Viehstande zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen. Es ist ja schon in den Motiven zum Gesetz auf S. 36 ausdrücklich gesagt, daß kein Grund vorliege, die Impfung zu verbieten, weil die Impfung zur Verbreitung der Seuche nicht beiträgt. Es unterliegt also auch gar keinem Zweifel, daß jeder Besitzer berechtigt ist, die Impfung gegen Lungenseuche anzuwenden, wenn die Seuche zum Ausbruch gelangt ist. (Sten. Ber. S. 1052.)

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere. Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.[1])

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.[2]) (§ 24.)

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.[3]) (§ 25.)

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachtes getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.[4]) (§ 26.)

Eine Impfung darf nur bei Schafpocken polizeilich angeordnet werden und auch hier nur in den Fällen des § 46 und 47 dieses Gesetzes. Ohne polizeiliche Anordnung darf nach § 49 keine Pockenimpfung der Schafe vorgenommen werden.

Die Impfung von Rindvieh zum Schutze gegen die Lungenseuche darf nicht polizeilich angeordnet werden.

Eine thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen des § 52 bei der Räudekrankheit vorgeschrieben werden.

(Vgl. die Zwangsimpfung bei der Unterdrückung der Lungenseuche von L. Roloff im Archiv für Thierheilkunde Bd. VII Heft 6 Jahrg. 1881).

[1]) Die Tödtung kann nur angeordnet werden in den Fällen der §§ 13, 25, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 55.

[2]) Die in § 24 Abs. 3 zugestandene Ausnahme dürfte doch wohl nur auf Thierarzneischulen und Universitäten zu beziehen sein.

[3]) Nach der Bestimmung in § 63 Ziff. 3 fällt im Falle des § 25 der Anspruch auf Entschädigung weg.

[4]) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver kann auf thermischem oder chemischem Wege oder durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen. Kadaver, welche behufs der unschädlichen Beseitigung weiter verführt werden müssen, sind nach thierärztlichem Dafürhalten mit Kalkbrei oder mit Carbolsäurelösung zu übergießen und während des Transports bedeckt zu halten. Die benützten Transportmittel sind der Desinfektion zu unterstellen.

Die thermische Beseitigung der Kadaver kann entweder in hiezu eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen oder durch Verkohlen der zerstückten und reichlich mit Petroleum oder Theer begossenen Kadaver über einem Holzfeuer geschehen. Die thermische Beseitigung ist insbesondere bei Milzbrandkadavern angemessen, insbesondere wenn es an geeigneten Verscharrungsplätzen fehlt.

Die chemische Bearbeitung der Kadaver sollte nur in hiefür eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen, welche einer beständigen sachverständigen Aufsicht unterstellt sind, stattfinden. Bei einer solchen Bearbeitung ist ein Verfahren einzuhalten, durch welches eine Zerstörung des Ansteckungsstoffes, sowie der thierischen und pflanzlichen Parasiten mit Sicherheit erreicht wird, und welches jede Verwendbarkeit der thierischen Theile und der daraus erzeugten Produkte zu Nahrungszwecken ausschließt.

Die Bestimmung der Verscharrungsplätze hat immer unter genauer Beobachtung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Rücksichten zu erfolgen; die zum Verscharren von Kadavern zu eröffnenden Gruben sind so tief anzulegen, daß über die hineingeworfenen Kadaver noch eine zwei Meter hohe Erdschicht zu liegen kommt.

Unter der unschädlichen Beseitigung ist selbstverständlich eine dauernde Beseitigung begriffen, weßhalb die Herausnahme von Knochen aus solchen Aasgruben nur mit Bewilligung der Polizeibehörden erfolgen darf. Diese Bewilligung sollte nicht vor Ablauf von acht Jahren,

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.[1])

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes[2]) und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.[3]) (§ 27.)

---

vom Zeitpunkte der Verscharrung an gerechnet, und überhaupt dann erst ertheilt werden, wenn die Verwesung der Weichtheile vollständig erfolgt und die unmittelbare Verarbeitung der Knochen gesichert ist. Ebenso dürfte die Wiederbenützung von Aasgruben als solcher nach Ablauf eines solchen Zeitraums zu gestatten sein, innerhalb dessen die vollständige Verwesung der Kadaver stattgefunden hat. Im Uebrigen wird rücksichtlich der unschädlichen Beseitigung auf die einschlägigen Bestimmungen der Instruktion verwiesen.

Weil bei dem Erlasse des Reichsseuchengesetzes das Abdeckereiwesen seine Regelung nicht gefunden hat, setzte der deutsche Landwirthschaftsrath diese Frage auf die Tagesordnung der Plenarversammlung für das Jahr 1881 und faßte in der am 12. Januar 1881 abgehaltenen Sitzung folgende Beschlüsse:

„Der deutsche Landwirthschaftsrath erklärt eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens in ähnlicher Weise, wie es beim Reichsviehseuchengesetze geschehen ist, durch die Reichsgesetzgebung bezw. Landesgesetzgebung aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß.

Bei dem Erlasse eines darauf bezüglichen Gesetzes ist ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

1. daß die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer nicht auf die an einer Seuche gefallenen resp. getödteten oder der Seuche verdächtigen Thiere beschränkt, sondern auch auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher zu landwirthschaftlichen Zwecken benützten größeren Hausthiere (einschließlich der Schafe und Schweine) ausgedehnt werde,
2. daß das abgehende Vieh eine entsprechende möglichst hohe Verwerthung im Interesse des Besitzers finde, soweit es mit Rücksicht auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften möglich ist."

Aus der desfalls an das Reichsamt des Innern von dem deutschen Landwirthschaftsrath unterm 20. April 1881 eingereichten Denkschrift geht hervor, welche außerordentliche Verschiedenheit in der Handhabung des Abdeckereibetriebes von den eng einschneidenden Zwangs- und Bannrechten an, bis zur vollen nur durch die Gewerbegesetzgebung des Reiches beschränkten Freiheit in der Beseitigung gefallener oder wegen Krankheit getödteter Thiere vorhanden ist; ja innerhalb desselben Staates herrscht eine verschiedene Auffassung über die Gerechtsame und Pflichten der Inhaber von Abdeckereien. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn dann die Bevölkerung sehr häufig nicht recht weiß, was beim Krepiren oder Tödten eines kranken Thieres zu thun ist, wenn dann jeder sich thunlichst auf eigene Faust hilft, den Fall zu verheimlichen sucht, um keine Weitläufigkeiten zu haben, den Kadaver des Thieres benutzt, soweit dies irgendwie angeht, die Reste vergräbt, oder wenn eine Verwerthung der einzelnen Theile nicht möglich, das gefallene Thier in einer Weise verscharrt, durch welche einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes nicht vorgebeugt, im Gegentheil eine Stätte geschaffen wird, auf welcher die Contagien üppig weiter wuchern und die Umgebung beständig bedrohen, die Seuche permanent machen.

[1]) Die näheren Bestimmungen finden sich in der Anweisung für das Desinfektionsverfahren. (Annalen 1881 S. 228.)

[2]) Nach der früheren Bestimmung in § 6 Abs. 2 der K. Bayer. Verordn. vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr., hatte die Desinfektion nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes zu erfolgen, nach der Fassung des § 27 Abs. 3 ist an die Stelle der thierärztlichen Leitung die polizeiliche Ueberwachung getreten und wird sich demnach im Sinne des Gesetzes die Thätigkeit des beamteten Thierarztes auf die Anordnung der Desinfektion nach Maßgabe der erwähnten Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu beschränken haben.

[3]) Die Kosten, welche durch die Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt werden, fallen der Polizeibehörde

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.[1]) (§ 28.)

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.[2]) (§ 29.)

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.[3]) (§ 30.)

---

gegenüber dem Besitzer zur Last; für den Fall, daß letzterer aus irgend einem Grunde die Ausführung der Desinfektionsarbeiten verzögert oder ganz unterläßt, ist die Polizeibehörde befugt, diese Arbeiten auf dessen Kosten ausführen und letztere im Wege des administrativen Zwangsvollzuges von dem Verpflichteten erheben zu lassen.

[1]) Die Anordnung der in § 28 vorgeschriebenen Schutzmaßregel beschränkt sich auf die Fälle der §§ 64, 83 und 103 der Seuchen-Instruktion.

[2]) Während der Dauer ansteckender Thierkrankheiten ist die Polizeibehörde befugt, entweder in der Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens oder in Ausübung der polizeilichen Ueberwachung den beamteten Thierarzt zur Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thieren in angemessenen Zwischenräumen abzuordnen.

[3]) Die Kommission des Reichstages wollte bei der zweiten Lesung des Entwurfes dem § 30 in 2 Punkten eine andere Gestalt geben; sie wollte eine Aenderung eintreten lassen und hat auch einen Zusatz in Vorschlag gebracht. Die in Aussicht genommene Aenderung bestand darin, daß nicht der Bundesrath befugt sein solle, die Instruktion zu erlassen, sondern daß dies durch kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes geschehen solle. Nach dem Zusatze sollte die Instruktion, gleichviel ob durch kaiserl. Verordnung oder vom Bundesrath erlassen, dem Reichstage, wenn er versammelt ist, sofort, sonst bei seinem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden. Der § 30 enthält offenbar eine prinzipiell sehr wichtige Bestimmung. Das Gesetz enthält nämlich nur die Grundzüge über die Maßregeln, die zur Abwehr und Unterdrückung der einzelnen Seuchen getroffen werden sollen; diese Grundzüge erhalten eine bestimmte Gestalt erst durch die näheren Vorschriften über die Anwendung und den Vollzug der gesetzlich gewissermaßen nur skizzirten Maßregeln; die wesentlich innere Gestalt wird nach der Aeußerung eines Kommissionsmitgliedes den gesetzlichen Bestimmungen erst durch die in § 30 vorbehaltenen Normvorschriften eingeflößt.

Der Berichterstatter der Kommission sagte unter anderem zur Begründung der in Aussicht genommenen Abänderung des § 30:

Es ist von den Herren Regierungskommissaren bei der Berathung geltend gemacht worden, daß es sich hier bei der Bestimmung im § 30 lediglich um Ausführungsvorschriften handelte, zu denen die Bundesregierungen berechtigt sein müßten, weil es sich eben nur um Verwaltungsvorschriften dabei handelte. In der Kommission andererseits ist die Majorität anderer Ansicht gewesen und hat geglaubt, daß es sich dabei mindestens *auch* um solche Bestimmungen handelte, die an und für sich im Wege der Gesetzgebung hätten erlassen werden können, und daß, wenn sie hier der Instruktion überwiesen werden sollten, sie nur überwiesen würden vom Reichstage im Wege der Delegation.

Der Art. 5 unserer Reichsverfassung bestimmt, daß die Gesetze allgemein erlassen werden sollen durch den Bundestag und den Reichstag; es ist nun aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Reichstag seine Gesetzgebungsbefugniß delegirt dem Bundesrath, dem Reichskanzler und diese Delegation auch vornimmt unter verschiedenen Formen. Es ist ihm gestattet, diesen Faktoren der Verfassung die Gesetzgebungsfunktion ganz zu überlassen oder auf Zeit oder bis dahin, daß der Reichstag beantragt, die betreffenden Bestimmungen wieder aufzuheben. Nun handelt es sich bei den in den §§ 19 und 29 aufgeführten Schutzmaßregeln darum, ob sie in das Gesetz gehören. Bei der ersten Berathung ist schon ausgesprochen, daß in dieser Instruktion des Bundesraths der Schwerpunkt der ganzen Sache liegen würde.

Der Bundesrathsbevollmächtigte bestand auf der Regierungsvorlage mit folgenden Bemerkungen:

Der Herr Referent habe ausgeführt, daß nach Ansicht der Mehrheit der Kommission es sich hier um eine Delegation gesetzgeberischer Befugnisse handle, und daß es deshalb, ebenso wie in den von ihm angeführten Präzedenzfällen, gerechtfertigt sei, eine Verordnung, die von seiten der verwaltenden Organe des Reichs erfolgt, der Kognition des Reichstages zu unterstellen. Ein solches Verhältniß ist unter allen Umständen ein abnormes. Entweder ist die Exekutive berechtigt, eine Verordnung zu erlassen, dann bedarf es nicht der Zustimmung des Reichstages; oder die Exekutive ist nicht dazu berechtigt: dann ist das richtige Verhältniß, daß man den Weg der Gesetzgebung von vornherein beschreitet. Wenn ausnahmsweise, wie dies vom Reiche in zwei oder drei Fällen bereits geschehen ist, der Weg beschritten werden soll, den die Kommission hier vorschlägt, so müssen doch immer sachliche Gründe vorhanden sein, die ein solches Abweichen von dem regelmäßigen verfassungsmäßigen Wege nothwendig machen. Bereits bei den Berathungen des Bundesraths ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob man nicht statt des Bundesrathsbeschlusses eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung als den Weg bezeichnen solle, auf dem die Instruktion zu erlassen sein wird. Es war der Herr Reichskanzler, von dem der Widerstand gegen eine solche Bestimmung ausging und zwar mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit. Der Herr Reichskanzler war der Meinung, daß, wenn bei einer kaiserlichen Verordnung die Zustimmung des Bundesraths zur Instruktionserlassung nöthig sein sollte, dann die Verantwortlichkeit zwischen ihm und dem Bundesrath in einer Weise getheilt sei, die er nicht für richtig halten könne. Es würde ihm dann allerdings möglich sein, durch Verweigerung der Kontrasignatur unter der kaiserlichen Verordnung den Erlaß einer Instruktion zu verhindern, mit welcher er nicht einverstanden sei; aber er würde es nicht in der Hand haben, den Bundesrath zu bestimmen, eine Verordnung zu erlassen, wie er sie für nöthig halte; er würde dann aber immerhin, weil die Sache durch kaiserliche Verordnung zu regeln ist, auch für die Unterlassung, an der der Bundesrath Schuld habe, verantwortlich erscheinen. Deswegen war der Reichskanzler der Meinung, es sei richtiger, dem Bundesrath auch die ganze Verantwortung zu überlassen für die Instruktion, als hier eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten zu lassen, wie der Kommissionsantrag sie will.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß durch die Vorschriften, auf welche sich der § 30 bezieht, nur die Thätigkeit der Behörden innerhalb des durch das Gesetz festgestellten Rahmens näher präzisirt würde; nur insoferne könnten die zu erlassenden Ausführungsvorschriften das Gesetz ergänzen, aber nichts enthalten, was von dem Gesetze abweicht oder was die Freiheit des Eigenthums und des Verkehrs weiter einschränkt, als durch das Gesetz bereits geschehen ist. Wenn aber die Ausführungsvorschriften lediglich diesen Sinn haben, daß sie innerhalb des Rahmens des Gesetzes die Thätigkeit der Behörden näher begrenzen, dann fallen sie unter die Verwaltungsvorschriften, deren Erlassung nach Art. 7 der Reichsverfassung dem Bundesrathe obliegt. Nun sei vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, wenn in dem § 30 weiter nichts gemeint sei, als derartige Verwaltungsvorschriften, so sei der § 30 überhaupt überflüssig, denn dann verstehe es sich von selbst, daß diese Vorschriften vom Bundesrathe zu erlassen seien. Der § 30 sei aber nothwendig wegen des Zusammenhangs und des Uebergangs, den derselbe zu den folgenden Spezialvorschriften des § 31 u. s. w. bildet. Es werden hier die Grenzen aufgeführt, innerhalb welcher sich die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen bewegen sollen, und da war es geboten, nun auch zu erwähnen, wer die Ausführungsvorschriften zu erlassen habe. (RTV. S. 1054 ff.)

Der Spielraum, innerhalb dessen sich die Instruktion bewegen darf, ist noch durch die §§ 31 ff. des Gesetzes insoferne begrenzt, als gewisse im veterinärpolizeilichen Interesse erforderlichen Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Einzelnen bei gewissen Seuchen allgemein Platz greifen sollen, so das Verbot des Schlachtens, der Verwendung von Bestandtheilen und Produkten kranker oder verdächtiger Thiere, die unschädliche Beseitigung der Kadaver und das Verbot des Abhäutens derselben (§§ 31, 33, 36, 39, 43). (R. Mot. S. 32.)

Die von dem Bundesrathe auf Grund des § 30 des Reichsgesetzes erlassene Vollzugs-Instruktion vom 24. Februar 1881 ist in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 25. Februar 1881 Nr. 8 publizirt. — Annalen 1881 S. 205 ff.

Bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes zu treffenden Schutzmaßregeln sind diese Vorschriften maßgebend, insoferne nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden. Die Organe der Militärverwaltung sind jedoch im Hinblicke auf den Wortlaut des § 8 alin. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 formell kaum zur Beachtung der auf Grund des Gesetzes ergangenen Instruktionen verpflichtet.

Durch Reskript des k. bayer. Kriegsministeriums vom 28. Juni 1881 Nr. 8588 (Militär-Verordnungsblatt Nr. 28) wurde bereits eine besondere Instruktion, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen (Seuchen-Instruktion) nebst einem Anhange, enthaltend allgemeine Vorschriften für das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza (nach der gleichnamigen preußischen Vorschrift) genehmigt.

Diese Instruktion enthält in den §§ 1 und 2 allgemeine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Befehlshaber, über die Kontrole des Gesundheitszustandes und der Dislokation, sowie allgemeine Vorschriften gegen Seucheneinschleppung.

In den §§ 3 bis 7 sind die Schutzmaßregeln gegen Rotz, Milzbrand, Räude und Tollwuth vorgeschrieben.

§ 8 handelt von den Meldungen und Anzeigen.

Die §§ 9 bis 14 treffen Bestimmungen über die Zuziehung höherer Veterinäre, über den Ortswechsel, über die Kommandos in Friedenszeiten und im mobilen Zustande, dann über Offizierspferde und den Verkauf verdächtiger Pferde.

Die Beilagen enthalten:

1. eine allgemeine Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Seuchen;
2. eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren und zwar:

A. Desinfektion im allgemeinen. Kosten;
B. Desinfektion im besonderen;
C. Darstellung der unter B. erwähnten besonderen Desinfektionsmittel.

Der Anhang enthält:

in den §§ 1 bis 10 Bestimmungen über:

1. das Verfahren beim Auftreten des Verdachtes von dem Vorhandensein der Influenza;
2. die Maßregeln beim Ausbruch der Krankheit;
3. die Evakuation der kranken und der gesunden Pferde;
4. die Behandlung der Pferde und besondere Fürsorge für Remonten;
5. die Ermittelung der Krankheitsursache;
6. die Meldungen und Anzeigen;
7. die Zuziehung höherer Veterinäre;
8. den Ortswechsel;
9. die Kommandos in Friedenszeiten und
10. besondere Bestimmungen.

Dem Anhange sind 2 Beilagen beigegeben:

I. Allgemeine Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die muthmaßlichen Ursachen der Influenza;
II. A. Reinigung und Desinfektion im allgemeinen. Kosten;
B. Desinfektion im besonderen.

Von den allgemeinen Bestimmungen der Seuchen-Instruktion dürften folgende Punkte hervorzuheben sein:

1. Die Truppenbefehlshaber sind dafür verantwortlich, daß nach Maßgabe der in der Seuchen-Instruktion enthaltenen Vorschriften alle diejenigen besonderen Maßregeln rechtzeitig ergriffen werden, welche erforderlich sind, um die Pferde ihres Befehlbereichs vor der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, der Räude und der Tollwuth zu bewahren, oder diese Seuchen, wenn sie dennoch auftreten sollten, zu beschränken und in möglichst kurzer Zeit zu ersticken. Letzterem Zwecke müssen im Frieden alle anderen Interessen des Dienstes nachgesetzt werden.

2. Soferne besondere Umstände eine Erweiterung der für gewöhnlich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nöthig erscheinen lassen, ist die Genehmigung des General-Kommandos einzuholen.

3. Die Befehlshaber, insbesondere die Eskadrons-, Batterie- und Kompagnie-Chefs sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in den ihnen untergebenen Truppentheilen sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften mit dieser Instruktion, soweit ihre Stellung davon berührt wird, bekannt gemacht werden. (§ 1.)

4. Mindestens alle 7 Tage haben Pferdebesichtigungen stattzufinden, bei welchen der Veterinär den Gesundheitszustand der Pferde zu untersuchen und über deren Ergebniß derselbe ein kurzes Protokoll aufzunehmen hat. Letzteres wird von dem Eskadronschef ꝛc. und dem Veterinär unterzeichnet und muß eine spezielle Angabe darüber enthalten, ob sämmtliche Pferde untersucht und frei von Rotzverdacht befunden sind.

Bei denjenigen Truppentheilen und einzelnen Pferden, welche ihre Garnison verlassen und hierbei wechselnde Privatställe beziehen, sind derartige Besichtigungen einschließlich der nächsten 3 Monate nach der Rückkehr in die Garnison in gleicher Weise abzuhalten. Während des letzteren Zeitraumes ist das Umstellen der betreffenden Pferde thunlichst zu vermeiden.

Die besonderen Vorschriften der Vollzugs-Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes enthalten in ihrem Texte nicht nur die näheren Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen Schutzmaßregeln auf die in den §§ 31 bis 53 des Reichsgesetzes angeführten Viehseuchen, sondern sie reproduziren auch den vollen Wortlaut der angeführten Paragraphen, weßhalb es sich im Interesse der Seuche empfehlen dürfte, bei der Besprechung der besonderen Vorschriften für die einzelnen Seuchen möglichst den Rahmen der bundesräthlichen Instruktion einzuhalten. — Annalen 1881 S. 205 ff.

Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß die Pferde täglich von den Mannschaften bezw. von den Veritt- oder Geschützführern auf das etwaige Vorhandensein von Krankheitszeichen untersucht und daß solche sogleich zur Sprache gebracht werden.

5. Bei jeder Eskadron ꝛc. ist ein Verzeichniß anzulegen und von dem Chef zu unterzeichnen, welches die sämmtlichen Pferde der Eskadron ꝛc. aufführt, wie sie in den Stallungen der Garnison neben einander stehen. Die einzelnen Stände sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, mit denen das Verzeichniß übereinstimmen muß. Bei jedem Umziehen einzelner Pferde ist ein Vermerk aufzunehmen, so daß aus dem Verzeichniß jederzeit ersehen werden kann, in welchem Stande ein Pferd zu einer bestimmten Zeit gestanden und welche Nebenpferde es gehabt hat.

6. Ueber die Vertheilung der Pferde in Kantonnements-Quartieren von mehrtägiger Dauer, sowie in Lagern, sind ähnliche Listen zu führen und auf ein Jahr aufzubewahren, aus denen erforderlichenfalls festgestellt werden kann, in welchem Stall oder Gehöft ein Pferd gestanden, welche Nebenpferde es gehabt hat und mit welchen Privatpferden oder Pferden fremder Truppentheile es in nähere Berührung gekommen ist.

7. Da erfahrungsgemäß die Seuchen in Truppentheile meist von außerhalb eingeschleppt werden, so ist die Berührung der Offiziers- und Truppenpferde mit anderweitigen und unbekannten Pferden thunlichst zu beschränken.

8. Es empfiehlt sich, von Händlern für die Truppen gekaufte Pferde während der ersten Wochen von der Berührung mit den Truppenpferden in Stall, Schmiede und Reitbahn ꝛc. soweit als angängig auszuschließen und abgesondert unter Beobachtung zu stellen.

9. Privatpferde, welche in Militärschmieden beschlagen werden sollen, müssen von dem dort fungirenden Veterinär vor dem Betreten der Schmiede untersucht werden, falls sie demselben nicht als gesund bezw. unverdächtig bekannt sind. Erscheinen sie irgend verdächtig, so dürfen sie nicht eingelassen werden.

10. Die Eskadrons ꝛc. haben ein Verzeichniß derjenigen im Bereiche ihrer Garnison gelegenen Ortschaften zu führen, in welchen ein Seuchenausbruch bekannt geworden ist, und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um der Seucheneinschleppung bei Gelegenheit der Uebungen, Einstellung von Mannschaften ꝛc. thunlichst vorzubeugen. (§ 2.)

Bezüglich der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr im allgemeinen ist zu erwähnen:

1. Die zur Pflege — einschließlich der Hufpflege und des Beschlags — kommandirten Mannschaften müssen über die Gefahr der Ansteckung und die dagegen zu beobachtenden Schutzmaßregeln gut instruirt sein.

Die Mannschaften tragen im Absonderungsfalle einen besonderen, in der Regel drillichenen Anzug und besonderes Schuhzeug. Sie legen Anzug und Schuhzeug in einem eigens dazu bestimmten Raum ab und waschen sich die Hände in der bei den einzelnen Seuchen vorgeschriebenen Weise, wenn sie den Absonderungsstall verlassen.

2. Der Veterinär hat durch ein ähnliches Verfahren besondere Vorsicht anzuwenden, um bei Gelegenheit der Untersuchung die Krankheit nicht zu verschleppen. Bei der Untersuchung kranker Pferde, sowie bei allen Sektionen, hat sich derselbe eines über die eigene Kleidung anzulegenden Drillichanzuges zu bedienen.

3. In dem Absonderungsstall, der stets unter besonderem Verschluß zu halten ist, darf niemand schlafen, auch ist jeder unnöthige Aufenthalt in demselben zu untersagen. Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

4. Die bei abgesonderten Pferden benützten Gegenstände sind zu kennzeichnen und dürfen während der Absonderung in keinen andern Stall gebracht werden.

5. Die betreffenden Tränkeimer dürfen nicht als Waschgefäße ꝛc., desgleichen Decken nicht als eigene Lagerdecken benützt werden. (§ 3.)

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.[1])

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.[2])

A. Der Milzbrand.

(§§ 31 bis 33 des Gesetzes und §§ 5 bis 15 der Instruktion.)

Der Milzbrand ist eine schnell verlaufende Krankheit, welche vorzugsweise bei den pflanzenfressenden Thieren (bei Hausthieren und beim Wild) vorkommt, durch Ansteckung aber auch auf andere Thiere und auf Menschen übergeht. Die Krankheit verläuft in der Regel tödtlich. Sehr häufig erfolgt der Tod ganz plötzlich, ohne daß eine wahrnehmbare Erkrankung des Thieres vorhergegangen ist; in anderen Fällen zeigen sich vor dem Tode auffallende Krankheitserscheinungen, doch erstreckt sich deren Dauer oft nur auf wenige Stunden, seltener auf mehr als einen Tag. Als Ursache der Krankheit (Infektionsstoff, Ansteckungsstoff) ist ein mikroskopischer pflanzlicher Organismus anerkannt, der sich nach seiner Aufnahme in dem Körper des Thieres, namentlich in dem Blute, vermehrt und eine Entmischung desselben bewirkt, sich aber auch außerhalb des Thierkörpers lange keimfähig erhalten, unter Umständen sich an leblosen Gegenständen, namentlich im Erdboden, sogar noch vervielfältigen und dann durch Vermittlung der eingeathmeten Luft, des Futters oder des Getränkes wieder in den Körper eines lebenden Thieres gelangen kann. Da die Erhaltung des Infektionsstoffes und dessen Vervielfältigung im Erdboden von der Beschaffenheit des letzteren (der Wärme, dem Gehalt an organischen Stoffen, an Luft und an Feuchtigkeit) abhängig ist, so tritt die Seuche lokal auf. Die unzweckmäßige Beseitigung der Kadaver und der Abfälle von den kranken oder todten Thieren, namentlich ein oberflächliches Verscharren derselben, wobei dem Erdboden immer wieder neue Keime des Infektionsstoffes zugeführt werden, hat zur Folge, daß die Seuche in einzelnen Gegenden ununterbrochen herrscht. Meist treten die Krankheitsfälle auch in größeren Viehbeständen einzeln auf, da eine unmittelbare Uebertragung der Krankheit von Thier auf Thier, namentlich bei den pflanzenfressenden Hausthieren, nur selten vorkommt. Unter Umständen, so bei starker Verunreinigung des Futters mit dem aus dem Erdboden herrührenden Infektionsstoffe, zeigen sich in einem Viehbestande aber auch zahlreiche Krankheitsfälle gleichzeitig oder in kurzer Aufeinanderfolge. Im Ganzen verursacht die Seuche dadurch, daß sie in zahlreichen Bezirken ständig vorkommt, sehr erhebliche Verluste.

Diesen Eigenschaften der Krankheit entsprechen die Vorschriften der §§ 31 bis 33, indem sie mit Rücksicht auf den raschen Verlauf der Krankheit und die verhältnißmäßig selten vorkommende unmittelbare Uebertragung derselben von Thier auf Thier davon absehen, die Tödtung der an Milzbrand erkrankten Thiere anzuordnen, dagegen in der Erwägung, daß das Blut der erkrankten Thiere ohne Zweifel der gefährlichste Träger des Ansteckungsstoffes ist, das Abschlachten erkrankter oder verdächtiger Thiere, sowie das Abhäuten der Kadaver unbedingt verbieten, die sofortige unschädliche Beseitigung der letzteren fordern und die Vor-

[1]) Annalen 1881 S. 228 ff.
[2]) Annalen 1881 S. 234 ff.

nahme von blutigen Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren, sowie die Oeffnung der Kadaver nur approbirten Thierärzten, die mit der Gefahr bei den Operationen bekannt sind, gestatten. Wenn in dem § 31 Absatz 2 der Verkauf oder der Verbrauch einzelner Theile oder Produkte, namentlich der Wolle von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren nicht unbedingt verboten ist, so ist dabei die Erwägung maßgebend gewesen, daß, wenn bis jetzt auch noch kein Verfahren bekannt ist, einzelne Theile oder Produkte von milzbrandkranken Thieren sicher zu desinfiziren, ein dazu geeignetes Verfahren doch früher oder später gefunden werden und es dann zulässig erscheinen kann, die Verwerthung einzelner solcher Produkte, namentlich der Wolle von milzbrandkranken Schafen, unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Eine Ausnutzung der ganzen Kadaver zur Düngerfabrikation, sofern dabei eine Zerstörung des Infektionsstoffes stattfindet, ist durch das Gebot der unschädlichen Beseitigung derselben nicht ausgeschlossen. Diese Art der Beseitigung hat sogar sehr erhebliche Vorzüge vor der Vergrabung der Kadaver, weil dabei eine neue Besamung des Erdbodens mit Infektionsstoff am sichersten zu vermeiden ist. (Mot. S. 32.)

Die Kennzeichen des Milzbrandes sind nach den Thiergattungen und je nachdem der eine oder andere Körpertheil besonders ergriffen ist, sehr verschieden. Plötzliche Todesfälle unter den Hausthieren können den Verdacht der Seuche erwecken, wenn derartige Fälle sich in einem Viehbestande wiederholen oder an Orten vorkommen, wo der Milzbrand bereits in früheren Jahren aufgetreten ist. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Krankheitserscheinungen gar nicht wahrgenommen werden (Milzbrandblutschlag); bei weniger raschem Verlaufe zeigen die betroffenen Thiere Aufhören der Freßlust, Versiegen der Milch, Unruhe, Zittern, unsichern Gang, ungleiche Vertheilung und Wechsel der Körperwärme; es tritt dunkle Röthung der sichtbaren Schleimhäute, schnelles und beschwerliches Athmen und bisweilen blutiger Durchfall ein; bei Pferden zeigt sich gewöhnlich Kolik, bei Schafen das Absetzen eines blutigen Urines.

Nicht selten entstehen an verschiedenen Theilen des Körpers ausgebreitete Geschwülste der Haut (Milzbrandrothlauf), oder umschriebene beulenartige Anschwellungen (Karbunkel) in der Haut und in den Schleimhäuten, welche bisweilen brandig verjauchen oder unter Steigerung des Allgemeinleidens plötzlich verschwinden.

Die Dauer der meistens tödtlich endigenden Krankheit beträgt einige Stunden bis zu mehreren Tagen.

Die Kennzeichen des Milzbrandes treten nach dem Tode deutlicher hervor; an den Kadavern stellt sich schon in einigen Stunden Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt Blut ab und der Bauch wird sehr bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Zerlegung des Kadavers zeigt sich allenthalben eine schwarzrothe, dickflüssige (theerartige Beschaffenheit des Blutes und an irgend einem Körpertheile unter der Haut oder an einzelnen inneren Organen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert und erweicht.

Ursachen. Der Milzbrand entsteht entweder ursprünglich oder durch Ansteckung. Die Ursache der ursprünglichen Entwickelung ist noch nicht näher bekannt, erfahrungsgemäß ist aber festgestellt:

1. daß nur die Pflanzenfresser, namentlich die wiederkauenden, ursprünglich erkranken;
2. daß die Schädlichkeit in einer gewissen Bodenbeschaffenheit gegeben ist, und der Milzbrand nur an bestimmten Orten alljährlich oder doch zuweilen, und an anderen Orten niemals vorkommt;
3. daß der Milzbrand als Ortsseuche namentlich in den Flußgebieten und Alpengegenden und überall, wo die Dammerde in mächtigen Schichten gelagert ist, häufig auftritt, und
4. daß die Erkrankungen in den sogenannten Milzbranddistrikten am häufigsten bei dem Weidegang, weniger bei der Stallfütterung vorkommen.

Der ursprünglich entstandene Milzbrand kann sich durch Ansteckung von Thier zu Thier unmittelbar und mittelbar weiter verbreiten.

Der Ansteckungsstoff haftet am Blute und ist deshalb auch in allen Körpertheilen, allen Ausleerungen und Abfällen, vorhanden; er ist schwer zerstörbar und geht bei dem Austrocknen der thierischen Stoffe an der Luft nicht wie andere Ansteckungsstoffe zu Grunde.

Frische Milzbrandkadaver sind am ansteckendsten. Mit dem Eintritt der Fäulniß nimmt die Ansteckungsfähigkeit ab, und die gänzlich verfaulten Kadaver sind wenig oder gar nicht mehr ansteckend.

Als eine besondere Eigenthümlichkeit des Milzbrand-Ansteckungsstoffes ist aber hervorzuheben, daß er bei dem trockenen Zerfallen der Milzbrandkadaver (in der sogenannten Verwesung) nicht zu Grunde geht, sondern in die umgebende Erde übertritt und Jahre lang wirksam bleibt.

Das oberflächliche Eingraben der Milzbrandkadaver ohne reichliche Beschüttung mit Aetzkalk kann deshalb nach Jahren noch Milzbrandausbrüche zur Folge haben.

Die durch verweste Milzbrandkadaver infizirte Erde vermittelt eine Ansteckung, wenn sie als Streu (Erdstreu) in den Ställen benutzt wird, ferner bei Thieren, welche auf solchen Verscharrungsplätzen lagern oder weiden.

Alle höher entwickelten Thiere sind für das Milzbrandgift mehr oder weniger empfänglich, am leichtesten werden die landwirthschaftlichen Hausthiere, besonders die wiederkäuenden und am seltensten die Hunde angesteckt. Auf den Menschen ist der Milzbrand ebenfalls übertragbar, er nimmt aber bei denselben meist einen milden — örtlichen — Verlauf.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch Berührung mit dem Blute; die geringsten Hautverletzungen begünstigen die Ansteckung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ansteckungen mehr von frischen Milzbrandkadavern ausgehen, als von milzbrandkranken Thieren. Von dem Blute sind schon sehr kleine Quantitäten zur Ansteckung genügend, so daß selbst Stechfliegen durch Uebertragung von Blutspuren eine Ansteckung vermitteln können. Futterstoffe, die mit Blut oder sonstigen Abfällen von Milzbrandkadavern beschmutzt sind, können Ansteckung verursachen.

Vorbauung. Den beiden Entstehungsarten gegenüber gibt es ein doppeltes Vorbauungsverfahren; ein diätetisches zur Verhütung der Einwirkung des noch unbekannten Milzbrandgiftes auf den Thierkörper und ein veterinärpolizeiliches, zur Verhütung der Weiterverbreitung durch Ansteckung.

Das Verhüten der weiteren freiwilligen Entwickelung des Milzbrandes ist nur durch Aenderung in der Ernährungsweise zu erreichen. Bei Ausbrüchen unter weidenden Heerden muß ein Wechsel in der Weide oder ein Aufstallen der Heerde stattfinden. Ausbrüche in der Stallfütterung erheischen eine Aenderung in dem Futter; Futterstoffe, bei deren Verwendung sich der Milzbrand entwickelt hat, dürfen nicht weiter verabreicht werden.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung[1]) erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes.[2]). (§ 5 der Instr.)

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten,[3]) so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen.[4]) Von einer

---

[1]) Der Besitzer ist in diesem Falle verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß die milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere für die Dauer der Absonderung die für sie bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben. Das Verbot des Zutritts von Thieren jeder Art, sowie von unberufenen Personen in solche Ställe und Standorte liegt in dem Begriffe der Absonderung. Tritt der Milzbrand unter Thieren auf, welche sich ständig auf der Weide befinden, so hat selbstverständlich der Besitzer auch die hier behufs der vorgeschriebenen Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Thiere erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

In dem Begriffe der Absonderung liegt ferner, daß für die kranken oder seucheverdächtigen Thiere eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, bestellt und besondere Futter- und Tränkgeschirre und besondere Stallgeräthschaften verwendet werden. Diese Geschirre und Geräthe dürfen ohne vorausgegangene Desinfektion anderweitig nicht verwendet werden (§ 14 Abs. 2 der Instr.).

[2]) Nachdem die Absonderung ꝛc. im Sinne des § 5 sich nur auf die milzbrandkranken oder die seucheverdächtigen Thiere bezieht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach der erfolgten Absonderung der kranken ꝛc. die noch gesunden Thiere eines vom Milzbrande betroffenen Viehbestandes vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 der Instr. Sperrmaßregeln nicht unterworfen sind.

[3]) Hier wie an anderen Stellen der Instruktion ist unter dem „leitenden" Polizeibeamten der „zuständige" (die Distriktsverwaltungsbehörde oder der besondere Kommissar) zu verstehen; durch diesen Ausdruck wird das Verhältniß des Polizeibeamten zum beamteten Thierarzt richtig bezeichnet.

[4]) Vorläufig anzuordnen: Die in § 6 Abs. 1 und auch an anderen Stellen der Instruktion getroffene Bestimmung stützt sich auf den § 12 Abs. 2 des RSG. Die nöthigen

solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen. (§ 6 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen[1]) ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten. (§ 7 der Instruktion.)

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. (§ 31 des Gesetzes.)[2])

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.[3]) (§ 8 der Instruktion.)

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.[4])

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb 8 Tagen

---

Straffolgen bei Uebertretungen dieser vorläufigen Anordnung sind durch die Bestimmung in § 66 Ziff. 3 des RSG. gesichert; hiezu ist jedoch nothwendig, daß der beamtete Thierarzt in dem aufzunehmenden Protokolle oder in der von ihm dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter zu eröffnenden schriftlichen Verfügung seine Anordnungen so fixirt, daß der Vollzug — namentlich Seitens der Strafgerichte — keinem Anstande begegnet.

Auf Grund des RSG. sind übrigens die Landesbehörden befugt, die Ortsobrigkeiten anzuweisen, in eiligen Fällen nicht blos beim Milzbrande, sondern auch bei allen übrigen Seuchen vorsorglich die nöthigen Anordnungen zu treffen.

[1]) „Unbefugte Personen" im Sinne dieser Bestimmung sind solche, welche weder in ihrem dienstlichen Berufe noch in ihrer Stellung zum Haushalte in den betr. Räumlichkeiten zu verkehren haben.

[2]) Das Wort „geschlachtet" ist hier im weiteren Sinne zu nehmen und dürften hierunter alle Arten von Schlachtungen zu begreifen sein, da es dem Gesetzgeber darauf ankommt, daß das Blut der erkrankten oder getödteten Thiere, welches der gefährlichste Träger des Ansteckungsstoffes ist, keine Quelle für weitere Erkrankungen werde.

[3]) Da bis jetzt kein Verfahren bekannt geworden ist, einzelne Theile oder Produkte solcher Art sicher zu desinfiziren, so ist die Bestimmung in § 8 Abs. 2 selbst mit Rücksicht auf Wolle, Haare ꝛc. durchaus nothwendig.

[4]) Das in § 9 ausgesprochene Verbot bezieht sich blos auf Rindvieh- oder Schafbestände eines Gehöftes oder einer Heerde und darf in analogen Fällen bei anderen Thiergattungen, z. B. bei Pferden oder Schweinen, über die Bestimmung in § 5 der Instr. nicht hinausgegangen werden.

mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß [1]) zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. (§ 9 der Instruktion.)

Die Vornahme blutiger Operationen[2]) an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden. (§ 32 des Gesetzes.)

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden.[3]) Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder gewonnen, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten. (§ 33 des Gesetzes und § 11 der Instr.)

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.[4])

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.[5])

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann. (§ 12 der Instr.)

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung. (§ 13 der Instr.)

---

[1]) Eine solche Erlaubniß kann nur durch die Distriktspolizeibehörde ertheilt werden.

[2]) Zu den blutigen Operationen im Sinne des § 10 gehören ohne Zweifel das Aderlassen und das in manchen Gegenden so beliebte Blutholen durch Eingreifen in den Mastdarm milzbrandkranker Thiere.

[3]) Siehe Erläuterungen zu § 26 des RSG.

[4]) Die mit der unschädlichen Beseitigung der Kadaver betrauten Personen sind ebenfalls im Sinne des § 6 Abs. 2 der Instr. auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den Kadavern solcher Thiere aufmerksam zu machen.

[5]) Die polizeiliche Bewachung der Kadaver wird sich in solchen Oertlichkeiten empfehlen, welche für den Zutritt von Menschen und Thieren nicht vollkommen sicher abgesperrt werden können.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug [1]) nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden. (§ 27 des Gesetzes und § 14 der Instr.)

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung in § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes und § 15 der Instr.)

B. Tollwuth.

(§ 34 bis 39 des Gesetzes und §§ 16 bis 31 der Instruktion.)

Die Tollwuth ist eine vorzugsweise bei Hunden vorkommende Krankheit, die auf alle warmblütigen Thiere und auf den Menschen übertragen werden kann. Der Ansteckungsstoff findet sich im Blute und in allen Theilen des Körpers, haftet jedoch vorzugsweise am Mundspeichel. Die Uebertragung der Krankheit findet gewöhnlich durch den Biß wuthkranker Hunde oder wuthkranker Katzen statt. Die pflanzenfressenden Thiere, sowie die Schweine können, wenn sie in die Tollwuth verfallen, ebenfalls die Krankheit übertragen; dieselben sind jedoch deßhalb weniger gefährlich, weil sie eine geringere Neigung zum Beißen haben und leichter in Absonderung gehalten werden können. Bei Hunden und bei Katzen tritt meist gleich beim Beginn der Wuthkrankheit eine große Neigung zum Umherlaufen und zum Beißen hervor. Der Ausbruch der Krankheit erfolgt in keinem Falle sofort nach der wirksamen Uebertragung des Ansteckungsstoffes, sondern immer erst einige Zeit nachher. Der Zeitraum zwischen der Ansteckung und dem Ausbruche der Krankheit ist in den einzelnen Fällen sehr verschieden; derselbe beträgt zuweilen nur wenige Tage, kann sich aber auch über mehrere Monate erstrecken. Bei keiner anderen ansteckenden Krankheit der Thiere ist die Dauer der Inkubation im allgemeinen so lang und in den einzelnen Fällen so verschieden, wie bei der Tollwuth. Die Krankheit selbst hat einen schnellen Verlauf; ihre Dauer beträgt selten mehr als 8 Tage, in vielen Fällen weniger. Sie ist unheilbar und führt in allen Fällen unmittelbar zum Tode. (R. Mot. S. 33.)

Die Erscheinungen der Wuthkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Thieren gleich. Die wesentlichsten sind in den meisten Fällen: ein aufgeregtes tobsüchtiges Benehmen, große Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stoßen u. dgl. (Tollwuth); in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung verschiedener Körpertheile, namentlich des Hintertheils hervor; die Beißsucht ist dann weniger auffallend (stille Wuth).

---

[1]) Die Vornahme der vorgeschriebenen Desinfektion hat ohne Verzug zu geschehen, um die Möglichkeit der Verschleppung des Milzbrandgiftes thunlichst zu beschränken.

1. Wuth bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen, die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen: die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare und unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstöcken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harn zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert haben, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Hausthieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren, heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zwischenzeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig da, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wüthender Hunde ist nicht vorhanden, das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst eckelhafte Gegenstände hinabzuschlingen. Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit. Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwuth beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wuth treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind kurz zusammengefaßt im Beginne: Aenderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

2. Die Wuth der Katzen verhält sich ähnlich wie jene bei Hunden; besonders auffallend ist die große Unruhe der Thiere und die Heftigkeit der Beißlust.

3. Die Wuth bei Pferden. Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginne der Krankheit jene Körperstellen, an welchen sie durch ein wüthendes Thier gebissen worden sind; die Thiere werden unruhig, aufgeregt und schreckhaft; bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Freßlust verliert sich, das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen und selbst Krämpfe ein. Während der eigentlichen Wuthanfälle schlagen und hauen die Pferde, beißen in Geräthe, selbst in ihren eigenen Körper so, daß sie sich Stücke Haut losreißen oder doch blutig kneipen, und greifen auf diese Weise auch andere Thiere an. Das Athmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schleim und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser. Im vorgeschrittenen Zeitraum der Krankheit wird die Dauer der Anfälle kürzer und schwächer, die Thiere verfallen rasch, es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hintertheils ein. Von da an liegen die Pferde größtentheils und gehen nach einer Krankheitsdauer von 4 bis 6 Tagen zu Grunde.

4. Die Wuth der Rinder stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden der Hauptsache nach überein; an Stelle der bei Rindern mangelnden Beißsucht äußert sich bei ihnen öfters der Drang zu Angriffen und zum Verletzen durch Stoßen mit den Hörnern nach Menschen und Thieren. Charakteristisch aber sind folgende Erscheinungen: das anhaltende Brüllen, eine auffallende Sucht zum Belecken des Wartpersonals, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung, Drängen auf den Hinterleib, frühzeitige Schwäche und selbst Lähmung des Hintertheils und des Unterkiefers.

5. Die Wuth bei Schafen und Ziegen. Die Thiere zeigen im Beginne der Wuth Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens. Während der Wuthanfälle machen die Thiere ungewöhnliche Sprünge, stampfen mit den Füßen, knirschen mit den Zähnen, geifern mit dem Maule, stoßen mit den Hörnern; Ziegen beißen mitunter auch in Geräthe. Schließlich erfolgt unter Lähmungserscheinungen der Tod.

6. Die Wuth bei Schweinen äußert sich durch große Aufregung und Unruhe; sie reiben und scheuern sich an der vernarbten Bißstelle, speicheln und schäumen viel und grunzen mit heiserer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Thiere los, um sie mit den Zähnen zu verletzen. Nach kurzem Bestehen der Krankheit wird das Krankheitsbild von der allmählich zunehmenden Schwäche und Lähmung des Körpers beherrscht und die Thiere sterben am 2. bis 4. Tage der Krankheit.

Die Oeffnung der Kadaver wuthkranker Thiere liefert nur geringfügige Veränderungen, die in denjenigen Fällen, in denen die Thiere nicht krepirt, sondern getödtet sind, oft ganz fehlen. Bei der Sektion wuthkranker Hunde finden sich gewöhnlich im Magen und zuweilen auch im Darmkanale fremdartige Stoffe (Holzsplitter, Stroh, Lederstückchen, Haare, Gras ꝛc.); dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei. Die Schleimhaut des Kehlkopfes, der Rachenhöhle und des Verdauungskanals ist entweder stellenweise oder in einer größeren Ausdehnung entzündlich geröthet.

Das Blut in den großen Gefäßen und im Herzen hat eine dunkle und dickflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den anderen Hausthieren ähnliche Veränderungen.

Alle Kadaver der an der Tollwuth verendeten Thiere unterliegen verhältnißmäßig schnell der Fäulniß. Früher wurde allgemein angenommen, daß die Tollwuth bei den Hunden und Katzen auch durch Selbstentwickelung entstehen könne, und daß dieselbe nur bei den übrigen Hausthieren und beim Menschen stets auf Ansteckung durch den Biß wuthkranker Thiere beruhe.

Neuere Erfahrungen haben aber als sehr wahrscheinlich ergeben, daß auch bei den Raubthieren (Hunden und Katzen) die Tollwuth nur dann sich ausbildet, wenn der Ansteckungsstoff wuthkranker Thiere durch Bißwunden oder durch Belecken und Begeifern an wunden Hautstellen vorher auf sie übertragen worden ist. Die in manchen Jahren beobachtete allgemeine Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden erklärt sich einerseits aus der Vernachlässigung der polizeilichen Tilgungsmaßregeln und anderseits aus der großen Ansteckungsfähigkeit der Seuche.

Der Ansteckungsstoff kommt zwar im Blute wuthkranker Thiere vor, haftet aber vorzugsweise am Speichel (Geifer). Da der Ansteckungsstoff nicht flüchtig ist, so ist bei allen Thieren und bei Menschen eine Ansteckung nur dann zu befürchten, wenn der Speichel des wuthkranken Thieres mittels des Bisses unmittelbar in oder unter die Haut gebracht (eingeimpft) wird.

Bei den pflanzenfressenden Hausthieren enthält der Maulschleim (Speichel) in der Wuthkrankheit ebenfalls den Ansteckungsstoff. Diese Thiere sind nur deshalb weniger gefährlich, als Hunde und Katzen, weil sie eine geringere Neigung zum Beißen zeigen und leichter abgesondert und eingesperrt gehalten werden können.

Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen lassen annehmen, daß in den Kadavern der wuthkranken Thiere sowohl der Speichel als das Blut ihre Ansteckungsfähigkeit einen bis zwei Tage nach dem Tode vollständig verlieren.

Nicht alle Thiere oder Menschen, welche von wuthkranken Hunden ꝛc. gebissen worden sind, verfallen in die Tollwuth. Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei der Hälfte, zuweilen bei zwei Dritttheilen der gebissenen zum Ausbruche. Die Zeit, welche nach dem Bisse wuthkranker Thiere (Aufnahme des Ansteckungsstoffes) bis zum Ausbruche der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Hausthieren großen Verschiedenheiten und ist weder bei den Thieren noch bei Menschen an bestimmte Termine gebunden. Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Wuthkrankheit eine Bedeutung habe und daß die Krankheit sich entweder am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen soll. Bei den Hunden pflegt die Krankheit meistens etwa 3—8 Wochen zuweilen auch noch später nach dem Bisse eines wuthkranken Thieres hervorzutreten. Die Fälle, in denen Hunde vor Ablauf der dritten Woche nach dem Bisse in die Tollwuth verfallen, sind selten. Bei Pferden erfolgt der Ausbruch der Krankheit 2 bis 12 Wochen, beim Rindvieh meistens in der Zeit von der 3. bis 6. Woche nach dem Bisse eines mit der Wuth behafteten Hundes, Schafe, Ziegen und Schweine erkranken gewöhnlich während des Zeitraumes von der 2. bis zur 8. Woche nach der Ansteckung.

Die ausgebrochene Tollwuth ist bei allen Thieren eine unheilbare und stets tödtlich endende Krankheit. Alle Kurversuche bei wirklich wuthkranken Thieren sind fruchtlos und wegen der mit denselben verbundenen Gefahr für Menschen nicht statthaft. Vor dem Ausbruche der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Thiere, durch welche die Vernichtung des mit den Bißwunden in den Körper gedrungenen Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt. Obwohl diese Vorbauungskur schon deßhalb keine absolute Sicherheit gewährt, weil die kleinen Bißwunden in der behaarten Haut nicht sämmtlich aufgefunden werden können, so sind doch der Erfahrung gemäß manche Thiere durch eine entsprechende Behandlung der Wunden vor dem Ausbruche der Krankheit zu schützen. Gewöhnlich werden unsere Hausthiere von den wuthkranken Hunden am Kopfe (Oberlippe und Nase) oder an den Gliedmassen gebissen. Es empfiehlt sich, die Wunden bald möglichst mit Seifenwasser, oder mit verdünnter Karbolsäure auszuwaschen und darauf mit einem glühenden Eisen auszubrennen. Die hiernach in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmäßig mehrere Wochen hindurch mittels Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

A. Hunde.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes.)

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.[1])

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.[2]) (§ 16 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.[3])

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden. (§ 17 der Instr.)

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.[4]) (§ 18 der Instr.)

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

---

[1]) „Geschlossenes Behältniß" ist im Hinblicke auch auf Abs. 1 wohl gleichbedeutend mit einem sicheren, widerstandsfähigen Gewahrsam.

[2]) Die in diesem Absatze getroffene Anordnung entspricht der Erfahrung, daß die sichere Erkennung der Wuth durch die thierärztliche Untersuchung im lebenden Zustande ganz erheblich gefördert wird, während die Zerlegung eines wuthkranken oder verdächtigen Thieres für sich allein sehr oft die nöthigen Anhaltspunkte für eine sichere Diagnose nicht bietet.

[3]) Wenn der wuthverdächtige Hund binnen acht Tagen der Krankheit nicht erliegt, so kann der Verdacht als beseitigt betrachtet werden; jedenfalls reicht diese Zeit zur Beseitigung von Zweifeln über den Zustand des Hundes vollkommen aus.

[4]) Die Anordnung der Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt ist in dem ersten Satze des § 18 in das Belieben der Polizeibehörde gestellt, während nach der Bestimmung in dem zweiten Satze diese Anordnung getroffen werden muß, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat. Da es sich mitunter erst nachträglich herausstellt, daß ein verdächtiger Hund Menschen oder Thiere gebissen hat, und die veterinären Verhältnisse die Zuziehung des beamteten Thierarztes in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten gestatten, so dürfte wohl nur in besonders gelagerten Fällen von der Zerlegung des Kadavers eines wuthverdächtigen Hundes Umgang zu nehmen sein.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung[1]) eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt. (§ 37 des Gesetzes.)[2])

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 19 der Instr.)

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden. (§ 38 des Gesetzes.)

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.[3]) (§ 20 der Instr.)

---

[1]) Daß bei einem der Tollwuth verdächtigen Hund ausnahmsweise die mindestens 3-monatliche Absperrung gestattet werden kann, steht wohl nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen in § 17 der Instr., da der hier in Frage stehende Abs. 3 des § 19 mit dem vorhergehenden Absatze gelesen werden muß; die Verdächtigkeit bezieht sich hier darauf, daß der betr. Hund in dem Verdachte steht, von einem wuthkranken Thiere gebissen worden zu sein, aber noch keine Erscheinungen an sich trägt, welche den Ausbruch der Wuthkrankheit befürchten lassen.

[2]) Zu den Lasten der polizeilichen Ueberwachung gehören in diesem Falle auch die Kosten für die etwa angeordnete periodische Nachschau durch den beamteten Thierarzt.

[3]) Der § 38 des Reichsgesetzes lautet: „Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden." Der § 20 der Instruktion hat so ziemlich den vollen Wortlaut des § 38 des RSG., jedoch mit einer Verschärfung wiedergegeben, indem in dem letzten Absatze des § 20 bestimmt ist: „Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses § zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirkes frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind."

Einen Zwang zur Tödtung von Hunden in einem solchen Falle enthält das RSG. überhaupt nicht, vielmehr erklärt dasselbe in § 38 die polizeiliche Anordnung der Tödtung unter Umständen für zulässig. Ob die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange von dieser Befugniß Gebrauch zu machen ist, dem Ermessen der Polizeibehörden unterliegt,

Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen. (§ 21 der Instr.)

B. Katzen.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Instr. finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung. (§ 22 der Instr.)

C. Andere Hausthiere.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. (§ 19 des Gesetzes.) Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29 der Instr.). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.[1]) (§ 23 der Instr.)

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen. (§ 24 der Instr.)

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen andern Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden. (§ 25 der Instr.)

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die so-

---

dürfte angesichts der erwähnten instruktionellen Verschärfung zweifelhaft erscheinen. Immerhin können aber auch diese die Tödtung nur für den Fall anordnen, wenn Hunde der Vorschrift des § 38 zuwider frei umherlaufend betroffen werden. Für eine nachträgliche Abholung und Tödtung von Hunden, welche in Freiheit gesehen, aber von ihren Herren schon wieder eingesperrt worden sind, scheint der Inhalt des RSG. ebensowenig einen Anhalt, wie dafür zu bieten, daß unter dem Begriffe „frei umherlaufend" auch solche Hunde verstanden werden, welche sich in geschlossenen Räumen, wie Höfen, Gärten, Treppen und Korridoren befinden. Andernfalls müßte sogar das freie Umherlaufen von Hunden in bewohnten und zugänglichen Zimmern unter dieselbe Wirkung des Gesetzes fallen. Eine authentische Interpretation der angeführten instruktionellen Vorschrift Seitens des Bundesrathes wäre zur Verhütung der angeführten und analogen Mißverständnisse sehr erwünscht.

[1]) Die unschädliche Beseitigung derjenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, erfordert wohl die Anwesenheit des beamteten Thierarztes bei der Schlachtung eines gebissenen Thieres, wobei zugleich der Gesundheitszustand des letzteren unmittelbar vor der Schlachtung festzustellen sein dürfte.

fortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht. (§ 26 der Instr.)

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen. (§ 37 des Gesetzes[1]) und § 27 der Instr.)

D. Alle Arten von Thieren.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden. (§ 35 des Gesetzes und § 28 der Instr.)

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten. (§ 36 des Gesetzes und § 29 der Instr.)

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. (§ 39 des Gesetzes.)

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden. (§ 30 der Instr.)

E. Desinfektion.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. (§ 27 des Gesetzes.)

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. (§ 31 der Instr.)

---

[1]) In erster Linie ist hier zu berücksichtigen, daß die Tollwuth an dem lebenden Thiere durch den beamteten Thierarzt bereits *festgestellt sein muß*, bevor die Tödtung angeordnet werden kann. In zweiter Linie dürfte die Frage, ob in diesem Falle die Schätzung und Feststellung des Werthes z. B. nach Maßgabe des BAG. vorzunehmen sei, im Hinblicke auf den § 62 Ziff. 1 des RSG. mit Nein zu beantworten sein, weil die Tollwuth zweifellos eine unheilbare und unmittelbar tödtlich verlaufende Krankheit ist, für welche nach der erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmung die Gewährung einer Entschädigung versagt werden kann, was durch das BAG. thatsächlich geschehen ist.

Bestehen aber irgend welche Zweifel, ob in einem solchen Falle eine Entschädigung gewährt wird, oder nicht, so ist das Schätzungsverfahren einzuleiten, da dasselbe später nach Beseitigung des Zweifels nicht mehr nachgeholt werden kann. (B. Motive Beilage 581 S. 312.)

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

(§§ 40 bis 44 des Gesetzes, §§ 32 bis 56 der Instruktion.)

Der Rotz (Wurm) kommt vorzugsweise beim Pferde, Esel und Maulthiere vor, kann aber auch auf einige andere Thiergattungen und auf den Menschen übergehen. Die Krankheit entsteht und verbreitet sich ausschließlich durch Ansteckung. Der Ansteckungsstoff findet sich am konzentrirtesten in dem Nasenausfluß und in der Absonderung der Geschwüre an der äußeren Haut, ist aber außerdem im Blute und in allen übrigen Theilen des Körpers, daher auch in sämmtlichen Absonderungen enthalten. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes kann unmittelbar, aber auch durch Vermittelung von Zwischenträgern geschehen.

Die Rotzkrankheit hat der Regel nach einen langsamen, seltener einen schnellen und, höchst seltene Ausnahmen abgerechnet, einen tödtlichen Verlauf. Der langsam verlaufende (chronische) Rotz kann Monate, selbst Jahre hindurch bestehen, bis er zum Tode führt, dem schnell verlaufenden (akuten) Rotz erliegen die erkrankten Thiere fast immer in 4 bis 14 Tagen.

Nach diesen Erfahrungen erscheint die vorgeschriebene unverzügliche Tödtung der rotzkranken Pferde und die unschädliche Beseitigung der Kadaver geboten. (R.M. S. 34.)

Man unterscheidet vorzugsweise zwei Hauptformen des Rotzes, den sogenannten Nasenrotz, einfach mit dem Namen „Rotz" bezeichnet, und den Hautrotz, unter der Benennung „Wurm" bekannt. Beide Formen der Krankheit kommen nicht selten bei einem und demselben Thiere vor.

A. Kennzeichen des Nasenrotzes.

1. Ein Anfangs dünner, schleimiger, grünlichgelb oder grau gefärbter Nasenausfluß, welcher später klebrig, dick, klümperig und mißfärbig wird, an den Nasenrändern festklebt und trockene Krusten an denselben bildet. Der Nasenausfluß ist in der Regel einseitig, kann aber auch an beiden Nasenlöchern vorkommen.

2. Knotenartige höckerige Geschwülste im Kehlgange von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite liegen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist.

3. Das Auftreten kleiner harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welchen sich runde, Anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen zackigen Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen; diese Geschwürchen gehen hin und wieder in einander über und bilden größere unregelmäßige buchtige Geschwüre.

B. Kennzeichen des Hautrotzes (Wurm).

1. Beulen unter der Haut. An verschiedenen Körperstellen treten kleine, runde schmerzlose, hasel- bis wallnußgroße Beulen auf, welche bald die Haut durchbrechen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden, die sich vergrößern und eine zähe, mißfärbige, die Haare verklebende Flüssigkeit absondern. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

2. In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem andern Beine, besonders an den Hintergliedmassen, eine ausgebreitete, harte Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülstchen bilden, aus welchen später Wurmgeschwüre hervorgehen. Häufig ist der Schlauch mit angeschwollen.

Zu diesen Kennzeichen der Rotzkrankheit, sei es in der einen oder der anderen Form, gesellen sich in vorgerücktem Stadium noch allgemeine krankhafte Zustände, als: Abmagerung, Kurzathmigkeit, ein abgebrochener, matter Husten; die Thiere erlangen ein übles Aussehen; das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmassen, der Unterbrust und dem Bauche bilden sich teigige Anschwellungen, und die Thiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

Wenn schon einzelne der beschriebenen Krankheitszeichen ein Pferd verdächtig erscheinen lassen, so wird dieser Verdacht durch das gleichzeitige Auftreten zweier oder mehrerer Erscheinungen wesentlich gesteigert und durch das Hinzutreten der allgemeinen Krankheitserscheinungen noch bedeutend erhöht. Wenn beispielsweise einseitiger Nasenausfluß oder harte, einseitig festsitzende Drüsenanschwellung im Kehlgange oder Beulen unter der Haut einzeln auftreten, so muß schon ein Pferd als verdächtig erscheinen. Finden sich aber mehrere dieser Kennzeichen zusammen und gleichzeitig vor, so ist ein Pferd schon in hohem Grade rotzverdächtig, während beim gleichzeitigen Auftreten der allgemeinen Krankheitszustände die Rotzkrankheit als zweifellos vorhanden angenommen werden muß.

Wenn wirkliche Rotzgeschwüre auf der Nasenscheidewand oder auf der Haut sich zeigen, so ist das Pferd rotzkrank, wenn auch alle anderen Erscheinungen fehlen sollten.

Die Rotzkrankheit entsteht nur durch Ansteckung.

Der Ansteckungsstoff, das Rotzgift, ist theils flüchtiger, mehr aber fixer Natur, von sehr großer Wirksamkeit, d. h. Ansteckungsfähigkeit, welche schon in den ersten Anfängen der Krankheit beginnt und sich bei längerer Dauer immer mehr und mehr steigert. Das Rotzgift findet sich vorzugsweise im Nasenausfluß, in der Absonderung der Geschwüre, in der Lungen- und Hautausdünstung vor, ist sehr zähe, kann sich lange Zeit wirksam erhalten und ist schwer zu zerstören.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger, deren es eine große Zahl gibt. Vorzugsweise sind es Stallungen, in denen rotzkranke Pferde gestanden haben, dann sämmtliche Stallutensilien, Krippen, Raufen, Tränkeimer, Putzzeuge, Pferdegeschirre, Decken, Wagendeichseln u. s. w., welche das Gift aufnehmen und übertragen können, weshalb bei jedem Auftreten der Rotzkrankheit diese Gegenstände einer gründlichen Reinigung (Desinfektion) unterworfen werden müssen. Ebenso ist die schleunige Tödtung der wirklich rotzkranken Thiere und die Absonderung der krankheitsverdächtigen Thiere von den noch anscheinend gesunden Pferden, sowie eine sorgfältige Beobachtung der Letzteren dringend geboten.

Die Zeit, in welcher nach der Aufnahme des Rotzgiftes die Rotzkrankheit zum Ausbruch kommen kann, ist äußerst verschieden und hängt vorzugsweise von der Empfänglichkeit der angesteckten Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von dessen größerer oder geringerer Wirksamkeit ab. Die Krankheit kann indessen sehr lange unsichtbar bleiben, während sie schon vollkommen ausgebildet ist, und den Ansteckungsstoff überallhin verbreiten kann, wie dieses bei dem sogenannten Lungenrotz, welche Form sich nur aus den angegebenen allgemeinen Krankheitserscheinungen vermuthen, oft aber gar nicht erkennen läßt, immer der Fall ist.

Man kann annehmen, daß nach erfolgter Ansteckung die Krankheit in den ersten 8 Tagen fast niemals, in den ersten 14 Tagen höchst selten, in der Regel aber zwischen der vollendeten 3. Woche bis zur vollendeten 12. Woche zum Ausbruch kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre erfolgen, welche Fälle jedoch selten und nur als Ausnahmen vorkommen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer (chronischer); hin und wieder tritt die Krankheit auch rasch verlaufend (akut) auf, jedoch nur in seltenen Fällen.

Die Dauer der Seuche ist sehr verschieden; dieselbe umfaßt selten nur einige Wochen, meistens mehrere Monate und geht selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch deren oft unscheinbaren Anfang, welcher selbst dem geübten Auge lange Zeit verborgen bleiben kann, wird die Krankheit höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr vom ersten Augenblicke an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, so daß ein rotzkrankes Pferd, bevor die Krankheit bei demselben erkennbar wird, eine große Menge Thiere anstecken und unsäglichen Schaden herbeiführen kann.

a) Allgemeine Vorschriften.

Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen. (§ 32 der Instr.)

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden. (§ 33 der Instr.)

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden. (§ 34 der Instr.)

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen. (§ 35 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. (§ 44 des Gesetzes und § 36 der Instr.)

b) Rotzkranke Pferde.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung,[1]) die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen. (§ 40 des Gesetzes.)

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Rotz" zu versehen. (§ 37 der Instr.)

---

[1]) Behufs Ermittlung der zu leistenden Entschädigung sind die Vorschriften des AG. maßgebend.

Nachdem im Falle des § 37 die Tödtung nach erfolgter Feststellung des Rotzes angeordnet wird, so wäre die Frage anzuregen, ob in diesem Falle die ordnungsmäßige Zerlegung des Thieres nach Maßgabe der Anweisung für das Obduktionsverfahren Platz zu greifen habe oder ob hievon mit Rücksicht auf die bereits erfolgte amtliche Feststellung der Krankheit Umgang genommen werden kann. Der Wortlaut des RSG. und der Instruktion lassen hierüber einige Zweifel aufkommen, welche jedoch durch die Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 des bayer. AG. beseitigt werden.

Hienach muß in allen Fällen, in welchen eine Schätzung stattfindet, auch der Krankheitszustand des Thieres, soweit derselbe für die Entschädigungsleistung in Betracht kommt, festgestellt werden. Diese hat thunlichst bald, nachdem das Thier getödtet oder an der Seuche

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden. (§ 38 der Instr.)

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird. (§ 39 der Instr.)

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten. (§ 40 der Instr.)

c) Der Seuche verdächtige Pferde.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

---

gefallen ist, zu geschehen. Da für die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde nach Maßgabe des § 59 des RG. nur $^3/_4$ des gemeinen Werthes entschädigt werden, während für die bei der Sektion als nicht rotzkrank befundenen Pferde der volle Schätzungswerth bezahlt wird, so hat der Besitzer ein persönliches Interesse an dem Ergebnisse der sachverständigen Zerlegung, welches ihn in der Regel veranlassen dürfte, die Vornahme des Obduktionsverfahrens behufs der Bestätigung oder Nichtbestätigung der im Leben des Thieres gestellten Diagnose zu verlangen. Aber auch aus sonstigen Gründen empfiehlt es sich für die Feststellung der Krankheit eine möglichst breite Grundlage durch einen genauen Sektionsbefund für alle Fälle zu gewinnen.

3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.[1]) (§ 41 der Instr.)

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen. (§ 22 des Gesetzes.)

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes be-

---

[1]) Wenn der Besitzer die Tödtung beantragt. Dieser Antrag hat bei der Polizeibehörde zu erfolgen, welche denselben z. B. in Bayern nach Maßgabe des § 6 Ziff. 2 der BAV. instruiren und der k. Kreisregierung, K. d. J., vorlegen wird. Für den Fall, daß die Tödtung von der zuständigen Stelle angeordnet wird, hat auch die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung nach den einschlägigen Vorschriften des bayer. Ausführungsgesetzes zu erfolgen.

In Preußen hat nach § 2 des Ausführungsgesetzes die Ortspolizeibehörde die Tödtung rotzkranker Thiere in allen Fällen, die Tödtung verdächtiger Thiere aber nur in dem Falle anzuordnen, wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit als wahrscheinlich erklärt wird. In den beiden anderen Fällen, in welchen nach § 42 des Reichsgesetzes in Verbindung mit § 41 der Instruktion die Tödtung der der Rotzseuche verdächtigen Thiere erfolgen muß, d. i. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist, steht die Anordnung der Tödtung nur dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) zu. Derselbe hat daher in solchen Fällen nach Anhörung des Departementsthierarztes sorgfältig zu prüfen, ob die zur Anordnung der Tödtung berechtigenden Voraussetzungen vorliegen, und sobald er hievon Ueberzeugung gewonnen hat, die Tödtung der rotzverdächtigen Thiere sofort anzuordnen. Die Tödtung von Thieren, welche nicht der Seuche verdächtig, sondern nur der Ansteckung verdächtig sind (cfr. § 1 des Reichsgesetzes) ist in Gemäßheit des § 53 der Instruktion nur in dem letzten der oben angeführten Fälle anzuordnen. Der Regierungspräsident (Landdrost) wird demgemäß in solchen Fällen nach Einforderung eines schriftlichen Gutachtens des Departementsthierarztes jedesmal zu erwägen haben, ob nach den besonderen Verhältnissen des Falles die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig ist, oder ob eine weitere Observation der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rücksicht auf die isolirte Lage des Seuchenorts oder Gehöfts oder wegen sonstiger Umstände ohne Gefahr der Verschleppung der Seuche in andere Pferdebestände stattfinden kann.

Erscheint eine derartige Gefahr nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen, dann wird das öffentliche Interesse durch die Fortsetzung der Observation bis zur klaren Erkenntniß des Gesundheitszustandes der Thiere nicht geschädigt und liegt keine berechtigte Veranlassung zur Anordnung der Tödtung vor.

Andererseits werden in anderen Fällen, je nachdem besondere eigenartige Verhältnisse obwalten, deren Beurtheilung dem eigenen Ermessen des zuständigen Regierungspräsidenten überlassen bleiben muß, durch energische Maßregeln, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, geringere wirthschaftliche Opfer verursacht werden, als wie durch lange fortgesetzte Observationen. Bei Pferdebeständen, in welchen die Seuche wiederholt zum Ausbruch gekommen ist, wird es in der Regel angemessen sein, die der Ansteckung durch unmittelbare Berührung mit rotzkranken Pferden ausgesetzt gewesenen Thiere möglichst schnell tödten zu lassen und nur solche Thiere desselben Bestandes, welche gar nicht in direkte Berührung mit kranken Thieren gekommen sind, unter Observation zu stellen. (Vgl. den Zirk.-Erl. des landw. Ministers vom 22. März 1881, Beyers Viehseuchengesetze S. 130.)

nutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstige Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden. (§ 42 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen. (§ 43 der Instr.)

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung[1]) des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen. (§ 44 der Instr.)

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. (§ 25 des Gesetzes[2]) und § 45 der Instr.)

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.[3]) (§ 46 der Instr.)

---

[1]) Für den Fall, daß ein wegen Seuchenverdacht unter Sperre gestelltes Pferd fällt oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet und bei der Zerlegung als rotzkrank befunden wird, tritt die Frage auf, ob die in § 57 des RSG. bestimmte Entschädigung dem Besitzer gewährt werden muß. Nachdem die Tödtung von der Polizeibehörde nicht angeordnet war und nach dem erwähnten § des RSG. eine Entschädigung nur für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere gewährt werden muß, so dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß in dem in § 44 gegebenen Falle eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, gleichviel ob dasselbe bei der polizeilich angeordneten Zerlegung als frei vom Rotz oder als rotzkrank befunden wird. Die Zerlegung ist in dem gegebenen Falle allerdings auch behufs Feststellung des Krankheitszustandes aber nicht mit Bezug auf die etwa zu gewährende Entschädigung, sondern mit Rücksicht auf das weitere veterinärpolizeiliche Vorgehen erfolgt. Conf. die Bestimmung in § 41 Ziff. 4 der Instr. und die dazu gegebene Erläuterung.

[2]) Wird in einem solchen Falle die Tödtung des Pferdes angeordnet, so verliert der Besitzer nach Maßgabe des § 63 Ziff. 3 des RSG. den Anspruch auf Entschädigung.

[3]) Nachdem die frühere Preuß. Instruktion zu dem Gesetze vom 25. Juni 1875, welche der deutschen Seuchen-Instruktion als Grundlage gedient hat, in dem nahezu gleichlautenden § 56 das Wort „gleichzeitig" nicht enthält, so läßt sich wohl annehmen, daß der Gesetzgeber durch die Einschaltung des Wortes „gleichzeitig" eine Abschwächung des früheren Preuß. Verfahrens intendirte und nur solche Pferde als „der Ansteckung verdächtig" angesehen wissen wollte, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden „gleichzeitig" in einem Stalle gestanden haben oder sonst in „nachweisliche" Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

Die bayerische Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 bestimmte in § 17 Ziff. 3 „Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. (§ 47 der Instr.)

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten,[1]) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut, der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. (§ 48 der Instr.)

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen[2]) eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden. (§ 49 der Instr.)

Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in eine derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Konstatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird."

Die Einschiebung des Wortes „gleichzeitig" in den § 46 der Reichs-Instruktion hat demnach eine eminent praktische Bedeutung; nach dem früheren Verfahren waren sämmtliche Pferde, welche z. B. in einem frequenten Gaststalle, in welchem kürzere oder längere Zeit vorher ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Pferd gestanden hatte, vor bethätigter Desinfektion des Stalles vorübergehend eingestellt worden waren, der Ansteckung verdächtig. Die in einem solchen Falle anzuwendenden Schutzmaßregeln hatten sich mitunter auf eine große Anzahl von Pferden zu erstrecken, welche nach dem Wortlaute des § 46 jetzt nicht mehr getroffen werden können. Allerdings ist dadurch die Möglichkeit gegeben, daß hie und da ein solches Pferd rotzkrank wird, ohne daß es vor dem wirklichen Ausbruche der Seuche unter polizeilicher Beobachtung gestanden hat. Gleichwohl hat es den Anschein und eine innere Berechtigung, daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit geringer angeschlagen hat, als die wirthschaftlichen Schäden, welche aus dem früheren Verfahren in hunderten von Fällen hervorgehen mußten.

[1]) „Anzuhalten" ist hier und in allen folgenden Fällen wohl gleichbedeutend mit der polizeilichen Eröffnung an den Besitzer ꝛc., daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln von ihm gegebenen Falles auszuführen sind. Für den Fall, daß dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung dieser polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt, dürfte der § 63 Ziff. 3 des RSG. wegen des Verlustes des Entschädigungsanspruches in Frage kommen.

[2]) „Nicht in andere Stallungen ꝛc." als die für sie im Sinne des § 46 der Instr. bestimmten besonderen Stallräume. Diese Frage dürfte z. B. bei den Pferden eines Poststalles, welche regelmäßig zwischen 2 Stationen verkehren und abwechselnd auf beiden Stationen eingestellt werden sollen, eine Bedeutung auch in der Richtung erlangen, daß dann die Frage zu entscheiden wäre, ob das Einstellen der der polizeilichen Beobachtung unterstellten Pferde in besondere Stallräume an beiden Orten oder nur an einem Orte von der Polizeibehörde gestattet werden kann. Wenn in die betr. Stallräume andere Pferde nicht eingestellt und für die der polizeilichen Beobachtung unterstellten Pferde fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden, so dürfte im Hinblicke auf die Bestimmung in § 46 der Instr. die Erlaubniß zum Einstellen solcher Pferde an beiden Orten vom amtsthierärztlichen Standpunkte aus zu begutachten sein.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.[1])

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden. (§ 50 der Instr.)

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.[2]) (§ 51 der Instr.)

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen. (§ 52 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer[3]) die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. (§ 53 der Instr.)

e) Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. (§ 54 der Instr.)

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;

---

[1]) Gegenüber der früheren bayerischen und preußischen Beobachtungsfrist von 6 Wochen und bezw. von 3 Monaten ist die lange Dauer der in § 50 festgesetzten Beobachtungsfrist dadurch gerechtfertigt, daß in nicht seltenen Fällen der Ausbruch des Rotzes erst 5 oder 6 Monate und sogar noch später nach der nachweislich stattgehabten Berührung mit rotzkranken Pferden beobachtet worden ist.

[2]) Werden Pferde unter Stallsperre gestellt (§ 22 des RSG.), dann gehen die in § 49 der Instr. als zulässig erklärten Erleichterungen für die mit der Stallsperre belegten Pferde verloren.

[3]) Dieser Fall dürfte formell und sachlich im Sinne der Erläut. zu § 41 der Instr. zu behandeln sein.

3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 55 der Instr.)

Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung. (§ 56 der Instr.)

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

(§§ 57 bis 69 der Instruktion.)

Die gegen die Maul- und Klauenseuche vorgeschriebenen Schutzmaßregeln bewegen sich in dem Rahmen des Verordnungsrechtes des Bundesrathes und bedürfen keiner weitern gesetzlichen Grundlage. (Vgl. § 10 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 des Gesetzes.)

Diese, nur in Folge von Ansteckung sich entwickelnde Krankheit gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Als Kennzeichen sind zu beachten:

A. Bei Rindern. Die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen meistens unterbrochen; in der Maulspalte und an den vorderen Lippenrändern zeigen sich leichte Schwellung der höher gerötheten Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes. Bei näherer Untersuchung des Maules finden sich an den Lippen, an der Zunge und am Gaumen größere oder kleinere Blasen, welche in kurzer Zeit aufplatzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte wunde Stellen zurücklassen. An den Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei Füßen mit heller Haut auch Röthung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Die Thiere haben einen gespannten Gang, bewegen sich ungern von der Stelle, liegen viel und stehen mitunter schwer auf. In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenspalte, mehr nach den Ballen zu, welche schneller als die an der Maulschleimhaut platzen und wunde, schmerzhafte Stellen zurücklassen. Bei den Milchkühen zeigen sich die mehrfach erwähnten Bläschen mitunter auch an den Strichen des Euters, wo sie nach dem Platzen sehr schmerzhafte, das Melken erschwerende wunde Stellen zurücklassen.

B. Bei Schafen und Ziegen sind die Kennzeichen ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen und wunde Stellen bilden, welche sich später mit Schorfen bedecken.

C. Bei Schweinen findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche vor. Bei der letzteren erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Das Klauenleiden tritt häufig mit solcher Heftigkeit auf, daß die Hornkapseln sich lostrennen und die befallenen Thiere sich nur schwer von der Stelle bewegen können.

Der Ansteckungsstoff, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fixer Natur; derselbe findet sich in dem Athem der kranken Thiere und haftet an dem Inhalte der Blasen, am Maulschleime, an dem Blute und an allen Ausleerungen der befallenen Thiere, insbesondere auch in der Milch, am Koth und Harn.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger (selbst durch Menschen), an denen der Ansteckungsstoff haftet; hauptsächlich sind es die Viehmärkte, die Eisenbahnviehwagen, und die Wege, auf denen kranke Thiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieselben gestanden, Dünger, Stroh und Heu, Stallgeräthschaften ꝛc., welche von dem Ansteckungsstoff verunreinigt werden und als die gefährlichsten Zwischenträger desselben angesehen werden müssen.

In Deutschland und in den westlichen Ländern Europas entwickelt sich die Seuche niemals von selbst, wird vielmehr stets aus dem Osten, vorzugsweise durch russische Schweine eingeschleppt, welche, entweder durch große Länderstrecken getrieben oder auf Eisenbahnen transportirt, die Wege und Transportwagen infiziren, wodurch die Seuche oft in ganz kurzer Zeit über weite Länderstrecken verbreitet wird.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruche kommt, beträgt in der Regel 3 bis 6 Tage; auch können die Thiere wiederholt von der Seuche ergriffen werden.

Die Dauer der Krankheit beträgt in der Regel 8 bis 14 Tage, abgesehen von gewissen Nachkrankheiten, wie Geschwürbildungen, Wundliegen ꝛc., welche die Genesung der Thiere lange verzögern können, während die eigentliche Krankheit in der angegebenen Zeit beendet ist. Abgesehen von Milchkälbern, welche der Seuche in der Regel erliegen, führt letztere selten zum Tode, so daß eigentliche Verluste an größeren und werthvolleren Thieren bei dieser Seuche weniger vorkommen.

Dennoch werden die Landwirthschaft und der Viehhandel durch diese Seuche in hohem Grade geschädigt, und zwar in einer Ausdehnung, wie kaum bei einer anderen Thierseuche. Die Verluste an Arbeitskraft, an Fleisch und Milch u. s. w. sind unberechenbar und machen diese Seuche in hohem Grade gefährlich, weßhalb bei den jetzigen Viehverkehrsverhältnissen energische Schutzmaßregeln gegen dieselbe zur äußersten Nothwendigkeit geworden sind. Auch ist diese Seuche für die öffentliche Gesundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, in rohem Zustande genossen, eine ähnliche Krankheit bei Menschen, besonders bei kleinen Kindern erzeugt, indem nach dem Genusse solcher Milch ein ähnlicher Bläschenausschlag im Munde beobachtet worden ist. Es darf deshalb die Milch niemals im rohen Zustande zum Genuß für Menschen verwendet werden. Ferner erzeugt der Genuß der Milch, besonders bei jungen Thieren, häufig Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut und durchfällige Ausleerungen, an denen die Thiere meistens zu Grunde gehen, weßhalb auch in dieser Beziehung die äußerste Vorsicht bei der Verwendung solcher Milch zu empfehlen ist.

a) Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf. (§ 15 des Gesetzes und § 57 der Instr.)

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen. (§ 58 der Instr.)

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre [1]) mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle [2]) aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren

---

[1]) Gehöftssperre im Gegensatze zur Stallsperre siehe Erläut. Ziff. 2 zu § 22 des RSG.

[2]) Der Ausdruck „Stall" ist hier im Gegensatze zum Gehöfte gebraucht; für die in einem seuchefreien Stalle eines infizirten Gehöftes befindlichen gesunden Wiederkäuer und Schweine ist der Verdacht nicht gegeben und sind deshalb Verkehrsbeschränkungen für solche Thiere ausgeschlossen.

Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.[1])

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. (§ 59 der Instr.)

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.[2]) (§ 60 der Instr.)

Das Weggeben[3]) der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten. (§ 61 der Instr.)

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung[4]) als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche

---

[1]) Die im zweiten Satze des Abs. 2 der Behörde zugestandene Befugniß dürfte zu dem Zwecke beliebt worden sein, um in Ortschaften mit zerstückeltem Grundbesitze die Benützung kranker Thiere zur Feldarbeit und den Weidegang zu ermöglichen.

[2]) Die Absonderung oder die Stallsperre ist hier neben der Gehöftsperre gedacht. In dem Falle des § 60 gehen die in § 59 gewährten Erleichterungen für den Besitzer verloren. Siehe übrigens §§ 19 und 22 des RSG. und die Erläuterungen hiezu.

[3]) Das Weggeben (also nicht allein der Verkauf) der Milch im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten; dagegen unterliegt nach der Fassung des § 61 das Weggeben gekochter Milch zur unmittelbaren Verwendung für Menschen oder Thiere, oder das Weggeben der Milch im rohen ungekochten Zustande behufs einer technischen Verwendung z. B. zur Butter- oder Käsefabrikation keinem Anstande.

[4]) Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung von kranken oder verdächtigen Thieren berührt worden sein konnte oder sich in dem Dunstkreise derselben befunden hat, gilt als Träger des Ansteckungsstoffes.

von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.[1]) (§ 62 der Instr.)

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten. (§ 63 der Instr.)

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken. (§ 22 des Gesetzes und § 64 der Instr.)

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchenfreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden. (§ 65 der Instr.)

---

[1]) Diesen Vorkehrungen dürfte das Gutachten des beamteten Thierarztes zu Grunde zu legen sein.

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. (§ 66 der Instr.)

b) Desinfektion.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. (§ 67 der Instr.)

Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen[1]) der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen. (§ 68 der Instr.)

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 69 der Instr.)

E. Lungenseuche des Rindes.

(§ 45 des Gesetzes und §§ 70 bis 91 der Instruktion.)

Die Lungenseuche ist eine beim Rinde vorkommende ansteckende Entzündung der Lungen, die in ihrem vollständigen Verlauf zwei deutlich getrennte Stadien, ein chronisches und ein akutes unterscheiden läßt. Die Krankheit entsteht und verbreitet sich ausschließlich durch Ansteckung. Der Ansteckungsstoff regenerirt sich in den kranken Lungen, wird beim Athmen

[1]) Die sog. chronische Klauenseuche der Schafe, auch Stallkrümme oder Moderhinke genannt, dürfte unter diese Bestimmung fallen, wenn die Maul- und Klauenseuche mit diesem Zustande überhaupt in Verbindung gebracht werden kann.

ausgeschieden und kann dann von anderen Thieren mit der eingeathmeten Luft aufgenommen werden. Die nach der Aufnahme des Kontagiums in den Lungen entstehende Entzündung verläuft in allen Fällen erst eine Zeit lang schleichend (chronisches Stadium). Dabei sind die Thiere anscheinend noch gesund; der etwa bestehende Husten und geringe Athembeschwerden werden in der Regel nicht beachtet. Bei den meisten, von der Lungenseuche befallenen Thieren schließt die Krankheit mit dem ersten Stadium ab, indem die Entzündung sich begrenzt und die dabei entstandene partielle Verhärtung der Lunge allmälig wieder verschwindet; die betreffenden Thiere seuchen unbemerkt durch. In anderen Fällen beginnt die Entzündung in den Lungen, nachdem sie einige Wochen oder sogar schon mehrere Monate schleichend verlaufen ist, plötzlich sich rasch weiter auszubreiten, so daß deutliches Fieber, häufiger Husten und auffallende Athembeschwerden entstehen (akutes Stadium). Beim Eintritt dieses Stadiums wird die Krankeit erst offenbar. Im Durchschnitt erkranken in den von der Seuche befallenen Viehbeständen dreißig und einige vom Hundert der Thiere in dieser Weise, mitunter mehr, selbst 70 bis 80 Prozent, in anderen Fällen weniger, selbst nur 2 oder 3 vom Hundert. Von den offenbar erkrankenden Thieren gehen im Durchschnitt 50 vom Hundert an der Krankheit zu Grunde; bei den übrigen erfolgt die Genesung gewöhnlich nur sehr langsam und nicht selten nur unvollständig.

Die Entwickelung des Ansteckungsstoffes geht während der ganzen Dauer der Krankheit vor sich; sie fängt mit dem Beginne des chronischen Stadiums an und hört erst auf, wenn nach eingetretener Begrenzung der Entzündung die in Folge der letzteren entstandene Verhärtung wieder verschwunden ist. Am intensivsten ist die Entwickelung des Ansteckungsstoffes während des akuten Stadiums, also bei den offenbar erkrankten Thieren, hält bei diesen auch am längsten an, da nach eingetretener Begrenzung der Entzündung und damit erfolgter scheinbarer Genesung vielfach noch Monate vergehen, bevor die Resorption der Entzündungsprodukte vollendet ist.

Aus diesem Grunde gebietet das Gesetz die Tödtung der an der Lungenseuche deutlich erkrankten Thiere. Außerdem gibt es der Polizeibehörde die Ermächtigung, die Tödtung aller verdächtigen Thiere — sowohl bei Seucheverdacht als bei Ansteckungsverdacht (§ 1) — anzuordnen, namentlich also auch aller Thiere, welche mit den kranken zusammen in einem Gehöfte gestanden haben. Rücksichtlich dieser Thiere besteht in jedem Falle die Vermuthung, daß die Lungenseuche in ihnen bereits in der Entwickelung vorhanden ist.

Die Tödtung aller verdächtigen Thiere ist unzweifelhaft sehr geeignet, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Von diesem Mittel wird Gebrauch zu machen sein, wenn die Seuche in einem einzelnen kleineren Viehbestande eines Staates oder eines Landestheiles zum Ausbruch kommt, welcher bis dahin seuchefrei war und der mit Rücksicht auf seine Viehzucht und namentlich auf den Export von Zuchtvieh auch ein größeres Opfer nicht scheuen darf, um die Seuche sofort wieder auszurotten. Dagegen würde die Tödtung auch der verdächtigen Thiere die sofortige Ausrottung der Seuche nicht bewirken können, überhaupt nicht ausführbar sein in solchen Landestheilen, in welchen die Seuche bereits in weiter Verbreitung, und zwar in zahlreichen großen Viehbeständen herrscht. Die Beseitigung der letzteren würde nicht nur enorme Kosten verursachen, sondern auch von den größten Schäden für die betheiligten Wirthschaften begleitet sein.

In einzelnen Landestheilen wird die Impfung der Lungenseuche angewendet, um die Thiere vor der Ansteckung auf natürlichem Wege und somit vor der eigentlichen Lungenseuche zu schützen. Da bis jetzt nicht nachgewiesen ist, daß geimpfte Thiere, falls sie von der eigentlichen Lungenseuche frei waren, die Krankheit auf andere, gesunde Thiere übertragen haben, so lag kein Grund vor, das Verbot der Impfung in das Gesetz aufzunehmen. Andererseits mußte das Gesetz aber auch davon absehen, der Polizeibehörde die Ermächtigung zur Anordnung der Impfung zu ertheilen, da das Urtheil der Fachwissenschaft über den Werth der Lungenseucheimpfung als Schutzmittel noch nicht zum Abschlusse gelangt, die Zahl der Sachverständigen, die der Impfung einen Werth beilegen, in neuerer Zeit sogar nicht unerheblich geringer geworden ist. Es kommt hinzu, daß bei Zwangsimpfung des Rindviehs die Entschädigungsfrage große Schwierigkeiten haben würde, da der durch die Impfung erzeugte äußere Krankheitsprozeß nicht nur bei etwa 2 bis 4 Prozent der betreffenden Thiere einen tödtlichen Verlauf zu nehmen pflegt, sondern auch gewöhnlich bei einem mehr oder weniger großen Theil der übrigen Thiere Verstümmelungen, die zuweilen ganz erheblich sind, zur Folge hat. (RM. S. 34 f.)

Zur Frage der Impfung der Lungenseuche vgl. „Die Lungenseuche als Gegenstand der Veterinär-Sanitätspolizei", zwei Vorträge von Dr. Herm. Pütz. (Leipzig 1878.)

„Ueber die Ursachen und Tilgung der Lungenseuche" von Dr. Herm. Pütz. (Halle an der Saale 1881.)

„Die neuesten Forschungen über die Impfbarkeit ansteckender Krankheiten und das deutsche Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1881" von Dr. Herm. Pütz. (Wien 1881, Verlag des Verfassers.)

„Die Zwangsimpfung bei der Unterdrückung der Lungenseuche" von Dr. Roloff (Archiv für Thierheilkunde Band VII Heft 6, 1881).

a) Ermittelung des Seuchenausbruches.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. (§ 70 der Instr.)

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.[1]) (§ 71 der Instr.)

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden. (§ 72 der Instr.)

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

---

[1]) Der Fall des § 71 ist für die rechtzeitige Anordnung der gegen die Lungenseuche vorgeschriebenen Schutzmaßregeln von großer Wichtigkeit, erfordert aber in seiner praktischen Anwendung ein nicht unbedeutendes Maß thierärztlicher Erfahrung, da unbegründete Anträge auf Tödtung und Zerlegung solcher Thiere im Interesse der Staatskasse thunlichst zu vermeiden sind. Um vom thierärztlichen Standpunkte den Verdacht der Lungenseuche an einem Thiere in einem bisher seuchefreien Gehöfte als gegeben erachten zu können, wird zu verlangen sein, daß die Möglichkeit einer stattgehabten Infektion nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, daß der Patient die der Lungenseuche eigenthümlichen Erscheinungen an sich trägt und das Vorhandensein einer traumatischen Lungenentzündung oder einer anderweitigen Lungenaffektion mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Erfolgt die Tödtung eines solchen Thieres auf amtliche Anordnung, so muß vorher die Feststellung des gemeinen Werthes des zu tödtenden Thieres erfolgen und wird in dem Falle, daß der ausgesprochene Verdacht sich nicht bestätigen sollte, volle Entschädigung des gemeinen Werthes gewährt, insoferne nicht etwa die in den §§ 61, 62 und 63 des RSG. bezeichneten Ausnahmen Platz zu greifen haben.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.[1]) (§ 73 der Instr.)

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Der Rindviehstand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung[2]) zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,

oder

2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60-tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden. (§ 74 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird. (§ 75 der Instr.)

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. (§ 76 der Instr.)

c) Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

[1]) „näher zu bezeichnen" ist hier gleichbedeutend mit individueller Beschreibung oder Signalement der betr. Thiere.

[2]) Polizeil. Beobachtung § 19 des RSG.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen. (§ 77 der Instr.)

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.[1])

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben. (§ 78 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung[2]) ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist[3]) von höchstens 14 Tagen gestatten (vgl. auch §§ 88 und 89). (§ 79 der Instr.)

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige[4]) Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre[5]) mit den nachfolgenden Maßgaben:

---

[1]) Völlig sichere Absperrung siehe § 19 und 22 des RG. und Erläuterungen hiezu.

[2]) Die in Abs. 3 gewährte Frist kann mitunter im Interesse des Besitzers liegen, wenn die Gelegenheit zur vortheilhaften Verwerthung des Fleisches gegeben sein sollte.

In Preußen hat die Ortspolizeibehörde die Tödtung von Rindvieh, welches nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes lungenseuchekrank ist, anzuordnen. Dagegen ist die Anordnung der Tödtung verdächtigen Rindviehes, d. h. solcher Thiere, welche der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtig sind, (§ 1 des Reichsgesetzes) dem Ermessen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) überlassen. Nach dem preuß. Gesetze vom 25. Juni 1875 (§ 22) durfte zwar die Tödtung kranker, nicht aber die Tödtung verdächtiger Thiere angeordnet werden. Es erweitert mithin das Reichsgesetz in Betreff der Lungenseuche sehr erheblich die Befugnisse der Veterinärpolizei.

Die Tödtung aller verdächtigen Rinder, d. h. allen Rindviehes, welches mit kranken Thieren zusammen in einem Gehöfte gestanden hat, ist zwar ein sehr wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung der Lungenseuche, darf aber wegen damit verbundenem wirthschaftlichen Verluste nur mit großer Vorsicht und nur dann angewendet werden, wenn dadurch nach den lokalen Verhältnissen auch wirklich die vollständige Ausrottung der Seuche in der betreffenden Gegend erreicht werden kann. Es wird demgemäß von diesem Mittel in der Regel Gebrauch zu machen sein, wenn die Seuche in einem einzelnen kleineren Viehbestande eines Landestheiles ausbricht, welcher bisher seuchenfrei war und wegen seiner blühenden Viehzucht und Viehausfuhr ein ganz besonderes Interesse an der schnellen Tilgung der Seuche hat. Dagegen wird dies Mittel in der Regel nicht anzuwenden sein in Landestheilen, in welchen die Seuche bereits in zahlreichen großen Viehbeständen herrscht, weil in solchen Gegenden die Tödtung aller verdächtigen Thiere unverhältnißmäßige Schädigungen des National- und Privatvermögens herbeiführen und eine vollständige Ausrottung der Seuche in kurzer Zeit doch nicht mit Gewißheit zur Folge haben würde. In solchen Landestheilen wird vielmehr die allmählige Unterdrückung der Seuche durch die anderen in der Instruktion vorgeschriebenen Maßregeln zu erstreben und insbesondere die baldige Abschlachtung der verdächtigen Thiere in den von der Instruktion gegebenen Grenzen möglichst zu begünstigen sein. (Zirk.-Erlaß des landw. Ministers vom 22. März 1881.)

[3]) Der Ansteckung verdächtig § 1 Abs 4. des RSG.

[4]) Verdächtig im Sinne des § 1 des RG.

[5]) Gehöftsperre, siehe Erl. 2 zu § 22 des RG.

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.[1])

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung[2]) als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.[3]) (§ 80 der Instr.)

Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. (§ 81 der Instr.)

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.[4]) Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann. (§ 82 der Instr.)

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten. (§ 83 der Instr.)

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung

---

[1]) Solange die Thiere blos der Ansteckung aber nicht der Seuche verdächtig sind. (§ 1 des RG.)

[2]) Nach dem Orte seiner Lagerung, siehe Erläut. 1 zu § 62 der Instr.

[3]) Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln im Falle des § 91 der Instr. ist die Abfuhr aus dem Seuchengehöfte zulässig, weßhalb bei der Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen sein dürfte.

[4]) Von der in § 82 der Polizeibehörde ertheilten Befugniß, die Einführung von gesundem Rindvieh in ein Seuchengehöft unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten, wird etwa in solchen Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen die Versagung der Erlaubniß mit unverhältnißmäßigem Schaden für die betreffende Wirthschaft verknüpft sein würde.

der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen. (§ 84 der Instr.)

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird. (§ 85 der Instr.)

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.[1])

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh. (§ 86 der Instr.)

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung[2]) derselben anordnen. (§ 25 des Gesetzes und § 87 der Instr.)

---

[1]) Damit die allenfalls nöthigen Schutzmaßregeln zur Verhinderung einer Berührung mit anderem Viehe rechtzeitig ergriffen werden können; eine Verweigerung der Aufnahme solchen Viehes von Seite der Polizeibehörde des Schlachtortes scheint im Interesse der Staatskasse ausgeschlossen und im Hinblicke auf den letzten Absatz auch ungerechtfertigt, nachdem die den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung zur Ausführung des verdächtigen Rindviehes sich nicht auf krankes oder seucheverdächtiges, sondern nur auf das der Ansteckung verdächtige Rindvieh erstreckt.

[2]) Der Anspruch auf Entschädigung fällt im Hinblicke auf § 25 und § 63 Ziff. 3 des RSG. in diesem Falle weg.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften[1]) des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten. (§ 88 der Instr.)

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden.[2]) Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.[3])

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. (§ 89 der Instr.)

d) Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. (§ 90 der Instr.)

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77). (§ 91 der Instr.)

F. Pockenseuche der Schafe.

(§§ 46 bis 49 des Gesetzes und §§ 92 bis 109 der Instruktion.)

Die Pockenseuche der Schafe findet ihre Entstehung und Verbreitung ausschließlich durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes von pockenkranken auf gesunde Schafe. Der Ansteckungsstoff ist flüchtig, derselbe kann daher auch dann direkt von kranken Schafen auf gesunde über-

---

[1]) Unter den anderen geeigneten Gehöften sind auch Schlachthäuser zu verstehen.

[2]) Die unschädliche Beseitigung der Lungen, sowie die direkte Ablieferung der Häute in eine Gerberei untersteht der polizeilichen Kontrole.

[3]) Die weitere Verwendung des Fleisches innerhalb oder außerhalb des Schlachtortes zur menschlichen Nahrnng hat sich selbstverständlich nach den fleischpolizeilichen Bestimmungen zu richten.

tragen werden, wenn erstere nur in die Nähe von letzteren kommen und eine gegenseitige Berührung nicht stattfindet. Ferner kann der Ansteckungsstoff durch verschiedenartige Zwischenträger verschleppt werden, indem diese bei unmittelbarer Berührung mit kranken Schafen oder in deren Nähe den Ansteckungsstoff annehmen und denselben an entfernten Orten an gesunde Schafe wieder abgeben. Die Verschleppung des Kontagiums wird dadurch begünstigt, daß dasselbe, soferne es vor Luftzug geschützt ist, sich an den Zwischenträgern eine längere Zeit wirksam erhalten kann.

Erfahrungsgemäß können namentlich Schafe, ohne selbst zu erkranken, das Pockenkontagium in ihrem Wollvließ weit verschleppen und die Uebertragung der Seuche von kranken Thieren auf gesunde vermitteln.

Durch einmaliges Ueberstehen der Krankheit werden die Schafe für die ganze Dauer ihres Lebens vor einer neuen Ansteckung geschützt.

Außer den Schafen können auch Ziegen von den Schafpocken befallen werden, erkranken jedoch in der Regel nur leicht. Auf andere Thiergattungen geht die Krankheit freiwillig nicht über.

Die ersten Symptome der Krankheit zeigen sich in der Regel 4 bis 7 Tage, zuweilen aber noch später nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes. Die Krankheit endet bei der Mehrzahl der Schafe mit Genesung nach einer Dauer von ungefähr 3 Wochen. Bei gutem Verlaufe der Seuche beträgt der Verlust im Durchschnitt etwa 10 Prozent der erkrankten Thiere, bei weniger gutem Verlaufe können 20 Prozent oder mehr und unter ungünstigen Verhältnissen kann der größte Theil der Heerde der Krankheit erliegen.

Die Verbreitung der Seuche unter den Schafen einer Heerde ist in der ersten Zeit nach der Einschleppung gewöhnlich eine langsame, später, wenn erst ein gewisser Theil der Heerde erkrankt ist, geht die Verbreitung schneller vor sich, namentlich in Heerden, die im Stalle gehalten werden. Unter einer Heerde, welche die Weide besucht, verbreitet die Pockenkrankheit sich langsamer, so daß unter Umständen mehrere Monate vergehen, bis nach und nach sämmtliche Thiere einer größeren Heerde befallen sind.

Die ersten Krankheitsfälle unter einer Heerde verlaufen der Regel nach gutartig; in dem Maße als die Krankheit sich unter der Heerde schneller ausbreitet und die Zahl der kranken Thiere zunimmt, tritt die Krankheit auch bei den einzelnen Thieren heftiger auf.

Anders gestaltet sich der Verlauf der Seuche, wenn nach deren Ausbruch die Nothimpfung, d. i. die Impfung aller noch pockenfreien Schafe der betreffenden Heerde vorgenommen wird. Durch die gleichzeitige Infektion der Schafe wird die Dauer der Seuche erheblich abgekürzt. Außerdem wird durch die Impfung aber auch der Verlauf der Krankheit bedeutend gemildert, da bei den geimpften Schafen gewöhnlich nur *eine* Pocke oder doch nur eine beschränkte Zahl von Pocken entsteht. Je zeitiger nach dem Ausbruch der Seuche die Nothimpfung vorgenommen wird, um so günstiger ist der Verlauf; bei denjenigen Thieren, die bereits auf natürlichem Wege (durch flüchtiges Kontagium) infizirt sind, kann auch durch die Impfung der Ausbruch der natürlichen Pocken verhindert werden. Es ist daher der Verlauf der Seuche in der Regel noch günstiger als bei der Nothimpfung, wenn die Impfung schon vor dem Ausbruch der Seuche bei unmittelbar drohender Gefahr einer Einschleppung der Seuche aus benachbarten pockenkranken Schafheerden ausgeführt wird (Präkautionsimpfung).

Als Vorbauungsmittel gegen die Pocken hat man die Impfung der Lämmer mit Lymphe, die aus natürlichen Pocken stammt, eingeführt. Diese sogenannte Schutzimpfung wurde früher vielfach empfohlen, weil die Sachverständigen der Ansicht waren, daß die Pocken auch anders als aus Ansteckung entstehen, namentlich durch allgemein verbreitete Schädlichkeiten (Klima u. s. w.) verursacht werden könnten und deßhalb in gewissen Bezirken ein nothwendiges Uebel seien. In der That ist auch da, wo die Schutzimpfung üblich ist, die Pockenseuche stationär. Diese Erscheinung ist aber nach der heutigen Ansicht der Sachverständigen einzig und allein darauf zurückzuführen, daß durch die alljährlich wiederholte Impfung der Lämmer der Ansteckungsstoff künstlich fortgezüchtet und die Seuche immer wieder hervorgerufen wird. Die Erfahrung lehrt, daß in den betreffenden Gegenden in der Regel auf die Impfpockenkrankheit der Lämmer der Ausbruch der natürlichen Pocken in anderen, der Schutzimpfung nicht unterworfenen Heerden folgt.

Die bei der Schutzimpfung entstehenden Pocken stimmen im wesentlichen mit den natürlichen Pocken überein und erzeugen wie diese ein flüchtiges Kontagium, welches bei den dafür empfänglichen (früher noch nicht durchgeseuchten) Schafen die natürlichen Pocken hervorruft. Das Kontagium der Impfpocken kann von den geimpften Schafen sowohl unmittelbar auf gesunde Schafe übertragen, als auch durch Zwischenträger verschleppt werden. Erfahrungsgemäß wird die Verschleppung des Ansteckungsstoffes oft durch solche Schafe bewirkt, die mit den geimpften Lämmern in Berührung kommen, aber selbst nicht erkranken, weil sie als Lämmer ebenfalls geimpft sind.

Hiernach ist es für zweckmäßig zu erachten, beim Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde die Nothimpfung der Schafe anzuordnen, wenn eine ausreichende Abschließung der Heerde nicht durchzuführen ist, oder Rücksichten vorliegen, die eine Einwirkung auf schnelles Erlöschen der Seuche angezeigt erscheinen lassen. Denn durch die Nothimpfung wird die Seuche in verhältnißmäßig kurzer Zeit getilgt, und daher die Gefahr der Verschleppung vermindert, während gleichzeitig die Verluste geringer sind, als bei der einfachen Durchseuchung der Heerde. Die Impfung liegt daher auch im eigenen ökonomischen Interesse des Besitzers der verseuchten Heerde. Aus denselben Gründen kann auch die polizeiliche Anordnung der Präkautionsimpfung geboten erscheinen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr der Verschleppung der Seuche von pockenkranken Heerden nicht auszuschließen ist.

Dagegen ist die Schutzimpfung im Interesse der Tilgung der Seuche nicht zuzulassen, weil dadurch eine fortdauernde Gefahr der Verseuchung für Heerden, die der Impfung nicht unterworfen wurden, unterhalten wird. Diese Gefahr besteht nicht nur für die Heerden in denjenigen Bezirken, in welchen die Schutzimpfung vorgenommen wird, sondern auch für die Herden entfernter Bezirke, und zwar um so mehr, als gerade da am meisten geimpft wird, wo Schafe für den Export in andere Bezirke, beziehentlich in andere Staaten gezüchtet werden. Bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen kann erfahrungsgemäß die Verschleppung der Seuche auf weite Entfernungen stattfinden. Wird die Schutzimpfung in allen Bundesstaaten gleichzeitig unterdrückt und gegen die Verschleppung der etwa ausbrechenden natürlichen Pockenseuche überall gleich energisch eingeschritten, so fällt der für Beibehaltung der Impfung bisher geltend gemachte Grund weg. Zwar kann auch nach der allgemeinen Unterdrückung der Schutzimpfung, infolge von Einschleppungen aus dem Auslande, die Seuche noch hie oder da zum Ausbruch kommen, dieselbe ist dann jedoch durch geeignete Maßregeln zu lokalisiren, und bei rechtzeitiger Ausführung der Nothimpfung sind auch die durch die natürlichen Pocken verursachten Verluste nicht so erheblich, daß deshalb die Beibehaltung der Schutzimpfung nothwendig erscheinen könnte. Dazu kommt, daß, wenn bei letzterer die Verluste auch meist nur gering sind, doch die Entwicklung der Lämmer durch die Impfung allemal mehr oder weniger beeinträchtigt wird und die alljährlich nothwendig werdende Absperrung der Heerde ganz erhebliche wirthschaftliche Störungen verursacht (R.M. S. 36 ff.).

Die Pockenseuche der Schafe entsteht nur durch Ansteckung und kennzeichnet sich als eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Als *erste Erscheinungen* der Seuche sind etwa 6 bis 10 Tage nach stattgehabter Ansteckung an den einzelnen Schafen Mattigkeit, Unlust, mangelhafte Futteraufnahme, Röthung der Augen und steifer Gang zu beobachten. Hiezu kommt ein oder zwei Tage später das Auftreten von kleinen flohstichähnlichen rothen Flecken auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterschenkel, an der Brust und am Bauche. In den nächstfolgenden Tagen entwickeln sich aus diesen kleinen Flecken harte, meistens flache Knötchen (Pocken) von Erbsen- bis Bohnengröße, auf denen sich zuweilen kleine Bläschen mit flüssigem Inhalte bilden. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen geschwollen. Oft lahmen die Thiere mit denjenigen Gliedmassen, an welchen die Pocken zum Ausbruch kommen. Daneben besteht stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Traurigkeit, Hängenlassen des Kopfes, Verringerung des Appetits und des Wiederkauens, Beschleunigung des Athems und des Herzschlages.

Nachdem die Knötchen und Bläschen in der Haut 3 bis 4 Tage bestanden haben, wird ihr Inhalt eiterig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche entsteht demnächst ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abheilt.

Mit der Eintrocknung der Pocken verringern sich die krankhaften Erscheinungen bei den Schafen nach und nach und die Seuche führt bei der Mehrzahl der Thiere zur Genesung nach einer Krankheitsdauer von ungefähr drei Wochen.

Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwicklung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht neben einander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiemit ist eine hochgradige Störung des Allgemeinbefindens verbunden, die sich besonders durch allmälig zunehmende Abmagerung, anhaltendes Liegen, Verminderung der Freßlust und Ausfluß einer dicken, zähen Schleimmasse aus Augen und Nase ausspricht. Unter diesem Krankheitsbilde geht ein Theil der hochgradig erkrankten Schafe zu Grunde.

Bei kalter und regnerischer Witterung, besonders aber, wenn eine Schafheerde, in welcher sich *viele* an reichlichem Pockenausschlage leidende Thiere befinden, in niedrige und schlecht eingerichtete Stallungen gesperrt wird, nimmt die Seuche nicht selten einen ungünstigeren Verlauf. Es treten bei einer größeren Zahl von Thieren an verschiedenen Körpertheilen

brandige Zerstörungen der Haut ein und es entwickelt sich ein bösartiges Fieber, dem die Thiere fast in allen Fällen erliegen.

Die Pockenseuche ist immer als eine bedeutende Krankheit zu betrachten, die sich selbst überlassen, schon bei günstigem Verlaufe einen direkten Verlust von 10 bis 20 Prozent der erkrankten Heerde mit sich bringt. Unter ungünstigen Wirthschafts- und Witterungsverhältnissen und bei einem heftigen Seuchencharakter kann der dritte Theil der Heerde und selbst eine noch größere Anzahl von Schafen an der Krankheit zu Grunde gehen. Außer diesem unmittelbaren Verlust wird die ökonomische Nutzung der von der Seuche genesenen Schafe durch die Abmagerung des Körpers und durch die Verringerung der Wollmenge oft nicht unerheblich beschränkt.

Die einzelnen Schafe einer Heerde werden nicht auf einmal, sondern nach und nach angesteckt. In Folge dessen vergehen nicht selten mehrere Monate, bevor die ganze Heerde durchgeseucht ist, wenn nicht durch Impfung eine Beschränkung des Krankheitsverlaufs in der Heerde herbeigeführt wird.

Der Ansteckungsstoff haftet an der ausgeathmeten Luft, an den Ausflüssen aus Nase und Augen, an dem in den Knötchen und Bläschen auf der Haut befindlichen flüssigen Inhalt (Lymphe) und an den Schorfen und Krusten, die längere Zeit hindurch auf der Haut und in der Wolle sitzen bleiben. Die durch Impfung künstlich hervorgerufenen Pocken erzeugen den Ansteckungsstoff in gleicher Eigenschaft, wie die natürlichen Pocken.

Gewöhnlich wird die Ansteckung dadurch vermittelt, daß gesunde Schafe mit pockenkranken, frisch durchgeseuchten oder frisch geimpften Thieren in unmittelbare Berührung kommen, oder über Wege, Aecker oder Weiden ꝛc. getrieben werden, auf welchen sich kurz vorher pockenkranke Schafe aufhielten. Der Ansteckungsstoff kann auch mit der Luft auf eine gewisse Entfernung fortgetragen oder durch Zwischenträger (menschliche Kleidung ꝛc.) verschleppt werden und auf diese Weise eine Ansteckung gesunder Schafe vermitteln.

Von der atmosphärischen Luft abgeschlossen pflegt der Ansteckungsstoff seine Wirksamkeit lange zu behalten. In den Wänden, im Dünger und in anderen Gegenständen der Seuchenställe kann die Keimkraft des Ansteckungsstoffes mehrere Monate bestehen bleiben, so daß gesunde Schafe, welche mehrere Monate nach dem Erlöschen der Seuche in die vorher nicht gereinigten oder hinreichend durchlüfteten Ställe gebracht werden, der Ansteckung anheim fallen.

Die mit der Abtheilung der Pocken auf der Haut entstehenden Schorfe können den Ansteckungsstoff ebenfalls längere Zeit hindurch enthalten. Bei kurz geschorenen Schafen werden solche Schorfe in einigen Wochen von der Haut abgestoßen oder doch durch atmosphärische Luft hinreichend desinfizirt. Dagegen haften die Pockenschorfe in langen Wollstappeln eine größere Zeit hindurch. Daher ist es nicht unmöglich, daß Schafe in vollem Vließe noch ein Vierteljahr nach dem Erlöschen der Seuche eine Ansteckung vermitteln. Am meisten wird die Seuche verbreitet durch lebende Schafe, die erkrankt, frisch durchgeseucht oder frisch geimpft als Handelswaare in den Verkehr gelangen. Durch die abgeschorene Wolle und durch Häute pockenkranker Schafe kann eine Verschleppung der Seuche ebenfalls stattfinden, wenn gesunde Schafe mit diesen Gegenständen in Berührung kommen.

In einer Schafheerde, in welchen die Pocken zum Ausbruch gekommen sind, kann ein momentanes Aufhören der Krankheit bei einzelnen Thieren mit keinem Heilverfahren erreicht werden. Jede Behandlung der Thiere kann vielmehr nur den Zweck haben, einen günstigen Verlauf der Krankheit herbeizuführen. Hierzu dient zunächst die möglichste Vermeidung aller Einflüsse, durch welche sich die Krankheit erfahrungsgemäß verschlimmert. Die pockenkranken Schaf müssen von den Thieren, welche noch gesund sind, getrennt werden. Beide Abtheilungen sind in kühlen, mit möglichst reiner Luft versehenen Ställen unterzubringen. Beim Vorhandensein genügender Räumlichkeiten ist es zweckmäßig, die Schafe in mehrere Abtheilungen zu trennen. Im Allgemeinen ist den Thieren ein erfrischendes und nahrhaftes Futter zuträglich. Bei schwer erkrankten Schafen wird durch sorgfältige Pflege nnd Darreichung von kräftigen Nahrungsmitteln zuweilen noch eine Genesung ermöglicht.

Der Verlauf der Seuche in der pockenkranken Heerde wird sehr bedeutend abgekürzt durch die Impfung aller noch nicht offenbar erkrankten Schafe (Nothimpfung).

In allen Fällen, in denen die erkrankte Schafherde in zweckmäßigen Stallungen gehalten werden kann, liegt die alsbaldige Impfung der Thiere stets im wirthschaftlichen Interesse des Besitzers.

Nur in der kalten Jahreszeit oder bei ungünstiger Witterung und schlechten Stallungen, ferner in der Lammzeit der Mutterheerden kann es zweckmäßig sein, die Impfung auf einen günstigeren Termin zu verschieben. Wenn die Seuche in mehr als einer Heerde desselben Ortes ausgebrochen ist oder in benachbarten Ortschaften unter Verhältnissen besteht, die eine Ansteckung befürchten lassen, so ist die möglichst frühzeitige Impfung aller noch nicht angesteckten Schafe des Ortes oder der Nachbarschaft geboten (Vorbauungsimpfung).

Es gelingt erfahrungsgemäß nur auf diese Weise, dem Ausbruche der natürlichen Pocken zuvorzukommen und größere Verluste zu vermeiden.

Die Impfung wird am zweckmäßigsten am Ohr — wo dies nicht zulässig ist — an der unteren Fläche des Schwanzes ausgeführt. Die Impfpocke unterscheidet sich von der natürlichen Pocke nur dadurch, daß sich in derselben gewöhnlich eine größere Quantität klarer Flüssigkeit (Lymphe) bildet.

Bei günstiger Witterung und zweckmäßiger Haltung der Schafe entwickelt sich die Impfpocke stets in 9 bis 12 Tagen. Um diese Zeit hat eine Revision der Schafe und Nachimpfung derjenigen Thiere, bei welchen die erste Impfung nicht gehaftet hat, stattzufinden. In den folgenden 8 Tagen gelangen die Impfpocken in derselben Weise, wie die natürlichen Pocken zur Abtheilung, womit die Thiere als durchgeseucht und gegen die Ansteckung geschützt anzusehen sind.

Die geimpften Schafe sind durch die Impfpocken für die Verbreitung der Seuche ebenso gefährlich, als die Thiere, die an den natürlichen Pocken leiden. Daher kann hinsichtlich der Zeitdauer, in welcher die geimpften Thiere einer polizeilichen Kontrole unterliegen müssen, ein Unterschied von den, an den natürlichen Pocken erkrankten Thieren nicht gemacht werden.

a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.[1])

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben. (§ 92 der Instr.)

b) Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen. (§ 93 der Instruktion.)

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre[2]) anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht. (§ 94 der Instr.)

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde. (§ 95 der Instr.)

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppuug der Seuche nicht verbunden ist. (§ 96 der Instr.)

[1]) Polizeil. Beobachtung § 19 des RSG.

[2]) Gehöftssperre § 22 des RSG. nebst Erläut.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Heerden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Heerden benutzt werden, (§§ 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. (§ 97 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Heerde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Heerde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes.)[1] (§ 98 der Instr.)

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die

[1]) Der § 46 des Gesetzes lautete nach dem Entwurfe: „Wenn die Pockenseuche in einer Schafheerde festgestellt und eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, oder besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, so muß der Besitzer der Heerde zur Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben angehalten werden."

Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Dorfe befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes). (§ 99 der Instr.)

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes). (§ 100 der Instruktion.)

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen. (§ 101 der Instr.)

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes). (§ 102 der Instr.)

Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Heerden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken[1]) nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen:
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferuug derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark[1]) beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes). (§ 103 der Instr.)

Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird. (§ 104 der Instr.)

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter an-

[1]) Feldmark. Erläut. Ziff. 4, a zu § 22 des RSG.

zuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vgl. auch § 108). (§ 105 der Instr.)

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen. (§ 106 der Instr.)

c) Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. (§ 107 der Instr.)

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist. (§ 108 der Instr.)

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind. (§ 109 der Instr.)

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

(§§ 50 bis 51 des Gesetzes und §§ 110 bis 119 der Instruktion.)

Die Beschälseuche der Pferde kommt nur bei den zur Zucht verwendeten Pferden vor und verbreitet sich gelegentlich der Paarung durch Ansteckung. Dieselbe hat einen schleichenden

Verlauf und kann Monate und Jahre hindurch fortbestehen. Sie ist charakterisirt durch entzündliche Schwellung, durch Bildung von Bläschen und Geschwüren an den Geschlechtstheilen. Im weiteren Verlaufe stellen sich Anschwellungen in der Haut, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hintertheils ein, und nicht selten gehen die Thiere unter diesen Zufällen nach langer Krankheit durch Erschöpfung zu Grunde.

Der beim Pferde, sowie beim Rinde vorkommende Bläschenausschlag der Geschlechtstheile, welcher früher für eine gutartige Form der Beschälseuche gehalten wurde, aber nach der neuern Erfahrung zweifellos von letzterer Krankheit wesentlich verschieden ist, hat eine Dauer von 2 bis 4 Wochen und endet fast immer mit Genesung. Der Ausschlag ist ansteckend und wird gelegentlich der Paarung der Thiere verbreitet.

Da beide genannte Krankheiten sich durch den Akt der Begattung verbreiten, so ist die Ausschließung der mit der einen oder der anderen behafteten Thiere von der Begattung geboten. Bei der Gefährlichkeit der Beschälseuche, und mit Rücksicht darauf, daß diese Krankheit in den ersten Stadien leicht übersehen werden kann, ist es im Falle ihrer weiteren Verbreitung in einem Bezirke nothwendig, die Zulassung der Pferde zur Begattung von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig zu machen (RM. S. 38).

I. Beschälseuche der Pferde.

a) Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen. (§ 110 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 111 der Instr.)

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorherige Anzeige bei der Polizei nicht stattfinden.

Anderweitige Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen.[1]) Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (§ 112 der Instr.)

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der

[1]) Siehe Erläut. Ziff. 1 und 2 zu § 6 der Instr.

Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden. (§ 51 des Gesetzes.)

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. (§ 113 der Instr.)

b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration. (§ 114 der Instr.)

Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist. (§ 115 der Instr.)

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind. (§ 116 der Instr.)

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden,[1]) die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten. (§ 117 der Instr.)

Nach Feststellung des Bläschenausschlags ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen. (§ 118 der Instr.)

Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes

---

[1]) Angehalten werden, siehe Erläut. Ziff. 1 zu § 48 der Instr.

der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist. (§ 119 der Instr.[1])

II. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

(§ 52 des Gesetzes und §§ 120 bis 132 der Instruktion.)

Die Räude ist eine Ausschlagskrankheit, welche durch die Ansiedelung von bestimmten Schmarotzerthieren (Milben) auf der Haut verursacht wird. Anders entsteht die Räude niemals, und da die Milben nur aus geschlechtlicher Zeugung hervorgehen, so erfolgt die Verbreitung der Räude ausschließlich durch unmittelbare oder mittelbare Uebertragung der Milben von kranken Thieren auf gesunde.

Bei Pferden kommen drei verschiedene Arten von Milben auf der Haut vor. Zwei Arten (Sarcoptes und Dermatocoptes) siedeln sich gewöhnlich am Kopfe oder am Rumpfe an und erzeugen einen sich allmälig über den ganzen Körper ausbreitenden Ausschlag; die dritte Art (Dermatophagus) hält sich an den unteren Theilen der Beine auf und verursacht die sogenannte Fußräude. Da diese nur eine begrenzte, unbedeutende Erkrankung der Haut an den Füßen darstellt, die Dermatophagus-Milben auch nicht leicht von einem Pferde auf ein anderes übertragen werden, so wird es nicht erforderlich sein, polizeiliche Maßregeln zur Unterdrückung der Krankheit in Anwendung zu bringen. Dergleichen Maßnahmen werden vielmehr nur gegen den durch Sarcoptes- oder Dermatocoptes-Milben verursachten Ausschlag in Anwendung kommen. Die Sarcoptes-Milbe des Pferdes geht auch auf Menschen über und erzeugt bei diesen ebenfalls einen Ausschlag.

Bei Schafen kommen zwei Arten von Milben vor. Das Gesetz hat nur die eigentliche Schafräude im Auge, welche ihren Sitz an den bewollten Körpertheilen hat, und durch eine Dermatocoptes-Milbe verursacht wird. Außerdem ist in neuerer Zeit bei Schafen ein durch eine Sarcoptes-Milbe verursachter Ausschlag beobachtet worden, dessen Sitz sich auf die behaarten Körpertheile (Gesicht und Beine) beschränkt. Derselbe ist bei unseren einheimischen Schafen nur sehr schwer übertragbar und seine Tilgung erfordert polizeiliche Maßregeln nicht.

Die Räude hat bei Pferden, sowie bei Schafen stets einen sehr langsamen Verlauf und kann bei einem Thiere Jahre hindurch dauern. Ohne Kunsthilfe heilt die Räude nicht. Wird das räudekranke Thier einem Heilverfahren nicht unterworfen, so führt die Krankheit nach längerem Bestehen zur Abmagerung und Entkräftung, bei Schafen zum Verlust der Wolle, und schließlich durch Abmagerung zum Tode. Es liegt daher im Interesse sowohl des Besitzers der räudekranken Schafe, als auch der Seuchentilgung im allgemeinen, daß die Krankheit in jedem Falle möglichst bald geheilt werde.

In manchen Bezirken herrscht die Räude der Schafe seit langer Zeit ununterbrochen. Sie wird daselbst durch eine von den Schäfern ausgeführte fortwährende Behandlung der auffallend erkrankten Thiere (Schmierkur) niedergehalten, aber nicht vollständig getilgt. Die gründliche Heilung gelingt nur bei einer rationellen Behandlung. Um dieselbe zu sichern, ist es nothwendig, die räudekranken Schafe dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß, wenn aus bestimmten Gründen — z. B. wegen ungünstiger Witterung, oder kurz vor der Schur, oder weil die Schafe hochtragend sind, — eine Radikalkur nicht sofort nach dem Ausbruch der Seuche vorgenommen werden kann, die Applikation der Mittel bei dem vorläufigen Heilverfahren unter Anleitung und Kontrole eines approbirten Thierarztes von einer andern Person bewirkt wird. (R.M. S. 39 ff.)

Die Erkennungszeichen sind folgende:

1. Bei Pferden. An verschiedenen Stellen der Haut, besonders am Kopfe, Halse, den Schultern, aber auch an anderen Körperparthien bilden sich anfangs kleine Knötchen, über welchen und in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle mit Schuppen bedeckte Stellen entstehen. In Folge des heftigen Juckreizes scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hiedurch faltig, wund und bedeckt sich allmälig mit dicken Krustenlagen. Von den ursprünglich ergriffenen Stellen verbreitet sich die Krankheit weiter, so daß schließlich die Haut des ganzen Körpers von dem Ausschlage befallen sein kann.

Jeder beim Pferde vorkommende Hautausschlag, bei welchem die Thiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muß als der Räude verdächtig angesehen werden.

2. Bei Schafen. An der Räude leidende Schafe geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Thiere sich erhitzt

[1]) Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion. (§ 17 der Anw. für das Desinfektions-Verfahren.)

haben, auffallend wird. Das Wahrnehmen der Aeußerung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Heerde begründet an und für sich den Verdacht der Räude und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht abheben läßt.

Das Wollvlies wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterläßt kahle Flecken, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint.

Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche in Folge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich immer weiter ausbreitet. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so magern die Thiere ab und gehen endlich an Erschöpfung zu Grunde.

Die Räude entsteht nur durch Ansteckung, d. h. durch Uebertragen von Räudemilben oder deren Eiern auf andere Thiere; jede Thierart hat eine besondere Milbe, einige, z. B. das Pferd, sogar mehrere. Hiedurch ist es auch bedingt, daß die Pferderäude mancherlei Abweichungen in den Erscheinungen darbietet. Die eine Milbenart kommt fast nur an den Hinterbeinen der Pferde mit den Erscheinungen der sogen. Fußräude vor, erzeugt ein heftiges Jucken, ist aber im Uebrigen von keiner besonderen Bedeutung.

Eine zweite Milbenart kommt besonders gerne an jenen Stellen des Körpers vor, welche ihrer Lage wegen beim Putzen vernächlässigt werden, z. B. im Kehlgange, an der inneren Fläche der Schenkel, unter und in den Mähnen. Von hier aus breitet sich dann die Erkrankung der Haut oft auf weite Strecken aus.

Diese beiden Räudearten sind stets mit Knötchenbildung und lebhaftem Ausfallen der Haare verbunden.

Die dritte Art der Pferderäude breitet sich rasch über größere Abschnitte der Körperoberfläche aus; die sie bedingende Milbe ist die einzige, welche auf Menschen und andere Thiere übertragen werden kann, wodurch bei diesen ein stark juckender Hautausschlag erzeugt wird, welcher jedoch von selbst abheilt, weil die Milben auf einer ihnen fremden Thiergattung nicht fortexistiren können.

Die Räude des Schafes ist weder auf Menschen, noch auch auf andere Thiergattungen zu übertragen. Von der Uebertragung der Milben an vergehen in der Regel fast 4 Wochen, ehe die Vermehrung derselben soweit stattgefunden hat, daß dieselben eine auffällige Hauterkrankung herbeiführen; in den nächsten 4 Wochen gewinnt das Leiden jedoch eine erhebliche Ausdehnung. Ebenso ist der Verlauf der Krankheit in einer Heerde; nach der Einschleppung macht dieselbe anfangs langsame Fortschritte; je mehr Individuen leiden, um so schneller findet die Ausbreitung statt, weil die Zahl der Ansteckungsheerde immer größer wird.

Die Ansteckung kommt dadurch zu Stande, daß entweder räudekranke Thiere mit gesunden derselben Gattung zusammenkommen und die Milben resp. deren Eier an die letzteren unmittelbar abgeben, oder mittelbar dadurch, daß gesunde Thiere mit Gegenständen in Berührung kommen, an welchen Milben oder Eier haften.

Die erste Art der Verbreitung ist die häufigste und erfolgt namentlich durch den Handel, durch die Einstellung räudekranker Thiere in gesunde Heerden, oder durch anderweitige unmittelbare Berührung zwischen gesunden und kranken Thieren z. B. in Ställen, auf Weiden u. s. w.

Als Zwischenträger des Krankheitsstoffes d. h. der Räudemilben sind namentlich Ställe und Weiden, Gegenstände, an denen die Thiere sich scheuern, bei Pferden das Putzzeug, Decken und Geschirr, ferner Dünger, Streu, Wolle und Felle von räudekranken Thieren, Kleider von Personen, welche sich mit räudekranken Thieren beschäftigt z. B. dieselben geschoren haben, besonders zu beachten.

An diesen und anderen Gegenständen bleiben die Milben, namentlich wenn genügend Feuchtigkeit vorhanden ist, wochenlang, die Eier derselben sogar monatelang lebensfähig, so daß eine gründliche Reinigung und Desinfektion nothwendig ist, bevor sie mit gesunden Thieren wieder in Berührung kommen.

Eine Uebertragung durch die Luft kommt hier selbstverständlich kaum in Betracht. Endlich ist zu bemerken, daß die Räude niemals von selbst heilt, und daß die Heilung bei Schafen, namentlich wenn sich dieselben in voller Wolle befinden, sehr schwer ist. Durch die sogen. Schmierkur, d. h. die Behandlung der nachweislich erkrankten Hautstellen mit Schäfermitteln kann die schnelle Ausbreitung der Krankheit wohl verhindert, eine vollständige Heilung aber sehr selten erzielt werden.

Die Behandlungsweise ist daher auch nur dann zu empfehlen, wenn die Krankheit erst bei einzelnen Schafen in geringem Grade vorhanden ist, welche separirt werden können, oder um das Leiden bis zur Wollschur zurückzuhalten und alsdann eine gründliche Kur eintreten zu lassen.

Da die Krankheit, solange sie noch keine allgemeine Verbreitung erlangt und Abmagerung herbeigeführt hat, nur ein Hautleiden darstellt, so ist der Genuß räudekranker Thiere nur dann zu verbieten, wenn kurz vor dem Schlachten solche Arzneimittel in Anwendung gekommen sind, welche in das Fleisch übergehen und gesundheitsschädlich sind.

a) Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Heerde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig. (§ 120 der Instr.)

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden. (§ 52 des Gesetzes.)

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten,[1]) gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei der Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten. (§ 121 der Instr.)

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.[2])

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafheerde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse[3]) die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist. (§ 122 der Instr.)

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeine Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten,

---

[1]) Anzuhalten, siehe Erläuterungen Ziff. 1 zu § 48 der Instr.

[2]) Im Hinblicke auf § 125 Abs. 3 der Instruktion hat die Stellung räudekranker Pferde unter Stallsperre unter den in Abs. 1 und 2 des § 122 gegebenen Fällen in Frage zu kommen; in dem Falle des ersten Absatzes **muß** die Stallsperre erfolgen, damit der Besitzer ein fühlbares Interesse daran bekommt, die Heilung seiner räudekranken Pferde thunlichst zu beschleunigen und im Falle des Abs. 2 können die Verhältnisse so gelagert sein, daß die Verwendung räudekranker Pferde nicht möglich ist, ohne daß sie mit gesunden Pferden gelegentlich ihrer Arbeit in unmittelbare Berührung kommen. In dem letzteren Falle muß der Polizeibehörde die Befugniß zustehen, die fraglichen Pferde bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre zu stellen.

[3]) z. B. Trächtigkeit, strenge Kälte ꝛc.

daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Heerden ausgeführt wird. (§ 123 der Instr.)

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. (§ 124 der Instr.)

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist. (§ 125 der Instr.)

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen. (§ 126 der Instr.)

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafheerden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung [1]) derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk

[1]) Bezüglich der Absperrung sind der § 19 Abs. 2 und der § 22 Abs. 1 des RG. zu beachten.

stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafheerden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird. (§ 127 der Instr.)

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen. (§ 128 der Instr.)

b) Desinfektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.[1])

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. (§ 129 der Instr.)

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben. (§ 130 der Instruktion)

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 131 der Instr.)

d) Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung. (§ 132 der Instr.)[2])

---

[1]) Die Verpflichtung des Besitzers zur Vornahme der Desinfektion siehe Erläut. Ziff. 4 zu § 27 des RG.

[2]) Die in der Seuchen-Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden

III. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.[1])

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole[2]) unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh[3]) finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben. (§ 53.)

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.[4]) (§ 54.)

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.[5]) (§ 55.)

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.[6])

Krankheiten der Hausthiere auszuführen und die auf Grund des Gesetzes und der Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Anweisung für das Obduktionsverfahren zu verfolgen. Beide Anweisungen sind abgedruckt in den Annalen 1881 S. 228 ff.

[1]) Die §§ 53—56 des Gesetzes berücksichtigen die besonderen Verhältnisse der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser, durch welche bei den heutigen Verhältnissen des Viehhandels die Verbreitung von Seuchen vorzugsweise vermittelt wird. Es werden dahin Thiere aus den verschiedensten Gegenden zusammengebracht und demnächst zum Theil wieder nach weit sich erstreckenden Absatzgebieten ausgeführt. Es bedarf der Anwendung der energischsten Schutzmaßregeln, damit jene Zentralpunkte des Viehhandels die Eigenschaft gefährlicher Vermittler der Seuchenverbreitung nicht ferner bewahren. (RMot. S. 40.)

[2]) Unter einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole dürfte eine polizeiliche Kontrole zu verstehen sein, welche unter Mitwirkung eines beamteten Thierarztes im Sinne des § 2 Abs. 3 des RSG. erfolgt. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes und der Instruktion des BR. über die Desinfektion finden auch auf die Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser Anwendung.

[3]) Schlachtvieh im Gegensatze zu dem allenfalls hier aufgestellten Nutz- oder Zuchtvieh, welches bei seiner zufälligen Anwesenheit in Seuchenfällen den Bestimmungen der Instruktion zu unterstellen sein dürfte.

[4]) Diese Maßregel ist das sich zunächst bietende Schutzmittel und ist von derjenigen Behörde zu bethätigen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Bezüglich der polizeilichen Verwahrung und Absonderung in den Räumlichkeiten des Schlachtviehhofes dürften die Bestimmungen des § 19 des RG. (siehe auch Erläut. hiezu Ziff. 1) analoge Anwendung zu finden haben.

[5]) Für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh wird nach Maßgabe des Art. 2 des bayer. AG. eine Entschädigung nicht gewährt.

[6]) Die sofortige Sistirung des Abtriebes der für die Seuche empfänglichen Thiere ist im Falle der Seuchengefahr sehr wichtig, weil durch den Abtrieb infizirter Thiere die Seuchen rasch eine große Verbreitung gewinnen können.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.[1]) (§ 56.)

IV. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57 stellt den Grundsatz auf, daß für solche Thiere eine Entschädigung gezahlt werden muß. Die Annahme dieses Grundsatzes ist aus Billigkeitsgründen wie aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit gleichmäßig geboten. Im besonderen ist es vom höchsten praktischen Interesse, dem Bestreben nach der Verheimlichung von Seuchenausbrüchen durch die Inaussichtstellung von Entschädigungen entgegenzuwirken. Durch eine solche Verheimlichung wird, da mit derselben regelmäßig eine Vernachlässigung der nothwendigen Schutzmaßregeln verbunden ist, die Verschleppung des Ansteckungsstoffes befördert und somit die schnelle und sichere Unterdrückung der Seuche erschwert. Der Hauptantrieb zur Verheimlichung liegt aber in der Furcht des Viehbesitzers, beim Bekanntwerden der Seuche durch das Sinken des Werthes seiner Viehbestände Verluste zu erleiden und von der Behörde lästigen und kostspieligen Beschränkungen unterworfen zu werden. Nur wenn der Besitzer weiß, daß eine rechtzeitige Anzeige ihn vor jenen Verlusten am Werthe der Thiere wenigstens in der Hauptsache bewahren kann, wird er das Widerstreben gegen die Herbeirufung der Polizeibehörde überwinden.

§ 57 geht über den Grundsatz, daß für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere Entschädigung zu gewähren ist, aus praktischen wie aus Billigkeitsrücksichten noch hinaus, indem Entschädigung selbst dann erfolgen soll, wenn das Thier, dessen Tödtung polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der Anordnung an der Krankheit fällt. Es ist bisweilen nicht zu vermeiden, daß zwischen der Anordnung und der Ausführung der Tödtung ein Zeitraum von mehreren Tagen verstreicht, da zunächst der Werth des Thieres festgestellt werden muß. Wenn in dieser Zeit bei akutem Verlaufe der Krankheit das Thier fällt, so würde es unbillig sein, dem Besitzer die Entschädigung vorzuenthalten, welche ihm unzweifelhaft gebühren würde, wenn das Thier, wie es dem öffentlichen Interesse am meisten entsprochen hätte, unmittelbar nach der Anordnung getödtet worden wäre.

Die neueren Gesetzgebungen stimmen in dem Punkte der allgemeinen Entschädigungspflicht fast sämmtlich überein; sie gehen dagegen in der Beantwortung einzelner Fragen auseinander. So entscheiden sie z. B. die Fragen abweichend: wem die Entschädigungspflicht obliegt, welcher Betrag in den einzelnen Fällen gezahlt und wie derselbe ermittelt werden soll, sowie in welchen Fällen ausnahmsweise von einer Entschädigung abzusehen ist.

Die Verpflichtung zur Entschädigung wird in dem preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875 im allgemeinen der Staatskasse, bezüglich des Rotzes und der Lungenseuche jedoch den Provinzialverbänden auferlegt, welche zur Bestreitung der Entschädigung verhältnißmäßige Beiträge von den Viehbesitzern zu erheben haben. Im Königreich Sachsen wird nach dem Gesetze vom 30. April 1868 nur für die auf Anordnung des beamteten Thierarztes behufs Feststellung einer Seuche getödteten Thiere Entschädigung gewährt, und zwar aus der Staatskasse. Das badische Gesetz vom 8. November 1867 übernimmt den Ersatz des Werthes aller

---

Das Verbot des Zutriebs wird namentlich für solche Schlachtviehhöfe, auf welche große Städte und dicht bevölkerte Distrikte mit ihrem Bedürfnisse nach Fleischnahrung angewiesen sind, nur in den allerdringendsten Fällen zu verfügen sein. (RMot. S. 40.)

[2]) „Strengere Absperrungsmaßregeln" im Sinne des Gesetzes wären z. B. das Verbot des Abtriebes von allem auf einem Schlachtviehhof befindlichen Vieh, oder die vollständige Schließung eines solchen bis zur Tilgung des Seuchenkontagiums. Dergleichen Maßregeln werden bei den in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 behandelten Seuchen in der Regel nicht erforderlich sein, während sie bei Ausbrüchen der Rinderpest häufiger zur Anwendung gelangen. Vgl. Beyer a. a. O. S. 37.

Nach § 11 des preuß. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881 werden bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehes (§§ 53 bis 56 des RSG.) die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im ersten Absatze des § 56 des RSG. bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Nach § 10 Abs. 2 der bayer. Ausf.-Ver. vom 23. März 1881 bleibt die Absperrung gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere der Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten; strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere auf die Staatskasse. Dasselbe gilt von der schwedischen Verordnung vom 19. April 1875 (§ 8. 2), von dem niederländischen Gesetze vom 20. Juli 1870 (Art. 28), von dem schweizerischen Bundesgesetze vom 8. Hornung 1872 (Art. 18 und 20), nach welchem die Zahlungspflicht den einzelnen Kantonen obliegt, endlich in beschränktem Maße auch von dem österreichischen Entwurfe aus dem Jahre 1877 (§ 37). In Norwegen wird der Werth der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere ausschließlich aus Staatsmitteln, die Entschädigung für mit Rinderpest oder Lungenseuche behaftete Thiere zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte aus der Kasse des Amts oder der Gemeinde gewährt (Gesetz vom 27. Februar 1866, Art. 9). Im Großherzogthum Oldenburg zahlt der Staat zwei Drittel, der betheiligte Kommunalverband (Amt, Bürgermeisterei ꝛc.) ein Drittel. Dagegen wird nach den in den Großherzogthümern Mecklenburg geltenden Bestimmungen die bei der Lungenseuche zu gewährende Entschädigung von allen Rindviehbesitzern aufgebracht, ebenso nach dem in Ostfriesland noch in Geltung befindlichen Gesetze vom 23. August 1855. In England bildet die Lokalabgabe die Quelle, aus welcher die Entschädigungen genommen werden.

Dieser Verschiedenartigkeit der Bestimmungen liegt insofern eine innere Berechtigung zu Grunde, als für die Regelung der Entschädigungsverpflichtung je nach den dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnissen sehr verschiedene Gesichtspunkte entscheidend sind.

Das Gesetz überläßt die Bestimmung darüber, von wem die Entschädigung zu gewähren ist, den Einzelstaaten. (§ 58.)

Wenn das Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, abweichend hiervon den wesentlichsten Theil des durch die Bekämpfung der Seuche entstehenden Aufwandes — so namentlich die Vergütung des Werthes für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere (§ 3 a. a. O.) und die Kosten der militärischen Sperrmaßregeln (§ 14 ebendaselbst) — auf die Reichskasse übernimmt und nur bezüglich der Bestreitung der sonst noch entstehenden Kosten die näheren Bestimmungen den Landesregierungen überläßt, so ist hierfür die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Bekämpfung der Rinderpest eingreifendere und kostspieligere Maßnahmen erfordert, als irgend eine andere Seuche, und daß, wenn diese Maßnahmen nicht jederzeit mit voller Energie und ohne ängstliche Rücksichtnahme auf die entstehenden Kosten und Verluste in Vollzug gesetzt werden, dem Nationalvermögen aus den verheerenden Wirkungen der dann unaufhaltsam um sich greifenden Seuche eine ungleich tiefere Schädigung droht, als die Summe der Opfer, welche jene Maßnahmen in sich schließen. Die Rücksicht auf die außerordentlichen Gefahren, welche die Rinderpest mit sich bringt, hat allein die Bedenken in den Hintergrund treten lassen, welche der Uebernahme von Entschädigungsverpflichtungen und Kosten der in Rede stehenden Art auf das Reich entgegenstehen und welche an erster Stelle darin beruhen, daß eine solche Uebernahme von Verpflichtungen auf das Reich erfahrungsmäßig die Ansprüche und den Aufwand nicht unerheblich steigert und damit nicht nur zu einer erhöhten Belastung, sondern auch zu einer unwirthschaftlichen Verwendung von Mitteln führt. Die Entschädigungsforderungen, welche in Folge des Gesetzes vom 7. April 1869 erhoben werden, und die Feststellungen der Sachverständigen über die auf Grund des § 3 dieses Gesetzes zu zahlenden Vergütungen lassen fortgesetzt erkennen, wie begründet die gedachten Bedenken an sich sind und wie nachtheilig und wirthschaftlich schädlich es sein würde, den Umfang jener Verpflichtungen des Reichs ohne die zwingendste Nothwendigkeit zu erweitern. Eine solche Nothwendigkeit liegt bezüglich des Aufwandes, welchen die Bekämpfung anderer Viehseuchen, als der Rinderpest, verursacht, in der That auch nicht vor, vielmehr wird dieser Aufwand nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes ohne Bedenken und in wirthschaftlich zweckmäßiger Weise in der Hauptsache den engeren Verbänden der Interessenten auferlegt werden können. (RM. S. 40 ff.)

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.[1]) (§ 57).

---

[1]) Den einzelnen Bundesstaaten sollen übrigens durch den in § 57 aufgestellten Grundsatz das Recht nicht beschränkt werden, weitergehende Entschädigungen für Verluste an Thieren und Sachen zu gewähren. Nur folgt aus den Bestimmungen des § 58, daß sowohl die Vorschriften der §§ 59 bis 64 des Gesetzes auch bei der Gewährung solcher Entschädigungen maßgebend sein sollen, als auch, daß die durch den vorletzten Absatz des § 58 den Landesregierungen in Beziehung auf die Aufbringung der Entschädigung ertheilten Befugnisse sich

ausschließlich auf die in dem vorliegenden Gesetze erwähnten Fälle der Entschädigung erstrecken sollen. (RM. S. 41.)

Das preuß. Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 überweist in § 12 die Leistung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, soferne dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, den Provinzialverbänden, in allen anderen Fällen der Staatskasse. Nach § 14 des erwähnten Gesetzes sind den Provinzialverbänden in Bezug auf die Entschädigungspflicht gleichzuachten die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzoller'schen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt am Main. Nach § 22 können diese Verbände für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Werth des Thieres übersteigen;

2. keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§ 61, 62 Nr. 2 und 63 des Reichsgesetzes;

3. zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämmtlichen Schafbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt und erkrankt waren;

4. die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzungen der gefallenen Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden. Hiezu bemerkt „Beyer" a. a. O. S. 51: Die im ersten Absatze des § 14 aufgeführten Verbände „können beschließen", d. h. sie sind befugt aber nicht verpflichtet, für an der Pockenseuche gefallene Schafe die Gewährung einer Entschädigung zu beschließen. Diese Verbände können auch nach dem letzten Absatz des obigen Paragraphen die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände, jedoch nur mit deren Zustimmung übertragen. (Vergl. den Zirk.-Erl. des Minist. für Landw. vom 22. März 1881 a. a. O. S. 134.)

Die von den Verbänden beschlossenen Reglements bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der im obigen Paragraphen unter Ziff. 4 genannten Minister.

Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 gewährt eine Entschädigung nur für Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, oder nach dem Erlasse einer solchen Anordnung an der Seuche gefallen sind. Es erscheint hiernach die Entschädigung als das Korrelativ des Zwanges, den der Besitzer von Hausthieren erleidet, wenn die Polizeibehörde seine Thiere tödten läßt.

Die Gewährung einer Entschädigung für Thiere, welche an der Pockenseuche gefallen sind, fällt daher nicht mehr in den durch das Reichsgesetz für das Ausführungsgesetz gegebenen Rahmen. Es erschien aber zweckmäßig, bezügliche Bestimmungen in letzteres Gesetz aufzunehmen; zunächst aus dem formellen Grunde, weil die hier für die Zwangsversicherung gegen Verluste an Rotz und Lungenseuche gegebenen Vorschriften mit geringen Modifikationen auch für eine Zwangsversicherung gegen Verluste an Schafen geeignet sind, sodann aus nachfolgenden sachlichen Erwägungen.

In einigen Landestheilen, vorzugsweise in der Provinz Pommern, war bisher die Impfung der Lämmer als Schutzmittel gegen die Pockenseuche seit langer Zeit üblich.

Das Reichsgesetz hat durch die Bestimmung in dem § 49 die Vornahme der Pockenimpfung der Schafe außer in dem Falle polizeilicher Anordnung verboten und somit die Ausführung der Lämmer- oder Schutzimpfung in dem ganzen Reichsgebiete vom 1. April 1881 ab beseitigt.

Diese Bestimmung des Reichsgesetzes hat in einigen an die Schutzimpfung gewöhnten Kreisen lebhafte Besorgniß hervorgerufen, daß dort mit dem Aufhören der Schutzimpfung alsbald die Pockenseuche wieder größere Verluste verursachen werde. Diese Besorgniß kann insoweit nicht für gänzlich unbegründet erachtet werden, als kaum anzunehmen ist, daß mit dem Aufhören der Schutzimpfung in jenen Gegenden auch sogleich das reichlich vorhandene Seuchenkontagium beseitigt werden wird. Es ist vielmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen,

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen. [1])

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden. [2])

---

daß in den nächsten Jahren die Seuche noch in solchen Gegenden auftreten wird und dann in einzelnen Fällen erheblichere Verluste, als bisher, herbeiführen kann.

Dieser Besorgniß und dem aus ihr hervorgegangenen Wunsche der an die Schutzimpfung gewöhnten Schafbesitzer tragen die Bestimmungen im obigen § 22 insoweit Rechnung, als sie den Provinzial- beziehentlich Kommunalverbänden die Befugniß beilegen, eine Entschädigung für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe zu gewähren und die zu deren Deckung erforderlichen Beträge von den Besitzern von Schafen zu erheben.

Die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Bildung solcher Versicherungsverbände für Verluste aus Anlaß der Schafpocken erschien nicht angemessen, weil bei dieser Seuche die Tödtung kranker oder verdächtiger Schafe niemals polizeilich angeordnet wird, mithin ein Eingriff der Polizeigewalt in das Vermögen der Schafbesitzer, welcher ein Recht auf Entschädigung begründen könnte, nicht in Frage kommt. Außerdem besteht in dem bei weiten größten Theil des Staates, in welchem die Schutzpockenimpfung nicht üblich ist, kein Verlangen nach einer besonderen Versicherung der Schafe gegen Abgang an der Pockenseuche. (Aus den Motiven der Gesetzvorlage.)

[1]) Dadurch, daß das Reich die Bestreitung des durch die Bekämpfung der Seuchen entstehenden Aufwandes nicht auf sich nimmt, ergiebt sich ohne weiteres die Folge, daß auch die nähere Regelung der Entschädigungsverpflichtung und des Entschädigungsverfahrens den Einzelstaaten anheim fällt, und nur diejenigen Grundsätze, welche hiebei im Interesse erfolgreicher Wirksamkeit des Gesetzes allgemein zur Anwendung kommen müssen, erfordern reichsgesetzliche Feststellung. Diese Grundsätze sind in den §§ 59—64 niedergelegt. (RM. S. 43.)

[2]) Bei der Berathung im Reichstage wurde übrigens die Streichung des Abs. 2 mit Ausnahme des ersten Satzes von einer Seite beantragt und dieser Antrag damit begründet, daß die in jenem Absatze den Landesregierungen ertheilte Ermächtigung die Kompetenz der Reichsgesetzgebung überschreite; es handle sich hier um einen Gegenstand, der nach den Landesverfassungen nicht durch ministerielle Verordnung geregelt werden könne, sondern nur auf gesetzgeberischem Wege, und die Reichsgesetzgebung sei durchaus nicht befugt, einen solchen Gegenstand der Machtvollkommenheit des Staatsministeriums eines einzelnen Staates zu überlassen. Die Art und Weise der Aufbringung der Beiträge sei bis auf einen gewissen Grad eine Besteuerungsfrage oder eine Zwangsversicherung und sie falle unzweifelhaft unter diejenigen Dinge, die nur durch Landesgesetzgebung geregelt werden können. Auch die Gesetzesvorlage stelle sich auf diesen Standpunkt, indem sie das Recht, die Sache zu regeln, der Regierung nur so lange gewähre, bis nicht eine anderweite landesverfassungsmäßige Regelung erfolgt sei. Die Befürchtung, daß vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes in den einzelnen Ländern die verfassungsmäßige Regelung nicht könnte zu Stande gekommen sein, sei unbegründet, da die landesgesetzliche Verständigung über diesen immerhin etwas untergeordneten Gegenstand unzweifelhaft sei; umgekehrt lege sich die Befürchtung nahe, daß, wenn es bei der beregten Bestimmung verbleiben sollte, in einzelnen Staaten nicht nur die landesgesetzliche Regelung nicht rechtzeitig herbeigeführt, sondern gerade aus Anlaß jener Bestimmung hinausgeschoben werden möchte. In der Kommission des Reichstages war außerdem noch geltend gemacht worden, daß durch jene Bestimmung ein gewisses Präjudiz insoferne geschaffen werde, als danach die Entschädigungen in den betreffenden Staaten aufgebracht werden sollen durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach einem gewissen Maßstabe, während doch gegenwärtig, z. B. in Sachsen und Baden, die Entschädigungen allein aus der Staatskasse erfolgen, in anderen Staaten, wie z. B. in Preußen, zum Theil aus der Staatskasse,

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.[1]) (§ 58.)

zum Theil aus Verbandsleistungen. Indessen sprach sich die Majorität der Kommission für Beibehaltung jener Bestimmung aus, in der begründeten Annahme, daß die einzelnen Landesregierungen, wenn anderweite Wünsche gehegt werden sollten, von den betreffenden ständischen Vertretungen, denselben wohl nicht entgegentreten würden, wenn auch der erste Erlaß eines solchen Gesetzes durch die Vorlage ihnen überantwortet werde; auch würde sonst eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen. Der Antrag fand keine Annahme. (Vgl. sten. Bericht VI. Band S. 1087 f. und Wengler a. a. O. S. 257.)

[1]) In den meisten Bundesstaaten wurde von der im § 58 Abs. 2 den Landesregierungen ertheilten Befugniß kein Gebrauch gemacht und diese Frage der landesgesetzlichen Regelung entgegengeführt.

I. Das k. Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (GS. S. 128) enthält folgende hieher gehörige Vorschriften:

1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 57 bis 60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere, soferne dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden, in allen anderen Fällen aus der Staatskasse gewährt. (§ 12.)

2. Den Provinzialverbänden sind in Bezug auf die Entschädigungspflicht die Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Hohenzollern'schen Lande und des Herzogthums Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt gleich zu achten.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden. (§ 14.)

3. Innerhalb der Verbände werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel den sämmtlichen Besitzern solcher Thiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird. (§ 15.)

4. Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der im § 15 bezeichneten Thiere, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 306) erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in Betreff der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Thiere die durch die §§ 57—64 des Reichsgesetzes und durch den § 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in Betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maulthiere und Mauleseln gleich den Pferden behandelt werden.

Nach dem Zirk.-Erlasse des landwirthschaftlichen Ministers vom 22. März 1881 haben im Allgemeinen die bisher in Preußen geltenden Bestimmungen über die Entschädigungen für Verluste aus Anlaß von Seuchen durch das Reichsgesetz keine erheblichen Abänderungen erfahren.

Nur in den nachstehenden Punkten erhalten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1875 einige Ergänzungen und Modifikationen:

1. Es wird in Gemäßheit des § 57 des RG. auch Entschädigung gewährt für diejenigen Thiere, welche nach erfolgter polizeilicher Anordnung der Tödtung aber vor der Ausführung derselben an der Seuche gefallen sind, während bisher nur für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entschädigt wurde.

2. Desgleichen wird Entschädigung bewilligt für Esel, Maulthiere und Mauleseln, welche mit der Rotzkrankheit behaftet waren, während bisher eine Entschädigung nur für mit dieser Seuche behaftete Pferde stattfindet. (Vgl. die Ueberschrift über § 40 des Reichsgesetzes und § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875.)

Auch die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 über die Aufbringung und Feststellung der Entschädigungen enthalten kein neues Prinzip, sondern wiederholen die bezüglichen Bestimmungen des Preuß. Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875.

Die seiner Zeit erlassenen Reglements der Provinzial- bezw. Kommunalverbände über die Aufbringung der Entschädigungen bleiben auch fernerhin mit der Maßgabe in Kraft, daß vom 1. April 1881 an die durch das Reichs-Seuchengesetz herbeigeführten Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeiten wirksam werden. Eine Abänderung der bestehenden Reglements auf dem im ersten Absatze des § 16 des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Wege erscheint nach dem erwähnten Zirk.-Erlaß nicht nothwendig, da die durch das Reichsgesetz bewirkten Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit ipso jure eintreten. Nur in der Provinz Hannover wird mit Rücksicht auf die Spezialbestimmung in § 30 des Ausführungsgesetzes eine Abänderung des Reglements vor dem 1. Januar 1882 in Betracht kommen, bis zu welchem Zeitpunkte das Gesetz über die Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland vom 23. August 1855 in Kraft bleibt, soweit dasselbe nicht durch die Vorschriften des Reichs-Seuchengesetzes abgeändert ist.

In Ostfriesland stand nämlich bei dem Erlasse des preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 das in hannover'scher Zeit ausschließlich für diesen Landestheil ergangene Gesetz vom 23. August 1855 in Kraft, welches Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche behandelt und Bestimmungen enthält über die Entschädigung für aus Anlaß der Seuche getödtetes Rindvieh, sowie über die Aufbringung der Entschädigungen seitens der Besitzer von Rindern und über die Verwaltung der für diesen Zweck erhobenen Beiträge. In Gemäßheit dieses Gesetzes bildete damals Ostfriesland bereits einen Verband zur Aufbringung der vorgezeichneten Entschädigungen und aus diesem Grunde ließ das Seuchengesetz vom 25. Juni 1875 die auf diesen Verband ꝛc. bezüglichen Bestimmungen bestehen und beschränkte sich darauf, diejenigen Vorschriften des ostfriesischen Gesetzes aufzuheben, welche durch die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Landesgesetzes ersetzt werden mußten, wenn man nicht den Vortheil eines einheitlichen Verfahrens bei Ermittelung von Seuchenausbrüchen aufgeben wollte. Während somit Ostfriesland zur Zeit einen besonderen Versicherungsverband in Betreff der Verluste an der Lungenseuche bildet, gehört es in Betreff der für getödtete rotzkranke Pferde zu bewilligenden Entschädigungen dem allgemeinen Versicherungsverbande der Provinz Hannover an. Das Reichsgesetz hat nunmehr durch seine Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen auch die wenigen und unerheblichen, zur Zeit noch in Kraft befindlichen Vorschriften des ostfriesischen Gesetzes, welche von dem Gesetze vom 25. Juni 1875 abweichen, außer Anwendung gesetzt. Hiermit fällt aber jedes praktische Bedürfniß zur ferneren Konservirung des thatsächlich fast inhaltlos gewordenen ostfriesischen Gesetzes fort. Der spätere Termin, 1. Januar 1882, wurde gewählt, um der Vertretung des ostfriesischen Verbandes Zeit zu lassen, sich nach dem 1. April 1881 mit dem Provinzialverbande der Provinz Hannover wegen der Modalitäten des Eintrittes Ostfrieslands in den provinziellen Versicherungsverband zu verständigen. Sollten die Betheiligten den gesonderten Fortbestand beider Verbände für zweckmäßig erachten, dann kann dieses Ziel von ihnen auf dem im zweiten Absatz des § 14 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 vorgezeichneten Wege verfolgt werden. (Vgl. Motive der Gesetzesvorlage und Beyer a. a. O. S. 67.)

Die nicht wesentlich verschiedenen Reglements der preuß. Provinzial- und Kommunalverbände und zwar für die Provinzen:

1. Preußen vom 11. Februar 1876;
2. Brandenburg vom 3. Februar 1876;
3. Pommern vom 22. Januar 1877;
4. Posen vom 12. November 1875;
5. Schlesien vom 3. März 1876;
6. Sachsen vom 19. Januar 1877;
7. Schleswig-Holstein vom 29. November 1875;
8. Hannover vom 29. Oktober 1875;
9. Westphalen vom 29. November 1875;
10. Rheinprovinz vom 29. Oktober 1875;
11. den Regierungsbezirk Kassel vom 11. Dezember 1875;
12. den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 22. Dezember 1875;
13. die Hohenzoller'schen Lande vom 27. Januar 1876;
14. Berlin vom 2. Juni 1876;
15. Frankfurt am Main vom 13. April und
16. Lauenburg vom 21. Mai 1875

sind in der Beyer'schen Ausgabe der Viehseuchengesetze S. 126 ff. abgedruckt.

II. Bayerisches Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend. Vom 21. März 1881. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 Seite 123). Art. 1. Die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und in Gemäßheit des gegenwärtigen Ge-

setzes zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, wird von der Staatskassa gewährt.

Dieser Artikel bildete einen wesentlichen Differenzpunkt zwischen dem RE. und dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

Zufolge des § 57 des RSG. wird vorbehaltlich gewisser Ausnahmen eine Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dem Erlasse einer solchen Anordnung gefallenen Thiere gewährt.

Nach dem RE. sollte nun, insoferne die getödteten Thiere mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, die Entschädigung von den Viehbesitzern des betreffenden Kreises geleistet werden, anderenfalls, d. h. wenn die wegen Verdachts der Lungenseuche oder des Rotzes auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere sich bei der Sektion als mit diesen Krankheiten nicht behaftet ergeben haben, von der Staatskasse.

Der RE. ist von der Erwägung ausgegangen, daß, falls ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Thier bei der Zerlegung gesund befunden würde, es die staatliche Anordnung gewesen sei, welche für den Besitzer den Verlust des Thieres zur Folge gehabt habe, und daß demgemäß in diesem Falle eine Heranziehung der Staatskasse ebenso angezeigt erscheine, als hinsichtlich der allgemeinen Kosten des seuchenpolizeilichen Verfahrens, dessen prompter Vollzug nicht nur im Interesse der Viehbesitzer, sondern ebensowohl in dem der Gesammtheit gelegen sei. Wenn dagegen, bemerken die B. Mot. auf Seite 310, das Thier bei der Sektion wirklich seuchenkrank befunden wurde, so sei dem Besitzer durch den polizeilichen Eingriff kein Verlust zugefügt worden, der ihn nicht schon in Folge der Erkrankung des Thieres bei Rotzkrankheit sicher und bei Lungenseuche höchst wahrscheinlich getroffen haben würde. Werde in diesem Falle eine Entschädigung gewährt, so erscheine die Inanspruchnahme der Viehbesitzer völlig gerechtfertigt, indem sie allein aus den Entschädigungen direkten Nutzen zögen.

Gegen die Regierungsvorlage wurden in der Abgeordnetenkammer folgende Bedenken geltend gemacht:

Durch die alljährlich in den 8000 Gemeinden des Königreiches nothwendig werdenden Viehzählungen sowie durch die Berechnung und Einhebung der zahlreichen Beträge und durch die von den übrigen Kreisfonds gesonderte Verwaltung der betreffenden Fonds, endlich durch die Behandlung und Beitreibung der Rückstände würde sich für die Staats- und Gemeindebehörden eine ebenso ansehnliche wie unerwünschte Geschäftslast ergeben. Auch dürften sich schließlich dabei Kosten herausstellen, die zu dem zu erhebenden Betrage in gar keinem Verhältnisse ständen.

Hinsichtlich der in dem RE. vorgesehenen Ermittelung der Beitragspflicht der einzelnen Besitzer wurde in der Kammer der Abgeordneten auch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem RE. nicht der Werth des Thieres, sondern die Stückzahl als Maßstab zu Grunde gelegt werden sollte und — um einem überaus weitläufigen und kostspieligen Schätzungs-Verfahren aus dem Wege zu gehen — wohl auch zu Grunde gelegt werden müsse. Nun sei es aber unbillig, das Arbeitspferd, welches oft kaum einige hundert Mark werth wäre, mit dem gleichen Beitrage heranzuziehen, wie das Luxuspferd, welches ebensoviele Tausende gälte. Aehnliches gelte vom Rindvieh.

In der Kammer der Abgeordneten wurde ferner geltend gemacht, daß die Abwehr drohender und die schleunige Unterdrückung ausgebrochener Viehseuchen nicht nur im Interesse der Viehbesitzer selbst, sondern ebensogut auch in dem des fleischkonsumirenden Publikums, also im Interesse der Allgemeinheit des ganzen Landes gelegen sei. Es würde daher als gerechtfertigt gelten, daß die Gesammtheit auch die Kosten trage, welche die Wahrung eines allgemeinen Interesses erheische. Insoferne die in Rede stehende Entschädigung als der wirksamste Schutz gegen die Verheimlichung der betreffenden Viehseuchen und damit als ein sehr wichtiges Moment zur Verhinderung eines weiteren Umsichgreifens erachtet werde, müsse auch die Ueberweisung dieser Entschädigung an die Staatskasse als durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Von Seiten der kgl. Staatsregierung ist hingegen zunächst ein wirthschaftliches Bedenken geäußert worden. Es wurde bemerkt, daß durch die Heranziehung der Viehbesitzer zur Zahlung dieselben sorglicher für den eigenen Viehstand werden und auch eine Art Ueberwachung des Viehbestandes der Nachbarn übernehmen würden, daß umgekehrt der „tröstende Gedanke", daß der Staat ihren Verlust ersetze, eine Indolenz unter den Viehbesitzern erzeugen könne, welche die Entstehung und Verbreitung der Seuchen wesentlich fördern müßte. Weiter wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß die Ueberweisung der fraglichen Ausgabe an die Staatskasse auch aus finanziellen Gründen sich nicht empfehle.

Andererseits wurde zugegeben, daß die Ueberweisung der Entschädigungspflicht an den Staat allerdings eine sehr bedeutende Geschäftsvereinfachung und Geschäftserleichterung zur Folge haben würde.

Ein Antrag des Abgeordneten von Hörmann auf Uebernahme der fraglichen Entschädigungen auf Kreisfonds wurde abgelehnt.

Nachdem die im Sinne des Art. 1 zu leistende Entschädigung entgegen dem Vorschlage des RE. der Staatskasse überwiesen wurde, hatten die Art. 8, 9, 10 und 11 des RE., welche die Erhebung von Beiträgen der Viehbesitzer normirten, konsequenter Weise in Wegfall zu kommen.

III. Für das Königreich Sachsen ist die Nr. 1 des § 58 des Reichsgesetzes durch die mit königlicher Genehmigung und unter Vorbehalt einer anderweitigen gesetzlichen Regelung unterm 4. März 1881 erlassene Ministerialverordnung in der Weise zur Ausführung bestimmt, daß es zuvörderst bei der in § 21 des Gesetzes vom 30. April 1868 die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betr. getroffenen Bestimmungen bewendet, der zufolge unter analoger Anwendung der Vorschriften in §§ 17, 19a und 20 des erwähnten Landesgesetzes dann Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll, wenn wegen einer anderen Seuche als wegen Rinderpest zur Feststellung der Krankheit auf Grund des § 2 Kapitel VII des Mandats vom 13. Mai 1780 ein erkranktes Stück Hornvieh behufs einer daran vorzunehmenden Sektion, nach Anordnung des Landesthierarztes oder des betreffenden Bezirksthierarztes, getödtet worden ist.

Jedoch ist in Fällen dieser Art die zu leistende Entschädigung, wenn sich herausstellt, daß die getödteten Rinder an der Lungenseuche krank gewesen sind, nicht, wie in § 19a des gedachten Gesetzes vorgeschrieben ist, nach dem vollen Werthe, sondern nur nach dem in § 59 des Reichsgesetzes angegebenen Verhältnisse zu gewähren. Die zu leistenden Entschädigungen werden, insoweit nicht im Nachstehenden in Bezug auf Pferde und Rindvieh etwas Anderes bestimmt ist, ebenfalls aus der Staatskasse gewährt.

Diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die nach dem Reichsgesetze für Pferde und Rinder, welche in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen, zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, sind durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden und Rinder so zu beschaffen, daß die Entschädigung für Pferde von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Pferdebesitzer, die Entschädigung für Rinder aber von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Rindviehbesitzer aufzubringen ist.

In dieser Beziehung gelten noch nachstehende Spezialvorschriften:

a) Die zu leistenden Entschädigungen werden auf jedes einzelne Kalenderjahr vorschußweise aus der Staatskasse gewährt und in jedem folgenden Jahre von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern im Lande auf Grund der Konsignation (lit. c) wieder eingezogen.

b) Zu diesem Behufe schreibt das Ministerium des Innern alljährlich im Monate Januar diejenigen Beträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen und zur Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten von den Besitzern pro Stück zu leisten sind.

c) Alljährlich, während der letzten 14 Tage des Monats Dezember ist von den Gemeindevorständen ꝛc. eine genaue Konsignation der in den betreffenden Verwaltungsbezirken vorhandenen Pferde und Rinder nach einem bestimmten Formulare vorzunehmen. Die ausgefüllten Formulare sind spätestens bis zum 8. Januar des darauffolgenden Jahres bei der Bezirks- bezw. Kreishauptmannschaft einzureichen, welche hierauf unverzüglich die Gesammtzahlen der in den Konsignationen verzeichneten Pferde und Rinder zusammenzustellen und dem Ministerium des Innern nach einem ebenfalls bestimmten Schema nach vorheriger Abstempelung des letzteren ohne Bericht anzuzeigen. Gleichzeitig haben dieselben die Konsignationen abgestempelt an diejenigen Behörden, von welchen sie eingereicht worden sind, zurückzugeben.

d) Alsbald nach der Ausschreibung der Jahresbeiträge durch das Ministerium des Innern sind durch die Ortsbehörden auf Grund der an sie zurückgelangten Konsignationen die nach Maßgabe der gedachten Ausschreibung (lit. b) von den Besitzern der konsignirten Pferde und Rinder zu leistenden Jahresbeiträge einzuheben und bis zum 1. April jeden Jahres an die Amts- bezw. Kreishauptmannschaften einzuzahlen. In Rest gebliebene Beiträge sind nach den Vorschriften über Beitreibung öffentlicher Abgaben unverzüglich einzubringen und nachträglich einzusenden.

Die etwa verbleibenden Ueberschüsse sind nach § 4 der Verordnung auf die für das folgende Jahr auszuschreibenden Jahresbeiträge mit in Anrechnung zu bringen.

IV. In Württemberg wird nach dem Ausführungsgesetze vom 20. März 1881 (Rggsbl. Nr. 12 S. 189) die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten ꝛc. Pferde,

Esel, Maulthiere, Maulesel und Rindvieh aus den von den Besitzern nach Art. 3 des AG. zu erhebenden Jahresbeiträgen, für andere Thiere aus der Staatskasse bezahlt.

Die zur Bestreitung der Entschädigung erforderlichen Beträge werden derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde ꝛc. den sämmtlichen Besitzern von Thieren dieser Gattung, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Entschädigung für die aus anderem Grunde, namentlich nach Maßgabe des § 13 des Reichsgesetzes getödteten Thiere der vorbezeichneten Art. Die Aufnahme des Viehstandes findet alljährlich statt und ist maßgebend für die Verpflichtung zur Leistung des nächsten Jahresbeitrages. Von der Umlage bleiben die Besitzer der in § 64 des RG. genannten Thiere ausgeschlossen. Der für die Aufnahme des Viehstandes maßgebende Termin, der Betrag der Umlage und des Umlagefußes wird von dem Ministerium des Innern unter Rücksichtnahme auf den Bedarf des vorhergegangenen Jahres bestimmt. Etwaige Ueberschüsse oder ein Abmangel früherer Jahre sind bei der Bestimmung der Größe der Umlage in Berechnung zu nehmen. Eine Nachumlage findet nicht statt.

Für das Jahr 1881 ist von jedem Pferde ein Betrag von 40 Pfennig, von jedem Esel, Maulthier und Maulesel und von jedem Stück Rindvieh ein solcher von 10 Pfennig zu erheben.

Die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestandes, sowie die Umlage und der Einzug der Beiträge von den Thierbesitzern erfolgt in jeder Gemeinde nach den von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden näheren Vorschriften. Ueber Beschwerden entschließt endgiltig das Oberamt. (Art. 4).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beginns der Einziehung sind die Beträge fällig. Die Zwangsvollstreckung gegen Säumige erfolgt nach Maßgabe des Art. 10 fg. des Gesetzes über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Die Einlieferung der durch die Gemeindebehörden erhobenen Beiträge der Thierbesitzer an die durch Verfügung des Ministeriums des Innern zu bestimmende Zentralkasse, sowie die Auszahlung der Entschädigung liegt den Oberamtspflegern ob. (Art. 5 und 6 d. Ges.)

V. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März 1881 (Rggsbl. Nr. 4 S. 11 f.) ordnet in den §§ 7—12 die Entschädigungsfrage. Die Entschädigung wird zunächst vorlagsweise aus Staatsmitteln bestritten. Insoferne und insoweit diese Entschädigungen nicht demnächst auf verfassungsmäßigem Wege auf die Staatskasse übernommen werden sollten, sind die geleisteten Vorlagen der Staatskasse in der Weise zu restituiren, daß die Summe der in dem Etatsjahre geleisteten Entschädigungen nach Maßgabe einer vorzunehmenden Viehzählung ausgeschlagen und durch Beiträge der betreffenden Viehbesitzer behufs des Ersatzes an die Staatskasse aufgebracht wird. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei diesem Ausschlag und seine Erhebung werden eintretenden Falles durch die Ministerien des Innern und der Justiz getroffen werden.

VI. In Baden war die Entschädigung für die auf amtliche Anordnung getödteten Thiere schon früher Gegenstand der Landesgesetzgebung. Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betr. (Rggsbl. 1867 Nr. 54 S. 537) bestimmt, daß wenn in anderen Fällen (die sich nicht auf Rinderpest beziehen) die Tödtung von nutzbaren Hausthieren wegen ansteckenden Krankheiten polizeilich angeordnet wird, die Staatskasse nur dann Entschädigung leistet, wenn das Thier nicht von einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war. Der Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr. (G. u. VBl. Nr. 3 S. 8) bestimmt ferner: „Für mit Rotz behaftete Pferde und für mit Lungenseuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 Entschädigung geleistet wird, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche bei Pferden $^3/_4$ und bei Rindvieh $^4/_5$ des allgemeinen Werthes der Thiere vergütet. Die Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd kann 1000 Mark nicht übersteigen. Diese Vergütung wird (Art. 2) aus der Staatskasse vorgeschossen und jährlich durch Beiträge sämmtlicher Pferde- und Rindviehbesitzer gedeckt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend. Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Pferd, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben. Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, solange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken. Als höchster jährlicher Beitrag dürfen nicht mehr als 50 Pfennig für das Pferd und 25 für ein Stück Rindvieh erhoben werden. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften. Die Beiträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig. (Art. 3.)

Der einzige Paragraph des Gesetzes vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betr., (G. und VBl. Nr. 10 S. 50) erweitert die erwähnten Bestimmungen dahin, daß sie auch Anwendung finden, wenn Rindvieh an Milzbrand fällt, insoferne der Besitzer die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung und im Falle dies den Umständen nach nicht möglich war, von dem Verenden des Thieres rechtzeitig erstattet hat.

VII. Das Ausführungsgesetz für Elsaß-Lothringen vom 27. März 1881 (GBl. Nr. 8 S. 67) überweist die Zahlung der nach § 57 des RG. zu gewährenden Entschädigungen wie in Bayern der Landeskasse (§ 1). Für die auf Anordnung der Behörde beseitigten Geräthschaften und sonstigen Gegenstände (§ 27 des RG.) ist der gemeine Werth ebenfalls aus der Landeskasse zu vergüten. (§ 3.)

Ueber die Art, wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen , möge hier noch in Kürze Folgendes erwähnt werden:

1. In Preußen (nach dem Ausf.-G. a. a. O.):

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — im ersteren Falle vor der Tödtung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Steht fest, daß in Gemäßheit des Ausf.-G. (§ 13) oder der §§ 61 und 63 des RG. keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen. (§ 17.) Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildeten Kommission. Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirkes alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist. (§ 18.)

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen. (§ 19.)

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 19 Abs. 2 und 3) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. (§ 20.) Die Ortspolizeibehörde ist befugt, aber nicht verpflichtet, den Verhandlungen der Schätzungskommission beizuwohnen. (Erklärungen des landw. Ministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1602 bis 1604; vgl. Beyer a. a. O. S. 47.)

Soweit eine Schätzung stattfindet (§ 17) muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung, oder möglichst bald nach dem Eingehen des Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und von dem durch den Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen. (§ 16 des RG.)

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziff. 1 des § 62 des RG. in Verbindung mit der Bestimmung im § 13 des A.-Ges. eine Entschädigung ausschließt.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, bezw. durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt. (§ 21.)

2. In Bayern (nach dem Ausf.-Ges. a. a. O.):

Art. 3. Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 2 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, muß behufs Ermittlung derselben der gemeine Werth des Thieres, sowie der Werth der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben durch Schätzung festgestellt werden.

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben (Art. 6) abzuschätzen.

Art. 4. Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

Der zu berufende Gemeindeangehörige wird von der Gemeindebehörde, der weitere Sachverständige von der Distriktspolizeibehörde, in München vom Magistrate, für den einzelnen Schätzungsfall bestimmt. Die Distriktspolizeibehörde hat die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in genügender Anzahl von den Distriktsräthen, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer ihrer Wahlperioden bezeichnet werden. Bis zu der auf den Erlaß dieses Gesetzes nächstfolgenden Distriktsrathsversammlung bestimmt die Behörde den weiteren Sachverständigen aus den Bezirksangehörigen nach freiem Ermessen.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, oder welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen in die Kommission nicht berufen werden.

Die bayer. Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1881 bestimmt in Ziff. 2 u. 3:

2. Im Vollzuge des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1881 haben in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Gemeindebevollmächtigten von drei zu drei Jahren alsbald nach dem Vollzuge der Gemeindewahlen drei Sachverständige zur Vornahme von Schätzungen zu bezeichnen.

Desgleichen haben die Distriktsräthe alsbald nach erfolgter Neuwahl je fünf Sachverständige zu bezeichnen. Bestehen innerhalb eines Bezirksamtes mehrere Distriktsgemeinden, so hat das Bezirksamt im einzelnen Falle die Auswahl aus den von sämmtlichen Distriktsräthen vorgeschlagenen Bezirksangehörigen.

Die erstmalige Bezeichnung von Sachverständigen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode und zwar in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sogleich mit dem Inslebentreten des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, durch die Distriktsräthe dagegen bei ihrem nächsten Zusammentritte.

Die jeweiligen Vorschläge bleiben solange in Geltung, bis nach dem Ablaufe der Wahlperiode neue Vorschläge erfolgt sind. Die etwa im Laufe der Wahlperiode sich ergebenden Abgänge sind erforderlichen Falles durch neue Vorschläge zu ergänzen.

Bei der Auswahl des Sachverständigen durch die Distriktspolizeibehörde im einzelnen Falle ist einestheils auf thunlichste Verminderung der Schätzungskosten, anderntheils aber darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schätzer völlig unbetheiligt sei.

3. Für die von den beiden bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission zu beanspruchende Vergütung für Zeitversäumniß ꝛc. (Art. 9 des Gesetzes vom 21. März 1881) ist die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1875, die Vergütungen der Steuerausschußmitglieder, Haussteuertaxatoren und der Schadensschätzer in Steuernachlaßsachen betreffend (Finanz-Ministerialblatt S. 339) maßgebend.

Die Gebührenansprüche des thierärztlichen Mitgliedes der Schätzungskommission bemessen sich nach den bestehenden Vorschriften über die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte.

Art. 5. Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde eidlich zu verpflichten.

Ueber das Ergebniß der Schätzung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen: durch dieselbe wird der gemeine Werth des Thieres und der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben in Ansehung der Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

Zu Art. 3 bis 5 bemerken die Motive S. 312:

In vielen Fällen, z. B. bei Hunden und Katzen, bei dem in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Vieh, bei Thieren, welche dem Reiche, dem Staate

oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, steht von Anfang an fest, daß eine Entschädigung ausgeschlossen ist, wenn auch die Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet worden sind.

In diesen Fällen soll zur Vermeidung unnöthiger Kosten ein Schätzungsverfahren überhaupt nicht stattfinden. Bestehen aber irgend welche Zweifel, ob im betreffenden Falle eine Entschädigung gewährt wird oder nicht, so ist das Schätzungsverfahren einzuleiten, da dasselbe später nach Beseitigung des Zweifels nicht mehr nachgeholt werden könnte.

Das Verfahren ist im wesentlichen dem durch Ministerialentschließung vom 8. August 1873 § 17 (Reg.-Bl. S. 1267) für Rinderpestfälle vorgeschriebenen entsprechend.

Die Dauer der Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten ist im Sinne des Art. 4 auf drei Jahre angenommen.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen wird in der Regel durch die Distriktspolizeibehörde vorzunehmen sein, welche dieselben für den einzelnen Fall bestellt hat. Um unnöthige Kosten und Gänge zu vermeiden, kann dieselbe auch von dem bestellten Seuchenkommissär, und im Auftrage des Bezirksamts von der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

Das Ergebniß der Schätzung hat in einer bestimmten Werthsziffer zu bestehen, über welche die Mitglieder der Schätzungskommission sich einigen müssen. In welcher Weise sie sich einigen, ist ihrer eidlichen Pflicht überlassen. Die von der Kommission urkundlich festgesetzte Werthsziffer ist, wenn sonst gesetzlich verfahren wurde, endgiltig und kann im weiteren Verfahren weder von Amtswegen geändert noch angefochten werden.

Zu Art. 4, welcher speziell von der Bildung der Schätzungskommission handelt, wurde von der Kammer der Abgeordneten eine Modifikation beschlossen, nämlich in Absatz 1 und 2 statt der Worte: „Bürger" und „Gemeindebürger", welche in dem RE. enthalten waren, „Angehörige" und „Gemeindeangehörige" zu setzen. Diese Modifikation empfehle sich als billig und zweckdienlich durch die Erwägung, daß nach dem Wortlaute des RE. allen Gemeindeangehörigen, die nicht zugleich Gemeindebürger seien, die Möglichkeit entzogen wäre, als Mitglieder der Schätzungskommission zu fungiren, obgleich dieselben oft Viehbesitzer und zu Sachverständigen geeignet seien.

Zu Art. 5 hatte der Abgeordnete v. Langlois den Antrag gestellt, den beiden Absätzen einen dritten beizufügen des Inhalts:

„Können sich die Mitglieder der Schätzungskommission über eine bestimmte Werthsziffer nicht einigen, so gilt die Durchschnittssumme der von den Mitgliedern dieser Kommission angegebenen Werthsziffern als Schätzergebniß."

In der sich hierüber entspinnenden Debatte äußerte der Berichterstatter Abg. Lerzer: Ich habe an sich nichts gegen den gestellten Antrag, aber er möchte doch am Ende zum Nachtheile der Staatskasse ausarten. Denken Sie sich nur, daß ein Ortsangesessener beigezogen wird; wenn derselbe weiß, daß die mittlere Summe von dreien herausgezogen wird, so wird er zu Gunsten eines Schützlings eine so hohe Summe herausschätzen, daß die anderen zwei, welche doch nicht leicht unter dem wahren Werthe bleiben, werden derart überflügelt werden, daß es schließlich bedenklich für die Staatskasse werden kann. Von Seiten des Vertreters der kgl. Staatsregierung wurde bemerkt: „Die kgl. Staatsregierung muß bei diesen Schätzungen alles Gewicht darauf legen, daß das Gutachten der Sachverständigen endgiltig sei. Es kann gegen dieses Gutachten der Sachverständigen absolut keine Appellation an eine höhere Behörde eintreten, weil die höhere Instanz gar nicht die Mittel in der Hand hat, über den Werth des Thieres eine Entscheidung zu treffen. Denken Sie sich, daß das Thier getödtet und verscharrt werden muß. Welche Mittel stehen nun der zweiten Instanz zu, um nur einigermaßen ein Superarbitrium über das Gutachten der Sachverständigen abgeben zu können. Was aber die von Herrn Dr. von Langlois angeregte Modifikation anlangt, so erscheint dieselbe an sich unschädlich; die kgl. Staatsregierung glaubt aber, daß dieser Zusatzantrag nicht nothwendig sei. Herr Dr. von Langlois hat bemerkt, er habe in den Motiven keinen Anhaltspunkt dafür bekommen, was dann geschehen solle, wenn die Sachverständigen sich nicht einigen. Ja, meine Herren, sie müssen sich einigen; die Möglichkeit dieser Einigung können wir auch aus den bisherigen Erfahrungen konstatiren. Wir finden weder in der früheren Verordnung über Rinderpest, noch in dem Reichsgesetze zur Beseitigung der Rinderpest eine Bestimmung, in welcher Weise vorgegangen werden soll, wenn die Sachverständigen sich nicht einigen; die Praxis hat aber gezeigt, daß darüber niemals ein Zweifel entstanden ist. Die Sachverständigen haben sich jedesmal geeinigt, weil sie wissen, daß sie sich einigen müssen. Es ist der Antrag des Herrn Dr. von Langlois an sich nicht zu verwerfen, aber ich fürchte nur eins, daß nämlich die Ausnahme, welche Herr Dr. von Langlois in seinem Antrage im Auge hat, zur Regel wird und das wäre für die Schätzung nicht zu wünschen." (AKV. S. 119.)

Art. 6. In den Fällen, in welchen eine Schätzung stattfindet, muß auch der Krankheitszustand des Thieres, soweit derselbe für die Entschädigungsleistung in Betracht kömmt, festgestellt werden. Dies hat thunlichst bald, nachdem das Thier getödtet oder an der Seuche gefallen ist, zu geschehen.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben in einer von ihnen unterzeichneten Urkunde sich darüber gutachtlich zu erklären, ob nach dem Gesammtbefunde das Thier mit der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche oder mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Besitzer beigezogenen Sachverständigen, oder ergeben sich sonst Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so ist das Obergutachten einer veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und des von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten des Obermedizinalausschusses wird der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.[1])

Art. 7. Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebniß der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falls die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.[2])

---

[1]) Von dem Krankheitszustande des Thieres, für welches Entschädigung geleistet werden soll, ist erheblich, ob dasselbe mit der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche, oder einer anderen unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war. Die Entscheidung über diese Fragen ist lediglich technischer Natur und soll daher nach dem Entwurfe ebenso, wie die Schätzung in einem gesonderten Verfahren erfolgen. Da sie in demselben ebenfalls endgiltig für die weitere Erledigung des Entschädigungsfalles erfolgen soll, sucht der Entwurf die Gewähr einer richtigen Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß er dieselbe bei Meinungsverschiedenheit der zunächst berufenen örtlichen Sachverständigen und bei Zweifeln an der Richtigkeit ihres Gutachtens in die Hand des obersten Medizinalkollegiums legt. Das Obergutachten desselben kann in jedem Stadium des Verfahrens, solange nicht eine rechtskräftige Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt ist, sowohl von Amtswegen als auf Antrag der Parteien erholt werden. Um für dieses Obergutachten die erforderliche thatsächliche Unterlage zu gewinnen, muß das Gutachten des Amtsthierarztes, soweit nöthig, den bei Oeffnung des Kadavers aufgenommenen Befund enthalten. (B. M. S. 312.)

[2]) Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch überweist der Entwurf in erster Instanz den Kreisregierungen, Kammern des Innern. Diese Entscheidung kann sich selbstverständlich nur mit den auf das Reichsgesetz vom 23. Juli 1880 gegründeten Entschädigungsansprüchen befassen, erstreckt sich aber auch auf die Frage, ob und welche Beträge gemäß § 59 Ziff. 1 und 2 daselbst auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen sind.

Vor der Beschlußfassung müssen die Betheiligten gehört werden, nämlich die Entschädigungsberechtigten und der Verpflichtete. In ersterer Beziehung genügt, wenn ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, im Hinblick auf § 60 des Reichsgesetzes die Vernehmung desjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand; auch genügt die Vernehmung vor der Orts- oder Distriktspolizeibehörde, soferne nur dem Entschädigungsberechtigten oder dessen Vertreter in dem der Beschlußfassung vorangegangenen Verfahren Gelegenheit gegeben wurde, seinen Anspruch geltend zu machen.

Die Uebertragung der zweit- und letztinstanziellen Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof wird sich nach der ganzen Natur des zur Entscheidung stehenden Rechtsanspruches rechtfertigen. Die Betretung des Zivilrechtswegs ist hiernach im Sinne des Entwurfes ausgeschlossen. (B. Mot. S. 312.)

Die bayer. Ministerialbekanntmachung bestimmt zur Ausführung des Art. 7:

4. In dem Verfahren über die Feststellung der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 1881, sowie in jenem über die Entscheidung von Streitigkeiten nach § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881 obliegt den kgl. Regierungsfinanzkammern die Wahrnehmung der Interessen der Staatskasse; allenfallsige Beschwerden gegen instanzielle Beschlüsse sind von den Fiskalen zu erheben und zu vertreten.

5. Sobald die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigungsleistung für getödtete Thiere rechtskräftig feststeht, hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, bei der Kammer der Finanzen die Zahlungsanweisung der Entschädigung zu veranlassen.

6. Ueber die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens hat die Distriktspolizeibehörde ein Verzeichniß anzufertigen und dasselbe nebst den Akten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen; letztere hat sodann die Vorlagen mit gutachtlicher Aeußerung, welche sich namentlich auch auf die von den bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission liquidirte Entschädigung für Zeitversäumniß ꝛc. zu erstrecken hat, an die Kammer der Finanzen zur finanziellen Prüfung und Einweisung abzugeben.

Soferne und insoweit von der letzteren die Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung beanstandet und diese Verbindlichkeit auch von dem nach der Anschauung dieser Stelle hiezu Verpflichteten abgelehnt wird, ist die Sache auf dem in § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1881 bezeichneten Wege zur Entscheidung zu bringen.

7. Die Entschädigungen für getödtete Thiere, sowie die treffenden Kosten des Verfahrens sind bei dem einschlägigen Rentamte zur Auszahlung und Verrechnung auf die Etatsposition „Auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen", welche für das Jahr 1881 in

§ 1 Entschädigungen für getödtete Thiere,
§ 2 Sonstige Kosten

auszuscheiden ist, einzuweisen.

3. In Sachsen (§ 5 der Ausf.-Verordn. vom 4. März 1881) hat die Ermittelung der zu leistenden Entschädigungen

1. in Orten mit Landgemeindeordnung, und zwar auch in Bezug auf die selbständigen Ortsbezirke, unter Leitung der Gemeindevorstände,

2. in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte unter Leitung der Bürgermeister, und

3. in Städten mit revidirter Städteordnung unter Leitung der Stadträthe zu erfolgen.

In denjenigen Fällen, wo seuchenverdächtiges Rindvieh zur Feststellung der Krankheit auf Anordnung des Bezirksthierarztes oder des Landesthierarztes getödtet worden, ist in Bezug auf das wegen Ermittelung und Feststellung der Entschädigung einzuschlagende Verfahren den Vorschriften in §§ 17, 19a und 20 des Gesetzes vom 30. April 1868 enthaltenen Bestimmungen nachzugehen.

In allen anderen Fällen ist die zu leistende Entschädigung durch eine, aus dem Bezirksthierarzte oder einem anderen verpflichteten, von der zuständigen Ortsbehörde (§ 5) zuzuziehenden Thierarzte und zwei mittelst Handschlages zu verpflichtenden Sachverständigen bestehende Kommission zu ermitteln und nach deren Ausspruche von der gedachten Behörde festzustellen.

Ueber das Ergebniß der Schätzung, sowie über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung ist ein von den Mitgliedern der Kommission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Die Auswahl der Sachverständigen bleibt in Städten mit revidirter Städteordnung dem Ermessen der Stadträthe überlassen. Für die anderen Orte des Landes wird für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk vom Bezirksausschusse für jedes Jahr eine Liste derjenigen Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirkes aufgestellt, aus welchen von den Ortsbehörden die Sachverständigen zu wählen sind. Diese Liste ist alsbald nach ihrer Aufstellung von der Amtshauptmannschaft im Amtsblatte bekannt zu machen. (§ 7 und 8.)

Das aufgenommene Protokoll ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände der Bezirksamts- bezw.

Aus den Worten des Abs. 3: „Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden ꝛc." ergibt sich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 auf das Verfahren in erster Instanz, d. i. bei den Kreisregierungen, K. d. J., und bei den mit der Instruktion der Sache befaßten Unterbehörden keine Anwendung finden. Streitigkeiten, welche sich im Vollzuge des Art. 1 vorliegenden Gesetzes ergeben, reihen sich sohin nicht den im Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 aufgezählten „Verwaltungsrechtssachen", sondern den im Art. 10 a. a. O. aufgeführten Gegenständen an (zu vergl. Art. 45 i. a. O.).

Kreishauptmannschaft einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere zunächst weiterer Erörterung zu unterziehende Bedenken zu erheben sind, die betreffenden Entschädigungen zu bewilligen und mit dem bezüglichen Verwaltungsaufwande auszuzahlen sind. (§ 10.)

Einsprüche gegen die Höhe der festgestellten und dem Besitzer bekannt zu machenden Entschädigung sind binnen 14 Tagen zu erheben, oder als versäumt zu berücksichtigen.

Jedermann ist zur Vermeidung einer Geldbuße bis zu 150 ℳ, nach Befinden entsprechender Haftstrafe verpflichtet, der die Ermittelung der Entschädigung vorzunehmenden Behörde über die nach § 59 des RG. auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen. (§ 13.)

4. Das Württembergische Ausführungsgesetz vom 20. März 1881 bestimmt, daß der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thiere oder vor Ausführung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere im ersteren Falle vor der Tödtung, wenn nicht Gefahr auf Verzug, durch Schätzung festgestellt werden muß. Die Schätzung erstreckt sich auch auf die dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile und hat in dieser Beziehung sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes zu geschehen. Wenn feststeht, daß in Gemäßheit der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes und des Art. 2 des Württembergischen Ausführungsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen. Die Schätzung selbst geschieht durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte und zwei Schätzern gebildet wird. Der Ortsvorsteher hat die zu ihrer Unterstützung etwa erforderlichen Gemeindediener zur Verfügung zu stellen. Der Thierbesitzer oder sein Vertreter ist in der Regel zum Anwohnen bei der Schätzung zu berufen. Für jeden Oberamtsbezirk wird aus den sachverständigen Einwohnern des Bezirks die erforderliche Anzahl von Schätzern durch die Amtsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Aus der Zahl der Gewählten ernennt das Oberamt die Schätzer für den einzelnen Fall. Dieselben sind eidlich zu verpflichten. Im Falle der Verhindeeung des beamteten Thierarztes wird ein dritter Schätzer vom Oberamte ernannt, welches letztere auch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt. (Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes.)

In Betreff der Ausschließung von Personen von dem Amte eines Schätzers sind ähnliche Bestimmungen, wie in dem preußischen und sächsischen Ausführungsgesetze getroffen.

Kann die Schätzung aufgeschoben werden, so ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Personen der Kommissionsmitglieder vorzubringen. (Art. 10.)

Können sich die Kommissionsmitglieder über den Werthsbetrag nicht einigen, oder erklären sich nicht zwei derselben für die nämliche Summe, so gilt die der höchsten Schätzung nächstfolgende, niedrigere als Schätzungsergebniß. Die Kommission nimmt über das Schätzungsergebniß eine von ihren Mitgliedern zu unterzeichnende Urkunde auf und übersendet dieselbe dem Oberamte. Hat eine unfähige Person an der Schätzung theilgenommen, so ist die Schätzung vom Oberamte für nichtig zu erklären und eine neue Schätzung anzuordnen. Das Ergebniß der Schätzung ist für die zu leistende Entschädigung maßgebend. Nach Feststellung der Entschädigung werden die Akten der Kreisregierung zur Zahlungsanweisung vorgelegt, nach deren Eingang auch die Auszahlung alsbald erfolgt. Nur wegen Versagung des Anspruchs auf Entschädigung oder wegen Schmälerung derselben durch Abzüge (§ 59 des RG.) findet der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten statt. (Art. 11 und 12 d. G.)

Soweit eine Schätzung stattfindet, muß sofort nach der Tödtung ꝛc. der Krankheitszustand des Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden. Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen. Bei vorhandener Meinungsverschiedenheit zwischen den Sachverständigen ist das Obergutachten des Medizinalkollegiums einzuholen. Durch das Gutachten bezw. Obergutachten wird der Krankheitszustand des getödteten ꝛc. Thieres hinsichtlich der Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt. (Art. 13 des G.)

Die oben erwähnte Großh. Hessische Verordnung bestimmt in der vorwürfigen Frage, daß die Schätzung durch eine Kommission erfolgt, welche aus dem Kreisveterinärarzte und zwei Schätzern gebildet ist. Für jeden Kreis wird vom Kreisausschusse aus den Kreis-Eingesessenen alljährlich eine erforderliche Anzahl von Schätzern gewählt, welche für die Dauer des Etatsjahres als Schätzer zugezogen werden können. Die betr. anordnende Polizeibehörde hat aus der Zahl dieser Personen für jeden einzelnen Schätzungsfall die Schätzer zu ernennen. Jeder Schätzer wird in dem ersten Falle, in welchem er zur Thätigkeit berufen wird, ein- für allemal durch das Kreisamt, oder durch den hiezu von Seiten des Kreisamtes beauftragten Lokalpolizeibeamten eidlich verpflichtet. Wird zum Behufe einer Schätzung anstatt des Kreisveterinärarztes ein praktischer Thierarzt zugezogen, so ist auch dieser zu beeidigen. (§ 9.) In § 10 ist bei der Aufzählung der Fälle, welche von der Theilnahme an einer Schätzung

ausschließen auch der aufgeführt, daß in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern Angehörige der Gemeinde nicht innerhalb ihrer eigenen Gemeinde oder Gemarkung als Schätzer zu verwenden sind. Bei der Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten ꝛc. Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung ergibt sich keine wesentliche Verschiedenheit von dem in Preußen vorgeschriebenen Verfahren; das allenfalls benöthigte Obergutachten wird jedoch durch ministeriell bestellte einzelne Sachverständige oder Kommissionen erstattet.

6. Nach der Badischen Verordnung vom 13. März 1881 läßt behufs Ermittelung der Entschädigung das Bezirksamt die Schätzung der Thiere vornehmen, welche a) auf polizeiliche Anordnung aus Anlaß einer Seuche getödtet werden oder nach der Anordnung der Seuche erliegen, b) nach rechtzeitiger Anzeige an Milzbrand oder Rinderpest gefallen sind.

Erscheint ein Entschädigungsanspruch nicht begründet (weil die Thiere — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand oder Rinderpest mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet sind, (RG. § 62, 1) oder weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 § 4 des RG. über Rinderpest, des § 61 Ziff. 2, 3 § 63 des RSG. vorliegen), so ist dem Besitzer zu eröffnen, daß nur auf seinen Antrag und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten die Schätzung erfolge. (§ 1 d. V.) Die Schätzung kann in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt veranlaßt, auch auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden. (§ 2.)

Für jeden Amtsbezirk sind vom Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Anzahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je drei zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer — zu deren Funktion übrigens solche Personen nicht berufen werden dürfen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist — sind eidlich zu verpflichten. Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- und sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht besorgen lassen. (§§ 3, 4 d. V.) Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen. Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Anstände aufmerksam zu machen, welche den Werth des zu schätzenden Thieres zu bestimmen geeignet sind. (§ 5 der V.) Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth eines Thieres nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft. (§ 6, 7 d. V.) Ueber die Abschätzung und deren Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Thiere mit dem danach bemessenen Werthe einzeln bezeichnet werden müssen. Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen war und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens dem Thierbesitzer zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

Der Bezirksrath beschließt, ob und in welchem Betrage dem Besitzer Entschädigung zu leisten sei. Ueber Rekurse entscheidet das Ministerium des Innern. (§ 11 und 12 d. V.) Vergl. Wengler a. a. O. S. 275 ff.

7. Das für Elsaß-Lothringen vorgeschriebene Verfahren zur Ermittelung und Feststellung der Entschädigung bietet keine erheblichen Abweichungen.

Maßstab für die Entschädigung.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.[1])

[1]) In der Entschädigung wird hier eine Prämie für die rechtzeitige Anzeige ausgesetzt; es würde jedoch nicht gerechtfertigt sein, diese Prämie im Betrage des vollen gemeinen Werthes zu gewähren. Die Festsetzung des höheren Entschädigungswerthes für die an der Lungenseuche erkrankten Thiere beruht darauf, daß die Lungenseuche nicht, wie der Rotz, unheilbar ist, daß daher die Tödtung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere ein empfindlicherer

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage; [1])
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. (§ 59.)

Eingriff in das Eigenthum ist, als die Tödtung rotzkranker Pferde. Die Gewährung einer Entschädigung hat bei der Lungenseuche nicht in dem überwiegenden Maße, wie bei der Rotzkrankheit den Charakter einer bloßen Prämie für die Anzeige (RM. S. 40 ff.)

Die an den Reichstag gelangte Vorlage hatte den Entschädigungsbetrag für rotzkranke Thiere durchweg auf die Hälfte und für lungenseuchekranke Thiere auf $^4/_5$ des gemeinen Werthes bestimmt; die Reichstags-Kommission erhöhte jedoch die Entschädigung beim Rotze auf den nunmehr gesetzlich festgestellten Betrag. Die Kommission hielt den Satz von $^3/_4$ nicht für zu hoch gegriffen, zumal wenn man berücksichtige, daß die Besitzer außer dem Verluste an dem Thiere, die nicht ganz unerheblichen Desinfektionskosten zu tragen haben. Die Reichstagsdebatten (vgl. Sten. Ber. a. a. O. S. 1090 f.) gestatten den Schluß, daß auch im Kreise der sachverständigen Landwirthe die Frage, ob eine starke oder schwache Entschädigung für die aus Anlaß der Rotzkrankheit getödteten Pferde der Tilgung und Ausrottung der Seuche förderlicher sei, noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Der Kommissar des Bundesrathes sagte in der betreffenden Sitzung, es möge sein, daß man in Preußen gegenüber der bisherigen Entschädigung von $^1/_2$ nicht überall den beabsichtigten Erfolg erreicht habe; ob aber dieser Mißerfolg lediglich auf diesen Grund und nicht vielleicht auch auf andere Gründe sich zurückführen lasse, ob namentlich nicht die Milde etwas vom Uebel gewesen, mit der man hier und da die Frage beantwortet, ob überhaupt ein Entschädigungsanspruch zu erheben und nicht vielmehr wegen verspäteter Anzeige zurückzuweisen gewesen sei, dies sei noch nicht entschieden. Je stärker die Erhöhung der Entschädigung, um so stärker sei für das Ausland der Anreiz, seine kranken bezw. verdächtigen Pferde nach Deutschland abzusetzen. Die Gefahr müsse immer mehr und mehr steigern, je mehr die zu gewährende Entschädigung erhöht werde. Allerdings gewähre das Gesetz selbst in dieser Beziehung ein gewisses Gegenmittel insoferne, als es bestimme, daß Pferde, welche innerhalb 90 Tagen, nachdem sie über die Grenze gebracht werden, als rotzkrank ermittelt werden, einen Entschädigungsanspruch überhaupt nicht begründen könnten. Allein bei dem schleichenden Charakter der Rotzkrankheit dürfe man sich nicht verhehlen, daß diese Bestimmung keinen absoluten, sondern einen relativen Werth habe. Und wenn weiter auch auf das Einführen kranker Thiere eine Strafe festgesetzt sei, so betrage dieselbe doch nur 10—150 ℳ oder Haft von einer oder mehreren Wochen und es lasse sich kaum annehmen, daß auch diejenigen Leute, welche sich ein Geschäft daraus machen, rotzkranke oder verdächtige Thiere im Auslande anzukaufen, um sie zu guten Preisen im Inlande wieder abzusetzen, in dieser Strafandrohung eine besondere Verschärfung ihres Gewissens finden würden.

[1]) Zu dem Absatze 2 hatte bei den einschlägigen Berathungen im Reichstage der Abgeordnete Schlickmann den Antrag gestellt, Nr. 1 zu streichen. Hiezu bemerkte der Berichterstatter, von Lenthe: Es soll also die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme nicht in Frage kommen. Das Resultat würde sein, der betreffende Viehbesitzer bekommt einmal die Entschädigung aus der betreffenden öffentlichen Kasse und zweitens die Entschädigung aus der Versicherungsanstalt. Ich halte dies für durchaus nicht wünschenswerth, ja für gar nicht zulässig. Bei anderen Versicherungen, z. B. bei Feuerversicherungen ist es in vielen Staaten geradezu verboten, derartige Doppelversicherungen vorzunehmen, weil sie anreizen zu strafbaren Handlungen in gewinnsüchtiger Absicht. Dasselbe würde eintreten, wenn wir hier die betreffenden Worte streichen. Wir würden dadurch einen Anreiz geben, rotzkranke Pferde zu versichern, ja vielleicht deren Erkrankung herbeizuführen, um damit ein Geschäft zu machen. Die Besitzer würden nicht nur die Versicherungssumme bekommen, sondern auch noch die Entschädigung aus der öffentlichen Kasse.

Ein weiterer Antrag, welcher im Reichstage gestellt wurde, bezweckte die Streichung der Nr. 2 des § 59 und dafür die Aufnahme der Worte: „Der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche sofort öffentlich durch die Taxatoren unter Aufsicht des Ortsvorstandes zu versteigern sind."

Der Regierungskommissar machte indessen auf die Bedenken aufmerksam, welche der praktischen Ausführung dieses Antrages sich entgegenstellen würden. Denn die Frage, ob und welche Theile von einem getödteten Thiere abgegeben werden können, werde doch un-

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen. (§ 60.)

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;[1])
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;[2])

---

mittelbar nach der Tödtung und nach Feststellung des Befundes beantwortet. Dann sei man aber unmöglich in der Lage, durch eine Bekanntmachung eine Auktion zu veranlassen, und wenn das nicht der Fall sei, dann würde der Erfolg der Annahme dieses Antrages nur der sein, daß der Besitzer des Thieres in den meisten Fällen der alleinige Bietende ist, daß er die abzugebenden Theile zu einem äußerst geringen Preise erhält, und daß die Entschädigung, die ihm im Ganzen gewährt werden soll, abermals eine Erhöhung erfährt (Sten. Ber. S. 1094).

[1]) Die erste der Ausnahmen des § 61 bezieht sich auf das Eigenthum des Reichs und der Einzelstaaten. Mögen die Landesgesetzgebungen die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse oder engeren Verbänden innerhalb der Staaten auferlegen, so wird es nicht wohl angänglich sein, Entschädigungsansprüche des Reichs oder der Einzelstaaten für die ihnen gehörigen Thiere zu konstituiren.

[2]) Es soll ferner für Thiere, welche krank in das Reich eingeführt worden sind, oder bei denen die Seuche so bald nach der Einfuhr ausbricht, daß der Ansteckungsstoff wahrscheinlich aus dem Auslande eingeschleppt worden ist, keine Entschädigung gezahlt werden. Die Einführung dieser im preußischen Gesetze nicht vorgesehenen Bestimmung hat sich als nothwendig erwiesen, um Personen, welche Thiere aus dem Auslande einführen, zu veranlassen, schon in ihrem finanziellen Interesse besondere Vorsicht dabei zu üben. Die Gewährung einer Entschädigung auch für Thiere, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande schon krank sind, oder in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach der Einfuhr erkranken, würde gewissermaßen eine Einfuhrprämie für die Einbringung kranker oder verdächtiger Thiere in sich schließen. (RM. S. 45.)

Der Umstand, daß bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage zu § 61 Nr. 3 Abänderungsanträge gestellt wurden, gab dem Regierungskommissar, Geh. Medizinalrath Dr. Roloff, Veranlassung, sich über die in Nr. 3 bestimmten Fristen folgendermaßen zu äußern: Es ist bekannt, daß der Rotz und die Lungenseuche darin übereinstimmen, daß sie schleichend verlaufen, sowie ferner darin, daß die Entwickelungsdauer in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Rotzkrankheit bei den Pferden in der großen Mehrzahl der Fälle innerhalb 90 Tagen nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruch kommt, und daß in nicht wenigen Fällen die Entwickelungsdauer viel weniger als 90 Tage beträgt. Bestimmt nun das Gesetz, daß, wenn früher als 90 Tage nach der Einführung des Pferdes in das Reichsgebiet die Rotzkrankheit ausbricht, eine Entschädigung für dasselbe nicht gewährt werden soll, so wird für eine verhältnißmäßig ziemlich große Anzahl von Pferden die Entschädigung versagt werden, deren Ansteckung erst stattgefunden, nachdem sie ins Reichsgebiet eingeführt wurden, rücksichtlich welcher aber der Besitzer den Nachweis, daß die Ansteckung nachher erfolgte, nicht zu führen im Stande ist; denn dieser Nachweis ist in jedem Falle schwierig. Andererseits kommt es auch vor, daß die Entwickelung länger dauert als 90 Tage, das sind aber verhältnißmäßig wenige Fälle, und es könnte dann allerdings geschehen, daß dem Besitzer eine Entschädigung gewährt wird, dem eine solche nicht gebührt, weil das Pferd mit der Krankheit behaftet aus dem Auslande kam. Aber diese Fälle sind selten und wenn man dieselben mittreffen und die Frist der Entschädigung auf 180 Tage verlängern wollte, dann würde andererseits die Zahl derjenigen Fälle, in welchen die Entschädigung für Pferde, die erst nach ihrer Einführung angesteckt wurden, versagt werden muß, eine noch größere werden. Jedenfalls würde durch diese lange Frist die Verheimlichung und die Weiterverbreitung der Krankheit befördert werden, da die Besitzer von Pferden, welche nach der Einführung rotzkrank geworden, geneigt sind, die Anzeige bis nach Ablauf der Frist zurückzuhalten, innerhalb welcher ihnen eine Entschädigung nicht gewährt werden darf. Deshalb, glaube ich, würde es sich empfehlen, die Frist von neunzig Tagen beizubehalten und diese Frist bei der Rotzkrankheit nicht auf 180 Tage zu verlängern. Das ist umsomehr zu

3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat. (§ 61.)

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche behaftet waren;

---

empfehlen, da die Rotzkrankheit, wie bereits erwähnt ist, in der großen Mehrzahl der Fälle in 90 Tagen zum Ausbruch kommt. Kein Händler wird beim Ankauf von Pferden im Ausland fahrlässig handeln in der Hoffnung, die Krankheit werde bei dem etwa bereits angesteckten Pferde erst nach Ablauf der Frist von 90 Tagen ausbrechen. Anders verhält es sich bei der Lungenseuche. Die Lungenseuche ist, wie schon erwähnt, an sich schwer zu erkennen; sie unterscheidet sich dadurch vom Rotz, daß sie eine viel längere Zeit latent bleibt. Während bei der Rotzkrankheit schon in den ersten Entwickelungsstadien wenigstens verdächtige Erscheinungen hervortreten, fehlen diese bei der Lungenseuche gewöhnlich vollständig, so daß die Krankheit lange Zeit bestehen kann, ohne daß der Besitzer der Thiere auch nur eine Ahnung von der Anwesenheit der Krankheit hat. Aus diesem Grunde ist, wie bereits von Herrn Levetzow hervorgehoben wurde, gerade so große Vorsicht beim Ankauf der Thiere nothwendig, und es ist nicht nur geboten, die Thiere selbst auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, sondern auch auf die Gegend Rücksicht zu nehmen, um nicht aus verdächtigen Gegenden Vieh anzukaufen. Die Erfahrung lehrt ja auch, daß die Lungenseuche viel häufiger im Lande verschleppt und aus dem Auslande eingeschleppt wird, als die Rotzkrankheit. Wenn Herr von Below bemerkt hat, daß die Rotzkrankheit häufig eingeschleppt werden müsse, weil sie gerade in den Grenzbezirken häufig vorkomme, so ist diese Schlußfolgerung meiner Meinung nach nicht zutreffend. In den Grenzprovinzen ist nicht so häufig eine Einschleppung aus dem Auslande erfolgt, sondern es befanden sich in den Grenzprovinzen viele alte Rotzherde, die erst bekannt geworden sind, seitdem die Tilgung der Krankheit nach dem preußischen Seuchengesetz erfolgte. Das ist der Grund, daß diese Provinzen auch noch in neuerer Zeit so stark verseucht erscheinen.

Aus den angegebenen Gründen, weil die Lungenseuche so schwer zu erkennen und beim Ankauf eine so große Vorsicht nöthig ist, empfiehlt es sich, die Frist viel länger zu stellen, als bei der Rotzkrankheit, damit die Händler die allergrößte Vorsicht beim Ankauf im Auslande anwenden. Die Einschleppung der Lungenseuche ist aber in der That leichter möglich, da sie im Auslande eine viel größere Verbreitung hat als die Rotzkrankheit. Die Lungenseuche herrscht mehr oder weniger überall, und die Regierung muß, wenn die Einführung von Thieren aus verdächtigen und verseuchten Ländern gestattet sein soll und die Landwirthe den Nutzen des Imports haben sollen, nothwendig die Garantie haben, daß beim Einkauf von Vieh im Auslande mit der größten Vorsicht verfahren wird. Nun hat man bei der Rotzkrankheit die Frist nicht so lang bemessen wollen, um Verheimlichungen vorzubeugen. Es wurde von dem Herrn Abgeordneten Schröder die Bemerkung gemacht, daß auch bei der Lungenseuche die Verheimlichung eintreten würde. Das ist aber nicht richtig. Die Lungenseuche, wenn sie einmal ausgebrochen ist, hat meist einen sehr schnellen Verlauf, der Tod kann in 8 bis 10 Tagen eintreten, während ein rotzkrankes Pferd noch Monate lang gehen kann, nachdem bereits Erscheinungen der Krankheit hervorgetreten sind. Der Besitzer hat also ein Interesse, die Lungenseuche, wenn sie zu seiner Kenntniß kommt, nicht zu verheimlichen, weil er befürchten muß, daß das Thier binnen kurzer Zeit der Krankheit erliegt und er der Entschädigung verlustig geht. Wenn nun Jemand aus einem seuchenfreien Bezirk in der Schweiz Vieh ankauft, dasselbe mit der nöthigen Vorsicht transportirt, und in einem seuchenfreien Bezirk einführt, dann ist die Gefahr, daß solche Thiere innerhalb 180 Tagen nach ihrer Einführung erkranken, eine geringe, und wenn der Herr Abgeordnete Schröder gesagt hat, daß in dem dortigen Bezirk die Lungenseuche selten vorkomme, so weiß ich nicht, warum daselbst fernerhin ein Import von Thieren aus seuchefreien Bezirken des Auslandes nicht mehr möglich sein solle. Ich kann deshalb das hohe Haus nur bitten, die gestellten Anträge abzulehnen und die Vorlage, wie sie von der Kommission gefaßt ist, anzunehmen.

2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind. (§§ 34, 37, Absatz 1, 38.) (§ 62.)

Nach § 62 ist es der Landesgesetzgebung anheimgestellt, Ausnahmen von der Entschädigungspflicht zu machen:

1. bezüglich der mit einer der Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme des Rotzes, oder der Lungenseuche, behafteten Thiere.

Diese Ausnahme, deren Grund schon oben angegeben ist, entspricht den §§ 59, 60 des preußischen und dem Art. 2 des badischen Gesetzes.

2. Bezüglich des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes.

Diese Ausnahme ist vorzugsweise dazu bestimmt, die Viehhändler abzuhalten, infizirtes oder verdächtiges Vieh auf die für die Verbreitung von Seuchen so gefährlichen Zentralstellen des Viehhandels zu bringen. Ueberdies würde dieselbe schon im Hinblick darauf gerechtfertigt erscheinen, daß der Besitzer selbst das Vieh für die Schlachtbank bestimmt hat, und ihm die beabsichtigte Verwerthung der Produkte, soweit es nach Art der Krankheit und sanitätspolizeilichen Rücksichten zulässig ist, unbenommen bleibt.

3. Bezüglich der Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden sind.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf die wirklich mit der Tollwuth behafteten oder der Seuche verdächtigen, sondern auf alle bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit einem Ausbruche der Tollwuth getödteten Thiere der bezeichneten Art; sie rechtfertigt sich theils durch den geringen Werth dieser Thiere, theils dadurch, daß die Feststellung des gemeinen Werthes derselben meist schwierig sein und leicht zu willkürlichen Schätzungen Anlaß geben würde. Aus denselben Gründen lassen auch andere Gesetzgebungen in diesem Falle eine Entschädigung nicht eintreten. (RM. S. 46.)

4. In den Fällen des § 62 wird eine Entschädigung thatsächlich nicht gewährt:
   a) in Preußen § 13 des preuß. Ausf.-Ges. vom 12. März 1881, —
   b) in Bayern — Art. 2 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881, —
   c) in Sachsen — § 2, 3 der Ausf.-Verordn. vom 4. März 1881, —
   d) in Württemberg — Art. 1, 2 des Ausf.-Ges. vom 20. März 1881, —
   e) im Großherz. Hessen — § 8 der Ausf-Verordn. vom 12. März 1881, —
   f) in Baden — § 1 der Ausf.-Verordn. vom 12. März 1881, —
   g) in Elsaß-Lothringen — § 1 des Ausf.-Ges. vom 27. März 1881, —
   h) in Sachsen Weimar — § 8 des Ausf.-Ges. vom 23. März 1881, —
   i) in Braunschweig — § 1 Abs. 2 des Ausf.-Ges. vom 28. März 1881. —

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:[1])

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat

---

[1]) Der § 63 wird, soweit er den Verlust des Entschädigungsanspruchs an die Nichterfüllung der Anzeigepflicht und an die Nichtbefolgung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln knüpft, einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in den meisten Seuchengesetzen. Die Versagung der Entschädigung an Personen, welche ein krankes Thier, wissend, daß es krank sei, gekauft haben, bezweckt die Einschränkung von Weiterveräußerungen kranker Thiere, durch welche regelmäßig die Gefahr der Seuchenverschleppung vergrößert wird. (RM. S. 46.)

und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;

3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt. (§ 63.)

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden. (§ 64.)

III. Strafvorschriften.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;

3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt. (§ 65.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt. (§ 66.)

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein. (§ 67.)

Der Androhung von Strafen für Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes, sowie der auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und speziellen Anordnungen bedarf es auch neben der Vorschrift in § 328 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

> „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.
>
> Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein."

Diese Vorschrift greift demnach nur Platz, wo ein Zuwiderhandeln gegen die auf Grund des Gesetzes angeordneten Maßregeln oder Verbote der Behörden in Frage steht, nicht aber bei einer Uebertrtung direkter Vorschriften des Gesetzes. (§ 65.)

Insoweit es sich um Anordnung der zuständigen Behörden handelt, erheischt der § 328 eine wissentliche Verletzung. Es wird also die Kenntniß von der ergangenen Anordnung und das Bewußtsein vorausgesetzt, daß dieselbe durch die Handlung verletzt werde.[1])

Die Schwierigkeit des Nachweises dieser subjektiven Momente hat zur Folge, daß die Strafvorschrift in verhältnißmäßig nur seltenen Fällen zur Anwendung gelangt. Um den auf Grund des Entwurfes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen Folge zu sichern, darf auf das Moment der Willensrichtung nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden, sondern es muß das Zuwiderhandeln auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn die Nichtbefolgung lediglich auf Unachtsamkeit, Vergeßlichkeit oder überhaupt auf Fahrlässigkeit beruht. Dieses Ziel erreicht der Entwurf, indem er von dem Erfordernisse der „Wissentlichkeit" Abstand nimmt und nur Uebertretungsstrafen androht. Danach wird bei fahrlässig begangenen Handlungen die Nichtkenntniß der ergangenen Anordnungen dem Thäter nicht mehr Straflosigkeit gewähren, falls nur die Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (StGB. § 59 Abs. 2.)[2])

Die im § 65 vorgesehenen Uebertretungen sind unter härtere Strafen gestellt, als die im § 66 vorgesehenen, weil bei ersteren die Vorschriften des Gesetzes selbst, bei letzteren die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen getroffen werden Letztere können zwar ebenso bedenkliche Folgen haben wie erstere, ziehen dieselben jedoch weniger häufig nach sich, die in § 67 vorgeschlagene Strafverschärfung, welche sich an die Vorschrift in § 2 des Gesetzes, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) anschließt, rechtfertigt sich für die Fälle, in welchen Gewinnsucht zur Uebertretung reizt durch die Erwägung, daß diesem Anreize gegenüber die Strafminima der §§ 65, 66 sich unwirksam erweisen würden. Daß solchen Fällen diejenigen, in welchen die Absicht der Schadenszufügnng obwaltet, gleichgestellt sind, wird einer Begründung nicht bedürfen. (R. Mot. S. 47 ff.)

---

[1]) Vgl. Erk. des preuß. Oberappellationsg. vom 24. Mai 1871, Oppenhof Rechtsprechung 12. Band S. 290; Erk. d. preuß. Obertribunals vom 15. Juli 1874 ebendas. Band 15 S. 505.

[2]) Erk. d. preuß. Obertribunals v. 27. Januar 1862, Justiz-Minist.-Bl. S. 158; Erk. dess. Gerichts v. 17. Mai 1873, Oppenhof Rechtsprech. Bd. 14 S. 381; Erk. d. bayer. Kassationshofes vom 3. Nov. 1873, Stenglein Zeitschrift Bd. 3 S. 237.

IV. Schlußbestimmungen.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. (§ 68.)

Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist in § 69 eine Frist bis zum 1. April 1881 aus dem Grunde gewährt worden, weil im Wege der Landesgesetzgebung die ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten (§ 2), sowie über die Entschädigungsfrage in einzelnen Bundesstaaten auch noch über die Anstellung beamteter Thierärzte zu treffen waren. (V. die R. M. S. 48.)

Die einschlagende neueste Gesetzgebung der größeren deutschen Bundesstaaten hat in der vorliegenden Schrift an geeigneter Stelle bereits insoweit Berücksichtigung gefunden, daß es nur noch erübrigt, der Kostenfrage einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kosten des Verfahrens.

Die Bestimmungen über die Bestreitung der durch Verfahren entstehenden Kosten sind in den meisten deutschen Bundesstaaten, soweit dem Verfasser bekannt geworden, dem Vorgange des preuß. Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875 gefolgt. Hiemit übereinstimmend wird in Preußen die Kostenfrage in den §§ 23 bis 28 des Ausf.-G. vom 12. März 1881 erledigt.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schiedsmännern (§ 18 des preuß. Ausf.-G.) als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.[1]) (§ 23.)

---

[1]) Vergl. den Zirk.-Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 26. März 1876, welcher die den Schiedsmännern zustehende Vergütung nach vorgängigem Benehmen mit dem Finanzminister geregelt hat. Hiernach bezieht:

I. der an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer von demselben zugezogene Schätzer für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von 2 Mk. für jede angefangene Stunde. Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mk. für den einzelnen Tag nicht übersteigen. Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1. an Reisekosten:
   a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;
   b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pfg.

   Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.
2. an Tagegeldern den Betrag von 9 Mk. für den Tag.

III. In den Städten Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr., Köln, Frankfurt a. M., Danzig, Hannover, Magdeburg, Stettin, Aachen, Barmen, Elberfeld und Altona erhalten die Schiedsmänner außer der zu Nr. 1 bestimmten Vergütung die durch Vorlegung der Droschken-

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zugthiere erwachsen (§ 17 des RG. und § 7 des gegenwärtigen Ges.) fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. (§ 24.)

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben:

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;

2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;

3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angemeldeten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;

4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt. (§ 25.)

Wenn die im § 25 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchen sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen. (§ 26.)

Alle in den §§ 23, 24 und 25 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder verdächtigen Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide ꝛc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben

---

marken oder anderweit glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benützung des öffentlichen Fuhrwerkes ersetzt.

IV. Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von den Regierungen, beziehentlich den Landdrosteien, in Berlin von dem Polizei-Präsidium festgesetzt, vorschußweise gezahlt und am Schluß jeden Semesters, am Jahresschlusse rechtzeitig vor dem Finalabschlusse bei dem landwirthschaftlichen Ministerium zur Erstattung liquidirt.

In einem Spezialfalle ist auf Anfrage einer Regierung von dem landwirthschaftlichen Minister dahin entschieden worden, daß die Schiedsmänner bei Reisen auf Eisenbahnen für den Weg nach dem Bahnhofe und zurück neben der unter II. 1. a. des Zirk.-Erlasses normirten Vergütung für Zu- und Abgang keine Reisekosten zu beanspruchen haben, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 Kilometer von ihrem Wohnorte entfernt ist.

Die beamteten Thierärzte, welche nach § 18 des Aus.-G. Mitglieder der Schätzungs-Kommission sind, haben für die Theilnahme an den Schätzungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten zu liquidiren. (Vergl. Beyer. a. a. O. S. 60 f. und S. 270 f.)

und soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen. (§ 27.)

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden. (§ 28.)[1])

Die Kosten des Verfahrens sind in Bayern durch die Art. 8 bis 13 des Ausf.-Gesetzes vom 21. März 1881 geregelt.[2])

---

[1]) Die §§ 25, 26, 27 und 28 enthalten die Bestimmungen des Preuß. Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 (§§ 69 bis 72); der § 25 hat nur eine redaktionelle Abänderung gegen die Fassung des § 66 des alten Gesetzes erhalten.

Die in § 28 vorgesehene Bildung größerer Verbände ist in mehreren Kreisen der Provinz Schlesien erfolgt. (Beyer. a. a. O. S. 65.)

[2]) Die Motive zu dem bayerischen RE. sagen hierüber auf S. 313 f. Folgendes:

Die Verpflichtung zur Tragung der durch die seuchenpolizeilichen Maßregeln entstehenden Kosten bedarf einer detaillirteren Festsetzung, als sie durch den § 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 gegeben ist. Der Paragraph bestimmt:

> „Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 17 Ziffer 9 von der Staatskasse, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen."

Die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung weder in Bezug auf die verpflichteten Subjekte, noch in Bezug auf die darin bezeichneten Kosten erschöpfend ist. Der Entwurf folgt im Wesentlichen den bezüglichen Vorschriften des preußischen Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875, von denen in den Motiven zum erwähnten Entwurfe des preußischen Ausführungsgesetzes bemerkt wird, daß zu deren Abänderung bisher ein Bedürfniß nicht hervorgetreten ist. Im Ganzen und Großen entsprechen diese Vorschriften auch der bisherigen Praxis in Bayern. Hiernach werden in dem vorliegenden Entwurfe neben dem Staate und dem Viehbesitzer die Unternehmer von Viehmärkten und ähnlichen eine seuchenpolizeiliche Kontrole erheischenden Veranstaltungen, sowie die Gemeinden als Verpflichtete in speziellen Richtungen zu den Kosten der Seuchenpolizei herangezogen.

Diejenigen Kosten, welche nicht durch die Spezialbestimmungen in Art. 13 bis 15 gedeckt sind, fallen entweder nach Art. 12 der Staats-, in unmittelbaren Städten der Gemeindekasse, oder nach Art. 16 dem Besitzer oder dessen Vertreter zur Last. Das Prinzip der Kostenausscheidung nach diesen beiden Richtungen hin ist ganz dasselbe, wie es der Regel nach bei allen anderen polizeilichen Maßregeln gilt. Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln ist Sache des Staats, der hiefür auch nach Art. 12 des Entwurfs die Kosten übernehmen soll; die Befolgung und Ausführung der angeordneten Maßregel, einschließlich der Kosten hiefür, ist Sache desjenigen, an den die Ordnung ergeht. Daß im Entwurfe hier der Staatskasse die Gemeindekasse unmittelbarer Städte gleichgestellt ist, ist lediglich eine Konsequenz der Bestimmungen in Art. 93 und 95 der diesrheinischen Gemeindeordnung. In Art. 12 wie in Art. 16 des RE. (Art. 8 und 13 des Gesetzes) ist je eine aus dem erwähnten Prinzipe der Kostenausscheidung sich ergebende Folgerung ihrer Bedeutung halber besonders aufgeführt, und betreffen dieselben einerseits die Kosten der im behördlichen Auftrage ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen, andererseits die Desinfektionskosten. Die Uebernahme der letzteren auf die Staatskasse, im Prinzip und im Vergleich mit anderen Desinfektionsanlässen nicht zu rechtfertigen, würde nicht allein für die Staatskasse von sehr bedenklichen Folgen, sondern auch aus Rücksichten der Seuchenpolizei zu widerrathen sein.

Schließlich sei bemerkt, daß Haftungen, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus einem besonderen Verschulden erwachsen, durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt werden. (Bay. Mot. S. 313.)

Art. 8.

Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen[1]) erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten.

Art. 9.

Den bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission (Art. 4) wird als Ersatz für Zeitversäumniß, Reisekosten und Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt, deren Betrag durch Ministerialvorschrift geregelt wird.

Diese Kosten sind von der Staatskasse zu tragen.

Art. 10.[2])

Die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchthiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der übrigen in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh- und

---

[1]) Vgl. die Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1881, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. (Ges. u. VBl. S. 101.) Hiernach wurde den Bezirksthierärzten für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte innerhalb ihrer Amtssprengel an Stelle der in der Beilage B Ziff. I der AV. vom 18. Dezember 1875 (Ges.- und VBl. S. 852) enthaltenen Taxnormen Jahresaversen in angemessener Höhe in widerruflicher Weise gewährt und über die geschäftliche Behandlung dieser Aversen Folgendes bestimmt:

I. Die Ansätze der Jahresaversen erfolgen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken obwaltenden besonderen Verhältnisse des amtsthierärztlichen Dienstes durch besondere Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern.

II. Die Jahresaversen sind zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes für die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen und Schätzungsvornahmen behufs der Abwehr und Unterdrückung von ansteckenden Thierkrankheiten bestimmt, insoferne die Kosten hiefür der kgl. Staatskasse zur Last fallen würden.

III. Im Falle der außerdienstlichen Behinderung eines Bezirksthierarztes ist der aus einer allenfallsigen Stellvertretung erwachsende Aufwand an Reisekosten und Taggebühren für den an Stelle desselben beigezogenen Thierarzt nach Maßgabe der in der Beilage B Ziff. I der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Taxnormen auf das Jahresaversum einzuweisen und zu verrechnen.

IV. Die Auszahlung der Aversen erfolgt an die bezugsberechtigten Bezirksthierärzte postnumerando in vierteljährigen Raten nach Abzug der in Ziff. III erwähnten, für Stellvertretung eingewiesenen Kosten.

V. Die Bezirksthierärzte sind verpflichtet, das in § 8 der Dienstes-Instruktion für die Bezirksthierärzte vorgeschriebene Geschäftstagebuch ohne Rücksicht auf die gewährten Jahresaversen weiter zu führen und in jedem Jahre einen auf Dienstespflicht bestätigten Auszug aus demselben als Beilage zu dem thierärztlichen Jahresberichte der Distriktspolizeibehörde behufs der Einsendung an die k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

VI. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, die Gebühren für die Dienstleistung der Thierärzte betreffend (Regierungsblatt S. 1605 ff.). beziehungsweise der §§ 3 bis 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1875 gleichen Betreffs (Ges.- und Verordnungsblatt S. 852) bleiben unberührt.

VII. Voranstehende Bestimmungen treten mit 1. April ds. Js. in Wirksamkeit.

[2]) Gemäß Art. 14 des Entwurfes (Art. 10 des Gesetzes) sollen die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung, welcher nach § 17 des Reichsgesetzes die Vieh- und Pferdemärkte u. dgl. zu unterwerfen sind, von dem Unternehmer getragen werden.

Diese Bestimmung wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen, da der Unternehmer als der veranlassende Theil erscheint und regelmäßig von dem Unternehmen besondere Vortheile zieht oder doch zu ziehen beabsichtigt. (BM. S. 313.)

Pferdebestände, sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermanglung gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben.

Art. 11.

Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1. Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen
2. Denselben fallen die Kosten der Viehrevision (§ 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.
3. Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenortes das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
4. Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver, oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenortes ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzantheils zu übernehmen.[1])

Art. 12.

In der Haupt- und Residenzstadt München sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der § 15 und 16 der Verordnung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distrikts-Ver-

[1]) Die Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten der Seuchenpolizei rechtfertigt sich im Allgemeinen durch das spezielle Interesse, welches jede Gemeinde an der schleunigen Unterdrückung eines in ihrer Gemarkung entstandenen Seuchenherdes hat. Die Leistungen, welche den Gemeinden nach Artikel 15 des Entwurfes überwiesen werden sollen, sind zudem von der Art, daß sie von dem einzelnen Viehbesitzer häufig gar nicht übernommen, von dem Staate aber nur mit unverhältnißmäßigen Kosten beschafft werden können, während die Gemeinden meist in der Lage sein werden, dieselben durch Inanspruchnahme von Hand- und Spanndiensten oder, in größeren Gemeinden, durch Verwendung der hiefür vorhandenen gemeindlichen Organe und Einrichtungen ohne besondere Kosten auszuführen. Die vorgeschlagene Verpflichtung der Gemeinden wurzelt vorzugsweise in dem Bestreben, den unvermeidlichen Aufwand auf die billigste Weise zu beschaffen und einer unwirthschaftlichen Verwendung anderweiter öffentlicher Fonds vorzubeugen. Dieselbe ist übrigens dem Systeme der geltenden Gemeindeordnungen nicht fremd, insoferne die Gemeinden schon dermalen verpflichtet sind, die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu tragen. (Beyer. Mot. S. 313).

waltung betreffend, die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Kosten, insoweit die Handhabung der Polizei in Bezug auf die Hundswuth und auf ansteckende Krankheiten der Hunde, sowie die Mitwirkung der Polizei-Direktion zur Ausführung von Maßregeln gegen Epizootien in Frage steht, von der Staatskasse zu tragen.[1])

Art. 13.

Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere, zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide 2c.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzuges erhoben werden.[2])

Nachdem auch die übrigen Bundesstaaten, soweit es dem Verfasser bis jetzt bekannt geworden, im Wesentlichen den bezüglichen Vorschriften des preuß. Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875 gefolgt sind, so wird zur Vermeidung unliebsamer Wiederholungen von einer weiteren Besprechung der Einzelvorschriften über die Kosten des Verfahrens abgesehen und hiemit die vorliegende Arbeit zu Ende geführt.

---

[1]) Die Einschaltung dieses Artikels, welche als Art. 15a in dem Plenum der Kammer der Abgeordneten erfolgte, bezweckt nicht an den thatsächlich auf Grund der allegirten Allerhöchsten Verordnung bestehenden Verhältnissen irgend welche Aenderung herbeizuführen, will vielmehr lediglich einer irrigen Schlußfolgerung, welche eventuell aus Art. 15 des RE. gezogen werden könnte, vorbeugen.

[2]) Der administrative Zwangsvollzug findet unabhängig von der Strafverfolgung statt und ist an die Vorschriften in Art. 20 Abs. 4 und 5 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nicht gebunden.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Abdecker, Anzeigepflicht bei Viehseuchen 882.
Abfälle, Beseitigung der Abfälle von gefallenen oder getödteten seuchenkranken Thieren 892.
— bei der Rinderpest 849.
Abhäutung, Verbot des Abhäutens gefallener oder getödteter seuchenkranker Thiere bei Rinderpest 849.
— beim Milzbrand 902.
— bei Tollwuth 909.
— beim Rotz 913.
— Strafvorschriften 965.
Absonderung, bei Viehseuchen 889.
Absperrung, wegen Ausbruchs der Rinderpest 834, 851.
— bei anderen Seuchen 890.
— durch Militär 846.
Anzeigepflicht bei dem Ausbruche der Rinderpest 841, 853 — bei anderen Viehseuchen 881 — erweiterte bei Rinderpest 853.
Approbation der Thierärzte 867.
Ausübung der Thierheilkunde 867.
Baden, ältere Bestimmungen über Viehseuchen 822.
— Ausführungsbestimmungen zum Seuchengesetze 953.
Bayern, ältere Bestimmungen über Viehseuchen 822.
— Verfahren bei Viehseuchen 873.
— Ausführungsgesetz vom 21. März 1881 950, 969.
— Ausf.-Verordnung vom 21. März 1881. 873.
— Kosten des Verfahrens bei Viehseuchen 969.
Beschälseuche der Pferde, Erscheinungen und Verlauf 936.
— Schutzmaßregeln 937.
Beschwerden der Viehbesitzer gegen polizeiliche Anordnungen bei Viehseuchen 888.
Beiträge der Viehbesitzer zu den Entschädigungen für getödtete seuchenkranke Thiere 948.
Bekanntmachung der Einfuhrverbote u. Verkehrsbeschränkungen bei dem Ausbruche der Rinderpest 843.
— bei anderen Seuchen 880.
Bewachung bei Viehseuchen 889.
— bei der Rinderpest 851.
Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes, Erscheinungen und Verlauf 937.
— Schutzmaßregeln 938.
Bundesstaaten, gegenseitige Hilfeleistung bei Viehseuchen 879.
— Mittheilungen der Bundesstaaten an den Reichskanzler bei Rinderpest 843.
— bei anderen Seuchen 878, 880.
— Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten bei Rinderpest 843.
Cadaver, siehe Kadaver.
Desinfektionsmaßregeln bei der Rinderpest 835, 854.
— bei anderen Seuchen 893.
— der Eisenbahnviehwägen 855.
— Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 860.
Desinfektion. Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 855.
— der aus dem Auslande kommenden Viehtransportwägen 859.
— Ausnahmen von der Verpflichtung zur Desinfektion der Eisenbahn-Viehwägen 859.
— nähere Bestimmungen über die ꝛc. der Eisenbahnviehwägen 860.
— Gebühren für die Vornahme derselben an den Eisenbahnviehwägen 861.
Einfuhrverbote wegen Rinderpest, Uebertretung derselben 863.
— bei anderen Seuchen 879.
Eisenbahnverwaltungen, Verpflichtungen derselben in Bezug auf die Desinfektion der Eisenbahntransportwagen 842, 857.
Elsaß-Lothringen. Ausführungs-Gesetz vom 27. März 1881. 954.
Entschädigung für die wegen Rinderpest getödteten Thiere 835.
— für die wegen Rotz oder Lungenseuche getödteten Thiere 945.
— Ermittelung der ꝛc. 954.
— Maßstab der ꝛc. 960.
Ersatz für auf polizeiliche Anordnung getödtete und vernichtete Gegenstände, siehe Entschädigungen.
Fleischbeschauer, Anzeigepflicht bei Viehseuchen 882.
Frankreich, Viehseuchenwesen 816.
Generalkommando der Armeekorps,

polizeiliche Mittheilung beim Ausbruche des Rotzes 912.
Gestüte, Befugnisse der Gestütsvorstände bei Viehseuchen 878.
Großbritannien, Viehseuchenwesen 815.
Häute, siehe Abhäutung.
Hessen-Darmstadt. Ausführungs-Verordnung vom 12. März 1881. 953.
Heilgewerbe, 866.
Hunde, Schutzmaßregeln gegen die Tollwuth 903.
Impfung als Schutzmaßregel bei Seuchengefahr 891, 935.
Instruktion, revidirte, vom 9. Juni 1873. 842.
— für den Vollzug des Reichsseuchengesetzes 895.
— für die Militärverwaltung bei Viehseuchen. 896.
Kadaver, unschädliche Beseitigung derselben bei Viehseuchen 892.
Katzen, Tollwuth 904.
Klauenseuche 918, Schutzmaßregeln 919.
Kommissare, Bestellung von Ortskommissaren bei dem Ausbruche der Rinderpest 853.
— bei anderen Seuchen 872.
Kosten der polizeilichen Bekämpfung der Rinderpest 840.
— des Verfahrens bei Viehseuchen 967.
Landesregierungen, Bestimmungen derselben in Betreff der Viehseuchen 872.
— über Entschädigungen für getödtete Thiere 948.
Lungenseuche, Erscheinungen, Verlauf 922.
— Schutzmaßregeln 924.
Maul- und Klauenseuche, Kennzeichen und Verlauf 918.
— Schutzmaßregeln 919.
Militärverwaltung, Befugnisse bei Viehseuchen 877.
— Seuchen-Instruktion 896.
Milzbrand, Kennzeichen, Ursachen und Verlauf 898.
— Schutzmaßregeln 900.
Niederlande, Veterinärpolizeigesetz der ꝛc. 813.
Ostfriesland, ältere Bestimmungen über Lungenseuche 824.
Pferdemärkte, siehe Viehmärkte.
Pockenseuche der Schafe, Erscheinungen und Verlauf 929.
— Schutzmaßregeln 933.
Preußen, ältere Bestimmungen über Viehseuchen 823.
— Seuchengesetz vom 25. Juni 1875. 826.
— Verfahren bei Viehseuchen 873.
— Ausführungsgesetz vom 21. März 1881. 873, 949.
— Ministerial-Erlaß vom 22. März 1881. 949.
— Provinzial- und Kommunalverbände 950.
— Kosten des Verfahrens bei Viehseuchen 967.
Prüfung der Thierärzte 868.
Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe, Erscheinungen und Verlauf 939.
— Schutzmaßregeln 941.
Reichskanzler, Befugnisse desselben hinsichtlich der Abwehr der Rinderpest 843.
— Befugnisse bei anderen Seuchen 878.
Revision des Viehstandes in den Grenzbezirken 881.
— bei Rinderpest 848.
Rinderpest, zur Geschichte der ꝛc. 826.
— Reichsgesetz vom 27. April 1869. 831.
— Einfuhrbeschränkungen wegen Abwehr der ꝛc. 832, 847.
— zwischen den einzelnen Bundesstaaten 843.
— Uebertretung der Schutzmaßregeln und Einfuhrverbote 862 f.
— Denkschrift über das Vorkommen der ꝛc. 833.
— Ausbruch in entfernten Gegenden des Auslandes 847 und in der Nähe 847.
Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel 910.
Sachsen, Königreich, Verfahren und Behörden bei Viehseuchen 875.
— Ausführungsverordnung vom 4. März 1881. 875, 952.
— ältere Bestimmungen über Viehseuchen 821.
Sachsen-Meiningen, ältere Bestimmungen über das Viehseuchenwesen 822.
Schätzungen bei Rinderpest 837.
Schlachten, Beschränkung des ꝛc. beim Ausbruche der Rinderpest 853.
Schlachtviehhöfe, besondere Vorschriften für ꝛc. 944.
Schlachthäuser, siehe Schlachtviehhöfe.
Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr 888.
Schweiz, Viehseuchengesetz 814.
Schweden und Norwegen, Viehseuchenwesen 814.
Seuchen der Hausthiere 871.
Seuchenverdacht 872 — bei Rinderpest 854.
Seuchenbezirk, Bildung desselben beim Ausbruche der Rinderpest 853.
Seuchen-Instruktion für die Militärbehörden 896.
— des Bundesrathes 895.
Sperre bei Viehseuchen, siehe Absperrung.
Städte, Sperre bei Rinderpest 852, bei anderen Seuchen 891.
Strafvorschriften gegen die Uebertretung der Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen 862, 965.
— gegen die Zuwiderhandlungen der Einfuhrverbote wegen Rinderpest 863.
Taxatoren bei Rinderpest 837.
— bei Viehseuchen, Gebühren ꝛc. 967.
Thierärzte, beamtete 872.
— nicht beamtete an Stelle der beamteten beizuziehen 873.

Thierärzte, Anzeigepflicht bei Viehseuchen 882.
— Befugnisse bei Viehseuchen 884.
— Zuziehung durch die Viehbesitzer bei Ermittelung der Seuchenausbrüche 887.
Thierärzte. Prüfung der ꝛc. 868.
Thierheilwesen, Bestimmungen über ꝛc. 866.
— Geschichte 811.
— Prüfung der Thierärzte 868.
Thierschauen, Beaufsichtigung derselben durch beamtete Thierärzte 887.
Tödtung rinderpestkranker und verdächtiger Thiere 834, 849.
— seuchenkranker oder verdächtiger Thiere 892.
Tollwuth, Erscheinungen, Ursachen und Verlauf 903.
— Schutzmaßregeln bei Hunden 906.
— bei Katzen 908.
— bei anderen Hausthieren 908.
Verbot der Anwendung, des Verkaufs ꝛc. von Heilmitteln bei der Rinderpest 854.
— der Einfuhr seuchekranker Thiere.
— der Abhaltung von Viehmärkten bei Rinderpest 853.
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. 866.
Veterinärwesen, zur Geschichte des ꝛc. 810.
Veterinär-Polizei-Verwaltung, Zweck und Aufgabe der ꝛc. 809.
— in Deutschland 820.
Viehhandel, Beschränkung desselben bei der Rinderpest 854.
— bei anderen Seuchen 890.
Viehhöfe, siehe Schlachtviehhöfe.
Viehmärkte, Ueberwachung durch beamtete Thierärzte 887.
— Verbot der Abhaltung bei Rinderpest 853.
— bei anderen Seuchen 894.
Viehrevisionen, bei Rinderpest 848.
— bei anderen Seuchen 881.
Viehseuchen 871.
— Verdacht 872.
Viehseuchenwesen, allgemeine Umschau auf dem Gebiete des ꝛc. 813.
Viehseuchen, Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. 871.
— Abwehr der Einschleppung.
— Verfahren und Behörden 872.
Viehseuchenwesen in Deutschland 820.
— in den Niederlanden 813.
— in der Schweiz 814.
— in Schweden 814.
— in Großbritannien 815.
— in Oesterreich 816.
— in Frankreich 816.
Wild, Schutzmaßregeln gegen Milzbrand 902.
Württemberg, Verfahren und Behörden bei Viehseuchen 876.
— Ausführungsgesetz vom 20. März 1881. 952.
— Ausführungsverordnung vom 29. März 1881. 876.
— ältere Bestimmungen über Viehseuchen 821.
Wurm der Pferde, siehe Rotz.
Zuchtthiere, Beaufsichtigung männlicher ꝛc. 887.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1881 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80** und **81** bedeuten die vierzehn Jahresbände 1868—1881; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Auffeß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die Umarbeitung im Jahrgang 1880 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts vor M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner. Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kenntzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Altersstufen der preußischen Bevölkerung **78**, 658.

Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz)

75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213.
Antragsdelikte 76, 83.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.
Anwaltswesen 75, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche 2c. 81, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100. Deutsche: Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540.
Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Unfallversicherung 2c.
Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeiterversicherung 80, 492. S. a. Unfallversicherung.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins 69, 885. 80. 633.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316. 80, 621. 816.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen 2c.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. Etat desselben 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate 2c.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht 2c.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874, 75, 1549. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht 2c.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank 2c., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen

Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungbericht der Reichsbank für 1876 **77**, 736; für 1877 **78**, 673; für 1878 **79**, 577; für 1879 **80**, 434. für 1880 **81**, 354. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Die Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern **77**, 523. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht 2c.

Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum **76**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Commentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand 2c. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich 2c. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. S. a. Behörden, Pensionen 2c.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichs-

behörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)
Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, **68**, 1055.
Belgien, Handelsvertrag **73**, 319. **80**, 818.
Bergwerksproduktion im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664.
Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.
Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110.
Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltnng ꝛc.
Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.
Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.
Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.
Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.
Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) **73**, 220. **74**, 95. **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **73**, 210. **74**, 94. **75**, 889. **76**, 794. **80**, 704. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise ꝛc.
Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) **73**, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; **71**, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet **71**, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder **80**, 646.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718.
China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404.
Darlehenskassen **72**, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 595. **72**, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.
Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75** 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101, **75**, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Congreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, **75**, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. **79**, 1. **80**, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014. **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833.
Einnahmen des Reiches **73**, 496. — S. a. Zölle ꝛc.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/**75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. **77**, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquete (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564.

1. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die

staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Els.-loth. Zollwesen 80, 633. 641. 795. — S. a. Arbeiterbudgets u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation 2c. 80, 625, 627. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf **75**, 789.
Erbrecht, (Preisaufgabe) **74**, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) **77**, 97.
Erbschaftssteuer (Hirth) **75**, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) **77**, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern **79**, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich **78**, 260.
Erfurter Parlament **71**, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) **75**, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen **73**, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikatsteuer **80**, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432. **78**, 25. S. a. Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikinspektoren, preußische **76**, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) **81**, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) **81**, 714.
Fabrik- u. Waarenzeichen **74**, 305.
Fachgerichte, ständige, **73**, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) **75**, 907.
Familienfideikommisse s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) **80**, 304. (Endemann) **81**, 410.
Fälschung von Lebensmitteln **78**, 106.
Festungskommission, deutsche, **72**, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums **73**, 342. **74**, 1066. Festungsbaufonds **77**, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) **80**, 241.
Feuerversicherung **73**, 786. **77**, 1117.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses **77**, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) **79**, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) **73**, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) **78**, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 **79**, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 **80**, 497. — Die Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs (v. Aufseß) **80**, 609 ff. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.
Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, **75**, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **80**, 657.
Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.
Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.
Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände, **76**, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden

ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs **77**, 233. — Tabakmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich **79**, 383. **80**, 576. — Handelsvertrag **80**, 825. — Eisenbahn-Ausschuß **81**, 566. — Stempelsteuern **81**, 799. S. a. Kriegsentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75** 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen, **72**, 895. **73**, 840.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161; von M. Seydel **76**, 159. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. — Uebersicht **77**, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.

Friedensleistungen (militärische) **74**, 1037. **75**, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866, **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871, **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England **76**, 229.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.

Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention **71**, 17.

Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; in Bayern ib. 1688.

Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **79**, 109.

Gebührenordnung s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gefangene, Beschäftigung in Preußen, **76**, 999.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen **76**, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben, **74**, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.

Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.

Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **73**, 125. **80**. 615.

Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.

Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.

Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.

Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**, 1208. — Reichsjustizamt **75**, 1216. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. **79**, 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.

Gesandtschaften im Auslande **70**, 167 **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. — S. a. auswärtige Verhältnisse.

Geschäftskrisen, s. Krisis.

Geschäftsordnung, s. Reichstag.

Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches

71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein ꝛc.)
Gesellen s. Arbeiter.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Zollparlament, Preußen ꝛc.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele derselben 78, 466. Etat 80, 12.
Getreidezölle 78, 839. 80, 619. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Vgl. a. Zolltarif ꝛc.
Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 77, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht 78, 952. 81, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Die Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) 81, 569. Alphabet. Register hierzu 81, 719.
Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufseß) 80, 757.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.
Griechenland, Handelsverträge 80, 616.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 80, 819. Stempelsteuern 81, 803.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **73**, 168. **80**, 661.

Haftpflichtgesetz **74**, 150. **81**, 413.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**, 314. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489, 516. Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung 2c.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 78, 925. S. a. Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875, **76**, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.

Handelspolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelsregister in Bayern **76**, 894. S. a. Handelsgerichte.

Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften 2c.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, **75**, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 **81**, 279. Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.

Handelssystem des Reiches s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 812. S. a. Oesterreich, Zollverein 2c.

Handwerk, moderne Arten desselben, **77**, 787.

Handwerkerkammern **74**, 1195.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältniß zum Zollverein **80**, 615. 618. S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche **78**, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 581, 843. **81**, 540. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.
Hausirhandel **81**, 665. S. a. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe **78**, 607.
Heimathsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimathswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. **72**, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal ꝛc.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag **74**, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.
Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

I.

Japan, Handelsverträge **80**, 631. 823.
Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — S. a. Arbeiterfrage, Fabriken, Gewerbe, Handel, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen **78**, 443.
Italien, Handelsvertrag **73**, 321. **80**. 820. Stempelsteuern **81**, 808.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneist'sche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. **71**, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann **69**, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) **72**, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 **73**, 331; für das Jahr 1873 **74**, 379; für das Jahr 1874, **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631; für die Jahre 1877 und 1878 **79**, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 **81**, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités **77**, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) **77**, 450. — Bericht von W. Endemann **77**, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts **77**, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanstalten **74**, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, **70**, 351; für 1847/77 **79**, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, **70**, 764. Ansprache an das deutsche Volk **70**, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **71**, 87. 104, 235. **72**, 434. **76**, 666. **78**, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen **71**, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kanalschifffahrt, deutsche, **75**, 332. **80**. 646.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler **75**, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) **74**, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen **72**, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) **73**, 262. **80**, 774. — S. a. Finanzwesen.
Katheder-socialismus **73**, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.

Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen **73**, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 **76**, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471. **74**, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. **80**, 969. Französisches Gesetz **76**, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) **77**, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" **77**, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) **77**, 304.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265.
Kommunismus **75**, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**, 1220. **81**, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. **77**, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. **77**, 809. — Konsulatsetat **80**. 26. — Konsularverträge **80**, 827. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. S. a. Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Kontingentsherrlichkeit **80**, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager **80**, 664.
Kreditregulative **80**, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924. **77**, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 **79**, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 **79**, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegs-

kosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen **74**, 406, 1050. **75**, 1200. **77**, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459 **74**, 169. **77**, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369. **72**, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72**, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, **73**, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. **73**, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt **75** S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.
Kunsthandwerk s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369. **80**, 337.
Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.
Land, Stadt und, **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143. **76**, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landsturmgesetz **75**, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle ꝛc.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben **71**, 52. 709. **80**, 622. 792. Behördenorganisation **70**, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) **78**, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage **77**, 790. **78**, 25. **81**, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung **77**, 259.
Liberia, Handelsvertrag **73**, 322. **80**, 821.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 693. Verfassungszustände **74**, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle ꝛc.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) **69**, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland **75**, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) **77**, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) **77**, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll **80**, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen **74**, 226. 291. — Auslieferungsvertrag **77**, 636. — Verhältniß zum Zollverein **80**, 616. 634. 641. 786. 792. — Uebereinkunft betr. Armenrecht **81**, 402.

Luxus (Begriff, Roesler) **75**, 280.
Luxussteuer (Bilinski) **76**, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) **75**, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 **68**, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte **72**, 185. Konferenz von Eichungsbeamten **74**, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen **77**, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 **77**, 1111.
Maischraumsteuer **80**, 717.
Malthusisches Gesetz (Hirth) **75**, 1281.
Malzaufschlag **80**, 793. Malzsurrogate **80**, 706. 711.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 **69**, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung **69**, 194. **71**, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 **70**, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung **70**, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen **71**, 125. — Die deutsche Marine-Akademie **72**, 925. — Neuer Flottengründungsplan **74**, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision **76**, 85. — Kautionswesen **76**, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung **77**, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 **68**, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) **75**, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten **77**, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.
Marktverkehr **78**, 603. **81**, 677.
Maschinenindustrie **72**, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben **69**, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben **69**, 274. — Statistik derselben **71**, 690; Berechnung für 1871 **71**, 698. — Berechnung für 1873 **72**, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) **73**, 519. — Statistik für 1868—1875 **74**, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) **75**, 115. — Berechnung für 1875 **77**, 409; für 1878/79 **78**, 696; für 1879/80 **79**, 891; für 1880/81 **80**, 497.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien **74**, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich **68**, 233. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden **70**, 291. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate **76**, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht **77**, 804. Kurpfuscherei **81**, 435. Heilgewerbe **81**, 681.
Meßkonten **80**, 668.
Metallindustrie **72**, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsvertrag **73**, 325. **80**. 825.
Militäranwärter **76**, 76.
Militärbudget (Seydel) **75**, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) **71**, 99. **72**, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit **81**, 483.
Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.
Militärstrafgesetzbuch **73**, 337. **74**, 220.
Militärvermögen **75**, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milliarden, s. Kriegsentschädigung.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, **76**, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **72**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **72**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied

des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. **74**, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift **76**, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift **77**, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift **79**, 905; siebente Denkschrift **79**, 923; achte Denkschrift **80**, 508. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 1197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises **76**, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.

Münzhoheit des Staats **73**, 363.

Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.

Musiziren im Umherziehen **76**, 80.

Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) **76**, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths **77**, 1079. — Gesetz von 1879 **81**, 433.

Namszanowski, Armeeprobst **72**, 1113.

Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.

Nationalversammlung, frankfurter, **71**, 7.

Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.

Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.

Niederlage-Regulativ **69**, 995. **73**, 170. **80**, 663. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag **73**, 314. **80**, 815. Stempelsteuern **81**, 804.

Norddeutscher Bund, s. Verfassung Reichstag ꝛc.

Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.

Normal-Eichungskommission **80**, 11.

Normativbestimmungen (W. Endemann) **73**, 397.

Notariatsordnung **72**, 157.

Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) **75**, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.

Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen **70**, 213.

Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht.

Oesterreich. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) **68**, 545. **71**, 546. **73**, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender **76**, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) **76**, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags **78**, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 **79**, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein **80**, 629. 673. 821. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung **81**, 404. — Der Handelsvertrag von 1881 **81**, 517.

Offiziere, s. Militärverwaltung.

Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu **80**, 35.

Omnibusgesellschaft, pariser, **76**, 234.

Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293. **73**, 971.

Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) **71**, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.

Paraguay, Handelsvertrag **80**, 621.

Paris. Die Nahrungssorgen des Pariser **77**, 254.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210.

Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 **68**, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes **77**, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins **77**, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 **77**, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu **77**, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 **80**, 479.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.

Persien, Handelsvertrag **73**, 316. **74**, 100. 308. **80**, 816.

Personalunion **71**, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager **80**, 765.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) **80**, 304.

Pferdebestand militärischer in Preußen **77**, 247.

Photographien, Urheberrecht **77**, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.

Portugal, Handelsvertrag **73**, 328. **80**, 826.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran **69**, 241. **71**, 706, **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198. Gesetzgebung über dasselbe **72**, 494. Reichseigenthum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730. **76**, 205. — Das Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. **76**, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten **76**, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postsparkassen **78**, 807.

Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224. **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161. **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 **76**, 583. 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 647. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete **81**, 477.

Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben **71**, 545.

Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das

souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871 bis 1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; für 1876 und 1877 **79**, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 **79**, 87; für die Jahre 1877 bis 1879 **80**, 81, 856; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 **81**, 195. S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, s. Zivilrecht.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte **80**, 771.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Reblauseinfuhr **81**, 434.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs **75**, 1253.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016. **81**, 394.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde **69**, 1031. — Modifikation des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.

Rechtswissenschaftliche Monographien **76**, 243.

Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) **76**, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung **81**, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten 2c. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482.

Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke **68**, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **80**, 803.
Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichshauptkasse **80**, 786.
Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichsjustizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.
Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 **78** (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **71**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626. **81**, 338. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838. **80**, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate **80**, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern **80**, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.
Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. — S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352.
Reichstagsgebäude **74**, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Restverwaltung **73**, 545.
Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.
Rheinschifffahrt **80**, 658.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210. **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit **77**, 636.
Rom, Casa Zuccari **80**, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **80**, 828.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. **76**, 794. **80**, 621. 697. 704. — Statistik **74**, 916. **75**, 902. **76**, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.
Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.
Schaustellungen **76**, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70.
Schifffahrtsverträge **80**, 812.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **72**, 1530. **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleusengelder **80**, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, **72**, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. **74**, 24.
Schulbildung in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—1879 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten **80**, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung **73**, 824. **74**, 3.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287. **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Die preußischen Staatsschulden **69**, 607. — Die Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 **72**, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) **73**, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, **77**, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 **68**, 806. **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag **80**, 673. 823. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106.

Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung **73**, 343. **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben **73**, 1444. **74**, 28. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag **73**, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen ꝛc.
Sonntagsarbeit **73**, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, **76**, 76.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536. **74**, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie **73**, 812. **74**, 33. **75**, 23. 1715. 1716. **76**, 226. **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen **78**, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf **79**, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis **79**, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) **79**, 543. **81**, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien **68**, 669. **73**, 322. **80**, 822.
Spielkartenstempel **80**, 643, 744, 786, 797.
Sparkassen in Preußen **76**, 89. **77**, 248. 541. 1115. **80**, 157; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) **75**, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen **77**, 250.
Staatsbegriff (Hirth) **74**, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, **76**, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure **73**, 304. **80**, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) **80**, 755. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden **79**, 807. — Statistische Gebühr **80**, 628. 763. 786. Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches **72**, 69. 1547. **80**, 10. 759. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, **75**, 938. Seminar **80**, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, **76**, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639. **75**, 637. **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799.
Sterberegister, s. Zivilehe. Statistik **76**, 220. **79**, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 338.

Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983. **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730.
Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172. **77**, 632. **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 825.
Strandungsordnung **75**, 1177. **80**, 660.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) **75**, 387. **76**, 793. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741, **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712. **76**, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214 - Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) **80**, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) **80**, 689, 875. — Strafgesetzl. Bestimmungen **81**, 435.
Tagegelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90. **76**, 790. **80**, 655.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung **73**, 340. Abänderungen **76**, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Der Worttarif der Telegramme **77**, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie **78**, 254.
Textilindustrie **72**, 396. — Die Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33, 44. 241. **80**, 614. 790. 798.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager **80**, 627. 664. 667.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.
Türkei, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 818.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43. **71**, 585. **73**. 281. **74**, 98. **75**, 893. **80**, 787.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen **76**, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum **81**, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) **81**, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 **81**, 342.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 **75**, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 **72**, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung **72**, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.
Unterrichtswesen, s. Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz

vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp **71**, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. - Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das bayerische Heimaths- und Armenpflegegesetz **71**, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen **71**, 713. — Präjudikate **76**, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) **77**, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. **77**, 1042.

Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums **71**, 217. 382. **72**, 132. **77**, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 809.

Uruguay, Handelsvertrag **73**, 315. **75**, 896. **80**, 816. — Auslieferungsvertrag 404.

V.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **80**, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen **73**, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) **74**, 81. **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887. **75**, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)

Verbrecherthum in Preußen, Statistik **79**, 74.

Veredlungsverkehr **80**, 673.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.

Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) **76**, 656, **78**, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.

Verjährungsfrist, einjährige **77**, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.

Vermögen des Reichs **73**, 412. 422, **74**, 255. 403. **75**, 1493.

Verordnungsrecht **74**, 1143. **76**, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376.

Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Ueber Arbeiterversicherung **80**, 492. S. a. Unfallversicherung.

Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. —

Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305,
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) **81**, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432.
Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte **77**, 635.
Vivisektion **81**, 435.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule **74**, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93. 311.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) **81**, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. Vgl. auch Statistik, Bevölkerung ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) **76**, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Waarenauktionen **77**, 1064. **78**, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches **75**, 883. **76**, 82. **80**, 655. 765.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik derselben **72**, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) **81**, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **71**, 245.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347. **80**, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager **77**, 1064. **78**, 707.
Wappen, kaiserliches **76**, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner **77**, 1—77.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben **81**, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer

im nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 736. 786.

Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.

Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109. **75**, 1431.

Weingroßhandel **80**, 666.

Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.

Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) **72**, 910.

Weltpostverein, s. Postverwaltung.

Werth (Begriff) **75**, 10. — S. a. Preisbildung.

Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik. Preise ꝛc.

Werthvertheilung (Roesler) **75**, 268.

Wiener Schlußakte **71**. 4.

Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.

Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.

Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) **75**, 15.

Wittwenfürsorge, s. Beamte.

Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267. **76**, 359. 361.

Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.

Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423.

Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65. S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

3.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031. **77**, 228.

Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.

Zentralbehörden, s. Behörden.

Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262.

Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.

Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.

Zettelbanken, s. Bankwesen.

Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.

Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.

Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen v. M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.

Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben, **72**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222. **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531. Bei Aufseß: **80**, 634. 636. 748. 791.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, **71**, 171. **80**, 633. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. **77**, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266. S. Kredite.

Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **80**, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **80**, 650. — Das Abrechnungswesen **80**, 769. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **80**, 797. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath **79**, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien, **79**, 571. Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **80**, 747. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894. **80**, 797.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **80**, 650.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die aquits-a-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **80**, 610. — Um-

fang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Cöln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682 — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

KNORR &
HIRTH.
MÜNCHEN

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107011709